ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise.
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 8.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 190. Wien, am 5. Jänner 1888 VII. Jahrgang.

An unsere Leser!

Mit der heutigen Nummer tritt unser Blatt in den siebenten Jahrgang seines Bestandes. Die grosse Verbreitung deren sich dasselbe sowol in Fachkreisen als auch ausserhalb derselben erfreut, beweist uns, dass wir den an ein unparteiisches und unabhängiges Fachorgan gestellten Anforderungen in vollem Masse entsprechen. Wir werden unserem Programme auch in der Zukunft treu bleiben!

Wir ersuchen neue Abonnements und Abonnements-Erneuerungen uns gefälligst directe anzumelden, um die Höhe der Auflage bestimmen zu können und in der Zusendung keine Unterbrechung eintreten lassen zu müssen.

Hochachtend

Die Redaction und Administration

Grundzüge zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter in Deutschand.

VI.

III. Verfahren

33 Jede Versicherungsanstalt giebt Marken aus. Aus denselben muss ersichtlich sein:

a der Name und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt;

b. der Betrag des Geldwerthes, welche die Marke darstellt

Grösse Farbe und Appoints werden vom Reichsversicherungsamt festgestellt und veröffentlicht.

Jede Versicherungsanstalt hat Markenverkäufer zu bestellen, von welchem die Marken käuflich zu erwerben sind **).

35. Jeder Versorgungsberechtigte erhält bei dem Eintritt in die Beschäftigung ein Quittungsbuch, auf dessen Titelblatt der Name und Wohnort, sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Das Formular für das Quittungsbuch hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen.

36. Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urtheil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unstatthaft Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Bezeichnungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welchen der zulässige Inhalt der ersteren nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffer 37 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

37. In das Quittungsbuch hat der Arbeitger bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu welcher der Betrieb gehört, einzukleben und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen.

Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Centralbehörde von den Organen der Krankencassen oder anderen Behörden derart aufzurechnen, dass ersichtlich wird, für wieviel Arbeitstage der Inhaber des Quittungsbuches im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlass des Militairdienstes unbeschäftigt gewesen ist. Die letzteren Eintragungen erfolgen auf Grund vom Inhaber vorzulegender Bescheinigungen. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch ausgehändigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuches in beglaubigter Form vorgetragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, am Schluss der letzten Seite von der betreffenden Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels mit Datum und Unterschrift zu schliessen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind an die Gemeindebehörde des Herkunftsorts soferne derselbe im Inlande belegen ist zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Herkunftsort im Auslande belegen ist, die zur Regulierung der Quittungsbücher zuständige Behörde, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und nach Ablauf einer im Gesetz festzusetzenden Frist zu vernichten.

Die Einziehung des Quittungsbuches und die Aushändigung des neuen Buchs soll thunlichst Zug um Zug erfolgen; keinenfalls darf die Aushändigung des neuen Buchs länger als drei Tage ausgesetzt bleiben Die Einziehung und Aushändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers.

38. Bei Personen des Seemannsstandes erfolgt die Entwerthung der Marken und die Regulirung der Quittungsbücher nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörden.

39 Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Rechnungsführung und Controle Vorschriften zu erlassen, durch welche die Arbeitgeber zur Aufstellung und Einreichung von Nachweisungen über die Zahl der unter Ziffer 1 fallenden beschäftigten Personen über die Dauer ihrer Beschäftigung, oder über andere Gegenstände verpflichtet werden Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den

**) Analog dem Verkauf von Postbriefmarken.

Erlass derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Versicherungs-Anstalt und anderen mit der Controle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft über die Zahl der von den ersteren beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Zu einer gleichen Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sind die Versicherten verpflichtet. Die Betriebsunternehmer und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Controle und Vornahme der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 100 Mark angehalten werden.

40. Die Versicherungsanstalten sind befugt, nach Analogie der §§ 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten zu erlassen.

41. Die Durchführung der Alters- und Invalidenversorgung erfolgt durch Vermittelung und unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts beziehungsweise der Landes Versicherungsämter.

IV. Straf- und Uebergangs Bestimmungen.

42. Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungs-Anstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen oder aufnehmen lassen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande deü Versicherungs-Anstalt mit Geldstrafen bis zu 500 M. belegt werden.

43. Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die für deu Arbeistag vorgeschriebenen Beitragsmarken rechtzeitig zu verwendeu oder verwenden zu lassen, können unbeschadet ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken von dem Vorstande der Versicherungs-Anstalt mit Geldbusse bis zu dreihundert Mark belegt werden.

44. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Nebenstatuten von den Versicherungs-Anstalten festgesetzten Strafen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselbeu aussprechenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt statt.

Die Strafen werdeu in derselben Weise beigetriebeu, wie Gemeindeabgaben, und fliessen, soweit nicht in disem Gesetze abweichende Bestimmungon getroffen sind, in die Casse der Versicherungs-Anstalt.

45. Den Betriebsunternehmern und sonstigen Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertrags - Bestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben oder wissentlich durch ihre Angestellten haben abschliessen lassen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

46 Die Strafbestimmung der Ziffer 44 findet auf Betriebsunternehmer und sonstige Arbeitgeber Anwendung, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungs-Zwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die einzelneu Arbeitstage verwendeten Betrages au Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen oder durch ihre Angestellten in Abzug bringen lassen, sowie auf Angestellte, welche einen solchen grösseren Abzug wissentlich bewirken.

Das Gleiche gilt von den nach § 36 verbotenen Eintragungen in die Quittungsbücher.

47. Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer anderen als der zuständigen Versicherungs-Anstalt verwenden oder durch ihre Angestellten verwenden lassen, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern die Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniss nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermässigt werden.

48. Die Strafbestimmungen der Ziffern 41, 42, 44, 45, 46 finden auch auf die gesetzliche Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actien-Gesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handels-Gesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

49. Wer unbefugt Beitragsmarken einer Versicherungs-Anstalt in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Beitragsmarken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werth zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder gefälschten Beitragsmarken Gebrauch macht, wird mit Gefänguiss nicht unter drei Monaten bestraft.

50. Auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens während der letzten drei Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden habeu, findet die Vorschrift, dass Altersrenten erst nach Ablauf vondreissig, Beitragsjahren zu gewähren sind (Ziffer 8) keine Anwendung

Solche Personen erhalten vielmehr nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre Altersrente auch dann, wenn sie nachweislich während derjenigen Zeit, welche an der Erfüllung der dreissig Beitragsjahre fehlt, thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. Bei versicherungspflichtigen Persouen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es des vorbezeichneten Nachweises nur für die Dauer von zehn Jahren.

Gesetz zur Regelung der Lebensversicherung in Holland.

II.

Art. 17. Wenn der Gerichtshof findet, dass das eingezogene Capital vollständig zur Deckung des Deficits reicht, so soll der Autrag abgewiesen werden. Die betreffende Gesellschaft soll jedoch ihre Operationen nicht fortsetzen dürfen, ehe nicht das in Reserve befindliche Garantiecapital der Gesellschaft vollständig hergestellt ist.

Art. 18. Wenn der im Art. 13 erwähnte Antrag dem Gerichtshof begründet erscheint und, falls es sich um eine Actiengesellschaft handelt, wenn das eiuberufene Capital zur Deckung des bestehenden Deficits unzureichend erscheint indem die Passiva immer noch die Activa übersteigen, so soll die Gesellschaft in Concurs erklärt und ein Curator ernannt werden. Dieser soll so vorgehen, wie es im Handelsgesetzbuch für Kaufleute vorgeschrieben ist.

Art. 19. Wenn der Gerichtshof in Folge von Sachverständigen-Urtheil, das er provozirt, findet, dass die Gesellschaft, wiewol sie insolvent ist, doch in Bezug auf die Polizzeninhaber richtig verwaltet worden ist, so soll er befugt sein, durch Herabsetzung der Versicherungs-Beträge das Gleichgewicht zwischen Activis und Passivis herzustellen und die Gesellschaft unter solchen Bedingungen, als der Gerichtshof nöthig findet, fortbestehen zu lassen. Die Berechnung der nothwendigen Herabsetzungen soll durch den in alinea I dieses Artikels angegebenen Sachverständigen unter Zuziehung eines durch den Gerichtshof zu ernennenden Rechtscommissärs vorgenommnn werden, welcher bei entstehenden Schwierigkeiten den nöthigen Bericht behufs Beschlussfassung an den Gerichtshof machen soll. Leiter

von derartig aufrecht erhaltenen Gesellschaften sind verpflichtet fünf Jahre hindurch jährlich dem Gerichtshof Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen. Von alledem wird von Gerichtswegen unserem Minister des Innern Kenntniss gegeben.

Art. 20. Bei Anwendung der letzten alinea des Art. 18 und des Art. 19 wird der Werth einer jeden Leibrente und einer jeden Versicherungspolizze, deren Taxirung nothwendig ist, wie folgt berechnet: Verträge auf Lebensrenten und Lebensversicherungen werden durch Sachverständige abgeschätzt nach Massgabe der bei der die Versicherung gewährenden Gesellschaft zur Zeit des Vertragsabschlusses in Gebrauch befindlichen Tabellen, und nach dem diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Zinsfuss, falls diese Tabellen nicht fehlerhaft sind, oder durch den Gerichtshof für unbrauchbar erklärt wurden. In diesem letzteren Falle sollen zu genannter Schätzung die Sterbetafeln benutzt werden, welche für solche Fälle durch eine vom Könige auf zehn Jahre bestellte Commission bestimmt werden. Bericht über diese Commission wird in im Staatscourant erstattet. Die Commission wird zum ersten Male in dem Jahre ernannt, in welchem das Gesetz in Kraft tritt.

Art. 21. Begräbnisskassen, welche nicht nur die Beerdigung der Mitglieder selbst besorgen, sondern auch Geldzahlungen ber Todesfällen leisten, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 22. Unternehmungen der in Art. 1 dieses Gesetzes beschriebenen Art. welche ihren Hauptsitz im Auslande haben, sollen ihren Betrieb im Inlande nicht eröffnen dürfen, ehe sie nicht nachstehende Bedingungen erfüllt haben:

1. Soll eine jede solche Gesellschaft eine in unserem Lande angemessene, in gutem Rufe stehende Person zu ihrem Vertreter in den Niederlanden ernennen. Diese Ernennung geschieht durch eine in dem Archiv des Departements des Innern niederzulegende Bestallung, in welcher die Gesellschaft einen mit Vornamen, Namen und Wohnort angegebenen Vertreter bestellt und der Vertreter es übernimmt, für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Gesetz, wie es jetzt lautet oder später verändert wird, ihm auferlegt Sorge zu tragen. In dieser Bestallung nimmt die Gesellschaft ihren Wohnsitz im Inlande, im Hause ihres Vertreters und verpflichtet sich, den letzteren in den Stand zu setzen, die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Soll der so ernannte Vertreter als Bürgschaft für die Erfüllung der Verpflichtungen die Summe von fl. . an die Stelle und auf die Weise einliefern, wie durch allgemeine Bestimmung der Verwaltung des Innern angeordnet werden wird, welche Verwaltung gleichzeitig die Art und Weise bestimmen soll, auf welche die Zinsen dieser Summe von dem Vertreter bezogen werden können. Bei der Hinterlegung der Summe erhält der Betreffende Empfangsbescheinigung.

3. Soll die Gesellschaft ferner Abschrift der Gründungsacte und ihrer Statuten nebst Tarifen, Versicherungsarten und Versicherungs-Bedingungen, wie auch wenn das Unternehmen länger als ein Jahr besteht, eine Bilanz über ihr letztabgelaufenes Rechnungsjahr nach Formel 2 des Art. 8 unserem Minister des Innern zusenden, behufs Eintragung derselben in das dazu bestimmte Register und behufs Niederlegung derselben im Archiv des Departements zur Einsichtnahme. Der Gesellschaft wird eine Empfangsbescheinigung über diese Stücke ausgefolgt. Von jeder Veränderung eines dieser Stücke wird auf die gleiche Weise und zum selben Zwecke unserem Minister des Innern Kenntniss gegeben.

23. Wünscht eine Gesellschaft, die ihren Hauptsitz im Auslande und die im vorigen Artikel bestimmte Kaution hinterlegt hat, ihren Betrieb im Inlande aufzugeben und die Kaution zurück zu erhalten, so richtet die Leitung des Unternehmens zu diesem Zweck an unseren Minister des Innern das Gesuch unter Vorlegung einer Erklärung, dass die Gesellschaft ihren Betrieb im Inlande eingestellt und die Bestellung ihres hiesigen Vertreters widerrufen hat. Unser genannter Minister veröffentlicht dies Gesuch und die Erklärung einmal sofort und dann noch einmal nach Ablauf eines Jahres nach Monatsschluss im Staatscourant. Ein Jahr nach der ersten Bekanntmachung im Staatscourant wird die Summe an die Gesellschaft zurückgezahlt, falls nicht durch ein richterliches Erkenntniss auf Grund des Art. 27 nachgewiesen wird, dass innerhalb des abgelaufenen Jahres von der Gesellschaft im Inlande ein in Art. 1 fallender Vertrage abgeschlossen oder ein Antrag zu einem solchen gestellt worden ist.

Art. 24. Der in Art. 22 genannte Vertreter ist für die Erfüllung der nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieses Gesetzes der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen verantwortlich. Er bleibt hierfür verantwortlich, bis er unserem Minister des Innern von dem Widerruf oder der Kündigung seiner Bestallung Mittheilung gemacht hat, oder bis die Gesellschaft durch eine neue in gleicher Weise, wie in Art. 22. angegeben ist, geschehene Bestallung einen anderen zu ihrem Vertreter in den Niederlanden berufen hat.

Art. 25. Bei Nichterfüllung der im ersten Absatz des Art. 24 angegebenen Verpflichtungen wird der Vertreter als nachlässiger Verwalter nach Art 30 bestraft. Der Richter bestimmt die Zeit, binnen welcher die noch unerfüllten Verpflichtungen erfüllt sein müssen. Ist dies nach dem Ablauf dieser Frist nicht geschehen, so verfügt der Richter den Verfall der in Art. 22 sub 2 genannten Bürgschaftssumme mit den noch nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des niederländischen Staates und verbietet der nachlässigen Gesellschaft im Inlande neue Verträge im Sinne des Art. 1 dieses Gesetzes, bis sie ihren noch unerfüllten Verpflichtungen nachgekommen ist und von Neuem eine Bürgschaftssumme nach Art. 22 sub 2 hinterlegt hat.

Art. 26 Ankündigungen und Mittheilungen im Inlande von Seiten einer Gesellschaft, die ihren Hauptsitz im Ausland hat, ohne Hinzufügung des Namens und der Wohnung ihres niederländischen Vertreters, sind verboten. Wer einer solchen Gesellschaft zu solchen Ankündigungen und Mittheilungen behilflich ist, fällt in eine Strafe von fl. . .

Art. 27 Wer im Inlande im Namen einer Gesellschaft, die ihren Hauptsitz im Ausland hat, Verträge nach Art des Art. 1 dieses Gesetzes abschliesst, oder den Abschluss solcher Verträge mit einer derartigen Gesellschaft begünstigt, ehe von Seiten derselben den Anforderungen des Art. 22 Genüge geleistet worden ist, oder nach der ersten im Staatscourant geschehenen Bekanntmachung des in Art. 23 erwähnten Gesuchs der betreffenden Gesellschaft, oder nachdem die Gesellschaft die Befugniss zum Abschluss solcher Verträge verloren und noch nicht wiedererhalten hat, wird mit einer Strafe von fl. . . . belegt

Art. 28 Für diejenigen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz im Ausland haben, und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Geschäft im Inlande betreiben tritt dieses Gesetz nicht vor . . . . in Anwendung.

Art. 29 Unser Minister des Innern erstattet nach zwei Jahren an die General-Staaten Bericht über die inländischen in Art. 1 dieses Gesetzes fallenden Unternehmungen. Dieser Bericht soll einzeln abgegeben werden.

Art. 30 Nichterfüllung oder Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldbusse von fl. . . . bis fl. . . . bestraft, und wird diese Busse von der nachlässigen oder zuwiderhandelnden Verwaltung der betreffenden Gesellschaft eingezogen und die Verfolgung des Delicts durch das öffentliche Ministerium bei der Arrondissements-Rechtsbank bewirkt. Falls die gerügte Versäumniss oder die gerügte Uebertretung nicht innerhalb drei Monaten nach erfolgter Verurtheilung der Leiter gutgemacht und das Gesetz gehörig erfüllt ist, sollen die Leiter durch Erkenntniss des Gerichts, des Civil- oder Korrektions-Tribunals auf Verfolgung des öffentlichen Ministeriums ihres Amtes verlustig erklärt werden Sie sind auch nicht wieder wählbar, sondern die betreffende Gesellschaft soll sofort zur Wahl neuer Leiter nach Massgabe ihrer Statuten übergehen.

Oesterreich-Ungarn

Das Versicherungsgeschäft in 1887. In seinen „Rückblicken auf die wirthschaftliche Lage" bringt das leitende Organ in Budapest sowie alljährlich, auch heuer eine Uebersicht über die Entwicklung der Versicherungsbranche im abgelaufenen Jahre, die im Grossen und Ganzen so ziemlich die Situation dieser Industrie kennzeichnet. Das erwähnte Blatt schreibt: „Das Versicherungsgeschäft nahm im Allgemeinen einen ungünstigen Verlauf. Sämmtliche Zweige der Elementarversicherung wurden von zahlreichen, sehr grossen Schäden heimgesucht, namentlich die Seeversicherung, welche noch ungünstiger als im Jahre 1886 resultirt. Im Feuerversicherungs-Geschäft hatten wir bereits zu Beginn des Jahres zahlreiche grössere Fabriksbrände zu verzeichnen, die bedeutende Schadensummen in Anspruch nahmen. Diese Brände vertheilten sich auf alle Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie; besonders schadenreich war aber das böhmische Fabriksversicherungs-Geschäft, welches auch in den späteren Monaten grosse Opfer erforderte. Gleich ungünstig gestaltete sich das Zivil - Feuerversicherungs - Geschäft im ersten Semester und theilweise auch während der Ernteversicherungs-Campagne, während in den letzten Monaten des Jahres günstiger operirt wurde. Das Transportversicherungs-Geschäft schliesst überaus ungünstig. Die Gestion im Flussversicherungs-Geschäfte bringt wol den Gesellschaften einigen Gewinn, welcher aber angesichts der geringen Prämieneinnahmen, die sich von Jahr zu Jahr in Folge der Selbstversicherung der Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft immer mehr verringern, eine nur minime Aufbesserung der Bilanz herbeiführen kann. Die Seeversicherung resultirt aussergewöhnlich schlecht, da sehr viele Totalschäden erstclassiger Dampfer liquidirt werden mussten. So fielen u. A. folgende grosse Dampfer der See zum Opfer: die Kriegsdampfer „Unebi" (8 Millionen Mark), die Dampfer „Graville", „Rouen" (ging in der Seine zugrunde), „Rio-Janeiro" (Kollission mit Dampfer „Champagne"), „Tasmania", „Secunda", „John - Knox", „Benhope", „Oder", „Mungo" „Teddington", „Lamport", „Romeo" etc. Hiezu gesellen sich noch zahlreiche Segel-Verluste und grosse Partialschäden, so dass sämmtliche Gesellschaften, die das Seetransport-Versicherungsgeschäft cultiviren, in dieser Branche ungünstig bilanziren müssen. Nach solch traurigen Erfahrungen sollte man wol glauben, dass die Seeversicherer die „Jagd nach Geschäften um jeden Preis" endlich aufgeben und wenn auch nicht eine Erhöhung, so doch ein Festhalten der fixirten Prämien sich zur Aufgabe machen werden. Aber es bietet sich uns hier das gleiche Schauspiel, wie bei der Feuerversicherung, wo trotz der von Tag zu Tag zunehmenden Schäden die Minuendo-Licitation schwungvoll betrieben wird. — Das Hagelversicherungs-Geschäft blickt gleichfalls auf eine sehr schadenreiche Campagne zurück, die nur einigen wenigen Gesellschaften geringe Ueberschüsse, der Mehrzahl aber, wenn auch nicht bedeutende Verluste brachte. — Ein freundlicheres Bild bietet die Lebensversicherung, die den Gesellschaften, trotz der nicht immer saubern Concurrenz und der hohen Acquisitionskosten einen entsprechenden Gewinn zugeführt. Auch muss mit Genugthuung hervorgehoben werden, dass die Lebensversicherung sich in allen Gesellschaftsschichten immer mehr eingebürgert und dass die Compagnien durch Erbringung vortheilhafter, practischer Versicherungs-Combinationen den Erfordernissen des versicherungsbedürftigen Publicums Rechnung zu tragen wissen. — Die Unfallversicherung gewinnt gleichfalls an Boden; in Ungarn werden Einzelversicherungen in grossen Mengen abgeschlossen, während die Theilnahme der Fabriksbesitzer und Gewerbetreibenden noch immer eine geringe ist."

Oesterreichisches Versicherungsamt. Im Fachverein der Assecuratenre, dessen Bestand durch den jüngsthin erfolgten Massenaustritt bedauerlicher Weisse in Frage gestellt ist, wurde bekanntlich ein Entwurf versicherungsrechtlicher Bestimmungen ausgearbeitet, dessen integrirenden Theil die nachfolgende Resolution bildet, welche die Umwandlung des bestehenden versicherungstechnischen Bureaus im Ministerium des Innern, in ein selbstständiges Versicherungsamt anregt. Diese Resolution lautet: „In Erwägung der ausgezeichneten Erfolge, welche die mit Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880 zur Beaufsichtigung der Versicherungs-Gesellschaften eingesetzte Behörde trotz ihres beschränkten Wirkungskreises als versicherungstechnisches Bureau im Ministerium des Innern aufzuweisen hat; in Erwägung, dass die Erfolge nicht blos in den günstigen Ergebnissen der von ihr geübten Kontrolle direct an den Tag getreten sind, sondern dass eines ihrer hervorragendsten Verdienste in der Thatsache erblickt werden muss, dass ihre belehrende und aufklärende Einwirkung auf das Publikum einerseits, anderseits die durch den Bestand einer wirksamen Beaufsichtigung herbeigeführte Steigerung des öffentlichen Vertauens in die Versicherungs-Institution der letzteren weitere Kreise erschlossen hat, als ihr früher offen gestanden sind; in Erwägung, dass die Erlassung reglementärer Bestimmungen über den privatrechtlichen Inhalt des Versicherungsvertrags nothwendig eine Erweiterung der dieser Behörde gestellten Aufgabe zur Folge haben muss; in Erwägung, dass eines der wesentlichsten Ziele dieser Behörde, im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der Versicherungswirthschaft, in der ausgleichenden Vermittelung zwischen dem versicherungsbedürftigen Publikum und den Versicherungs-Instituten zu bestehen hat; in Erwägung endlich, dass insbesondere die zuletzt gekennzeichnete Art ihrer Thätigkeit, wie dies die von der jetzigen Aufsichtsbehörde nach dieser Richtung hin erzielten Resultate am besten darthun, die gründlichste Kenntnise aller einschlägigen Verhältnisse, sowie die vollständigste Beherrschung der technischen Grundlagen des Betriebes erfordert, hält es der „Fachverein österreichisch - ungarischer Assekurateure" für nothwendig, dass das gegenwärtige versicherungstechnische Bureau in ein selbstständiges, alle auf die Privatversicherungs-Institute, wie auf die gewerblichen Hilfskassen Bezug habenden Agenden in sich schliessendes Versicherungsamt umgewandelt und demselben zur Information und Unterstützung behufs der ihm anvertrauten Interessen ein berathendes Kollegium an die Seite gesetzt werde, dessen Mitglieder zum Theil aus der Mitte der der Assecuranz angehörigen Personen, zum anderen aus ausserhalb derselben stehenden geeigneten Persönlichkeiten ernannt werden sollen"

Mühlen-Versicherung in Ungarn. In den letzten Tagen des abgelaufenen Monats fanden in Budapest Berathungen der Concordats-Gesellschaften statt, in denen die „Erste Ungarische" in eigenthümlicher Verkennung ihrer Stellung als hervorragende ungarische Gesellschaft, der Bildung eines von den ungarischen Mühlen intendirten Verbandes das Wort redete und ihren Einfluss zu Gunsten eines solchen geltend zu machen suchte. Die anderen Gesellschaften, denen die Bestrebungen der „Ersten Ungarischen", die geschäftlichen Verhältnisse der Gesellschaften untereinander durch Schaffung von Aftergebilden (siehe Hagel-Association) zu lockern, in Erinnerung blieben, lehnten einmüthig die Inschutznahme eines zu bildenden Mühlenverbandes ab, entsendeten aber ein Sub-Comité mit der Aufgabe den bestehenden Tarif für Mühlen einer eingehenden Revision zu unterziehen, um durch zeitgemässe Aenderungen desselben den Wünschen der Mühlenleitungen, insoferne sie berechtiget sind, entgegenzukommen. Das delegirte Comité hat sich unter Leitung des Verbandssecretärs Herrn Noske der ihm übertragenen Mission mit Geschick entledigt und Vorschläge gebracht, welche vom Plenum der Gesellschaften ohne Aenderung genehmiget wurden. Laut diesen Beschlüssen tritt nunmehr für die Mahlmühlen und Rollgerste-Fabriken ohne Locomobilbetrieb, ein einheitlicher Prämiensatz von 12 pro Mille in Kraft. Die bisherige Unterscheidung zwischen Mühlen mit grossen und kleinen Betrieb hinsichtlich der Prämiensätze wurde aufgehoben, weil man gegenüber der geringeren Gefahr des Betriebes kleiner Mühlen die Vortheile der besseren Einrichtung der grösseren angelegten Mühlen anerkannte. In gleicher Richtung bewegten sich auch die Bestimmungen über die Classificationder Mühlen. In die erste Classe gehören, jene Mühlen, bei welchen folgende Merkmale wahrzunehmen sind: 1. Massive Bauart und harte Dachung. 2. Keinerlei Heizung im Mühlengebäude und in den Magazinen. 3. Beleuchtung mit Steinkohlengas oder electrischem Glühlicht. 4 Vorzügliche Löscheinrichtungen (eigene Fabriksfeuerwehr oder gute Ortsfeuerwehr, Feuerspritze Wasserleitung in allen Stockwerken). 5. Lage der Mühlen in der Hauptstadt Budapest. 6. Ständige Bewachung der Fabriken und mittelst Controluhren zu beaufsichtigende Wächter. 7. Revision aller Fabriksräume nach Schluss der Arbeit. 8. Kein Raum des Mühlengebäudes kann zu Wohnzwecken benutzt werden. 9. Verwendung geschlossener Laternen zum Umherleuchten. 10. Trennung der Kopperei von der Mühle durch eine Scheidewand. 11. Hervorragende Verwendung von Walzenstühlen. 12. Rauchverbot in allen Mühlen- und Lagerräumen. In die zweite Classe gehören jene Mühlen, welche die oben angeführten Merkmale besitzen, jedoch nicht in Budapest gelegen sind. In die dritte Classe rangiren jene Etablissements, bei welchen die Merkmale 1, 4, 5, 8, 10 und 11 der ersten Classe nicht vorhanden sind. In die vierte Classe gehören alle übrigen Mühlen. Ferner beschloss die Versammlung: für Mühlen welche der I. Classe angehören, einen Nachlass von 15 Procent, für Mühlen der II. Classe 10 Procent, für solche der III Classe 5 Procent von der Taritprämie zu gewähren. Die neue Tarifbestimmungen treten sofort in Kraft. Auf Autrag des delegirten Comités wurde ferner beschlossen, die

obigen Prämien-Ermässigungen auch den gegenwärtig auf mehrere Jahre versicherten Mühlen zuzuwenden. Anlässlich des in Hameln an der Weser vorkommenden Explosionsfalles, welcher ohne gleichzeitigen Brandausbruch die Hälfte dieser grossen neue Mühle zerstörte, brachte Generaldirector Moskovicz in Anregung, dass das ständige Tarifcomité die Frage in Erwägung ziehen möge, zu welchen Bedingungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr, ohne gleichzeitigen Feuerausbruch, zu leisten wäre.

Deutschland.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Das siebente mit dem 30. Juni 1887 endigende Betriebsjahr, hat diese Gesellschaft mit einem sehr ansehnlichen Erfolg geschlossen. Das Ergebniss des Betriebsjahres setzt sich zusammen aus Fondserträgnissen per M. 115 163 und aus dem Industrialgewinn aus den im Betriebe befindlichen beiden Branchen, der Feuer- und Transport-Rückversicherung zusammen per M. 171.923. Letzterer repräsentirt vom Baareinschuss der Actionäre per M. 1,200.000 gerechnet ein Ergebniss von ca. 14% aus dem Geschäftsbetrieb allein ungerechnet die Fondserträgnisse, die einer Durchschnitts-Verzinsung von 3½% der vorhandenen Activa entsprechen, zur Erhöhung der Rente der Actionäre nach ihrem Einlagecapital gerechnet, weitere ca. 9% beitragen. Wir können es daher nur loben und als einen Act der weisen Mässigung bezeichnen, wenn die Leitung nur 8% dieses Ergebnisses als Dividende an die Actionäre gelangen lässt, dafür aber der wesentlichen Aufbesserung ihrer Reserven und ihrer Garantiemittel eine erhöhte Fürsorge zuwendet. Erstere betrugen am Schlusse des Betriebsjahres M. 1,732.078 und haben eine Aufbesserung von M. 199.978 erfahren; unter Garantiemitteln bietet die Gesellschaft nebst ihrem nominellen Actiencapital per M. 4,800.000, auf welches, wie erwähnt, ein Baareinschuss von M. 1,200.000 geleistet ist — noch einen

Gesetzlichen Reservefonds	M. 93.858
Special-Reservefonds	„ 208.154
Gewinn-Reservefonds	„ 240.471
Zusammen	M. 542.483

Diese Garantiemittel und der diesen Mitteln entsprechende bedeutende Geschäftsumfang gestalten die „Münchener" zur hervorragendsten deutschen Rückversicherungs-Gesellschaft und kann von der fachtüchtigen Leitung, die im verhältnissmässig kurzen Zeitraume von sieben Jahren solch' bedeutende Erfolge erzielt hat, mit Recht erwartet werden, dass sie die Gesellschaft auf dieser Höhe zu erhalten wissen wird.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. Das Pariser Fachblatt „L'Argus" bringt die lakonische Mittheilung, dass die „Mannheimer" durch ihr bekanntes Rabatt-System im Norden Frankreichs ein bedeutendes Geschäft erziele. Was das französische Fachblatt hier euphemistisch mit „Rabattsystem bezeichnet, ist die bekannte Prämienschleuderei, die in den letzten Jahren eine Eigenart dieser Gesellschaft geworden ist, der sie ihre Erfolge auf dem Papiere zu danken hat. Uns hat an dieser Meldung nicht so sehr die Constatirung der Prämienschleuderei überrascht als vielmehr die Thatsache selbst dass die Mannheimer es unternommen hat auch den französischen Transport-Compagnien mit ihrer Prämienunterbietung in's Gehege zu gehen und sind nun begierig zu sehen welche Stellung die französischen Compagnien dieser Gesellschaft gegenüber einnehmen werden. In Deutschland haben bekanntlich die Schwesteranstalten die „Mannheimer" ob ihres illoyalen und uncollegialen Vorgehens aus ihrem Verbande einfach hinausgedrängt; in Frankreich hat sie allerdings eine solche Eventualität schon aus dem Grunde nicht zu befürchten weil man sie in einen solchen Verband gar nicht aufnehmen würde, aber die Reversion wird gewiss nicht ausbleiben und die französische Fachpresse, welche die Gestionen deutscher Gesellschaften in Frankreich ohnehin mit misstrauischem Blicke verfolgt, wird das nicht genug zu tadelnde Vorgehen der „Mannheimer" gerne zum Anlass nehmen um die Geschäftsmethode der „Compagnies allemandes" einer herben Kritik zu unterziehen. In ihrem Heisshunger nach Geschäfte macht sich die „Mannheimer" gar nichts daraus das an und für sich solide deutsche Versicherungsgeschäft zu compromittiren.

England.

The United German Marine Insurance Companies. Unter diesem Titel haben fünf deutsche Gesellschaften, undzwar: die Deutsche Transport-Versicherung, Deutsche Rück- und Mit-Versicherung, Fortuna, Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherung und die Württemberg'sche Transport-Versicherung eine Vereinigung zum gemeinsamen Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes in England gebildet, und die Geschäftsführung daselbst der Firma Hargan, Rawle & Co. in London übertragen. „Man darf mit Recht, sagt die „Deutsche Vers.Pr." diese Vereinigung eine glückliche Idee nennen, welche die Entwickelungsfähigkeit deutscher Gesellschaften in fremde Lande trägt und hoffentlich gemeinsamen Nutzen schaffen wird. Die speciellen Leiter der Firma Hargan, Rawle & Co. für dieses Geschäft sind bestrenommirte gewissenhafte Fachleute. Aus ihrem sehr umfangreichen Maklergeschäft hat sich der Firma eine treue und zahlreiche Kundschaft erhalten, welche auf einem stetig günstigen Markte prompt bedient wurde und auch der neuen Agentur bedeutende und rentable Geschäfte zusicherte. Durch die bekannte Rhedeifirma Alfred Snart & Co. (Tankdampfer vom Schwarzen Meer), deren Chef Theilhaber der Firma Hargan, Rawle u. Co. ist, steht letztere auch in directer Beziehung zu hiesigen Rhedereien, welche reiche Betheiligung auf gute Kaskoversicherungen in Aussicht stellen. Ausserdem hat genannte Firma ausgezeichnete Mittel und Wege für practische Erleichterung des Geschäfts an der Hand, also gute Bankverbindungen, welche den von ihr gezeichneten Polizzen den Durchgang bei allen englischen Banken gleich englischen Polizzen verschaffen, was in diesem Lande bekanntlich von grosser Wichtigkeit ist; sie steht mit den Kapitänen in guter Verbindung, richtet ihr Hauptaugenmerk auf ein vollständiges System zur Controlle derselben und — last not least — sie hat einen Taucher zur Verfügung, welcher sie in vorkommenden Fällen vor den übermässigen Forderungen der „Salvage-Associations" schützt. So kann man billig annehmen, dass die betheiligten Gesellschaften eine gute Acquisition gemacht haben, die für den Erfolg der Sache nichts unversucht lassen wird, was in ihren Kräften steht."

Italien

Lloyd Italiano in Genua. Dieses in Liquidation befindliche Unternehmen, eröffnet seinen Actionären überaus erfreuliche Aspecte. Nach dem letztveröffentlichten Stand der Liquidation betragen die Passiva der Gesellschaft 3,159.839 Lire, denen Activa in einer verschwindenden Geringfügigkeit gegenüberstehen. Die Actionäre können es sich demnach an den Fingern abzählen, dass für sie aus dieser Liquidation nichts Anderes erübrigen wird als das erhebende Bewusstsein Actionäre „Lloyd des Italiano" gewesen zu sein.

Compagnia Anonima in Turin. Die „Compagnia Anonyma d'Assicurazione" in Turin, welche vor Kurzem durch die Ernennung eines neuen und thatkräftigen Directors aufgefrischt wurde, hat heute auch ihrem Verwaltungsrathe durch die Ernennung eines neuen Präsidenten neues Leben gebracht, welcher vielleicht nicht so reich wie der frühere, dafür aber der Gesellschaft einen grösseren Zuwachs bringen wird, als der verstorbene Advokat Giuseppe Nigra, welcher das hohe Alter von 83 Jahren erreichte. Etwas frisches Blut dürfte dieser alten Gesellschaft nicht schaden, damit sie ihren hohen Beruf vollständig erfüllen könne.

Belgien

La Concorde (Incendie et vie). Der Act der crassesten Undankbarkeit den der Verwaltungsrath dieser erst vor Kurzem erstandenen Gesellschaft laut dem in unserer vorigen Nummer enthaltenen Bericht gegen den Gründer-Director Mr. Coulbaux durch plötzliche Entziehungen der Vollmacht geübt hat, ist nicht ohne Folgen für die Gesellschaft geblieben, dem Gegangenwerden des Gründer-Directors folgte unmittelbar die Auflösung der Gesellschaft selbst, die am 28. v. M. beschlossen wurde. Die Auflösung wird aber auch nicht ohne Nachspiel bleiben, denn die Actionare beabsichtigen Entschädigungs-Ansprüche an den Gründer-Director zu stellen, und diese Ansprüche verbreiten einiges Licht über die Gründe die den Verwaltungsrath zur Beseitigung des Directors veranlasst haben mögen. Es scheint als würde Mr. Coulbaux sich nicht nur darauf beschränkt haben sich mit dieser Gründung eine Position als Director zu verschaffen offenbar hat er auch den ganzen ersten Einschuss der Actionäre als gute Prise für sich betrachtet und diese Einzahlung, statt in die Cassen der Gesellschaft, einfach als „Gründungs-Honorar" in seine eigenen Taschen fliessen lassen. Unter solchen Umständen war der Verwaltungsrath, der wahrscheinlich befürchten mochte, dass der Gründer-Director die erste Einzahlung der Actionäre nur als Abschlagszahlung auf sein Gründer-Honorar betrachten und eine zweite Einzahlung vielleicht noch nicht den Rest dieses Honorars betragen könnte — gezwungen durch Entfernung des Gründer-Directors sich vor dieser letzteren Eventualität zu schützen Nun hatte allerdings die Gesellschaft ihren Director los, aber auch ihr Geld, und um zu den nöthigen Betriebsmitteln zu gelangen, erübrigte

dem Verwaltungsrathe nichts Anderes, als die Actionäre zu einer Versammlung einzuberufen und ihnen die Frage vorzulegen, ob sie eine weitere Einzahlung zu leisten gesonnen wären. Man kann es nur natürlich finden, dass die Actionäre unter den besagten Umständen die ganze Freude an ihrem Unternehmen verloren hatten und es vorzogen, die verlangte weitere Einzahlung lieber **nicht** zu leisten und das Unternehmen aufzulösen. Das Bestreben der Actionäre ihre erste Einzahlung vom Gründer-Director zurückzuerhalten glauben wir als ein zweckloses bezeichnen zu können, denn Mr. Coulbaux, als practischer Gründer wird schon dafür gesorgt haben, dass ihm die Actionäre nicht so leicht zu Leibe können. Als Beitrag zur Geschichte der Gründungen in Belgien, ist der kurze Bestand der „Concorde" immerhin sehr interessant.

Rumänien.

Ausländische Versicherungs-Gesellschaften in Rumänien. Nach Bestimmungen des neuen Rumänischen Handelsgesetzes (§145) haben vom 1. December v. J. an alle ausländischen Gesellschaften, bevor sie ihre Geschäfte in Rumänien eröffnen, eine Bürgschaft von 300.000 Frcs. zu hinterlegen, ausländische Versicherungs-Gesellschaften eine solche von 250.000 Francs für jeden Zweig der von ihnen betriebenen Versicherung. Zu einer Bürgschaftsstellung sind auch die einheimischen Versicherungs-Gesellschaften fortan verpflichtet.

Amerika.

Continental Life Insurance Company in Hartford. Ueber den jüngst erfolgten schmählichen Zusammenbruch dieser in bedeutendem Ansehen gestandenen Gesellschaft, berichtet die „Zeitschr. f. Vers." wie folgt: „In den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas drängt auf dem Gebiete des Versicherungswesens ein Scandal den anderen. Kaum hat sich dort die Aufregung über die schmählichen Vorgänge bei dem Phönix in Brooklyn etwas gelegt, so macht schon wieder ein neues, mit den scandalösesten Nebenumständen begleitetes Ereigniss das allgemeinste Aufsehen. Im Staate Connecticut ist soeben die „Continental Life Insurance Company" zu Hartford, für fallit erklärt, während gegen den Präsidenten James S. Parsons, den Secretär Robert E Beecher und den ersten Buchhalter Verhaftsbefehle, vorläufig allerdings vergeblich, erlassen wurden Die Gesellschaft galt bis zuletzt als zahlungsfähig, zumal ihre letzte Bilanz vom 31. December 1886 die Activa mit M. 9,828.312, die Passiva mit M. 7,442.400, also das Vermögen mit M. 2,385.912 ergab. Die Bilanzen aller amerikanischen Versicherungs-Gesellschaften sind bekanntlich mit einer eidlichen Bescheinigung der Richtigkeit Seitens des Präsidenten, des Secretärs und des ersten Buchhalters zu versehen und damit an den vom Staate zur ausschliesslichen Beaufsichtigung und Controle der Versicherungs-Gesellschaften angestellten Commissarius — Commissioner — zu übergeben. Das war denn auch mit dieser Bilanz, wie mit allen früheren, pünktlich geschehen, ohne dass der Commissioner irgend welchen Argwohn geschöpft oder eine besondere Revision vorgenommen hätte. Bald darauf wurde ein neuer Commissioner, Orsamus R. Fyler, angestellt, der aber die Gesellschaft eben so wenig wie sein Vorgänger, genauer prüfte Da erklärte sich vor Kurzem die Maklerfirma „Hubbard und Farmer" bankerott, und die Untersuchung ihrer Bücher ergab, dass sie unter anderen Kunden auch mit der Continental, Lebensversicherungs-Gesellschaft, einen lebhaften Geschäftsverkehr in allerlei Speculationen, die der Gesellschaft zweifellos verboten waren, unterhalten hatte. Nun nahm Fyler eine ganz eingehende Prüfung der Bücher, Versicherungsstücke und Schulden der Gesellschaft vor, und schliesslich stellte er folgende Bilanz per 31. December 1886 auf: Activa M. 5,201.640, Passiva M. 8,797.691, ungedeckte Schulden M. 3,596.051. Die Differenz von fast 6 Millionen zwischen der richtigen und falschen Bilanz entstand durch eine Reihe fictiver Posten, indem beispielsweise der Präsident den Grundstückbesitz der Gesellschaft auf über eine Mill. Mark bewerthete, während der Commissioner ihn nach den Büchern auf nur M. 200.000 ermittelte. Die baare Casse war mit M. 62.000 aufgeführt, während thatsächlich nur M. 4005 am 31. December vorhanden waren. Der Bankerott ist durch Spekulationen an der Börse und leichtsinniges Gewähren von Darlehen verursacht. Die Versicherten, welche zum Theil lange Jahre hindurch Prämien zahlten, haben keine Aussichten, Etwas wieder zu erhalten. Das Schlimmste aber ist, dass wie der Hartforder „Courant" berichtet, **die Bilanzen schon seit 1878 gefälscht wurden.**

Statistik.

Schiffsverluste. Das Bureau Veritas veröffentlicht die Liste der Schiffsverluste im Monat November v. J. Dieselbe weist nach: **Segelschiffe:** 10 deutsche, 16 amerikanische, 55 englische, 3 österreichische, 1 chilenisches, 4 dänische, 3 französische, 2 griechische, 1 holländisches, 17 italienische, 12 norwegische, 3 portugiesische, 6 schwedische, Totale: 133. Ferner **Dampfer:** 1 amerikanischer, 9 englische, 1 spanischer, 1 französischer, 1 holländischer, 1 schwedischer. Totale: 14 Dampfer.

Finanzielle Revue.

Rudolf-Bahn. Nach Durchführung der Prioritäten-Conversion und Deponirung des den nicht zur Convertirung angemeldeten Prioritäten entsprechenden Betrages beim Depositenamte sind die Vorbedingungen für die Einlösung der Rudolf-Bahn durch den Staat erfüllt worden und hat die Regierung erklärt, dass sie nunmehr von dem ihr durch das Gesetz eingeräumten Einlösungsrechte Gebrauch machen werde. Vor Kurzem hat auch der Verwaltungsrath die Liquidation der Gesellschaft beim Handelsgerichte Wien angemeldet. Nach Eintragung der Liquidation erfolgt die Convocation der Gläubiger und nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von sechzig Tagen wird die Aufforderung zum Umtausche der gesellschaftlichen Actien in mit 4³/₄ Procent verzinsliche Staatseisenbahn-Schuldverschreibungen erlassen werden. Die Umtauschmodalitäten werden jenen der bisher eingelösten Eisenbahngesellschaften analog sein.

Actien-Gesellschaft der Localbahn Wels-Aschbach. Das Ministerium des Innern hat die Constituirung der Localbahn Wels-Aschbach als Actien-Gesellschaft bewilligt. Das Capital der Gesellschaft einschliesslich der Kosten für die Schleppbahn an die Donau und die Kosten der Telegraphenleitung ist mit fl. 630.000 ö.W., zerlegt in 6300 Stück Antheilsscheine à fl. 100 festgesetzt worden; von den Antheilsscheinen werden zunächst nur 6000 Stück im Betrage von fl. 600.000 ausgegeben. Der restliche Betrag von fl. 30.000 in 300 Stück Antheilsscheinen wird nicht sofort bei der Bildung der Gesellschaft, sondern erst nach Massgabe des eventuellen Bedarfes über Beschluss des Verwaltungsrathes zur Ausgabe gelangen. Sämmtliche Antheilsscheine geniessen gleiche Rechte. Prioritäts-Obligationen dürfen nicht ausgegeben werden und Prioritäts-Actien erst dann zur Ausgabe gelangen, wenn die Generalversammlung eine solche Ausgabe zur Ergänzung des Baucapitals oder etwaiger Fortsetzung der Bahn beschliesst und die Regierung es genehmigt. Die Gesellschaft ist constituirt, sobald das festgesetzte Gesellschafts-Capital gezeichnet und der nach den bestehenden Bestimmungen zunächst zur Emmission gelangende Theilbetrag per fl. 600.000 eingezahlt und die Firma-Protokollirung erfolgt ist.

Conversion der mährischen Grundentlastungs-Obligationen. Der seitens des Finanzausschusses des mährischen Landtages über den Rechnungsabschluss des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1886 zur Vertheilung gelangte Bericht spricht sich über die geplante Conversion der mährischen Grundentlastungsschuld in ein mit 4% verzinsliches Landesanlehen dahin aus, dass bei der Kürze des Zeitraumes, der bis zur planmässigen Tilgung der Grundentlastungsschuld nur noch zu verstreichen hat, der Cursverlust, der bei der Aufnahme eines 4%igen Landesanlehens unvermeidlich wäre, den Vortheil der niedrigeren Verzinsung nicht nur aufwiegt, sondern sogar übersteigt, und nur im Falle einer wesentlichen Hinausschiebung der Tilgung des neuen Anlehens über den Tilgungstermin der bestehenden Grundentlastungsschuld hinaus Vortheil bieten würde, dass aber zu einer solchen Hinausschiebung in der Finanzlage des Landes Mähren erfreulicherweise ein zwingender Anlass nicht vorliege. Der Bericht schliesst mit dem Antrage: „Alle im Besitze anderer, unter der Verwaltung des Landes stehender Fonds befindlichen Propinations-Ablösungs-Obligationen sind al pari gegen dem Grundentlastungsfonds gehörige 5%ige Pfandbriefe der Mährischen Hypothekenbank zu vertauschen und alle im Besitze des Grundentlastungsfonds befindlichen und für denselben noch weiter anzukaufenden Propinations-Ablösungs-Obligationen sind zu vernichten. Der Nominalbetrag dieser Obligationen ist als eine mit 5% verzinsliche, nach gänzlicher Tilgung aller im Umlaufe befindlichen Propinations-Ablösungs-Obligationen rückzahlbare Schuld des Propinations-Ablösungsfonds an den Grundentlastungsfond in Evidenz zu halten." Durch diesen Beschluss soll eine raschere Rückzahlung der Propinations-Ablösungsschuld sowie ein Zinsen-Ersparniss für das Land erzielt werden.

Personalien

Der Subdirector der „Nordstern" für Sachsen, Herr **Baron v. Stresow** ist mit Tod abgegangen.

Herr **Director Probst** von der „Stuttgarter" hat auf seine Stellung demissionirt.

Die „Wiener Versicher.-Gesellschaft" hat in Rotterdam eine Vertretung errichtet und mit der Leitung derselben Herrn **P. Holzapfel** betraut.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny.** — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 191. Wien, am 15. Jänner 1888. VII. Jahrgang.

Versicherungszwang in Galizien.

Der galizische Landtag darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen der einzige von den österreichischen Provinzial Landtagen zu sein, der den von allen Seiten ertönenden Rufen nach Veränderung des Versicherungswesens bisher widerstanden und diese höchst müssige Frage fern von sich zu halten gewusst hat, trotzdem gerade in diesem Lande die einschlägigen Verhältnisse so liegen, dass der Ruf nach Errichtung einer Landes-Zwangs-Versicherungs-Anstalt, hier, wenn auch nicht gerechtfertigt so doch mindestens begreiflich erscheinen würde. Die Nothwendigkeit in Galizien den Versicherungszwang einzuführen, hat die massgebenden Persönlichkeiten auf dem galizischen Landtage durchaus nicht zu jener Confusion der Begriffe geführt, die bei einzelnen Landesvertretern anderer österreich. Provinzen Eingang gefunden hat, dass nämlich die Decretirung des für einen grossen Theil der Landesvölkerung wohlthätigen Versicherungszwanges einzig und allein nur auf dem Wege möglich und durchführbar sei, dass man derselben Landbevölkerung auch gleichzeitig eine auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhendes Landes-Zwangs-Versicherungs-Anstalt aufhalst, deren mehr als fraglichen Ergebnisse in vorderster Reihe den garantieleistenden Landes-Fonds zugewendet, deren nahezu gewisse Verluste aber von der beglückten Landbevölkerung getragen werden sollen. Der galizische Landtag hat sich, wie erwähnt, von diesen Veilletäten bisher frei zu halten gewusst, und die aus seiner Mitte entsendete Special-Commission hat den Entwurf zu einem Landesgesetze vorbereitet, auf dessen einzelne Details zurückzukommen wir uns vorbehalten, von dem wir aber Heute schon sagen können, dass es der Lösung der schwebenden Frage am nächsten rückt, und als Vorlage all' jenen Landesvertretern der übrigen Provinzial-Landtage Oesterreich's dienen darf, die das Heil der Landbevölkerung nur in der Errichtung von Landes-Zwangs-Anstalten erblicken. Der erwähnte Gesetz-Entwurf lautet nach dem „Versich. Freund" wie folgt:

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Landtages meines Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau bestimme ich wie folgt:

§ 1. Vom . . . wird im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau der allgemeine Versicherungszwang für alle mit Dächern eingedeckten Gebäude eingeführt.

§ 2. Alle Besitzer von mit Dächern eingedeckten Gebäuden in Städten, Marktflecken und Dörfern des Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau, mit Ausnahme der in § 3 angeführten, sind gehalten, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr und gegen durch Feuersbrünste entstandene Schäden ununterbrochen und zwar in der Minimalhöhe von $^2/_3$ des wirklichen Werthes bis zur Höhe von 25.000 fl. als dem Werthe eines Gebäudes oder mehrerer zu einander gehöriger Gebäude — bei einer der in Österreich-Ungarn concessionirten, auf Grund dieses Gesetzes zur Annahme von Versicherungen berechtigten Gesellschaft zu versichern.

§ 3. Zur Annahme von Versicherungen betreffend die in den § 2 bis 5 erwähnten, dem Versicherungszwang unterworfenen Gebäude bis zum Werthe 25.000 fl. als dem Werthe eines oder mehrerer zusammengehöriger Gebäude, sind allein jene, in der österreichisch - ungarischen Monarchie concessionirten Gesellschaften berechtigt, welche im § 25 und den folgenden dieses Gesetzes enthaltenen Bedingungen entsprechen werden und als solche durch den Landesausschuss des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau in dem Landesgesetzblatt werden genannt werden.

§ 4. Von dem Versicherungszwang sind nachbezeichnete Gebäude ausgeschlossen

a) Gebäude, welche im Besitze der k. k. Regierung stehen.

b) Gebäude im Besitze der Eisenbahnunternehmungen.

c) Solche provisorische Gebäude, welche höchstens ein Jahr bestehen sollen.

d) Gebäude, welche keine Verwerthung haben.

e) Gebäude mit einem geringeren Werth als 50 fl.

f) Einzelne Gebäude oder Gruppen zusammengehöriger Gebäude mit einem Werthe von über 25.000 fl.

g) Gasometer, Glashütten, Eisen- und Hammerwerke, Pottaschesiedereien, Salz- und Schwefelsäurefabriken, Petroleum- und Erdwachsraffinerien, Pech-, Colotoniumsiedereien, Fabriken von explosiblen Stoffen, — Zündhölzchen-, Pulvermagazine.

h) Dampfmühlen.

i) Zuckerfabriken.

k) Theater-, Cirkus- und andere derartige Gebäude.

§ 5. Das vorstehende Verzeichniss der von der zwangsweisen Versicherung ausgeschlossenen Gebäude kann durch den Landesausschuss geändert und ergänzt werden, und muss im Landesgesetzblatt verlautbart werden. Nebengebäude unterliegen dem Versicherungszwange vom 1. Jänner des der Eindachung folgenden Jahres.

§ 6. Die Besitzer aller Gebäude haben das Recht der freien Wahl unter den auf Grund dieses Gesetzes zur Ausnützung des Versicherungszwanges im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau berechtigten Versicherungsgesellschaften, kann daher sein Gebäude bei der Gesellschaft seines Vertrauens versichern.

§ 7. In Vertretung eines Besitzers, welcher sein Gebäude zu versichern vernachlässigen würde, wird der Landesausschuss von amtswegen unter Intervention

des Bezirksausschusses und zwar durch die hiezu aufgestellten Organe die Versicherung besorgen.

§ 8. Zum Zwecke der Evidenzführung über zu versichernde und versicherte Gebäude isr ein Kataster über alle mit Dächern eingedeckten Gebäude zu führen und wird gleichzeitig eine Versicherungscontrole eingeführt und zwar ein Centralcontrollsbureau beim Landesausschuss und Bezirksfeuercontrollore.

§ 9. Den Kataster über mit Dächern eingedeckte Gebäude führen die Gemeindeämter, beziehungsweise die Herrschaftsverwaltung nach der vom Landesausschuss erlassenen Instruction.

§ 10. Der Gebäudekataster umfasst:

1. Evidenzhaltung der bereitstehenden und neu entstehenden Gebäude nach der Katastralordnungsnummer.

2 Die im Laufe des Jahres erfolgenden Um- und Zubauten.

3. Die Evidenz, ob und bei welcher Gesellschaft die Gebände versichert sind.

§ 11. Im Monate Jänner eines jeden Jahres erfolgt durch das Gemeindeamt die Aufstellung der Katasterrevision betreffend die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Gebäude und zwar:

In Dörfern durch den Gemeinde-Vorstand oder dessen Stellvertreter.

In Städten und Märkten durch den Gemeindevorstand, Bürgermeister oder den eigens hiezu aufgestellten Beamten.

§ 12. Der Kataster wird in 3 Exemplaren aufgesetzt: 1 Exemplar verbleibt bei der Gemeinde zum Zwecke allgemeiner Einsichtsnahme während eines Monats in jedem Jahre und muss für jeden Agenten der Versicherungsgesellschaften, für den Feuercontrollor und die controllirenden Commissionen zugänglich gemacht werden, das zweite Exemplar wird dem Bezirksfeuer-Controllor übersendet, das dritte an das Central Feuercontrolls-Bureau beim Landesausschuss.

§ 13. Die Errichtungs- und Erhaltungskosten des Gebäudekatasters werden, als zur Durchführung und Controlle der Bauordnung und Feuerpolizei nothwendig, von der Gemeinde boziehungsweise der Gutsverwaltung getragen. Der Landesausschuss wird jedoch insoweit es der aus den Beiträgen der Versicherungs-Gesellschaften zu bildende Fond gestatten wird (§ 26, lit. 13) in die Lage kommen, jene Gemeindeämter, welche diesen Kataster musterhaft führen werden, mit einmaligen Beiträgen zu unterstützen.

§ 14. Jeder Besitzer eines, mit einem Dache eingedecktem, dem Versicherungszwange unterworfenen Gebäudes (§ 1, 2, 4, 5) ist verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen das Gemeindeamt von der Versicherung seines Gebäudes unter Anführung des versicherten Werthes, so wie der Gesellschaft, bei welcher die Versicherung abgeschlossen wurde, endlich unter Anführung der Polizzennummer zu verständigen.

§ 15. Die Controlle der Versicherungen führt das Landes-Versicherungs-Controllsbureau beim Landesausschuss und die Feuercontrollore bei den Bezirken. Die Pflichten des Centralcontrollsbureau beim Landesausschuss und die Obliegenheiten der Bezirkscontrollore als Landesbeamten wird eine specielle Dienstinstruction enthalten, welche vom Landesausschuss festgesetzt und vom Landtage bestätigt werden wird.

§ 16. Die Organisation der Controlle dient zur Durchführung und Controlle dieses Gesetzes betreffend den Versicherungszwang, insoferne derselben vom Landtage nicht noch andere verwandte Agenden zugewiesen werden sollten.

§ 17. Die Bezirkscontrollore sind dem Centralcontrollsbureau des Landesausschusses unterstellt und stehen unter der Aufsicht des Bezirksausschusses Die Controllore für beide Landeshauptstädte und falls sich die Nothwendigkeit an solchen besonderen Controlloren in grösseren Städten ergeben sollte — unterstehen der Aufsicht der Magistrate.

§ 18. Feuercontrollore dürfen nicht Agenten einer Feuerversicherungsgesellschaft sein.

§ 19. Der Bezirksfeuercontrollor hat den Feuerkataster zu bestätigen, sich vom Stande der Versicherungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob jedes, der Zwangsversicherung unterstellte Gebäude im Kataster enthalten ist, den Stand der Versicherungen zu controlliren, ob jedes dem Versicherungszwang unterstellte Gebäude versichert ist, ob die Versicherung in der gesetzlich bestimmten $^2/_3$ Höhe des Werthes abgeschlossen wurde. Wenn der Controllor ein, dem Versicherungszwang unterstelltes Gebäude gar nicht oder unter $^2/_3$ des wahren Werthes versichert vorfindet, er hat an Ort und Stelle die Schätzung des Gebäudes unter Zuziehung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Bürgermeisters, Stadtbaumeisters oder des zu diesem Zwecke aufgestellten Beamten, und wenn möglich in Gegenwart des Eigenthümers des Gebäudes vorzunehmen. Auf Basis der Schätzung fertigt der Controllor den Versicherungsantrag aus und setzt hievon — behufs der Versicherung von amtswegen — ungesäumt den Bezirksausschuss in Kenntniss, indem er diesem den Versicherungsantrag übersendet.

§ 20. Der Bezirksausschuss schliesst die Versicherung in Vertretung des Landesausschusses von amtswegen ab, u. zw. mit einer von den im Sinne des § 32 zur Versicherung von amtswegen berechtigten Gesellschaften.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue rumänische Handelsgesetz.

Dasselbe ist am 1. September v. J. in Kraft getreten und heben wir die, das Versicherungswesen betreffenden Bestimmungen im gedrängten Auszuge heraus:

Art. 3. Vor dem Gesetze gelten als Handelssachen: 1 . . . .

17. Lebens - Versicherungen, sowie Schaden-Versicherungen gegen Unfälle zu Lande, auch wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen.

18. Gegenseitige und sonstige Versicherungen gegen Schäden der Schifffahrt.

Art. 6 Die Versicherungen von Sachen oder Anwesen, welche nicht Gegenstand eines Handels-Geschäftes sind, so wie die Lebens-Versicherungen gelten nur in Bezug auf den Versicherer als Handels-Geschäfte.

Art. 147. Einheimische Versicherungs-Gesellschaften, zu deren Wirkungskreis Lebens-Versicherungen oder die Verwaltung des Vermögens von Ueberlebens-Genossenschaften gehören, sind verpflichtet, ein Viertel der für solche Versicherungen eingehenden Beträge sammt deren Zinsen-Erträgnissen in rumänischen Staatsschuld-Titeln anzulegen und solche bei der Staats-Depositen-Casse zu verwahren. Bei fremden Gesellschaften beträgt dieser Bruchtheil die Hälfte.

Die Art und die Zeitfristen solcher Erläge, sowie jene der allmähligen Rückstellungen werden im Verordnungswege geregelt werden.

Seitens fremder Lebens-Versicherungs-Gesellschaften muss in den Polizzen selbst die Wahl eines in Rumänien gelegenen Domiciles erfolgen, sonstigenfalls ist für alle mit der Gesellschaft auftauchenden Streitigkeiten der nach dem Abschlussorte der Versicherung zuständige Gerichtshof zur Entscheidung berufen.

Art. 178. Die geschäftsführenden Directoren sind verpflichtet, den Censoren wenigstens einen Monat vor der zur Verhandlung über den Rechnungs - Abschluss abzuhaltenden General - Versammlung die Bilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres nebst den dazu gehörigen Beweisstücken vorzulegen und in dieser Bilanz klar anzugeben:

1. Das gesellschaftliahe Capital, welches in Wirklichkeit vorhanden ist,

2. Den Betrag der geleisteten und der noch ausstehenden Einzahlungen,

3. Den Betrag der wirklich erzielten Gewinne und der erlittenen Verluste.

In den Bilanzen von einheimischen oder fremden Lebens-Versicherungen und von Gesellschaften, welche sich mit der Verwaltung von Tontinen befassen, muss ausserdem auch der Beweis enthalten sein, dass den Verfügungen des Art. 149 entsprochen wurde.

Acht Tage vor der General-Versammlung muss die Bilanz der Gesellschaft kundgemacht werden.

Art. 179. . . . . Die Versicherungs-Gesellschaften haben sich in Betreff ihrer Bilanz dem im Verordnungswege vorzuzeichnenden Muster anzuschliessen.

Art. 242 Auswärtige Gesellschaften unterliegen derselben Besteuerung wie rumänische Gesellschaften gleicher Art.

Art. 245. Dem Einschreiten um die Regierungsermächtigung (zum Geschäftsbetrieb in Rumänien) müssen beigelegt werden:

1. Die Statuten etc der Gesellschaft . .

2. Der Empfangschein der Staats-Depositencasse, wodurch der Erlag jener Werthe dargethan werden muss, welche Seitens der Regierung zur Sicherstellung der von der Gesellschaft im Lande einzugehenden Verbindlichkeiten gefordert werden

In keinem Falle kann diese Sicherheit unter 500.000 Lei betragen, wol aber kann die Regierung die Erhöhung derselben bis zu einem Viertheil des Actiencapitals der Gesellschaft verfügen.

Versicherungs-Gesellschaften müssen für jeden Geschäftszweig den Erlag von mindestens 250.000 Lei nachweisen.

Diese Sicherungswerthe dienen zur vorzugsweisen Befriedigung der im Lande befindlichen Actionäre und Gläubiger.

Die Sicherheit muss ausschliesslich in rumänischen Staatspapieren zum Curse des Erlagstages bestehen, auch muss der Erlag auf den Namen der Gesellschaft erfolgen, welche allein als Eigenthümerin derselben anerkannt wird.

3 Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes genehmigte Erklärung der Gesellschaft, dass die Caution lediglich zur Sicherstellung der von der Gesellschaft in Rumänien gemachten Geschäfte zu haften hat.

Art. 257. Die Vereine zu gegenseitiger Versicherung haben den Zweck unter den Vereinigten jene Schäden zu vertheilen, welche durch eine bestimmte Art von Ereignissen die den Gegenstand des Vereines bilden, verursacht werden können.

Dritten gegenüber stellt sich die Vereinigung als ein von der Person der Theilhaber verschiedenes Rechtssubject dar.

Art. 258. Die Vereinigung zur gegenseitigen Versicherung muss durch schriftliche Urkunde dargethan werden und wird durch die Vereinbarungen der Parteien geregelt.

Art. 259. Der Versicherungsverein wird durch Mitglieder verwaltet, welche als zeitliche und widerrufliche Vollmachtsträger desselben erscheinen.

Art. 260. Auf Versicherungsvereine sind alle Grundsätze anzuwenden, welche für anonyme Gesellschaften in Bezug auf Verantwortung der Verwaltung, Kundmachung der Gründungs-Urkunde, der Statuten, sowie der diesfallsigen Abänderungen und der Gesellschafts Bilanzen, endlich in Bezug auf die Strafbestimmungen Geltung haben. Aus den Bilanzen dieser Gesellschaften muss die Befolgung der Vorschriften des Art. 147 hervorgehen.

Art. 261. Die Gesellschafter sind zu keinen grösseren, als den durch Vertrag bestimmten Beiträgen verpflichtet, auch sind sie dritten Personen gegenüber nicht weiter haftbar, als jeder im Verhältniss zum Werthe jener Sache, mit welcher er dem Vereine beigetreten ist.

Art. 262. Ist die Sache, womit jemand dem Vereine beigetreten ist, zu Grunde gegangen, so scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vereine aus, behält jedoch sein Recht auf den ihm gebührenden Schadenersatz.

Art. 263. Durch den Tod oder Verhängung der Pflegschaft über ein Mitglied wird der Verein nicht aufgelöst. Die Concursverhängung über ein Mitglied kann seine Ausschliessung zur Folge haben.

Art. 265. Unbeschadet der Anwendung grösserer durch das Strafgesetz angedrohter Strafen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Lei (Francs belegt: 1 . . . .

5. Verwalter und Directoren von Lebensversicherungs- und von solchen Gesellschaften, welche sich mit der Verwaltung von Tontinen befassen, insofern sie den Anordnungen des Art. 147 entgegenhandeln.

Oesterreich-Ungarn

Das österreichische Unfallversicherungs-Gesetz. Dasselbe wurde am 1. d. in der „Wiener Zeitung" publizirt und tritt mit 1. März l. J. in Kraft. Damit ist nun den in Oesterreich operirenden Unfallversicherungs-Gesellschaften das Terrain zum Betrieb der Collectiv-Unfallversicherung vollständig entzogen und wir wollen nur wünschen, dass die an die staatliche Unfallversicherung geknüpften Hoffnungen sich in der Praxis als begründet erweisen mögen. In kurzem Auszuge recapituliren wir nachfolgend die wesentlichsten Bestimmungen desselben. Das Gesetz erstreckt sich auf alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken, auf Werften, Stapeln und in Brüchen sowie in den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und versichert sie gegen „die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle"; es erstreckt sich gleicherweise auf alle bei Bauten und Bauarbeiten beschäftigten Individuen, sofern es sich nicht bloss um einzelne Reparaturen handelt und sofern nicht der Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande in Frage kommt, auch Lehrlinge geniessen die Wohlthat des Gesetzes; dagegen findet es keine Anwendung beim Eisenbahn-, beim See- und Binnenschifffahrtsgewerbe und niemals bei Arbeitern des Staates oder eines Landes oder einer Gemeinde, sofern denselben eine Unfallspension zusteht, welche gleich hoch ist wie die Rente des vorliegenden Gesetzes, oder sie übersteigt. Die Versicherung greift bei Körperverletzungen und bei Todesfällen Platz, und bei Verletzungen wird eine vom Beginne der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls anfangende und für die ganze Zeit der Erwerbsunfähigkeit andauernde Rente gewährt, und zwar in dem Ausmasse, dass das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes als Jahresverdienst gilt, wobei, wenn dieser Jahresverdienst 1200 fl. übersteigt, das Mehr nicht in Rechnung gezogen wird; für Lehrlinge ist der Jahresverdienst mit höchstens 300 fl. zu bemessen; die Rente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 pCt. des Jahresverdienstes, bei theilweiser Unfähigkeit einen nach Massgabe der verbliebenen Arbeitsfähigkeit zu berechnenden Bruchtheil dieser 60 pCt., nie aber mehr als 50 pCt.; hat der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt, so hat er auf gar nichts Anspruch. Hat der Unfall den Tod herbeigeführt, so werden die Beerdigungskosten ersetzt (aber höchstens 25 fl.), und es erhalten: die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung 20 pCt., (bei der Wiederverheirathung als Abfindung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente), der Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig, ebenfalls 20 pCt., jedes „eheliche" Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre 15 pCt., und wenn es ganz Waise geworden, 20 pCt., jedes „uneheliche" Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; die Renten des hinterbliebenen Gatten und der Kinder zusammen können aber 50 pCt. nicht übersteigen; Ascendenten erhalten wenn der Getödtete ihr einziger Ernährer war bis zu ihrem Ableben 20 pCt., des Jahresverdienstes. Jede Versicherung erfolgt bei besonderen zu diesem Zwecke zu errichtenden auf Gegenseitigkeit beruhenden und unter staatlicher Aufsicht stehenden Versicherungs-Anstalten, und in der Regel soll eine solche Anstalt für jedes Land in der Landeshauptstadt errichtet werden. Mitglieder derselben sind die in dem betreffenden Bezirk wohnenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sämmtliche Betriebe werden in Gefahrenklassen eingetheilt, und zwar wird das Verhältniss in Bezug auf das Durchschnittsmass der Unfallsgefahr so festgestellt, dass es für die allergefährlichsten Betriebe = 100 ist und sich danach das Durchschnittsmaass der übrigen Betriebe in Procentsätzen bemisst. Jede Versicherungs-Anstalt hat jährlich einen vom Minister des Innern zu bestimmenden Betrag zur Bildung eines Resevefonds zu verwenden, doch darf dieser Fonds nie mehr als 10 pCt. der zur Deckung der Versicherungsverpflichtungen erforderlichen Summen betragen. Die Versicherungsbeiträge werden von den Mitgliedern nach Maassgabe des Arbeitsverdienstes der Versicherten entrichtet, und der betreffende Tarif wird auf Grund des Beitragssatzes aufgestellt der als erforderlich für je ein Gefahren-Procent und 1 fl. des Arbeitsverdienstes erachtet wird; von diesen Beiträgen zahlt der versicherte Arbeiter 10 pCt., der betr. Arbeitsherr 90 pCt. Ist der Unfallsberechtigte ein Ausländer oder befindet er sich dauernd im Auslande, so kann er für seinen Renten-Anspruch mit einem entsprechenden Capitalsbetrag abgefunden werden. Einer Execution oder Beschlagnahme unterliegen die Renten niemals, und die sämmtlichen betreffenden Verhandlungen und Urkunden sind gebührenund stempelfrei. Ansprüche der Versicherten an Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- etc. Kassen werden durch das Gesetz nicht berührt, sondern bleiben aufrecht.

Europäische Donau-Commission. Der günstige finanzielle Stand der europäischen Donau-Comission veranlasste dieselbe dieselbe zu zu Massregeln, welche zunächst die Entlastung der Schifffahrt bezwecken. Hiernach wird seit 1. Jänner 1888 der Lootsendienst in der unteren Donau unentgeltlich versehen, nur Segelschiffe unter 200 Tonnen, welche ohnedies von jeder Navigations-Gebühr befreit sind, haben in dem Falle, wo sie einen Lootsen an Bord zu nehmen verpflichtet sind, anstatt der bisherigen Taxe eine fixe Gebühr von Frcs. 10 per Tag zu entrichten, und es wurden in diesem Sinne die im Schifffahrts- und Polizei-Reglement zu Kraft bestehenden abgeändert. Den auf der Rhede und im Hafen von Sulina ladenden Schiffen wird ein Abzug von 20 Procent von den tarifmässig zu entrichtenden Tonnengebühren gewährt; desgleichen auch den Dampfern jener Gesellschaften, denen gestattet ist, eigene directe, von ihnen entlohnte Piloten zu halten. Mehrere Artikel des Schiff-

fahrtsgebühren Tarifes wurden gleichfalls diesen Bestimmungen entsprechend abgeändert. Das Executivcomité wurde beauftragt, die nothwendigen Verlautbarungen zu veranlassen und die Reorganisation der Fluss-Lootsen in der Weise vorzunehmen, dass in Hinkunft 35 Fluss-Lootsen erster Classe und 25 zweiter Classe für den Dienst zur Verfügung stehen. — Schliesslich wurde gelegentlich einer Commissions-Sitzung die zu Tage getretene Wahrnehmung zur Sprache gebracht, dass die Länge und der Tiefgang der die untere Donau befahrenden Dampfer eine stets zunehmende ist und da häufig Dampfer von solchen für die Schifffahrt im Sulina Arm viel zu grossen Dimensionen nicht einmal mit den verbesserten Steuervorrichtungen (Dampfsteuer und contra timone) versehen sind, auch mehr Strandungen als in den Vorjahren zu verzeichnen sind. Im Interesse der Schiffs-Eigenthümer und Rheder, sowie zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Schifffahrt im Allgemeinen wurde einstimmig beschlossen, eine Verlautbarung in dem Sinne zu erlassen, dass in Hinkunft Dampfer von mehr als 200 Fuss Länge, welche die untere Donau befahren, mit einem Dampfsteuer und contra timone versehen sein müssen.

Deutschland.

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die Wolanständigkeit, welche alle Gestionen dieser Gesellschaft kennzeichnet, hat dieselbe zu einem Schritte veranlasst der im Interesse des Verbandes der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften wol sehr bedauerlich ist, da er eines seiner honorigsten Mitglieder verliert, der aber vom Standpunkte der Zwangslage in welcher sich die „Lübecker" befindet und die ohne ihr Hinzuthun geschaffen wurde — vollkommen gerechtfertigt erscheint. Das nachfolgende Absageschreiben stellt die Sachlage klar und jeder Billigdenkende wird zugestehen müssen, dass die Direction so und nicht anders handeln konnte, wenn sie aus dem Dilemma, das ihr die Strömung aus Actionärkreisen gegenüber ihren Pflichten als Verbandsmitglied bereitete, in correcter, ihren Pflichtenkreis nicht verletzenden Weise herauskommen wollte. Das erwähnte Schreiben, an den Verbands-Vorstand gerichtet, lautet: „Hierdurch beehren wir uns, Ihnen die ergebene Mittheilung zu machen, dass uns aus der Reihe unserer bedeutendeten Actionäre heraus die Offerte gemacht wird, uns an dem Geschäfte einer Preussischen Feuersocietät im Wege der Rückversicherung zu betheiligen. Bei dem unlängst von uns vorgenommenen Studium der uns erst längere Zeit nach dem Eintritt in den Verband zugefertigten Verbandsbeschlüsse finden wir nun, dass der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin unterm 8. und 9. Februar 1881, zu Hannover unterm 15./18. Januar 1884, also zu einer Zeit, zu welcher wir noch nicht die Ehre hatten, dem Verbande anzugehören, Beschlüsse gefasst hat, denen zufolge es den Verbands-Gesellschaften nicht mehr gestattet sein soll, mit Preussischen Feuersocietäten Rückversicherungs-Verträge abzuschliessen. Wenn nun auch diese Beschlüsse, wie Eingangs Dieses schon erwähnt, in eine Zeit fallen, zu welcher wir dem Verbande noch nicht angehörten, so sind wir nichtsdestoweniger der Ansicht, dass dieselben auch für uns verbindlich, wir danach also als Verbands-Gesellschaft nicht berechtigt sein sollen, einer Preussischen Feuersocietät Rückversicherung zu gewähren. Wie die Verhältnisse aber liegen, erscheint es uns nicht wol statthaft, die der Gesellschaft gemachte Offerte entgegen dem Wunsche unserer Verwaltung und Actionäre abzulehnen. Vor die Nothwendigkeit gestellt, über Annahme oder Ablehnung der Offerte schon in den nächsten Tagen Entscheidung zu treffen resp. den Vertrag event. schon im Laufe nächster Woche zu vollziehen, bleibt uns, wollen wir mit den Verbandsbeschlüssen nicht in Kollision gerathen, zu unserm aufrichtigen Bedauern wol nichts weiter übrig, als, wie hiermit geschieht, aus dem Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften auszuscheiden. Der ergebenst Unterzeichnete, welchem die Abgabe dieser Erklärung recht schwer geworden, kann seine Gesellschaft aus dem Verbande nicht scheiden sehen, ohne die Erklärung abzugeben, dass er stets und zu allen Zeiten gewissenhaft darüber wachen wird, dass auch nach dem Ausscheiden seiner Compagnie aus dem Verbande dieselbe ihren soliden allzeit humanen Grundsätzen getreu verfahren wird." Die Verbandsleitung wird das Zwingende dieser Gründe im Sinne der Offenheit mit der sie klargelegt wurden, entgegennehmen und gleich uns von der Ueberzeugung durchdrungen sein, dass die „Lübecker" auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verbande den Principien und Bestrebungen des Verbandes jene Treue bewahren wird, deren unentwegte Zuhaltung ihr mit Recht die Bezeichnung als eine der solidesten deutschen Feuerversicherungs - Gesellschaften verschafft hat.

Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. So nüchtern und kühl auch das Urtheil der „Iron and Coal Trades Review" über den vorliegenden Gesetzentwurf klingt, so scheint es uns doch Erwägungen zu ent alten deren Berechtigung sich wol aus der Praxis ergeben werden. Das erwähnte Blatt glossirt die deutsche Regierungsvorlage mit folgender Erwägung: „Wir können diese Sache auch in einem anderen Lichte betrachten: Diese Arbeiterversicherung wird die Productionskosten erhöhen; weil beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, höhere Ausgaben haben, müssen die Waarenpreise und Arbeitslöhne steigen. Der Unternehmer muss Deckung suchen für das Drittel der Prämie, welches er zu zahlen hat, und der Arbeiter für sein Drittel; denn der Letztere kann es wol kaum dem geringen Lohn, den er empfängt, entnehmen. Die Unternehmer werden sich desshalb darauf gefasst machen, dass sie mehr als als ein Drittel der Prämie, dass sich auch noch höhere Löhne zu zahlen haben; sie werden demgemäss die Verkaufspreise erhöhen. Da die Unternehmer überdies Steuerzahler sind, so werden auch dadurch ihre Ausgaben erhöht werden, bis zu welchem Betrage, lässt sich noch nicht sagen, da die Prämien noch nicht festgesetzt sind; aber die Ausgaben müssen beträchtlich werden, da so viele bei dem Fonds in Betracht kommen. Der Schritt welchen Deutschland in Bezug auf die Altersversicherung macht, ist deshalb für die Concurrenzländer von grösserer Wichtigkeit, als es den Anschein hat.

Deutsche Transportversicherungs - Gesellschaft in Berlin. Wir möchten es nicht als einziges Criterium für die Fachtüchtigkeit einer Gesellschaftsleitung hingestellt wissen, wenn sie bei practischer Exploitirung des Geschäftsbetriebes ihre eigene Gesellschaft vor Benachtheiligung und Uebervortheilung zu bewahren versteht; ungleich höher schlagen wir ihre Thätigkeit und Energie an, wenn sie mit scharfem Blicke die Interessen der ganzen Branche wahrnimmt und mit starker Hand da eingreift, wo unlautere speculative Machinationen diese Interessen arg zu schädigen drohen. Einen solchen Fall des energischen Eingreifens, für den sich die Direction der „Deutschen Transport" um den Dank der ganzen Branche verdient gemacht, hat sie in nachfolgendem Falle bekundet, den sie im Wege eines Circularschreibens ihren Schwesteranstalten bekannt macht. „Per Dampfer „Prince Philippe" versicherten wir eine Partie Haselnüsse frei von 3 Procent Beschädigung von Neapel nach Antwerpen. Der Dampfer, am 25. October abgegangen, kam am 11. November glücklich in Antwerpen an, ohne besonders schweres Wetter gehabt zu haben. Bei der Entlöschung aber stellte sich heraus dass ein grosser Theil der versicherten Haselnüsse total verdorben war, so dass der Schaden auf 60—70 Procent taxirt wurde. Obwol nun die Sachverständigen den Schaden als durch Seewasser entstanden bezeichneten, erregte doch die Beschaffenheit der einzelnen Säcke den Verdacht, dass die Ladung schon im beschädigten Zustande an Bord gekommen sein könne. Da indess die Conossemente rein gezeichnet waren, kam man auf die Vermuthung, dass dem Capitän von den Abladern Gegenscheine gegeben worden seien, die ihn gegen alle etwaigen Ansprüche, die vielleicht in Folge der Ablieferung der Waare in so schlechtem Zustande an ihn gestellt würden, schadlos halten sollten. Deshalb telegraphirte man an unsere Havarie-Commissäre, Herren Leopold frères in Neapel, und empfing alsbald folgende Antwort: „Belader haben Garantie gegeben für zerrissene Säcke, für solche in schlechtem Zustande und für vom Regen durchnässte." Somit ist es klar erwiesen, dass die Waare durch ihre schlechte Beschaffenheit bei Verladung einzig und allein diesen grossen Havarie-particulière-Schaden erlitten hat und dass man sich auf Kosten der Assecurateure einen widerrechtlichen Vortheil verschaffen, oder kurz gesagt, die Versicherungs-Gesellschaften betrügen wollte, sowie dass der Capitän durch seine unqualificirbare Handlungsweise, reine Conossemente für beschädigte Waare zu zeichnen, dazu hilfreiche Hand geleistet hat. Wir erwähnen noch, dass die Rhederei, bei welcher solche Manipulationen vorkommen, die Firma Société John Cockerill, Seraing, führt und folgende Dampfer besitzt: „Archiduc Rudolphe", „Prince Albert de Belgique" „Concha", „Prince Baudouin", „Prince Philippe" „Princesse Clémentine", „Princesse Henriette", „Princesse Josephine", „Princesse Louise" „Princesse Stéphanie", „Vera". Nach uns vorliegenden Mittheilungen sind diese Manipulationen bereits gewohnheitsgemäss betrieben und es wird demnach für den Assecurateur zukünftig rein unmöglich werden, Waaren mit Franchise zu zeichnen, wenn nicht energische Massregeln ergriffen werden, solchen Schwindel auszurotten. Durch möglichste Verbreitung des Vorstehenden hoffen wir Letzteres zu erreichen".

Vaterländische Viehversicherungs - Gesellschaft in Dresden. Der Eutwicklungsgang dieser neugegründeten Gesellschaft, — bekanntlich eine treue Copie der „Sächsischen Vieh-Versicherungs Bank" — scheint schon vom Beginne an auf wesentliche Hindernisse zu stossen. „Das wolinformirte „Leipz. Tagbl." schreibt über die Grün-

dungsschwierigkeiten: „Wie wir vernehmen, ist die finanzielle Lage dieses neuen Versicherungs-Unternehmens keine sonderlich glückliche: denn dessen sogenannte „Garantiescheine", welche den Organisations- und Betriebsfonds bilden, wurden bei verschiedenen hiesigen Bankiers ohne Erfolg angeboten, da man dieselben nicht für sicher und vertrauenswürdig genug zu halten geneigt ist. Die bitteren Erfahrungen, die man s. Z. mit den „Garantiescheinen" der so kläglich verkrachten Sächsischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Dresden gemacht hat, sind eben noch in zu frischer Erinnerung. (Die Garantiescheine der neuen Vaterländischen Viehversicherungs-Gesellschaft in Dresden sind Inhaberpapiere, aber ohne Genehmigung der Direction nicht übertragbar und wurden von den Zeichnern nur mit 25 Proc. eingezahlt, während der Rest mit 75 Proc. durch Solawechsel Deckung fand.) Auch bemüht man sich resultatlos um die Unterbringung dieser Papiere im Publicum, sowie um das Anwerben von Versicherungen. In landwirthschaftlichen Kreisen hält man das neue Unternehmen für ein todtgeborenes Kind."

Reichs Versicherungs Bank in Bremen. Auf den 25. d. M. ist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, auf deren Tagesordnung steht: 1. Antrag des Verwaltungsraths auf Annahme der von demselben entworfenen neuen Statuten an Stelle der bisher gültigen. 2. Feststellung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsraths gemäss § 37 und Wahl derselben gemäss § 49, sowie Festsetzung der denselben zu gewährenden Remunerationen gemäss § 36 der neuen Statuten. 3. Wahl eines dritten Mitgliedes der Revisions-Commission gemäss §§ 46 und 49, sowie Festsetzung der den Mitgliedern der Revisions-Commission zu gewährenden Remunerationen gemäss § 36 der neuen Statuten.

Frankreich

Das Versicherungswesen in 1887. Das Jahr 1887 hat eine gewisse Anzahl von Gesellschaften entstehen und verschwinden sehen, deren Zweck das Versicherungswesen war. — Die Lebensversicherung war nicht gegen die Widerwärtigkeiten geschützt, welche auf die Gesellschaften anderer Branchen einstürmten. Die Regierung hat, indem sie aus ihrem Gleichmuthe gegenüber den Gesellschaften heraustrat, die Genehmigung, welche sie zweien neuen Schöpfungen der „Alliance Vie" und der „Temps Vie" ertheilt hatte, widerrufen. Die Erste wurde durch Entscheidung des Handelsgerichtes der Seine vom 25. Mai aufgelöst und die letztere in Folge der Unmöglichkeit einen Verwaltungsrath nach den Bedingungen der Statuten zu bilden. Diese Massregel gegen die zwei Gesellschaften hinderte wohl das so sehr wünschenswerthe rasche Verschwinden derselben vom Schauplatze ihrer Thätigkeit, sie lieferten aber gleichzeitig den Beweis, dass die Regierung in Zukunft eine strenge Ueberwachung Platz greifen lassen will, welche sie nur zu lange hinausgeschoben hat. In Folge Uebertragung ihres Portefeuilles an die „Abeille" beschloss eine dritte Gesellschaft die „Centrale-vie" ihren Bestand durch freiwillige Auflösung am 27. Jänner 1887. Thatsächlich bewirkten diese verschiedenen Transactionen das Ferreniren der Krise im Versicherungswesen, welche ohne diese Einwirkungen schon längst beendet wäre; doch ist mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, dass das Terrain bald von allen Hindernissen befreit sein wird, und dass das Werk der Hinwegräumung, welches gewiss lange dauerte und kein geringes war, mindestens das zur Folge haben wird, dass die finanzielle Solidität der übriggebliebenen Gesellschaften in volles Licht gestellt, zu deren um so rascheren Hebung und Entwicklung beitragen wird. In der Feuerbranche hat gleichfalls ein Verschwinden von mehreren Gesellschaften stattgefunden. Die „Universelle", welche am 6. October 1886 fallit erklärt worden war, sah dieses Erkenntniss vom Apellgerichtshofe in Paris am 5. August v. J. bestätigt; dasselbe gilt von der Gesellschaft „Paris" deren Auflösung und Liquidirung am 25. October v. J. votirt worden war. Weitere drei Gesellschaften sind auf dem Sprunge zu verschwinden: Der „Midi", die „Preservatrice Incendie", welche ihr Portefeuille dem „Phénix Espagnol" rückversichert hat, und die Renaissance, welche sich mit der Foncière-Incendie fusionirt hat. Unter den neuen Schöpfungen welche im Verwaltungsjahre 1886—87 hervorgerufen wurden, erwähnen wir sechs wechselseitige Feuerversicherungs-Gesellschaften und unter diesen heben wir die „Citadelle" hervor, deren Zweck es ist, gegen die Gefahr der Zerstörung vom Mobilien und Immobilien durch Krieg, Aufruhr und Erdbeben zu versichern. Wir müssen aber bemerken, dass in Paris schon seit vierzehn Jahren eine wechselseitige Gesellschaft gegen diese Gefahren besteht, deren Garantiefonds mehr als zwei Millionen francs beträgt, die Immobilien im Werthe von mehr als 94 Millionen decken. Zur Vervollständigung des Berichtes über die Feuerbranche erwähnen wir noch die vom „Monde-Incendie" vorgenommene Transaction, die in der Reduction des Actien-Capitals von 20 Millionen auf 6 Millionen bestand. — Von den Mutuelles-grêle ist nichts Besonderes zu berichten. Eine von ihnen hat ein Special-Risico zum Gegenstand ihres Betriebes; sie heisst „La Vigue" und versichert nur Wein: eine andere wurde in Algier unter dem Namen: „l'Aurore" gegründet; von den verschwundenen nennen wir die Indemnité grêle, welche von den Actionären in Liquidation gesetzt wurde. Mutuelles-accidents die im Laufe des Jahres 1887 gegründet wurden, waren nur 2 u zw. „Le Devoir des familles" und „La Caisse médicale." Letztere wurde im Laufe des Monats December gegründet und wird, wie man sagt, ihren Namen „in l'Assurance maladies" umändern. Unter den Gesellschaften, welche ihre Betriebs-Bedingungen abgeändert haben, müssen wir die „Eternelle" erwähnen, welche im Jahre 1883 zum gleichzeitigen Betrieb der Feuer-, Hagel- und Unfallversicherung mit einem Capital von nur 500.000 Francs gegründet wurde. Die Gesellschaft hatte ihr Capital in sieben Emissionen auf 4,800.000 Francs erhöht und der Verwaltungsrath hat weitere 350.000 Francs votirt, so dass nunmehr das Actien-Capital die Höhe von 5,150.000 Francs erreicht. Die Uebersicht über die Gesellschaften wäre aber unvollständig, wenn wir nicht die „Famille-Mutuelle" erwähnen würden, welche es sich zur Aufgabe machen will, die Familienmitlieder zu versichern, das heisst den Familienvätern nach Massgabe und nach der Geburt jedes Kindes für jedes einzelne derselben ein bestimmtes Capital zu versichern. Fraglich bleibt es allerdings ob eine solche Versicherungs-Combination überhaupt ausführbar und inwieferne sie zur Hebung der Versicherungs-Institution beizutragen geeignet ist.

Resultate französischer Lebensversicherungs-Gesellschaften in 1887. So weit die Resultate aus dem letztjährigen Betriebe bekannt sind, haben sich dieselben, namentlich für die grösseren Compagnien, nicht besonders günstig gestaltet. Es producirten:

	1887	1886
La Générale	60,000.000	72,227.360
Le Phénix	56.136.000	58 253.883
La Caisse paternelle	16,000.000	20 975.956
L' Urbaine .	46,033.977	44,012.543
Le Monde	8,000.000	7,702.649
Le Soleil	17,300.000	17,169.469
L' Aigle	14.500.000	15,208.703
La Confiance	12.246 460	12.031.642
L' Abeille	13,300.000	13,215.056
La Foncière	25,479.298	25,259.822
La France	17,260.000	16,055.649
La Providence	23,529.673	20.047.478

Diese Ziffern dürften wohl durch die demächst zu erwartenden Bilanzen einige Correcturen erfahren; im Grossen und Ganzen wird aber das Resultat kaum ein wesentlich anderes sein. Von den Gesellschaften deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind, glaubt man mit Sicherheit annehmen zu können, dass sie in der Productionsziffer weit hinter der des Vorjahres zurückgeblieben sind.

England.

The Gresham in London. Das 39. Betriebsjahr, das die Gesellschaft am 30. Juni 1887 geschlossen, beweist nicht nur dass das Unternehmen eine seinem Alter entsprechende Ausdehnung gewonnen hat, sondern es hat den „Gresham" in die Reihe jener wenigen europäischen Lebensversicherungs-Gesellschaften versetzt, die selbst die schon ein Jahrhundert des Bestandes zählenden Gesellschaften längst überflügelt haben und Dank der Energie und der Fachtüchtigkeit ihrer Leitungen eine geradezu bewunderswerthe Productionsfähigkeit an den Tag legen. Eine Neuproduction von nahezu 49 Millionen Versicherungen gilt in allen Ländern Europas als eine Meisterleistung, die um so höher anzuschlagen ist, als diese Production sich in aller Ruhe und Stille, ohne Aufwand von besonderen Reclamemitteln vollzieht. Dem vorliegenden Jahresberichte entnehmen wir folgende Details: Es sind während des abgelaufenen Jahres 6114 Versicherungs-Anträge über Fr. 58,038.225·— bei der Gesellschaft eingereicht und hievon 5448 über Fr. 48,901.000·— Versicherungssumme angenommen worden, für die die entsprechende Anzahl von Polizzen ausgefertigt worden ist. Das Prämieneinkommen abzüglich des für die Rückversicherungen verausgabten Betrages, bezifferte sich auf Fr. 14,779.357·61, worunter Fr. 1,735.753·55 Prämien des ersten Versicherungsjahres inbegriffen sind. Die Bilanz des Zinsenconto belief sich auf Fr. 3,898.035·52 und erhöhte, der Prämieneinnahme hinzugefügt, das Jahreseinkommen der Gesellschaft auf Fr. 18,678.393·10. Die im Laufe des Jahres von der Gesellschaft zur Auszahlung angewiesenen Forderungen aus Lebensversiche-

rungs-Polizzen beliefen sich auf Fr. 7,038.706·46. Die Forderungen aus Ausstattungs- und gemischten Versicherungs-Verträgen etc., deren Fälligkeitstermin abgelaufen war, bezifferten sich auf Fr. 2,597.892·29. Für den Rückkauf von Polizzen ist der Betrag von Fr. 1,092.257·71 verausgabt worden. Die Versicherungs- und Rentenfonds haben sich um Fr. 3.350.230·10 erhöht. Der Gesammtbetrag der Activa belief sich am Ende des Geschäftsjahres auf Fr. 97,872.236·46. Capitalsanlagen: Fr. 207.523·95 in Sicherheiten der britischen Regierung. Fr. 15,049.988·54 in fremden Staatssicherheiten. Fr. 2,609,700·73 in Eisenbahnactien, Prioritäten und garantirte. Fr. 38,837.238·64 in Eisenbahn- und anderen Schuldverschreibungen. Fr. 16,008.956·87 in Hauseigenthum, worunter die Häuser der Gesellschaft in Wien und Budapest, Fr. 9,013.158·03 in Hypotheken, und in diversen Sicherheiten Fr. 14,914.971·88. — Zu diesen glänzenden Ergebnissen haben die Filialen in Oesterreich-Ungarn nicht wenig beigetragen. Die Einnahmen an Prämien betrugen daselbst fl. 2,084.411 um fl. 115.200 mehr als im Vorjahre. Für fällige Auszahlungen wurden Gulden 465.268 verwendet, gegen fl. 473.228 im Vorjahre, die Fälligkeiten haben sich demzufolge trotz der bedeutenden Geschäftssteigerung um fl. 7.960 verringert. Die Rückkäufe erforderten fl. 114.528, um fl 2.635 weniger und auch die Spesen reducirten sich um fl. 21.950, ungeachtet der Prämienzunahme von fl. 115.100. Als Ueberschuss verblieben fl. 167.597, um Gulden 3.560 mehr als 1885|6. Ausserdem erhöhte sich der Prämienreservefond für die österreichisch-ungarischen Versicherungen auf fl. 5,529.230, um mehr als eine Million Gulden. Diese Ziffern liefern den Beweis welches Vertrauen der „Gresham" in Oesterreich-Ungarn geniesst, wo man denselben auch schon gar nicht mehr als eine fremdländische Gesellschaft zu betrachten gewohnt ist. Seine Coulance und seine über jeden Zweifel erhabene Solidität haben ihm in diesem Staate das Heimatsrecht im vollen Sinne erworben und die Sympathien der Bevölkerung haben dieses Recht schon längst ratificirt.

Actuarly Society of Edinburgh. Bei der ersten Versammlung dieses Fachvereins hielt wie die „Review" mittheilt, der Ehren-Präsident desselben, Mr. David Denchar, den Inaugural-Vortrag und zwar über den „Fortschritt des Lebensversicherungs-Geschäftes während der letzten fünf Jahre". Der Redner gab zunächst einen Ueberblick über den Zustand des Geschäftes vor fünfzig Jahren und verglich damit die gegenwärtige Situation der Lebensversicherung; daran knüpfte er eine anregende und belehrende historische Skizze über die allmälige Entwicklung der Branche in der Zwischenzeit. Der Vortragende constatirte zunächst, dass der gesammte Versicherungsfond der Lebens-Institute, die im Jahre 1837 existirten, sich auf L. 27,720.272 summirte; dabei habe sich die Prämien-Einnahme auf L. 3,070.752 belaufen; der Betrag der laufenden Versicherungen (mit Ausschluss von Bonussen) erreichte — mit L. 102,358.400 — erst L. 4 auf den Kopf der damaligen Bevölkerung der Vereinigten Königreiche. Die correspondirenden Ziffern des letzten Berichtes des Board of Trade, mit Ausschluss der Daten über „Friendly societies", „Annuity societies" und „Reversionary companies" waren folgende: Gesammte Lebensversicherungs Fonds L. 146,250 709, Lebensprämien-Einnahmen L. 16,373.826, Versicherungssummen (exclusive Bonus) L. 515,001.916 oder L. 14 auf den Kopf der heutigen Bevölkerung. Mr. Denchar wies nach dass im Jahre 1837 durchschnittlich 3·6 Percent Interessen von sämmtlichen Lebensversicherungs-Anstalten realisirt wurden, 4·4 Percent von den schottischen für sich allein, im Jahre 1865 betrug der für sämmtliche Gesellschaften berechnete durchschnittliche Zinsfuss 4·4 Percent und seit dieser Zeit blieb er constant bis 1885, in welchem Jahre er auf 4·1 Percent herabsank.

Türkei.

Zulassung ausländischer Actien-Gesellschaften in der Türkei. Das türkische Handelsministerium hat kürzlich ein Reglement über die Zulassung ausländischer Actien-Gesellschaften in der Türkei ausgearbeitet. Nach diesem Gesetze dürfen derlei Filialen und Agentien ihre Geschäfte fortan nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung betreiben, um welche auch die bereits dort bestehenden Etablissements — mit Ausnahme der „seit langer Zeit anerkannten" — und zwar bis 1. Februar 1888 einschreiten müssen, widrigens ihr Geschäftsbetrieb sistirt werden würde. Bei Statuten-Aenderungen ist eine neuerliche Genehmigung erforderlich. Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt — vorausgesetzt, dass die Statuten der Gesellschaft nicht im Widerspruche „mit den Staatsinteressen und der öffentlichen Moral" stehen — durch das Handelsministerium, „nachdem dieses hiezu den Auftrag der Pforte erhalten hat." Die Gesellschaften müssen einen bevollmächtigten Repräsentanten bestellen, ihr Domicil dort nehmen und sich in ein ad hoc geführtes Register eintragen lassen. Ausserachtlassung dieser Vorschriften oder Ueberschreitung des statutarischen Wirkungskreises berechtigen die Behörde zur Inhibirung des Geschäftsbetriebes und Schliessung des Geschäftslocales.

Rumänien.

Dacia-Romania in Bukarest. Es ist ein abgebrauchtes Mittel zur Galvanisirung geschwächter Fonds, das sich die Direction in der letztstattgehabten ausserordentlichen Generalversammlung der Actionäre votiren liess. Sie liess sich nämlich die Berechtigung ertheilen, die Fonds der Gesellschaft — einschliesslich der Prämien-Reserven — in Actien von solchen Versicherungs- oder Rückversicherungs-Gesellschaften anlegen zu dürfen, mit denen die Gesellschaft Verbindung hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass diese Statuten-Aenderung eine Speculation der Direction einleiten soll, die, wie wir bereits früher gemeldet, auf die Gründung einer eigenen Rückversicherungs-Gesellschaft abzielt. Da die Direction keine Aussicht hat neues Geld für diese Gründung, die der Direction in vorderster Reihe eine Juxtaposition zu schaffen berufen ist, — zu erhalten, so wählt sie auf dem Wege der Sttautenänderung den viel einfacheren und bequemeren Modus, die zur Reserven-Deckung lange nicht hinreichenden Wertheffecten aus der Cassa der Gesellschaft herauszunehmen und an deren Stelle Actien einer neuzugründenden Rückversicherungs-Gesellschaft hineinzulegen, wobei der Tripotage freier Spielraum gewährt ist, indem man auf dem nicht ungewöhnlichen Wege der „Coursmacherei" den jungen Actien einen Werth verleihen kann, den sie wol in Wirklichkeit niemals besitzen werden. Vom Standpunkte der Direction begreifen wir diesen Vorgang vollkommen, unverständlich bleibt uns nur das Verhalten der Actionäre die so ruhig zum Vertauschen des vorhandenen, zumeist in Staatsfonds elocirten Gesellschaftsvermögens in Actien von mehr als zweifelhaftem Werthe ihre Zustimmung geben. Wenn die rumänische Regierung ein richtiges Verständniss für Machenschaften solcher Art besitzt, dann wird sie, wenn auch gegen den Willen so doch zum Schutze der Actionäre der beschlossenen Statutenänderung ihre Zustimmung gewiss versagen.

Finanzielle Revue.

Erste österreichische Sparkasse. Bei der Ersten österreichischen Sparcasse wurden im Monat December v. J. eingelegt von 21.081 Parteien fl. 3,115.961·93. Rückgezahlt wurden an 17.878 Parteien fl. 3,653.574·77. Der Stand des Interessen-Einlagecapitales am 31. December betrug zusammen fl. 155,052.116·60. — Bei der Hypotheken-Liquidatur wurden im Monat December v. J. fl. 1,449.331·42 zugezählt und ein Betrag von fl. 391-902·92½ rückgezahlt. Am Schlusse dieses Monats betrugen die sämmtlichen aushaftenden Darlehen fl. 91,859.613·45. Bei der Pfandbrief-Anstalt der österreichischen Sparcasse betrugen am Schlusse dieses Monates die sämmtlichen Darlehen fl. 1,108.416·25 der Tilgungs- und Einlösungsfonds fl. 1,405.783·75, die Pfandbriefe im Umlaufe, und zwar 30jährige fl. 779.100 und 32jährige fl. 1,735.100. — Bei der Effecten- und Vorschuss-Abtheilung wurden im Monat December Wechsel per fl. 6,746.275·05 escomptirt und per fl. 7.649.560·31 eincassirt.

Escomptirung der am 1. Februar 1888 fälligen Coupons. Die k. k. Staatsschuldencasse ist angewiesen, die am 1. Februar 1888 fälligen Coupons der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld, dann die gleichfalls an diesem Tage fälligen Capitalien und Gewinnste des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 und der Gloggnitzer Prioritäts-Obligationen gegen Abnahme von drei Procent vom heutigen Tage zu escomptiren. Weiter wird die k. k. Staatsschuldencasse ermächtigt, die am 1. Februar 1888 fälligen Coupons der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld vom 20. Jänner 1888 angefangen ohne Abnahme von Escomptezinsen einzulösen.

Personalien

Herr August Bopp, Director des „Gresham" für Oesterreich, feierte kürzlich sein 25jähriges Jubileaum als Leiter der österreich. Filiale. Die ihm unterstehende Beamterschaft hat diesen Anlass benützt. um ihrem mit Recht beliebten Chef zahlreiche und herzliche Ovationen zu bereiten.

Herrn Alb. Brandeis Vertrag als Repräsentant der „Franco-Hongroise" in Wien, nicht mehr erneuert.

Eingenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny**. — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 192. Wien, am 25. Jänner 1888. VII. Jahrgang.

Versicherungszwang in Galizien.

(Schluss.)

§ 21. Die Bezirksausschüsse, die Gemeindevorstände, sowie die Gutsverwaltungen sind verpflichtet, die Bezirkscontrollore in allen ihren, in Folge dieses Gesetzes vorzunehmenden Amtshandlungen mit ihren Einfluss zu unterstützen und denselben an die Hand zu gehen.

Die Controllore sollen bei allen Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsverträge entstehen, als Sachverständige, Schätzmeister oder Schiedsrichter in Anspruch genommen werden.

§ 22 Den Besitzern von in grösseren Städten befindlichen Gebäuden wird bezüglich des Tages, an welchem die Versicherung in jedem Jahre beginnen und enden soll, freie Wahl gelassen.

Hingegen muss in Markflecken und Dorfgemeinden vom Gemeindevorstand im Einverständniss mit dem Bezirkscontrollor ein gemeinsamer Tag, an welchem alle Versicherungen in jedem Jahre ablaufen sollen, bestimmt werden.

§ 23. Jeder Besitzer eines versicherten unbeweglichen Gutes ist verpflichtet, die ganze Jahresversicherungsgebühr an die Vertreter jener Gesellschaft, bei welcher sein Vermögen versichert ist, im Vorhinein zu entrichten.

Wer durch 3 Monate, vom Tage des Beginnes der Versicherung an gerechnet, die Zahlung der entfallenden Prämie nicht leistet, unterliegt der politischen Execution, welche über Verlangen des Bezikrsausschusses verhängt wird.

§ 24. Jeder Besitzer von Gebäuden ist verpflichtet, die Versicherung seines Eigenthums auf ein ganzes Jahr jener Gesellschaft zu überlassen, bei welcher seine Gebäude versichert sind; will ein Besitzer die Versicherungsgesellschaft wechseln, so muss er die Versicherung 3 Monate vor Ablauf derselben kündigen.

§ 25. Jede in Österreich-Ungarn concessionirte Versicherungsgesellschaft, welche im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau des Rechtes theilhaftig werden will, sich dieses Landesgesetz, betreffend die zwangsweise Versicherung zu Nutzen machen, somit das Recht, die Versicherung von solchen Gebäuden, welche im Sinne der § 2 und 5 dieses Gesetzes dem Assecuranzzwange unterworfen sind, und zwar bis zur Werthhöhe von 25.000 fl. als effectiven Werthes eines Gebäudes oder mehrerer zusammengehöriger einem Besitzer gehöriger Gebäude anzunehmen, mit dem Rechte, die Versicherungsgebühren im Wege der politischen Execution einzubringen, sowie andere in § 36 und den folgenden verzeichneten Rechte erringen will, übernimmt die im folgenden Paragraph angeführten Pflichten.

§ 26. Jede Gesellschaft, welche sich den Versicherungszwang im Sinne des § 25 zu Nutze machen will, verpflichtet sich:

1. Alle in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und alle im Sinne dieses durch den Landtag oder den Landesausschuss noch zu erlassenden Verordnungen einzuhalten.

2. Den Garantiefond nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 dieses Gesetzes an den Landesausschuss zu erlegen.

3. Längstens bis Ende eines jeden Jahres im Versicherungs-Centralbureau beim Landesausschuss einen Maximalprämientarif der nachstehend specificirten Risken vorzulegen, welcher für das künftige Jahr im Bestimmen der Prämien bei sonstigem Verluste des Rechtes, aus dem Versicherungszwang Nutzen zu ziehen, nicht überschritten werden darf, und auf Grund welchen die Gesellschaft jedes Wohn- oder Wirthschaftsgebäude im Lande zu versichern bereit ist.

Namentlich hat jede Gesellschaft einen Maximalprämientarif für Wohn- und Wirthschaftsgebäude vorzulegen und zwar:

Gemauerte, hartgedeckte,
Gemauerte, mit Schindeln eingedeckte,
Holzbauten mit Schindeldächern,
Holzbauten mit harter Eindeckung,
Preussisches Mauerwerk mit Schindeldach,
Hölzerne mit Strohdach,
Flechtwerk mit Strohdach,
in Marktflecken und Dorfgemeinden.

4. In der Normirung des Tarifes hat jede Gesellschaft ausser ihrer gewöhnlichen Classification der Risken, einen Unterschied zu machen in der Bauart eines Dorfes in dem Sinne, ob die Dörfer nach Art von Marktflecken gebaut sind, in welchen die Objecte unmittelbar aneinander gebaut sind, und somit für den Fall einer Feuerbrunst für das ganze Dorf oder einen grossen Theil desselben eine grosse Gefahr entsteht, — oder ob die Gebäude im Dorfe zerstreut sind, — und hat jede Gesellschaft für Dörfer der letzteren Art einen herabgesetzten Tarif zu bestimmen.

5. Hat jede Gesellschaft den Zahlungssäumigen einen mindestens dreimonatlichen Zahlungstermin zu gewähren.

6. Hat jede Gesellschaft die Feuerentschädigungen, wenn auch die für die abgebrannten Gebäude entfallenden Versicherungsprämien nicht gezahlt sein sollten, auszubezahlen.

7. Hat die Gesellschaft die Entschädigung zu leisten, wenn auch das Eigenthumsrecht in andere Hände übergegangen sein sollte.

8. Die Gesellschaften haben den Hypothekargläubigern, in den Grenzen ihrer, auf dem betreffenden Gebäude intabulirt gewesenen Forderungen selbst dann zu vergüten, wenn der Besitzer in Folge einer strafbaren Handlung das Recht auf Entschädigung eingebüsst haben sollte, und sein übriges Vermögen zur Deckung dieser Hypothekarforderungen nicht genügen würde.

9. Hat die Gesellschaft den Bezirkscontrollor sofort von jeder erhaltenen Versicherungskündigung zu verständigen;

ebenso hat sie diesen einen Monat vor jeder beabsichtigten Execution der fälligen Gebühr zu intimiren.

10. Jede Gesellschaft hat dem Centralinspector in Lemberg mit Ende eines jeden Quartals die Anzahl und den Werth der bei ihr versicherten Gebäude, zugleich die hiefür eingenommenen Summen nach jedem Bezirke und Controlsrayon geordnet, anzuzeigen.

11. Jede Gesellschaft hat über Verlangen ihre Bücher behufs Revision derselben jederzeit ohne Widerrede jenen Organen vorzulegen, welche der Landesausschuss hiezu delegiren wird.

12. Jede Gesellschaft hat die Postspesen, welche aus der über ihr Verlangen in Angelegenheit von fälligen Versicherungsprämien entspringenden Correspondenz mit dem Versicherungscontrolor oder dem Landesausschuss entstehen, zu tragen.

13. Jede Gesellschaft hat zur Deckung der durch die Controlsorganisation und der Catasterevidenz der dem Versicherungszwange unterstellten Gebäude entspringenden Kosten einen Beitrag von 4 Procent der in jedem Jahre eingehobenen Bruttoprämiensumme für die im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau versicherten Gebäude ohne Rücksicht für welche Zeit die Versicherungsprämien eingezahlt wurden, und ohne Abzug der für die Rückversicherung verausgabten Summen zu leisten."

27. Zur Hebung der Zahlungsfähigfähigkeit jener Versicherungs-Gesellschaften, welche aus der zwangsweisen Versicherung Nutzen zu ziehen wünschen, wird ein Garantiefond bestimmt, welcher durch den Landesausschuss unter Controlle des Landtages verwaltet wird.

28. Jede Gesellschaft, welche aus dem Versicherungszwang Nutzen ziehen will, gibt von ihrem Reservefond oder aus dem Actiencapital der Gesellschaft an den Garantiefond zu Handen des Landesausschusses einen Betrag ab, welcher 1‰ des Werthes der im letzten Jahre bei der Gesellschaft versicherten Gebäude beträgt.

Es darf aber die von einer Gesellschaft an den Garantiefond abgegebene Summe, ohne Rücksicht auf den derzeitigen Operationsstand der Gesellschaft in Galizien nicht geringer sein als 100.000 fl. und wird gleichzeitig diese Summe als das Minimum des Garantiefonds für neugebildete oder solche Gesellschaften bestimmt, welche ihre Thätigkeit in Galizien erst zu beginnen beabsichtigen.

29. Der Garantiefond darf erst dann in Anspruch genommen worden, wenn alle anderen laufenden und Reservefonds der betreffenden Versicherungsgesellschaft erschöpft sein sollten.

§ 30. Die Höhe des Garantiefonds bestimmt der Landesausschuss nach erfolgter Vorlage des letztjährigen Rechnungsstandes der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

§ 31. Im Masse jedoch, als die Operationen einzelner Gesellschaften, die sich dieses Gesetz zu Nutze machen, an Ausdehnung gewinnen, kann der Landesausschuss nach Massgabe des factischen Standes und Berechnung desselben mit Ende eines jeden Jahres von den einzelnen Gesellschaften eine Erhöhung des Garantiefondes verlangen.

Im Falle der Garantiefond einer Gesellschaft theilweise oder ganz zur Deckung entstandener Schäden verwendet sein sollte, ist die Gesellschaft verpflichtet, denselben bis zu seiner ursprünglicher Höhe im Laufe von 4 Wochen zu ergänzen, widrigenfalls diese Gesellschaft mit dem Ablauf der vierten Woche das Recht verliert, sich den Versicherungszwang zu Nutze zu machen.

Wenn jedoch eine Gesellschaft ihre Operationen auf dem Gebiete der Versicherung in Galizien einschränken oder ganz einstellen sollte, kann die Direction dieser Gesellschaft die Herabsetzung ihres Antheiles an dem Garantiefonds verlangen. Der Landesausschuss kann nach Prüfung der Rechnungen den ganzen Antheil an dem Garantiefond oder einen Theil desselben entlasten. Die Flüssigmachung des Garantiefonds oder eines Theiles desselben kann jedoch erst in 1 Jahr und 6 Wochen, vom Zeitpunkte des Rückverlangens desselben durch die Versicherungsgesellschaft an gerechnet, erfolgen, wenn der Landesausschuss im Laufe dieser Zeit diese Flüssigmachung für gerechtfertigt erkannt hat.

§ 32. Der Landesausschuss verwaltet den Garantiefond gesondert, als einen selbstständigen Fond, nach eigenem Ermessen und zahlt die jährlich erzielten Procente den Versicherungsgesellschaften nach Massgabe ihrer Antheile aus.

Die Controlle der Administration des Garantiefonds der Zwangsversicherung obliegt dem Landtage.

§ 33. Jede Versicherungsgesellschaft, welche ausser den Rechte, sich den Versicherungszwang im Sinne des § 24 und der folgenden dieses Gesetzes zu Nutze zu machen, also dem Rechte zur Annahme der Versicherung solcher Gebäude, welche dem Zwange unterstellt sind, welche aber von dem Eigenthümern aus eigenem Antriebe versichert werden, auch noch das Recht erhalten will, damit auch solche Gebäude, welche dem Zwange unterliegen, deren Versicherung jedoch von den Besitzern unterlassen wird — und somit von Landesausschusse von Amtswegen versichert werden müssen, bei ihr assecurirt werden, übernimmt ausser den in § 24 und folgenden festgesetzten Bedingungen noch folgende Pflichten:

a) Die Gesellschaft darf die Annahme zur Versicherung keinem der dem Versicherungszwang unterstellten Gebäude verweigern und zwar weder unter dem Vorwande schlechten Baumaterials, der weichen Bedachung, des mit Bezug auf die Feuersgefahr ungünstigen Gewerbes, der Nachbarschaft, und darf von der Versicherung die sogenannten „gemiedenen Orte" nicht ausschliessen. Hingegen kann die Gesellschaft für alle solche Risken entsprechende Classificatien und Tarife bestimmen, und einen Theil des Werthes, welcher jedoch ein Viertel nicht übersteigen darf, als eigenes Risico überlassen. Es müssen jedoch solche Tarife und eine solche Classification verlautbart und der Centralfeuercommission des Landesausschusses spätestens bis Ende eines jeden Jahres unter Anführung der auf die Erfahrungen des letzten Jahres basirten Beweggründe — zur Kenntniss gebracht werden; solche Tarife und Classificationen dürfen im Laufe des nächsten Jahres keiner Veränderung unterzogen werden. Von jedem Falle, in welchem ein Theil des Versicherungswerthes dem Besitzer als eigenes Risico überlassen wird, hat die Gesellschaft das Centralcontrollsbureau unter Anführung der Gründe, welche sie zu diesem Schritte veranlasst, zu verständigen, zu diesem Ende, damit im administrativen Wege die Durchführung jener Bestimmungen der Bauordnung und Feuerpolizei, deren Umgehung oder Nichtbefolgung die Gesellschaft zu ähnlichen Sicherungsvorkehrungen veranlassen, angeordnet werde.

b) In allen, die Aenderung der Gebäude-Classification und Tariferhöhungen betreffenden Angelegenheiten haben sich die Gesellschaftsdirectionen mit dem Landesausschuss in das Einvernehmen zu setzen und sind sie damit einverstanden, dass bei allen ihren statutenbestimmenden Sitzungen ein Commissär des Landesausschusses mit berathender Stimme anwesend sei.

c) Hat die Gesellschaft aus ihrem Reservefonds oder aus dem Gesellschafts-Actiencapital ausser der im § 28 und dem folgenden vorgeschriebenen Summe noch als einen zweiten Garantiefonds die Summe von 300.000 fl. zu erlegen, deren Bestimmung, Verwendung und Administration conform sind mit jenen des Garantiefonds. (§ 27 und folgende).

§ 34. Mindestens einmal in jedem Jahre wird der Landes-Ausschuss die Repräsentanten aller Gesellschaften, welche sich dieses Gesetz, betreffend den Versicherungszwang zu Nutze machen, zu einer Versammlung einladen, bei dieser ihre Ansichten über die Durchführungsweise der Bauordnung, des Gesetzes über die Feuerpolizei, sowie ihre Meinung über den Versicherungszwang einholen, und hievon den entsprechenden Gebrauch machen.

§ 35. Die Versicherungsgesellschaften welche sich dieses Gesetz zu Nutze machen, verpflichten sich jährlich im Monate Jänner dem Central-Controllsbureau ihre Tarife sammt Classification der Risken einzusenden. Das Feuercentral-Controllsbureau hat dieselben zu vergleichen und die Resultate den Bezirkscontrolloren und den Bezirksausschüssen, welchen die Durchführung der Versicherungen von Amtswegen obliegt, bekanntzugeben.

§ 36. Bei der Versammlung der Vertreter der Gesellschaft (§ 34) werden auch

die Classification der Gebäude betreffenden Angelegenheiten zur Sprache kommen. Das Central-Controllsbureau wird allfällige Beschwerden und Anträge zur entsprechenden Gebrauchnahme der Gesellschaften vorlegen.

§ 37. Ausser den Vortheilen, welche den Gesellschaften durch die Ausbreitung ihrer Thätigkeit in Folge der Einführung des Versicherungszwanges und anderen in den vorangegangenen Pharagraphen specificirten Vortheilen geniessen die Gesellschaften, welche die obangeführten Bedingungen annehmen, noch folgende Rechte:

a) Sie können zur Hereinbringung der Prämie seitens eines säumigen Versicherten die Hilfe des Bezirkscontrollors in Anspruch nehmen, wenn der betreffende Schuldner wenigstens zwei Monate, jedoch nicht länger als ein Jahr mit der Zahlung zögert.

b) Das Recht der Hereinbringung der rückständigen Prämie ohne vorhergegangene Klage und richterlichen Urtheiles sammt der Verzögerungsprovision im Wege der politischen Execution, welche über Verlangen des Bezirksausschusses angeordnet wird und zwar dann, wenn der Schuldner wenigstens drei Monate, aber nicht länger als ein Jahr, vom Datum des Beginnes der Versicherung an gerechnet, im Rückstande ist, und wenn die 30tägige Zufristung, die von der Verständigung des Bezirkscontrollors von diesem Rückstande durch die Gesellschaft abgerechnet wird, fruchtlos verstrichen ist.

c) Das Benützungsrecht des im Central-Feuerbureau des Landesausschusses befindlichen statistischen Bureaus.

§ 38. Der Landesausschuss des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthum Krakau ist ermächtigt, Verabredungen, welche vor dem Tage des Landtagsbeschlusses mit solchen Gesellschaften, welche sich den Versicherungszwang im Sinne des § 25 und der folgenden nicht zu Nutze machen könnten, nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen, jedoch mit der Beschränkung, dass nach dem 1./1. . . . . . keine früheren Verabredungen bezüglich der dem Zwange unterstellten Gebäude berücksichtigt werden können.

§ 39. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des der Publication desselben im Landesgesetzblatte folgenden Jahres in Kraft.

§ 40. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Inneren und der Justiz betraut.

Oesterreich-Ungarn

Das ungarische Feuer- und Hagelgeschäft in 1887. Einer verdienstlichen Arbeit der "Nat. Oecon. Bl." entnehmen wir nachfolgende Details in Bezug auf den Verlauf des Geschäftsbetriebes in diesen zwei für Ungarn wichtigen Branchen. Das Feuergeschäft anbelangend sagt das erwähnte Blatt: „Die directe Prämien-Einnahme im rein ungarischen Geschäfte stellt sich in runden Beträgen wie folgt dar:

	fl.
Erste Ung. Allg. A.-Ges.	2,500.000
Magyar-Franczia	1,250.000
Foncière, Pester Vers.-Ges.	1,300.000
Assicurazioni Generali	1,300.000
Riunione Adriatica	1,000 000
Oesterreichischer Phönix	400 000
Donau	340.000
Azienda, österr.-franz. Elementar-Vers.-Gesellschaft	350.000
Transsylvania	70.000
Gesammt-Einnahme fl.	8,510.000

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, gehört das ungarische Feuerversicherungs-Geschäft ausschliesslich den Actien-Gesellschaften an, da seit dem Rückzuge der „Slavia" die „Gegenseitigen" nur von der „Transsylvania" vertreten werden, deren Geschäft im Verhältniss zum Ganzen kaum nennenswerth ist und nicht ganz ein Procent der eingenommenen Prämie ausmacht. An der Gesammt-Einnahme per 8 Millionen sind unsere drei heimischen Gesellschaften mit circa 60 Procent betheiligt, während die restlichen 40 Procent sich auf die hierlands arbeitenden österreichischen Gesellschaften vertheilen. Fremdländische Gesellschaften dieser Branche sind in Ungarn gar nicht vertreten, es partizipiren aber ausländische und vornehmlich englische Gesellschaften an dem ungarischen Geschäfte in ziemlich beträchtlichem Masse im Wege der Rückversicherung. Als Netto-Geschäftsresultat ergiebt sich ein Verlust von circa 15 Procent, somit circa 1·3 Millionen Gulden, welchen die directen Anstalten gemeinsam mit ausländischen Rückversicherern zu tragen haben, und dürften wir kaum fehlgehen, wenn wir taxativ annehmen, dass auf die Letzteren die Hälfte des Verlustes entfällt. Bei so bewandten Umständen wird es wohl Niemand befremden, dass die Rückversicherer, oder wenigstens ein Theil derselben, nicht mehr mitzuthun die Absicht hegen, und nur in dem Falle auch weiter an dem Geschäfte zu partizipiren gedenken, wenn unsere Anstalten gemeinsame Schritte zur Sanirung desselben, zur Besserung der Prämien unternehmen." Die Betrachtungen über das Hagelgeschäft leitet das wolinformirte Blatt mit einer kurzen aber inhaltreichen Studie über die von der Ersten Ungarischen „erfundenen" Hagel-Association ein, deren erstjähriges Ergebniss wie folgt dargestellt wird: „Von den in Ungarn operirenden Gesellschaften hat bisher nur die Hagelversicherungs-Association ungarischer Landwirthe einen officiellen Ausweis über ihre Gestion publizirt. Laut demselben betrugen die Prämien-Einnahmen fl. 463.479·04, denen Schäden im Betrage von fl. 406.394·67 gegenüber standen. Wollen wir auf Grund dieser Ziffer das Netto-Resultat der Association berechnen, so sind den Passiven noch zuzuschlagen:

	fl.
An Erhebungskosten circa	20.000
15% für Provision und Spesen-Antheil	69.520
5% Kommission d. „Ersten Ung."	23.173
Summa der Passiven	519.087
Hievon ab Einnahmen per	463.479

es verbleibt demnach ein Verlust von fl. 55.608. Wenn wir jedoch die Kosten der Organisation der Association gleichfalls in Betracht ziehen, so finden wir, dass ein sehr namhafter Theil der als Kaution dienenden einjährigen Prämie bereits verloren ist und den Versicherten der Association nur zu bald Gelegenheit geboten wurde, die Wohlthaten der „Wechselseitigkeit" auch praktisch kennen zu lernen." Auf das Hagelgeschäft der andern, in Ungarn operirenden Gesellschaften übergehend, bietet das erwähnte Blatt folgende schätzenswerthe Details: „Die genauen Prämien- und Schadenziffern des rein ungarischen Geschäftes werden bekanntlich seitens der übrigen hierlands operirenden Gesellschaften nicht gesondert ausgewiesen, wir können demnach dieselben nur approximativ, aber mit ziemlicher Verlässlichkeit anführen. Laut unserer Information betrugen die Einnahmen:

	fl.
Ung.-Franz. Vers.-Act.-Ges.	500.000
Foncière, Pester Vers.-Anst.	320.000
Assicurazioni Generali	400.000
Riunione Adriatica	250.000
Oesterreichischer Phönix	150.000
Azienda, österr.-franz. Element.	140.000
Wiener Versicherungs-Gesellschaft	100.000
Donau	20.000
zusammen fl	1,880 000

Von den vorstehend angeführten Gesellschaften haben die „Ungarisch-Französische", der „Oesterr. Phönix" und die „Donau" mit Gewinn, die anderen Institute mit mehr oder minder erheblichem Verlust gearbeitet, so dass der Saldo aus der 1887er Gestion des gesammten ungar. Hagelversicherungs-Geschäftes einen Verlust von rund fl. 100.000 ergeben dürfte. Dieser Betrag repräsentirt allerdings nur eine 3%ige Quote der vereinnahmten Prämie, wenn wir uns aber vor Augen halten, dass im abgelaufenen Jahre in allen Ländern, wo das Hagelgeschäft kultivirt wird, dasselbe einen günstigen Verlauf nahm und dass auch in Ungarn in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli, also während der eigentlichen Ernte-Epoche kein ernster Hagelschlag vorgekommen ist, so ist es klar erwiesen, dass wir hierlands mit der Hagelversicherungs-Prämie auf ein Niveau angelangt sind, welches den Versicherungs-Gesellschaften nahezu gar keine Chancen des Gewinnes bietet, wohl aber in hagelreichen Jahren bedeutende Verluste in sichere Aussicht stellt".

Oesterr. Vereins-Commission. Aus den letztmonatlichen Erledigungen der im Ministerium des Innern bestehenden Vereins-Commission heben wir folgende, das Versicherungswesen betreffende Angelegenheiten hervor: Der landwirthschaftlichen wechselseitigen Versicherungsanstalt in Prag wurde die Aenderung ihrer Statuten, der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft die Errichtung einer Hauptagentur in Reichenberg bewilligt. Den Gesuchen um die Bewilligung zur Bildung der Viehversicherungs-Vereine in Deutsch-Kralup und Ratschendorf-Katharinenberg, der Allgemeinen Arbeiter-Krankenunterstützungs- und Beerdigungscasse in Joachimsthal wurde keine Folge gegeben.

Deutschland.

Zur Unanfechtbarkeitsfrage. Von Agenten der „Gothaer" wird folgendes Flugblatt in Circulation gesetzt: „Eine wirksamere Kritik der Leipziger Reklame für die Unanfechtbarkeit der Lebensversicherungspolice ist wohl kaum denkbar, als diejenige, welche die am 29. November 1887

erfolgte Selbstentleibung des Directors der Leipziger Disconto Gesellschaft, Dr. Jerusalem, liefert. Dieser einst in Leipzig einflussreiche Mann hat seit Jahren die von ihm geleitete Bank um Hunderttausende betrogen. Vorsorglich hat er aber sein Leben zu hohen Beträgen bei verschiedenen Anstalten versichert. Im Jahre 1884 wurden ihm auch von Gotha 5 Policen, je über 20.000 M., ausgefertigt. Diese sind nach seinem Verschwinden, aber vor seinem Ableben, von den Masseverwaltern in seinem und dem Concurse der Disconto-Gesellschaft gegen Abgangsvergütung aufgegeben worden. Wahrscheinlich 1881 und dann im folgenden Jahre nahm er bei der Leipziger Gesellschaft Policen im Gesammtbetrage von 60.000 M. Als einflussreiches Leipziger Mitglied dieser Gesellschaft soll er eifrigst für die Einführung der Unanfechtbarkeit mitgewirkt haben. Im Laufe dieses Jahres wurde das Mass seiner verbrecherischen Handlungen voll. Von seinem und seines Mitdirectors plötzlichem Verschwinden aus Leipzig und den Schicksalen der Leipziger Disconto-Gesellschaft haben Sie gewiss in den Zeitungen viel gelesen. Seine beiden Leipziger Policen, oder, wenn wirklich die eine, wahrscheinlich kleinere, schon aus 1881 stammte, doch die eine, wurden nach seiner Flucht, in Gemässheit der bekannten Aenderung der Versicherungs-Bedingungen, welche die „Leipziger" im vorigen Jahre einführte und womit sie bis auf den heutigen Tag die unwürdigste Reclame treibt, erst nach seinem Weggange von Leipzig unanfechtbar. Diesen Termin wartete Dr. Jerusalem ab, um sich dann das Leben zu nehmen! Nun hat die Leipziger Gesellschaft den Hinterbliebenen des verbrecherischen Selbstmörders 60.000 M, aus den Mitteln der Gesammtheit ihrer Versicherten zu zu zahlen, und diese letzteren müssen ruhig zusehen, dass, da einer von ihnen durch verbrecherisches Thun seine Existenz vernichtet sah und daher sich freventlich auch das Leben verkürzte — Dr. Jerusalem war 41 Jahre alt, als er sich erschoss —, ihnen vorzeitig 60.000 M. abgefordert werden, um die Hinterbliebenen dieses Mannes in eine finanziell günstige Lage zu versetzen! Wie steht es da mit der Theorie von der Unzurechnungsfähigkeit jedes Selbstmörders? Wie steht es da mit der schützenden Macht der fünfjährigen Dauer der Versicherung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit? Interessiren wird es die Leser auch, dass nach den Bestimmungen der Leipziger Gesellschaft Dr. Jeusalem, wenn er sich nicht ins Jenseits befördert, sondern ohne Erlaubniss der Gesellschaft eine Reise nach Kamerun unternommen hätte, seiner Versicherungen verlustig gegangen wäre. Er ging nach München, nahm sich das Leben, als er sicher war, dass seine beiden Policen nach den Leipziger Bestimmungen unanfechtbar seien, und verschaffte durch diese Heldenthat seinen Angehörigen 60.000 M. auf Kosten seiner Versicherungsgenossen!" Wir sind vor dem Vorwurfe geschützt, dass wir der „Gothaer" zu Liebe den Inhalt dieses Flugblattes reproduciren, aber die, wie zu erwarten stand, nichts weniger als objective Entgegnung der „Leipziger" auf diese Darstellung der „Gothaer" veranlasst uns diese letztere in extenso zum Abdruck zu bringen um an der Hand derselben die Leipzigerin zu fragen, was denn die Gothaer in m e r i t o r i s c h e r Hinsicht behauptet, das n i c h t der Wahrheit entsprechen würde. In ihrer angeblichen Widerlegung dreht sich die Leipziger um lauter nebensächliche Umstände, ohne den Kernpunkt der Sache selbst zu berühren. Wir geben zu, dass Dr. Jerusalem nicht erst im Jahre 1881, sondern schon im Jahre 1877 seine Versicherung bei der Leipziger errichtet hat; wir geben zu, dass nicht diese eine der in Rede stehenden Policen eine kleinere, und erst die andere eine grössere war; wir geben ferner zu, dass Dr. Jerusalem n i c h t Mitglied des Verwaltungsrathes oder des Directoriums der Leipziger war, und dass er keinerlei Einfluss auf die Aenderung der Versicherungs-Bedingungen bei dieser Anstalt genommen, und an der Einführung der „Unanfechtbarkeit" bei derselben „unschuldig" ist, (dies wäre gewiss der einzige Milderungsgrund bei seiner Verurtheilung gewesen!) aber wir fragen, was haben alle diese Dementis mit der auch von der Leipziger nicht bestrittenen Thatsache zu thun, dass sie aus den Mitteln der Gesammtheit ihrer Versicherten 60.000 Mark entnehmen musste, um damit den Preis ihrer im Alter erwachten Reclamesucht zu bezahlen? Wie kommen die Versicherten der Leipziger dazu für die Schrullen der Direction, für die von ihr beliebte Drapirung in den Mantel des Scheinliberalismus solche horrende Opfer zu bringen? D a s ist der punctum saliens um den sich der ganz berechtigte Vorwurf der Gothaer dreht, aber auf diesen Vorwurf hat die Leipziger keine andere Antwort als die hohle Phrase „d a s s s i e d a s U r t h e i l ü b e r i h r V e r f a h r e n d e m P u b l i k ü b e r l a s s e." Möge sich die Leizpiger nur nicht zu sehr auf dieses Urtheil verlassen! Der gesunde Sinn im grossen Publikum wird früher als dies vielleicht die Leipziger ahnt, erwachen und dasselbe wird in nicht misszuverstehender Weise sein Urtheil über Anstalten fällen die das Geld ihrer Versicherten dazu verwenden um das Defraudantenthum zu prämiiren!

Vaterländische Viehversicherungs - Gesellschaft in Dresden. In unserer vorigen Nummer haben wir eine Notiz des „Leipziger Tagblatt" reproducirt, in welcher die Schwierigkeiten die sich der Beschaffung des nöthigen Garantiecapitals für dieses junge Unternehmen entgegenstellen, in den düstersten Farben geschildert werden. Diese, wie wir selbst geglaubt, auf verlässlicher Information beruhende Mittheilung des angesehenen Blattes, hat die Direction zu folgender gegnung an dasselbe veranlasst, die sich in der Nummer vom 14. l. M. abgedruckt findet. Die Direction schreibt: „Durch den Angriffsartikel Ihres ††-Correspondenten in Dresden in der vierten Beilage zu Nr. 10 Ihres w. Organes wurden wir ausserordentlich überrascht, da derselbe jeder thatsächlichen Grundlage entbehrt. Es ist nicht wahr, dass Garantiescheine unserer Gesellschaft weder bei hiesigen noch bei anderen Banquiers, noch überhaupt von Inhabern derselben zum Verkauf angeboten worden sind. Diese Garantiescheine liegen in festen Händen bei 6 hiesigen Finanziellen, die auch volle Sicherheit für die Solawechsel bieten. Der angezogene Vergleich zwischen uns und der Sächsischen Lebensversicherungs- und Sparbank hinkt durchaus, da wir Nichts mit diesem Institut gemein haben. Sie hätten ebenso gut jedes andere Geschäft oder Institut in die Parallele ziehen können. Dass unsere Garantiescheine auf den Namen lauten, zu 25 Procent eingezahlt und der Rest mit 75 Procent Solawechseln seitens der Inhaber gedeckt ist, spricht weder für noch gegen uns. Diese Eigenthümlichkeit haben wir mit dem weitaus grössten Theil der bestehenden Versicherungs-Gesellschaften gemein. Es ist ferner nicht wahr, dass wir uns um die Unterbringung von Garantiescheinen im Publikum überhaupt bemühen, selbstverständlich also auch nicht resultatlos. Die Schlussbemerkung Ihres Artikels anlangend, wonach man in landwirthschaftlichen Kreisen unser Unternehmen für ein todt geborenes Kind hält, mag vielleicht Ihrer Ansicht entsprechen, entbehrt aber jedes fachlichen Inhaltes. Es widerspricht diesem Ihrem Ausspruche direct die Thatsache, dass die Vaterländische Viehversicherungs-Gesellschaft Vertrag mit dem landwirthschaftlichen Kreisverein Dresden hat, dass ferner Unterhandlungen nach dieser Richtung mit begründeter Aussicht auf Erfolg mit den übrigen Kreisvereinen Sachsens schweben und schliesslich sich unser Institut der freundlichen Unterstützung und des Wohlwollens massgebender landwirthschaftlicher Organe erfreut." Diese einseitige Erklärung würde uns aber noch nicht bestimmt haben die Mittheilungen des Tagblatt als vollständig aus der Luft gegriffen zu bezeichnen, wenn wir nicht in der Nummer vom 19. l. M. eine rückhaltslose Widerrufserklärung des erwähnten Blattes fänden, welche folgendermassen lautet: „Mit Bezugnahme auf unsere in Nr. 10 des „Leipziger Tagblattes" enthaltene Mittheilung über die vorgenannte Versicherungs-Genossenschaft, sowie auf die in Nr. 14 zum Abdruck gelangte Entgegnung der Direction der Letzteren, stehen wir nicht an, nach genauer Prüfung der Sachlage zu erklären, dass unser G.-währsmann, auf dessen Zuverlässigkeit wir sonst bauen zu dürfen glaubten, uns im vorliegenden Falle schlecht bedient hat. Die Erklärung der Direction in Nr. 15. müssen wir als zutreffend anerkennen und fügen dem noch hinzu, dass die von uns gezogene Parallele zwischen den Garantiescheinen der „Vaterländischen" und denen der verkrachten „Sächsischen Lebensversicherungs- und Sparbank insofern nicht passt als die für die Garantiescheine der letztgenannten Genossenschaft vorhanden gewesene Sicherheit auf u n b e s c h r ä n k t e r Solidarhaft der Mitglieder beruhte, während die Vaterländische eine Genossenschaft mit b e s c h r ä n k t e r Haftpflicht ist, bei welcher die Mitglieder n u r f ü r e i n e J a h r e s p r ä m i e aufzukommen und sonst in keiner Weise für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu haften haben." Da uns nichts ferner liegt als ein junges Unternehmen durch Verbreitung von auf irrigen Informationen beruhenden Nachrichten in seinem Entwicklungsgang zu hemmen, entsprechen wir dem Ersuchen der Direction um Richtigstellung der Thatsachen um so lieber, als sie uns gleichzeitig Aufklärungen über die innere Organisation des Unternehmens und über die demselben zu Grunde liegenden Principien zu Theil werden liess, die uns glauben lassen dass das Unternehmen bei richtiger Anwendung dieser Principien und bei fürsorglicher und umsichtiger Leitung entschieden eine Zukunft habe. Wir gedenken auf die Statuten und die Versicherungs-Bedingungen dieser Gesellschaft demnächst zurückzukommen.

Erste Bilanz der staatlichen Unfallversicherung. Die erstjährige Bilanz dieser mit vielem Aplomb eingeführten Staats-Institution wird ihre

ernüchternde Wirkung auf die massgebenden Kreise nicht verfehlen. 62 Berufsgenossenschaften mit 366 Sectionen hatten die Durchführung der Unfallversicherung für die betreffenden Berufskreise zu besorgen und nicht weniger als 17.300 Personen functionirten unter verschiedenen Titeln für diese Versicherung. Dieselbe erstreckte sich auf 269.174 Betriebe und 3,473.435 versicherte Personen, deren für die Umlage anrechnungsfähige Löhne die Summe von M. 2.228,338.866 betrugen. Ausser den Privat-Genossenschaften bestanden noch 47 Ausführungs-Behörden, welche ihre Thätigkeit der Versicherung von 251.878 im Staatsdienste angestellten Arbeiter widmeten. Eingehoben wurden im Jahre 1886 von den Privatverbänden M. 12,381.958, wovon Mark 10,305.253 in folgender Weise zur Verwendung gelangten:

a) Entschädigungen nach Unfällen:

Heilkosten	M.	281.100
Renten an 7132 Verletzte . . .	„	1,050.860
„ „ Hinterbliebene . . .	„	457.423
Kosten von 2618 Beerdigungen .	„	125.877
	M.	1,915.260
davon ab Entschädig. im Staatsb.	„	203.666
	M.	1,711.594

b) Geschäftskosten:

Verwaltungskosten	„	2,324.294
Schädenerhebungs-Spesen . . .	„	277.248
c) In Reserve gelegt wurden	„	5,401.978
	M.	9,715.114

Ablösungs-Zahlungen wurden an die Privat-Gesellschaften für die Uebernahme von Versicherungs-Verträgen in der Höhe von M. 600.000 geleistet. Unfälle waren bei den Berufs-Genossenschaften 9723 eingetreten, so dass jeder Schaden durchschnittlich M. 229 Geschäftskosten und M. 29 Erhebungsspesen verursachte. Die Gesammtzahl der Verletzten hat 92.319 betragen, das ist 26.91 per Mille der Versicherten; hiezu kommen noch 7840 Verletzte unter 251.878 in Staatsbetrieben versicherten Personen. Hierunter waren 89.619 Verletzte mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen, welche den Krankencassen zur Last fielen, so dass nur für 10.540 Verletzte Entschädigungen geleistet werden mussten. Wenn man das Ausgaben-Conto prüft, so fällt vor Allem das Missverhältniss auf, welches zwischen den Ausgaben für Schadenzahlungen und den Spesen besteht. Während die Schadenzahlungen blos M. 1,711.600 betrugen, absorbirten die verschiedenen Kosten 2·6 Millionen Mark, die sich in folgender vertheilten:

Gehalte der Beamten und Bediensteten	M.	1,118.319
Reisekosten u. Taggelder der Beamten	„	31.342
„ „ „ „ Personen im Ehrenamte	„	458.752
Erhebungsspesen	„	277.247
Uebrige Geschäftskosten	„	715.882
Summa	M.	2,601.542

Die Kosten haben demnach nicht weniger als 160 Percent der geleisteten Entschädigung betragen und es ist wohl — nach dem „Nat. Oek." — nicht ohne Interesse einen Vergleich zwischen diesen Spesen und jenen der Privat-Gesellschaften anzustellen. Die deutschen Unfallversicherungs-Gesellschaften haben 1884 Zahlungen für eingetretene Schäden in der Höhe von M. 7,705.000 geleistet, während deren Spesen-Conto Mark 2,132.515 betrug, wovon Mark 1,120.301 auf Provisionen und M. 1,012.214 auf die Geschäftsspesen entfielen. Bei diesen Ziffern ist noch zu beachten, dass die Einzelversicherungen darin enthalten sind, welche bekanntlich ein weit geringeres Schadenverhältniss als die Collectiv-Versicherungen ausweisen. Trotzdem betrugen die Geschäftskosten nur 13·1 Percent der Schadenzahlungen, gegen 160 Percent, welche die verstaatlichte Unfallversicherung ausweist.

England.

Staatliche Lebensversicherung in England. Nach einundzwanzig Jahren des Bestandes dieser Institution, mit deren Durchführung die Post betraut ist, weist dieselbe folgenden Stand auf:

Neu abgeschlossene Verträge		506
Versicherungs-Capital	L.	34.187
Prämienbetrag	„	12·623
Schadenzahlungen	„	5.942
Gesammtversicherungsstand	„	644.87

Diese Ziffern beweisen, dass sich diese Institution trotz der Länge ihres Bestandes im Publikum keiner besonderen Beliebtheit erfreut, und mag dieser Entwicklungsgang allen jenen als Fingerzeig dienen die für die Einführung verstaatlichter Versicherungs-Institute schwärmen.

Reformen bei „Lloyds." Das Fallissement einiger Assekuranz-Zeichner des „Lloyd" hat, wie der „Econ." mittheilt, der Leitung dieses eigenthümlichen Versicherungs-Institutes Veranlassung gegeben, die Garantie der einzelnen Zeichner den Versicherten gegenüber sicher zu stellen. Neu eintretende Mitglieder des „Lloyd" müssen bekanntlich L. 5000 als Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinterlegen, während die älteren Mitglieder bis heute noch ohne ein derartiges Garantie-Depot arbeiten. Dem erwähnten Blatte zufolge wird jetzt die Einrichtung getroffen, und zwar zur Vorschrift gemacht, dass die Mitglieder des „Lloyd" sich zu Gruppen von 50 oder mehr Mitgliedern zusammenthun, welche gegenseitig für einander garantiren und zwar bis zur Höhe von L. 5000 für jedes einzelne Mitglied, falls solches zahlungsunfähig werden sollte. Dadurch meint die Verwaltung von „Lloyd" würde die „Lloyd"-Police so sicher werden, wie eine Banknote der Bank von England, und es würde damit den Versicherten eine ausserordentliche Sicherheit geboten, welche andererseits das etwas schwankend gewordene Vertrauen zu „Lloyd" wieder neu beleben und Vorkommnisse solcher Art wie die Aufsehen erregenden Bankerotte einiger „Lloyd"-Zeichner zu einer gleichgültigen Angelegenheit machen. Innerhalb mancher Kreise der „Lloyd"-Zeichner ist man mit dem bezüglichen Vorschlage der Verwaltung nicht zufrieden: indess wird jeder Widerspruch wirkungslos sein, da die Angelegenheit bereits eine beschlossene Sache ist. Nach und nach werden ja die alten Mitglieder absterben oder austreten und dann wird ganz von selbst sich die Garantie-Frage dadurch lösen, dass jedes Mitglied ohnehin L. 5000 = M. 100.000 baar als Caution für seine Verpflichtungen hinterlegt haben wird.

Italien

Unfallversicherung in Italien. Diese Branche nimmt in Italien eine sehr schwache Entwicklung wie dies nachfolgende Ziffern beweisen. Betrieben wird diese Branche von drei heimischen und zwei fremden Gesellschaften, welche folgende Erfolge im Jahre 1886 aufzuweisen hatten:

		Prämien	Schäden
Cassa Nazionale	L.	92.353.—	117.464
Fondiaria	„	71.519.—	18.922
Italia	„	48.718.—	14.390
Réparatrice (Paris)	„	2.718.—	—
Schweiz (Zürich)	„	390.776.—	149.788

Letztgenannte Gesellschaft betreibt diese Branche am längsten in Italien und hat, wie man sieht, kaum etwas mehr als einen Achtungserfolg für sich. Was aber das italienische Unfall-Geschäft ungünstiger als das in anderen Staaten beeinflusst, das ist seine unverhältnissmässig hohe Schadenziffer. Die Gesammtprämien-Einnahme betrug bei obigen Gesellschaften ca. 600.000 Lire von denen 50% nur durch Entschädigungs-Leistungen absorbirt wurden. Rechnet man dazu die Provisionen und Verwaltungskosten sowie jenen Theil der Prämien-Einnahme der als Reserve abzulegen ist, so dürfte bei einzelnen der obgenannten Gesellschaften der Nutzen aus dieser Branche ein verschwindend kleiner sein, während die anderen in dieser Branche passiv arbeiten. Hauptsächlich bei der Cassa Nazionale scheint der negative Erfolg sich zu einem empfindlichen Verlust zu gestalten, da das Schadenverhältniss zur Prämien-Einnahme allein schon 127% beträgt.

Schweden.

Bore, Nordische Gegenseitige Unfallversicherungs-Gesellschaft in Stockholm. Wie wir dortigen Blättern entnehmen, hat unter diesem Titel die Constituirung einer Unfallversicherungs-Gesellschaft stattgefunden. Die Erfolge der „Fylgia", bisher die einzige Unfallversicherungs-Gesellschaft in Scandinavien, scheint Anlass zu dieser Neugründung geboten zu haben und wenn wir auch nicht bestreiten wollen, dass die drei nordischen Reiche noch Terrain genug für die Thätigkeit einer gutgeleiteten zweiten Unfallversicherungs-Gesellschaft bieten, so dünkt uns doch dass die Wahl des Gegenseitigkeits-Principes als Basis des neuen Unternehmens, eine verfehlte ist. Die Neuzeit ist den Wechselseitigen im Allgemeinen nicht günstig, und wo diese zu bedeutender Prosperität gelangten, geschah es immer nur in Staaten wo die Versicherungs-Institution sich eines langen Bestandes erfreut, und selbst in diesen haben heute die Wechselseitigen gegenüber der Actie einen schweren Stand, da Letztere mit ihren volle Sicherheit bietenden Einrichtungen der Gegenseitigkeit langsam aber sicher das Arbeitsterrain einengt, und vermöge ihrer durch ausreichende Betriebsmittel bedingte Agilität in Monaten so viel producirt, als eine Wechselseitige oft in Jahren erst zu Tage zu fördern vermag. Gilt dies im Allgemeinen von der prononcirten Stellung der Actien-Gesellschaften gegenüber den Wechselseitigen, so trifft dies in den scandinavischen Reichen in erhöhtem Masse zu. Das Versicherungswesen in denselben ist relativ noch sehr jung und die Gesellschaftsform die es in diesen Staaten zu einer bedeutenden Prosperität gebracht hat, ist fast ausschliesslich die Actie. Ihr werden im nordischen Publicum unbedingtes Vertrauen und Sympathie mit vollem Rechte entgegengebracht, und eine noch so gut geleitete Wechselseitige wird Jahre der ernstesten Arbeit und der unsäglichsten Mühe daran setzen müssen um sich im Vertrauen des Publikums festzusetzen. Das Terrain ist gross, das Material ist reichlich vorhanden, aber nur der Actie gehört die Zukunft.

Amerika

Die Tontine in ihrer Heimat. Der Import der Tontinen-Gesellschaften aus der neuen Welt in Europa erklärt sich nach dem „Arg." zum Theil aus der Thatsache, dass die verschiedenen Staaten der amerikanischen Union ihr Möglichstes thun, um sich derselben zu entledigen, oder ihrem Getriebe Fesseln anzulegen. Der Baum hat nur zu sehr schon seine Früchte getragen. So hat die Gesetzgebung von Michigan im letzten Juni eine Verordnung (Act) erlassen, welche äusserst enge und strenge Vorschriften und Bedingungen festsetzt in Betreff des Betriebes dieser Vereinigungen. Es ist sicher, dass diese die Mehrzahl der gegenwärtig in den obengenannten Staate thätigen Tontine treffen wird. Die fragliche Acte bestimmt, dass keine Gesellschaft sich endgültig in Michigan wird organisiren können, ohne den Beweis erbracht zu haben, dass sie bona fide Versicherungsanträge von wenigstens hundert wählbaren Personen erhalten hat und für ein Capital nicht unter 1000 Dollars auf die Personen; ein jeder Theilhaber muss wenigstens einen Jahresbetrag eingezahlt haben. Es ist verboten, Versicherungen auf Leben, welche das 65. Jahr überschritten haben, abzuschliessen. Jede Vereinigung soll durch die Artikel ihrer Statuten Vorsorge treffen für die Errichtung eines Reservefonds (emergency fund), welcher immer zur Verfügung stehen muss und zur Zahlung der Todesfälle und zu den Gewinnen dienen soll. Jede Anzeige oder Aufforderung der Anschreibungen der Beiträge wird einzeln anführen: den Betrag des zu zahlenden Capitals, den Todesfall oder die Art des Gewinns, für deren Zahlung die Ausschreibung festgesetzt ist, die zur Einzahlung der Summe bestimmte Zeit mit einem regelmässigen Etat der Todesfall-Schäden oder der Gewinne, sowie des Reservefonds, und endlich eine genaue Angabe der Einnahmen, Ausgaben, Rechnungsabschlüsse. Die vereinigten Fonds für die Zahlung von Todesfall-Schäden oder eine Entschädigung für Unfall dürfen keine andere Bestimmung enthalten, unter welchem Vorwande es auch sei. Die Scheine oder Polizzen dürfen nicht für verfallen erklärt werden (c a n c e l l e d) wegen Nichtzahlung der Jahresbeiträge, ausser wenn den Inhabern derselben eine besondere Anzeige gemacht worden ist, worin sie aufgefordert werden, die genannte Zahlung innerhalb 10 voller Tage zu erledigen. Die Acte erhält gegen 30 Artikel dieser Art, die gerade nicht dazu angethan sind, dass Glück der Beförderer und Leiter von Tontinen-Gesellschaften zu machen.

Bibliografie

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen 1888. Herausgegeben von J. N e u m a n n. Verlag von E. S. M i t t l e r & S o h n, kön. H o f b u c h h a n d l u n g in B e r l i n. In der bekannten handlichen Form, aber mit reichlich vermehrtem Text und tabellarischen Beigaben, ist das Jahrbuch des als Fachschriftsteller bekannten Verfassers auch für das Jahr 1888 erschienen, das sich durch seinen practischen Werth als verlässliches Nachschlagebuch in allen Fachkreisen als fast unentbehrlich erweist. Die Lebens- und Unfallsbranche ist in diesem Bande mit einer Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit dargestellt, die dem Nachschlagenden gewiss zur vollen Befriedigung gereichen werden. Das Büchlein sei daher Jedem, der sich über die Deutschen, und in Deutschland operirenden fremden Lebens- und Unfallversicherung-Gesellschaften orientiren will, aufs Wärmste und Beste empfohlen.

Der National-Oeconom. Zeitschrift für Volkswirthschaft und Statistik. Herausgeber B. I s r a e l. Der als Versicherungs-Statistiker bekannte Herausgeber ist an die Gründung eines selbstständigen Organs gegangen, dessen Erscheinen wir auf das Sympathischeste begrüssen. Wir erblicken in demselben eine Ergänzung der bestehenden serieusen Fachliteratur die von den Tagesfragen und den Vorkommnissen auf dem Gebiete des Versicherungswesens vollständig in Anspruch genommen, der Statistik jene volle Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden vermag, welche diese das Fundament des Versicherungswesens bildende Hilfswissenschaft verdient. Die Gründlichkeit und der Ernst welche der Herausgeber bei seinen bisher bekannt gewordenen statistischen Publicationen bekundet hat, bieten Gewähr dafür, dass seine nunmehr regelmässig erscheinenden Arbeiten, denen er sich ausschliesslich widmet, eine Lücke in der Fachliteratur würdig ausfüllen werden.

Le Petit Assureur, Repertoire hebdomadaire des Assurances. Directeur E. L e c h a r t i e r. Der Gründer und Director-Stellvertreter des „Institut des Assurances", jener in ihrer Anlage und Einrichtung bisher noch einzig in Europa dastehenden Fachschule, hat das bisherige Fachblatt „Le Recueil" in ein neues, unter dem Titel „Le Petit Assureur" umgewandelt, das seit 1. Jänner d. J. unter seiner ausschliesslichen Leitung erscheint. In gründlicher und gleichzeitig populär gehaltener Weise werden die das französische Versicherungswesen betreffenden Fragen behandelt und in kurzem, gemeinverständlichem Auszuge alle in Versicherungssachen erflossenen gerichtlichen Entscheidungen recapitulirt. Da sich das grosse Publikum in Frankreich mehr für die Assecuranzliteratur interessirt als dies anderwärts der Fall ist, unterliegt es gar keinem Zweifel, dass sich „Le Petit Assureur" bald einen grossen Leserkreis erwerben wird.

Finanzielle Revue.

Convertirung der 5perc. Silberprioritäten der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. Bekanntlich hat die Gesellschaft diese Convertirung bisher über Ansuchen der Besitzer der alten Prioritäten unter Festhaltung der ursprünglichen Bedingungen gestattet, obwohl der Präclusivtermin ursprünglich auf den 7. Februar 1887 festgesetzt war. Hiedurch so wie durch die normalen Verlosungen und durch Gelegenheitskäufe ist der Ausstand, welcher in obigem Zeitpunkte bei den Prioritäten der Hauptbahn vom Jahre 1872 noch 2,591.700 fl. und bei jenen der mährisch-schlesischen Nordbahn 979.900 fl. betrug, bis 31. December 1887 auf 1,235.400 fl., beziehungsweise 624.800 fl. reducirt worden. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, auch noch weiterhin den Umtausch vorzunehmen, hat jedoch das Umtauschverhältniss ab 1. Jänner d. J. bei den Hauptbahnprioritäten von 118 auf 117·70 und bei den mährisch-schlesischen Prioritäten von 115 auf 114·50 herabgesetzt, um die Zinsendifferenz auszugleichen, welche durch den Aufschub der Convertirung, beziehungsweise durch die Einlösung der inzwischen fällig gewordenen Coupons entstanden ist. Da dieser Vorgang auch in Hinkunft eingehalten werden wird, so liegt es um so mehr im Interesse der Besitzer der alten Prioritäten, den Umtausch rasch zu bewerkstelligen, als auch der Courstand der neuen Obligationen ein sehr hoher ist.

Dividenden der böhm. Eisenbahnen. Von den böhm. Eisenbahnen bietet diesmal die Dux-Bodenbacher bezüglich der Schätzung ihrer Dividende die grösste Schwierigkeit, weil, selbst wenn man den Betriebsüberschuss bereits auf den letzten Gulden festzustellen vermöchte, doch erst zur Zeit der Generalversammlung durch Verwaltung und Actionäre bestimmt werden wird, ob dieser ganze Ueberschuss zur Vertheilung gelangen oder welcher Theil davon aus Rücksicht auf die 1888er Verkehrseinbusse reservirt werden soll. Laut Meldung der „Frankf. Ztg." besteht in einflussreichen Kreisen der Verwaltung die Absicht nur etwa 7 à 7½% zur Vertheilung zu bringen. Prag-Dux erwartet für das Jahr 1888 erhebliche Vortheile von dem vermehrten Rübenbau. Die Bruttoeinnahme von 1887 zeigt gegen provisorisch fl. 38.151 Plus. Die Actionäre erhalten von Dux-Bodenbach fl. 50.000 mehr als für 1886, aber da damals noch fl. 24.171 vom Bankenconsortium zugeschossen werden mussten, wird jedenfalls auch diesmal kein nennenswerther Ueberschuss verbleiben. Aussig-Teplitz hat 1887 ein Bruttoplus von fl. 131.789 erzielt, das sind rund 3¾%; die Dividende wird indess über die Vorjahrsziffer von 15 Procent nicht hinausgehen können. Sehr grosses Plus ergibt die Buchtehrader Bahn. Das A.-Netz brachte fl. 105.701, das sind rund 4% mehr und schätzt man seine Dividende auf fl. 40 à 42 (1886 fl. 40). Das B.-Netz weist ein Bruttoplus von fl. 268.787 gleich über 10 Procent auf, für die Dividende erwartet man mindestens fl. 11 gegen die vorjährigen fl. 10, vielleicht sogar fl. 12. Für die Böhmische Westbahn, welche ein Jahresplus von fl. 170.512 gleich reichlich 5 Procent ergibt, hofft man die Dividende, die voriges Jahr 6¾ Proent betrug, um ½ à ¾ Procent aufgebessert zu sehen. Die Böhmische Nordbahn endlisch hat ein Bruttoplus von Gulden 150.085 oder fast 5 Procent aufzuweisen; trotzdem nimmt man an, dass zu Gunsten der Reserve vorgezogen werden wird, die Dividende nicht höher zu greifen als die Vorjahrsziffer von 6 Procent.

Personalien

Herr F r a n z T o o p, bisheriger Inspector der „Norddeutschen Feuer" wurde zum Director der „Schwedter Versicherungs-Gesellschaft" gewählt.

Die Vertretung des „Gresham" in Hamburg wurde von der Firma J o h n M c. K a y übernommen.

Herr H e r m a n n N e u w e l t, Verwaltungsrath der „Franco-Hongroise" in Budapest, ist mit Tod abgegangen.

Der langjährige Directions-Secretär des „Anker" in Wien, Herr F r i e d r i c h G r a f ist nach kurzem Leiden gestorben.

Der Director-Stellvertreter bei der Berliner „Fortuna" ist nach 32 jähriger Thätigkeit in den Ruhestand getreten.

Die Filiale der „Franco-Hongroise" in Wien wird nach Rücktritt des Repräsentanten Herrn Brandeis von den General-Secretären Herren W a t z n a u e r und S z e k u l i s z selbstständig geleitet.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny**. — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

Die kais. und kön. privileg Versicherungs-Gesellschaft

Oesterreichischer Phönix in Wien,

mit einem Gewährleistungsfonde von Fünf Millionen Gulden österr. Währ. übernimmt nachstehende Versicherungen: a) gegen Schäden, welche durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Einrichtungen von Brauereien u. Brennereien, Werkzeugen, Möbeln, Wäsche, Kleidern, Geräthschaften, Waarenlagern, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, Feld- und Wiesenfrüchten aller Art in Ställen, Scheuern und Tristen verursacht werden; b) gegen Schäden, welche durch Dampf- und Gas-Explosionen herbeigeführt werden; c) gegen Schäden in Folge zufälligen Bruches der Spiegelgläser in Magazinen, Niederlagen, Kaffeehäusern, Sälen und sonstigen Localitäten; d) gegen Schäden, welchen Transportgüter und Transportmittel auf der hohen See, zu Lande und auf Flüssen ausgesetzt sind. — Seeversicherungen, sowohl per Dampfer als per Segelschiff von und nach allen Richtungen; e) gegen Schäden, welche Bodenerzeugnisse durch Hagelschlag erleiden können und endlich f) Capitalien und Pensionen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten oder nach dem Tode desselben, sowie auch Kinderausstattungen, zahlbar im achtzehnten, zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Beispiel zur einfachen Lebens-Versicherung. Die Prämie zur Versicherung eines nach dem wann immer erfolgenden Ableben auszuzahlenden Capitals von ö. W. fl. 1000 beträgt vierteljährlich für einen Mann von 30 Jahren nur ö. W. fl. 5.30, 35 Jahren ö. W. fl. 6.20, 40 Jahren ö. W. fl. 7.30, 45 Jahren ö. W. fl. 8.90.

Vorkommende Schäden werden sogleich erhoben und die Bezahlung sofort veranlasst. — Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und jede Auskunft mit grösster Bereitwilligkeit ertheilt im

Central-Bureau: Stadt, Riemergasse Nr. 2, im 1. Stock, sowie auch bei allen **General-, Haupt- und Special-Agenten** der Gesellschaft.

Der Präsident: **Hugo** Altgraf zu **Salm-Reifferscheid.** Der Vice-Präsident: **Josef** Ritter v. **Mallmann.**
Die Verwaltungsräthe: **Franz Klein**, Freih. v. **Wiesenberg**, **Johann** Freih. v. **Liebig**, **Karl Gundacker**, Freih. v. **Suttner**, **Ernst** Freih. v. **Herring**, Dr. **Albrecht Hille** Christian Helm, Marquis **d'Anray.** Der General-Director: **Louis Moskovicz.**

19]

„Germania"

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin

In Preußen landesherrlich bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 26. Januar 1857
in Oesterreich concessionirt am 28. September 1873

	Gld. Ö. W.
Versicherungsbestand am 1. Dez 1887: 149.228 Polizzen mit	175,589 91?
Capital und fl 366.259 jährl. Rente.	
Neu versichert vom 1. Januar 1887 bis 1. Dezember 1887: 8158 Personen mit	13,927.392
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1886:	8,427.943
Vermögensbestand Ende 1886:	43,193.768
Ausgezahlte Capitalien, Renten 2c. seit 1857:	41,627 779
Dividende, d. m. Gewinnantheil Versicherten seit 1871 überwiesen	6,249.044

Beamte erhalten unter den günstigsten Bedingungen Darlehen zur Cautionsbestellung. Kriegsversicherung wird auch geleistet. Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst kostenfrei ertheilt durch die Bevollmächtigten der „Germania" in Wien, I., Germaniahof Lugeck Nr. 1, und Sonnenfelsgasse Nr. 1 in den eigenen Häusern der Gesellschaft

---

Erläuterungen

der

Lebensversicherungs-Prämien u. der Rückkäufe

von

B. Israel

Wien, IX., D'Orsaygasse 1.

Preis per Exemplar 15 Kreuzer Ö W. Bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren reducirt sich der Preis 10 Kr. per Stück.

---

[5]

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Millionen Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren**, d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen**, auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen.**

Beispiel einer einfachen Capitalsversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl. 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt**, ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau der General-Repräsentanz in Wien:**

I., **Rudolfsplatz 13 a, im eigenen Hause,**

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

„THE GRESHAM"

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Filiale für Oesterreich:	Filiale für Ungarn:
Wien, I, Giselastrasse Nr. 1	Budapest, Fanz Josefsplatz N. 5 & 6
im Hause der Gesellschaft	im Hause der Gesellschaft.

Activa der Gesellschaft	Frcc.	97,872.236.55
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen am 30. Juni 1887	„	18,678.393.10
Auszahlungen für Versicherungs- und Renten-Verträge und für Rückkäufe etc. seit Bestehen der Gesellschaft (1848) mehr als	„	191,108.220.84
In der letzten zwölfmonatlichen Geschäftsperiode wurden bei der Gesellschaft für neue Anträge eingereicht, wodurch der	„	53,038.225.—
Gesammtbetrag der seit Bestehen der Gesellschaft eingereichten Anträge sich auf	„	1510,786.529 58

stellt. — Prospecte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt durch die Herren Agenten in allen grösseren Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die **Filialen für Oesterreich und Ungarn.**

Ausländischen Gesellschaften

welche in Oesterreich das directe Feuer oder Lebensversicherungs-Geschäft oder beide zugleich betreiben wollen, empfiehlt sich ein mit Prima-Referenzen versehener Vertreter, der eine langjährige Praxis besitzt und dem eine vollständige Organisation zur Verfügung steht.

Geneigte Zuschriften erbeten sub: X. Y. Z. an die Administration dieses Blattes.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 193. Wien, am 5. Februar 1888. VII. Jahrgang.

Das neue rumänische Handelsgesetz.

II.

Art. 442. Die Versicherung ist ein Vertrag, wodurch sich der Versicherer verpflichtet gegen eine Prämie dem Versicherten die Verluste und Schäden zu ersetzen, welche dieser durch Zufall oder Ereignisse höherer Gewalt erleiden kann, oder nach Ablauf einer Zeit oder bei Eintritt irgend eines Ereignisses, welches sich bei Lebzeiten einer oder mehrerer Personen zutragen kann, eine Geldsumme auszuzahlen.

Art. 443. Die See-Versicherungen, sind durch die im II. Buch gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen besonders geregelt.

Art. 444. Gegenseitige Versicherungs-Gesellschaften, welche nach den Grundsätzen des VIII. Titels einzurichten sind, haben auch die Grundsätze des gegenwärtigen Titels zu beobachten, insoweit diese ihrer besonderen Beschaffenheit nicht zuwider laufen.

Art. 444. Der Versicherungs-Vertrag muss durch schriftliche Urkunde errichtet werden.

Die Versicherungs-Polizze muss datirt sein und angeben:

1. Die Person des Versicherten sowie seinen Aufenthalts- oder Wohnort.
2. Die Person des Versicherers nebst Aufenthalts- oder Wohnort.
3. Den Gegenstand der Versicherung.
4. Den versicherten Betrag.
5. Die Versicherungs-Prämie.
6. Die Gefahr, welche der Versicherer auf sich nimmt, sowie den Zeitpunkt, mit welchem diese Gefahr beginnt und mit welchem sie endet.

Art. 446. Ist in der Polizze nicht namentlich erklärt, zu wessen Gunsten der Versicherungsvertrag geschlossen wird, so wird angenommen, dass er zu Gunsten jener Person errichtet werde, welche denselben abschliesst.

Art. 447. Der Versicherer kann seinerseits bezüglich derselben Gegenstände welche er versichert hat mit einer anderen Person eine weitere Versicherung abschliessen.

Der Versicherte kann sich auch die Versicherungsprämie versichern lassen.

Die Abtretung der dem Versicherten gegen den Versicherer zustehenden Rechte, erfolgt durch Uebertragung der Polizze vermittelst einer vom Cedenten und vom Rechtsübernehmer unterzeichneten Erklärung. Dritten Personen gegenüber hat dieselbe keine Wirkung, woferne sie dem Versicherer nicht bekannt gemacht oder vom letzteren nicht durch schriftliche Urkunde angenommen worden ist.

Art. 448. Die Versicherung kann nicht nur vom Eigenthümer, sondern auch von einem Gläubiger abgeschlossen werden, welchem auf die Sache ein Vorzugs-Recht (Privilegium) oder eine Hypothek zusteht, und überhaupt von Jedermann, welcher an der Erhaltung des Gegenstandes ein gesetzliches und offenbares Interesse hat oder der dafür die Verantwortung trägt.

Art. 449. Die Schadenversicherung kann auf den ganzen Werth des Gegenstandes oder auf einen Theil desselben oder auch nur auf eine bestimmte Summe abgeschlossen werden. Auch ist es zulässig eine Versicherung betreffend irgend einen Theil des Gegenstandes oder eine Mehrheit von Gegenständen beisammen oder getrennt, oder auch in Bezug auf eine Gesammt-Sache abzuschliessen. Selbst erhoffte Gewinne oder ungeerntete Früchte können in den vom Gesetze bestimmten Fällen versichert werden.

Art. 450. Wenn die Schadenversicherung sich nur auf einen Theil des Werthes des versicherten Gegenstandes erstreckt, so erleidet der Versicherte selbst einen verhältnissmässigen Antheil bei eintretendem Schaden oder Verluste.

Art. 451. Sachen, welche auf ihren ganzen Werth versichert sind, können für dieselben Gefahren nicht nochmals anderweit versichert werden.

Demungeachtet ist eine zweite Versicherung giltig:

1. Wenn sie von der Ungiltigkeit der ersten Versicherung oder von gänzlicher oder theilweiser Zahlungsunfähigkeit des Versicherers abhängig gemacht ist; und

2. Wenn die aus dem ersten Versicherungsvertrage hervorgehenden Rechte dem zweiten Versicherer abgetreten werden oder, wenn auf den ersten Versicherer verzichtet wird.

Art. 452. Wird durch die erste Versicherung nicht der volle Werth der Sachen gedeckt so haften die späteren Versicherer nach der Zeitordnung ihrer Verträge für den Rest des Werthes.

Alle am selben Tage abgeschlossenen Versicherungen werden als gleichzeitig errichtet angesehen und sind bis zur Höhe des Gesammtwerthes nach Verhältniss der von jedem Einzelnen versicherten Summen rechtsgiltig.

Art. 453. Eine auf eine höhere Summe abgeschlossene Versicherung als der Werth der versicherten Gegenstände repräsentirt, nützt dem Versicherten nichts und ist ungiltig, falls seinerseits List oder Betrug unterlaufen ist; demungeachtet behält der im guten Glauben befindliche Versicherer das Recht auf die Prämie. Ist aber seitens des Versicherten weder List noch Betrug unterlaufen, so ist die Versicherung bis zur Höhe des Werthes der versicherten Gegenstände giltig.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet für den erklärten Werthüberschuss die Prämie zu entrichten, er ist jedoch zu einer Entschädigung verpflichtet, welche der halben Prämie gleichkommt und ein halbes Procent der versicherten Summe nicht übersteigen kann.

Art. 454. Was immer für eine falsche oder irrthümliche Erklärung, was immer für eine Verhehlung von Umständen oder Thatsachen, welche dem Versicherten be-

kannt sind, zieht die Nichtigkeit der Versicherung nach sich, wenn die Erklärung oder Verhehlung eine derartige ist, dass der Versicherer die Versicherung entweder gar nicht oder doch nicht unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen hätte insofern ihm der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre.

Die Versicherung ist selbst dann nichtig, wenn die Erklärung oder Verhehlung sich auf Umstände bezieht, welche in der Wirklichkeit auf den Schaden oder den Verlust der versicherten Gegenstände keinen Einfluss ausgeübt haben.

War der Versicherte im bösen Glauben, dann steht dem Versicherer das Recht auf die Prämie zu.

Art. 454. Die Versicherung ist nichtig, wenn der Versicherer und der Versicherte wussten, dass für den Gegenstand keine Gefahr vorhanden oder dass solche aufgehört habe, oder dass der Schaden sich bereits ereignet hat.

Hat nur der Versicherer vom Nichtbestande oder Aufhören der Gefahr Kenntniss gehabt, so ist der Versicherte nicht verpflichtet, die Prämien zu bezahlen. Wenn der Versicherte wusste, dass der Schaden eingetreten war, so ist der Versicherer den Vertrag zu vollziehen nicht verpflichtet, er hat jedoch ein Recht auf die Prämie.

Art. 456. Die Versicherung wird angesehen, als ob sie niemals bestanden hätte, wenn der versicherte Gegenstand den zu deckenden Gefahren nicht ausgesetzt war; doch hat der Versicherer das Recht auf eine Prämie, welche gemäss der im 2. Absatz des Art. 455 enthaltenen Vorschrift bestimmt wird.

Art. 457. Der Versicherer hört auf, verantwortlich zu sein, wenn der Versicherte durch seine Handlungsweise die Gefahr verwandelt, durch die Abänderung eines wesentlichen Umstandes vergrössert hat, derart, dass der Versicherer auf die Versicherung überhaupt nicht oder nicht unter den gleichen Bedingungen eingegangen wäre, woferne diese veränderte Sachlage schon zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt gewesen wäre.

Die Anwendung dieser Vorschrift entfällt, wenn der Versicherer, ungeachtet er von jener Veränderung Kenntniss erlangt hat, den Vollzug des Vertrages fortgesetzt hat.

Art. 458. Wird über den Versicherten zu einer Zeit, wo die Gefahren noch möglich waren, der Concurs verhängt, so kann der Versicherer, wenn ihm die Prämie noch nicht bezahlt ist, Aufhebung des Betrages oder Sicherstellung beantragen.

Der Versicherte ist zu dem gleichen Anspruch berechtigt, wenn der Versicherer in Concurs verfällt oder sich in Liquidation befindet.

Art. 459. Der Versicherer hat für alle diejenigen Verluste und Beschädigungen aufzukommen, für welche er die Verantwortung übernommen hat, und welche sich durch Zufall oder höhere Gewalt an den versicherten Gegenständen ereignen.

Derselbe haftet jedoch für keinerlei Verluste oder Schäden, welche aus einem nicht angezeigten inneren Gebrechen des versicherten Gegenstandes herrühren, noch auch für diejenigen, welche durch die Handlung oder das Verschulden des Versicherten, oder der von diesem beauftragten Agenten, Commissionären oder Committenten entstanden sind.

Er haftet, ausser dem Falle besonderer Verabredung, weder für Kriegsgefahren, noch für Schäden, welche aus Volksbewegungen entstanden sind.

Art. 460. Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung richtet sich nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadenfalles hatten.

Ist die Schätzung des Versicherungswerthes durch ein vorläufiges Gutachten von Sachverständigen, welche von den Parteien gewählt wurden, festgestellt, so kann diese Schätzung unbeschadet sonstiger selbst strafgerichtlicher Anklage, nur wegen Betruges oder Fälschung angegriffen werden.

In Ermangelung solcher Schätzung kann der Werth der versicherten Gegenstände durch sämmtliche, nach dem Gesetze zulässige Beweismittel dargethan werden.

Mit Ausnahme bei der Versicherung gegen Schifffahrt-Schäden, kann der Versicherte nicht beanspruchen, dass die zurückgebliebenen oder aus dem Unglücksfalle geretteten Gegenstände vom Versicherer übernommen werden.

Der Werth der zurückgebliebenen oder geretteten Gegenstände wird von der dem Versicherer obliegenden Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Art. 461. Der Versicherte ist verpflichtet innerhalb dreier Tage nach dem beschädigenden Ereigniss oder nachdem er davon Kenntniss erlangt hat, dasselbe dem Versicherer anzuzeigen; auch ist er schuldig, nach Möglichkeit Alles anzuwenden, wodurch der Schaden vermindert werden kann.

Die zu solchen Zwecken Seitens des Versicherten aufgewendeten Kosten belasten den Versicherer selbst dann, wenn deren Betrag im Verein mit dem Werthe des Schadens über die versicherte Summe hinausginge, falls andererseits nicht bewiesen wurde, dass diese Kosten ganz oder theilweise auf unüberlegte Art und Weise gemacht wurden.

Art. 462. Der Versicherer, welcher für die Beschädigung oder den Verlust der versicherten Gegenstände Ersatz geleistet hat, tritt in alle jene Rechte ein, welche dem Beschädigten durch den Schadenfall gegen dritte Personen erwachsen sind, auch bleibt der Versicherte für alle Handlungen verantwortlich, wodurch diese Rechte geschmälert würden.

War die Versicherung nur theilweise zu bezahlen, so haben sowohl der Versicherte als auch der Versicherer das Recht, gegen den Dritten ihre Ansprüche im Verhältniss des beiderseitigen Schadens geltend zu machen.

Art. 463. Falls die versicherten Gegenstände veräussert werden, gehen in Ermangelung besonderen Uebereinkommens die Rechte und Pflichten des alten Eigenthümers nicht auf den neuen Eigenthümer über.

Oesterreich-Ungarn

Die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften im österreich. Parlament. Nach nahezu Jahresfrist erst hat sich Herr Ministerpräsident Graf Taaffe veranlasst gefunden eine Interpellation in Versicherungsangelegenheiten zu beantworten, wenngleich über den meritorischen Inhalt dieser Beantwortung schon zur Zeit der Interpellationseinbringung ein Zweifel wol kaum obwalten konnte. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. v. M. erklärte der Ministerpräsident Graf Taaffe Folgendes: In der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Februar 1887 haben die Herren Abgeordneten Richter und Gen. an mich eine Interpellation in Betreff der Ueberwachung des Geschäftsbetriebes ausländischer, in Oesterreich zugelassener Versicherungs-Gesellschaften, gerichtet und hieran die Frage geknüpft: „Gedenkt die K. K. Regierung für die Ueberwachung fremder, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassener Versicherungs-Anstalten, in ähnlicher Weise wie es bei den heimischen Versicherungs-Anstalten der Fall ist, Vorsorge zu treffen?“ Hierauf beehre ich mich, dem hohen Hause bekannt zu geben, dass die Staatsverwaltung sich nicht in der Nothwendigkeit befindet, in der angeregten Richtung erst Vorsorge zu treffen, nachdem dies bereits durch die Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880 (R.-G.-Bl. 110), womit die Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten kundgemacht werden, geschehen ist, deren § 33 nachstehend lautet: „Die Grundsätze für Ausübung der staatlichen Aufsicht haben auch auf Rückversicherungs-Gesellschaften, soweit es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, sowie auch auf die zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften Anwendung zu finden.“ In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes, welches sich im Allgemeinen auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie auf jene Umstände erstreckt, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt abhängt, wurden seit dem Bestehen der citirten Ministerial-Verordnung weitere specielle Verfügungen, betreffend die Publicationspflicht der Rechnungs-Abschlüsse, die Ueberwachung der Repräsentanzen durch die Landesbehörden und besondere zu diesem Zwecke bestellte landesfürstliche Commissäre, dann die Anlage der Prämienreserven für die hierländigen Versicherungen im Inlande in der im § 13 der mehrerwähnten Ministerial-Verordnung normirten Art getroffen. Auch wird zur möglichsten Sicherstellung der inländischen Versicherten von jenen ausländischen Versicherungs-Anstalten, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden wollen, im Grunde des § 11 der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880 (R.-G.-Bl. No. 110) der Erlag einer Caution gefordert und namentlich bei der Zulassung ausländischer Lebensversicherungs-Anstalten bedun-

gen, dass die in pupillarsicheren Werthen zu erlegende Caution von 100.000 Gulden Oe. W. sobald die Prämien-Reserve der hierländischen Versicherungen diesen Betrag überschritten haben wird, auf den jeweiligen Betrag dieser Prämienreserve zu ergänzen sei, dessen Höhe jeweilig auf Grund der von der Repräsentanz der betreffenden Anstalt zu führenden Aufschreibungen controlirt wird."

Zur Activirung des Unfallversicherungs-Gesetzes. Das amtliche Blatt schreibt hierüber: „Das am 1. Jänner d. J. promulgirte Unfallversicherungs-Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung, also am 1. April d. J. in Kraft. Es sind bereits alle Vorkehrungen getroffen, um nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Feststellung der Durchführungs-Bestimmungen zu schreiten. Für den Fall, als, wie vorausgesehen ist, das Kranken-Versicherungs-Gesetz noch im Laufe dieser Session perfect werden sollte, würden die beiden Einrichtungen der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, die in Folge der Bestimmungen über die Carrenzzeit miteinander im Zusammenhange stehen, gleichzeitig in Wirksamkeit treten. Die Feststellung der Durchführungs-Bestimmungen wird im Ministerium des Innern erfolgen und ist zur Leitung der bezüglichen Berathungen Sectionschef Ritter v. Weingartner designirt, die versicherungstechnischen Arbeiten werden von dem versicherungstechnischen Bureau des Ministeriums des Innern, an dessen Spitze bekanntlich Regierungsrath Kaan steht, besorgt werden. Der in dem Unfallversicherungs-Gesetze vorgesehene Beirath dürfte bald nach Inkrafttreten des Gesetzes, vielleicht noch im April, ernannt werden, da dem Beirathe die Durchführungs-Bestimmungen zur Begutachtung vorzulegen sind. Man hofft, die Unfallversicherung, beziehungsweise die Krankenversicherung der Arbeiter mit dem 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit setzen zu können. Ob dies aber möglich sein wird, bleibt bei den umfangreichen Arbeiten, welche die Durchführung erfordern wird, namentlich aber mit Rücksicht auf das zu beschaffende statistische Material, die Feststellung der Gefahrenclassen u. s. w., abzuwarten. In Deutschland haben die Durchführungs-Arbeiten mehr als ein Jahr in Anspruch genommen."

Brandschäden in Wien. Gerade als wollte das Feuer-Element eine treffende Illustration zu den Bestrebungen einiger Wiener Stadtväter bieten die in der Errichtung einer städtischen Brandschaden-Anstalt eine Quelle immensen Einkommens für den Communalsäckel zu erblicken glauben, brennt es in den letzten Wochen in Wien und Vororten in ganz erstaunlicher Häufigkeit; fast kein Tag verging, an welchem nicht mehrere Brände bald in Geschäfts-Localen, bald in Wohnungen zur Anzeige gelangten. Eine Gesellschaft, deren Geschäft in Wien keinen bedeutenden Umfang hat, erhielt im December v. J. 14 in den 3 Wochen des Jänner 12 Schadenanzeigen in Wien, wofür sie mehr als fl. 25.000 Entschädigungen bezahlen musste. Eine zweite Gesellschaft hatte in derselben Zeit 33 Schäden, wofür sie nahezu fl. 100.000 bezahlte. Ein Schaden in der Renngasse kostete allein circa fl 40.000, ein zweiter — in der Kärnthnerstrasse — absorbirte die Summe von fl. 50.000. Wir würden den gründungssüchtigen Stadtvätern empfehlen, diese Daten genau zu erheben und auf Grund derselben zu berechnen, welchen Umfang eine städtische Versicherungsanstalt bereits erreicht haben müsste, um nur die Schäden der letzten Wochen decken zu können, ohne die versicherten Hauseigenthümer zu einer Nachzahlung verhalten zu müssen.

Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien. Das abgelaufene Jahr gehört zu den glänzendsten welche diese ohnehin von den Sympathien der Bevölkerung getragene Anstalt während den 63 Jahren ihres Bestandes zurückgelegt hat. Das täglich wachsende Vertrauen in dieselbe giebt sich ziffermässig in einer bedeutenden Zunahme der Neuversicherungen kund, welche wieder eine wesentliche Vermehrung der Anstaltsfonds zur Folge haben. Dem in der Vollversammlung des Vereinsausschusses am 26. v. M. zur Vorlage gebrachten Jahresberichte entnehmen wir folgende Details: In der Gebäude-Versicherungs-Abtheilung sind in dem abgelaufenen Jahre 3011 neue Versicherungen hinzugekommen und beträgt der Zuwachs durch neue Beitritte und Werthserhöhungen fl. 47,489.580. Diesem Zuwachse gegenüber steht der Abfall einer Versicherungssumme von fl. 200 680, welcher auf Grund des § 7 der revidirten Statuten vom 14. Juli 1884 zur Mobiliar-Versicherungs-Abtheilung übertragen wurde, ferner der Abgang von 454 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von fl. 3,566.730 in Folge von Austritten, Werthsverminderungen und Storni, dann die von der Direction selbst bewerkstelligte Löschung von 490 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von fl. 791.250 in Folge rückständiger Beitragsleistung, endlich der Abfall von 63 zeitlichen Versicherungen mit einer Versicherungssumme von fl. 2,375.060 in Folge Ablaufes der Versicherung. Die Zahl der Versicherungen ist daher gegen das Vorjahr von 87.512 auf 89.516 und die Versicherungssumme von fl. 330,426.520 auf fl. 370,082.380 gestiegen. In der Mobiliar-Versicherungs-Abtheilung sind in dem dritten Jahre ihres Bestandes 6455 neue Versicherungen hinzugekommen und beträgt der Zuwachs durch neue Beitritte und Werthserhöhungen fl. 20,489.090. Hievon sind im Laufe des Jahres 434 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von fl. 2,465410 durch Storni und Werthverminderungen abgegangen und 3290 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von fl. 7,725.240 mittlerweile abgelaufen. Der Gesammt-Versicherungsstand betrug daher am Schlusse des abgelaufenen Verwaltungsjahres fl. 407,722.000 und hat sich damit gegen das Vorjahr um fl. 40,854.120 erhöht. In der Gebäudeversicherungs-Abtheilung wurden aus Anlass von 387 Brandfällen an 759 Theilnehmer für Feuerschäden an 1239 Objecten — darunter 353 Scheuern — Vergütungen im Gesammtbetrage von fl. 446.412 zuerkannt, daher gegen das Vorjahr um fl. 174.050 mehr. Von den 387 Brandfällen kommen 334 auf die diesseitige Reichshälfte mit einem Erfordernisse von fl. 408.331 und 53 auf die jenseitige mit einem Erfordernisse von fl. 48.081. In der Mobiliar-Versicherungs-Abtheilung wurden aus Anlass von 27 Bränden an 39 Theilnehmer Vergütungen im Gesammtbetrage von fl. 10,403 zuerkannt — gegen fl. 10.832 im Vorjahre — und zwar fl. 1532 für Versicherungen unter harter Dachung, fl. 3175 für Versicherungen unter Holzdachung, fl. 4869 für Versicherungen unter Strohdachung und fl. 917 für freilagernde Gegenstände. In der Gebäudeversicherungs-Abtheilung wurden im Jahre 1887 verausgabt: Rückversicherungsprämien per fl. 130.721 kr. 21, die der Anstalt für eigene Rechnung verbliebenen Brandschaden-Vergütungen und Erhebungskosten per fl. 287.857 kr. 72, Provisionen per fl. 49.676 kr. 43, Verwaltungskosten per fl. 121.330 kr. 18, Staatsaufsichts- und Stempelgebühren per fl. 2919 kr. 24, die gesetzlichen Feuerwehrbeiträge und freiwilligen Beiträge zur Förderung des Löschwesens per fl. 14.261 kr. 63, zusammen fl. 606.766 kr. 41. Aus der Vergleichung dieses Gesammtaufwandes mit der Gesammtsumme des nach § 49 der Statuten festgestellten und bei der Umlage zu berücksichtigenden Classenwerthes, das ist 103,053.720 ergiebt sich auf je 100 des Classenwerthes eine Quote von 58[87]/100 kr., rücksichtlich nach § 50 der Statuten von 59 kr. Die Direction hat jedoch den Beschluss gefasst, dieselbe Beitragsleistung, welche die Anstalt nun schon 7 Jahre hindurch eingehoben hat, auch im Jahre 1888 auszuschreiben und einzuheben, nämlich 62 kr. von je 100 des Classenwerthes, wodurch dem Special-Reservefonde ein Betrag von fl. 30.926 kr. 12 zugewendet werden kann und die Anstalt dem Zeitpunkte der Voreinhebung der Jahresbeiträge wieder näher gerückt ist. In der Mobiliar-Versicherungs-Abtheilung betrugen die Einnahmen in dem abgelaufenen Jahre fl. 94.747 kr. 59, welcher Summe die Ausgaben mit fl. 66.119 kr. kr. 24 gegenüberstehen. Es ergiebt sich daher ein Gebahrungsüberschuss von fl. 18.628 kr. 35, welcher in Gemässheit der Statuten dem Reservefonde dieser Abtheilung zugeführt wird. Die zur Zeit des Jahresschlusses eingetretene Depression am Effectenmarkte konnte selbstverständlich auch diese Anstalt nicht unberührt lassen, demungeachtet ist der Vorschussfond nach Zuweisung seiner statutengemässen Zuflüsse und nach Abzug der ihm zur Last fallenden Ausgaben von fl. 3,036.641 kr. 91 auf fl. 2,078.101 kr. 76, der Special-Reservefond von fl. 308.887 kr. 89 auf fl. 353.824 kr. 52 und der Reservefond der Mobiliar-Abtheilung von fl. 14.074 kr. 64 auf fl. 33.434 kr. 87 gestiegen. An Zinsen wurden vereinnahmt: Von den Werthpapieren fl. 52.455 kr. 71, von den Bareinlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse fl. 6 604 kr. 16. Die der Anstalt eigenthümlichen lastenfreien Häuser in der inneren Stadt, Bäckerstrasse Nr. 24 und 26 und Hegelgasse Nr. 5, (Neuerwerb), haben ein Reinerträgniss von fl. 21.244 kr. 20 abgeworfen.

New-Yorker „Germania" in Wien. Ueber die Entwicklung des österreichischen Geschäftes dieser zum zweiten Male eingewanderten Amerikanerin, enthält die „Sonn- und Mont. Ztg." folgende Bemerkung, die wir, als die Verhältnisse bei dieser Repräsentanz trefflich kennzeichnend erachten. Das erwähnte, in Assecuranzsachen gut informirte Blatt schreibt nämlich: „Das beschauliche Leben, welches die Wiener Repräsentanz dieser Versicherungs-Gesellschaft führt, ist seit ihrer Etablirung in Oesterreich in keiner Weise gestört worden. Das Publicum hält sich von dieser Gesellschaft geradezu ängstlich ferne und deren hiesiger Vertreter versteht alles eher als das Versicherungswesen und befasst sich auch mit allem Anderen eher, als mit diesem. Ihn beschäftigen seine Gründungsprojecte und finanziellen Transactionen in einer Weise, dass ihm für die Organisation des „Germania"-Geschäftes wenig oder keine Zeit übrig bleibt. Einmal bereits hat sich die „New-Yorker Germania" nach Jahresfrist von dem Schauplatze einer unrühmlichen Thätigkeit zurückgezogen, es steht fest, dass sich dieses

Ereigniss gar bald wiederholen werde, da ein ferneres Experimentiren doch zu kostspielig wäre."

Janus, Wechselseitige Lebensvers.-Anstalt in Wien. Im IV. Quartals des Jahres 1887 wurden 699 Anträge per fl. 1,224 000 capitalischen Vers.-werth eingereicht und 566 Polizzen per fl. 981.000 capitalischen Versicherungswerth ausgefertigt. Im Laufe des Jahres 1887 dagegen wurden neue Versicherungs-Anträge und Rehabilitirungen bereits ausgeschiedener Versicherungen in der Zahl von 2783 per fl. 4,859.000 capitalischen Versicherungswerth verzeichnet. Hievon gelangten zur Ausfertigung 2448 Versicherungen per Gulden 4,290.000 capitalischen Versicherungswerth. Die im IV. Quartale fällig geweseuen Capitals- und Jahresprämien beliefen sich auf fl. 344.000, die fälligen Auszahlungen auf fl. 154.000. Die fälligen Capitals- und Jahresprämien des Jahres 1887 hingegen betrugen fl. 1,207 000, die fälligen Auszahlungen fl. 725.000. Seit dem Bestehen der Anstalt endlich wurden Auszahlungen in der Höhe von fl. 10,385.000 geleistet.

Deutschland.

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. Eine Vergleichung der Statuten und Versicherungsbedingungen dieses jungen Unternehmens mit jenen der „Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank", die man als Vorbild für die „Vaterländische" zu betrachten geneigt war, ergiebt einen wesentlichen Unterschied zu Gunsten der jungen Gesellschaft. Schon der § 1. ihrer Versicherungsbedingungen normirt einen wesentlich erweiterten Wirkungskreis der „Vaterländischen", die sich nicht darauf beschränkt bei Pferden, Maulthieren und Eseln die Entschädigungspflicht nur im Falle des Verendens oder der Nothwendigkeit zu deren Tödtung eintreten zu lassen, sondern auch dann, wenn der dauernde Minderwerth dieser Thiere in Folge von Huf- und Beinleiden entsteht. In liberaler Weise weicht auch die Versicherungsbedingung (§ 10. alinea 3) der „Vaterländischen" von der durch besondere Härten sich auszeichnenden „Sächsischen" dadurch ab, dass Erstere, sofern es sich um nicht nach Signalement zu versichernde Thiere (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe) handelt, die schroffe Bestimmung der „Sächsischen" nicht übernommen hat, derzufolge auch bei diesen Thieren die Entschädigungsverbindlichkeit erlischt, wenn ein eventueller Zuwachs nicht binnen acht Tagen nachversichert wird; nach dem obcitirten Paragraph der „Vaterländischen" erlischt in diesem Falle die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft nicht, vielmehr gelten dann sämmtliche vorhandenen Thiere der betreffenden Gattung als versichert, jedoch nur in verminderter Höhe pro Stück nach dem Durchschnittswerthe der Gesammtversicherungs-Summe der betreffenden Gattung. Auch durch § 21. ihrer Versicherungsbedingungen weicht die „Vaterländische" wesentlich und in sehr vortheilhafter Weise von der „Sächsischen" ab, indem sie in diesem Paragraphe die sehr liberale Bestimmung aufnahm, dass dem Versicherten, wenn ihn bei übergrosser Schadenziffer die Möglichkeit einer Reduction der Entschädigungsquote trifft, anderseits die Berechtigung gewahrt bleibt an eventuellen Jahresüberschüssen im Verhältniss seiner Versicherung participiren zu können; es ist dies nur eine gerechte und billige Bestimmung die gewiss der „Vaterländischen" viele Freunde zuführen wird. Auch bei Unfällen, welche durch äussere gewaltsame Veranlassung ohne Verschulden des Versicherten den Thieren zustossen, verzichtet die „Vaterländische" auf die Bedingung der Quarantaine, indem sie von dem ganz richtigen Grundsatze ausgeht, dass die Quarantaine doch nur den Zweck haben kann, gegen bei der Aufnahme von neuen Versicherungen oder Neueinstellungen bereits vorhandene, jedoch mehr oder minder verborgene Leiden der Thiere und die dadurch alsbald eintretende Schäden zu schützen. Als bemerkenswerthe Bestimmung durch welche sich die „Vaterländische" von der „Sächsischen" ganz besonders vortheilhaft abhebt, möchten wir schliesslich jene bezeichnen, wonach die von den Versicherten zu leistenden Eintrittsgelder, nicht, wie dies bei der „Sächsischen" der Fall ist, — ausschliesslich der Bestreitung des Verwaltungsaufwandes vorbehalten bleiben, sondern den Gesammteinnahmen der Gesellschaft zufliessen, und zur Leistung der Gesellschafts-Verbindlichkeiten mit herangezogen werden. Es ist dies keine unwesentliche Bestimmung wenn man erwägt, dass die „Sächsische" beispielsweise im letztabgelaufenen Jahre circa M. 78.000 als „Nebenleistungen" der Versicherten eingehoben hat, die sie den Einnahmen zur Bestreitung der Entschädigungsverpflichtungen vollständig entzieht, wobei sie noch weitere M. 36.000 dem aus Nebenleistungen der Versicherten mühselig gebildeten Reservefonds zur Deckung von Ausgaben zu entnehmen berechtigt war. So ist es auch erklärlich wie so nach 15 Jahren des Bestandes der Reservefonds der „Sächsischen" die imposante Höhe von 85.000 M. erreichen konnte, bekanntlich das ganze Um- und Auf dieser „grossen" Viehversicherungs-Bank, deren streitbarer Director pardon! General-Director sie bei jedem Anlasse — und es ergeben sich für ihn im Laufe eines Jahres viele solche Anlässe — als deutsche Musteranstalt hinzustellen bemüht ist.

Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Trotz der grossen Entschädigungen, welche die Gesellschaft an ihre Versicherten im abgelaufenen Jahre zu leisten hatte, war der Erfolg des Jahres 1887 für die Gesellschaft ein erheblicher. Derselbe drückt sich in dem bedeutenden Zuwachs von neuen Mitgliedern, noch mehr aber in der Thatsache aus, dass trotz den empfindlichen Schäden in manchen Provinzen, eine Nachzahlung seitens der Mitglieder nicht beansprucht zu werden brauchte. Sie hat im letzten Jahre einen Zuwachs von circa 3000 neuen Mitgliedern gehabt bei einer Versicherungssumme von ca. 45 Millionen M. Der Durchschnittsbeitrag pro 1887 betrug 79 Pf. pro 100 M. Versicherungssumme, für welchen Versicherung mit 1/20 Entschädigungsgrenze gewährt war. Die Schäden betrafen grösstentheils die Provinzen Hessen, Ostpreussen, Pommern, und waren der Zahl nach und im Einzelnen recht bedeutend, aber das günstige Resultat in einigen anderen Bezirken, namentlich in der Provinz Hannover, in den Rheinlanden und in Westfalen hielt den bedeutenden Schäden in obigen Provinzen das Gegengewicht. In dieser richtigen Auswahl des Arbeitsterrains und der Risken bekundet die Direction ihre Fachtüchtigkeit, und die geringe Prämie, für welche die Versicherten ausreichenden Schutz bei der Gesellschaft fanden, macht das Zuströmen zu derselben erklärlich.

„Rhenania" in Köln. Von der eigenartigen Thätigkeit dieser Gesellschaft in Oesterreich, wo sie das Unfallversicherungsgeschäft, angeblich in ziemlichem Masse cultiviren soll, erzählt man sich höchst merkwürdige Facten. Sie liebt es nämlich in Oesterreich möglichst viel Prämien einzunehmen, hat dagegen eine eigenthümliche Scheu vor den Entschädigungsleistungen. So soll sie im letzten Jahre einen einzigen, und an sich nicht einmal bedeutenden Schadenfall in Wien zu verzeichnen gehabt haben, und wie wir aus verlässlicher Quelle erfahren, ist dieser eine Schadenfall bis Heute noch nicht beglichen. Den vielfachen Urgenzen des Beschädigten weiss der Wiener Vertreter dieser Gesellschaft ebenso vielfache Ausflüchte entgegenzusetzen, aber Geld hat der Beschädigte bislang noch nicht erhalten. Ist uns auch die Geringfügigkeit der Betriebsmittel, welche der „Rhenania" zu Gebote stehen, genügend bekannt, so rechtfertigt diese noch immer nicht einen solchen Act der Inconlance, der sich in diesem Falle noch zu einer geschäftlichen Unklugheit ausweitet, da durch ein solches Vorgehen die mühselig erworbenen Versicherungen in Oesterreich wohl bald verduften werden.

Germanischer Lloyd, Deutsche Gesellschaft zur Classificirung von Schiffen in Berlin. Die Direction des Institutes hat jetzt ihr Internationales Register per 1888 veröffentlicht; dasselbe ist wie in früheren Jahren in verschiedene Abtheilungen getheilt und enthält unter Anderem Verzeichnisse der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Vertreter und Besichtiger, der Abonnenten der Districts-Vereine, diverse Beschlüsse von General-Versammlungen, betreffend Classification hölzerner Schiffe sowie eisener Schiffe etc., ferner Auszüge aus der Instruction für die Experten und aus dem Reglement für die Classification; Gebührentarif; Register der classificirten Schiffe und schliesslich einen Anhang nicht classificirter Schiffe mit Angabe der neuesten daran vorgenommenen Reparaturen und Veränderungen, so dass der Inhalt des Registers mit Recht ein reichhaltiger genannt zu werden verdient. Was die technische Herstellung des Registers betrifft, so ist dieselbe in jeder Beziehung mustergiltig zu nennen, und wird das neue Register somit in jeder Hinsicht befriedigen. Zugleich hat die Direction des genannten Instituts auch bereits einen ersten Nachtrag zu dem neuen Register veröffentlicht, welcher am 1. Jannar 1888 geschlossen ist. Dieser Nachtrag enthält als neu aufgenommen 26 Schiffe, sowie in einem Anhang weitere 45 Schiffe, welche im neuen Register pro 1888 bereits enthalten, bei denen jedoch Aenderungen und Correcturen vorzunehmen sind.

Frankreich.

Caisse paternelle (Vie). Das wohlinformirt Wiener Finanzblatt „Schönb. Börse- & Hand.-B. schreibt: „Wie man uns berichtet, beabsichtigt die Direction der „Caisse paternelle", ihre Operationen in Oesterreich zu sistiren und sich gleich den französischen Lebensversicherungs-Gesellschaften „Le Phénix" und „Caisse générale des familles" auf das Incasso der Prämien für das laufende Jahr zu beschränken. Auch wurden bereits Unterhandlungen wegen Uebertragung des österreichischen Portefeuilles mit einer anderen Gesellschaft gepflogen, welche jedoch bisher noch zu

keinem Resultate geführt haben." Wir haben keinen Grund an der Richtigkeit dieser Mittheilung zu zweifeln, die uns um so wahrscheinlicher klingt als es thatsächlich weder die frühere noch die gegenwärtige Vertretung dieser Gesellschaft in Oesterreich auf nur einen halbwegs nennenswerthen Erfolg gebracht hat. Die in der vorstehenden Notiz namhaft gemachten Gesellschaften büssen mit ihrem Fiasco die bei ihrer Zulassung begangenen Organisationsfehler, die sich jetzt als irreparabel erwiesen. Das Vernünftigste, was diese Gesellschaften jetzt thun könnten, wäre, ihre österreichische Repräsentanzen gänzlich aufzulassen, die grossen Spesen als verloren zu betrachten und aus dem Ganzen die weise Lehre zu ziehen, dass zur Exploitirung eines Geschäftes auf fremdem Terrain das in der Heimat grossgezogene Selbstbewusstsein allein, nicht genügt.

England.

Die englische Rhederei. (F. C.) Für die commerzielle Stellung Englands im Weltverkehr ist die Entwicklung der englischen Rhederei von hervorragender Bedeutung. Wie in einem längeren Artikel der „Times" auf Grund der neuesten statistischen Ausweise dargethan wird, ist das Rhederei-Geschäft Grossbritanniens in vielen Beziehungen die wichtigste Industrie des Landes; die Brutto-Einnahme aus demselben wird auf 45—50 Millionen L. veranschlagt, d. h. auf einen Betrag, der die gesammten Einkünfte aller britischen Eisenbahnen und der ganzen britischen Kohlenproduction übersteigt und die gesammte Landpacht Grossbritanniens nahezu erreicht. Trotz der im Allgemeinen andauernden ungünstigen Geschäftslage hat sich nun die brittische Handelsflotte während der letzten zehn Jahre in ausserordentlicher Weise entwickelt. Im Jahre 1877 bezifferte sich der Raumgehalt der britischen Handelsflotte, Dampfer und Segler, auf 6,336.000 Tons; im Jahre 1886 war dieselbe bis auf 7,321.000 Tons gestiegen. Diese Steigerung ist ausschliesslich durch die Zunahme der Dampferräumte herbeigeführt worden, welche von ca. 2 Millionen Tons im Jahre 1877 bis auf 3,696.000 Tons im Jahre 1886 angewachsen sind. Der allmälige Uebergang von der Segelschifffahrt ergiebt sich weiter insbesondere aus der Thatsache, dass die Segelschiffe von der gesammten britischen Handelsflotte im Jahre 1840 noch 97 Procent, im Jahre 1886 aber nur noch 46 Proc. ausmachten. Uebrigens hat sich die vielfach ausgesprochene Erwartung, dass die Segelschiffe durch die Dampfschiffe allmälig ganz verdrängt werden würden, bisher keineswegs bestätigt. In jüngster Zeit hat vielmehr die Segelschifffahrt durch geeignete Verbesserungen ihre Position besser als früher behauptet; so vertheilte sich in den letzten beiden Jahren an neuen Schiffen, insgesammt 698.000 Tons, ziemlich gleichmässig auf Dampfer und Segelschiffe, da von ersteren 347,000 Tons, von letzteren 351.000 Tons gebaut wurden. Von besonderer Bedeutung ist es, dass das Uebergewicht der britischen Handelschiffe im Weltverkehr, welcher seit langer Zeit besteht, in den letzten Jahren nicht etwa gesunken ist, sondern sich noch weiter gesteigert hat. Von den 49¾ Mill. Tons Schiffsräumte, welche im Jahre 1880 in britischen Häfen ein- und ausclarirten, befanden sich 72% unter britischen Flagge, während 1886, in welchem Jahre sich die ein- und ausclarirten Schiffsräumte auf 53¾ Mill. Tons bezifferten, davon 75% auf britische Schiffe entfielen. Nach einer Statistik, welche den Raumgehalt der englischen Dampfer und Segelschiffe mit denjenigen der Schiffe von 11 anderen Ländern für den Zeitraum von 1875—1885 vergleicht, nahm ferner Grossbritannien in dem erstgenannten Jahre die erste Stelle ein mit 42.6% des Gesammtraumgehaltes; im Jahre 1885 entfielen dagegen auf britische Schiffe 44.4%. Während in der gleichen Periode sich für die Vereinigten Staaten, für Deutschland, Frankreich, Italien und Norwegen ein Rückgang in der Betheiligung ergiebt, hat demnach umgekehrt Grossbritannien seinen stets sehr beträchtlichen Antheil noch weiter gesteigert. In den letzten Jahren ist in vielen Geschäftsberichten von einer Zurückdrängung Grossbritanniens im Wettbewerb der Nation die Rede gewesen. Eine genaue handelsstatistische Vergleichung hat festgestellt, dass in der Versorgung des Weltmarktes mit Erzeugnissen der Textilindustrie England seinen Platz auch in den letzten zehn Jahren vollständig behauptet, in der Eisen- und Maschinen - Industrie sein Uebergewicht noch weiter beträchtlich gesteigert hat. Die Ergebnisse des Rhederei-Geschäfts zeigen in gleicher Weise England mehr als früher an der Spitze der am Weltverkehr betheiligten Nationen.

Schweiz.

Die cantonale Versicherungs-Gesetzgebung. Dass die Zustände auf dem Versicherungsgebiete trotz des geschaffenen schweizerischen Versicherungsamtes noch Vieles zu wünschen übrig lassen, und dass die particularistischen Bestrebungen der cantonalen Regierungen noch ein wesentliches Hinderniss zur gedeihlichen Entwicklung des Versicherungswesens bieten, geht aus nachfolgender Entscheidung hervor, welche der Bundesrath über eine Beschwerde der Schweizerischen Renten-Anstalt gegen eine Bestimmung des Genfer Cantonalgesetzes vom 6. November 1886 zu treffen sich veranlasst gefunden hat. Die Entscheidung des Bundesrathes lautet wie folgt: Die in Frage stehende Bestimmung des Genferischen Gesetzes vom 6. November 1886 belastet den Geschäftsbetrieb der Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaften in sehr fühlbarer Weise. „Die an und für sich geringfügige Arbeit, welche die vorgeschriebenen Anzeigen verursachen, kommt dabei nicht allein in Betracht, sondern hauptsächlich der Umstand, dass die Versicherungs-Gesellschaften gezwungen werden, den beim Abschluss der Verträge vielfach waltenden Partei-Intentionen zuwider zu handeln und Geschäftsgeheimnisse sowie Angelegenheiten dritter Personen, welche auf ihre Discretion vertrauen, preiszugeben. Durch Art. 15, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ist es den Cantonen untersagt, den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungs-Unternehmungen mit besonderen Bedingungen zu belasten. Es frägt sich deshalb nur, ob man es hier mit einer solchen ausnahmsweisen Belastung zu thun habe oder ob dieselbe nicht auch andere in ähnlicher Lage befindliche Bürger oder Anstalten treffe. Das Département des contributions publiques von Genf bemerkt, dass der Staat die fraglichen Mittheilungen von den Versicherungs-Gesellschaften eben so gut verlangen könne, als er berechtigt wäre, den Banken die Nennung ihrer Einleger vorzuschreiben. Allein es vermag nicht nachzuweisen, dass solche oder ähnliche Verpflichtungen den Banken oder anderweitigen Anstalten oder Personen bereits auferlegt seien. Die angefochtene Bestimmung stellt sich demnach wirklich als eine Ausnahmsverpflichtung dar. Sie ist ein Ausfluss der früheren cantonalen Gesetzgebung, welche in den Gesetzen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Bezug auf die Anzeigepflicht, die Lebensversicherungs-Gesellschaften den Notarien und gewissen öffentlichen Beamtungen gleichstellte. Die Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen wurde dazu benutzt, um denselben specielle dadurch nicht bedingte Obliegenheiten aufzubürden. Wie sehr der Genferische Gesetzgeber bei Erlass der angefochtenen Vorschrift noch in dieser Auffassung befangen war, geht aus der darin enthaltenen Androhung des Concessionsentzuges für den Fall der Widerhandlung hervor. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich nach ihrem Wortlaute offenbar nur auf eigentliche Versicherungsunternehmungen und nicht auf die Artikel 1 Absatz 2 des citirten Bundesgesetzes ausgenommenen Vereine. Nun sind die Cantone nicht berechtigt, die vom Bundesrath ertheilten Concessionen zu entziehen. Die cantonalen Concessionen derjenigen Gesellschaften hinwieder, welche sich nicht um die Bundes-Concession beworben haben oder mit ihrem Concessions-Gesuche abgewiesen worden sind, haben ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes verloren, soweit sie die Berechtigung zum Abschlusse neuer Versicherungen ertheilten. Sie sind nur in Wirksamkeit geblieben, soweit es Bestimmungen betrifft, welche für die Abwicklung bestehender Versicherungs-Verträge Bedeutung haben. In dieser Beziehung jedoch kann von einer Rückziehung der Concession nicht die Rede sein. Denn ein Hinfall der Concessions-Bedingungen, welche den Gesellschaften die Verzeigung von Gerichtsständen und Domicilnahmen, die Bestellung von Vertretern, geeignete Veröffentlichungen u. dergl. zur Pflicht machten, würde einzig den Versicherten zum Nachtheil gereichen. Die fragliche Bestimmung beruht somit auf falschen Voraussetzungen.

Jurisprudenz.

Die Verhaftung Cox' in London erfolgte am 24. v. M. auf Grund eines von der irischen Behörde ausgestellten und von der englischen gegengezeichneten Verhaftsbefehls. Cox, der sich lange den Nachforschungen der irischen Polizei entzogen hatte, begab sich kürzlich nach England und glaubte, dass ein in Irland ausgestellter Verhaftsbefehl in England kraftlos sei. Cox wird nach Dublin zurückgebracht.

Collisionsprocess. In Triest ist beim dortigen Seehandelsgerichte ein Schadenersatz-Process in Folge Zusammenstosses zweier Schiffe zur See anhängig, welcher wegen der Complicirtheit des Falles bemerkenswerth ist, zumal es der erste ähnliche Fall ist, über den das Triester Seehandelsgericht abzuurtheilen berufen ist. In der Nacht zum 17. October 1887 stiess die Oesterreichische Bark M. Premuda auf der Reise von Baltimore nach Hamburg im Canal bei Nacht und Nebel an die Holländische Brigantine Antje Visser, welche schwere Havarien erlitt. Die Bemannung des M. Premuda, der Englische Lootse mit inbegriffen,

deponirte einstimmig, die Schuld an der Collision treffe den Holländer, dessen Laternen nicht angezündet gewesen wären, während die Mannschaft der Antje Visser mit derselben Bestimmtheit behauptete, die Signallaternen hätten vorschriftsmässig gebrannt, und habe das Oesterreichische Schiff falsch manövrirt. Während nun die Holländischen Rheder in Dover die Sequestration des Oesterreichischen Schiffes betrieben, um die Besitzer zur Leistung des Schadenersatzes zu zwingen, wurde der M. Premuda durch einen Sturm der Holländischen Küste zugeführt und strandete auf den Dünen von Nieuwdiep. Die Besitzer des M. Premuda boten hierauf, um den Plackereien mit den Holländischen Gerichten, bei welchen die Holländischen Rheder klagbar wurden, zu entgehen, ihren Gegnern die Ueberbleibsel von Schiff und Ladung an, ein Compromiss, das die Holländer zurückwiesen, worauf sie, den Antrag der Oesterreichischen Regierung als Bekenntniss ihrer Schuld auffassend, beim Triester Seehandelsgericht auf Schadenersatz klagten. Die Besitzer des M. Premuda erklärten, ihr Angebot habe keinen reellen Werth gehabt, da das Wrack und die havarirten Waaren nicht mehr ihnen, sondern den Versicherten gehört hätten, und nur die Furcht vor den Holländischen Gerichten sie zu diesem Angebote bewogen habe. Das Seehandelsgericht wird auf diese Frage gar nicht eingehen, da das Compromiss nicht angenommen wurde, daher zur Klarstellung des Sachverhaltes gar nicht beitrage, sondern wird folgende Fragen zu beantworten haben: 1. Trägt das Oesterreichische Schiff die Schuld an dem Zusammenstosse? und wenn dies der Fall ist, 2. sind die Holländischen Rheder nach Oesterreichischem Gesetze berechtigt, da die Besitzer des Oesterreichischen Schiffes kein anderes Vermögen haben, sich an der Versicherungs-Polizze des M. Premuda schadlos zu halten? Die Entscheidung wird eine präjudicielle sein, da das Oesterreichische Gesetz in dieser Beziehung — entgegen dem Englischen und Spanischen — keinerlei Bestimmungen hat. Von Einfluss könnte hier eine principielle Entscheidung des obersten Gerichtshofes sein, welcher in einem eine Lebensversicherungs-Polizze betreffenden Falle entschied, eine Versicherungs-Polizze könne nicht Object einer Sequestration sein.

Amortisirung des Depôtscheines einer ung. Assecuranz-Gesellschaft. Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien hat mit Urtheil vom 2. November 1887, Z. 12.322, entschieden, dass ein in Ungarn ausgestellter Depôtschein in Oesterreich nicht amortisirt werden könne. Diese Entscheidung ist in dem nachfolgenden Processe erflossen: F. B. hatte einen in Budapest ausgestellten Depositenschein über die Polizze einer ungar. Assecuranz-Gesellschaft, welche eine General-Agentschaft in Wien besitzt, verloren. Er schritt beim k. k. Landesgerichte Wien um Amortisirung dieser Polizze ein und zwar dies unter Hinweis auf Artikel IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 und Gesetz vom 29. März 1873, wonach die hierländige Repräsentanz der ausländischen Gesellschaft letztere gerichtlich und aussergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten in Oesterreich zu vertreten hat und weiters die ausländische Gesellschaft durch Bestellung ihrer General-Repräsentanz den österreichischen Gerichten als Geklagte unterworfen wird. Das k. k. Landesgericht Wien hat jedoch das Amortisirungs-Gesuch des F. B. abgewiesen, da der in Verlust gerathene Depositenschein, wie aus dem Gesuche hervorgeht, von der Assecuranz-Gesellschaft in Budapest, nicht aber von der General-Agentschaft in Wien selbstständig ausgestellt erscheint, daher die Competenz des k. k. Landesgerichtes Wien gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868 nicht begründet erscheint. Der dawider eingebrachte Recurs wurde vom k. k. Oberlandesgerichte gleichfalls abgewiesen. Den ausserordentlichen Revisions-Recurs des F. B. hat der k. k. Oberste Gerichtshof zu verwerfen befunden, weil nach dem Wortlaute des Gesetzes der Ausstellungsort einer der im § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868 bezeichneten Urkunden für die Beurtheilung der Zuständigkeit zur Amortisirung massgebend ist, weil bei der Prüfung über diese Zuständigkeit die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften überhaupt nicht in Betracht kommen, weil aus diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes zur Amortisirung einer in Ungarn ausgestellten Urkunde augenscheinlich nicht gefolgert werden kann und weil es demnach an den Voraussetzungen des § 16 des Patentes vom 9. August 1854 offenbar fehlt.

Finanzielle Revue.

Wiener Giro- und Cassenverein. Die Generalversammlung hat am 28. v. M. stattgefunden. Dem Geschäftsberichte des Verwaltungsrathes für das Jahr 1887 ist zu entnehmen: Die Giro-Conti wiesen am 31. December 1887 aus im Credit 2323·637 Millionen Gulden, im Debet 2316·593 Millionen Gulden, so dass sich am Jahresschlusse bei einem Guthaben der Conti-Inhaber von 7·044 Millionen Gulden ein Revirement von 4640·231 Millionen Gulden ergibt. Im Jahre 1887 wurden zum Incasso eingereicht Wechsel und Anweisungen, Devisen, Coupons, Rechnungen etc. im Betrage von zusammen 713·448 Millionen Gulden. Bei diesem und bei dem Incasso der für die Conti-Inhaber abzuliefernden Effecten wurden 74 Perc. des Gesammtbetrages in Barem und nur 26 Perc. in Checks auf das Institut selbst gezahlt. Von den einzucassirenden 219.485 Wechseln im Betrage von 368 026 Millionen Gulden waren 20.798 Wechsel mit 115·917 Millionen Gulden bei den im Wiener Saldirungsverein vertretenen Banken zahlbar gemacht; es konnten daher nur 9 Perc. der Gesammtstückzahl im Wiener Saldirungsverein ausgeglichen werden, alle übrigen Wechsel mussten direct eincassirt werden. Das Gesammt-Revirement im Effectenverkehr betrug 2253·821 Millionen Gulden. Der Effectenverkehr im Berichtsjahre hat gegen das vorausgegangene Jahr um rund 95 Millionen Gulden abgenommen. Auch die Umsätze im Arrangement haben sich neuerlich in sehr beträchtlicher Weise verringert und die Zahl der Theilnehmer, welche sich am 31. December 1886 auf 728 belief, ist am Schlusse des Jahres 1887 auf 672 gesunken. Das Gesammt-Revirement im Giro-Depotverkehr betrug in Staatspapieren, Pfandbriefen, Prioritäten etc. 442·864 Millionen Gulden, in Actien von Banken, Transport- und Industrie-Unternehmungen etc. 4,843.123 Stücke. Die Depositencasse participirte mit 55 Percent an dem Effectenverkehr des Instituts. Der durchschnittliche Stand des Portefeuilles hat 7.565 Millionen Gulden, jener der Vorschüsse auf Effecten 1·354 Millionen Gulden betragen. Wie in den vorausgegangenen Jahren, so wurde auch in dem abgelaufenen Jahre kein Wechsel des Portefeuilles nothleidend. Das Gesammt-Revirement des abgelaufenen Jahres beziffert sich auf 4806·128 Millionen Gulden. Das grösste Revirement eines Tages war am 8. Februar mit 53·682 Millionen Gulden, das kleinste Revirement eines Tages war am 8. April mit 3·660 Millionen Gulden; der durchschnittliche Cassa Saldo eines Tages belief sich auf 2·443 Millionen Gulden. Im Jahre 1886 belief sich das Gesammt-Revirement auf 4858·778 Millionen Gulden und der durchschnittliche Cassa-Saldo eines Tages belief sich auf 2·273 Millionen Gulden. Dem Rechnungsabschlusse zufolge weist das Gewinn- und Verlustconto einen Gewinnsaldo von fl. 176.309 aus. Dasselbe Conto zeigt auch, dass die Einnahmen an Gebühren gegen das Jahr 1886 einen empfindlichen Ausfall erlitten haben. Dieser Ausfall ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, dass die im Arrangements-Bureau zur Abwicklung gelangenden Umsätze in Folge der besonders ungünstigen Verhältnisse, unter denen die Wiener Börse im abgelaufenen Jahre zu leiden hatte, sich sehr verringerten. Vom Reingewinn per fl. 176.309 kommt zunächst die fünfpercentige Dividende auf das Actien-Capital mit fl. 150.000 zu bestreiten. Von dem Reste per fl. 26.309 wird der Reservefond mit 20 Percent, das ist fl. 5261, dotirt; ferner kommen die Tantièmen des Verwaltungsraths mit fl. 1703, der Antheil der Conti-Inhaber mit fl. 5110 in Abrechnung und wird dem Pensionsfond der gesellschaftlichen Beamten und Diener ein Betrag von fl. 5000 zugewendet. Von dem sonach erübrigenden Betrage von fl. 9233 wird 1/4 Percent = 50 Kreuzer per Actie mit fl. 7500 als Superdividende vertheilt und fl. 1733 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresconpon pro 1887 gelangt mit fl. 10·50 seit 30. v. M. an zur Einlösung.

Personalien

Herr F. Heimbach, Director der „Allianz" Rückversicherungs-Gesellschaft in Wien, wurde in den Verwaltungsrath des Fachvereines österr.-ungar. Assecurateure gewählt.

Der verdienstvolle Herausgeber des „Conseiller des assurances" in Paris M. C. Habert ist durch den Tod seiner Mutter in tiefe Trauer versetzt worden. Unsere aufrichtigste Condolenz dem geehrten Collegen!

Der bisherige Leiter der Repräsentanz der „Wiener Versicher.-Gesellschaft" in Lemberg Herr S. Frey wurde zur Dienstleistung bei der Direction in Wien versetzt.

Die „Ungar.-franz. Versicherungs-Actien-Gesellschaft" hat die Herren M. Schütz und Stronk zu ihren Bevollmächtigten in Antwerpen ernannt.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny.** — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 194. Wien, am 15. Februar 1888. VII. Jahrgang.

Das neue rumänische Handelsgesetz.

II.

Art. 464. Wenn ein Gläubiger die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners versichert hat, so hat der Versicherer vor Auszahlung der versicherten Summe das Recht in Gemässheit der Art. 1662 u. ff. des Civil-Gesetz-Buches die vorläufige Ausklagung des Schuldners zu begehren. Der Versicherer, welcher die versicherte Summe ausgezahlt hat, ist mit Vorbehalt der im Art. 465 für den Fall theilweiser Entschädigung ertheilten Vorschriften, dem Schuldner gegenüber, in alle Rechte des Versicherten eingesetzt.

Art. 465. Unter Brandschäden versteht dieses Gesetz, alle durch Brand veranlassten Beschädigungen, aus welcher Ursache dieselben auch immer herrühren sollten, mit Ausnahme eines schweren, den Versicherten persönlich belastenden Verschuldens, sowie der im letzten Absatze des Art. 459 enthaltenen Fälle.

Die Versicherung schliesst auch diejenigen Schäden nicht in sich, welche aus verschwiegenen Gebrechen des versicherten Gebäudes entstehen, insofern nicht bewiesen wird, das der Versicherer von diesen Gebrechen bei Abschluss des Vertrages Kenntniss gehabt hat.

Art. 466. In Ermangelung entgegengesetzten Uebereinkommens wird den Brandschäden gleichgestellt:

1. Die dem versicherten Gegenstande durch einen Brand des benachbarten Gebäudes zugefügten Beschädigungen, sowie solche, welche durch Anwendung von Mitteln zur Begrenzung oder zum Löschen des Brandes entstanden sind.

2. Die Verluste und Schäden, welche aus was immer für einer Ursache während des Transportes der versicherten Gegenstände entstanden sind, wenn diese Fortschaffung zu dem Zwecke geschehen ist, um sie der Brandgefahr zu entziehen.

3. Die durch Einreissen von versicherten Baulichkeiten entstandenen Schäden, falls dies zu dem Zwecke erfolgte, um den Brand zu begrenzen oder zu verhindern.

4. Jene Schäden, welche durch Blitz schlag, Explosion oder ähnliche Zufälle veranlasst wurden, auch wenn sie zu einem Brande keinen Anlass gegeben haben.

Art. 469. Die Haft-Pflicht des Versicherers für Brandschäden beginnt in Ermanglung sonstigen Uebereinkommens am Mittage jenes Tages, welcher dem Datum der Versicherungs-Polizze nachfolgt.

Art. 468. Um die für den Brand eines Gebäudes gebührende Entschädigung zu bestimmen, muss der Werth, welchen dasselbe vor dem Brand-Unglücke gehabt hat, mit demjenigen verglichen werden, welcher dem Gebäude nach dem Brande noch zukam.

Art. 469. Derjenige, welcher für Brandschäden, wofür der Miether dem Eigenthümer oder der Nachbar dem Nachbarn gesetzlich aufzukommen hatte, die Entschädigungspflicht als Versicherer übernimmt, haftet lediglich für die materiellen Schäden, welche sich als directe und unmittelbare Folge des Unglücksfalles herausstellen.

Art. 470. Werden ungeerntete Früchte oder Boden-Erzeugnisse versichert, so ist der Ersatz für dieselben nach dem Werthe zu bestimmen den diese Producte im Augenblicke ihrer Reife oder zu der Zeit ihrer gewöhnlichen Einheimsung gehabt hätten, insofern sie von dem Unfalle nicht betroffen worden wären.

Art. 471. Die Versicherung von Frachtgütern kann sowohl den Werth derselben nebst den bis zum Bestimmungsorte erforderlichen Kosten, als auch den erhofften Nutzen betreffen, welcher durch Erlangung des höchsten Preises am Bestimmungsorte zu erzielen war.

Wenn der Gewinn in der Polizze nicht besonders veranschlagt wurde, so ist derselbe in der Versicherung nicht inbegriffen.

Art. 472. Den Fall besonderer Verabredung ausgenommen, beginnt die Schadengefahr bei Transporten zu Lasten des Versicherers von dem Augenblicke, in welchem die Gegenstände zum Zwecke der Versendung übergeben wurden und dauert bis zu dem Augenblicke, in welchem dieselben am Orte der Bestimmung angelangt sind.

Durch zeitweilige Unterbrechung des Transportes oder Veränderung des bestimmten Weges oder der Transport-Arten wird der Versicherer von der Haftung für die Gefahr nicht befreit, insofern derartige Unterbrechungen oder Veränderungen zur Durchführung des Transportes nothwendig waren.

Art. 473. Jedermann kann gegen eine Prämie die Auszahlung einer Geldsumme für den Fall eines Zeitverlaufes oder des Eintrittes gewisser Ereignisse versichern, welche sich während seines Lebens oder während des Lebens einer andern Person zutragen werden.

Die Versicherung auf das Leben einer andern Person ist nichtig, wenn der vertragsschliessende Theil an der Fortdauer desselben keinerlei Interesse haben sollte.

Art. 474. Der Versicherer ist nicht gehalten, nach dem Tode der Person, welche ihr Leben versichert hat, die Zahlung der versicherten Summe zu leisten, wenn der Todesfall durch Selbstmord, Zweikampf oder als Folge eines vom Versicherten begangenen Vergehens oder Verbrechens eingetreten ist.

In diesen Fällen gewinnt der Versicherer in Ermangelung besonderer Uebereinkunft die Prämie.

Art. 475. Durch Veränderung des Wohnsitzes, der Beschäftigung, des Standes oder der Lebensweise des Versicherten, erlöschen die Wirkungen der Versicherung nur dann, wenn die Umstände dem Art 457 entsprechen und wenn der Versiche-

er nach erlangter Kenntniss derselben die Aufhebung des Vertrages begehrt hat.

Im Falle der Aufhebung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherten den dritten Theil der Prämie zu vergüten.

Art. 476. Die Bestimmungen der Art. 454 und 455 sind auch auf Lebensversicherungs-Verträge anzuwenden.

Art. 477. Hat Jemand auf sein eigenes Leben oder auf das Leben einer von ihm verschiedenen Person einen Betrag versichert, welcher einer andern, wenn auch zu seiner Erbschaft berufenen Person auszuzahlen ist, so gebühren im Falle des Todes oder des Concurses des Versichernden die Vortheile der Versicherung ausschliesslich der in dem Vertrag genannten Person; jedoch mit Ausnahme der geleisteten Einzahlungen, welche den im Civil-Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über den Pflichttheil, über die Anrechnung von Vorausempfängen bei Verlassenschaften, sowie über den Widerruf der zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommenen Handlungen unterworfen bleiben.

Oesterreich-Ungarn

Verbandskanzlei der Feuerversicherungs-Gesellschaften. Von dem Umfange und der Bedeutung der Agenden, welche der von den Concordate-Gesellschaften geschaffenen Verbandskanzlei obliegen, gewährt nachfolgendes Normativ einen Ueberblick, wobei wir gleich von vorneherein bemerken wollen, dass es nicht die numerische Zahl der Agenden ist die wir als Criterium für die Wichtigkeit dieser Verbandskanzlei hingestellt wissen wollen; vielmehr wird dieses durch die schöpferische Kraft zu erbringen sein, welche berufen ist der schematisirten Thätigkeit des Verbandes Leben und Bedeutung zu verleihen. Fassen wir nun die an die Spitze der Verbandskanzlei gestellte Persönlichkeit in's Auge, so können wir es ruhig und ohne Furcht vor Widerspruch von welcher Seite immer, aussprechen, dass hier einmal der richtige Mann auf den richtigen Platz gestellt wurde. Der Ernst mit dem der Verbandssecretär Herr N o s k e bisher seinen Beruf erfasst hat, die eminente Begabung die er zur Lösung solch' bedeutender Fragen mitbringt, seine conciliante Umgangsweise sowie seine ganze sympatische Persönlichkeit rufen in uns die Ueberzeugung wach, dass es keinen Zweiten im grossen Kreise der heimischen Fachgenossen so leicht wie ihm gelingen wird, die einen ganzen Mann erfordernde sachgemässe Ausführung der nachstehenden Agenden zu bewältigen. In seiner Anordnung, unter seiner Sichtung wird das Riesenmaterial sich zu einem harmonischen Ganzen gestalten, wird der todte Buchstabe Leben gewinnen, wird Theorie und Praxis in eine für die gesammte heimische Feuerversicherung fruchtbringende Wechselwirkung treten. Das Arbeitsprogramm der Verbandskanzlei besteht in folgenden Agenden:

a. Die Protocollführung bei allen Sitzungen;
b. das Entwerfen der auf Grund bereits gefasster Beschlüsse nöthigen Schriftstücke und die Zusendung derselben an die Directionen behufs Genehmigung vor Verwendung bezw. Einreichung;
c. das Entwerfen der für erst zu fassende Beschlüsse nothwendigen Behelfe;
d. die Vervielfältigung und Drucklegung zum gemeinsamen Gebrauche bestimmter Betriebsbehelfe;
e. die Besorgung der aus dem gemeinsamen Geschäfte sich ergebenden Correspondenz;
f. die Erstattung von Referate über Themata von gemeinsamen Interesse;
g. die Einholung von Gutachten bei Sachverständigen über die von der Directoren-Conferenz, bezw. der vorsitzenden Gesellschaft, oder von zu besonderen Zwecken eingesetzten Special-Comités hierfür bezeichneten Gegenstände; derlei Gutachten sind den Gesellschaften in extenso mitzutheilen;
h. die Anlegung und Instandhaltung des gemeinsamen Archives, die sichere Aufbewahrung der der Kanzlei etwa übergebenen Originalverträge;
i. die Controle der gemeinsam bestellten Organe, wie Experten u. dergl.; etwaige Wahrnehmungen bezüglich der gemeinsam bestellten Organe sind den Gesellschafts-Directoren, wenn dringlich, sofort, sonst aber in periodischen Berichten bekanntzugeben;
k. die Zusammenstellung und Vorbereitung des Materiales für die Directoren-Conferenz;
l. die Sammlung aller auf das Versicherungswesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, insbesondere der Steuergesetze;
m. die Beobachtung der die Interessen der Gesellschaften berührenden Vorgänge im öffentlichen Leben, die Sammlung des darauf Bezug habenden Materiales zum Zwecke der Information der Gesellschaften und die Vorbereitung etwaiger Anträge.

Foncière, Pester Versicherungs-Anstalt. Die Mittheilung des Budapest. Correspondenz-Bureau's die in sämmtlichen österr.-ungar. Tagesblättern die Runde macht, dass nämlich die „Fonciére" für das Jahr 1887 ihren Actionären g a r k e i n e D i v i d e n d e zu bezahlen in der Lage sein wird, hat uns durchaus nicht überrascht. Seit Jahren schon vertreten wir den Standpunkt und anlässlich der zur Veröffentlichung gelangten Bilanzen dieser Gesellschaft erbrachten wir den regelmässig ziffermässigen Nachweis, dass der Industrialbetrieb bei diesem Unternehmen, einen wenn auch nicht regelmässig negativen Erfolg, so doch zumeist gar keinen Nutzen ergebe, dass die geringfügige Dividende die bisher an die Actionäre vertheilt wurde, nur einen Bruchtheil jenes Zinsenerträgnisses repräsentirt das der Gesellschaft aus der Elocirung des in Ansehung der gegenwärtigen Geschäftsleitung fast könnte man sagen, überflüssig eingezahlten Actiencapitals resultirt. Die Gesellschaft vermag nun einmal vermöge ihrer „schwachen" Leitung selbst in ihrem engeren Vaterlande keine rechte Position zu finden, und nach einem mehr als zwanzigjährigen Bestande nimmt die seither mit Capitals-Einschuss galvanisirte „Fonciere" noch immer jene inferiore Stellung unter den heimischen Gesellschaften ein, welche die schon mit namhaften Geburtsfehlern zu Tage geförderte „Pester Versicherungs-Antalt" stets besessen hat. Es war ein gewaltiger Irrthum der damals gründungslustig gewesenen Soubeyran-Gruppe, nachdem sie mit ihrem Projecte in Cisleithanien eine neue österreichische Versicherungs-Gesellschaft gründen zu wollen, von der österreichischen Regierung zurückgewiesen worden war, das ihr damals zur Verfügung gestandene Capital, in die „Pester Versicherungsanstalt" zu investiren: der Fehler bestand aber nicht in der Wahl der Branche, sondern in der Wahl der Direction der sie diese Capitalien zur Verfügung stellte. Um dieselbe Zeit hat aus der gleichen Veranlassung wie oben erwähnt, die damals mächtige Bontoux-Gruppe eine ganz neue ungarische Versicherungsgesellschaft gegründet und ihr eben so viel Mittel zur Verfügung gestellt als die Soubeyran-Gruppe der mit dem Geschäftsstocke der alten Pester versehenen „Fonciere" und nun stelle man einmal eine Vergleichung an zwischen der lendenlahm gebliebenen „Fonciere", und der im Siegeslauf dahinstürmenden „Franco-Hongroise", deren zielbewusste, energische Direction im kurzen Zeitraume von kaum acht Jahren nicht nur einen imposanten Geschäftsaufbau förmlich aus dem Boden gestampft, sondern die Gesellschaft in einer Weise zu consolidiren verstanden hat, dass sie heute mit Recht zu den ersten und solidesten der österr.-ung. Gesellschaften gezählt werden darf. Die Entwicklung der „Franco-Hongroise" lässt es genau erkennen, um wie Vieles die unter ungleich günstigeren Verhältnissen metamorphosirte „Pester", selbst hinter den bescheidenen Erwartungen der Fachkreise, die ja die geringe Schwungkraft der alten „Pester" — Direction kannte, zurückgeblieben ist, da sie es bisher kaum zu einem Achtungserfolg bringen konnte. Nunmehr die „Fonciere"-Direction auch das gesammte Zinsen-Erträgniss des zum grössten Theile in Realitäten und Bankanlagen investirten Actiencapitals als Zuschuss zu ihrem Geschäftsbetriebe in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, dürfte die von uns schon mehrmals aufgeworfene Frage, welchen Zweck eigentlich die Fortführung des „Fonciére"-Geschäftes unter solchen Umständen habe, endlich auch in den Kreisen der Actionäre actuell werden und würden dieselben im eigenen Interesse gut daran thun, dieser Frage schon in der nächst abzuhaltenden Generalversammlung näher zu treten. Ein Unternehmen, das nach zwanzig Jahren des Bestandes dahin gelangt ist, auch nicht die geringste Verzinsung für seine Actionäre erzielen zu können, hat keine raison d'être und von einer Geschäftsleitung die die unbestreitbar guten und erträgnissreichen Jahre, welche in diesen zwei Decennien gelegen waren, so wenig zu benützen verstanden hat, dass schon ein einziges nicht günstig verlaufenes Betriebsjahr sie vor die Nothwendigkeit stellt auch die allergeringste Dividende den Actionären versagen zu müssen, von einer solchen Direction ist die Gestaltung der Sachlage zum Besseren wohl nicht mehr zu erwarten, eine solche Leitung muss nach der fachtechnischen sowie nach der finanzpolitischen Richtung hin als „abgewirthschaftet" bezeichnet werden, und eine Remedur wäre nur noch möglich entweder durch einfache Liquidirung des Unternehmens oder durch eine gründliche Reformation an Haupt und Gliedern der Geschäftsleitung.

Die Kriegsversicherung bei den österr. Gesellschaften. Die Regierung hat zur Popularisirung der Kriegsversicherung die Initiative ergriffen, indem sie im Wege des Versicherungstechnischen Departements mit einigen hervorragenden österreich. Gesellschaften in verhandlungen getreten ist, um dieselben zu veranlassen, den von ihnen in Aussicht genommenen Prämienzuschlag für die Kriegsversicherung bei Versi-

cherungen bis zu fl. 5000 auf die Lebensdauer der Versicherten aufzutheilen. Wir behalten uns vor, auf diese Verhandlungen, für deren Einleitung der Regierung jedenfalls eine unverhohlene Anerkennung gebührt, zurückzukommen und beschränken uns für heute auf die Reproduction des bezüglichen Entrefilets, dem wir in einem officiösen Wiener Tagblatte begegnen und das wie folgt lautet: „Die von der Regierung eingeleitete Action in Betreff der Einführung einer leicht zugänglichen Kriegsversicherung der Wehrpflichtigen kann nur allseits mit der grössten Befriedigung begrüsst werden. Es ist ein im strengsten Sinne des Wortes humanes Unternehmen, den Wehrpflichtigen ihr Los dadurch zu erleichtern, dass dieselben, wenn sie ihre Familien verlassend, in den Heeresverband treten, wenigstens die eine Beruhigung mit sich nehmen, dass nach Kräften für ihre Hinterbliebenen gesorgt ist. Die Intentionen der Regierung treten um so bedeutsamer hervor, wenn man erfährt, dass die Verhandlungen mit den Assecuranz-Anstalten ausschliesslich darauf gerichtet sind, dass die bereits erwähnte Begünstigung hinsichtlich der Auftheilung der Prämienzahlung auf die Lebensdauer sich auf Versicherungen bis zur Maximalhöhe von fl. 5000 beschränken soll. Von Demjenigen, der eine höhere Summe versichern will, wird angenommen, dass er in der Lage sei die Prämie nach dem bisherigen Modus zu bezahlen, es handelt sich also nur um die kleinen Beamten und Geschäftsleute, denen bei der Einberufung im Kriegsfalle die Möglichkeit geboten werden wird, unter verhältnissmässig leicht erfüllbaren Bedingungen eine, wenn auch karge Sicherstellung ihren Familien zu bieten. Dem assecuranztechnischen Bureau im Ministerium des Innern steht natürlich kein Recht zu, die diesbezüglichen Zugeständnisse auf imperativem Wege zu erlangen, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die österreichischen Versicherungs - Gesellschaften, deren Patriotismus sich noch nie verläugnet hat, auf die diesfälligen Wünsche der Regierung eingehen werden. Wir erfahren übrigens, dass einzelne Zusagen nach dieser Richtung bereits vorliegen, und so darf man der Hoffnung Ausdruck geben, dass die guten Absichten der Staats-Verwaltung überall einen günstigen Boden finden werden. Wir haben bereits die Schwierigkeiten angedeutet, die der Realisirung dieses Projectes entgegenstehen, dieselben werden noch vermehrt durch die voraussichtlich dadurch entstehende Concurrenz der ausländischen Gesellschaften und die Erschwerung der Rückversicherung. In einer verhältnissmässig günstigeren Situation gegenüber den Actiengesellschaften befinden sich die wechselseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften, die das erhöhte Risico um so leichter auf sich nehmen können, als es ihnen im Falle grösserer Verluste freisteht, eine Erhöhung der Umlagen auszuschreiben, während die Actiengesellschaften an die fixe Prämie gebunden sind. Wir hören noch, dass wenn einmal die Mehrzahl der österr. Gesellschaften sich mit den Propositionen des versicherungstechnischen Bureaus einverstanden erklärt haben wird, auch mit den hier zum Betriebe zugelassenen ausländischen Gesellschaften Unterhandlungen werden gepflogen werden, welche einen Anschluss derselben an diese Vereinbarung bezwecken. Bezüglich der ungarischen Assecuranz-Institute steht selbstverständlich der Versicherungsbehörde eine Ingerenz in keiner Weise zu, nachdem jedoch das österreichische und das ungarische Wehrgesetz einander decken, darf immerhin die Annahme als zulässig erscheinen, dass die ungarische Regierung ihren österreichischen Collegen auf diesem Gebiete nachfolgen wird.

Fachverein „Oesterr.-Ung. Assecurateure." Die Generalversammlung des Fachvereines „Oest.-Ungar. Assecurateure" hat am 26. Jänner unter Vorsitz des Präsidenten Carl Ritter v. Colditz stattgefunden und wurden die Herren Carl Ritter v. Colditz, Josef Ritter v. Herzfeld, Dr. James Klang, Rudolf Klang, Wilhelm Schön, Louis v. Moskowitz, Ritter v. Spinler, Fritz Heimbach, Josef Helmesberger, Prof. Hessler, Carl Mazal und Rudolf Bayer zu Verwaltungsräthen erwählt. Eine bedeutende Zahl neuer Mitglieder wurde angemeldet. Nach Berichterstattung über den Cassen-Ausweis wurde dem Verwaltungsrath das Absolutorium ertheilt.

Brände in Wien. Im Monate Jänner wurden bei der Wiener Feuerwehrcentrale 146 Brände angezeigt, und zwar 34 bei Tag und 112 bei Nacht. 100 Anzeigen betrafen thatsächliche Brände innerhalb des Wiener Gemeindegebietes, 36 erwiesen sich als irrig und 10 Anzeigen liefen über Brände ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes ein, ohne dass Hilfe verlangt wurde. Der Löschtrain der Central; allein rückte 22 Mal, Centrale und Filiale 80 Mal und die Filial-Löschtrains allein 33 Mal aus. Im Ganzen waren 3319 Mann mit 1 Dampfspritze und 212 Spritzen durch 100 Stunden ausgerückt und beschäftigt. Nach Brandgattungen sind zu verzeichnen: 3 Dach-, 1 Dachboden-, 54 Rauchfang-, 15 Zimmer-, 8 Dippelbaum-, 1 Magazins-, 7 Gewölbe-, 7 Werkstätten- und 4 Kellerfeuer. Als muthmassliche Brandursache wurde constatirt: in 17 Fällen Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht, 54 Mal ungenügende Caminreinigung, 2 Mal feuergefährlicher Geschäftsbetrieb und 13 Mal mangelhafte Feuerungsanlage. In den übrigen Fällen blieb die Brandursache unbekannt. Nach den einzelnen Bezirken vertheilen sich die Brände folgendermassen: 1. Bezirk 26, 2. Bezirk 19, 3. Bezirk 13, 4. Bezirk 2, 5. Bezirk 12, 6. Bezirk 8, 7. Bezirk 7 und 8. und 10. Bezirk e 4 und 9 Bezirk 5.

Deutschland.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Das Fiasco, das die „Norddeutsche" beim Schlesischen Provinzial-Ausschusse erlitten, hält sie durchaus nicht ab sich ein solches auch vom Hannover'schen Provinzial-Ausschusse zu holen. Genau nach demselben Recepte wie in Schlesien, sucht sie durch freiwillige Unterstellung ihres Betriebes unter die Controlle des Provinzial-Ausschusses, und somit von der Autorität dieser Landesstelle gedeckt, ein Monopol für die Hagelversicherung im ganzen Bereiche der Provinz zu ergattern und dadurch die Concurrenz an die Wand zu drücken. Die Stimmen aber, die sich gegen dieses sehr durchsichtige Concurrenz-Manöver in Breslau erhoben haben, fanden in Hannover einen Widerhall, und mit einer Schärfe die in den Ausgang der für die Mai-Session des Ausschusses vertagten Debatte keinen Zweifel aufkommen lässt, wurde auch in Hannover betont, dass ein solcher Vertrag mit einer einzigen Privat-Gesellschaft absolut unzulässig sei, da er die Provinzial-Verwaltung mit einer Verantwortung belasten würde, die dieselbe gar nicht übernehmen darf, weil darin die Begünstigung einer einzelnen Anstalt läge, zu welcher es an jedem vernünftigen Grund fehle, um so mehr als die freie Concurrenz, die bisher noch immer segensreich gewirkt, durch solche Abmachungen nur zum Nachtheile der Landbevölkerung eingeengt werden würde. Diese Argumentation wird hoffentlich in der Mai-Sitzung des Provinzial-Ausschusses ebenso wie der vorangegangene Vertagungs-Antrag die Mehrheit der Stimmen erlangen und für die Hagel-Campagne 1888 wird die „Norddeutsche" wohl auf die Durchführung ihres Lieblingsplanes für Hannover verzichten müssen, da die Prorogirung der Verhandlung bis Mai ohnehin einer Vertagung für das ganze Jahr 1888 gleichkömmt, und bis zum Jahr 1889 wird sich aus den Erfahrungen in Schlesien so viel Material sammeln lassen, dass es nicht schwer fallen wird nachzuweisen, wienach die Bestrebungen der „Norddeutschen" einen für die Landbevölkerung practischen Werth gar nicht besitzen, für die Landesverwaltungen sich aber möglicherweise compromittirend darstellen können.

Lebensversicherung der Seeleute. Für die Einführung einheitlicher Normen zur Versicherung der Seeleute plaidirt die „Deutsche Vers.-Pr." mit folgenden treffenden Bemerkungen, die auch von den Lebensversicherern in anderen Staaten berücksichtigt zu werden verdienen. Das erwähnte Blatt schreibt: „Durch das moderne Versicherungswesen geht ein Zug ausgleichender Gerechtigkeit; mit peinlicher Sorgfalt wird darüber gewacht, dass die aus der alten kapitalistischen Zeit herübergenommenen Härten verschwinden, dass die Interessen der Hülfe suchenden Bevölkerung in jeder Weise gewahrt werden. Die in Angriff genommene Reform der Kriegsversicherung bezeugt das ernste Streben der leitenden Kreise. Neben dieser Frage ist neuerdings eine zweite aufgetaucht, die der einheitlichen Gestaltungen der Versicherungsbedingungen für Seefahrer. Bis jetzt sind die Zuschläge, welche Seefahrer für die Lebensversicherung zu zahlen haben, bei den verschiedenen Gesellschaften sehr von einander abweichend gewesen; ferner kam hinzu, dass weitere Unterschiede zwischen den einzelnen Fahrten gemacht wurden, z. B. ob solche sich nach Nord- oder Südamerika, nach Asien oder europäischen und anderen Häfen richten. Bei der Beurtheilung, ob und in welcher Höhe für die Seefahrer eine höhere Prämie eintreten muss, kommen ausser der Berufsgefahr (Klima, Schiffbruch etc.) noch andere Punkte in Frage. Es ist z. B. die dahin gehende Ansicht vertreten, dass die Beschäftigung eines Seemannes als solche die Lebensdauer beeinträchtige. Dass dies bei dem Stande der Seeleute abermehr der Fall, als bei den meisten anderen Berufen, ist nicht anzunehmen, wenn auch zuweilen sehr grosse Strapazen damit verknüpft sind. Man vergleiche nur die in industriellen Gegenden ebenden Menschen mit den Seeleuten und fraget sich, ob erstere nicht infolge der schlechten Atmosphäre zum grossen Procentsatz erkranken und zu früh absterben, während Letztere beste

Luft einathmen und deswegen naturgemäss eine längere Lebensdauer haben sollten. In den Industriebezirken wird aber von den Lebensversicherungs-Gesellschaften durchwegs kein Zuschlag erhoben, obgleich es nicht im Mindesten zweifelhaft ist, dass z. B. die ländliche Bevölkerung ein besseres Risico abgibt, als die für die Industrie beschäftigte und in solchen Gegenden wohnende. Muss nun der Bauer dieselbe Prämie zahlen wie der Industriearbeiter so liegt hierin eine gewisse Ungerechtigkeit, welche sich nur durch die Schwierigkeiten, unbeschadet der Geschäfts-Entwickelung jedem Stande und allen Verhältnissen gerecht zu werden, entschuldigen lässt. Man kann annehmen, dass durchschnittlich die Seeleute gesunde Menschen sind; kranke Elemente sind factisch ausgeschlossen. Die Beschäftigung ist ebenfalls eine gesunde. Man kann einwenden, dass Gicht und Rheumatismus sich in späteren Jahren leicht einstellen. Dies sei zugegeben. Aber stellen sich denn bei anderen Berufsarbeiten nicht auch Krankheiten ein, welche bei dem Seemann viel seltener vorkommen? Und haben wir nicht die alternative Versicherungsform, welche die Gesellschaften in solchen Fällen schützen würde? Aus allen diesen Gründen ist gegenwärtig der Wunsch nach einheitlicher Regelung dieser Verhältnisse laut geworden und es würde als ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiete des deutschen Versicherungswesens zu bezeichnen sein, wenn es unseren Gesellschaften gelänge, hier Normen aufzustellen, welche beiden Theilen eine dauernde Verbindung ermöglichten.

Concurrenz-Manöver. Die „Allg. Vers. Pr." bringt in ihrer letzterschienenen Nummer den Abdruck eines Inserates das in der „Breslauer Ztg." erschienen ist und in so plumper Weise das „Ausspannen" zu Gunsten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft einzuleiten bestimmt ist, dass es schon desshalb verdient als unqualificirbarer Angriff auf die Würde und die Stellung der gesammten deutschen Privat-Feuerversicherung etwas niedriger gehängt zu werden. Wir wollen mit dem citirenden Blatte gerne glauben, dass dieses geradezu beschämende Manöver einzig und allein auf das Kerbholz einer geschäftslüsternen und provisionsbedürftigen Vertretung einer in Schlesien operirenden Feuer-Gesellschaft zu setzen ist, deren Direction gewiss nicht ahnt, dass man unter der Firma ihrer Gesellschaft solchen nicht scharf genug zu verurtheilenden Unfug treibt, da wir es uns nicht denken können, dass eine, und sei es die letzte der deutschen Gesellschaften, es dulden würde ihren Namen zu solch' schmählichen Concurrenzmitteln gebrauchen zu lassen. Das sich selbst richtende Inserat hat folgenden Wortlaut „An die Herren Fabriksbesitzer und selbständigen Leiter industrieller Anlagen jeder Art! Wie allbekannt, ruht das Geschäft in allen Zweigen, der Verdienst ist ein kleiner, die Ausgaben des Betriebes sind aber dieselben geblieben. Es muss also jeder Fabrikant sehen, Ersparnisse zu machen und selbst die geringsten nicht bei Seite schieben. Wie viel jährliche Ersparnisse könnten die Fabriksbesitzer nur allein bei Zahlung der Feuerprämie machen, wenn sie nur bei einer solchen Gesellschaft ihr Etablissement versicherten, welche ihnen die denkbar niedrigsten Prämiensätze zugesteht? — Eine alte deutsche, gut accreditirte Feuerversicherungs-Gesellschaft will hierzu die Hand bieten und ersucht desshalb alle Besitzer und selbstständigen Leiter industrieller Anlagen jeder Art, vertrauensvoll ihr unter H. 2360 durch Haasenstein & Vogler, folgende Mittheilung einzusenden; a. von welcher Art das betreffende Etablissement ist, mit kleiner Beschreibung des Betriebes und eines genauen Situationsplanes, b. wie die Bauart und wie hoch die Versicherungssumme der einzelnen Gebäude und des Inhalts, c. welcher Prämiensatz jetzt gezahlt wird, bei welchen Gesellschaften versichert wird und d. wann der Ablauf der Versicherung ist." Vom gesunden Sinne der deutschen Fabriksbesitzer können wir mit Beruhigung erwarten, dass sie auf eine solche plump gestellte Falle nicht „reinfallen" werden.

Nordische Versicherungs-Actien-Bank, früher in Rostock, jetzt in Hamburg. Was wir schon vor Jahr und Tag, gelegentlich der Uebersiedlung dieser Bank nach Hamburg gesagt, hat viel früher seine Bestätigung gefunden, als wir dies selbst erwartet haben. Die offenbar unfähige Leitung hat durch die Verlegung des Geschäftssitzes nach Hamburg auch nicht an Fähigkeiten gewonnen, scheint vielmehr die Lage der Gesellschaft derart verfahren zu haben, dass aus Actionärkreisen auf Klärung der Verhältnisse durch Liquidirung des Unternehmens gedrängt werden muss, da anders die Actionäre zu fürchten scheinen aus dem unvermeidlichen Schiffbruch der Gesellschaft gar nichts von ihrer Einzahlung retten zu können. Die auf den 22. l. M. einberufene ausserordentliche Generalversammlung der Actionäre hat folgende, nach verschiedenen Richtungen hin interessante Tagesordnung: „Antrag eines Actionärs auf Liquidation der Gesellschaft und Gegenantrag des Vorstandes auf Fortführung des Geschäfts unter veränderten Bedingungen. Für den Fall der Ablehnung der beiden vorstehenden Anträge: Eventual-Antrag eines Actionärs auf Rückverlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Rostock und Reduction des Actien-Capitals um 60 pCt. unter den von der Generalversammlung näher zu beschliessenden Modalitäten." Wie aus dieser Tagesordnung hervorgeht, sind die Strömungen innerhalb dieses Unternehmens sehr verschiedene, keine aber lässt erkennen, dass ein gedeihlicher Fortbestand der Gesellschaft möglich ist; denn selbst der Vorstand, der begreiflicher Weise die Fortführung des Geschäftes anstrebt, gibt in seinem Gegenantrage zur Liquidation pure et simple (wohl der vernünftigste Ausweg!) zu, dass dies nur unter „veränderten Bedingungen" möglich sei. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass unter diesen „Veränderungen" eine durchgreifende Reform in der Geschäftsleitung zu verstehen ist. Der weiters eingebrachte Eventual-Antrag eines Actionärs, die Rückverlegung des Gesellschaftssitzes nach Rostock betreffend, entbehrt nicht des heiteren Beigeschmackes, da es wirklich unerfindlich erscheint, was eigentlich mit dieser Rückverlegung im Interesse der Gesellschaft bezweckt werden soll. Offenbar ist dieser Actionär ein guter Rostocker, der einem, aus Rostocker Bürgern zusammengesetzten Verwaltungsrathe mehr Zeit und Musse zumuthet sich um die Geschäftsleitung zu kümmern, als dies der vielbeschäftigte Hamburger Verwaltungsrath zu thun vermag. Weit eher können wir uns mit dem zweiten Theil seines Eventual-Antrages befreunden, der eine Rückzahlung von 60% des eingezahlten Actiencapitals an die Actionäre bezweckt; so sehr wir aber diesen Act der Vorsicht loben, fürchten wir, dass sich der Realisirung dieses Antrage dass eine, allerdings nicht unbedeutende Hinderniss entgegenstellen könnte, dass realisirbare Activa in der Höhe um 60% des Capitals rückzahlen zu können, nicht vorhanden sein dürften, wenn der Fortbestand der Gesellschaft nicht auf einer Sandbank erfolgen soll.

Preisausschreiben des nautischen Vereines in Hamburg. Die Preisausschreibung, welche der nautische Verein in Hamburg zur Erlangung der besten Arbeit über die Beruhigung der Wellen durch Oel erlassen hat, ist in einer Sitzung vom 30. Jänner zur Erledigung gelangt. Im Ganzen waren 29 Arbeiten eingereicht worden, und zwar zum Theile aus sehr entlegenen Ländern, aus Honkong, Massachusetts, aus Australien und China waren Ausarbeitungen eingelaufen. Neun Aufsätze, die allen Anforderungen des Preisausschreibens genügten, gelangten in die engere Wahl, und von diesen wurden zwei der Krönung für Werth gehalten. Da der ausgesetzte Preis, den Assecurateur Dunker in Hamburg aus eigenen Mitteln gestiftet hatte, 500 Mark betrug, so erhielt jeder der Preisgekrönten 250 Mark. Nach Eröffnung der Adressen ergaben sich als Verfasser: Marine-Lieutenant z. D. Rotteck, z. Z. Beamter im hydrographischen Institute in Berlin, und Capitän Karlowa, Führer des Hamburg-Amerikanischen Packetfahrdampfers „Bohemia". Aus allen Einsendungen ergab sich, dass die Verwendung des Oeles zur Beruhigung stürmisch aufgeregter Wellen von ganz ausserordentlichem Erfolge begleitet sei; in Fällen, wo das einfache Mittel nicht geholfen hat, stellte sich heraus, dass das Oel auf der Oberfläche des Wassers gefroren war. Jede Art von Sack oder Beutel eignet sich zur Oelberieselung; das Oel vertheilt sich und zerfliesst ausserordentlich schnell auf der Oberfläche des Wassers: ein Tropfen genügt zur Bedeckung eines Quadratmeters Flächeraum, der Tropfen verdünnt sich alsdann bis zu $^{2}/_{100.000}$ Millimeter auf der Wasseroberfläche. Die preisgekrönten Arbeiten bleiben vorläufig noch sechs Monate Eigenthum der Verfasser; sind sie in dieser Zeit nicht in Druck gegeben, so hat der nautische Verein das Recht der Veröffentlichung.

Frankreich.

Die Assecuranz auf der Pariser Weltausstellung 1889. Frankreich hat für die Installirung der Gruppe „Social-Oekonomie" 200.000 Francs eingestellt. Der Platz ist bereits gewählt worden; er umfasst 6400 Meter der Invaliden-Esplanade und befindet sich neben der Ausstellung der Landwirthschaft, den algerischen, tunesischen Ausstellungen und jener der französischen Colonien. Als Präsident fungirt Leon Say, welcher persönlich die Arbeiten der Abtheilung VII leitet, die den französischen und ausländischen Assecuranzen aller Art gewidmet ist. Aus dem Programme ist zu entnehmen, dass die Assecuranz gegen Unfälle im Jahre 1889 der Gegenstand von vergleichenden Studien sein wird. Auch die Lebensversicherung occupirt eine hervorragende Stelle in diesem Programme. Die „Urbaine" hat sich, ohne erst den Aufruf der Section abzuwarten, bereits gemeldet, und gutem Vernehmen nach gedenkt auch die „Générale" diesem Beispiele nächstens nachzufolgen. Man wird die einheimischen Gesellschaften übrigens

im Allgemeinen auffordern, die von ihnen geschaffenen Institutionen der Vorsorge, Gewinnbetheiligung und Pensionen zu Gunsten ihrer Angestellten in den verschiedenen Abtheilungen der Gruppe der Social-Oekonomie zur Darstellung zu bringen. Ueber die Feuerbranche enthält das Programm nur wenige Worte. Nichtsdestoweniger scheint die Section VII. sich mit der Absicht zu tragen, auch bei den Feuergesellschaften Schritte zu thun, um eine rege Betheiligung auch dieser Branche zu provociren.

Die Rückversicherung in Frankreich. Der „Arg." bespricht die Rückversicherungsverhältnisse in Frankreich, und citirt die Namen der ausländischen Gesellschaften welche in Paris eine Vertretung zur Entgegennahme von Rückversicherungen halten. Es sind dies:

Assicurazioni Generali (Triest)	Norwich Union
Queenn	United (Manchester)
Belge d' Assurances générales	Azienda
Lancashire	South British
	Magdeburger
	Franco-Hongroise.

Ausser diesen 10 Gesellschaften haben nachfolgende Compagnien ihre bisher in Paris bestandenen Vertretungen eingezogen, da der französische Fiscus dieselben zu einer ganz exorbitanten Steuerleistung heranziehen wollte; doch unterliegt es keinem Zweifel, dass die Rückversicherungsverbindungen mit den französischen Gesellschaften auch ohne Dazwischenkunft einer officiellen Vertretung nach wie vor aufrecht erhalten bleiben werden. Es sind dies

Home	Dacia-Romania
Italienne de Réassurances	Brittania
Northern	Securitas
Manchester	Jakor
Scottish Union and National	Zweite Russische
Caledonian	Fire Re-Insurance
Northern Counties	La Nazione
Scottish Imperial	Millers (Birmingham)
Stafford shire	London and Lancashire
London and Southwark	Commercial-Union
Standard	Italia
Austro-Hongroise	Basler und Fondiaria.

Dieser ansehnlichen Zahl fremder Gesellschaften gegenüber, die in Frankreich Rückversicherung suchen und auch finden, constatirt „Arg." die allerdings bemerkenswerthe Thatsache, dass in Frankreich in den letzten Jahren drei heimische Rückversicherungs-Gesellschaften ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen waren, und dass gegenwärtig eine einzige französische Rückversicherungs-Gesellschaft aufrecht steht.

England.

Royal Farmer's Insurance Company in London. Diese Gesellschaft steht mit der Alliance Assurance Company in Verhandlung wegen Uebertragung ihres Geschäftes auf die letztere. „Finance Chronicle" knüpft hieran folgende Bemerkung: „Das Lebens-Geschäft der Royal Farmers ging während einer Reihe von Jahren zurück oder wurde vernachlässigt, aber das Feuergeschäft war blühend genug, und es ist ein Gegenstand der Ueberraschung, dass eine so starke Gesellschaft es für nothwendig befinden sollte, zur Verschmelzung ihre Zuflucht zu nehmen." Dass das englische Fachblatt in diesem Entschlusse eine Ueberraschung findet, beweist uns nur, dass es mit den einschlägigen Verhältnissen nicht genügend vertraut ist. Das englische Feuergeschäft hat sich in den letzten Jahren in Bezug auf seine Ergiebigkeit stetig verschlechtert, und wenn das Lebensgeschäft der „Royal Farmers" wie „Finance Chron." selbst sagt, seit einer Reihe von Jahren zurückging — an eine freiwillige Vernachlässigung können wir nicht glauben — so scheint der Tiefstand des letzteren bereits bei jenem Punkte angelangt zu sein, wo eine Deckung der Feuerschäden aus den Mitteln der Lebensversicherung nicht mehr möglich war und der Gesellschaft kein anderer Weg mehr übrig blieb, als im Wege der Fusion das Portefeuille zu übertragen.

Schweden.

„Nordstjernan" in Stockholm. Die Leipziger „Annalen" sind bereits in der Lage, über den Verlauf des Geschäftsbetriebes 1887 dieser hochachtbaren Gesellschaft Daten zu bringen. Wir reproduciren die an diese Daten geknüpften Bemerkungen des erwähnten Blattes um so lieber, als wir jedesmal gerne Anlass nehmen die Bedeutung und die Coulance dieser ersten der schwedischen Lebensversicherungs-Gesellschaften hervorzuheben. Das erwähnte Blatt schreibt: „Diese hervorragendste schwedische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat sich auch im eben abgelaufenen Jahre 1887 bewährt. Trotzdem dass die wirthschaftlichen Verhältnisse Schwedens geradezu ungünstig liegen, hat der „Nordstjernan" im Vorjahre dennoch 1296 neue Versicherungen in der Höhe von 6,631.166 Kr. zum Abschluss gebracht, die eine neue Prämie von 229.81 Kr. ergaben. Bei der colossalen Concurrenz in Schweden ist das für die innere Gediegenheit des „Nordstjernan" eine Anerkennung seitens des Publikums, dem die Gesellschaft aber auch neben ihrer anerkannten Coulanz mit grösster Leistungsfähigkeit entgegenkommt. So hat der „Nordstjernan" im Vorjahre für 73 Todesfälle eine Versicherungssumme von 606.557 Kr. zur Auszahlung gebracht. Weitere Details behalten wir uns vor bis zur demnächstigen Publication des definitiven Rechnungsabschlusses."

Belgien.

Valoren-Versicherung in Belgien. Dem officiellen Bericht über die Geldbrief-Assecuranz in Belgien entnehmen wir nachfolgende interessante Daten; 1886 kamen im inneren Postverkehre des Königreichs 241.320 assecurirte Briefe in einem Gesammtwerthe von 277,540.518 Frcs. zur Versendung. Dies ergiebt gegen 1885 eine Abnahme der Zahl um 8365, eine Zunahme des Werths um 285.030 Frcs. Der Durchschnittsbetrag der auf einen Brief entfallenden Versicherung betrug 1150 Francs gegen 1205 im Jahre 1883, 1170 in 1884 und 1133 in 1885. — Im internationalen Verkehre zählte man 135.083 versicherte Briefe mit einem Totalwerth von 117,641,349 Francs. Das ist gegen 1885 eine Zunahme der Zahl um 8413 Briefe, eine Abnahme des Werths um 2,180.574 Frcs. Der Umstand, dass der declarirte Werth der versicherten Briefe des internationalen Verkehrs gesunken ist, während die Zahl der Sendungen sich vermehrt hat, ist nur durch die Entwickelung der Privat-Valoren-Versicherung zu erklären. Die Transportversicherungs-Gesellschaften versichern bekanntlich gegen eine wohlfeile Prämie sehr bedeutende Werthe, die der Postanstalt in Briefen übergeben werden, auf denen nur ein unbedeutender Werth declarirt ist. Im Laufe des Jahres 1886 sind nur drei versicherte Briefe in Verlust gerathen. Der Betrag der darin enthaltenen Werthe war 1700 Frcs., wovon 808 Frcs. von der Post ersetzt wurden. Für 892 Frcs. hatten die schuldtragenden Beamten aufzukommen.

Amerika.

Amerikanische Staatsaufsicht. Der von uns bereits gemeldete Zusammenbruch der „Continental" Lebensversicherungs-Gesellschaft in Hartford (Connecticut) gibt der „Volkswirthschaftl. Wochenschrift" Veranlassung zu folgender die viel gerühmte Staatsaufsicht in Amerika trefflich kennzeichnenden Bemerkung: „Die Fälle mehren sich in erstaunlicher Weise, wo Rechnungsabschlüsse amerikanischer Assecuranz-Gesellschaften, welche das „placet" des Super-Intendenten des staatlichen Versicherungs-Amtes erhielten, also in aller Form die behördliche Approbation empfingen, sich hinterher doch als unrichtig, ja hie und da als absichtlich gefälscht erwiesen. Es sind erst einige Monate verflossen, seit die jahrelangen Fälschungen beim „Phönix" in Brooklyn entdeckt wurden, und jetzt ist es die „Continental Life Insurance Company" zu Hartford im Staate Connecticut, welche dem Ansehen der amerikanischen Assecuranz einen harten Schlag versetzte. Auch hier wurden Bilanzfälschungen jahrelang und zwar seit 1878 practicirt und doch erhielt die Anstalt regelmässig ihr „Gesundheitszeugniss" vom „Commissionarius". Nun ist sie fallit, ihr Präsident flüchtig und ihr Secretär verhaftet, die Versicherten aber haben wenig Aussicht, einen nennenswerthen Bruchtheil ihrer Einlagen zurückzuerhalten. Und derlei ist unter der, von der in Europa angesiedelten amerikanischen Concurrenz so sehr gepriesenen Staatsaufsicht möglich!"

Jurisprudenz.

Zur Constatirung eines Selbstmordes. Deutschen Fachblättern entnehmen wir nachfolgenden interessanten Rechtsfall, der kürzlich beim 6. Civilsenate des Berliner Kammergerichtes zur vorläufigen Entscheidung gelangte. Am 29. Jänner 1881 starb zu Kleinort bei Angerburg der Gutspächter und frühere Premier-Lieutenant S., nachdem er einige Tage vorher zweimal vom Pferde gefallen war, sich dabei mehrfache Verletzungen zugefügt und über heftige Brustschmerzen und Athemnoth geklagt hatte, anscheinend am Starrkrampf. Sein Leben hatte er bei der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, der „Thuringia" in Erfurt und noch zwei anderen Gesellschaften zu Köln und Frankfurt a. M. in der Höhe von etwa M. 90.000 zu Gunsten seiner Frau und Kinder bereits seit einigen Jahren versichert. Auf Grund mehrerer verdächtiger Umstände verweigerten indess alle vier Gesellschaften die Zahlung der Versicherungsgelder; sie behaupteten, dass S. eine enorme Schuldenlast gehabt, zahlreicher Wechselfälschungen schuldig

gewesen sei, und dass er in der Voraussetzung, den moralischen und materiellen Ruin nicht mehr länger aufhalten zu können, Strychnin genommen habe. Die Versicherung bei vier verschiedenen Gesellschaften beweise, dass er sich schon bei Abschluss derselben mit der Absicht des Selbstmordes getragen habe, um auf diese Weise für seine hinterbliebene Familie zu sorgen. Ueber den Nachlass des S. wurde Concurs eröffnet und der Verwalter nahm zu Gunsten der Masse die vier verschiedenen Gesellschaften gerichtlich in Anspruch. In Betreff des gegen die Berlinische Gesellschaft angestrengten Processes, bei dem es sich um ein Object von M. 18.000 handelt, nahm der Process folgenden Verlauf: Das hiesige Landgericht hatte zuerst auf Grund der erwähnten und anderer verdächtiger Indicien, namentlich auch, weil der Verstorbene thatsächlich im Besitze von Strychnin gewesen war, Selbstmord angenommen und auf Abweisung der Klage erkannt. Das Kammergericht hob aber die Entscheidung auf und ordnete weitere Beweisaufnahme durch wissenschaftliche Gutachten, namentlich durch ein solches des Ober-Medecinal-Collegiums an. Der Minister lehnte es aber ab, das erbetene Gutachten an dieser Stelle zu fordern, da ein öffentliches Interesse nicht vorliege. Das Landgericht nahm auf Grund anderen Beweismaterials wieder Selbstmord durch Strychnin an und erkannte auf Abweisung der Klage. Zwar habe die Section der Leiche — so hiess es in den Motiven — nicht das Vorhandensein von Strychnin festgestellt, doch könne diese durch die Doctoren Peters und Beyer, sowie den Professor Baumgart vorgenommene rein anatomische Untersuchung auch nur ein negatives Resultat nach dieser Richtung hin liefern. Auf Veranlassung der „Thuringia" sei die Leiche des S. exhumirt und die geeigneten Theile an den Chemiker Dr. Hadlich in Erfurt übergeben worden. Dieser habe zwar noch nicht chemisch reines Strychnin, aber doch einen strychninhältigen Extract, der mit der weiteren Untersuchung betraute Chemiker Dr. Bischof reines krystallisirtes Strychnin aus den Leichentheilen gewonnen. Diesen positiven Gutachten gegenüber kämen andere abweichende oder entgegenstehende Gutachten nicht in Betracht. Auf die Berufung des Klägers verhandelte das Kammergericht neuerdings über die Sache. Rechtsanwalt Tiktin wies darauf hin, dass immerhin ein Selbstmord nicht bewiesen werden könne. Andere auch competente Gutachten, so namentlich das des Medicinal-Collegiums zu Magdeburg bestreiten überhaupt das Vorhandensein von Strychnin. Das Kammergericht beschloss hierauf, den Minister zu bitten, eine geeignete Persönlichkeit zur Abgabe eines Superarbitriums über das Gutachten des Dr. Bischoff zu bezeichnen.

Personalien

Der Director der „Allgemeine Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft" in Berlin Herr Michels ist wegen begangener Veruntreuung in Untersuchungshaft genommen worden.

Herr Isidor Valentin wurde zum Director der neugegründeten Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft „Norden" in Stockholm ernannt.

Finanzielle Revue.

Erste österr. Sparcasse. Bei der Ersten österreichischen Sparcasse wurde im Monate Jänner eingelegt, und zwar zu 4 Percent von 46.050 Parteien fl. 2,598.001, zu 3½ Percent von 5007 Parteien fl. 1,724.336 und zu 3 Percent von 491 Parteien fl. 1,089.854, zusammen 51.548 Parteien, fl. 5,412131; rückgezahlt wurden, und zwar: zu 4 Percent an 16.655 Parteien fl. 1,953.552, zu 3½ Percent an 4828 Parteien fl. 1,105.365 und zu 3 Percent an 906 Parteien fl. 1,487.882, zusammen an 25,389. Parteien fl. 4,546.800. Am Schlusse des Monats Jänner war der Stand des Interessenten-Einlage-Capitals zu 4 Percent fl. 124,732.849, zu 3½ Percent fl. 29,784.976 und zu 3 Percent Gulden 14,493.623, zusammen fl. 169,011.449. — Bei der Hypotheken-Liquidatur wurden im Monate Jänner fl. 496.490 zugezählt und ein Betrag von fl. 365.451 rückgezahlt. Am Schlusse dieses Monats betrugen die sämmtlichen aushaftenden Darlehen Gulden 91,990.651. — Bei der Pfandbrief-Anstalt wurden im Monate Jänner keine Hypothekar-Darlehen zugezählt und ein Betrag von fl. 25.594 rückgezahlt. Am Schlusse dieses Monats betrugen die sämmtlichen aushaftenden Darlehen fl. 1,082.921, der Tilgungs- und Einlösungsfond fl. 1.039.478, die Pfandbriefe im Umlaufe, und zwar 30jährige fl. 605.000 und 82jährige fl. 1,517.400. — Bei der Effecten- und Vorschuss-Abtheilung wurden im Monate Jänner Wechsel per fl. 7,513.169 escomptirt und per fl. 6,781.962 eincassirt. — Das Theilnehmer-Comité des Creditvereines der Ersten österreichischen Sparcassa hat im Monate Jänner fünf Creditgesuche per fl. 36.000 bewilligt. Der Verein zählte am 31. Jänner 787 Credittheilnehmer mit einem benützbaren Credite von fl. 9,870.314 und einem Sicherheitsfond von fl. 513 975. Escomptirt wurden im abgelaufenen Monate 2870 St. Credittheilnehmer-Wechsel per fl. 772.873 und stellt sich der benützte Credit Ende des Monats Jänner auf fl. 3,671.738.

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft Die Bilanz für das Jahr 1887 lautet (in der Klammer sind die Mehr- oder Minderbeträge gegen 1886 angeführt): Activa: Cassavorrath fl. 1,478.160 (+ fl. 505). Portefeuille fl. 22,776.039 (+ Gulden 4,192.175), Report- und Vorschussgeschäft Gulden fl. 2.952.461 (+ fl. 305.078), Effecten fl. 41.882 (— fl. 87.451), Realitäten und Mobilien fl. 820.000 (— fl. 5000), Securitäten fl. 95.266 (— fl. 29.677), Bank- und Wechslergeschäft fl. 1,145,186 (— Guld. 69.763), Debitoren fl. 14,474.176 (+ fl. 4,964.493), Effecten und Haus des Pensionsfondes fl. 720.985 zusammen fl. 44,504.160 (+ fl. 8,520.501). Passiva: Actien-Capital fl. 9,800.000. Reservefond der Actionäre fl, 187.739 (+ fl. 62.505), Sicherstellungsfonds der Credit-Inhaber fl. 1,522.360 (— fl. 16.875), 4 Percent Zinsen darauf fl. 77.745 (+ fl. 743), Reservefond der Credit-Inhaber fl. 246.958 (+ Guld. 38.116), Cassa- und Einlagsscheine fl. 15,208·797 (Plus fl. 1,544.014), Zinsen hierauf Guld. 153.785 (+ fl. 8416), Creditoren fl. 12,072.656 (+ Gulden 5.685.852), Giro-Guthaben fl. 2,955.980 (+ Gulden 1,181.950), Satzposten fl. 9660, Pensionsfond Guld. 727.110 (— 174), Zinsen-Uebertag Gulden 235.776 (+ fl. 51.237), unbehobene Zinsen und Dividenden fl. 10.470 (+ fl. 2485), Tantièmen Gulden 31.119 (+ fl. 748). Restgewinn pro 1887 fl. 264.000 (Minus fl. 39.495), zusammen fl. 44,504.160. Der Erträgnissausweis hat sich im Vergleiche mit dem Vorjahre folgendermassen gestaltet: Escompte-Ertrag von Credit-Inhaber-Wechseln fl. 649.692 (Minus fl. 18 542), Escompte-Ertrag von anderweitig escomptirten Wechseln fl. 594.292 (+ fl. 88.981), Ertrag aus dem Report- und Vorschuss-Geschäfte fl. 152 861 (+ fl. 8460), Ertrag aus dem Bank- und Wechslergeschäfte fl. 145.186 (+ fl. 768), diverse Zinsen und Erträgnisse fl, 200.977 (Minus fl. 98.739), Realitäten-Erträgniss fl. 34.600 Summe 1, 477.710 (+ 7482). Ausgaben: Zinsen der Sicherstellungsfonds der Credit-Inhaber fl. 59.409 (— fl. 2066), der Gelder in lauf. Rechnung Guld. 408..068 (+ fl. 11.030), des Reservefonds der Actionäre fl. 7960 (+ fl. 3826), der Haussatz-Creditoren fl. 483, Regiespesen fl. 357.483 (+ fl. 12.331), Steuern und Gebühren fl. 113.289 (— fl. 15.777), zusammen fl. 946.694 (+ fl. 354). Es ergibt sich somit pro 1887 ein Reinerträgniss von fl. 531.016 (+ fl. 7139), von welchem nach Abzug der Quote für den Reservefond der Credit-Inhaber per Guld. 22.852, der Tantième für den Verwaltungsrath per 26.550 und der Dividende per fl. 441,000 (wie im Vorjahre) nach Hinzurechnung des Uebertrages aus dem Vorjahre per fl. 9495 ein Rest von fl. 19.000 verbleibt, welcher auf neue Rechnung gestellt wird.

Serbische Anleihe. Nach Ueberwindung vielfacher, durch die innere Politik Serbiens entstandener Schwierigkeiten ist endlich der Vertrag zwischen der Oesterreichischen Länderbank, dem Comptoir d'Escompte, sowie der Berliner Handels-Gesellschaft und der serbischen Regierung, betreffs Consolidirung der schwebenden Schuld, abgeschlossen worden. Demselben zufolge hat das erwähnte Consortium die zur Deckung der schwebenden Schuld emittirten 21 Millionen Frcs. fundirter sechsprocentiger Schatzbons zum Course von 100 übernommen. Die Schatzscheine, deren Zinsen halbjährig geleistet werden, sind planmässig innerhalb zehn Jahren rückzuzahlen. Eine Einführung derselben an den Börsen ist vorerst nicht in Aussicht genommen.

Congo-Losanleihe. Aus Brüssel wird gemeldet, dass die Emmission eines Theiles der projectirten Congo-Anleihe bevorsteht. Man hatte ursprünglich 150 Mill. Frcs. zu emittiren beabsichtigt, begnügt sich indessen vorläufig mit 60 Millionen. Diese Summe soll ausschliesslich zur Herstellung von Eisenbahnen verwendet werden. Als Garantie für die Anleihe kann nur die zukünftige Entwickelung des Congo-Staates geboten werden. Die erste Emission, für welche in den Bureaux des Congo-Staates die Vorbereitungen bereits getroffen sind, wird 250.000 Lose à 100 Frcs. betreffen. Die Vorbereitungen, von denen die Rede ist, betreffen die Sicherung des Gelingens dieser Emission, die natürlich nicht vorgenommen werden kann, wenn auch nur im geringsten das Scheitern derselben zu befürchten ist. Der persönliche Einfluss des Königs auf Banken, den Adel und die hervorragenden Industriellen des Landes wird sich hier als ausschlaggebend erweisen. Auch die höhere Beamtenschaft wird wol das persönliche Werk des Königs unterstützen. Der Congo-Staat glaubt ganz sicher, dass die ersten 25 Millionen gezeichnet werden. Zu bemerken ist noch, dass die erste Emission bestimmt nur in Belgien erfolgt, da weder mit Frankreich noch mit Oesterreich eine Einigung bisher erzielt werden konnte.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny**. — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 195. Wien, am 25. Februar 1888. VII. Jahrgang.

Die amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Der Kampf gegen die eingewanderten amerikanischen Gesellschaften, die mit ihren Tontinen-Versprechungen das bisher solide entwickelte Lebensversicherungsgeschäft fast in ganz Europa corrumpiren, wird in Frankreich und Deutschland am intensivsten geführt. In letzterem Staate ist es die „Wirthschaftl. Provinzial-Korrespondenz“ die sich durch objectiv gehaltene, fachgemässe Darstellung der Gefahren, in die sich ein Familienvater durch Versicherungsname bei einer der oben gekennzeichneten Amerikanerin begiebt, besonders bemerkbar macht, und da das für Deutschland Gesagte auch in Oesterreich vollgiltig zutrifft, erfüllen wird nur eine patriotische Pflicht indem wir der Darstellung des erwähnten geschätzten volkswirthschaftlichen Blattes zu Nutz und Frommen der bei den amerikanischen Gesellschaften bereits Versicherten oder solcher die es erst werden wollen, die grösstmöglichste Verbreitung verschaffen. Das erwähnte Blatt schreibt:

„Die publicistischen Vorkämpfer der amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften scheinen wahrlich mit Blindheit geschlagen zu sein. Sie fahren fort in ihren Lobpreisungen der amerikanischen Gesellschaften und gehen achtlos an den schreckenerregenden Skandalen vorbei, welche die jüngste Versicherungsgeschichte Amerikas aufzuweisen hat Nicht nur Gründe nationaler und patriotischer Art sind es, welche den deutschen Familienvater davon abhalten müssen, seine Sparpfennige, die Mittel, welche seine Angehörigen später gegen Sorge und Noth schützen sollen, den Amerikanern auszuliefern, sondern vor allem anderen kommt die Erkenntniss in Betracht, dass einerseits die vielgepriesene amerikanische Staatsaufsicht nichts nützt, anderseits eine Controlle der Geschäftsgebahrung durch den in Europa befindlichen Versicherten gar nicht möglich ist. Rechnet man dazu noch die hohen Verwaltungskosten, die zu Reclamezwecken verwandten Beträge, die Geldanlage in allerhand den Schwankungen des Börsenspiels ausgesetzten Effecten, so erhält man eine Summe von unwiderleglichen Thatsachen, welche gegen die Benutzung der amerikanischen Gesellschaften seitens des deutschen Publicums sprechen.

Die Herren Amerikaner schmieden selbst die Waffen, deren die deutsche Kritik bedarf. Die jüngste Skandalaffaire, der Zusammenbruch der „Continental Life Insurance-Company in Hartford (Connecticut), hat die amerikanische Staatsaufsicht jedes Vertrauens beraubt. Die amtlichen Controllorgane sind es gewesen, welche mit ihrem Namen langjährige Betrügereien geschützt haben; bei der genannten Gesellschaft datiren die Anfänge der raffinirten Unterschlagungen und Schwindeleien vom Jahre 1878. Und dieses Vorkommniss steht, wie gesagt, nicht vereinzelt da. Nicht genug, dass die vielgepriesenen Superintendenten des Versicherungsamtes der Bestechung überführt wurden, lehrt uns die Erfahrung, dass jene amtliche Persönlichkeiten sofort nach ihrer Entlassung aus ihrer Staatsthätigkeit in die Dienste der von ihnen „geprüften“ Versicherungs-Institute traten, und nicht nur solcher, deren Solidität anerkannt wird, sondern auch jener Institute, welche patentirten Schwindel treiben. Einem New-Yorker Superintendenten wurde vor Gericht nachgewiesen, dass er für seine an den im Staate New-York zugelassenen Lebensversicherungs-Gesellschaften geübte Nachsicht in einem Jahre 55.000 Dollars gleich 233.750 Mark genommen habe. Die von den amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften „Equitable“ und „New-York“ mit besonderer Reclametüchtigkeit in ihren Prospecten als die denkbar grösste moralische Garantie gepriesene Staatsaufsicht der amerikanischen Versicherungsbehörde erweist sich nach diesen Erfahrungen nur als eine leere Phrase, mit welcher die genannten Gesellschaften in unverantwortlicher Weise das solchem amerikanischen Raffinement völlig fern stehende deutsche Publicum zu bethören suchen.

Auch die Publicationen im Jahresbericht des Versicherungs-Departements in New-York haben für den Deutschen keinen Werth. Abgesehen davon, dass dieselben für den Deutschen Versicherten unzugänglich sind, da sie nur in New-York herausgegeben werden, scheinen sie nur einer leeren Förmlichkeit genügen zu sollen, anstatt ihrer Bestimmung, Klarheit über den Geschäftsbetrieb der dortigen Versicherungs-Gesellschaften zu geben, gerecht zu werden. Denn, welchen Grad von Zuverlässigkeit bietet beispielsweise der Jahresbericht des Versicherungs-Departements pro 1886, wenn in den statistischen Tabellen desselben die Prudential, eine Lebensversicherungs-Gesellschaft die bei 2,114.296 Dollars Prämien-Einnahme 56% dieser Einnahme mit 1,184.032 Dollars allein für Verwaltungskosten ausgegeben hat, gänzlich unberücksichtigt gelassen worden ist.

Nun bestehen allerdings besondere Rechenschaftsberichte für die Thätigkeit der in Europa arbeitenden amerikanischen Gesellschaften. Aber auch hier erleidet der, welcher der Sache auf den Grund geht, die grössten Enttäuschungen, ist doch der amerikanischen Gesellschaft „Equitable“, derselben Gesellschaft, welche jetzt in Berlin sich einen Palast erbaut, von Seiten der „Zeitschrift für Versicherungswesen“ der Vorwurf gemacht worden, dass sie in Deutschen Zeitungen Bilanzen veröffentlicht hat, die mit den in Amerika amtlich publicirten nicht übereinstimmen. Ziffermässig wurde nachgewiesen, dass in der Zeitungsbilanz für Deutschland die Verpflichtungen der Equitable zu niedrig, dagegen die angebliche Gewinnreserve zu hoch eingestellt waren. Von diesem schweren Vorwurf hat die genannte Gesellschaft

bis jetzt sich nicht zu reinigen vermocht.

Ferner: Die für Deutschland (resp. für Deutschland und andere europäische Staaten) verfassten Rechenschaftsberichte sind äusserst dürftig und unklar. Der Geschäftsbericht der „New-York" z. B., welcher dem Deutschen Publicum zum Ausweis ihrer finanziellen Situtation dienen soll, enthält keinen speciellen Bericht über das Deutsche, geschweige denn über das Preussische Geschäft. Nur eine Fülle riesengrosser Zahlen, für welche jeder Nachweis fehlt, ob sie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, und ein — Agenturen-Register bilden den ganzen Inhalt des Geschäftsberichtes der „New-York". Wer bürgt, fragen wir, für die Wahrheit dieser Zahlenangaben? Kann etwa das Amerikanische Versicherungs-Departement nach den oben geschilderten Vorgängen dieses Vertrauen beanspruchen?

Dieselben Lücken finden sich in den sogenannten Rechenschaftsberichten der „Equitable". Wir glauben kaum, dass eine Deutsche Gesellschaft so lückenhafte, nichtssagende Geschäftsberichte der Oeffentlichkeit zu bieten sich erkühnen würde, wie sie die „Equitable" thatsächlich dem Deutschen Publicum vorführt.

Es interessirt uns hier vornehmlich der Geschäftsbericht der „Equitable" für das Jahr 1886, betreffend die „Abtheilung für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und den Norden Europas". Abgesehen davon, dass die „Equitable" in dem qu. Bericht einen speciellen Ausweis ihres Deutschen Geschäftsbetriebes schuldig bleibt, fehlt hier jegliche Detaillirung der Angaben über die finanziellen Ergebnisse des Jahres, die Gewährschaften und die Bestandtheile ihres Vermögens, wie wir solche von unseren soliden Deutschen Gesellschaften gewöhnt sind. Die Schilderung der Geschäftsbewegung dieser Abtheilung besteht in höchst dürftigen Mittheilungen über die Höhe der abgelehnten und angenommenen Anträge, der verfallenen Polizzen und der vereinnahmten Prämien. Mit den Ausgaben findet sich die Gesellschaft noch kürzer ab; denn hierbei beschränkt sich ihr Bericht lediglich auf die Angabe der zur Auszahlung gelangten Versicherungssummen. Das ist Alles, was der Geschäftsbericht der „Equitable" an Daten dem Deutschen Publicum zu bieten vermag.

Warum aber unterlässt die „Equitable" die Veröffentlichung einer vollständigen und übersichtlichen Betriebsrechnung, sowie einer detaillirten Aufstellung der Activa und Passiva speciell für ihr Deutsches Geschäft, durch welche es den Versicherten ermöglicht werden würde, einen klaren Einblick wenigstens in den diesseitigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen? Unseres Erachtens hat das Publicum ein Recht darauf, solche Nachweise von ausländischen, zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften zu fordern, welchen auch der Deutsche Familienvater in blindem Vertrauen seine sauer erworbenen Ersparnisse hingiebt.

Da die amerikanischen Gesellschaften sich dieser Verpflichtung entziehen, so wäre es doch wol die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörde, die Publication solcher Nachweise ihnen fortan zur Bedingung zu machen. Detaillirte Geschäftsberichte verlangt beispielsweise die Oesterreichische Regierung von den in ihrem Lande zugelassenen ausländischen Gesellschaften. Dieser Concessions-Bedingung hat sich selbstverständlich auch die „Equitable" fügen müssen Das Bild, welches uns der Rechenschaftsbericht der „Equitable" über ihre Thätigkeit in Oesterreich für das Jahr 1886 entrollt, muss die Versicherten in Deutschland mit gewisser Besorgniss erfüllen. Die Verwaltungskosten beispielsweise beliefen sich allein auf 88% der Einnahme, und es kann demnach nicht Wunder nehmen, dass das ganze Oesterreichische Geschäft der „Equitable" trotzdem, dass sie keinen Todesfall zu zahlen hatte, mit einem Deficit von 20.047 M. abschloss. Es ist diese Verlustziffer, die auch in früheren Jahren stets in dem Berichte figurirte, wenn sie auch diese Höhe noch nicht erreichte, die grösste unter den Verlustziffern der ausländischen Gesellschaften.

Man könnte uns einwenden, dass die schlechten Resultate eines einzelnen Zweiggeschäftes nicht genügend wären, um das ganze Geschäft der „Equitable" zu characterisiren. Aber auch das Gesammtgeschäft der Gesellschaft ist nach den Mittheilungen des „Annual Report" nicht so glänzend, als es die „Equitable" in ihren für Deutschland verfassten Prospecten glauben machen will. So erreichten allein ihre Verwaltungskosten pro 1886 die exorbitante Höhe von 3,421.379 Doll., gleich 14,540.860 M., d. i. 17,1% ihrer Gesammt-Jahres-Einnahme. Da auch die übrigen Amerikanischen Gesellschaften mit wenigen Ausnahmen einen unverhältnissmässig hohen Verwaltungskosten-Aufwand aufweisen, so besteht die Ueberlegenheit der meisten Amerikanischen Lebensversicherungs Gesellschaften vor den Europäischen allein in der theuren Geschäftsführung und der hierdurch mitbedingten mangelhaften Vermehrung ihrer Garantiemittel.

Angesichts dieser Verhältnisse dürfte es wünschenswerth sein, dass die Frage der Zulassung und der Berichterstattung der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften einer eingehenden Erörterung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörden unterzogen werde. Das leider noch immer nicht in absehbarer Zeit zu erwartende Versicherungsgesetz muss auch für die ausländischen in Deutschland concessionirten Lebensversicherungs-Gesellschaften Normen betreffs Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und der Specialausweise über den diesseitigen Geschäftsbetrieb vorschreiben, damit in der jetzigen uncontrollirbaren Geschäftsgebahrung einiger in Deutschland operirenden amerikanischen Gesellschaften Wandel geschaffen werde."

Oesterreich-Ungarn

Das versicherungs-technische Bureau. Die Agenden dieses Departements im Ministerium des Inneren erfahren durch die nunmehr staatlich organisirte Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, eine nicht unbedeutende Vermehrung. Gegenwärtig ist das Bureau mit den Vorarbeiten für die Durchführung des Unfallversicherungs-Gesetzes, welches mit dem 1. April 1888 in Wirksamkeit treten soll, beschäftigt. Es sind die Durchführungs-Verordnungen zu entwerfen, insbesondere über den Versicherungsbeirath, über die Conscription der Betriebe und über die Normalstatuten; ferner sind Vorarbeiten für die Organisation der Versicherungsanstalten und für die Aufstellung der Classification und Prämientarife, sowie die Berechnung der Tafeln zur Bewerthung der flüssigen Renten zu machen. Unter Hinweis auf diese Vermehrung der Agenden und die künftigen Aufgaben des Bureaus begehrt die Regierung zu dem für das Jahr 1888 bereits präliminirten Erfordernisse von fl. 10.000 einen Nachtrag von fl. 16.500, demnach im Ganzen fl. 26.500 und kündigt jetzt schon für das nächste Jahr eine weitere Erhöhung von fl. 8.400 an. Aus dem bisher bewilligten Credit von fl. 10.000 wurden der Gehalt und die Activitäts-Zulage des Bureauvorstandes, die Bezüge der demselben beigegebenen zwei Beamten und der Bezug für einen Diurnisten bestritten. Das Personal wird nun um sechs Versicherungs-Techniker, die erforderliche Zahl von Calculanten, Diurnisten und Dienern vermehrt, welche zusammen fl. 16.900 erfordern; hiezu kommen fl. 8.000 für Miethe, Einrichtungskosten, Reise- und sonstige Regie-Auslagen, so dass sich das neue Erforderniss auf fl. 24.900 stellt. Da die Berufung der anzustellenden Kräfte nur succesive erfolgen soll, so glaubt die Regierung, dass pro 1888 der oberwähnte Betrag von fl. 16.500 genügen werde.

Die Regelung der Bruderladen. Das österreichische Ackerbau-Ministerium hat in der letzten Session des Abgeordnetenhauses eine Gesetzvorlage über die Regelung des Bruderladenwesens eingebracht, welche dem Gewerbeausschuss zur Berathung überwiesen wurde. Bei Wiederzusammentritt des Reichsrathes hat nun der Referent dem Gewerbe-Ausschusse einen mit einem umfassenden Motivenbericht versehenen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher, da er auf neuen Principien beruht, von der Regierungsvorlage wesentlich abweicht, ja, als ein vollständig neuer Gesetzentwurf zu betrachten ist. In materieller Hinsicht unterscheidet er sich in zwei principiellen Fragen von dem Regierungsentwurfe. Jeder, der an diese Materie herantritt, muss mit zwei Thatsachen rechnen: 1. dass viele der jetzt bestehenden Bruderladen zu klein sind, um den heute an sie gestellten Anforderungen zu genügen, und 2. dass immer Fälle vorkommen können, dass bis zu der Zeit, in welcher das Bruderladenwesen in gesicherte Bahnen geleitet ist, die Bruderladen vor der Unmöglichkeit stehen, auch nur in einem reducirten Masse die ihren Mitgliedern versprochenen Leistungen zu gewähren. Der Referenten-Entwurf will den ersten Uebelstand durch eine tiefer eingreifende Neugestaltung der Bruderladen beseitigen, als es die Regierungsvorlage beantragt, und verlangt, dass als ultima ratio gegenüber dem zweiten Uebelstande nicht wie die Regierungsvorlage will, die Auflösung

der insolventen Bruderladen verfügt wird, sondern dass der Versuch gemacht werden muss, diese Auflösung zu vermeiden, welche in ihren Consequenzen den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Versorgung der Bergarbeiter widerspricht. Der Referent-Entwurf schlägt nun vor: 1. Trennung der Krankenversicherung von der Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung; 2. Fortbestehen der bisherigen Bruderladen als Werkbruderladen für die Krankenversicherung, Bildung von Revierbruderladen im Sprengel eines Revierbergamtes, denen die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung übertragen wird; 3. Belassung selbstständiger Bruderladen, falls dieselben geeignet sind Träger eines gesicherten Versicherungswesens zu sein; 4. Bildung von Verbänden, die zu Hauptverbänden im Umfange der Berghauptmannschaften (Wien, Prag, Klagenfurt, Krakau) vereinigt werden. Nach einer eingehenden bejahenden Beantwortung der beiden Fragen, ob eine solche Organisation vortheilhaft und ob sie erreichbar ist, ohne zu grosse Erschütterungen in den bestehenden Verhältnissen herbeizuführen, resumirt der Motivenbericht folgende Vortheile, welche sich aus dieser vorgeschlagenen Organisation ergeben: 1. Herstellung einer verlässlichen, versicherungstechnischen Basis für die Tragung der neuen Unfallskosten, sowie der Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung. 2. Verbesserung der Verwaltung der Bruderladen und gleichmässigere Behandlung der Bergarbeiter. 3. Erleichterung der Freizügigkeit. 4. Die Möglichkeit, gemeinsame Anstalten, Invalidenhäuser, Spitäler, Kinderbewahranstalten u. s. w. zu errichten. Um die insolventen Bruderladen vor einer Auflösung zu schützen, beantragt der Referenten-Entwurf ohne jede Präjudiz für die allgemeine Invaliden-Versorgung, für die Uebergangszeit eine Staatssubvention, welche mit fl. 56.000 jährlich zu bemessen wäre, entsprechend den jetzigen Einnahmen der Bruderladen von jährlich 2·1 Millionen Gulden, von welchen ein Drittel für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen wäre, während ein gleicher Betrag von fl. 56.000 jährlich durch Umlage aufgebracht werden müsste.

Städtische Feuerversicherungs-Anstalt in Wien. Bekanntlich wurde die Verberathung dieser Seeschlange in den gemeinderäthlichen Angelegenheiten einem Comité überwiesen, welches die Grundzüge für die zukünftige städtische Feuerversicherungs-Anstalt festsetellen soll. Dieses Comité bringt nun folgende Punkte in Vorschlag: 1. Zweck der Anstalt ist, ihren Theilnehmern für im Wiener Gemeindegebiete, sowie in den zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Vororten und mit besonderer Zustimmung des Gemeinderathes auch in anderen Ortschaften der Umgebung Wiens befindliche, bewegliche und unbewegliche Objecte die statutenmässige Vergütung des durch Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion bei den Lösch- und Räumungsarbeiten erlittenen Schadens zu versichern. 2. Die Versicherung der Wohnhäuser im Gemeindegebiete von Wien ist eine obligatorische; die Versicherung von allen sonstigen Gebäuden und Mobilien in Wien, sowie die Versicherung von beweglichen und unbeweglichen Objecten in den Vororten und Umgebung Wiens, ist eine freiwillige. Vorerst wäre nur die obligatorische Versicherung der Wohnhäuser einzuführen. 3. Die Verwaltung wird durch den Wiener Gemeinderath geleitet, der auch die Beamten bestellt. 4. Die Prämie wird gebildet aus den Schäden, Verwaltungsauslagen, den Beiträgen zur Feuerwehr und dem Reservefond und zur Amortisirung der Gründungskosten. 5. Dem Versicherten soll es freigestellt sein, entweder den vollen Bauwerth seines Hauses oder das Dach und den Unterbau oder das Dach allein zu versichern. Die Höhe des erlittenen Schadens wird durch Sachverständige der Anstalt constatirt und wird hiebei der Grundsatz festgehalten, dass der wahre Werth der abgebrannten Objectes zur Zeit des Brandes die Grundlage für die Bestimmung des zugegangenen Schadens bildet. — Wie wir aus verlässlicher Quelle erfahren, hat das Comité nicht ohne Absicht die Form der „Zwangsversicherung" in Vorschlag gebracht, weil es sich überzeugt hält, dass die Regierung dieser Versicherungsform entschieden die Genehmigung verweigern wird. Von dieser Ansicht ist auch die Majorität des Gemeinderathes durchdrungen, daher sie für die Vorschläge des Comités stimmen wird. Mit dieser vorläufigen Beschlussfassung wird das ohnehin todtgeborene Project der städt. Feuer-Assecuranz zu Grabe getragen werden und der chauvinistische Antragsteller wird weitere zwanzig Jahre — so lange steht schon dieses Project auf der Tagesordnung des Gemeinderathes — Zeit haben, über die Güte und Ausführbarkeit dieses Antrages nachzudenken.

Prager städtische Versicherungs-Anstalt. Der 23. Rechnungsabschluss dieser einzigen in Oesterreich bestehenden städtischen Versicherungs-Anstalt, die den Stadtvätern mancher Grosscommune, in denen gleiche communale Gründungen angestrebt werden, als Beweis dienen mag, wie geringfügig selbst unter den günstigsten Auspicien die Ergebnisse eines solchen Versicherungsbetriebs für den Stadtsäckel sind, — weist zu Gunsten der Gemeinderenten aus dem Betrieb pro 1887 Alles in Allem einen Gewinnantheil von fl. 10.850 nach. Allerdings wird dieser Gewinn durch eine eigenthümliche Geschäftsführung die schon seit Jahren bei dieser Anstalt besteht, in erheblicher Weise geschmälert, da der Löwenantheil an dem erzielten Ueberschusse in den Schoss einer seit Jahren protegirten merkwürdigerweise ungarischen, Gesellschaft fällt. Während der Gewinnantheil der Stadt, wie oben erwähnt, nur fl. 10.850 beträgt, verbleiben dem Rückversicherer nach Abzug des von ihm bezahlten Schaden-Antheils circa fl. 18.000, als Gewinn. Dies erklärt sich aus der mehr als ausgiebigen Rückdecknugs-Methode, die bei der Prager Stadt Anstalt practicirt wird, laut welcher im abgelaufenen Jahre von der Gesammt-Prämien-Einnahmen per Gulden 66.495 nicht weniger, als fl. 34.122 für Rückversicherung abgegeben wurden. Wohl reducirt sich durch diese bei Stadtrisken exorbitant zu nennende Rückdeckung der Schadenantheil der städt. Anstalt von fl. 21.335, für eingetretene Gesammtschäden auf nur fl. 5200 während der Rest per Gulden 16.135 vom Rückversicherer bestritten wurde, aber zu welchem Ende wird schon seit Jahren so unnützerweise viel rückversichert? zumal der Schadendurchschnitt seit zwanzig Jahren zu Lasten der städt. Anstalt keine höhere Ziffer als ca. fl. 10.266 pro Jahr ergiebt. Dieser Geschäftspraxis ist es auch zu danken, dass die Anstalt seit 23 Jahren des Bestandes nicht mehr als fl. 346.891 als Prämien-Reserve in Rücklage zu bringen vermochte, die als Deckung für die im Laufe befindlichen Risken in der Höhe von 74 Millionen Versicherungswerthe zu dienen haben. Die Gewinnquoten der Prager Stadtgemeinde haben in diesen zwei Decennien im Ganzen fl. 134.640 = fl. 6732 pro Jahr betragen, eine Summe die wohl schwerlich hingereicht hat, die finanziellen Verhältnisse des Prager Stadtwesens günstiger gestalten zu helfen.

Deutschland.

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Es ist eine sehr deprimirende Geschichte, welche die deutschen Fachblätter über die internen Vorgänge bei dieser Gesellschaft jetzt zur Veröffentlichung bringen. Schon im Januar waren die Bücher der Gesellschaft von der Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt und einem Versicherungs-Techniker zur Prüfung übergeben, doch stellte sich angeblich nichts Gravirendes heraus. Am 28. Januar fand die Generalversammlung statt, und es sollten ihr Geschäftsbericht, Bilanz und Abrechnung pro 1887 vorgelegt werden. Dies war indess in Folge der inzwischen allerdings wieder aufgehobenen Beschlagnahme der Bücher unmöglich, und erst am Abend konnte der Abschluss vorgelegt werden. Gegen denselben wurde dann geltend gemacht, dass die Direction, um den üblen Eindruck eines Nachschusses zu vermeiden, eine Anleihe gemacht und so die Deckung des Deficits auf das nächste Jahr verschoben habe; durch diese Manipulation werden diejenigen Landwirthe, welche 1888 versichern, mit einem erheblichen Schuldbetrage aus 1887 belastet. Trotzdem wurde mit Stimmenmehrheit die Decharge ertheilt und die Rechnungen als richtig anerkannt. Ebenso wurden die Mitglieder des Aufsichtsrathes wiedergewählt. Auf Veranlassung des Regierungs-Commissärs soll dann jedoch das Polizeipräsidium eingeschritten sein und eine Reihe von „Unregelmässigkeiten" festgestellt haben, die zur Verhaftung des Directors Michels, welche wir bereits in unserer vorigen Nummer meldeten, führten. Der Regierungs-Commissär wird in kürzester Frist eine neue General-Versammlung einberufen und ihr den Sachverhalt vorlegen. Der stellvertretende Director Herr de Bary, der, wie es heisst, dem Regierungs-Commissär Mittheilung über die Unregelmässigkeiten gemacht hatte, ist von dem Aufsichtsrath seines Postens enthoben worden. Wie „Wallm. Vers.-Zeitschr." wissen will, soll bereits die Erhebung eines Nachschusses von 100 Percent für das Jahr 1887 in Aussicht genommen sein.

Rhenania in Köln. Knapp vor Schluss des Blattes geht uns von dieser Gesellschaft bezugnehmend auf die in unserer Nr. 193. vom 5. l. M. enthaltene Notiz und mit Berufung auf den § 19 des österreich. Pressgesetzes, nachfolgende angebliche „Berichtigung" zu, die wir wol in sinngemässer Auslegung des bezogenen Pressgesetzes zu reproduciren n i c h t verpflichtet wären, da die von uns mitgetheilte Thatsache, dass e i n Schadenfall aus dem Jahre 1887 bis zur Stunde noch nicht regulirt ist, von der Direction nicht nur nicht widerlegt, sondern in ihrer „Berichtigung" zugestanden wird. Wenn wir nichtsdestoweniger dieser „Berichtigung" Raum gewähren, so thun wir dies im Hinblick auf die vielen interessanten Facten, die in der Darstellung der Direction — die augenscheinlich den § 19 des österr. Pressgesetzes dazu benützt um eine Reclame von Stapel zu lassen — in selbstgefälliger und breitspuriger Weise zu Tage gefördert werden. Die „Berichtigung" der Direction lautet:

„Die Rhenania hat im Laufe des Jahres „1887 in Oesterreich in der Unfall Branche eine „Gesammt-Einnahme von M. 5,658 57 erzielt. An „Schäden wurden 20 angemeldet, davon 15 in „kürzester Frist mit M. 4.147·89 erledigt, während der 16. aus dem December 1887 noch nicht re-„gulirt werden konnte, weil die Herstellung des Verletzten noch nicht erfolgt ist. In den 4 übrigen „Fällen waren in einem Falle Curkosten und „Erwerbsverlust nicht versichert; in dem „2. überschritt die Dauer der Erwerbsunfähigkeit „nicht die vertragliche Carenzzeit, „im 3. Falle war der Verletzte gar nicht „versichert und im 4. Falle wurde Ent-„schädigung für einen Hexenschuss gefor-„dert, ein Ereigniss, das wol als Krankheit, nie-„mals aber als Unfall betrachtet wird."

„Was unsere Betriebsmittel anbelangt, so „dürften wenige Unfall-Versicherungs-Gesellschaf-„ten bedeutendere aufzuweisen haben. Bei einem „Actiencapital von drei Millionen Mark hat die „Rhenania nach dem Abschlusse per 31. December „1886, der jederzeit bei unserer General-Reprä-„sentanz in Wien zu erhalten, übrigens auch „vorschriftsmässig in der amtlichen Wiener Zei-„tung publicirt worden, von der Redaction des „Assecuranz- und Finanz-Globus" also gekannt „sein muss — eine Reserve von M. 2,030.779·65 „für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, also „Garantie von über Fünf Millionen Mark und ist „überall, wo sie Geschäfte macht, als durchaus „solid und coulant bekannt."

Aus dieser Richtigstellung constatiren wir mit Befriedigung das Factum, dass der eine Schadenfall (die Direction bezeichnet ihn als den 16.) am 22. Feber l. J. (dem Datum dieser Berichtigung) noch nicht regulirt ist, und damit wäre auch die Zwecklosigkeit dieser ganzen Berichtigung erwiesen. Die Direction klärt uns aber auch gleichzeitig auf, dass sie von M. 5 658 Prämien-Einname in Oesterreich, für 15 Schädenfälle nicht weniger als M. 4.147 Entschädigungen leisten musste, die 5 schwebenden Fälle nicht mitgerechnet. Wir sind der Direction für diese Aufklärung sehr dankbar, denn sie beweist uns in welch' umsichtiger Weise sie das Geschäft in Oesterreich führt, das bei einigermassen coulanter Regulirung nahezu 100% der Prämien-Einname (oder vielleicht mehr!) für Schadenzahlungen absorbiren würde, wobei wir selbstverständlich den wirklich interessanten Fall (den die Direction als den 3. der schwebenden Fälle bezeichnet) dass sie nämlich einen Versicherten hat der gar nicht versichert ist (!) in diese Regulirung nicht einbezogen wissen wollen.

Die Voraussetzung der Direction, dass uns ihre Rechnungslegung bekannt sein muss, ist eine sehr richtige, wie wir ihr dies auch sofort beweisen wollen. Die Direction behauptet ein Actiencapital von Drei Millionen Mark zu haben, vergisst aber anzuführen, dass dies nur ein nominelles Capital ist, auf das nur 20% als factische Einzahlung geleistet worden sind, und wenn wir die in bombastischer Weise angeführte Gesammt-Reserve von M. 2,030.770 in ihre Details zerlegen, so finden wir, dass hievon nicht weniger als M. 1,373.925 auf Schaden-Reserve d. h. auf unbeglichene Schäden in den beiden von der Rhenania betriebenen Branchen (Unfall und Transport) entfallen. Nun pflegt es bei soliden Gesellschaften nicht Usus zu sein, dass sie mit ihren ungetilgten Schulden flunkern, und diese Schulden den Versicherten sogar als eine Gewährleistung, als ein Zeichen ihrer Actionsfähigkeit eingerechnet geben, und speciell die Rhenania hätte volle Ursache dieser Flunkerei aus dem Wege zu gehen, da sie laut ihrer obbezogenen Bilanz allerdings im Jahre 1886 in ihren beiden Branchen M. 769.225 für Schäden bezahlt hat, aber nahezu zweimal so viel als unbeglichen in Reserve stellen musste. Eine solch' hohe Schaden-Reserve bei einem verhältnissmässig kleinen Betrieb ist entweder ein Zeichen von Schwäche oder von Incoulance, und erscheint keineswegs geeignet damit zu renommiren. Die fünf Millionen Mark Garantiemittel der Rhenania reduciren sich nach ihrer Bilanz pr. 31. December 1886 auf:

effectiv eingezahltes Actien-Capital M.	600.000
Prämien-Reserve beider Branchen „	509.483
(um M. 155.517 weniger als im Jahre 1885)	
Capital-Reserv. beider Branchen „	267.719
daher in Summa auf M.	1,377.202

Gegenüber diesen bescheidenen Betriebsmitteln glauben wir es nicht erst nöthig zu haben die Ruhmredigkeit der Rhenania „dass es wenige Unfallversicherungs-Gesellschaften geben dürfte die bedeutendere Betriebsmittel aufzuweisen haben" — auf ihr richtiges Mass zurückzuführen; uns sind Unfallversicherungs-Gesellschaften bekannt die mehr Betriebsmittel, weniger Schaden-Reserve und coulantere Geschäftsabwicklung als die Rhenania aufzuweisen haben, und sollte die Direction diese Gesellschaften nicht kennen, sind wir gerne bereit ihr mit der Namensliste derselben zu dienen.

Gründungsprojecte in Hamburg. In Hamburger Blättern finden wir folgende Notiz: „Eine neue Versicherungs-Gesellschaft ist hier in der Gründung begriffen. Zwei hiesige Geschäftsleute wollen eine Feuer- und Lebensversicherung, auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhend, ganz nach Muster der Gothaer Feuer- und Lebensversicherung, in's Leben rufen, und an der Spitze steht ein hiesiger Rechtsanwalt. Es circuliren bereits Subscriptionsbögen zur Zeichnung von Geldbeträgen und ist solche auch bereits in recht ansehnlicher Höhe erfolgt. Wenn das Grundcapital bis auf eine Million Mark gelangt ist, soll die Gesellschaft constituirt werden" Es gehört viel Optimismus dazu, sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf dem Versicherungsgebiete überhaupt als Gründer versuchen zu wollen, insbesondere aber zur Gründung einer Gegenseitigkeits-Anstalt. Haben schon die alten Gegenseitigen einen schweren Stand, um wie viel mehr erst eine junge Gegenseitige, zu deren Gründung kein anderes Bedürfniss, als das zweier geschäftsloser Geschäftsleute und eines clientenlosen Rechtsanwaltes nach möglichst einträglichen Stellungen vorliegt. Im Uebrigen dürfte den Gründern, bis es ihnen gelingt die nöthige Million als Grundcapital zusammenzubekommen, die Lust am Gründen schon längst vergangen sein.

Frankreich.

Der Fiscus und die ausländischen Rückversicherer in Paris. In unserer vorigen Nummer brachten wir das Verzeichniss der zahlreichen ausländischen Gesellschaften die im Wege von Special-Vertretungen das Rückversicherungsgeschäft in Frankreich betreiben. Eine Massnahme des französischen Fiscus wird aber bald diese sämmtlichen Rückversicherungs-Vertretungen zum Nachtheile des französischen Staatsschatzes verschwinden machen, ohne dass dadurch das bestehende Rückvers.-Verhältniss der franz. Compagnien alterirt werden wird, indem die fremdländischen Gesellschaften ihre Rückversicherungs-Bureaux in Paris einfach auflösen und die Alimentirung fortab im Wege der Post — direct von Gesellschaft zu Gesellschaft — erfolgen werden. Der franz. Fiscus belastet nämlich diese Rückversicherungsbureaux in Paris mit einer Steuer, die so gross ist als die Hälfte derjenigen Steuer, welche die französische Gesellschaft, mit der das Rückversicherungsbureau Verbindung hat, entrichtet; pflegt dieses Bureau mit mehreren Gesellschaften gleichzeitig Rückversicherungsverbindungen, so soll es gehalten sein, die Hälfte der Steuer derjenigen Gesellschaft zu bezahlen, welche die höchstbesteuerte unter denselben ist. Mehrfache Recurse der fremdländischen Gesellschaften, resp. Bureaux gegen diese Belastung haben zu keinem Resultate geführt, und so dürfte schon in der nächsten Zeit die Auflösung dieser Bureaux in Paris erfolgen, nach welcher wohl der französische Fiscus zur Ueberzeugung gelangen wird, dass er im Bestreben, eine möglichst grosse Patentsteuer zu erlangen, dem Staatsschatze nicht nur nicht genützt, sondern ihn nach um die bisherige Revenue gebracht hat, ohne ihm dafür irgend ein Aequivalent bieten zu können. Das Rückversicherungsgeschäft wird darunter nicht leiden, aber der Fiscus wird das leere Nachsehen haben.

L'Aigle (Vie). Durch die in Paris erscheinende „Correspondence austro-hongroise" lässt die Gesellschaft in französischen Fach- und Actionärkreisen die Mittheilung verbreiten, dass ihre Angelegenheiten in Oesterreich zum Besten bestellt sind. Von Geschäften, die „L'Aigle" in Oesterreich bereits erzielt haben soll, weiss wohl die erwähnte „Correspondence" nichts zu erzählen, dafür aber mehr von der vortrefflichen Organisation, „die wohl langsam und ohne jede Ueberstürzung" (Aigle organisirt bekanntlich schon drei Jahre in Oesterreich!) „mit jenem Ernste vollzogen wird, wie sie einer Gesellschaft würdig ist, die ihr Geschäft auf eine sehr lange Dauer anlegt." Wer die einschlägigen Verhältnisse in Oesterreich kennt, wird beim Lesen dieser Fanfarronaden ein mitleidiges Lächeln nicht unterdrücken können. Eine Organisation pure et simple, d. h. ohne gleichzeitige Acquisition ist in Oesterreich, speciell in der Lebensbranche ein Nonsens und beweist nur, dass es ungeschickte Hände sind, denen die Vertretung des österreichischen Geschäftes anvertraut wurde. Die Direction in Paris, welche mit den österr. Verhältnissen sehr wenig vertraut zu sein scheint, lässt sich mit Organisationsberichten, denen gewiss die schönsten Versprechungen beigefügt sind, hinhalten, und diese trägt wieder dazu bei, durch solche Notizen in der französischen Fachpresse den Actionären Sand in die Augen zu streuen, damit ihnen die horrenden Ausgaben für die „affaires autrichiens" etwas plausibler erscheinen.

Gross-Britannien.

The Scottish Accident Insurance Comp. in Edinburgh. Der eilfte Jahresbericht dieser be-

deuteudsten der brittischen Unfallversicherungs-Gesellschalten, die unter ihrer fachtüchtigen Leitung jährlich steigende Erfolge aufzuweisen hat, weist auch für das abgelaufene Jahr 1887 einen überaus günstigen Betrieb nach. Die Entwicklung der Gesellschaft documentirt am besten die Prämieneinnahmen-Steigerung; dieselbe betrug:

im Jahre 1881 . . L. 17.636
„ „ 1884 . . „ 34.112
„ „ 1887 . . „ 47.013

Was speciell den Betrieb in 1887 anbelangt, wurden von 4980 eingereichten neuen Anträgen 430 theils abgelehnt, theils in Schwebe gehalten, während 4550 durch Policenausfertigung ihre Erledigung fanden. Die Policen betraten

I. Classe: Gewöhnliche Risken 3004 St. = 60%
II. „ Mittlere „ 938 „ = 21%
III. „ Gefährliche „ 545 „ = 12%
See-Unfallsversicherungen 63 „ = 1%

An Entschädigungen hat die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre in 2021 Fällen, inclusive der Heilungskosten per L. 608, im Ganzen Livre 23.699 zu leisten gehabt, und trotz dieser nicht unbedeutenden Schadenziffer, erzielte die Gesellschaft nach Abzug sämmtlicher Spesen für Verwaltungskosten, Provisionen, Abschreibungen, Steuern und vergüteten Bonus-Prämien an die Versicherten im Gesammtbetrage von L. 19.794 noch einen Reingewinn von L. 5.198 von dem L. 2.500 = 10% der Einzahlung als Dividende an die Actionäre vertheilt, L. 2284 dem Reservefonds zugewiesen und L. 414 zu weiteren Abschreibungen verwendet wurden. Zuzüglich der Ueberweisung aus dem Jahre 1887 erreichte der Reservefonds mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von L. 27.544 von welchem L. 20.237 zur Deckung der laufenden Risken bestimmt sind und L. 7307 die allgemeine Reserve bilden. Die Reservefonds der Gesellschaft übersteigen bereits die Einzahlung der Actionäre und bestehen die Gesammt-Anlagen in Werthen von unzweifelhafter Bonität zum weitaus grössten Theile in Staatsfonds, Grundrenten-Papiere und Immobilien. Die Bilanz mit ihren klaren, durchsichtigen Ziffern gewährt das erfreuliche Bild einer im unbestreitbaren Aufschwunge befindlichen Gesellschaft, die berufen zu sein scheint, die Unfallsbranche in Gross Britannien zu grossen Ehren zu bringen.

Liverpool Victoria Legal Fryendy Society in Liverpool. Diese Gesellschaft, eine der grössten Fryeudly Societyes in England, erzielte im Jahre 1886 eine Prämieneinnahme von 346,823 Lstrl. und eine Gesammteinnahme von 364.241 Lstrl. An Entschädigungen wurden gezahlt 154.046 Lstrl., die Gesammtausgaben betrugen 329.144 Lstrl. Der Versicherungsfond belief sich am Ende des Jahres auf 473.762 Lstrl.

Englische Seeversicherungs-Gesellschaften in 1887. Die nachfolgende Zusammenstellung, englischen Fachblättern entnommen, beweist, dass die englischen Seeversicherer es durchwegs verstanden haben, im abgelaufenen Jahre 1887 mehr oder minder grosse Ueberschüsse zu erzielen.

	Name	Prämien L.	Schäd. L
1.	Sea Ins. Comp.	128.636	48.480
2.	National	117.865	42.500
3.	International	59.878	17.160
4.	Reliance	66.269	23 299
5.	Lond. und Provincial-Gesammteinnahme	97-301) 184.377)	86.524
6.	Brit. Foreign	313.023	140.987
7.	Union	186.383	74.339
8.	City of London	83.389	34,740
9.	Ocean	56 224	6.129
10.	Home und Colonial	119.530	53.302
11.	Maritime	84.321	36.327
12.	Universal	153.033	151,988

	Name	Unkost. L.	Uebersch. L.
1.	Sea Ins. Comp.	9.280	71.134
2.	National	14.090	61.277
3.	International	8 518	34.201
4.	Reliance	10.234	32.765
5.	Lond. und Provincial-Gesammteinnahme	14.446	83,407
6.	Brit. und Foreign	37.028	135.035
7.	Union	13.381	4.248
8.	City of London	10.438	38.231
9.	Ocean	12.968	43.256
10.	Home u. Colonial	11.476	12.256
11.	Maritime	9.116	38.872
12.	Universal	22.714	95 400

Russland.

Ausländische Actien-Gesellschaften in Russland. In einem in Betreff der Zulassung ausländischer Actien-Gesellschaften von dem russischen Finanzministerium an die Finanzbehörden gerichteten Circular ist dem „Russischen Regierungs-Anzeiger" zufolge erläuternd bemerkt, dass: 1. nach dem genauen Sinne der zwischen Russland und einigen fremden Mächten abgeschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Schutz der Rechte von Actien-Gesellschaften (anonymen) und anderen commerciellen, gewerblichen und finanziellen Compagnien allen derartigen Gesellschaften und Compagnien, sofern sie im Auslande in gesetzlicher Weise mit Genehmigung der dortigen Regierung gegründet sind, nur unter der Voraussetzung gestattet wird in Russland von ihren Rechten Gebrauch zu machen, dass die-e mit den russischen Gesetzen in Einklang gebracht werden; 2. um unnützen Zeitverlust zu vermeiden, wenn Gesuche ausländischer Gesellschaften und Compagnien um die Erlaubniss, ihre Thätigkeit in Russland fortsetzen zu dürfen, dem Minister-Comité eingereicht werden, solchen Eingaben die nachstehend benannten Documente mit ordnungsmässig beglaubigter Uebersetzung in's Russische beizulegen sind: a) die im Auslande bestätigten Statuten der Gesellschaft und Compagnie mit den Beglaubigungsvermerk des russischen Consulates, dass die Statuten in Uebereinstimmung mit den dort bestehenden Gesetzen abgefasst sind; b) die von der Gesellschaft oder Compagnie ihrem Vertreter in Russland (Bevollmächtigten oder Agenten) ertheilte Vollmacht zum Einreichen eines Gesuches. um die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in Russland die allerhöchste Genehmigung zu erlangen; c) die von der Generalversammlung der Actionäre bestätigten Rechenschaftsberichte über die Operationen der Gesellschaft oder Compagnie und die Bilanzen ihrer Umsätze in den fünf letzten Geschäftsjahren; es sind dabei für jedes einzelne Rechnungsjahr die Brutto-Einnahme, die Kosten und der Reingewinn für alle der Gesellschaft oder Compagnie gehörenden Handels- und Gewerbe-Etablissements anzugeben, ebenso auch die Vertheilung des Reingewinnes nebst der Höhe der auf jede Actie oder jeden Antheilschein entfallenden Dividende.

Statistik.

Schiffsunfälle in 1886 und 1887. Nach den Angaben des Bureau Veritas ereigneten sich in den letzten beiden Jahren folgende Schiffsunfälle:

	1886			1887		
	S.	D.	Sa.	S.	D.	Sa.
Januar	96	11	107	130	26	156
Februar	79	15	94	73	11	84
März	111	20	131	106	12	118
April	54	15	69	82	16	98
Mai	80	8	88	88	19	107
Juni	54	8	62	59	16	75
Juli	51	8	59	65	14	79
August	68	12	80	67	12	79
September	95	8	103	110	6	116
October	116	17	133	165	16	181
November	127	13	140	133	14	147
December	171	24	195	108	21	129
Im Ganzen	1102	159	1261	1186	183	1369

Obige Schiffe vertheilen sich auf folgende Länder:

	S.	D.	Sa.	S.	D.	Sa.
Amerika	76	9	85	180	12	192
Argentinien	—	1	1	—	—	—
Brasilien	3	1	4	—	4	4
Belgien	—	—	—	2	—	2
China	—	1	1	—	—	—
Chili	12	—	12	16	—	16
Dänemark	20	1	21	38	1	39
Deutschland	98	6	104	99	5	104
England	495	107	602	408	129	537
Frankreich	94	15	109	65	12	77
Griechenland	13	1	14	11	—	11
Hawaii	—	1	1	1	—	1
Holland	15	—	15	21	1	22
Italien	73	1	74	92	1	93
Liberia	—	1	1	—	—	—
Mexico	—	1	1	—	—	—
Norwegen	122	9	131	133	5	138
Oesterreich	20	—	20	30	—	30
Portugal	12	—	12	24	—	24
Russland	15	3	18	13	3	16
Schweden	26	1	27	46	1	47
Spanien	8	2	10	7	7	14
Im Ganzen	1102	159	1261	1186	108	1369

Die Schiffe verunglückten aus nachstehenden Ursachen:

	S.	D.	Sa.	S.	D.	Sa.
Strandung	616	99	715	580	108	688
Collision	60	21	81	69	21	90
Feuer	36	7	43	50	11	61
Scheitern	87	20	107	108	21	129
Abandonnirt	119	—	119	130	3	133
Condemnirt	135	4	139	185	2	187
Vermisst	49	8	57	64	17	81
Im Ganzen	1102	159	1261	1186	183	1369

Personalien.

Der frühere Vertreter der „Azienda" in Ungarn, Herr Ignaz Lichtenberger, hat bei der Sub-Direction der „Riunione" in Budapest Stellung genommen.

Herr Oberst Paravicini-Fischer, Verwaltungsrath der Basler Versicherungs-Gesellschaften ist mit Tod abgegangen.

Herr Oberst von Elpons, Präsident des Deutschen Kriegerbundes in Berlin und Herr General Major Johannes in Friedenau, sind in den Aufsichtsrath der Bremer Reichs-Versicherungs-Bank gewählt worden.

Herr R. Königsdörfer, früher General-Director der „Magdeburger-Leben" ist gestorben.

Der Generaldirector der „Aachen-Leipziger" Herr C. Landsberg ist mit Tod abgegangen.

Finanzielle Revue.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank hatte am 3. d. ihre diesjährige General-Versammlung. Die Erträgnisse des Jahres 1887 zeigen in den beiden Hauptgeschäften, Escompte und Darlehen, eine Zunahme um fl. 524.000 dagegen ergab sich in dem Zinsenertrage an Bankpfandbriefen, welcher im Jahre 1887 durchschnittlich um 3⁹/₁₀ Millionen geringer war als im Vorjahre, ein Ausfall von fl. 168.000. Die gesammten Erträgnisse des Jahres 1887 lieferten ein um fl. 312.000 höheres Ergebniss als im vorausgegangenen Jahre. An Auslagen hat die allgemeine Regie theils durch bauliche Ausdehnung des Filialnetzes, theils durch bauliche Umgestaltungen in Wien und Budapest um fl. 105.000, die Banknotenfabrikation um fl. 10.000 mehr erfordert. Die Steuern und sonstigen Gebühren haben sich um fl. 34.000 erhöht und belaufen sich diesfälligen Leistungen der Bank an die beiderseitigen Staatsverwaltungen für das Jahr 1887 auf fl. 860.000. Nach der Schlussabrechnung des Gewinn- und Verlustkontos ergibt das zur Vertheilung an die Actionäre gelangende Reinerträgniss eine Jahresdividende von fl. 39.80, wovon für das II. Semester 1887 eine Restquote von fl. 25·80 entfällt. Da somit die Dividende unter 7 Percent beträgt, so kommt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinerträgnisse des Jahres 1887 kein Antheil zu. — Nachdem durch die abgeänderten Bestimmungen der Statuten die Bank nunmehr die Berechtigung besitzt, in ausnahmsweisen Lagen gegen Entrichtung einer fünfpercentigen Notensteuer den fixen Betrag des Notencontingents auch überschreitenzu können, ist das Hinderniss entfallen, welches bisher einer intensiven Pflege des Giroverkehrs durch die Notenbank entgegenstand. Es wurden schon im abgelaufenen Jahre alle Vorkehrungen getroffen, um schon zu Beginn des laufenden Jahres bei allen selbstständigen Bankanstalten den Giroverkehr auf erweiterten Grundlagen eröffnen zu können.

Die Bilanz der Pest. Vaterländischen Sparkasse zeigt folgende Ziffern: Aktiva: Kasse fl. 1,753.158·80, Institutshäuser: Universitätsgasse fl. 461.390, Waitznerstrasse fl. 166.476, Museumring fl. 246.240, zusammen fl. 874.106. Escomptirte Wechsel fl. 11,591.936, Darlehen auf Werthpapiere fl. 458.352·91, Baardarlehen auf Grundbesitz fl. 8,404.641·03, auf Budapester Häuser fl. 10,724.457·47, für öffentliche Arbeiten Gulden 9,554.337 73, dem Ungarischen Staatsschatz. (Escomptirung des Kaufpreises veräusserter Staatsgüter) fl. 10,025 624·69, Ganz u. Comp. (escomptirte Obligationen der Staatsbahnen) fl. 4,882.595 86, Obligations-Darlehen an Munizipien und Gemeinden fl. 14.570.283 50, zusammen fl. 58,158.937·28. Werthpapiere fl. 26,523.350·67, Tresorscheine und Kassescheine des k. Versatzamtes fl. 1,559.337·50, Häuser und Werthpapiere des Pensionsfonds fl. 487.475, offener Kredit gegen Hypothekarfonds fl. 2,746.748, Konto-Korrent-Debitoren fl. 2,613.716·06, Totale fl. 106,761.118·22. — Passiva: Aktienkapital- fl. 2,400.000, Reservefond fl. 2,103.223·35, Spezial-Reservefond fl. 6,094.687·27, Pensionsfond fl. 451.082 80, Einlagen auf Büchel fl. 75,995.837·88, auf Kassescheine fl. 143.000, in laufender Rechnung fl. 4,127,736·37, zusammen fl. 80,266.574·25. Kreditoren fl. 1,003.533·34, im Umlauf befindliche 5percentige Obligationen fl. 9,694.500, weiter 4½percentige Obligationen fl. 2,634.400. verloste und nicht eingelöste Obligationen fl. 140.700, nichtbehobene Obligation-Coupons fl. 5470, Stiftungen fl. 39.800, nichtbehobene Dividenden fl. 2684·01, auf das Jahr 1887 entfallenden, im Jahre 1888 zu zahlenden Steuern und Gebühren fl. 175.307 65, auf die Institutshäuser pro 1888 eingeflossener Miethzins Gulden 3379·60, Differenz zwischen fälligen und antizipirten Zinsen fl. 385.221·21, Reingewinn pro 1887 fl. 1,360.548·74, Totale fl. 106.761.118.22.

Fusionsplan der Buschtiehrader Bahn. Ein augenscheinlich inspirirter Aufsatz der „Zeitschr. für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt" kündigt an, dass die Regierung den die Fusion der beiden Buschtiehrader Bahn-Linien A und B betreffenden General-Versammlungs-Beschlüssen die Genehmigung verweigern werde. Der Grund für diese Entschliessung ist darin zu suchen, dass sich die seinerzeitige Motivirung des Verwaltungsrathes, die Reinerträge beider Linien seien in Hinkunft als nahezu gleichwerthig anzusehen, bereits im Jahre 1887 als unzutreffend erwies. Die definitive Richtigstellung der Einnahmen ist zwar noch nicht gänzlich durchgeführt, doch lässt sich schon heute feststellen, dass die provisorisch ausgewiesenen Einnahmen der B-Linie eine Aufbesserung um ungefähr fl. 300.000 erfahren werden, während bei dem A-Netze keinerlei Veränderung des provisorischen Ergebnisses zu gewärtigen ist.

Die Conversion der Carl Ludwigbahn. Obgleich die Prioritäten der Carl Ludwigbahn, wie die „Volksw. Wochenschr." sagt, mit Rücksicht auf ihren Zinsfuss, sowie auf das gegen früher wesentlich gesunkene Erträgniss des Unternehmens relativ hohe Curse verzeichnen, gibt sich die Verwaltung dieser Bahn doch der Erwartung hin, dass bei Eintritt günstiger Markt-Verhältnisse sich eine Convertirung ihrer Schuldpapiere mit Gewinn bewerkstelligen liesse. Gegenwärtig notiren die 4½percentigen Carl-Ludwig-Prioritäten des alten Netzes 98, die der Linie Jaroslau-Sokal 96 75 und es müsste daher vorerst der Curs beider Kategorien auf, resp. über pari steigen, ehe überhaupt die Möglichkeit vorhanden wäre, die geplante Conversion actuell werden zu lassen. Auch der Cursstand der 4percentigen Prioritäten im Allgemeinen ist kein derartiger, dass die Umwandlung höher verzinslicher Titres in 4percentige Obligationen als besonders rentabel erscheinen könnte, Die Pilsen-Priesener-Prioritäten stehen gegenwärtig 89·60, der Rudolfbahn 89·30, der Lemberg-Czernowitzer-Bahn 86·50, durchwegs Curse, welche den Besitzern eine weit höhere Rentabilität bieten, als die 4½percentigen Obligationen der Carl Ludwigbahn. Allerdings gibt es auch 4perc. Prioritäten mit sehr hohen Cursen, so die Nordbahntitres, welche den Paristand überschritten haben, und die Prioritäten der Böhmischen Westbahn, welche genau auf 100 stehen; in dieser Kategorie allererster Anlagewerthe können die Papiere der Carl Ludwigbahn jedoch nicht eingereiht werden. Wir halten den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Inangriffnahme und selbst nur für die Conception eines Conversionsplanes absolut nicht für geeignet, denn eine Operation jetzt erzwingen zu wollen, welche zu gelegener Zeit mit Leichtigkeit und mit grösserem Gewinne für die Bahn durchgeführt werden könnte, hiesse ein werthvolles Recht um ein Linsengericht verkaufen.

Böhmische Sparkasse in Prag. Die Bilanz für das Jahr 1887 lautet. Hypothekar-Capitalien fl. 55,674.262, Darlehen an Gemeinden, Bezirke etc. fl. 1,881.637, fällige und laufende Zinsen hievon fl. 937.256, Vorschüsse auf Werthpapiere fl. 801.000, fällige Zinsen hievon fl. 2182, Partial-Hypothekar-Anweisungen fl. 11,800.000, Zinsen hievon fl. 9808, Einlagen bei verschiedenen Banken fl. 2,000.000, Zinsen hievon fl. 39.627, Zahlungsscheine von Staatsbahnen für gelieferte Fahrbetriebsmittel fl. 457.646, Werthpapiere fl. 30,342.267, Zinsen hievon fl. 489.222, Dienstcautionen 18.100, Depositen fl. 120.796, Realitäten fl. 330.000, Pensionsfond fl. 1,780.855, Inventar fl. 6923, Vorschüsse gegen Verrechnung fl. 6067, Cassa fl. 1,304.233, sonstige fl. 1923, zus. fl. 108,003.809; Passiva: Gesammt-Guthaben der Einleger (zu 4% fl. 82,798.030, zu 3% fl. 10,117.248) fl. 92,915.278, anticipative Zinsen fl. 82461, Vergütung vorhinein erlegter Einkommensteuer späteterer Jahre fl. 6560, Dienstcautionen und Depositen fl. 138.897, Reservefond (als Pensionsfond fl. 1,780.855, frei von dieser Beschränkung fl. 13,079.758) fl. 14,860.613. Das Brutto-Erträgniss beziffert sich auf fl. 1,089.866; die Ausgaben belaufen sich auf fl. 527.509 (Verwaltungs-Auslagen fl. 161.634, Steuern und Gebühren fl. 149.976, Beiträge zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken fl. 215.060); dagegen kommt als ausserordentlicher Empfang hinzu die Theilzahlung der Forderung bei der böhm. Bodencredit-Gesellschaft mit fl. 125.847 und in Abschlag die Abschreibung an Werthpapieren mit Gulden 1,852·664, wonach sich eine Verminderung des Reservefonds um Gulden 1,164.461 ergibt. Die neuen Einlagen betrugen fl. 19,810.979 die capitalisirten Zinsen fl. 3,652.274, die Rückzahlungen 30,967.731, so dass der Einlagenstand gegen Ende 1886 sich um Gulden 7,404.157 verminderte.

Mährische Grenzbahn. Vom Handelsgerichte Wien wurde den nachfolgenden, vom Prioritäten-Curator Dr. Johann Stirner im Einverständnisse mit den gewählten Vertrauensmännern erstatteten Anträgen die curatelsbehördliche Genehmigung ertheilt: 1. Die Prioritätenbesitzer der mährischen Grenzbahn gestatten der Gesellschaft auf die am 1. März dieses Jahres fälligen Prioritätencoupons statt des geschuldeten Betrages per fl. 5 ö. W. in Silber nur eine Abschlagszahlung von je fl. 4. ö. W. zu leisten. 2. Die Zahlung des Restbetrages per fl. 1 in Silber auf jeden dieser Coupons wird bis auf Weiteres vorbehaltlich einer achttägigen Kündigung von Seite des Curators und gegen dem auf unbestimmte Zeit gestundet, dass die mährische Grenzbahn über den gestundeten Restbetrag dem Ueberbringer jedes Coupons eine neue Urkunde ausfolgt. 3. Für das Jahr 1888 erfolgt die planmässige Tilgung der Prioritäten der Mährischen Grenzbahn anstatt durch Verlosung durch börsenmässigen Ankauf. 4. Der hiedurch ersparte Rest des planmässig pro 1888 bestimmten Tilgungscapitals hat einen zur Tilgung der Ansprüche der Prioritätenbesitzer bestimmten Fonds zu bilden, ist von dem Prioritäten-Curator zu verwalten und demselben zu diesem Zwecke auszufolgen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny.** — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 196. **Wien, am 5. März 1888.** **VII. Jahrgang.**

Transport-Versicherung.

Ueber Distanzfracht.

In den Kreisen der Transportversicherer ist, wie die „Allg. Vers. Pr." ausführt, wiederholt in letzter Zeit die Frage erörtert worden, ob und in wie weit auf deutschen Strömen die Bestimmungen des Seerechts im Allg. D. Handels-Ges.-B. über Distanzfracht Anwendung finden dürfen. In dem Hin und Wider der Meinungen steht so viel fest, dass die Vorschriften des Seerechts im V. Buch des H.-G.-B. über Distanzfracht (Art. 632 ff.) weder directe noch analoge Anwendung auf die Fluss-Schifffahrt finden dürfen. Darüber besteht jedoch Streit, was bei der Fluss-Schifffahrt an Stelle des Seerechts zu treten hat, da der 5. Titel des IV. Buches, welches vom Frachtgeschäft zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern handelt, darüber völlig schweigt.

Sehen wir uns nach einem Ersatze um, so stossen wir auf Art. 1, demzufolge in Handelssachen, insoweit das H.-G.-B. keine Bestimmungen enthält, in erster Reihe die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen. Handelsgebräuche bestehen in dieser Hinsicht nicht. Bekanntlich besteht auch ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch noch nicht im Deutschen Reich, so dass wir auf das Gemeine Recht und event. auf die Landesgesetze angewiesen bleiben. Der Frachtvertrag ist nach Gemeinem Recht Werkverdingung. Nicht so nach dem Landrecht für die Preussischen Staaten, welches eine engere Auffassung des Frachtvertrags als das Gemeine Recht zur Geltung bringt. Nun dürfen aber nicht alle Vorschriften des Landrechts auf die Fluss-Schifffahrt, soweit sie durch das H.-G.-B. geregelt ist, angewendet werden. Z. B. ist der „von den Fuhrleuten" handelnde Abschnitt des Landrechts durch Art. 60 Nr. 1 des Preuss. Einführungs-Gesetzes aufgehoben worden; dagegen sind nach einem Erkenntniss des R.-O.-H.-G. die im ersten Theil 11. Titel in den §§ 869—920 enthaltenen bezüglichen Vorschriften in Kraft geblieben. Diese Bestimmungen dürfen mithin zur Entscheidung der Frage angezogen werden, jedoch mit der Massgabe, dass dieselben gegenüber dem H.-G.-B. immer nur subsidiär angewendet werden dürfen.

Nach Art. 390 H.-G.-B. ist derjenige ein Frachtführer, „welcher gewerbsmässig den Transport von Gütern zu Lande, auf Flüssen oder Binnengewässern ausführt." Hiermit ist für das Transportgeschäft selbst eine Begriffsbestimmung durch das H.-G.-B. gegeben, die sich auf alle Arten der Geschäfte des Frachtführers als solchen bezieht. Den Gegenstand eines Frachtgeschäfts im Sinne des Art. 390 bilden nicht die Transporthandlungen als solche, sondern der Transport selbst als deren Product. Hieraus folgt, dass, wenn überhaupt und bezw. insoweit das Allgem. Landrecht nach Art. 1 des H.-G.-B. zur Bestimmung der Rechtsnatur des gewerblichen und resp. kaufmännischen Frachtgeschäfts herangezogen werden kann, nur die früher erwähnten §§ 925 ff., T. 1 § 11, Theil I des A. L.-R., nämlich diejenigen Vorschriften, welche von Verträgen „über verdungene Werke" handeln, in Betracht kommen können. In § 925 ist ausgesprochen, dass bei Verträgen über ein verdungenes Werk zuvörderst die allgemeinen Grundsätze der §§ 869—893 in Anwendung zu kommen haben.

Wenden wir uns nunmehr, nachdem die in Betracht zu ziehenden gesetzlichen Vorschriften festgestellt sind, zu den einzelnen Fällen, in denen der Frachtvertrag gar nicht oder nur theilweise erfüllt worden ist. Wenn „höhere Gewalt", z. B. Naturereignisse (Ueberschwemmung, Eisgang, Schneefall u. dgl.), Ausfuhrverbot bei Kriegsausbruch, Confiscation, Beschlagnahme u. dgl. die Ausführung des übernommenen Transports unmöglich machen, so hat der Frachtführer keinen Anspruch auf Fracht; denn sonst würde der Nachtheil der höheren Gewalt lediglich auf den Absender gewälzt werden, der ja ohnehin schon seinen Transportanspruch verliert. Hieraus folgt auch, dass für Güter, welche auf den Transport verloren gegangen sind, ebenfalls Fracht nicht zu zahlen ist. Ist der Transport zum Theil ausgeführt und nur seine Vollendung unmöglich, so sind in Bezug auf die Frage, ob und wie weit der Frachtführer aus dem theilweise ausgeführten Transport Ansprüche herleiten kann, drei Fälle zu unterscheiden;

1. Ist der Frachtführer an der Unmögl[illegible] Vollendung Schuld, so hat e[illegible]spruch an den anderen Cont[illegible]es Frachtvertrags nur nach dem Gesich[illegible]punkte der ungerechtfertigten Bereicherung. Liegt also der Fall so, dass der Befrachter in Folge Ersparung der ganzen Fracht sich an dem Schaden des Frachtführers bereichern würde, so muss er soviel als Theilfracht herauszahlen, wie die Bereicherung event. aus[illegible]

2. Wird die Vollendun[illegible]ransports nur durch einen Zufa[illegible]h in der Person des Frachtführers e[illegible]gnet, unmöglich, z. B. wenn das Fahrze[illegible]h Zufall transportuntauglich wird, so kann der Frachtführer ebenso wie im ersten Falle für das Geleistete nur insofern Vergütung fordern, als der andere Contrahent sonst mit seinem Schaden reicher würde. Dies beweist auch § 884 des Landrechts.

3. Trifft aber keine der Parteien des Frachtvertrags ein Verschulden, sondern macht ein blosser Zufall die Vollendung des Transports unmöglich, so kann der Frachtführer für das Geleistete von dem anderen Contrahenten gewöhnliche Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern. Dagegen hat der Frachtführer in diesen drei Fällen keinen Anspruch auf Theil- (Distanz-) Fracht im seerechtlichen Sinne, weil die Fracht im Gebiete der Fluss-Schifffahrt principiell nur für das untheilbare Resultat der

Transport-Ausführung geschuldet wird, ausser wenn nach der Intention der Parteien eine theilweise Transport-Ausführung nicht bloss als Theilleistung, sondern auch als selbstständige Leistung betrachtet werden soll.

Es liegt hierin also eine wesentliche Abweichung vom Seerecht, welche zufolge Art. 632 dem Frachtführer event. eine Frachtentschädigung pro rata itineris zuspricht, unbekümmert um den Nutzen, welchen der Ladungsinteressent aus der nur theilweisen Vollendung des Transports gezogen hat.

Gegenseitigkeits-Gesellschaften in Schweden.

Die schwedische Gesetzgebung hat zu Gunsten der Gegenseitigkeits-Anstalten zwei Reglements getroffen, welche sich auf die Einziehung der Prämien durch die Steuerbehörde beziehen. Diese Reglements lauten:

A. Betr. das Recht für gewisse Versicherungsanstalten, die Abgaben der Theilhaber im Zusammenhang mit der Steuereinnahme der Krone einziehen zu lassen.

§ 1. Wünscht eine auf Gegenseitigkeit gegründete Feuer-, Hagel- oder Vieh-Versicherungs-Anstalt, deren Reglement von Se. kgl. Maj. oder Von Se. kgl. Maj. Befehlshabenden bestätigt ist, und deren Wirksamkeit mindestens einen Gerichtssprengel umfasst, dass die von den Theilhabern im Lande an die Anstalt zu entrichtenden Leistungen debitirt, eingetrieben und in Ordnung gebracht werden durch Gerichtsschreiber und Kronvoigte im Zusammenhang mit den Steuereinnahmen der Krone, so mag die Berechtigung hierzu der Anstalt ertheilt werden, im Falle bei der Prüfung gefunden wird, dass das Reglement der Anstalt die nothwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Abschätzung der Prämien der Theilhaber enthält.

Die Prüfung geschieht durch Se. kgl. Maj. falls die Wirksamkeit der Gesellschaft mehr als einen Bezirk umfasst, sonst durch Se. kgl. Maj. Befehlshabenden.

Hat die Feuerversicherungsanstalt auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen das hier in Rede stehende Recht erhalten, so wird die Anstalt dabei belassen.

§ 2. Erhält die Anstalt die Berechtigung, welche im ersten § genannt wird, und lässt die Leitung der Anstalt vor dem 1. August dem betreffenden Gerichtsschreiber die Befugniss zustellen, nachdem die Gemeinden Debitirungsverzeichnisse über die Leistungen sämmtlicher Theilhaber im Lande an die Anstalt aufgestellt haben, so liegt es dem Gerichtsschreiber ob, in das Steuereinnahme-Buch einzutragen, und unter dem Debetbestand von Steuern an die Krone die Leistungen der Theilhaber aufzuführen, sowie bei den Kronvoigten Sorge zu tragen für die Eintreibung und Niederlegung der Abgaben in dem Rentamt gleichzeitig mit der Steuer der Krone und unter gleicher Verantwortung.

Als Entschädigung hierfür geniessen die Beamten für die Leistungen der Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten 3% von dem debitirten Betrag und für die Feuerversicherungsanstalten 3% von dem debitirten Betrag bis 1500 Kronen, 2% bei dem Betrag darüber bis 3000 Kronen, und für das, was ausserdem debitirt wird 1%; die genannte Entschädigung wird bei Lieferung der Einkünfte abgezogen und zu gleichen Theilen zwischen dem Kronvoigt und Gerichtsschreiber getheilt.

B. Betr. das Recht für gewisse Versicherungsanstalten, ohne vorhergehenden Bescheid oder Rechtsspruch restirende Leistungen durch Pfändung einziehen zu lassen.

§ 3. Eine auf Gegenseitigkeit gegründete Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungs-Anstalt, mit einem von Sr. kgl. Maj. oder von Sr. kgl. Maj. Befehlshabenden bestätigten Reglement, und deren Wirksamkeit sich mindestens auf einen Gerichtssprengel erstreckt, erhält unter den weiter unten in dieser Verfassung festgesetzten Bedingungen das Recht, ohne vorhergehenden Bescheid oder Rechtsspruch Leistungen, welche die Theilhaber einer derartigen Anstalt im Lande nicht zur gehörigen Zeit erlegen, durch Pfändung von denselben einzuziehen.

§ 4. Will eine Anstalt, wie sie in § 3 genannt wird, das darin erwähnte Recht erwerben, so soll sie, im Falle die Wirksamkeit der Anstalt mehr als einen Bezirk umfasst, ein Gesuch darüber bei Sr. kgl. Maj. einreichen, andernfalls bei Sr. kgl. Maj. Befehlshabenden; dem Gesuche ist das für die Anstalt geltende Regl ment beizufügen.

Findet man, dass das Reglement die nothwendigen Bestimmungen darüber enthält,

wie vorkommende Schäden eingeschätzt und Ersatz dafür an die Theilhaber berechnet werden soll,

ebenso dass die Debitirungsverzeichnisse für jede Gemeinde so aufgestellt und abgefasst sind, dass ein jeder Theilhaber innerhalb der Gemeinde unter Anleitung des Reglements die Richtigkeit des von ihm abgeforderten Betrages beurtheilen kann und dass gewisse Zeit vor der Steuerforderung nach der darüber in der Gemeindekirche vorgelesenen Kundgebung an einer angegebenen Stelle zur Beurtheilung zugänglich gemacht werden soll,

dass die Forderung innerhalb jeder Gemeinde an Zeit und Ort gehalten werden soll, welche eine gewisse Zeit vor der Forderung bekannt gemacht wird;

dann mag, falls im Uebrigen kein Umstand vorhanden ist, um die Zuverlässigkeit der Buchführung der Anstalt zu bezweifeln, die gesuchte Berechtigung der Anstalt ertheilt werden.

Die Berechtigung kann von derselben Obrigkeit, welche sie ertheilt hat, zu jeder Zeit zurückgenommen werden, falls in Folge von Aenderung in den Statuten oder aus einem anderen Anlass eine triftige Ursache dazu entdeckt wird.

§ 5. Soll Seitens einer Anstalt, welche die in § 3 festgesetzte Berechtigung erworben hat, eine Pfändung geschehen für Leistungen, welche nicht bei der Steuerforderung erlegt wurden, so liegt es der Anstalt ob, innerhalb zwei Monaten nach der Fälligkeit der Forderung bei dem Kronvoigt ein gemeindeweise aufgestelltes und von der Leitung als richtig bekräftigtes Restverzeichniss einzuliefern, welches den Namen und die Wohnung des säumigen Schuldners, sowie den Belauf der rückständigen Leistungen enthält, und soll das Restverzeichniss zugleich eine besondere Columne zur Einzeichnung der Mittel, welche einfliessen, oder der Hindernisse welche vorkommen, enthalten.

§ 6. Im Uebrigen gelten über die Ausführung der Pfändung und die Verordnung dazu, sowie über den Abzug des Ersatzes für den ausführenden Beamten die Punkte zur Nachahmung, welche in den Verordnungen betreffs veränderter Vorschriften über Pfändung für Kron- oder Communal-Forderungen vom 12. Juli 1878 festgesetzt sind; jedoch soll die Entschädigung sich auf 10 Procent von dem geforderten Restbetrag belaufen, aber nicht weniger als 50 Oere oder mehr als 5 Kronen für jede Verrichtung. In dem Fall, dass die Eintreibung nicht von dem Kronvoigt bewerkstelligt wird, soll die Entschädigung zu gleichen Theilen zwischen dem Kronvoigt und dem, der die Eintreibung bewerkstelligt, vertheilt werden. Ist fragliche Entschädigung nicht von dem im Restregister Aufgeführten beizutreiben, so ist sie von der Anstalt zu gewähren, welche die Eintreibung gefordert hat.

§ 7. Falls eine Versicherungsanstalt welche in dieser Verordnung in Betracht kommt, in besonderem von Se. kgl. Maj. festgesetzten Reglement die Befugniss bekommen hat, in anderer als der oben genannten Ordnung die restirenden Leistungen einzutreiben, so wird solcher Anstalt durch das jetzt Festgesetzte dieses Recht nicht entzogen.

§ 8. Was in §§ 3—7 über die Bedingungen betr. die Erlaubniss zum Pfänden restirender Leistungen ohne vorhergehenden Bescheid oder Rechtsspruch festgesetzt ist zieht den Fall nicht in Betracht, wo, eine Versicherungsanstalt auf Grund der §§ 1 und 2 sämmtliche Leistungen auf die Anstalt im Zusammenhange mit der Kronsteuer debitiren und eintreiben lässt.

Oesterreich-Ungarn

Assecuranz-Verländerung in Böhmen. Wenn die Verstaatlichungs-Idee in Oesterreich bald ad absurdum geführt werden sollte, wird dieses günstige Ereigniss einzig und allein nur dem bestehenden Nationalitätenkampfe zu danken sein.

Zu dieser Ueberzeugung gelangten wir aus den letztstattgehabten Verhandlungen des Congresses der böhmischen Landwirthe, der nach dem Antrage seines Referenten die aufgetauchte Verstaatlichungs-Idee nur deshalb bekämpfte, weil — „in Folge dessen die Beiträge und Ueberschüsse nach Wien geheu würden!“ Die Verstaatlichungs-Bestrebungen werden durch diesen neuentwickelten Gesichtspunkt, auf dessen Orginalität der Congress der böhmischen Landwirthe das Recht der Priorität hat, — entschieden an Terrain verlieren, namentlich in jenen Kronländern, denen man besondere Sympathien für das Deutschthum in Oesterreich nicht vorwerfen kann, denn böte auch die Verstaatlichung des Versicherungswesens jene Vortheile, die sie entschieden nicht hat, so würden die Slaven gegen eine solche Institution entschieden Front machen, weil ein Theil ihrer angeblichen Vorzüge auch den Deutschen in Oesterreich zu gute kommen könnte. Mit um so grössererBegeisterung ergriffen daher die böhmischen Landwirthe den Antrag auf Verländeruug der Versicherung, welcher Begeisterung sie durch die einstimmige Annahme der nachfolgendeu, sonderbar motivirten Resolution Ausdruck gaben. Diese Resolution lautet: „Der in Prag am 9. Jänner 1888 versammelte Congress der böhmischen Landwirthe richtet in Erwägung, dass die bisherigen Versicherungsverhältnisse in Böhmen namentlich für die Landwirthe unerfreulich (??) sind und dass es nothwendig (?) erscheint, dieselben nach den Bedürfnissen und unter Mitwirkung seiner Factoren einzurichten, denen die Beschützung der landwirthschaftlichen Interessen in diesem Lande zusteht, an die landwirthschaftliche Gesellschaft für Böhmen die Bitte, dieselbe möge eine Enquête von Vertretern der landwirthschaftlichen Versicherten und von Sachverständigen im Versicherungsfache in seinen hauptsächlichsten Zweigen: der Feuer-, Hagelschaden- und Vieh-Versicherung zu dem Zwecke einberufen, damit diese Enquete erwäge und beschliesse, wie diese drei Versicherungszweige zu Gunsten der Landwirthschaft im Lande geregelt werden sollen, namentlich inwieferne diese Angelegenheit gesetzlich zu regeln sei. Die Enquête habe dann die wünschenswerthen Schritte zu unternehmen, damit bestimmte Beschlüsse, wie solche aus den Berathungen hervorgehen, in geeigneter Weise durchgeführt werden.

„Fonciere“, Pester Versicherungs-Anstalt. Die von uns bereits in unserer Nr. 144 besprochene Situation der Gesellschaft, die sie zwingt, den Coupon pro 1887 nothleidend werden zu lassen, wird in „Schönb. Börse- u. Hand.-B.“, wie folgt treffend glossirt: „Wiener und Budapester Blätter verzeichnen die Nachricht, dass diese Anstalt nicht in der Lage sein werde, pro 1887 eine Dividende zu bezahlen. Obgleich die „Foncière“ noch nicht die letzten Bilanzstriche gezogen hat und selbst noch nicht genau das Endresultat kennen wird, halten wir die besagte Meldung, soferne sie aus symptomatischen Erscheinungen abgeleitet wurde, für richtig, denn welche Ergebnisse soll ein so notorisch schlechtes Geschäftsjahr, wie das 1887er war, liefern wenn in dem vorhergegangenen brillanten Geschäftsjahre von der Foncière nur mit der äussersten Kraftaustrengung eine Dividende von drei Percent herausgeschlagen werden konnte? Hätte die Anstalt ihre Feuer-Prämienreserve so dotirt, wie andere solide ältere Gesellschaften, dann würde sich auch pro 1886 ein Deficit herausgestellt haben. Wie arg mag der „Foncière“ erst in dem bösen Brandjahre 1887 mitgespielt worden sein! Ist es doch bekannt, dass die Ertragslosigkeit ihres Geschäftes auf die Qualität des Riskenstockes zurückzuführen ist. Dieser selbst ist durch die gänzlich ungenügende, subjectiv und objectiv schlechte und fehlerhafte Organisation der „Foncière“ entstanden, die von der Pester Versicherungs-Anstalt herübergenommen wurde und an der sich bis zum heutigen Tage nichts geändert hat. Mit dieser Organisation sind keine besseren Verhältnisse herbeizuführen; nur andere geschäftliche Grundsätze, andere leitende Ideen können die Anstalt aus der unangenehmen Lage befreien, in welcher sie sich zum Missvergnügen ihrer Actionäre befindet. Es ist kein erhebendes Schauspiel, zu sehen, wie dieses Institut in dessen Rathe die Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit sitzt, von Jahr zu Jahr hinabgleitet. Complicirt und verschärft wird das Uebel durch die Schwierigkeiten, welche die „Foncière“ von aussen bedrohen, von ihren Actionären nämlich, welchen nicht zugemuthet werden kann, dass sie sich auf die Dauer zu einer Hungercur verurtheilen lassen. Dieselben werden vielmehr jedes Auskunftsmittel gierig acceptiren, welches sich ihnen darbieten wird, um wenigstens einen Theil ihres Actiencapitales zurückzuerhalten. Von Wien und Budapest kann eine solche Erlösung aus „collegialen“ Gründen nicht kommen, sie droht vielmehr aus dem Auslande, wenn es beispielsweise einer französischen Gesellschaft einfallen sollte, die Actien der „Foncière“ zu erwerben und irgend eine Transaction mit ihr vorzunehmen. Eine Erhebung der „Foncière“ aus sich selbst heraus wäre nur durch eine Radicalcur möglich, wozu allerdings fachmännische Genialität und energische Hände bei der Centrale und den Filialen nöthig wären.“

Securitas in Wien. Der rapide Curssturz der in den letzten Tagen in den Actien dieser Gesellschaft eingetreten ist, hat die Aufmerksamkeit nicht nur der Finanzwelt, sondern mehr noch die der Fachkreise auf diese Gesellschaft gelenkt, die, unter der Patronanz der hochmögenden „Ersten Ungarischen“ stehend, es glücklich dahin gebracht hat, für das Jahr 1887 gar keine Dividende an ihre Actionäre zahlen zu können. Die strebsame und ehrliche Leitung dieser Gesellschaft trifft an diesem Misserfolge zum allermindesten die Schuld, da sie im Banne der patronisirenden Gesellschaft und deren autokratischen Direction stehend, Verbindungen aufrecht erhalten muss, die sich für die Gesellschaft als verlustbringend erweisen, und unter diesen Verbindungen möchten wir als die das geschäftliche Interesse der „Securitas“ am meisten schädigende in vorderster Reihe das Rückversicherungsverhältniss mit der „Ersten Ungarischen“ selbst bezeichnen. Letztere betreibt bekanntlich in den letzten Jahren ihr Feuergeschäft mit dem entschiedensten Misserfolg, zu welchem allerdings die abnormen Brandverhältnisse in Ungarn das ihrige beitragen; aber von dem Bestreben geleistet die ihr verhasste Concurrenz so viel als möglich an die Wand zu drücken, und um sich das ohnehin schon verblasste Prestige als „erste“ ungarische Gesellschaft nicht vollends entreissen zu lassen, verdoppelt sie ohne Rücksicht auf das warnende Zeichen der Misserfolge, ihre Anstrengungen in der Acquisition eines Feuergeschäftes ohne Wahl, und zieht so die ihr verbündeten Töchter-Anstalten in den Strudel des verlustreichen Feuergeschäftes gewaltsam hinein. Bei der noch aus früheren Jahren her gut gefestigten „Pannonia“ treten diese Symptome einer überaus krankhaften Geschäftsbetheiligung noch nicht so grell zu Tage, die weitaus schwächere „Securitas“ vermag aber solche zweifelhafte Alimente, wie sie ihr von ihrer Patronesse geboten werden, für die Dauer nicht zu verwinden und nach wenigen Jahren der scheinbaren Consolidirung, an die wir aber, wie sich unsere Leser aus unseren Bilanzbesprechungen erinnern werden niemals geglaubt haben, sieht sich die „Securitas“ schon wieder in die peinliche Nothwendigkeit versetzt, ihren Coupon nothleidend werden zu lassen. Die erträgnissreiche Branche, die Lebensversicherung, hat ihr die patronisirende Anstalt weggenommen, — es war dies der Preis, für den die „Erste Ungarische“ seiner Zeit die Sanirung übernahm — und heute ist die „Securitas“ ganz und gar ihrer Patronesse überantwortet, von deren mehroder mehr glücklichem Erfolge im Concurrenztreiben, ihre Existenz abhängt.

Deutschland.

Das deutsche Reichsversicherungsamt. Aus dem vom Reichsversicherungsamte dem Reichskanzler erstatteten Geschäftsberichte für das Jahr 1887 heben wir folgende Daten hervor: „Was die rechtsprechende Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes betrifft, so waren im Jahre 1887 1234 Recurse zu bearbeiten, von denen 504 erledigt wurden. Bei den 439 vom Reichsversicherungsamte ressortirenden Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre 5941 Berufungen anhängig geworden. Die den Schiedsgerichten obliegenden Geschäfte sind trotz ihrer erheblichen Vermehrung sachgemäss und pünktlich bewältigt worden. Die im vorigen Geschäftsbericht hervorgehobenen günstigen Erfahrungen über das erspriessliche Zusammenwirken mit Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber sowohl, wie dem der Arbeitnehmer, haben die Vorsitzenden in ihren Berichten über das Jahr 1887 ausnahmslos bestätigt. In erhöhtem Masse fand eine selbstthätige Mitwirkung der Beisitzer an den Verhandlungen und Entscheidungen der Schiedsgerichte statt. Insbesondere sind häufiger als früher und mit gutem Erfolge die Vertreter der Arbeitgeber zur Berichterstattung und Abfassung von Erkenntnissen herangezogen worden. Ausdrücklich wird von den Schiedsgerichts-Vorsitzenden, welche bekanntlich Staats- oder Communalbeamte sind, betont, dass die Berufs-Genossenschaften bestrebt sind, den Ansprüchen der zu Schaden gekommenen Arbeiter gerecht zu werden und den letzteren unverkürzt die Segnungen des Unfallversicherungs-Gesetzes zu Theil werden zu lassen, welche der Gesetzgeber in fürsorglicher Weise für dieselben geschaffen hat und von mehreren Seiten wird gleichmässig bekundet, dass die segensreiche Wirkung der Unfallversicherung mit der fortschreitenden Verwirklichung und der wachsenden Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen in den zunächst betheiligten Kreisen namentlich auch der Arbeitnehmer, mehr und mehr dankbare Würdigung findet. Nach dem Geschäftsbericht bestehen zur Zeit 64 Berufsgenossenschaften. Davon sind 28 Reichs-Berufsgenossen-

schaften, 24 andere Berufsgenossenschaften, welche sich über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus erstrecken, 6 Berufsgenossenschaften, welche innerhalb des preussischen Staatsgebietes bleiben, 2 desgleichen in Baiern, 2 in Sachsen. 1 in Württemberg und 1 in Elsass-Lothringen. Für die auf Baiern, Sachsen und Württemberg beschränkten Berufsgenossenschaften existiren besondere Landes-Versicherungsämter als beaufsichtigende Organe. Es sind im Jahre 1887 für 26 Berufsgenossenschaften Unfallverhütungs Vorschriften genehmigt worden; es besassen diese Vorschriften demnach am Schlusse des abgelaufenen Jahres insgesammt 32: seitens einiger weiterer Berufsgenossenschaften wurden Entwürfe von Unfallverhütungs-Vorschriften vorgelegt und vom Reichsversicherungsamte einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1887 betrug nach einer vorläufigen Ermittlung die Zahl aller zur Anmeldung gelangten Unfälle 113.594 die der entschädigten Unfälle 17.142, von denen 2586 eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten, 7985 eine dauernde theilweise, 3303 eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit und 3268 den Tod zur Folge hatten. Während im Jahre 1886 die Summe der verausgabten Entschädigungen (Renten etc.) Mark 1,915.566 betrug, belief sich derselbe Betrag im Jahre 1887 nach einer vorläufigen Festsetzung auf M. 5,829.226.

Gegen die Verstaatlichung. Dass das Arsenal der Gründe g e g e n die zu Tage tretenden Verstaatlichungsbestrebungen nicht erschöpft ist, beweist die „Deutsche Volksw. Corresp.“ mit ihrer nachstehenden Ausführung, die einen sehr bemerkenswerthen Grund, der gegen die Verstaatlichung spricht, in objectiver Darstellung klarlegt: „Obwol die Pläne, welche man der Regierung betreffs Verstaatlichung des Versicherungswesens zuschreibt, offenbar noch keine irgendwie greifbare Gestalt angenommen haben, so wird dieses Thema dennoch in einem Theile der Presse und zwar vornehmlich von den conservativen Organen fortgesetzt mit einer so augenscheinlichen Vorliebe behandelt, dass man auf Seiten der gegenwärtigen Regierung immerhin eine grosse, wenn auch vorläufig noch mehr platonische Neigung voraussetzen kann, auch dieses wichtige Wirthschaftsgebiet dem Staatsbetriebe einzuverleiben. Wir wollen nun für heute nicht nochmals in eine detaillirte Kritik aller jener möglichen Ausführungen eintreten, welche zu Gunsten dieses Gedankens vorgebracht werden, sondern nur einen Hauptpunkt hervorheben, der nach unserer Meinung trotz seiner hohen Bedeutung viel zu sehr übersehen wird. Es herrscht bekanntlich im Publikum und auch bei Staatsmännern oft noch das Vorurtheil, als ob es vor Allem darauf ankäme, die Versicherten vor der Ausbeutung durch die Versicherer, und zwar insbesondere durch die Privatversicherungs-Gesellschaften, zu schützen. Von dem Erwerbszweck dieser Gesellschaften ausgehend, glaubt man nämlich annehmen zu sollen, dass dieselben sich den durch die Versicherung übernommenen Verpflichtungen, wo nur irgend möglich, zu entziehen suchten. In Wahrheit gestaltet sich nun aber dieses Verhältniss in den meisten Fällen gerade umgekehrt. Mag es einzelne Gesellschaften gegeben haben, welche ihren Verpflichtungen nicht genügend nachkamen, so ist anderseits bekannt, dass die Versicherungs-Gesellschaften leider oft genug weit mehr vor manchem ihrer Versicherten, als diese vor der Gesellschaft auf der Hut sein müssen. Das Versicherungsgewerbe hat in höherem Grade als jedes andere mit der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zu rechnen; es ist daher nothwendig auf die Anwendung von Bedingungen angewiesen, welche die Benachtheiligung des Versicherers und damit zugleich also des bei demselben versicherten Publikums ausschliessen. Der Bestand einer Versicherungs-Gesellschaft ist durchaus davon abhängig, dass die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit und Versicherungsgiltigkeit bei jedem einzelnen Versicherten vorhanden sind. Jede Täuschung der Gesellschaft verrückt unweigerlich die geschäftliche Basis derselben; werden demnach gegen Täuschungen und Betrügereien nicht die strengsten Massregeln getroffen, so muss die Gesellschaft schliesslich ihren Betrieb einstellen, wodurch in erster Linie selbstverständlich immer die bei dieser Gesellschaft Versicherten selbst geschädigt werden. Um die einer Gesellschaft von ihren Versicherten anvertrauten Gelder also intakt zu erhalten, muss dieselbe die strengste Prüfung der Risiken bei der Versicherungsnahme, wie im Schadensfalle sich zur Pflicht machen und alle sich etwa darbietenden Verdachtsmomente im Interesse der Gesammtheit der Versicherten energisch verfolgen. Wendet man nun dieses Grundprincip in dem Verhältniss des Versicherers zum Versicherten auf die Verstaatlichung des Versicherungswesens an, so ist sofort einleuchtend dass der Staat der Aufgabe, die Gesammtheit der Versicherten vor betrügerischen Manipulationen Einzelner unter ihnen zu schützen, nur mit den grössten Schwierigkeiten Genüge leisten kann, sicherlich nicht in dem Masse, wie dies gegenwärtig unsere Privatgesellschaften mit ihrem trefflich organisirten Beamtenpersonale thun. Der Staat kann zunächst nicht anders, als hierin schablonenmässig vorzugehen; das Beamtenheer würde viel zu gross sein, und könnten auch einfacher liegende Sachen dem Durchschnittbeamten wol anvertraut werden, so dürften diese für die verwickelteren Schadensfälle unzweifelhaft nicht ausreichen; es müssten also mehr höhere Beamte angestellt werden, die Geschäftsführung würde aber dadurch wieder offenbar vertheuert, die Versicherten höher in Anspruch genommen, die Kosten der Versicherung also allgemein gesteigert werden. Wie wenig das letztere aber im Interesse des versichernden Publikum liegt, brauchen wir nicht näher auszuführen.“

Die Kriegsversicherung der „Gothaer.“ Die Entschliessung der Gothaer, die Kriegsversicherung ihren Versicherten — mit Ausnahme der Kombattanten — ohne Entgelt zuzugestehen, wird nicht verfehlen auf dem Gebiete der Lebensversicherung eine vollständige Umwälzung hervorzurufen. Dieses Zugeständniss findet schon bei den älteren und grossen deutschen Gegenseitigen wie: Stuttgart und Karlsruhe Nachahmung, die kleinen und jungen Gegenseitigen freilich können sich diesen Luxus nicht erlauben, da die Gratis-Uebernahme der Kriegsversicherung bei Ausbruch eines hartnäckigen Krieges ihre Existenz in Frage stellen würde. Etwas Anderes ist es mit den Actien-Gesellschaften. Diese werden zu der von der Gothaer in's Rollen gebrachten Frage der Kriegs-Versicherung Stellung nehmen müssen und zwar in einer Weise, dass sie den vier grossen Gegenseitigen in diesem Punkte ein Paroli zu bieten vermögen. Die Kriegsversicherung wird voraussichtlich die bestehenden Gegensätze zwischen der Actie und der Gegenseitigkeit nur noch mehr verschärfen und vorerst eine „Kriegsfrage“ zwischen den Gesellschaften selbst bilden, deren Consequenzen noch gar nicht abzusehen sind. Bedauerlich bleibt es immerhin, dass das vom Verbande der deutschen Lebensversicherer initiirte einige Vorgehen der Gesellschaften in der Frage der Kriegsversicherung durch die Politik auf eigener Faust, die von Gotha angestrebt wird, gestört wurde und zu einem Zwiespalte innerhalb der deutschen Lebensversicherung führen wird, an dem sich höchstens die Gegner der Privatversicherung ergötzen und den sie sicherlich zur Förderung ihrer Verstaatlichungsbestrebungen benützen werden. Die Gothaer motivirt ihre Entschliessung mit folgender Argumentation: „Bei dem grossen Umfang und der Zusammensetzung ihres Vers.-Bestandes und bei der Höhe ihrer Fonds und Ueberschüsse kann die Gothaer Gesellschaft den bezeichneten Schritt immerhin thun. Die Ueberschüsse der Anstalt betragen jährlich gegen 6 Millionen Mark und ihre erwartungsmässige Ausgabe für Sterbefälle beziffert sich jetzt auf 11 Millionen Mark im Jahre! Neben der rechnungsmässigen Prämien-Reserve im Belaufe von 112 Millionen Mark besitzt sie noch einen besonderen Sicherheitsfond mit 27 Millionen Mark unvertheilter Ueberschüsse aus den letzten Jahren! Was kann dagegen der Verlust besagen, der ihr in einem Kriege durch die Aufrechterhaltung der Versicherungen ihrer daran betheiligten Mitglieder voraussichtlich erwachsen wird. Im deutsch-französischen Kriege 1870|71 waren von den Versicherten der Gothaer Bank im Ganzen 514 mit zusammen 3,578.700 M. Vers. Summe activ betheiligt, und es fanden von denselben während des Krieges 25 mit zusammen Mark 90.900 Vers.-Summe den Tod. Inzwischen ist der Versicherungsbestand der Bank von 200 Millionen auf 530 Millionen Mark gestiegen und ohne Zweifel wird auch in Folge der weiter ausgedehnten Wehrpflicht in einem neuen Kriege die Betheiligung der Versicherten verhältnissmässig eine wesentlich grössere sein, als 1870|71. Nehmen wir aber selbst auch an, dass, während der Versicherungsbestand 2½ mal so gross ist, die Zahl der am Kriege betheiligten Versicherten und deren Versicherungssumme jetzt 10mal so gross, und der Verlust verhältnissmässig noch um die Hälfte grösser und also überhaupt 15 mal so gross sein werde, als 1870|71, so berechnet sich der zu erwartende Verlust doch nur auf M. 1,363.500. Ein solcher Verlust macht noch nicht den 4. Theil des gewöhnlichen Jahresüberschusses aus und erfordert also zu seiner Deckung weder die Erhebung von Prämien-Nachschüssen, noch auch nur die Mitheranziehung der im Sicherheitsfonds vorhandenen unvertheilten Ueberschüsse aus den Vorjahren; vielmehr bleibt auch nach seiner Deckung noch immer ein recht ansehnlicher Jahres-Ueberschuss übrig. Ein Procent Dividende macht bei der Gothaer Bank jetzt mehr als M. 170.000 aus. Der ganze Verlust in der oben berechneten Höhe würde also eine Dividenden-Schmälerung von 8 Pct. in zwei aufeinander folgenden Jahren zur Folge haben. Eine derartige vorübergehende kleine Minderung der Dividende aber wird gewiss jeder Versicherte, der nicht mit in den Krieg zu ziehen braucht, zu Gunsten derer, welche, dem Rufe des Vaterlandes folgend, ihr Leben für die Gesammtheit in die Schanze schlagen müssen, gern zu tragen bereit sein.“

„Hannovera“, Militärdienst und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft. Nach einer Notiz des

Frankfurter „Actionär", aus competenter Quelle geschöpft, soll diese Gesellschaft mit der Concessions-Entziehung in Preussen bedroht sein. Diese angeblich competente Quelle, stellt sich als eine sehr trübe Quelle dar, denn die Mittheilung ist nach von uns eingeholten Informationen einfach unwahr. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, dass der „Actionär" einer Mystification zum Opfer gefallen ist, deren Ursprung bei einer Concurrenz-Anstalt zu suchen sein dürfte.

Gross-Britannien.

Britische Schifffahrtskammer. Am 10. v. M. wurde in London die elfte Jahresversammlung der Britischen Schifffahrtskammer abgehalten. Der Jahresbericht constatirt, dass das einzige auf die Rhederei bezügliche Gesetz, welches im verflossenen Jahre die Königliche Genehmigung erhalten hat, die Merchant Shipping (Miscellaneous) Act war, deren wichtigste Bestimmung dahin geht, dass die für die Prüfung von Maschinisten zu zahlenden Gebühren fortan dem Kauffahrteimarine-Fonds zufliessen sollen. Allerdings beschäftigte das Parlament sich auch noch mit einigen anderen Schifffahrts-Bills, von denen die eine bestimmte, dass die Einregistrirung Britischer Schiffe vom 1. Januar 1888 an nicht mehr in den Bereich der Zollcommissioners fallen, sondern vollständig dem Handelsamte überwiesen werden sollte, während eine zweite sich auf die Besichtigung und Registrirung der Kessel bezog, doch stiessen dieselben auf so erheblichen Widerstand in Schifffahrtskreisen, dass sie von dem Handelsamte zurückgezogen wurden. Eine weitere Bill, welche dem Parlamente zugegangen war, bezweckte, die Rheder vor der Beschlagnahme ihrer Schiffe zu schützen, wenn auf denselben ohne ihre Kenntniss Schmuggel betrieben worden ist, sowie die Mannschaft vor Strafe zu bewahren, so lange nicht gerichtlich nachgewiesen ist, dass sie an der Schmuggelei sich betheiligt hat. Von dieser Bill wurde jedoch nur der zweite angenommen. der erste aber gestrichen, indess ist der Executiv-Ausschuss der Schifffahrtskammer entschlossen, geeignete Schritte zu thun, um diese Angelegenheit in dieser Session nochmal vor das Unterhaus zu bringen. Andere Bills bezogen sich auf Abänderungen der Kauffahrtei-Schifffahrts-Acte von 1864 und wollten die Haftpflicht der Rheder den Matrosen und Officieren bei Schiffbruch oder Verlust des Schiffes dahin erweitern, dass die Leute die Gage bis zu ihrer Rückkehr nach Grossbritannien, die Reisekosten ebendahin, einschliesslich des Eisenbahnfahrpreises nach dem Anmusterungshafen sowie Ersatz für den Verlust ihrer Kleidungsstücke und Privateffecten beanspruchen könnten. Ferner sollte der Rheder dem Capitain oder Seemann für jeden durch die Schuld oder Unfähigkeit eines qualificirten, dem Lootsenzwange gemäss engagirten Lootsen entstandenen Verlust haftpflichtig sein. Da derartige Bestimmungen die Interessen der Rheder schädigen würden, so richtete der Ausschuss eine Petition an das Unterhaus, welches die Bill in Folge dessen nicht zur zweiten Lesung zuliess. Eine andere Bill wollte verhüten, dass Ausländer Patente zum Lootsen in Britischen Gewässern erhalten sollten dieselbe wurde zwar zum zweiten Male gelesen, doch wurde auch sie schliesslich zurückgezogen. Ferner war dem Unterhause ein Entwurf zugegangen, welcher bestimmte, dass jedes Fahrzeug von mehr als 15 Tons Tragfähigkeit mit soviel Booten, Rettungsbojen und Flössen ausgerüstet werden sollte, wie die von Zeit zu Zeit zu erlassenden Vorschriften des Handelsamtes dies für gut finden würden, sowie dass jedes Passagierschiff eine ausreichende Zahl von Lebensrettern u. s. w. an Bord haben müsse. Im Falle des Zuwiderhandelns sollte der Capitain in höchstens 100 Lstrl. und mindestens 5 Lstrl. Strafe genommen werden. Das Parlament setzte eine besondere Commission ein, welche die Angelegenheit prüfen und Bericht erstatten sollte, liess aber, trotzdem letzterer dahin lautete, dass die bestehenden diesbezüglichen Vorschriften den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprächen, und dass ein aus 15 von den Rhedern, den Schiffsbauern, den practischen Seeleuten, dem Ausschuss von Lloyd's Register und dem Handelsamt angehörenden Mitgliedern zu bildendes Comité neue Bestimmungen ausarbeiten sollte, die Bill am Schlusse der Session fallen. Des Weiteren berichtet der Jahresbericht, dass sich eine Deputation der Kammer zu dem Präsidenten des Handelsamtes begeben hat, um ihm die Beschlüsse der letzten Jahresversammlung vorzulegen. Dieselben betrafen u. A. die Reform der Passagieracte, die Herabsetzung der Leuchtfeuergebühren, die Reduction dieser Gebühren in Aegypten, die Herstellung von Zufluchtshäfen, von Consularverträge, fortlaufende Entlassungsscheine u. s. w., wurden aber von dem Parlaments-Secretair des Handelsamtes, Baron Henry de Worms, in nicht sehr ermuthigender Weise aufgenommen. Bezüglich der Passagieracte bemerkte derselbe, das Handelsamt sei im Princip zwar mit den Ansichten der Rheder einverstanden, bezweifle aber im Hinblick auf die grosse Zahl der auf Britischen Schiffen beförderten ausländischen und die unbedeutende Zahl Britischer Passagiere auf ausländischen Schiffen, ob es rathsam sei, die Sache anzuregen, weil leicht internationale Schwierigkeiten entstehen und ausländische Nationen Repressalien ergreifen könnten. Ferner sei der Kauffahrteimarine-Fonds dermassen in Anspruch genommen, dass man nur mit Mühe die am 1. April 1884 in Kraft getretene Reduction der Leuchtfeuerabgaben um 10 Perc. aufrecht erhalten könne, indess würde die ganze Leuchtthurm-Angelegenheit demnächst dem Parlamente wieder vorgelegt werden. Bezüglich der Ausnahme-Clausel in Chartepartien und Ladescheinen hat der Executiv-Ausschuss im vorigen April alle Rhederei-Gesellschaften darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es sei, dass die Mitglieder derselben die Aufnahme einer gehörigen Aufnahme-Clausel in alle derartigen Documente forderten. Um eine ähnliche Bestimmung auch in die Regierungschartern einzuführen, ist mit dem Parlaments-Secretair der Admiralität, Mr. Forwood, Rücksprache genommen worden, der der Angelegenheit sein Interesse zu schenken versprochen hat und die Wünsche der Kammer schriftlich formulirt zu haben wünscht. Der Ausschuss hofft daher, dass die Admiralität die Ausnahme-Clausel zulassen werde. Der Ausschuss hat auch den einzelnen Gesellschaften Mittheilung gemacht, dass auf der in London stattfindenden Versammlung der Association zur Reform und Codificirung des Völkerrechts die Frage der Ladescheine zur Sprache kommen werde, und sie darauf aufmerksam gemacht, dass möglicherweise gegen die Interessen der Rhedereien verstossende Beschlüsse gefasst werden könnten, namentlich in Bezug der „Nachlässigkeitsclausel" In Folge dessen waren die Rheder in der betreffenden Versammlung der Association sehr zahlreich erschienen, so dass eine Resolution, welche das Princip bezüglich der Nachlässigkeitsclausel in Chartepartien und Ladescheinen, wie es 1882 in der Liverpooler Conferenz beschlossen worden ist, mit überwältigender Majorität angenommen wurde. — Bei Besprechung des Jahresberichtes bemerkte Mr. Watts, es sei im vorigen Jahre beschlossen worden, einen Pensionsfonds für die Witwen und Waisen der Seeleute sowie für alte Seeleute zu schaffen, und eine Commission ernannt worden, welche event. an competenter Stelle die erforderlichen Informationen über die Ausführbarkeit des Projects sammeln sollte. Dieselbe habe erfahren, dass ein Pensionsfonds für alte Seeleute so grosse Summen in Anspruch nehmen würde, dass dieser Theil des Projectes fallen gelassen wurde, und man dasselbe auf die Witwen und Waisen der auf See verunglückten Seeleute beschränken musste. Sollte jede Witwe 5 sh., und jede Waise bis zum vierzehnten Lebensjahre 1 sh. 6d. wöchentlich erhalten, so würde jeder Mann 2 sh. pro Monat beizusteuern haben. Schliesslich sei vorgeschlagen, von den Seeleuten monatlich 1 sh. 6 d. einzuziehen, und von den Rhedereien einen monatlichen Betrag von 6 d. zu erheben, ein Vorschlag, der wie persönliche Umfrage bei den Seeleuten ergeben habe, von diesen sehr willkommen geheissen worden sei. Die Bereitwilligkeit der Rheder, zu der Kasse beizusteuern, sei eine so grosse gewesen, dass namentlich in Newcastle, Hartlepool und Liverpool die Meinung geherrscht habe, die Rheder sollten nicht mit dem dritten Theil des Beitrages der Seeleute, sondern zu gleichen Theilen mit letzteren, also je mit 1 sh., zur Kasse herangezogen werden. Auf Grundlage der gemachten Erfahrungen solle nunmehr eine Bill ausgearbeitet und dem Parlamente vorgelegt werden; man werde dabei versuchen, die Wohlthaten der Kasse auch auf die Verwandten der an natürlichen Ursachen an Bord Verstorbenen auszudehnen, und womöglich auch auf die Eltern und andere Angehörige, welche von den auf See Verstorbenen abhängig waren. — In den Verhandlungen entwickelte sich eine sehr lebhafte Debatte über die Frage der Ladelinie. Namens der British Steamship Owners Protection Association in Sunderland war nähmlich beantragt worden, das Handelsamt wiederholt aufzufordern, dass es, ehe die Britischen Schiffe zur Befolgung der Bestimmungen in den von der Ladelinie-Commission festgestellten Freibordtafeln gezwungen würden, auch die ausländischen Schiffe, wenn sie in Britischen oder Colonialhäfen laden, denselben Beschränkungen unterwerfe; und dass ferner eine unabhängige Behörde geschaffen werden möge, welche die Ladelinie-Frage in einer bei den Rhedern Vertrauen erweckenden Weise regulire. Ferner war Seitens der Londoner Rheder eine Resolution vorgeschlagen, welche erklärt, die Kammer begrüsse mit Befriedigung die freiwillige Adoptirung der Rheder, halte die Zeit aber noch nicht für gekommen, dass das Parlament sich schon mit der Sache beschäftigen sollte. Die letztere Resolution wurde abgelehnt, dagegen die erstere, soweit dieselbe auf die fremden Schiffe Bezug hat, angenommen. Der letzte Theil der Resolution war fallen gelassen worden. In Betreff des Quarantainewesens wurde beschlossen, eine einflussreiche Deputation an den Premierminister zu senden und ihm die Art und Weise zu schildern, wie

Britische Colonial- und ausländische Regierungen ihre Quarantaine-Bestimmungen treffen, und ihn über die Verluste autzuklären, welche die Rhedereien dadurch erleiden.

Russland.

Valoren-Versicherung. Der seiner Zeit auch von uns gemeldete Process gegen die des Diebstahls angeklagten Postbeamten, die eine von der „Victoria" in Berlin versicherte Valorensendung nach Moskau unterschlugen, hat eine seltsame Entdung durch russische Geschworene gefunden. Trotz des Eingeständnisses der Angeschuldigten wurden dieselben — freigesprochen! Wir folgen in der Darstellung dieses merkwürdigen Processes der „Berl. Börs.-Ztg.", welche Folgendes darüber mittheilt: Die Gerichtsverhandlung hat am 29. Jan. a. St. in Moskau stattgefunden und zwar gegen den Fähnrichssohn Ketchudow und den Gouvernements-Secretär Machrowski. Beide des Diebstahls eines zur Post gegebenen Pakets und dienstlicher Fälschungen angeklagt, sowie gegen den Stadtlehrer Panow, der sich wegen der Verheimlichung dieser Vergehen zu verantworten hatte. Die Anklageacte constatirt Folgendes: Am 15. März 1886 wurde von der Moskauer Firma Knoop ein Paket mit 193 Biletten der 3. Orient-Anleihe zur Post gegeben. Das Packet war bei der Berliner Versicherungs-Gesellschaft „Victoria" für 120.000 Rubel versichert worden. Am 24. März desselben Jahres erstattete die Firma Knoop im Postamt die Anzeige, dass erwähntes Packet nicht an seinen Bestimmungsort eingetroffen sei. Die eingeleiteten Nachforschungen über den Verbleib des Packets blieben Anfangs erfolglos und wurden noch dadurch erheblich erschwert, dass die Nummern der gestohlenen Bilette nicht bekannt waren. Die Geheimpolizei beschränkte sich schliesslich auf die Beobachtung derjenigen Personen, durch deren Hände im Postamt das Packet gegangen war. Die Angeklagten, welche Anfangs, nach Verübung des Diebstahls, ihre frühere Lebensweise nicht geändert hatten, begannen schliesslich mehr Geld auszugeben, als ihren Verhältnissen angemessen war; die Geheimpolizei verschärfte in Folge dieses Umstandes ihre Beobachtungen und schritt endlich im October 1886 zur Verhaftung Machrowski's und Panow's, wobei ersterem eine Bankquittung auf 4700 Rbl., letzterem Capitalien und Documente im Betrage von 35.000 Rubel abgenommen wurden. Beide gestanden sofort ein, dass diese Summen ein Theil der aus dem Knoop'schen Werthpacket entwendeten Summe bildeten, und dass die grössere Hälfte des Gestohlenen sich im Besitze des Genossen Ketchudow befinde. Bei Letzterem wurde eine Haussuchung vorgenommen, wobei Wechsel und Werthdocumente im Werthe von 35.000 Rbl. mit Beschlag belegt wurden. Vor Gericht bekannte sich nur Machrowski als schuldig, bezeichnete jedoch Ketchudow als Urheber des Diebstahls, indem dieser fortwährend darauf hingewiesen habe, dass in den nach dem Auslande bestimmten Werthpacketen oft ganz bedeutende Summen enthalten seien, mit denen Einem geholfen wäre. So machte Machrowski schliesslich gemeinsame Sache mit K., nahm das Knoop'sche Packet an sich, während K. ein anderes demselben ähnliches Packet in so kurzer Zeit fertig machte, dass der Expeditionsgehülfe Gedroiz von dem ganzen Vorgange nichts merkte. Die Verhandlungen nahmen drei volle Tage in Anspruch. Den Geschworenen waren sechs Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden; schon nach einstündiger Berathung kehrten die Geschworenen in den Verhandlungssaal zurück und gaben für die Angeklagten ein freisprechendes Verdict ab, obgleich sie das Verschwinden des Postpackets nicht in Abrede stellten, während sie die Frage wegen Fälschung, resp. Unterschiebung eines falschen Packets unbeantwortet liessen. Bei Verlesung des Verdicts wurde im Publikum applaudirt. (!) Das Gericht setzte die Angeklagten Ketchudow, Machrowski und Panow in Freiheit und lehnte auch die Verhandlung der gegen sie anhängig gemachten Civilklage ab.

Belgien

Belgisches Feuerversicherungs-Geschäft. Die 15 belgischen Feuerversicherungs-Gesellschaften vereinnahmten im Jahre 1886 an Netto-Prämien (d. h. bereits nach Abzug der bezahlten Rückversicherungen) 24⁸/₁₀ Millionen Francs und wiesen einen Gebahrungs-Ueberschuss von 1½ Millionen Francs auf. Nachdem jedoch die Capitals-Erträgnisse 1½ Millionen Francs betragen haben, so ergibt sich, dass das reguläre Geschäft eigentlich keinen Nutzen abgeworfen hat. Dank dem bei allen Gesellschaften auf das Actien-Capital geleisteten geringen Baareinschuss konnten 9 Gesellschaften ziemlich beträchtliche Dividenden vertheilen. Bei 2 Anstalten resultirte gar keine Dividende. Die grösste Nettoprämien-Einnahmen erzielten „Propriétaires Réunis" (gegründet 1821) mit 4⁸/₁₀ Millionen Francs, es folgt sodann die „Assurances Générales" (gegründet 1830) mit 4⁷/₁₀ Millionen und „Compagnie de Bruxelles" (gegründet 1821) mit 2³/₁₀ Millionen Francs. Die angesammelten hohen Reserven tragen viel zur Erhöhung der Capital-Erträgnisse bei, welche für die Ertraglosigkeit des eigentlichen Geschäftes schadlos halten müssen.

Finanzielle Revue.

Dividenden-Erklärung der öst. Creditanstalt. Die Direction der Creditanstalt versendete das nachfolgende Communiqué: „Der Verwaltungsrath unserer Gesellschaft hat in heutiger Sitzung über unseren Antrag beschlossen, der General-Versammlung vorzuschlagen, für das Jahr 1887 eine Dividende von dreizehn Gulden österr. Währ. per Actie zur Vertheilung zu bringen, den Reservefonds mit 20 Percent des diesjährigen Reingewinnes, das ist mit circa 370.900 fl. zu dotiren und den verbleibenden Rest des Gewinnes im Betrage von circa 233.000 Gulden auf den Gewinn- und Verlustconto des laufenden Jahres zu übertragen. Die Gewinne aus den Consortialgeschäften sind, insoweit dieselben am 31. December 1887 abgerechnet waren, in das zur Vertheilung gelangende Jahreserträgniss einbezogen. Die Dividende von 13 Gulden entspricht einem Erträgnisse von 8⅛ Percent des Nominalcapitales und 4.87 Percent des Creditactiencourses nach der Dividenden-Erklärung. Wenn man auf Grund der vorstehenden Erklärung das Nettoerträgniss berechnet, so ergibt sich

als Dividende 5 Perc. v. 40 Mill. Cap.	fl.	2,000.000
als Superdivid. 5 fl. für 250.000 Actien	fl.	1,250.000
als 20 Perc. vom Reingew. f. d. Res.	fl.	371.000
als Tantième f. Verwalt., Direct. etc.	fl.	148.000
als Gewinnvortrag	fl.	233.000
ein Reingewinn von	fl.	4,002.000

somit ein um 78.000 Gulden höheres Resultat als im vergangenen Jahre in welchem sich der Nettogewinn auf 3,924.000 Gulden bezifferte. Selbst diese relativ geringfügige Differenz ist jedoch nicht auf eine Steigerung der Erträgnisse zurückzuführen, sondern ausschliesslich darauf, dass der Creditanstalt aus der vorjährigen Bilanz ein um 78.000 Gulden grösserer Gewinnvortrag zur Verfügung stand als pro 1886. Das geschäftliche Ergebniss weist demnach in den beiden letzten Jahren eine so vollkommene Uebereinstimmung auf, wie eine solche in normalen Finanzjahren sehr selten vorkommt, nach der total verschiedenen wirthschaftlichen Constellation dieser zwei Bilanzjahre aber schon gar nicht zu erwarten stand.

Ungarische Creditbank. Der Directionsrath der Ungarischen allgemeinen Creditbank hat die von der Direction vorgelegte Bilanz pro 1887, welche mit einem Reingewinne von fl. 891.996 schliesst, gutgeheissen und die auf die Gewinnverwendung bezüglichen Vorschläge der Direction angenommen. Demzufolge wird die Direction in der am 19. März d. J. stattfindenden Generalversammlung der Actionäre beantragen, dass der Reservefonds mit 10 Percent des nach Abzug der 5percentigen Capitalszinsen erübrigenden Gewinnbetrages, das ist mit fl. 36.726 dotirt werde, ferner dass als Dividende pro 1887 Gulden 16 per Actie vom 1. April l. J. an vertheilt und fl. 22.216 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gewinne an Consortialgeschäften sind, insoweit dieselben am 31. December 1887 gänzlich abgewickelt waren, in das vorstehende Ergebniss einbezogen. — Im Gewinne auf Syndikatsantheile ist die Fünfkirchner Bahn enthalten. Die Dividende ist die geringste seit zehn Jahren. Als Ursache werden Verluste in der Waarenabtheilung angegeben, die im vorigen Jahre mit Gewinn arbeitete. Die Fiumaner Geschäfte haben sich bewährt.

Personalien.

Die „Caisse générale des Familles" deren Organisation in Oesterreich die Eigenthümlichkeit aufzuweisen hat, dass sich die General-Repräsentanz für Oesterreich nicht in der Metropole des Reiches sondern in Prag befindet, besitzt nunmehr eine Dame als General-Repräsentanten; nach dem amtlichen Blatte wurde als solcher Frau Caroline Brosche, geb. Geitler in Prag registrirt. Vielleicht wird diese immerhin interessante Personalveränderung von günstigerem Einflusse auf die Geschäftsentwicklung dieser Gesellschaft in Oesterreich sein, als dies bisher der Fall war.

Der „Anker" in Wien hat seine bisherige General-Agentschaft in Budapest in eine General-Repräsentanz umgewandelt und an die Spitze derselben Herrn Graf Eugen Zichy gestellt.

Mr. Bogaert, Director der „Ville de Brucelles" ist mit Tod abgegangen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur Franz Nowotny. — Druck von M. Bettelheim IX., Pramergasse 5.

Die kais. und kön. privileg Versicherungs-Gesellschaft

Oesterreichischer Phönix in Wien,

mit einem Gewährleistungsfonde von Fünf Millionen Gulden österr. Währ. übernimmt nachstehende Versicherungen: a) gegen Schäden, welch durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Einrichtungen von Brauereien u. Brennereien, Werkzeugen. Möbeln, Wäsche, Kleidern, Geräthschaften, Waarenlagern, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, Feld- und Wiesenfrüchten aller Art in Ställen, Scheuern und Tristen verursacht werden; b) gegen Schäden, welche durch Dampf- und Gas-Explosionen herbeigeführt werden; c) gegen Schäden in Folge zufälligen Bruches der Spiegelgläser in Magazinen, Niederlagen, Kaffeehäusern, Sälen und sonstigen Localitäten; d) gegen Schäden, welchen Transportgüter und Transportmittel auf der hohen See, zu Lande und auf Flüssen ausgesetzt sind. — Seeversicherungen, sowohl per Dampfer als per Segelschiff von und nach allen Richtungen; e) gegen Schäden, welche Bodenerzeugnisse durch Hagelschlag erleiden können und endlich f) Capitalien und Pensionen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten oder nach dem Tode desselben, sowie auch Kinderausstattungen, zahlbar im achtzehnten, zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Beispiel zur einfachen Lebens-Versicherung. Die Prämie zur Versicherung eines nach dem wann immer erfolgenden Ableben auszuzahlenden Capitals von ö. W. fl. 1000 beträgt vierteljährlich für einen Mann von 30 Jahren nur ö. W. fl. 5.30, 35 Jahren ö. W. fl. 6.20, 40 Jahren ö. W. fl. 7.30, 45 Jahren ö. W. fl 8.90.

Vorkommende Schäden werden sogleich erhoben und die Bezahlung sofort veranlasst. — Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und jede Auskunft mit grösster Bereitwilligkeit ertheilt im

Central-Bureau: Stadt, Riemergasse Nr. 2, im 1. Stock, sowie auch bei allen General-, Haupt- und Special-Agenten der Gesellschaft.

Der Präsident: **Hugo Altgraf zu Salm-Reifferscheid.** Der Vice-Präsident: **Josef Ritter v. Mallmann.**
Die Verwaltungsräthe: Franz Klein, Freih. v. Wiesenberg, Johann Freih. v. Liebig, Karl Gundacker, Freih. v. Suttner, Ernst Freih. v. Herring, Dr. Albrecht Hiller Christian Heim, Marquis d'Auray. Der General-Director: Louis Moskovicz.

19]

„Germania"

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin

In Preußen landesherrlich bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 26. Januar 1857 in Oesterreich concessionirt am 28. September 1873

	Gld. Ö. W.
Versicherungsbestand am 1. Feb. 1888: 149.891 Polizzen mit	177,213.203
Capital und fl. 374.656 jährl. Rente.	
Neu versichert vom 1. Februar 1887 bis dahin 1888:	
9118 Personen mit	15,987.101
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1886:	8,427.943
Vermögensbestand Ende 1886:	43,193.768
Ausgezahlte Capitalien, Renten 2c. seit 1857:	42,172.690
Dividende, d. m. Gewinnantheil Versicherten seit 1871 überwiesen	6,249.044

Beamte erhalten unter den günstigsten Bedingungen Darlehen zur Cautionsbestellung. Kriegsversicherung wird auch geleistet. Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst kostenfrei ertheilt durch die Bevollmächtigten der „Germania" in Wien, I., Germaniahof Lugeck Nr. 1, und Sonnenfelsgasse Nr. 1 in den eigenen Häusern der Gesellschaft

---

Erläuterungen

der

Lebensversicherungs-Prämien u. der Rückkäufe

von

B. Israel

Wien, IX., D'Orsaygasse 1.

Preis per Exemplar 15 Kreuzer Ö W. Bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren reducirt sich der Preis 10 Kr. per Stück.

---

[5]

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Millionen Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren,** d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen,** auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen.**

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von **fl.** 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl. 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt,** ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im Bureau der **General-Repräsentanz in Wien:**

I., **Rudolfsplatz 13 a, im eigenen Hause,**

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

„THE GRESHAM"

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Filiale für Oesterreich:	Filiale für Ungarn:
Wien, I, Giselastrasse Nr. 1	Budapest, Franz Josefsplatz N. 5 & 6
im Hause der Gesellschaft	im Hause der Gesellschaft.

Activa der Gesellschaft	Frcs.	97,872.236.55
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen am 30. Juni 1887	„	18,678.393.10
Auszahlungen für Versicherungs- und Renten-Verträge und für Rückkäufe etc. seit Bestehen der Gesellschaft (1848) mehr als	„	191,108.220.84
In der letzten zwölfmonatlichen Geschäftsperiode wurden bei der Gesellschaft für neue Anträge eingereicht, wodurch der Gesammtbetrag der seit Bestehen der Gesellschaft eingereichten Anträge sich auf	„	58,038.225.—
	„	1510,786.529.58

stellt. — Prospecte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt durch die Herren Agenten in allen grösseren Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die **Filialen für Oesterreich und Ungarn.**

Ausländischen Gesellschaften

welche in Oesterreich das directe Feuer oder Lebensversicherungs-Geschäft oder beide zugleich betreiben wollen, empfiehlt sich ein mit Prima-Referenzen versehener Vertreter, der eine langjährige Praxis besitzt und dem eine vollständige Organisation zur Verfügung steht.

Geneigte Zuschriften erbeten sub: X. Y. Z. an die Administration dieses Blattes.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 197. Wien, am 15. März 1888. VII. Jahrgang.

Denkschrift über das Hagelversicherungswesen in Deutschland.

I.

Als wir im Vorjahre die Bestrebungen der „Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft" durch freiwillige Unterstellung unter die Controlle der Provinzial-Ausschüsse im deutschen Reiche als ein für das ganze deutsche Hagelversicherungswesen geradezu beschämendes Concurrenzstück dieser um Reclamehascherei niemals verlegenen Gesellschaft bezeichneten, gaben wir unserem Erstaunen Ausdruck, dass die anderen in Deutschland bestehenden Hagelversicherungs-Gesellschaften sich durch die von der „Norddeutschen" inscenirten Concurrenzhetze, die auf nichts Anderes abzielt als die übrigen Gesellschaften in den verschiedenen Provinzen Deutschlands an die Wand zu drücken, — nicht veranlasst finden, gemeinsam gegen dieselbe vorzugehen und ihr durch eine entschiedene und männliche Abwehr, wenigstens bei dem denk- und urtheilsfähigen Theile der landwirthschaftlichen Bevölkerung Deutschlands das Handwerk zu legen.

Ob dieser unser Gedanke damals auf befruchtende Stelle gefallen oder ob die Hagelversicherungs - Gesellschaften aus eigener Initiative die Nothwendigkeit einer solchen Abwehr erkannt haben, wissen wir nicht und wollen wir auch gar nicht untersuchen, uns genügt die Thatsache, dass überhaupt ein gemeinsamer Schritt gethan wurde, als welchen wir jene Denkschrift bezeichnen die von einer Anzahl deutscher Hagelversicherungs-Gesellschaften über die Erscheinungen auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens im Allgemeinen, und über die Bestrebungen der „Norddeutschen" im Besonderen, verfasst und zur weitesten Verbreitung gebracht wurde. Haben einmal die deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft das Bedürfniss der Zusammengehörigkeit empfunden, dann zweifeln wir nicht daran, dass sie auf dem betretenen Pfade verharren und gegen die Ausschreitungen einer einzelnen Gesellschaft, deren Bestrebungen die ehrliche und mühevolle Arbeit der anderen Gesellschaften zu discreditiren geeignet sind, stets das richtige Wort am richtigen Platze zu finden wissen werden.

Die erwähnte Denkschrift lautet:

„Die seit einer Reihe von Jahren, von der Zeit des ersten Congresses Norddeutscher Landwirthe an, über den Betrieb der Hagelversicherung gepflogenen Verhandlungen haben, besonders durch die, auf Grund umfassender Untersuchungen und Ermittelungen seitens des Deutschen Landwirthschafts-Rathes erfolgten Berathungen zu anerkennswerthen Ergebnissen geführt und sind insofern für das landwirthschaftliche Publicum wie für die Hagelversicherungs-Anstalten in gleicher Weise von Nutzen gewesen.

Während diese Verhandlungen dahin führten, dass die Hagelversicherungs-Anstalten (in ersten Linie die Actien-Gesellschaften) den aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Wünschen, soweit angänglich, mit aller Bereitwilligkeit entgegenkamen, wurde durch dieselben anderseits klar gestellt, was von den vielfach weitergehenden Anforderungen an die Hagelversicherung als nicht gerechtfertigt, oder gar als für die Versicherten schädlich, zurückzuweisen sei, wobei Werth und Bedeutung der Deutschen Hagelversicherungs-Anstalten im Grossen und Ganzen ihre volle Anerkennung gefunden haben.

Bei den auf eine Verstaatlichung des Hagelversicherungs - Wesens gerichteten Anträgen sowol wie bei denjenigen, welche auf die Gründung einer Reichsversicherungs-Anstalt gerichtet waren, liess sich wol nicht verkennen, dass die Triebfeder davon in Sonder-Interessen einzelner Kreise und Gegenden su suchen sei. Während ein zweifelloser Nutzen von dem Einen wie von dem Anderen nicht nachzuweisen war, drängte die Aussicht auf schwere greifbare Nachtheile, welche mit der Ausführung jener Anträge verbunden gewesen sein würden, sich der Erkenntniss weiter Kreise auf, so dass diese Anträge schliesslich vom Deutschen Landwirthschafts-Rathe als unannehmbar zurückgewiesen wurden.

Das ganze Zugeständniss, welches den Antragstellern auf ihre wiederholten Anträge seitens des Deutschen Landwirthschafts-Rathes gemacht worden ist, ergiebt sich aus dem schliesslich gefassten Beschlusse also lautend:

„Es sind in denjenigen Staaaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungs-Institute dem landwirthschaftlichen Bedürfniss nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungs-Anstalten mit gegenseitiger Schadenübertragung in's Leben zu rufen."

Hiermit schloss eine umfassende, mühevolle Thätigkeit des Deutschen Landwirthschafts-Rathes, bei welcher alle Kreise des landwirthschaftlichen Publicums durch eine lange Reihe von Jahren in Bewegung gesetzt worden waren. Die Kämpfer für eine Verstaatlichung der Hagelversicherung bezw. für die Einführung der Zwangsversicherung, vorzugsweise aus Süddeutschland, wurden von Etappe zu Etappe zurückgedrängt und mit Recht; denn wenn die Zwangsversicherung bei den in Betracht kommenden sehr verschiedenen Gefahrverhältnissen schon in Nord- und Mitteldeutschland schreiende Ungerechtigkeiten im Gefolge haben müsste, so würde sie zwischen Nord- und Süddeutschland geradezu auf unvereinbare Gegensätze gestossen sein, welche auf dem in's Auge gefassten Wege nicht zu versöhnen wären.

Der vorstehende Beschluss nun überweist die weitere Verfolgung der Sache den einzelnen Staaten resp. Provinzen. Ausser von der Provinz Schlesien ist man bisher von keiner Seite darauf zurückgekommen, und man wird annehmen dürfen, dass dem Bedürfniss überal genügt worden ist, was bei der grossen Zahl von Hagel-

Versicherungs-Gesellschaften in Deutschland dann auch zweifellos erscheint.

Dieses gilt aber von Schlesien nicht minder als für die anderen Provinzen und Länder. Schlesien hat aber von Hagelschäden, wie notorisch, mehr zu leiden, als manche anderen Länder und Provinzen; die natürliche Folge davon sind die dort zu erhebenden höheren Versicherungs-Beiträge, und hierin allein ist der Grund zu suchen, dass gerade von Schlesien aus der Sache näher getreten, dem obigen Beschlusse weitere Folge gegeben wird. Die Gelegenheit zu einer angemessenen Versicherung gegen Hagelschaden ist zweifellos in vollkommen ausreichendem Masse in Schlesien ebenso wie anderswo vorhanden.

Auf eine Petition, welche an den Königlichen Preussischen Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Seitens der Vorsitzenden der Provinzial-Ausschüsse bezw. der provinzialständischen Commissionen, sowie der Landesdirectoren und Leiter öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten verschiedener Provinzen gerichtet wurde, erfolgte indessen noch unterm 13. März 1887 folgender Bescheid:

„Auf die in Gemeinschaft mit mehreren Mitunterzeichnern an mich gerichteten gefälligen Eingaben von 16. November 1886 und 13. Januar d. J. erwidere ich Ew. pp. ergebenst, dass ich von dem Projecte der Errichtung öffentlicher Hagelversicherungs-Anstalten, im Anschluss an die bestehenden Feuer-Societäten mit Interesse Kenntniss genommen habe, dass ich aber Angesichts der grossen Zahl der in Norddeutschland die Versicherung gegen Hagel betreibenden Gegenseitigkeits- und Actien-Gesellschaften, sowie des Umstandes, dass in den Kreisen der Norddeutschen Landwirthe selbst die Ansichten in dieser Sache getheilt sind, wie solches auch die Verhandlungen und der letzte Beschluss des Deutschen Landwirthschafts-Raths ergeben, die Frage des Bedürfnisses nach neuen, auf dem Principe des freiwilligen Beitritts basirenden Versicherungs-Anstalten noch nicht für soweit klargestellt zu erachten vermag, um schon jetzt dem oberwähnten Projecte näher zu treten etc."

Der Minister für Landwishschaft, Domainen und Forsten Dr. Lucius.

Mit diesem Bescheide wurde auch den Bestrebungen in Schlesien ein Ziel gesetzt, welche auf die Errichtung öffentlicher Hagelversicherungs-Anstalten, unter Anlehnung derselben an die öffentlichen Feuerversicherungs - Anstalten gerichtet waren. Der Provinzial-Ausschuss spricht dieses in seiner Eingabe an den Provinzial-Lantag von Schlesien mit dürren Worten: „dass das Ziel durch das Vorgehen einzelner Provinzial-Verbände kaum zu erreichen sei" — aus und erhofft einen Erfolg vielmehr nur von gemeinsamen, seitens der Königlichen Staatsregierung einzuleitenden Verhandlungen. Welche Stellung hierzu die Staatsregierung gegenwärtig einnimmt, ergiebt sich aus dem vorstehenden Bescheide des Herrn Ministers Dr. Lucius; danach verhält die Staatsregierung zu jenen Plänen sich ablehnend und die guten Gründe für diesen Entschluss sind zum Theil dem Bescheide des Herrn Ministers zu entnehmen. Der Herr Minister begründet seine Entscheidung kurz in den Worten:

„Angesichts der grossen Zahl der in Norddeutschland, die Versicherung gegen Hagelschaden betreibenden Gesellschaften, sowie des Umstandes, dass in Norddeutschland die Ansichten in dieser Sache getheilt seien."

Man darf annehmen, dass der Herr Minister bei der Anzahl der Hagelversicherungs - Gesellschaften an den durch nichts zu ersetzenden Nutzen der Concurrenz-Arbeit derselben gedacht hat. Lediglich der Concurrenz, welche beim freien Geschäftsbetriebe seither in Deutschland unter den Hagelversicherungs-Gesellschaften von verschiedenerlei Systemen bestanden hat, wird man es zu danken haben, dass die Deutschen Hagelversicherungs-Anstalten unerreicht dastehen, indem sie, ihre Einrichtungen stetig verbessernd, unausgesetzt grössere Kreise an sich heranzogen, die Versicherungslust fortwährend angeregt, die Zahl der freiwilligen Theilnehmer in erstaunlicher Weise zu vermehren gewusst haben. Dabei liegt es in der Natur jeder freien Concurrenz, dass sie die Ungehörigkeiten im Betriebe ausmerzt, die Unebenheiten, welche vorkommen, zu beseitigen weiss.

In seiner Immediat-Eingabe hat der Preussische Landwirthschaftliche Minister auf Grund eingehender Untersuchungen gegenüber vielfachen Angriffen auf die Privatgesellschaften die Erklärung abgegeben, dass man im Ganzen mit dem Geschäftsbetriebe dieser Gesellschaften wol zufrieden sein dürfe.

Für alle diejenigen Interessenten, welche, ohne Sonderzwecke zu verfolgen, im Uebrigen sich berufen gefühlt haben, Zweck und Nutzen der Hagelversicherung zu erwägen und die Vorschläge zur Erreichung von Verbesserungen zu prüfen, bestand ein Zweifel darüber nicht, dass die Einführung der Zwangsversicherung in überstürzend- gewaltsamer Weise den Besitzstand zahlloser Betheiligten zum Vortheile anderer empfindlich schädigen, nicht aber im Betriebe einen Fortschritt herbeizuführen geeignet sein würde. Man konnte der Einsicht sich vielmehr nicht verschliessen, dass mit der Beseitigung der freien Concurrenz das belebende, befruchtende Element für die weitere Entwickelung und Fortbildung des Hagelversicherungs-Wesens fortfallen und dass der Betrieb dieses Geschäftes der Versumpfung verfallen würde.

Dieses gilt, wenn auch im geringeren Masse auch von der Einführung solcher Massregeln und Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, die gesunde Concurrenz der Gesellschaften unter einander einzuschränken. Denn durch eine solche Einschränkung wird eine der wesentlichsten Grundsätze jeder Versicherung verletzt, der darin besteht, in der sogenannten „Theilung der Gefahr" das Mittel zu suchen, sich von Ueberbürdung frei zu halten oder zu entlasten.

Den Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften ist die Gelegenheit zu einer rationellen Rückversicherung verschlossen, wie sie für andere Versicherungs - Zweige besteht und als ein Nothwendigkeit allgemein anerkannt worden ist. Indem nun eine verhältnissmässig grosse Anzahl Versicherungs-Gesellschaften das Geschäft auf demselben Gebiete betreibt, vollzieht sich dadurch von selbst eine Theilung der Gefahr, welche, wenn auch als ausreichend nicht zu erachten, doch immerhin von hoher Bedeutung ist und welche den Nutzen der Concurrenz wesentlich erhöht.

Dieses vorausgeschickt, kommen wir zurück auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses der Provinz Schlesien, betreffend die Errichtung öffentlicher Hagelversicherungs-Anstalten bezw. die dem Provinzial-Ausschuss einzuräumende Controle über die Verwaltung der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Wie bereits bemerkt, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten Dr. Lucius sich dem Antrage auf Errichtung öffentlicher Hagelversicherungs-Anstalten gegenüber ablehnend verhalten. Der für den Antrag angeführte Grund dem kleineren und mittleren bäuerlichen Grundbesitz die Versicherung gegen Hagelgefahr möglich zu erleichtern, ist „Angesichts der grossen Zahl der in Norddeutschland die Versicherung gegen Hagel betreibenden Gegenseitigkeits- und Actien-Gesellschaften" nicht als stichhaltig befunden worden.

Zum Beweise dafür, dass der kleinere bäuerliche Grundbesitz der Versicherung gegen Hagelschaden sich in der That nicht in dem Masse entzieht, wie man glauben zu machen versucht hat, verweisen wir auf die Anlage I. Es wird durch dieselbe nachgewiesen, dass im Jahre 1887 von sämmtlichen Versicherten der Actien-Gesellschaften 77 Proc. dem kleinbäuerlichen Stande (bis 5,000 M. Versicherungssummen) angehört haben, dass mithin die Betheiligung des Kleinbesitzes an der Hagelversicherung zum Grossbesitze im richtigen Verhältniss stehen dürfte. Man darf indessen die Versicherungen bis zur Höhe von 10,000 M. wol zu dem kleinbäuerlichen Besitzstande rechnen, alsdann aber stellt sich der Procentsatz der Betheiligung des Kleinbesitzes sehr viel höher, als wie vor angegeben. Auch diesen Punkt dürfte der Herr Minister bei keiner Entscheidung in seiner wahren Bedeutung gewürdigt haben.

Soweit unsere Beobachtungen reichen, entstammt die, bis dahin übrigens als gerechtfertigt nicht erwiesene Agitation gegen die bestehenden Hagelversicherungs-Gesellschaften und ihre Leistungen auch keineswegs den Kreisen der kleineren und mittleren bäuerlichen Besitzer Norddeutschlands, vielmehr ist dieselbe in der Hauptsache auf die verschiedenen Süddeutschen Landwirthe zurückzuführen, welchen gegenüber der Grossgrundbesitz Nord-

deutschlands sich stellenweise freundlich verhalten zu müssen geglaubt hat. Dies gilt besonders von Schlesien, woselbst wiederum die nähere Untersuchung uns in die gefährlichste Theile der Provinz führt.

Weiterhin ist die völlig beweislose Behauptung aufgestellt worden, die kleineren Grundbesitzer könnten zu den Privatversicherungs-Gesellschaften kein Vertrauen fassen, sie seien vielmehr von Misstrauen gegen dieselben erfüllt und, die Betheiligung an der Versicherung würde sich bei einer Staatsanstalt oder öffentlichen Einrichtung bald zu einer allgemeinen gestalten. In welchem Masse eine solche leichthin aufgestellte und nicht begründete Behauptung ungerechtfertigt ist, lässt sich leicht erkennen. Betrachtet man die ausserordentliche Zunahme der freiwilligen Betheiligung an der Hagelversicherung, so haben wir den Beweis vor Augen, dass gerade die Concurrenz der Privatgesellschaften als die treibende Kraft angesehen werden muss, welche allein geeignet ist, alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Theilnahme sich entgegenstellen, soweit als möglich zu beseitigen. Für die gewaltige Zunahme der Betheiligung an der Hagelversicherung verweisen wir auf die Anlage II. Es ergiebt sich aus ihr, dass die Versicherungssumme des Jahres 1870 im Jahre 1886, also nach 16 Jahren, sich nahezu verdoppelt hat.

Hierbei müssen wir constatiren, dass solche Resultate erzielt wurden, ohne dass der einzelne Landwirth irgend einen Zwang, als den empfunden hätte, welchen sein specielles Interesse ihm aufnöthigte; er war vielmehr in seinem Entschlusse stets frei. Freilich, wenn die Zwagsversicherung eingeführt, wenn jeder Landwirth zur Hagelversicherung verpflichtet sein würde, dann müsse die Betheiligung nothwendig eine allgemeine sein; inwieweit dabei aber das Vertrauen des Landwirthes begründetermassen ein grösseres sein würde, liesse sich nicht erkennen.

Oesterreich-Ungarn

Erste österr. Allgem. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien. Die fortschreitende Erkenntniss vom Werthe der Unfallversicherung, die sich immer mehr und mehr im grossen Publikum Bahn bricht, gepaart mit einer zielbewussten, tachtüchtigen Leitung der ersten Gesellschaft in Oesterreich, die es sich zur speciellen Aufgabe gestellt hat, diesen wichtigen Zweig der Versicherung zu propagiren, haben es bewirkt, dass die Unfallsbranche während der noch kurzen Dauer des Gesellschaftsbestandes einen Aufschwung zu nehmen vermochte, den früher selbst bekannte und längst eingeführte Versicherungszweige nicht so leicht erreichten. Das Bild, das die Direction mit ihrer letztjährigen Bilanz von der Entwicklung eines auf gesunder Basis beruhenden, vom Vertrauen des Publikums getragenen Unternehmens liefert, ist ein sehr erfreuliches, und wird nur von der Thatsache getrübt, dass eine mitlerweile geschaffene staatliche Institution es der Privatversicherung unmöglich macht, in der bereits zu einer bedeutenden Entwicklung gebrachten Collectiv-Versicherung weiter segensreich wirken zu können, in welcher sie, nach den Antägen zu urtheilen, gewiss eine sämmtliche betheiligte Factoren befriedigende Wirksamkeit zu entwickeln berufen gewesen wäre. Die Gesellschaft hat jedoch zu der nunmehr unabänderlich gewordenen Thatsache Stellung genommen, und das Schwergewicht ihrer Thätigkeit auf die Entwicklung der Einzel-Versicherung gelegt, wenngleich die Popularisirung dieses einzigen der Privatversicherung überlassenen Zweiges der Unfallversicherung im vielsprachigen Oesterreich mit ungleich grösseren Schwierigkeiten in der Einführung und mit unverhältnissmässig materiellen Opfern zu erzielen war. Alle diese Schwierigkeiten hat die umsichtige Geschäftsleitung bisher zu überwinden verstanden und eine Prämien-Einnahme von mehr als fl. 400.000 in der Einzelversicherung allein, stellt ihr ein ehrendes Zeugniss aus für die Sympathien, die sie dem Unternehmen im grossen Publikum zu verschaffen verstanden hat. Ueber die Details des Geschäftsbetriebes im Jahre 1887 entnehmen wir dem vorliegenden Rechenschaftsberichte Folgendes: Es betrugen die Einnahmen aus der Einzelversicherung Gulden 412.907 (gegen fl. 338.376 im Vorjahre), aus der Collectiv-Versicherung fl. 244.714 (gegen Gulden 113 611 im Vorjahre). Der Gesammtbetrag, der aus den Einzelversicherungen in den folgenden Jahren fällig werdenden Prämien beläuft sich auf fl. 2,568.619. Das Prämien-Portefeuille der Collectiv-Versicherung stellt sich pro 31. December 1887 auf fl. 731.069. Ueber den Versicherungsbestand gehen folgende Ziffern Aufschluss: Einzelversicherung: 26.800 Personen mit fl. 154.257.361 für den Todesfall und fl. 203.784.640 für den Invaliditätsfall. Davon waren fl. 42,684.372, beziehungsweise fl. 56,236.169 rückversichert. Collectiv-Versicherung: 155.121 Personen mit Gulden 85,096·850. Die Zunahme beträgt in der Einzelversicherung 4908 Personen, in der Collectiv-Versicherung 7112 Personen. Die bezahlten Schäden betragen fl. 164.386, für schwebende Schäden sind fl. 186.874 in Reserve gestellt. Der Effectenbestand wird mit fl. 1,536.553 ausgewiesen. In Gemässheit der Bestimmungen des § 45 der Statuten wurde die Werthverminderung der Gesellschafts-Effecten (berechnet zum Geldcourse vom 31. December 1887) im Betrage von fl. 27.156 durch die Reserve für Coursschwankungen gedeckt, welch' letztere demnach am Jahresschlusse fl. 57.203 betragen hat. Die Versorgungs-Casse der Gesellschafts-Beamten besitzt ein Vermögen von fl. 11.772 Von dem aus der Betriebsrechnung sich ergebenden Reingewinn von fl. 95.751 sind vorerst in Gemässheit des § 43 der Statuten vier Percent des Actien Capitals zu kürzen, das sind fl. 40.000 Von dem Restbetrage von fl. 55.752 sind 15 Percent für den Capital-Reservefond fl. 8362, 10 Percent für Tantiemen fl. 5575, zusammen fl. 13.938 zu verwenden. Es verbleiben demnach fl. 41.314, zuzüglich der obigen 4 Percent des Actien-Capitals mit fl. 40.000, zusammen fl. 81.814 zur Verfügung der Generalversammlung. Es wurde beantragt fl. 70.000, d, i. fl. 14 per Actie, zur Einlösung des Coupons zu verwenden, fl. 8000 dem Capital-Reservefond zuzuschlagen, fl. 3000 der Versorgungs-Casse der Gesellschafts-Beamten zu widmen und den Rest von fl. 814 auf die Rechnung des Jahres 1888 vorzutragen. Die Gewährleistungsfonds zuzüglich der vorausichtlichen Prämien-Einnahme betragen jetzt und zwar: Capital (volleingezahlt) fl. 1,000.000, Baar-Prämien-Reserve abzüglich Rückversicherung fl. 275.660, Schaden-Reserve abzüglich Rückversicherung fl. 186 874, Capital-Reservefond fl. 57.559, Reserve für Coursschwankungen fl 57.203, Prämien-Einnahme circa Gulden 660.000 in Summe fl 2,237.297.

Assicurazioni Generali. Mittheilungen aus Paris entnehmen wir, dass sich diese Gesellschaft aus Frankreich, wo sie seit Jahren das Rückversicherungsgeschäft betreibt, zurückzieht. Ausschlaggebend für diesen Entschluss mag wol in vorderster Reihe der Umstand gewesen sein, dass der französische Fiscus, wie wir bereits in einer früheren Nummer berichteten, die fremdländischen Rückversicherer mit einer hohen Steuer belegen will; die „Generali" scheint aber ausserdem noch ihre speciellen Gründe zu haben Frankreich den Rücken zu kehren, denn ihre dortige Thätigkeit war von nichts weniger als erspriesslichen Erfolgen begleitet. Im letztabgelaufenen Quinquenuium hat ihr das französische Rückversicherungsgeschäft Alles in Allem einen Gewinn von 44.000 Frcs. gebracht, eine Ziffer die allerdings eine hohe Besteuerung nicht gut verträgt, die aber gleichzeitig den Beweis liefert, dass die Thätigkeit der „Generali" in Paris eine sehr sterile war und die zu dem Schluss gelangt lässt, dasssie entweder keine Verbindung mit ersten Gesellschaften in Frankreich hatte, oder mit einem Aliment vorlieb nehmen musste das, wie das Ergebniss von 5 Jahren beweist, nichts weniger als begehrenswerth war. Auf keinen dieser beiden wahrscheinlichen Fälle hätte die „Generali" Ursache stolz zu sein.

Assecuranz-Verein von Zuckerfabrikanten in Prag. Das mit 30. August 1887 schliessende Geschäftsjahr gehört zu den günstigsten seit dem 26jährigen Bestande des Vereines. Die Prämie war zwar nicht so hoch, wie in den Jahren 1884 bis 1886, dafür aber das Schadenverhältniss ein ungewöhnlich kleines. Auf eine Brutto-Prämien-Einnahme von fl. 771.840 waren im Ganzen fl. 76.194 für Ersätze zu leisten. Da der Verein das überwiegende Gros seines Geschäftes dem österreichischen „Phönix" cedirt, so ist diesem der Löwenantheil am Gewinne zugefallen. Es wurden ihm nähmlich netto fl. 608.807 = 79 Procent der Gesammtprämie in Rückversicherung übertragen, wogegen er im Ganzen nur mit fl. 67.960 für Brandschaden-Antheile aufzukommen hatte. Der Verein, auf welchen für eine Netto-Prämien-Einnahme von fl. 163 033 nur fl. 9034 für Schadenquoten entfielen, weist für das Jahr 1887 einen Gewinn von fl. 148.780 aus, wovon fl. 15.265 für die Bezahlung der Feuerwehrsteuer fl. 18.168 für Rücklösung von Antheilscheinen, fl. 60.000 als Beitrag an das Beamten-Pensions-Institut verwendet und fl. 55.347 dem Garantiefond zugewiesen wurden; letzterer hebt sich dadurch auf fl. 930.686. Während des 26jährigen Bestandes des Vereins wurden im Ganzen fl 11.273.374 für Prämien eingenommen und Gulden 5,592.584 für Schäden bezahlt. Das durchschnittliche Schadenverhältniss von 49 Procent muss bei industriellen Risken als ein ausserordentlich günstiges bezeichnet werden. Die Schäden überragten die Prämien-Einnahmen in den Jahren 1872, 1876, 1882 und 1885. An die Mitglieder wurden im Ganzen fl. 1,341.686 = 12 Procent der Brutto-Prämie rückgezahlt und fl. 743.464 dem Pensions-Institute überwiesen. Der Verein zählte mit Schluss des letzten Rechnungsjahres 211 Mitglieder

Assecuranz-Beamten-Verein in Prag. Kürzlich wurde die Generalversammlung der Mitglieder des Assecuranz-Beamtenvereines in Prag abgehalten. Aus dem zur Verlesung gelangten Rechenschaftsberichte für das Jahr 1887 ist zu entnehmen, dass dieser Verein eine sehr erspriesslich humanitäre Wirksamkeit entfaltet. Seit 1. October v. J. wurden an 4 Mitglieder nicht rückzahlbare Unterstützungen im Betrage von fl. 89 und durch Abschreibung des Restes einer gewährten Aushilfe fl. 12, an rückzahlbaren Aushilfen an 5 Mitglieder ein Betrag von fl. 238 verausgabt, in Summa aber im abgelaufenen Jahre den Vereinsmitgliedern fl. 142 an nicht rückzahlbaren Unterstützungen und fl. 696 an rückzahlbaren Aushilfen, im Ganzen daher an Unterstützungen und Aushilfen fl. 838 gewährt und sind aus dankbarer Anerkennung hiefür für den Witwenfond des Vereins fl. 48·50 eingegangen. Das Vereinsvermögen beläuft sich auf fl. 4218

Deutschland.

Die Kriegsversicherung der Gothaer. Wie sehr recht wir hatten, als wir in unserer vorigen Nummer den Schachzug der Gothaer die Kriegsversicherung ihrer Mitglieder ohne Entgelt leisten zu wollen, als einen Feuerbrand bezeichneten, der den bisher unter der Asche glimmenden Zwiespalt zwischen der Actie und der Gegenseitigkeit zur hellen Flamme entfachen würde, geht aus einem „Eingesendet" in „Schönb. Börse- und Hand.-Ber. hervor, das offenbar von berufener Hand aus dem Lager der Actie geschrieben, den bevorstehenden Kampf in unzweideutiger Weise ankündigt. Das „Eingesendet" lautet: „Die Gothaer Lebensversicherungs-Bank oder vielmehr ihr Director Herr Dr. B. Emminghaus unternimmt es in der letzten Nummer dieses Blattes, unseren Ausführungen bezüglich des von dieser Anstalt ihren wehrpflichtigen Versicherten auf Kosten der militärfreien Mitglieder gemachten Gratisgeschenkes der Kriegversicherung entgegenzutreten und thut dies in einer Weise, dass eher das, was wir vorbrachten, bestätigt, als entkräftet wird. Herr Dr. Emminghaus sagt einfach, unser Einwurf, es handle sich bei diesem revolutionären Schritte einfach um einen Schachzug gegen die Concurrenz, ermangle jeden Beweises. Als ob derlei bewiesen werden müsste und man nicht förmlich mit den Händen nach den Beweggründen greifen könnte, welche die „Gothaer" zu diesem Schritte verleitet haben! Die „Gothaer" thut aber so, als wenn nur die edelste Menschenliebe die reinste patriotische Eingebung sie zu dieser Concession veranlasst hätten. Dieselbe Anstalt, deren Director noch heute sein Anathem gegen die Unanfechtbarkeit schleudert, besitzt den bedenklichen Muth, die unbekannte Gefahr der Kriegsversicherung ohne Gegenleistung und für Berufssoldaten für einen verschwindend geringen Zuschlag auf sich zu nehmen, nur weil sie eingestandenermassen Geld genug besitzt, selbst wuchtige Schläge auszuhalten. Die Dividende ist nach ihrer Ansicht der Einsatz, um welchen gewürfelt wird. Hat aber die „Gothaer" das Recht, selbst die Dividende auf's Spiel zu setzen, wenn sie so horrend hohe Prämien einhebt, welche eben nur durch die Voraussetzung eines zukünftigen Gewinnbezuges gerechtfertigt erscheinen? „Gotha", der Stolz des Gegenseitigkeits-Principes, hat sich mit dieser seiner neuen Einführung selbst vom Throne gestürzt und um die Autorität gebracht, die es unbestritten in Deutschland und auch anderwärts genossen, es hat die Gegenseitigkeit nicht nur compromittirt, sondern den Actien-Gesellschaften eine scharfe Waffe in die Hand gedrückt, die sie nun auch gebrauchen werden. Wenn man sehen wird, und zwar an einem solchen schwerwiegenden Beispiele sehen wird, wie das Princip der Gegenseitigkeit zu einer ehrgeizigen Expansiv-Politik ausgebeutet werden kann und auf dem breiten Rücken der Mitglieder die bedenklichsten Concurrenz-Manöver ausgeführt werden, dann wird man sich erst recht den Actien-Gesellschaften zuwenden. Selbst Diejenigen, welche der Ansicht sind, dass die Actien-Gesellschaft nur egoistische Interessen verfolgen, werden sich sagen müssen, dass ein solcher gesunder Egoismus auch ein Schutz der Mitglieder-Interessen ist. Wer „Gotha's" Haltung in der Frage der Unanfechtbarkeit kennen gelernt, wird die Humanität, aus welcher die in Rede stehende Einrichtung hervorging, nicht für waschecht halten. Thatsache ist, dass das Prestige der „Gothaer" im Schwinden ist und dass sie das Bedürfniss fühlt, etwas zu thun, um in ihrer Neuproduction wieder in die Höhe zu schnellen. Diesen Zweck kann sie wol durch das munificente Geschenk, welches sie den wehrpflichtigen Personen bietet, erreichen, es ist sogar anzunehmen, dass sich Leute aus den wehrpflichtigen Altersclassen an sie herandrängen werden, allein ein blutiger Krieg — der doch nicht zu den Unmöglichkeiten gehört — dürfte der Anstalt die Augen darüber öffnen, dass man nicht ungestraft an den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit, von denen in der Lebensversicherungs-Wissenschaft ausgegangen wird, rütteln und dafür die Unwahrscheinlichkeit codificiren darf. Es war eine eigenthümliche V e r f a s s u n g das, in welcher sich die Bankleitung befunden hat, als sie die neue Kriegsversicherungs-„Verfassung" concipirte. Wenn die „Vesta" in Posen mit einem solchen Experiment die Versicherungswelt überrascht hätte, dann würde man es der Gegenseitigkeit nicht auf's Kerbholz geschrieben haben, wenn aber die „Gothaer", die das Primat in diesem Lager besitzt, zu solchen Auskunftsmitteln greift, dann ist der Effect ein ganz anderer. Die ganze „Gegenseitigkeit" wird den übereilten Schritt zu büssen haben, darauf kann man sich verlassen. Herr Dr. Emminghaus bringt in seiner ganzen Entgegnung nicht eine einzige Thatsache vor, welche den Schritt seiner Anstalt rechtfertigen würde, und schliesst seine Bemerkungen mit einem Dictum welches erst recht zeigt, wie wenig die Consequenzen dieses Schrittes ermessen und wie wenig durchdacht er war. Herr Dr. Emminghaus sagt: „Ein Krieg freilich, dem diese Anstalt (die „Gothaer" nämlich) mit ihren Mitteln nicht ohne tiefgreifendste Schädigung ihrer Mitgliedschaft gewachsen wäre, möchte auch an allen anderen, auf dem gleichen Boden arbeitenden Anstalten, sie mögen Zuschlagsprämien bedingen, welche sie wollen, nicht ohne die verderblichste Wirkung vorübergehen." Der einzelne Zuschlag thut es freilich nicht, aber die Summe aller Zuschläge bildet schon einen Fond, der irgend ein Aequivalent für die übernommene Kriegsgefahr bietet. Die Gothaer Logik ist wahrhaftig seltsam!"

Hagelversicherungs-Bank für Deutschland in Berlin. Die zielbewusste, sichere Leitung hat im Jahre 1887 sehr erfreuliche Resultate zu Tage zu fördern verstanden. Der Zuwachs in der Versicherungssumme betrug im abgelaufenen Jahre M. 1,250,000 und demgemäss erhöhte sich auch die Prämien-Einnahme von vorjährige Mark 130.922 auf M. 141.220. Zuzüglich der Nebenleistungen der Versicherten, der Zinsen und des Coursgewinnes erhöhten sich die Gesammt-Einnahmen in 1887 auf M. 151.532. Denen als Ausgaben gegenüberstehen; M. 74.567 bezahlte und reservirte Schäden, M. 1466 Abschreibungen, M. 26.827 Agenten-Provisionen, M. 7335 Organisationskosten und M. 28.313 Verwaltungskosten. In Summe M. 138.509, demnach der Reservefond einen Zuwachs von M. 14.444 erhielt, zuzüglich dessen derselbe mit Schluss des Jahres 1887, die Höhe von M. 43.534 gleich 30 Procent der Vorprämie erreicht. Die Bezeichnung „Vorprämie" stellt sich bei dieser Gesellschaft blos als eine statutarische Bezeichnung heraus, denn in Wirklichkeit ist diese Vorprämie im abgelaufenen Jahre auch die wirkliche Prämie gewesen, da sowie in früheren Jahren auch diesmal eine Nachschusszahlung nicht erforderlich war und mit der erhobenen Vorprämie nicht nur das Auslangen für sammtliche gesellschaftliche Verpflichtungen gefunden werden, sondern auch der Reservefonds eine wesentliche Aufbesserung erfahren konnte. Die Durchschnittsprämie stellte sich auf 83⁸/₁₀ Pf. pro 100 M. Versicherungswerth, um ein Bruchtheil höher als im Jahre 1886, was aber seine Erklärung darin findet, dass in Baden, Württemberg und Elsass-Lothringen etwas höhere Prämien eingehoben werden mussten als in den alten preussischen Bezirken. Die Promptheit in der Schaden-Regulirung documentirt auch diesmal der äusserst geringfügige Betrag von M. 925, den die Gesellschaft als Schaden-Reserve pro 1888 in Vortrag bringt, sowie die gute Qualität der Mitglieder nicht besser illustrirt werden kann, als durch deren Prämien-Rückstand, der bei einer Gesammtprämie von M. 141.220 nicht mehr als M. 1212 beträgt.

Viehversicherungsbank für Deutschland in Berlin. Mit jener Geräuschlosigkeit, welche diese Gesellschaft von den anderen in Deutschland bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften so vortheilhaft unterscheidet, hat sie auch im Jahre 1887 einen in Hinsicht auf die schwierige Lage der Branche im Allgemeinen sogar sehr zufriedenstellenden Betrieb erzielt. Ihre seit den 27 Jahren des Gesellschaftsbestandes unentwegt aufrecht erhaltenen Principien der Solidität und des äusserst vorsichtigen Gebahrens haben die Direction auch im abgelaufenen Jahre in die erfreuliche Lage versetzt, keine Nachschusszahlung von ihren Mitgliedern einheben zu müssen und trotzdem den Reservefonds auf eine Höhe bringen zu können, dass er bereits 35³/₄ Proc. der gegenwärtigen Vorprämien erreicht. Diese Avance ist eine bedeutende, und würde selbst für den Fall eines notorisch unglücklichen Betriebes hinreichen, die Mitglieder vor der Eventualität einer Nachschusszahlung zu schützen; aber das vorsichtige Gebahren der Direction lässt die Wahrscheinlichkeit einer solchen Eventualität gar nicht aufkommen, da sich die Direction lieber mit einem geringen Geschäftsumfange bescheidet, als dass sie die Pfade jener Viehversicherungs-Gesellschaften wandelt, deren Mitglieder die Grossmannssucht ihrer Directionen mit hohen Nachschussprämien zu bezahlen haben. Die Prämien-Einnahme betrug M. 24.785 und zuzüglich sonstiger Einnahmen für Policegebühren, Zinsen, Erlös aus verwerthetem

Vieh stellte sich die Gesammteinnahme auf Mark 27.418, denen Ausgaben in der Höhe von Mark 31.164 gegenüberstehen. Die Differenz wurde transitorisch dem Reservefonds entnommen, der mit Schluss des Jahres 1887 noch immer eine Höhe von M. 8852 aufzuweisen hat.

Borussia, Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Dem Geschäftsberichte pro 1887 entnehmen wir Folgendes: Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Jahre, im Vergleiche zu 1886, nachstehende Resultate: 1887: 20.870 Policen mit 113,007.823 M. Versicherungssumme, 1886: 18.209 Policen mit 101,501 232 M. Versicherungssumme, also 1887 mehr 2661 Policen mit 11.415.591 M. Versicherungssumme. Die Zeit der Hagelschäden nahm am 26. April ihren Anfang und währte bis zum 24. September; sie umfasste 80 Hageltage, an welchen 2088 Schäden angemeldet wurden, welche eine Brutto-Entschädigungssumme von insgesammt 727.162 M. erforderten, so dass im Durchschnitt jede zehnte Police mit rund 348 M. Entschädigung verhagelte. Es wurde ein Nachschuss von 47½ Proc. der Vorprämie erforderlich, der insoferne als niedrig zu bezeichnen ist, als die statutenmässige Vorprämie von 50 resp. 66⅔ Pf. pro 100 M. Versicherungssumme für Ersatzpflicht bis ⅛ resp. ¹/₁₂ sich durch ihn auf nur 73¾ resp. 98⅓ Pf. erhöhte.

Der deutsche Nautische Verein. In seiner am 27. u. 28. v. M. in Berlin abgehaltenen Versammlung hat dieser Verein folgende, die Transportversicherungsbranche besonders tangirende Beschlüsse gefasst:

1. Der deutsche Nautische Verein beschliesst, an die Reichsregierung die Bitte zu richten, eine internationale Regelung des Schiffsvermessungsverfahrens anzustreben, bis dahin indess die Beseitigung der die deutschen Schifffahrtsinteressen schädigenden Ungleichheiten im deutschen Vermessungssystem gegenüber dem englischen herbeizuführen.

2. In Erwägung, dass über die Ursachen der Selbstentzündung und Explosion von in Schiffen verladenen Steinkohlen noch sehr viele Zweifel herrschen und dass aus diesem Grunde zur Verhütung von derartigen Selbstentzündungen und Explosionen keinerlei Mittel, von denen man sich wirklichen Erfolg versprechen könnte, anzugeben sind, beschliesst der Nautische Vereinstag, dass zur Zeit von irgendwelchen Vorschriften bezüglich der Stauung und Ventilation von Steinkohlen in Schiffen abzusehen ist. Den Kapitänen von mit Steinkohlen beladenen Schiffen wird jedoch empfohlen, besonders im Anfang der Reise, die Luken, wenn irgend möglich, offen zu halten, um das Entweichen der sich etwa entwickelnden Gase zu erleichtern. Wünschenswerth erscheint es ferner in allen Luken des Schiffes bis auf die Bauchdielen reichende eiserne, etwa 4 cm. im Durchmesser haltende, durchlöcherte Röhren anzustellen und durch Hinabsenken eines Thermometers in dieselben täglich die Temperatur der Kohlenladung in mindestens zwei verschiedenen Höhen zu ermitteln, um aus diesen Ermittelungen auf die drohende Gefahr einer Selbstentzündung schliessen und geeignete Massregeln zur Verhütung oder Einschränkung derselben ergreifen zu können.

3. Unter Berücksichtigung der Wirkung, welche Oel auf die Beruhigung des Seeganges ausübt, empfiehlt der Nautische Verein den Rhedern, dass sie ihren Schiffen etwas mehr Oel auf die Reise mitgeben, als zu den gewöhnlichen Zwecken erforderlich ist, damit im Nothfalle Oel zur Wellenberuhigung auf dem Schiffe verfügbar sei.

4. Der Nautische Verein hält im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt von und nach Danzig 1) die Einrichtung einer Nebelstation auf der Landspitze von Hela und 2) die Errichtung eines Leuchtfeuers auf der frischen Nehrung bei Kahlberg für nöthig.

Nordische Versicherungs-Actien-Bank in Hamburg. Die Actionäre dieses in Rostock verfahrenen Unternehmens haben das richtigste Mittel gewählt um aus dem Dilema: Hamburg-Rostock, Rostock-Hamburg herauszukommen; sie haben einfach die Liquidation des Unternehmens beschlossen das schon zur Zeit seines Bestandes in Rostock keine Lebensfähigkeit mehr besass und durch die Ungeschicklichkeit seiner Leitung auch in Hamburg nicht mehr galvanisirt zu werden vermochte. Ob und wie viel die Actionäre aus dem Schiffbruch dieses Unternehmens von ihrer Einlage zu retten im Stande sein werden, ist uns zur Stunde noch nicht bekannt, da uns die Daten über den Stand der Liquidationsmasse fehlen; in jedem Falle haben sie gut gethan die Auflösung zu beschliessen, da das Unternehmen schon längst seine raison d'être verloren hat und es für die heimische Versicherungs-Institution immerhin als Gewinn zu bezeichnen ist, wenn solche zweifelhafte Unternehmungen von der Bildfläche verschwinden.

Frankreich.

Das französische Lebensversicherungs-Geschäft. Eine retrospective Uebersicht über die Entwickelung des französischen Lebensversicherungsgeschäftes beweist, dass dasselbe während der Jahre 1874—1881 sich in einer aufsteigenden Richtung bewegt hat, seit dieser Zeit aber in einer stetig abnehmenden Bewegung begriffen ist, deren Endpunkt noch nicht erreicht zu sein scheint. Während der erstgenannten Periode hob sich das Geschäft von Francs 237,000.000 auf Frcs. 589,000.000. Der von diesen Zeitpunkte an datirende Rückgang vertheilt sich nach den Jahren in folgender Weise. Es betrug das Geschäft:

im Jahre	Francs.
1882	589,000.000
1883	590,000.000
1884	514,000.000
1885	441,000.000
1886	435,000.000
1887	405,000.000

Die Abnahme des Geschäfts betrug demnach im Ganzen während dieses Lustrums Francs 184,000.000, bei welcher die ältesten und grössten Gesellschaften in Mitleidenschaft gezogen wurden; dieselbe vertheit sich auf verschiedene Gesellschaften in folgender Weise:

Name der Gesellschaft	Francs.
Générale	12,000.000
Nationale	5,500.000
Caisse Paternelle	4,000.000
Caisse des Familles	3,000.000
Phénix	2,000.000

England.

Ein neuer Versicherungszweig. Wäre es nicht das sonst ernst zu nehmende Fachblatt „Insurance Agent" dem wir nachfolgende Mittheilung von einer in der Bildung begriffenen „Versicherung für verlorene Hüte und Schirme" entnehmen, würden wir glauben es mit einem escomptirten April-Scherze zu thun haben, der zur Kurzweil der ohnehin misantrophisch gewordenen Fachwelt ersonnen wurde. Aber das erwähnte Fachblatt spricht allen Ernstes von der Creirung eines solchen Unternehmens, das ohne Zweifel dem Gehirne eines ingeniösen Hut- oder Regenschirmfabrikanten entsprungen sein dürfte. Ueber den Geschäftsplan der neuen Versicherungsanstalt lässt sich das erwähnte Fachblatt wie folgt vernehmen: „Der Versicherer wird seine Polizze in der Form einer Karte erhalten, welche bequem in der Tasche getragen werden kann. Die Gesellschaft wird Hut- und Schirm-Macher in allen Theilen Londons und in den wichtigsten Städten des Vereinigten Königreichs als ihre Agenten ernennen, deren Namen auf die Rückseite der Karte gedruckt werden, Sobald nun der Versicherte bemerkt haben wird dass sein Hut hilflos auf den Wellen schaukelt wohin ihn ein unverhoffter Windstoss getrieben hat, oder er findet, dass ein leidiger Missgriff ihm nur einen Schirm gelassen hat, der ihm nicht gehört, so wird er sich zu dem nächsten Agenten begeben, seine „Polizze-Karte" hervorziehen, und einen neuen Hut in seiner ganzen ursprünglichen Spiegelglätte und Pracht oder einen tadellosen unvergleichlich gearbeiteten, mit Seide bezogenen „Parapluie" erhalten. Auf Eingabe einer statutenmässigen Anzeige bei der Gesellschaft hinsichtlich des Verlustes (von denen Formulare bei allen Agenten genommen werden können, und was vor einem Eid-Abnehmer oder Friedensrichter beschworen werden kann), zugleich mit einer Photographie oder schriftlichen Beschreibung des verlorenen Artikels, wird die Gesellschaft dem Agenten den Preis des ersetzten Artikels zahlen. Der Verlierer wird somit im Stande sein, seinen Zug zu erreichen, oder sich nach seinem Bestimmungsorte zu begeben, ohne den Verdruss oder die Neckereien, welche gewöhnlich diese Ungelegenheiten begleiten."

Russland.

Rossija in St. Petersburg. In unserer Nr. 176. vom 15. August v. J. haben wir die Mittheilung gebracht, dass die fachtüchtige Direction dieser zu raschem Aufschwunge gelangten Gesellschaft mit der Absicht umgeht die Unfallversicherungsbranche in Russland einzuführen und heute können wir schon constatiren, dass sie diesen wichtigen Geschäftszweig bereits activirt und mit der Versicherungsannahme begonnen hat. Dem bezüglichen Prospecte entnehmen wir folgende Details:

Gegen einen mässigen Jahresbeitrag (Prämie) zahlt die Gesellschaft „Rossija" auf Grund ihrer Versicherungs-Bedingungen:

1) Im Todesfalle des in Folge eines Unfalls Verunglückten, — seiner Familie oder einer vorher bezeichneten Person, — ein bestimmtes Capital.

2) Dem Verunglückten selbst, — falls ihm durch den Unfall eine Körperverletzung oder sonst anderer Schaden an seiner Gesundheit zugefügt wird, welcher lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) zur Folge hat, — eine lebenslängliche Leibrente (Pension).

3) Bei Unfällen mit minder ernsten Folgen — wenn der Unfall nur eine Erkrankung und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit verursacht — eine bestimmte Tagesentschädigung zur Deckung der Curkosten und als Ersatz für zeitweiligen Erwerbsverlust.

Eine Unfallversicherung kann geschlossen werden: entweder nur für den Todesfall oder nur für den Invaliditätsfall oder für beide Fälle zusammen; endlich aber für einen oder beide dieser Fälle verbunden mit einer Versicherung gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.

Versicherungen gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit allein sind nicht zulässig.

In den Tarifen der Gesellschaft sind die Prämien für jede der drei Eventualitäten besonders angegeben, dieselben sind ausserdem verschieden je nach dem Berufe des Versicherten.

Drei Gefahrs-Classen hat die „Rossija" aufgestellt. Selbstverständlich zahlt die erste Classe weniger als die zweite und die zweite weniger als die dritte.

1) Die Versicherungen können geschlossen werden auf 1000 bis 50.000 Rubel Capital für den Todes- oder Invalitätsfall und 1 bis 15 Rubel Tagesentschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, wobei die Tagesentschädigung den Betrag von 1 Rubel für je 2000 Rubel derjenigen Summe nicht übersteigen darf, welche für Tod oder für Invalidität oder für beide Fälle zusammen versichert wird.

2) Das für den Invaliditätsfall versicherte Capital dient als Grundlage für die Berechnung einer jährlichen Leibrente (Pension) nach einem hierfür festgestellten Tarife der Gesellschaft, so z. B. giebt ein versichertes Capital von 10.000 Rubel einem 30jährigen das Recht auf eine Pension bis 600 Rubel, einem 40jährigen bis 680 R., einem 50jährigen bis 770 R., einem 60jährigen bis 960 Rubel.

3) Die Versicherung kann geschlossen werden auf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als auf 10 Jahre. Die Prämien sind jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Abschluss einer 5jährigen Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung gewährt die Gesellschaft einen Rabatt von 5 Proc., bei Abschluss einer zehnjährigen Versicherung — einen Rabatt von 10 Procent von den entsprechenden Jahresprämien. Werden für eine 5jährige Versicherung die Prämien einmalig vorausbezahlt, so bewilligt die Gesellschaft ein Freijahr; bei einmaliger Einzahlung der Prämien für eine zehnjährige Versicherung — drei Freijahre, so dass im ersten Falle nur vier und im zweiten Falle nur sieben Jahresprämien vorauszuzahlen sind.

Die Versicherungsart — Invaliditätsfall verbunden mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit — eignet sich besonders für Personen, die für den Fall des Todes die Zukunft der Ihrigen durch Abschluss einer Lebensversicherung bereits sichergestellt haben.

Ausser den Versicherungen einzelner Personen übernimmt die Gesellschaft „Rossija" auch Collectivversicherung der Bediensteten und Arbeiter auf Fabriken, bei Bauten, Eisenbahnen u. dgl. gegen Unfälle, welche dieselben während ihrer dienstlichen Beschäftigung erleiden können.

Behufs Abschluss einer Unfallversicherung bei der Gesellschaft „Rossija" hat der Versicherungsnehmer nur ein Formular gewissenhaft auszufüllen und, mit seiner Unterschrift versehen, dem Agenten einzuhändigen. Gleichzeitig mit dem Antrage ist auch ein Handgeld zu übergeben worüber der Agent eine Quittung verabfolgt.

Bei Empfangnahme der Polizze und der Quittung hat der Antragsteller zu bezahlen:

a) die Prämie, von welcher das bezahlte Handgeld in Abzug gebracht wird,
b) die Stempelgebühr für die Polizze (80 Kop.) und für die Quittung (5 Kop.),
c) die einmalige Gebühr für die Ausfertigung der Polizze.

Die Einlösung der Polizze hat innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Ausfertigung zu erfolgen.

Italien

Lebensversicherung in Italien. Den italienischen Kammern wird demnächst ein vom Handelsminister Grimaldi ausgearbeiteter und vom Justizminister Zanardelli revidirter Gesetzentwurf zugehen, durch welchen das Lebensversicherungswesen im Königreich Italien neu geregelt werden soll. Den ausländischen Versicherungs-Gesellschaften wird nach diesem Gesetzentwurf der Geschäftsbetrieb durch die Erhöhung der zu leistenden materiellen Garantien wesentlich schwieriger gemacht.

Belgien

Vereinigung belgischer Assureure. Unter der Firma „Comité des Assureurs Belges" hat sich in Brüssel eine Vereinigung Belgischer Versicherungs-Gesellschaften gebildet, der zunächst folgende acht Gesellschaften beigetreten sind: Assurances générales, Belgique, Propriétaires Réunies, Union Belge und Compagnie de Bruxelles in Brüssel, Escaut, Lloyd Belge und Sécuritas in Antwerpen.

Amerika

Die Tontinen-Versprechungen amerikanischer Lebensversicherungs-Gesellschaften. Bekanntlich ködern die amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften die Versicherungslustigen mit Versprechungen, welche je nach der eingegangenen Versicherung in 10, 15 oder 20 Jahren zur Realisirung kommen sollen. Wie bereits nachgewiesen wurde, sind die bisherigen Versprechungen der abgelaufenen 10- oder 15jährigen Periode — obwohl der Zinsfuss in Amerika bis vor sechs Jahren noch ein ausserordentlich hoher gewesen ist und Hunderte von Millionen Versicherungscapital verfallen ist, resp. die geleisteten Einzahlungen von zahlreichen saumseligen und insolvent gewordenen Versicherten confiscirt wurden, mit welchem Betrag der sogenannte Tontinenfond gemästet wurde — nur zur Hälfte erfüllt worden. Trotzdem fährt die „Equitable" mit ihren Versprechungen fort, obwohl die übrigens stark verclausulirten Promessen per Halb-Tontine nicht die geringste Aussicht haben realisirt zu werden, denn einerseits existirt bei der Halbtontine keine Verfallbarkeit und andererseits ist der Zinsfuss auch in Amerika ein äusserst niedriger geworden, daher die Anlagen der Gesellschaft nur ein sehr mässiges Erträgniss liefern können. Rechnet man noch hiezu die gewaltigen Spesen der Amerikaner (über 20 Proc. der Prämieneinnahmen), so braucht es wohl für das Gesagte keines weiteren Beweises. Einen directen Beweis liefern diese sonst so ruhmrednerischen Gesellschaften gegen sich selbst. Bekanntlich hat die „New-York" in einem Pamphlet die „Equitable" vor aller Welt beschuldigt, dass sie um Versicherungslustige anzulocken, völlig unerfüllbare Versprechungen (Schätzungen) proclamire; nun hätte die „Equitable" diese Anklage am besten dadurch entkräften können, wenn sie Resultate von Tontinen-Ausschüttungen geliefert haben würde, die mit den seinerzeit gemachten Versprechungen in Einklang hätten gebracht werden können. Die „Equitable" hat jedoch mit nichtssagenden Worten geantwortet und was die Hauptsache ist, auch jetzt, trotzdem in jedem Monate 10- und 15jährige Tontinen fällig werden müssen, hört man kein Sterbenswörtchen von Resultaten, weder in einer Zeitung — wie Jedermann wissen kann — noch in den eigenen Publicationen der „Equitable". So sind uns dieser Tage, wie „Schönb. Börse- und Hand.-Ber." schreibt, zwei Nummern einer von der „Equitable" selber in New-York zu Reclamezwecken herausgegebenen Zeitung, u. zw. vom 1. und 15. Febr. zugekommen. Beide Hefte enthalten eine Menge Lobeshymnen auf sich selbst, Anekdoten aus dem Versicherungsleben, salbungsvolle Abhandlungen, Agenten-Geschichten, eine Statistik von Zahlungen bei Todesfällen, eine Abbildung des Directionsgebäudes etc. — aber nicht eine einzige Tontinen-Ausschüttung. Dass in dem letzten Hefte die Versicherter registrirt werden, ohne dass der Dankes - Bezeugungen einiger Tontinen-Nachweis geliefert wird, inwieferne durch die überwiesenen Zahlungen den gemachten Versprechungen oder den aufgestellten Schätzungen Gerechtigkeit widerfahren ist, liefert nur den Beweis, dass man mit der Wahrheit nicht herauszurücken wagt.

Statistik

Schiffsverluste. Das Bureau Veritas veröffentlicht die Liste der Schiffsverluste im Monate Jänner l. J. und zwar Segelschiffe: 11 deutsche, 19 amerikanische, 54 englische, 2 österreichische, 1 chilenisches, 2 spanische, 4 französische, 2 griechische, 2 holländische, 7 italienische 18 norwegische, 3 portugiesische, 3 russische und 2 schwedische. Totale 130. In dieser Zahl sind 6 Segler inbegriffen, deren Verlust Mangels jeder weiteren Nachricht angenommen wird. Dampfer: 3 deutsche, 18 englische. 1 belgischer, 3 französische und 1 norwegischer. Totale 26. Auch in dieser Zahl sind 5 Dampfer inbegriffen deren wahrscheinlicher Verlust Mangels weiterer Nachrichten vorausgesetzt wird.

Personalien.

Herr Paul v. Somssich Verwaltungsrath der „Ersten Ungarischen" ist mit Tod abgegangen.

Herr Rechtsanwalt Lautenschläger wurde an Stelle des demissionirten Herrn Probst zum Director der „Stuttgarter Lebensversicher.- und Ersparnissbank" gewählt.

Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank dehnt ihre Thätigkeit auch auf Preussen aus, und hat als ihren General-Bevollmächtigten Herrn Subdirector Graeber in Berlin bestellt.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny**. — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

Hagel-Versicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin.

I. Gewinn- und Verlust-Conto für das Jahr 1887.

Einnahme.

Reserve-Ueberträge aus dem Vorjahre 1886		M.	2575·85
Prämien-Einnahme für M. 16,850.640 Versicherungs-Summe (incl. M. 318.260 in angrenzenden nicht deutschen Ländern:			
a) Vorprämien	M. 141.220·35		
b) Nachschusssprämien vacat	„ —	„	141.220·35
Nebenleistungen der Versicherten (Policegebühren)		„	5871·—
Zinsen (nach Abzug der verausg. Zinsen)		„	1666 50
Coursgewinn bei Effecten		„	198 50
Gemäss § 34 des Stat. aus dem Reservefondsbestande entnommen		„	1099·75
		Einnahme M.	152.631·95

Ausgabe.

Entschädigungen einschliesslich der Regulirungskosten.		
a) Schäden aus 1886 (Reserve.	—	
b) Schäden aus 1887	M. 73.641·90	
hievon M. 6799·— Regulirungskosten.		
c) Schadenreserve für 1888)	„ 925·85	M. 74.567·75
Zum Reservefonds (ein Zehntel der Vorprämie)		„ 14.122·—
Abschreibungen:		
a) auf Inventar	„ 98·80	
b) Ausfall auf Rückstände bei Versicherten u. Agenten	„ 1367·25	„ 1466·05
Verwaltungskosten:		
a) Provisionen der Agenten einschliesslich Police-Geb.-Antheil	„ 26.827·15	
b) Organisationskosten	„ 7335·25	
c) Sonst. Verw.-K. (Verw.-R.. Geh., Miethe, Porti, Ins.- u. Druckk. etc.)	M. 28.313·75	„ 62.476·15
		Ausgabe M. 152.631·95

II. Bilanz für das Jahr 1887.

Activa:

Forderungen:			
a) Rückstände der Versicherten	M. 1212 15		
b) Ausstände b. Agent. aus 1887	„ 2396·75	M.	3608 90
Kassenbestand		„	3304 90
Kapital-Anlagen: a) Werthp. (Cours 31. 12. 87)			
4500 M. 3½% Westpr. Pfandb. à 97·60=	4392·—		
12500 M. 4% Berg-Mont. Prom. à 103·25=	12 906·25		
19000 M. 3½% Ostpr. Pfandbr. à 97·60=	18.544·—		
	M. 35.842 25		
b) in Wechseln	„ 1308·80	„	37.151 05
Inventar		„	395·30
		Activa M.	44.460 15

Passiva.

Reserve-Ueberträge: Schaden-Reserve für 1888		M. 925·85
Reservefonds: Bestand am 1. Jänner 1887	M. 29.090·75	
Hiezu treten gem. § 33 der Statuten:		
a) Ersparnisse und sonstige Zahlungen	„ 1421·30	
b) 10 Percent der Vorprämie	„ 14.122·—	
zusammen	M. 44.634 05	
Davon nach § 34 des Statuts zur Deckung der Ausgaben verwend.	„ 1099·75	
bleiben		„ 43.534·30
		Passiva M. 44.460 15

Das controllirende Mitglied des Verwaltungsrahts: *Lichtenberger-Miersdorf.* Die Direction. *Koehne. Picht.*

Vorstehendes Gewinn- und Verlust-Conto und die Bilanz habe ich geprüft und mit den ordnungsmässig geführten, pro 31. December 1887 abgeschlossenen Geschäftsbüchern in Uebereinstimmung gefunden.

Berlin, den 21. Februar 1888. *F. Schmidt*, Gerichtlicher Bücher-Revisor.

Vieh-Versicherungsbank für Deutschland von 1861 in Berlin.

I. Gewinn- und Verlust-Conto für das Jahr 1887.

Einnahme.

Reserve-Ueberträge aus 1886:			
a) Prämien-Reserve	M. 9207·30		
b) Schaden-Reserve	„ 351·50	M.	9558 80
Prämien-Einnahme für M. 801.955 Versicherungs-Summe:			
a) Vorprämien (einschl. M. 1975·20 für gestundete, im Jahre 1888 fällig werdende Prämien)	M. 24.785·70		
b) Nachschussprämien (wie in allen früheren Jahren seit 1861 war auch im Jahre 1887 ein Nachschuss nicht erfordert.)	—	„	24 785·70
Nebenleistungen der Versicherten (Policegebühr)		„	991·—
Erlös aus verwerthetem Vieh		„	1267·45
Zinsen (nach Abzug der verausg. Zinsen)		„	373·50
Coursgewinn bei Effecten		„	0·75
Gemäss § des Statuts aus dem Reservefonds entnommen		„	3863·25
		Einnahme M.	40.840·45

Ausgabe.

Eingegangene Prämien für die in 1888 laufende Versicherungszeit (Prämien-Reserve für 1888)		M. 9676·20
Entschädigungen einschl. der Regulirungskosten:		
a) Schäden aus 1887 (M. 140·15 Regul.-K.)	M. 14.667·95	
b) Schadenreserve für 1888	„ 1068·—	„ 15·735·95
Zum Reservefonds (ein Zehntel der Vorprämie)		„ 2478·60
Abschreibungen:		
a) auf Inventar	„ 127·20	
b) Ausfall auf Rückstände	„ 230·30	„ 447·50
Verwaltungskosten:		
a) Provisionen der Agenten einschliesl. Policegebühren-Antheil	M. 4568·60	
b) Organisationskosten	„ 416·80	
c) Sonst. Verw.-R., Geh., Miethe, Porti, Insert.- und Druckk. etc.)	M. 7516·80	„ 12.502·20
		Ausgabe M. 40.840·45

II. Bilanz für das Jahr 1887.

Activa.

Forderungen:			
a) Ausstände bei Agenten aus 1887	M. 1569 65		
b) gestundete, im Jahre 1888 fällige Prämien aus 1887er Versicher.	„ 1975·20	M.	3544·85
Kassenbestand		„	3018·15
Kapital-Anlagen: Werthpapiere (Cours 31. December 1887)			
3000 M. 4 Perc. Kur. und Nm. Pf. à 102·30=	3069·—		
1500 M. 4 Perc. Berl. St.-Obligat. à 104·20=	1563·—		
1500 M. 4 Perc. Berg.-Märk. Prior. à 103·25=	1548·75		
6500 M. 3½ Perc. Westpr. Pfandbr. à 97·60=	6344·—	„	12.524.75
Inventar		„	508·80
		Activa M.	19.596·55

Passiva.

Reserve-Ueberträge auf das Jahr 1888:		
a) noch n. verd. Präm. (Präm.-Res.)	M. 9676·20	
b) noch nicht reg. Schäd. (Schaden-Res.)	„ 1068·—	M. 10.744·20
Reservefonds: Bestand am 1. Jänner 1887	M. 9581·05	
Hiezu treten gem. § 33 des Stat.:		
a) Ersparnisse u. sonstige Zahlungen	„ 655·95	
b) 10 Perc. der Vorprämie	„ 2478·60	
zusammen	M. 12.715 60	
Davon sind gemäss § 34 des Statuts zur Deckung der Ausgaben verw.	„ 3863·25	
	[illegible]	„ 8852·35
		Passiva M. 19.596·55

Das controllirende Mitglied des Verwaltungsraths: Lichtenberger-Miersdorf. Die Direction: Koehne. Picht.

Vorstehendes Gewinn- und Verlust-Conto und die Bilanz habe ich geprüft und mit den ordnungsmässig geführten, am 31. December 1887 abgeschlossenen Geschäftsbüchern in Uebereinstimmung gefunden.

Berlin, den 21. Februar 1888. F. Schmidt, Gerichtlicher Bücher-Revisor.

Erste Oesterr. Allgem. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

ACTIVUM. **Bilanz-Conto am 31. December 1887.** PASSIVUM.

ACTIVUM	Curs			
Cassastand				1.336.52
Disponible Guthaben bei Credit-Instituten				55.079.24
Werthpapiere zum Geldcourse v. 31. December 1887:				
fl. 50.000 5%ige Oest. Notenrente steuerf. (Märzrente) á	89.65	44.825.—		
„ 161.120 „ Eisenb.-Staatsschuldverschr. (Elis.-B.) in Gold seuerfrei	„ 127.60	205 589.12		
„ 15.000 4%ige Elisab.-Wstb.-Piorit. (steuerfr.)	„ 124.—	18.600 —		
„ 110.000 „ Frz.-J.-B.-Prior., i. Silb, E. 1884	„ 91.—	100.100.—		
„ 10.000 „ ungar. Theiss-Rgl.- und Szeged. Pr.-Oblig., verlosbar	„ 121.25	12.125.—		
„ 20.000 4%iges Oberöst. Landes-Anl. v. J. 1887	„ 99.—	19.800.—		
„ 140.000 5%ige Sparc.-Ver., Pest Vaterl. I., C.,-O., verlosbar	„ 99.25	138.950.—		
„ 80.000 4½%ige Sparc.-Ver., Pest. Vaterl. I., C.,-O. verlosbar	„ 98.50	78.800.—		
„ 275 000 4½%ige Ungar. Bodencr.-Institut-Pfdbrf.	„ 99.50	273.625,—		
„ 40.000 4½%ige Ungar. Hypothekenbank-Pfdbr.	„ 98.—	39.200 —		
„ 115.000 4%ige Ferd.-Nordb.-Pr., E. 1887 garant.	„ 102.30	117.645.—		
„ 200.000 5%ige Kaschau-Oderb. Silb.-Prior., I. Em.	„ 98.—	197.000.—		
„ 19.800 5%ige „ „ II. E. (Eper.-Tarn).	„ 99.—	19.602.—		
„ 100.200 4%ige Lembg.-Cz.-Pr. (E. 1884, steuerfr.)	„ 85.—	85.170.—		
„ 145.000 4%ige Oest. Nordwstb.-Pr., E. 1885	„ 95.—	138.112.50		
„ 55.000 4%ige Rudolfsb.-Pr., Silber, Em. 1884	„ 86 20	47.410.—		
		1,536.553.62		
Laufende Zinsen bis 31. December 1887		22.220.29	1,558.773.91	
Wechsel im Portefeuille				3 088.33
Diverse Debitoren				10.220.37
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften				2,245.81
Guthaben bei Vertretungen und Agenten				40.088.37
Werth des Inventars, Agenten-Materials, der Drucksorten etc. (bereits vollständig abgeschrieben)				—
Gründungs- und Organisationskosten (vollständig abgeschrieben)				—
				1,670.832 65

PASSIVUM		
Actien-Capital		1,000.000.—
Prämien-Reserve, abzüglich Rückversicherung		275.660.63
Reserv. für schwebende Schäden, abzüglich der Antheile der Rückversicherer		186 874.—
Diverse Creditoren		2360.32
Versorgungs-Casse der Beamten und Diener		11.772.77
Capital-Reservefond		41.196.37
Reserve für Coursschwankungen der Werthpapiere (§ 45 der Gesellschafts-Statuten)		57.203.75
Unbehobener Actien-Coupon		12.—
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjah.	1329.56	
Gewinn aus dem Rechnungsjahre	94.423.25	95.752.81
		1.670.832,65

WIEN, den 31. December 1887.

Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

A Dubsky, Präsident des Verwaltungsrathes. **Richetti,** General-Director. **Carl Kloss,** Ober-Buchhalter.

Geprüft und richtig befunden:
WIEN, den 24. Februar 1888.

Dr. Edmund Benedikt. Josef Richter. J. L. Nagy.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 198. **Wien, am 25. März 1888.** **VII. Jahrgang.**

Denkschrift über das Hagelversicherungswesen in Deutschland.

Die gegenseitige Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin hat sich durch die Verhandlungen, welche sie mit dem Provinzial-Ausschuss der Provinz Schlesien gepflogen hat, trotz allen auch von erkannten Gegengründen veranlasst gesehen, dem Landeshauptmann der Provinz unterm 29. April d. J. einen Vertrags-Entwurf einzureichen. Dieser Vertrag bezweckt, den Geschäftsbetrieb der gedachten Gesellschaft unter die Controle des Provinzial-Verbandes von Schlesien zu stellen.

Die Verwaltung der Norddeutschen Gesellschaft weist in ihrer Eingabe an den Landeshauptmann die Richtigkeit der Behauptung in Hinsicht des gegen die Privat-Versicherungs - Gesellschaften bei den kleineren Grundbesitzern bestehenden Misstrauens zurück, führt vielmehr andere Ursachen für die Zurückhaltung der kleinen Landwirthe von der Hagelversicherung an; in erster Linie ihre Indolenz und die Scheu vor jeder Geldausgabe. Man darf dieser Ansicht beitreten; die Norddeutsche Gesellschaft aber hätte nur auf die Zunahme hinzuweisen brauchen, welche die Betheiligung bei ihr in aussergewöhnlichem Masse von Jahr zu Jahr auch bei dem kleineren Grundbesitz gefunden hat. Ein besserer Beweis für das Vertrauen, dessen sie sich, wie auch andere Privat-Gesellschaften, zu erfreuen hat, lässt sich füglich nicht erbringen.

Freilich hat die Norddeutsche Gesellschaft von der Strömung profitirt, welche seit etwa einem Jahrzehnt sich den gegenseitigen Gesellschaften zugewandt hat; ausserdem ist die besonders starke Betheiligung bei ihr Ursachen beizumessen, deren Anführung wir uns als Concurrenten zu enthalten haben. Sie hat es indess verstanden, mit kleinen Mitteln grosse Wirkungen zu erzielen und der dem Landeshauptmann von Schlesien von ihr vorgelegte Vertrags-Entwurf gilt uns dafür als ein neuer Beweis. Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft arbeitet unverkennbar darauf hin, das Hagelversicherungs-Geschäft in Deutschland gewissermassen für sich zu monopolisiren; nur aus diesem Gesichtrpunkte ist der Widerspruch zu erklären, der uns darin entgegentritt, dass sie, obgleich das Bestehen eines Misstrauens ihrerseits bestritten wird, gleichzeitig von der Beseitigung eines solchen Misstrauens in ihrer Eingabe redet, zu welchem Zwecke sie dann ihren Geschäftsbetrieb einer Controle der Provinzial-Behörden unterstellen will. Die Absicht der gedachten Gesellschaft besteht unseres Erachtens lediglich darin, sich von den Provinzial-Behörden einen Empfehlungsbrief ausstellen zu lassen.

Sehen wir nun, in welcher Weise diese Controle ausgeübt werden und was der Inhalt derselben sein soll, und wir finden, dass es sich lediglich um untergeordnete Dinge handelt, keineswegs aber um irgend eine beachtenswerthe, die Interessen der Betheiligten vorzugsweise deckende Einrichtung oder Massregel.

Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft räumt dem Provinzial-Verbande von Schlesien in § 1 des von dem Provinzial-Landtage angenommenen, mit dem Provinzial-Ausschusse vereinbarten Vertrags, das Recht ein, eine dauernde Controle über die Verwaltung der Gesellschaft auszuüben und zwar durch Freistellung der Einsichtnahme:

1. von der auf die Provinz Schlesien bezüglichen Correspondenz,
2. von dem Prämien-Tarif der Provinz Schlesien,
3. von den Schadenacten derselben.

Wir bemerken hierzu, dass alle Gesellschaften bereits der Aufsichtder Staatsregierung unterstellt sind, dass nichtsdestoweniger keine derselben Anstand nehmen wird, den Provinzial-Behörden jede bezügliche Auskunft zu ertheilen, da keine derselben irgend eine Veranlassung haben dürfte, ihre Correspondenz oder die Schadenacten geheim zu halten; dass aber sicherlich von diessbezüglichen Anerbietungen der Norddeutschen Gesellschaft irgend ein greifbarer Nutzen für die Versicherten nicht zu erwarten ist, es sei denn, dass die Gesellschaft ausnahmsweise als controlbedürftig erscheine, was aber als hinfällig betrachtet werden muss.

Bezüglich der Vorlage des Prämientarifs bestimmt der Vertrag im § 2, dass der Verwaltungsrath der Gesellschaft etwaige Abänderungs-Vorschläge des Delegirten, „soweit irgend thunlich“, berücksichtigen wird. Wenn die Worte „soweit irgend thunlich“ der Gesellschaft die Entschliessung und Bestimmung vorbehält und hiemit die Einwirkung der Provinzial-Behörde lediglich auf eine Meinungsäusserung derselben herabsinkt, so darf man dabei nicht verkennen, dass diejenige Gesellschaft, welche auf einen in allen Theilen wohl überlegten Geschäftsbetrieb hin blicken kann, eine Verpflichtung gar nicht eingehen darf, durch welche sie in der selbstständigen Entschliessung und Bestimmung in puncto Prämien-Festsetzung behindert werden könnte. Freilich verliert die Bestimmung durch die eingeschalteten Worte: „soweit irgend thunlich“, wie sachlich nothwendig, jede Bedeutung.

Bei einer gegenseitigen Gesellschaft werden von der Prämien-Festsetzung alle Mitglieder derselben berührt, weil ein entstehendes Jahres-Deficit von allen nach Verhältniss ihrer Betheiligung gemeinschaftlich durch Nachzahlungen zu decken ist. Aus diesem Grunde darf aber auch von einer einzelnen Provinz ein Einfluss auf die Prämien-Festsetzungen, wenn er nicht auf das ganze Geschäftsgebiet in gleichmässiger Wirkung sich erstrecken soll, nicht ausgeübt werden. Die Actien-Gesellschaften stellen ihre Prämien rechnungsmässig auf Grund ihrer langjährigen sorgfältig verzeichneten Erfahrungen fest; nichtsdestoweniger sind dieselben Prämien-Reclamationen zugänglich, wenn diese in der Weise begründet werden können, dass

e zugleich als eine Verbesserung oder Ergänzung der Grundlagen des Tarifs angesehen werden dürfen.

Dem § 2 des Vertrags-Entwurfs hat der Provinzial-Ausschuss zusätzliche Bestimmungen einverleibt Nach Letzteren hat die Gesellschaft davon Mittheilung zu machen, wenn dieselbe Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen hat, was, beiläufig bemerkt, bei den Actien-Gesellschaften nicht vorkommt; ebenso, wenn einem Mitgliede die Mitgliedschaft gekündigt wird, sowie, wenn ein Beschädigter über die Schätzung der Taxatoren oder die Aussprüche des Obmannes Beschwerde erhoben hat und endlich, wenn wegen Nichtbefolgung der Versicherungs-Bedingungen eine Entschädigung versagt wird. Es sind das Alles für uns selbstverständliche Dinge, über welche wohl jede Gesellschaft mit Bereitwilligkeit Auskunft an dazu berufene Corporationen oder Behörden ertheilen wird, sobald ihnen dazu die erforderliche Anregung gegeben werden möchte.

Die §§ 3, 4 und 5 des Vertrags sind als ganz bedeutungslos hier zu übergehen.

Nach Inhalt des § 6 soll der Delegirte der Provinz zu allen Sitzungen des Verwaltungsraths der Gesellschaft und zu allen General-Versammlungen eingeladen werden und das Recht haben, mit berathender Stimme daran Theil zu nehmen. Diese Bestimmung ist Seitens des Provinzial-Ausschusses dem Vertragsentwurfe der Gesellschaft einverleibt worden. Mit ihr tritt die Sache aber aus dem für dieselbe angelegten Rahmen heraus; wie die Gesellschaft sich mit ihr abfinden will, ist uns unerklärlich. Nach Inhalt des § 8 des Vertrags unterliegt es keinem Zweifel, dass die Voraussetzung Platz greift, es würde ein gleiches Vertrags-Abkommen auch mit den anderen Provinzial-Behörden Preussens resp. mit den betreffenden Landesverwaltungen getroffen werden. Man hat hier also eine grössere Ausdehnung in Aussicht genommen, indem man von der Verallgemeinerung der Sache sich erst die beabsichtigte Wirkung versprochen hat. Wenn dies der Fall ist, so würde es uns als selbstverständlich erscheinen, dass auch alle anderen soliden Gesellschaften dazu herangezogen werden müssten. Welche Vorstellung hat man sich dann aber von der Möglichkeit der Ausführung gemacht? Sollen zu jeder Sitzung des Verwaltungsraths aller betheiligten Gesellschaften die sämmtlichen Delegirten der Provinzen und Landes-Verwaltungen eingeladen werden, daher auch erscheinen können? Sollen dazu etwa besondere Räumlichkeiten beschafft werden? Soll wirklich und im Ernst daran zu denken sein, einen solchen mit unübersehbaren Kosten verbundenen Apparat in Bewegung zu setzen. Und wofür? Damit die Delegirten mit berathender Stimme an den Verhandlungen theilnehmen? Hat man aber nur an die Norddeutsche Gesellschaft allein gedacht, so tritt die Unausführbarkeit allerdings weniger, dagegen der innere Widerspruch um so greller hervor, welcher darin besteht, die Concurrenz durch Umgehung der übrigen Gesellchaften einzuschränken, gleichzeitig aber eine Steigerung der Theilnahme an der Hagelversicherung im Allgemeinen in Aussicht zu nehmen.

Der Inhalt der §§ 7, 8, 9 und 10 ist wiederum ohne sachliche Bedeutung, wenn man die Bestimmung im § 9 nicht etwa ausnehmen will, wonach der Vertrag alljährlich zum 1. October aufgekündigt werden kann. Es will uns nicht einleuchten, ein solches Arrangement, das geeignet sein kann, die Verhältnisse der Hagelversicherung wesentlich zu verschieben, dessen Tragweite nicht zu übersehen ist, nur auf Jahresfrist abzuschliessen. Zu einem kurzlebigen Experiment dürfte die Sache doch jedenfalls nicht geeignet sein. Wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, dass bei der Bestimmung der Vertragsdauer das Gefühl von der Bedenklichkeit oder Bedeutungslosigkeit der ganzen Sache, vielleicht mehr oder weniger unbewusst, zum Ausdruck gelangt, dagegen das Mass der schädlichen Wirkungen, welche Letztere durch ein solches Experiment nothwendig erzeugt werden, nicht erkannt oder unterschätzt worden ist.

Sinkt der Inhalt des Vertrages bei vorurtheilsfreier Beurtheilung nach dem vorstehend Ausgeführten auf eine Bedeutungslosigkeit zurück, welche einen wirklichen Vortheil für die Betheiligten nirgends erkennen lässt, so tritt dagegen der eigentliche Zweck des Abschlusses um so deutlicher hervor.

Wie bereits gesagt, handelt es sich bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft um nichts Anderes als darum, sich von den Provinzialbehörden und resp. Landesverwaltungen einen Empfehlungsbrief ausstellen zu lassen. Mit einer solchen Empfehlung in der Hand wird sie das Geschäft der Reclame in vergrössertem Massstabe in Scene setzen, um die concurrirenden Gesellschaften immer mehr vom Schauplatze zu verdrängen.

Leider begegnet man in landwirthschaftlichen Kreisen fortwährend noch der irrationellen Ansicht, dass eine Versicherungs-Gesellschaft um so leistungsfähiger sei, je grösser die Zahl ihrer Mitglieder ist. Mag bei anderen Versicherungsbranchen diese Ansicht öfter berechtigt erscheinen, bei der Hagelversicherung trifft sie nur bedingungsweise zu. Eine masslose Betheiligung bei ein und derselben Hagelversicherungs-Gesellschaft auf ein und demselben Gebiete schliesst die Möglichkeit einer Gefahrtheilung aus — die Folgen davon können für die Mitglieder einer gegenseitigen Gesellschaft verhängnissvoll werden. Wir erachten es daher, sowohl vom Standpunkte der Behörden wie der landwirthschaftlichen Corporationen beurtheilt, für geradezu unzulässig, ihrerseits Bestrebungen zu unterstützen, welche den ersten und vornehmsten Grundsätzen jeder Assecuranz widerstreben; sie dürfen ihre Hand nicht dazu bieten, die Verantwortlichkeit einer Anstalt durch irrationelle Vergrösserung der Zahl der Mitglieder auf räumlich beschränktem Gebiete zu steigern, unbekümmert darum, welche Folgen es haben werde. Wenn die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft eine forcirte Vermehrung ihrer Risicos offenbar anders beurtheilt, wie hier geschehen, so enthalten wir uns, darüber Betrachtungen anzustellen, es muss uns für den vorliegenden Zweck genug sein, unserseits auf die rationelle Basis einer Hagelversicherungs-Anstalt hingewiesen zu haben.

Die Resultate der meisten gegenseitigen Gesellschaften, namentlich was die Versicherungsbeiträge betrifft, sind gegen diejenigen früherer Zeiten wesentlich ungünstiger, insbesondere aber sind die enormen Schwankungen bei den jährlichen Beiträgen augenfällig. Es mag dahin gestellt bleiben, inwiefern sich hierin ein Einfluss erkennbar macht, welcher die Strömung für die gegenseitigen Gesellschaften in weiten landwirthschaftlichen Kreisen, im Gegensatze zu den Actien-Gesellschaften, begünstigt, die Betheiligung bei den gegenseitigen Gesellschaften indessen zum Nachtheil der Resultate ausserordentlich gesteigert hat. Es würde Das darauf hindeuten, dass eine gewisse Wechselwirkung zwischen der Grösse und Art des Gesammt-Risicos und den Ergebnissen besteht und dass es nicht rathsam erscheinen kann, gewissermassen gewaltsam Strömungen zu vermeintlichen Gunsten dieser oder jener Gesellschaft, welche geeignet sind, den naturgemässen Gang des Geschäftes zu alteriren, hervorzurufen.

Ueber den Werth der Actien-Gesellschaften enthalten wir uns einer weiteren Ausführung; es möge genügen, die Thatsachen anzuführen, dass diese Gesellschaften im Verlaufe eines mehr als dreissigjährigen Geschäftsbetriebes die Versicherung gegen Hagelschaden zu sehr mässigen, nur geringen Schwankungen unterlegenen Prämien, von welchen ein nennenswerther Gewinn für das Actiencapital im Durchschnitt überall nicht erübrigt werden konnte, gewährt und in einer soliden Erfüllung ihrer Verpflichtungen ihren guten Ruf hinlänglich begründet haben. In ihren Leistungen nur ist auch der Grund dafür zu finden, dass sie, allen Angriffen widerstehend, die gegen sie einwirkenden Strömungen überwindend, sich auf ihrer Höhe haben erhalten können.

Wir glauben, in Vorstehendem genügend dargelegt zu haben, dass von einer Controle nach Art der in Schlesien in Scene gesetzten überall ein Vortheil nicht zu erwarten ist, dass davon anderseits Nachtheile aller Art mit allem Grunde zu befürchten sind. Welchen Zweck es haben sollte, über die Oberaufsicht der Staatsregierung hinausgehende Einzel-Controlen der Gesellschafts-Verwaltungen welchen dabei noch particularistische Bestrebungen ankleben müssten, eintreten zu lassen, ist uns völlig unverständlich, da ein aus der bisherigen Geschäftsführung herzuleitender Grund überall

nicht angegeben und auch absolut nicht zu erkennen ist. Ist man dadurch aber wiederum darauf hingewiesen, anzunehmen, dass es sich lediglich nur um die Verfolgung von Sonderinteressen einer einzelnen Gesellschaft handeln kann, so ergiebt sich für die Provinzial-Verwaltungen und Landesbehörden das Verhalten solchen Bestrebungen gegenüber von selbst.

Oesterreich-Ungarn

Wiener Spiegelglas - Versicherungs - Gesellschaft. Nach einundzwanzig Jahren eines nahezu monopolistischen Geschäftsbetriebes — da die Gesellschaft im Umfange der ganzen Monarchie so gut wie gar keine Concurrenz hatte, — vermögen wir in den mit Schluss des Jahres 1887 zu Tage geförderten Resultaten keinen sonderlichen Erfolg zu erblicken. Der auf die Höhe von fl. 100.151 angewachsene Reservefonds auf die Dauer der Betriebsjahre vertheilt, giebt die sehr bescheidene Summe von kaum fl. 5000 pro Jahr. beweist also trotz der Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Glasversicherung in Oesterreich, eine sehr schleppende Entwicklung des Geschäftes, an der nach unserer Ueberzeugung durchaus nicht die Lage der Branche die Schuld trägt. Die neben dem erwähnte Reservefonds angesammelte Prämien-Reserve in die Höhe von fl. 65.000 = 97 1%, der Jahres-Prämie vermag, trotzdem wir eine ausreichende Reservirung als das massgebendste Criterium eines jeden Versicherungsbetriebs erachten — in diesem Falle doch nicht unsere Bewunderung hervorzurufen, da die Provenienz dieser ganz unverhältnissmässig hohen Rererve mit dem Principe der Wechselseitigkeit, auf dem das Unternehmen basirt, absolut unvereinbarlich ist. Die Gesellschaft hat ihre monopolistische Stellung dazu benützt um ihren Mitgliedern eine geradezu horrende Versicherungs-Prämie abzuverlangen. In den ersten Jahren ihres Bestandes mag dies ein Gebot der Vorsicht gewesen sein, um dem Unternehmen eine consolidirte Basis zu verschaffen; nach einer Reihe von Jahren wäre es aber in consequenter Durchführung des Wechselseitigkeits-Principes endlich einmal an der Zeit gewesen die Mitglieder von ihren horrenden Beiträgen theilweise zu entlasten und ihnen durch Gewährung einer Bonus-Prämie doch wenigstens einen Theil ihrer durch zwanzig Jahre willig geleisteten hohen Prämien rückzuvergüten Die Direction gefällt sich aber in der Anhäufung einer Prämien-Reserve die speciell in dieser Branche in einer solchen Höhe absolut keinen Sinn, hat und erscheinen die Mitglieder nur als misera contribuens plebs der Geschäftsleitung aber durchaus nicht als vollberechtigte Theilhaber eines auf Gegenseitigkeits beruhenden Unternehmens. Es ist eine Prämienreserve in der Höhe der Jahresprämien-Einnahme beim Glasversicherungsgeschäfte absolut zu hoch, selbst wenn wir zwei Drittheile der im Laufe befindlichen Risken als auf mehrere Jahre versichert gelten lassen wollen, denn nur diese beanspruchen den entsprechenden Theil der Reservirung; nun wissen wir aber, dass sich der grösste Theil der Glasversicherungen anf Jahresfrist beläuft, von den vielen unterjährigen Versicherungen gar nicht zu reden, — da erscheint es denn doch selbst für jeden Laien im Versicherungswesen klar, dass die Mitglieder offenbar zu viel zahlen! Wäre die Gesellschaft auf Actien begründet, würden wir eine solche Hypersolidität wenn auch nicht gerechtfertigt so doch mindestens erklärlich finden; bei einem Gegenseitigkeits-Institute aber ist eine solche einseitige masslose Inanspruchname der Mitglieder zu einem Zwecke der gar nicht vorhanden ist, nur eine Schädigung dieser Mitglieder, und muss es uns wundern, dass sich dieselben noch in keiner General-Versammlung zu dem Entschlusse aufgerafft der directoiralen Reserve-Anhäufungssucht, (die, wie alle Extreme auch hier zum Fehler wird) einen Damm zu setzen.

Gisela-Verein zur Ausstattung Heiratsfähiger Mädchen in Wien. Nachdem der Rechenschaftsbericht dieses Vereines uns knapp vor Schluss des Blattes zugegangen, beschränken wir uns für Heute auf die Reassumirung des Directionsberichtes, indem wir uns eine eingehende Besprechung desselben, sowie der im Jahre 1887 erzielten Resultate für unsere nächste Nummer vorbehalten. Der Verein weist mit Schluss des Vorjahres ein versichertes Capital von fl. 7,000.500 und eine Prämiennahme vod fl. 341,218·81 aus. Die Prämienreserve beträgt fl. 615.116 89 gegen fl. 342.266·67 im Vorjahre, hat sich also nahezu verdoppelt. Nach Vornahme der vollständigen Abschreibung an dem Inventar- und Provisions-Conto würde sich der mit Rücksicht auf die Coursdrücknng erhebliche Betrag von fl. 43.660·25 als Reingewinn ergeben. Um aber auch die zu amortisirende Agentenprovision bald gänzlich getilgt zu sehen, was wohl im nächsten Jahre der Fall sein wird, hat der Ausschuss den aus dem Vorjahre verbliebenen Saldo von fl. 25.136·64 zur Gänze abgeschrieben so dass die Provisionen für alle Versicherungen, welche bis 31. December 1886 abgeschlossen wurden, vollkommen getilgt erscheinen. An dem Provisionssaldo für die im Jahre 1887 abgeschlossenen Verträge wurde eine 10percentige Abschreibung vorgenommen. Das Gewinn- und Verlust-Conto schliesst mit einem Reingewinn von fl. 21.037·45 Nach Abrundung derselben auf fl. 21.000 werden im Sinne der Statuten 70 Percent, d. i. fl. 14.700 dem Dividendenfonds der Mitglieder zugewiesen, welcher sich hiedurch auf fl. 26.082·37 erhöht. Nachdem die Jahres-Gesammtprämie der pro 1887 dividendenberechtigten Mitglieder fl. 62 600 repräsentirt, entspricht die Summe von fl. 14.700 einer 23½percentigen Dividende, welche den Bezugsberechtigten reservirt bleibt und nach vollständiger Tilgung des Provisions-Saldo zur Auszahlung gelangen wird.

Die neue österreichische Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Auf dem Wege über Mannheim wird ein Wiener Fachblatt das sonst nur seine Spalten den Interessen der „Brauereien, Mälzereien und dem Hopfenbau“ widmet, in grossen Massen verbreitet, das diesmal via Mannheim das Bedürfniss empfindet den österreichischen Capitalisten die Nothwendigkeit einer neuen österreichischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft, wie die Mannheimer Versandtstelle behauptet in „schneidiger“ Weise zu demonstriren. Für uns geht aus dieser schneidigen Auslassung nur das Eine hervor, dass die von den Gründern dieser Gesellschaft verbreitete Nachricht das Actiencapital sei schon in Deutschland aufgebracht, nicht ganz richtig sein muss, sonst würde man es heute nicht mehr nöthig haben einen solch' dringenden Apell an die österreichische Finanzwelt, die sich von Anfang an sehr kühl gegenüber dem neuen Projecte verhalten hat, zu richten; dass dieser Apell über Mannheim in Circulation gesetzt wird, giebt uns Anlass zum Nachdenken über den Zusammenhang der Sache, weniger der Umstand, dass es gerade ein Fachblatt für Brauer sein musste, mittelst dessen man die luminöse Idee einer neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Oesterreich zu lanciren sucht. Das ist eben Geschmacksache. Das Braugewerbe ist ein gutes, nährt redlich seinen Mann, vielleicht dass die Gründer ihre zukünftigen Actionäre im Kreise der Braulndustriellen suchen, da sich ihnen die Bank- und Finanzkreise consequent verschliessen. Wir thun der Mannheimer Versandtstelle den Gefallen und reproduciren den ganzen schneidigen Apell, weniger in der Hoffnung, dass wir damit dem neuen Unternehmen einige Actionäre zuführen werden, als vielmehr von dem Bestreben geleitet die österreichischen Gesellschaften resp. ihre Directionen erst jetzt über dem Umfang und die Bedeutung des österreichischen Transportversicherungs-Geschäftes aufklären zu helfen; wir glauben uns damit den Dank dieser Gesellschaften zu verdienen! Hier der Wortlaut dieses Apells:

„Ist die Gründung einer neuen Transport - Versicherungs-Gesellschaft opportun und bietet selbige den Actionären Aussicht auf günstige Placirung ihrer Gelder? Es ist in dieser Angelegenheit schon so viel geschrieben worden, ob nun von Gründern des neuen Instituts selbst oder von Seiten einer Parthei, welcher diese Gründung ein Dorn im Auge sein konnte, dass es auf einen Artikel mehr oder weniger nicht ankommen wird. Oesterreich besitzt mit Ausnahme der Transport-Versicherungs-Gesellschaften, die sich an Seeplätzen (also in Triest) befinden und welche hier nicht in Betracht kommen können, da die Seeplatz-Gesellschaften keine oder nur sehr selten Geschäfte im Binnenlande machen, nur 2 Gesellschaften, die sich mit der Transportversicherung befassen: „der Phönix“ und „die Donau.“ Von der Wiener Versicherungs - Gesellschaft kann ernstlich die Rede nicht sein, weil deren Haupt-Geschäft die Feuer-Branche ist, (in Transport vereinnahmen sie fl. 120—150.000 pro anno); ebenso kann von der Franco-Hongroise nicht die Rede sein, weil ihr Name genügsam zeigt, wo ihre Haupt-Actionäre sind; zudem ist die französisch-ungarische Gesellschaft in Pest domicilirt. Genannte zwei Wiener Gesellschaften haben aber ebenfalls ganz bescheidene Einnahmen in der Transportversicherung zu verzeichnen und auffallenderweise liegt der grösste Theil des österreichischen Geschäftes nicht in ihren Händen, sondern in denjenigen der ausländischen Gesellschaften. Es sind dieser ca. 15, die sich folgendermassen vertheilen: ca. 10 anf Deutschland und 4 auf die Schweiz. Interessant ist nun, dass diese fremden Gesellschaften keine Opfer scheuen, in unserm Staate ins Geschäft zu kommen und diese Opfer sind hier bekanntlich nicht gering, da fast alle Gesellschaften ihren Vertretern bedeutende Fixa auswerfen und pompöse Comptoirs bezahlen, ganz abgesehen voa der zu erlegenden Caution von fl. 100.000. Wie kommt es nun, dass Gesellschaften, die in der Organisation sehr wählerisch sind, die nur ausnahmsweise ihren Vertretern im Auslande Fixum bezahlen, so erpicht

auf unser Oesterreichisches Geschäft sind und so viele Kosten darauf verwenden? Woher kommt es, dass stets mehr fremde Gesellschaften um die Concession einkommen, etwa nur um unter bedeutenden Kosten hier überhaupt vertreten zu sein? Für so schlau wird man die Verwaltungs-Organe dieser ausländischen Gesellschaften halten, dass sie nicht um Nichts oder nur des Renomirens halber in Wien eine Sub-Direction oder General-Repräsentanz oder wie das Ding heissen mag, zu haben, sich so grosse Opfer aufbürden. Die Sache muss einen tiefen Grund haben und wir behaupten, dass sogar zwei Gründe vorhanden sind, wovon der erste der ist: der „Phönix" und die „Donau" haben bis zur Stunde das Oesterreichische Geschäft nicht gehörig poussirt, der zweite Grund ist: In Oesterreich ist ein so grosses Geschäft zu machen, dass jede sorgfältig arbeitende Gesellschaft ihre enormen Kosten jährlich mehr als gedeckt hat. Nun wird sich Jedermann die Frage aufwerfen, worin denn diese in Oesterreich zu machenden, grossen Geschäfte bestehen, die diese fremden Schwärmer anziehen. Da kommen in erster Linie unsere grossen Spinnereien und Webereien mit ihrem enormen Baumwoll-Transport, vorzüglich aus Ost-Indien, der, wie bekannt, das beste Risico bietet, das sich eine Transport-Versicherungs-Gesellschaft nur wünschen kann; wir wissen, dass jahrelang und speciell in den letzten Jahren, überhaupt keine nennenswerthen Schäden vorgekommen sind; es kommen dann unsere Getreidehäuser, unsere Kaffee-Importe, unsere Papier-, Metall-Waaren-, Möbel-, Glas etc. Fabriken, kurz, an Assecuranz-Material ist eine Hülle und Fülle für eine neue Gesellschaft in Wien. Von colossaler Bedeutung aber ist die Oesterreichische Valoren-Versicherung, die ganz und gar in den Händen der ausländischen Gesellschaften sich befindet und zwar in den Händen der Deutschen Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes und in Denjenigen des Verbandes der Schweizer Gesellschaften. Wie gewinnbringend dieser Assecuranzzweig ist, wird wol Jedem bekannt sein, der überhaupt irgend etwas von Transportversicherung versteht und unsere colossalen Geldinstitute in Betracht zieht. Die „Victoria" in Berlin z. B. cultivirt so ziemlich nur das Valoren-Geschäft und bezahlt geradezu enorm zu nennende Dividenden. Berlin hat 5 Transportversicherungs-Gesellschaften, Cöln 2, Mannheim 2, Frankfurt 2, Düsseldorf, Dresden, M. Gladbach, Aachen, Heilbronn, Magdeburg, Erfurt, Elberfeld Wesel, etc. je 1. Die kleine Schweiz besitzt 6 Gesellschaften, wovon 2 auf den Platz Zürich entfallen und es dürften doch ausser Handel und Verkehr, es dürften doch unsere Versicherungs-Alimente so gross sein als diejenigen der genannten Plätze. Es gibt mehrere deutsche Gesellschaften wie die Dresdener, die Düsseldorfer, die Victoria, die Agrippina etc. die 50—100% des einbezahlten Actien-Capitals jährlich als Dividende bezahlen. Und doch beklagt man sich über stetigen Prämien-Rückgang. Wie können denn diese Gesellschaften und andere (wir verweisen auf die Schweizer Gesellschaften Helvetia und Bâloise, auf Heilbronn, den Deutschen Lloyd) stetsfort so enorme Dividenden bezahlen? Doch gewiss nicht nur aus den Zinsen der Capital-Reserve allein! Nein die Sache hat einen ganz anderen Grund: Diese Institute gehen solide zu Werke, diese Institute sind von Leuten geleitet, die das Geschäft verstehen, von wirklichen Fachmännern, die von der Pike auf gedient haben, es sind dies Männer, die die Plätze kennen, wo Geschäfte zu machen sind, die wissen, was für Geschäfte an diesen Plätzen zu machen sind und den Agenten strikte Vorschriften geben, welche Risiken als wünschbar sie zeichnen dürfen und welche sie als anerkannt verlustbringend, absolut nicht zeichnen dürfen; es sind dies Leute, die die Risiken überhaupt zu beurtheilen wissen, die Hafen-Verhältnisse ausser-europäischer Staaten kennen, wissen wo in Havarie-Fällen der Assecurateur erfahrungsgemäss über's Ohr gehauen wird; es sind dies Leute, die, wenn ihre Agenten hier oder da des allgemeinen Geschäftsinteresses halber einen schlechten Posten übernehmen müssen, wissen, wo solche Posten rückzuversichern sind, die überhaupt mit dem Rückversicherungs-Apparat vollständig vertraut sind, die, mögen sie noch so viel Alimente auf ein und dasselbe Schiff erhalten, stets durch genügende Rückversicherungsmittel gedeckt sind; es sind dies Leute, die die Prämien- und Schaden-Reserve nicht nur so obenhin Procentweise annehmen sondern diese Reserven Posten für Posten aufs Gewissenhafteste ausrechnen lassen, die diese Reserven stets überreichlich bemessen, nur daran zu verdienen. Wir dürfen uns also folgendermassen resumiren: In Oesterreich ist soviel Versicherungs - Aliment vorhanden, dass eine dritte Gesellschaft, die sich auf die Organisation versteht, tüchtige Acquisiteurs und einen diese überwachenden Fachmann hat, die nicht von dem Grundsatze ausgeht, dass die Geschäfte von selbst herankommen, sehr wol Platz hat. Bei weiser Leitung, bei bescheidenen Maxima für den Anfang, strenger Sortirung der Risiken und Rückversicherung des nicht Wünschbaren, wird die neue Gesellschaft ebenso prosperiren wie die genannten deutschen und schweizerischen Institute. Wir, wir Oesterreicher sollen unseres gutes Geld für unsere Assecuranz-Prämien ins Ausland tragen, dies soll mit unserem Gelde profitiren und wir so also doppelten Verlust haben, weil in Oesterreich keine Transportversicherungs-Gesellschaft besteht, die das binnenländische Geschäft zu poussiren weiss. Wir reden hier hauptsächlich vom binnenländischen Geschäft und zwar desshalb, weil es stets gewinnbringend ist, und die Gesellschaften, wenn sie an Seeplätzen verlieren, herausreisst. Dessen ungeachtet hat die neue Gesellschaft doch selbstverständlich auch an Seeplätzen zu arbeiten, aber strenge Auswahl der Plätze und strenge Auswahl der Risiken; lieber ein kleines, lucratives Geschäft als mit einem grossen renommiren, das Nichts abwirft. Wir würden eine neue Gesellschaft nur begrüssen, denn es muss einem Oesterreicher weh thun, zu wissen, dass jährlich ganz enorme Prämien-Summen ins Ausland wandern, dass Niemand da ist, der diese Summen an sich zu ziehen weiss. Also nicht lange weiter zögern; ans Werk, ihr Gründer der neuen Gesellschaft, überzeugt die Capitalisten, dass hier eine gute Anlage zu machen ist; ihr braucht euch nicht um den Spott einer neidischen Concurrenz und deren Leibtrabanten zu kümmern; die günstige Vorbedingung, das gute Aliment ist da! Nützt es durch einen guten Leiter der Gesellschaft aus und ihr macht euch um Oesterreich verdient; ihr nützt unserem Handel und unserer Industrie dadurch, dass ihr unserer Capitalien hier behaltet und meist verwerthet, und ihr zieht Capitalien aus dem Auslande heran und macht sie nutzbringend. Frischauf, der Wurf wird gelingen! — Aber als leitenden Director wollen wir einen anderen als den in Aussicht genommenen sehen, nicht den der nach vielen Irrfahrten über Antwerpen, Winterthur, Triest in Wien gelandet ist. Das ist nicht der Mann dazu, dem neuen Unternehmen Vertrauen entgegen zu bringen."

Deutschland.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Die Entwicklung dieses jungen Unternehmens, dem wir schon vermöge seiner gesunden Anlage vom Anfange an die lebhaftesten, und, wie es sich nun zeigt, vollaufberechtigten Sympathien entgegenbrachten, vollzieht sich in einer überraschend vortheilhaften Weise. Wie wir vernehmen, ist das Jahr 1887 für die Gesellschaft überaus günstig verlaufen; dasselbe brachte ihr nicht nur einen ansehnlichen Geschäftszuwachs, ganz besonders in der erst kürzlich aufgenommenen Unfallversicherungs-Branche, sondern auch einen Betriebs-Ueberschuss, welcher dem Aufsichtsrathe gestattet, in der bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung eine Dividende von $7^1/_2$ Mark pro Actie = $3^3/_4$% des Baar Einschusses der Actionäre zu beantragen. Erwägt man die Schwierigkeiten welche sich der Entwicklung einer jungen Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber dem festen Gefüge der alten Lebensversicherungs-Gesellschaften in Deutschland entgegenstellen, so bedeutet diese Dividende nach erst dreijährigem Gesellschaftsbestande einen vollen Erfolg der zielbewussten, fachtüchtigen Direction die es verstanden hat in so kurzer Zeit dem Unternehmen eine vertrauenswürdige Stellung in der Reihe der bewährten deutschen Anstalten zu erringen. Wie wir in in unserer vorigen Nummer berichteten, hat die Gesellschaft nunmehr auch die Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preussen erhalten und steht es daher nach den bisherigen Beweisen ihrer Geschäftstüchtigkeit von der Direction mit Bestimmtheit zu erwarten, dass sie durch diese Erweiterung des Arbeitsterrains die Geschäftsentwicklung in noch erheblich schnellerem und grösserem Masse zu fördern im Stande sein wird.

Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Ueber die höchst unerquicklichen Vorgänge, deren Schauplatz in der letzten Zeit diese Gesellschaft geworden, berichtet die „Zeitschrift für Versicherungsw." „In der am 14. d. M. abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung erhob sich zunächst ein lebhafter Streit über Sein oder Nichtsein der Gesellschaft. Die Neigung, schleunigst zu liquidiren, herrschte entschieden vor, aber das auch in anderen Bestimmungen als abschreckendes Beispiel zu betrachtende Statut gestattet nur dann hierüber die Abstimmung, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder acht Wochen vorher schriftlich beim Verwaltungsrathe die Auflösung beantragten. Dies Musterstatut häuft ferner die Schwierigkeiten derartig, dass der Concurs viel leichter als die freiwillige Auflösung erscheint. So beschloss man schliesslich mit kleiner Majorität den Fortbetrieb. Der Verwaltungsrath legte alsdann eine neue provisorische Bilanz pro 1887 vor, welche die Nothwendigkeit von circa 60 pCt. Nachschuss ergibt. Es sind also, da rund 350.000 M. Prämie vereinnahmt wurden, noch ca. 200.000 M. von den Mitgliedern aufzubringen. Des Weiteren theilte der Verwaltungsrath die Gründe mit,

welche ihn Anfang Januar zur Suspension des Directors de Bary und Ende Februar zur Suspension des Directors Michels veranlassten; Herr Michels wurde darauf einstimmig, de Bary mit kleiner Majorität definitiv abgesetzt Der Regierungs-Commissär verlas hierauf einen Bericht de Barys über die von ihm entdeckten Ungehörigheiten, welche den Vorsitzenden Günther und den bisherigen Verwaltungsrath so schwer belasteten, dass die Absetzung des ganzen Verwaltungsrathes beantragt und mit Majorität angenommen wurde. Günther ist darnach nicht Mitglied der Gesellschaft gewesen, sondern hat nur mit Michels Erlaubniss 4 Morgen von dessen Hafer versichert, um durch diese Scheinversicherung für den Verwaltungsrath wählbar zu werden. Der Regierungs-Commissarius Hemptenmacher übernahm dann den Vorsitz und leitete zunächst die Neuwahl des Verwaltungsrathes, wobei nur zwei Mitglieder des alten, Pallauf, ein Bayer, und Aldenhoven, Rheinländer, wieder-, dagegen neugewählt wurden: Gutsbesitzer Friese-Nauen, Fleischer, General-Agent Güssow in Elbing, Leonhard-Westpreussen, Fürst Kantacuzeno - Bayern, Falkenhagen-Hannover. Man wollte nun auch für die abgesetzten Directoren zwei neue wählen, und es fehlte wahrlich nicht an Candidaten, da jedes Mitglied deren ein Paar mitgebracht zu haben schien, indessen entstand zuvor noch eine längere Debatte darüber, ob nicht aus Sparsamkeits-Rücksichten ein Director genüge, resp. ob bei Anstellung von zweien, dieselben coodinirt oder subordinirt sein sollten. Die Abspannung war inzwischen so gross geworden, — die Versammlung tagte von 11 bis 7 Uhr Nachmittags — dass man schliesslich auf jede Erledigung dieser Fragen verzichtete und dem Verwaltungsrathe den Auftrag ertheilte, die oder den Director zu wählen und zu engagiren; nur insofern wurde ihm eine Directive gegeben, dass dies Engagement womöglich provisorisch, unter keinen Umständen länger als Jahre erfolgen dürfe.

Frankreich.

Mutuelle générale francaise. Für Gesellschaften, denen es vielleicht darum zu thun sein dürfte, die fast alle europäischen Versicherungsgesellschaften beschäftigende Frage der Kriegsversicherung in einer dem Zwecke derselben schnurstracks zuwiderlaufenden Form zur Einführung zu bringen, empfiehlt sich das von der „Mutuelle Générale" veröffentlichte Circular als Muster einer ebenso confusen als undurchführbaren Einrichtung. Die Gesellschaft spricht wohl mit Recht von zu lösenden Schwierigkeiten, welche sich nach dieser Einrichtung nothwendigerweise ergeben müssen; die Hauptschwierigkeit liegt aber nach unserem Dafürhalten in der ganzen von dieser Gesellschaft geplanten Massnahme für welche die folgende Normen aufzustellen versucht: „Zur gedeihlichen Entwicklung der so hochwichtigen Kriegsversicherung halten wir folgende Massnahmen für nöthig: 1. Bildung der Specialkriegscasse bereits in Friedenszeiten und zwar im Wege der Entrichtung mässiger jährlicher Prämien vom Beginne der Versicherung an, mit Berechtigung der Theilnehmer, diese Prämien in halbjährigen Raten zu bezahlen. 2. Feststellung eines Prämien-Zuschlages für den Fall der erfolgten Kriegserklärung, dessen Zahlung jedoch erst nah Wiedereintritt des Friedens zu erfolgen hätte, weil es einerseits unmöglich ist, dessen Höhe a priori zu bestimmen, und weil andererseits die Zahlung des Prämien-Zuschlages bei erfolgter Kriegserklärung für die Mehrzahl der Theilnehmer mit grossen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht gar unmöglich wäre. 3. Feststellung des Prämienzuschlages nicht in willkürlicher Weise, sondern mit Rücksicht auf die Dauer des Krieges und Ertheilung einer dreimonatlichen Frist an die Theilnehmer zur Leistung dieses in zwei Raten zu bezahlenden Zuschlages. 4. Einberufung jener Theilnehmer, welche die grössten Beiträge geleistet zu einer General-Versammlung nach Beendigung des Krieges zur Berathung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, wobei der Versammlung das Recht zustehen soll, ein eigenes Comité einzusetzen, welches vereint mit dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft die Schwierigkeiten zu lösen haben wird, welche sich nothwendigerweise aus der Schätzung und Classificirung der Schäden ergeben werden. 5. Theilung der Theilnehmer in zwei Gruppen, wovon die erste die zur activen Armee gehörigen Officiere und Mannschaften, die zweite die Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Reserven (Reserve der activen Armee, Territorial-Armee und Reserve der letzteren) umfassen soll. Jede Gruppe führt eigene Rechnungen, hat eigene General-Versammlungen und Comités."

Die See-Versicherungs-Gesellschaften in 1887. Das Geschäft in der Seetransport-Branche hat sich, namentlich für die älteren Compagnien, im abgelaufenen Jahre sehr glücklich abgewickelt. Berichten aus Paris entnehmen wir über die Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften folgende vorläufige Mittheilungen, die wohl durch die demnächst zu gewärtigenden Bilanzen ihre Bestätigung finden dürften:

La Mélusine, gegründet im Jahre 1838, hat im Jahre 1887 einen Reingewinn von Frcs. 248.264 erzielt und vertheilt eine Dividende von Frcs. 350 per Actie.

L'Océan, gegründet im Jahre 1837, mit einem Actiencapitale von Frcs. 250.000, hat den letztjährigen Reingewinn pro Frcs. 39.682 nur auf 200 Actien zu vertheilen und bringt 100 Francs Dividende auf je eine Actie zur Auszahlung.

La Prévoyance, gegründet 1869, brachte einen vortheilbaren Ueberschuss von Frcs. 276.915 ins Verdienen und bezahlt ihren Actionären Frcs. 200 per Actie als Dividende.

La Centrale, gegründet 1854, weist einen Reingewinn von Frcs. 63.637 auf, und bringt eine Dividende von Frcs. 15 per Actie zur Vertheilung.

England.

Prudential Assurance Company in London. Die riesige Entwicklung dieses einzig dastehenden Arbeiter - Versicherungs - Institutes hält ungeschwächt an. Der Versicherungsstand mit Schluss des Jahres 1887 umfasste die Zahl von 7,599.554 Policen, gegen 7,111.828 Policen im Jahre 1886. Die Zunahme im abgelaufenen Jahre betrug demnach 487.726 Policen, was einem Durchschnitt von täglich 1350 Policen gleichkömmt. Unter der oben angeführten Anzahl von Policen befinden sich auch 89.232 „Frei-Policen", d. h. solche Policen, die denjenigen bereits fünf Jahre lang Versicherten, welche die Versicherung nicht länger aufrecht erhalten konnten, ausgestellt wurden, und die nun eine im Verhältnisse der bisher bezahlten Prämien stehende Versicherung bedingen. Todesfälle wurden 142.664 entschädigt Als besonders bemerkenswerth ist aus dem vergangenen Jahre hervorzuheben, dass die Tarife einer sorgfältigen Revision unterzogen worden sind und das als Resultat ergeben hat, dass den Versicherten eine beträchtliche Summe gutgeschrieben werden konnte. Es ist eine Summe von 30.000 Lstrl. verwendet worden, um die Versicherungssumme von denjenigen Versicherten, die fünf und mehr Jahre versichert sind, zu erhöhen. Man hofft, diese Erhöhung nunmehr alljährlich bei circa 300.000 Policen vornehmen zu können. Diese Summe wird mit jedem Jahre grösser werden, und die Verwaltung glaubt, dass es sich hier um eine Concession an die Versicherten von circa einer Million Pfund Sterling handelt. Die Durchschnittsdauer aller in der Arbeiter-Versicherung jetzt in Kraft befindlichen Policen ist 5½ Jahre. — Jedoch auch die Abtheilung der gewöhnlichen Lebensversicherung verdient unsere ganze Beachtung, da die Prudential durch diese Abtheilung bereits einen der ersten Plätze unter der englischen Lebensversicherung errungen hat. Es wurden im vorigen Jahre in dieser Abtheilung 37.450 neue Policen über eine Versicherungssumme von 3,903.635 Lstrl. ausgegeben. Die Gesammtzahl der in Kraft befindlichen Policen ist 115.451. Die Prämieneinnahme betrug 2,335.130 Lstrl., die Zinseneinnahme 67.972 Lstrl., für Entschädigungen wurden 158.129 Lstrl., für Renten 22.931 Lstrl. gezahlt. Der Versicherungsfond betrug am Jahresschluss 2,225 041 Lstrl. Diese Abtheilung gewinnt aber unser Interesse nicht nur durch die alljährlich zunehmende Grösse, sondern weil sie sich immer mehr als eine ausgezeichnete Ergänzung der Abtheilung für Arbeiter-Versicherung herausstellt. So hat jetzt die Verwaltung für die Abtheilung der gewöhnlichen Lebensversicherung die Ausgabe von Policen über Versicherungen zu 50 Lstrl. bei Vierteljahrs-Prämien eingeführt, und von diesen Policen sind bereits eine grosse Zahl ausgegeben.

Russland.

Versicherungs-Verein von Zuckerfabriken und Raffinerien in Kiew. Die Zweiseelen-Theorie der dieser Verein seinen Aufschwung zu danken hat, kömmt in der vorliegenden Bilanz für das Jahr 1887 so recht augenscheinlich zu Tage; der Verein als solcher blüht und gedeiht und die Gesellschaften die ihm Rückdeckung gewähren, die eigentlichen Träger seines Geschäftes, verzeichnen eine riesige Schlappe aus dem abgelaufenen Betriebsjahre. Für die ihnen vom Vereine überwiesenen Rückversicherungs-Prämien im Betrage von 326.917 S. R. hatten sie vorerst eine Provision von S. R. 57.210 zu vergüten, sodann aber einen Schaden-Antheil in der Höhe von S. R. 735.229 zu bezahlen; man wird zugehen müssen, dass dies für die Rückversicherer eine sehr „kostbare" Verbindung ist. Dieses überaus triste Ergebniss hinderte aber, wie erwähnt, den Kiewer Verein durchaus nicht auch dieses fatale Betriebsjahr mit einem reinen Ueberschusse von S. R. 27.652 abzuschliessen und ganz munter Reservefonds-Vermehrungen vorzunehmen und Tantièmen zu bezahlen — auf Kosten der Rückversicherer! Es ist ein sehr müheloses Dasein das dieser Verein führt, der sich seine Geschäftsvermittlung

— denn nur darauf beschränkt sich seine Thätigkeit — gut bezahlen lässt und für alles Andere vorerst den lieben Herrgott, sodann aber die Rückversicherer sorgen lässt. Wir haben schon bei verschiedenen Anlässen gegen solche „Verbände" — einer unseligen Erfindung der Magdeburger — Stellung genommen, da wir in denselben die Drohnen des Versicherungswesens erblicken, welche den Bienenfleiss der Gesellschaften benützen um unter allen Umständen, sei der Betrieb ein günstiger oder ungünstiger, aus demselben nur Vortheile zu ziehen. Die vorliegende Bilanz des Kiewer Verein illustrirt diese unsere Auffassung auf's Klarste. Die Mitglieder des Vereins verfügen mit Schluss des Jahres 1887 über ein angesammeltes Reservecapital von S. R. 280.000, weiters über sogenannte „Reserve-Mittel" im Betrage von S. R. 20.874, über einen „Prämien- und Procent-Vergütungs Fond" in der Höhe von S. R. 14 279, lauter verfügbare, in Effecten von zweifelloser Bonität angelegte Mittel, die den Verein, da er keinerlei Risico zu tragen hat, sehr beruhigt in die Zukunft blicken lassen können.

Jurisprudenz.

Ein Arbeiter-Unfall-Entschädigungs-Process. Zur Unfall-Versicherung bildet eine oberstgerichtliche Entscheidung, die in dem Processe des Tapezierergehilfen T. gegen die Wiener Tischlerei-Gesellschaft kürzlich gefällt wurde, einen Beitrag von höchst principieller Bedeutung. Am 5. Juli 1883 trat der Tapezierergehilfe Franz T. im Alter von 17 Jahren bei dieser Gesellschaft als Holzträger in Dienst; schon am folgenden Tage wurde er dem Aufseher Sp. zugetheilt und zur Arbeit an einer Holzkehlmaschine angewiesen; bei dieser Gelegenheit wurde diesem Aufseher seitens des Werkführers bedeutet. dass T. ein Neuling im Maschinendienste sei. Trotzdem wurde der Gehilfe schon vier Tage später von dem Aufseher beauftragt, an einer Holzmaschine zu arbeiten. Da sich zeigte, dass eine zur grösseren Sicherheit der Arbeiter dienende Feder an der Maschine momentan fehlte, ging der Aufseher dieselbe zu holen, hiess aber den Gehilfen einstweilen ohne Feder weiterarbeiten. Als der Aufseher mit der Feder zurückkehrte, lag der Gehilfe blutüberströmt auf dem Boden. Der Unglückliche hatte die rechte Hand statt der Feder zur Niederdrückung der zu nutenden Holzleiste verwendet; die Hand gerieth infolgedessen in die rotierenden Messer und wurde von dieser total zerfleischt; der Gehilfe musste in's allgemeine Krankenhaus gebracht werden und dort wurde die rechte Hand amputirt. Nach 5 Wochen verliess der Gehilfe das Spital als hilfloser Krüppel. Die Gesellschaft weigerte sich, den in ihrem Dienst Verunglückten dauernd in ihren Dienst wieder aufzunehmen; ja sie weigerte sich sogar, die von der Vormundschaftsbehörde proponirte Abfindungssumme im Betrage von fl. 400 zu zahlen. Mittlerweile war der Aufseher Fl. Sp., welcher den verhängnissvollen Auftrag gegeben hatte, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens von dem Bezirksgerichte zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Und jetzt klagte der Vormund des Gehilfen die Gesellschaft auf Leistung einer jährlichen Rente son fl. 288 und fl. 1000 Schmerzensgeld, indem er erklärte, dass der Fabrikant für die Anordnungen seiner zur Aufsicht des Fabriksbetriebes und der Arbeiter bestellten Organe ganz so, wie für seine eigenen Anordnungen hafte; da überdies der Werkführer wegen dieses Unglückfalles strafgerichtlich verurtheilt wurde, so hafte die Fabrik mit ihrem Vermögen für die Folgen desselben, auch wenn keine Schuld in der Auswahl ihrer Organe nachgewiesen werden kann. Der Process ging durch alle drei Instanzen. Das Wiener Landesgericht in Civilsachen gab nach vierjährigem Processe der Klage wegen Alimentations-Kosten vollkommen statt, nur das Schmerzensgeld wurde von 1000 fl. auf 500 fl. herabgemindert; das Oberlandesgericht hob dieses Urtheil gänzlich auf, während der Oberste Gerichtshof nunmehr endgiltig im Sinne der ersten Instanz entschied und dem verunglückten Gehilfen die volle Alimentation und das Schmerzensgeld zusagte. In den Gründen dieses für den Arbeiterstand so wichtigen Erkenntnisses heisst es unter Anderem: Nach der grundsätzlichen Bestimmung des § 1297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann es nicht in Zweifel gezogen werden, dass ein Fabrikant, welcher Arbeiter bei einer gefährlichen Maschine beschäftigt, verpflichtet ist, die durch die gewöhnliche Vorsicht gebotenen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Arbeiter zu schützen. Die Organe, welche er zu diesem Zwecke verwendet und deren Weisungen die Arbeiter zu befolgen haben, vertreten ihn selbst; er muss daher die civilrechtliche Verantwortung für die Anordnungen seiner Organe in demselben Masse wie für seine eigenen Anordnungen tragen. Ein Gehilfe von 17 Jahren, welcher für Handlangerdienste aufgenommen worden ist, hätte überhaupt nicht zur Bedienung einer gefährlichen Maschine verwendet werden sollen. Wenn nun dem Gehilfen trotzdem eine gefährliche Arbeit ohne Anwendung einer gewöhnlichen Vorsichtsmassregel aufgetragen und hiedurch ein Unglücksfall herbeigeführt wurde, so muss hierin ein Verschulden erkannt werden, dessen vermögensrechtliche Folgen die Fabrik, in deren Namen der Auftrag ertheilt wurde zu tragen hat.

Personalien.

Die Herren Christian Hoechster, Banquier und Alfred Robert, ehemals Notar, Beide in Paris, wurden als Mitglieder des Verwaltungsrathes der Oesterreichiscеen Rückversicherungs-Gesellschaft „Allianz" cooptirt.

Die „Donau" in Wien hat zum Betriebe des Seetransportgeschäftes in Hamburg, an Stelle der bisherigen Vertretung in der Firma A. Brunier die Firma Wilhelm Groth dort, bestellt.

Herr Josef Besso, Generalsecretär der „Assicurazioni Generali" in Triest, erhielt den Mauritius- und Lazarus-Orden.

Der Director der Stettiner „Union" Transportversicherungs-Gesellschaft Herr August Schwarz ist seit einiger Zeit spurlos verschwunden.

M. Dumoustier, Director der „Foncière" in Paris, ist in eine Geisteskrankheit verfallen und musste in eine Heilanstalt gebracht werden. Ob nicht schon die bekannte Abmachung mit der „Caisse des Familles" ein Vorläufer seiner Geistesumnachtung war!

M. Baratte, der Gründer und nachmalige Director der „Ville de Lyon" wurde ob seiner „Verdienste" um diese Gründung vom Pariser Strafgericht zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe und 1000 Francs Schadenersatz verurtheilt.

Finanzielle Revue.

Budapester Bankvereins-Actiengesellschaft. Laut des Berichtes war der Verlauf des Bankgeschäftes trotz der Ungunst der Verhältnisse ein günstiger und das Ergebnis desselben zufriedenstellend. Während nähmlich die Geschäftsjahre 1885 und 1886 mit einem Reingewinne von fl. 81.885 bezw. fl. 86.243 schlossen, wurde diesmal ein solcher von fl. 132.233. erzielt. Der Bankwechsel-Escompte erreichte die Höhe von fl. 2,856.580 und im Portefeuille-Creditverbande von fl. 875.155, demnach zusammen von fl. 10,731.736 gegen fl. 10,331.121 im Vorjahre; der Portofeuille-Creditverband, welcher im abgelaufenem Jahre reorganisirt wurde, zählt 120 Mitglieder mit einem bewilligten Creditbetrage von fl. 393.000 und einem Sicherstellungsfond von fl. 19 650. Der Stand der Spareinlagen war am 31. December v. J. fl. 703.151. Im Ratenbrief-Geschäft waren zum Jahreschlusse fl. 482.215 investirt; die Effecten der Losgesellschaften betragen fl. 342.150. Die allgemeine Reserve wird durch die diesjährige Dotation auf fl. 113.000 gebracht.—Zu Gunsten der 1100 Stück Genussscheine der Leopoldstädter Bank ist im Jahre 1887 nur der Betrag von fl. 271 eingeflossen, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Vom Reingewinne werden fl. 25.586 für den allgem. Reservefond und als Tantieme bestimmt, fl. 30.000 zur Dekung eventueller Cursdifferenzen reservirt, fl. 75.000 zur Ausbezahlung einer Dividende von fl. 7.50 per Actie verwendet und fl. 1646 vorgetragen.

Türkische Finanzen. Wie aus Constantinopel geschrieben wird, ist kürzlich zwischen der Regierung und der Ottomanbank ein Abkommen getroffen worden, gemäss dessen letztere sich verpflichtet, die Zahlungen der Gehalte pro December 1887, Jänner und Februar 1888 an das diplomatische Corps und die Offiziere der Armee gegen Verpfändung eines Theiles der Einkünfte des Vilajets Smyrna zu leisten. Die vor einigen Tagen angekündigte Abschlagszahlung auf die russische Kriegsentschädigungs-Forderung ist bis jetzt noch nicht erfolgt, dürfte aber bald geleistet werden, da der Abschluss eines Vertrages der Regierung mit einem Consortium betreffend die Ueberlassung der Ausbeutung der Kohlenminen von Heraklea bevorsteht und der Finanzverwaltung mit dieser Transaction jedenfalls ein bedeutender Baarbetrag — man spricht von 500.000 Pfund — zufliessen wird. Die türkische Regierung hat bereits vor einiger Zeit die Persönlichkeiten ernannt, welche die sogenannten Patentenverwaltung bilden sollen. Präsident dieser Behörde ist der ehemalige Director des Finanzministeriums Mazhar Bey. Bekanntlich sollen auch die auswärtigen Staaten in dieser Behörde durch Mitglieder vertreten sein. Die französischen Vertreter sind die Herren Turbini und Rinaki; für England befindet sich Herr Whitall, für Italien Herr Dussy und für Griechenland Herr Jorkiadi in der Commission. Die Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Russlands wurden bisher noch nicht bezeichnet. Die erste Sitzung der neuen Verwaltung hat vor einigen Tagen stattgefunden; die oben genannten französ. und englisch. Vertreter erklärten jedoch, dass sie sich zurückziehen müssten, nachdem ihre Regierungen die Verwaltung noch nicht genehmigt hätten.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortl. Redacteur **Franz Nowotny.** — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

Die kais. und kön. privileg Versicherungs-Gesellschaft

Oesterreichischer Phönix in Wien,

mit einem Gewährleistungsfonde von Fünf Millionen Gulden österr. Währ. übernimmt nachstehende Versicherungen: a) gegen Schäden, welch durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Einrichtungen von Brauereien u. Brennereien, Werkzeugen, Möbeln, Wäsche, Kleidern, Geräthschaften, Waarenlagern, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, Feld- und Wiesenfrüchten aller Art in Ställen, Scheuern und Tristen verursacht werden; b) gegen Schäden, welche durch Dampf- und Gas-Explosionen herbeigeführt werden; c) gegen Schäden in Folge zufälligen Bruches der Spiegelgläser in Magazinen, Niederlagen, Kaffeehäusern, Sälen und sonstigen Localitäten; d) gegen Schäden, welchen Transportgüter und Transportmittel auf der hohen See, zu Lande und auf Flüssen ausgesetzt sind. — Seeversicherungen, sowohl per Dampfer als per Segelschiff von und nach allen Richtungen; e) gegen Schäden, welche Bodenerzeugnisse durch Hagelschlag erleiden können und endlich f) Capitalien und Pensionen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten oder nach dem Tode desselben, sowie auch Kinderausstattungen, zahlbar im achtzehnten, zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Beispiel zur einfachen Lebens-Versicherung. Die Prämie zur Versicherung eines nach dem wann immer erfolgenden Ableben auszuzahlenden Capitals von ö. W. fl. 1000 beträgt vierteljährlich für einen Mann von 30 Jahren nur ö. W. fl. 5.30, 35 Jahren ö. W. fl. 6.20, 40 Jahren ö. W. fl. 7.30, 45 Jahren ö. W. fl 8.90.

Vorkommende Schäden werden sogleich erhoben und die Bezahlung sofort veranlasst. — Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und jede Auskunft mit grösster Bereitwilligkeit ertheilt im

Central-Bureau: Stadt, Riemergasse Nr. 2, im 1. Stock, sowie auch bei allen General-, Haupt- und Special-Agenten der Gesellschaft.

Der Präsident: **Hugo** Altgraf zu **Salm-Reifferscheid.** Der Vice-Präsident: **Josef** Ritter v. **Mallmann.**
Die Verwaltungsräthe: **Franz Klein,** Freih. v. **Wiesenberg, Johann** Freih. v. **Liebig, Karl Gundacker,** Freih. v. **Suttner, Ernst** Freih. v. **Herring,** Dr. **Albrecht Hiller Christian Heim,** Marquis **d'Auray.** Der General-Director: **Louis Moskovicz.**

19]

„Germania"

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin

In Preußen landesherrlich bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 26. Januar 1857 in Oesterreich concessionirt am 28. September 1873

	Gld. Ö. W.
Versicherungsbestand am 1. Feb. 1888: 149.891 Polizzen mit	177,213.203
Capital und fl. 374.656 jährl. Rente.	
Neu versichert vom 1. Februar 1887 bis dahin 1888:	
9118 Personen mit	15,987.101
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1886:	8,427.943
Vermögensbestand Ende 1886:	43,198.768
Ausgezahlte Capitalien, Renten 2c. seit 1857:	42,172.690
Dividende, d. m. Gewinnantheil Versicherten seit 1871 überwiesen	6,249.044

Beamte erhalten unter den günstigsten Bedingungen Darlehen zur Cautionsbestellung. Kriegsversicherung wird auch geleistet. Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst kostenfrei ertheilt durch die Bevollmächtigten der „Germania" in Wien, I., Germaniahof Lugeck Nr. 1, und Sonnenfelsgasse Nr. 1 in den eigenen Häusern der Gesellschaft

---

Erläuterungen

der

Lebensversicherungs-Prämien u. der Rückkäufe

von

B. Israel

Wien, IX., D'Orsaygasse 1.

Preis per Exemplar 15 Kreuzer Ö W. Bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren reducirt sich der Preis 10 Kr. per Stück.

---

[5]

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Millionen Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf-** und **Gas-Explosions-Schäden**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren,** d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen,** auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen.**
7. Gegen körperliche Unfälle aller Art, in und ausser dem Berufe sowie auch auf Reisen.

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von **fl.** 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl. 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt,** ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General-Repräsentanz in Wien:**

I., Rudolfsplatz 13 a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der **Gesellschaft.**

„THE GRESHAM"

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Filiale für Oesterreich:	Filiale für Ungarn:
Wien, I, Giselastrasse Nr. 1	Budapest, Franz Josefsplatz N. 5 & 6
im Hause der Gesellschaft	im Hause der Gesellschaft.

Activa der Gesellschaft	Frcs.	97,872.236.55
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen am 30. Juni 1887	„	18,678.393.10
Auszahlungen für Versicherungs- und Renten-Verträge und für Rückkäufe etc. seit Bestehen der Gesellschaft (1848) mehr als	„	191,108.220.84
In der letzten zwölfmonatlichen Geschäftsperiode wurden bei der Gesellschaft für neue Anträge eingereicht, wodurch der Gesammtbetrag der seit Bestehen der Gesellschaft eingereichten Anträge sich auf	„	58,038.225.—
stellt.	„	1510,786.529.58

— Prospecte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt durch die Herren Agenten in allen grösseren Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die **Filialen für Oesterreich und Ungarn.**

Ausländischen Gesellschaften

welche in Oesterreich das directe Feuer oder Lebensversicherungs-Geschäft oder beide zugleich betreiben wollen, empfiehlt sich ein mit Prima-Referenzen versehener Vertreter, der eine langjährige Praxis besitzt und dem eine vollständige Organisation zur Verfügung steht.

Geneigte Zuschriften erbeten sub: X. Y. Z. an die Administration dieses Blattes.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 199. Wien, am 5. April 1888. VII. Jahrgang.

Die Hagelversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich und Deutschland in den Jahren 1877—1886.

I.

Die „Statistische Monatsschrift", das Organ der k. k. statistischen Central-Commission, enthält im 3. Heft ihres XIV. Jahrganges eine schätzenswerhe Arbeit des auf dem Gebiete der Assecuranz-Statistik bekannten Herr B. Israel, die eine übersichtliche und vergleichsweise Darstellung des Hagelversicherungsgeschäftes in den beiden Staaten im abgelaufenen Decennium bietet. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Hagelcampagne dürfte diese retrospective Darstellung, als ein Ergebniss der jüngsten Vergangenheit, manche Winke für die Zukunft enthalten.

„Die Hagelversicherung ist immer das enfant terrible unter den Versicherungsbranchen gewesen und es gehörte auch im letzten Jahrzehnte zu den Seltenheiten, dass die Gesellschaften, welche sich mit ihr befassten, irgend einen Gewinn erzielten. Wenn die Verhältnisse dieser Branche so ungünstig waren, so hat das einerseits seine Ursache in den vielen Wetterschäden, welche in den betreffenden Jahren vorkamen, anderseits in der bedeutenden Concurrenz, welche sich dadurch kenntlich machte, dass die Prämien für Hagelversicherung herabgesetzt wurden, wodurch sich die Gewinnchancen der Gesellschaften auf ein Minimum reducierten. Das Jahr 1886 war ein ziemlich ungünstiges, nachdem, wie Tabelle 1 und 2 ergeben, die Mehrzahl der Gesellschaften bedeutende Verluste erlitten haben.

Sehen wir vorerst Tabelle 1 an, welche das österreichische Versicherunesgeschäft behandelt, so finden wir, dass 1886 in Oesterreich 9 Actien-Gesellschaften und 6 gegenseitige Anstalten die Hagelversicherung betrieben; diese Gesellschaften hatten insgesammt für 402 Mill. Gulden Versicherungen übernommen, und für dieses Risico eine Prämie von fl. 9,922.081 eingehoben, was einer Durchschnittsprämie von 2·48% entspricht. Von diesen Einnahmen haben die Gesellschaften 2·4 Mill. an ihre Rückversicherer weiter bezahlt, wodurch sich ihre Prämieneinnahmen für eigene Rechnung auf fl. 7,539.234 reducierten. Diesen Nettoprämieneinnahmen standen Schadenzahlungen von 6,553.440 fl. entgegen, was einer Schadenziffer von 87% der Prämien entspricht. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass die österreichischen Gesellschaften mit einem Deficite abschliessen mussten, welches die Höhe von fl. 624.438 erreichte. Diese Verluste vertheilen sich nicht gleichmässig auf die einzelnen Gesellschaften, sondern trafen mit aller Wucht die 9 Actien-Gesellschaften, welche zusammen für fl. 711.174 Verluste auswiesen, während die gegenseitigen Anstalten, einen Ueberschuss von fl. 84.736 erzielten. Das letztere erklärt sich daraus, dass die Erste Böhmische und die Krakauer Versicherungs-Gesellschaften eine ganz geringe Schadenziffer verzeichneten und in Folge dessen bedeutenden Gewinn realisirten. Wir haben in Tabelle 1 auch die vergleichenden Ziffern der früheren Jahre beigefügt, soweit uns dieselben bekannt sind; die Hagelversicherungs-Summen konnten wir nur für die letzten Jahre constatiren, da eine Anzahl von Gesellschaften in den früheren Jahren darüber keine Ausweise bot.

Die Prämieneinnahme der letzten 10 Jahre lassen sich in 2 Perioden theilen, deren die erste die Jahre 1877—80, die zweite die Jahre 1881—86 umfasste. Im Jahre 1881 trat nämlich eine sehr bedeutende Erhöhung der Prämieneinnahmen ein, was vielleicht nicht durch eine Verbesserung der Prämiensatzes herbeigeführt wurde, sondern wahrscheinlich durch die Etablierung der „Magyar Franczia" und der „Wiener Vers.-Ges.", welche Gesellschaften sofort mit voller Energie das Hagelversicherungsgeschäft aufnahmen. Der dadurch entstandene beträchtliche Prämienzuwachs ist ein Beweis dafür, welch' einer starken Steigerung das Hagelgeschäft fähig ist, wenn man es forcieren will. Die Schadenzahlungen variierten in den einzelnen Jahren sehr bedeutend und erreichten ihren Höhepunkt in den Jahren 1880 und 1883; im ersteren Jahre beanspruchten sie 133%, im letzteren 109% der Prämieneinnahmen. Im ganzen Jahrzehnte verbrauchten die Gesellschaften für Schadenzahlungen 87%. Es ist selbstverständlich, dass unter solchen Verhältnissen von einer Rentabilität nicht die Rede sein kann, und es haben auch in den Jahren 1878—86 6 Jahre mit einem Verluste von fl. 6,566.000, 3 Jahre mit einem Ueberschusse von fl. 1,276.000 abgeschlossen, so dass ein schliesslicher Nettoverlust von fl. 5,290.000 resultierte, der hauptsächlich die Actiengesellschaften traf, da die Anstalten auf Gegenseitigkeit theils durch Reduction der Schadenzahlungen (Slavia), theils durch ausgiebige Rückdeckung bei den Actiengesellschaften grösseren Verluste auswichen.[1] In Tabelle II haben wir die Ergebnisse der Jahre 1877—86 für die einzelnen Anstalten dargestellt und ergibt dieselbe, dass nur zwei Anstalten Gewinn erzielten, die übrigen hingegen durchwegs Verluste ausweisen mussten; speciell die 9 Actien-Gesellschaften haben bei einer Prämien-Einnahme von fl. 79,362.000 nicht weniger als fl. 4,723.000 aus ihren Mitteln zugesetzt. Tabelle III und IV enthalten Percentualsätze, und zwar weist Tab. IV nach, wie viel Procente der Prämieneinnahmen für Schadenzahlungen verwendet wurden, während in Tab. III die Höhe der Ueberschüsse, resp. Verluste in Procenten der Prämien zum Ausdrucke gelangt.

Gehen wir nun zu den Ergebnissen in Deutschland über, so finden wir dieselben in Tabelle V dargestellt und zeigt

[1]) Die Resultate des Jahres 1887 sind sowol für die österreichischen wie für die deutschen Anstalten wesentlich günstiger; wir theilen sie, soweit sie uns bereits vorliegen, in Tabelle X mit.

dieselbe, dass dort die Hagelversicherung eine weit grössere Ausdehnung als in Oesterreich erlangt hat. Im Jahre 1886 wurden in Deutschland für 1.695·8 Mill. Mark Hagelversicherungen zum Abschlusse gebracht, den $2^1/_2$fachen Betrag der in Oesterreich - Ungarn bestehenden Versicherungen.

Die Prämien hiefür betrugen Mark 16,946 195=1% der Versicherungs-Summen, während die Schäden M. 12,367.961 =73% der Prämien erreichten. Der Ueberschuss bei den gesammten deutschen Gesellschaften war M. 1,088.409.

Wenn wir die Ergebnisse beider Staaten vergleichen, fällt vor allem in's Auge, dass die österreichischen Anstalten 2·48%, die deutschen dagegen nur 1% der Versicherungssummen als Prämie einhoben und man könnte daraus leicht den Schluss ziehen, die deutschen Gesellschaften berechnen ihre Prämien coulanter, weil sie sich mit einer so viel geringeren Prämie begnügen. Der Unterschied findet seine Begründung in den klimatischen Verhältnissen der beiden Länder, welche in Oesterreich zu einer höheren Prämie führen.

Man ersieht dies am besten aus den schon erwähnten Thatsachen, dass die deutschen Gesellschaften nur 73% der Prämie für Schäden verausgabten, während die österreichischen Anstalten trotz der höheren Prämien 87% verbrauchten, demnach verhältnissmässig geringere Prämien berechneten als die deutschen.

Wir haben der Tabelle V auch die vergleichende Statistik der Gesellschaften bis zum Jahre 1871 beigefügt, welche in den Versicherungssummen eine ruhige und stetige Entwickelung des Geschäftes erkennen lässt. Die Gesammtsummen der Prämien jedoch variieren in Deutschland in bedeutend höherem Masse als in Oesterreich, was davon herrührt, dass das Gros des Geschäftes von den wechselseitigen Anstalten erzielt wird. Diese heben in verlustreichen Jahren von ihren Versicherten eine Nachschusszahlung ein, die sie mit der eingentlichen Prämie vereint in der Bilanz verzeichnen, so dass in solchen Jahren der Verlust nur in der erhöhten Prämieneinnahme zum Ausdruck gelangt. Die geringsten Schadenzahlungen haben die deutschen Gesellschaften 1878 mit 0·41% der Versicherungssummen geleistet, während die höchste Schadenziffer mit 1·86% der Versicherungssumme im Jahre 1885 ausgewiesen wurde. In Tab. VI haben wir nachgewiesen, wie es um die Ueberschüsse der deutschen Actien-Gesellschaften in den letzten 10 Jahren aussah. Wenn deren Verluste auch nicht so gross sind, wie die der österreichischen Gesellschaften, so ist es doch immerhin ganz respectabel, dass 6 Gesellschaften während 10 Jahren nicht nur keinen Nutzen erzielten, sondern mit einem Deficite von $2^1/_2$ Millionen Mark abschliessen müssen.

In Tabelle VII sind die Summen der Prämien und Schadenzahlungen jeder einzelnen deutschen Gesellschaft in den Jahren 1877—86 zusammengezogen und ergibt sich aus ihnen, wie wir schon früher hervorhoben, dass die gegenseitigen Anstalten die grössere Hälfte der Prämien einnahmen. Die Tabelle weist nach, dass die Höhe der Prämien bei den „Gegenseitigen" 1·07%, bei den Actiengesellschaften 0·96% betrug; ebenso waren die Schadenzahlungen bei den Anstalten auf Gegenseitigkeit verhältnissmässig höher.

Im Allgemeinen findet man, dass diejenigen Gesellschaften, deren Geschäftsrayon sich auf grosse Ländergebiete erstreckt, eine ziemlich gleichmässige Prämie jährlich einheben, während die Prämien anderer Anstalten, die sich nur auf einzelne Provinzen beschränken, grossen Schwankungen unterworfen sind. In Tab. VIII und IX haben wir bei allen jenen Anstalten, deren diesbezügliche Daten uns bekannt sind, berechnet, welche Prämien sie in Procenten der Versicherungssummen im letzten Decennium einhoben, denen wir die Procentsätze der Schäden beifügten. Hier sind es nun insbesonders die wechselseitigen provinziellen Anstalten, deren Schädenziffern ganz bedeutenden Schwankungen unterworfen waren, wie es z. B. die Ziffern der „Hannover", „Greifswalder" und „Grevesmühlen" zeigen.

Nahezu vollständig fehlen in den Bilanzen der Hagelversicherungs-Gesellschaften rein statistische Daten, wir müssen uns deshalb auf die folgenden wenigen Ziffern beschränken, die wir den Bilanzen der Slavia in Prag und der Assic. Generali in Triest entnehmen.

Die Slavia weist für die Jahre 1875 bis 1880 folgende Schadensätze aus:

	Versicherungs-summen	Schäden in Percenten der Versicherungssummen						
		1880	1879	1878	1877	1876	1875	1875—80
Winterfrucht Korn	17.587.252	2·71	1 46	0 41	0 69	0 61	1·90	1·38
Winterfrucht Weizen	14,146.002	3·59	1 14	0 29	0 40	0·20	2 32	1 24
Sommer- und Hülsenfrüchte	20.054 361	3 02	2 08	0·27	0 60	0 21	1·71	1 06
Oel, Raps, Mohn, Lein	1,149 511	8 71	2 87	2 02	2 94	1 74	3·72	1 73
Gespinnste und Samen	336·061	5 53	1 75	0 02	0·83	0·81	1·18	0 32
Obst	222 617	3 47	5·09	0 30	0·73	3·39	5·19	5·33
Wein, Hopfen und Tabak	465.423	2·96	3 10	2·35	4·30	0·62	1 75	1·98
	53,961.227	3·19	1 67	0 38	0·64	0 37	1 98	1·25

In den Jahren 1879—86 vertheilten sich die bezahlten Schäden auf die einzelnen Monate folgendermassen:

Mai	fl. 100.725 = 9 5 Procent	August	„ 103.719 = 9.7 Procent
Juni	„ 180.519 = 17 0 „	September	„ 8.191 = 0·8 „
Juli	„ 670.282 = 63·0 „		fl. 1,063.436 = 100·0 Procent

Die Assic. Generali in Triest bringt jährlich ein Verzeichniss, in welchen Ländern sie Hagelschäden zu bezahlen hatte; dasselbe weist für die Jahre 1877—86 folgende Ziffern aus:

	Anzahl der Schäden in				
	Oesterreich	Ungarn	Italien	Deutschland	anderen Ländern
1877	2.4[illegible]6	401	2.978	1	2
1878	3 241	643	2.685	6	4
1879	4.119	2.765	2.580	—	5
1880[2])	8.750	1.987	4 848	—	8
1882	13 177	1.423	4 091	79	124
1883	3 511	1.987	8.125	40	335
1884	4 108	8.171	13.145	206	2.366
1885	3.199	7.451	10.485	146	1 561
1886	2.394	7.580	12 789	373	414

Nach dem letzten Assecuranzberichte der Wiener Handelskammer wurden versichert:

In Mähren:

1884	$17\frac{1}{2}$ Millionen Gulden gegen eine Prämie von fl	203.000 Schäden fl.	192 000
1885	$17\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ „ „	199.000 „ „	198.000
1886	19 „ „ „ „ „ „ „	222.000 „ „	388.000
Zusammen .	54 Millionen Gulden gegen eine Prämie von fl.	624.000 Schäden fl.	788.000

In Schlesien wurden versichert:

1884	$2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden gegen eine Prämie von fl.	19.000, Schäden fl.	18.000
1885	$2\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ „ „	19.000, „ „	25.000
1886	$2\frac{7}{10}$ „ „ „ „ „ „ „	21.000, „ „	20.000
Zusammen .	$7\frac{7}{10}$ Millionen Gulden gegen eine Prämie von fl.	59.000, Schäden fl.	63.000

In Mähren haben daher die Schäden um fl. 154.000, in Schlesien um fl. 4000 die Prämieneinnahmen überschritten.

Oesterreich-Ungarn

Communale Feuerversicherungs-Anstalt in Wien. Die erste Stimme aus jenen Kreisen, zu deren directen Beglückung diese Anstalt geplant wird, hat sich in entschiedener Weise gegen dieses Experiment einer höchst zweifelhaften Wirthschaftspolitik ausgesprochen. Die Hausbesitzer im X. Bezirke Wien's haben in einer letztstattgehabten Versammlung zur Frage der Errichtung einer städtischen Zwangs-Versicherungs-Anstalt Stellung genommen und im wolverstandenen Interesse sämmtlicher Hausbesitzer Wien's gegen die Errichtung einer solchen Anstalt mittelst nachfolgender Resolution | Protest eingelegt. Die Resolution lautet:

I. Die allgemeine Versammlung der Hausbesitzer im X. Wiener Gemeindebezirke legt Verwahrung ein gegen den Gemeinderathsbeschluss vom 28. Feber d. J., betreffend den Punkt 2 des Statutes zur Errichtung einer städtischen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. weil den Hausbesitzern durch den obligatorischen Beitritt zur obigen Versicherung das freie Verfügen; über ihr Eigenthum, das Selbstbestimmungsrecht benommen wird. Wir sehen darin eine ungerechtfertigte, widerrechtliche Bevormundung der Hauseigenthümer.

II. Mit dieser Verwahrung gegen den Punkt 2 des Entwurfes machen wir zugleich als Gemeindeangehörige auf das Vage und Gefährliche einer derartigen Unternehmung in Communalregie aufmerksam,

III. Diese Resolution ist in geeigneter Form zur Kenntniss des Gemeinderaths-Präsidiums zu bringen.

Hoffentlich wird dieser Protest in den Hausbesitzerkreisen der übrigen Bezirke Wien's Nachahmung finden.

Das ungarische Assecuranzgeschäft im ersten Quartal 1888. Das erste Quartal des laufenden Jahres hat für das Assecuranzgeschäft sehr günstige Resultate gebracht. Die in den letzten Tagen eingetretenen grossen Ortsbrände werden kaum im Stande sein, die Vierteljahresbilanz des Feuerversicherungs - Geschäftes sonderlich zu alteriren, indem im Gegensatze zum Geschäftsverlaufe in den ersten drei Monaten des Vorjahres heuer weit geringere Schäden im Fabriksversicherungsgeschäfte zu registriren sind, während das civile Feuer - Versicherungs - Geschäft sehr günstig resultirt. Wenn man weiters berücksichtigt, dass auch das indirecte Geschäft einen glücklichen Verlauf nahm, so wird ersichtlich, dass die Versicherungskammern mit dem ersten Quartale vollauf zufrieden sein können. — Auch das See - Transport - Versicherungsgeschäft hat wesentlich geringere Schäden anfzuweisen, als zur gleichen Periode im Vorjahre. Besonders glücklichen Umständen ist es zu verdanken, dass grosse Dampfer, welche als „zugrunde gegangene" signalisirt wurden und als solche bereits in der Verlust-Liste figurirten, gerettet wurden, in welchen Fällen die Versicherungs Gesellschaften mit einem blauen Auge, nämlich mit der Vergütung von kleineren Havarien, davonkamen. So wurde z. B. der englische Dampfer „Bessie-Moris", welcher bei Gibraltar angeblich mit Mann und Maus untergegangen war, wie eine aus Gibraltar eingetroffene Nachricht meldet, wenn auch beschädigt, in den benannten Hafen eingebracht; die Ladung, bestehend aus ungarischem Mehl und aus Gerste gleicher Provenienz, wurde gerettet; der Schaden, welchen diese Waaren bei den Rettungsarbeiten genommen, ist noch nicht festgestellt. — Die Vorarbeiten zur Hagelversicherungs - Kampagne sind nahezu beendet; in den letzen Wochen haben die coalirten Gesellschaften, u. z. „Assicurazione Generali", „Donau", „Foncière", „Phönix", „Ungarisch-Französische" denen sich heuer die „Riunione Adriatica" anschloss, Berathungen gepflogen, welche die Revision der Prämientarife auf Grund des vorgelegten statistischen Materials zum Resultate hatten.—Das Lebensversicherungs-Geschäft zeigt auch heuer eine continuirliche Zunahme; die neuen Acquisitionen sind sehr belangreich, was bei dem Umstande, als die Acquisitionsorgane infolge der beschwerlichen Kommunication in den abgelaufenen Monaten in ihren Operationen in grossem Masse behindert waren, doppelt hoch anzuschlagen ist. Hingegen war die Mortalität ungünstiger, als vergleichungsweise im Vorjahre, da der überaus strenge Winter zahlreiche Opfer an Menschenleben forderte.

Allgemeine Versorgungs - Anstalt in Wien. Aus dem in der letztstattgehabten Jahresversammlung erstatteten Geschäftsberichte für das abgelaufene Jahr entnehmen wir folgende Details: Mit Schluss des Jahres 1887 bestanden 70.323 Theileinlagen. Von 13.797 Personen mit 23.113 Einlagen ist die Lebensanzeige erstattet worden. Der reine Verwaltungs - Ueberschuss beträgt fl. 136.048. Hievon entfallen auf die Theilnehmer nach den alten Statuten fl. 123.685, auf jene der neuen Statuten fl. 5333 und auf die Theilnehmer der Leibrenten-Versicherungs-Abtheilung fl. 7031. Der Administrations - Rath stellt den Antrag: a) 10 Percent, das ist fl. 12.368 dem Reservefond A der Theilnehmer nach den alten Statuten; b) 40 Percent dem Classenüberströmungsfond, das ist fl. 44.526; c) 60 Percent, das ist Gulden 66.790 dem Auflösungsfond zur Begründung von neuen Leibrenten zuzuführen. Von dem im Jahre 1887 der Theilnehmer der neuen Statuten erzielten Einnahmsüberschuss per fl. 5333 a) eine 10percentige Superdividende von fl. 3075 auszubezahlen, b) fl. 2209 dem Reservefond B und fl. 7031 dem Leibrentenfond B zuzuführen, welcher sich somit auf fl. 753.436 erhöhen würde.

Riunione Adriatica di Sicurtá. Den von uns bereits avisirten Uebertritt des langjährigen Assureurs Herrn Ignaz Lichtenberger in die Leitung der ungarischen Abtheilung dieser Gesellschaft, gibt die Direction durch nachfolgendes Circular bekannt: „Die Ausdehnung, welche die Geschäfte unserer ungarischen Abtheilung erlangt haben, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die für diesen Fall schon bei der Einrichtung jener Abtheilung in Aussicht genommene Besetzung der Stelle eines, an der Leitung der Abtheilung theilnehmenden Secretärs nunmehr zu bewerkstelligen und beehren wir uns hiermit zu Ihrer geneigten Kenntniss zu bringen, dass wir für diesen Posten den Herrn Ignaz Lichtenberger gewonnen haben. Herr Lichtenberger, ein in vieljähriger Thätigkeit auf dem Gebiete des ungarischen Versicherungswesens bestbewährter Fachmann, ist sonach berufen, bei der Leitung der Geschäfte unserer ungarischen Abtheilung thätig mitzuwirken und wird derselbe dem Generalsecretär der Abtheilung coordinirt sein. Wir haben Herrn Lichtenberger auch die Befugniss ertheilt, collectiv mit einem der anderen Herren Firmanten unserer ungarischen Abtheilung die Firma derselben zu zeichnen und bitten wir ergebenst, von der unten folgenden handelsgerichtlich protocollirten Handzeichnung des Herrn Lichtenberger gefälligst Kenntniss nehmen zu wollen."

Gegenseitiger Versicherungsverein für Montanwerke, Maschinen- und Metallfabriken in Wien. Recht bezeichnend ist die Einleitung zum 1887er Rechenschaftsberichte dieses Vereines, welche folgendermassen lautet: „Wir haben Ihnen heute über die Ergebnisse unseres Geschäftes im Jahre 1887 Bericht zu erstatten. Dieselben sind weniger günstig als jene in früheren Jahren, und zwar, weil das abgelaufene Jahr derart reich an Bränden war, dass die uns Rückversicherung leistenden Anstalten einen bedeutenden Verlust erlitten haben und demnach auch nicht in der Lage gewesen sind, uns einen Gewinnanthel rückzuvergüten, welcher in anderen Jahren einen hohen Betrag erreicht hat." Die ganze Unzukömmlichkeit des Verbandwesens, über die wir uns schon bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen haben, enthüllt sich aus diesen Worten. Wenn sich Gewinne ergeben, dann haben die Rückversicherer ein gut Theil davon abzutreten, Verluste haben sie aber allein zu tragen. Kann man da nicht von einem leoninischen Vertrage sprechen? Der Rück-

versicherer ist eben nur dazu da den Verbänden die Kastanien aus dem Feuer zu holen. —. Die 1887er Betriebsrechnung stellt sich folgendermassen: Vereinnahmt wurden an Brutto-Prämien fl. 192.964 und ebensoviel den Rückversicherern übertragen; diese letzteren hatten nun erstens für die Schäden aufzukommen, welche fl. 194.326 betrugen, dann mussten sie dem Vereine an Provisionen u. Rabatt fl.50.864 bezahlen. InSumma betrug ihre Gegenleistung an den Verein fl. 245.190, daher für sie ein Verlust von fl. 52.496 resultirt. Anders stellt sich die Rechnung des Vereines. Derselbe vereinnahmte nebst den erwähnten fl. 50.864 an Zinsen fl. 10.576, zusammen also fl. 61 440· Davon bestritt er die Regie mit fl. 20.173, die Steuern mit fl. 1311, die Feuerwehrsteuer mit fl. 1362 und den Cursverlust an Effecten mit fl. 5785. Es verblieb ihm dann noch ein Gewinn von fl. 31.808. Im Jahre 1887 ergab sich ein Gewinn von fl. 50.225. Das Geschäft des Vereines ist in ununterbrochenem Fortschreiten. Gegen das Jahr 1886 hat sich die Brutto-Prämie um fl. 3869 gehoben. Aus den Gewinnen hat sich der Verein allmälig einen Reservefond von fl. 200.000 zusammengelegt.

Verein von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle. Der letztjährige Geschäftsabschluss kann als ein günstiger bezeichnet werden, da Prämien-Einnahme erheblich gestiegen während die Verwaltungskosten sich verringerten und der Schaden-Ersatz sich gleichfalls in mässigen Grenzen gibt. Von der Prämien-Einnahme entfallen auf Collectiv-Versicherungen fl. 118.659 und auf Einzelversicherungen fl. 26.824, wovon für Rückversicherung fl. 88.034 abgegeben wurden. Für eingetretene Unfälle wurden theils bezahlt, theils reservirt: für 43 Todesfälle fl. 14.848, für 211 Invaliditätsfälle fl. 28.980 und für 890 Heilkostenersatzfälle fl. 19.447, somit für 1144 Unfälle überhaupt fl. 63.276 oder 45·6 Percent der auf das Jahr 1887 entfallenen Prämie. Hiezu contribuirte die Rückversicherung den Betrag von fl. 35.041. An den Schäden participiren die Collectiv-Versicherung mit fl. 58.112 und die Einzelversicherung mit fl. 5164. Zum Prämien-Reserve-Vortrag ist zu bemerken, dass alle Collectiv-Versicherungen per 31. December scadenziren, sich somit nur für die Einzelversicherungen die Nothwendigkeit eines Prämien-Vortrages ergibt. Vom ausgewiesenen Gewinn per fl. 28.990 wird der Betrag von fl. 16.443 dem hierdurch die Höhe von fl. 58 747 erreichenden Reservefond zugewiesen.

Deutschland.

Germania in Stettin. Mit dem abgelaufenen Jahre 1887 hat die „Germania“ das dreissigste Jahr ihres Bestandes vollstreckt und die ein Menschenalter hindurch andauernden unausgesetzten und zielbewussten Bestrebungen der Direction zur Schaffung einer „ersten“ deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft haben thatsächlich zu dem Erfolg geführt, dass die „Germania“ heute, sowohl was den Umfang ihres Geschäftes als auch die innere Consolidirung ihrer Finanzlage anbelangt, an der Spitze der deutschen Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaften steht, eine Stellung, welche ihr wohl so bald von keiner der ihr nachstrebenden Schwesteranstalten streitig gemacht werden dürfte. Als Vorläufer ihrer demnächst stattfindenden General-Versammlung veröffentlicht die Direction nachfolgenden summarischen Ueberblick, der die blühende Situation des Unternehmens erkennen lässt. Neue Anträge auf den Todes- und Erlebungsfall wurden im Jahre 1887 bei ihr gestellt: 12.226 Anträge über M. 43,021.366 Capital und M. 147.453 jährliche Rente, wovon zur Annahme gelangten 9.429 Anträge über M. 31,593.450 Capital und M. 139·381 jährliche Rente. Die neu beantragte Vers.-Summe überstieg diejenige des Vorjahres um M. 1,221.359, während mehr ausgefertigt wurden im letzverflossenen Jahre 278 Policen über M. 970.920. Der Vers.-Bestand Ende 1887 stellte sich auf 149.595 Policen über M. 353,163.449 Capital und M. 747.166 jährliche Rente. Das Gesammtvers.-Capital der „Germania“ erhielt im Jahre 1887 einen reinen Zuwachs von M. 17,461.681 gegen M. 16,544.977 im Vorjahre. Unter dem Ende 1887 verbliebenen Bestande waren 51.633 Personen über M. 226,358.427 Capital mit Anspruch auf Dividende nach Verhältniss der im Jahre 1887 gezahlten dividendenberechtigten Jahres-Prämie in Höhe von M. 8,669.520·97 versichert. Diese Versicherungen mit Dividenden-Anspruch erhielten im letzverflossenen Jahre einen Zugang von 6.211 Personen mit M. 25,740.275 Vers.-Summe und zeigen gegen den Bestand Ende 1886 einen reinen Zuwachs von 4.162 Personen mit M. 17,584.897 Capital. Die gesammte Prämien-Einnahme, abzüglich der verausgabten Rückversicherungsprämien, stieg um M. 632,242 auf M. 14,108,770, die Zinseneinnahme aus den Capitalsanlagen um M. 188,763 auf M. 3,380,931, die Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen zusammen um M. 821.005, auf M. 17,489.701. Die Sterblichkeit unter den Versicherten verlief für die Gesellschaft günstig. Dem Prämien-Reservefonds wurde aus der Einnahme des Jahres 1887 die Summe von M. 7,192.065 überwiesen, und der Gesammtbetrag der Prämienreserve hierdurch auf M. 77,708.992 gleich 22 pCt. des versicherten Capitals erhöht. Die gesammten Gewährleistungsfonds der Gesellschaft stiegen im Jahre 1887 um M. 8,097.048 auf M. 93,079.834. Nach Deckung aller Abschreibungen, Ausgaben und Verpflichtungen der Gesellschaft ergab sich für das Jahr 1887 ein reiner Ueberschuss von M 2,243.317. Hiervon wurden als Dividende überwiesen M. 1,822.699 an die mit Gewinn-Antheil Versicherten, an die Actionäre M. 270.000 oder 15 pCt. ihrer auf die Actien geleisteten Einzahlungen und M. 30.048 flossen dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zu. Aus dem den Versicherten zufallenden Reingewinne erhalten die nach Dividendenplan A und C Versicherten 21 pCt. ihrer 1887 gezahlten Jahresprämie und die nach Dividendenplan B Versicherten 3 pCt. von der Gesammtsumme aller gezahlten dividendenberechtigten Jahresprämien durch Anrechnung auf die im Jahre 1889 fällig werdenden Prämien. Im Ganzen wurden den mit Gewinn-Antheil Versicherten der Germania in den seit Einführung der Versicherung mit Dividenden-Anspruch (1871) verflossenen 17 Jahren Mark 14,320.786 als Dividende überwiesen, wovon Zweidritttheile diesen Versicherten als Dividende bereits zugeflossen sind, während M. 4,777.742 für Dividenden der Versicherten Ende 1887 reservirt blieben. Die nach Plan B Versicherten haben bisher eine im dritten Vers.-Jahre mit 6 pCt. beginnende und alljährlich um 3 pCt. steigende Dividende bezogen und zwar beispielsweise die Versicherten aus 1880 im Jahre 1882: 6 pCt., im Jahre 1883: 9 pCt., im Jahre 1884: 12 pCt., im Jahre 1885: 15 pCt., im Jahre 1886: 18 pCt.. im Jahre 1887: 21 pCt., während dieselben i. J. 1888: 24 pCt. und im Jahre 1889: 27 pCt. der pro 1886 resp. 1887 gezahlten Jahresprämie als Dividende erhalten. — Der gesammte Vermögensbestand der Gesellschaft erreichte Ende 1887 die Höhe von M. 96,622.340, gegen M. 86,397.535 Ende 1886.

Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Während sich die Direction auf der einen Seite abmüht durch Zugeständnisse die einer anständigen Gesellschaft unwürdig sind, neue Verbindungen anzuknüpfen, gehen ihr die angeblich festgeknüpften Maschen ihrer früheren Verbindungen auf der andern Seite gänzlich los. Noch gellen uns die Ohren von den widerlichen Reclame-Trompetenstössen mit denen die „Norddeutsche“ ihre seinerzeitige Abmachung mit dem Deutschen Bauernbunde urbi et orbe verkünden liess, und kaum sind diese Reclame-Fanfarren verhallt, lesen wir in deutschen Blättern folgende lakonische Bekanntmachung seitens des Vorstandes des erwähnten Bauernbundes: „Der Vertrag mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist aufgelöst, dagegen ist nunmehr mit zwei Gegenseitigkeits-Gesellschaften Vertrag geschlossen worden, nämlich mit der Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. und der Borussia zu Berlin. — Demnach empfehlen wir unsern Mitgliedern, sich gegen Verlust durch Hagelschaden bei einer dieser beiden Gesellschaften zu versichern, und werden Anfang April Näheres mittheilen.“ Diese kurze aber vielsagende Bekanntmachung des Bauernbund-Vorstandes enthält wol keinerlei Andeutung darüber w a r u m er sich veranlasst gefunden hat den Vertrag mit der „Norddeutschen“ aufzulösen; d a s s er ihn aber aufgelöst hat, ist uns Beweis genug, dass man endlich in landwirthschaftlichen Kreisen zur richtigen Erkenntniss der von uns schon so oft stigmatisirten Geschäftsmethode der „Norddeutschen“ und der mit derselben verbundenen Gefahren für die Mitglieder dieser Gesellschaft gelangt ist. Die Provinzial-Ausschüsse von denen die „Norddeutsche“ Handlangerdienste zur Hebung ihres Geschäftes verlangt, würden gut daran thun sich vom Vorstande des Deutschen Bauernbundes über die Arbeitsmethode der „Norddeutschen“ Aufklärung zu verschaffen.

Reichsversicherungs-Bank in Bremen. Für die fortschreitende gedeihliche Entwicklung dieser Anstalt spricht der Umstand, dass ihr jüngst die Concession zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Königreich Preussen ertheilt wurde. Mit Rücksicht hierauf wurde schon in der letztstattgehabten ausserordentlichen General-versammlung eine Aenderung des bestehenden Statuts beschlossen, welche der Bank eine Erweiterung ihrer Thätigkeit auf einer neuen Grundlage gestattet. Die Hauptzüge dieser Aenderung bestehen in Folgendem: Innerhalb des preussischen Staatsgebietes soll die Militärdienst- wie auch die Aussteuer- und Renten-Versicherung nur nach dem Capitaldeckungsverfahren erfolgen; das bisher nach dem Umlageverfahren betriebene Geschäft, welches ausserhalb Preussens in der seitherigen Weise fortgeführt wird, bildet besondere Abtheilungen mit getrennt zu verwaltenden Fonds. Auf diese Weise entstehen zwei Versicherungs-Abtheilungen und zwar: Abtheilung I, Capitaldeckungsverfahren mit drei Versicherungs-Classen Renten-, Brautaussteuer- und Wehrdienst-Ver-

sicherung); Abtheilung II, Umlageverfahren mit zwei Versicherungs-Classen (Brautaussteuer- und Wehrdienst-Versicherung) Ueber jede dieser beiden Abtheilungen wird getrennt Rechnung geführt und innerhalb einer jeden Abtheilung ist für jede Versicherungs-Classe derselben eine getrennte Vermögens-Verwaltung eingerichtet, sodass fünf verschiedene Versicherungs-Classenfonds vorhanden sind, von denen wiederum jeder mit einem besonderen Reservefond und Dividendenfond ausgestattet wird. Für alle Classen zusammen soll ein Sicherheitsfond von 600.000 M. aus einer bestimmten Quote der jährlichen Beiträge angesammelt werden und endlich ist, um den Forderungen der Preusischen Aufsichtsbehörde zu genügen, ein Garantiefond von 600.000 M. aufgebracht worden, von welchem 150.000 M. baar eingezahlt und 450.000 M. durch Solawechsel belegt sind.

„Hannovera," Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft. Diese junge und strebsame Gesellschaft, die für die kurze Zeit ihres Bestandes auf bemerkenswerthe Erfolge zurückblicken kann, wird in der letzten Zeit zum Gegenstand von Angriffen gemacht, an denen unschwer zu erkennen ist, dass sie ihren Ursprung in Concurrenzbestrebungen haben. Die Direction der „Hannovera" veröffentlicht nun eine Erklärung „Zur Abwehr" und einen Bericht ihres vereidigten Bücher-Revisors, aus welchen beiden Schriftstücken für jeden Unbefangenen die vollkommen geordnete Geschäftslage bei der grundlos angegriffenen Gesellschaft zur Genüge hervorgeht. Die beiden Schriftstücke lauten:

Zur Abwehr!

In letzter Zeit hat die Zeitschrift „Berliner Actionär" mehrere, auch in andere Zeitungen übergegangene, uns verdächtigende unwahre Mittheilungen gebracht, nach welchen seitens der Kgl. Staatsregierung wegen Unregelmässigkeiten das Concessions-Entziehungs-Verfahren gegen unsere Gesellschaft eingeleitet oder doch beabsichtigt sei. Dem gegenüber erklären wir, dass nach dem vorliegenden, allen unseren Interessenten zur Verfügung stehenden umfassenden Revisions-Berichte des vereidigten Revisors bei uns keinerlei Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, demnach jeder Anlass zu solchem Vorgehen ausgeschlossen und nach den an competentester Stelle uns zu Theil gewordenen Informationen jene Behauptung vollständig grundlos ist.

Hannover, den 21. März 1888.

„Hannovera", Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

Die Direction: C. R. Wendte.

Ich, der Unterzeichnete, beeidigte städtische Revisor, für die Ges. „Hannovera" Militärdienst- und Aussteuervers.-Ges. für Deutschland zu Hannover noch besonders vereidigt, erkläre, dass ich die Geschäftsbücher, die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen in Gemässheit §. 16 des Statuts ohne jede Beeinflussung der Gesellschafts-Organe genau geprüft und seit Bestehen derselben niemals Unregelmässigkeiten noch Anlass zu wesentlichen Ausstellungen gefunden habe.

Die Bücher für das Geschäftsjahr 1887 sind bis auf einen ganz geringen Theil bereits revidirt und findet das Gesagte auch hierauf Anwendung.

Hannover, den 8. März 1888.

gez. K. Wiese, Stadtrevisor.

Neugründung. Die „Allg. Vers.-Pr." weiss von einer im Zuge befindlichen Neugründung einer Militärdienst- und Aussteuerversicherungs-Gesellschaft zu erzählen, welche den bestehenden Gesellschaften dieser Art, eine wirksame Concurrenz zu bieten entschlossen ist. Wir halten dafür, dass dem thatsächlichen Bedürfnisse nach Erlebensversicherungs-Gesellschaften durch die bereits vorhandenen Unternehmungen mehr als genügend entsprochen ist, und möchten vor einer Ueberproduction auf diesem Gebiete warnen, die schliesslich nur zu einer Discreditirung dieser Branche führen müsste. Nach dem erwähnten Blatte hat sich die in Rede stehende neue Gesellschaft bereits constituirt und sucht gegenwärtig die Concession nach, welche sie noch so früh zu erhalten hofft, dass sie am 1. Juni bereits das Geschäft eröffnen kann. Selbstverständlich soll die Gesellschaft auf Gegenseitigkeit beruhen und mit einem Garantiecapital von M. 600.000 ausgerüstet sein, worauf 25 pCt. mit M. 150.000 baar eingezahlt und für den Rest Solawechsel hinterlegt werden. sollen. Ferner sei dem Gründungs-Comité zur Aufgabe gemacht worden, 3 Millionen Vers.-Summe nachzuweisen, und zwar vor der Concessionirung. Davon soll bereits über eine Million gezeichnet worden sein.

Frankreich.

Ein Ausspanngeschäft im grossen Style. Wir haben vor Kurzem den Wortlaut jener Abmachung gebracht, die der „Crédit Foncier" mit einer Anzahl französischer Feuerversicherungs-Gesellschaften behufs Ueberweisung von Feuerversicherungen an dieselben getroffen hat. Die Gesellschaften wurden durch diese Abmachung verpflichtet an den „Crédit Foncier" eine Incasso-Provision von 10 pCt. der Prämie zu bezahlen, und glaubten diese Abgabe um so leichter bestreiten zu können, als sie für die Ueberweisung dieser Geschäfte der Vermittlung ihrer Agenten nicht bedurften, denen sie daher die Erneuerungs-Provision einfach entzogen. Aber da hatten die Gesellschaften die Rechnung ohne den Wirth gemacht! Unter den Agenten der betheiligten Compagnien erhob sich ein Sturm der Entrüstung, und die Agenten, namentlich in der Provinz, schicken sich an ein Ausspanngeschäft im grossem Style zu arrangiren und drohen mit einem Massenaustritt; diese Drohungen scheinen nach Pariser Mittheilungen einen Erfolg zu haben, denn aus den Gesellschaften hat bereits thatsächlich den Vortrag mit dem „Crédit Foncier" zurückgelegt und eine weitere Anzahl von Compagnien soll auf dem Sprunge sein dies zu thun. Die Gesellschaften sehen sich dazu im Interesse der Erhaltung ihrer Organisation verpflichtet, denn wenn auch nicht zu befürchten steht, dass sie die Versicherten, die ein Darlehen vom „Crédit Foncier" erlangen wollen, leicht zu einer anderen Gesellschaft überführt werden können, so verlieren sie auf der anderen Seite ihre mit grossen Opfern erkaufte Organisation, für die ihnen die Verbindung mit dem „Crédit Foncier" kaum eine Compensation bieten dürfte. In dieses Dilemma wurden die Gesellschaften durch die kleinlichen Ansprüche des grössten französischen Hypothekar-Institutes gebracht, von dem man wahrlich erwarten durfte, dass es sich nicht darauf verlegen werde den zahlreichen Versicherungs-Agenten ihren kleinen Provisions-Antheil vom Munde wegzunehmen. Die Erträgnisse des „Crédit Foncier" würden durch Verzichtleistung auf die einer grossen Hypothekar-Institutes ohnehin unwürdigen Incasso-Provision, wol kaum eine Schmälerung erfahren.

Russland.

Russisch-Baltischer Bergungs-Verein. Wie russische Organe melden, sind eine Anzahl russischer (Revaler und Petersburger) Geschäftshäuser und Capitalisten zusammengetreten, um eine Actiengesellschaft zu gründen für Hilfeleistung und Bergung bei Schiffhavarien im Gebiete des finnischen Meerbusens und der russischen Ostseeküste. Die Statuten sind bereits zuständigen Orts zur Durchsicht vorgelegt, und dürften binnen Kurzem ihre Bestätigung erfahren. Ein Gesellschaftscapital von 350,000 Rbl. soll dann für die Anschaffung mehrerer auf das Solideste und Leistungsfähigste auszurüstender Dampfer und sonst erforderlicher Bergungsrequisiten verwandt werden. Es wird mit dem Inslebentreten dieser Compagnie einem seit lange bestehenden Bedürfniss für den Schifffahrtsverkehr mit Russland abgeholfen. Was in dieser Hinsicht bisher existirte, war ausschliesslich Privatinitiative, welche sich über sehr bescheidene Grenzen hinaus nicht wirksam erweisen konnte; bei wichtigeren Strandungsfällen übernahmen die Bergung auch zuweilen ausländische Compagnien, deren Bergungsrechte innerhalb des russischen Küstengebietes einerseits in Frage gestellt werden können, das Bergungsgeschäft sich aber in jedem Falle nur durch die Interessen der Grösse des zu erzielenden Gewinnes bestimmen liess; bei dem Fehlen eines Domicils im russischen Küstengebiet konnte die Thätigkeit einer solchen ausländischen Compagnie sich nur darauf beschränken, eine schon total verloren gegangene Ladung zu heben, nicht aber auch — worauf es in der Hauptsache ankommt — in Gefahr schwebenden Schiffen „rechtzeitige Assistenz" zu leisten. Unter diesem Umstande war es daher begreiflich, dass bei dem Fehlen einer leistungsfähigen „russischen" Bergungsgesellschaft mit einer genügenden Flotille an verschiedenen russischen Punkten die See-Assecuradeure mit dem Factor eines höheren Risicos rechneten, und dass der Schifffahrtsverkehr mit Russland — sobald nur die Jahreszeit grössere oder geringere Gefahren und Eisrisicos erscheinen lässt — einen viel anormaleren Charakter annimmt, als dies nach Lage der Sache der Fall sein sollte.

Statistik

Schiffsverluste. Das Bureau Veritas veröffentlicht die Liste der Schiffsverluste im Monat Februar 1888, derzufolge als verloren zu betrachten sind: Segler: 13 deutsche, 19 amerikanische 33 englische, 2 österreichische, 1 dänischer, 1 spanischer, 6 französische, 1 griechischer, 3 holländische, 4 italienische, 11 norwegische, 1 russischer, 4 schwedische. Totale: 101 Segelschiffe. In dieser Zahl sind 3 Segelschiffe innbegriffen, deren Verlust Mangels jeder Mittheilung angenommen wird. Dampfer: 6 englische, 1 französischer, 2 norwegische, 1 russischer. Totale: 10 Dampfer. Hierunter wird ein Dampfer Mangels jeder weiteren Nachricht als verloren angenommen.

Personalien.

In Budapest ist Herr Ignaz B. Weiss einer der ältesten Assecuranz-Vertreter in Ungarn, mit Tod abgegangen

M. Léon Morin, Director der „Mutuelle de france“ ist mit Tod agbegangen.

Herr Dr. Julius Kaan, Adjunct im k. k. versicherungstechnischen Bureau, wurde zum landesfürstlichen Commissär der „Austria“ ernannt.

Banquier Ritter von Zdekauer, hat die Prager Repräsentanz der „New-York Life“ niedergelegt.

Herr W. Lotze, bisher General - Agent, wurde zum Director der „Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft“ ernannt.

Finanzielle Revue.

Allgemeine Oesterr. Bodencredit - Anstalt. Der Verwaltungsrath der allgem. österr. Bodencredit-Anstalt hat die Bilanz pro 1887 genehmigt und über Antrag der Direction beschlossen, der General-Versammlung nachstehende Verwendung des erzielten Reingewinnes von fl. 1,718.345 in Gold vorzuschlagen: Die Bezahlung einer Dividende von Frcs. 25 per Actie, d. i. Gold fl. 1,200.000, Dotirung des ordentlichen Reservefondes mit dem statutenmässigen Maximum von 20 Proc. das ist fl. 244.365, Dotirung des ausserordentlichen Reservefondes mit fl. 100.000, Tantièmen fl. 122.182, Vortrag auf neue Rechnung fl. 51.798, zusammen Gold fl. 1,718.345. Der erzielte Reingewinn von Gold fl. 1,718.345 (Gold fl. 1,652.612 im Vorjahre) entspricht zum Curse vom 31. December 1887, d. i. 125.875, einem Betrage in Bank-Valuta von fl. 2,162.967 (im Vorjahre à 124 50 fl. 2,057.502), d. i. 17.9 Proc. in Gold (im Vorjahre 17.21 Proc.) beziehungsweise 22·53 Proc. in Bank-Valuta (im Vorjahre 21 43 Proc.) vom eingezahlten Actien-Capitale. Die zur Auszahlung vorgeschlagene Dividende von Frcs. 25 ist gleich einem Betrage von fl. 12·58 in Bank-Valuta und entspricht einer Verzinsung von 12½ Proc. in Gold, beziehungsweise 15·73 Proc. in Bank-Valuta. Bei dem heutigen Curswerthe der Actien von circa fl. 225 liefert die obige Dividende eine Verzinsung von 5·59 Proc. Die Reservefonde gestalten sich nach Durchführung der vorgeschlagenen Dotirungen wie folgt: Agiofond fl. 2,656.000 (1886 fl. 2,530.000), ordentlicher Reservefond fl. 3,330.000 (fl. 2,906.000), ausserordentlicher Reservefond fl. 2,550.000 (fl. 2,424 000), Reserve für dubiose Forderungen fl. 322.000 (fl. 322.000), zusammen fl. 8,858.000 (fl. 8,182.000), d. i. in Percent vom eingezahlten Actien-Capitale 92·27 (85·23), in Gulden per Actie 73.81 (68·18). Die im Jahre 1887 durchgeführte Vermehrung dieser Fonde gegenüber dem Vorjahre beträgt daher fl. 676.000, d. i. 7·04 Procent, beziehungsweise fl. 5 63 per Actie.

Die Ungarische Hypothekenbank hielt am 25. v. M. unter Vorsitz des Directionspräsidenten Koloman Szell ihre diesjährige Generalversammlung ab. Der vom General-Director verlesene Directionsbericht constatirt, dass die Gesellschaft trotz der ungünstigen allgemeinen Geschäftsverhältnisse des Jahres 1887 günstige Resultate erzielt hat, und dass sowol das Pfandbrief- wie das Darlehensgeschäft eine andauernde gesunde Entwickelung genommen haben. Die Bilanz schliesst mit dem beträchtlichen Reingewinn von Gulden 1.105.498·63. Die Direction beantragte, Gulden 802.241 25 zur Bezahlung einer Dividende von 31 Francs für jede volleingezahlte Actie und je 15½ Francs für jeden mit 50 Percent eingezahlten Interimsschein zu verwenden, fl. 76.663·41 dem Reservefond, fl. 38.331·70 dem Agio-Reservefond zuzuführen, ferner 38 331·70 als Tantième der Direction auszuscheiden, fl. 60.000 zur Creirung einer Cursdifferenzen-Reserve zu verwenden, mit fl. 15.000 den Beamten-Pensionsfond zu dotiren und fl. 74 930·57 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Generalversammlung acceptirte die Propositionen der Direction, bestimmte, dass die Dividende vom 1. April angefangen zur Auszahlung gelange und ertheilte den Functionären das Absolutorium.

Die Vertheilung der Hypotheken nach Categorien. Unter den statistischen Tabellen, welche dem Jahresabschlusse der Oesterreichisch-ungar. Bank beigegeben sind befindet sich auch eine Zusammenstellung der Hypothekar-Darlehen derselben, welche nach den verschiedenen Werthcategorien geordnet ist, auf Grund deren die hypothekarische Belehnung erfolgte. Nach dieser Tabelle entfielen von den Hypothekar-Darlehen per fl. 96,702.899, welche am 31. December 1887 anshaftend waren: fl. 20,224.159 auf Häuser, fl. 71,204.456 auf Güter und fl. 5,274.284 auf kleinen Grundbesitz. Auf die einzelnen Königreiche und Länder vertheilen sich die drei Categorien in nachstehender Weise:

	auf Häuser	auf Güter	auf Klein-Grundbesitz
Niederösterreich	7,673.661	341.196	115.732
Steiermark	—	82.775	4.963
Kärnthen	33.855	—	—
Krain	—	4.941	—
Küstenland	9.173	36.000	—
Böhmen	—	16.436	9.151
Mähren	19.096	351.617	17.899
Schlesien	—	58.868	—
Galizien	2,397.873	7,535.346	—
Bukowina	461.334	4,646.640	—
Ungarn	9,527.412	55,849.106	5,126.538
Kroatien und Slavonien	101.781	2,281.527	—

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, steht Ungarn für Güter mit 55·8 Millionen, also mit mehr als der Hälfte des gesammten Darlehensstandes im Schuldbuche der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Auch auf Häusern hat Ungarn mehr Hypotheken als selbst Niederösterreich, zu dessen Hypothekarlasten die Wiener Hausbesitzer das grösste Contingent stellen. Auffallend gering ist die Hypothekar-Verschuldung Böhmens an die Bank, indem im ganzen Königreiche nur Güter mit fl. 16.436 und Klein-Grundbesitz mit fl. 9151 von der Oesterreichisch-ungarischen Bank belehnt erscheinen.

(Päpstliche Finanzen.) Der „Brüsseler Courier“ gibt einige bemerkenswerthe Aufschlüsse über das Budget des Papstes. Danach betragen die dem Papste obliegenden Lasten 7 Millionen Francs. Diese Ausgaben deckt im Wesentlichen der Peterspfennig; derselbe ist ursprünglich eine englische Idee, aber 1861 nach der ersten Zerstückelung des päpstlichen Staates, dem man von 20 Provinzen nur 5 beliess, wurde der Peterspfennig von Belgien zu neuem Leben erweckt, die Genter Diöcese hatte zuerst es angeregt, die anderen Länder folgten. Bis zum Jahre 1870 brachte der Peterspfennig durchschnittlich 7,117.000 Francs jährlich dem Papste ein; seitdem ist derselbe die einzige Einnahme des Papstes und hat in keinem Jahre unter 6 Millionen Francs ergeben. Bei dem jetzigen Papstjubiläum haben die Bischöfe für den Peterspfennig insgesammt als ausserordentliche Spende 32,500.000 Francs dem Papste überreicht; ausserdem hat die Messe dem Papste 3 Millionen Francs eingebracht. Somit ist der päpstliche Schatz jetzt besser gefüllt. Für die Bedürfnisse der Missionen dient dem Papste das 1822 in Lyon gestiftete „Werk zur Verbreitung des Glaubens“; es hat bis heute 220 Millionen Francs eingebracht, die für Missionszwecke verwendet worden sind. Im Jahre 1887 sind für dieses Werk 6,648.000 Francs eingegangen, wobei mit Bedauern hervorgehoben wird, dass Deutschland nur 409.000 Francs und Oesterreich gar nur 80.000 Francs beigesteuert haben. Die Gegenstände der vatikanischen Ausstellung, welche einen Werth von 90 bis 100 Millionen Francs haben, sind nicht verkäuflich; ein Theil derselben der von künstlerischem Werthe ist, wird zu einem bleibenden Museum, das Uebrige für die armen Kirchen verwendet und den Missionen zugetheilt.

Ungarische Landes-Central-Sparcassa. Die Bilanz per 31. December 1887 lautet: Activa: Cassabestand fl. 271.166, Wechselportefeuille 5892 Stück Platz- und fremde Wechsel fl. 3,873.393, Werthpapiere fl. 1,714.949, Actien der Central-Wechselstuben-Actiengesellschaft fl. 72.000, fremde Cassascheine und Einlagsbücher fl. 70.000, Vorschüsse auf Effecten fl. 1,207.997, Communalanlehen fl. 597.564, escomptirte Staatsschuldscheine und Kaufschillingsreste fl. 728.282, Einzahlung im Syndicate für die Convertirung der Pfandbriefe des Galizischen Bodencredit-Vereines fl. 105.871, bedeckte Credite fl. 304.436, Hypothekardarlehen fl. 1,703.124, Realitäten fl. 455.000, Debitoren fl. 166.326, Inventar fl. 1000, Zus. fl. 11,271.110. Passiva: Actiencapital fl. 1,800.000, Reserven: allgemeiner Reservefond fl. 343.512, Special-Reservefond mit der Widmung „Hilfsfond für die Beamten“ fl. 72.522, im Wechslergeschäft investirter Special - Reservefond fl. 75.000, Gewinnreserve fl. 22 574, fl. 513.609, Reserve für Cursdifferzen Gulden 13.905, Einlagen (auf 2332 Sparbücher fl. 5,057.058, auf Cassascheine fl. 350 200, in laufender Rechnung fl. 2,078.122) fl. 7,494.380, anshaftende Coupons fl. 1186, Creditoren Gulde 1,225.045, Saldo der transitorischen Zinsen Gulden 20.916, zus. fl. 11,069.042, Reingewinn (inclusive Vortrag Gulden 4819) Gulden 202.068. Laut des Berichtes wird die in der am 24. April v. J. abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossene Vermehrung des Actiencapitals um 1000 Stück Actien durchgeführt, die neuen Stücke wurden bis auf einen kleinen Bruchtheil, der börsemässig über dem Emissionscurse veräussert worden ist, durch die alten Actionäre bezogen. Im Einlagegeschäfte trat eine Verminderung der Einlagen um ca. anderthalb Millionen Gulden ein. Im Wechselescompte-Geschäfte wurden 34.179 Wechsel per fl. 31,944.971 (+ 1978 St. und + fl. 668.525) escomptirt. Die Ausgabe von gesellschaftlichen Pfandbriefen ist vorbereitet und die Direction beabsichtigt, wenn die Verhältnisse des Geldmarktes nicht ungünstig sind, im Laufe dieses Jahres mit einem limitirten Betrage am Markt zu erscheinen. Im Hypothekar-Darlehensgeschäfte wurden fl. 443.500 neue Darlehen gewährt. Vom Reingewinn per fl. 197.248 werden fl. 3945 für den Resevefond, fl. 23.678 für Tantièmen, Gulden 168·000 als Dividende (fl. 28 per Actie), fl. 300 für den Hilfsfond der Beamten, fl. 2000 zu wohlthätigen Zwecken bestimmt und fl. 1252 vorgetragen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur **Franz Nowotny**. — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-
Versicherungs - Gesellschaft
WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

„ANKER"
in
WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens - Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Herrmannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg Triest.

„AZIENDA"

sterr.-französ. Elemen ar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft	österr.-franz. Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W.	**9 Millionen Gulden ö. W**

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch Brand oder **Blitzschlag**, durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden.

gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Scheuern und Tristen;

gegen Schäden durch **Hagelschlag**, an Boden-Erzeugnissen verursacht;

gegen **Schäden während des Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:

Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;

Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderaustattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;

Versicherung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulatesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest**, Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz**, Albrechtgasse 3, **Innsbruck** Colingasse 2 **Lemberg**, Marienplatz 8 neu, **Laibach** Schellenburggasse 52 **Prag**, Wenzelsplatz 54, **Triest**, Via St. Nicolo, 4, *Wien*, Hohenstaufengasse 10

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegen nehmen.

Die im Jahre 1838 in Triest errichtete
k. k. priv.

Versicherungs-Gesellschaft

Riunione Adriatica di Sicurtà,

deren

General-Agentschafts-Bureaux

sich in

WIEN,

im Hause der Gesellschaft, **Stadt, Weihburggasse 4,**
befinden
und die in allen Landeshauptstädten und vorzüglicheren Orten
der österr.-ung. Monarchie
durch

General-, Haupt- und Bezirks - Agentschaften

vertreten ist,

versichert zu den billigsten Prämien
gegen
Feuer-, Transport- und Hagelschäden, auf das Leben des Menschen in den verschiedensten Combinationen und gegen Schäden in Folge von Bränden oder Explosion.

Die kais. und kön. privileg Versicherungs-Gesellschaft

Oesterreichischer Phönix in Wien,

mit einem Gewährleistungsfonde von Fünf Millionen Gulden österr. Währ. übernimmt nachstehende Versicherungen: a) gegen Schäden, welch durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Einrichtungen von Brauereien u. Brennereien, Werkzeugen, Möbeln, Wäsche, Kleidern, Geräthschaften, Waarenlagern, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, Feld- und Wiesenfrüchten aller Art in Ställen, Scheuern und Tristen verursacht werden; b) gegen Schäden, welche durch Dampf- und Gas-Explosionen herbeigeführt werden; c) gegen Schäden in Folge zufälligen Bruches der Spiegelgläser in Magazinen, Niederlagen, Kaffeehäusern, Sälen und sonstigen Localitäten; d) gegen Schäden, welchen Transportgüter und Transportmittel auf der hohen See, zu Lande und auf Flüssen ausgesetzt sind. — Seeversicherungen, sowohl per Dampfer als per Segelschiff von und nach allen Richtungen; e) gegen Schäden, welche Bodenerzeugnisse durch Hagelschlag erleiden können und endlich f) Capitalien und Pensionen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten oder nach dem Tode desselben, sowie auch Kinderausstattungen, zahlbar im achtzehnten, zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Beispiel zur einfachen Lebens-Versicherung. Die Prämie zur Versicherung eines nach dem wann immer erfolgenden Ableben anszuzahlenden Capitals von ö. W. fl. 1000 beträgt vierteljährlich für einen Mann von 30 Jahren nur ö. W. fl. 5.30, 35 Jahren ö. W. fl. 6.20, 40 Jahren ö. W. fl. 7.30, 45 Jahren ö. W. fl 8.90.

Vorkommende Schäden werden sogleich erhoben und die Bezahlung sofort veranlasst. — Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und jede Auskunft mit grösster Bereitwilligkeit ertheilt im

Central-Bureau: Stadt, Riemergasse Nr. 2, im 1. Stock, sowie auch bei allen General-, Haupt- und Special-Agenten der Gesellschaft.

Der Präsident: **Hugo** Altgraf zu **Salm-Reifferscheid.** Der Vice-Präsident: **Josef** Ritter v. **Mallmann.**
Die Verwaltungsräthe: Franz Klein, Freih. v. Wiesenberg, Johann Freih. v. Liebig, Karl Gundacker, Freih. v. Suttner, Ernst Freih. v. Herring, Dr. Albrecht Hiller Christian Heim, Marquis d'Auray. Der General-Director: Louis Moskovicz.

19]

„Germania"

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin

In Preußen landesherrlich bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 23. Januar 1857
in Oesterreich concessionirt am 28. September 1873

	Gld. Ö. W.
Versicherungsbestand am 1. Feb. 1888: 149.891 Polizzen mit	177,213.203
Capital und fl. 374.656 jährl. Rente.	
Neu versichert vom 1. Februar 1887 bis dahin 1888: 9118 Personen mit	15,987.101
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1886:	8,427.943
Vermögensbestand Ende 1886:	43,198.768
Ausgezahlte Capitalien, Renten ꝛc. seit 1857:	42,172.690
Dividende, d. m. Gewinnantheil Versicherten seit 1871 überwiesen	6,249.044

Beamte erhalten unter den günstigsten Bedingungen Darlehen zur Cautionsbestellung. Kriegsversicherung wird auch geleistet. Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst kostenfrei ertheilt durch die Bevollmächtigten der „Germania" in Wien, I., Germaniahof Lugeck Nr. 1, und Sonnenfelsgasse Nr. 1 in den eigenen Häusern der Gesellschaft

---

Kundmachung.

Infolge Beschlusses der XVIII. ordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Union-Bank gelangt für das Jahr 1887 eine 6 procentige Dividende, d. i.

fl. 12 ö. W. per Actie

vom 31. März d. J. ab gegen Rückstellung des die Erträgnisse des Jahres 1887 betreffenden Coupons (Nr. 2) zur Auszahlung und zwar:

in **Wien** bei der Liquidatur der Union-Bank.
in **Triest** bei der Filiale der Union-Bank,
in **Berlin** bei der Berliner Handels-Gesellschaft, den Herren Mendelssohn & Co. und den Herren Robert Warschauer & Co.
in **Frankfurt a/M.** bei der Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank.

Die Coupons sind mit Begleitscheinen, welche bei den Zahlstellen erfolgt werden, einzureichen.

Wien, am 27. März 1887. **Union-Bank.**

---

[5]

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Millionen Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren,** d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen,** auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen.**
7. Gegen körperliche Unfälle aller Art, in und ausser dem Berufe sowie auch auf Reisen.

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von **fl.** 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl. 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt,** ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General-Repräsentanz in Wien:**

I., Rudolfsplatz 13 a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

„THE GRESHAM"

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Filiale für Oesterreich:	Filiale für Ungarn:
Wien, I, Giselastrasse Nr. 1	Budapest, Franz Josefsplatz N. 5 & 6
im Hause der Gesellschaft	im Hause der Gesellschaft.

Activa der Gesellschaft	Frcs.	97,872.236.55
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen am 30. Juni 1887	„	18,678.393.10
Auszahlungen für Versicherungs- und Renten-Verträge und für Rückkäufe etc. seit Bestehen der Gesellschaft (1848) mehr als .	„	191,108.220.84
In der letzten zwölfmonatlichen Geschäftsperiode wurden bei der Gesellschaft für neue Anträge eingereicht, wodurch der Gesammtbetrag der seit Bestehen der Gesellschaft eingereichten Anträge sich auf	„	1510,786.529.58

stellt. — Prospecte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt durch die Herren Agenten in allen grösseren Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die **Filialen für Oesterreich und Ungarn.**

Ausländischen Gesellschaften

welche in Oesterreich das directe Feuer oder Lebensversicherungs-Geschäft oder beide zugleich betreiben wollen, empfiehlt sich ein mit Prima-Referenzen versehener Vertreter, der eine langjährige Praxis besitzt und dem eine vollständige Organisation zur Verfügung steht.

Geneigte Zuschriften erbeten sub: X. Y. Z. an die Administration dieses Blattes.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 200. Wien, am 15. April 1888 VII. Jahrgang.

Die Hagelversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich und Deutschland in den Jahren 1877—1886.

II.

Tabelle I.

Oesterreichisch-ungarische Hagel-versicherungs-Gesellschaft	Versicherungssummen 1886	Brutto-Prämien-Einnahmen und Gebühren	Prämien-Gebühren für eigene Rechnung	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	Ueberschüsse (+) oder Verluste (—) nach Abzug der Spesen [4]	
	Gulden					
a) Actien-Gesellschaft						
Generali	[3]) 91.535 000	2,288.387	1,603 008	1,532.546	—	195.064
Azienda (Elementar)	23,488.000	626.130	626 130	518.360	—	16.266
Riunione Adriatica	[3]) 79,000.000	1,975.848	1,495 484	1,495.871	—	333 487
Erste ung. Versicherungs-Gesellschaft	48,421 000	1,343.450	940.604	745.786	+	18.789
Oesterr. Phönix	24,057.538	620.623	604 562	475.079	—	34 288
Pester Fonciére	[3]) 17,700.000	442.741	325.235	318.712	—	74.063
Donau	9,750.000	228.515	78.291	96.344	—	50.813
Magyar Franczia	33,700.000	842.665	810.165	611.800	+	8.382
Wiener Versicherungs-Gesellschaft	23,688 009	537.877	424.387	345.250	—	34.364
Summa	351,339.000	8,906.236	6,907.866	6,139.748	—	711.174
b) Gegens. Ges.						
Erste Böhmische	13,770.000	315.173	169.023	61.892	+	57.551
Mährisch-Schlesische	7,431 000	114.726	82.445	80.939	—	14.718
Krakauer Vers.-Ges	17,666.000	345.180	175.676	113.095	+	35.075
Slavia	6,452.000	144.922	142.755	122.823	—	6.007
Concordia	3,885.000	64.991	31.783	13.918	+	11.120
Landwirthschaftliche	1,480 000	30.853	29.686	21.025	+	1.715
Summe	50,684.000	1,015.845	631.368	413.692	+	84.736
Summen 1886	402,023.000	9,922.081	7,539.234	6,553.440	—	624.438
„ 1885	368,021.000	9,613.342	7,330.119	6,077.338	—	339.781
„ 1884	409,752.000	11,668.118	8,799.355	5,930.480	+	842.146
„ 1883	419,371.000	10,108 000	7,309.167	7,956.000	—	2,034.000
„ 1882	?	10,886.000	6,792.000	5,529 000	—	406.000
„ 1881	?	10,230.000	6,219.000	4.713.000	+	90.000
„ 1880	?	7,837.000	4,622.000	6,155.000	—	2,442.000
„ 1879	?	6,473 000	4,915.000	4,541.000	—	720.000
„ 1878	?	6,515.000	4,743 000	3,670.000	+	344.000
„ 1877	?	6,835.000	4,942.000	3,693.000		?

Tabelle II. Ergebniss in den Jahren 1877—86 in Gulden.

a) Actien-Gesellschaften	Brutto-Prämien	Prämien für eigene Rechnung.	Netto-Schadenzahlungen	Ueberschüsse (+) od. Verluste (—) n. Abzug d. Spesen	
Generali	21,156.000	16,058.000	14,212.000	—	593.000
Azienda	3,941.000	3,472 000	3,138.000	—	389.000 [5])
Riunione	19,276.000	12,353 000	11,670.000	—	1,806.000 [6])
Erste Ungarische	13,671.000	9,161 000	7,221 000	—	207.000
Phönix	3,800.000	3,021.000	2,763.000	—	569.000 [7])
Fonciére	5,723.000	4,210.000	3,730 000	—	531.000 [8])
Donau	2,850.000	921 000	920.000	—	366.000
Magyar-Franczia	5,363.000	4,152.000	3,182.000	—	26.000
Wiener	3,582.000	2,637.000	2,192.000	—	236.000
Summe	79,362.000	55,985.000	49,028.000	—	4,723.000

[3]) Approximativ mit Annahme, dass die Prämien $2\frac{1}{2}$ Procente der Versicherungssummen entsprechen. [4]) Ohne Berücksichtigung der Einnahmen an Zinsen.

[5]) Gewinnstdaten fehlen pro 1877 und 1881 [6]) pro 1877—73 [7]) 1877 [8]) pro 1879.

Tabelle II. Ergebniss in den Jahren 1877—86 in Gulden.

b) Gegenseitigkeits-Gesellschaften	Brutto-Prämien	Prämien für eigene Rechnung	Netto-Schadenzahlungen	Ueberschüsse (+) od. Verluste (—) n. Abzug d. Spesen	
Erste Böhmische	2,425.000	1,322.000	763.000	+	146.000
Mährische	1,187.000	908.000	684.000	—	29.000
Krakauer	4,596.000	2,866.000	2,732.000	—	313.000
Slavia	1,415.000	1,370.000	1,100.000	—	37.000
Concordia	776.000	370.000	248.000	+	32.000
Landwirthschaftliche	322.000	322.000	263.000	—	51.000 [5]
Summe . . .	11,722.000	7,158.000	5,790.000	—	252.000
Zusammen . . .	91,084.000	63,143.000	54,818.000	—	4,975.000

Tabelle III.
Ueberschüsse und Verluste in Percenten der Netto-Prämien und Gebühreneinnahmen in den Jahren:

a) Actien-Gesellschaft	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1877/86
Generali	3.5	— 10.0	— 5.2	— 27.4	17·0	3·0	— 39·2	8·3	3·4	— 12·2	— 3·7
Azienda	?	22.1	— 95.4	— 125.6	?	— 18·7	— 18·7	10·3	—	— 2·6	— 12·9
Riunione	?	?	— 25.4	— 36·5	5·2	— 10·4	— 47·7	— 5·5	— 4·2	— 22·3	— 17·4
I. Ungarische	19.7	24·6	— 9·4	— 75.6	— 24·4	— 7·0	— 31·7	20·3	— 4·1	2·0	— 2·2
Phönix	?	14·2	— 5.7	— 180.0	— 22·6	— 16·1	— 33·6	2·6	— 20·3	— 5·7	— 19·6
Foncière	12.0	3.8	?	— 80.8	— 3·7	— 13·0	— 28·7	19·2	— 9·7	— 22·8	— 14.0
Donau	— 8.6	37.8	— 20.3	— 196.0	— 43·2	— 72·7	— 16·5	11·1	— 0·7	— 65·1	— 39·7
Magyar-Franczia	—	—	—	— 19.2	4·6	2·2	— 11·6	17·8	— 12·0	1·0	— 0·6
Wiener	—	—	—	—	— 20·9	— 13·9	— 35·1	5·5	— 4·1	— 8·1	— 9·0
Summe . . .	?	?	?	— 50·3	1·6	— 7·6	— 29·8	9·5	— 4·4	— 10·3	— 8·4
b) Gegenseitigkeits-Gesellschaften											
I. Böhmische	58·9	59·0	?	— 79·7	— 14·6	14·9	— 0·6	11.3	35·5	34·0	11·7
Mährische	15·6	44·7	— 13·2	— 70·3	14·8	1·2	— 15·9	11·2	— 14·5	— 18·0	— 3·2
Krakauer	12·3	14·2	— 27·1	— 61·7	0·1	— 7·3	— 46·0	8·3	— 54·7	19·9	— 10·9
Slavia	25·4	43·7	— 33·0	— 134·7	6·1	13·3	— 2·2	5·3	13·5	— 4·2	— 2·7
Concordia	8·4	28·8	— 15·9	— 56·4	34·9	16·0	32·8	88·5	16·3	35·9	8·6
Landwirthsch.	13·6	?	— 9·5	— 310·9	?	— 21·5	11·4	26·0	11·7	5·8	— 12·1
Summe . . .	20·0	28·1	— 20·3	— 94·6	1·1	— 7·2	— 7·4	14·4	— 7·6	13·4	— 3·5
Zusammen . . .	?	?	?	— 52·8	1·4	— 6·0	— 27·8	9·7	— 4·6	— 8·3	— 7·9

Tabelle IV.
Schadenzahlungen für eigene Rechnung in Percenten der Netto-Prämien und Gebühreneinnahmen in den Jahren:

a) Gegenseitigkeits-Gesellschaften	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1877—86
I. Böhmische	32·3	16·0	?	154·3	91·2	62·1	75·6	24·0	25·8	36·6	57·7
Mährische	56·5	26·4	89·4	152·8	65·5	80·0	96·1	69·5	94·4	98·8	75·3
Krakauer	70·7	61·4	104·2	146·7	83·9	95·1	134·4	79·8	141·1	65·0	95·4
Slavia	43·1	21·1	102·7	215·2	77·7	72·0	83·0	60·8	58·3	86.2	80·3
Concordia	67·6	33.9	101·7	141·7	46·8	56·1	28·2	30·9	50·5	44·1	67·0
Landwirthschaftliche	?	?	71·9	361·0	?	92·7	61·1	45·2	53·1	70·0	81.7
Summe . . .	61·1	45·6	100·3	164·4	81·2	75·3	102·2	61·4	92·1	65·5	83·6
Totale . . .	?	?	?	133·2	74·5	81·4	111·5	69·0	84·8	87·0	87·1
b) Actien-Gesellschaften											
Generali	80·9	97·0	91·1	114·8	62·6	76·6	115·2	75·4	81·4	95·6	89·0
Azienda	?	53·7	163·0	188·1	?	100·9	100·9	68·2	78·3	82·7	90·4
Riunione	?	—	102·4	108·3	63·8	78·1	124·6	83·6	82·2	100·0	94·5
I. Ungarische	58·1	51·5	84·2	139·7	90·6	81·6	108·9	57·5	84·9	81·3	78·8
Phönix	?	54·5	80·2	249·7	91·7	88·3	108·5	71·3	92·2	78·6	91·5
Foncière	64·2	68·8	?	151·6	85·8	89·1	105·3	57·9	85·9	97·8	88·6
Donau	72·7	24·3	84·3	259·0	104·0	133·8	77·4	47·4	63·9	122·5	99·0
Magyar-Franczia	—	—	—	102·8	67·9	76·3	86·2	58·6	86·7	75·5	76·7
Wiener	—	—	—	—	102·6	83·4	111·9	69·7	75·0	81·4	73·7
Durchschnitt . . .	?	?	?	127·7	73·2	82·1	112·4	69·7	84·3	89·0	87·6

Oesterreich-Ungarn

Concordats-Conferenzen. Ueber die Ergebnisse der in den ersten Tagen dieses Monats in Graz stattgehabten Concordats-Conferenzen entnehmen wir folgende hauptsächliche Mittheilungen. Die Tagesordnung enthielt eine Reihe mehr oder minder wichtiger, die interne Geschäftsbehandlung betreffender Gegenstände. Einen Punkt von allgemeinen Interesse bietet die Zusammenstellung der bedeutenden, den Betrag von je fl. 5000 übersteigende Entschädigungen für Fabriksbrände, welche die vereinigten Gesellschaften in Oesterreich Ungarn im Zeitraume der letzten 10 Jahre geleistet haben; sie übersteigen den Betrag von zwanzig Millionen Gulden und vertheilen sich auf 64 Baumwollspinnereien mit circa 4 Millionen Gulden, 82 Mahlmühlen mit fl. 2,600.000, 42 Spiritusbrennereien mit 2 Millionen Gulden, 70 Sägewerke mit fl. 1,600.000, nächstdem Zuckerfabriken, Flachsspinnereien, Schafwollspinnereien Papierfabriken mit Beträgen von fl. 600.000 bis einer Million Gulden u. s. w. — in der That ein stattliches Bild der Leistungen unserer heimischen Assecuranz-Gesellschaften. Die Katastrophe, bei welcher am 7. November v. J. die bekannte grossartige „Wesermühle" in Hameln durch die Explosion des Mehlstaubes nahezu total zertrümmert wurde, eröffnete den Mühlen-Industriellen eine bis dahin geringgeschätzte Gefahr und verbreitete ernste Beunruhigung wegen der Sicherheit ihres Besitzes. Die Versicherungsanstalten haben, in Ausführung eines im December v. J. gefassten Beschlusses, Vorsorge getroffen, dass von jetzt an auch gegen diese Gefahr den Mühlen-Industriellen gegen eine sehr geringe Prämie Versicherung geleistet wird. Eine eingehende Besprechung wurde der Vorschätzung der Fabriken zugewendet. Die Gesellschaften haben bekanntlich geprüfte und erfahrene Sachverständige für das Bau- und Maschinenfach zugezogen, welche die Aufgabe erhalten, auf Wunsch und auf Kosten der Fabriksbesitzer den Werth der versicherten Gebäude und Maschinen fachgemäss abzuschätzen. Den Parteien erwächst daraus der Vortheil, dass sie ihr Besitzthum angemessen versichern und dass für sie die schwierige Aufgabe der Schadenerhebung in Brandfällen möglichst vereinfacht wird. Seitens der Gesellschaften werden Vorkehrungen getroffen, um durch Zuziehung einer grösseren Zahl am Sitze der industriellen Mittelpunkte wohnhaften Fachmänner die Durchführung der Vorschätzung zu erleichtern. Ein interessantes Bild gewährt der Bericht der Verbandskanzlei

über ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres und über die verschiedenartigen Versuche zur gesetzlichen Behandlung des Versicherungswesens. Den in mehreren Kronländern und in einzelnen Städten hervortretenden Bestrebungen, eine auf Wechselseitigkeit gegründete Zwangsversicherung zu errichten, oder sogar die Feuerversicherung in der Form einer Brandsteuer einzuführen, wie der Bericht sagt, steht in Oesterreich wie in Ungarn der Umstand entgegen, dass beide Staatsregierungen gewichtige principielle Bedenken gegen eine derartige Regelung nicht überwinden können, und die nach allen Richtungen hin zu Tage tretende Schwierigkeit der Durchführung sowie ihrer Unvereinbarkeit mit den jetzigen Lebensverhältnissen sich vor Augen halten. In denjenigen Kreisen, welchen die Zwangsversicherung als besondere Wohlthat zu theil werden soll, macht sich bestimmter Widerspruch und eine anwachsende Agitation geltend, insbesondere in den Kreisen der städtischen Hausbesitzer, welche sich dagegen wehren, sich eine neue, schwere Steuer aufladen zu lassen, in den Kreisen der Industriellen, welche sich nicht die Bevormundung in wirthschaftlichen Angelegenheiten unterwerfen wollen, und in den Kreisen der Landbevölkerung, welche den Werth der freien Wahl bei der Versicherung — sei es bei den Bauernvereinen, sei es bei den wechselseitigen Landesanstalten, sei es bei den grossen Actien-Gesellschaften — recht wol zu schätzen gelernt haben. Die traurigen nationalen Verhältnisse, welche fast in allen Kronländern auch auf die wirthschaftlichen Einrichtungen zurückwirken, erwecken in jeder Partei ernste Bedenken dagegen, jene Zwangsbestrebungen zu fördern. Die Versicherungs-Gesellschaften haben sich von der Absicht leiten lassen, in den Versicherungs-Bedingungen, welche das Verhältniss zwischen Partei und Versicherer regeln, die vom Geiste der Billigkeit und wahrer Humanität getragene Behandlung der Schadenersatzansprüche, welche alle grösseren österreichischen Versicherungsanstalten auszeichnet, auch in in der Form und Gestaltung der Versicherungs-Bedingungen möglichst zum Ausdrucke zu bringen; sie fassten deshalb im vorigen Jahre den Beschluss, die bestehenden Versicherungs-Bedingungen einer Prüfung zu unterwerfen und alle Erleichterungen, welche sie ohne Nachtheil für die Sicherheit gewähren könnten, einzuführen. In der Conferenz wurde der Entwurf der verbesserten Versicherungs-Bedingungen für die Feuerversicherung einer ersten Prüfung unterzogen und, unter Berücksichtigung der hiebei zum Ausdrucke gelangten Wünsche, dem mit der Abfassung bestimmten Comité zur Fertigstellung übertragen. Die endgiltige Feststellung dürfte in der Herbstsitzung erfolgen.

Der Anker in Wien. Die Gesellschaft nimmt ihren stetigen Entwicklungsgang in ruhiger und sicherer Weise und fördert Jahr für Jahr Resultate zu Tage mit denen die Versicherten sowol als die Actionäre vollkommen zufrieden sein können. Es wurden im Jahre 1887 Anträge in Höhe von fl. 19,473.699 überreicht und 7232 Verträge mit fl. 17,582.615·63 Capital im Laufe des Jahres realisirt und hat sich insbesondere gegenüber dem Vorjahre der Stand der Todes- und Erlebensfallversicherungen, nach Abzug der durch Ablauf der Versicherungsdauer, beziehungsweise Zahlung des versicherten Betrages und Storno in Wegfall gekommenen Versicherungen, um 3958 Verträge mit fl. 12,808.487·93 Capital und fl. 1664.02 Rente erhöht, so dass am Schlusse des Jahres 56.805 Ab- und Erlebensversicher. mit fl. 136,010.277 01 Capital und fl. 48.966·44 Rente und nach Hinzurechnung der noch bestehenden 18.272 Zeichnungen zu den wechselseitigen Ueberlebens-Associationen per fl. 27,320.325·41, 75.077 Verträge mit Gulden 163,330.602·42 versichertem, beziehungsweise gezeichnetem Capitale und fl. 48.966·44 Rente in Kraft standen. Es hat der „Anker" im Jahre 1887 für Sterbefälle, Rückkäufe, Erlebens- und Rentenversicherungen an die Begünstigten fl. 1,034.631·10
an die Associations-Mitglieder „ 4,286.449·54
Darlehen an die Versicherten „ 252.072·20
gezahlt, während zur Erhöhung der Prämienreserven „ 1,751.830·09
verwendet wurden. Die Rentabilität zu Gunsten der Versicherten erhellt daraus, dass die Associations-Mitglieder für die in Raten gezahlten Einlagen per fl. 2,093.013 81, fl. 4,286.449·54, d. h. die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen bis zur Höhe von 7 Procent, die auf den Erlebensfall mit Gewinnantheil Versicherten neben dem versicherten Betrage als Gewinn 25·17 Procent des versicherten Capitales erhielten, während für die auf den Todesfall mit Gewinnantheil Versicherten 25 Procent der Jahresprämie als Gewinnantheil entfielen. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen, wie aus dem Rechenschaftsberichte hervorgeht, ausser den Fonds der Ueberlebens-Associationen per fl. 14,801.137·44 in nachstehenden Fonds:

Fonds für die Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinnantheil	„ 5,882.467·37
Prämienreserven und Gewinnantheilfond für Versicherungen auf den Todesfall mit Gewinnantheil	„ 2,170.345·36
Prämienreserven für Todesfallversicherungen u. Erlebensversicherungen ohne Gewinnantheil, sowie für Rentenversicherungen	„ 8,025 833·77
hiezu kommt noch das Actiencapital	„ 1.000.000·—
und die Capitalreserve mit den Specialreserven per	„ 1,659.177·80
Zusammen	fl. 33,538 961·74

Die Gesammtactiven der Gesellschaft betragen fl. 34,513.072·95. Was die Capitalsanlage betrifft, so erfolgt dieselbe ganz in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und besteht in weit unter dem wirklichen Werthe in die Bilanz eingestellten Realitäten in Wien und Budapest, in pupillarsicheren Hypotheken, ausserdem aus pupillarsicheren Werthen, wie denn der Revisions-Ausschuss anerkennend hervorgehoben hat, dass die vorgenommene eingehende Prüfung der Activen neuerdings den Beweis geliefert hat, dass die Gesellschaft bei ihren Anlagen mit strenger Solidität vorgeht und einer reichen Dotirung der Asseeuranzfonds und Prämienreserven ihre besondere Aufmerksamkeit widmet.

Wiener Rückversicherungs-Gesellschaft. Trotz erhöhter Schadenziffer hat sich der Betrieb im abgelaufenen Jahre für die Gellschaft sehr günstig gestaltet. In der Feuerversicherung belief sich die Prämieneinnahme auf fl 1,962.098·42 und in der Transportversicherung auf fl. 57.727·12. Zuzüglich des Zinsenerträgnisses aus den Capitalsanlagen per fl. 73.573·43, sowie der aus dem Vorjahre übertragenen Prämienreserven per Gulden 665.830·23 und der Schadenreserven per Gulden 315.162 ergab sich eine Gesammteinnahme von fl. 3,074.401·20, welcher die folgenden Ausgaben gegenüberstehen: bezahlte Feuerschäden Gulden 1,032 783·71 (gegen fl. 982,7680·6 im Vorjahre), bezahlte Transportschäden 26.224·19, Storni und Retrocessionen der Feuerbranche fl. 701 162·37 oder 43 42 Proc. der Netto-Prämieneinnahme (gegen fl. 660 290·78 oder 40·25 Proc. im Vorjahre) Prämienreserve der Transportbranche fl. 5292, Schadenreserve der Feuerbranche fl. 312.058 und der Transportbranche fl. 9.668, Steuern und Gebühren fl. 15.262·69, Zuschreibung zur Hausreserve fl. 4000 und Vollabschreibung des nach den Coursen vom 31. December 1887 resultirenden Minderwerthes der Effecten fl. 23.719 77, zusammen fl. 2,987.281·34. Es resultirte sohin pro 1887 ein Reingewinn von fl. 87.119·85, von welchen vorerst 15 Proc. oder fl. 13.067·98 dem Capitalsreservefonde zuzuweisen sind, welcher hiedurch die Höhe von fl. 217.286·74 oder von 36·21 Proc. des einbezahlten Grundcapita's erreicht, während weitere 15 Proc. oder fl. 13.060·98 für Tantièmen entfallen. Von dem nach Ausscheidung dieser Beträge noch verbleibenden Gewinne von Gulden 60 983·89 wurde über Antrag des Verwaltungsrathes beschlossen fl. 60.000 das sind 10 Proc. des einbezahlten Actiencapitals oder fl. 8 per Actie als Dividende zu vertheilen und den Rest von fl. 983·89 der Specialreserve für Coursverluste zuzuführen, welche trotz des Minderwerthes der Effecten in ihrem vorjährigen Stande gänzlich intact geblieben, nunmehr die Höhe von fl. 66.644·19 erreicht hat.

„St. Martin" Viehversicherungs-Verein Marienbad. Das einzige in Oesterreich bestehende Viehversicherungs-Unternehmen, dessen verunglückte Anlage wir schon zu wiederholten Malen zu betonen Veranlassung hatten, scheint auch dem Schicksale der „Apis" „Taurus" e tutti quanti nicht zu entgehen. Der Vorstand des internationalen Rechtschutzvereines in Eger, Herr Dr. Franz von Kreith, fordert in den Prager Tagesblättern die versicherten Mitglieder auf, gegen die gegenwärtige Leitung des Versicherungs-Vereines „St. Martin" gemeinsam vorzugehen und die Anmeldungen behufs Einberufung einer Versammlung bei dem Vorstande des Rechtsschutzvereines einzubringen. Was ein solch' gemeinsamer Vorgang der Mitglieder gegen die Vereinsleitung zu bedeuten hat, ist aus der Geschichte der vielen verunglückten Wechselseitigkeits-Unternehmungen klar und deutlich herauszulesen. Er bedeutet unzweifelhaft die Auflösung, von der wir nur wünschen, dass sie sich möglichst rasch vollziehe, damit die Mitglieder nicht allzusehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Ist es auch sehr bedauerlich, dass die an und für sich gesunde Branche der Viehversicherung in Oesterreich neuerlichst durch ungeschickte Hände ein Fiasco über sich ergehen lassen muss, so ziehen wir es doch vor diese Branche hierzulande ganz brach liegen zu sehen als sie von Händen betrieben zu wissen deren Unfähigkeit von Vorneherein zu erkennen war.

„Lloyd", Ungarische Rückversicherungs-Actiengesellschaft. Das günstige Prognosticon das wir diesem jungen Unternehmen bei seiner Gründung gestellt, erfüllt sich, Dank der fachtüchtigen Leitung der es anvertraut ist, zusehends.

Der Bericht über die Geschäftsergebnisse der ersten sechsmonatlichen Wirksamkeit lässt es unzweifelhaft erkennen, dass die Verbindungen der Gesellschaft äusserst günstige sind und dass sie im Zuge ist zu einer bedeutenden Entwicklung zu gelangen. Der von der Direction versendete Geschäftsbericht lautet: „Wir beehren uns hiermit, die Geschäftsergebnisse unserer ersten sechsmonatlichen Wirksamkeit zur gefl. Kenntniss zu bringen. Unsere Einnahmen stellen sich für die den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1887 umfassende Periode wie folgt: Baarprämie abzüglich Storni und Retrocessionen in der Feuerbranche fl. 235.107·88, in der Transportbranche Gulden 89.698·51, zusammen fl. 324·806·39. — Die Schäden (bezahlte und pendente) erforderten: in der Feuerbranche fl. 37.658·65. in der Transportbranche fl. 54.812·92, zusammen fl. 92·471·56. — Die Fonds unserer Gesellschaft sind in erstclassigen Effecten placirt und betragen zum Geldcourse vom 31. Dec. 1887 fl. 477.041·66. Unsere Forderungen an Banken und Versicherungsgesellschaften belaufen sich inclusive Baarbestände per 31. December 1887 auf 200 928·75. An Zinsenerträgniss und Gewinn an Valuten haben wir fl. 17.967·01 vereinnahmt, wogegen jedoch der bei vorstehender Werthangabe unserer Effecten bereits berücksichtigte Coursverlust fl. 6771·29 betragen hat. Unsere Geschäfte im neuen Jahre nehmen in jeder Beziehung einen günstigen Fortgang.

Deutschland.

Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart. Die Versicherten dieser Anstalt scheinen denn doch nicht mit der Direction durch dick und dünn gehen zu wollen und verstehen es den Aspirationen derselben einen Dämpfer aufzusetzen. Kaum hatte die „Gothaer“ verlauten lassen, sie wolle ihren Mitgliedern die Kriegsversicherung g r a t i s gewähren, ein Beschluss zu dem sie sich nur deshalb veranlasst fand, weil sie gar so heidenmässig viel Geld verfügbar habe, dass es ihr förmlich eine Erleichterung gewähren würde einen guten Theil davon in der Kriegsversicherung zu verlieren, als ihr schon die Direction der „Stuttgarter“ nachsprang und gleichfalls die kostenfreie Kriegsversicherung verkünden liess. Gleichzeitig berief sie für den 6. l. M. eine ausserordentliche Generalversammlung ihrer Versicherten ein, von welchen sie eine unbedingte Genehmigung ihres bereits nach allen vier Richtungen der Windrose verkündeten Beschlusses mit Bestimmtheit erwartete. Die Mitglieder der „Stuttgarter“ bewiesen aber bei diesem Anlasse dass sie denn doch auch einmal eine e i g e n e M e i n u n g haben, ein Beispiel das den Mitgliedern von Wechselseitigkeit-Anstalten, deren Directionen sich autocrat fühlen, nicht warm genug zur Nachahmung empfohlen werden kann, und beschlossen über den von der Direction gestellten Antrag zur Einführung der Gratis-Kriegsversicherung einfach z u r T a g e s o r d n u n g ü b e r z u g e h e n, will sagen den Vorschlag der Direction in seiner vorliegenden Fassung als undiscutirbar zu bezeichnen. Dieses selbständige Vorgehen der Mitglieder erfüllt uns mit Genugthuung und scheint uns det Beginn einer neuen Aera in der Verwaltung dieser Wechselseitigen, die gewiss nicht ohne günstige Rückwirkung bei jenen wenigen, aber stark entwickelten Wechselseitigen bleiben wird deren autocratische Directionen bisher gewohnt waren die zahlreichen Mitglieder der Anstalten nur als misera contribuens plebs zu betrachten, um deren Meinung man sich gar nicht zu kümmern habe. Wir sind überzeugt, dass auch die Mitglieder der „Gothaer“ dem eigenmächtigen Vorgehen ihrer Direction die Zustimmung versagt haben würden wenn die „Bank-Verfassung“ nicht so künstlich verfasst wäre, dass nach derselben den Mitgliedern eine Einflussnahme auf die Gebahrung des aus ihren Sparpfennigen gebildeten Bankvermögens g a r n i c h t z u s t e h t. Die vaticanische Einrichtung der „Mundsperre“, die „Gotha“ so glücklich nachgeahmt hat besteht aber glücklicherweise für die Vesicherten der „Stuttgarter“ n i c h t und wie aus dem obigen Beschluss zu ersehen ist, haben dieselben von dem Rechte der freien Meinungsäusserung den ausgiebigsten und wirksamsten Gebrauch gemacht. Und mit vollem Rechte! Wenn die Direction der „Gothaer“ die Kriegsversicherung zum Anlass nimmt eigentlich in der Absicht ihren stetig sinkenden Versicherungsstock zu heben, gleichzeitig aber pro foro externo sich auf Kosten ihrer Mitglieder mit einer patriotischen That zu drapiren so geht daraus für die Mitglieder der „Stuttgarter“ durchaus nicht die Nothwendigkeit hervor auch ihre Direction zum gleichen Vorgehen zu autorisiren, da eine Schädigung der Gesammtheit der Mitglieder aus dem Zugeständniss der kostenfreien Kriegsversicherung früher oder später logischerweise hervorgehen m u s s und eine Gegenseitigkeits Anstalt in keinem Falle berechtigt ist, die aus der Gesammtheit ihrer Mitglieder aufgebrachten Mittel zu speciellen Zwecken eines Theiles dieser Mitglieder zu verwenden. Ob nun die für die Kriegsversicherung zu leistende Entschädigung eine grössere oder geringere Summe aus dem gemeinsamen Vermögen in Anspruch nehmen wird, fällt bei der Beurtheilung dieser Frage gar nicht in die Wagschale, denn schon die Verkürzung des einzelnen nicht wehrpflichtigen Mitgliedes, wenn auch nur mit Pfennigen seines Antheils ist schon eine Verletzung des Gegenseitigkeits-Principes, das in seiner Reinheit zu erhalten Hauptaufgabe und oberstes Gebot für die Direction einer solchen Anstalt sein muss. Wo die Direction, aus welchen Gründen immer dies zu thun unterlässt, ist es nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht der Mitglieder für die Wahrung dieses Principes, der die Gegenseitigkeit namentlich in Deutschland ihre Erfolge zu danken hat, mit aller Energie einzutreten, und weil die Mitglieder von „Gotha“ dies nicht können, da sie verfassungsmässig mundtodt sind, deshalb schlagen wir den Beschluss in Stuttgart um so höher an, weil er uns als e r s t e r Beweis dafür gilt, dass die Mitglieder gewisser Gegenseitigkeits-Anstalten gegebenen Falls auch ihr Recht zu wahren wissen.

Norddeutsche Hagelversicherungs - Gesellschaft. Die Schlappen der Gesellschaft mehren sich. Hatten wir erst in unserer vorigen Nummer Gelegenheit von der Loslösung des „Deutschen Bauernbundes“ aus dem Verhältnisse mit der „Norddeutschen“ zu berichten, so sind wir Heute in der Lage mittheilen zu können, dass der Provinzial-Ausschuss der Provinz Sachsen das sattsam bekannte Anerbieten der Gesellschaft sich freiwillig unter die Controlle des Provinzial-Ausschusses zu begeben, r u n d w e g a b g e l e h n t hat. Die Bewerbungen bei den Provinzial-Ausschüssen haben bisher noch ein sehr geringfügiges Resultat ergeben und dürften kaum die Mühe verlohnen, welche die Direction zur Erlangung der Begünstigung (?) sich von den diversen Landes-Ausschüssen controlliren zu lassen, aufgewendet hat. Sachsen hat abgelehnt, Hannover will die Sache erst überlegen und Schlesien wird wol auch bald zur Ueberzeugung gelangen, dass es für eine Landesverwaltung ein sehr missliches Ding ist einer reclamesüchtigen Gesellschaft als Deckmantel ihrer Sonderbestrebungen zu dienen.

Reichs-Versicherungs-Bank in Bremen. In unserer Nr. 199. vom 5. l. M. haben wir die in der letztstattgehabten ausserordentlichen Generalversammlung beschlossene Statuten-Aenderung mit der Mittheilung in Verbindung gebracht, dass auf Grund derselben der Bank die Concession für das Königreich Preussen bereits ertheilt worden sei. Wie wir nun von competenter Seite erfahren, kann wol die Bank, bei dem Umstande als sie allen für die Concessions-Ertheilung in Preussen bestehenden Bedingungen vollkommen zu entsprechen in der Lage ist, unbedingt auf die Erlangung der Concession in Preussen rechnen, doch ist sie ihr bis zur Stunde thatsächlich noch nicht ertheilt worden, was wir hiermit im Interesse der Wahrheit richtig stellen.

Frankreich.

Eine französische Arbeiter-Versicherungscasse. Welchen Gefahren die Arbeiter in grossen Etablissements, deren Versicherungcasse sich in den Händen der Unternehmung selbst befindet ausgesetzt sind, geht aus nachfolgendem eclatanten, Beispiele hervor: Die Hochofen-Actiengesellschaft von Terrenoire, La Voulte und Bessèges, die in früheren Jahren glänzende Geschäfte machte und reiche Dividenden vertheilte, hat Anfangs dieses Jahres die gerichtliche Abwicklung ihrer Geschäfte mit nachfolgender Auflösung verlangt. Als dies geschah, schuldete die Gesellschaft ihren 12 000 Arbeitern den Tagelohn seit Ende October. In den Cassen der Gesellschaft war genug Baargeld vorhanden, um die Auszahlung dieser Schuld zu gestatten, und die Arbeiter waren vor etwa einem Monat im Besitze ihres Lohnes für November und December und des Versprechens, dass der Lohn für den Jannar ihnen ebenfalls ungesäumt werde ausgefolgt werden. Bald aber stellte sich heraus, dass die Lohnbeträge, die man an die Arbeiter ausbezahlt hatte, ihre eigenen ersparten Nothpfennige waren. Die Arbeiter besassen drei Cassen: eine Hülfs- und Darlehens-, eine Altersversorgungs- und eine Sparcasse. Die erste und die zweite Casse wurden durch regelmässige und pflichtgemässe Lohnabzüge, die dritte durch freiwillige Beiträge genährt. Die Hülfs- und Darlehenscasse enthielt 504,000, die Altersversorgungscasse 1,680.000, die Sparcasse 382.000 Fr., die drei zusammen besassen also 2,566.000 Fr.. welche die Arbeiter sich von ihrem Lohne sonsweise abgekargt hatten und welche ihren einzigen Rückhalt für Zeiten der Arbeitslosigkeit, für Alter und Krankheit darstellten. Diese Gelder hat nun die Gesellschaft veruntreut; es ist von ihnen auch nicht ein Sous vorhanden. Man kann sich denken. wie es auf die Arbeiter wirkte, als dies bekannt wurde. Das Vorgehen, welches die Bességes-Gesellschaft befolgte, wird von allen anderen grossen Gesellschaften geübt, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen: man zwingt diese, einen Theil ihres Lohnes in die Hände der Gesellschaft zurück-

zulegen, um sich einen Anspruch auf Krankenunterstützung und Altersversorgung zu erkaufen, die Einzahlungen verschwinden in der Cassen der Gesellschaft und die Arbeiter haben nicht das Recht, zu fragen, was mit ihrem Gelde geschieht.

England.

Haftpflichtgesetz in England. Das Englische Gesetz über die Haftpflicht der Unternehmer vom Jahre 1880 hat sich, wie die „Zeitschr. f. Ver." mittheilt, in so vielen Beziehungen als unzureichend erwiesen, das in Kreisen der gewerblichen Arbeiter seit längerer Zeit eine Neuordnung der Angelegenheit befürwortet wurde. Der Minister des Innern, Matthews, hat, anstatt eine Novelle zu den älteren Gesetze vorzulegen, es jetzt vorgezogen, einen ganz neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der nach Annahme durch das Parlament an Stelle des älteren Gesetzes treten soll. Dieses neue Haftpflichtgesetz zeichnet sich zunächst vor dem älteren dadurch aus, dass es den Kreis der Entschädigungsberechtigten erweitert. Nicht nur gewerbliche Arbeiter, sondern auch alle im Verkehrswesen Beschäftigten, sowie Seeleute, die auf Britischen Schiffen fahren, werden der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig gemacht. Ausgeschlossen dagegen bleiben nach wie vor Handelsgehilfen und Dienstboten. Erleichtert wird den Geschädigten die Nachweisführung, indem die Frist zur Anmeldung eines Schadenanspruchs auf drei Monate ausgedehnt wird. Auch können Hinterbliebene eines verstorbenen Arbeiters, der schadenersatzberechtigt war, den Anspruch selbst dann geltend machen, wenn jener Arbeiter nicht in Folge der Beschädigung, sondern in Folge einer andern Ursache mittlerweile verstorben sein sollte. Die Bedingungen der Haftpflicht sind wesentlich erweitert, indem nicht nur Mängel in dem gewerblichen Maschinenwesen, sondern auch Mängel bei den „Anordnungen" für hinreichend zur Begründung eines Entschädigungsanspruchs erklärt werden. Ferner soll die Thatsache, dass ein Arbeiter nach empfangener Verletzung noch im Dienst bleibt, nicht mehr als Beweis dafür angesehen werden, dass er durch eigenes Verschulden sich das Missgeschick zugezogen habe. Der Höchstbetrag der erstreitbaren Entschädigung ist auf 150 Lstr. oder auf das Dreifache des ortsüblichen Jahreslohnes, falls diese Summe mehr als 150 Pfd. Sterling betragen sollte, festgesetzt. Sehr wesentlich ist die genaue Bestimmung der Bedingungen, unter denen ein Unternehmer seine Entschädigungspflicht gegen eine Unfallversicherung begleichen kann. Es muss durch die Versicherung den Arbeitern mindestens der nähmliche Schadenersatz sichergestellt werden, den das Gesetz gewährleistet. Im Uebrigen ist es ungesetzlich und ungiltig, wenn ein Unternehmer durch besondere Verträge mit seinen Arbeitern sich der Haftpflicht zu entziehen versuchen sollte. Seitens der Arbeitervertreter wird versucht werden, den Geltungsbereich des Gesetzes noch weiter z. B. auf Dienstboten, auszudehnen, sowie einen höheren Höchstbetrag der Entschädigung zu erzielen.

Russland.

Eine grosse russische Rückversicherungs-Anstalt. Wie man der „Voss. Ztg." aus Petersburg telegraphirt, liegt der Regierung ein Moskauer Project vor, eine russische Rückversicherungs-Gesellschaft zu begründen, bei welcher der Fiscus am Gewinn theilnehmen soll. Das Grundcapital soll 15 Millionen Rubel (?!) betragen, ausserdem wird für eine gleiche Summe die Garantie der Regierung verlangt. Wenn die Mittheilung des erwähnten Blattes richtig ist, woran wir vorläufig zweifeln, dann würde es sich hier um den Versuch eine halbverstaatlichte Rückversicherung zu gründen handeln, deren Grundgedanke einzig und allein nur darin bestünde, sämmtliche ausländische Rückversicherer für Russland entbehrlich zu machen. Wenn auch keiner gesunden geschäftlichen Auffassung, aber der jetzt in Russland an der Tagesordnung stehenden systematischen Fremdenhetze würde eine solche Neugründung wol entsprechen.

Berliner „Victoria" und die russische Justiz. Wir brachten vor Kurzem die sensationelle Entscheidung eines russischen Schwurgerichtshofes, laut welcher Postbeamte die zum Nachtheile der „Victoria" in Berlin eine Valorensendung in der Höhe von M. 120.000 unterschlugen, trotz des eigenen Eingeständnisses der Defraudanten — frei gesprochen wurden! Die naive Auffassung der russischen Geschwornen, in deren Augen das eingestandene Verbrechen vielleicht desshalb eine wohlwollende Beurtheilung fand, weil die beschädigte Gesellschaft — keine russische ist, wurde glücklicherweise von der russischen Regierung nicht nur nicht getheilt, sondern durch dieselbe dem verletzten Rechtsgefühle fast der ganzen gebildeten Welt eine Satisfaction gegeben, die manche Härten in der russischen Verwaltungsmaschine vergessen machen wird. Das russische Justiz-Ministerium hat nämlich eine Neu-Aufnahme des durch ein solch' compromittirendes Urtheil abgeschlossenen Diebstahl-Prozesses angeordnet, undzwar vor einem anderen Gerichtshofe und vor anderen Geschwornen, indem es gleichzeitig den Mitgliedern des mit einem Freispruch vorgegangenen Gerichtshofes eine Rüge ertheilen liess. Die „Victoria" in Berlin hat volle Ursache mit dieser Wendung der Dinge zufrieden zu sein, da ihr möglicherweise durch eine nunmehr mit Bestimmtheit zu erwartende Verurtheilung der Schuldigen eine, wenn auch geringe Entschädigung für ihren Verlust geboten werden dürfte; das beleidigte Rechtsgefühl hat aber — worauf es in diesem Falle am meisten ankommt — eine Sühne erhalten und die russische Regierung hat wol daran gethan, durch ihre gerechte Verfügung das staunende Europa aufmerksam zu machen, dass es auch in Russland noch Richter giebt!

Dänemark.

„Christiana" - Seeversicherungs - Gesellschaft. Diese hervorragendste unter den skandinavischen Transport - Versicherungs - Gesellschaften, veröffentlicht ihren Abschluss, dem wir Folgendes entnehmen: Für Güter und Fracht etc. wurden 7171 Policen mit 19,667.665 Kronen Vers.-Summe und 130.857 Kronen Prämie geschlossen, für Casco 77 Policen mit 1,028.955 Kr. Vers.-Summe und 33.377 Kr. Prämie. Nach Abzug der Reassuranz war die Versicherungs-Summe 16,357.186 und die Prämie 119,605 Kronen, die Nebeneinnahmen betrugen 30 565 Kronen und zuzüglich der Prämienreserve des Vorjahres in Höhe von 58.409 Kr. bezifferte sich die Gesammt-Einnahme auf 208.580 Kr. Die Ausgaben bestehen in bezahlten Havarien 52.258 Kr., Reserve für schwebende Schäden und laufende Risiken 72.444 Kronen und in sonstigen Unkosten nebst Verwaltungskosten 31 878 Kr. Der Reingewinn beziffert sich mit rund Kr. 52.000. Die Gesellschaft verausgabte hiervon 36 000 Kr. für Dividende (12½ pCt.) auf das eingezahlte Grund-Capital von 280.000 Kr. und stellte in Reserve 13.400 Kr. Die angesammelte Capitals - Reserve betrug mit Schluss des Jahres 1887 in Summe 314.250 Kronen, übersteigt daher schon den Baar-Einschuss der Actionäre und trägt in dieser Höhe nicht wenig dazu bei, die Gesellschaft als eine der vertrauenswürdigsten unter den nordischen Transportversicherungs-Gesellschaften erscheinen zu lassen.

Statistik

Schiffsunfälle in 1886 und 1887. Nach den Angaben des Bureau Veritas ereigneten sich in den letzten beiden Jahren folgende Schiffsunfälle:

	1886			1887		
	S.	D.	Zus.	S,	D.	Zus.
Jänner	96	11	107	130	26	156
Feber	69	15	91	73	11	84
März	111	20	131	106	11	118
April	54	15	69	82	16	98
Mai	80	8	88	88	19	107
Juni	54	8	62	59	16	75
Juli	51	8	59	65	14	79
August	68	12	80	67	12	79
September	95	8	103	110	6	116
October	110	17	133	165	16	181
November	127	13	140	133	14	147
December	171	24	195	108	21	129
Im Ganzen	1102	159	1261	1186	183	1369

Obige Schiffe vertheilen sich auf folgende Länder:

	S.	D.	Zus.	S.	D.	Zus.
Amerika	76	9	85	180	12	192
Argentinien	—	1	1	—	—	—
Brasilien	3	1	4	—	4	4
Belgien	—	—	—	2	—	2
China	—	1	1	—	—	—
Chili	12	—	12	16	—	16
Dänemark	20	1	21	38	1	39
Deutschland	98	6	104	99	5	104
England	495	107	602	408	129	537
Frankreich	94	15	109	65	12	77
Griechenland	13	1	14	11	—	11
Hawaii	—	1	1	1	—	1
Holland	15	—	15	21	1	22
Italien	73	1	74	92	1	93
Liberia	—	1	1	—	—	—
Mexico	—	1	1	—	—	—
Norwegen	122	9	131	133	5	138
Oesterreich	20	—	20	30	—	30
Portugal	12	—	12	24	—	24
Russland	15	3	18	13	3	16
Schweden	26	1	27	46	1	47
Spanien	8	2	10	7	7	14
Im Ganzen	1102	159	1261	1186	108	1369

Die Schiffe verunglückten aus nachstehenden Ursachen:

	S.	D.	Zus.	S.	D.	Zus.
Strandung	616	99	715	580	108	688
Collision	60	21	81	69	21	90
Feuer	36	7	43	50	11	61
Scheitern	87	20	107	103	21	129
Abandonnirt	119	—	119	130	3	133
Condemnirt	135	4	139	185	2	187
Vermisst	49	8	57	64	17	81
Im Ganzen	1102	159	1261	1186	183	1369

Finanzielle Revue.

Anglo-österr. Bank. Der Jahres-Bericht erwähnt zunächst der Errichtnng der Filiale in Triest, ferner der Uebernahme von 13·6 Mill. Gulden 4proc. Silber-Prioritäten der Ungar.-galiz. Bahn in Gemeinschaft mit der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft. Mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, welche behufs Rückzahlung einer schwebenden Schuld die Emission von 21.000 Prioritäts-Actien à fl. 100 Nom. beabsichtigt und ihren Actionären das Bezugsrecht auf diese Prioritäts-Actien vorbehalten hat, wurde eine Abmachung getroffen, wonach die Anglo-österr. Bank gegen eine ihr zugesicherte Commission denjenigen Theil der zu emittirenden Prioritäts-Actien, welcher im Wege der Ausübung des Bezugrechtes nicht placirt werden sollte, zu übernehmen haben wird. In Ausübung eines den Gründern der Wiener Tramway-Gesellschaft statutenmässig verbehaltenen Rechtes hat die Bank das ihr zustehende Bezugsrecht anlässlich der Ausgabe neuer Actien dieser Gesellschaft geltend gemacht, und ist der aus dieser Transaction resultirende Gewinn in der vorliegenden Bilanz enthalten. Die Abwicklung des Hypothekengeschäftes der Böhmischen Bodencredit-Gesellschaft im Wege der Hypothekar-Abtheilung in Prag nimmt den normalmässigen befriedigenden Verlauf. Die Production der Kohlenwerke, insbesondere der Guidoschächte bei Brüx, weist eine Steigerung aus. Mehrere Betheiligungen an diversen kleineren Geschäften sind abgerechnet und in die Bilanz einbezogen. Vom Reingewinn per fl. 1.026.728 wurden fl. 6 per Actie als Dividende, d. i. fl. 900.000, fl 2469 als Tantième. fl 50.0 0 für den Reservefond bestimmt und Gulden 74.258 vorgetragen.

Wiener Bankverein. Dem Geschäftsberichte ist zu entnehmen: Die gegen das Vorjahr höhere Belastnng des Consortial-Conto wird durch die gemeinschaftlich mit einigen auswärtigen Firmen abgeschlossenen Transaction begründet. Die Erhöhung des Effecten-Contos wird durch die Einstellung von unverkauft gebliebenen Beständen aus den Betheiligungen an mehreren zur Auflösung gelangten Syndicaten erklärt. Zum ersten Male seit einer Reihe von Jahren hatte der Effecten-Conto einen Verlust aufzuweisen; durch die eingetretenen Cursverhältnisse erscheint dieser Verlust zum grossen Theile wieder hereingebracht. Die Normal-Einkünfte des Geschäftes zeigen auf allen Gebieten eine, wenn auch kleine Erhöhung. Die Eingänge auf dem Annuitäten-Conto erfolgen in regelmässiger Weise und wird dasselbe in Bälde vollständig getilgt sein. Die Gesellschaft hat pro 1886/87 bei dem Rima-Murány-Salgo-Tarjáner Eisenwerke einen wesentlich bessern Erfolg erzielt. Beim Syndicat für die Actien der Oesterreichischen Nordwest - Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist eine günstige Rentabilität zu erwarten. Das erzielte Ergebniss der Oesterreichischen Nordwestbahn-Silberprioritäten ist gleich einer restlichen Gewinnquote aus der Conversion der Rudolfbahn-Prioritäten in der Bilanz enthalten. Auch im abgelaufenen Jahre war die Gesellschaft an mehreren Geschäften, wie jenem der Ungarischen Landesbank. der Société den chemins de fer Méridionale etc., betheiligt, dere Ergebniss, so weit dieselben schon zur Abwicklung gelangten, in der Bilanz enthalten ist. Der ordentliche Reservefond ist in Folge der Dotation aus dem Ertrage des Vorjahres, sowie durch Zinseneingänge auf fl. 1,094 763 angewachsen. Die Gesammtsumme der Gewinne inclusive des Vortrags aus dem Vorjahre beträgt fl. 1,960.181. Nach Abzug der Gehalte, Spesen, Steuern etc. per fl. 687.761 verbleibt ein Nettogewinn von fl. 1,272.000, wovon fl. 1 250.000 für die 5procentig. Zinsen des Actien-Capitals verwendet und fl. 22.420 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Coupon gelangt seit 9 d. M. zur Auszahlung.

Oesterr. Bodencredit - Anstalt. Dem Geschäftsberichte pro 1887 ist zu entnehmen: Es wurden im Ganzen zugezählt: Hypothekar - Darlehen in Gold und Bankvaluta, sowie Communal-Darlehen, zus, fl. 10,386,836, dagegen wurden zurückgezahlt fl. 9,096.613, daher Vermehrung des Darlehenstandes um fl. 1,290.223 und mit Berücksichtigung der planmässig erfolgten Tilgung bei Domänen-Darlehen im Betrage von fl. 843.968 eine Vermehrung um fl. 446 255. Der Darlehenstand beträgt sonach mit Ende 1887 zus. fl. 142,885.322 gegen fl. 142,439.066 im Vorjahre. — Im Vereine mit der Rothschildgruppe übernahm die Anstalt 46 Millionen 5 Procent ungarische Papierrente, ferner 48 Mill. 5Proc. österreichische Notenrente, ebenso 12·2 Mill. 4 Proc. Nordbahn-Prioritäten. Der Gewinn an diesen Geschäften wird erst in der Bilanz des nächsten Jahres enthalten sein. — Der gesammte aus der Gebahrung des Jahres 1887 nach Abzug aller Spesen, Steuern und Lasten resultirende Reingewinn beträgt fl. 1,718 345 Gold (17·1 Proc. des eingezahlten Actien-Capitals), wovon fl. 1,200.000 Gold als Dividende (25 Francs = 12·5 Procent per Actie), fl. 244.365 Gold für den ordentlichen Reservefond, fl. 100.000 für den ausserordentlichen Reservefond, Gulden 122.182 Gold als Tantièmen bestimmt und Gulden 51.798 vorgetragen werden.

Die Reservefonds der Eisenbahn - Gesellschaften. Im Handels-Ministerium finden gegenwärtig, wie die „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt" meldet, Berathungen statt, welche die Rechnungslegung der Eisenbahn-Gesellschaften, insoweit es sich um die Nachweisung der Reserven handelt, zum Gegenstande haben. Die seitens der Aufsichtsbehörde vorgenommene Prüfung der Bilanzen hat nämlich ergeben, dass die Reserven bei einzelnen Gesellschaften sich theilweise als rechnungsmässige Posten darstellen und in dieser Form durchaus nicht geeignet sind, der Bestimmung, welche den Reservefonds zugedacht ist, zu entsprechen. Die eingehenden Berathungen, welche vom Handels-Ministerium in dieser Richtung gepflogen werden, dürften schon demnächst zum Abschlusse gelangen.

Oesterreichische Länderbank. Aus dem zur Publication gelangten Rechenschaftsberichte der Oesterreichischen Länderbank ist zu entnehmen, dass die für das abgelaufene Jahr zur Vertheilung gelangende Dividende von Frs. $22^1/_2$ per Actie, um Francs $7^1/_2$ geringer als im Jahre 1886 ausfallen dürfte. Die beiden Posten des Gewinn- und Verlust - Contos zeigen gegen das Jahr 1886 eine Verschlechterung von ungefähr fl. 1,700.000. Wenn dennoch das Minus des Gesammtgewinnes sich nur auf Gulden 1,247.000 (fl. 2,455.322 für 1887 gegen fl. 3,702.526 für 1886) beläuft, so ist dies fürs Erste auf den Umstand zurückzuführen, dass im Jahre 1886 ein Gewinnvortrag von nur ungefähr fl. 168.000 fl. zur Verfügung stand, während auf das Jahr 1888 ein Betrag von fl. 484.608 vorgetragen wurde. Ferner ergaben sich nicht unansehnliche Mehrgewinne aus Provisionen und Zinsen, während gleichzeitig an Steuern und Gebühren, sowie für Abschreibungen an dubiosen Forderungen geringere Beträge als im vorangehenden Jahre gebucht werden konnten. Unter den Activposten des Bilanz Conto befinden sich: Wechsel fl. 20,018.019 (gegen fl. 19,617.057 im Jahre 1886), Einzahlung auf Consortial-Geschäfte fl. 18,989.476 (gegen Gulden 19,770.190), Vorschüsse auf Effecten fl. 1,026.854 (gegen 2,737.634·54), Debitoren fl. 47,760.317 gegen fl. 47,760.317). Effecten fl. 12,596.923 (gegen fl. 11,522.606). Hier fällt es auf, dass die Steigerung der Gesammtziffer des Effectenbesitzes um ungefähr 1 Million Gulden Hand in Hand ging mit einer Verringerung des Besitzes an Staats- und öffentlichen Anlehen, Prioritäten und Pfandbriefen um ungefähr 1·9 Millionen. Hingegen wuchs der Besitz an mobileren Werthen, als da sind: Bank- und Transportactien, um ungefähr 2 Millionen, und Industriepapiere um mehr als 0·9 Millionen. Von den Passivposten sind anzuführen: Ausserordentlicher Reservefond Gulden 4,179.700 (gegen fl. 4,654 700 im Jahre 1886), ordentlicher Reservefond fl. 425 634 (gegen fl. 304.583), Gold-Agio-Reserve fl. 3,375 000 (gegen Gulden 2,900.000), Tratten fl. 16,128.333 (gegen Gulden 14,126.914), verzinsliche Anlagen Gulden 1 421.982 (gegen Gulden 1,251.967), Creditoren Gulden 28,299.017 (gegen Gulden 36,796.607).

Der Verwaltungsrath der Versicherungs-Gesellschaft „Donau" schreibt die Generalversammlung der Actionäre für den 20. April 1888 aus. Auf der Tagesordnung stehen die üblichen Verhandlungsgegenstände. Obwohl auch die Donau mit den bekannten Calamitäten zu kämpfen hatte, verspricht doch die Bilanz, die demnächst zur Veröffentlichung gelangt, ein recht freundliches Gepräge zu tragen, so dass die Hoffnungen, die man diesbezüglich von ihr hegte, vollauf gerechtfertigt werden. Die Ergebnisse werden hinter denen des Vorjahres nicht zurückbleiben.

Personalien.

Der General-Secretär der „Riunione" in Triest, Herr Adolf Frigyessi wurde in den Verwaltungsrath der „Wiener Rückversicherungs-Gesellschaft" gewählt.

Herr Ludwig Mekler, General-Secretär der „Generali" in Wien erhielt den italienischen Kronen-Orden.

Der Subdirector der „Oldenburger Versicherungs - Gesellschaft" Herr A. Seidel ist unter Mitnahme von circa 100.000 Mark Prämiengelder flüchtig geworden. Diesem glücklichen Ereignisse hat es Herr Ernst Fortmann jun. (Sohn des Directors Fortmann) zu danken, dass er zum Director - Stellvertreter ernannt wurde.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur **Franz Nowotny**. — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

Kundmachung.

Infolge Beschlusses der XVIII. ordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Union Bank gelangt für das Jahr 1887 eine 6 procentige Dividende, d. i.

fl. 12 ö. W. per Actie

vom 31. März d. J. ab gegen Rückstellung des die Erträgnisse des Jahres 1887 betreffenden Coupons (Nr. 2) zur Auszahlung und zwar:

in **Wien** bei der Liquidatur der Union-Bank.
in **Triest** bei der Filiale der Union-Bank,
in **Berlin** bei der Berliner Handels-Gesellschaft, den Herren Mendelssohn & Co. und den Herren Robert Warschauer & Co.
in **Frankfurt a/M.** bei der Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank.

Die Coupons sind mit Begleitscheinen, welche bei den Zahlstellen erfolgt werden, einzureichen.

Wien, am 27. März 1887. **Union-Bank.**

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S Buchbinder.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.

Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 201. **Wien, am 25. April 1888.** **VII. Jahrgang.**

Die Hagelversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich und Deutschland in den Jahren 1877—1886.

III.

Tabelle V.

Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaften	Versicherungssummen 1886	Vor- und Nach-Schussprämien nebst Gebühren	Schadenzahlungen und Regulirungskosten	Ueberschüsse (+) oder Verluste (—) nach Abzug der Spesen [9]	
	Mark				
a) Gegens. Anstalten					
Mecklenburgische	39,676.350	354.894	353.395	—	15.538
Leipziger	40,078 050	692.380	497.422	+	17.442
Bayerische	11,702.858	181.756	149.258	+	9.645
Schwedter	116,424.358	1,245.345	1,194.318	—	82.529
Hannover	51,757.050	698 570	601.408	+	2.464
Greifswalder	35,354.025	247.500	239.940	—	42.234
Oderbruch	4,499.195	31 702	986	+	27.977
Gärtnereien	5,318.872	82.313	44 057	+	7.668
Grevesmühlen	12,273 048	131.760	124.437	—	502
Oldenburger	3,666.800	7.333	3.110	+	2.683
H.-V. für Deutschland	15,724.380	136.294	91.035		3.232
Norddeutsche	403,779.150	3,847.402	3,096.627	+	49.303
Borussia	101,592.232	1,013.373	741.007	+	1.845
Allgemeine Deutsche	42,837 467	424 192	288.566	—	15.332
Angler	8,397.862	4.199	2.542	—	990
Eutiner	8,949.988	1.000	693		197
Magdeburger V.-G.	12,768.050	173.895	60.378	+	12.934
Preussische	40,726.243	386.204	152.918	+	21.338
Deutsche V.-G. gegen Hagelschäden	35.374 800	36.308	20.963		101.975
Summa	960,900.783	9,696.420	7,663.060	—	69.230
b) Actien-Gesellschaft					
Berliner	72,928.819	816.281	445.140	+	168.639
Kölnische	181,353.005	1,630.772	1,122.059	+	205.065
Union	162,055.764	1,572.622	819.208	+	501.128
Magdeburger	216,328.983	2,165.636	1,537.424	+	165.554
Vaterländische	102,279.675	1,064.464	751.070	+	117.253
Summe	734,946 246	7,249.775	4,674.901	+	1,257.639
Summen 1886	1.695,847.029	16,946,195	12,337.961	+	1,088.409

	Versicherungs-Summmen	Prämien und Gebühren	Schäden	In % der Versicherungen: Prämien	Schäden
1886	1 695,847.000	16,946.000	12,338.000	1.00	0.73
1885	1.581,868.000	18,814.000	16,774 000	1.19	1.86
1884	1.790,071 000	21,229.000	22,040 000	1.19	1.23
1883	1.716,292.000	16,100.000	10,474.000	0.94	0.61
1882	1.862,785.000	18,179.000	15,065.000	0.98	0.81
1881	1.620,942.000	14,685.000	12,614.000	0.91	0.78
1880	1.551,551.000	18,135.000	24,652.000	1.17	1.58
1879	1.390,441.000	11,574.000	7,375.000	0.83	0.53
1878	1.379,152.000	10,427.000	5,612.000	0.76	0.41
1877	1.353,024.000	13,118.000	10,645.000	0.97	0 79
1876	1.216,803.000	10,450.000	5,320.000	0.86	0.44
1875	1.207,122.000	13,180.000	11,157 000	1.09	0.92
1874	1.244,828.000	11,722.000	7 296.000	0.91	0.59
1873	1.222,990.000	13,571.000	12,431.000	1.11	1.02
1872	1.190,217.000	13,094.000	13.155.000	1.10	1.10
1871	1.012,429.000	10,322.000	8 885.000	1.02	0.83

[9]) Ohne Berücksichtigung der Einnahmen an Zinsen.

Tabelle VI.

Ueberschüsse und Verluste (—) der deutschen Actiengesellschaften in Mark.

	Berliner	Kölnische	Union	Magdeburger	Vaterländische	Preussische	Summen
1877. .	64.582	— 12.620	65.438	— 238 678	21.489	— 194.351	— 294.140
1878. .	157.290	384.842	310.481	661 845	151.987	682.126	2,348 571
1879. .	35.634	243.424	146.000	196.119	96.795	350.159	1,068.131
1880. .	— 285.406	— 126.550	— 645 300	— 2,145 582	— 400 870	— 1,585.583	— 5,179.291
1881. .	71.634	121 680	— 170 000	— 76 044	— 340 749	131.734	— 261.745
1882. .	— 48.736	101.923	— 30.000	67.619	54 393	— 237.804	— 94.605
1883. .	123.513	431.835	385.811	606 627	115.101	406 481	2,069.368
1884. .	— 94.979	— 635 935	— 892.109	— 345.020	— 544.724	— 762.554	— 3,265.821
1885. .	— 105.902	— 13.868	— 109.746	2 753	— 91.488	—	— 321.251
1886. .	168.639	205.065	501.128	165.554	117 253	—	1,157,639
Summe	88.069	709.796	— 428.297	— 1,106.807	— 823.813	— 1,909.992	— 2,772.644

Tabelle VII.

Ergebnisse der grösseren deutschen Hagelversicherunggesellschfaten 1877—86.

	Prämien	Schäden	In Percenten der Versicherungen waren Prämien	Schäden
	in Mark			
Berliner	5,171.000	3,605.000	1 00	0 69
Kölnische	12,964.000	10,892.000	0 85	0 72
Union	13,214 000	12,399.000	0 93	0 88
Magdeburger	20,205.000	16,819.000	1 03	0·86
Vaterländische	6,514.000	5,949.000	0.97	0 88
Preussische	14,617.000	11,764 000	0·91	0·74
	75,685 000	61,428.000	0·96	0·80
Leipziger	5,192.000	4,287 000	1·48	1·22
Schwedter	15,525.000	14,604 000	1·07	1 01
Hannover	7,019.000	5,331.000	1·20	0·91
Berlin 1867	1,130.000	774.000	1 00	0 68
Norddeutsche	32,497.000	28,298.000	0·98	0 85
Borussia	5,077 000	3,986.000	1·03	0 85
Allgem. Deutsche	4,598 000	3,353 000	1·13	0 82
Mecklenburgische	5,100 000	5,127.000	1·12	1·12
München	1,445.000	1,314.000	1 35	1·23
Greifswalder	3,271.000	3,426.000	0.91	0 95
Grevesmühlen	2,030.000	2,019.000	1 27	1·26
Gärtnereien	668.000	311 000	1 50	0·70
	83,552.000	72,830.000	1·07	0 93

Oesterreich-Ungarn

Fachverein österr.-ungar. Assecurateure. In der letztstattgehabten Plenarversammlung dieses Vereines wurde die Ausschreibnng nachfolgender zwei Preisaufgaben beschlossen: 1. Die vorbeugende Thätigkeit gegen Brandschäden. (Der Verein wünscht mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes eine umfassende Darstellung der bestehenden Präventiv-Einrichtungen, sowol jener, welche der Initiative des Staates, der einzelnen Provinzen und Gemeinden ihre Entstehung verdanken (Bau Ordnung, Baupolizei, Feuerlösch-Ordnung, Feuerwehren), als auch jener, welche auf von den Versicherungs-Gesellschaften für einzelne Riskengattungen gegebene Vorschriften zurückzuführen sind (besondere Versicherungs-Bedingungen, Vorsichtsmassregeln). An diese Darstellung soll sich vom Standpunkte des praktischen Versicherers eine Kritik des Bestehenden anknüpfen und sollen Vorschläge zur Verbesserung der vorhandenen und zur Einführung neuer Präventiv-Einrichtungen gemacht werden.) 2. Ist der Polizzen-Rückkauf in dem Wesen und Ziele der Lebensversicherung begründet oder nicht? Bejahendenfalls, in welchem Ausmasse, verneinendenfalls, wodurch ist er zu ersetzen? (Der Verein wünscht, dass eine historisch-kritische Darstellung der zur Zeit geltenden Rückkaufs-Bestimmungen und ihre allmälige Entwicklung, sowie der in der juristischen und technischen Literatur vertretenen Lehrmeinungen den aufzustellenden Thesen vorangehe und erwartet, dass die letzteren aus dem Wesen der Lebensversicherung, ihren wirthschaftlichen und mathematischen Grundlagen organisch abgeleitet und motivirt werden.) Die Preise betragen je 300 Gulden. Die Arbeiten müssen bis zum 31. December 1888 abgeliefert sein. Die Zuerkennung der Preise findet am 31. Mai 1889 statt. Die Bewerbung um die Preise steht jedem Vereins-Mitgliede mit Ausnahme jener offen, welche als Directoren, General-Secretäre oder deren Stellvertreter bei irgend einer Versicherungs-Gesellschaft fungiren. Zu Preisrichtern sind die Herren Carl Ritter v. Colditz, Josef Ritter v. Herzfeld, Dr. James Klang, Louis v. Moskovicz und Heinrich Oertel bestellt.

Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Wien. Gegenüber dem im Jahre 1886 erzielten Ueberschusse per fl. 155.680 ist der des Jahres 1887 per fl. 151.172 mit einem geringfügigen Betrage zurückgeblieben, und wenn nichtsdestoweniger die Direction trotz dieser kaum nennenswerthen Differenz im erzielten Ergebnisse, die Vertheilung einer um fl. 4 geringeren Dividende in Antrag brachte, so that sie dies von der ganz richtigen und anerkennenswerthen Erwägung geleitet, dass die vorübergehende Verminderung der Rente der Actionäre das solide Gebahren der Anstalt in keinem Falle so beeinträchtigen würde als die Herabsetzung der Prämien-Reserve, die ihr leicht zu einer weit grösseren Gewinnziffer hätte verhelfen können, als sie thatsächlich ausgewiesen hat. Die Gesellschaft hat im Jahre 1886 in der Feuerbranche 60·23 Procent der Netto-Prämie reservirt und mit diesem Percentsatz hat sie auch im Jahre 1887 die Prämien-Reserve in Rücklage gebracht, trotzdem die Betriebsverhältnisse im Feuergeschäfte sich im abgelaufenen Jahre noch ungünstiger gestalteten als im Jahre 1886. Das kennzeichnet aber den Geist der Geschäftsleitung dieser wissenschaftlich geleiteten Anstalt, dass in den Jahren der ungünstigen Betriebsergebnisse auf die Stärkung der Garantie- und Sicherstellungsmittel der Gesellschaft das Hauptaugenmerk gerichtet und die Befriedigung der Actionäre erst in zweiter Linie in Anbetracht gezogen wird. Dem Geschäftsberichte entnehmen wir folgende Details: Die Gesammt-Einnahme der Elementarbranchen incl. fl. 44.267·84 vorgetragenen Gewinn aus dem Jahre 1886 betrug fl. 3,253 711·45 wozu der Gewinn der Lebensversicherung von Gulden 7.845·38 tritt, so dass die Gesammtsumme Gulden 3,261.556·83 erreicht; die Gesammtausgabe stellte sich auf fl. 3,110 384·82, es bleiben daher Gulden 151.172·01 Ueberschuss. Die Activa der Bilanz bestehen aus: Hauptcassa fl. 36.140·44, bei dem k. k. Postsparcassenamte und bei Credit-Instituten fl. 312.901·36, Realitäten fl. 893.000, Werthpapiere fl. 2,457.824·82, Wechsel fl. 12.222·31, Hypothekar-Darlehen fl. 981.000, Darlehen auf Werthpapiere fl. 20.550, Vorschüsse auf Lebens-

versicherungs - Polizzen fl. 268.388 60, Debitoren fl. 75.763 37, Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften fl. 61.978·30, Guthaben bei Agenten: a) Lebensversicherung fl. 28.573·56, b) für andere Versicherungsbranchen fl 282.235·63, Vortrag zu amortisirender Lebensversicherungs - Provisionen und Organisationskosten: keine, Inventar, Agenten-Material, Drucksorten, Pläne etc. fl. 36 356 50 in Summa fl. 5,566 944·89. Die Passiven in gleicher Höhe bestehen aus: Actiencapital voll eingezahlt fl. 1,000.000, Prämien - Reserven abz· Rückversicherung: Feuerversicherung fl. 712.291·76 (gleich 60·23 Procent der Nettoprämien-Einnahme), Transportversicherung fl. 38.214 48, Hagelversicherung fl. 11.025 64, Lebensversicherung Gulden 2,805.648 53, Prämienüberträge der Lebensversicherung fl. 88.645·34, Schadenreserven Gulden 49.526, Specialreserve für den Betrieb des Hagelversicherungs-Geschäftes fl. 30.000, Hypothekarschulden: keine, diverse Creditoren fl. 241.941·60, Haussteuer-Amortisations-Conto fl. 24.200, Special-Reserve fl. 10.000, unbehobene Dividendenscheine fl. 120. Gewinnstreservefond fl. 404.159 53. Ueberschuss fl. 151.172 01. Nach Ertheilung des Absolutoriums wurde beschlossen fl. 16 per Actie, d. i. fl. 80.000 als Dividende zu vertheilen, und fl. 48.410 34 auf neue Rechnung vorzutragen

Erste Ungarische in Budapest. Die geschäftliche Decadence der Gesellschaft ist noch in keiner der in den letzten Jahren veröffentlichten Bilanzen so unumwunden einbekannt worden als im Rechnungsabschlusse pro 1887. Für den Laien bietet auch diese mit stattlichen Zifferncolonnen versehene Bilanz keinerlei Abnormität gegen die Ausweise der früheren Jahre, und zumal die Gesellschaft auch pro 1887 eine Dividende von fl. 150 per Actie bezahlt, wird der Laie nicht nur Alles gut und schön finden sondern sich eines gelinden Neides nicht erwehren können ob des bevorzugten Geschickes jener Glücklichen, denen es gegönnt ist Actionäre der „Ersten Ungarischen“ zu sein. Für den Fachmann aber, der Bilanzen zu lesen versteht, enthält die letztjährige Bilanz dieser Gesellschaft unzweifelhafte Zeichen eines geschäftlichen Zersetzungsprocesses dessen Vorhandensein die Direction mit ihren Zifferngruppirungen offen einbekennt. Im Feuergeschäft, das im Allgemeinen einen ungünstigen Verlauf hatte, sucht die Direction einen Gewinn von fl. 191.170 auszuweisen, der aber nur dadurch ziffermässig herausdividirt werden konnte, dass die Direction, — und unseres Wissens geschieht dies das erstemal — die Prämien-Reserve dieser Branche mit nahezu 10 Procent weniger in Rechnung stellte, als sie dies in früheren Jahren gethan. Wenn wir auch zugeben, dass eine Reservirung in der Höhe von 63·29 Procent der Netto-Prämieneinnahme erfahrungsgemäss eine ausreichende ist, so gewinnt das Herabgehen auf diesen Procentsatz gegenüber dem noch im Jahre 1886 in Anrechnung gebrachten Procentsatze per 72·73 Procent gerade bei dieser Gesellschaft eine symptomatische Bedeutung; bei kleinen, nicht consolidirten Gesellschaften ist man es gewohnt, das Sicherheitsventil der Prämien-Reserve, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend alljährlich anders regulirt zu sehen, dass aber auch eine angeblich festgefügte Gesellschaft zu solchen Massregeln ihre Zuflucht nimmt um ihr Prestige der Laienwelt gegenüber nicht einzubüssen, das ist das bedauerliche Zeichen einer platzgreifenden laxen Geschäftsmoral, von der sich die Leitung einer angeblich „ersten“ Gesellschaft frei zu halten wissen muss. Eine noch dunklere Parthie in der letztjährigen Bilanz dieser Gesellschaft bildet die Abrechnung der Hagelversicherung. Die Aufstellung der bezüglichen Rechnungsposten im Gewinn- und Verlustconto lässt es gar nicht erkennen, dass das Jahr 1887 zugleich das erste Debutjahr der von der Direction erfundenen „Hagel-Association“ war; nichts in der Aufstellung verräth, dass die Gesellschaft von der Association Verwaltungsgebühren bezogen und sonstige Ersätze erlangt hat, und glatt wie jedes Jahr, stellt sie den Prämien-Einnahmen der Hagelbranche per fl. 1,199.347 die Ausgaben per fl. 1,174.553 gegenüber und kömmt demnoch zu dem Resultate dass sie sogar einen Ueberschuss von fl. 24.794 erzielt hat. Während sich aber im Gewinn- und Verlust-Conto dergestalt eine günstige Abwicklung des Hagelgeschäftes vollzieht, sehen wir im Bilanz Conto in ganz unvermittelter Weise eine schon in früheren Jahren bedenklich gewesene Activpost: „Saldi der Hagelversicherungs-Abtheilung in laufender Rechnung“ von fl. 228.345 im Jahre 1886 plötzlich auf fl. 343.802 im Jahre 1887 emporschnellen, woher? wieso? wer schuldet der Gesellschaft diese angeblich gute Forderung, die sich in einem Jahre, das so günstig für die Hagelbranche der Gesellschaft verlaufen ist, um den Betrag von fl. 115.457 vermehrt hat? bei wem wird die „Erste Ungarische“ Regress für diese Forderung suchen, die man für so unbestreitbar gut hält, dass man sie als vollwerthigen Vermögensbestandtheil in die Bilanz aufnimmt? wird vielleicht für diesen Betrag die Hagel-Association aufzukommen haben, deren Mitglieder man erst kürzlich von der Sicherstellungs-Verpflichtung zur Deckung etwaiger Verluste enthoben hat? Dieses Versprechen geht Hand in Hand mit der Zusage, dass die Associations-Mitglieder von nun ab nur an dem Gewinne des Hagelgeschäftes der Association participiren werden, ohne dass sie zu den etwaigen Verlusten beizusteuern brauchen, aber (hinc illae lacrymae!) — die Association wird voraussichtlich so lange keinen Gewinn ausweisen, so lange die obigen fl. 343 802 nicht in irgend einer Weise an die „Erste Ungarische“ zurückgeflossen sein werden und da fragen wir nun wieder, ist eine solche Bilanzirungsmethode einer „ersten“ Gesellschaft würdig? Der fictive Vermögensvortrag ist einfach ein Verlust der voll und gänzlich abzuschreiben ist; freilich hätte dann der Betrieb der Elementarbranchen pro 1887 nicht nur keinen Gewinn ergeben, sondern wenn es bei der früheren Methode der Reservirung in der Feuerbranche verblieben wäre, sogar einen empfindlichen Ausfall gebracht. Bevor aber ein solches Zugeständniss gemacht wird, zieht man es vor sich auf diverse Bilanzkunststückchen zu verlegen, die dem Prestige der Anstalt entschieden mehr Eintrag thun als das offene Bekenntniss einer geschäftlichen Schlappe. Das Transportgeschäft der Gesellschaft hat schon seit Jahren keine Bedeutung, daher wir dasselbe auch füglich übergehen können, dagegen ist der continuirliche Misserfolg in der Lebensbranche schon mehr geeignet die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Bei einer Neuproduction von fl. 7,216.748 Capitalversicherungen im Jahre 1887 verblieben mit Schluss des erwähnten Jahres als reiner Geschäftszuwachs nicht mehr als fl. 1,115.000 Capitalversicherung, eine Ziffer bei welcher sich die Gesellschaft hart an der Grenze bewegt wo die Abnahme des Portefeuilles beginnt. Was die Acquisition dieses neuen Geschäftes kostet, darüber dürfte nachstehende Aufstellung eine beiläufige Uebersicht gehen. Die Gesellschaft vereinnamte an Prämien

für neue Versicherungen	fl. 243.419
an Polizzen-Gebühren	„ 44.992
	fl. 288.411

Diesen Einnahmen vom neuen Geschäfte stehen als Spesen des neuen Geschäftes gegenüber:

Provisionen	fl. 143.901
Aeztl. Honorare	„ 14.373
Reise- und sonstige Spesen	„ 87.556
Gehalte	„ 49.814
	fl. 295.644

Unter solchen ungesunden Productionsverhältnissen erscheint es sehr natürlich, dass das Zinsenerträgniss der Lebensversicherungsfonds mit mehr als dem dritten Theil seiner Gesammtsumme zur Bestreitung des currenten Bedarfs der Lebensbranche herangezogen werden muste, denn bei einem Zinseneingang von fl. 617.307 verblieb als Gewinn der Branche nicht mehr als fl. 402.052 Dies ist aber im besten Falle die einzige Gewinnziffer die der „Ersten Ungarischen“ aus ihrem gesammten vorjährigen Geschäftbetriebe verblieb, und mit welcher sie sich auch der Oeffentlichkeit gegenüber hätte bescheiden müssen, selbst auf die Gefahr hin, dass ihre Actionäre eine auf die Hälfte der thatsächlich vertheilten Dividende reducirte Rente ihrer Actien bezogen hätten; wir meinen, dass eine geringere Dividende, wenn sie auch eine vorübergehende Pression auf den Werth der Actien übt, denselben noch lange nicht so tangirt als das Bemühen der Direction „pour corriger la fortune“ durch Kunststückchen der erwähnten Art die einer soliden Gesellschaft entschieden unwürdig sind.

„Janus“, Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien. Im 1. Quartale 1888 wurden 675 Anträge per rund fl. 1,100.000 capitalischen Versicherungswerth eingereicht und 565 Polizzen per rund fl. 900.000 capitalischen Versicherungswerth ausgefertigt. Nach Abrechnung der durch Auszahlungen, Reductionen und aus anderen Ursachen erloschenen Polizzen erhöht sich der Versicherungsstand auf rund fl. 42,000 000 Die im 1. Quartale fällig gewesenen Capitals- und Jahres-Prämien beliefen sich auf fl. 317.000 und die fälligen Auszahlung auf fl. 145.000. Seit dem Bestehen der Anstalt hingegen wurden Auszahlungen in der Höhe von fl. 10,540.000 geleistet.

Deutschland.

Die „Germania“ in Stettin und die Kriegsversicherung. Mit jener Schärfe der Vernunftgründe und der Dialektik, welche die Ennunciationen der „Germania“ - Direction auszeichnen, tritt sie einem an ihre Vertreter gerichteten Circulare an die Beurtheilung der Freigabe der Kriegsversicherung heran, wie diese von „Gotha“ intendirt wird. Die von der Germania ausgesprochenen Ansichten stimmen so sehr mit den von uns bereits früher vertretenen Anschauungen in dieser Frage zusammen, dass es uns eine Genugthuung gewährt, die markantesten Stellen aus dem erwähnten Circulare, das sich als eine wahre

staatsmännische Denkschrift darstellt, zu reproduciren. Die Direction sagt:

„Die ruhige Weiterentwicklung der Frage der Versicherung gegen Kriegsversicherung hat in neuester Zeit eine Störung erlitten durch das revolutionaire Vorgehen der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, welche durch ihr neu erlassenen Bestimmungen über Kriegsversicherung sich verpflichtet hat, alle Wehrdienstpflichtigen ohne Zahlung irgend einer Zuschlagsprämie auch gegen Kriegsgefahr zu versichern und den Berufs-Soldaten diese Versicherung zu gewähren gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie von jährlich 3 pro Mille für die Zeit, während deren sie zu dem Dienst gegen den Feind herangezogen werden können. Dem Beispiel von Gotha ist schleunigst nachgefolgt die Lebensversicherungs und Ersparniss-Bank in Stuttgart, welche die Bedingungen von Gotha dadurch noch überboten hat, dass sie sogar die Berufs-Soldaten gleichfalls ohne Zahlung irgend einer Zuschlagsprämie gegen Kriegsgefahr versichern will. Für die Lebensversicherungs- und Ersparniss-Bank in Stuttgart ist diese neue Ordnung der Kriegsversicherung noch nicht definitiv in Kraft getreten, da hierzu zunächst die Zustimmung der Anfang April dieses Jahres stattfindenden Generalversammlung der Versicherten dieser Gesellschaft erforderlich ist*) Den beiden Gegenseitigkeits-Gesellschaften in Gotha und Stuttgart sind von den Actien-Gesellschaften bis jetzt nachgefolgt „Nordstern" in Berlin und die „Teutonia" in Leipzig, und weitere Deutsche Lebensversicherungs - Gesellschaften sollen dem Vernehmen nach gesonnen sein, den Schritt gleichfalls zu thun, welchen zuerst die Gesellschaft von Gotha gethan hat. Wir werden dem Vorgange der Gesellschaften in Gotha und Stuttgart unserseits nicht folgen, weil wir der Ueberzeugung sind, dass keine Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft — die Germania so wenig, als die Gesellschaften von Gotha und Stuttgart und irgend eine andere Gesellschaft — die Versicherung gegen Kriegsgefahr den wehrdienstpflichtigen Versicherten gratis gewähren kann, ohne in Wirklichkeit die Rechte der bisher versicherten Personen zu verletzen und die ruhige Fortentwicklung, ja sogar die Sicherheit und den Bestand der Gesellschaft der ernstesten Gefahren auszusetzen." Nachdem die Direction an der Hand des aus dem Deutsch-französischen Kriege resultirenden statistischen Materials approximative Schätzung darüber anstellt, wie hoch sich unter Annahme der Freigabe der Kriegsversicherung damals der Verlust der Germania gestellt haben würde, sagt sie weiters:

„Die Entschliessungen, welche andere Gesellschaften gefasst haben oder noch fassen werden, haben wir nicht zu vertreten, und wir fühlen uns auch Ihnen gegenüber nicht berufen, in eine Kritik der Entschliessungen der Gesellschaften von Gotha und Stuttgart einzutreten. Nur Das müssen wir betonen, dass nach unserer Ansicht beide Gesellschaften in einer von uns unbegreiflichen Weise die Gefahr des Verlustes, welcher durch die von ihnen bewilligte Kriegsversicherung an alle Wehrpflichtigen bedingt werden kann, weitaus unterschätzt haben. Was Gotha und Stuttgart in ihren bisherigen Veröffentlichungen über die Höhe der Verluste, welche zu erleiden sie im Kriegsfalle Gefahr liefen, gesagt haben, beweist, dass beide Gesellschaften über den Umfang und den furchtbaren Ernst der Gefahr, welche sie übernommen haben und übernehmen wollen, sich in vollem Irrthum befinden. Wenn Gotha die Erfahrungen, welche mit den von dieser Gesellschaft 1870/71 gegen Kriegsgefahr versicherten Personen gemacht worden sind, zur Grundlage der Berechnung ihres künftigen Kriegsrisicos nimmt, so liegt darin der wesentliche Fehler, dass 1870/71 nur eine sehr geringe Anzahl von Versicherten gegen Kriegsgefahr versichert war und zwar nur solche Versicherte, welche aus eigener Entschliessung gegen Zahlung einer immerhin beträchtlichen Zuschlagsprämie die Versicherung gegen Kriegsgefahr geschlossen hatten. Ganz anders liegt der Fall bei dem nächsten Kriege für die Gesellschaften, welche dem ganzen Bestande der wehrpflichtigen Männer unter ihren Versicherten gratis die Kriegsversicherung gewähren, ohne von ihnen eine Zuschlagsprämie zu fordern. Die Versicherungssumme der wehrpflichtigen Männer unter den Versicherten, welche Ende 1886 für die Germania 160½ Millionen Mark betrug, beträgt nach unseren Ermittelungen für Gotha rund 249 Millionen Mark und für Stuttgart rund 155 Millionen Mark Versicherungssumme. Nehmen wir die Verlustziffer der Deutschen Heere 1870/71, so würde Gotha im nächsten Kriege auf einen Verlust von rund 12 Millionen Mark und Stuttgart auf einen Verlust von rund 8 Millionen Mark kommen. Nehmen wir dagegen die Verlustziffer des Französischen Heeres im letzten Kriege, so würden die Verluste für Gotha rund 50 Millionen Mark und die Verluste für Stuttgart rund 31 Millionen Mark betragen können. Nun stehen allerdings Gotha 27 Millionen Mark in bisher nicht vertheilten Ueberschüssen, welche zur Dividenden-Gewährung an die Versicherten verwendet werden sollen, zur Verfügung, während Stuttgart an solchen noch nicht vertheilten Dividenden und in einer besonderen Capitalreserve rund 12 Millionen Mark zur Verfügung hat, und beiden Gesellschaften als Gegenseitigkeits-Anstalten steht nach ihren Statuten das Recht zu, bei Verlusten, welche diese ganzen Sicherheitsfonds aufzehren, den nicht gedeckten Theil der Verluste durch Nachzahlungen der Versicherten einzuziehen. In der Theorie würden also auch Verluste, wie solche der oben angeführten Verlustziffer des Französischen Heeres im letzten Kriege entsprechen, den Bestand beider Gesellschaften nicht berühren, da die Versicherten verpflichtet sein würden, die ungedeckten Verluste — bei Gotha ca. 23 Millionen, bei Stuttgart ca. 19 Millionen Mark — durch Nachzahlungen zu decken. Wie aber würden in solchem Falle beide Gesellschaften in der Praxis aussehen? Und wie würden die bisherigen Versicherten beider Gesellschaften, welche zweifellos, als sie den Gesellschaften beitraten, die Absicht der Uebernahme einer so furchtbar ernsten Gefahr, wie die der Kriegsversicherung ist, nicht hatten, weil bisher beide Gesellschaften gratis nicht gegen Krieg versicherten, sich verhalten, wenn auch nicht der äusserste Fall eintreten, aber doch durch Verluste in mässigerer Höhe auf eine Reihe von Jahren die bisher bezogene Dividende auf die Hälfte oder auf ein Drittel herabsinken sollte? Eine wirklich befriedigende Lösung der Frage der Kriegsversicherung würde nur der Staat schaffen können, wenn er seine Verpflichtung anerkennte und erfüllte, den Angehörigen der wehrpflichtigen Bürger, welche im Kriege ihren Tod finden, die durch diesen Tod verursachten Vermögensnachtheile zu ersetzen. Diese Verpflichtung erkennt der Staat nicht an oder erfüllt sie wenigstens nicht, und daraus ist die unbillige Forderung an die Privat - Lebensversicherungs-Gesellschaften hervorgegangen, dass sie ohne alle weiteren Vorbereitungen eine Verpflichtung übernehmen sollen, zu deren Lösung der Staat sich nicht fähig hält. Diese Forderung an die Lebensversicherungs-Gesellschaften zu stellen, ist deshalb unbillig, weil die ganze Grundlage für den Bestand und die Sicherheit der Gesellschaften in den mathematisch fest bestimmten Einrichtungen liegt, welche auf Grund einer zuverlässigen Absterbeordnung für die Abmessung der Leistungen der Gesellschaft und der Gegenleistungen der Versicherten getroffen sind. Jede zuverlässige statistische Grundlage fehlt aber für die Kriegsversicherung und muss für sie fehlen, weil alle in der Vergangenheit und in früheren Kriegen gemachten Erfahrungen werthlos sind für die Abmessung der Gefahr, welche der nächste Krieg bringen wird. Für diesen nächsten Krieg ist Alles unsicher, Alles ungewiss, Alles unbestimmbar und unberechenbar, und trotzdem will man von den Lebensversicherungs-Gesellschaften fordern, sie sollen eine Gefahr übernehmen, für deren Bestimmung ihnen jedes Mittel fehlt und für welche die mathematisch richtige Gegenleistung der Versicherten zu bestimmen rein unmöglich ist. An sich würde Niemand den Lebensversicherungs-Gesellschaften einen Vorwurf machen können, wenn sie die Uebernahme der Kriegsgefahr überhaupt ablehnten, weil die Uebernahme dieser Gefahr mit der ganzen Grundlage des Bestandes dieser Gesellschaften unvereinbar ist und in den Rahmen ihres ganzen Betriebes nicht hineinpasst. Dem gegenüber muss in der Praxis anerkannt werden, dass in der politischen Lage, in welcher sich das Deutsche Volk befindet, bei der Wehrverfassung, welche dieses Volk sich gegeben hat, namentlich bei der bedeutenden Erweiterung und Ausdehnung dieser Wehrverfassung, wie sie in dem neuesten Deutschen Wehrgesetze enthalten ist, die Lebensversicherung ohne gleichzeitige Deckung der Kriegsgefahr für einen grossen Theil der zur Versicherung überhaupt geeigneten Personen wesentlich an Werth und Bedeutung verlieren müsste. Um Dem abzuhelfen, können die Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften, wenn sie auch principiell die Uebernahme der Kriegsgefahr ablehnen müssten, dennoch in der Praxis sich bereit erklären, auch diese Gefahr mit zu decken, um den Bedürfnissen des Volkes, welchem sie dienen wollen und sollen, zu entsprechen, aber sie dürfen unter keiner Bedingung dieses Zugeständniss machen auf Kosten der Sicherheit ihrer Versicherten und des Bestandes der Gesellschaft selbst. Der nächstliegende Ausweg aus diesem Zwiespalte würde darin führen, dass die Gesellschaften unter Ausschluss ihrer eigenen Haftung besondere gegenseitige Gesellschaften zur Deckung der Kriegsgefahr bildeten

---

*) Diese Versammlung hat bereits stattgefunden und die Anträge der Direction bekanntlich abgelehnt. Die Redaction.

und verwaltoteten. Diesen Weg hatte die Germania 1870/71 eingeschlagen. Allein nach den mit diesem Versuche gemachten Erfahrungen dürfte wol feststehen, dass auf diesem Wege eine wirkliche Lösung der Frage kaum zu erzielen ist. Müssen die Gesellschaften demnach einen anderen Weg suchen, so würde als Ziel bei diesen Bestrebungen der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften festzuhalten sein, dass sie dahin sich entwickeln, ohne Gefahr für die Versicherten und für die Gesellschaften selbst die Kriegsgefahr als einen Theil des gewöhnlichen, durch die Versicherung bedeckten Risicos ohne besondere Zuschlagsprämie übernehmen zu können. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Germania bereits im April 1887 bei dem Deutschen Kriegversicherungs-Vereine beantragt, die Einrichtung dieses Vereines dahin zu reformiren, dass unter Erhebung höherer Prämien für die Wehrpflichtigen allmälig die Kriegsgefahr als ein Theil durch die Polizze gedeckten Gefahr mit übernommen werde. Eine practische Folge hat dieser Antrag der Germania nicht gehabt. Das bezeichnete Ziel lässt sich auch erreichen, wenn die Gesellschaften neben der Prämienreserve und neben der Capitalreserve, Extrareserve und den nicht vertheilten Dividenden einen besonderen Reservefonds lediglich für die Kriegsgefahr ansammeln, während der Ansammlung dieses Fonds die Kriegsgefahr nur gegen besondere Zuschlagsprämie mit übernehmen, und, wenn der Kriegsfonds eine genügende Höhe erreicht hat, unter Erhöhung der zu zahlenden Prämien für die neu beitretenden Versicherten die Kriegsgefahr als einen Theil der durch die Polizze gedeckten Gefahr mit übernehmen. Auch gegen letzteren Weg lassen sich principielle und theoretische Einwendungen nicht für besonders gewichtig halten, weil eine wirklich rationelle Deckung der Kriegsgefahr durch die Lebensversicherungs-Gesellschaften in Uebereinstimmung mit all' den Grundsätzen, auf welchen sie aufgebaut sind, überhaupt nicht möglich ist."

Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Karlsruhe. Der Vorgang in der Generalversammlung der Mitglieder in Stuttgart, hat die Direction veranlasst ihre Vorlage zur Freigabe der Kriegsversicherung zurückzuziehen. Wir finden hierin nur eine Bestätigung der in unserer vorigen Nummer ausgesprochenen Ansicht, dass das Selbstbewusstsein und die Ueberzeugung von dem Selbstbestimmungsrecht in der Reihen der Mitglieder einiger grosser Wechselseitigkeits - Anstalten, die bisher von ihren Directionen autokratisch verwaltet wurden, eingekehrt zu sein scheinen und dass die Frage der Kriegsversicherung sich zum Ausgangspunkte einer neuen Verwaltungs-Aera bei den in Rede stehenden Instituten gestalten dürfte. Die Direction der „Karlsruher" theilt die Ablehnung der von ihr beantragten Freigabe der Kriegsversicherung durch folgendes Circular mit: „Bei der jüngst stattgefundenen Generalversammlung in Stuttgart wurde ein Beschluss über Freigabe der Kriegsversicherung abgelehnt und der Gegenstand selbst einer neuen Generalversammlung überwiesen. Ob in dieser ein zustimmender Beschluss gefasst wird, ist sehr zweifelhaft. Ebenso scheint in Leipzig die Geneigtheit, dem Gothaer Vorgehen zu folgen, gering zu sein. Ueberdies sind uns aus den Kreisen unserer Versicherten mehrfach schwere Bedenken zugekommen, so dass jedenfalls die Meinungen über die Räthlichkeit der Freigabe sehr getheilt sind. Da wir — wie die übrigen Gesellschaften — nur unter der durch Gotha hervorgerufenen Zwangslage und in der Voraussetzung, dass die grossen Gesellschaften insbesondere Stuttgart und Leipzig folgen werden, unsere Vorschläge gemacht haben, so sehen wir uns veranlasst, für die am 25. d. M. stattfindende ausserordentliche Generalversammlung die in dem Entwurf der Statuten-Aenderung als § 370 a. angeführte Bestimmung zurückzuziehen. Es bleiben dann die in § 370 a und b. der seitherigen Statuten enthaltenen Bestimmungen bestehen. Damit ist natürlich die Frage nicht für immer erledigt, da ja später eine Aenderung wieder zulässig ist; es wird aber bis dahin eine Klärung der auseinander gehenden Meinungen stattfinden, so dass über Zulässigkeit derartiger einschneidender Aenderungen leichter zu entscheiden ist. Immerhin bleiben Verwaltungsrath und Ausschuss berechtigt, durch ein „Regulativ" allen gerechten Anforderungen zu entsprechen."

Frankreich.

Dividenden französischer Compagnien pro 1887. Wir geben nach französischen Fachblättern die Höhe der Dividenden, wie sie von den Directionen der Gesellschaften zur Vertheilung pro 1887 in Vorschlag gebracht werden:

La Générale-vie	1.700	Francs
La Générale-incendie	1.125	„
La Générale-maritime	600	„
L'Union-vie	175	„
L'Union-incendie	650	„
La Nationale (für zweij. Betrieb)	1.400	„
La Nationale-incendie	900	„
Le Phénix-vie	950	„
Le Phénix-incendie (Abschlagszahlung)	250	„
L'Urbaine vie	40	„
L'Urbaine incendie	140	„
L'Urbaine accident	8	„
La Providence-incendie	280	„
Le Soleil-vie	10	„
Le Soleil-incendie	130	„
La Confiance-vie	7·50	„
La France incendie	300	„
La Caisse Paternelle-vie	5	„
La Paternelle-incendie	125	„
L'Aigle-incendie	140	„
L'Abeille-vie	15	„
L'Abeille-incendie	25	„
Le Monde-vie	5	„
Le Monde-incendie	10	„
La Rémoise incendie	5	„

England.

Resultate des Lebensversicherungsgeschäftes in England. Eine auf Grund der bekannt gewordenen Bilanzen erfolgte Zusammenstellung über die vergleichsweisen Ergebnisse des englischen Lebensversicherungsgeschäftes in den Jahren 1886 und 1887 ergiebt eine überaus mässige Zunahme des Geschäftes bei insgesammt 98 Gesellschaften wie folgende Tabelle zeigt:

I. Einnahmen:	1886 97 Gesellschaften	1887 98 Gesellschaften
Prämien, abzügl. Rückvers.	L. 16,275.800	L. 16,837.276
Annuitäten	L. 598.070	L. 705.424
Interessen und Dividenden	„ 6,191.944	„ 6,276.410
Erträgnisse der Anlagen	„ 157.747	„ 95.454
Gebühren etc.	„ 10.183	„ 9.583
And. Einnahmen	„ 46.858	„ 124.992
	L. 23,280 602	L. 24,049 1 9
Betrag der Fonds im beginnend. Jahr.	L. 149,085.584	L. 152,346.810

Die Durchschnitt-Spesen für gewöhnliche Lebensversicherungs-Polizzen betrugen 14 07 Procent der Prämien. Polizzen bestehen für 517 Millionen Pfund Sterling in Kraft.

II. Ausgaben:		
Auszahlungen (Claims and Reversionary Bonus)	L. 12,250.460	L. 12,659.551
Aussteuer	„ 233.930	„ 261.267
Rückkäufe	„ 768.622	„ 915.232
Baarvergütung u. Reduction von Prämien	„ 958.025	„ 1,041.669
Annuitäten	„ 624.739	„ 657.877
Commission	„ 1,779.000	„ 1,876 796
Geschäftsspesen	„ 1,539.529	„ 1,595.388
Dividenden an die Actionäre	„ 684.810	„ 574 834
Verluste oder Minderwerthe	„ 49.165	„ 129.648
Einkommensteuer	„ 98.929	„ 91.729
Andere Auslagen	„ 39.167	„ 17.970
	L. 19,617.376	L. 19,822 991
Betrag der Fonds am Ende des Jahres	L. 153,346.810	L. 156,572.958
Saldo	L. 4,263.226	L 4,226.148

Schweden.

„Thule", Lebensversicherungs-Gesellschaft in Stockholm. Aus dem Geschäftsbericht pro 1887 geht hervor, dass der Nettogewinn am Schluss des Jahres Kr. 154.436·60 betrug, von dem Kr. 24.000 an die Actionaire in Rente und Gewinn ausgetheilt, an den Reservefonds Kr. 65.218·30 überführt, sowie an gewinnberechtigte Versicherungs-Inhaber Kr. 65 218 30 vertheilt wurden. Die Lebensversicherungs-Summe betrug am 31. December 1887 Kr. 28,301.734·70. Der Reservefonds beläuft sich auf Kr. 486.733·15. Die Fonds der Gesellschaft sind im Jahre 1887 um Kr. 570.334 30 vermehrt worden.

Holland.

„Utrecht". Lebensversicherungs-Gesellschaft in Utrecht. Nach dem Geschäftsbericht über das vierte Rechnungsjahr 1887 war der Betrag der geschlossenen Versicherungen am 1. Januar 1888 für Holland fl. 5,533.463 und für Belgien Francs 4,533.750 oder zusammen fl. 7,544.594. Am 31. December 1886 war der Betrag der Versicherungen fl. 5,455.493 und ist demnach nach Abschreibung aller bezahlten oder verfallenen Versicherungen und nach Abzug der rückversicherten Beträge eine Zunahme von fl. 2,089.109 zu constatiren. Die Zunahme vertheilt sich: für Holland fl. 1,616.238 und für Belgien Fr. 995.500. Für die Reserve ist nach den Berechnungen der Sachverständigen der Gesellschaft ein Gesammtbetrag

von fl. 228 657·19½ nothwendig. Da die Rechnung der unvertheilten Reserve eine Gesammtheit von fl. 258.836·52 anfweist, so ist aiso ein Ueberschuss zn constatiren von fl. 30.179·32½. Der Verlanf des Ablebens war wie folgt: zu erwartende Ableben Holland 964.57 Belgien 480.30; stattgefnndene Ableben je 898 und 501. Die Dividende wird ebenso wie im vorigen Jahre auf 4½ Procent zu bemessen in Antrag gebracht, mit welchem Procentsatz das durch die Statuten normirte zulässige Dividenden-Maximum erreich ist.

Türkei.

Patentensteuer für Versicherungs - Repräsentanten. Die türkische Regierung hat kürzlich ein Patentstenergesetz promulgirt, das seine Anwendung auch auf dle dortigen Vertreter von Versicherungs-Gesellschaften finden soll. Es dürfte demnach für jene Gesellschaften, welche ihre Thätigkeit bereits auf das osmanische Reich ausgedehnt haben oder dies zu thun gedenken, von Interesse sein die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Patentsteuergesetzes kennen zu lernen. Dieselbe lauten: „Art. 6. Jede Person, welche im Ottomanischen Reiche einen patentirten Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich bei der Patent-Administration vorzustellen und sich das, auf seinen persönlichen Namen lautende Patent für den Bernf, den er ausüben will, ausstellen zn lassen. Die Patente der ersten Categorie werden ohne weitere Informationen und Formalitäten innerhalh von 24 Stunden nach dem Ansuchen ausgefertigt und zugestellt. Die Patente der zweiten Categorie werden nach Fessstellung des locativen Werthes des Locales, welches für die Ausübung des Bernfes, für den das Patent bezahlt wird, bestimmt ist, binnen 48 Stunden ausgefertigt. Art. 7. Das Patentrecht erstreckt sich auf ein ganzes Jahr vom 1. März eines jeden Jahres gerechnet. Die Gebühr für das Patent der einen und der anderen Categorie ist folgenderart zahlbar: die Hälfte im Momente der Behändigung des Patentes und die andere Hälfte am 1. September. Art. 8. Jedes im Laufe des Jahres begehrte Pateut unterliegt der Patentgebühr vom Datum des ersten Tages jenes Monates, in dem das Ansuchen gestellt worden ist. Dieses Patent muss am Ende des Semesters, in dessen Verlaufe es hegehrt worden war, erneuert werden, bei sonstiger Bestrafung nach Art. 9. — Art. 9. Jede Person, die einen patentirten Beruf ausübt, ohne sich das Patent dafür verschafft zu haben, unterliegt der Bezahlung der von dem Tage, an welchem dieses Patent hätte erhoben werden sollen bis zum Ende des laufenden Semesters berechneten doppelten Patentgebühr. Das Gleiche gilt für jede Person, die ihr Patent nicht erneuert hat. Die vorstehenden Verordnungen finden gleichfalls auf alle jene Personen Anwendung, die ein anderes Patent besitzen, als das auf den von ihnen ausgeübten Beruf bezügliche. Art. 10. Die Contravention ist durch ein Protocoll festzustellen, das der Patent-Administrationrath aufzustellen hat. Dieses Protocoll muss enthalten: den Namen des Contravenienten, dessen Nationalität und Beruf, den Namen der Strasse, sowie die Nummer des Hauses, wo dieser Beruf ausgeübt wird, den Betrag der Patentgebühr und den Strafbetrag, falls mit der Zahlung der Gebühr im Rückstande geblieben wird. Das solchermassen verfasste Protocoll wird dem Betreffenden in dem Form einer Ankündigung zugestellt, damit er nur die Patentgebühr zu zahlen habe. Hat er innerhalb 5 Tagen nach Datum dieser Ankündigung die Gebühr nicht erlegt, so erfolgt seitens des Patent Administrationsrathes ein Erlass, kraft dessen die Gebühr und der Strafsatz zahlhar sind, falls innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung dieses Erlasses keine Berufung ergriffen wurde. Erfolgt keine solche Berufung, so macht der Patent-Administrationrath seinen Erlass definitiv und executiv, und dessen Vollstreckung hat in den bei allen gerichtlichen Vollstreckungen üblichen Formen zu geschehen. Diese Procedur hat eine kostenfreie zu sein. Ist eine Berufung angemeldet worden, so wird die Vollstreckung des Erlasses bis nach Urtheilsspruch des Gerichtstribunals verschoben. Die von dem Zahlungspflichtigen erhobene Bernfung muss motivirt sein. Die betreffende Entscheidung ist von dem Handelsgerichte jenes Ortes zu fällen, wo der Patent-Administrationsrath, welcher die Entscheidung fällte, seinen Sitz hat. Die Gerichtskosten fallen zu Lasten der verlierenden Partei."

Bibliografie.

Lebensbilder aus der Assecuranz-Geschichte. Ein Lesebuch für Versicherungs - Beamte und Agenten, von A. Wiedemann. Das unter vorstehendem Titel im Verlage der „Deutschen Versicherungs-Presse in Berlin erschienene Büchlein bietet jedem Fachmanne und Jedem der sich für das Versicherungswesen interessirt, eine ebenso angenehme als geistig anregende Lectüre, da an den kurzgefassten Biographien Ernst Wilhelm Arnoldi's, Friedrich Knoblauch's, Friedrich Adolf Brüggemann's und Gustav Hopf's, den Männern, deren Verdienste um die Gründung und Entwicklung der Privatversicherung unvergängliche sind, sich gleichzeitig die Geschichte der hervorragenden Anstalten, denen selbe angehört, knüpft, wodurch das Werkchen den Werth einer historischen Darstellung des gesammten deutschen Versicherungswesens gewinnt, deren warmend lebendiger Ton seine Wirkung auf den Leser nicht verfehlt. Das Büchlein wird den Kreis der Assecnranzfreunde vermehren helfen, und schon dieserwegen sei es hiemit zur Verbreitung in weitesten Kreisen wärmstens empfohlen.

Finanzielle Revue.

Mai-Coupon.

Oeffentliche Anlehen:	per	Coupon
*Papierrente	fl.	2.10
*1860er Staatslose	„	2.—
Oesterr. Grundentlast.-Obligation.	„	1.18 1/8
Ungar. „ „ (Siebenbürger ausgenommen)	„	1.22 1/16
*Galiz. Landesanlehen v. J. 1873	„	3 —
* „ „ v. J. 1883, 1884, 1885	„	2.25
Oberösterr. Landesanl. v. J. 1887	„	2.—
*Mähr. Prop.Ablösg.-Obligationen	„	1.12½
*Anleh. der Stadt Bozen v. J. 1883	„	2.25
* „ „ „ Karolinenthal v. J. 1885	„	2.50
Börsenbau-Anlehen	„	2.25
Pfandbriefe:		
*4½% Anglo-österr.-Bank (30jähr.)	fl.	2.25
*4% Oesterr. Bodencr.-Anst. (50jähr.)	Rm.	4.—
4% Böhmische Hypothekenbank	fl.	2.—
5% Galiz. Act.-Hypoth.-Bk.(40jähr.)	„	2.50
7% „ Bodencr.-Anst. (20jähr.)	„	3.50
6% Galiz. Bodencr.-Anst. (18jähr.)	fl.	3.—
6% „ „ „ (36jähr.)	„	3.—
6% Hermannst. Bodencr.-Anstalt (17jähr.)	„	3.—
6% „ „ „ (27jähr.)	„	3.—
4% Mährische Hypothekenbank	„	2.—
5½% Oesterr. Sparcassa (30jähr.)	„	2.75
5½% „ „ (32jähr.)	„	2.75
5% Ungar. Bodencr.-Inst. (39jähr.)	„	2.50
4% „ „ „ (41jähr.)	„	2.—
4½% Ungar. Hypothekenbank (42½jähr.)	„	2.25
5½% Ungar. Landes-Bodencr.-Inst. für Kleingrundbesitzer	„	2.75
5% Ungar. Landes-Bodencr.-Inst. für Kleingrundbesitzer	„	2.50
Prioritäten:		
Alhrechtbahn I. Em.	fl.	7.50
„ II. Em.	Frcs.	12.50
Donau-Dampfschifff.-Gesellsch. 1882	Rm.	8.—
*5% Ferdinands-Nordbahn 1872	fl.	7.50
4% „ „ 1887 garantirt	fl.	2.—
4% Ferdinands-Nordbahn 1887 nicht garantirt	fl.	2.—
Lemb.-Czernowitzer, steuerpflichtig	„	5.40
„ „ steuerfrei	„	6.—
*Oesterr. Nordwestbahn Lit. B.	„	5.—
*5% Staatshahn I. u. II. Em.	Rm.	10.—
*4% „ 1883	„	8.—
4% Südbahn 1885	„	8.—
Theissbahn	fl.	5.—
Budapester Strassenbahn	„	2.75
Bleiberger Bergwerks-Union	„	5.—
Steierische Eisen-Industrie-Ges.	„	6.—
Trifailer Kohlenwerks-Ges. 1883	Frcs.	12.50
Vordernberg-Köflacher Montan-Industrie Gesellschaft	Frcs.	12.50
Actien:		
Wiener Tramw.-Ges. v. 30. April ab	fl.	4.25
Trifailer Kohlenwrks-Ges., Coupons per 1. Jänner u. 1. Juli 1888, zusammen	fl.	4.50
*Allg. Waggonleih-Ges. (Pest) (General-Versammlung 29. April 1888)		?
Lemberg-Czernowitzer Bahn	fl.	8.50
„ „ „ Genussch. (Generalversammlung 28. April 1888)	fl.	3.50
Graz Köflacher Bahn u. Bergbau-Ges.	„	13.—
Graz Köflacher Bahn u. Bergbau-Ges. Genussch. (Generalvers. 2. Mai 1888	fl.	3.—

Personalien.

Herr Ignatz Winter, Vertreter der „Azienda" in Paris, hat die Naturalisation als französischer Staatsbürger erlangt.

M. Robert gründet in Paris eine neue Feuer-Rückversicherungs-Gesellschaft, unter dem Titel „Société générale de réassurances".

Der bisherige Secretär der „Nationale" in Bukarest, Herr Jos. Herzfeld, wurde zum Director der neugegründeten „Rumänischen Rückversicherungs-Gesellschaft" ernannt.

---

*) Bei den mit einem Sternchen bezeichneten Effecten müssen die Coupons behufs deren Incasso noch arithmetisirt und consignirt werden; bei allen übrigen Effectengattungen genügt die Beibringung eines Begleitscheines, auf welchem lediglich die Gesammtstückzahl der Coupons und der hiefür entfallende Betrag anzugeben ist.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.** — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction u. Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 202. Wien, am 5. Mai 1888. **VII. Jahrgang.**

Die Hagelversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich und Deutschland in den Jahren 1877—1886.

IV.

Tabelle VIII.

Oesterr.-ung. Hagelversicherungs-Gesellschaften — In Percenten der Versicherungssummen waren Prämien (Pr) und Schäden (Sch.)

Gesellschaft		1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Erste Ungarische	Pr.	2·20	2·58	2·31	2·17	2·19	2·23	2·53	2·98	2·85	2.77
	Sch.	1·28	1·33	1·95	3·03	1·99	1·82	2·75	1·71	2·42	2·20
Donau	Pr.	1·69	1·72	1·59	1·52	2·21	2·24	2·51	2·63	2·39	2·35
	Sch.	1·23	0·42	1·35	3·94	2·30	3·00	1·94	1·25	1·28	2·83
Wiener Vers.-Ges.	Pr.	—	—	—	—	2 41	1·93	2·23	2·57	2·23	2·27
	Sch.	—	—	—	—	2·47	1·61	2·49	1·79	1·49	1·80
Erste Böhmische	Pr.	1·95	1·92	1·87	1·75	2 04	2·17	2·44	2·49	2·24	2·29
	Sch.	0·63	0·31	?	2·67	1·86	1·35	1·85	0·60	0.72	1·35
Mährische	Pr.	1·57	1·41	1·16	1·33	1·48	1·53	1·50	1·53	1·52	1·54
	Sch.	0 89	0·37	1·04	2·03	0·97	1·22	1·45	1·06	1·47	1·61
Krakaner	Pr.	1·84	2·06	2·12	1 81	1·92	1·73	1·74	1·78	1·93	1·95
	Sch.	1·30	1·27	2·21	2 66	1·61	1·65	2·34	1·42	2.80	1·25
Slavia	Pr.	1·61	1·95	1·66	1·46	2·24	2·35	2·56	2·39	2·39	2·25
	Sch.	0·69	0.41	1·71	3·14	1·74	1·69	2·13	1·45	1·40	2·00
Concordia	Pr.	1·34	1·65	1·92	1·92	1·93	1·87	1·87	1·78	1·61	1·67
	Sch.	0·91	0·56	1·95	2·72	0·90	1·05	0·53	0·55	1·15	0·98

Tabelle IX.

Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaften — In Percenten der Versicherungssummen waren Prämien (Pr.) und Schäden (Sch.)

a) **Gegenseitige**		**1877**	**1878**	**1879**	**1880**	**1881**	**1882**	**1883**	**1884**	**1885**	**1886**	**1877/86**
Leipziger	Pr.	0 84	0·81	0·78	2·23	1·78	1·29	1·10	2·33	1·54	1·73	1·48
	Sch.	0.49	0 53	0·82	2·05	1·46	1·08	0·81	2 08	1·34	1·24	1·22
Mecklenburgische	Pr.	1·10	0·40	0·96	1·25	1·30	1·66	0·74	2·46	1·86	0 90	1·12
	Sch.	1·11	0·40	0 96	1·26	1·33	1·67	0·73	2·49	1·87	0·89	1·12
Bayerische	Pr.	1·28	1·27	1·31	1·31	1·35	1·32	1·39	1·44	1·89	1·55	1·35
	Sch.	0 62	1·96	1·12	1·58	0·86	0·49	1·42	1·45	1·68	1·27	1·23
Schwedter	Pr.	0 82	0·83	0·83	1·36	0·81	0·87	0·96	1·77	1·42	1·07	1·07
	Sch.	0·59	0·58	0·66	1·49	0·60	0·93	0·96	1·78	1·41	1·03	1·01
Hannover	Pr.	1·22	0·42	0·55	2·17	1·17	1·21	0·43	1·76	1 25	1.35	1·20
	Sch.	1·13	0·32	0·44	2·11	1·08	1·13	0·21	1·59	1·06	1·16	0·91
Greifswalder	Pr.	0·70	0·40	0·40	0·50	1·00	1·10	0·66	1·59	2·21	0·70	0·91
	Sch.	0·67	0·37	0·40	0 45	0.97	1·02	0·63	1·73	2 50	0·68	0·95
Oderbruch	Pr.	0·80	0·80	0·80	0·80	0·80	0·80	0·80	0·80	0·80	0·70	0·80
	Sch.	0·31	0·12	1·19	1·72	0 54	0·37	0·63	1·26	1·36	0·02	0·39
Gärtnereien	Pr.	1·37	1·46	1·41	1·37	1·54	1·58	1·50	1·48	1·63	1·56	1·50
	Sch.	1·67	0·27	0·16	0·54	0·85	0·95	0·24	0·88	0·67	0·83	0·70
Grevesmühlen	Pr.	2·25	0.30	0·94	2·06	0·78	0·90	0·96	2·92	0·38	1·07	1·27
	Sch.	2.16	0 26	0·94	2 01	0·70	0·86	0·91	2·88	0·45	1·01	1·26
Oldenburger	Pr.	0·24	0·12	0·22	0·80	0·45	0 15	0·25	0·32	?	0·20	0·30
	Sch.	0·24	0.10	0·20	0·70	0·40	0 12	0·20	0·26	?	0·08	0·26

Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaften		In Percenten der Versicherungssummen waren Prämien (Pr.) und Schäden (Sch)										
a) Gegenseitige		1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1877/86
Hagel-Vers. f. Deutschl.	(Pr.	1·18	0·74	0·67	1·11	0 96	0·86	0 85	1 50	1·07	0·87	1·00
	(Sch.	1·24	0·50	0 28	0.70	0·62	0·44	0·56	1·10	0 76	0·58	0·68
Norddeutsche	(Pr.	0·87	0 76	0.72	1·29	0·72	0·92	0·76	1 30	1·28	0·95	0·98
	(Sch.	0·67	0·38	0 40	1·36	0 68	0·75	0·71	1·21	1 17	0·77	0·85
Borussia	(Pr.	0·51	0·68	0·51	1·39	0.62	1·15	1·25	1·18	1·76	0·99	1·08
	(Sch.	0·39	0·46	0·20	1·22	0 53	0 82	1·11	0·93	1·35	0·73	0·85
Allgemeine Deutsche	(Pr.	0·96	0·99	0 67	1·37	0·79	1·43	0 71	1·66	1 44	0·99	1·13
	(Sch.	0·60	0·60	0·36	1·03	0 50	1·11	0·50	1·33	1·14	0·67	0 82
Summe	(Pr.	0 94	0 70	0·73	1·40	0·88	1 01	0 81	1 45	1·38	1 01	1 04
	(Sch.	0·78	0·45	0·53	1 40	0 82	0·89	0·74	1 36	1 27	0·79	0 92
b) Actien-Gesellschaften												
Berliner	(Pr.	1·03	0 98	0 96	0·91	0 93	0 93	1·01	1·03	1·02	1·12	1·00
	(Sch.	0·59	0 34	0·52	1·30	0 50	0 76	0·49	0 92	0·90	0·61	0·69
Kölnische	(Pr.	0·86	0·86	0 83	0·83	0 84	0·84	0·84	0·83	0·86	0·90	0 85
	(Sch.	0 63	0·32	0·43	1 42	0·61	0·62	0·40	1·18	0 76	0·62	0·72
Union	(Pr.	0·96	0 94	0 90	0·86	0·93	0 94	0 94	0·93	0 95	0·97	0 93
	(Sch.	0·74	0·48	0·59	2·77	0 77	0·68	0·40	1·13	0 80	0·51	0·88
Magdeburger	(Pr.	1·14	1·07	1·07	1·04	1·07	1·03	1·02	0·97	0·97	1·01	1·03
	(Sch.	1·00	0·38	0·69	1 94	0 89	0·80	0 56	0.94	0·70	0·71	0 86
Vaterländische	(Pr.	1·03	0·98	0 97	0·91	0·87	0·93	0 94	0·96	0·99	1·04	0·97
	(Sch.	0·73	0·36	1·45	1·54	1·23	0 68	0·59	1 21	0·90	0·73	0·88
Preussische	(Pr.	0·94	0 93	0·89	0 89	0 91	0 92	0·92	0·87	—	—	0·91
	(Sch.	0·79	0·32	0·43	1·43	0·60	0·77	0·47	1·01	—	—	0·74
Summe	(Pr.	1·00	0 96	0 94	0·92	0·94	0·94	1·05	0·91	0·94	0·99	0·96
	(Sch.	0·79	0·37	0 53	1·80	0 74	0·73	0·47	1·08	0·80	0 64	0·81
Zusammen	(Pr.	0·97	0·76	0 83	1·17	0 91	0 98	0·94	1·19	1·19	1·00	1·01
	(Sch.	0·79	0·41	0·53	1·58	0·78	0·81	0·61	1·23	1·06	0·72	0·86

Tabelle X.

Ergebnisse des Hagelversicherunggeschäfts im Jahre 1887.

	Vers. Summen 1887	Prämieneinnahmen 1887	Schaden-Zahlungen 1887	In Percenten der Vers.-Summen Prämien 1887	Schäden 1887
a) Oesterreich in Gulden ö. W.:					
Böhmische Wechsels.	11,255 650	256 255	50.486	2·28	0 45
Mährisch-Schlesische	6 167.278	98.389	31.096	1·59	0 50
Krakauer	19,026.478	385 222	228.427	2 03	1·20
Slavia	5,538.128	137.206	30 407	2 03	0.55
Concordia	2,900.590	49.643	15.491	1·71	0.54
Landwirthschaftliche	1,000.000	23.349	4.584	2·33	0.46
Summe	45,868.124	950.074	360.491	2 07	0·79
Azienda (Elementar)	32,200 000	640.000	372.000	2·76	1 60
Donau	7,931.437	183.621	80.000	2·32	1·01
H.-V.-Verband in Ungarn	24,702.478	453.478	406.395	1 83	1 64
b) Deutschland in R.-Mk.:					
Mecklenburgische	38,646.650	800.000	731.884	2 07	1·90
Bayerische Gegens.	12,421 950	187.890	81.452	1·51	0 58
Greifswalder	32.926·675	430.740	492.029	1·31	1·50
Oderbruch	4,783.306	38.590	2.390	0 81	0·05
Leipziger	41,500.000	412.000	275 296	0.99	0 66
Schwedter	112,843.527	1,622.418	1,529 873	1·44	1 36
Hannover	52,370.630	298.510	185.624	0·57	0·36
Gärtnereien	5,558.387	86.000	11.163	1·55	0·20
Grevesmühlen	12,030.416	67.652	60.830	0 56	0 50
H.-V. f. Deutschland.	16,900.000	141 250	73.750	0·84	0 44
Norddeutsche	429,445.786	3,150 0 0	2,509.692	0 73	0·59
Borussia	113,007.833	1,131.108	727 263	1·00	0 64
Magdeburger Gegens.	11,046.870	121.400	60.245	1·10	0 55
Bayerisch. Landesanst.	42,176.866	542.3?9	188 000	1·29	0 45
Deutsche i. Berl. v. 1885	12,000 000	77 000	76.000	0·64	0 63
Preussische	47,276.737	506.831	244.224	1·07	0·52
Berliner	70,325.977	777 416	245 438	1·11	0·35
Union	161,240 000	1,555.000	477.370	0·97	0·30
Magdeburger	220,000.000	2,212.000	785.000	1 00	0·36
Kölnische	177,567 210	1,586.778	800.911	0·90	0·45

Oesterreich-Ungarn

Vereins-Commission. Aus der letztmonatlichen Liste der Ministerial-Vereins Commission im k k. Ministerium des Innern heben wir folgende, Versicherungs-Gesellschaften betreffende, Beschlüsse hervor. Statuten-Aenderungen wurden bewilligt: dem wechselseitige Lebensversicherungs-Vereine „Praha“ in Prag, dem allgemeinen Beamten-Vereine in Wien. Von ausländischen Versicherungs-Gesellschaften wurden zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassen: die „Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ in Heilbronn“ und die „Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Svea“ in Gothenburg. Den Gesuchen um die Bewilligung zur Errichtung der „Vindobona“ wechselseitigen Miethzins-Versicherungs-Anstalt in Wien, des wechselseitigen Feuerversicherungs-Vereines in Spalenischt, des Podersam-Jechnitzer gegenseitigen Brand-, Hagel- und Viehversicherungs-Vereines in Podersam, des wechselseitigen Viehversicherung-Vereines für die Nachbargemeinden Falkenau, (Bezirk Böhm. Leipa) und Hillemühl (Bezirk Tetschen), des Versicherungs-Vereines in Schmiedeberg, des Kranken-Unterstützungs-Vereines in Neulerchenfeld wurde keine Folge gegeben.

Erste böhmische allgem. Rückversicherungs-Bank in Prag. Das schadenreiche Jahr 1887 hat seine Siguatur auch der Bilanz dieser sich lang-

sam aber sicher entwickelnden Rückversicherungs-Gesellschaft aufgedrückt, und erwägt man, dass sie ihr Hauptaliment von ihrer Mutteranstalt, der „Slavia“ hat, der bekanntlich nicht gerade die besten Risken offerirt werden, so ist der nach Abzug der Zinsen-Einnahme por fl. 21.296, verbleibende Industrialgewinn per fl. 7.726 immerhin ein sehr bemerkenswerthes Resultat. Bei einer Prämien-Einnahme abzüglich der Retrocessionen per fl. 794.545. hatte die Gesellschaft Schäden (bezahlt und reservirt) in der Höhe von fl. 616.049 = circa 78 Proc. der Prämien und wenn sie trotz dieses abnormen Schadenverhältnisses dennoch einen Industrialgewinn zu erzielen vermochte, so dankt sie dies der überaus sparsamen Verwaltung die mit fl. 30.254 = 4½ Proc. der Prämien für die gesammten Verwaltungskosten inclusive Gehalte, Steuern und Gebühren das Auslangen fand. Ungünstig beeinflusst wurde weiters die letztjährige Bilanz durch den cursmässigen Verlust an Werthpapieren per fl. 27.679 zu dessen Deckung eine Curs-Reserve in der Höhe von fl. 5.000 vorhanden war. Die Prämien-Reserve hat gegen das Jahr 1886 keinerlei Veränderung erfahren und steht mit fl. 295.000 = 33⅓ Proc. der Prämien-Einnahme zu Buch. Zuzüglich der Zinsen-Einnahme erhebt sich der oberwähnte Industrialgewinn auf fl. 28.316, von welchen fl. 8.500 zur Vermehrung des Gewinn-Reservefonds verwendet, fl. 1.000 dem Beamtenfonde zugewiesen, fl. 2.331 als Tantiéme bestimmt und fl. 16.000 als 8Proc. Dividende (fl. 8 per Actie) an die Actionäre vertheilt wurden. Das sehr befriedigende Dividenden-Ergebniss ist dem verhältnissmässig kleinen Actien-Capitale zu danken, dessen höchst wünschenswerthe entsprechende Erhöhung im Interesse der Geschäftsentwicklung wir schon bei verschiedenen Anlässen hervorgehoben haben. Gelänge es die Gesellschaft capitalskräftiger zu gestalten und die nichts weniger als lucrative Verbindung mit der Mutteranstalt zu lösen, dann zweifeln wir nicht daran, dass die Gesellschaft, deren Leitung in fachtüchtigen Händen ruht, in der ohnehin kleinen Reihe der heimischen Rückversicherungs - Gesellschaften sich bald eine bedeutende Position verschaffen würde.

„Pannonia“, Rückversicherungs-Anstalt in Budapest. Die Gesellschaft theilt das Schicksal **ihrer Mutteranstalt und zählt das Jahr 1887 zu den schadenreichsten. Sie vereinnahmte** in der Feuerversicherung brutto Gulden 1,473.458 gegen fl. 1,329.370 im Jahre 1886. Für Retrocessionen bezahlte sie Gulden 208.683, so dass für eigene Rechnung fl. 1,264.775 verblieben. Die für eigene Rechnung vergüteten Schäden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Schaden - Reserven beliefen sich auf fl. 907.745 = 71·7 Percent der Nettoprämie, was schon als ein das Normale stark überschreitendes Schadenmass bezeichnet werden muss. Weiters brachte das Jahr 1887 einen Cursverlust an Werthpapieren von fl. 11.802, und ergab sich in der Transportbranche ein Verlust von fl. 2786, während pro 1886 ein Gewinn von fl. 5261 resultirte, endlich haben im Jahre 1887 die Capitalerträgnisse um fl. 5282 weniger betragen als in 1886, so dass sich diesmal bei dem Reingewinn von fl. 73.546 gegen das Vorjahr ein Minus von fl. 88.896 ergab. Dabei ist noch hervorzuheben, dass die Prämien - Reserve im Jahre 1887, die 41·7 Percent beträgt, sich gegen das Vorjahr um 3 Perc. verminderte. Da die Capitalerträgnisse abzüglich der Reservefond-Verzinsung und des Cursverlustes Gulden 57.375 betragen, so beläuft sich der Gewinn aus dem regulären Geschäfte auf fl. 16.171, und zwar Feuerversicherungs-Ueberschuss fl. 18.957, abzüglich Transportversicherungs - Verlust fl. 2786. **Aber** selbst diese geringfügige Gewinnziffer ist insoferne eine künstliche, als sie nur auf Kosten der reducirten Prämien-Rerve zu Tage gefördert werden konnte.

Deutschland.

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die Direction hält getreulich was sie in ihrem Rechenschaftsberichte pro 1885 versprochen. Die vorliegende Bilanz für das Jahr 1887 als das 5. Jahr der neuen Verwaltungs-Aera, weist wieder einen wesentlichen Fortschritt in der Geschäftsentwicklung nach, der sich in der Steigerung der Prämien-Einnahme auf **Mark** 712.772 gegen Mark 647.633 des Vorjahres, ziffermässig ausdrückt. Dass der gesteigerten Prämien-Einnahme auch eine höhere Schadenziffer gegenüber steht, liegt in der Natur des Geschäftes, doch steht dieses Plus an Schadenzahlungen, welches nicht mehr als M. 11.025 beträgt, in gar keinem Verhältnisse zur Geschäftsvermehrung und kömmt auch bei Beurtheilung des Endergebnisses aus dem letztjährigen Betriebe gar nicht in Betracht. Wol beträgt der erzielte Reingewinn nur M. 88.349 gegen M. 97.890 im Jahre 1886, derselbe hätte aber den des letzterwähnten Jahres übersteigen können, wenn es die Direction nicht vorgezogen haben würde die Betriebs-Einnahmen des Jahres 1887 durch Schaffung einer neuen Sicherheitspost unter dem Titel: „Reserve für schwebende Debitoren“ im Betrage von M. 13.000 zu kürzen. Mit dieser neuen Passivpost, der wir heuer zum ersten Male in der Bilanz der Gesellschaft begegnen, beginnt ohne Zweifel der zweite Theil jener Purifications-Thätigkeit, welche die zielbewusste, energische Direction vor 5 Jahren mit der Reinstellung des Portefeuilles so erfolgreich begonnen; dieser zweite Theil bezieht sich auf Purificirung des Postens der „Debitoren“ der so mancher Gesellschaft als bequemes Echappatoire dient, hinter welchem man Posten die man so recht nicht bei Namen nennen will, leicht verschwinden lassen kann. Ist auch diese Post bei der „Lübecker“ mit M. 218.284 durchaus keine auffallend grosse, fast könnte man sagen im Verhältnisse zum Geschäftsumfange sogar eine mässige, so ist das Bestreben der Direction die unvermeidliche Post der Ausstände durch Schaffung einer speciellen Reserve zu einer vollwerthigen zu gestalten, um so anerkennenswerther, als damit die einzige Post unter den Vermögensbestandtheilen der Gesellschaft, deren Höhe Anlass zu einem Zweifel bieten könnte, ihre Validität erhält. Einem weiteren Beweise von dem Bestreben der Geschäftsleitung die Activa der Gesellschaft in unzweifelhaften Werthen darstellen zu können, begegnen wir — heuer gleichfalls zum ersten Male — durch die neue Post: „Geschäftshaus in Lübeck“ im Bilanzwerthe von M. 121.887. Die Direction berichtet über diese Aquisition: „Seit längerer Zeit hatte der Verwaltungsrath den Wunsch, im Interesse der möglichst sicheren Aufbewahrung des jetzt sehr werthvollen Archivs der Gesellschaft ein diesem Zwecke entsprechendes Haus zu erwerben; er wurde in dieser Hinsicht noch bestärkt, nachdem in der vorjährigen General-Versammlung auch aus den Kreisen der Actionäre heraus der Wunsch nach Erwerbung eines solchen laut geworden war. Nach vielfachen Bemühungen ist es gelungen, zwei in der vornehmsten Gegend der Stadt gelegene Grundstücke zu acquiriren. Dieselben bestehen aus zwei neben einander liegenden herrschaftlichen Wohngebäuden, welche durch eine mit geringe Kosten herzustellende Verbindung leicht eine einheitliche monumentale Façade erhalten können. Nach der Taxe der Brand-Assecuranz-Cassa zu Lübeck, welche der reichen Ausstattung der durchweg in gutem Bauzustande sich befindenden Gebäude schwerlich Rechnung getragen haben dürfte, beziffert sich der Neuwerth der Bauten beider Grundstücke auf M. 183.770, der jetzige Werth auf M. 171.970. Da weiter der Grund und Boden beider Grundstücke allerbilligst auf M. 25 pro m² einzuschätzen sein dürfte, so ergiebt sich, dass dieser Grundbesitz der Gesellschaft in Wirklichkeit einen weit höheren Werth repräsentirt, als in der Bilanz zum Ausdruck gebracht worden ist.“ Die Gesellschaft hat nunmehr ihren vollständig rangirten Verhältnissen durch Erwerbung eines eigenen Heim den Stempel der Stabilität aufgedrückt und ein sichtbares Zeichen ihrer Vertrauenswürdigkeit geschaffen, das seine Wirkung auf die weitere erfreuliche Geschäftsvermehrung sicherlich nicht verfehlen wird.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank. Wie sehr Recht wir hatten als wir im vorigen Jahre gelegentlich die Besprechung der Bilanz-Ergebnisse bei dieser aufstrebenden Gesellschaft, es der zielbewussten Direction als Verdienst anrechneten, dass sie sich mit der Vertheilung von Dividenden nicht beeilt und vorerst der Festigung der materiellen Grundlage des Unternehmens ihr Hauptaugenmerk zuwendet, — beweist schon der vorliegende Rechenschaftsbericht über das dritte Betriebsjahr der Gesellschaft, die sich auf der gesunden Grundlage die ihr schon bei Beginn der Thätigkeit gegeben wurde, so kräftig entwickelte, dass die Leitung schon nach Ablauf des dritten Bestandjahres mit der Vertheilung einer für die Jugend der Gesellschaft sehr respectablen **Dividende vorzugehen in der Lage ist. Die Entwicklung nimmt unter der festen und sichern** Leitung einen Verlauf der noch viel erfreulicher ist als er von den Freunden des Unternehmens erwartet wurde, und überblickt man die erzielten Resultate im kurzen Zeitraume von nur drei Jahren, so glaubt man es gar nicht mehr mit einem jungen Unternehmen zu thun zu haben, da auf der ganzen Linie des Betriebes bereit Ziffern zu Tage treten die selbst bei einem älteren Unternehmen als höchst bemerkenswerth bezeichnet werden müssten. Aus dem Berichte ergiebt sich, dass am 31. December vorigen Jahres 6743 Unfall-Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- und Renten-Versicherungen und Rückversicherungen über zusammen M. 167,482.379 Capital, M. 6.974·10 jährlicher Leibrente und M. 11.109·47 Tagesrente bei der Bank bestanden. An Prämien und Polizze-Gebühren vereinnahmte dieselbe (einschliesslich des Zuwachses an gestundeten Jahres - Prämientheilen) im Berichtsjahre M. 348.800·06, an Zinsen

M. 32.247·01; dazu die Vorträge aus 1886 an Prämien - Reserve und Prämien - Ueberträgen, Schäden-Reserven und dem Restbestand des Organisationsfonds mit zusammen M. 243.888·45, ergiebt eine Gesammt-Einnahme von M. 624.935 52. Dieser Einnahme stehen gegenüber: M. 14.444·02 Ausgabe für Rückversicherungs - Prämien, Mark 1.859·38 für gezahlte Leibrenten und Polizzen-Rückkäufe, M. 69 835·52 für gezahlte Schäden, M. 5.594·17 Abschreibungen auf's Inventar und für unsichere Forderungen, M. 197·90 Cursverlust auf Effecten und fremde Valuten, M. 11.752·79 specielle Organisationskosten, M. 67.468·76 für Provisionen und Arzthonorare, M. 10.654 15 Acquisitions- und Inspections-Reisespesen, Mark 59.245·30 sonstige Verwaltungskosten inclusive Steuern, Insertions- und Druckkosten, M. 10.822·38 vertragsmässiger Gewinnantheil einer anderen Versicherungs - Gesellschaft an den von dieser der Bank übertragenen Unfall - Rückversicherungen, endlich M. 347.976 61 an Vorträgen auf 1888 für Schäden- und Prämien - Reserve und Prämien-Ueberträge, in Summa also 599.400·98. Betreffs der Verwendung des sich hiernach ergebenden Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben von M. 25.534·54 beschloss die General-Versammlung, den Vorschlägen des Aufsichtsrathes entsprechend 10% mit M. 2.553·45 statutengemäss als Capital-Reserve zurückzulegen, M. 22.500=7½ M. pro Actie als Dividende an die Actionaire zu vertheilen und restliche M. 481·09 den Einnahmen des Jahres 1888 zu überweisen. Ueber die Schwierigkeiten des Beginnens ist das Unternehmen glücklich hinübergesteuert worden und befindet sich dasselbe gegenwärtig schon im Fahrwasser der gedeihlichen Entwicklung in welchem es hoffentlich von Jahr zu Jahr steigende Erfolge aufzuweisen haben wird."

Allgemeine Spiegelglas - Versicherungs - Gesellschaft in Mannheim. Die Gesellschaft hatte im vorigen Jahre eine Prämieneinnahme von M. 30.519, wozu die Prämienreserve aus dem Vorjahre mit M. 46.590 hinzutrat, so dass die Gesammteinnahme M. 77.109 betrug (abzüglich Provision). Davon sind zurückgestellt auf die folgenden Jahre bis 1893 als Prämien - Reserve 48.020, wogegen für Schäden zu bezahlen resp. zu reserviren waren M. 15.302. Die Geschäftsunkosten betrugen M. 7.864, wogegen auf der anderen Seite M. 7.339 als Zinsen vereinnahmt sind. Der erzielte Reingewinn beträgt demnach M. 13.261, ist also im Verhältniss zur Prämien-Einnahme sehr hoch. Die Actionäre erhalten davon M. 9000=15 Procent der Actien-Einzahlung, M. 1.815 werden als Tantième vertheilt und M. 2.426 werden der ausserordentlichen Reserve zugeschrieben, welche sich dadurch auf M. 12.826 erhöht. Daneben besteht noch ein allgemeines Reserveconto von M. 60.000 ausser der ordentlichen Prämienreserve von M. 48.020. Das Actien-Capital beträgt M. 300.000, worauf M. 60.000 eingezahlt sind. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine äusserst günstige und sind ihre Gelder in Hypotheken, Werthpapieren und Bankguthaben angelegt. Die Gesellschaft wird nun auch ihre Thätigkeit auf Oesterreich ausdehnen, nachdem ihr, wie wir aus verlässlicher Quelle erfahren, die Concession seitens der österreichischen Regierung ertheilt wurde. Der rationelle Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft wird ihr unzweifelhaft auch in Oesterreich Sympathien verschaffen und dürfte schon die nächstjährige Bilanz die Ergebnisse des erweiterten Geschäftsbetriebes ziffermässig darthun.

Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. Das Prämien-Conto pro 1887 weist an Einnahmen brutto ein Mehr von M. 224.674, für eigenen Antheil von M. 80 658 auf. Die Prämien-Reserve von M. 2,741.454 ist um M. 113.775 absolut höher als diejenige des Vorabschlusses; dagegen ergiebt die M. 1,202.758 betragende, zur Abrechnung gelangende Post eine Abweichung von M. 1.031 nach unten. Von angemeldeten 1024 Brandschäden sind 1002 mit M. 1,211,605 einschliesslich Regulirung bezahlt worden, hiervon eigene Rechnung M. 629.275. Für 30 Schäden sind M. 61.370 reservirt worden. Nach Abzug der Schaden-Reserve vom Vorjahre ist dann das Brandschaden-Conto mit M. 595.915 zu belasten gewesen; auch diese Summe stellt sich um M. 6145 niedriger als die Verhältnissumme des Vorjahres. Dagegen ist für das Zinsen-Conto ein Minder-Erträgniss von ca. M. 1500 zu verzeichnen. Der Dividenden - Ergänzungsfond beziffert sich gegenwärtig auf M. 289.151.

Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft hat im vorigen Jahre die Zahl ihrer Versicherten von 13 912 auf 15.510 vergrössert, die Versicherungs-Summe von M. 5,477.988 auf M. 6,054.038 erhöht, die Prämien-Einnahme von M. 138.523 auf M. 155.300 gebracht und trotz der recht erheblich angewachsenen Zahl der Schäden doch noch einen Reingewinn von M. 3696 erzielt, so dass das Dividenden-Conto der Versicherten wiederum M. 3.326 erhalten und auf M. 7.160·97 gebracht werden konnte und die Versicherten wieder 6 Procent ihrer Prämien rückvergütet erhalten können. Das Jahr 1887 war sehr schadenreich, und absorbirten die bezahlten Schäden M. 87.463, während M. 6.996 als Schaden-Reserve zurückgestellt wurden. Die Prämien-Reserve beträgt 58 Procent der Prämien. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine gute; die Prämien-, Schaden- und Capital-Reserve zusammen betragen Mark 126.294=81·3 Procent der ganzen Prämien-Einnahme und sind in unzweifelhaften Werthen zinstragend angelegt.

Frankreich.

L'Urbaine-Vie. Im letzterschienenen Hefte der „Aven Econ." begegnen wir einer interessanten Zusammenstellung über die Entwicklung dieser auch ausserhalb ihren engeren Vaterlandes sehr beliebten und vertrauenswürdigen Gesellschaft seit den 20 Jahren ihres Bestandes (von 1865—1886). In diesem Zeitraume betrugen die Einnahmen an:

Prämien	Frcs.	57,819.951
Capitals-Einlagen auf Leibrente	„	12,484.002
Zinsen	„	30,578.594
	Frcs.	100,882.547

Ausgaben:

für Schäden bez. Renten	Frcs.	23.997.246
„ Polizzen-Rückkäufe	„	3,319.806
„ bez. Gewinn-Antheile	„	6,415.219
„ Angesammelte Reserve	„	35,063.682
„ Verwaltungs-Kosten	„	15,076.594
„ bez. Dividenden	„	6,408.000
„ Special-Reserven	„	1,600.000
	Frcs.	100.882.547

Das Jahr 1887 schloss die Gesellschaft mit einem reinen Versicherungstand von Frcs. 232,486.507 und mit Garantiemitteln in der Höhe von Frcs. 55,225.895. Letztere setzen sich zusammen aus:

Prämien-Reserven	Frcs.	39 041.508
Actien-Capital	„	12,000.000
Statutar. Reserve	„	1,000.000
Special-Reserve	„	600.000
Diversi Guthaben u. Debitor.	„	2,584.387
	Frcs.	55,225.895

Bedeckt sind diese Garantiemittel durch:

Immobilien (21 Häuser)	Frcs.	14,950.309
Effecten (Staatsrente, Eisenbahn-Obligationen, Prioritäten, Stadtanlehen etc.)	Frcs.	13,192.557
Sichergestellte Fruchtgenüsse	„	13,323.016
Cautionen in fremden Staaten	„	1,121.865
Darlehen auf Polizzen	„	1,716.872
Bank-Anlagen u. Baar-Cassa.	„	1,629.079
Debitoren	„	2,417 853
Actionäre-Haftung	„	6,874.400
	Frcs.	55,225.895

Diese Details rechtfertigen wol zur Genüge die Beliebtheit deren sich diese Gesellschaft allenthalben wo sie ihre Thätigkeit entwickelt, zu erfreuen hat.

Scandinavien.

Kaleva in Helsingfors. In erfreulicher, stetig zunehmender Weise entwickelt sich diese Gesellschaft, die mit dem Jahre 1887 das dreizehnte ihres Bestandes zurückgelegt hat. In der Lebensversicherung constatirt der vorliegende klar und übersichtlich gehaltene Rechenschaftsbericht einen reinen Zuwachs von 1,948.555 Finn. Mark, durch welche der Gesammtversicherungsbestand dieser Abtheilung mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von 23,688 182 Finn. Mark erreicht. Dieser Versicherungsbestand vertheilt sich auf 2739 Personen, demnach die Durchschnittsversicherung sich auf ca 8600 Finn. Mark beläuft, eine Beweis, dass die Gesellschaft ihre Clientéle nur in den besseren Kreisen sucht, die eine gedeihliche Entwicklung dieses Versicherungszweiges gewährleisten. Ausserdem waren in Kraft:

			(1886)
Ueberlebens-Renten-Vers.	FM.	36.672	(34.712)
Aussteuer-Versicherung	„	324.104	(290.860)
Leibrenten-Versicherung	„	88.126	(73.560)
Kinder-Versorgung	„	116.347	(109.817)

Dem vermehrten Versicherungsstande entsprechend, hob sich auch die Prämien-Einnahme in sämmtlichen Abtheilungen von vorjährige FM. 778.007 auf FM. 899.315 in 1887, sohin um FM. 121.308, ebenso wie sich die Zinsen-Einnahme von vorjährige FM. 212.068 auf FM. 240 928 im Jahre 1887 erhöhte. Gegenüber der bedeutenden Prämien-Einnahme ist die Zahlung von FM. 143 201 für Todesfall-Entschädigungen eine sehr geringe zu nennen, sowie sich alle anderen Fälligkeiten und Verwaltungskosten inclusive Provisionen, mit zusammen FM. 241.346 in sehr bescheidenen Grenzen bewegen. Für die Prämien-Reserven wurde der Betrag von FM. 567.467 in Rücklage gebracht, wodurch dieser Sicherheitsfonds mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von FM. 3,624.987 erreichte, und trotz dieser reichlichen Rücklage konnte die Gesellschaft FM. 189.119 als Ueberschuss des Jahres 1887 ausweisen. Die Gesellschaft verfügt über Activa in der Höhe von FM. 6,567.118, welche in Werthen von unzweifelhafter Bonität placirt sind. Diese Garantiemittel verbunden mit einer fachtüchtigen Leitung fördern

den Entwicklungsgang Kalevas in solch' nachdrücklicher Weise, dass sie sich bald den besten der nordischen Versicherungs-Gesellschaften anreihen wird.

Registrirung Norwegischer Schiffe. Die Nordische Regierung hat dem Storthing eine Gesetzvorlage über Registrirung Norwegischer Schiffe vorgelegt, welche Proposition aus einem von den Norwegischen Mitgliedern der Scandinavischen Seegesetzcommission ausgearbeiteten Entwurfe hervorgegangen ist. Das Gesetz beabsichtigt in der weitest möglichen Ausdehnung den Realcredit zu sichern und dadurch dem Capital eine neue, gesicherte Anwendung zu eröffnen. Zu diesem Zwecke bestimmt der Entwurf u. A., dass über Norwegische Fahrzeuge (mit Ausnahme der kleinsten) ein officielles Hauptregister in Christiania geführt werden soll, worin alle gerichtlichen Handlungen, betreffend Eigenthums und Pfandrecht in Fahrzeugen, um Giltigkeit zu erhalten eingezeichnet werden sollen.

Holland.

Kosmos, Lebensversicherungs-Bank zu Zeist. Dem Rechenschaftsberichte pro 1887 sind nachfolgende Details zu entnehmen: Von den zur Capitalversicherung auf den Todesfall im verflossenen Jahre zu erledigenden 1709 Anträgen mit M. 6,874 856 wurden 1387 mit M. 5,435.825 abgeschlossen und ergab sich am Schlusse des Jahres nach Kürzung aller Abgänge ein Bestand von 9998 Versicherungen mit M. 28,832.760 Capital und einer jährlichen Prämie von M. 957.872 40. Bei der Begräbnisscasse waren 6325 Personen mit M. 776.375 versichert. An Versicherungen auf den Lebensfall waren 902 Versicherungen mit M. 1,572.972 Capital vorhanden. Der Bestand der Rentenversicherungen stellte sich auf 63 mit einer jährlichen Rente von M. 40.533·56. Die Sterblichkeit im abgelaufenen Jahre ist bei der Lebensversicherung mit 43 Personen und Mark 105.150 29 Capital unter der erwartungsmässigen Berechnung verblieben. Die Reserve hat sich unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Prämien Reserve zur Bestreitung der letztjährigen Auszahlungen von Versicherungs-Capitalien, um die runde Summe von M. 555.000 vermehrt, so dass dieselbe sich auf M. 3,429.453·87 stellt. Die Capital - Reserve erreichte die Höhe von M. 220.504·95· Die Activa erhöhten sich auf Mark 6,951.183·62. Das Garantie-Capital, welches sich um M. 335.228·09 vermehrt hat, beträgt gegenwärtig M. 6,735.773·11. Der Reingewinn ergiebt die Summe von M. 92.775·51, wovon die Actionäre M. 41 (fl. 24) per Actie und die mit Anspruch auf Dividenden Versicherten 6 Procent einer Jahresprämie zugetheilt erhielten.

Schweiz.

Basler Transport - Versicherungs - Gesellschaft. Bei gleich hoher Prämien-Einnahme wie im Jahre 1886, hat diese Gesellschaft im abgelaufenen Jahre einen Minus an Industrialgewinn in der Höhe von 108.754 Francs zu verzeichnen. Dies erklärt sich aus der bedeutend gesteigerten Schadenziffer, welche im Jahre 1887 Fr. 1,350.722 gegen Francs 1,117.322 des Vorjahres betrug. Die Qualität des Geschäftes scheint sich demnach im letzten Jahre bedeutend verschlechtert zu haben, was in dem Endresultate der Bilanz auch ziffermässig zum Ausdrucke gelangt; während der Ueberschuss pro 1886 Francs 528.435 betrug, sank derselbe im Jahre 1887 auf Francs 431.950. Die Prämien-Reserve hat im abgelaufenen Jahre so gut wie gar keine Aufbesserung erfahren, sie wurde von Francs 426.707 auf Francs 430.348 erhöht, und wenn wir auch zugeben wollen, dass die fast gleichgebliebene Prämien-Einnahme eine Erhöhung der Reserven nicht unbedingt erforderte, so hätte die Direction schon in Rücksicht auf die notorische Verschlechterung des Portefeuilles, der ausgiebigen Reservirung ihr Augenmerk zuwenden müssen, um eventuellen noch ungünstigeren Geschäftsbetrieben als dem letztjährigen, — und eine solche Eventualität scheint bei dieser Gesellschaft naheznliegen — eine Paroli bieten zu können. Anstatt aber auf die Festigung der Garantie- und Sicherheitsmittel hinzuarbeiten, lässt sich die Verwaltung Francs 75.000, als Tantièmen und weitere Francs 10.000 als Dispositionsfonds (?) votiren, und entzieht auf diese Weise den Sicherheitsmitteln der Gesellschaft einen Betrag, der, wenn zur Reserve geschlagen, die unleugbare geschäftliche Decadence, in welcher sich die Gesellschaft augenscheinlich befindet, wenigstens für das laufende Jahr theilweise gemildert hätte. Dass sich eine Direction auch einen „Dispositions-Fond" votiren lässt, ist uns vollends neu, und wären wir begierig zu erfahren welche Bestimmung eigentlich ein solcher Fond in den Händen der Direction hat. Dass parlamentarische Regierungen solcher Fonds dringend bedürfen um für sich Stimmung machen zu lassen, ist bekannt; sollte vielleicht auch die Basler Direction einer „höheren" Stimmung gegenüber ihren Versicherten und Actionären benöthigen? Wir würden ihr empfehlen bessere Bilanzen zu produciren, dann kommt die Stimmung von selbst.

Amerika.

Equitable in New-York. In England wird jetzt, wie die „Zeitschr. f. Vers." mittheilt, die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Masse durch grosse, gegen die New-Yorker Equitable ausgeübte Betrügereien erregt bei denen Vertreter der Gesellschaft selbst mitbetheiligt sind. In Belfast hatte nämlich ein Gastwirth Namens Wilson, der seit längerer Zeit bei der Life Association of Scotland mit 150 Lstrl. versichert war, sich im Nov. v. J. von Neuem mit 1000 Lstrl. bei der Marine and General Life Assurance Society und mit 2000 Lstrl. bei der New-Yorker Equitable versichert. Am 20. December bereits starb Wilson, und auf seinem Todtenschein waren als Todesursachen Herzkrankheit und Wassersucht angegeben. Die Marine and General schöpfte Misstrauen, schickte einen Beamten nach Belfast und verweigerte nach genauerer Untersuchung die Zahlung der Versicherungssumme. Ein Vertreter der Equitable wurde ebenfalls von dem Londoner Bureau nach Belfast gesandt, fand aber zunächst Alles in Ordnung. Die sich immer mehr steigernden Gerüchte von stattgefundenen Betrügereien und wohl auch das energische Vorgehen der Englischen Gesellschaft veranlassten jedoch die Equitable zu einer nochmaligen Untersuchung der Sache, welche die überraschende Folge hatte, dass sämtliche Beamte der Belfaster Filiale sofort ihres Dienstes entlassen wurden. Einige Zeit darauf wurden zwei derselben, Chesmette Smyth, der Director der Belfaster Filiale der Equitable, und James Speers Orr, Inspector des nördlichen Irland, verhaftet, der Erstere in dem Augenblicke, da er sich nach Amerika einschiffen wollte. Diese beiden Verhaftungen geschahen auf Verlangen der Amerikanischen Gesellschaft; eine dritte Verhaftung aber, die des Robert Dunlop, eines sehr vermögenden und angesehenen Mannes, der in Belfast verschiedene communale Ehrenämter bekleidete, geschah auf Anordnung der Kronbeamten. Diese Vorfälle verursachten natürlich in Belfast eine ungeheure Aufregung, um so mehr, als die öffentliche Meinung noch mehrere andere Personen als bei den Betrügereien betheiligt bezeichnete. Vorläufig hat die Untersuchung ergeben, dass es sich hier um ein vollständig organisirtes Complott verschiedener Personen handelt, um Versicherungs-Gesellschaften durch Beihülfe ihrer Agenten zu betrügen, indem man vermittelst falscher Documente schlechte Risken versicherte. Die Herren Smyth und Orr sind angeklagt, „in den letzten 12 Monaten betrügerischer Weise zwei ärztliche Atteste und zwei Vorschläge zur Versicherung abgefasst zu haben, durch welche Mittel sie zwei Policen auf das Leben von Finlay Mc Cance und von John Moore erhielten, zum Zwecke der Schädigung der Gesellschaft Equitable; und ausserdem in den letzten sechs Monaten in Belfast zwei ärztliche Atteste in Betreff der Dauer der Krankheit eines gewissen Joseph Wilson, der bei der Equitable mit 2000 Lstrl. versichert war, gefälscht zu haben, gleichfalls zum Zweck der Schädigung der Gesellschaft; ausserdem zu demselben Zweck sich mit anderen Personen verbunden zu haben, um von genannter Gesellschaft die erwähnte Police und die durch sie versicherte Summe zu erhalten." Dunlop ist angeklagt, „in den letzten 6 Monaten in Belfast in strafbarer Weise die bestätigte Copie eines Attestes, betreffend den Tod eines gewissen John Wilson, welcher bei der Equitable mit 2000 Lstrl. versichert war, gefälscht und ausgegeben zu haben, zum Zwecke der Schädigung der Gesellschaft, und sich mit anderen Personen verbunden zu haben, um die Police und die durch sie versicherte Summe zu erhalten." Die weitere Untersuchung auf die man in England sehr gespannt ist, wird jedenfalls noch eine ganze Anzahl von Betrügereien zu Tage bringen. Wir werden später noch Gelegenheit nehmen, auf diesen Fall zurückzukommen.

Personalien.

Die Firma Scheibler in Lodz gründet im Vereine mit der Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft eine neue Lebensversicherungs-Gesellschaft in Warschau.

Zum Director der neugegründeten Hagelversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, wurde der Landwehr-Hauptmann Herr P. Wendland gewählt.

Die Versicherungs-Gesellschaft „Donau" hat bei ihrer Budapester Repräsentanz zur Vertretung des dortigen Dirigenten die Beamten Herren M. Ungar, M. Reiner und A. Spiess als Collectiv - Procuristen bestellt. M. Faure Director der „Mutuelle de Valence" ist mit Tod abgegangen.

Finanzielle Revue.

Oesterr. Central-Bodencredit-Bank. Dem Geschäftsberichte ist zu entnehmen: Das von der Bank ausschliesslich cultivirte Hypothekar- und Pfandbriefgeschäft weist im abgelaufenen Jahre abermals eine stetige Zunahme auf und wird das Ergebniss desselben als befriedigend bezeichnet; insbesondere ist eine erheblich gesteigerte Pfandbrief-Umlaufsumme ausgewiesen. Dieselbe beziffert sich mit fl. 10,795.937. Der Betrag der Hypothekar-Forderungen hat sich dem entsprechend gleichfalls beträchtlich vermehrt, obgleich im abgelaufenen Jahre namhafte ausserordentliche Rückzahlungen stattgefunden haben. Die Hypothekar-Forderungen beziffern sich mit fl. 9,677.755. Die 2 Proc. und 2¼ Proc. Specialmassen wickeln sich normal und in befriedigender Weise ab. Der Realbesitz der Anstalt hat im vorabgelaufenen Jahre eine nur unwesentliche Verringerung erfahren, indem 5088 Quadratmeter Baugründe mit einem Gewinne von fl. 16.759 verkauft wurden. Schon mit Ende 1887 machte sich jedoch eine gesteigerte Nachfrage nach Baugründen fühlbar, welche mit Beginn des heurigen Jahres die gewinnreiche Abstossung grösserer Grundcomplexe ermöglicht hat. Die Bilanz weist einen Gewinn von fl. 253.442 aus, wovon nach Abzug der Reservefond-Dotation und Tantièmen fl. 220.000 als Dividende (fl. 11 für jede der 20.000 Actien à fl. 200 = 5½%) vertheilt und fl. 22.144 vorgetragen werden. Der Dividenden-Coupon wird am 1. Juli d. J. zur Einlösung gelangen.

Erste österreichische Sparcasse. Die Bilanz mit Ende 1887 lautet: Activa: Cassavorrath in Barem fl. 1,130.357, Werthpapiere fl. 29,883.867, pupillarmässig hypothecirte Schuldbriefe Gulden 91,576.502, Forderungen an Gemeinden ohne Special-Hypothek fl. 283.111, zum Wiederverkaufe bestimmte in Wien gelegene grössere Realitäten fl. 1,930.000, Darlehensschuld des Staates Gulden 532.575, escomptirte Wechsel fl. 18 875.955, Guthaben bei dem Creditvereine der ersten österr. Sparcasse fl. 3,306.835, Guthaben bei der Pfandbrief-Anstalt der I. österr. Sparcasse fl. 320.000, Vorschüsse auf Werthpapiere fl. 4,560.970, Saldo-Guthaben aus laufenden Rechnungen fl. 17,764.912, Sparcasse-Häuser fl. 5,470.000, rückständige Zinsen bis 31. December 1887 fl. 534.684, zeitweilige Depositen fl. 553.542, zum Verkaufe bestimmte Drucksorten fl. 1780, zusammen fl. 176,752.102. Passiva: Interessenten-Einlagscapital sammt capitalisirten Zinsen (à 4% fl. 124,088 400, à 3½% fl. 29,166.007, à 3% fl. 14,891.652) fl. 168,146.059, Sparcasse-Capital (Reservefonds) fl. 5,770.000 (wovon fl. 500.000 als Sicherheitsfonds der Pfandbrief-Anstalt, fl. 100.000 als Sicherheitsfonds des Creditvereines der Ersten österr. Sparcasse und fl. 650.000 als Pensionsfond vinculirt sind), Tilgungsfonds-Anlags-Conto der Pfandbrief-Anstalt fl. 924.384, Wohlthätigkeitsgaben-Conto fl. 989, vorhinein für das Jahr 1888 erhaltene Zinsen fl. 1,140.589, Guthaben der Deponenten fl. 553.552, Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto fl. 216 529, zusammen fl. 176,752.102. Gewinn- und Verlust-Conto. Haben: Zinsen-Ueberschüsse fl. 1,127.979, Ueberschüsse durch Verkauf von Drucksorten fl. 1786, Erträgnisse der zum Verkaufe bestimmten Realitäten fl. 68.954, Reservefonds-Erträgniss fl. 186.965, zusammen fl. 1,385.684. Soll: Regie-Auslagen fl. 583.825, Aufzahlung an Regie-Auslagen der allg. Versorgungs-Anstalt fl. 15.795, Steuern und Gebühren sammt Zuschlägen fl. 231.697, Aufzahlung an Steuern des Credit-Vereines fl. 12.028, vertragsmässige Annuitätsquote an die allgemeine Versorgungs-Anstalt fl. 40.000, Widmung an den Wiener Dombau-Verein fl. 2500, Cursdifferenzen fl. 262.253, diverse Abschreibungen fl. 21.057. Gewinn per Saldo fl. 216.528, zusammen fl. 1,385.684. Der Zinsen-Ueberschuss resultirt aus folgenden Posten: Eingegangen sind bei Interessenten-Einlagen mittelst Escompte fl. 21.696, bei Hypothekar-Darlehen fl. 4,589.498, bei Werthpapieren fl. 1,392.175, im Wechsel-Escompte fl. 817.343, von Hypothekar-Anweisungen fl. 67 603, bei Vorschüssen auf Werthpapiere fl. 282.870, bei laufenden Rechnungen fl. 801.985, zusammen fl. 7,973.168; hievon sind in Abzug zu bringen die rückvergüteten Zinsen per fl. 696.983 (wovon bei Interessenten-Einlagen fl. 248.755 und bei laufenden Rechnungen Gulden 194.848), verbleiben baar im Jahre 1887 eingegangene Zinsen fl. 7,276.184; werden nun einerseits die bereits im Jahre 1886 für 1887 baar eingegangenen Zinsen mit fl. 1,195.340 und die mit 31. December 1887 fälligen, nebst den bis dahin rückständigen Zinsen mit fl. 534.684, zusammen fl. 1,730.024 hinzugerechnet, und anderseits die bis 31. December 1886 rückständig verbliebenen und bereits verrechneten Zinsen mit fl. 511.593 und die für 1888 vorhinein erhaltenen Zinsen mit fl. 1,140.589, zusammen fl. 1,651.183 ausgeschieden so verbleibt ein Zinsenertrag für das Jahr 1887 von fl. 7,354.025, wovon die an die Interessenten für das Jahr 1887 mit 4%, 3½% und 3% gutgebuchten, mit 30. Juni und 31. December 1887 capitalisirten Zinsen per fl. 6,211.047 in Abzug zu bringen sind, wonach sich pro 1887 ein reiner Zinsen-Ueberschuss von fl. 1,142.979 ergibt. Hievon entfallen als Zinsen des Reservefondes fl. 15.000 Am 1. Jänner 1887 hat das Gesammt-Einlage-Capital von 349.833 Parteien fl. 166,078.142 betragen. Hiezu kamen im Jahre 1887 die Capitals-Einlagen von 308 603 Parteien, worunter 64.891 neue Einlagen mit fl. 42,512.344 und die am 30. Juni und 31. December 1887 fälligen capitalisirten Zinsen per fl. 6,211.047, zus. fl. 214,801.533 Hievon gehen ab: die Capitals-Rückzahlungen im Jahre 1887 an 235.957 Parteien, worunter 49.595 Saldirungen fl. 46,643.540; ferner die verjährten Einlagen in 119 Posten mit fl. 11.933, so dass am 31. December 1887 ein Gesammt-Einlage-Capital von 365.100 Parteien mit fl. 168,146.059 (+ Gulden 2,067 917 gegen Ende 1886) verbleibt. An neuen Hypothekar-Darlehen sind im Jahre 1887 fl. 7,856.784 gegeben worden, zurückgezahlt Gulden 5,495.452. An escomptirten Wechseln waren am 1. Jänner 1887 vorräthig fl. 23,542.476, escomptirt wurden im Jahre 1887 fl. 85,383.816, zusammen fl. 100,926.192, hievon wurden im Laufe des Jahres eincassirt fl. 90,040.337. Der Stand des Guthabens bei dem Creditvereine der Ersten österr. Sparcasse war am 1. Jänner 1887 fl. 3,238.856; neu verliehen wurden im Jahre 1887 fl. 9,962.560; hierauf wurden zurückgezahlt Gulden 9,894.581. Der Stand der Vorschüsse auf Werthpapiere war am 1. Jänner 1887 fl. 5,124.115; neue Vorschüsse wurden im Jahre 1887 gegeben fl. 3,996.685, hierauf sind im Jahre 1887 zurückgezahlt worden fl. 4,559.830. Das Saldo-Guthaben aus laufenden Rechnungen war am 1. Jänner 1887 fl. 19,529.897, hiezu die in diesem Jahre gegebenen fl. 162,077.164 und ab die im Jahre 1887 zurückbezahlten fl. 163,892.149, verbleibt das Saldo-Guthaben aus laufenden Rechnungen am 31. December 1887 mit fl. 17,764.912.

Neue ungar. 4½%ige Goldprioritäten-Anleihe. Die königl. ungarische Regierung hat wegen Deckung des mit dem Betrage von fl. 17,200.000 präliminirten Geldbedarfes der Ungarischen Nordostbahn, der Kaschau-Oderberger Bahn und der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn mit der „Union-Bank" ein Uebereinkommen getroffen, demgemäss diese Bank nach erfolgter Votirung der betreffenden Anleben durch die Eisenbahn-Gesellschaften und nach Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Entwurf am 23. v. M. im Parlamente eingebracht wurde, eine den obigen Betrag ergebende vom Staate garantirte steuerfreie 4½%ige vereinigte Eisenbahn-Prioritäten-Goldanleihe zu übernehmen verpflichtet ist. An dem Geschäfte sind neben der Unionbank die Ungarische Escompte- und Wechslerbank, das Haus Mendelssohn u. Comp, die Berliner Handelsgesellschaft in Berlin und die Deutsche Effecten- und Wechslerbank in Frankfurt am Main Hauptbetheiligte.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn. In der letzten Zeit wurden verschiedene Versionen über die Persönlichkeiten verbreitet, welche berufen sein sollen, in den Verwaltungsrath der Nordbahn an Stelle der beiden jüngst verstorbenen Mitglieder desselben zu treten. Diese Mittheilungen, in denen mehrere den Finanz- und den Verwaltungskreisen angehörende Personen genannt wurden, waren verfrüht, da erst in den letzten Tagen in massgebenden Kreisen Berathungen über den Gegenstand stattgefunden haben. Hiebei wurde besonderer Werth darauf gelegt, das eisenbahnfachliche Element im Verwaltungsrathe zu verstärken, und demnach die Wahl des kaiserlichen Rathes Herrn Josef Hönigsvald in Aussicht genommen. Hinsichtlich der zweiten, durch den Tod des Herrn v. Smarzewski entstandenen Vacanz dürften sich die früher hierüber gebrachten Mittheilungen bestätigen. — Aus parlamentarischen Kreisen entnehmen wir, dass der Finanzminister, welcher seinerzeit Herrn v. Smarzewski nominirte, und dem nun auch der Vorschlag für die Besetzung der vacant gewordenen Stelle überlassen wurde, den Abgeordneten Dr. Stanislaus Ritter v. Madeyski namhaft machte.

Vierpercentige Prämien - Obligationen der Ungarischen Hypothekenbank. Die planmässige zwölfte Verlosung dieser Prämien-Obligationen wird am Dienstag den 15. d. um 4 Uhr Nachmittags in Gegenwart eines königlichen öffentlichen Notars in den Banklocalitäten stattfinden.

Wienberger Ziegelfabriks-Gesellschaft. Die General-Versammlung der Wienberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, welche am nächsten Dienstag stattfinet, wird eine Neuwahl für den Verwaltungsrath vornehmen, da eine Stelle durch den Tod des Hofrathes v. Neumann-Spallart frei geworden ist. Als Candidat ist der Grossindustrielle Herr Gustav Wagemann, bisher Revisor der Gesellschaft, in Aussicht genommen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.** — Druck von **M. Bettelheim** IX., Pramergasse 5.

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1887.

Einnahme.

	M.	Pf
1. Prämien-Reserve aus 1886	240 000	—
2. Prämien im Jahre 1887	712 772	68
3 Brandschaden-Reserve aus 1886	59.302	—
4. Zinsen	28.606	75
	1,040.681	43

Ausgabe.

	M	Pf
1. Prämien-Ristorni	54 963	79
2. Prämien-Abgabe an die Rückversicherer	244.626	28
3 Bezahlte Brandschäden nach Abzug der Antheile der Rückversicherer	172 009	47
4. Sämmtliche Provisionen, Agentur-, Verwaltungs- und Reisekosten, Inserate, Drucksachen, Inventar, Steuern und Verwendungen für gemeinnützige Zwecke	197.732	42
5. Prämien-Reserve, frei von Provisionen, Verwaltungskosten und vom Antheil der Rückversicherer	240.000	—
6. Reserve für schwebende Brandschäden nach Abzug der Antheile der Rückversicherer	30.000	—
7. Reserve für dubiose Debitoren	13.000	—
8. Reingewinn	88.349	47
Vertheilung des Gewinnes:		
Tantième an den Verwaltungsrath . . M. 5.974.27		
Tantième an den Vorstand „ 4.417.47		
Zu Gratificationen an Beamte und zum Beamten-Pensionsfonds „ 4.417.47		
Dividende an die Actionäre: 48 M. pro Actie „ 48.000.—		
Zur Capital-Reserve „ 18.816.60 = 21·30 Procent des Reingewinnes.		
Vortrag auf neue Rechnung „ 6.723.66		
M. 88.349.47		
	1,040.681	43

Bilanz am 31. December 1887.

Activa.

	M.	Pf
1. Sola-Wechsel der Actionäre	2,400.000	—
2. Cassenbestand	497	46
3 Bestand an Werthpapieren:		
M. 100 000. 4% Preuss consol. Staats-Anleihe.		
„ 78.500. 4% Lübeck-Büchener Eisenh.-Priorit.		
„ 76 500. 4% Lübeckische Staats-Anleihe von 1875.		
„ 75 000. 4% Hypotheken-Briefe der Preuss. Boden-Credit-Actien-Bank, Serie IX von 1864.		
„ 51.900. 4% Berlin-Hamburger Eisenbahn-Priorit. III. Emission.		
„ 51.000 4% Magdeburg-Halberstäder Eisenbahn-Prioritäten, Serie IV.		
„ 50.000 4% Tondern'sche Kreis-Anleihe von 1883.		
„ 29.000. 4% Bergisch-Märkische Eisenbahn-Priorit. VIII. Serie.		
„ 20.000. 4% Pfandbriefe der Deutschen Hypotheken-		
„ 6.000. 3½% Prämien Antheilscheine der 4½% Prioritäts-Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahn.		
„ 3 300. 3% Hamburger Prämien-Anleihe von 1866.		
M. 541.200. Nominal.		
Cautions-Depôt bei verschiedenen Regierungen:		
M. 31.500. 4% Königlich Sächsische Staats-Anleihe.		
„ 12.300. 4% Lübeckische Staats-Anleihe von 1875.		
M. 43.800. Nominal.		
in Summe M. 585 000. Nominal.		
Werth zum Tagescourse vom 31. Dec. 1887 M. 607.624.75		
Buchwerth	598 358	55
4. Pupillarisch sichere Hypotheken	74.940	—
5. Geschäftshaus in Lübeck: (Brandtaxe M. 171.950) . . . . . M. 139.887.26		
ab: Hypotheken „ 18.000.—	121.887	26
6. Guthaben bei den Gesellschafts-Banquiers	69 924	28
7. Diverse Debitoren in laufender Rechnung	218.284	82
8. Stückzinsen bis zum 31. December 1887	1.593	55
9. Organisationskosten-Conto } abgeschrieben.		
10. Conto für Drucksachen } abgeschrieben.		
11. Schilder-Conto } abgeschrieben.		
12. Inventar-Conto } abgeschrieben.		
	3,455 485	92

Passiva.

	M.	Pf
1. Actien Capital	3,000.000	—
2. Prämien Reserve, frei von Provisionen, Verwaltungskosten und vom Antheil der Rückversicherer	240.000	—
3. Reserve für schwebende Schäden, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	30.000	—
4. Capital-Rerserve-Conto	90.000	—
5. Rerserve für dubiose Debitoren	13.000	—
6. Diverse Creditoren in laufender Rechnung	37 953	05
7. Dividenden-Conto	48.000	—
8. Tantiéme Conto	10.391	74
9. Conto für den Beamten-Pensionsfonds u. Gratificationen; Bestand . . . M. 5.000.— aus 1887 . . . „ 4.417 47	9.417	47
10. Gewinn-Vortrag auf neue Rechnung	6.723	66
	3.455.485	92

Lübeck, 26. März 1888.

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Vorstand:
G. Biermann.

Genehmigt für den Verwaltungsrath:
H. Krohn, Vorsitzender. Carl Nölting.

Die Richtigkeit vorstehender Bilanz und deren Uebereinstimmung mit den Büchern wird auf Grund stattgehabter Prüfung hiermit bestätigt:
J. C. Reinboth, Carl H. Buck, Revisoren.

„KALEVA"

Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Helsingsfors.

Activa:

Garatie-Fonds-Obligationen	FM.	1,600.000.—
Hypothekar-Darlehen	„	4,314.950.—
Special-Darlehen	„	243.823.—
Prämien-Darlehen	„	5.922.50
Obligationen	„	171.788.—
Gestundete Prämien:		
Lebensversicherung	„	12.634.80
Leibrenten „	„	106.785.66
Inventar	„	1.—
Baar-Cassa und Bank-Einlagen	„	82.710.21
Diverse Debitoren	„	28.503.05
	FM.	6,567.118.22

Passiva:

Garantiefonds			FM.	1,600.000.—
Grundcapital			„	400.000.—
Special-Reserve			„	100.000.—
Prämien-Reserve			„	3,624 987.28
Unbehobene Dividenden			„	2.275.50
Todesfall-Schaden-Reserve			„	50.541.—
Anticipat. Prämien			„	915.55
Sparbank-Versich. Reserve			„	168.99
Reserve für Kinderversich.			„	3.095.07
Reserve für Erlebensfälligkeiten			„	380.—
Gewinn-Antheile	FM.	6.478.58		
4% Zinsen	„	259.14	„	6.737.72
Diverse Debitoren			„	1.512.09
Reserve- u. Gewinn-Verth.-Fond				
v. Jahre 1886	FM.	587 385.45		
Gewinn 1887	„	189.119.57	„	776.505.02
			FM.	6,567.118.82

Helsingsfors, 10 Feber 1888.

J. J. Björkstén. **A. F. Sundell.** **L. Lindelöf.** **A. W. Lagerborg.** **Th. Wegelius.** **C. G. Sanmark.** **N. Chr. Westermarck.** **Uno Kurtén**, Director.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Bilanz pro 31. December 1887.

Activa.

	M.
An Garantie-Wechsel der Actionäre	2,400.000.—
„ Hypotheken zur ersten Stelle	312 500.—
„ vorhandenen Effecten	494.706 58
„ Cassa-Bestand	5.875.30
„ **Bankguthaben**	**30.950.06**
„ Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften	73.996.58
„ Desgleichen bei Agenten u. and. Debitoren	11.525.22
„ rückständige, erst 1888 fäll. Jahres-Prämien-Raten auf die vollen Jahresbeiträge	34.212.36
„ Inventar abzüglich Abschreibung	15.118.50
„ Guthaben für zurückzuempfangende Staatsgebühren	73.—
„ Darlehen auf Polizzen	60.—
	3,379.017.60

Passiva.

	M.	M.
Per Actien-Capital		3,000.000.—
„ Prämien-Reserven und Ueberträge:		
a) für Lebens-, Aussteuer-, Milit.-dienst- und Renten-Versicherungen	185 321.47	
b) für Unfall-Versicherungen	124.664.45	309.985.92
„ Schaden-Reserve:		
a) für Lebens-Versicherungen	12.000.—	
b) für Unfall-Versicherungen	25.990.69	37.990.69
„ diverse Creditoren		5.506.45
„ Saldo, Gewinn		25.534.54
Von diesem Gewinn-Saldo sind:		
als Cap.-Res. zurückzulegen 10% =	2.553.45	
als Divid. zu verth. 7½ M. pr. Actie =	22.500.—	
auf neue Rechnung vorzutragen	481.09	
Summa	25.534.54	
		3,379.017.60

Nürnberg, den 24. April 1888.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Die Direction:

Ed. Grumme Director. **C. Engelhard** Procurist.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.
Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 203. Wien, am 15. Mai 1888. VII. Jahrgang.

Eine Agitation gegen die Gothaer.

Eine bedeutsame Bewegung, die auf die zukünftige Gestaltung und Verwaltung der „Gothaer" ihren Einfluss nicht verfehlen wird, gibt sich unter den preussischen Mitgliedern dieser Anstalt kund, und ist geeignet, die Aufmerksamkeit der zahlreichen Versicherten auch in den anderen Provinzen und Ländern des Deutschen Reiches sowohl, als auch in der österreichischen Monarchie auf sich zu lenken.

Gelegentlich der in unserer Nr. 200, vom 15. April l. J., enthaltenen Besprechung über die symptomatische Bedeutung der von den Versicherten der „Stuttgarter" abgelehnten Proposition ihrer Bankleitung, betreffend die Freigabe der Kriegsversicherung, welche bekanntlich die Direction der „Stuttgarter" genau nach dem Muster von „Gotha" in Vorschlag brachte, gaben wir der Ueberzeugung Ausdruck, dass diese Proposition sicherlich auch von den Mitgliedern der „Gothaer" abgelehnt worden wäre, wenn — dieselben vermöge der bestehenden Bankverfassung nicht mundtodt wären und innen das Recht zustünde, in ihren eigenen Angelegenheiten auch ein Wort mitreden zu dürfen. Die preussischen Mitglieder der „Gothaer" haben die Ungeheuerlichkeit, die in der autokratischen Bankleitung liegt, zuerst begriffen und sich zu einem Schritte aufgerafft, um in den paragraphenreichen Schutzwall, den die absolutistische Willkürherrschaft der „Gothaer"-Direction um sich gezogen, eine Bresche zu schiessen. Dieselben haben nämlich an den Minister des Innern und gleichzeitigen Vice-Präsidenten des preussischen Staats-Ministeriums Herrn von Puttkammer eine Collectiv-Eingabe gerichtet, in welcher sie ersuchen, der von der autokratischen Direction eigenmächtig beschlossenen Freigabe der Kriegsversicherung die Genehmigung zu versagen und die preussischen Versicherten gegen den damit von der Direction begangenen Vertragsbruch zu schützen. Diese Eingabe liegt uns in einer autografirten Copie vor und veröffentlichen wir nachstehend den interessanten Wortlaut derselben:

Ew. Excellenz

beehren wir uns, nachstehende Bitte ganz ergebenst vorzutragen:

Der Vorstand der Lebensversicherungsbank zu Gotha hat in der Vorstandsversammlung vom 18. Januar 1888 eine „Revision" der Verfassung beschlossen, „giltig vom 1. Februar 1888 an".

Wir sind laut der bei unserer Unterzeichnung angegebenen Polizze der Gothaer Bank Versicherte und Banktheilhaber der genannten Lebensversicherungsbank und fühlen uns durch die Abänderung der „Verfassung", deren Neuabdruck nicht einmal die aufgehobenen und abgeänderten Stellen erkennen lässt, in unseren Rechten auf das Schwerste verletzt. Die wesentliche Abänderung trifft die im § 68 sub a. der Verfassung ohne irgend eine besondere Gegenleistung und ohne Beschränkung der Versicherungssumme für alle Versicherten, welche in Folge der allgemeinen Wehrpflicht oder welche als Nichtcombattanten Kriegsdienst leisten, von der Bank erfolgte Uebernahme auch des vollen Kriegsrisikos abweichend von dem zur Zeit unserer Aufnahme in die Bank in Kraft befindlichen § 68, welcher wörtlich lautet:

§ 68.

Ferner hört die Versicherung:

„4. auf, wenn Derjenige, auf dessen „Leben dieselbe besteht, in activen „Kriegsdienst oder in Seedienst tritt. „(§ 48.)

„Der hiernach Ausscheidende wird „aber als freiwillig abgegangen be„trachtet und hat sonach, wenn die „Versicherung eine lebenslängliche „ist, und je nachdem er sich zeitig „erklärt, auf die im § 65 bezeich„neten Vergütungen Anspruch zu „machen."

Dass eine solche Abänderung des Gesellschaftsstatuts, selbst wenn sie durch die Generalversammlung einstimmig beschlossen worden wäre, sowohl nach preussischem, wie nach gemeinem Rechte, und zwar auch nach erfolgter staatlicher Genehmigung ohne Zustimmung sämmtlicher bisheriger Mitglieder rechtlich ungiltig und unwirksam ist, hat das Reichsoberhandelsgericht in dem Erkenntnisse vom 10. December 1872 (Entscheidungen, Band 8, Seite 181) in ausführlicher Begründung ausgesprochen.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland hat aber nicht einmal eine Vertretung der Banktheilhaber; nach ihrer Verfassung gibt es keine Generalversammlung und über den Kopf ihrer circa 70.000 Versicherten hinweg beschliessen die durch den eigenthümlichsten Wahlmodus der Welt hervorgegangenen (cfr. §§ 20—22) vier Herren des Vorstandes entgegen den Bestimmungen des Statuts über Aenderungen, welche nicht nur das Vermögen der Theilhaber auf das Schwerste beeinträchtigen, sondern auch den Bestand der Bank in Frage stellen können.

Nach § 18 sind die 3 Bankausschüsse die Vertreter und Bevollmächtigten der Banktheilhaber. Obwohl ohne jedes Mandat, liegt es ihnen ob und steht ihnen zu, über alle Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu berathen und zu entscheiden. Die Unveränderlichkeit des Statuts ist jedoch im § 28 gewährleistet, nach welchem der Bankvorstand zwar im Auftrage und als Stellvertreter der 3 Ausschüsse handelt und seine Entscheidungen in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit herbeigeführt werden:

„in Verfassungssachen aber kann nur „Stimmeneinheit von Wirkung sein, „auch können selbst durch diese nur „weniger wesentliche Bestimmungen „gemacht werden, indem die „eigentlichen Grundsätze der „Bank, so wie sie ursprünglich „festgesetzt sind, unverän„dert bleiben.

Angenommen selbst, es stünde hiernach den Bankausschüssen, bez. dem Vorstande nicht nur das Recht der Interpretation des Statuts, sondern auch das Recht der Abänderung zu, ein Recht, was ihm nicht eingeräumt werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, dass durch die angegriffene Uebernahme des Kriegsrisikos die wesentlichsten Grundpfeiler und Grundsätze der Bank, wie überhaupt jeder Lebensversicherungs-Anstalt verletzt sind. Denn das Wesen der Lebensversicherung besteht in der Uebernahme der Gefahr von Personen in normalen Verhältnissen gegen Prämie nach Tarifen, welche auf Grund ausgedehnter Sterblichkeitserfahrungen berechnet worden sind. (§§ 2, 46, 48, 53, 68 u. 73.) In Betreff der Sterblichkeit von zum Kriegsdienst eingezogenen Versicherten gibt es und kann es keine sicheren Erfahrungen, auf denen die Lebensversicherung beruht, geben. Hier herrscht der blinde Zufall. Auf alle Fälle steht aber fest, dass die bisher gewährten Dividenden (§§ 10, 11, 12) nicht ferner werden gewährt werden können, dass nicht nur die den Theilhabern gehörigen Sicherheitsfonds (§ 4) angegriffen, sondern dass auch Nachschüsse werden erfordert werden müssen (§ 9) und die Bank der Auflösung entgegentreiben kann. Wie sehr die Versicherten der Bank in ihrem Vermögen beschädigt werden, leuchtet ein, und wir sind überzeugt, Ew. Excellenz würde der Bank auf Grund dieser die Grundsätze der Solidität und Sicherheit verleugnenden Verfassung nach ihrer „Revision" den Geschäftsbetrieb in Preussen nicht gestattet haben. Die Theilhaber der Bank würden, wenn sie befragt worden wären, ebenso, wie die der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnissbank es gethan, die Uebernahme des Kriegsrisikos abgelehnt haben.

Hiernach geht unsere ehrerbietige Bitte an Ew. Excellenz dahin:

> Ew. Excellenz wolle die von dem Vorstande der Lebensversicherungsbank für Deutschland am 18. Jänner 1888 beschlossene unentgeltliche Uebernahme der Kriegsgefahr nicht genehmigen und die Rechte der alten preussischen Versicherten gegen diesen Vertrags- und Verfassungsbruch wahren.

In vollkommenster Hochachtung Ew. Excellenz ergebenste

(folgen die Unterschriften.)

Was hier von den preussischen Mitgliedern der „Gothaer" zum Schutze ihres Vertragsrechtes mit der Bank, geltend gemacht wird, gilt auch für die Versicherten derselben in den anderen Ländern und Provinzen des deutschen Reiches und der österreichischen Monarchie, in welch' letzterer die „Gothaer" trotz ihrer relativ kurzen Thätigkeit bereits eine ansehnliche Zahl von Versicherten an sich heranzuziehen verstanden hat. Das Interesse aller dieser Versicherten wird durch das willkürliche Vorgehen der Bankleitung in Gotha auf's Empfindlichste geschädigt, und sämmtliche müssen sich gegen die Eigenmächtigkeit der Bank-Direction zu schützen suchen, mit welcher dieselbe über die Köpfe von ca. 70.000 Versicherte hinweg, über das von diesen Versicherten durch Jahrzehnte angesammelte, nunmehr nach Millionen zählende Baukvermögen verfügen zu wollen sich anschickt. Nicht nur in Preussen, sondern auch in allen Staaten, wo die „Gothaer" Versicherte hat, gibt es gesetzliche Bestimmungen, nach welchen die Basis von in Kraft getretenen Verträgen nicht einseitig von einem der Compasiscenten verschoben werden darf oder einseitig Verfügungen getroffen werden können, durch welche bereits erworbene Rechte zu Gunsten Dritter alterirt werden. Diese allenthalben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen brauchen nur die Versicherten der „Gothaer" durch ihre resp. Regierungen für sich in Anspruch nehmen zu lassen, und wir sind überzeugt, dass die ganze monströse Bank-Verfassung, welche vier Personen das uneingeschränkte Verfügungsrecht über das Vermögen von Tausenden von Mitgliedern einräumt, alsbald ad absurdum geführt sein wird.

Die preussischen Mitglieder der „Gothaer" haben sich durch ihr mannhaftes, energisches Einschreiten zur Wahrung ihrer Rechte um den Dank aller anderen Gotha-Versicherten verdient gemacht, und wenn den Letzteren das Verständniss für ihre eigene Sache und der Muth für ein gleich mannhaftes Vorgehen nicht abgeht, dann werden sie dem Beispiele der preussischen Mitglieder folgen und sich gleich diesen zusammenthun zur gemeinsamen Abwehr von Vertrags- und Verfassungsbruch!

Oesterreich-Ungarn.

Die wechselseitigen Local - Versicherungsvereine. In der letztstattgehabten Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Abgeordnete Tausche uachfolgende Interpellation ein: „1. Gedenkt der Herr Ministerpräsident Grundzüge und leitende Bestimmungen hinauszugeben, durch welche gegen- oder wechselseitige Versicherungsvereine gegen Feuer-, Hagel-, Viehschäden mit localer Begrenzung errichtet werden könneu? 2. In welcher Weise beabsichtigt die Regieruug, Einfluss auf die Beförderung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens zu nehmen?" Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass die Anregung zu dieser Interpellation der Umstaud bot, dass so viele Versuche, wechselseitige Local-Vereine iu den verschiedenen Theilen der Monarchie zu gründen, consequent von der Ministerial-Vereins-Commission abgelehnt wurden. Die Herren Interpellanten scheinen da einem gewissen Local-Patriotismus Rechnung zu tragen und übersehen ganz, dass seit 18. August 1880 ein Assecuranz-Regulativ besteht, welches die Bediugungen genau festsetzt, unter welchen Wechselseitigkeits-Anstalten ins Leben gerufen werden können. Hätten sich die Herren Interpellanteu die Mühe genommen, die obbezogene Ministerial-Verordnung vor Einbringung ihrer Interpellation zu lesen, dann würden sie sofort die Erwideruug von selbst gefunden haben, die ihnen der Herr Ministerpräsident zu Theil werden lassen wird, oder, was noch besser gewesen wäre, sie hätten sich die Interpellation einfach ganz ersparen köunen. Die monatlichen Listen der Vereins-Commission enthalten regelmässig eine erkleckliche Anzahl von abgelehnten Local-Vereinen zur Versicherung gegen Feuer-, Hagel- oder Viehschäden, deren Statuten offenbar dem klaren Wortlaut des Regulativs weder in Bezug auf das festgesetzte Garantie-Minimnm noch bezüglich des Geschäftsbetriebes uud des Entschädigungsmodus zu entsprechen scheinen, da andernfalls die Zustimmung der Regierung zur Errichtung solcher Vereiue kaum zweifelhaft wäre. Die traurigen Erfahrungen, die man schon in Oesterreich mit der schwachen Wechselseitigkeit gemacht hat, legen überdies der Regierung die Pflicht auf, der Ueberproduction iu solchen wechselseitigen Gebilden mit Energie entgegenzutreten, deren Nothwendigkeit bei den vielen und guten Versicherungs-Gesellschaften, die in Oesterreich operiren, absolut nicht nachzuweisen ist.

Theilungs-Verein wechselseitiger Elementarversicherungs-Gesellschaften in Wien. Dem in der kürzlich stattgehabten, zweiten ordentlichen General-Versammlung dieser Vereinigung vorgelegenen Jahresberichte entnehmen wir folgende Details: Im abgelaufenen Jahre wurden der Immobilieu-Brandschaden-Abtheilung Excedenten von Versicherungen in der Höhe von fl. 62,339 896 gegen fl. 41,490.300 im Vorjahre und der Mobilien-Brandschaden-Abtheilung fl. 34,038.264 gegen fl. 27,668.838 im Vorjahre überwiesen. Die Prämien-Einnahme ist in der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung von fl. 182.630 65 auf fl. 310.115·47 und in der Mobilien-Brandschaden-Abtheilung von fl. 71.148·90 auf fl. 104.275·88 gestiegen. Der Verein hatte daher im Jahre 1887 in beiden Abtheilungen fl. 96,378.160 zur Auftheilung übernommen und hiefür eine Gesammt-Prämie von fl. 414.391.35 vereinnahmt. Die für das Jahr 1888 zurückgestellte Baar-Prämieu-Reserve entspricht vollkommen den Bestimmungen des Assecuranz-Regulativs und beträgt abzüglich der Retrocessions-Prämien-Reserve fl. 89.865; es ist dabei zu bemerken, dass mehr als die Hälfte der Ueberweisungen iu der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung vom 1. Jänner bis 31. December laufen, für diese Versicheruugeu daher eine Prämie nicht zu reserviren ist. Die Schadenvergütungen beanspruchten abzüglich der Retrocessions-Antheile in der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung fl. 208.043·18 und in der Mobilieu-Brandschaden-Abtheilung fl. 35.639·23; die in beiden Abtheilungen geleisteten Schadenersätze betrugen daher fl. 243.982·41 gegen fl. 122.111·37 im Vorjahre. Die eigeutlichen Verwaltuugsauslagen, als Gehalte, Miethe und allgemeine Spesen stellen sich auf fl. 5689·06, d. i. nur 1·3 Percent der Prämien-Einnahme. Im Jahre 1886 waren bei Credit-Instituteu fl. 86.674·38 fruchtbringend angelegt, im Jahre 1887 nur fl. 69.934·87; dagegen wurden, den Beschlüssen der Abtheilungs-Versammlungen gemäss, Werthpapiere von unzweifelhafter Sicherheit im Nomiualwerthe von fl. 128.000 angeschafft. Die Conti der Debitoren und Creditoren erscheinen mittlerweile vollständig geebnet. Die nach § 22 der Statuten

entfallenden Prämien-Rückersätze für die einzelnen Vereinsmitglieder betragen fl. 62.343·87, wovon fl. 23.735·20 auf die Immobilien-Brandschaden-Abtheilung und fl. 38.608·67 auf die Mobilien-Brandschaden-Abtheilung entfallen, welche Prämien-Rückersätze nunmehr den Vereinsmitgliedern gutgeschrieben werden. Ausserdem ergibt sich aber noch in der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung ein Ueberschuss aus dem Rechnungsjahre von fl. 44.490·79 und in der Mobilien-Brandschaden-Abtheilung ein solcher von fl. 7268·84, daher ein Gesammt-Ueberschuss von fl. 51.759·63. Hievon fallen zunächst 25 Percent, d. i. fl. 12.939·91, den Reservefonds zu, und zwar fl. 11.122·70 dem Reservefond der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung und fl. 1817.21 dem Reservefond der Mobilien-Brandschaden-Abtheilung, während der Rest, d. i. fl. 38.819·72, auf die Vereinsmitglieder im Sinne des § 29 der Statuten zu vertheilen ist. In Folge dessen bewegt sich das Gesammt-Ersparniss der einzelnen Vereinsmitglieder in dem abgelaufenen Jahre in der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung zwischen 10·11 bis 29·44 Percent und in der Mobilien-Brandschaden-Abtheilung zwischen 19·16 bis 61·87 Percent; es beträgt im Durchschnitte in der Immobilien-Brandschaden-Abtheilung 22 Percent, in der Mobilien-Brandschaden-Abtheilung 43·95 Percent.

Erster allgemeiner Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie. Der Verwaltungsrath des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie hat seinen Bericht über die Geschäftsgebarung im Jahre 1887, der am 12. Mai d. J. stattgehabten XXIII. ordentlichen Generalversammlung vorgelegt. Aus dem ziemlich umfangreichen Rechenschaftsberichte, welcher ausser den Rechnungsabschlüssen viele sehr instructive statistische Tabellen enthält, veröffentlichen wir die wichtigsten Angaben. Im Jahre 1887 sind neuerlich 3673 Personen, welche die statutenmässige Eignung zur Erwerbung der Mitgliedschaft besassen, dem Vereine beigetreten. Von den geschäftlichen Abtheilungen, die der Beamten-Verein betreibt, zeigt die Krankengeld-Versicherung nur eine geringe Entwickelung und wird auch die Invaliditäts-Pensions-Versicherung, deren Benützung nicht genug anempfohlen werden kann, erst in der Zukunft zu einer Bedeutung gelangen. Dagegen zeigt die Lebensversicherungs-Abtheilung, welche seit 1. October 1865 in Wirksamkeit ist, eine stetige Zunahme. Im Jahre 1887 sind 5490 Versicherungs-Verträge über fl. 5,964.715 Capital und fl. 90.299 Rente zum Abschlusse gelangt. Zufolge Ablebens von Versicherten und Erlebens des Termines, wegen Rückkaufes und Versäumniss der Prämien-Zahlung oder Ablauf der Versicherungsdauer sind 3037 Verträge über fl. 2,878.745 Capital und fl. 32.273 Rente erloschen. Der reine Zuwachs beziffert sich daher auf 2453 Versicherungs-Verträge über fl. 3,085.970 Capital und fl. 58.026 Rente. Mit Schluss des Jahres 1887 beträgt der Versicherungsbestand 52.885 Verträge über fl. 52,237.548 Capital und fl. 296.812 Rente. An Prämien sind im Berichtjahre um fl. 137.020 mehr eingegangen als im Vorjahre. Die Prämien-Einnahme betrug nämlich fl. 1,678.501. An Zinsen bei den Capitalsanlagen der Lebensversicherung sind fl. 404.135 eingegangen, was einer Verzinsung von 5·13 Percent der durchschnittlichen mittleren Jahres-Prämien-Reserve entspricht. Die Sterblichkeit unter den Versicherten war eine günstige. Rechnungsgemäss hätten im Jahre 1887 beim Haupttarif Ia. Männer (einfache Todfalls-Versicherung) nach 521 Personen fl. 623.757 ausgezahlt werden sollten. In Wirklichkeit sind aber blos 447 Personen gestorben, nach denen fl. 545.050 fällig wurden. Durch Ableben sind insgesammt nach 600 Personen 714 Versicherungs-Verträge über fl. 647.144 ausser Kraft getreten, während nach der Erwartung eine Versicherungssumme von fl. 761.899 hätte fällig werden sollen. Die Gesammtauszahlungen aus dem Titel „Erfüllung der vertragsmässigen Verbindlichkeiten" betrugen für das Jahr 1887 rund fl. 817.000, seit dem Beginne des Versicherungsgeschäftes fl. 7.262.000. In der Sterblichkeit sind 28 Fälle von Selbstmord inbegriffen, wodurch 37 Verträge erloschen sind. Von diesen gelangten diejenigen, welche schon fünf Jahre in Kraft waren, nämlich über den Betrag von fl. 24.850 zur Zahlung, während bei den übrigen fl. 8000 nur der Rückkaufswerth vergütet wurde. Bemerkenswerth ist hiebei, dass den Beamten-Verein seit seinem Bestehen nach 232 Selbstmördern eine Zahlungspflicht von fl. 244.800 traf, während in 109 Selbstmordfällen die Versicherungen über fl. 118.600 eine kürzere Zeit als fünf Jahre liefen und daher nur mit ihrem Rückkaufswerthe liquidirt wurden. — Die Prämien-Reserve zeigt gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um fl. 796.079 und betrug zu Ende des Jahres 1887 rund fl. 8,209.000. Ausser diesem Fonde stehen dem Vereine für ausserordentlichen Bedarf zur Verfügung: die Kriegs-Prämien-Reserve per fl. 65.625, die Reserve für Capitals-Anlagen und anderweitige Sicherheitsfonde per fl. 518.475, sowie die Superreserve im allgemeinen Fonde per fl. 163.264, also zusammen fl. 747.364. Die Lebensversicherung ergab im verflossenen Jahre aus ihrem Betriebe einen Ueberschuss von fl. 89.681·84. Diesem Gebahrungsüberschusse steht eine Verminderung des Werthes der im Vereinsbesitze befindlichen Werthpapiere von fl. 130.331·24 gegenüber. Diese Werthverminderung hatte ihre Ursache in dem ungünstigen Einflusse, welchen die politische Lage auf die Course noch am Ende des Vorjahres ausübte. Da der Beamten-Verein aber aus den Betriebs-Ueberschüssen früherer Jahre zur Vorsorge gegen den Eintritt solcher Ereignisse einen Sicherheitsfond gebildet hat, welcher zu Ende 1886 auf fl. 500.000 angewachsen war, so konnte diese Cours-Differenz, welche gegenwärtig wegen der seither erfolgten Erholung der Course fast ganz behoben erscheint, leicht ausgeglichen werden. Zur Deckung derselben wurde diesem Sicherheitsfonde ein Betrag von fl. 60.000 entnommen und der Restbetrag von fl. 70.331·24 aus dem Gebahrungs-Ueberschusse beglichen. Zufolge dessen resultirt ein in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesener Gebahrungs-Ueberschuss von fl. 19.350·60, bezüglich dessen Verwendung der Verwaltungsrath an die General-Versammlung die nachfolgenden Anträge stellte a) dem Unterrichts-Fonde zur Capitalvermehrung zu widmen fl. 5000; b) zur Verleihung von Unterrichts- und Lehrmittel-Beiträgen für das Schuljahr 1888/89 zu bestimmen fl. 3000; c) dem Pensionsfonde der Vereinsbediensteten fl. 5000 und d) den Rest von fl. 6350·60 dem ausserordentlichen Sicherheits-Fonde der Lebensversicherungs-Abtheilung im allgemeinen Fonde zuzuweisen. — Betreffs der Spar- und Vorschuss-Consortien des Beamten-Vereines, deren zu Ende des Jahres 1887 77 bestanden, ist zu bemerken, dass die Anzahl der Consorten 30.430 betrug, von denen Antheilseinlagen im Betrage von fl. 7,028.218 eingezahlt waren, während bei denselben fl. 9,091.142 an Vorschüssen aushafteten. Die Reservefonde betrugen fl. 399.105. Mit Befriedigung kann auch darauf hingewiesen werden, dass der Zinsfuss für die Vorschüsse im verflossenen Jahre abermals um Etwas zurückgegangen ist. Auch im Jahre 1887 ist der Beamten-Verein seiner statutarischen Aufgabe, bedürftigen Beamten und deren Angehörigen hilfreich beizustehen, nachgekommen, indem er fl. 8379 an Unterstützungen, fl. 4960 an Curstipendien und fl. 8016 an Unterrichts- und Lehrmittelbeiträgen zur Vertheilung brachte. Die für Unterstützungs- und Unterrichtszwecke verausgabten Summen bezifferten sich im abgelaufenen Jahre mit fl. 21.355 und seit dem Jahre 1870 insgesammt mit fl. 149.279.

Assicurazioni Generali in Triest. Der grosse Geschäftsumfang bei dieser Geselschaft sowie die stattlichen Zifferncolonnen, welche sie anfzustellen in der Lage ist, lassen die thatsächliche Verminderung des Netto-Gewinnes in 1887, welche gegen dem im Jahre 1886 erzielten Gewinn fl. 87.848 beträgt, fast als geringfügig erscheinen, wenugleich man zugeben wird, dass ein solcher Ausfall in der Gewinnziffer selbst bei einem so entwickelten Geschäfte, wie es die „Generali" besizt, schwer in die Wagschale fällt. Der Directionsbericht schildert die Geschäftslage in 1887 wie folgt: „Die Resultate des Jahres 1887 sind bescheidener als jene des Jahres 1886, da in einem bedeutenden Theile unseres Operationsgebietes die Versicherungen gegen Feuersgefahr im vergangenen Jahre ein ungemein unglückliches Ergebniss geliefert haben, und in der Transport-Versicherungsbranche keine günstigen Resultate erzielt wurden. Die Verminderung der Ergebnisse der Feuer- und Transportbranche wird nur theilweise durch den besseren Verlauf der Hagelbranche compensirt, demnach sind die Schlussresultate niedriger als jene des Jahres 1886, und zwar: Gewinnvortrag aus 1886, Bilanz A fl. 681·97, Gewinn aus dem Versicherungsbetriebe der Elementarbranchen fl. 192.477·89, aus der Vermögensgebahrung der Elementarbranchen fl. 285.385·27, aus dem Versicherungsbetriebe der Lebensbranche fl. 133.336.49, aus der Vermögensgebahrung der Lebensbranche fl. 183.875·77, zusammen fl. 795.757·39, wovon für die Lebensversicherten mit Gewinn-Antheil abzuziehen sind fl. 90.124·33; es verbleiben als Nettogewinn fl. 705.633·06, wogegen derselbe im Vorjahre sich belief auf fl. 793.481·96. Wie schadenreich das vergangene Jahr für uns war, ergibt sich aus der Summe der in demselben bezahlten Schäden, welche sich auf fl. 10,099.647 beläuft; es ist dies die höchste Schadenssumme, die wir jemals in einem Betriebsjahre zu zahlen hatten. Die Lebensbranche schreitet stets nach vorwärts. Die Production des Jahres belief sich auf fl. 16,907.285 versicherter Capitalien, so dass die am 31. December 1887 in Kraft befindliche Gesammt-Versicherungssumme fl. 105,482.651 betrug, gegen fl. 97,782.853 am 31. December 1886. Die nach dem bei uns üblichen rigorosen Grundsätzen berechneten Prämien-Reserven der Lebensbranche beliefen sich am 31. December 1887 auf fl. 22,735.632·53 und erhöhten sich gegen das Vorjahr um fl. 1,886·101·91. Die Reserve für Coursschwankungen, die noch im Jahre 1886 fl. 1,333.284 betrug, ist auf fl. 495.793 zurückgegangen.

Mährisch-schlesische wechselseitige Ver-

sicherungsanstalt in Brünn. Aus dem vorliegenden Jahresberichte pro 1887 entnehmen wir nachfolgende Details, welche darthun, dass diese Anstalt den ungünstigen Geschäftsverhältnissen im abgelaufenen Jahre einen wesentlichen Tribut zu zollen verpflichtet war. Der Versicherungsbestand hob sich gegen das Vorjahr in der Gebäude-Abtheilung um fl. 4,557.115·46 auf fl. 121,295·748·56, und in der Mobilarabtheilung um fl. 2,330.435·05 auf fl. 54,254·025·70; in der Hagelabtheilung reducirte sich der Versicherungswerth um fl. 1,264.144·70 gegen das Vorjahr und belief sich sohin auf fl. 6,167.278·53. Der Gesammtversicherungsstand betrug fl. 181,717.052·79, oder um fl. 5,623.406·11 mehr als im Vorjahre. Für diese Versicherungen wurde eine Bruttoeinnahme erzielt von fl. 1,088.846·93 in der Gebäude-Abtheilung, fl. 280.527·87 in der Mobilarabtheilung und von fl. 105.727·35 in der Hagelabtheilung, gegen fl. 1,073.444·43, respective fl. 247.790·06 und fl. 121.309·77 im Vorjahre. Dagegen bezifferten sich die Brutto-Ausgaben mit fl. 964.993·16, d. i. um fl. 42.350·62 mehr als im Vorjahre in der Gebäude-Abtheilung, und mit fl. 259.345·04 oder um fl. 47,526·74 mehr als im Vorjahre in der Mobilar-Abtheilung. Mit günstigerem Erfolge arbeitete die Hagelabtheilung, in welcher die Ausgaben von fl. 134.524·40 im Vorjahre auf fl. 75.724.24 zurückgingen. Nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben verblieb ein reiner Ueberschuss von fl. 123.853.77 in der Gebäude-Abtheilung, fl. 21.182·83 in der Mobilarabtheilung und fl. 30.003·11 in der Hagelabtheilung, und wurden diese Ueberschüsse nach Ausscheidung eines Betrages von fl. 87.609·58, welcher als 15percentiger Bonus an die Mitglieder der Gebäude-Abtheilung vertheilt, respective gutgeschrieben wird, sowie eines weiteren als zehnpercentiger Bonus an die Mitglieder der Mobilar-Abtheilung zu vertheilenden Betrages von fl. 16.579·86, zur Gänze in den Reservefond hinterlegt, der hiedurch auf fl. 3,007.384·21 oder im Vergleiche zum Vorjahre um fl. 200.060·93 anwuchs.

Deutschland.

Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Wenn es noch eines Beweises von dem soliden Gefüge bedurft hätte, auf dem sich dieses fachtüchtig geleitete Unternehmen aufbaut, so würde als solcher die vorliegende Bilanz für das Jahr 1887 dienen können, das sich als höchst ungünstig für den Betrieb der Transportbranche erwiesen. Schlechte Witterungs-Verhältnisse die schwere Schäden brachten, noch mehr aber eine ungesunde Concurrenz, die einen förmlichen Raubbau auf diesem Gebiete betreibt, haben die Gesellschaft veranlasst, in der Annahme der Risiken eine noch peniblere Auswahl zu treffen, als dies bisher der Fall war, und Geschäfte lieber aufzulassen, als sie zu notorisch unzureichenden Prämien zu übernehmen. Dass diese selbstauferlegte berechtigte Enthaltsamkeit eine Verminderung der Prämien-Einnahme gegen das Vorjahr zur Folge haben musste, ist selbstverständlich, erwägt man aber, dass die gesammte Prämien-Verminderung in 1887 bei Aufrechthaltung der sorgsamen Riskenwahl nicht mehr als M. 36.000 betrug, so kann man aus dieser geringfügigen Verminderung ermessen, wie viel die Direction im abgelaufenen Jahre auf dem Gebiete der Neu-Acquisition von guten und voraussichtlich auch gewinnbringenden Geschäften geleistet hat. An der materiellen Situation des Unternehmens hat der vorübergehende ungünstige Betrieb in 1887 absolut keinen Einfluss geübt, und wenn sich auch die Ziffer des verfügbaren Reingewinnes auf M. 114.590 (gegen M. 271.326 des Vorjahres) herabminderte, so repräsentirt die reducirte Gewinnziffer noch immer 36 Percent des eingezahlten Actiencapitals, ein Verhältniss, das die gesunde Grundlage des Geschäftes aufs Unzweifelhafteste documentirt. Die Verringerung der Prämien-Einnahme hat die Direction nicht gehindert, für die Vermehrung der Prämien-Reserve Sorge zu tragen, die wir trotz des verminderten Geschäftes mit ca. M. 6000 Erhöhung eingestellt finden; auch dem Reserve-Dispositionsfond finden wir aus dem letztjährigen Ergebnisse M. 19.536 überwiesen, wodurch dieser mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von M. 139·268 gleich 43½ Percent des eingezahlten Capitals erreicht. Da die Gesellschaft ausserdem über einen Capital-Reservefonds verfügt, der aus den Ergebnissen der günstigen Betriebe in früheren Jahren bereits auf die statutenmässige Höhe von M. 300.000 gebracht wurde, so bieten diese zwei ausserordentlichen Reserven eine Securität in der Höhe von M. 439.268 gleich circa 137 Percent des eingezahlten Actiencapitals. Bei solchen bedeutenden Garantiemitteln, die sich zuzüglich des Actiencapitals und der Prämien-Reserven auf nahezu zwei und eine halbe Million Mark erhöhen, wird man uns Recht geben, wenn wir von einem festen Gefüge des Unternehmens sprechen, das so manchem Wogenansturme auf der hohen See des Geschäftsbetriebes entschiedenen Widerstand zu bieten vermag; die Hand des Lootsen, der dieses Unternehmen über alle Klippen und Brandungen hinübersteuert, ist eine starke, sein Blick ein sicherer und ist dieser unentwegt auf das Ziel gerichtet, in das Fahrwasser einer gedeihlichen Prosperität zu gelangen und die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens in dem Masse zu stärken, dass noch so unglückliche Betriebe, die in dieser Branche niemals ausgeschlossen sind — seine Grundlagen nicht wankend machen können. Als Erhärtung für dieses zielbewusste Streben der Direction dient die anerkennenswerthe Transaction zwischen den beiden Conti in der vorliegenden Bilanz, wonach das „Effecten-Conto" sich um M. 474.000 vermindert, dagegen das „Conto Hypotheken-Darlehen" um M. 520.000 erhöht hat. Die angesichts der bewegten Zeitläufte der Coursfluctuationen zu sehr ausgesetzten Effecten wurden zum grössten Theile eingezogen und die Capitalien in ungleich sichereren und gleichzeitig eine stabile Rente bietenden Hypothekar-Anlagen investirt. Wir möchten diesen Act der Vorsicht und einer klugen Finanzwirthschaft als nachahmenswerth für so manche Gesellschaft empfehlen, die einem precären Agiogewinne zu Liebe nur auf Effecten-Anlage hinsteuert, und einen grossen Theil des Vermögensbestandes Zufälligkeiten aussetzt, unter denen die Sicherheit des Unternehmens selbst verloren gehen kann. Den Actionären wurde aus dem letztjährigen Betriebe eine Dividende von M. 150 per Actie gleich $23^7/_{16}$ Percent ihres Baareinschusses zu Theil; vermag das Unternehmen ohne Einschränkung oder Herabminderung der Garantiemittel eine solche Rente aus einem notorisch ungünstigen Geschäftsbetriebe zu bieten, dann können die Actionäre ermessen, wessen sie sich zu versehen haben, wenn, wie es zu erwarten steht, bald wieder günstigere geschäftliche Verhältnisse eintreten werden.

Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Dass in der Rückversicherung Wind und Sonne nicht immer gleichmässig vertheilt sein können, liegt in der Natur des Geschäftes, das an das Schicksal seines Directzeichners gekettet ist. Nach zwei Jahren des glücklichen Beginnens ist das junge Unternehmen erstarkt genug, um einen Ausfall, der sich nur auf M. 27.243 beläuft, mit Leichtigkeit verwinden zu können. Die Mittel hiezu bietet der innerhalb zweier Betriebsjahre zu einer Höhe von M. 85.685 gebrachte Capital-Reservefonds, der nach Abschreibung des letztjährigen Verlustes noch immer die für die Jugend des Unternehmens sehr respectable Höhe von M. 58.441 behält. Die Entwicklung des Geschäftes hat im letztabgelaufenen Jahre neuerlich Fortschritte aufzuweisen, indem die Prämien-Einnahme sich um circa M. 130.000 vermehrt hat. Wenn dessenungeachtet das erzielte Resultat kein günstiges war, so ist dasselbe der Hauptsache nach auf dieselben Ursachen zurückzuführen, welche auch das Geschäft der Mutteranstalt ungünstig beeinflusst haben, insbesondere aber werden die nunmehr von fast allen Gesellschaften betriebenen Casco-Versicherungen als auf einen Prämiensatz angelangt bezeichnet, wo die offerirten Prämien in gar keinem Verhältnisse mehr zur Deckung der übernommenen Gefahr stehen; aber auch für gewisse Routen sind die Prämien bereits auf ein Niveau herabgedrückt, wo von Verdienst nicht mehr die Rede sein kann. Diese bedauerliche Thatsache wird sich in den Abschlüssen so mancher Gesellschaft wiederspiegeln, deren finanzielle Lage nicht danach angethan ist, in dem wilden Wettbewerb mitzuthun, ohne ernstlich ihre Existenzfähigkeit zu gefährden. Die „Deutsche Rück- und Mit" hat rechtzeitig zu dieser Sachlage Stellung genommen und mit der Lösung von Verbindungen begonnen, die sich als verlustbringend erwiesen haben. Die materielle Grundlage der Gesellschaft wurde durch den Ausfall im Jahre 1887 nicht im Geringsten tangirt, die Prämien-Reserve wurde trotz des Ausfalles oder, besser gesagt, eben wegen des Ausfalles um ca. M. 23.000 erhöht, und auch hier begegnen wir der schon bei der Mutter-Anstalt hervorgehobenen anerkennenswerthen Vorsicht, dass das „Effecten-Conto" um M. 136.000 vermindert, dagegen das Conto „Hypotheken-Darlehen" um M. 180.000 vermehrt wurde. Die zielbewusste Leitung, der auch dieses Unternehmen anvertraut ist, lässt uns an die Prosperität desselben keinen Augenblick zweifeln.

Allgemeine Versorgungsanstalt im Grossherzogthum Baden. In der am 25. April l. J. stattgehabten ausserordentlichen Generalversammlung wurden u. A. folgende Aenderungen der Statuten beschlossen. Der Forderung nach Unanfechtbarkeit der Polizzen wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine Versicherung nur dann noch als ungiltig erklärt werden kann, wenn die Anstalt zu deren Abschluss durch schuldvolle Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit bewogen worden ist. Enthalten die neuen Statuten für die Mitglieder günstigere Bestimmungen als die früheren, so gelten diese Bestimmungen auch für die bereits bestehenden Verträge. Zur Zahlung der Prämien (ohne Unterschied ob $^1/_1$, $^1/_2$

oder ¼jährlich) ist fernerhin eine Frist von 30 Tagen gegeben. Die Wiederherstellungsfrist ist von 3 auf 6 Monate ausgedehnt. Die Unverfallbarkeit der Versicherungen wird dadurch gewährt, dass bei drei- und mehrjährigen Polizzen im Falle der Nichtzahlung der Prämien zur Deckung der letzteren ein Darleihen angeboten und die Versicherung ohne neue Prüfung des Gesundheitszustandes wiederhergestellt wird. In den Fällen des Erlöschens der Versicherung durch Kündigung oder Nichtzahlung der Prämien wird schon nach Zahlung einer einzigen Jahresprämie eine Abfindung zugestanden. Reisen nach Amerika zwischen dem 35. oder 50.° nördlicher Breite sind fernerhin unbedingt erlaubt. Zweikampf und ungeordneter Lebenswandel heben die Versicherung fernerhin nicht mehr auf. In den Fällen des Selbstmordes wird die volle versicherte Summe gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass der Selbstmord im Zustande einer durch Körper- oder Geisteskrankheit entstandenen Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde. — Die Frage über Einführung der völlig freien Kriegsversicherung war von der Tagesordnung abgesetzt worden, da die Verwaltung die Klärung der sich widerstreitenden Ansichten über diese Frage abwarten will.

Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. In unserer letzten Nummer haben wir die Ergebnisse der Anstalt, wie sich selbe in der Centrale darstellen, aufgezählt und constatirt, dass die erzielte Gewinnziffer M. 489.456 mit Schluss des Jahres 1887 betrug. Weit weniger günstig stellen sich die Ergebnisse des österreichischen Geschäftes als selbstständiges Ganze betrachtet, in der Zeit vom 1. Juni bis 31. December 1887 dar. Einer Prämien-Einnahme von fl. 244.160 gegenüber, die sich durch abgegebene Rückversicherungsprämien per fl. 144.464 auf Prämien für eigene Rechnung im Betrage von fl. 99.696 reducirt, finden wir als Ausgaben:

Bezahlte u. reserv. Schäden	fl. 64.059	
Provisionen u. Spesen . . .	„ 39.018	
Steuern u. Gebühren	„ 5.463	
Erhöhung der Prämien-Reserve in 1887 um	„ 3.748	112.288
Differenz		fl. 12.592
Theilweise gedeckt durch Polizze-Gebühren		fl. 10.916
Daher Verlust		fl. 1.676

Dieses Ergebniss der österreichischen Repräsentanz ist umso bemerkenswerther, als bekanntlich die „Leipziger“ schon seit Jahren in Oesterreich Heimatsrecht geniesst, im Cartell der österr. Feuerversicherungsgesellschaften aufgenommen ist, und sich bis nunzu, wohl als eine Filiale der „Leipziger“ — bezüglich ihres österr. Geschäftes, aber als eine lucrativ arbeitende österr. Niederlassung bewährt hat. Fast gewinnt es den Anschein, als ob mit dem bei dieser Repräsentanz vollzogenen Personenwechsel in der Leitung, eine Wendung zum Schlechteren eingetreten sei. Die mit grossen Ziffern zu rechnen gewohnte Direction in Leipzig dürfte den schwächlichen Betriebsausweis über das österr. Geschäft mit sehr gemischten Gefühlen betrachtet und ernstliche Studien darüber angestellt haben, wie weit es wohl mit der „Leipziger“ gekommen wäre, wenn ihre Filialen und Repräsentanzen früher solche Ergebnisse geliefert hätten, als dies gegenwärtig bei der neuen Leitung der alten Wiener Repräsentanz der Fall ist.

Deutsche Reichs-Versicherungs-Bank in Altona. Unter dieser Firma ist eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit errichtet worden. Eine Anzahl Personen mit einer Gesammt-Versicherungssumme von etwa 1.000.000 Mark haben sich zu dem Zweck der Gründung dieser Gesellschaft vereinigt, unter dem Vorbehalt, dass es dem erwählten Director derselben, dem dortigen General-Agenten Herrn Peters, gelingt, die Versicherungen bei einer guten Anstalt rückzuversichern. Dass dies dem Director gelingen dürfte, wollen wir gar nicht bezweifeln; weit mehr in Zweifel ziehen müssen wir aber, ob mit dem Abschlusse eines solchen Rückversicherungsvertrages auch die Nothwendigkeit einer Neugründung dargethan ist, für welche nach der Lage des Feuerversicherungsgeschäftes im Deutschen Reiche absolut kein Bedürfniss vorhanden ist.

Schweden.

Nordstjernan, Lebensversicherungs-Gesellschaft in Stockholm. Die Gesellschaft erhält sich auf der Höhe ihrer Mission als leitende Anstalt, und „nennt man die besten Namen“ in der nordischen Versicherungswelt, dann wird auch „Nordstjernan“ genannt. Der reine Zuwachs, nach Abzug der Annulationen, betrug im Jahre 1887 Kronen 2,434.453 und der Gesammtversicherungsbestand erreichte mit Schluss des erwähnten Jahres Kr. 57,712.327, der sich auf 8552 Versicherte mit 18.995 Polizzen vertheilt. Die Prämien-Einnahme hob sich von Kr. 1,856.816 im Jahre 1886, auf Kr. 2,057.212 im Jahre 1887, hat daher eine Erhöhung von Kr. 200.396 aufzuweisen. Zuzüglich der um Kr. 38.371 im Jahre 1887 gestiegenen Zinsen-Erträgnisse per Kr. 491.731 betrugen die Gesammt-Einnahmen Kr. 2·548.943, denen als Ausgaben gegenüberstehen: Schäden Kr. 571.638, Rückversicherungs-Prämien Kr. 188.127, bezahlte Leibrenten Kr. 40.638, Verwaltungskosten (inclusive Provisionen) Kr. 277.537, Annulirte Prämien Kr. 14.508, Polizzen-Rückkäufe Kr. 135.755. Diese Betriebs-Auslagen betragen zusammen Kr. 1,228.204. Der Prämien-Reservirung hat die Direction gleich in den früheren Jahren, auch im Jahre 1887 eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet, indem sie nicht weniger als Kr. 895.125 den laufenden Einnahmen zur Stärkung der Prämienreserve entnahm, welch' Letztere zuzüglich dieser Rücklage mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von Kr. 8,823.818 erreicht. Eine solch' munificente Rücklage, die mehr als 15 Percent des gesammten Versicherungsbestandes beträgt, begegnen wir bei den wenigsten Gesellschaften und schafft damit die Direction eine Securität, die gleichfalls von den wenigsten Gesellschaften erreicht wird. Trotz dieser mehr als reichlichen Rücklage war die Gesellschaft in der Lage, den Versicherten Gewinnantheile in der Höhe von Kr. 148.685 zu bieten, Kr. 7341 dem Pensionsfonde ihrer Beamten zuzuwenden, Kr. 75.000 als laufende Zinsen von dem eingezahlten Actiencapitale zu verabfolgen und dann noch Kr. 194.587 als Reingewinn zu erübrigen. Vom Letzteren erhielten die Actionäre Kr. 50.000 als Dividende, Kr. 9587 wurden zu Abschreibungen vom Immobilien- und Inventar-Conto verwendet und mit Kr. 135.000 wurde das Haftungsconto der Actionäre für nicht geleistete Einzahlungen entlastet. Ueberblickt man die Vermögenslage der Gesellschaft, so gewinnt man den Eindruck eines vollständig consolidirten Unternehmens, dessen reichliche Garantiemittel durch Anlagen in Werthen von unzweifelhaftester Bonität überdeckt erscheinen. Nach der vorliegenden Bilanz betrugen diese Garantiemittel mit Schluss des Jahres 1887:

Gesellschafts-Capital	Kronen	500.000
Garantie-Fonds	„	4,500.000
Capital-Reservefonds	„	500.000
Prämien-Reserve	„	8,823.848
	Kronen	14,323.848

und weisen dieselben in dieser Höhe gegen die Summe der Garantiemittel mit Schluss des Jahres 1886 eine Vermehrung von ca. eine Million Kronen aus.

Amerika.

Spesen amerikanischer Tontinen-Lebensversicherungs-Gesellschaften. Nach den soeben erschienenen Bilanzen hat die „Equitable“ bei einer Prämien-Einnahme von Dollars 19.115·75 im Jahre 1887 nicht weniger als Dollars 4,076.644 (über 10 Millionen Gulden) für Spesen verausgabt, was über 21 Percent der Prämien-Einnahme repräsentirt. Ein noch schlechteres Spesenverhältniss weist die „New-York“ auf, da dieselbe bei einer Prämien-Einnahme von Dollars 17,826.892 Dollars 4,290.314 Spesen aufweist, was circa 23 Percent der Prämien-Einnahmen entspricht. Wenn also von jede hundert Gulden, welche bei einer dieser Gesellschaften eingezahlt werden, 21—23 Gulden als Geschäftsspesen aufgehen, so liegt es auf der Hand, dass die Gewinnstversprechungen, mit welchen die Versicherungscandidaten geködert werden, mehr oder weniger auf Sand gebaut sind.

Personalien.

Herr Josef Wahrmann wurde zum General-Director-Stellvertreter der „Franco Hongroise“ in Budapest ernannt.

Die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank hat Herrn Otto Deuerlich als General-Agent für Bremen und Oldenburg bestellt.

Herr Joh. Šimek, Director der „Böhm. Rückversicherungs-Gesellschaft“, ist unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung in den Verwaltungsrath der Gesellschaft gewählt worden.

FINANZIELLE REVUE.

Die Wiener Banken im Jahre 1887. Unter diesem Titel veröffentlicht der Tresor, wie alljährlich, eine statistische Arbeit, welche in übersichtlicher und eingehender Weise die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres behandelt, von der wir hier blos die Schlussziffern reproduciren. Die 13 Wiener Banken besassen Ende 1887 an Activen und Passiven in Gulden österreichischer Währung:

Activen:		+ gegen 1886 —	
Wechsel-Portefeuille .	121,805.000	+	20.754 000
Wertheffecten	30,460.000	—	4,834 000
Effecten-Darlehen . .	43,185.000	—	23,576.000
Hypothekar-Darleheu .	164,670.000	+	919.000
Realitäten und Inventar	19,518.000	+	1,415.000
Debitoren	282,988.000	+	20,244.000
Cassastand	23,882.000	+	261.000
Sonstige Activa . . .	5,498.000	—	562.000
	692,006.000	+	14,620.000

Passiva:			
Actiencapital	186,180.000	+	126.000
Reservefonds	25,521.000	+	1,158.000
Pfandbriefe	163,271.000	+	1,559.000
Verzinsl. Einlagen . .	39,822.000	+	2,528.000
Accepte	38,800.000	—	3,720.000
Creditoren	211,293.000	+	13,530.000
Sonstige Passiva . . .	13,982 000	—	951.000
Reingewinn	13,390.000	—	1,461,000
	692,259.000	+	12,769.080

Vou dem Reingewinne erhielten die Actionäre fl. 11,287.000, was einer durchschnittlichen Dividende von 6·6 Percent entspricht; bei den einzelnen Gesellschaften variirte die Dividende zwischen $4^1/_2$—$12^1/_2$ Percent; gegeu 1886 verringerte sich der vertheilte Gewinn um fl. 1,461.000, den Reservefonds wurden fl 867.800 zugewiesen gegen fl. 1,011.500 pro 1886. Die Eiunahmen und Ausgabeu stellten sich aus folgeudeu Ziffern zusammen in Gulden österr. Währung:

Einnahmen:		+ geg. 1886 —	
Zinsen-Einnahmeu . .	12,054.000	+	200.000
Effecteu-Gewinn . . .	836.000	—	353.000
Hypothekar-Darlehen .	7,552.000	+	21.000
Provisionen und Erträgnisse	7,321.000	—	1,256.000
Gewinn-Vortrag . . .	1,134.000	+	649.000
	28,897.000	—	739.000

Ausgaben:			
Gehalte und Spesen. .	5,044.000	+	99.000
Steuern	1,840.000	—	201.000
Passiv-Ziusen	7,549.000	+	45.000
Abschreibungen . . .	139.000	—	84.000
Verluste	935.000	+	863.000
Ueberschüsse davon:			
Actionäre	11,287.000	—	866.000
Reservefonds	867.000	—	143.000
Tantièmeu	360.000	—	262.000
Uebertrag auf 1888 . .	876.000	—	271.000
	28,897.000	—	820.000

Carl Ludwig-Bahn. Die Carl Ludwig-Bahn veröffentlicht den Geschäftsbericht und den Rechuungsabschluss pro 1887. Letzterem entnehmen wir, dass das Gesammt-Erträguiss sich auf fl. 4,346.566 belief. Wird hiervon das Erforderniss für die von der Gesellschaft aufgenommeneu Anlehen per fl. 2.080.504 in Abzug gebracht, so verbleibt eiu Reinertrag von fl. 2.226.062. Nach weiterem Abzuge von fl. 2,046.077 für die vierpercentigen Zinsen und Tilgungsquoten des Geschäftscapitals erübrigt als Ueberschuss für das Jahr 1887 ein Betrag von fl. 219.984. Hierzu deren Uebertrag aus dem Vorjahre laut Beschluss der 32. ordentlichen General-Versammlung per fl. 58.184 geschlageu, verbleibt zur Disposition der Generalversammlung ein Betrag von fl. 278.169. Die Bilauz der Carl Ludwig-Bahn erscheint in einem günstigen Lichte, weun erwogeu wird, dass für Tilgungszwecke um fl. 330.153 mehr eingestellt erscheinen als im Vorjahre, und dass im Betriebe ein um fl. 144.424 grösserer Reinertrag erzielt wurde. Der Mehrbetrag des Jahres 1887 gegenüber seinem Vorgänger würde sich darnach auf fl. 2·09 per Actie stellen. Die Verwaltung beabsichtigt nach unserem Vernehmeu der General-Versammlung eine solche Vertheilung des Ueberschusses per fl. 278.169 zu beantragen, dass dem Verwaltungsrath eine Tantième in der Höhe von fl. 55.000, dem Pensionsfoud ein Betrag von fl. 20.000 zugewiesen uud der Rest per fl. 203.169 auf neue Rechnung vorgetragen würde.

Conversion der Pest-Fünfkirchener Prioritäten. In der am 8. d. M. stattgefundenen Sitzung des Directionsrathes der Pest-Fünfkirchener Eiseubahn wurde die Frage der Conversion der 5percentigen Prioritäten dieser Eisenbahn angeregt und beschlossen, sich bezüglich dieser Frage zunächst mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen. Es wird dies in Form einer Eingabe an das Communications-Ministerium geschehen, in welcher unter Hinweis auf die Geldverhältnisse die Vortheile einer solchen Couversion für die Actienrente auseiuandergesetzt werden sollen. Es sind 7·5 Millionen dieser Prioritäten im Umlaufe, und es wird wahrscheinlich eine Conversion in $4^1/_2$percentige Obligationen durchgeführt werdeu. Wie verlautet, ergeben die Einnahmen der Bahn von Neujahr bis heute ein Plus von fl. 150.000 gegen die entsprechende Periode des Vorjahres. Die Genehmigung der Regierung für diese Conversion ist, wie in den Kreisen der Verwaltuug der Pest-Fünfkirchener Bahn verlautet, mit Sicherheit zu gewärtigen.

Mährisch-schlesische Centralbahn. Laut des Geschäftsberichtes für das Jahr 1887 betrugen die Betriebseinnahmen nach Abzug der gezahlten Portorückersätze, Refactien und der eingehobenen Stempelgebühren für die Personenfrequenz Gulden 232.918, für das Gepäcksübergewicht fl. 8176, für die Eilgut- und Frachtsendungen fl. 675.264, für Nebengebühren fl. 8568, zusammen fl. 924 927 (+ fl. 29.544), hiezu verschiedene Einnahmen fl. 23.552 (— fl. 2861), Totale fl. 948.480 (+ fl. 25.684). Es haben sich demnach die Gesammteinnahmen um den Betrag von fl. 26.683 oder 2·894 Percent erhöht. Die eigentlichen Betriebsausgaben betrageu fl. 478.545, hiezu verschiedene allgemeine Auslagen fl. 30.485, im Ganzen fl. 509.031. Die Ausgaben haben also eiue Verminderung um fl. 19.144 oder 3·62 Percent gegen das Vorjahr erfahren. Das Betriebsergebniss stellt sich sohin auf den Betrag von fl. 439.448 (+ fl. 45.827 oder 11·64 Perc.)

Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft. Die Bilanz weist einen Reingewinn von fl. 534 334 aus. Von diesem Betrage werden zunächst fl. 5000 zur Amortisation von 25 Stück Actien à fl. 200, ferner zur Vertheilung einer fünfpercentigen Dividende auf 35.715 circulirende Actien fl. 357.150 verwendet. Nach Dotirung des Reservefonds (zehn Percent), ferner des „Dispositionsfonds und Reserve für neue Werkanlagen" betitelten Fouds mit fl. 16.000 verbleibt ein Ueberschuss von fl. 138.965 zur Verfügung, wovon nach Ausscheidung der Tantième der Verwaltung und der Direction fl. 107.577 oder fl. 3 als Superdividende auf 35.715 Actien und 144 Genussscheine an die Actionäre vertheilt und fl. 35.981 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gesammtdividende kommt demnach auf fl. 13, d. i. $6^1/_2$ Percent per Actie zu stehen.

Eingesendet.

K. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

Die Directiou hat die Ehre, die P, T. Herren Actionäre einzuladen, entweder persönlich oder mittelst Bevollmächtigter der am **30. Mai l. J., 11 Uhr** Vormittags, im Geschäftslocale der Gesellschaft in Triest (im eigeneu Hause, Via Valdirivo Nr. 4) stattfiudendeu **General-Versammlung** beizuwohnen, iu welcher folgende Gegenstände zur Verhandlung gelangen werden:

1. Vortrag des Directionsberichtes und Vorlage der Rechuuugsabschlüsse für das Jahr 1887;
2. Wahl eines Directionsmitgliedes wegen abgelaufeuer Amtsdauer des Herrn **Marco Freiherrn von Morpurgo;**
3. Wahl eines Revisors und eines Revisor-Stellvertreters wegen abgelaufener Amtsdauer der Herren **Georg Afenduli** und **Emil Graf Alberti von Poja.**

Die P. T. Herren Actionäre, welehe an dieser General-Versammlung theilzunehmen wünschen, werden ersucht, in Gemässheit der Art. 33 und 34 der Statuten ihre Actien-Interimsscheiue **bis zum 23. Mai l. J.** bei eiuer der nachbenaunten Stellen zu hinterlegen, und zwar:

in **Triest** bei der Directiou,
in **Wien** bei der General-Agentschaft der Gesellschaft (Weihburggasse Nr. 4),
in **Budapest** bei der ungarischen Abtheilung der Gesellschaft (Waitznergasse Nr. 9),
in **Prag** bei der Geueral-Agentschaft der Gesellschaft (Stadtpark N. C. 1600-II),
iu **Graz** bei der General-Agentschaft der Gesellschaft (Hafuerplatz Nr. 2),
iu **Rom** bei der Geueral-Ageutschaft der Gesellschaft (Via della Valle N. 61),
iu **Mailand** bei der General-Agentschaft der Gesellschaft (Piazza Belgiojoso N. 2),
in **Venedig** bei der General-Agentschaft der Gesellchaft (Fondameuta del Carbon, Palazzo Bembo),
in **Berlin** bei dem Baukhause Anhalt & Wägener's Nachfolger.

Die Interimsscheine siud mittelst zwei arithmetisch geordneter Cousignationen (wozu die Blanquette von der Gesellschaft verabfolgt werden eiuzureichen und darüber wird eine Empfangsbestätigung nebst der Legitimationkarte zum Eintritte iu die Versammlung hinausgegeben.

Wünscht ein Actionär seiu Stimmrecht durch einen anderen stimmfähigen Actionär auszuüben, so hat er die auf der Rückseite der Legitimatiouskarte befindliche Vollmacht auf den Namen des gewählten Vertreters auszufüllen und zu unterschreiben.

Triest, am 9. Mai 1888.

Die Direction der k. k. priv.
Riunione Adriatica di Sicurtà.

Eigenthum einer Societät.
Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.**
Druck von **Holzwarth & Ortony,** IX., Liechtensteinstrasse 3.

Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Sechszehnter Rechnungs-Abschluss für das Geschäftsjahr 1887.

Einnahme.

Prämien-Reserve aus 1886		Mk.	203.128·85
Schaden-Reserve aus 1886		„	300.744·—
Reserve für Kosten aus 1886		„	3.647·90
Prämien aus 1887, abzüglich Ristorni		„	1,482.820·30
Policegelder und Actienübertragungsgebühren aus 1887		„	718·95
Capital-Erträgniss		„	36.002·61
Cours-Gewinn		„	9.082·31
Eingegangene abgeschriebene Forderungen		„	6.185·20
		Mk.	2,042.330·12

Ausgabe.

Rückversicherungs-Prämien	Mk. 440.465·95		
Bezahlte Schäden abzüglich Antheil der Rückversicherer	„ 685.046·41		
Agentur-Provision und Unkosten	„ 63.081·55		
Verwaltungskosten, als: Salaire, Reisekosten, Drucksachen, Miethe, Steuern, Porti, Zeitungen etc.	„ 79.338·59		
Abschreibung auf Inventar	„ 384·76		
Abschreibung auf dubiose Forderungen	„ 8.043·47	Mk.	1,276.360·73
	Ueberschuss	Mk.	765.969·39

Reserven.

Für schwebende Schäden, abzüglich Antheil der Rückversicherer	Mk. 432.735.—		
Für laufende Risiken	„ 209.404·13		
Für Kosten etc.	„ 9.240.—	Mk.	651.379·13
	Verbleibt Gewinn	Mk.	114.590·26

welcher gemäss § 51 des Statuts, wie folgt, vertheilt wird:

a) Reserve-Dispositions-Fonds	Mk. 19.536·96		
b) Tantième an den Aufsichtsrath und Director	„ 20.053·30		
c) Dividende zur Vertheilung an die Actionäre $23^7/_{16}$% = Mark 150.— pro Actie	„ 75.000·—	Mk.	114.590·26

Bilanz am 31. December 1887.

Activa.

Actien-Wechsel	Mk.	880.000·—
Effecten	„	68.917·50
Hypotheken-Darlehen	„	894.500·—
Bestand an Wechsel	„	49.705·60
Inventar	„	7.310·63
Cassa-Bestand	„	6.025·03
Guthaben bei Banquiers	„	112.764·15
Diverse Debitores	„	509.732·34
	Mk.	2,528.955·25

Passiva.

Actien-Capital	Mk.	1,200.000·—
Capital-Reserve-Fonds	„	300.000·—
Reserve-Dispositions-Fonds	„	119.731·87
Schaden-Reserve	„	432.735·—
Prämien-Reserve	„	209.404·13
Reserve für Kosten	„	9.240·—
Diverse Creditores	„	143.253·99
Gewinn	„	114.590·26
welcher vertheilt wird:		
Reserve-Dispositions-Fonds Mk. 19.536·96		
Tantièmen „ 20.053.30		
Dividende „ 75.000·—		
Mk. 114.590·26		
	Mk.	2,528.955·25

BERLIN, den 28. März 1888.

Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Director:

Heinr. Schipmann.

Vorstehende Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Conto haben wir geprüft und mit den ordnungsmässig geführten Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden.

BERLIN, den 12. April 1888.

Die Revisions-Commission.

C. F. W. Adolphi. *Ernst Bierstedt.* *August Wolff.*

Gerichtliche Bücher-Revisoren.

Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft
in Berlin.

Dritter Rechnungs-Abschluss für das Geschäftsjahr 1887.

Einnahme:

Prämien-Reserve aus 1886	Mk.	111.000·—
Schaden-Reserve aus 1886	„	218.479·—
Reserve für Kosten aus 1886	„	2.673·—
Prämien aus 1887, abzüglich Ristorni	„	966.616·88
Policegelder und Actienübertragungsgebühren aus 1887	„	448·17
Capital-Erträgniss	„	18.008·45
	Mk.	1,317.225·50

Ausgabe:

Rückversicherungs-Prämien	Mk.	270.102·75		
Bezahlte Schäden abzüglich Antheil der Rückversicherer	„	549.691·16		
Agentur-Provision und Unkosten	„	56.539·67		
Verwaltungskosten, als: Salaire, Reisekosten, Drucksachen, Miethe, Steuern, Porti, Zeitungen etc.	„	38.535·92		
Abschreibung auf Inventar	„	384·76		
Abschreibung auf dubiöse Forderungen	„	1.561·27		
Coursverlust	„	2.166·68	Mk.	918.982·21
		Ueberschuss	Mk.	398.243·29

Reserven:

Für schwebende Schäden	Mk.	288.315·—		
„ laufende Risiken	„	134.591·52		
„ Kosten etc.	„	2.580·—	Mk.	425.486·52
		Verbleibt Verlust	Mk.	27.243·23
welcher dem Capital-Rerserve-Fonds entnommen wird, derselbe betrug:			„	85.685·18
Verbleibt demnach noch im Capital-Reserve-Fonds			Mk.	58.441·95

Bilanz am 31. December 1887.

Activa.			Passiva.		
Actien-Wechsel	Mk.	1,125.000·—	Actien-Capital	Mk.	1,500.000·—
Effecten	„	214.276·—	Capital-Reserve-Fonds	„	85.685·18
Hypotheken-Darlehen	„	300.000·—	Schaden-Reserse	„	288.315·—
Inventar	„	7.310·63	Prämien-Reserve	„	134.591·52
Cassa-Bestand	„	662·29	Reserve für Kosten	„	2.580·—
Guthaben bei Banquiers	„	62.207·88	Diverse Creditores	„	88.039·50
Diverse Debitores	„	362.511·17			
Verlust	„	27.243·23			
	Mk.	2,099.211·20		Mk.	2,099.211·20

BERLIN, den 28. März 1888.

Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft.
Der Director:
Heinr. Schipmann.

Vorstehende Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Conto haben wir geprüft und mit den ordnungsmässig geführten Büchern der Gesellschaft in Uebereinstimmung gefunden.

BERLIN, den 10. April 1888.

Die Revisions-Commission.

C. F. W. Adolphi. **Ernst Bierstedt.** **August Wolff.**

Gerichtliche Bücher-Revisoren.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 204. Wien, am 25. Mai 1888. VII. Jahrgang.

Inhalts-Verzeichniss:

Zur Agitation gegen die Gothaer.

Der in unserer vorwöchentlichen Nummer enthaltene Protest der preussischen Mitglieder der Gothaer gegen das autokratische Vorgehen der Bank-Direction, die auf Grund einer einzig in ihrer Art bestehenden Bank-Verfassung sich das Recht herausnimmt, über die Köpfe von 70.000 Mitgliedern hinweg selbstständig Verfügungen über das diesen Mitgliedern gehörige Vermögen zu treffen und sie in ihren erworbenen Rechten einzuschränken, hat die Aufmerksamkeit der zahlreichen nichtpreussischen Mitglieder wachgerufen, und wird in den Kreisen derselben, wie wir zahlreichen an uns gelangten Zuschriften entnehmen, eingehend die Frage ventilirt, wieso der Ungeheuerlichkeit des bestehenden Statuts, das siebzig Tausend Menschen zur Entscheidung in ihrer eigenen Angelegenheit mundtodt macht, zu begegnen wäre. Wohl hat sich die Direction hinter einem Bollwerk von Paragraphen in ihrer „Verfassung" verschanzt, die es den Mitgliedern nicht leicht möglich machen, in diese Feudalburg veralteter Rechtsanschauungen Bresche zu schiessen, aber vorläufig genügt es, und wir verzeichnen es als einen ersten Erfolg, dass die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die bestehende Monstrosität dieser Verfassung überhaupt gelenkt und das Verständniss für die gemeinsame Sache wachgerufen wurde.

Was speciell die in unserer vorwöchentlichen Nummer reproducirte Petition an das preussische Ministerium des Innern anbelangt, versprechen wir uns von derselben allerdings keinen wesentlichen Erfolg, da es höchst unwahrscheinlich ist, dass die preussische Regierung einem Ansuchen Folge geben wird, dessen Spitze dahin gerichtet ist, der von der preussischen sowohl, als von den Regierungen aller Staaten im wohlverstandenen eigenen Interesse lebhaft unterstützten Kriegsversicherungs-Frage entgegenzutreten; allein die Frage der Kriegsversicherung ist es ja nicht, die den Kern der Angelegenheit bildet, wir betrachten sie ja in diesem Falle nur als die Veranlassung, die den Stein ins Rollen bringt, das Weitere wird Sache der Agitations-Comités sein, die sich in allen Staaten und Ländern, wo die Gothaer Mitglieder besitzt, bilden müssen und die dann gemeinsam, nöthigenfalls unter dem Schutze und mit Intervention ihrer respectiven Regierungen, darauf dringen müssen, dass die bestehende Bank-Verfassung beseitiget werde und ein neues, zeitgemässes, die Rechte der Mitglieder und ihren Einfluss auf die Bank-Verwaltung wahrendes Statut zu Stande komme.

Mit der Regelung der Verwaltungsfrage bei der „Gothaer" wird sich auch die Frage der Kriegsversicherung bei dieser Bank von selbst regeln, denn wohl keines der siebzig Tausend in verschiedenen Ländern verstreuten Mitglieder denkt ernstlich daran, dieser brennenden Frage der Neuzeit aus dem Wege zu gehen, oder gar auf eine Unterdrückung derselben bei der „Gothaer" hinzuarbeiten; was aber die Mitglieder, namentlich die von der Kriegsversicherung nicht mehr betroffen werden, mit Recht verlangen können und zur Wahrung ihrer Rechte verlangen müssen, ist, dass die „Gothaer" in dieser Frage keine exemte Stellung einnehme, dass sie dieselbe in fachlicher Weise behandle und der zu übernehmen den mehr oder minder grossen Gefahr auch ein mehr oder minder grosses Entgelt für die Leistung der Versicherung gegenüberstelle, statt dass die von der Grossmannssucht getriebene vierköpfige Direction hiefür die bereits im Vorhinein zu bestimmten Zwecken angesammelten Bankmittel in — sagen wir generöser Weise als Einsatz wagt. Dieser Gedankengang ist wohl schon seit der famosen Ennunciation der Gothaer Direction zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten zum Ausdruck gebracht worden, wir halten aber dafür, dass diese Logik den Mitgliedern der Gothaer nicht oft und eindringlich genug zur Erweiterung und Festigung der Erkenntniss ihrer eigenen Stellung in dieser Frage demonstrirt werden kann, und reproduciren daher in Nachfolgendem die Meinungsabgabe des als objectiv urtheilenden Fachmannes in weiten Kreise geschätzten Directors der Schweizerischen Renten-Anstalt, der sich über das Vorgehen der Gothaer Direction wie folgt ausspricht:

„Die Lebensvers.-Bank in Gotha ging mit einem plötzlichen und allerwärts laut betonten Schritt voran, *ohne die anderen Gesellschaften vorher in einer Conferenz darüber zu begrüssen und in dieser Frage, die Alle angeht, eine Verständigung zu versuchen.* Das einseitige Verfahren, sowie die Erwägung, dass keinerlei dringliche Veranlassung geboten war, von ihren erst Ende 1886 neu regulirten Bedingungen schon wieder abzugehen, machen unwillkürlich den Eindruck, dass in Sachen nicht sowohl ein inneres Bedürfniss geleitet hat, als vielmehr die Absicht und die Erwartung, auf dem Gebiete der Concurrenz die andern Gesellschaften zu überbieten und durch dieses Mittel vermehrte Theilnahme anzuziehen."

— — — — „Man hat den patriotischen Ton anschlagen wollen, es sei in Folge der allgemeinen Wehrpflicht recht und billig, dass der Familie des Versicherten, der in Ausübung einer vaterländischen Dienstpflicht sein Leben für Andere opfert, die Versicherungssumme ausgerichtet werde. Die logische Spitze dieses an sich löblichen Gedankens weist aber ganz anders wohin und es passt überhaupt wenig, geschäftliche und technische Fragen mit Gefühls-Empfindungen zu durchsetzen und irre zu leiten. Die Wehrmänner lassen ja ihr Leben nicht blos für ihre Mitversicherten, sondern für Alle, von denen die Meisten keinerlei Beiträge für diesen Schutz an die Versicherungsbank entrichten. Es wäre also folgerichtiger, die diesfälligen Kriegsopfer durch Alle, d. h. durch die allge-

meinen bürgerlichen Steuern oder mit anderen Worten durch den Staat, der den Bürger unter die Fahnen ruft, ausebnen zu lassen. Es geschieht diesfalls von Staatswegen und durch Stiftungen für Kriegs-Invaliden und Witwen und Waisen auch wirklich sehr viel. Aber wenn der einzelne Wehrmann darüber hinaus, unverpflichtet und nach freiem Ermessen, noch für beliebig hohe Capitalssummen das Kriegsrisiko versichert haben will, so gibt es keine logische Berechtigung, dieses möglicher Weise schwere Opfer wesentlich auf die Mitversicherten abzuladen, die dazu weder Ja noch Nein sagen können und die vielleicht in ihrer grossen Mehrzahl persönlich gar nicht in der Lage sind, sich einen ähnlichen Kriegsversicherungsschutz angedeihen zu lassen.

„Der Grundgedanke jeglicher rationellen Versicherung ist, dass Risiko und Prämie im richtigen Verhältniss zu einander stehen müssen, also dass das grössere, gefährlichere Risiko eine höhere Prämie resp. einen Prämienzuschlag zahlt. Dass aber der Wehrmann, der in den Krieg zieht, für die Bank ein erhöhtes Risiko bedeutet, das ist doch wohl selbstverständlich. Auch die Feuerversicherung deckt, ohne Prämienzuschlag, die Kriegsbrandschäden nicht. Ein denkwürdiges Beispiel bietet auch die „Lebensvers.-Anstalt für die Armee und Marine“, welche Kaiser Wilhelm im December 1871 in hochherziger Weise mit einem Garantiecapital von M. 3,000.000 in's Leben gerufen hat; im Jahre 1879 nahm dann das Deutsche Reich das Garantiecapital auf sich, dessen Zinsen der Anstalt zufliessen. Auch diese Anstalt, mit sehr mässigen Prämien, aber ohne Gewinnanrecht der Versicherten (indem aller Rechnungsüberschuss dem Kriegsreservefonds zugewendet wird), trägt nun das Kriegsrisiko keineswegs gratis, sondern es leistet der Versicherte sein Aequivalent hiefür im Gewinnverzicht und im sog. Carenzjahre, d. h. wenn er im ersten Versicherungsjahre (im Frieden oder Krieg) stirbt, so hat die Anstalt gar nichts auszurichten und die eingezahlte Prämie verbleibt ihr. Ja, Gotha selbst anerkannte obigen Grundsatz 60 Jahre lang, indem sie von 1828—1888 das Kriegsrisiko, ähnlich wie andere Anstalten, nur mit ziemlich hohen Prämienzuschlägen übernahm.

„Es lag aber auch kein wahrhaftiges Bedürfniss für die plötzliche Aenderung vor. Noch im December 1886 hatte Gotha die Bedingungen wieder regulirt, mit einem Prämienzuschlag von 5 pCt. der Vers.-Summe für jedes kriegsversicherte Jahr. Seitdem hat sich in der deutschen Welt nichts verändert. Man wird sich nicht auf den neu organisirten Landsturm berufen können, denn wenn diese Ausdehnung der Wehrpflicht versicherungshalber begünstigt werden wollte, so hätte sich die Begünstigung eben auf den Landsturm begrenzen sollen. Der Gedanke lag doch wohl auch für Gotha auf der Hand, dass es für die allgemeine Entwicklung der Lebensversicherung zweckmässig wäre, in einer Frage, die alle Gesellschaften nothwendig berührt, zum Voraus durch eine Conferenz eine gemeinsame Verständigung zu versuchen. Denn jetzt sieht der einseitige und plötzliche Schritt so aus, als ob Gotha damit nur die Concurrenz habe überflügeln wollen, neben der Speculation auf den Beitritt jüngerer Altersclassen mit hohen Vers.-Summen.

„Der Krieg ist immer ein gewagtes Spiel, auch für die Vers.-Gesellschaften, Niemand kann den Ausgang voraussehen oder auch nur bestimmter ausmessen. Es kann sehr gut gehen, lange Jahre kein Krieg oder bald wieder beendigt, und dann war die Kriegsversicherung, nur auf den Erfolg angesehen, allerdings kein Wagniss; es kann aber auch ganz anders kommen und schwere Opfer kosten, namentlich wenn der Einzelne wie bei Gotha bis auf Fr. 125,000 kriegsversichert ist. Wenn nur einige Hundert mit erheblichen Vers.-Summen im Kriege fallen oder sonstwie sterben, so wird der Schlag auch die stärkste Gesellschaft bis auf den Grund erschüttern; nicht in dem Sinne, dass sie an sich mit soliden technischen Grundlagen und dem Reste der Ueberschüsse nicht noch fortbestehen könnte, aber das Vertrauen ist in solchen Fällen unheilbar erschüttert, jegliche Belehrung wird in den Wind geschlagen und die Seele des Geschäftes ist untergraben.

„Eine weitere Erwägung bilden die erworbenen Rechte der Versicherten auf ihre Quoten am Gewinnfonds. Es war für Gotha bei der aristokratischen Verfassung leicht, die unzweideutige Bestimmung in den bisherigen Statuten „die Zurückerstattung der reinen Ueberschüsse oder die Auszahlung der Dividende von einem Jahre wird auf die Prämien aller Banktheilhaber in demselben Jahre gewährt“ umzurevidiren in die neue, weit unbestimmtere Fassung: „Ueber die Art und Weise der Zurückerstattung der reinen Ueberschüsse und die Gewährung der Dividende werden die näheren Bestimmungen durch den Bankvorstand festgesetzt.“ Es dürfte aber fraglich bleiben, ob eine derartige Revision über die erworbenen Rechte der Versicherten auf ihren bereits vorhandenen Gewinnfonds nur so einfach hinweggehen könne, und es ist keineswegs gewiss, wenn bei einer gegenseitigen Gesellschaft die unentgeltliche Uebernahme des Krigsrisikos einer Abstimmung der Versicherten unterstellt würde, wie die Entscheidung ausfällt. . . . .

Oesterreich-Ungarn.

„**Oesterr. Phönix**“ **in Wien.** Die diesjährige Generalversammluug dieser altbewährten, renommirten Gesellschaft hat durch die Anwesenheit ihres Ehrenpräsidenten, des Herzogs Ludwig von Bayern, ein ganz besonderes Lustre erhalten. Die Uebernahme dieses Ehrenpräsidiums seitens einer hohen Persönlichkeit kann nur als der Ausdruck der unbedingtesten Vertrauenswürdigkeit betrachtet werden, deren sich diese Gesellschaft nunmehr auch in den hohen und höchsten Kreisen erfreut und nachdem sie sich ihre Beliebtheit in den breiten Schichten der Stadt- und Landbevölkerung schon seit Decennien erworben hat, so kann man den „Phönix“ füglich als eine jener wenigen Gesellschaften in Oesterreich bezeichnen, deren Renommée bei Hoch und Nieder gefestiget ist, und die von den Sympathien der ganzen Bevölkerung getragen wird. Diese Sympathien drücken sich in der vorliegenden Bilanz für das Jahr 1887 ziffermässig in einer gesteigerten Prämieneinnahme aller Branchen aus und wenn auch die Ergebnisse der einzelnen Branchen, der allgemeinen Geschäftslage entsprechend, Abweichungen von dem vorjährigen Resultate ausweisen, so ist das Totalergebniss des Gesammtbetriebes, trotz der Ungunst der Verhältnisse, ein gleich günstiges wie in den Vorjahren. In dieser Stabilität der Erfolge liegt der Beweis für die Güte der Gesellschaft, für ihre festgefügte, erprobte Organisation, sowie für ihre consolidirte Grundlage, welch' letztere es ihr ermöglicht, unbeirrt von dem mehr oder minder günstigen Ergebnisse des einzelnen Jahres, ihren Actionären eine sichere Rente, ihren Versicherten eine von Jahr zu Jahr steigende Sicherheit durch die Vermehrung ihrer Garantiemittel zu bieten. Im abgelaufenen Jahre war es die Feuer- und die Hagelbranche, welche trotz des schadenreichen Charakters der Betriebsepoche, den erzielten Gewinn bilden halfen, während die Transport- und die Lebensbranche Verluste aufzuweisen hatten; erstere deshalb, weil die intensiven Schäden des maritimen Geschäftes schon im Laufe des Jahres einen negativen Erfolg, der sich glücklicher Weise nur auf fl. 26.886 beziffert, mit Bestimmtheit erwarten liessen, während die Lebensbranche unter der mit Schluss des Bilanzjahres bestandenen Börsendepression litt, die den Cours der Fondseffecten um nicht weniger als fl. 90.439 herabdrückten, welche von den Betriebseinnahmen der Branche zur Gänze in Abschreibung gebracht wurden. Wäre die Direction nicht bemüssigt gewesen, diesen bedeutenden Coursverlust, der seither durch die gesteigerten Course wieder wett gemacht wurde, in Rechnung zu stellen, so würde diese Branche, sowie alljährlich unter normalen Verhältnissen, auch im Jahre 1887 einen Gewinn, und zwar in der Höhe von fl. 39.147 ergeben haben. Dem Geschäftsberichte entnehmen wir, dass sich die Prämieneinnahme der Feuerversicherungsbranche, ohne Rücksicht auf die Prämien für spätere Jahre per fl. 6,311.087·66. von fl. 4,189.105·25 auf fl. 4,283.507·24 erhöhte. Die Gesammteinnahme dieser Branche belief sich auf fl. 5,346.761·44, wogegen für Schadenzahlungen fl. 1,744.018·23, dann für Rückversicherungen fl. 1,763 332·72 und für Provisionen fl. 285.417·49, in Summa demnach ein Betrag von fl. 3,792.768·44 verausgabt, und nach Abzug des Antheiles der Rückversicherer eine Summe von fl. 1,058.475·40 für Prämien- und Schadenreserve auf neue Rechnung übertragen wurde. Die Transport-Versicherungs-Abtheilung weist an Einnahmen fl. 758 616 21, an Ausgaben fl. 669.672·25, dagegen die Hagelversicherungsabtheilung an Einnahmen fl. 525.964·10

und an Ausgaben fl. 335.705·08 aus und wurden für die Transport-Versicherungsbranche Gulden 115.830·70 als Prämien- und Schaden-Reserve, ebenso für die Hagel-Versicherungsbranche fl. 12.541·05 als Prämienreserve für mehrjährige Hagelversicherungen in Vortrag gestellt. Hinsichtlich der Lebensversicherungs-Abtheilung ist aus dem Berichte zu entnehmen, dass am 31. December 1887 11.130 Verträge mit einem versicherten Capitale von fl. 17,296.092·27 und einer versicherten Jahresrente von fl. 19.146·48 in Kraft standen. Die Einnahmen dieser Abtheilung betrugen, einschliesslich des aus dem Vorjahre übernommenen Betrages von fl. 2.259.453·76 für Prämien-Reserve, und Prämien-Ueberträge fl. 3,051.112·68, die Ausgaben dagegen fl. 460.941·51, während für Prämienreserve, Prämien-Ueberträge und Schadenreserve die Summe von fl. 2,545.750·88 auf neue Rechnung vorgetragen erscheint. Nach Dotirung des Capital-Reservefonds und nach Zuweisung der bestimmten Quote an den Pensionsfond der Beamten resultirt ein an die Actionäre zu vertheilender Reingewinn von fl. 60.000, so dass sich das Erträgniss für das Jahr 1887 auf 10 Percent des eingezahlten Actiencapitals beläuft

„Janus," wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien. Wir entnehmen dem Berichte, welcher in der am 30. April abgehaltenen ordentlichen General-Versammlung des „Janus" erstattet wurde, folgende Daten: Im Laufe des Jahres 1887 traten neu in Rechtskraft 2273 Polizzen mit fl. 4,088.091 Versicherungswerth. Der Versicherungsschlussstand betrug 30.003 Polizzen mit fl. 41,663.961 Versicherungswerth und ergibt sich im Vergleiche mit dem Vorjahre eine Vermehrung des Versicherungs-Capitals um fl. 1.515.186. Die Prämien- und Zinseneinnahme betrug fl. 1,606.392. Für fällige Capitalien und Renten wurden fl. 679.475 verausgabt. Der reine Betriebsüberschuss des Jahres von fl. 93.158 wurde zwar in Folge des ausserordentlichen Coursstürzes der Effecten am Ende des Jahres 1887 durch den Minderwerth des Effecten-Portefeuilles zeitweilig aufgezehrt, doch ist bereits ein Theil des Coursverlustes wieder hereingebracht worden. Die an die Mitglieder aus den Sicherheitsfonds rückgeführten Gewinnantheile des laufenden Jahres 1888 betragen 20 Percent der Bonus-Prämie bezüglich der Todesfall-Capital-Versicherungen, dann 3 Percent des Renten-Capitalswerthes (10 bis 30 Percent der Jahresprämien) für die Ueberlebensrenten-Versicherungen. Das gesammte Verwaltungsvermögen erhöhte sich auf fl. 8,044.253 und vertheilt sich auf die Hauptfonds mit fl. 6,971.464, die Sicherheitsfonds mit fl. 342.239, den Extra-Reservefonds mit fl. 412,797, die Schadenreserve mit fl. 47.008, diverse andere Titel mit fl. 195.704 und Cautions-Effecten mit fl. 75.041. Die Activen bestehen hauptsächlich in Realitäten, hypothekarischen und Polizzen-Darlehen und sicheren Effecten; die Fructificirung ergibt einen Erträgniss-Durchnitt von 4·90 Percent. Schliesslich fanden die Wahlen von vier Directions- und zwei Aufsichtsräthen statt.

„St. Martin" in Marienbad. Die trostlose Situation dieses Unternehmens, die wir in unserer Nummer 200. vom 15. April l. J. bereits angedeutet haben, wird von dem wohlinformirten „Tres." in seiner letzten Nummer wie folgt besprochen: „Als vor einigen Jahren der Viehversicherungsverein „St. Martin" in Marienbad gegründet wurde und in relativ sehr kurzer Zeit einen bedeutenden Versicherungsstand anfweisen konnte, war man in Assekuranzkreisen über diesen Erfolg einigermassen überrascht. Bald jedoch befanden wir uns in der Lage, speciell in diesem Blatte darauf hinzuweisen, dass der „St. Martin", im Hinblick auf die bisherigen, in der Versicherung gemachten Erfahrungen, viel zu niedrige Prämien berechne und in Kürze werde darauf gefasst sein müssen, die Tarife wesentlich zu erhöhen. Damals verhallte unsere warnende Stimme spurlos und heute sieht sich der Marienbader Verein bereits veranlasst, nachdem im Vorjahre die vorausgesagte Prämienerhöhung bereits eingetreten ist, ein Circular an seine Mitglieder zu richten, in welchem, mit Rücksicht auf die bedeutenden Schaden-Zahlungen, welche im Jahre 1886 geleistet werden mussten, eine Nachschusszahlung von nicht weniger als 50 Perc. ausgeschrieben wird. Damit hat eigentlich die Leitung des „St. Martin" ihre geringe Fähigkeit, die Geschäfte weiter zu führen, bewiesen, denn der Verein ist durch die Einforderung einer so bedeutenden Nachschuss-Prämie für lange Zeit discreditirt, ja es kann bezweifelt werden, ob er sich angesichts dieser Sachlage überhaupt noch aufrecht erhalten kann. Sehr naiv klingt unter solchen Umständen eine Stelle im bereits erwähnten Circular, derzufolge die Vereinsleitung sich den Anschein gibt, nicht daran zu zweifeln, „dass die Herren Versicherten die unternommene Nachschusszahlung als eine Garantie ihrer Interessen betrachten werden". Als im vorigen Jahre die Verluste des Jahres 1886 nicht gedeckt wurden, sondern man sich der Erwartung hingab, dieselben durch eine Erhöhung der Tarife pro 1887 zu ersetzen, rechnete man offenbar auf ein besonders günstiges Versicherungsjahr. Dies ist jedoch nicht eingetreten, und war auch gar nicht vorauszusehen. Jetzt ist nunmehr die Katastrophe hereingebrochen und dürfte folgenschwer genug ausfallen. Die Direction des „St. Martin" hat eben wenig Geschick für ihre Aufgabe bewiesen und hätte unter allen Umständen viel besser gethan, schon im Vorjahre ausser der vorgenommenen Prämien-Erhöhung sofort eine Nachzahlung auszuschreiben. Heute können wir nur abermals die bereits früher angeregte Reform der Statuten und Polizzen-Bedingungen befürworten, wonach das Princip der Nachschusszahlung überhaupt zu beseitigen sei und statt derselben das bereits in Deutschland mit Erfolg eingeführte System der Schadenreductionen einzuführen sei. Zu bedauern bleibt es nur, dass durch den „St. Martin" das Vertrauen zur Viehversicherungs-Institution abermals einen so harten Stoss erlitten hat. Damit wird wieder der Weg für die Verstaatlichung einer Versicherungsbranche eröffnet, welche in anderen Ländern, bei geeigneter Führung, recht günstige Erfolge erzielt und nur in Oesterreich, wie es scheint, stets das Versuchsobject ungeschickter Projectanten zu bleiben bestimmt ist."

Deutschland.

„Germania," Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin. Die am 15. Mai stattgehabte 30. ordentliche Generalversammlung genehmigte nach Ertheilung der von den Revisoren beantragten Entlastung des Verwaltungsrathes und der Direction die Vertheilung des nach dem Rechnungsabschluss für das Jahr 1887 sich ergebenden Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres in Höhe von 2,243.317 Mk. in der Weise, dass die Actionäre eine Dividende von 15 Percent ihres Baareinschusses mit 270.000 Mk. und die mit Gewinnantheil Versicherten eine Prämienrückvergütung von 1,822.699 Mk. erhalten, während 30.048·30 Mk. zur Erhöhung der Extrareserve auf 158.332 Mk. verwendet werden. Die mit Gewinnantheil Versicherten erhalten sonach nahezu das Siebenfache der Summe, welche die Actionäre für das von ihnen hinterlegte Garantiecapital an Zinsen und Dividenden im Ganzen beziehen. Den nach Dividendenplan A und C Versicherten werden 21 Perc. ihrer 1887 gezahlten Jahresprämien und den nach Dividendenplan B Versicherten 3 Perc. von der Gesammtsumme aller von Beginn ihrer Versicherung an gezahlten dividendenberechtigten Prämien durch Anrechnung auf die 1889 fälligen Prämien vergütet. Demnach beziehen die nach Plan B Versicherten im Jahre 1889 für Versicherungen aus 1880: 27 Perc., aus 1881: 24 Perc., aus 1882: 21 Perc., aus 1883: 18 Perc., aus 1884: 15 Perc., aus 1885: 12 Perc., aus 1886: 9 Perc., aus 1887: 6 Perc. der 1887 gezahlten Jahresprämie als Rückzahlung. Neue Versicherungen auf den Todes- und Erlebungsfall wurden im Jahre 1887 abgeschlossen: 9429 Polizzen auf 31,593.450 Mk. Capital und 139.381 Mk. jährliche Rente. Nach Abzug der durch Tod und bei Lebzeiten Ausgeschiedenen stieg hierdurch der Versicherungsbestand auf 149.595 Polizzen mit 353,163.449 Mk. Capital und 747.166 Mk. jährl. Rente und erhielt sonach im Jahre 1887 einen reinen Zuwachs von 3452 Versicherungen mit 17,461.681 Mk. Capital und 113.101 Mark jährl. Rente. Aus der Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen von zusammen 17,489.701 Mark (821.005 Mk. mehr als 1886) wurden verwendet 31·5 Perc. mit 5,533.803 Mk. Für Sterbefallzahlungen, Aussteuern und Renten, 3 Perc. mit 541.530 Mk. für Prämien-Rückgewähr und Abgangs-Entschädigung. Dem Prämienreservefonds wurden 41 Perc. der Jahreseinnahme mit 7,192.065 Mk. überwiesen und dessen Gesammtsumme hierdurch auf 77,708.992 Mk. gleich 22 Perc. des versicherten Capitals erhöht. Die von der Gesellschaft angesammelten Gewährleistungsfonds erreichten Ende 1878 die Gesammtsumme von 93,079.834 Mk und sind gegen das Vorjahr um 8,097.048 Mk. gestiegen, während das Gesammt-Vermögen der „Germania" Ende 1887 sich auf 96,622.340 Mk. belief. Die neuen Geldanlagen sind auch 1887 in der Hauptsache durch Erwerbung von pupillarisch sicheren Hypotheken bewirkt worden. Der Hypothekenstand ist auf 69,265.945 Mk. angewachsen und zeigt gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 9,077.430 Mk. Den mit Gewinnantheil Versicherten der „Germania" wurden seit Einführung der Versicherung mit Dividenden-Anspruch (1871) im Ganzen 14,320.786 Mk. als Prämien-Rückvergütung überwiesen, wovon Zweidrittheile denselben bereits zugeflossen sind, während 4,777.743 Mk. für die mit Gewinnantheil Versicherten Ende 1887 reservirt blieben. Seit Eröffnung des Geschäftes im Jahre 1857 gelangten bis Ende 1887 im Ganzen 84,456.175 Mark an Capitalien, Renten und Abgangsentschädigung zur Auszahlung.

Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn. An die kürzlich erfolgte Zulassung dieser Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich knüpft die „Volksw. Wochenschr." folgende Bemerkung: „Es vergeht kein Jahr, ohne dass eine ausländische Transportversicherungs-Compagnie ihren Einzug in Oesterreich halten würde. Im Vorjahre war es die Eidgenössische Versicherungs-Gesellschaft in Zürich, die sich hier niederliess, und heuer ist es die Württembergische Transportversicherungs-Gesellschaft in Heilbronn, der es nach österreichischem Geschäfte gelüstet und die zu ihrer Niederlassung soeben die staatliche Genehmigung erhalten hat. Die „Württembergische" besitzt ein Actien-Capital von 1 Million Mark, worauf die Kleinigkeit von M. 200.000 baar eingezahlt ist. Da sie im Jahre 1886 (pro 1887 stehen uns die betreffenden Bilanzdaten noch nicht zur Verfügung) an Prämie blos M. 627.405 vereinnahmten, so ist daran zu erkennen, dass sie in ihrer Heimat, wozu wir das ganze Deutsche Reich zählen, gerade nicht eines übermässigen Zuspruches sich erfreut. Wenn sie nun glaubt, in Oesterreich Hesperiden-Aepfel pflücken zu können, so täuscht sie sich gewaltig. Bei uns ist die Concurrenz im Transportversicherungs-Geschäfte so unverhältnissmässig gross und die Clientel sozusagen in derart festen Händen, dass für neu auftauchende Anstalten, namentlich ausländischer Factur, der Mitbewerb ausserordentlich erschwert ist."

Frankreich.

Neue Concurrenz für die Unfallsbranche. Der Herausgeber einer Wochenschrift ist auf die sublime Idee verfallen, sich zur Hebung seines journalistischen Unternehmens die Unfallversicherung dienstbar zu machen. Er sichert nämlich jedem seiner Abonnenten für den Fall, dass er von einem Eisenbahnunfall betroffen werden würde, eine Entschädigung von 2500 Francs zu. Das Mittel, dem Blatte Abonnenten zu verschaffen, ist allerdings neu und mag auch ingenieus bezeichnet werden, da für den geringen Preis von 60 Centimes sich wohl kaum Einer die Gelegenheit entgehen lassen wird, auf ein Blatt zu abonniren und überdies seiner Familie eine kleine Erbschaft zu sichern; etwas Anderes ist es aber, ob die Anwendung solcher Mittel zur Hebung eines Privatgeschäftes gesetzlich zulässig sind. Wenn man auf diesem Wege weiter schreitet, wird es bald dahin kommen, dass die Uhrmacher, Hutmacher, Handschuhmacher, ebenso wie die Schneider und Schuhmacher jedem ihrer Kunden eine Eisenbahn-Unfallversicherung als Gratis-Aufgabe für die Ordre, die ihnen ertheilt wird, einräumen werden. Zur Popularisirung der Unfallversicherung würde dieser Modus jedenfalls mehr beitragen, als die bisherige Acquirirung durch Versicherungsagenten, aber den Unfalls-Gesellschaften würde da eine Concurrenz erwachsen, die ihren ganzen Betrieb bald lahm legen würde, wenn sie nicht rechtzeitig zu dieser Wendung der Dinge Stellung nehmen und die Strömung sich in praktischer Weise nutzbar machen würden. Was hindert denn die Unfallversicherungs-Gesellschaften sich ihre Agenten in jenen Kreisen aufzustellen, die sich mit dem Verkauf von Massenartikeln befassen und geneigt wären, einen Bruchtheil ihres Gewinnes als Prämie für eine Eisenbahn-Unfallversicherung bei irgend einer Unfallversicherungs-Gesellschaft zu Gunsten ihrer Kunden abzugeben? Gerade die Eisenbahn-Unfallversicherung mit ihren verhältnissmässig geringen Schadenfällen eignet sich zu einem solchen Agitationsmittel, das ebenso die Interessen der Gewerbetreibenden, als die der Unfallversicherungs-Gesellschaften gleichzeitig zu fördern im Stande ist.

England.

North-British and Mercantile Insurance Co. Der Erfolg bleibt unlöslich an die Gestionen dieser Gesellschaft gekettet und ihre Bedeutung und Mächtigkeit gewinnt von Jahr zu Jahr an Umfang. Die Gesellschaft verfügt über so reichliche Mittel, dass man sie füglich vor allen Eventualitäten der Zukunft als gefeit bezeichnen kann, und ist sie im besten Zuge, als die financiell bestsituirte englische Gesellschaft, die Führung unter den Compagnien Old-Englands zu übernehmen. Im Jahre 1887 beliefen sich in der Feuerbranche die Netto-Prämien auf L. Stg. 1,189.926 gegen 1886 mit L. Stg. 1,142.730, einen Zuwachs von circa L. Stg. 47.000 bedeutend; die Netto-Schäden hingegen betrugen L.Stg. 667 020 gegen L.St. 617.184 im Vorjahre. Der Activ-Saldo des Gewinn- und Verlustcontos schliesst mit einem bedeutenden Plus gegen das frühere Betriebsjahr, denn er bezifferte sich im Jahre 1887 auf L. Stg. 316.470 gegen L. Stg. 282.997 mit 31. December 1886. Im Lebensgeschäfte brachte das Jahr 1887 einen Zuwachs von 1057 neuen Polizzen über ein Capital von L. Stg. 740.429, wogegen das frühere Betriebsjahr nur einen Zuwachs von 876 neuen Versicherungen über L. Stg. 683.633 Capital aufzuweisen vermochte. Die Einnahme in der Lebensbranche hat sich während des Jahres 1887 v. L. Stg. 488.815 auf L. Stg. 502.399 erhöht und nach Auszahlung von circa L. Stg. 300.000 für fällige Versicherungen sammt Gewinnzuschreibungen stellt sich der Lebensversicherungs-Fond auf L. Stg. 3,772.579 (gegen 1886 ein Plus von L. Stg. 126.860 ergebend). In der Renten-Abtheilung wurden L. Stg. 125 000 als einmalige Prämie für sofort fällige Renten und L. Stg. 788 an neuen Prämien für Ueberlebens-Renten eingenommen. Die Activa der Lebens- und Rentenbranche per ultimo December 1887 belaufen sich auf L. Stg. 4,534.126 (1886 L. Stg. 4,329.176), die Total-Activen der vereinigten Lebens-, Renten- und Feuerbranche dagegen inclusive des eingezahlten Actien-Capitales per L. Stg. 625.000 auf 7,373.085 (1886 L. Stg. 7,100 620). Aus dem erzielten Gewinne wurden L. Stg. 100.000 einem neu creirten Dividenden-Reservefond, den Actionären eine Dividende von L. Stg. 1 per Actie und eine Superdividende von 15 Sh. (beides gleichwie im Vorjahre) zugewiesen und eine Summe von L. Stg. 41.470 auf neue Rechnung vorgetragen.

Russland.

„Rossija," Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg. In der um nahezu eine Million Rubel vergrösserten Prämien-Einnahme gegen das Vorjahr, welche die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre 1887 in den von ihr betriebenen Branchen zu erzielen vermochte, liegt gewiss das beste Zeugniss für die Thätigkeit und Tüchtigkeit der Geschäftsleitung, sowie für das stetig wachsende Vertrauen, dessen sich diese Gesellschaft im versicherungssuchenden Publicum erfreut. Wenn nichtsdestoweniger der Reingewinn im abgelaufenen Jahre nicht jene Ziffer erreichte wie in den früheren Jahren, so ist die Ursache hievon eine zufällige, nämlich — das zeitweilige Fallen der Course eines Theiles der im Gesellschaftsbesitze befindlichen Werthpapiere zu Ende des Rechnungsjahres. Selbstverständlich hat sich der Börsenwerth der Effecten seither wieder erhöht und hat die passagere Coursdepression weder an der überaus günstigen Finanzlage des Unternehmens, noch an dessen blühender Geschäftslage irgend einen nachtheiligen Eindruck geübt. Dem vorliegenden Geschäftsberichte entnehmen wir folgende Details: In der F e u e r v e r s i c h e r u n g betrug die Prämieneinnahme 2,472.076 Rbl., wovon 1,286,713 R. an die Rückversicherungs-Gesellschaften gezahlt wurden; sonach verblieben auf Rechnung der Gesellschaft — mit Einschluss der Prämienreserve aus dem Jahre 1886, welche 435.389 R. betrug, — im Ganzen 1,620.751 R. Die Ausgaben in der Feuerversicherung setzen sich folgendermassen zusammen: für Brandschäden wurden 723.352 R. gezahlt, für Agenten-Provisionen 136.500. R., für Pläne. Taxationen und Hausplatten 50.851 R.; als Prämienreserve für das Jahr 1888 wurden 42 Perc. der eigenen Prämie abgelegt, nämlich 497.852 R., d. i. um 62.463 R. mehr als im Vorjahre. Die Gesammtsumme der angeführten Ausgaben in der Feuerbranche beträgt 1,408.556 R.; die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen 223.969 R. Was die T r a n s p o r t v e r s i c h e r u n g anbelangt, so wurden die Operationen in dieser Branche, wie auch die Verwaltung in der letzten Generalversammlung mittheilte, erst im Laufe des Jahres 1887 begonnen. In diesem kurzen Zeitraum erreichten die Geschäfte eine befriedigende Ausdehnung, da aber das verflossene Jahr für alle russischen Versicherungs-Gesellschaften bezüglich der Fluss- und Seetransportschäden ungünstig war, so wurde die von der Gesellschaft vereinnahmte Prämie zur Deckung der erlittenen Schäden und Verwaltungskosten in dieser Versicherungsbranche voll verwendet und schliesst in Folge dessen die Abrechnung in der Transportversicherung ohne Reingewinn. Die Abrechnung dieser Branche weist folgende Ziffern auf: Prämieneinnahme 293.875 Rbl, wovon für Rückversicherungen ausgegeben wurden 158.983 R., so dass auf eigene Rechnung der Gesellschaft 134.891 R. verblieben. Die Ausgaben betrugen 115.484 R., wovon 105.589 R. für Schaden und 9895 R. Agentenprovisionen. In der L e b e n s v e r s i c h e r u n g war der neue Zugang im Jahre 1887 grösser als in den früheren Jahren. Die Zahl der neu ausgefertigten Polizzen betrug 5819 auf 16.240.540 R. Capital und 9450 Rbl. jährliche Rente. Ebenso vergrösserte sich auch der Reingewinn im Vergleiche zu dem Vorjahre und beträgt 87.974 R., wovon 51.480 R. den Versicherten zukommen und 36.493 R. zu Gunsten der Gesellschaft verbleiben. Mit Hinzunahme des Bestandes vom 31. December 1886 und nach Abschreibung der in Folge von Veränderungen, Stornirungen und Sterbefällen Ausgeschiedenen verblieb am 31. December 1887 ein Bestand von 16.681 Versicherungen auf 49,036.633 R. Capital und 25.006 R. Rente. Dieser Bestand vertheilt sich folgendermassen:

Versicherungen mit Gewinnantheil:	Anzahl	Versicherungs-Summe: Rbl.	Jährl. Prämie Rbl
auf den Todesfall .	3.037	12,999.430	459.904
auf den Lebensfall	11.453	29.780.364	1,137.882
Versicherungen ohne Gewinnantheil:			
auf den Todesfall .	764	3,681.745	134.437
auf den Lebensfall	1.365	2,575.094	93 940
Renten	62	25 006	4.811
zusammen .	16.681	49,036.633	1,830 976

Die Gesammteinnahme in der Lebensbranche betrug 1,836.549 R., wovon 1,672,459 R. an Prämien und 164.089 R. an Zinsen. Die Gesammtausgaben. mit Einschluss der zur Vergrösserung der Prämienreserve abgelegten 1.107.215 R. betrugen 1,748 574 R. Die Prämienreserve erreichte zum 31. December 1887 die Gesammtsumme von 3,620.352 R. In der sehr ausführlichen und klaren Abrechnung der „Rossija" finden sich die Gewinn- und Verlustrechnungen der 3 Categorien der Lebensbranche einzeln aufgeführt und enthalten dieselben die näheren Details über die Operationen in diesem Versicherungszweige Weiter ersieht man aus dem allgemeinen Gewinn- und Verlustconto für das Jahr 1887, dass die Einnahmen vom Hause der Gesellschaft 36.215 R. betrugen, was einer 6percentigen Verzinsung der für Ankauf desselben verausgabten Summe gleichkommt. An Zinsen abzüglich der Coursdifferenz vereinnahmte die Gesellschaft im Jahre 1887 — 362 231 R., wovon 168.564 R. auf die Lebensbranche entfallen. Das allgemeine Gewinn- und Verlust-Conto schliesst mit einem Reingewinn von 195.555 R. Auf Grund des § 57 der Gesellschafts-Statuten waren 10 Percent von diesem Reingewinne, d. i. 19.555 R. dem Conto des Reservecapitales zuzutheilen, während der Rest. d. i. 176.000 R. als Dividende an die Actionäre für das Jahr 1887, also mit 11 Rubel per Actie zur Auszahlung gelangte.

Holland.

Transport-Versicherung in Holland. Der in der letzten Zeit sich immer mehr und mehr einschleichende Missbrauch in Holland, bei Casco-Versicherungen bedeutende Unterversicherungen zu bieten, veranlasst die „Zeitschr. f. Vers." zu folgenden Bemerkungen: „Obwohl das Holländische Handelsgesetz (Art. 253 Wetboek van Koophandel) ausdrücklich bestimmt, dass, wenn nicht der volle Werth versichert ist, der Assecuradeur im Schadenfalle nur im Verhältniss vom versicherten zum nichtversicherten Theil zum Ersatz verpflichtet ist, so kommt es doch bei Fluss-Casco-Versicherungen fast regelmässig vor, dass die Makler trotz bedeutender Unterversicherung (manches Mal ist nur die Hälfte, höchstens sind zwei Drittel des wirklichen Werthes gedeckt) dennoch von den Assecuradeuren Ersatz des vollen entstandenen Schadens verlangen. Um dies zu ermöglichen, nehmen die Makler eine Clausel in die Casco-Polizzen auf, welche in wörtlicher Uebersetzung. wie folgt. lautet: „Gleichgültig, ob (das Schiff) mehr oder weniger werth ist oder gekostet hat, welche Summen im Falle von Havarie oder Schaden zum Reglement dienen sollen. Es soll kein anderer Beweis von Interesse, Werth oder Taxation vorgebracht zu werden brauchen, als allein diese Polizze, welche wir in allen Stücken für genügend halten und annehmen, ohne auf irgend Etwas zu captiren." Da eine Expertise der zu versichernden Flussschiffe vor Annahme der Versicherung wegen der damit verbundenen und die geringe Prämie zu sehr belastenden Kosten nur ausnahmsweise erfolgt, so sind sich die Assecuradeure. denen die wirklichen Werthe der betr. Schiffe unbekannt bleiben, bei Unterschrift dieser Clausel selten über die ganze Tragweite derselben im Klaren. Selbst bei kleineren Schadenfällen kommen dieselben nicht hinter den wahren Werth der durch sie versicherten Schiffe, da die Experten sehr häufig in die Expertise-Protokolle den gesunden Werth gar nicht mit aufnehmen. Auf diese Weise ist es speciell in Rotterdam in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen, dass die Assecuradeure den ganzen Schaden bezahlt haben, trotzdem das betreffende Schiff nur mit der Hälfte seines Werthes gedeckt war, der Versicherte also nach allen rechtlichen Begriffen die Hälfte des entstandenen Schadens mitzutragen gehabt hätte. Es bedarf wohl keiner besonderen Auseinandersetzungen, dass derartige Concessionen jeder gesunden Geschäftsführung Hohn sprechen, und es genügt hoffentlich dieser Hinweis, um die betheiligten Gesellschaften zu veranlassen, die Annahme der beregten Clausel gänzlich zu verweigern und in jedem einzelnen Schadenfalle streng darauf zu bestehen, dass die Schaden-Certificate den gesunden Werth des betr. Flussschiffes enthalten, damit der Assecuradeur beurtheilen kann, ob event. wie hohe Selbstversicherung vorliegt. Nach der jetzigen Clausel participirt der Versicherte im Falle von Selbstversicherung am event. Schaden fast nur bei einem etwaigen Totalverluste, der bei Flussschiffen doch immer mehr oder weniger zu den Seltenheiten gehört, während der Assecuradeur, wenn z. B. nur die Hälfte des wirklichen Werthes gedeckt ist und die Rettungs- sowie Hebungskosten 50 Perc. des gesunden Werthes betragen, einfach den Totalverlust mit 100 Perc., anstatt für seinen Antheil mit 25 Perc. Rettungskosten vom gesunden Werthe, resp. 50 Perc. der versicherten Summe bezahlen müsste. Da ferner in derartigen Makler-Polizzen gewöhnlich noch folgende Clausel aufgenommen ist: „Schäden und Havarien sollen über jede Reise absonderlich berechnet und bezahlt werden und unser Risico stets für den vollen versicherten Betrag durchlaufend bleiben, gleichgültig, wie viel während der Zeit dieser Versicherung an Havarien oder Schäden von uns bezahlt werden mag" — so kann es bei entsprechender Unterversicherung — für welche in der Polizze absolut keine Grenze gezogen ist — den Assecuradeuren unter Umständen passiren, dass sie auf ein und dieselbe Polizze und gegen Genuss der einfachen gewöhnlichen Jahresprämie von $1^3/_4$ Perc. brutto und $1^2/_5$ Perc. netto mehrere Male im Laufe des Versicherungsjahres an Hebekosten, Havarie particulaire event. recours de tiers den Totalverlust bezahlen, während das versicherte Object selbst niemals verloren gegangen ist. Wir setzen wohl mit Recht voraus, dass die meisten Compagnien von der Existenz derartiger geradezu ruinöser Clauseln gar keine Kenntniss besitzen."

Rumänien.

„Nationala" in Bukarest. War auch das abgelaufene Jahr, sowie allenthalben, auch in Rumänien ein besonders brandreiches, so kann es die „Nationala" insoferne als ein günstiges bezeichnen, als es ihr eine bedeutende Steigerung der Prämien-Einnahme in der Feuerbranche brachte. Mit Ausnahme dieser einen Branche, deren Ergebniss durch die zahlreichen Brände hinter dem des Vorjahres zurückbleiben musste, haben die anderen von der Gesellschaft betriebenen Branchen günstige Ergebnisse aufzuweisen und sogar die hazardiense Hagelbranche hat zum Gesammterfolg des Betriebes einen namhaften Ueberschuss geliefert. In der Feuerbranche betrug die Prämien-Einnahme 3,121.558 Lei (gegen 2,772 580 L. in 1886), wogegen die Schäden 1,215.957 L. (gegen 1,055 437 L. in 1886) erforderten. Durch Rückversicherungs-Prämien, Provisionen, Reservendotirung (letztere wurde mit mehr als 100.000 L. bedacht) verminderte sich der Industrialgewinn dieser Branche von 331.142 L. in 1886 auf 113 852 L. in 1887. Die Hagelbranche ergab bei einer verminderten Prämien-Einnahme (777.058 L. gegen 865.829 L. in 1886) von der in ausreichender Weise 470.627 L. in Rückversicherung abgegeben wurden, bei einer bedeutend verminderten Schadenquote für eigene Rechnung (81.713 L. gegen 604.148 L. in 1886) nach Abzug der Provisionen und reservirten Schäden einen Industrialgewinn von 200.623 L. (gegen einen Ausfall von 162.983 L. in 1886). Die Transportbranche litt unter der Ungunst der allgemeinen Verhältnisse dieser Branche, und würde nichtsdestoweniger ohne Verlust gearbeitet haben, wenn nicht die gefährliche Casco-Versicherung ihr schliesslich einen Ausfall von ca. 32 000 L gebracht hätte, eine Ziffer, die gegenüber dem Gesammt-Ergebnisse nicht in die Wagschale fällt. Die Lebensbranche entwickelt sich in erfreulicher Weise und brachte, nach reichlicher Dotirung der Reserven einen Ueberschuss von 45.348 L., der allerdings gegen den im Jahre 1886 erzielten Ueberschuss per 47.724 L. mit ca. 12.000 L. zurückbleibt, doch ist dieses Minderergebniss insoferne ein scheinbares, als dasselbe durch vorübergehende Werthverminderung der Fonds-Papiere veranlasst wurde. Fasst man das Gesammt-Ergebniss pro 1887 in's Auge, so ergibt es gegen 1886 folgenden Fortschritt:

		1887	1886
Ueberschuss d. Elementarbranchen	Lei	337.072	239.490
Ueberschuss der Lebensbranche	„	45.348	57.724
	Lei	382.420	297.214

so dass nach Abzug von 10 Percent für die Reservefonds und die statutenmässigen Tantièmen eine Dividende von Frcs. 10 und eine Superdividende per Frcs. 8, zusammen also Frcs. 18 per Actie zur Vertheilung gelangen und Frcs. 6973·77 auf neue Rechnung vorgetragen werden können. Die Gründerpapiere wurden mit einer Dividende von Frcs. 123·85 per Stück bedacht. Der Capital-Reservefond, welcher sich im Vorjahre auf Frcs. 418.903 belief, ist am Schlusse des Jahres 1887 um ca. Frcs. 60.000 auf Frcs. 477.908 angewachsen = ca. 16 Percent des gesellschaftlichen Capitales; die Gesammt-Reserven (Capital-, Prämien- und Schäden-Reserve) beziffern sich Ende 1887 mit Frcs. 1,730.000 gegen Frcs. 1,347.500 pro 1886.

FINANZIELLE REVUE.

Die Conversion der Ofen-Fünfkirchener-Prioritäten. Der Beschluss des Verwaltungsrathes der Budapest-Fünfkirchener-Bahn, die gesellschaftlichen Prioritäten einer Conversion zu unterziehen, hat, wie wir der „Volksw. Wochenschrift" entnehmen, in den Kreisen des Capitals einiges Aufsehen hervorgerufen. Es ist ein ganz neuer Fall, dass ein erst vor ganz wenigen Jahren emittirtes Papier, durch dessen Uebernahme die seinerzeitigen Subscribenten immerhin ein gewisses Risiko mit in den Kauf nahmen, kaum, dass das Unternehmen recht flügge geworden ist, schon gegen eine geringer verzinsliche Priorität umgetauscht werden soll. Die umlaufenden fünfpercentigen Obligationen wurden seinerzeit zu 95 Percent emittirt und notirten in letzter Zeit 101 bis 101·75. Der Aufschwung von wenigen Gulden hat daher genügt, den Gedanken an eine Conversion zu fassen, durch welche das kaum recht classirte Papier wieder an die Oberfläche gebracht wird. Es ist jedenfalls ein Symptom grosser Sterilität im Finanzgeschäfte, dass jede Constellation, welche es den Instituten ermöglicht, dem Capitale irgend einen kleinen Vortheil abzuringen, auch sofort zu einer Transaction benützt wird, ohne Rücksicht darauf, dass hiedurch das Capital dem Effectenmarkte noch mehr entfremdet wird. Die geplante Conversion der Budapest-Fünfkirchener-Prioritäten kann übrigens der Bahn nur eine geringe Ersparniss bringen. Wie bisher verlautet, sollen statt der fünfpercentigen Prioritäten $4^1/_2$ percentige Obligationen ausgegeben werden. Für solche wäre kaum ein höherer Cours als 94 erreichbar. Bei diesem Course wären zur Rücklösung der $7^1/_2$ Millionen Gulden alter Prioritäten fl. 7,978.000 $4^1/_2$ percentiger Obligationen mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von fl. 359.000 nötbig. Die Verzinsung der alten Prioritäten absorbirt Gulden 375.000 jährlich, so dass sich die gesammte Zinsersparniss auf fl. 16.000 pro anno stellen würde. Ein derartiger Betrag spielt aber auch bei dieser kleinen Bahn keine solche Rolle, als dass es wegen desselben opportun erschiene, die gegenwärtigen Obligationäre aus ihrem Besitze zu drängen. Es würde den Actionären der Budapest-Fünfkirchener-Bahn, die sich im Verhältniss zu anderen Bahn-Actionären ohnehin in einer sehr günstigen Situation befinden, jedenfalls von grösserem Nutzen sein, wenn man das Geschäft noch etwas ausreifen liesse und erst dann zur Conversion schreiten würde, bis man Aussicht hätte, für die $4^1/_2$ percentige Obligation den Pari-Cours zu erreichen.

Lemberg-Czernowitzer Bahn. Wie alle Verkehrsunternehmungen, welche vorwiegend auf den Verkehr mit Rumänien angewiesen sind, hat auch die Lemberg-Czernowitzer Bahn im abgelaufenen Jahre gegen früher wesentlich verringerte Einnahmen erzielt. Der hiedurch erlittene Ausfall trifft jedoch in Folge der Garantien der österreichischen und rumänischen Regierung nicht die Actionäre, sondern diese beiden Staaten und deshalb hat auch der Rechnungsabschluss der Lemberg-Czernowitzer Bahn die Börse derart kalt gelassen, dass trotz der ungünstigen Betriebsergebnisse die längere Zeit hindurch vernachlässigt gewesenen Actien der Gesellschaft einen lebhaften Aufschwung nehmen konnten. Den Anlass hiezu boten allerdings nicht die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, sondern die oben erwähnte Bildung eines Hausse-Consortiums für die Uebernahme von 11.000 Actien der Lemberg-Czernowitzer Bahn aus dem Besitze der Länderbank. Was die Ergebnisse der Gesellschaft anbelangt, so waren dieselben im abgelaufenen Jahre etwas besser als pro 1886. Der Gewinnsaldo beträgt einschliesslich des Vortrages fl. 1,090.423 (+ fl. 173.057). Das österreichische Garantie-Erforderniss beläuft sich auf fl. 1,884.757 (— fl. 48.722), das rumänische auf fl. 1,545.551 (— 18.614). Der Verwaltungsrath beschloss, der General-Versammlung die Vertheilung einer Dividende von fl. $13^1/_2$ gleich $6^3/_4$ Percent vorzuschlagen.

Buschtěhrader Eisenbahn. Ueber die Ergebnisse der Buschtěhrader Eisenbahn im Jahre 1887 sind dem Geschäftsberichte folgende Daten zu entnehmen: Die Brutto-Einnahmen der A-Linie betragen 3,064.682 fl. (+ 95.498 fl.). Die Betriebsausgaben beziffern sich auf 1,004.898 fl. (+ 50.182 fl.). Nach Abzug der Betriebskosten und der besonderen Auslagen, welch' letztere 263.633 fl. betragen, verbleiben als Ueberschuss des A-Netzes 1,796.150 fl. (+ 60.033 fl.). Das Erträgniss des Unternehmens lit. A. berechnet sich wie folgt: Bahnbetriebsüberschuss 1,796.150 fl., Hälfte vom Betriebsüberschusse des Kohlenwerkes 120.590 fl., Actienzinsen 19.384 fl.; Gesammtüberschuss 1,936.126 fl. (+ 87·596 fl.) Von diesem die Prioritätenzinsen per 870.485 fl. und die Amortisations-Quote der Prioritäten per 165.072 fl. in Abzug gebracht, verbleibt als Reingewinn des Unternehmens lit. A. 900.568 fl. (+ 76.843 fl.) und zuzüglich des Vortrages per 99.763 fl. ein Betrag von 1,000.331 fl. zur Disposition der Generalversammlung. Der Betriebs-Coëfficient stellte sich 1887 auf 32.79 Percent gegen 32·15 Percent im Jahre 1886. Die Brutto-Einnahmen der B-Linie betrugen 3,568.664 fl. (+ 393.164 fl.), welchen die Betriebsausgaben per 1,202.121 fl. (+ 99.291 fl.) und die besonderen Auslagen per 205.769 fl. (+ 9856 fl.) gegenüberstehen. Es verbleibt somit ein Bahnbetriebsüberschuss von 2,160,774 fl. (+ 284.016 fl.). Hiezu die Hälfte vom Betriebsüberschusse des Kohlenwerkes per 120.590, fl. ergibt sich ein Gesammtüberschuss von 2,281.364 fl. (+ 312.295 fl.). Von diesem die Prioritätenzinsen per 1,003.541 fl. und die Amortisations-Quote der Prioritäten per 190.304 fl. und die Passivzinsen per 24.299 fl. in Abzug gebracht, verbleibt für das Unternehmen lit. B. ein Reinertrag von 1,063.219 fl. (+ 276.301 fl.) und zuzüglich des Gewinnvortrages per 93.068 fl., ein Betrag von 1,156.288 fl. zur Disposition der Generalversammlung. Der Betriebs-Coëfficient stellt sich im Jahre 1887 auf 33 69 Percent gegen 34·73 Percent im Jahre 1886.

Ungarisch-galizische Eisenbahn. Laut des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1887 betragen die gesammten Transporteinnahmen fl. 1,163.888 (+ fl. 143.410). Hievon entfallen auf das galizische Netz fl. 706.651 (+ fl. 142.977), auf das ungarische Netz fl. 457.237 (+ 432). Die verschiedenen Einnahmen betrugen fl. 179.352 (+ fl. 29.962). Nach der Betriebsrechnung der galizischen Strecke betrugen die Betriebseinnahmen fl. 861.150 Noten, Betriebs- und besondere Ausgaben fl. 654.227, verbleibt ein Erträgniss von fl. 206.922 Noten. Diesem Erträgnisse sind entgegenzuhalten: Das jährliche garantirte Reinerträgniss mit fl. 969.000 Silber; ferner infolge der mit dem Gesetze vom 13. Juni 1887 erfolgten Garantie-Erhöhung von fl. 481.410 Silber pro anno die im Jahre 1887 hievon erforderlichen fl. 87.380 und ergibt sich sonach für das Jahr 1887 ein Abgang von fl. 849.458 Silber, welcher durch die Staatsverwaltung vorschussweise zu bedecken ist. Nach der Betriebsrechnung der ungarischen Strecke betragen die Betriebseinnahmen fl. 450.803, Betriebs- und besondere Ausgaben fl. 515.021, ergibt einen Abgang von fl. 64.217 Noten. Dieser Abgang ist nebst dem für die ungarische Strecke garantirten Reinerträgnisse im Gesammtbetrage von fl. 798 804 Silber und der Zinsen- und Amortisations-Quote für den Antheil der Gesellschaft an der Investitions-Anleihe fl. 23.017 Gold durch die ungarische Staatsverwaltung vorschussweise zu bedecken. Zu dem Geschäftsberichte pro 1887 theilt die Direction mit, dass die Kosten der im abgelaufenen Jahre bewirkten Investitionen nicht aus den Betriebseinnahmen, sondern aus dem Anlehen von 13·6 Millionen gedeckt worden sind. Von dem Anlehenserlöse per fl. 11,910.200 wurden bis Ende 1887 verwendet: 1. zur Refundirung an die österreichische Staatsverwaltung fl. 2,795.378 und an die ungarische Staatsverwaltung fl. 705.787, 2. für die im Jahre 1887 ausgeführten Investitionen in Galizien fl. 3,118.569, in Ungarn fl. 504.706, zusammen fl. 7,124 442. Es blieb daher Ende 1887 der Betrag von fl. 4,785.757 disponibel, der im Laufe dieses Jahres für Bauten und für Vermehrung der Fahrbetriebsmittel fast aufgebraucht werden wird. Die Direction begründet sodann einen Antrag des Verwaltungsrathes auf Vernichtung der ausser Verkehr gesetzten und seit 1878 unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs in den Cassen der Gesellschaft befindlichen 2598 Stück Actien. Eine weitere Mittheilung betraf die Aufnahme eines staatlich garantirten Anlehens von $3^1/_2$ Millionen Gulden zur Deckung der Bedürfnisse der ungarischen Theilstrecke. Die Versammlung nahm ohne Debatte den Geschäftsbericht pro 1887 zur genehmigenden Kenntniss, genehmigte, dem Antrage des Revisions-Ausschusses entsprechend, den Rechnungsabschluss pro 1887 und ertheilte dem Verwaltungsrathe einstimmig das Absolutorium. Ebenso wurden die Anträge des Verwaltungsrathes in Betreff der Vernichtung der 2593 Stück gesellschaftlichen Actien und der Aufnahme des Anlehens angenommen.

Personalien.

Der Director der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Groneweg, ist von seinem Posten zurückgetreten; als dessen Nachfolger wurde der bisherige Director-Stellvertreter Herr Springorum gewählt.

Die New-Yorker „Germania" hat zu ihrem General-Agenten für Böhmen Herrn Natonek, bisherigen Oberbeamten der „Generali" in Prag, ernannt.

Sig. Carlo Gori, der ehemalige Director der Mailänder „Compagnia di Assicurazione", ist mit Tod abgegangen.

Eigenthum einer Societät.
Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.**
Druck von **Holzwarth & Ortony**, IX., Liechtensteinstrasse 3.

K. k. priv. Versicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix“ in Wien.

Gewinn- und Verlust-Conto der Elementarversicherungs-Branchen.

Soll.	Gulden	Gulden
An Rückversicherungs-Prämien:		
für Feuerversicherung	1,763.332·72	
„ Transportversicherung	216.922·19	
„ Hagelversicherung	16.532·70	1,997.787·61
An Schadenzahlungen:		
Zahlungen für Feuer- u. Spiegelglasschäden	3,129.357·11	
„ „ Erhebungsspesen derselben	85.705·35	
	3,215.062·46	
ab Antheil der Rückversicherer	1,471.044·23	1.744.018·23
Reservirt für schwebende Feuerschäden	241.723·60	
ab Antheil der Rückversicherer	67.905.80	173.817·80
Zahlung für Transportschäden	686.257·27	
ab Antheil der Rückversicherer	278.509·06	407.748·21
Reservirt für schwebende Transportschäden	112.267·60	
ab Antheil der Rückversicherer	42.747·10	69.520·50
Zahlung für Hagelschäden	231.208·30	
„ „ Erhebungsspesen derselben	25.208·37	
	256.416·67	
ab Antheil der Rückversicherer	5.463·09	250.980.58
An Baar-Prämien-Reserve:		
auf Feuer- und Spiegelglasversicherung	1,527.718·92	
ab Antheil der Rückversicherer	643.061·32	884.657·60
auf Transportversicherung	67.908·70	
ab Antheil der Rückversicherer	21.598·50	46.310·20
auf Hagelversicherung für mehrjährige Versicherungen		12.541·05
An Provisionen:		
auf Feuerversicherung	285.417·49	
auf Transportversicherung	44.001·85	
auf Hagelversicherung	68.191·80	397.611·14
An Verwaltungskosten:		
Porti	43.669·26	
Druck- und Insertionskosten	45.094·62	
Reise- und Inspectionskosten	34.089·35	
Allgemeine Verwaltungskosten, Gehalte, Miethe u. Spesen d. General-Agentschaften	315.563·54	438.416·77
An Steuern und Gebühren		53.676·41
An Renovirungskosten, Steuern und Spesen des Hauses, I., Riemergasse Nr. 2		19.756·86
An statutarische Bezüge des Verwaltungsrathes		19.250·—
An Abschreibungen:		
auf dem Inventar-Conto	1.955·12	
auf dem Realitäten-Conto	3.000·—	
auf uneinbringliche Forderungen	2.150·25	7.105·38
An Verlust aus Coursdifferenzen		10.591·11
An Verlust der Lebensversicherungsbranche		51.292·51
An Gewinn-Ergebniss:		
Verzinsung der Capital-Reserve	18.978·07	
„ des Pensionsfond	2.532·59	
	21.510·66	
5% Zinsen an die Actionäre	30.000·—	
Uebertrag auf Capitalreserve	10.281·51	
„ „ den Pensionsfondes	2.056·30	
Tantième an d. Verwaltungsrath u. Director	11.652·38	
Superdividende an die Actionäre	30.000·—	
Gewinn-Uebertrag auf 1888	14.553·23	120.054·08
		6,705.136·04
Haben.		
Per Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre		14.308.78
Per Prämien-Reserve aus dem Vorjahre, abzüglich des Antheiles der Rückversicherer		
für Feuerversicherung	847.690·70	
für Transportversicherung	41.080·90	888.771·60
Per Reserve für erledigte Schäden aus dem Vorjahre, abzüglich des Antheiles der Rückversicherer		
für Feuerschäden	215.563·50	
für Transportschäden	70.450·60	286.014·10
An Prämien-Einnahme abzüglich Storni:		
für Feuerversicherung	4,181.624·60	
für Transportversicherung	647.084·71	
für Hagelversicherung	525.964·10	5,354.673·41
An Polizze-Gebühren		101.882·64
An Zinsen-Einnahmen exclusive des Antheiles der Lebensversicherungs-Branche		59.485·51
		6,705.186·04

Wien, am 31. December 1887.

Gewinn- und Verlust-Conto der Lebensversicherungs-Branche.

Soll.	Gulden	Gulden
An Rückversicherungs-Prämien		47.197·—
„ Zahlungen für fällige Versicherungen:		
a) für Todesfall-Versicherungen bezahlt . . . . fl. 132.651·11 reservirt . . . fl. 65.406·30 fl. 198.057·41		
ab: Antheil der Rückversicherer an d. bez. Fällen fl. 3.500·— an d. res. Fällen fl. 4.000·— fl. 7.500·—	190.557·41	
b) für Erlebensfall-Versicherungen bezahlt . . . . fl. 107.757·09 reservirt . . . fl. 13.300·— fl. 121.057·09		
ab: Antheil der Rückversicherer an den bezahlten Fällen . . . fl. 6.000·—	115.057·09	
c) für Renten . . . . fl. 4.946·48		
ab: Antheil an Rückversicherer fl. 493·50	4.452·98	
d) für Prämien-Rückersätze bezahlt . . . . fl 3.398·25 reservirt . . . . fl. 218·95	3.617·20	313.684·68
An Zahlungen für zurückgekaufte Polizzen		22.759·64
An Prämien-Reserve f. laufende Versicherungen		
a) für Todesfall-Versicherungen fl. 1,770.351·35 vermindert um den Antheil der Rückversicherer . . . . . . fl. 170.444·66	1,599.906.69	
b) für Erlebensfall-Versicherungen fl. 672.969·16 verm. u. d. A.d.R. fl. 24.091·05 fl. 648.877·31		
für desgl. mit sistirter Prämienzahlung fl. 61.735·63 verm. u. d. A. d. R. fl. 5.495·27 fl. 56.240·36	705.117·67	
c) für Rentenversicherungen . . fl. 64.322·82 verm. u. d. Antheil d. Rückvers. fl. 7.936·88	56.385.94	2,361.410·30
An Prämien-Ueberträgen f. l. Versicherungen:		
a) für Todesfall-Versicherungen fl. 92.469·97 verm. u. d. Antheil d. Rückvers. fl. 11.691·74	80.778·23	
b) f. Erlebensfall-Versicherungen fl. 29.013·06 verm. u. d. Antheil d. Rückvers. fl. 874·23	28.138·83	
c) für Rentenversicherungen . . fl. 528·54 verm. u. d. Antheil d. Rückvers. fl. 30·27	498·27	109.415·33
An Aerztlichen Kosten		8.490·37
An Provisionen		48.515·46
An Verwaltungskosten:		
Porti	3.085·79	
Druck- und Insertionskosten	12.783·95	
Gehalte, Unkosten und Reisespesen	69.179·37	85.049·11
An Steuern und Gebühren		7.189·83
An Renovirungskosten und Steuern des Hauses in Wien, III., Dianagasse 8		2.980·67
An Coursverlust an Effekten und Valuten		90.439·90
An Abschreibungen:		
für uneinbringliche Posten	1.836·44	
von der Realität: Wien, III., Dianagasse 8	300.—	2.136·44
An Gewinn pro 1884—1887 für die noch nach Tarif II Versicherten		3.136·46
		3,102.405·19
Haben.		
Per Prämien-Reserve aus dem Vorjahre, abzüglich des Antheiles der Rückversicherer	2,166.529·55	
Per Prämien-Ueberträge aus dem Vorjahre, abzüglich d. Antheiles d. Rückversicherer	92.924·21	2,259.453·76
Per Uebertrag der Reserven aus dem Vorjahre, abzüglich des Antheiles d. Rückversicherer:		
a) für erledigte Sterbefälle	44.616·30	
b) „ „ Erlebensfälle	12.000·—	
c) „ „ Prämien-Rückersätze	579·92	57.196·22
Per Prämien-Einnahme, abzüglich Storni:		
a) für Todesfall-Versicherungen	461.030·32	
b) „ Erlebensfall- „	134.246·33	
c) „ Renten- „	10.200·36	605.477·01
Per Polizzen-Gebühren		10.654·29
Per Zinsen-Einnahme: Antheil der Lebensversicherungsbranche		118.331·40
Per Verlust pro 1885—1887 für die nach Tarif I c und I d mit 50 Percent Gewinn-Antheil Versicherten, welcher Verlust jedoch von der Gesellschaft allein zu tragen ist	3.565.53	
Per Verlust der Gesellschaft pro 1887	47.726·98	51.292·51
		3,102.405·19

Gesehen und mit den Büchern übereinstimmend gefunden:

Dr. Th. Endletzberger m. p. **Carl v. Gonzalez** m. p. **A de Lapeyrière** m. p.

„NATIONALA“, Société générale d'assurance á Bucarest.

Branches élémentaires.

Compte général de profits et pertes au 31. décembre 1887.

DÉBIT.

Branche „Incendie.“		
Primes de réassurance	1,106.081·70	
Storni moins les ristorni	209.169·32	
Sinistres, y compris les frais de constatation moins la part rébonifiée par les réassureurs	1.215.957·95	
Commissions et dépenses d'acquisition, moins la part rébonifiée par les réassureurs	306.033·96	
Réserve de primes pour 1888 (part de la Société libre de toute charge)	500.091.30	
Réserve pour les sinistres de 1888 (part de la Société)	278.191·99	
Bons de primes pour les années futures	2,117.701·66	5,733.227·88
Branche „Grêle“.		
Primes de réassurance	470.627·79	
Storni moins les ristorni	1.814·12	
Sinistres, y compris les frais de constatation, moins la part rébonifiée par les réassureurs	81.713·28	
Provisions et frais d'acquisition, moins la parc rébonifiè par les réassureurs	36.661·04	
Réserve pour les sinistres à régler en 1888	12.490.25	603.306·48
Branche „Transport“.		
Primes de réassurance	233.706·25	
Storni moins les ristorni	11.574·71	
Sinistres, y compris les frais de constatation, moins la part rébonifiée par les réassureurs et moins les rachats	267.809·58	
Provisions moins celles rébonifiées par les réassureurs	27.069 71	
Réserves de primes (Casco) pour 1888 (part de la Société)	32.235.61	
Réserve pour sinistres á régler en 1888 (part de la Société)	24.932·90	597.328.76
Section Centrale.		
Frais généraux:		
a) Appointements, loyers et impôts	168 844·45	
b) Imprimés, papier et reliure	12.707·19	
c) Frais de poste, de télégraphe, judiciaires, publications, abonnements, organisations, inspections, éclairage et chauffage, rémunérations etc.	47.435·37	
d) Jetons de présence et honoraires des censeurs	9.052·50	238.039·51
10% amortissement du mobilier		2.048·—
Pertes sur créances et sur les agents		7.024·14
Réserve sur le bénéfice des plaques en 1888		1.115·50
Bénéfice de l'exercice 1887		337.072·16
Lei		7.519.162·43

CRÉDIT.

Branche „Incendie“.		
Réserve de Primes de 1886	400.586·59	
„ pour sinistres non réglés de 1886	207.231·96	
Primes et taxes réalisées en 1887	3,121.558·89	
Bons de Primes pour les années futures	2,117.701·66	5,847.079·10
Branche „Grêle“		
Réserve pour les sinistres non réglés de 1886	26.871·86	
Primes, frais et taxes réalisées en 1887	777 058·12	803.929·98
Branche „Transport“.		
Réserve du Primes de l'année 1886	11.495·50	
„ pour sinistres non réglés de 1886	2.361·46	
Primes et taxes réalisées en 1887	551.451·64	565.308·60
Section Centrale.		
Report du bénéfie de l'année 1887	1.821·67	
Réserve sur le profit provenant des plaques de 1887	1.115.—	
Intérêts et fermage de la terre de Cilieni	235.886·67	
Agio et autres bénéfices	58.602·48	
Profits sur les plaques	3.918·90	
Commissions diverses	1.500·03	302.844·75
Lei		7,519.162·43

Compte du Bilance général au 31 décembre 1887.

Caisse (Numéraire en caisse au 31 décembre 1887) (Or			116.959·89	
(Billets			176.844·34	293.804·23
Effets (cours fixê au 31 décembre 1887).	Cours %	Valeur nomin.	Valeur effective	
7% Lettres de gage du crédit foncier rural	103	546.600	562.998·—	
5% „ „ „ „ „ „	88½	212.000	187 708·50	
7% „ „ „ „ „ urbain	101½	215.600	218.834·—	
6% „ „ „ „ „ „	94½	141.000	133.245·—	
5% „ „ „ „ „ „	84	4 300	3.612·—	
6% Obligat. d'État conv. rurale	88½	11.000	9.735·—	
6% „ „ C. F. R.	104¾	250.000	261.875·—	
585 „ de la Caisse des pensions	21[illegible]	175.500	125.7[illegible]5·—	
10 Actions de la Banque Nationale	1020	5 000	10.200·—	
5% Rente roumaine perpétuelle	91	44 000	40.040·—	1,554.022·50
Total		1,605.000		
Compte des immeubles de la Société.				
Terre Cilieni et ses annexes			1,200.000·—	
Palais de la Société (somme payé jusqu'au 31 decémb. 1887)			771.273·15	1,971.273·15
Débiteurs en Compte courant.				
Agents			491·971·44[1]	
Sociétés diverses			487.236·49[2]	
Compte divers			66.663.94[1]	1,048.871·87
Portefeuille des billets				69.114·36
Prêts sur dépôts d'effets				153.000·—
Plaques et timbres				1.849·38
Mobilier			20.480·60	
A retrancher 10% pour amortissement			2.048·—	18.432.60
Cautions des agents				85.317·20
Portefeuille des bons de primes pour les années futures				2,117.701·66
Lei				7,313.386·95

Capital des branches élémentaires	2.000.000·—	
Capital de la branch de la „Vie“	1,000.000·—	3,000,000·—
Fonds de réserve y compris ses bénéfices		439.849·07[3]
Créanciers en Compte courent.		
Agents	6.478·38	
Sociétés dieverses	411.599·93[4]	
Divers	62.322·71	480.401·02
Réserves de primes.		
Rés. de primes pour la branche de l'incendie	500.091·30	
„ „ „ „ „ „ „ transp.	32.235·91	532·326·91
Réserve de sinistres.		
Réserve pour les sinistres restés non réglés dans la branche de l'incendie	278.191·99	
Réserve pour les sinistres restés non réglés dans la branche de la grele	12.490·25	
Réserve pour les sinistres restés non réglés dans la branche du transport	24.932·90	315.615·14
Réserve du bénéfice réalisé sur les plaques		1.115 50
Dividendes et tantiémes non prélevés		2.123·10
Cautions des agents		87.182·39
Portefeuille des bons de primes pour les années futures		2.117.701·66
Pefit pour solde		337.072·16
Lei		7.313.386·95

Bucarest, 19/31 décembre 1887.
19/31 mars 1888.

Examiné et vérifié, conformément à l'article 39 des statuts et trouvé en règle
B. Hornstein m. p. G. N. Duca m. p. B. D. Aivenescu m. p.

Le chéf de la Comptabilité Centrale D. Gerskovitz m. p.

¹) Jusqu'à l'établissement du bilan, il a été encaissé sur ces soldes Lei 158.110·82. ²) Jusqu'à l'établissement du bilan, il a été encaissé sur ces soldes Lei 193.617·48. ³) Ce fonds s'élève, par la réserve statutaire prélevée sur le bénéfice de l'année 1887, à Lei 477.908·93. ⁴) Jusqu'à l'établissement du bilan, nous avons acquitté sur soldes Lei 321.972·27.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 205. | Wien, am 5. Juni 1888. | VII. Jahrgang.

Die Concurrenz in der Lebensversicherung.

Wir hatten erst vor Kurzem Veranlassung, die objective Auffassung zu kennzeichnen, mit der die Direction der Schweizerischen Rentenanstalt die grossen Fragen der Lebensversicherungs-Institution behandelt. Einen weiteren Beleg hiefür liefert sie in der Besprechung der von Tag zu Tag schärfer hervortretenden Concurrenzbestrebungen, die wir ihrem letztjährigen Geschäftsberichte entnehmen. Jeder wahre Freund des Versicherungswesens wird die herbe aber wahre Kritik, welche die Direction an der schon bis zur Grenze des Erlaubten gelangten Concurrenz übt, vollinhaltlich bestätigen müssen und würden wir es sehnlichst wünschen, dass die von wahrhaft sittlichem Ernste durchwehten Enunciationen der Schweizerischen Direction in allen jenen Kreisen, die es angeht, Beherzigung fänden. Die Direction entwirft folgenden Ueberblick über die gegenwärtig im Schwunge befindliche Acquisitionsmethode: „Am eifrigen Bestreben, neue Lebensversicherungs-Abschlüsse herbeizuführen, haben es die Gesellschaften auch im vergangenen Jahre nicht mangeln lassen. Die beneidenswerthen Zeiten, wo der Familienvater sich von sich aus zur Aufnahme meldete, sind längst vorbei; heute wollen die Versicherungen in der Regel aufgesucht werden, mit viel Müh' und Kosten, die zum Theil für die Anstalt erspart werden könnten, wenn die bereits Versicherten sich für diese in ihrem eigensten Interesse liegende neue Zuleitung einigermassen selbst bethätigen möchten. Immerhin bildet seit Decennien die allgemeinere Entwicklung der Lebensversicherung eine überaus erfreuliche Erscheinung, es spiegelt sich darin eine grosse Kraft von Sparsamkeit und Vorsorge, und es hat sich die Institution bereits in allen Kreisen des Volkslebens eingebürgert und ist noch einer weiteren Entwicklung sehr fähig. Aber wo Licht, da ist auch Schatten. Die Concurrenz als loyales Arbeiten nebeneinander hat die gute Wirkung, dass jede Anstalt sich bemühen muss, durch Verbesserungen sich selbst mehr und mehr zu vervollkommnen und durch wirkliche Leistungen und Vorzüge einen ehrenvollen Platz zu behaupten. Es kommt dabei viel weniger auf ein schnelles, grosses Wachsthum an, als auf die innere Erstarkung und Consolidation, denn die Lebensversicherungs-Anstalten sind auf lange Generationen hinaus angelegt und einzig im gesunden technischen Grundbau und im soliden Betrieb liegt die Gewähr, dass die Anstalt, ob grösser oder kleiner, nicht bloss heute in Blüthe stehe, sondern auch noch in späten Tagen. Wo aber die Concurrenz zur wilden Jagd wird, wo man gegeneinander, um den Vorsprung zu gewinnen, unrühmliche Mittel anwendet, da ist die Betriebsaufgabe nicht mehr schön, die Lebensversicherung als wohlthätige Institution wird entwürdigt und es braucht oft viel Selbstüberwindung, um in dem moralisch verunreinigten Betriebe unentmuthigt auszuharren. Und auch der Bürger hat wenig Gefallen daran, wenn ihm das Haus vom Keller bis zum Dachfirst von ungeheuerer Zudringlichkeit belagert wird. Dahin zählt auch eine andere Erscheinung. Jede Erleichterung der Versicherungs-Bedingungen, sofern sie aus der Natur und dem Bedürfniss der Sache selbst entspringt, ist zu begrüssen. Aber das importirte Modewort der sogenannten „Unanfechtbarkeit", das zudem eine Täuschung ist, indem keine einzige Anstalt absolut und in jeder Hinsicht unanfechtbare Polizzen ausgibt, geht zu weit, wenn sie auch in den Fällen von verübtem Betrug und bei absichtlicher Selbsttödtung die volle Versicherungssumme auszahlt. Das fliesst nicht blos nicht aus der Natur der Sache, sondern steht im grellen Widerspruch mit dem sittlich-rechtlichen Grundcharakter der Lebensversicherung; wie denn auch bei anderen Versicherungszweigen (Transport, Feuer u. s. w.) Treu und Glauben gefordert und Betrug und Selbstschädigung nicht belohnt werden. Es wäre übrigens naiv, zu meinen, jenes Modewort bewirke grosse Anziehungskraft. Der weit stärkere Zauber liegt vielmehr in den Verheissungen oder Vorspiegelungen (Prospecte, Circulare u. s. w.) von hohen Gewinnsterwartungen, die sich niemals erfüllen können. Das Goldfieber ist ins Land gezogen und erfasst gerade, was man am Wenigsten erwarten sollte, vorzugsweise die obern geschäftsmännischen Kreise; alle Belehrung hilft nichts, das bescheiden und technisch Mögliche genügt nicht mehr, man rennt leichtgläubig dem leuchtenden Golde nach, und Jeder will das Vergnügen selbst erleben, sich späterhin in seinen Erwartungen getäuscht zu finden. Von den Anstalten aber ist das Anlocken mit unerfüllbaren Hoffnungen, in Verbindung mit der ungenüglichen Bestellung der Gewinnst reserve, nichts Anderes, als ein betrügliches Handwerk. Endlich wird auch noch das weitere Fangmittel angewendet, dass einzelnen Versicherten beim Eintritt an der Prämie im Geheimen Rabatt gewährt wird, etwa so, dass der Agent seine Provision mit ihm theilt. So gibt es dann zwei Classen von Versicherten, die Einen lässt man die volle Tarifprämie zahlen, die Andern lockt man mit der geheimen Begünstigung. Jede honorige Anstalt wird ihren Vertretern ein derartiges Verfahren streng untersagen, auch auf die Gefahr hin, dass einzelne Versicherungs-Candidaten dahin laufen, wo ihnen der ungehörige Nachlass geboten wird. Wenn nun auch durch oben erwähnte Kunstblüthen der Concurrenz, die noch leicht gesteigert werden können, der Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung verunreinigt, erschwert und verunangenehmert wird, so werden die soliden Anstalten, die mit reinen Mitteln für eine gute Sache arbeiten, gleichwohl und getrost ausharren, und wie man sich wirklichen Verbesserungen nicht ver-

schliessen soll, so wird man sich anderseits auch nicht zu jenen Ausschreitungen verleiten lassen.

Oesterreich-Ungarn.

Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest. Mit der am 30. v. M. abgehaltenen Generalversammlung beging die Gesellschaft zugleich einen Ehren- und Festtag, wie er sich selten in der Versicherungsbranche ereignet. Die Gesellschaft feierte das vollendete fünfzigste Jahr ihres ehrenvollen und segensreichen Bestandes, das einen Markstein in der Geschichte der heimischen Assecuranz bildet, auf den die Gesellschaft mit Stolz und Genugthuung zurückblicken kann. Im Ehrenbuche der österreichischen Assecuranzen gebührt der „Riunione" unbestritten das erste Blatt, denn sie hat nicht nur fünfzig Jahre ihres Bestandes zurückgelegt, sondern jedes einzelne dieser langen Reihe von Jahren war das einer ehrlichen, schaffungsfreudigen, wenn auch mühevollen Arbeit. Nicht im Wege des modernen, heutigen Betriebes, wo mit Aufwand von colossalen Mitteln die Quadern zum Aufbau eines Unternehmens beschafft werden, der dann thurmhoch in kurzer Zeit zur Höhe fliegt aber einen Zweifel in die Festigkeit seines Bestandes zurücklässt, sondern in mühevoller Arbeit, durch emsiges und eifriges Zusammentragen der kleinen Bausteine, ist durch eine nahezu zwei Menschenalter andauernde unausgesetzte und zielbewusste Thätigkeit der Prachtbau entstanden, an dessen Frontispice der Name der „Riunione" erglänzet, hineinleuchtend in die Geschichte der österreichischen Assecuranzen, denen sie zugleich ein leuchtendes Vorbild, ein nachahmenswerthes Muster bildet. Die gesammte heimische Assecuranz hatte Ursache, diesen Ehrentag der „Riunione" mit ihr festlich zu begehen, denn er ist gleichzeitig ein freudiger Gedenktag für die Privatversicherung, die mit Stolz auf eine ihrer würdigsten Vertreterin hinweisen und mit ihr den Beweis erbringen kann, dass es den Verstaatlichungsbestrebungen vollständig an Boden gebricht, so lange wir Anstalten von der Würde und Bedeutung der „Riunione" besitzen. Die Direction ihrerseits hat diesen seltenen Gedenktag würdig begangen, indem sie der Spar- und Versorgungscasse der Gesellschaftsbeamten neben der normalen alljährlichen Dotation einen weiteren Beitrag der Gesellschaft von fl. 10.000 votiren liess und damit bekundete, dass sie ihrer getreuen Mitarbeiter in vorderster Reihe gedenkt; die Direction ehrt sich nur selbst, indem sie ihre Beamten in solcher Weise ehrt! Dem Rechenschaftsberichte entnehmen wir über den letztjährigen Betrieb folgende Details:

I. Lebensversicherungen. Die im Jahre 1887 geschlossenen Versicherungen beliefen sich auf fl. 9,657.496 Capital und fl. 33.037 Rente. Der Versicherungsbestand bezifferte sich mit Ende des Jahres auf fl. 45,555.050 Capital und fl. 120.083 Rente und zeigt einen Zuwachs von fl. 3,750,286 Capital und fl. 28.717 Rente. Die Prämieneinnahme betrug fl. 2,082.231 und überstieg um fl. 326.274 diejenige des Vorjahres. Für Ablebens- und Erlebensfälle sind fl. 831.815 zur Auszahlung gelangt und ausserdem netto fl. 223.206 reservirt worden. Die Prämienreserve beträgt fl. 9,043.103 und weist gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um fl. 887.887 auf. Der Gewinn in der Lebensbranche beziffert sich nach Abschlag der Tangente der mit Gewinnantheil Versicherten auf fl. 101.326·46. — II. Elementar- (Feuer-, Transport- und Hagel-) Versicherungen. Das Feuerversicherungsgeschäft war im Jahre 1887 in Folge der sehr zahlreichen und intensiven Brandschäden sehr verlustbringend, dagegen hat das Hagelgeschäft in diesem Jahre einen bescheidenen Nutzen abgeworfen. Die Prämieneinnahme in den Elementar-Versicherungsbranchen bezifferte sich auf fl. 8,015.810; für Rückversicherungen wurden fl. 3.280.539 verausgabt. Die Schäden kosteten fl. 5,939.822, wovon fl. 2,324.105 auf die Rückversicherungen entfielen. Ueberdies mussten für schwebende Schäden netto fl. 211.291 reservirt werden. Die Prämienreserve für eigene Rechnung beträgt fl. 1,477.012 für Feuerversicherungen, fl. 10.829 für Transportversicherungen; die Specialreserve für Hagelversicherungen im Betrage von fl. 450.000 ist unverändert geblieben. Das Portefeuille der Zeitprämien ist auf fl. 18,606.845 gestiegen. Die von der Gesellschaft seit ihrem Bestande geleisteten Schadenzahlungen belaufen sich auf rund 141 Millionen Gulden. Die Gesammtbilanz schliesst mit einem Gewinn von fl. 292.391·08, wovon nach Abzug der statutenmässigen Zuwendungen und weiterer fl. 10.000, welche aus Anlass der Vollendung einer fünfzigjährigen Bestanddauer der Gesellschaft der Spar- und Versorgungscasse der Beamten gewidmet werden, die Vertheilung einer Dividende von fl. 52 beschlossen wurde. Die Gesellschaft besitzt per Ende December 1887 (ausser dem Actiencapital von 4 Millionen Gulden mit einer Baareinzahlung von fl 1,600.000) Reserven im Betrage von nahezu 11·5 Millionen Gulden, und zwar fl. 8,093.463 Netto-Prämienreserve der Lebensversicherungen, fl. 1,477.013 Netto-Prämienreserve der Feuerversicherungen, fl. 10.829 Netto-Prämienreserve der Transport-Versicherungen, fl. 450.000 Specialreserve für Hagelversicherungen, fl. 70.863 Reserve für Coursschwankungen (welche sich in Folge der niedrigen Course am 31. December auf diesen Betrag reducirt hat, inzwischen aber wieder um rund fl. 120.000 gestiegen ist), fl. 250.000 Special-Gewinnreserve der Lebensversicherungs-Section, fl. 1,063.378 allgemeiner Gewinnst-Reservefonds.

Franco-Hongroise in Budapest. Die Ungunst der Verhältnisse im Allgemeinen, speciell der schadenreiche Verlauf des Transport-Betriebes in Anbetracht gezogen, bietet die vorliegende achte Jahresbilanz dieser Gesellschaft das erfreuliche Bild eines in fortschreitender Entwicklung begriffenen Unternehmens. Die Feuer- und Hagelversicherung, obwohl sie namhafte Schäden aufzuweisen hatten, brachten dennoch, Dank der um- und vorsichtigen Leitung, bemerkenswerthe Ueberschüsse, sowie die Lebensversicherungs- und Unfallsbranche sich als gewinnbringend erwiesen, und wären die ausnahmsweise intensiven Schäden in der Transportbranche nicht gewesen, so hätte sich das abgelaufene Betriebsjahr auch in Bezug auf den materiellen Erfolg seinen Vorgängern würdig angeschlossen. In Bezug auf die Production ist es hinter denselben nicht zurückgeblieben, und eine Gesammt-Prämien-Einnahme von fl. 7,980.546 in allen Branchen, weist auf einen solchen stattlichen Aufbau des Geschäftes hin, von dem man gar nicht glauben würde, dass er in der relativ kurzen Zeit von acht Jahren bewältigt werden konnte. Dieser stattliche Geschäftsbau findet aber seine Krönung in den nicht minder stattlichen Reserven, die mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von fl. 4,815.135 erreichen und sich aus folgenden Posten zusammensetzen:

Prämien-Reserve,	Feuer	fl.	971.020
dto.	Transport	„	109.919
dto.	Hagel	„	114.796
dto.	Unfall	„	10.337
dto.	Leben	„	2,188.309
Agio-Reserve		„	920.895
Capitals-Reserve		„	100.464
Coursdifferenzen-Reserve		„	399.395
	Summe	fl.	4,815.135

Bei solchen Securitäten, deren ziffermässigen Werth eine zielbewusste, energische Leitung durch Coulance in der Schadenabwicklung auch noch moralisch zu steigern versteht, sind die Sympathien, welche diesem Unternehmen allenthalben entgegengebracht werden, ganz begründete und lassen den auffallend raschen Entwicklungsgang, den diese Gesellschaft genommen, erklärlich erscheinen. Dem Jahresberichte entnehmen wir folgende Details:

„Die Ergebnisse der abgelaufenen Geschäftsperiode stehen nicht im Einklange mit den auf die Erzielung eines befriedigenden Resultates gerichteten rastlosen Bemühungen, deren Erfolg vor Allem durch den notorisch unglücklichen Verlauf des vorjährigen Transportversicherungs-Geschäftes beeinträchtigt wurde. Hervorgerufen wurde derselbe durch eine fast endlose Reihe schwerer Seeunfälle, denen, was besonders hervorgehoben werden muss, eine grosse Anzahl hochwerthiger, erstclassiger Dampfer zum Opfer fiel, und von welchen nicht allein die Gesellschaft, sondern fast alle Seeversicherer mehr oder weniger empfindlich betroffen wurden. Dagegen hat die Gesellschaft ungeachtet der vielen verheerenden Orts- und zahlreichen Fabriksbrände, von welch' ersteren namentlich unser Land im verflossenen Jahre heimgesucht wurde, sowie der in Folge zahlreicher und intensiver Hagelschläge im Allgemeinen nicht günstigen Gestaltung des Hagelversicherungs-Geschäftes, in der Feuer- und Hagelversicherungs-Branche mit gutem Erfolg operirt und in beiden Geschäftszweigen nicht unerhebliche Ueberschüsse erzielt, zu denen sich noch die normalen Gewinnstergebnisse der Lebens- und Unfallversicherungs-Branche gesellen, so dass der in der Transportversicherungs-Branche ausgewiesene Verlust mehr als compensirt erscheint. Wie alljährlich wurde auch diesmal für eine entsprechende Dotirung der Reserve, respective für die Vermehrung derselben Sorge getragen. — Im Feuerversicherungs-Geschäfte wurde eine Brutto-Prämien-Einnahme von fl. 4.950.520 (+ fl. 261.755) und eine Netto-Prämien-Einnahme von fl. 2,489.795·72 (+ fl. 20.211·64) erzielt. Nach Hinzurechnung des Prämienvortrages per fl. 936.137 und der Schadenreserve von fl. 266.820, standen der Gesellschaft in dieser Branche fl. 3,719.753·51 zur Verfügung. Für liquide Schäden wurden fl. 1,798.586·02 verausgabt, für schwebende Schäden fl. 234.885 reservirt, Provisionen und Administrationskosten nahmen fl. 609.714·25 in Anspruch, der Prämien-Reserve wurden fl. 917.020·34 zugeführt, so dass in der Feuerversicherungs-Branche ein Gewinn von fl. 105.547·90 gegen fl. 80.839·88 im Vorjahre erzielt wurde. — In der Transportversicherungs-Branche standen der Gesellschaft fl. 1,113.780·10 an Prämien und Vortrag

zur Verfügung, während die Schäden und Reserven fl. 1,334 268 84 in Anspruch nahmen, so dass ein Verlust von fl. 220 488·74 (gegen einen Gewinn von fl. 68.720·99 im Vorjahre) resultirt. — Im Hagelversicherungs-Geschäfte standen fl. 770.288·30 Netto zur Verfügung; die Schäden und Reserven erforderten fl. 702.365 90, es ergibt sich sonach ein Gewinn von fl. 67.922 40 gegen fl. 38 381·15 im Vorjahre. — In der Unfallversicherungs-Branche wurde bei einer Netto-Prämien-Einnahme von fl. 31,012·61 ein Gewinn von fl. 10 749·28 erzielt. — Die Lebensversicherung nimmt nach wie vor eine gedeihliche Entwicklung. Im abgelaufenen Jahre wurden 4326 Anträge per fl. 8,271.260 eingereicht und 4008 Anträge per fl. 7,412.134 perfectionirt; zum Jahresschlusse war der Stand des Portefeuilles 12.308 Polizzen über Gulden 22 204.570 Capital. Die Einnahmen nebst Vortrag beziffern sich mit fl. 2,680.792·96 (+ Gulden 401.432·07), die Ausgaben nebst Reserven hingegen mit fl. 2,631.160·44 (+ fl. 401.565·06), der Gewinn demnach mit fl. 49.632·52. — Die Reserven der Gesellschaft erreichten eine Höhe von fl. 4,815 135·45 (+ fl. 344.421·83). Das Prämienschein-Portefeuille im Feuerversicherungs-Geschäfte beträgt fl. 5,533.294·02 (+ Gulden fl. 433.604·76). Das Geschäftsresultat des Jahres 1887 recapituliren wir wie folgt: In den Feuer-, Hagel-, Unfall- und Lebensversicherungsbranchen wurde ein Gewinn von fl 233.852·10 erzielt, welchem der Verlust in der Transportversicherung per fl. 220.488·74 gegenüber steht, so dass ein Gewinn von fl. 13.363·36 resultirt. Hiezu Zinsen nach Werthpapieren, Geldeinlagen und Zinsenerträgnisse der Gesellschaftshäuser per Gulden 265.590 38 und der 1886er Gewinnvortrag per fl. 33 129·71, ergibt sich ein Ueberschuss von fl. 312 283·45 und nach Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten, Abschreibungen und Dotirungen ein Reingewinn von fl. 153.806·08. Bezüglich dessen Verwendung beantragt die Direction, nach jeder mit Francs 500 eingezahlten Actie eine Dividende von Francs 15 oder fl. 6 in Gold gleich 3 Percent zu bezahlen und fl. 3806·08 auf neue Rechnung vorzutragen.

„Austria," allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft. Das 27. Betriebsjahr dieser geräuschlos und solid arbeitenden Gesellschaft weist weitere Fortschritte in der Entwicklung auf. Laut des vorgelegten Rechenschaftsberichtes wurden im vorigen Jahre 2939 Versicherungsanträge per fl. 2,841.530·53 Capital und fl. 11 770 Rente eingebracht und hiervon 2422 Anträge per fl. 2,276.280·53 Capital und fl. 10 770 Rente durch Ausstellung von Polizzen erledigt. Abzüglich aller Abgänge durch Versicherungs-Ablauf und Erlöschungen, stellt sich der Versicherungsstand auf 33082 Verträge mit fl. 18,495.695 07 versichertem und gezeichnetem Capitale und fl. 35.519·67 versicherter Rente. Einschliesslich der aus dem Vorjahre übernommenen Prämien- und Schaden-Reserve haben sich die Einnahmen auf fl. 3,106.768 84 erhöht, wovon fl. 601.948 86 auf Prämien und Einlagen und fl. 159.568 97 auf Zinsen und Gebühren entfallen. — Dagegen wurden in 1077 Fällen fl. 419 469·14 für Ablebens-, Erlebens- und Renten-Versicherungen ausgezahlt, fl. 2 443.835·39 für Prämien- und Schaden-Reserve, Ueberträge und sonstige Reserven auf neue Rechnung vorgetragen und fl 31 511·59 zu Abschreibungen verwendet. Seit Bestehen des Institutes (August 1860) wurden fl. 6,282.550.83 für fällige Versicherungen ausgezahlt. Auf Grund des vorgelegten Revisionsberichtes wurde dem Verwaltungsrathe das Absolutorium ertheilt.

Deutschland.

Zur Agitation gegen die Gothaer. Die Agitations-Comités, deren wir in unserer letztwöchentlichen Nummer Erwähnung gethan, bilden sich allenthalben und entwickeln eine der gemeinsamen wichtigen Angelegenheit würdige, massvolle und wie wir hoffen wollen, auch erfolgverheissende Thätigkeit. Nach dem „Leipz. Tagbl." ist bereits bei dem Landgerichte in Gotha eine Klage auf Ungiltigkeitserklärung der neuesten Statutenänderung der Gesellschaft, soweit die kostenlose Uebernahme der Kriegsgefahr in Frage kommt, eingereicht worden. Aus Chemnitz wird unterm 26. berichtet: Am Donnerstag Abend fand im Saale des Victoria-Hotels eine gut besuchte Versammlung hiesiger Versicherter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank statt, zu der sich auch auswärtige Interessenten von Kappel, Frankenberg und anderen Orten der Umgegend eingefunden hatten. Die Anregung dazu war von mehreren Versicherten ausgegangen, welche ihre Bedenken gegen die beschlossene Uebernahme des Kriegsrisicos ohne jede Extraprämie bei der Direction in Gotha bereits brieflich geltend gemacht, von dieser aber keine genügende Aufklärung erhalten hatten, aus der die Zulässigkeit und Ungefährlichkeit der neuen Einrichtung für die seitherigen Banktheilhaber ersichtlich gewesen wäre. Herr Ludwig Kretzschmar, Vorsitzender der Direction der Sächsischen Maschinenfabrik, erörterte die Angelegenheit in einem überaus klaren und erschöpfenden Vortrag nach allen Seiten dergestalt, dass die Versammlung ohne grosse Debatte beschloss, ihre Interessen durch Protest, Klage oder Massenpetition an das königliche Staatsministerium energisch zu wahren. Zur Inangriffnahme dieser Schritte wählte man ein Comité, bestehend aus Herrn Kaufmann Christian Schroeter als Vorsitzenden, ferner Herrn Rechtsanwalt Ullrich I. und Herrn Director Kretzschmar, mit Cooptationsbefugniss. Wie verlautet, haben sich auch an anderen Orten Sachsens etc. Versicherte der Gothaer Lebensversicherungs-Bank zu gleichem Zweck vereinigt, und es wird zunächst Fühlung mit diesen genommen werden, um ein gemeinschaftliches Vorgehen der Versicherten im Königreich Sachsen, in der Provinz Sachsen und vielleicht auch in den angrenzenden Thüringischen Staaten zu bewirken. Zur Durchführung dieser Organisation ist es wünschenswerth, dass die Interessenten, die sich an der Bewegung betheiligen wollen, ihre Adresse an eines der obgenannten Comitémitglieder einsenden.

Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart. Bekanntlich hat die Direction mit ihrem der „Gothaer" ängstlich nachgebildeten Antrage auf Gewährung einer prämienfreien Kriegsversicherung, in der am 6. April l. J. stattgehabten ausserordentlichen General-Versammlung Fiasco gemacht, indem die Mitglieder diesen Antrag in der vorgelegten Form als gar nicht discutirbar bezeichneten und von der Tagesordnung absetzten. Mit diesem für die Direction beschämenden Beschluss konnte sich dieselbe selbstverständlich nicht zufrieden geben, weshalb Direction und Verwaltungsrath sich zusammenthaten, um „pour l'honneur du drapeau" die Durchbringung des abgelehnten Antrages in gemildeter, bedeutend abgeschwächter Form in der auf den 26. v. M. anberaumten ordentlichen Generalversammlung neuerlichst zu versuchen; die Mitglieder der Stuttgarter scheinen aber in ihrer Majorität durchaus nicht von jenem Holze zu sein, aus dem sich die Direction Puppen zur Durchführung ihrer Lieblingsideen schnitzen kann, und so musste sie denn ein zweites, diesmal noch nachdrücklicheres Fiasco über sich ergehen lassen, wie aus dem vorliegenden objectiven Berichte, den wir Stuttgarter Blättern entnehmen, hervorgeht. Dieser Bericht lautet: „In welch' hohem Masse der von dem Directorium der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnissbank nach dem Vorgang der Gothaer Lebensversicherungsbank gemachte Vorschlag, auch für das hiesige Institut die unentgeltliche Kriegsversicherung einzuführen, alle Kreise der Versicherten in Aufregung versetzt hatte, davon legte die überaus zahlreiche Betheiligung bei der heutigen Generalversammlung den besten Beweis ab. Auch eine grosse Zahl von auswärtigen Versicherten, darunter auch viele Militärs, waren herbeigeeilt, um ihre Stimme in dieser, das Interesse jedes Einzelnen berührenden Frage abzugeben, und der grosse Königsbau-Saal vermochte die Versammlung kaum zu fassen. Nach der Genehmigung des Rechenschaftsberichtes (35 Percent Dividende) trat man gleich in die Berathung der Kriegsversicherungsfrage ein. In der übrigens durchwegs einen ruhigen Charakter bewahrenden Debatte wurden die Vorschläge der Direction scharf kritisirt. Gingen sie durch, meint Professor Böhler (Stuttgart), so werde die Bank eine Art Spielbank, eine Lotterie, indem Viele direct vor einem Kriege eintreten würden. Es wäre ein strafbarer Leichtsinn, die Vorschläge der Direction anzunehmen. Ebenso äusserten sich noch zahlreiche Redner. Der Laudtags-Abgeordnete Nussbaumer gab seine Ansicht dahin ab, dass die auf Wahrscheinlichkeitszahlen aufgebauten Anträge alles mehr für sich haben, als Wahrscheinlichkeit. Schon aus den verhältnissmässig wenigen Rednern, welche für die Anträge eintraten, konnte man deren Schicksal voraussehen. Energisch für dieselben trat Dr. Adäe (Esslingen) ein. Er sehe nicht ein, weshalb diejenigen, welche zu Hause bleiben, nicht ein kleines Risico mittragen sollen für die, welche im Krieg ihre Haut zu Markt tragen müssen. Als der Vorsitzende, Professor Dr. v. Zech, das Abstimmungsresultat verkündigte, wonach für den Vorschlag der Direction auf unentgeltliche Kriegsversicherun 1707 Stimmen, gegen denselben 1055 Stimmen abgegeben seien, er die statutenmässige Majorität von zwei Dritteln nicht erhalten und daher abgelehnt sei, erscholl ein lebhaftes Bravo durch den Saal. Nach langem Hin und Wider genehmigte man noch einen von Dr. Kielmayer schon vorher befürworteten Vorschlag, eine Vertrauenscommission niederzusetzen, welche eventuell mit einem Antrag vor eine spätere Generalversammlung treten solle, wonach allerdings von der Erhebung einer Extraprämie für Kriegsdienstpflichtige abzusehen sei, dagegen aber durch Zurückstellung eines gewissen Procentsatzes aus den Prämien der Neubeitretenden, durch Zurückstellungen aus den Ueberschüssen, durch Verwendung der Dividenden der Kriegsdienstpflichtigen aus den ersten fünf Jahren etc.

ein besonderer Kriegsreservefonds anzusammeln ist." Zum Schlusse wollen wir noch das nachfolgende, wohl humoristisch gehaltene, die Meinung seines Verfassers aber scharf markirende offene Schreiben an die Bankleitung reproduciren, das wir in Stuttgarter Tagesblättern abgedruckt finden, und das die Stimmung unter den Versicherten scharf zum Ausdruck bringt. „An die Lebensversicherungs und Ersparniss-„bank Stuttgart. M. H. Ich will Ihnen einen „Vorschlag zur Güte machen: Thun Sie mir „den einzigen Gefallen und schmeissen Sie „mich schleunigst zu Ihrer Bank hinaus, aber „vergessen Sie ja nicht, die bis jetzt von „mir laut 30 Prämienscheinen pünktlich prä-„numerando in Ihre Casse einbezahlten 12.911 Mk. „auch 11 Pfg. auf dem Fusse nachzuschmeissen. „Ich will mich gerne bücken, sie vom Boden „aufheben, zum Bauquier bringen und mir da-„für $3^1/_2$ Percent deutsche Reichsanleihe zum „Cours von 108 kaufen. Auf Zinsen und Zinses-„zinsen, auch die ungeraden Pfenninge, will ich „gerne verzichten. Denn bei dem von Ihnen „jetzt eingeschlagenen Wege ist die fernere „Einzahlung der Jahresprämien, für mich wenig-„steuskeine Ersparnissbank, welches epitheton „ornans Sie sich beizulegen belieben, mehr, son-„dern die reinste Verschwendung. Wir scheiden „so in Frieden und Sie sind dann wenigstens „Eines Ihrer Quälgeister los und können, von „mir wenigstens unbehelligt, in der von Ihnen „jetzt beliebten, die bisherigen Satzungen, auf „die hin ich der Bank beigetreten bin, gerade-„zu auf den Kopf stellenden Weise, ruhig fort-„kutschiren und ich wünsche Ihnen von Herzen „Glück auf die Reise! Nichts für ungut. Halten „Sie mir und meinem beschränkten Unterthanen-„verstand, der die Gründe Ihrer Handlungsweise „eben nicht zu würdigen vermag, meine etwas „schneidige, dafür aber auch nicht leicht, selbst „von im Denken Ungeübten, misszuverstehenden „Ausdrucksweise der Schwachheit der mensch-„lichen Natur zu gute, die meinige ist eben „leider einmal so. Mich damit hochachtungsvoll „empfehlend Dr. Hettich." Stuttgart. 27. Mai 1888.

Glasversicherung gegen Hagelschlag. Die Hagelversicherung soll nach dem Plane des Vereines „Mobiliar-Feuerversicherung für Sächsische Hausbesitzer" einen neuen Zweig ansetzen, nämlich die „Versicherung gegen Hagelschäden an Fenstern und Glasdächern", mit welchem Zweige sich der genannte Verein befassen will. Als Apendix zu einem localen Feuerversicherungs-Verein dürfte dieser Zweig der Hagelversicherung kaum je eine Bedeutung und Ausdehnung erlangen, den bestehenden Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaften wird aber durch diese Idee eine Anregung geboten, ihren Wirkungskreis zu erweitern und die Versicherung gegen Hagelschlag in ihr Geschäftsprogramm aufzunehmen, weil diese in der Lage wären, durch ihren allgemeinen Betrieb diesem Geschäftszweige, dem eine gewisse innere Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, eine breitere Basis zu verschaffen.

Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung Berlin 1889. Die bisherige Entwicklung des Unternehmens berechtigt zu der Erwartung, dass die Ausstellung ungemein reich und vielseitig beschickt werden wird. Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich schon jetzt der Schluss ziehen, dass Berlin im Jahre 1889 eine Ausstellung grössten und vornehmsten Styls in seinen Mauern bergen wird, welche die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes auf sich lenken und das Interesse aller industriellen Kreise für sich in Anspruch nehmen dürfte. Die junge Reichshauptstadt wird dann endlich auch auf dem Gebiete des Ausstellungswesens den gleichen Rang behaupten neben allen den anderen Weltstädten, welche schon seit Jahrzehnten ein internationales Publikum für solche Unternehmen zu interessiren wussten. Die Ausstellung wird, unbeschadet ihrer humanitären Ziele und Zwecke, den Industriellen Gelegenheit bieten, alle ihre Erzeugnisse — Maschinen, Geräthe etc. — den betheiligten Kreisen vorzuführen und sich neue Absatzgebiete zu eröffnen. Den Behörden, welche das Unternehmen fortdauernd direct und indirect zu fördern suchen — beispielsweise wird auch seitens der Staatseisenbahnen eine sehr interessante Collectiv-Ausstellung vorbereitet — hat sich in den letzten Tagen auch die Berliner Stadtvertretung zugesellt und ihr werkthätiges Interesse dadurch bekundet, dass sie den gesammten Gas- und Wassergebrauch unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Vorstand hat neuerdings mit Rücksicht auf das grosse Interesse, welches auch das Ausland der Ausstellung entgegenbringt, sein Programm in englischer und französischer Uebersetzung erscheinen lassen, um es ausserdeutschen Interessenten zugängli h machen zu können. Die bekanntlich zur Ausführung der Ausstellung gebildeten 16 Commissionen haben inzwischen eine reiche Thätigkeit entwickelt. Die von ihnen aufgestellten Specialprogramme bieten eine systematische Uebersicht aller in den einzelnen Gewerben des deutschen Reiches vorkommenden Einrichtungen — Maschinen — Utensilien. Diese Programme sind mit eigenen Begleitschreiben der betreffenden Commissionen an die resp Fachgenossen zur Versendung gelangt und werden in dieser Form sich als eine kleine wirksame Anregung und zweckmässige Anleitung für eine möglichst vollkommene Lösung aller derjenigen Aufgaben erweisen, die sich das Unternehmen gestellt hat. Man wird sich bald davon überzeugen, dass Unfallverhütungs-Einrichtungen in jedem Betriebe und an jeder Arbeitsstelle zweckmässig und unter Umständen erforderlich sind.

Frankreich.

Haftpflichtgesetz in Frankreich. Im Französischen Abgeordnetenhause kam am 19. v. M. der Gesetzentwurf, betreffend die Haftpflicht bei Unfällen der Arbeiter, zur Verhandlung. Art. I lautet: „Jeder Unfall, welcher bei der Arbeit den Arbeitern und Angestellten in den Werkstätten, Fabriken, Zimmerplätzen, Transport-Unternehmen, Bergwerken, Steinbrüchen und überdies in allen Betriebsunternehmen zustösst, wo Maschinen verwendet werden, berechtigt zu einer Entschädigung zu Gunsten des Opfers oder seiner Nächststehenden, deren Höhe zu bestimmen sein wird. Diese Entschädigung fällt dem Arbeitgeber zur Last, welches auch die Ursache des Unfalls gewesen sein mag. Dem Opfer gebührt jedoch keine Entschädigung, wenn es wegen des Unfalls gerichtlich bestraft worden ist. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf die Angestellten, deren Jahresgehalt 4000 Francs übersteigt." Nach längerer Debatte wurde Art. I an die Commission zurückverwiesen. Ferner setzte die Kammer den Mindestbetrag des Entschädigungs-Jahresgehalts, dem Ausschussantrage entsprechend, auf 400 Fr. für in Folge des Unglücksfalles völlig arbeitsunfähige Arbeiter und auf 250 Frcs. für Arbeiterinnen fest und bestimmte ausserdem, dass das Jahresgehalt auf mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel des durchschnittlichen Jahreslohnes zu bemessen sei. Ein Antrag Basly's, den Mindestbetrag auf die Hälfte des Durchschnittslohnes, und für Arbeiter wie Arbeiterinnen auf einen Mindestbetrag von 500 Frcs. festzusetzen, wurde mit 330 gegen 172 Stimmen abgelehnt. Für Krankheits-Entschädigung wurde als Höchstbetrag $1^1/_2$ Fr., als Mindestbetrag 1 Fr. angenommen, als Höchstbetrag für Curkosten 100 Frcs.

Russland.

„Pomoschtsch," Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg. Diese neugegründete Gesellschaft lässt ihr Geschäftsprogramm durch befreundete Blätter in folgender bengalischer Beleuchtung erscheinen: „Die neugegründete „Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Pomoschtsch" hat sich die alleinige und ausschliessliche Aufgabe gestellt, Personen jeden Alters und Berufes gegen die materiellen Schadenfolgen körperlicher Unfälle aller Art — mögen solche daheim oder ausserhalb des Wohnortes aus irgend welchen zufälligen Ursachen sich ereignen und den von ihnen Betroffenen vorübergehend oder dauernd an seiner Gesundheit und Erwerbsthätigkeit schädigen, oder gar seinen Tod zur Folge haben — zu versichern. Ist es schon bei einer derartigen Accomodationsfähigkeit des neuen Unternehmens keinem Zweifel unterworfen, dass dasselbe sich schnell und allgemein einführen werde — so tritt als ein dieses Unternehmen wesentlich förderndes Moment die an und für sich schon billig gestellte, durch die Betheiligung der Versicherten am Geschäftsgewinn sich noch ermässigende Prämie, welche diese Versicherung erfordert, hinzu, und endlich erscheint als interessanteste und zweckmässigste Neuerung die von der Gesellschaft „Pomoschtsch" eingeführte Einrichtung der Rückgewähr sämmtlicher eingezahlten Prämien beim Tode oder bei Erreichung des 65. Lebensjahres des Versicherten, so dass die Gesellschaft also das Risico lediglich für die aus den empfangenen Prämien gewonnenen und ihr verbleibenden Zinsen deckt." Wenn wir schon zugeben wollen, dass die übrigens nicht neue Einrichtung der Gewinnbetheiligung bei an und für sich billigen Prämiensätzen ein Anziehungsmittel für Versicherungssuchende bilden könnte, ist es uns völlig unverständlich, auf welcher Basis diese Prämiensätze gerechnet sein können, wenn die Gesellschaft auch noch die ganze Prämienzahlung rückerstatten und sich lediglich nur auf das Zinsenerträgniss, das die Prämieneinnahme liefert, beschränken will. Mit solch' beschränkten Mitteln wird „Pomoschtsch" (zu deutsch: Hilfe) wohl zunächst sich selbst vor Unfall zu schützen suchen müssen.

Schweiz.

Verstaatlichung der Krankenversicherung. Wenn Verstaatlichungsbestrebungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens überhaupt eine Berechtigung haben, möchten wir eine solche höchstens auf dem Gebiete der Krankenversicherung zugestehen und namentlich in der Weise,

wie sie gegenwärtig von der schweizerischen Bundesregierung geplant wird. Aus Basel wird über die diesfälligen Bestrebungen wie folgt berichtet: Das Departement des Innern hat einen Gesetzentwurf zur obligatorischen Krankenversicherung ausgearbeitet. Es kommt den Wünschen der Arbeiter, welche bei Anlass der letzten Volksabstimmung über denselben Gegenstand geäussert wurden, im wesentlichen entgegen. Dieser Entwurf bestimmt nämlich, dass der obligatorischen Krankenversicherung alle Einwohner ohne Rücksicht auf ihre Stellung beizutreten haben, sofern sie nicht ein Einkommen von 2200 Frcs. oder mehr besitzen. Zu dem Zwecke ist eine staatliche Krankencasse zu gründen, bei welcher ausschliesslich versichert werden muss. Der Versicherte hat Anspruch auf unentgeltliche Behandlung, resp. Spitalverpflegung und sämmtliche Arzneimittel. Zum Zwecke der guten Bedienung der Versicherten sollen Staatsärzte angestellt und Staatsapotheken gegründet werden. An die Stammprämie trägt der Arbeiter die Hälfte bei. Ein Zuschuss des Staates soll möglichste Billigkeit der Prämien für die nicht obligatorische Familienversicherung ermöglichen.

„Helvetia“ in St. Gallen. Nach dem vorliegenden Geschäftsberichte pro 1887 hat sich die allgemeine Geschäftslage im Berichtsjahre etwas besser gestaltet, als 1886. Diesem Umstande verdankt die Gesellschaft eine, wenn auch nicht bedeutende Vermehrung ihrer Prämien-Einnahmen. Dieselbe wäre noch beträchtlicher gewesen, wenn der durch eine stets zunehmende Concurrenz hervorgerufene Prämiendruck nicht noch weitere Fortschritte gemacht hätte. Dass unter solchen Verhältnissen das Ergebniss des vorliegenden Rechnungsabschlusses weniger ergiebig ist, als dasjenige des Vorjahres, ist nicht zu verwundern und zwar umso weniger, als die Seeschiffahrt, welche das Hauptaliment des Geschäftes bildet, in erheblich höherem Maasse von Unfällen heimgesucht wurde. Die für Land-, Binnengewässer- und Seetransportversicherungen im Gesammtbetrage von Fr. 3.054,109.938 erzielte Prämien-Einnahme beträgt Fr. 3,350.271. Die Rückversicherungs-Prämien betrugen Fr. 792 432. An Schäden vergütete die Gesellschaft Francs 2,195.824, abzüglich des Antheils der Rückversicherer Fr. 1.514.909. Die Verwaltungskosten stellten sich auf Fr. 255.759. Die Prämien- und Schadenreserven im Gesammtbetrage von Francs 1 506.205 sind sehr reichlich ausgestattet. Das Gewinn- und Verlust-Conto schliesst mit einem Activsaldo von Fr. 710.656. Hiervon erhalten in erster Linie die Actionäre als Dividende Francs 182.848, bleiben Fr. 527.807. Die Direction stellt den Antrag, hiervon Fr. 20.000 dem Hilfsfonds für Angestellte der Gesellschaft zu überweisen, ferner dem Verwaltungsrath Fr. 4000 zu gemeinnützigen und mildthätigen Zwecken zur Verfügung zu stellen und Fr. 13.041 auf neue Rechnung vorzutragen, so dass von den verbleibenden Fr. 490.766 15 Perc. Tantième dem Verwaltungsrathe und der Direction mit Francs 73.615 und 85 Percent als Superdividende den Actionären mit Fr. 417.152 zufallen würden. Die an die Actionäre zu vertheilende Gesammtsumme würde sonach Fr. 600.000 betragen.

Amerika.

Aus den Polizzenbedingungen der „Equitable“. In Nachstehendem heben wir aus den Versicherungs-Bedingungen der „Equitable“ nachfolgende Bestimmungen heraus, die wir als wahre „Hänge-Paragraphe“ betrachten und deren aufmerksames Studium wir den Versicherungscandidaten dieser Gesellschaft, oder solchen die es werden wollen, dringlichst empfehlen: 1. Die in diesem Vertrage festgesetzten Grenzen für Reise und Wohnsitz sind: ganz Europa; ferner jene Theile der bewohnten Gegenden der Vereinigten Staaten und der Britischen Besitzungen, welche zwischen den Parallelen von 50° und 36° 30′ nördlicher Breite liegen; ferner jener Theil Tennessee's, welcher östlich vom Tennessee-Flusse liegt; die Theile von Alabama, Georgia, Süd-Carolina und Nord-Carolina, welche nördlich vom 34° nördlicher Breite liegen und über 100 englische Meilen vom Atlantischen Ocean entfernt sind; alle Orte innerhalb 50 englischer Meilen von Atlanta, Georgia; die Niederlassungen der Vereinigten Staaten, welche zwischen dem 100. und 109. Grade westlicher Länge und zugleich nördlich vom 32° nördlicher Breite liegen; alle Theile der Vereinigten Staaten westlich vom 109. Meridian westlicher Länge liegend, ausgenommen Alaska; auch vor dem ersten Juli und nach dem ersten November jeden Jahres jene Niederlassungen der Vereinigten Staaten, südlich vom 36° 30′ nördlicher Breite liegend. Das Reisen ist erlaubt auf Prima-Schiffen, auf directem Wege zwischen Europa den Vereinigten Staaten und den Britisch-Nordamerikanischen Besitzungen, sowie längs den Küsten und zwischen den verschiedenen Ländern und Districten wie oben angeführt vorausgesetzt, dass kein Hafen angelaufen wird, in dem der Aufenthalt, zur Zeit solchen Anlaufens hierin nicht erlaubt ist. Aber das Reisen und der Wohnsitz der Person, durch deren Tod dieser Vertrag fällig wird, über die obgenannten Grenzen hinaus oder zu andern Zeiten als die obengenannten, ist ohne schriftliche Erlaubniss, unterzeichnet von einem der, wie unten dazu bestimmten Beamten der Gesellschaft verboten. 2. Die Beschäftigung der Person, durch deren Tod dieser Vertrag fällig wird, in einem der folgenden Geschäfte oder Berufe ist ohne schriftliche Erlaubniss, unterzeichnet von einem der, wie unten dazu bestimmten Beamten der Gesellschaft, verboten und zwar: Sprengen, Bergbau, unterseeische Arbeiten, äronautische Reisen oder Unternehmungen, die Fabrikation, Behandlung oder der Transport von entzündbaren oder Spreng-Materien, Eisenbahn-, Dampfschiff-, oder jedweder Schiffs- oder Bootsdienst, Militär- oder Seedienst, ob kämpfend oder nicht, die Landwehr ausgenommen, wenn sie nicht im activen Dienst ist. 3. Weder Selbstmord noch Tod, verursacht durch ein Duell oder durch die Uebertretung des Gesetzes ist innerhalb drei Jahren vom Datum dieses, ein von der Gesellschaft durch diesen Vertrag übernommenes Risiko. 4. Alle Prämien sind zahlbar im Wohnsitze des Directors für den Norden Europa's und General-Bevollmächtigten für . . . ., welcher berechtigt ist, solche Zahlungen in Empfang zu nehmen, an dem in der Polizze festgesetzten Tage, und zwar gegen eine vom Präsidenten, Vice-Präsidenten, Actuar, Secretär oder Assistent-Secretär unterschriebene Quittung der Gesellschaft, deren deutsche Uebersetzung von dem Director, für den Norden Europa's und General-Bevollmächtigten für . . ., sowie von der Person, an die die Zahlung erfolgen darf, gegengezeichnet sein muss. Keine geleistete Zahlung wird von der Gesellschaft anerkannt, wenn eine solche Quittung darüber nicht gegeben worden ist. Alle Prämien sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung halb- oder vierteljährlich, dann wird, falls ein Theil der Jahres-Prämie beim Ablaufe dieses Vertrages unbezahlt ist, solcher Theil als der Gesellschaft schuldig betrachtet, und wird derselbe vom Versicherungsbetrage abgezogen; und wenn irgend eine Prämie oder ein Theil derselben zur Verfallzeit nicht bezahlt worden ist, dann wird diese Polizze von der Gesellschaft für ungiltig erklärt, nichtsdestoweniger soll Nichts dahingedeutet werden, dass dem Inhaber dieser Polizze das Vorrecht entzogen werden könnte, eine volleingezahlte Versicherung zu beanspruchen und zu erhalten in Uebereinstimmung mit dem in dieser Polizze enthaltenen Uebereinkommen. 5. Der Vertrag zwischen den contrahirenden Parteien ist vollständig durch diese Polizze und den Antrag dazu zusammengenommen dargestellt, und keine der Bedingungen kann abgeändert, noch irgend eine der Bedingungen, deren Verletzung irgend eine Verwirkung herbeigeführt, erlassen werden, ausgenommen durch ein schriftliches Uebereinkommen unterzeichnet vom Präsidenten, Vice-Präsidenten, Actuar, Secretär oder Assistent-Secretär der Gesellschaft, deren Berechtigung dazu nicht übertragen werden wird. 6. Wenn irgend eine Angabe in dem Antrage für diese Polizze in irgend einer Hinsicht unwahr ist, so soll diese Polizze ungiltig sein und alle Zahlungen, welche auf Grund dieses Vertrages an die Gesellschaft gemacht worden sind, sollen derselben gehören und von ihr zurückbehalten werden, vorausgesetzt jedoch, dass die Entdeckung innerhalb drei Jahren von dem Datum dieses von der Gesellschaft gemacht sein muss und der Versicherte davon in Kenntniss gesetzt worden ist.

Personalien.

Herr Friedrich Frank, Director der Wiener Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft, wurde zum Generaldirector der Wiener Versicherungs-Gesellsbhaft ernannt. Ferner ist der bisherige Secretär dieser Gesellschaft, Herr Edler von Sounleithner, zu deren Director avancirt.

Herr Gustav Hartmann, Director der „Victoria“ zu Berlin, ist mit Tod abgegangen. An seiner Stelle wurde Herr Otto Gerstenberg zum Director ernannt.

Herr Dr. Fr. Wallmann, Herausgeber der unter seinem Namen bekannten Versicherungs-Zeitschrift, ist einem Schlaganfalle erlegen.

Der Gründer und Director der „Hannovera“, Militärdienst- und Aussteuerversicherungs-Gesellschaft, Herr Wendte, hat sich aus Gesundheitsrücksichten veranlasst gefunden, von seinem Posten, auf dem er bisher verdienstlich gewirkt, zurückzutreten. An seiner Stelle wurde Herr jur. Dr. O. Ludwig zum Director gewählt.

FINANZIELLE REVUE.

Kaiser Ferdinand-Nordbahn. Der Betrieb der verschiedenen Geschäftszweige hat folgende Ertragsresultate ergeben: Die Betriebseinnahmen des einheitlich concessionirten Bahnnetzes betrugen fl. 25,540.354 (gegen Gulden 24,232.295 im Vorjahre), die eigentlichen Betriebsausgaben fl. 10,311.384 (gegen fl. 9,894.610). Als besondere, zu den eigentlichen Betriebsausgaben nicht ge-

hörige Auslagen sind angeführt: Grund- und Gebäudesteuer fl. 88.683, Erwerb- und Einkommensteuer fl. 2,186.900, Stempel und Taxen fl. 168.174, Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes fl. 34.515, Beiträge zum Pensionsfond fl. 206.232, nicht aus dem Pensionsfond bestrittene Zuschüsse zu Pensionen fl. 6116, nicht aus dem Pensionsfond bestrittene Ruhe- und Versorgungs-Genüsse fl. 126.160, Sanitätsdienst fl. 56.085, Tantième des Verwaltungsrathes, ab die anderen Geschäftszweige treffenden fl. 8352, zusammen fl. 42.047, gibt in Summa fl. 2,914.914 und beziffert sich daher die Summe der Betriebsausgaben mit fl. 13,226.229 (gegen fl. 12,953.272.) Der Betriebs-Ueberschuss beträgt fl. 12,314.055 (gegen Gulden 11,279.022). Hievon ab: Verzinsung und Amortisation der gesellschaftlichen Anleihen inclusive Dotation des Tilgungsfonds des fünfpercentigen Silberanlehens der Mährisch-schlesischen Nordbahn per fl. 4,279.334 (gegen fl. 4,073.494), bleiben als Erträgniss des einheitlich concessionirten Hauptbahnnetzes fl. 8,034.720 (gegen fl. 7,205 528). Da diese Summe im Entgegenhalte zu einem Reingewinne von fl. 100 per Actie, das ist zu dem Betrage von fl. 7,451.125 einen Ueberschuss von fl. 583.395 ergibt, so fällt die Hälfte dieses Ueberschusses per fl. 291.797 laut Concessions-Urkunde vom 1. Jänner 1886 der Staatsverwaltung zu. Sohin verbleiben fl. 7.742.922 (gegen fl. 7,205.528), hiezu das Erträgniss aus dem Betriebe der Localbahn Mähr.-Weisskirchen-Wsetin, abzüglich des Tantième-Antheiles per fl. 29·25 fl. 5589, Erträgniss aus dem Betriebe des gesellschaftlichen Montanbesitzes (Bergbau und Montanbahn) Gulden 977.785 (gegen fl. 908.049), Erträgniss des Privatbesitzes fl. 82.465 (gegen fl. 84.249), Erträgniss des allgemeinen Reservefonds fl. 385.139 (gegen 394.035), Zinseneingänge aus der fruchtbringenden Verwendung der Baarbestände des Betriebes per Saldo fl. 129.452, Coursgewinn an Valuten fl. 14.237 (gegen fl. 12.113), sonstige Erträgnisse fl. 9782. zusammen fl. 1,604.452 abzüglich des die Erträgnisse treffenden Antheiles an der Tatième des Verwaltungsrathes mit fl. 8323 verbleiben fl. 1,596.128, und als Gesammterträgniss des Geschäftsjahres 1887 fl. 9,339.051 (gegen fl. 8,765.523). Hievon ab: die zur Auszahlung der fünf Percent Dividende vom Actien-Capital per fl. 78,236.812 verwendeten fl. 3,911.840, verbleiben sohin fl. 5,427.210 und zuzüglich des Vortrages aus dem Reinerträgniss des Jahres 1886 per fl. 370.267 zur Disposition der General-Versammlung in Summa fl. 5,797.478. — Ueber den Bau der neuen Linien macht der Geschäftsbericht die nachfolgenden Mittheilungen: Der Circumvallations-Flügel in Krakau wurde, der Verpflichtung entsprechend, im Jahre 1887 fertiggestellt und am 1. Jänner d. J. dem Betriebe übergeben. Für die Linie Kojetein-Bielitz wurden die Bauarbeiten und Material-Lieferungen auf Grund von Offertverhandlungen vergeben und erscheint die Betriebseröffnung innerhalb des concessionsmässigen Termines gesichert. Auch die Vollendung der Localbahn Bielitz-Kalvarya zum festgesetzten Zeitpunkte steht ausser Zweifel. In der am 26. Mai abgehaltenen General-Versammlung wurde beschlossen, von der zur Disposition stehenden Summe von fl. 5,797.478 fl. 5.122.648 zur Auszahlung einer Superdividende von fl. 68.75 für jede ganze Actie zu verwenden, ferner fl. 25.000 als ausserordentliche Dotation der Bergbau-Bruderlade zuzuführen, weiter fl. 50.000 zur Dotirung der bestehenden Special-Reserve für Erweiterungsbauten auf der Montanbahn, welche mit Ende des Jahres 1887 noch ein Guthaben von fl. 32.299 aufweist, zu verwenden und den Rest von Gulden 599.829 auf neue Rechnung vorzutragen. Da die Voraussetzungen des § 50 der Statuten für die zu Lasten des laufenden Jahres am 1. Juli 1888 zu leistende $2^1/_2$percentige Abschlagszahlung auf die Dividende des laufenden Jahres zutreffen, so wird der an diesem Tage fällige Coupon einschliesslich jener Abschlagszahlung für eine ganze Actie mit fl. 95, für eine halbe Actie mit fl. 47·50, für eine Fünftel-Actie mit fl. 19 eingelöst werden.

Oesterr. Südbahn. Laut des Geschäftsberichtes für das Jahr 1887 beliefen sich die Brutto-Einnahmen des Gesammtnetzes im J. 1887 auf fl. 38,731.107 (+ fl. 486.990 gegen 1886). Dagegen ergaben die verschiedenen Einnahmen ein Minder-Erträgniss von fl. 136.216. Die Betriebsausgaben für die Linien des österr.-ungar. Netzes betrugen fl. 15,459.715 (— fl. 403.987). Von dem Netto-Erträgnisse per fl. 23,271.391 (+ fl. 890.977) sind in Abzug zu bringen: Die besonderen Ausgaben, incl. Cotirungs- und Stempelgebühren, für die 3perc. Obligationen fl. 1,331.212 und die entrichtete Einkommensteuer sammt Zuschlägen fl. 2,485.105, zus. fl. 3,816.317. Das Reinerträgniss beträgt sonach fl. 19,455,074, hiezu die Betriebsüberschüsse der Local- und Pachtbahnen und der Wiener Verbindungsbahn fl. 108.606 und das Ergebniss der Zinsen und diversen Abrechnungen fl. 211.232; die Gesammtsumme des Reinerträgnisses beziffert sich daher auf Gulden 19,774.912. Dagegen betragen die Lasten, und zwar für Verzinsung und Tilgung der Anlehen und für Tilgung der Actien fl. 26,927.512, abz. der von der ungar. Regierung mit fl. 240.000 und von der ital. Regierung mit fl. 11,827.954 bezahlten Annuität, im Reste per fl. 14,859.557, ferner für Wechselcursverluste fl. 3.804.751, zus. fl. 18,664.308. Es verbleibt somit als Ueberschuss des Jahres 1887 der Betrag von Gulden 1,110.604, wovon auf die gesammten, am 31. December 1887 im Umlaufe befindlichen 743.144 Actien als Dividende Francs 1,486.288 (zum Curse von $50^1/_4$ kr. gerechnet) oder fl. 746.859 (2 Frcs. per Actie) verwendet und fl. 363.744 zuzüglich des aus der Betriebsrechnung des Jahres 1886 verbliebenen Vortrages von fl. 1,094.123 auf die Betriebsrechnung des Jahres 1888 übertragen werden.

Oesterr. Investitions - Anlehen der Kaschau - Oderberger Eisenbahn. Im Abgeordnetenhause wurde eine Regierungsvorlage eingebracht, durch welche die Regierung ermächtigt werden soll, der Kaschau - Oderberger Eisenbahn-Gesellschaft eine Erhöhung des vom Staate für die österreichische Strecke der genannten Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu jenem Betrage zuzusichern, welcher der zur Verzinsung und Tilgung eines mit vier Percent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 74 Jahren rückzahlbaren Prioritäts-Anlehens im Nominalbetrage von fl. 5,500.000 in Silber erforderlichen Annuität von fl. 232.778 in Silber gleichkommt. Der Erlös des Prioritäts-Anlehens ist zu verwenden: 1. Zur Rückzahlung der der Gesellschaft vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt hievon aufgelaufenen Zinsen; 2. Zur Tilgung schwebender Schulden, sowie zur Bedeckung der im Jahre 1888 und in den folgenden Jahren erwachsenden Kosten für Investitionen (Erweiterungsbauten, Anschaffungen, Fahrparkvermehrung und dergleichen) der bezeichneten Bahnstrecke nach Massgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung oder nach Anordnung der Staatsverwaltung. Das gesammte Effectiv - Erforderniss für die vorangeführten Zwecke, zu welchen das neue Investitions-Anlehen zu dienen hat, ist mit dem Betrage von fl. 5,113.377 anzunehmen, wie sich aus der folgenden Zergliederung ergibt: 1. Rückzahlung der Garantieschuld: a) Vorschüsse fl. 2.292.377, b) Zinsen fl. 375.000, zusammen fl. 2,667.377; 2. Fundirung der schwebenden Schuld fl. 446.000; 3. Neue Investitionen (rund) fl. 2,000.000, zusammen fl. 5,113.377. Eine Vereinigung dieses Anlehens mit dem für die ungarische Theilstrecke der Bahngesellschaft aufzunehmenden Investitions-Anlehen erscheint mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Modalitäten der ungarischen Anlehensbegebung nicht thunlich und soll demnach jedes der beiden getrennt zu emittirenden Investitions-Anlehen nur ob der betreffenden Bahnstrecke bücherlich sichergestellt werden.

Dux-Bodenbacher Eisenbahn. Dem Geschäftsberichte für das Jahr 1887 ist zu entnehmen: Das gesammte im Jahre 1887 beförderte Frachtgüter-Quantum beträgt 1,849.101 Tonnen gegen 1,765.275 Tonnen im Vorjahre. Von dieser Gesammtverfrachtung vertheilten sich fl. 1,646.765 Tonnen auf Braunkohle, 202.336 Tonnen auf die übrigen Güter. Die Braunkohlen-Verfrachtung hat im Jahre 1887 trotz der nachtheiligen Folgen der im November 1887 eingetretenen Inundation der Ossegger Werke um 28.714 Tonnen gegen das Jahr 1886 zugenommen. Die Einnahmen betrugen: Aus dem gesammten Transportdienste fl. 2,442.250 (hievon fl. 2,326.371 im Güter-, fl. 115.879 im Personenverkehr), im Ganzen um fl. 69.234 mehr als im Vorjahre. Die verschiedenen Einnahmen an Wagenmiethe, Pachtzinsen etc. betrugen fl. 124.252 (— fl. 11.591), der Agiogewinn fl. 4144 (+ fl. 4144), der Ertrag der Kohlenwerke fl. 74.038 (+ fl. 926); die Betriebs-Ausgaben fl. 966.677 (— fl. 7549), der Betriebs-Ueberschuss, welcher nach Bestreitung der Betriebsausgaben und der Dotation für den Erneuerungsfond im Betrage von fl. 122.113 verbleibt, fl. 1,678.006 (+ fl. 70.261). Derselbe findet folgende Verwendung: Für die Verzinsung sämmtlicher Prioritäten fl. 560.919, Agio-Erforderniss für die Coupons III. Em. fl. 26.242, Tilgung der Prioritäten fl. 95.709, gesellschaftliche Verwaltungsauslagen fl. 17.984, diverse kleinere Posten fl. 2477, und verbleibt nach Deckung dieser Erfordernisse ein disponibler Betriebs-Netto-Ertrag von fl. 974.674 (+ fl. 61.125). Von demselben ist in Gemässheit des mit der Prag-Duxer Eisenbahn abgeschlossenen Protokollarvertrages vom 22. April 1884 an diese Bahn für das Jahr 1887 ein Garantiezuschuss von fl. 63.931 zu leisten. Die entsprechende Verwendung des hienach verbleibenden Restes wird von dem Verwaltungsrathe in der demnächst stattfindenden 17. ordentlichen General-Versammlung der Actionäre beantragt und hiebei die Vertheilung einer $5^0/_0$igen Dividende für die Prioritäts-Actien im Betrage von fl. 80.595, einer gleichfalls $5^0/_0$igen Dividende für die Stamm-Actien im Betrage von fl. 330.000 einer $2^1/_2{}^0/_0$igen Superdividende für die Prioritäts-Actien im Betrage von fl. 40.297, sowie einer $2^1/_2{}^0/_0$igen Superdividende für die Stamm-Actien im Betrage von fl. 165.000 in Vorschlag gebracht werden.

Ungarisch - Französische Versicherungs - Actien - Gesellschaft (Franco - Hongroise)

in BUDAPEST.

BILANZ-CONTO per 31. December 1887.

I. Elementar-Abtheilungen.

ACTIVA.

Werthpapiere.		fl.	kr	fl.	kr
fl. 154.400 5% Ung. Westbahn-Prioritäten	I. à fl. 96·—	148.221	—		
" 192.200 5% " "	II. " 96·—	184.512	—		
" 175.400 5% " galizische "	I. " 94·—	164.876	—		
" 17.400 5% " " "	II. " 92·—	16.008	—		
" 2.100 5% " Nordostbahn "	" 97·—	2.037	—		
" 101.400 4% " Goldrente	" 96·20	97.546	80		
" 14.000 4% Oesterr. Goldrente	" 107·—	14.980	80		
" 5.000 5% " Papierrente	" 90·—	4.500	—		
" 10.000 4½% Budapester Strassenbahn-Prioritäten	" 96·—	96.000	—		
" 17.000 5% Ung. Bodencredit-Pfandbriefe	" 100·—	17.000	—		
" 5.000 5% " Hypothekenbank-Obligationen	" 100 —	5.000	—		
" 89.000 5% Pester Stadt-Anlehen	" 100·—	89.000	—		
" 9.000 6% " "	" 106·50	9.585	—		
36 Stück Theissbahn-Acten	" 250·—	9.000	—		
2 " Deés-Bistritzer-Bahn-Actien	" 500·—	1.000	—		
Actien diverser Assecuranz-Gesellschaften		1 587.685	—		
Stückzinsen und Dividenden nach obigen Effecten am 31. December 1887		68.162	34	2,515 116	14
Darlehen auf Werthpapiere				22.767	61
Cassabestände.					
Baarvorrath bei der Centrale		42.929	61		
" " den Repräsentanzen		95.660	05		
Cassascheine		170.000	—		
Guthaben bei Banken und Sparcassen		533.225	77	841.815	43
Wechsel im Portefeuille		151.869	51		
Devisen		349.498	83	501.368	34
Gesellschaftshäuser in Budapest und Wien				1 067.495	27
Debitoren.					
a) Ausstände bei Repräsentanzen und Agentschaften				921.803	78
b) " " diversen Debitoren				30.244	18
c) " " Versicherungs-Anstalten				1,153.453	30
Organisations- und Gründungskosten		voll abgeschrieben			
Inventar				40.000	—
				7,625.065	05

PASSIVA.

	fl.	kr	fl.	kr
Actien-Capital: 20.000 Actien à fl. 200 = Frcs. 10,000.000			4,000 000	—
Agioreserve-Conto	920.895	11		
Capital-Reservefonds	100.462	38		
Coursdifferenzen-Reservefonds	399.395	20	1,240.752	69
Prämien-Reserve der Feuer-Abtheilung	791.020	34		
" " " Transport- "	109.919	80		
" " " Hagel- "	114.796	07		
" " " Unfall- "	10.337	54	1,206.073	75
Schaden-Reserve der Feuer-Abtheilung	234.885	—		
" " " Transport- "	160.670	—		
" " " Hagel- "	8.443	79		
" " " Unfall- "	1.550	37	405.549	16
Beamten-Pensionsfond			23.310	—
Unbehobene Dividenden			5.183	42
Forderung der Lebensabtheilung und sonstige Creditoren			410.389	95
Gewinn pro 1887			153.806	80
			7,625.065	05

II. Lebens-Abtheilung.

ACTIVA.

Werthpapiere.		fl.	kr	fl.	kr
110.200 fl. 5% Alföld-Fiumaner-Bahn-Prioritäten	à fl. 97·50	107.445	—		
50,000 " 5% Kaschau-Oderberger-Bahn-Prioritäten	à " 98·50	49.250	—		
214.000 " 6% Ung. Nordostbahn-Prioritäten Gold	à " 130·—	278.200	—		
199.000 " 5% Pester Commercial-Bank-Pfandbriefe	à " 100·—	199.000	—		
50.000 " 5½% Pfandbrfe. des Bodencred.-Instit. f. Kl. Gr.	à " 100·—	50.000	—		
31.800 " 4²/₁₀% Oesterr. Silberrente	à " 75·85	24.120	30		
34.000 " 4% Ungar. Goldrente	à " 96·29	32.708	—		
146.000 " 5% " Papierrente	à " 79·60	92 336	—		
85.000 " 5% Oesterr. "	à " 90·—	76.500	—		
10.000 " 5% Pfandbriefe des Ung. Bodencredit Institutes	à " 100·—	10.000	—		
Stückzinsen am 31. December 1887		12.770	60	932.329	90
Darleben auf Lebensversicherungs-Polizzen u. sonstige Anwartschaften				213.847	34
Hypothekarisch sichergestelltes Darleben				32.000	—
Wechsel im Portefeuille				11.112	11
Cassabestände.					
Baarvorrath bei der Centrale		8.012	16		
" " den Repräsentanzen		35.941	12		
Guthaben bei der Centrale und bei Geld-Instituten		383.181	34	427.134	62
Vortrag der Acquisitionskosten auf spätere Jahre				297.665	42
Debitoren.					
a) Ausstände bei Versicherungs-Anstalten		2 215	83		
b) " " Repräsentanzen und Agentschaften		330.638	57	332 854	40
				2.246.943	79

PASSIVA.

	fl.	kr	fl.	kr
Prämien-Reserve			2 188.309	01
Reserve für pendente Schäden			18 700	—
Verlosungsfond			39.000	—
Creditoren			934	78
			2,246.943	79

Budapest, am 31. December 1887.

Der Chef der Central-Buchhaltung:

Ludwig D. Müller.

Die Direction.

Geprüft und den Vorschriften des Gesetzes und der Statuten entsprechend, sowie mit den Geschäftsbüchern übereinstimmend befunden.

Der Aufsichtsrath.

Ferdinand Beck. Dr. Béla Kán. Ludwig Kármán.

Leo Lánczy. A. Laurans.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales

volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.

Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 206. **Wien, am 15. Juni 1888.** **VII. Jahrgang.**

Die Mittel der Unfallverhütung.

Von Julius von Bük.

I.

Die Unfallversicherung eröffnet dem menschlichen Erfindungsgeiste ein weites Gebiet, um das Leben und die Gesundheit der Mitmenschen zu bewahren, um hiedurch die ganze Einrichtung lebensvoller und zweckentsprechender zu gestalten.

Es kann wohl nicht nur Aufgabe der zur Staats-Institution erhobenen Arbeiter-Unfallversicherung sein, den durch Unfälle herbeigeführten Schaden durch die staatliche Entschädigung zu verringern, oder für die herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit leider nur theilweisen Ersatz zu bieten, sondern es muss auch Aufgabe der Staatsverwaltung sein, alle Mittel in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sind, Unfälle des gewerblichen und industriellen Betriebes nach Thunlichkeit zu verhindern. Es ist daher auch ein worteloser Aufruf, der an alle Erfinder und Menschenfreunde ergeht, um ihr Wissen und Können diesem hohen und edlen Ziele zu widmen, und Mittel und Schutzvorrichtungen zu ersinnen, die geeignet sind, die traurigen Zufälle des maschinellen gewerblichen und industriellen Betriebes nach Möglichkeit zu verringern.

Wohl tritt auch bei keiner menschlichen Thätigkeit der grosse Gedanke, Nutzen zu bringen, dem Gemeinwohle zu dienen, so offen zu Tage, als in der Erfindung. Es ist jedoch auch Thatsache, dass keine Geistesarbeit eben auch solche Errungenschaften zu erzielen vermag, als jene Arbeitskraft, die sich der Lösung neuer Probleme, der Entdeckung neuer Mittel für die grossen Aufgaben der Menschheit widmet. Es wird jedoch auch dieser hohe Geist und Wohlthäter, der Epochales geschaffen, für nicht mehr Entsprechendes Neues erdacht hat, der Werthschätzung der Mit- und Nachweit versichert sein, Ehre und Ruhm begleiten seinen Namen, und bei etwas Glück und Wahrung der Interessen wird auch wohl der finanzielle Erfolg nicht ausbleiben. Dass neben allen anderen persönlichen Erfolgen des Erfinders, hier noch besonders die Menschlichkeit, der grosse Gedanke zum Ausdruck gelangt, vom Mitmenschen Unfall und Gefahr abzuwenden, ja als Hauptziel die Lebenserhaltung gielt, wird auch wohl Viele anspornen, ihre ganze Kraft dieser edlen Thätigkeit zuzuwenden. Dass hier überhaupt dem Entdeckungsgeiste und Forscherfleiss, der in unserem zur Neige gehenden Jahrhunderte der Erfindungen, das alle verflossenen überflügelte, ein weites Gebiet der Thätigkeit eröffnet ist, dass eben hier noch so Vieles ausser Acht Gelassenes nachzuholen ist, dass bei den so mannigfaltigen maschinellen Betrieben der Gewerbe und Industrien noch unendlich Vieles zu erringen ist, steht wohl ausser Zweifel.

Doch würde man auch unserem Jahrhunderte der revolutionären Erfindungen, das auf dem Gebiete des Verkehrs, der Technik und Industrie so Gewaltiges geleistet, Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, es hätte auf die pflichtgemässe Aufgabe, das durch die neuen Betriebs- und Verkehrsmittel gefährdete Menschenleben zu schützen und zu bewahren, gänzlich vergessen. Man muss im Gegentheile sagen, dass in dieser Richtung in weiser Voraussicht des gefahrdrohenden Betriebes bewusst und unbewusst, oft auch durch den Haupterfinder „Zufall" Vieles erdacht und eingeführt wurde, um mögliche Gefährdungen nach Thunlichkeit hintanzuhalten. Es war vornehmlich der Eisenbahnbetrieb, der Schutzvorrichtungen ersann, die die einstigen bescheidenen Verkehrsmittel nie ahnen liessen und auch nie zum Bedürfniss machten. Es mag hier nur auf die zahllosen Bremsvorrichtungen einzelner Wagen und ganzer Eisenbahnzüge hingewiesen sein, deren stetige Neuheiten fortwährend Veranlassung zu neuen Patentverleihungen bieten, ohne jedoch die grosse Frage endgiltig und allen Ansprüchen genügend gelöst zu haben. Deren Anführung und Beschreibung bildet bereits eine Literatur, einen Haupttheil der Geschichte der Erfindungen überhaupt. Auch die Handwerkzeuge des Gewerbsmannes mussten der maschinellen Fabriksindustrie mit ihren Eisenkolossen weichen, brachten jedoch neben allem volkswirthschaftlichen Nutzen der multiplicirten Arbeitskraft doch auch mannigfache Gefahr für Denjenigen, welchem ihre Führung und Handhabung oblag. Man ersann auch hier Schutzvorrichtungen; doch auch die beste Einrichtung konnte eine schlechtconstruirte Maschine nicht verbessern, und machte eine an sich gute Maschine, welche gleichzeitig in dieser Richtung musterhaft ausgerüstet ist, vom Standpunkte der thunlichsten Unfallsverhütung fortan nothwendiger, als eine gleich gute Maschine ohne genügende Schutzvorrichtungen.

Auch die plötzliche Einwirkung von Gasen bringt dem menschlichen Organismus Schaden, welcher gleichfalls als „Unfall" bezeichnet wird, während sich bei allmäliger Einwirkung derselben im Laufe der Zeit erst ein Körperschaden entwickelt, welcher gewerbliche Krankheit genannt wird. Alles, was daher zur Verhütung dieser Berufskrankheiten dient, wird auch der Unfallverhütung von Nutzen sein. Auch eine sorgfältige Sammlung von wahrheitsgetreuen Daten zur Ermöglichung einer Unfallstatistik muss als verlässliche Basis des Deckungsverfahrens mit allem Eifer durchgeführt werden. Das Wenige, was wir über Bergwerk- und Eisenbahnunfallstatistik besitzen, ist wohl kaum als hinreichender Ausgangspunkt zu betrachten. Die wirkliche Bedeutung der Pflicht zur möglichsten Hintanhaltung der Unfälle kann eben nur durch eine solche Statistik erwiesen werden. So weist die Unfallstatistik des deutschen Reiches vom Jahre 1886 mehr als 100.000 Unfälle, darunter 10 Procent entschädigungspflichtige Fälle. Wenn es auch niemals gelingen wird, diese Unfälle sämmtlich zu verhüten, so erscheint es

doch nach den bisherigen Erfahrungen wohl erreichbar, durch Verbesserung der Einrichtungen und Anwendung geeigneter Schutzmassnahmen jene ungeheure Anzahl von Körperverletzungen um ein Erhebliches zu verringern und vielleicht auf ein Mindestmass zurückzuführen.

Der gesunde kräftige Arbeiter wird auch nicht so leicht den Folgen mancher Unfälle unterliegen. Aus diesen und sonstigen verwandten Gründen sind die Vorkehrungen zur Lüftung der Arbeisträume und manches Andere, was auf den ersten Blick als fremdartig und kaum für die Zwecke der Unfallverhütung dienstbar erscheint, gleichfalls in den Kreis der ernstesten Erwägungen zu ziehen, indem der Arbeiter, der in einer guten unverdorbenen Luft thätig ist, der drohenden Gefahr mit viel freierem Kopfe begegnen wird, als derjenige, der gezwungen ist, sein Tagewerk in einer mit Miasmen und gesundheitsschädlichen Stoffen geschwängerten Luft auszuüben.

Die Berichte des Generalinspectors für den Wiener Polizeibezirk enthalten in Beziehung auf Arbeitshygiene und Unfallstatistik einige bemerkenswerthe Daten. — So ist trotz dem Verbote von 1872 das Zusammenschlafen von Arbeitern in einem Bette und Etagesbetten noch vielfach üblich. So schliefen bei einem Kürschner im Arbeitsraum die Hälfte der Arbeiter auf, die Hälfte unter der Pritsche; in einer Ziegelei wohnten 19 Personen in einem Raume (5 Familien mit zusammen 17 Köpfen, darunter 8 Kinder und 2 ledige Arbeiter) unter diesen Bewohnern eine kranke Wöchnerin. In Bezug auf die Betriebssicherheit ist es in den Dampfkraftvermiethungs-Anstalten, und es gibt in Wien sechs derartige Anstalten, ziemlich schlecht bestellt, und es wäre geboten, dass eine sachverständige Person die technische Leitung und Ueberwachung besorge. Die vorgekommenen 768 Unfälle ergeben 302 oder 39·3% auf die der Maschinenindustrie angehörigen Werkstätten, davon 76 durch Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen. Es kamen vor 257 Fingerverletzungen, d. i. 33·5% der Gesammtzahl; 18 Fälle hatten den sofortigen Tod zur Folge; davon entfallen 12 auf die Baugewerbe. Wegen Unterlassung der Sicherung einer Bandsäge wurden die Eigenthümer (einem Arbeiter wurde der rechte Arm durchschnitten) zur Zahlung von 700 fl. verpflichtet und bestraft. Unfälle an Motoren sind nur 4 zu verzeichnen, während 58 durch Metallbearbeitungs-Maschinen verursacht wurden. Bei Gasmotoren wurde in der Hof- und Staatsdruckerei zur Ingangsetzung des Schwungrades eine mechanische Vorrichtung eingeführt, damit das Anfassen des Schwungrades vermieden werde. — Für Holzabrüstungsmaschinen hält der Gewerbeinspector die Schrader'schen Schutzvorrichtungen als die einfachsten und zweckmässigsten. — Von dem Vereine der österreichischen Baumwollspinner wurden 10.000 Stück von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen an die Besteller versendet.

Nicht nur der Wiener Gewerbeinspector, wie man aus diesem kurzen Auszuge ersieht, sondern auch die übrigen Landesfunctionäre der Gewerbe widmen diesem wichtigen Gegenstande die grösste Aufmerksamkeit, und sie sind wohl vor allen Faktoren der staatlichen Verwaltung berufen, in dieser Richtung eine segensreiche Thätigkeit zu entfalten. Dieselben sind durch ihre fortwährenden Inspectionen befähigt, eine Berechnung des Unfallsrisikos zu ermöglichen, alle statistischen Daten zu sammeln, und was wohl die Hauptsache ist, hinzuwirken, für jeden Betrieb diejenigen Mittel namhaft zu machen und deren Einführung anzuordnen, welche veranlagt sind, eine rationelle Unfallverhütung zu veranlassen. Dass für die vielfachen hochwichtigen Zweige dieses Berufes, selbst bei der grössten Opferwilligkeit, eine Menschenkraft nicht ausreichend ist, steht wohl ausser Frage. Es müssen eben auch hier Hilfsarbeiter herangezogen werden, um die vielfachen Schreibgeschäfte erledigen zu können.

(Schluss folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

„Allianz,“ Rückversicherungs-Gesellschaft in Wien. Der bescheidene Gewinn, der aus der verminderten Prämieneinnahme des Jahres 1887 resultirt, kann als ein unleugbares Zeichen für die Gesundung des Unternehmens betrachtet werden, das seinen Transformations-Process unter der neuen zielbewussten Leitung viel rascher und gründlicher durchgemacht hat, als dies selbst von den Freunden der Anstalt erwartet wurde. Die verminderte Prämieneinnahme resultirt nämlich aus der Lösung zweier Verbindungen, die sich continuirlich für die Gesellschaft als verlustbringend erwiesen haben, und da es nun der sympathischen Geschäftsleitung gelungen ist, neue und lucrative Verbindungen anzuknüpfen, dürfte die bereits glücklich eingeleitete Consolidirung des Unternehmens weitere erfreuliche Fortschritte machen. Die letztjährige Prämieneinnahme beläuft sich auf fl. 1,132.466, sie stellt sich um fl. 94.988 geringer als im Vorjahre, was auf die erwähnte Lösung zweier Rückversicherungs-Verträge und die damit verbundene Portefeuilleabwicklung zurückzuführen ist. Die Retrocessionsprämie, abzüglich Ristorni, beträgt Gulden 321.978. Die Nettoprämie für eigene Rechnung stellt sich auf fl. 810.488, während sie für das Vorjahr fl. 890.376 ausmachte. Nach Abstrich der auf die Retrocessionäre entfallenden Antheile beläuft sich die zur Deckung der noch laufenden Versicherungen eingestellte Baar-Prämienreserve frei von jeder Belastung auf fl. 270.162. Die Verfallsprämie beträgt fl. 1,434.230, um fl. 142.417 mehr als mit Ende 1886 und bildet keinerlei Buchungspost in der Abrechnung. Für Provisionen, abzüglich der von den Retrocessionären vergüteten, wurden fl. 202.594 bezahlt; der Percentsatz stellt sich etwas geringer als jener des Vorjahres. Die Gesammt-Verwaltungskosten, als: Gehalte, Miethe, Inserate, Pränumerationen, Reisekosten etc. beziffern sich auf fl. 54.395. Die bezahlten Brandschäden, abzüglich der Antheile der Retrocessionäre, absorbirten fl. 599.962 gegen fl. 663.195 des vorhergehenden Jahres; für pendente Schäden, nach Abzug der auf die Retrocessionäre entfallenden Antheile, sind fl. 71.377 in Reserve gestellt. Nach Abzug der aus dem Vorjahre vorgetragenen Schadenreserve von fl. 84.927 ergibt sich ein Netto-Schadenergebniss von fl. 586.412, welches rund 69 Percent der für eigene Rechnung verdienten Prämie von fl. 843.053 entspricht. Die Anzahl der Schäden im Jahre 1887 beziffert sich auf 7044 gegen 5753 des vorhergehenden Jahres, mithin 1291 mehr. Als Coursverlust, zumeist herbeigeführt durch Rückgang der Effectenwerthe, sind fl. 11.023 ausgewiesen, welcher Verlust durch die inzwischen erfolgte Steigerung der Course wieder ausgeglichen erscheint. Der ausgewiesene Reingewinn beträgt, inclusive des Vortrages aus dem Vorjahre, fl. 8091, welcher zur Verstärkung der Prämienreserve verwendet wird, die damit auf fl. 278.254, = 34½ Percent der Netto-Prämie, gebracht erscheint.

„Concordia“ in Reichenberg. Nach dem uns vorliegenden Rechenschaftsberichte dieser Anstalt gestalteten sich die Ergebnisse der einzelnen Branchen im Jahre 1887 wie folgt: A. Elementar-Versicherungen. Im Feuergeschäfte wurden 75.042 Verträge über einen Versicherungswerth von fl. 146,528,025 mit einer Prämien-Einnahme von fl. 512.765·98 abgeschlossen, was gegen das Jahr 1886 eine Vermehrung von 3795 Verträge mit fl. 7,771.070 Versicherungswerth und fl. 13.598·39 an Prämien ergibt. Die für eigene Rechnung verbleibende Prämien-Einnahme betrug fl. 267.912·37 gegen fl. 261.434·85 im Jahre 1886 und erfuhr somit eine Vermehrung von fl. 6477·52. Im Jahre 1887 wurde die Anstalt von 789 Brandschäden betroffen, und hatte zu denselben für eigene Rechnung den Betrag von fl. 166.828·42 zu bezahlen. Die zurückgestellte Prämienreserve beträgt abzüglich des auf die Rückversicherungen entfallenden Theiles Gulden 103.270, also circa 44¾ Percent des für eigene Rechnung laufenden Risikos. Das Feuergeschäft ergab einen Ueberschuss von fl. 6375, was mit Rücksicht darauf, dass das Jahr 1887 den österreichischen Versicherungsanstalten im Allgemeinen eine unverhältnissmässige Zahl von Schäden gebracht, als recht günstig bezeichnet werden darf. Das Hagelgeschäft brachte eine Prämien-Einnahme von fl. 49.640, hievon wurden fl. 23.691 für Rückversicherungen verausgabt und verblieben für eigene Rechnung fl. 25.948. Nach Abzug der für eigene Rechnung gezahlten Entschädigungen von fl. 7268 und der sämmtlichen Verwaltungskosten resultirte ein Ueberschuss von fl. 12.944. Die für die Elementarbranche angesammelte Gewinnreserve beträgt fl. 177.049 gegen fl. 157.501 im Jahre 1886 und hat sich somit um fl. 19.548 vermehrt. Diese Gewinnreserve wird noch durch die entsprechende Zuweisung aus dem im Jahre 1887 erzielten Gesammtgewinne von fl. 19.320 eine weitere ansehnliche Steigerung erfahren. Das Portefeuille der in den nächsten Jahren fälligen Prämienscheine beträgt fl. 1,151.173 und erfährt gegen das Jahr 1886 eine Vermehrung von fl. 72.244. Als erfreulich muss endlich hervorgehoben werden, dass die Verwaltungskosten im Jahre 1887 bedeutend vermindert erscheinen. — B. Lebensversicherung. Im Verlaufe des Jahres 1887 wurden 1149 Anträge mit einer Versicherungssumme von fl. 1.454.380 eingereicht und hievon 916 Anträge mit fl. 1,154.480 Capital und fl. 1200 Rente

durch Polizzenausfertigung erledigt, während noch 36 Anträge mit fl. 49.000 Capital am Schlusse des Jahres in Schwebe verblieben. Der gesammte Versicherungsstand beträgt mit Ende 1887 — ohne Berücksichtigung der in die Ueberlebens-Associationen gezeichneten Summe von fl. 961.911 — 3519 Verträge, mit einem versicherten Capitale von fl. 3,647.784 und fl. 1570 Rente. Die Prämien-Einnahme betrug im Jahre 1887 fl. 117.203, im Jahre 1886 fl. 87.776, so dass pro 1887 eine Vermehrung der Prämien von fl. 29.427 stattgefunden hat. Der Vermögensstand der Ueberlebens-Associationen beträgt fl. 562.933; für Todesfall- und Erlebens-Versicherungen wurden fl. 250.691 gegen fl. 202.302 im Vorjahre in Reserve gestellt; es hat somit die Prämienreserve eine Vermehrung von fl. 48.389 erfahren. Die Special- und Gewinnreserve beträgt fl. 37.070 gegen fl. 22.950 im Jahre 1886. Die Sterblichkeitsverhältnisse waren auch im Jahre 1887 höchst günstige, nachdem einer rechnungsmässigen Schadeussumme von fl. 32.487·57 nur ein Erforderniss von fl. 24.850 gegenübersteht. Nach Tilgung sämmtlicher Verwaltungskosten und Abschlussprovisionen schliesst die Betriebsrechnung mit einen Ueberschuss von fl. 16.361·93. Aus diesem Gewinne erhalten die nach den Tabellen I, II. VII, VIII und X der ersten Abtheilung versicherten bezugsberechtigten Mitglieder 16 Percent der Jahresprämie als Dividende. (Im Jahre 1886 war diese Dividende 15 Percent der Jahresprämie.) Der alsdann noch verbleibende Rest des Ueberschusses fliesst den Special- und Gewinn-Reserven zu. Wie aus diesen Zusammenstellungen ersichtlich ist, nimmt auch das Lebensversicherungs-Geschäft der „Concordia“ einen recht zufriedenstellenden Aufschwung. Nachdem die im Vorjahre von der Generalversammlung beschlossenen, die Zweitheilung der Anstalt bezweckenden Statutenänderungen nicht genehmigt wurden, beschränkte sich die diesjährige Generalversammlung darauf, die Umgestaltung veralteter Bestimmungen und Versicherungsbedingungen den Erfordernissen der Gegenwart entsprechend zu beschliessen.

Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ in Wien. Nach dem jüngst zur Versendung gelangten 62. Geschäftsausweise für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März a. c. beträgt die Prämieneinnahme für neuabgeschlossene Feuerversicherungen ohne Berücksichtigung der fl. 712.292 betragenden Prämien-Reserve, fl. 426.045·— abzüglich Rückversicherung fl. 271.449·—, Transportversicherung fl. 32.819·— nach Abzug der Rückversicherung fl. 24.166. Dagegen betragen die Feuerschäden nach Abzug des Rückersatzes fl. 164.229·—, die Transportschäden fl. 8.849·— Bei der Feuerversicherung ist im Vergleiche zum 31. März v. J. eine Mehrprämieneinnahme von fl. 4020·— und eine Vermehrung der Schäden um fl. 48.979·— eingetreten. Bei der Transportversicherung zeigt sich eine Mehrprämieneinnahme von fl. 9.939·— und nach Abzug des Rückersatzes eine Verminderung der Schäden um fl. 18.134. In der Lebensversicherungs-Branche gingen im I. Quartale ein: 519 Anträge mit fl. 783.920·— Versicherungssumme und fl. 702 Rente, wovon 400 Anträge auf fl. 621.830 Versicherungssumme und 2 Rentenversicherungen auf fl. 702 Rente angenommen wurden Unter Zurechnung der am 31. December 1887 in Kraft gestandenen 13.048 Versicherungen mit 18,090.971 Gulden stieg die Versicherungs-Summe auf fl. 18,712.801·— und fl. 23.676·87 jährliche Rente. Der Bestand der Kriegsversicherungen ist 708 Polizzen mit fl. 905.200 Versicherungssumme und fl. 450 jährlicher Rente. Durch Ableben von 72 Personen mit fl. 111.991.— Versicherungssumme auf den Todesfall und 1 Person mit fl. 2000 Versicherungssumme auf den Lebensfall, und nach Abzug von fl. 16.000 Rückversicherung, verringerte sich die Versicherungssumme um fl. 97.991.— und durch Storni und Rückkäufe von 134 Versicherungen um fl. 176 642·—. Die Prämien-Einnahme betrug im I. Quartale fl. 169.258·92 gegen fl. 153 229·39 ultimo März 1887. Die Zusammensetzung der Gewährleistungsfonds von fl. 5,123.737 ist in einem Verzeichniss der Effecten nachgewiesen, woraus die solide Anlage dieser Fonds hervorgeht.

Deutschland.

Rheinisch-Westfälischer Lloyd in M.-Gladbach. Die Betriebsjahre folgen aufeinander und gleichen sich in Bezug auf den Misserfolg, den sie regelmässig zu Tage fördern. Die allgemein ungünstige Lage des Transport-Versicherungsgeschäftes hätte von dieser, in den letzten Jahren continuirlich mit negativen Erfolgen kämpfenden Gesellschaft füglich benützt werden können, um endlich einmal reinen Tisch zu machen, und ihre der Aufbesserung sehr bedürftigen Prämienreserven zu stärken, selbst auf die Gefahr hin, ihren Actionären keine oder im besten Falle nur eine geringe Dividende bieten zu können. Statt dessen gefällt sich aber die Direction nach wie vor darin, hohe Dividenden an die Actionäre zu vertheilen, Tantièmen zu verabfolgen und statt die Prämien-Reserve ausgiebig zu dotiren, lieber Rücklagen in die Capitals-Reserve zu machen und die Sicherheit der Actionäre auf Kosten der Sicherheit der Versicherten zu bevorzugen. Wie wenig der letztjährige Betrieb solche den Schutz der Actionäre bezweckende, auf die Höhe des Actiencourses bestimmend wirkende Massregeln rechtfertigt, geht aus nachfolgenden der veröffentlichten Bilanz entnommenen Ziffern hervor:

Prämien-Einnahme im 1887	M.	3,198.520
Ab: Rückversicherungs-Prämien	„	1,945.640
Prämien für eigene Rechnung	M.	1,252.880
Diesen Einnahmen gegenüber stehen:		
Bezahlte Schäden f. eig. Rechnung	M.	898.699
Reservirte „ „ „ „	„	256.484
Prämien-Reserve-Erhöhung	„	27.153
Provisionen u. Verwaltungskosten	„	238.327
Abschreibungen	„	23.153
Ausgaben	M.	1,443.816
sohin Verwaltungs-Ausfall	„	190.936
d. sich um d. Ertrag d. Geldanlagen pr.	„	46.718
auf	M.	144 218

reducirt. Wärend die Prämien-Reserve von Mk. 163.620 in 1886, eine Aufbesserung auf Mk. 190.773 in 1887, sohin eine Erhöhung von Mk. 27.153 erfahren hat, was bei einem Portefeuille, das circa 90 Perc. der Prämien-Einnahme für Schäden absorbirt, gewiss als keine ausgiebige Erhöhung bezeichnet werden kann — vertheilt die Direction nicht weniger als 200.285 Mark, und zwar: Mk. 168.978 für Tantièmen und Dividenden und Mk. 31.305 auf Capital-Reserve- und Dividenden-Ausgleichungsfonds. Bei einer solch' tristen Geschäftslage sollte man meinen, dass eine Geschäftsleitung ganz andere Verpflichtungen habe, als für den Cours der Actien zu sorgen, und wenn sie dies dennoch thut, so drängt sich uns die Meinung auf, dass die Gross-Actionäre wohl in den Kreisen der Verwaltung und Geschäftsleitung zu suchen sein dürften. Die Productions-Verhältnisse befinden sich bei dieser Gesellschaft in einem Stadium höchst bedenklicher Stagnation; es betrug die

	Gesammtpräm.	Rückvers.	Eig. Rechng.
1885:	M. 2,985.939	M. 1,787.025	M. 1,198.914
1886:	„ 3,008.070	„ 1.787 234	„ 1,220.836
1887:	„ 3,198.520	„ 1,945.640	„ 1,252.880

Die Production ist daher im letzten Triennium im Ganzen um Mark 212.581 Brutto und um Mk. 53.966 für eigene Rechnung gestiegen. Im umgekehrten Verhältnisse stehen die Schäden zu der Production; es betrugen die

Bezahlten Schäden	1885:	Mk. 700.199
„ „	1886:	„ 790.200
„ „	1887:	„ 898.700

wobei wir die reservirten Schäden gar nicht in Anschlag brachten. Dass die Direction das Sicherheitsventil der Rückversicherung in sehr ausgiebiger Weise benützt, wollen wir ihr nicht zum Vorwurf machen, vorerst desshalb nicht, weil ihr gerade nicht aus den besten Risken zusammengesetztes Portefeuille einer starken Rückversicherung bedarf, sodann weil ja der Lloyd auf seine Tochter-Anstalt Rücksicht nehmen und sie mit einem ausgiebigen Aliment versorgen muss; auffallend ist uns nur — und soviel wir uns entsinnen können, figurirt diese neue Passivpost heuer zum ersten Male in der Bilanz, — dass der Lloyd von einer Prämienabgabe per Mark 1,945.640, nicht weniger als Mk. 725.324 = ca. 40 Perc. schuldig bleibt, eine Post, die offenbar in der von uns schon vielfach besprochenen Activpost: „Debitoren“ diesmal in der Höhe von Mk. 755 294, ihren Gegenwerth findet. Resumiren wir nach dem hier blos Angedeuteten die Geschäftslage des Lloyd, so ist dieselbe in keinem Falle darnach angethan, die Versicherten der Gesellschaft zu befriedigen

Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Breslau. Die Gesellschaft verschmäht es mit vollem Rechte unnöthigerweise in den Vordergrund zu treten und obliegt dafür mit um so grösserem Eifer der Pflege ihres Geschäftes, das von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise an Ausdehnung gewinnt. Neu abgeschlossen wurden im Jahre 1887 Capital-Versicherungen in der Höhe von Mk. 4,816.175, von denen nach Abschlag der Annulationen und Schadenfälle Mark 2,767.770, als reiner Zuwachs verblieben, so dass der Stand der Capitalversicherungen mit Schluss des Bilanzjahres die Höhe von Mark 23,869.122 beträgt; ausserdem stehen Rentenversicherungen mit einem jährlichen Bezuge von Mk. 33.438 in Kraft. Den gesteigerten Productionsverhältnissen entsprechend, hat auch die Prämieneinnahme einen erfreulichen Aufschwung genommen; dieselbe stieg von Mk. 740.720 in 1886, auf Mk. 889.203 in 1887, und trotzdem Mk. 206.477 für Sterbefall-Zahlungen zu leisten waren, hat die Direction Mk. 452.630 der Prämien-Einnahme des Jahres entnommen, um mit diesem Betrage die Prämien-Reserve zu erhöhen, wodurch dieselbe auf die Höhe von Mk. 2,904.091 gebracht erscheint. Die Unfallversicherung entwickelt sich bei dieser Gesellschaft in bescheidener Weise, hat aber im letztabgelaufenen Jahre ein auffallend grosses Schadenverhältniss zu Tage gefördert, denn der Prämien-Einnahme von Mk. 188.070 standen geleistete Entschädigungen

in der Höhe von Mk. 158.502 gegenüber. Provisionen und Verwaltungskosten bewegen sich innerhalb des Rahmens des Zulässigen, und nachdem den Versicherten ein Gewinn-Antheil pro 1887 im Betrage von Mk. 43.776 überwiesen und ausgiebige Abschreibungen vorgenommen wurden, erübrigte noch ein reiner Ueberschuss von Mk. 29.594, von dem Mk. 21.000 als 3½percentige Dividende vertheilt, der Rest für Tantièmen, zu Ueberweisung an den Reservefond und zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet wurden. Die Gesellschaft verfügte mit Schluss des Jahres 1887 über folgende Garantiemittel:

Capital-Fonds	Mk.	3,000.000
Prämien- und Schaden-Reserve	„	3,324.535
Sicheitsfonds für mit Gewinn-Antheil Versicherte	„	151.478
Capital-Reservefonds	„	78.144
Summe	Mk.	6,554.157

Zur Agitation gegen die Gothaer. Die Bewegung gegen die kostenfreie Uebernahme der Kriegsversicherung Seitens der Anstalt ergreift immer weitere Kreise. So wird aus Altenburg geschrieben: „Auch die hiesigen Mitglieder der Gothaer Lebensversicherungsbank regen sich jetzt, um Stellung zu der neuen Statutenänderung, die unentgeltliche Kriegsversicherung betreffend, zu nehmen. Im Amtsblatte ist bereits die Anregung gegeben worden, dass sich Alle, welche mit dem Vorgehen der Bank nicht einverstanden sind, zusammenthun und gemeinsam handeln möchten. Man sieht hier mit Spannung dem Ende dieser Bewegung entgegen.“ Von einem Magdeburger Mitgliede der Gothaer geht der „Zeitschrift für Vers.“ folgendes an die Direction gerichtetes Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung zu: „Gewissermassen als Antwort auf mein Ergebenes vom 24. April senden Sie mir Ihre Broschüre vom Mai. Sie glauben damit Ihre Rechte und Pflichten in Betreff der Kriegsversicherung unzweideutig dargestellt zu haben. Ich bin anderer Meinung. Die Berechtigung, Kriegsversicherungen ohne Prämie anzunehmen, steht Ihnen nach § 28 Ihrer Verfassung nicht zu. In diesem Paragraphen steht: „Die Entscheidung wird in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit herbeigeführt; in Verfassungssachen aber kann nur Stimmeneinheit von Wirkung sein, auch können selbst durch diese nur weniger wesentliche Bestimmungen getroffen werden, indem die eigentlichen Grundsätze der Bank, so wie sie ursprünglich festgesetzt sind, unverändert bleiben.“ Dies ist der Hauptpunkt! Ihr Vorstand darf nur über weniger wesentliche Bestimmungen beschliessen. Derselbe hat aber über sehr wesentliche Bestimmungen beschlossen, also seine Befugnisse überschritten. Für mich ist es auch sehr wesentlich, ob ich höhere Prämien oder gar Nachschuss bezahlen muss, damit meine Erben in Folge eines falschen Princips vielleicht Mal keine Versicherungssumme ausbezahlt erhalten. Die Beschlüsse Ihres Vorstandes können keine rückwirkende Kraft haben. Ich bin seit 21. August 1866 Theilhaber dieser Bank und protestire nochmals dagegen, dass ich durch irgend welche Beschlüsse geschädigt werde. Die in Ihrer Broschüre angeführte Statistik ist ohne Beweis. Sie nehmen immer die Zahlen des französischen Krieges als Grundlage und bedenken nicht, dass wir mit Russland und Frankreich zugleich Krieg haben können, und die Zahl der durch Krankheiten in Russland umgekommenen Soldaten vielleicht 20 oder 30 Mal soviel beträgt, als die Zahl der durch Kugeln getödteten. Ich habe Ihnen bereits geschrieben, welche schlechte Erfahrungen ich in Bezug auf Statistik bei der Concordia, Kinder-Versorgungskasse in Köln gemacht habe, und desshalb wehre ich mich bei Zeiten. Ihre Kriegsstatistik hat viel weniger Grund und Boden als die der Concordia. Nach Ihrer ersten Berechnung könnte meine Dividendenschmälerung 3, höchstens 5 Perc. betragen, jetzt kommen Sie schon mit ca. 10 Perc. Wie komme ich dazu, der ich im Kriegsfalle zwei Söhne als Combattanten in's Feld stelle, Ihnen eine höhere Prämie zu zahlen, eventuell meine ganze Versicherung in Frage zu stellen? Wenn Ihr Vorstand Gefühlspolitik für anderer Leute Geld betreibt, so nimmt er schliesslich ohne ärztliches Attest alle elenden Subjecte auf, damit deren Erben eine hübsche Summe ausbezahlt erhalten. Dergleichen Beschlüsse nennen Sie dann weniger wesentliche Bestimmungen und glauben, Ihre Betheiligten werden sich dies gefallen lassen. Zum Glück gibt es noch Richter in Leipzig, und da, wie ich lese, gegen Ihre Gesellschaft in Betreff der Kriegsversicherung ein Process eingeleitet ist, so wird Ihrem Vorstande dadurch schon klar werden, dass er seine Befugnisse überschritten hat und seine Beschlüsse niemals eine rückwirkende Kraft besitzen. Hochachtend H. W.“

Frankreich.

Französische Transportversicherungs-Gesellschaften. Der „Argus“ veröffentlicht eine sehr interessante statistische Arbeit über die Ergebnisse der 17 grösseren französischen Transportversicherungs-Gesellschaften, der wir die nachstehenden Daten entnehmen: Im Jahre 1887 betrugen deren Netto-Einnahmen an Prämien Francs 15,416.035, um Frcs. 465.000 weniger als 1886 und um Frcs. 1,900.000 weniger als 1885. Die bedeutende Verringerung scheint jedoch nicht durch eine Verringerung des Geschäftsumfanges sondern durch Prämien-Reductionen entstanden zu sein, die einige französische Compagnien vorgenommen haben, um die fremde Concurrenz nicht aufkommen zu lassen. Die Schäden haben nicht weniger als 71·20 Percent der Prämien beansprucht, gegen 66·89 Percent im Vorjahre, also einerseits Verschlechterung der Prämien, anderseits Vermehrung der Schäden. Die Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe konnten unter solchen Verhältnissen nicht bedeutend sein, sie betrugen Frcs. 1,456 584 gegen 2 Millionen Francs 1886 und 3 Millionen Francs 1885. Die einzelnen Gesellschaften participirten an diesen Ergebnissen mit folgenden Ziffern in Francs:

	Prämien	Schäden u. Spesen	Ueberschuss a.d. Betriebe
Foncière	5,818.012	4,932 462	885.550
Générale	3,335.262	3,226 686	108.576
Rénnion	873.004	785.480	87 524
Comp. maritime	781.017	653.194	127.823
Sphere	739.354	715.278	24.076
Mélusine	538.205	365.577	172 628
Prévoyance	538.205	360.688	177.517
Centrale	535.385	498.628	36.757
Sécurité	419.198	383.053	36.145
Vigie	384.530	401.642	— 17.112
Trîton	350.545	427.502	— 76.957
Pilote	336.143	415.276	— 79.133
Océan	257.713	232.698	25 015
Mer	188.699	176.069	12.630
Néréide	153.248	185.765	— 32.517
Etoile de la mer	91.412	111.552	— 20.140
Indépendance	76.103	87.901	— 11.798
	15,416.035	13,959.451	1,456.584

Belgien.

„La Royale Belge,“ Lebens-, Renten- und Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Brüssel. Dem Bericht über das 36. Geschäftsjahr dieser sich in langsamer aber stetiger Weise entwickelnden Gesellschaft entnehmen wir über die befriedigenden Ergebnisse des Geschäftsbetriebes im Jahre 1887 folgende Details: In der Lebensbranche waren Ende 1887 vorhanden: 1. Capital-Versicherungen auf den Todesfall für die Lebensdauer, temporäre und gemischte: 6011 Verträge mit einem Capitale von Frcs. 22.999.314·81. 2. Ueberlebens-Renten-Versicherungen: 57 Verträge versichert in Rente Frcs. 25.218 93. 3. Gegenversicherungen: 45 Verträge für ein gegenversichertes Capital von Frcs. 181 817·15. 4. a) Sofort beginnende Leibrenten: 318 Verträge für ein eingezahltes Capital von Frcs. 1,508.412 07, welches eine jährliche Rente von Frcs. 129.509·39 bedingt b) Aufgeschobene Leibrenten: 7 Verträge für ein eingezahltes Capital von Frcs 27.955.91. 5. a) Capital-Versicherungen auf den Lebensfall (nach Tarif IX) 253 Verträge mit einem Versicherung-Capitale von Frcs. 1,258.623·31. b) Capital-Versicherungen auf den Lebensfall (nach Tarif XVII) 2 Verträge mit einem Versicherungs-Capital von Frcs. 6000. c) Capital-Versicherungen auf den Lebensfall: 7 Verträge mit einem Versicherungs-Capital von Frcs. 6585. In der Unfallbranche: 1. Individuelle Versicherungen jeder Art: 468 Verträge für Frcs. 3,470.245·96 im Todesfall, für Frcs. 3,046.008·15 im Falle von Verletzungen, welche immerwährende und unheilbare Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, für Frcs. 1679·03 im Falle von Verletzungen, welche zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. 2. 55 Collectiv-Versicherungen gegen die Gefahren gewerblicher Unfälle, welche ausschliesslich aus Explosionen von Dampf-Apparaten hervorgehen. Versicherungen, welche auf 244 Dampfkesseln beruhen. 3. 786 Collectiv-Versicherungen gegen die Gefahren gewerblicher Unfälle, ob die gesetzliche Haftpflicht in Frage kommt oder nicht. 4. 703 Collectiv-Versicherungen, Zusatz-Versicherungen gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Sterblichkeit oder Unglücksfälle für die beiden Branchen stellten sich: 1. Für Versicherungen auf den Todesfall, gemischte und temporäre, 156 Köpfe, Capital Frcs. 479.582.07. 2. Ueberlebens-Rente 1 Kopf, Capital Frcs. 6030. 3. Leibrenten 13 Köpfe, erlöschend Frcs. 5792·63. 4. Individuelle Versicherungen gegen Unfälle 10 Fälle, Entschädigung für leichte Verletzungen Frcs. 571 89. 5. Collectiv-Versicherungen gegen Unfälle, a) 35 Todesfälle, bezahltes Capital Frcs. 62.627·09, b) Schwere Verstümmelung, Capital-Anlage für Leibrente, 2 Fälle, Capital Frcs. 1750·39, c) Schwere Verstümmelungen, Entschädigung in baarem Gelde, 67 Fälle, Frcs 84.553·74. d) Leichte Verwundungen, Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit 3079 Fälle, Frcs. 105.211·26. Die auf Grund des Statuts gebildete Capital-Reserve beträgt Frcs. 415.759·25 und repräsentirt somit gegenwärtig 93½ Percent des auf die Actie eingezahlten Capitals. Nachdem vom Gewinn-Saldo am 31. December 1887 die den Verwaltungsräthen, dem Director und den Commissären zufallende Tantième vorweg abgesetzt ist, empfängt das Actien-Capital 4 Percent Zins für das erste Jahr der dreijährigen Geschäftsperiode

1887 bis 1889. Aus dem gleichzeitig zur Veröffentlichung gelangten Special-Ausweise für Oesterreich ist zu ersehen, dass der Versicherungsbestand des österreichischen Geschäftes am 31. December 1887 1962 Polizzen der Lebensversicherungs-Branche über Frcs. 2,873.356·07 versichertes Capital und 11 Unfallversicherungs-Polizzen mit einer versicherten Summe von Frcs. 57.264 umfasste. Die Prämien-Einnahme sammt Zinsen für diese Versicherungen belief sich im abgelaufenen Jahre auf Frcs. 475 093·18 Die Prämien-Reserve hob sich von Frcs. 329.357·81 auf Frcs. 344 060 89. Nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben ergab sich ein Betriebs-Ueberschuss von Frcs. 1481·59.

Schweiz.

Die New-Yorker „Equitable" in der Schweiz. Das eidgenössische Versicherungsamt erfasst seine Aufgabe schärfer als dies so manche Versicherungsdepartements bei den verschiedenen Regierungen Europas thun. Einen Beweis hiefür liefert das erwähnte Versicherungsamt, indem es die Zulassung der „Equitable" zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz von deren Verzichtleistung auf den Betrieb der genugsam gekennzeichneten Tontinen-Versicherung abhängig machte. Die „Equitable" hat der Schweizer Regierung gegenüber thatsächlich auf diese verwerfliche Versicherungsform verzichtet und den Versicherungsämtern in den verschiedenen Staaten Europas, welche die „Equitable" mit ihrem Versicherungsbetriebe beglückt, ist damit ein Fingerzeig gegeben, dass es nur eines energischen Entgegentretens ihrerseits bedarf, um das bis nuuzu solide europäische Lebensversicherungs-Geschäft von dieser corrupten amerikanischen Versicherungsform frei zu halten. Einem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes entnehmen wir hierüber Folgendes: „Einige amerikanische Gesellschaften haben unter Anderem eine Versicherungsform eingeführt, welche zu schweren Anklagen und auch zu der erwähnten Enquête des Senates von Ohio Veranlassung geboten hat, es ist dies die sogenannte „Ganz-Tontinen-Polizze" (Tontinen-Sparfonds-Versicherung). Wer eine solche Polizze löst, verzichtet auf das sonst bereitwillig gewährte Recht auf Rückkauf oder Reduction der Versicherungssumme und auf die Beleihung der Polizze; wenn er seine Prämien nicht innerhalb Monatsfrist bezahlt, so ist sein Recht nicht blos auf Gewinnantheil, sondern auch auf die Reserve selbst unrettbar verwirkt. Wenn solche Bedingungen aufgestellt werden behufs der Erhöhung der Dividende der Actionäre, so tadeln wir sie; wird aber die Sache eine bessere, wenn der Gewinn dem glücklicheren oder ökonomisch leistungsfähigeren Mitversicherten anheimfällt? Es brauchte Einer nicht diese Versicherungsart zu wählen, wenn er seiner Zahlungsfähigkeit misstraut; „wer in der Hoffnung auf Glück etwas wagt, muss sich auch auf Verlust gefasst machen," sagt man zur Entschuldigung dieses Glückspiels. Es sind dies ganz dieselben Argumente, welche auch zu Gunsten der durch die Bundesverfassung (Art. 35) verbotenen Spielhäuser angeführt worden sind. Auf der anderen Seite jedoch sind die gegen die Spielhäuser gerichteten Argumente hier noch viel zutreffender, indem die Lebensversicherung, die das Familienglück gerade vor den Schlägen des Zufalles schützen soll, dazu missbraucht wird, den bösen Zufall mittelst Appells an die Gewinnsucht herauszufordern. Das Versicherungsamt erklärte daher der „Equitable", welche einzig von den angemeldeten amerikanischen Gesellschaften diese Versicherungsart noch beibehalten hatte, ihre Concessionirung nur unter der Bedingung befürworten zu können, dass sie auf diese Form der Lebensversicherung verzichte — und die „Equitable", welche für ihren Entschluss auch noch andere Gründe haben mochte, gab die Erklärung ab, dass sie von nun ab keine solchen Polizzen mehr ausgeben werde, nicht blos in der Schweiz, sondern überhaupt keine mehr."

Amerika.

Ergebnisse der Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaften. Superintendent Maxwell veröffentlicht den Jahresbericht über die Geschäfts-Ergebnisse der im Staate New-York thätigen Lebens- und Unfallversicherungs-Gesellschaften, dem wir folgende Daten entnehmen:

a) Lebensversicherungs-Gesellschaften:

	1886	1887
Zahl der Gesellschaften	29	29
	Dollars	
Activen	560,125.360	595.679.478
Prämien-Reserven	451,872.592	516,966.750
Ueberschüsse	101,262.427	72.427.666
Actien-Capitalien	4,303.500	4,558.500
Prämien-Einnahmen	88,726.915	100,584.162
Schadenzahlungen	38,276.390	42,827.054
Gewinnantheile der Vers.	13,218.286	14,852.624
In Perzenten d. eingz. Prämien	14·9	14·85
Dividenden der Actionäre	324.501	322.632
In pCt. der Einzahlungen	7·5	7·08
Polizzen waren in Kraft	848.481	929.853
Versicherungsst. i. Doll.	2.222,413.050	2.474,507.120

b) Unfall- und Garantie-Versicherungs-Gesellschaft.

Zahl der Gesellschaften	11	10
Activen	6,335.034	7,738.512
Prämien-Reserven	1,942.376	2,516.933
Actien-Capitalien	2,957.560	8,550.000
Ueberschüsse	928.019	1,162.130
Prämien-Einnahmen	4,239.161	4,834.044
Schadenzahlungen	1,662.119	1.687.656
Dividenden der Actionäre	174.000	229.000
Versicherungsbestand:		
Unfallversicherungen	289,854.512	320,237.971
Dampfkesselversicherung.	75,540.314	109,806.262
Garantieversicherungen	60,031.621	87,842.901
Glasversicherungen	13,848.750	17,096.891
	445,275.197	534,984.025

c) Cooperative Gesellschaften:

	1886	1887
Zahl der Associationen	171	171
	Dollars	
Gesammt-Activen	8,207.457	10,829.468
Von den Mitgl. eingehob.	20,806.329	25,079.172
Schadenzahlungen	17,352.757	20,361.527
Spesen	2,728.542	3,499.786

„Ewige" Risiken in Amerika. Eine eigenthümliche Gattung Versicherung sind die sogenannten „ewigen Risiken", die von einigen Feuerversicherungs-Gesellschaften in Amerika gezeichnet werden. Darunter ist verstanden, dass der Versicherte bei der Gesellschaft eine Summe deponirt, deren Zinsen die Prämien bilden. Bei Regelung der Polizze wird das Depot dem Versicherten zurückerstattet. Im Jahre 1887 haben die betreffenden 19 Gesellschaften Polizzen im Gesammtbetrage von 17,983.068 Dollars ausgefertigt; fällig wurden 13,285.231 Dollars und die Summe der am Schlusse des Jahres in Kraft stehenden Polizzen belief sich auf 291,600.978 Dollars. — Das Totale der Depositen in diesem Jahre erreichte die Höhe von 440.633 Dollars; die Rückzahlungen 196.244 Dollars, und am Schlusse des Jahres betrugen die deponirten Capitalien 7,233.280 Dollars. Dieses „ewige" Geschäft hat in den letzten zwanzig Jahren einen grossen Aufschwung genommen, denn im Jahre 1877 zeichneten 24 Gesellschaften 12,160.145 Dollars. Diese Classe Risiken regulirten 5.629.605 Dollars und hatten am Ende des Jahres 228,367.994 Dollars in Kraft stehen. Obwohl also die Zahl der Feuergesellschaften, die derartige Geschäfte machen, seit 1877 von 24 auf 19 herabgesunken ist, so machen sich doch folgende Gewinnst-Fortschritte bei diesen 19 Gesellschaften geltend: Eine Zunahme des gezeichneten Betrages um 5,822.923 Dollars, und der in Kraft stehenden Risiken um 62,633.982 Dollars; ebenso weist die Summe der im Laufe des Jahres empfangenen Depositen eine Erhöhung von 153.001 Dollars und der am Schlusse des Jahres in Händen haltenden Depositen um 1,413.376 Dollars auf. Vergleicht man andererseits die Resultate der Geschäftsepoche 1887 mit jener 1886, so findet man, dass im letzten Jahre ein Aufschwung von 2.133,130 Dollars in neuem „ewigen" Geschäft und von 4,574.335 Dollars in den in Kraft stehenden Risiken erzielt worden ist. Selbstverständlich können nur Wohlhabende sich dieser Classe Geschäft zuwenden, solche, welche Geld zum Anlegen haben; die Zunahme dieses Geschäftszweiges ist jedenfalls ein deutlicher Beweis dafür, dass diese Art der Capitalsanlage stetig an Beliebtheit gewinnt.

Jurisprudenz.

Lebensversicherungs-Polizzen in der Verlassenschaft des Versicherten. Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. März 1888 rücksichtlich der Lebensversicherungs-Polizzen eine Entscheidung getroffen, welche die weitesten Kreise interessiren dürfte. Nach diesem Judicate gehört die Polizze, wenn die Versicherung auf den Todesfall zu Gunsten des Ueberbringers genommen wurde, auch dann, wenn der Versicherte dieselbe nicht weiter veräusserte und auch sonst keine Verfügung darüber traf nicht in die Verlassenschaft des Versicherten, und bildet daher weder die Forderung auf die Versicherungssumme, noch die Versicherungssumme selbst ein Executions-Object für die Gläubiger des Versicherten. Nach diesem Judicate ist daher auch die Polizze im Nachlass-Inventar nach dem verstorbenen Versicherten nicht einzustellen, und sind von der Höhe der Versicherungssumme keinerlei diesen Nachlass treffende Staats- und Fondsgebühren zu entrichten.

Personalien.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Wien hat zum Leiter ihrer Münchner Filiale, Herrn Adolf Pelz bestellt.

Die „Azienda“ in Wien hat ihre Vertretung für Sachsen von Dresden nach Leipzig verlegt und die Leitung derselben der Firma Hampe und Sänger übertragen.

FINANZIELLE REVUE.

Conversion der Krainer Grundentlastungsschuld. Die Regierung hat im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderungen des Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain und über die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld von Krain in ein Landesanlehen von 4 Mill. Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen eingebracht. Das erwähnte Uebereinkommen wurde zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1876 abgeschlossen. Dasselbe legt den ersteren beträchtliche Lasten an Subvention auf und fordert doch von dem genannten Lande hohe Steuerzuschläge. Die Landesvertretung strebt daher, der Bevölkerung Erleichterungen zu schaffen und will dies mittelst einer Conversirung der restlichen Grundentlastungsschuld erreichen. Zu diesem Zwecke sollen die Forderungen des Staates und die Ansprüche Krains abgerechnet und compensirt werden, wozu bei Zugrundelegung eines fünfpercentigen Zinsfusses für den Staat ein Saldo vom rund fl. 744.000 erforderlich ist, welcher bis Ende 1895 inclusive der Zinsen mit fl. 892.800 zurückgezahlt werden soll. Wird dieser Betrag von der fixen Staatssubvention und der Landemial-Entschädigung in Abzug gebracht, so hätte der Staat von 1888 bis 1895 nur mehr jährlich fl. 127.227 (statt der bisherigen fl. 238.827) dem Lande Krain zu bezahlen. Diese Abänderung des früheren Uebereinkommens wäre mithin für den Staat von Vortheil. Das Land Krain wäre aber dadurch gleichzeitig in den Stand gesetzt, die Grundentlastungsschuld, für welche es dermalen eine 16percentige Umlage einzuheben genöthigt ist, durch eine geringer verzinsliche und in längerer Frist rückzahlbare Landesschuld abzustossen, deren Verzinsung und Tilgung schon in dem Erträgnisse einer 10percentigen Umlage hinreichende Deckung fände. Um aber die Begebung des neuen Anlehens zu einem besseren Curse zu ermöglichen, sollen dem Lande Krain die nämlichen Begünstigungen gewährt werden, welche dem aus dem gleichen Anlasse emittirten Landesanlehen Oberösterreichs zugestanden wurden. Die Befreiung der Zinsen des neuen Anlehens von der Einkommensteuer soll gegen Vergütung jenes Betrages‘ welcher von noch im Umlaufe befindlichen Grundentlastungs-Obligationen von 1888 bis 1895 mittelst dieser Abgabe zu entrichten wäre, eingeräumt werden. Wie verlautet, soll der Landtag von Krain zu einer Sitzung ad hoc einberufen werden, um die Conversion noch im Sommer d. J. zu ermöglichen. Die Unionbank in Wien soll bezüglich der Durchführung dieser Operation mit dem Landes-Ausschusse von Krain bereits einen Präliminarvertrag abgeschlossen haben. — Die Vorlage wurde bereits angenommen.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd. Nach dem Rechenschaftsberichte schliesst die Bilanz von 1887 mit einem Brutto-Ueberschusse von fl. 447.661, was ein entmuthigendes Resultat ist, da derselbe im Vergleiche zum Erträgnisse des vorigen Jahres sich um fl. 932.403 verminderte. Das Erträgniss des Eventualdienstes im Vergleiche zu der genannten Periode weist eine bemerkenswerthe Zunahme auf, doch bedeutet dies nicht eine Besserung der Situation, da es keinen positiven Gewinn repräsentirt. Es ist besser, die Boote in voller Ausrüstung zu halten und auf Fahrten zu beschäftigen als dieselben unthätig liegen zu lassen, auf diese Weise ist der Verlust ein geringerer. Dies ist auch geschehen, indem häufige Extrafahrten nach Indien ausgeführt wurden und die Betheiligung an der Getreide-Herbstcampagne im Schwarzen Meere mit einer ansehnlichen Tonnenzahl erfolgte, ohne dass jedoch bei der Geringfügigkeit der Frachten ein entsprechender Nutzen daraus resultirte. Aus dieser Sachlage ergibt sich die unvermeidliche Nothwendigkeit, alle jene Schiffe in Abrüstung zu stellen, die den Bedarf des contractlichen Dienstes überschreiten, und auch das Dienstpersonal verhältnissmässig zu reduciren. Diese harte Massnahme berührt schmerzlich, die Gesellschaft ist hiezu jedoch bemüssigt, um einem noch grösseren Missverhältnisse zwischen den Einnahmen und Ausgaben vorzubauen. Der Agiogewinn ist diesmal um fl. 147.121 geringer. In Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom März wurden Neubauten nicht unternommen, und wurde die Thätigkeit des Arsenales auf die Reparaturen des vorhandenen Materiales beschränkt. Vom Bruttogewinne per fl. 447.661 wären abzuziehen: Abschreibung des Inventars fl. 145.011, Dotirung des Assecuranzfonds zur Erreichung des Maximums fl. 82.225, zur Dotirung des Reservefonds fl. 92.747, für den Pensionsfond fl. 12.600, Emolumente des Verwaltungsrathes fl. 35.000, für die Revisoren fl. 1500; hienach verbleibt ein Nettogewinn von fl. 78.576, hiezu Entnahme aus dem Reservefond fl. 425.423. Dies gibt einen Gesammtbetrag von fl. 504.000 zur Vertheilung einer vierpercentigen Dividende oder fl. 21 per Actie. Der Reservefond bestand am 31. December 1886 aus fl. 1,417.170, hiezu der obige Ueberschuss der Assecuranzquote per fl. 92.747, dagegen abgezogen die Entnahme von fl. 425.423 zur Deckung der Dividende, verbleiben mit 31. December 1887 fl. 1,084.493. Der Assecuranzfond bestand am 31. December 1886 aus fl. 2,600.000, davon ab für den Werthüberschuss der Versicherung der Dampfer per fl. 82.225 und dazugerechnet die gleiche neue obige Dotirung, ergibt einen unveränderten Assecuranzfond. Zur Rückzahlung auf Anlehen wurden fl. 344.000 verwendet, hierunter die letzte Rate des Staatsvorschusses per fl. 134.000.

Oesterreichisch-Alpine Montan-Gesellschaft. Dem Betriebsberichte für das Jahr 1887 ist zu entnehmen, dass der Grundbesitz per 267.702 Joch gegenüber dem Vorjahre um 22.775 Joch abgenommen habe, welche Verminderung hauptsächlich aus dem Verkaufe von 5716 Hectaren, sowie aus der Verminderung des Vordernberger communitätlichen Grundbesitzantheiles um 6916 Hectare resultirt. Die Erzeugung an rohen Eisensteinen betrug 4,582.783 M.-Ctr. (+ 277.479 M.-Ctr.), von gerösteten Erzen 2.386.663 M.-Ctr. (+ 205.720 M.-Ctr.). Von den 32 betriebsfähigen Hochöfen der Gesellschaft waren am Ende des Jahres 17 in Betrieb. Der Bau des Cokes-Hochofens in Hieflan wurde vollendet und kam derselbe am 7. September in Betrieb. Die Bruderladen wiesen Ende 1887 ein Vermögen von fl. 1,548.479 (weniger fl. 47.025) auf, was durch das Sinken im Curse der Anlagewerthe verursacht wurde. Die Productions-Tabelle weist eine Steigerung auf bei rohem Eisenstein um 277.479 M.-Ctr., bei geröstetem Eisenstein um 138.076 M.-Ctr., bei Roheisen um 60.431 M.-Ctr., bei Gusswaare um 11.624 M.Ctr., bei Ingots um 14.382 M.-Ctr., bei Gussstahlkönigen um 1104 M.-Ctr., bei Puddeleisenmassel um 90 836 M.-Ctr., bei Mittel- und Feinstreckeisen um 70.524 M.-Ctr., bei Bessemer und Martestahl um 50.620 M.-Ctr., bei Draht um 21.138 M.-Ctr. bei Drahtstiften um 10.534 M.-Ctr., bei Blattfedern um 2901 M.-Ctr., bei Werkstätten- und Kesselschmiede-Arbeiten um 48.848 M.-Ctr. Dagegen hat sich die Production von Schienen um 45.585 M.-Ctr. verringert. Die Bilanz lautet: Activa: Immobilien fl. 45.443.780. Mobilien fl. 6.195.381, Vorräthe fl. 7,705.700, Cassabestände fl. 189.245, Wechsel-Portefeuille fl. 1,847.899, Effecten fl. 151.288. Cautionen fl. 3,904.160, Depositen fl. 652.908, Gold-Prioritäten, Curs-Differenz fl. 1,760.486. Debitoren fl. 4.780.646, zus. 72.631.497. Passiva: Actien-Capital fl. 30,000.000, Hypothekarschulden fl. 2,337.559 (— fl. 665.120), Gold-Prioritäten fl. 13,656,000 (— fl. 276.000), sonstige Prioritäten fl. 7,217.960, Darlehen fl. 9.563.634, unbehobene verloste Prioritäten fl. 65.720, unbehobene Prioritäten- und Actien-Zinsen fl. 20.941, Cautionen fl. 1,350.300, Depositen fl. 652.908, Reservefond fl. 110.812. Special-Reservefond fl. 57.757, Creditoren fl. 6.363.014. Gewinn per Saldo: Vortrag 1886 fl. 689.945, Gewinn pro 1887 fl. 544.944, zus. fl. 72,631.497. Im Jahre 1887 wurden aus dem Special-Reservefonde 2450 eigene Actien zum Curse von 17¼ angekauft, von den Creditoren, resp. Debitoren sind fl. 1.632.710 durchlaufende Posten. Was das Gewinn- und Verlust-Conto betrifft, so beträgt der Gewinn des Forstwesens fl. 480.359 (gegen fl. 486.524), des Berg- und Hüttenwesens fl. 2,981.291 (gegen fl. 2.414.085), an Effectenzinsen fl. 149.668 (gegen fl. 157.481). Bei den Ausgaben haben die Zinsen um fl. 70.000, die General-Unkosten um fl. 17.700 und die Steuern um fl. 148.000 abgenommen, während die Abschreibungen mit fl. 715.741 gegen fl. 712.527 im Vorjahre bemessen wurden.

Prioritäten der Wien-Aspang-Eisenbahn. Wie der „Zeitschr. für Eisenb. und Dampfschifffahrt“ aus Brüssel gemeldet wird, emittirt die „Société Générale“ 18.500 Stück Wien-Aspang-Eisenbahn-Prioritäten zu Francs 340.

Eigenthum einer Societät.

Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.**

Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

K. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtá in Triest.

Bilanz-Conto (A)

am 31. December 1887.

Section der Lebens-Versicherungen.

Activa.	Oest. Währ. Gulden	Kr.	Passiva.	Oest. Währ. Gulden	Kr.
Realitäten in Triest, Wien, Brünn, Budapest, Mailand und Venedig laut Specification C .	2.981,700	—	Special-Gewinn-Reserve	250.000	—
Effecten laut Specification A	4.584,281	—	Reserve für Coursschwankungen	6.440	99
Hypothekar-Darlehen	40,000	—	Prämien-Reserven	8.093,462	93
Erworbene Renten und Capitalien	61,371	08	Schaden-Reserven	223,206	43
Vorschüsse auf Polizzen	843,138	09	Belastung der Immobilien	94,500	—
Erlag bei der österreichisch. Credit-Anstalt für Handel u. Gewerbe	205,000	—	Betrag der an die mit Gewinnantheil Versicherten zu vertheilenden Dividende	59,789	51
Verschiedene Agentschaften	245,813	62	Verschiedene Gesellschaften	295,865	05
Verschiedene Gesellschaften	73,238	89	Gesellschaftliche Gesammt-Verwaltung (Saldo der laufenden Rechnung)	4,288	10
Verschiedene Debitoren	18,711	85	Verschiedene Creditoren	25,701	31
VorgetrageneProvisionen undOrganisations-Kosten					
	9.053,254	53		9.053,254	53

Bilanz-Conto (B)

am 31. December 1887.

(Mit Ausschluss der Lebensversicherungs-Section.)

Activa.	Oest. Währ. Gulden	Kr.	Passiva.	Oest. Währ. Gulden	Kr.
Aushaftende Actien Einzahlung	2.400,000	—	Actien-Capital	4.000,000	—
Wechselportefeuille und Bank-Anweisungen . .	347,368	62	Gewinnst-Reserve-Fonds	1.063,378	25
Effecten laut Specification B	2.033,966	—	Reserve für Coursschwankungen	64,422	04
Realitäten in Triest	380,000	—	Prämien-Reseve für Feuerversicherungen . . .	1.477,012	52
Cassenbestände bei der Direction und den General-Agentschaften	177,325	08	Prämien-Reserve für Transport-Versicherungen .	10,829	15
Hypothekar-Darlehen	1,000	—	Reserve für Hagel-Versicherungen	450,000	—
Darlehen auf Werthpapiere	18,040	45	Feuer-Schaden-Reserve	204,111	—
Guthaben bei Credit-Instituten, Sparcassen und Banquiers	1.566,121	32	Transport-Schaden-Reserve	7,185	—
Mobilar u. Versich.-Schildchen bei der Direction u. den Agentsch.	40,141	95	Versorgungs-Casse für die Gesellschafts-Beamten	302,786	71
Section der Lebensversicherungen (Laufende Rechnung)	4,288	10	Verschiedene Versicherungs-Gesellschaften . .	461,104	77
Diverse Debitoren	23,514	26	Unbehobene Dividende	1,244	—
General-Agentschaften (Saldi d. lauf. Rechnungen)	912,017	27	Dividende pro 1887	208,000	—
Haupt-Agentschaft " " " "	25,545	43	Zur Verfügung der General-Versammlung gestellter Betrag	10,000	—
Bezirks-Agenten " " " "	7,143	71	Gebühren der Directoren und Revisoren . . .	37,007	85
Verschiedene Versicherungs-Gesellschaften . .	426,106	94	Verschiedene Creditoren	63,928	67
Vorgetragene Provisionen undOrganisationskosten			Vortrag auf 1888	1,569	17
	8.362,579	13		8.362,579	13
Gesammtbetrag der in späteren Jahren einzunehmenden Prämien	18.606,845	13			

Die Direction:

R. v. Lutteroth. Marco v. Morpurgo. H. Neumann. Paul v. Ralli. C. v. Reinelt. H. Salem.

Der General-Secretär:
ADOLF FRIGYESSI.

Die Revisoren:

Georg Afenduli. Emil Alberti v. Poja. Dr. Emil v. Morpurgo.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 207. | Wien, am 25. Juni 1888. | VII. Jahrgang.

Inhalts-Verzeichniss:

Die Mittel der Unfallverhütung.

Von Julius von Bük.

(Schluss.)

Was auch auf diesem Gebiete vor Allem noth thut, ist die möglichst grösste Publicität, eine zweckentsprechende Bekanntmachung und Beschreibung aller Schutzvorrichtugen, welche in dem Rahmen eines Betriebes mit Erfolg anzuwenden wären. Unterweisungen und Anbietungen, Circulare und Instructionen, selbst Verfügungen der politischen Behörden zur gesetzlichen Einführung bewährter Mittel, um drohende Gefahren, oder bisher beliebte Vernachlässigungen um daraus möglicherweise entspringenden Unfällen entgegen zu treten, sind vornehmlich geeignet, alle betheiligten Kreise zur pflichtmässigen Obsorge heranzuziehen.

Doch bleibt der Hauptantheil dieser ganzen segenvollen Unternehmung den Erfindern überlassen. Sie sind es, von denen unsere Zeit in dieser Richtung das Beste erhofft und von ihnen neue Anregungen und Werke erwartet, um dieser hohen Aufgabe zu genügen und Neuheiten zu schaffen, welche den Anforderungen unseres vielfachen Verkehrs- und Betriebswesens entsprechen können.

Dass dieses möglich ist, verdanken wir eben dem Schutze der Erfindungen, nur zum Unterschiede, dass hier nicht von dem Nutzen und der Bereicherung Einzelner, sondern von gemeinnützigen, dem Menschenthum im Allgemeinen zu Nutz und Frommen dienenden Mitteln die Rede ist, die der Staatsgewalt nunmehr anheimfallen. Denn nach § 2 des österr. Patentgesetzes müsste dieselbe alle für Gesundheit und Sicherheit wirkenden Erfindungen ankaufen, da Patente für solche nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht ertheilbar sind. Der Staat hat für das Wohl seiner Bürger zu sorgen und kann daher Niemanden gestatten, dieses Wohl unter dem Deckmantel eines Freibriefes zu gefährden, oder derartige Mittel der Allgemeinheit entziehend, gleich anderen als Vermögensobject zu betrachtenden Erfindungen hierüber nur an Einzelne zu verfügen, die Berechtigung ertheilen.

Es liegt eben dem Staate, oder dessen executiver Versicherungsbehörde die Pflicht ob, in dieser Richtung die Initiative zu ergreifen und mit den Erfindern überhaupt Abmachungen zu treffen, um anerkannte Schutzmittel zu erwerben und deren Einführung in allen, demselben Betriebe angehörenden Anstalten im Wege der potitischen Behörde, der Gewerbe-Inspectoren zu veranlassen und das Vorhandensein derselben strenge zu controliren. Dass der Erfinder hiebei eine genügende Entschädigung erhalten soll, ist wohl selbstverständlich. Es sind auch ferner sehr viele Betriebsunternehmer, welche bewährte Vorkehrungen irgend welcher Art zum Schutze der Arbeiter in ihren Betrieben besitzen, jedoch keine Veranlassung oder genug der bedauernswerthesten Apathie besessen hatten, um dieselben der Allgemeinheit dienstbar zu machen. Auch diese Einrichtungen sind wohl durch Inspectionen sehr leicht festzustellen und der Sammlung oder dem Archive der Unfallverhütung beizuschliessen.

Es mag aber auch Aufgabe der Behörde sein, nachdem durch das österr. Patentgesetz Schranken gesetzt sind, selbst den Erfindungsgeist anzuregen, indem dieselbe Probleme entwirft und deren Lösung im Wege allgemeiner Concurrenzen mit Geldprämien bewirkt. Auch die Fachgruppen der Gewerbe- und Fabriksindustrie könnten für diese gewiss eigensten Zwecke Geldsummen votiren, um eine oder die andere wünschenswerthe oder nothwendige Schutzvorrichtung zu erlangen. Dieselben könnten auch beschliessen, dass Regulative verfasst werden, welche als Vorschriften und zur Belehrung der Arbeiter des betreffenden Betriebszweiges zu dienen hätten.

Anderseits muss auch auf eine Einrichtung hingewirkt werden, welche es ermöglicht, einen Ueberblick über die schon vorhandenen Mittel der Unfallverhütung zu gestatten. Eine derartige, jeden Interessenten und dem grossen Publikum offenstehende Sammlung, einem öffentlichen Museum einverleibt, ist gewiss das beste Mittel der Publicität, der allgemeinen Bekanntmachung aller Schutzvorrichtungen, ob dieselben nun österr. Ursprunges sind oder dem Auslande angehören. Ihr Ziel ist die Unfallverhütung in allen versicherten Betrieben — durch Vergleichung und Klarstellung des Werthes der zur Zeit von der Technik gebotenen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter, Austausch aller einschlägigen Erfahrungen — soweit irgend möglich zu fördern. Es mag hier vor allem Anderen der Wahlspruch beherzigt sein: „Nichts ist gering, was Menschenleben zu schützen und zu erhalten vermag."

Lange bevor noch in Deutschland von der staatlichen Versicherung die Rede war, hatte das k. Landesgewerbemuseum in Stuttgart eine derartige Sammlung begründet, welche durch die eifrigen Bemühungen des Directors von Gaupp in stetem Wachsthum begriffen, heute schon einen bedeutenden Umfang erreicht und wesentlich zur Bekanntmachung und Einführung der verschiedenartigsten Schutzvorrichtungen beigetragen hat. Die Wichtigkeit dieser Einrichtung wurde auch vom deutschen Reichsversicherungsamte anerkannt und durch einen Erlass vom 2. Februar l. J. verfügt, aus freiwilligen Beiträgen von Erfindern und Betriebsunternehmern eine derartige Sammlung zu begründen.

Es ist gleichfalls höchst wichtig, die Schutzmassnahmen von gemeinsamem Interesse für die versicherten Betriebe in Gruppen und Abtheilungen zu ordnen, um hinzuweisen und genau festzustellen, was bisher vorhanden ist oder noch zu erstreben und zu erfinden wäre.

Der grösste Percentsatz und auch die bedeutendsten Unfälle ergeben bewegte Maschinentheile im Allgemeinen. In diesen Kreis fallen daher die Schutzvorrichtungen an Transmissionswellen, deren Umhüllung, Versenkung, neue constructiv

Verbesserungen vom Standpuncte der Unfallverhütung, ferner Schutzvorrichtungen an Zahnrädern, da wohl bei der Verlegung der Räder schon an und für sich eine Gefahr für die Arbeiter vermieden wird, Vorrichtungen an Riemenzügen, Riemenstangen, Hacken und Träger, mechanische Riemenaufleger, ferner auf Zahnstangen getrieben, auf Schwungrädern, umlaufenden, pendelnden und stossenden Maschinentheilen überhaupt.

Von gleicher Bedeutung sind durch ihre weite Verbreitung die Ausrück- und Bremsvorrichtungen; daher Vorkehrungen, welche dem Arbeiter bei Gefahr das Ausrücken „ohne Gebrauch der Hände" gestatten. Einrichtungen, welche das Abstellen grösserer Arbeitsmaschinen oder von Transmissionen von verschiedenen Stellen, beziehungsweise von entfernten Puncten aus ermöglichen. Hiezu zählen auch verbesserte Oelkannen, selbstthätige Schmiervorrichtungen bei Lagern und Losscheiben und Lagerfütterungen, Stangenbürsten und ähnliche Geräthe bei bewegten Maschinentheilen im Allgemeinen, Entwürfe ganzer Transmissions-Anlagen mit musterhafter Ausführung vom Standpuncte der Unfallverhütung. Ein weites Gebiet eröffnet sich auch dem Erfindungsgeiste in den Schutzmassnahmen beim Betriebe von Fahrstühlen, Aufzügen, Krahnen und Hebezangen, wie den im Gewerbebetriebe nunmehr schon so häufigen Motoren; so wären hier Vorkehrungen zum gefahrlosen Antreiben des Schwungrades, Schutzvorrichtungen und Anweisungen gegen das Zerspringen derselben, Absperrventile, welche ein zuverlässiges und schnelles Stillstehen der Maschine ermöglichen, Signalsysteme zum Zwecke der Verständigung zwischen Dampfmaschine und Arbeitsraum und umgekehrt, beim Anfassen der Maschine und bei Unfällen an Arbeitsmaschinen von grösster Bedeutung.

Die grösste Aufmerksamkeit und Fürsorge ist jedoch den Schutzmassnahmen beim Betriebe von Dampfkesseln und sonstigen Apparaten unter Druck zuzuwenden. Es sind dies Vorkehrungen zum selbstthätigen Abschluss von Dampf und Wasser beim Bruch der Gläser, selbstthätige Apparate zur Löschung des Kesselfeuers bei Gefahr, Sicherheits- und Alarmvorrichtungen zur Anzeige des niedrigen Wasserstandes, Ausrüstungsgegenstände für die Sicherheit, Druckverminderungs- und Entlastungsventile.

Auch die Vorbeugungsmittel gegen, und die Rettungsmittel bei Feuersgefahr in versicherten Betrieben bieten noch ein weites Feld für Erfindungen und Verbesserungen. Es wären feuersichere Bauconstructionen, Massnahmen gegen Selbstentzündung an Materialien, unverbrennbare Vorhänge zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers in Arbeitsräumen, feuersichere Imprägnirungen, Vorsichtsmassregeln bei der Heizung, Apparate zum gefahrlosen Kochen von Lack, Pech und feuergefährlichen Substanzen, Funkenfänger, Blitzableiteranlagen, selbstthätige Löscheinrichtungen und Darstellungen der Räume und Einrichtungen zur Bereithaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe.

Nicht unwesentlich ist auch die Organisation des Beleuchtungswesens in Betriebsanlagen, vornehmlich die Erleuchtung feuer- und explosionsgefährlicher Räume von Aussen, der Sicherheitsbehälter für grössere Vorräthe an Petroleum und Brennöl, der Einrichtungen zur gefahrlosen Selbstfabrikation von Leuchtgas aus Kohlen, Oel und Abfällen.

Ein eingehendes Studium beanspruchen auch Apparate zur Verhütung von Unfällen durch giftige und ätherische Stoffe, geeignete Vorrichtungen zu gefahrloser Entnahme kleiner Säuremengen aus Ballons und Behältern, mechanische Vorkehrungen, welche an Stelle des Arbeiters schädliche Stoffe bearbeiten, Retortenverschlüsse und ähnliche auf diese gefährlichen Betriebe bezugnehmenden Einrichtungen.

Bisher wurde auch so ziemlich die Frage der persönlichen Ausrüstung der Arbeiter ausser Acht gelassen. Es wären dies Arbeitskleider zum Schutze gegen hohe Temperaturen, Ausrüstungsstücke für das Hantiren mit glühenden Massen, heissen und ätzenden Flüssigkeiten, Verwendung von Asbest, Glimmer; Helmapparate zur Zuführung frischer Luft, Schutzbrillen, Respiratoren, Lederschürzen, Gamaschen von Leder mit Blechbeschlag u. v. A. — Verbesserungen an Handwerkszeugen als: Schutzkörbe an Meisseln zur Abfangung von Splittern bei Vernietungsarbeiten, Sicherungen bei der Befestigung von Hammerstielen und vieler ähnlicher Mittel, auf deren Auffindung wohl am ehesten Jene verfallen, die fortwährend mit solchen Werkzeugen hantiren.

Selbst diese kurze Hinweisung auf die nothwendigsten und naheliegendsten Mittel der Unfallverhütung wird wohl hinreichen, um einen Ueberblick über dieses wichtige Gebiet allen Erfindern zu bieten, und unsere vaterländischen Forscher aneifern, in dieser Richtung einen segensreichen Wettkampf mit dem Auslande zu beginnen. Möge diese schöne und menschenfreundliche Aufgabe Staat und Land, den Unternehmer und Arbeiter anspornen, für dieses grosse Ziel unentwegt zu denken und zu arbeiten, den Wahlspruch vor Augen:

„Nichts ist gering, was Menschenleben zu schützen und zu erhalten vermag!"

Oesterreich-Ungarn.

Wiener Versicherungs-Gesellschaft. Wenngleich der brandreiche Charakter des abgelaufenen Jahres und der glücklicherweise nur transitorische Coursverlust der mit Schluss des Berichtsjahres eintrat, das Betriebsergebniss des Jahres wesentlich zu tangiren geeignet waren, so gestaltete sich dasselbe, Dank der vorsichtigen Leitung und bei dem Umstande, dass die Transport- und Hagelbranche gewinnbringende Resultate zu Tage förderten — nicht wesentlich ungünstiger als im Vorjahre. Die Prämieneinnahme in der Feuerversicherungs-Branche betrug fl. 2,298.269·70, an Schäden wurden bezahlt fl. 2,007.824·01. Die frei von jeder Belastung zurückgestellte Prämienreserve beträgt brutto fl. 766.089·90 und nach Abzug der Rückversicherungsantheile fl. 476.752·84, welcher Betrag sich zufolge Zuweisung des restlichen Gewinnes von fl. 16.069·70 auf fl. 504.392·29 erhöht. Das Transport-Versicherungs-Geschäft weist an Prämien fl. 182.707·97 und an Schäden fl. 96.039·20 aus. Im Hagelversicherungs-Geschäfte wurden an Prämien fl. 616.186·81 vereinnahmt und gelangten an Schäden fl. 465.119·16 zur Auszahlung. Der Reingewinn des Jahres 1887 beträgt fl. 116.069·70 und wurde beschlossen, hievon fl. 100.000 an die Actionäre zur Vertheilung zu bringen. Der Coupon gelangt mithin mit fl. 10 zur Einlösung, während der verbleibende Rest von fl. 16.069·70 der Prämienreserve zugewendet wird, wodurch dieselbe für eigene Rechnung die Höhe von fl. 504.392·29 erreicht. Die zufolge der in den letzten Tagen des Berichtsjahres 1887 erlittenen Coursverluste von fl. 48.525·05 wurden zur Gänze aus der bestehenden Reserve für Coursschwankungen gedeckt, und es verbleibt noch ein Betrag von fl. 21.686·78 als Coursreserve aufrecht. Die Gewährleistungsfonds der Gesellschaft beziffern sich nach erfolgter Capitalsrückzahlung von zwei Millionen Gulden wie folgt: a) fl. 2,000.000 voll, eingezahltes Actiencapital, b) fl. 504.392·29 Feuer-Transport- und Hagel-Prämienreserve für eigene Rechnung, c) fl. 154.194·58 allg. Reserve-Capital, Fonds, d) Reserve für Coursschwankungen Gulden 21.686·78, e) Schadenreserve fl. 68.845·04, zusammen fl. 2,749.118·69. Das Prämienportefeuille späterer Jahre beträgt fl. 3,869.696·42. Die Capitalien der Gesellschaft sind in den Häusern zu Wien und Prag, in Staatsschuldverschreibungen und sonstigen pupillarsicheren Werthpapieren angelegt.

Wiener Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt. Bei den sich immer schwieriger gestaltenden Productions-Verhältnissen, an denen nebst der Ungunst der Erwerbs-Verhältnisse im Allgemeinen eine sich immer mehrende Concurrenz nicht die geringere Schuld trägt, ist ein Netto-Zugang von mehr als drei Millionen Gulden Capitalversicherungen eine Leistung, die alle Anerkennung verdient und die sich die Leitung um so mehr als Verdienst anrechnen kann, als bekanntlich diese Gesellschaft nicht in der glücklichen Lage war wie ihre Schwestergesellschaft, das Erbe eines durch zwei Jahrzehnte durch die „Erste Ungarische" in Cisleithanien gepflegten Portefeuilles antreten zu können. Was die Lebensversicherungs-Gesellschaft seit der relativ kurzen Zeit ihres Bestandes geschaffen, ist das unbestreitbare Verdienst ihrer Leitung, der die wenig dankbare Aufgabe zufiel, in Zeiten des materiellen Niederganges und der drückendsten volkswirthschaftlichen Depression ein Geschäft ab ovo zu beginnen und mit einer stark entwickelten Concurrenz gleichen Schritt zu halten. Die Leitung hat diese schwierige Aufgabe bewältigt und ein Versicherungsstock von nahezu 18 Millionen Gulden legt dafür Zeugniss ab, dass sie sich die Sympathien im grossen Publikum in den wenigen Jahren ihres Bestandes sehr rasch zu erwirken wusste. Auf die Details des Jahres 1887 übergehend, beläuft sich nach dem vorliegenden Rechenschaftsberichte der Versicherungsstand mit Ende 1887 auf fl. 17,601.461 Capital und fl. 8272·16 Rente, gegen Gulden

14,124.292·85 Capital und fl 9352·16 Rente mit Ende 1886; daher der reine Zuwachs Gulden 3,477.168·15 Capital weniger fl. 1080 Rente beträgt. Die mathemathische Sterblichkeitserwartung beziffert sich mit fl. 90.382·12, während thatsächlich nur fl. 68.617 12 an Todesfällen eingetreten sind. Die Gewährleistungsfonds dieser Anstalt betragen laut Bilanzconto fl. 1,000.000 volleingezahltes Actiencapital, fl. 1,196.998·57 Prämienreserven und Ueberträge abzüglich der Rückversicherungsantheile, fl. 16.273·01 Capitals-Reservefonds, zusammen fl. 2,213.271·58 gegen fl. 1,936.734·97 des Vorjahres und sind in unzweifelhaft sicheren Anlagen fundirt. Der Gewinnantheil der 1885 eingetretenen Versicherten beträgt 49½ Percent. Die Coursverluste an Effecten per fl. 65.500·64, welche sich bis heute zum grössten Theile erholt haben und welche Steigerungen dem 1888er Geschäftsjahr zugute kommen, erscheinen in der Betriebsrechnung vollständig abgeschrieben und wird der verbleibende Restgewinn von fl. 2406 20 auf die Rechnung des laufenden Jahres vorgetragen.

„Securitas,“ Rückversicherungs-Gesellschaft in Wien. Trotz ansehnlicher Geschäftserweiterung und Vermehrung der Prämien-Einnahmen, ist die „Securitas“ nicht in der Lage, aus dem Geschäftsbetrieb in 1887 ihren Actionären eine Dividende bieten zu können. Dem Geschäftsberichte entnehmen wir folgende Details: In der Feuerbranche wurde eine Prämieneinnahme von fl. 1,031.752·83, gegen fl. 894.010·20 im Vorjahre, erzielt und wurden von derselben fl. 179.425·43 für Retrocessionen wieder verausgabt, so dass für eigene Rechnung der Gesellschaft eine Netto-Prämieneinnahme von Gulden 852 327·40 und zuzüglich der aus dem Vorjahre übertragenen Prämien- und Schadenreserven per fl. 305.011·01, eine Gesammteinnahme von Gulden 1,157.338.41 verblieb. Dagegen wurden verausgabt: fl. 595.758·95 für Schäden, fl. 47.015 als Schadenreserve, fl. 289.791 32, = 34 Percent der Netto Prämieneinnahme, als Prämienreserve, Gulden 189 410·53 für Provisionen und Gulden 47.630 46 für Verwaltungskosten, Steuern und Gebühren, zusammen fl. 1,169.606·26; und erbrachte sohin das Feuergeschäft einen Verlust von fl. 12.267·85, wohingegen in der Transportbranche bei einer Prämieneinnahme von blos fl. 19.520·97 ein Gewinn von fl. 2839·39 erzielt wurde. Das Zinserträgniss aus den Capitalsanlagen belief sich auf fl. 34.655·61 und bei Valuten wurde ein Agio-Gewinn von fl. 3966·81 erzielt. Nach Abschreibung des Coursverlustes bei Effecten per fl. 21.705·10 und nach Gutschrift der 5 Perc. Zinsen des Reservefondes per fl. 1965·05 schliesst die Betriebsrechnung mit einem Reingewinne von fl. 5523·81 und wurde über Antrag des Verwaltungsrathes beschlossen, von demselben einen Theilbetrag von fl. 3952·10 gleich 1 Perc. des Buchwerthes des Hauses, als Abschreibung auf Realitäten-Conto zu verwenden und den Rest von fl. 1571·71 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Pensionsfonds- und Krankenkassen der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. Die Zeitschrift für Eisenbahnen- und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie (1888) bringt folgende absolute Zahlen: Die Pensionsfonds der Eisenbahnen besitzen das an sich bedeutende Vermögen von fl. 42,947.246·42, woran 17.234 Beamte und 71.603 Bedienstete participiren. Hievon entfallen auf die gemeinsamen Bahnen fl. 14,411.305·89, 4319 Beamte und 18.092 Bedienstete; auf die österreichischen Staatsbahnen fl. 6,415.111·90, 3452 Beamte und 14.366 Bedienstete; auf die österreichischen Privatbahnen fl. 15,164.647·67, 5560 Beamte und 25.298 Bedienstete; endlich auf die ungarischen Staatsbahnen fl. 5,493.923·03, 2735 Beamte und 11.241 Bedienstete. Die Krankenkassen besitzen ein Vermögen von fl. 2,145.251·90, von welchen auf die gemeinsamen Bahnen fl. 846.141·41, die österreichischen Staatsbahnen fl. 228.931·10, die österreichischen Privatbahnen fl. 760 249·64 und die ungarischen Staatsbahnen fl. 202.123·95 entfallen. In diesen Zahlen sind humanitäre Einrichtungen wie das Provisions-Institut der Diener und Arbeiter der österreichischen Staatsbahnen mit einem Vermögen von fl 944.182·55, die Bruderlade der Bergwerke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit fl. 1,050.025·20 und andere Institutionen ähnlicher Art nicht berücksichtigt. Auf Grund der obigen absoluten Zahlen ergeben sich leicht folgende Antheile jedes Mitgliedes an dem Vermögen der Pensionskassen: Dieser Antheil beträgt bei allen Bahnen fl. 482·90, bei den gemeinsamen Bahnen fl. 629·01, den österreichischen Staatsbahnen fl. 360·04, den österreichischen Privatbahnen fl. 476·63 und den ungarischen Staatsbahnen fl. 393·10. Diese letzteren Zahlen lassen den Wunsch entstehen, wenigstens die Antheile der Beamten von jenen der Bediensteten getrennt zu kennen, da bei der Vereinigung beider zu heterogene Elemente an diesen Durchschnittswerthen theilnehmen. Aus diesen einen Schluss auf die Solvenz der einzelnen Institute, ja auch nur auf den höheren oder geringeren Grad derselben bei den verschiedenen Pensionskassen zu ziehen, ist bei dem Mangel der Kenntniss der Lebens- und Dienstalter, sowie der Gehaltsbezüge der Angestellten unmöglich. Unter der Voraussetzung, dass den Krankenkassen nur die Bediensteten angehören, entfällt betreffs dieser auf jedes Mitglied bei allen Kassen fl. 29·96, bei den gemeinsamen Eisenbahnen fl. 46 77, den österreichischen Staatsbahnen fl. 15·94, den österreichischen Privatbahnen fl. 30·05 und den ungarischen Staatsbahnen fl. 18·69. Diese Antheile sind im Vergleiche zu anderen Krankenvereinen sehr bedeutend. Ein weiterer Schluss kann auch hier bei der Unkenntniss des speciellen Cassen-Materiales nicht gezogen werden.

Deutschland.

Lebensversicherungs-Bank in Bremen. Wie aus dem von der Bankverwaltung erstatteten Rechnungsabschlusse hervorgeht, hat das Geschäft sich im Berichtsjahre in ruhiger Weise fortentwickelt, auch haben die Fonds der Bank sich wesentlich vergrössert. Die Activen der Bilanz pro 1887 erreichten die Höhe von Mark 4,777.862·06, während sich dieselben bezifferten: 1886 M. 3,937.529·47, 1885 M. 3,229.122·60, 1884 M. 2,778.470·75, 1883 M. 2,303.980·96, 1882 Mark 1,965.913·38. Von dem Vermögensbestande waren auf Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit ausgeliehen: 1887 M. 2,476.853·78, 1886 Mark 1,565.853·18, 1885 M. 1,420.851·73, 1884 Mark 1,279.853·30, 1883 M. 1,212.197·04, 1882 Mark 1,107.126·04. In Staatspapieren waren angelegt: 1887 M. 1,378.029·58, 1886 M. 1,263.539·13, 1885 M. 897.086·17, 1884 M. 622.961·43, 1883 Mark 359 981·80, 1882 M. 215.274 60. Der aus verkauften Staatspapieren erzielte Coursgewinn ist dem Effecten-Conto verblieben, und sind die vorhandenen Effecten entsprechend niedriger eingestellt worden. Lebensversicherungs-Polizzen waren beliehen: 1887 mit M. 171.054, 1886 mit M. 155.334·31, 1885 mit M. 139.128·46, 1884 mit M. 126.644 29, 1883 mit M. 104.674, 1882 mit M. 86.976 Der Werth der Immobilien ist 1887 mit M. 67.821·46 in die Bilanz eingestellt, und zwar das Bankgebäude mit M. 44.228·58 und 3 weitere Immobilien mit Mark 23.592·88. Ein Immobile ist verkauft worden und hat einen Nutzen ergeben von Mark 1987·35. Die Prämien des Jahres 1887 erreichten die Höhe von M. 1,357.205·76, während dieselben betrugen: 1886 M. 1,276.709·43, 1885 M. 1,150.858 73, 1884 M. 1,127.468·18, 1883 M. 832.100·11, 1882 M. 759 485 07. Die Zinsen-Einnahmen betrugen: 1887 M. 154.191·19, 1886 M. 115.684·89, 1885 M. 94.595·77, 1884 M. 80.071·85, 1883 M. 68.617·62, 1882 M. 55.514·97. Die Polizzengebühren sind den verschiedenen Abtheilungen direct zugeschrieben und auf die Aufnahmskosten verbucht worden. Der Reservefond bezifferte sich laut Bilanz 1886 auf M. 3,590.280·32. Setzt man davon ab die im verflossenen Rechnungsjahre auf Sterbefälle mit M. 56 304 und auf Polizzen-Rückkäufe mit M. 38.467·43 entfallenden Reservewerthe von zusammen M. 94.771·43 sowie die zurückgewährten Prämienbeträge für Aussteuer-Versicherung M. 8873·68 und für Militärdienst-Versicherung M. 3281·13, so verbleibt die Summe von M. 3,483.354·08. Aus den Einnahmen des Jahres 1887 sind dem Reserve-Fond M. 916.046 11 zugeflossen, so dass sich dieser Ende 1887 auf M. 4,399.400·19 erhöhte. Ende 1885 belief sich derselbe auf M. 2,915.162 56, 1884 M. 2,412.754·12, 1883 M. 1,930.615·43, 1882 M. 1,611.015·89. Für Beamte waren 1887 seitens der Bank Mark 41.593·04 als Caution bei Behörden hinterlegt. Das Gewinn- und Verlust-Conto schliesst mit einem zur Dividenden-Vertheilung verfügbaren Ueberschuss von M. 273.373·82 gegen M. 245.145·26 am Ende des Jahres 1886. Im Jahre 1887 wurde an Dividende gezahlt: M. 63 323·52; 1886 Mark 59.205·54. In den letzten 10 Jahren sind Mark 620.458·77 Dividenden zurückvergütet, während die Bank für Sterbefälle seit ihrem Bestehen M. 3,134 093 gezahlt hat. Entsprechend dem vorerwähnten Ueberschusse von M. 273.373·82 wurde die Dividende für 1889 auf 15 Percent festgesetzt; die zur Dividende berechtigten Jahresprämien der fünf Jahre hindurch bestandenen Versicherungen stellen sich dadurch pro 1889 um 15 Percent niedriger. Laut des vorigjährigen Berichts schloss das Jahr 1886 mit einem Versicherungsbestande von 23.621 Polizzen mit M. 35.847.010 Versicherungs-Capital und Mark 5660·73 jährlicher Rente. Im Jahre 1887 kamen hinzu 3211 Anträge mit M. 5.473.980 und Mark 805·46 Rente, sowie 18 Anträge mit M. 70.500, welche aus 1886 unerledigt geblieben waren. Hiervon sind abgelehnt 270 Anträge mit Mark 638.460 und nicht in Kraft getreten, theils wegen verlangter Prämienerhöhung, theils aus sonstigen Gründen: 134 Anträge mit M. 238.150, ausserdem waren Ende des Jahres 1887 noch nicht erledigt und mussten auf 1888 vorgetragen werden: 17 Anträge mit M. 88.000, so dass 421 Anträge mit M. 964.610 von den obigen 3229 Anträgen mit M. 5,544.480 abzusetzen und demnach 2808 Polizzen mit M. 4,579.870 und M. 805·46 Rente

neu in Kraft getreten sind, wodurch die Zahl der Polizzen und die Versicherungssumme sich erhöhte auf 26.429 Polizzen und M. 40,426.880 sowie M. 6466·19 Rente. Durch Sterbefall, Rückkauf, Umwandlung in beitragsfreie Polizzen und Nichtfortzahlung der Prämien sind hiervon abzusetzen: 1606 Polizzen mit M. 2,868450. Ende 1887 war somit der Versicherungsbestand 24.823 Polizzen mit M. 37,558.430 Versicherungssumme und M. 6266·19 jährlicher und M. 200 aufgeschobener Rente. Der Zuwachs des Jahres 1887 beziffert sich hiernach auf 1202 Polizzen und M. 1,711.420 Versicherungs-Capital sowie M. 805·46 jährlicher Rente; die Versicherungssumme ist somit von M. 35,847.010 auf M. 37,558.430 gestiegen. Die Ende 1887 in Kraft befindlichen Lebensversicherungen vertheilen sich auf 10.583 Personen. Das Durchschnittsalter der Versicherten beträgt 41·27 Jahre, die Durchschnittssumme per Kopf M. 2086·63. — Dieselbe betrug 1886 Mark 2077·44; 1885 M. 2047·26; 1884 M. 2042·28 und 1883 M. 2001·50. Die Durchschnittssumme der 1887 eingelaufenen Lebensversicherungs-Anträge bezifferte sich auf M. 2660·92. Von den bestehenden Versicherungen sind M. 536.300, welche sich auf 55 Personen vertheilen, in Rückdeckung gegeben. Auf 2082 Begräbnissversicherungs-Polizzen sind versichert 2058 Personen in einem Durchschnittsalter von 45·88 Jahren und mit einer Durchschnittssumme von M. 200·58 gegen M. 201·66 im Jahre 1886. Rechnungsmässig war eine Sterblichkeit von 179·90 Personen mit Mark 294.949·27 Versicherungscapital zu erwarten; dagegen ist eine solche von 281 Personen mit M. 292.925 eingetreten. Von dieser Summe waren am Jahresschlusse noch M. 7050 schwebend, welche unter Passiva der Bilanz als Schadenreserve auf 1888 übertragen sind; M. 20 000 waren rückversichert, welche nicht weiter in Ansatz gebracht sind, weil der Betrag von der Rückversicherungs-Gesellschaft bezahlt wurde.

Kölnische Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft. In der relativ kurzen Zeit des Bestandes von sechs Jahren hat die rührige Geschäftsleitung ein sehr bemerkenswerthes Resultat zu Tage gefördert. Der Versicherungsstand erhöht sich von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise und das abgelaufene Jahr 1887 gestaltete sich insoferne zu einem besonders günstigen, als zufolge der ansehnlichen Erweiterung des Versicherungsstandes eine entsprechende Steigerung in der Prämien-Einnahme stattfand, während die Aufwendung für Schäden, Provisionen und Unkosten im Verhältniss geringer als im Vorjahre waren. Dadurch gelangte die Direction in die angenehme Lage, die Prämienreserve in ausserordentlicher Weise erhöhen und gleichzeitig auch der Capitalreserve besondere Zuweisungen machen zu können. Die Resultate des vorjährigen Geschäftsbetriebes stellen sich wie folgt: Es bestanden ultimo 1887 6943 Stück, ultimo 1886 5753 Stück Polizzen, Zunahme 1190 Stück mit der Versicherungssumma pro 1887 M. 2,892.452.—, M. 2,439.438·— 1886, (Zunahme M. 453.014·—), wofür an Prämien (und Polizze- etc. Kosten in 1887) M. 61.721 57 pro 1887, M. 52.801·77 1886, (Zunahme M. 8919 80), vereinnahmt wurden. Die Schäden erforderten zuzüglich des Reservevortrages auf 1888 und abzüglich des gleichen Vortrages aus 1886 in 1887 M. 37.027·41, in 1886 M. 25.137·61, (Zunahme M. 1889·80). Nach Erhöhung der Prämienreserve von 41·39% auf rund 50% verbleibt ein verfügbarer Gewinn von M. 4067·27 gegen 3358·18 im Vorjahre, dessen Verwendung in folgender Weise stattfand: 10% zur Capital-Reserve Mark 406·72, 10% Tantième an den Aufsichtsrath M. 366·05, 10% Tantième an den Director Mark 366·05, 17½% Dividende M. 1750·— und als ausserordentliche Ueberweisung an die Capital-Reserve M. 1093·18 während der unverwendete Rest von M. 85·27 der Prämienreserve zugeschrieben wurde. Die Aussichten zu einer weiteren gedeihlichen Entwicklung des Unternehmens werden von der Direction als die günstigsten bezeichnet, da die Zugänge des laufenden Jahres die des Vorjahres jetzt schon um ein Wesentliches übersteigen und die Gesellschaft zudem ihr Operationsgebiet auch auf die Schweiz ausgedehnt hat, wo sie sich seit Anfang des laufenden Jahres in voller Thätigkeit befindet.

Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart. Der Bericht pro 1887 constatirt, dass das letzte Geschäftsjahr hinsichtlich der Weiterentwicklung der Hauptbranche, nämlich der Lebensversicherung und der Rentenversicherung, ein sehr günstiges war und der Zugang an neuen Versicherungen denjenigen der früheren Jahre bei Weitem übertraf. Es standen am 31. December 35.766 Versicherungen über M. 41,516.875 Capital und Mark 1,037.129 Rente in Kraft, während die Deckungscapitalien M. 23,617.628, die jährlichen Prämien M. 1,213.867 betragen und die besonderen Reserve- und Sicherheitsfonds sich auf M. 4,462 172 belaufen. Das Gesammtvermögen der Anstalt ist auf M. 59.678.342 gestiegen, wovon 85·56 Percent in bestgesicherten Hypotheken angelegt sind. An Pfandbriefen waren M. 21,138.500 ausgegeben. In die Sparcasse waren M. 6,576.818 eingelegt. Der Umsatz im Effectengeschäft betrug M. 20,857.802 und im Conto-Corrent-Verkehr M. 79,056.079. In Aufbewahrung und Verwaltung befanden sich Ende 1887 1492 Depots. Die Lombardanlehen bezifferten sich auf M. 1.235.773. Der Gesammt-Verwaltungsaufwand betrug M. 373.670, also nur 0·63 Percent des Anstaltsvermögens. Irgend ein Verlust in der Vermögensverwaltung ist nicht zu verzeichnen. Auf den Nettogewinn des letzten Jahres (Mark 367.557) wirkte nachtheilig die fortgesetzte Ermässigung des Zinsfusses, und da bei der Rentenversicherung der vermehrte Zugang statutengemäss auch eine entsprechende Erhöhung des Specialsicherheitsfonds bedingte und ausserdem die Sterblichkeit unter den Rentenversicherten eine geringe, das heisst für die Anstalt nicht günstige war, so wird eine Ermässigung der Dividende für die Rentenversicherungen pro 1887 auf 10 Perc. (gegen 13 im Vorjahr) beantragt. Sehr günstig war die Mortalität in der Lebensversicherung, dieselbe blieb um circa M. 97.000 hinter der rechnungsmässigen Erwartung zurück und es konnte daher für diese Branche wieder die Vertheilung einer Dividende von 28 Perc. der Prämie beantragt werden.

Frankreich.

L'Urbaine (Vie), Paris. Von der Bedeutung dieser Gesellschaft geben nachfolgende, dem Rechenschaftsbericht pro 1887 entnommene Daten Aufschluss. Im Berichtjahre gelangten 3871 Anträge (um 277 mehr als im Vorjahre) zur Erledigung. Diese Anträge repräsentiren ein Versicherungscapital von Frcs. 46,034.322 gegen 44,012.543 Frcs. im Vorjahre, daher eine Mehrproduction von 2,021.778 Fr. als im Jahre 1886. Der Versicherungsstand erreichte mit Schluss des Berichtjahres Frcs. 232,486.507 Capitalversicherung und Frcs. 822.594 Rentenversicherung. Die Prämien-Reserve hat sich im letzten Jahre um Francs 3,975.826 gehoben und beträgt mit Schluss des Jahres 1887 Frcs. 39,041.508. Abzüglich des Antheiles der Rückversicherer hat „L'Urbaine" im Jahre 1887 Schäden in der Höhe von Francs 2,334.966 bezahlt, gegen Frcs. 2,260.116 Schäden im Jahre 1886. Das Schadenplus per Frcs. 74 749 ist gegenüber dem Neuzugang an Geschäften im Jahre 1887 ein verschwindend kleines und beweist die vortreffliche Auswahl der Risken, deren Durchschnitts-Mittel sich nicht über 1·23% erhebt. Das reine Betriebsergebniss des Jahres 1887 stellt sich auf Frcs. 1,381.450, gegen Frcs. 1,292 937 des Vorjahres. Hievon wurden verwendet Frcs. 858.284 für Versicherte mit Gewinnantheil, Francs 480.000 zur Vertheilung als Dividende an die Actionäre, Frcs. 14.845 zur Bestreitung der Einkommensteuer nach dieser Dividende, Francs 19.200 wurden dem Beamten-Pensionsfonde überwiesen und Frcs 9120 wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesammt-Activa der Gesellschaften betragen Frcs. 55,225.895 und sind in Werthen ersten Ranges angelegt. Diese Ziffern illustriren wohl zur Genüge die glänzende Situation, in der sich diese Gesellschaft befindet und sind ein sprechender Beweis für das uneingeschränkte Vertrauen und für die allgemeine Sympathie, deren sich das Unternehmen weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus zu erfreuen hat.

England.

London and Lancashire Fire Insurance Company. Das Jahr 1887 war ein Jahr der ruhigen und erfolgreichen Entwicklung für die Gesellschaft. Die Prämieneinnahme blieb zwar nahezu stationär, denn sie belief sich auf Pfd. Strl. 480.190 gegen Pf. Strl. 482.110 im Jahre 1886, doch die Schäden dagegen zeigen einen ganz bedeutenden Rückgang. Während dieselben im Jahre 1886 Pf. Strl. 298.849 absorbirten, erforderten sie im letzten Jahre nur Pf. Strl. 270.087. Es steht daher einer Minderung der Prämieneinnahme im Betrage von etwa Pf. Strl. 2000 eine Minderung der Schäden im Betrage von Pf. Strl. 19.000 gegenüber. Die Verwaltungskosten sind allerdings um Pf. Strl. 4000 höher als im Vorjahre, doch ist diese Summe, wie die günstigen Geschäftsergebnisse zeigen, productiv verausgabt worden. Schäden und Kosten lassen immer noch 9 64 Percent der Netto-Prämieneinnahme als Gewinn frei, gegenüber 5 Percent im Vorjahre. Aus dem Geschäftsgewinn flossen Pf. Strl. 70.000 in den Generalfond und davon Pf. Strl. 30.000 in den Reservefond, welchem im Vorjahre nur Pf. Strl. 20.000 zugeführt werden konnten. Dabei trägt die Dividende noch immer 12 Percent und das Gewinnsaldo Pf. Strl 94.583 gegenüber Pf. Strl. 76.412 im Vorjahre. Dass die Direction den Mehrgewinn nicht zu einer Erhöhung der Dividende verwendet, sondern in den Reservefond geleitet hat, ist gewiss zu billigen, zumal die Dividende in den letzten Jahren bereits um 50 Percent erhöht worden ist, nämlich zuerst von 8 auf 10 und dann von 10 auf 12 Percent. Der bedeutende Gewinn ist zunächst den günstigen Schadensverhältnissen zuzuschrei-

ben, namentlich dem Umstande, dass die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre von grösseren Brandkatastrophen ganz verschont geblieben ist. Der grösste Schaden belief sich auf Pf. Strl. 3148, während nach den bisherigen Erfahrungen jährlich zwei oder drei Schäden in der Höhe von Pf. Strl. 10.000 oder Pf. Strl. 12 000 zu erwarten waren. Einen nicht geringen Antheil an dem letztjährigen Gewinne hat das von der Direction äusserst umsichtig geleitete amerikanische Feuergeschäft, in welchem Lande sich die Gesellschaft grosser Sympathien erfreut.

Russland.

Nationale Russische Rückversicherungs-Gesellschaft. In unserer Nr. 200, vom 15. April l. J., haben wir des damals noch etwas verschwommenen Projectes von der Gründung einer nationalen russischen Rückversicherungs-Gesellschaft Erwähnung gethan; die Sache scheint nun eine etwas concretere Form anzunehmen, wenngleich die vom Anreger des Projectes, Herrn Professor Shukow in Moskau, angestellten Berechnungen jedem Fachmanne als optimistisch erscheinen müssen. Nach dem in Rede stehenden Projecte, welches augenblicklich von den höchsten Regierungs-Institutionen geprüft wird, soll die neue Gesellschaft mit einem Grundcapital von 25 Millionen Rubel (100.000 Actien à 250 Rubel) ins Leben treten, wobei die Gesellschaft ihre Thätigkeit mit einer Einzahlung von 10 Millionen Rubel auf die Actien eröffnet, die übrigen 15 Millionen Rubel sollen durch einen 10percentigen Abzug aus der jährlichen Bruttoeinnahme gedeckt werden. Falls es jedoch erforderlich, müssten die Actionäre weitere Einzahlungen machen. Nach dem Projecte sollen die Versicherer und Actionäre an dem Gewinn participiren; ausserdem sollen aber noch 3 Percent vom Reingewinn an den Staat abgeführt werden, ein bisher in keinem Staate der Welt noch practicirter Modus. Herr Prof. Shukow rechnet heraus, dass eine solche Gesellschaft nach zwanzigjährigem Bestehen etwa eine sehr beträchtliche Summe den Versicherern als Dividende ausbezahlt haben werde, wobei die Krone aus einer ganz neuen Quelle ca. 2 Millionen Rubel ziehen könnte und den Actionären etwa 37 Millionen Rubel zu Gute kämen. Herrn Prof. Shukow entgeht bei seinen diesbezüglichen Berechnungen nur der allerdings für ihn ganz nebensächliche Umstand, dass eine solche Rückversicherungs-Gesellschaft auch Verluste haben könne, ein Umstand, den er allerdings leicht hätte eruiren können, wenn er die Bilanz der russischen Feuerversicherer aus dem Decennium 1874 bis 1884 einer Durchsicht unterzogen hätte. Um die Richtigstellung solcher Thatsachen scheint es übrigens dem Herrn Projectanten gar nicht zu thun zu sein, dem offenbar nur zwei Ziele vorschweben, und zwar vorerst den fremdländischen Gesellschaften das russische Gebiet vollständig zu verschliessen und dem russischen Staatssäckel eine neue Einnahmsquelle zu erschliessen. Die höchsten russischen Regierungs-Institutionen werden ohne Zweifel das doppelt verdienstliche Streben des Herrn Prof. Shukow zu würdigen wissen.

Versicherungs- und Transport-Gesellschaft in St. Petersburg. Die Gründer dieser im Entstehen begriffenen Gesellschaft machen bekannt, dass nach Bestätigung der Polizze-Bedingungen durch die Regierung und nach Erfüllung der übrigen Paragraphen der Statuten, welche sich auf die Eröffnung der Thätigkeit beziehen, die Gesellschaft ihre Operationen bezüglich der Versicherungs-Annahmen in allen Städten des russischen Reiches eröffnen wird, und zwar wird die Gesellschaft betreiben: a. Feuerversicherung von Mobilien und Immobilien; b. Versicherung und Transportation der Ladungen; c. Versicherung von Seeschiffen und Dampfböten, Lasten etc. in den Seen, Flüssen, Canälen und auf den Eisenbahnen; d. Lebensversicherung (d. h. Geldcapitalien) auch in Todesfällen; e. Versicherung von Unfällen, Versicherung der Passagiere, die mit der Eisenbahn oder den Dampfschiffen fahren, ebenso der Arbeiter in allen Fällen. Wie man sieht, ist das Programm der neuen Gesellschaft kein kleines und wundert uns nur, dass sie nicht auch gleich die Hagel- und Viehversicherung in ihr Geschäftsprogramm einbezogen hat, um vielleicht mit der Zeit alle übrigen bereits bestehenden und in Zukunft zu gründenden russischen Versicherungs-Gesellschaften ganz überflüssig erscheinen zu lassen!

Schweiz.

Das Versicherungsgeschäft in der Schweiz im Jahre 1886. Das eidgenössische Versicherungsamt veröffentlicht seinen ersten Jahresbericht, der die Ergebnisse des Jahres 1886 umfasst und entnehmen wir demselben folgende Details: Die Prämien-Einnahmen betrugen in Francs:

	Schweizer Gesellschaften	Fremde Gesellschaften	Totale
Lebensversicherung	5,646.117	7,504.310	13,150.427
Unfallversicherung	1,300.880	137.671	1,438.551
Feuerversich.	4,137.054	1,627.993	5,765.047
Glasversich.	—	34.051	34.051
Viehversich.	—	16.231	16.231
Hagelversich.	—	121.457	121.457
Transportversicherung	1,424.054	54.879	1,478.933
	12,508.105	9,496.592	22,004.697
Cant. Feuer-Societäten	5,318.044	—	5,318.044
	17,826,149	9,496.592	27.322.741

Die Lebensversicherung wurde 1886 von 30 Gesellschaften betrieben, welche, nach Ländern geordnet, an Prämien einnahmen:

7 Schweizer Gesellschaften	Frcs.	4,940.692
11 französische „	„	4,129.035
7 deutsche „	„	1 910.013
2 englische „	„	667.291
3 amerikanische „	„	406 666
30	Frcs.	12,054.597
dazu Renten-Einlagen	„	1,085 828

Ende 1886 waren 55.018 Polizzen in Kraft; die durchschnittliche Höhe einer Polizze betrug Frcs. 6650 und mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Schweiz hatte jede fünfzigste Person ihr Leben versichert. In der Feuerversicherung war der Geschäftsumfang ein sehr bedeutender, und zwar waren versichert bei

4 schweizerischen Gesellsch.	Frs.	3.017,389.165
14 fremden „	„	2 168,312.507
18 cant. Versich.-Gesellsch.	„	4.235,169 810
	Frcs.	9.420,871.482
davon rückversichert circa	„	1.800,000.000
	Frcs.	7.620,000.000

Von den fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften haben die sieben französischen Gesellschaften allein für Frcs. 1,342.322 Prämien erhalten, wovon auf den Pariser Phénix Francs 912 322 entfielen.

Statistik.

Schiffsunfälle. Nach den Angaben des Bureau Veritas verunglückten im Monat April dieses Jahres 75 Segelschiffe und 9 Dampfer, gegen 82 Segelschiffe und 16 Dampfer im gleichen Monat des Vorjahres. Der Nationalität nach waren von den Segelschiffen 29 Englische, 11 Norwegische, 10 Amerikanische, 7 Französische, 5 Deutsche, 4 Italienische, 3 Oesterreichisch-Ungarische, zwei Chilenische, 2 Russische, 1 Holländisches und 1 Spanisches. Von den Dampfern waren 6 Englische, 1 Amerikanischer, 1 Belgischer und 1 Französischer. Von den Segelschiffen wurden 4 und von den Dampfern 2 als vermisst gemeldet.

Schiffbrüche an den englischen Küsten. Dem englischen Parlamente ist soeben eine Statistik des Handelsamtes über die Schiffbrüche zugegangen, welche in der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 an den Küsten und in den Flüssen und Häfen des Vereinigten Königreiches passirt sind, sowie über diejenigen, welche britische Schiffe im Auslande und fremde Schiffe in den britischen Besitzungen betroffen haben. Die Gesammtzahl der Unfälle, die englische Schiffe betrafen, bezifferten sich auf 5851, die Zahl der Totalverluste auf 553 mit einem Raumgehalt von 212.315 Tons gegen 561 mit 212.149 Tons im Jahre vorher. Die Zahl der mit Verlust an Menschenleben verknüpften Unfälle betrug 1340, von denen 597 auf Dampfer entfielen. Der Verlust an Menschenleben auf britischen Schiffen war 1068, oder 425 weniger als im Vorjahre und 1072 weniger als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Von den 1068 umgekommenen Personen gingen 553, also mehr als die Hälfte, mit verschollenen Schiffen zu Grunde. Von Schiffen, welche in auswärtigen britischen Besitzungen heimatberechtigt sind, wurden 1058 von Unfällen, 441 von Totalverlusten betroffen; letztere Ziffer stellt sich erheblich höher als während der vorhergehenden Jahre. Der Verlust an Menschenleben betrug 818 oder 297 mehr als der Durchschnitt der letzten 9 Jahre.

Personalien.

Der langjährige Leiter der Brüssler Filiale des „Gresham“, Mr. Josef Allan, ist mit Tod abgegangen.

An Stelle des demissionirenden Mr. Dumoustier de Frédilly wurde Mr. Marc Achard zum Director der „Foncière“ Vie in Paris ernannt.

Freiherr von Hülsen, Generaldirector der Land-Feuersocietät der Provinz Sachsen, der enragirteste Gegner der Privat-Feuerversicherung, ist gestorben.

FINANZIELLE REVUE.

Subscription auf die neue ungarische Gold-Investitionsanleihe. Der Prospect in Betreff der $4^1/_2$percentigen ungarischen Gold-Investitionsanleihe vom Jahre 1888 im Nominalbetrage von 30·62 Millionen Mark deutscher Reichswährung ist soeben erschienen. Diesem gemäss findet die Subscription auf die neue Anleihe am 25. d. M., und zwar gleichzeitig in Wien, Budapest, Triest, Berlin, Frankfurt und Amsterdam statt. Der

Subscriptionspreis ist auf 95·75 Mark für je 100 Mark Nominalcapital festgesetzt worden und beträgt sohin weniger als die vorangegangenen Schätzungen. Dem Wortlaute des Prospectes entnehmen wir noch, dass die neue $4^1/_2$percentige ungarische Goldprioritätsanleihe jetzt und in Zukunft von allen Steuern, Stempeln und Gebühren befreit ist, und dass sie für Cautionen und zur Anlage von Pupillengeldern verwendet werden kann. Die Coupons der Anleihe werden bei der ungarischen Staatscentralcassa und an den im Prospecte namhaft gemachten Subscriptionsstellen ohne allen Abzug eingelöst werden. Die Investitionsanleihe geniesst die specielle und directe Staatsgarantie, nachdem der ungarische Staat die Verpflichtung zur Bezahlung der Zinsen und der verlosten Obligationen übernimmt. Jenen drei Eisenbahnen, nämlich der Kaschau-Oderberger, der Ersten ungarisch-galizischen, sowie der ungarischen Nordostbahn, welche die Anleihe zu Investitionszwecken contrahirt haben, wurde von Seite der ungarischen Regierung im Wege der Gesetzgebung eine Erhöhung der Staatsgarantie zugestanden und die neue Anleihe eisenbahnbücherlich sichergestellt. Die Tilgung des Anlehens findet innerhalb eines Zeitraumes von sechzig Jahren statt, so dass die neuen $4^1/_2$percentigen Goldtitres sich als eine amortisable und hypothecirte ungarische Staatsrente präsentiren.

Oesterreichische Nordwestbahn. Dem Geschäftsberichte für das Jahr 1887 ist zu entnehmen: Die Gesammt-Einnahmen des garantirten Netzes haben betragen fl. 8,016.491 (+ Gulden 157.244), die Gesammt-Ausgaben fl. 4,506.083 (+ fl. 13.298). Der Netto-Ertrag beträgt Gulden 3,510.407 (+ fl. 143.945), die Staatsgarantie fl. 816.055 (— fl. 120.946). Die Erklärung dafür, dass dem erhöhten Netto-Erträgnisse nicht eine gleichmässige Verminderung des Garantie-Erfordernisses entspricht, liegt darin, dass sich die Staatsgarantie in Folge der vorgenommenen Ergänzungsbauten und Investirungen gegen das Vorjahr um fl. 22.999 höher berechnete. Die eigentlichen Betriebskosten nach Abzug jener Ausgaben, welche sich ganz der Einflussnahme der Verwaltung entziehen, wie Steuern, Stempel, Kosten des Sanitätsdienstes, Pachtzinse und andere besondere Auslagen stellen sich laut Betriebsrechnung auf fl. 3,750.782 (+ fl. 20.422). Die Gesammt-Einnahmen der nicht garantirten Linien haben betragen fl. 5,046.533 (+ fl. 13.925), die Gesammt-Ausgaben fl. 2,374.071 (+ fl. 52.475); die Netto-Einnahmen ergeben sonach im Jahre 1887 fl. 2,672.461 (— fl. 38.549). Die eigentlichen Betriebskosten nach Abzug der Ausgaben an Steuern, Pachtzinsen für Benützung fremder Bahnanlagen, der Kosten für den Sanitätsdienst und besonderen Ausgaben stellen sich im Jahre 1887 auf fl. 2,182.574 (+ fl. 40.215). Nach dem Gewinn- und Verlust-Conto schliesst die Rechnung des garantirten Netzes für das Jahr 1887 mit einem Abgange von fl. 323.718. Dieser Ausfall ist aus dem zur Einlösung des am 1. Juli 1888 fälligen Coupons der Stamm-Actien bestimmten Betrage von fl. 900.000 zu decken, es bleiben daher von dieser Summe zur Verfügung fl. 576.281. Der Verwaltungsrath beantragt, diesen Coupon mit drei Gulden einzulösen, so dass im Ganzen für 180.000 Stück Actien ein Betrag von fl. 540.000 zu verwenden und der Rest von fl. 36.281 der ausserordentlichen Reserve des genannten Netzes zuzuschreiben sein wird, welche sich hiedurch auf fl. 230.854 erhöht. Nach dem Gewinn- und Verlust-Conto steht beim Ergänzungsnetze aus den Betriebsergebnissen des Jahres 1887 nach Deckung des Erfordernisses für Zinsen, Tilgungsquoten und sonstige Auslagen ein Betrag von fl. 945.707, sowie der Gewinnvortrag vom Jahre 1886 mit fl. 79.894, also ein Gesammtbetrag von fl. 1,025.602 zur Verfügung. Der Verwaltungsrath beantragt, zur Vertheilung einer Dividende von fl. 7 auf 135.000 Stück Actien lit. B den Betrag von fl. 945.000 zu verwenden und den Rest von fl. 80.602 auf neue Rechnung vorzutragen.

Albrechtbahn. Laut des Geschäftsberichtes für das Jahr 1887 weist der Special-Reservefonds gegenüber dem Stande vom 31. December 1886 per fl. 109.175, mit dem Saldo vom 31. December 1887 per fl. 99.120, eine Verminderung von fl. 10.055 aus. Dieselbe ist auf die über Genehmigung der Generalversammlung vom 11. Juni 1887 erfolgte Inanspruchnahme des Special-Reservefonds zur Completirung des Einlösungsbetrages der Actien-Coupons pro 1887 zurückzuführen, welche, wie aus dem Geschäftsberichte pro 1886 hervorgeht, fl. 0.30 per Actie, demnach für die im Umlaufe befindlichen 35.599 Stück Actien fl. 10.680 betrug. Der allgemeine Reservefond betrug mit 31. December 1887 fl. 87.801, die buchmässige Erhöhung um fl. 34.925 resultirt daraus, dass bei der Regulirung des allgemeinen Reservefonds pro 31. December 1886 durch Verkauf von diesem Fonds gehörigen Effecten ein namhafter Cursgewinn erzielt wurde. Wie in dem Geschäftsberichte pro 1886 ausgewiesen erscheint, bestand nämlich die Deckung für den Saldobetrag des allgemeinen Reservefonds pro 31. December 1886 per fl. 51.876, sowie für die Forderung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen per fl. 142.834, demnach für buchmässige Posten von zus. fl. 194.711 in 868 St. Albrechtbahn-Prioritäten I. Em., deren Werth nach dem Cursstand vom 31. December 1886 fl. 260.920 betrug. Zur Befriedigung der obenerwähnten Forderung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen per fl. 142.834 war der Verkauf von 482 St. Albrechtbahn-Prioritäten I. Em. erforderlich, welche einen buchmässigen Werth von fl. 108.123 repräsentirten, während thatsächlich durch den Verkauf ein Betrag von 144.570 erzielt worden ist. Es ergab sich hieraus ein Cursgewinn von fl. 36.446, welcher das Saldo pro 31. December 1886 erhöhte. Hiezu kamen noch die Zinsen der restlichen Effecten des allgemeinen Reservefonds. Dem gegenüber standen Auslagen für Ausrüstung von Güterwagen per fl. 7288 und Erweiterungsanlagen in der Station Pustomyty per fl. 1181, woraus das obenerwähnte Saldo pro 31. December 1887 von fl. 86.801 resultirt. Das Reinerträgniss für die Actionäre der Albrechtbahn, welches pro 1886 fl. 62.064 betrug, beläuft sich pro 1887 auf fl. 61.242. Wird hievon der, gleich wie in den Vorjahren, verwendete Einlösungsbetrag der Actien-Coupons pro 1. Jänner 1888 per fl. 35.599 (fl. 1 per Actie) in Abschlag gebracht, so erübrigen für die Einlösung des Actien-Coupons pro 1. Juli 1888 fl. 25.643, somit per Actie, ebenso wie für das Jahr 1887, circa fl. 0.70. Gleichwie im Vorjahre wird die Einlösung des Juli-Coupons 1888 mit fl. 1 Silber, respective die Entnahme des fehlenden Betrages aus dem Special-Reservefond, in Vorschlag gebracht, nachdem die für eine Aufbesserung des Actien-Erträgnisses aus dem Special-Reservefond massgebend gewesenen Gründe auch gegenwärtig noch bestehen, worunter insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die Effecten des Special-Reservefonds (fl. 12.000 Prior. I. Em. und fl. 116.000 österr. Goldrente); welche in der Bilanz pro 31. December 1887 mit einem Werthe von fl. 111.389 eingestellt sind, thatsächlich nach dem Cursstande von 31. December 1887 einen solchen von fl. 134.480 repräsentiren, wonach ein Cursgewinn von fl. 23.090 zu Gunsten des Special-Reservefonds resultirt.

Oesterr. Localeisenbahn-Gesellschaft. Dem Geschäftsberichte der Oesterr. Localeisenbahn-Gesellschaft ist zu entnehmen, dass der Reingewinn pro 1887 sich auf fl. 697.500 beläuft. Die Einnahmen betragen: Gewinnvortrag v. J. 1886 fl. 151.701, Betriebs-Brutto-Einnahmen der im eigenen Betriebe gestandenen normalspurigen Localbahnen und der Drahtseilbahn fl. 278.834, Reineinnahmen laut Abrechnung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen bezüglich der von derselben betriebenen normalspurigen Localbahnen fl. 469.848, allgemeines Zinsen-Conto fl. 329.893, diverse Einnahmen fl. 4785, zusammen fl. 1,235.064 (+ fl. 102.240 gegen 1886). Die Ausgaben betragen: Kosten der Centralverwaltung fl. 43.136, Kosten der besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen sämmtlicher normalspuriger Localbahnen fl. 16.759, Kosten des Betriebes und der Erhaltung der im eigenen Betriebe gestandenen normalspurigen Localbahnen und der Drahtseilbahn fl. 105.002, aussergewöhnliche Kosten in Folge der Uebergabe von sechs Linien in den Staatsbetrieb und der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Prag nach Wien fl 26.957, Zinsen der mit $4^1/_2$ Percent in Noten verzinslichen Prioritäts-Obligationen fl. 66.033, Zinsen der mit 4 Percent in Mark deutscher Reichswährung verzinslichen Prioritäts-Obligationen fl. 274.037, Dotirung des Erneuerungsfonds fl. 5037, so dass ein Gewinn per Saldo von fl. 697.500 verbleibt.

Eine neue überseeische Anleihe in Deutschland. Die goldenen Lorbeeren, welche Bleichröder durch die Einführung der Mexicaner in Deutschland erworben, rauben, wie „Schönb. Börse- und Hand.-Ber." schreibt — ehr- und geldgierigen Financiers den Schlaf und werden in Folge dessen fortwährend Notizen und Berichte über die Finanzlage Venezuela's in deutsche Blätter eingeschaltet, was darauf schliessen lässt, dass die genannte südamerikanische Republik geneigt wäre, einen „Pump" in Deutschland zu versuchen. Bei dem Umstande, dass bei Begebung von derlei Anleihen immer ein bedeutender Theil des Geldes an den Fingern der Emittenten hängen bleibt, ist diese Mühe schon „des Schweisses der Edlen werth". Komisch wirkt bei der eingeleiteten Presscampagne zu Ehren Venezuela's die Pruderie mancher Zeitung im deutschen Reich und ein derartiges Blatt bemerkte schamhaft bevor es in die Laube ging, „dass über die Finanzlage Venezuela's denn doch zu wenig Genaues bekannt sei". Darauf antwortet schlagfertig ein Londoner Finanzblatt: „Die „X.-Ztg." meint, dass über die Finanzlage Venezuela's zu wenig Genaues bekannt ist, um diese Erwerbung begehrenswerth zu machen. Das ist wahr genug und es ist ebenso wahr, dass zu viel über Venezuela bekannt ist, um uns auf diese deutsche Invasion in die genannte Republik eifersüchtig zu machen."

„L'URBAINE", Pariser Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlust-Conto für das Jahr 1887.

Ausgaben.	Francs	Cts.	Einnahmen.	Francs	Cts.
Gewinn-Antheil der Versicherten	858.284	65	Vortrag vom 31. December 1886	12.297	26
Allgemeine Spesen	845.899	25	Ueberschuss der Assecuranz-Conti	2,186.936	12
Provisionen	947.106	84	Erträgniss des Zinsen-Conto und der Obereigenthums-Anlagen	2,622.436	65
Zinsen auf Assecuranz-Conti	1,491.757	88			
„ „ vollbezahlte Actien	136.280	—			
Abschreibung für uneinbringliche Forderungen	16.175	21			
Dividende	480.000	—			
Steuer für die Dividende	14.845	36			
Beamten-Pensionsfonds	19.200	—			
Saldo auf neue Rechnung	9.120	84			
	4,821.670	03		4,821.670	03

Bilanz-Conto am 31. December 1887.

Activa.	Francs	Cts.	Passiva.	Francs	Cts.
Haftung der Actionäre	6,874.400	—	Actien-Capital	12,000.000	—
Staatsrenten-Papiere	2,177.000	58	Capital-Reserve	1,000.000	—
Eisenbahn-Obligationen	10,010.400	70	Special-Reserve	600.000	—
Bodencredit-Pfandbriefe	1,005.186	47	Reservefonds für in Kraft stehende Versicherungen	32,291.314	85
Immobilien	14,950.309	59	„ „ „ „ „ Leibrenten	6,750.193	30
Obereigenthums-Anlagen und Nutzniessungen	13,323.016	87	Beamten-Pensionsfonds	218.554	07
Darlehen auf Policen	1,716.782	73	Diverse Crditoren	1,018.427	76
„ „ Werthpapiere	294 745	10	Gewinn-Antheil der Versicherten	858.284	65
Cassa	54.180	28	Dividende	480.000	—
Guthaben bei der Banque de France, der Société Générale etc.	1,122.079	19	Gewinn- und Verlust-Conto-Saldo	9.120	84
Wechsel im Portefeuille	158.075	10			
Guthaben bei Agentschaften (Prämien und Saldi)	1,745.455	80			
Cautionen im Auslande	1,121.865	05			
Abgelaufene Stückzinsen und Miethe	364.023	52			
Diverse Debitoren	308.374	49			
	55,225.895	47		55,225.895	47

Paris, 28. April 1888.

Delpon de Vissec,
Director.

Emil Léger,
Commissär.

General-Bevollmächtigter für Oesterreich-Ungarn:
B. W. Bächer.

Bremer Lebensversicherungs-Bank.

Bilanz-Conto am 31. December 1887.

Activa.		Mark	Pfg.	Passiva.		Mark	Pfg.
An Hypotheken-Conto: belegte Capitalien		2,476.853	78	Per Reservefond:			
„ Immobilien-Conto		67.821	46	Lebensversicherungen	M. 2,656.894·03		
„ Guthaben bei Banken		65.908	92	Aussteuerversicher.	„ 1,030.093·54		
„ Prämien-Rückstands-Conto: rückständiger Theil der Jahresprämien				Militärdienstversich.	„ 712.412·62	4,399.400	19
Lebensversicherungen	M. 228.481·40			„ Schaden-Reserve-Conto		7.050	—
Aussteuerversicher.	„ 65.701·38			„ Dividenden-Rückstands-Conto		17.911	46
Militärdienstversich.	„ 36.782·53	330.965	31	„ Dividenden-Ansammlungs-Conto		10.027	44
„ Zinsen-Rückstands-Conto		34.273	80	„ Cautions-Conto		37.585	67
„ Agenturen- und Debitoren-Conto		123.244	84	„ Unkosten und Provisions-Reserve		22.500	—
„ Depots b. Behörden: als Beamten-Caution hinterlegt				„ Militärdienst-Versicherungs-Auszahlungs-Conto		500	—
in baar	M. 1.899·48			„ Reserve-Conto für Auslosungen und Coursverluste		601	82
in Staatspapieren	„ 39.693·53	41.593	04	„ Gewinn- und Verlust-Conto:			
„ Effecten-Conto		1,338.336	02	Ueberschuss aus früheren Jahren	M. 181.821·74		
„ Reservefonds: Werth der Lebens-Rückversicherungen		51.102	86	aus 1887	„ 100.463·74	282.285	48
„ Reservefonds: Werth der Aussteuer-Rückversicherungen		11.630	19	wovon verfügbar zur Dividenden-Vertheilung	M. 273,373·82		
„ Policen-Beleihungs-Conto		171.054	—	zur Tantième	„ 8,911·66		
„ Mobiliar-Conto		3.460	34				
„ Cassa-Conto		33.517	51				
„ Cautions-Effecten-Conto		28.100	—				
Total:		4,777.862	06	Total:		4,777.862	06

Die Direction.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Franz Nowotny.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

C

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 208. Wien, am 5. Juli 1888. VII. Jahrgang.

Die Kriegsversicherungs-Bedingungen der „Germania" in Stettin.

Mustergiltig, wie in allen ihren Einrichtungen, hat die „Germania" nunmehr auch die Bedingungen für die von ihr abzuschliessenden Kriegsversicherungen festgestellt. Dieselben stehen auf der Höhe der Zeit und entsprechen ebenso sehr den Bedürfnissen und Ansprüchen des Publikums, wie sie die Interessen der Anstalt zu wahren geeignet erscheinen. Die Bedingungen lauten:

§ 1. Vom 1. Juli 1888 ab übernimmt die „Germania", soweit dies bei Abschluss der Versicherung beantragt wird, für die von diesem Tage ab bei ihr mit Antheil der Versicherten am Gewinne des Geschäftes neugeschlossenen Versicherungen von Capitalien auf den Todesfall innerhalb der in den nachstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen auch die Gefahr, welche durch die Betheiligung des Versicherten an einem Kriege herbeigeführt wird, gleichgiltig, in welcher Stellung und aus welchem Grunde der Versicherte an dem Kriege Theil nimmt, jedoch nur bis zur Höhe von 30.000 M. auf ein Leben. Für die 30.000 M. übersteigende Versicherungssumme auf ein Leben treten im Kriegsfalle die Bestimmungen im § 6 der Allgemeinen Police-Bedingungen in Geltung.

Die Theilnahme an der Kriegsversicherung muss bei dem Abschlusse der Versicherung, oder, falls der Versicherte erst später in ein kriegsdienstpflichtiges oder ein anderes, seine Theilnahme am Kriege herbeiführendes Verhältniss tritt, innerhalb dreier Monate nach seinem Eintritte in ein solches Verhältniss bei der Direction der „Germania" beantragt werden. Anträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen nicht rechtzeitig gestellt sind, kann die Direction der „Germania" zurückweisen.

§ 2. Die Uebernahme der Kriegsgefahr durch die „Germania" erfolgt nur unter der Bedingung, dass die Versicherung bei Beginn der Betheiligung des Versicherten am Kriege bereits seit mindestens einem Monate in Kraft stand, und nur insoweit, als der Krieg, an welchem der Versicherte betheiligt ist, in Europa geführt wird, und der Versicherte durch seine Betheiligung an dem Kriege nicht ausserhalb der Grenzen Europa's geführt wird. Ausgenommen von dieser letzteren Bestimmung ist nur der Versicherte, welcher auf der Flotte dient, und in Folge dessen während eines Krieges mit seinem Schiffe ausserhalb Europa's verwendet wird.

§ 3. Für die Theilnahme an der Kriegsversicherung werden die nachstehenden Leistungen in Anspruch genommen:

a) Berufssoldaten und Officiere haben neben der bedungenen tarifmässigen Prämie eine Zusatzprämie von jährlich zwei auf jedes Tausend der für den Krieg versicherten Summe, dagegen alle andern an der Kriegsversicherung theilnehmenden Versicherten eine Zusatzprämie von jährlich eins auf jedes Tausend der für den Krieg versicherten Summe an den in der Police angegebenen Prämienfälligkeitstagen und in der Police bestimmten Zahlungsweise der Jahresprämie so lange an die „Germania" zu entrichten, bis sie der Direction der „Germania" den Nachweis geführt haben, dass sie von der Kriegsdienstpflicht endgiltig und für immer entbunden sind. Die Zusatzprämien für die Kriegsversicherung sind nicht dividendenberechtigt.
b) Die Theilnehmer an der Kriegsversicherung beziehen die vertragsmässig ihnen zufallenden Gewinnantheile erst vom sechsten Versicherungsjahre ab, und zwar die erste Dividende durch Anrechnung auf die sechste Jahresprämie, die zweite Dividende durch Anrechnung auf die siebente Jahresprämie u. s. w.

Die aus jedem einzelnen Rechnungsjahre stammenden Gewinnantheile dieser Versicherten fliessen für die ersten fünf Jahre der Versicherung in den Kriegsreservefonds der „Germania" als Deckungsmittel für die Kriegsschäden. Im sechsten Jahre der Versicherung scheiden die für den einzelnen Versicherten in dem Kriegsreservefonds angesammelten Gewinnantheile der ersten fünf Versicherungsjahre aus dem Kriegsreservefonds aus, soweit dieselben nicht inzwischen zur Deckung von Kriegsschäden verwendet worden sind, und fliessen in die Dividendenreserve, welcher auch von da ab die auf die betreffende Versicherung entfallenden weiteren Gewinnantheile überwiesen werden.

Für die an der Kriegsversicherung theilnehmenden, nach Dividendenplan B geschlossenen Versicherungen wird ein besonderer, von dem allgemeinen Dividendenfonds B getrennter Dividendenfonds auf Grund der für denselben getroffenen besonderen Bestimmungen gebildet, welcher mit „Dividendenfonds B II" bezeichnet wird.

§ 4. Vom 1. Juli 1888 ab bildet die „Germania" für diejenigen Versicherten, welche an der Kriegsversicherung theilnehmen, einen besonderen Kriegsreservefonds. In diesen Fonds werden jährlich am 31. December die nachstehend aufgeführten Beträge zurückgestellt:

a) Die während des abgelaufenen Jahres nach Massgabe der §§ 3 und 7 gezahlten Zusatzprämien auf die für den Krieg versicherten Summen der an der Kriegsversicherung theilnehmenden Versicherten.
b) Die aus dem Rechnungsjahre stammenden Gewinnantheile der gegen Kriegsgefahr Versicherten, so lange noch nicht fünf Vericherungsjahre verflossen sind, nach den Bestimmungen im § 3 unter b und im § 7.
c) Die aus den unter a und b vorstehend aufgeführten Zurückstellungen angesammelten Bestandtheile des Kriegsreservefonds am Anfange eines Kalenderjahres werden von der „Germania" dem Kriegsreservefonds am Ende desselben Jahres mit vor-

läufig $3^1/_2$ Percent verzinst. Diese Zinsen bilden gleichfalls einen Bestandtheil des Kriegsreservefonds.

Die Direction der „Germania" kann jederzeit mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der „Germania" den unter c vorstehend festgestellten Zinsfuss erhöhen oder ermässigen, auch, um ein übermässiges Anwachsen des Kriegs-Reservefonds zu verhindern, jederzeit bestimmen, dass die im § 1 festgesetzte Maximalsumme der Kriegsversicherung erhöht, oder dass künftig vorübergehend oder dauernd in den Kriegsreservefonds nicht weiter zurückgestellt werden Zinsen auf einen der aus den unter a und b vorstehend ausgeführten Zurückstellungen angesammelten Bestände des Kriegsreservefonds oder auf diese beiden Bestände zusammen. Die Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der „Germania" kann weiter jederzeit bestimmen, dass künftig vorübergehend oder dauernd nicht mehr in den Kriegsreservefonds zurückgestellt werden die unter a aufgeführten Beiträge; in diesem Falle haben, so lange diese Bestimmung in Geltung bleibt, auch die Versicherten die unter a aufgeführten Beiträge an die „Germania" nicht zu entrichten. So lange und soweit in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen die unter c erwähnten Zinsen in den Kriegsreservefonds nicht zurückgestellt werden, sollen diese Zinsen an die an der Kriegsversicherung theilnehmenden Versicherten durch Abrechnung von der zu zahlenden Prämie vertheilt werden, und zwar nach Verhältniss der Beträge, welche für jeden Versicherten aus den Beiträgen unter a in dem Kriegsreservefonds zurückgestellt sich befinden.

§ 5. Als Kriegsschäden, für deren Zahlung in erster Linie der Kriegsreservefonds (§ 4) haftet, gelten für diese Kriegsversicherung alle diejenigen auf den Todesfall und für den Krieg versicherten Summen (§ 1), nach Abzug der zu ihrer Deckung in der Prämien-Reserve und der antheiligen Jahresrisico-Prämie vorhandenen rechnungsmässigen Deckungsmittel, welche dadurch fällig werden, dass der Versicherte an den Folgen einer während seiner Betheiligung an dem Kriege erhaltenen Verwundung oder erworbenen Krankheit gestorben ist. Diesen Versicherten stehen gleich diejenigen Versicherten, welche zu den im Kriege Vermissten gehören, ohne dass ihr Tod nachgewiesen wurde, vorausgesetzt, dass bis zwei Monate nach dem Friedensschlusse eine Nachricht über ihren Verbleib nachweislich nicht beschafft werden konnte. Die Zahlung solcher Kriegsschäden kann überhaupt erst beansprucht werden drei Monate nach Veröffentlichung des Friedensschlusses nach dem Kriege, an welchem der Versicherte Theil nahm, und in dem Maasse, in welchem zu ihrer Deckung Mittel bereit sind. Nur den vollen Betrag der auf die Versicherung treffenden Prämien-Reserve zahlt die „Germania" sofort, nachdem der Tod des Versicherten nachgewiesen ist.

Soweit der Bestand des Kriegsreservefonds (§ 4) nicht ausreicht, um die in Folge des Krieges entstandenen Kriegsschäden zu decken, sind zur Deckung dieser Kriegsschäden noch heranzuziehen die Einnahmen des laufenden Abschlussjahres, in welches der Krieg fällt, soweit sie nicht für die in dem Abschlussjahre zu deckenden anderweiten Ausgaben und Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden sind. Reichen auch diese Beträge zur Deckung der Kriegsschäden nicht aus, so sind zu dieser Deckung weiter heranzuziehen die auf dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zurückgestellte Reserve und die Capitalreserve, soweit diese beiden Reserven nicht inzwischen bereits anderweitige statutenmässige Verwendung gefunden haben oder in dem Kriegsjahre finden.

Die vorstehend aufgeführten Deckungsmittel werden in der Reihenfolge nacheinander herangezogen, in welcher diese verschiedenen Beträge vorstehend aufgeführt sind. Die übrigen Reserven der „Germania", namentlich die für die übrigen laufenden Versicherungen zurückgestellten Prämien-Reserven und Prämien-Ueberträge, die zur Vertheilung an die Versicherten bestimmten, aber noch nicht gezahlten oder verrechneten Dividenden, welche nicht Bestandtheile des Kriegsreservefonds sind, und das Grundcapital der „Germania" haften in keinem Falle für die Kriegsschäden.

Wenn und soweit die vorstehend aufgeführten Deckungsmittel nicht ausreichen, um die Deckung der Kriegsschäden voll zu bewirken, wird die zu zahlende Summe im Verhältniss der zur Deckung vorhandenen Bestände zu der nach Abzug der rechnungsmässigen Deckungsmittel verbleibenden Summe der Kriegsschäden herabgesetzt. Eine spätere Nachzahlung etwa ungedeckt gebliebener Theile der Kriegsschäden findet nicht statt.

Sollten die auf dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zurückgestellten Reserven und die Capital-Reserve ganz oder theilweise zur Deckung der Kriegsschäden mitverwendet worden sein, so werden die nach dem Kriege in Gemässheit der Bestimmungen im § 4 in den Kriegsreservefonds neu zurückzustellenden Beträge in erster Linie und so lange zur Wiederergänzung dieser beiden Reserven verwendet, bis diese beiden Reserven dieselben Beträge wieder erlangt haben, welche sie bei Beginn des Krieges hatten.

Der Nachweis des Todes muss nach den gesetzlichen Bestimmungen geliefert werden, wie solche in dem Staate, welchem der Versicherte angehört, in Geltung stehen. Ansprüche aus Kriegsschäden, welche nicht bis spätestens zwei Monate nach dem Friedensschlusse bei der Direction der „Germania" angemeldet und durch Beibringung der erforderlichen Nachweise begründet worden sind, sind endgiltig erloschen.

§ 6. Für jeden an einem Kriege betheiligten Versicherten gilt während der Dauer dieses Krieges die vertragsmässig während des Krieges zu zahlende Prämie für die Versicherungssumme, welche während des Krieges in Kraft bleibt, als gestundet, jedoch nur in soweit, als die für die Versicherung vorhandene Prämienreserve reicht, und nur unter der Bedingung, dass der Versicherte vor Beginn seiner Betheiligung an dem Kriege, oder doch spätestens vier Wochen nach diesem Beginne, der Direction der „Germania" angezeigt hat, dass er an dem Kriege Theil nimmt. Die so gestundete Prämie muss mit Zinsen drei Monate nach Abschluss des Friedens nachgezahlt werden, widrigenfalls die Versicherung erlischt. Im Todesfalle in Folge des Krieges wird die gestundete Prämie mit Zinsen von der zu zahlenden Summe abgezogen. Den Zinsfuss, zu welchem die gestundeten Prämien zu verzinsen sind, bestimmt für jeden Krieg der Verwaltungsrath der „Germania".

§ 7. Jedem mit einem Capital auf den Todesfall und mit Antheil an dem Gewinne des Geschäftes vor dem 1. Juli 1888 bei der „Germania" Versicherten steht der Beitritt zu der durch die gegenwärtigen Bestimmungen eingeführten Kriegsversicherung offen unter der Bedingung, dass er seinen Beitritt zu dieser Kriegsversicherung bis zum 31. December 1888 der Direction der „Germania" erklärt und sich den Vorschriften dieser Bestimmungen auch für seine Versicherung unterwirft. Meldungen zum Beitritt zu dieser Kriegsversicherung seitens dieser Versicherten nach dem 31. December 1888 bleiben unberücksichtigt.

Für die an der Kriegsversicherung theilnehmenden vor dem 1. Juli 1888 der „Germania" beigetretenen Versicherten, welchen neben der bedungenen tarifmässigen Prämie ebenfalls die im § 3 unter a festgesetze Zusatzprämie von ihrem Uebertritt zur Kriegsversicherung ab, und zwar zunächst bis zum Schlusse des laufenden Versicherungjahres und von da ab an den in der Police angegebenen Prämienfälligkeitstagen und in der in der Police bestimmten Zahlungsweise der Jahresprämie zu entrichten haben, fliessen folgende Gewinnantheile in den Kriegsreservefonds:

1. Für Versicherte, deren Uebertritt zur Kriegsversicherung im ersten oder zweiten Versicherungsjahre erfolgt, die Gewinnantheile für die ersten 5 Versicherungsjahre, so dass diese Versicherten erst vom sechsten Versicherungsjahre ab in den Bezug der Dividende treten.
2. Für Versicherte, deren Uebertritt zur Kriegsversicherung nach Ablauf der ersten beiden Versicherungsjahre erfolgt, die in der Dividendenreserve zurückgestellten Gewinnantheile für die beiden letztverflossenen Versicherungsjahre, sowie die Gewinn-

antheile für die drei nächsten, nach dem Uebertritt zur Kriegsversicherung folgenden Versicherungsjahre. Während dieser drei nächsten Versicherungsjahre hat der Versicherte die durch die Police vereinbarte volle Bruttoprämie an die „Germania" zu zahlen und tritt erst nach Ablauf dieser drei Jahre wieder in den Bezug der Dividende.

Oesterreich-Ungarn.

„Azienda," Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft. Die neue Direction der alten Gesellschaft versteht es, den Ruhm derselben wieder aufzufrischen und ihr das Prestige zurückzuerobern, das sie Jahrzehnte lang in unbestrittener Weise besessen. Die vorliegende Bilanz für das abgelaufene Jahr, das sich für die Mehrzahl der österreichischen Gesellschaften so schadenreich und so wenig gewinnbringend erwiesen, bietet bei der „Azienda" das Bild einer erfolg- und gewinnreichen Thätigkeit und weist namentlich in der Feuerbranche eine Geschäftszunahme auf, wie man sie nur bei der „alten" Azienda zur Zeit ihrer blühendsten Situation entwickelt zu sehen gewohnt war. Aber auch das „enfant terrible" der Assecuranzbranche, die Hagelversicherung wusste sich die Direction tributär zu machen, die trotz verminderter Prämien-Einnahme einen ansehnlichen Ueberschuss zum Gesammtgewinn der Gesellschaft beitrug, und wenn auch die Operationen in der Transportbranche, in richtiger Beurtheilung der ungünstigen Geschäftlage dieser Branche, eine wesentliche Restringirung erfuhr, so war das Resultat dieses Zweiges doch ein positives und gewinnbringendes. Dem Jahresberichte entnehmen wir über die Entwicklung und Ergebnisse der einzelnen Branchen folgende Details: In der Feuerbranche erzielte die Gesellschaft gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 49.663 Versicherungen und eine Steigerung der versicherten Summe von fl. 497,135.182 im Jahre 1886 auf fl. 553 344.698 im Jahre 1887, demnach eine Steigerung um fl. 56,299.516 zu verzeichnen ist. Die Prämien-Einnahme dieser Branche betrug fl. 2,557.289·33 gegenüber Gulden 2,393.053·26 im Jahre 1886, also im Jahre 1887 um fl. 164.236·07 mehr als im Vorjahre; an Gebühren wurden fl. 53.160 28 und zusammen daher Gulden 2,610.449·61 vereinnahmt. Zuzüglich der aus dem Jahre 1886 übernommenen Prämienreserve von fl. 678.640·50 und der Schadenreserve von fl. 218.581·94 betrug die Gesammteinnahme in der Feuerbranche fl. 3,507.672·05. Derselben stehen an Ausgaben gegenüber die Zahlungen an Rückversicherungsprämien von fl. 607.980·13, um fl. 250.845·23 mehr als im Jahre 1886; die Schadenzahlungen, welche für eigene Rechnung fl. 1,274.799·43, um fl. 27.826 63 weniger als im Vorjahre, betrugen, die Provisionen mit Gulden 434.114.98, die Spesen der Repräsentanzen und Agenturen mit fl. 247.614·13, sowie die Ueberträge auf das Jahr 1888, und zwar an Prämienreserve fl. 649.769·73 und an Schadenreserve fl. 190.260 92, im Ganzen also fl. 3,404.539·32, so dass sich in der Feuerversicherungsbranche ein Bruttoüberschuss von fl. 103.132·73 herausstellt. — In der Hagelbranche hat sich, während auf der einen Seite der gegen Hagelschaden versicherte Werth von fl. 23,487.755 im Jahre 1886 auf fl. 22,152.228 im Jahre 1887 gesunken ist, die in dieser Abtheilung vereinahmte Prämie von fl. 582.397·09 im Jahre 1886 auf fl. 603.432·56 im Jahre 1887, also im letzteren Jahre um Gulden 21.035·47 gehoben. Zuzüglich der Gebühren von fl. 42.880·45 und der aus dem Vorjahre übernommenen Schadenreserve von fl. 11.635·96, belief sich die Gesammteinnahme dieser Branche auf fl. 657.948·97. Verausgabt wurden in derselben: für Schadenzahlungen fl. 425.288·02, für Provisionen fl. 78.951·72, an Spesen der Repräsentanzen und Agenturen fl. 15.345·60; übertragen auf das Jahr 1888 wurden fl. 9.223·90 für am 31. December 1887 noch unbeglichen gewesene Schäden, so dass sich das Totale der Ausgaben auf fl. 528.809·25 stellt, und in der Hagelversicherungsbranche daher ein Bruttogewinn von fl. 129.139·72 resultirt. — In der Transportbranche belief sich die Prämien Einnahme im Jahre 1887 auf fl. 355.162·26 für Seeversicherungen und fl. 61.085 67 für abgeschlossene Fluss- und Landtransportversicherungen und stellten sich die laufenden Einnahmen der Branche zuzüglich der Gebühren per fl. 634·99 auf Gulden 416.891·92; inclusive der aus dem Vorjahre übernommenen Prämien-Reserve von fl. 55.355·48 und der Schadenreserve von fl. 53.095·04 stellt sich die Gesammteinnahme dieser Branche auf Gulden 525.342·44. Die Ausgaben beliefen sich auf fl. 86.779·01 für Rückversicherungsprämien, Gulden 268.260·81 für Schäden, fl. 33.996·10 für Provisionen und fl. 14.289 31 für Spesen der Filialen und Agenturen, endlich fl. 52.091·08 für Uebertrag der Prämien und fl. 42.336·83 für Uebertrag der Schadenreserve auf 1888, zusammen also auf fl. 497·753·44, so dass sich ein Bruttoüberschuss von fl. 27.589·30 ergibt. Resumirt man das in allen drei Abtheilungen erzielte Operationsresultat, so ergibt sich, dass die Gesammteinnahme an Prämien und Gebühren von Gulden 3,499.108·78 im Jahre 1886 auf fl. 3,673 654·54 im Jahre 1887, im letzteren also um fl. 174.545·76 gestiegen ist und der Bruttoüberschuss aus den Gesammtoperationen im Jahre 1887 fl. 259.861·75 gegenüber fl. 253 445·14 im Jahre 1886 beträgt, dass also nach beiden Richtungen hin ein erfreulicher Fortschritt gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres constatirt werden kann. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Reingewinne von fl. 103.863·13 (gegen fl. 101.642·76 im Vorjahre), bezüglich dessen Verwendung beschlossen wurde, zunächst der Specialreserve den ihr zur Deckung der Coursdifferenzen entnommenen Betrag von fl. 71.851·99 rückzuerstatten, aus dem Reste von fl. 32.011·14 den am 1. Juli fällig werdenden Actiencoupon mit 5%, d. i. Francs 10 = fl. 5·03 per Actie, zusammen mit fl. 30.180 einzulösen, vom Reste per fl. 1831·14 10% dem Gewinnstreservefond mit fl. 183 11 zuzuführen und fl. 1648 03 auf neue Rechnung vorzutragen.

„Azienda," Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft. Wenn auch der Erfolg nicht mit den Bestrebungen der Direction gleichen Schritt hielt, so verlieren letztere desshalb doch ihre Bedeutung nicht wenn man erwägt, dass im letztabgelaufenen Jahre neue Versicherungen im Capitalbetrage von mehr als fünf Millionen Gulden abgeschlossen wurden. Die Leistungsfähigkeit der Direction wird hiedurch in ein glänzendes Licht gestellt, das der vorübergehende geringere Erfolg, hervorgerufen durch das Zusammenwirken mancher ungünstiger Factoren, in keiner Weise zu verdunkeln vermag. Die zielbewusste Direction wendet unausgesetzt der Hebung des Geschäftes ihre Aufmerksamkeit zu und kehren, wie es zu hoffen steht, bald normale politische und wirthschaftliche Verhältnisse zurück, dann wird die „Azienda" aus ihrem jetzt schon auf circa 37 Millionen gehobenen Versicherungsstocke die Früchte der Thätigkeit ihrer fachtüchtigen Direction in Ruhe und Frieden geniessen können. Im Ganzen wurden während des Jahres 1887 4287 Versicherungen über ein versichertes Capital von fl. 5.100.853 und fl. 4750 Jahresrente durch Polizzenausfertigung realisirt. Der Bestand der Ablebens- und Erlebens-Versicherungen, nach Abzug der durch den Tod Versicherten, durch Ablauf der Versicherungsdauer, beziehungsweise Auszahlung der versicherten Summen bei Lebzeiten und durch Auflösung der Versicherung erloschener Verträge erfuhr hiedurch eine Vermehrung um 1067 Versicherungen über Gulden 1,540.443 versicherter Summe und fl. 3850 Jahresrente und belief sich am 31. December 1887 auf 28.481 Versicherungen mit fl. 27·612 730 versicherter Summe und fl. 77.623 versicherter Jahresrente. Die Prämien-Einnahme, welche im Jahre 1886 fl. 828 991·52 betrug, belief sich im Jahre 1887 auf fl. 877.551·69, hat also im abgelaufenen Jahre eine Zunahme um fl. 48.560·17 erfahren, von der fl. 13.514·52 auf die Abtheilung für Renten-Versicherungen und fl. 35.045·65 auf die übrigen Versicherungszweige entfallen. Die Zinseneinnahme aus den Capitalsanlagen belief sich auf fl. 336.238·88 gegen fl. 382.994·44 im Vorjahre, und weist sohin eine Abnahme um fl. 46 755·56 auf, die sich als eine naturgemässe Folge der durch die Liquidation der Associationen herbeigeführten Verminderung der Anlage-Capitalien herausstellt, deren Durchschnittsverzinsung sich im Jahre 1887, wie im Vorjahre, auf 4·75 Percent rund belief. Die Leistungen der Gesellschaft aus Versicherungsverträgen hat sich während des Jahres 1887 auf fl. 548.743·65 und zuzüglich der zur Auszahlung gelangten Associationsgruppe auf fl. 1,160.501·27 belaufen. Der Gesammtstand der Prämienreserve ist trotz eingetretener naturgemässer Verminderungen, dennoch von Gulden 3,915.954·76 im Jahre 1886 auf fl. 4,102.696·36 im Jahre 1887, also um fl. 186,741·60 gestiegen. Durch den zu Ende des vorigen Jahres eingetretenen rapiden Courssturz, welcher mit besonderer Härte die Anlagen in Rentenpapieren traf, hatte die Gesellschaft einen Coursverlust von fl. 114.556·23 zu verzeichnen, der nach Inanspruchnahme der in den früheren Jahren zurückgestellten Special- und Coursreserven, das Ergebniss des Jahres wesentlich tangirte, das sich in Folge dessen nur auf fl. 17.104·81 stellt. Dem durch diese Zufälligkeit reducirten Ergebnisse entsprechend, wurde auch die Dividende der Actionäre herabgesetzt und mit 4 Percent (8 Francs = fl. 4·02) per Actie bemessen. Die mit Beginn des laufenden Jahres eingetretene Courssteigerung, die fortschreitend erfreuliche Entwicklung des Geschäftes, sowie schliesslich der Umstand, dass durch das kürzlich erfolgte Ableben eines der bedeutendsten Rentner der Gesellschaft ein sehr erheblicher Betrag aus der Prämien-Reserve zur Verfügung der Gesellschaft gelangt, lassen die Aussichten für das Jahr 1888 als überaus günstige erscheinen, dessen Betriebsergebnisse ohne Zweifel die geringeren Erfolge des Jahres 1887 wett machen werden.

Die Erfurter „Thuringia“ in Oesterreich. Ueber die Geschäftsentwicklung der „Thuringia“ in Oesterreich theilen wir, da uns directe Daten sowohl über das Haupt- als auch über das Zweiggeschäft fehlen, nachfolgende Bemerkung aus „Schönb. Börse- und Handels-Ber.“ mit: „Das Geschäft dieser Anstalt verflüchtigt sich von Jahr zu Jahr. Es scheint übrigens, als ob sie nur in Böhmen arbeiten würde, denn ihre General-Repräsentanz befindet sich in Prag. Die Spuren ihrer Thätigkeit bei uns sind übrigens nur mit Verlust umsäumt und das lächerlich kleine Geschäft wird von Jahr zu Jahr noch geringfügiger. 1887 vereinnahmte sie an Prämien 1353 M. gegen 2699 M. im Jahre 1886 und 3646 M. im Jahre 1885. Obgleich blos 2 Mark für Schäden bezahlt wurden, verlor sie doch 119 M., weil sie eben 495 M. für Rückversicherungen und 975 M. für Verwaltungskosten verausgabte. Im Jahre 1886 betrug der Verlust 207 M., im Jahre 1885 7093 M. Es ist nicht zu begreifen, warum die „Thuringia“ nicht ihre Prager General-Repräsentanz auflöst, oder wenn es ihr bei uns so gut gefällt, dass sie sich von Oestereich nicht trennen kann, sie nicht den Sitz der General-Repräsentanz nach Wien verlegt?

Deutschland.

„Hannovera,“ Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover. Wie sehr Recht wir hatten, als wir gelegentlich der vorjährigen Bilanzbesprechung die vollständige Abschreibung der Organisationskosten und des Provisions-Vortrages im Gesammtbetrage von M. 105.974 als die Feuerprobe für dieses junge Unternehmen bezeichneten, beweist die vorliegende Bilanz für das Jahr 1887, welche diese Feuerprobe als glänzend überstanden erscheinen lässt. Während im Vorjahre der bilanzmässige Ueberschuss zufolge der oberwähnten Abschreibungen sich auf M. 1501 herabdrückte, schliesst das Jahr 1887 mit einem reinen Ueberschusse von M. 31.455, trotzdem auch in diesem Jahre M. 39.797 für Organisationskosten und M. 48.410 für Abschluss- und Incasso-Provisionen, zusammen daher M. 88.207 dem Betriebsconto voll und ganz zur Last geschrieben wurden. Die Schwierigkeiten des Anfangs hat nun die „Hannovera“, trotz den vielfachen Angriffen und Verdächtigungen, denen sie in der letzten Zeit ausgesetzt war, glücklich überwunden, und sie kann nun, frei von jeder fictiven Bilanzpost, dem Ziele ihrer gedeihlichen Entwicklung zusteuern, das sie um so eher und baldigst erreichen dürfte, als sich in der jüngsten Zeit ein Wechsel in der Geschäftsleitung vollzog und die frische Kraft ohne Zweifel ihr bestes Können und Wollen daransetzen wird, die Sympathien für dieses junge Unternehmen noch zu steigern, deren es sich seit den drei Jahren seines Bestandes vollständig würdig erwiesen hat. Der Neuzugang im Jahre 1887 betrug M. 3,213.400, von denen M. 769.600 in Abgang gebracht werden mussten, demnach der Netto-Zugang M. 2.443.800 beträgt. Zuzüglich desselben hat der Versicherungsbestand mit Schluss des Jahres 1887 — als dem dritten des Gesellschaftsbestandes — die Höhe von Mark 7,520.222 erreicht, die sich auf 5851 Verträge vertheilen, deren Durchschnittsbetrag sich auf M. 1285 stellt. Die penible Sparsamkeit in der Verwaltung, die wir bisher noch immer bei dieser Gesellschaft zu loben hatten, wurde auch im abgelaufenen Jahre beibehalten, da mit Mark 32.339 = ca $8^1/_2$% der gesammten Prämien-Einnahme das vollständige Auslangen für sämmtliche Geschäftsunkosten gefunden werden konnte. Dass die Direction und der Aufsichtsrath trotz des namhaften Betriebsüberschusses aus dem abgelaufenen Jahre im Interesse einer günstigen Weiterentwicklung des Geschäftes auf die ihnen statutenmässig zustehenden Tantièmen verzichtet haben, verdient besonders hervorgehoben zu werden, da diese Functionäre damit den Beweis liefern, wie sehr Ernst es ihnen um die Hebung des gemeinsamen Unternehmens ist, dem sie ihren persönlichen Vortheil zu opfern gerne bereit sind. Die Garantiemittel der Gesellschaft haben im abgelaufenen Jahre eine wesentliche Erhöhung erfahren, namentlich die Prämien-Reserve, die von M. 153.689 im Jahre 1886 auf M. 251.665 im Jahre 1887 gebracht, demnach mit M. 97.976 erhöht wurde. Aus der ganzen Rechnungslegung geht unzweideutig hervor, dass das Geschäft auf gesunden und soliden Grundsätzen beruht, und arbeitet die neue Direction mit verjüngter Kraft auf dem von der früheren Direction angebahnten Wege fort, dann werden sich dem Erfolge vom Jahre 1887 noch eine Reihe von Erfolgen anschliessen, die das Unternehmen alsbald zu einem vollständig consolidirten gestalten werden.

Zur Agitation gegen die Gothaer. Die von den Leipziger Versicherten durch Rechtsanwalt Dr. Pansa eingebrachte Klage gegen die Gothaer in Sachen der Kriegsversicherung wird am 13 l. M. im ersten Verhandlungstermine beim Landgericht in Gotha verhandelt werden. Das „Leipziger Tageblatt“ enthält weiters folgenden Aufruf: „An die Theilhaber der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Der Vorstand der Gothaer Lebensversicherungs-Bank hat am 18. Jänner d. J. beschlossen, die seitherige Zuschlagsprämie für die Kriegsgefahr wegfallen zu lassen. Mit diesem Beschluss scheint gegen § 28 der Bankverfassung verstossen und einer der wesentlichsten Grundsätze der Bank verletzt. Es könnte künftig in einem Kriegsfalle nicht nur der Reservefonds, welcher seither als Dividende an die Theilhaber zurückfloss, aufgezehrt, sondern sogar ein erheblicher Nachschuss nöthig werden. Die Generalversammlung der Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank hat den Beschluss über die gleiche Einrichtung zunächst vertagt, offenbar in der Absicht, dieselbe schliesslich definitiv abzulehnen, was inzwischen geschehen sein soll, und andere angesehene Anstalten erklären rückhaltslos, dass sie mit einer derartigen Aenderung der bisherigen Grundsätze ihre Solidität untergraben würden. Was der Vorstand der Gothaer Bank auf Befragen zur Rechtfertigung seines Vorgehens mitgetheilt hat, ist nicht geeignet, die Zweifel an der Zulässigkeit und Ungefährlichkeit jenes Schrittes zu beseitigen. Es werden daher die Theilhaber der Gothaer Lebensversicherungs-Bank darauf aufmerksam gemacht, dass in den nächsten Tagen im Trietschler'schen Restaurant hier, i. e. Leipzig eine Versammlung von bei gedachter Bank Versicherten tagen wird, um die Schritte zu berathen, welche gethan werden müssen, die bedenklichen Massnahmen des Bankvorstandes zur Inhibition zu bringen. Tag und Stunde der Versammlung wird im hiesigen „Tageblatt“ bekannt gemacht werden. Im eigensten Interesse der Banktheilhaber liegt es daher, diese Versammlung zur Wahrung ihrer Interessen nicht zu versäumen und ihren Anschluss an dieses Vorgehen ohne Verzug Herrn Franz Wunder, in Firma Wunder & Günther in Leipig, Universitätsstrasse 1, zur Kenntniss zu bringen.“

Zur Unfallversicherung in Deutschland. Man findet bei allen Streitsachen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, dass zwischen der von der betreffenden Berufsgenossenschaft festgesetzten Rente und derjenigen, welche von dem Verunglückten beansprucht wird, ein grosser Unterschied ist. Die Schiedsgerichte sind gewöhnlich in der Lage, die Differenz ausgleichen zu können, indem sie eine zwischen den beiden als ausreichend, oder erforderlich erachteten Sätze liegende Rente festsetzen. Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes fallen, soweit es sich um Festsetzungen der Höhe der Rente handelt, gewöhnlich mit den Entscheidungen der Schiedsgerichte zusammen, oder weichen doch nur unwesentlich von denselben ab. Eine bemerkenswerthe Thatsache bei Festsetzung der Rente ist die, dass eine mehr oder weniger sichtbare Entstellung des Körpers des Verunglückten vollständig unberücksichtigt bleibt, sondern die mehr oder weniger belangreiche Verminderung der Arbeitsfähigkeit in Berechnung gezogen wird. Gerade in diesem Punkt gibt man sich der Hoffnung hin, dass auch für eine Entstellung des Körpers in Folge eines Unfalles entsprechende Entschädigung gewährt wird. Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der häufig eintretenden Unfälle und der erfolgten Rentenfeststellung seitens der Berufsgenossenschaften und der Schiedsgerichte. Aus derselben ist zu ersehen, welche Entschädigung bei einem etwaigen Falle zu erwarten ist. Die volle Rente, welche bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird, beträgt bekanntlich $66^2/_3$ pCt. oder zwei Drittel des letzten vollen Jahresverdienstes. Nach der vollen Rente von zwei Drittel des vollen Jahresverdienstes sind die Procentsätze der für sonstige Unfälle zu zahleudeu Renten zu bemessen.

Art des Unfalles.	Entscheidungen d. Berufs.-G.	d. Schiedsger.
1. Verlust d. Augenlichts	Voll	Voll
2. Verlust eines Auges.	33 pCt.	33 pCt.
3. Verlust beider Beine bezw. Steifheit derselb.	Voll	Voll
4. Verlust eines Beines.	75 pCt.	75 pCt.
5. Bruch eines Beines bezw. Steifheit desselb.	50 „	50—75 pCt.
6. Verlust beider Arme.	Voll	Voll
7. Verlust des rechten Armes	60 pCt.	60—75 pCt.
8. Verlust des linken Armes	60 „	60 pCt.
9. Bruch eines Armes bezw. Steifheit desselb.	12 „	12—25 pCt.
10. Bruch beider Arme bezw. Steifheit derselb.	$33^1/_3$ „	50 „
11. Verlust des Daumens der rechten Hand bezw. Steifheit	25 „	30 „
12. Verlust des Zeigefingers d. recht. Hand etc.	15 „	20 „
13. Verlust der übrigen drei Finger etc.	30 „	50 „
14. Unbrauchbarkeit der rechten Hand	60 „	$60^2/_3$ „
15. Unbrauchbarkeit der		

linken Hand	60 pCt.	60 pCt.
16. Verlust des Zeige- und Mittelfingers	60 „	60 „
17. Verlust des 3. und 4. Fingers	12 „	30 „
18 Verlust des 4. und 5. Fingers	20 „	25 „
19. Verlust eines der drei letzten Finger	12 „	20 „
Leistenbruch	abgewiesen 10	„

Die Tabelle zeigt den theilweise recht grossen Unterschied bei Abmessung der Rente seitens der Berufsgenossenschaften und des Schiedsgerichts. Die Klagen darüber, dass die Schiedsgerichte zu stark und unmotivirter Weise seitens der Verunglückten in Anspruch genommen werden, sind vollkommen unberechtigt. In den meisten Fällen erfolgt beim Schiedsgericht eine Erhöhung der Rente, so dass es den Verunglückten nicht zu verdenken ist, wenn sie diese Instanz anrufen und sich nicht mit dem Bescheid der Berufsgenossenschaft begnügen. Ist erst einmal ein fester Anhaltspunkt für die bei den verschiedenen Unfällen zu beanspruchende Entschädigung durch Recursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes geschaffen, dann werden diese, aus der selbst in den Verwaltungskörpern der Unfallversicherung herrschenden Unkenntniss entspringenden Streitsachen sich bedentend verringern. Bemerken wollen wir noch, dass die in der Tabelle bei den einzelnen Fällen angegebene endgiltige Unfallsrente nach einem Jahresverdienst von 900 Mark berechnet ist.

England.

Englische Lebensversicherungs - Gesellschaften. Nach der Höhe der Prämien-Einnahme (exclusive der Arbeiter-Versicherung) rangiren die bekannten Lebensversicherungs-Gesellschaften in England wie folgt:

Gesellschaften.	Prämien netto Lstrl.
1. Scottish Widows	763.418
2. Prudential	535.131
3. Scottish Provident	481.284
4. North British and Mercantile	351.738
5. Scottish Union and National	284.438
6. Star	281.702
7. National Provident	262.272
8. Liverpool and London and Globe	224.450
9. Provident	222.155
10. Economic	222.112
11. Law	213.208
12. Scottish Amicable	211.044
13. Eagle	191.561
14. British Empire	183.849
15. City of Glasgow	162.156
16. Eqnity and Law	155.659
17. Colonial Mutual	155.644
18. Legal and General	142.698
19. General	135.972
20. London Assurance	134.389
21. English and Scottish Law	133.687
22. London and Lancashire	131.997
23. Alliance	130.917
24. Commercial Union	125.559
25. Provident Clerks	116.104
26. Friends Provident	109.499
27. Caledonian	98.093
28. Atlas	90.716
29. Reliance	85.169
30. Queen	85.041
31. Metropolitan	84.255
32. West of England	82.588
33. Lancashire	81.414
34. Mutual	76.993
35. Hand-in-Hand	76,648
36. Law Union	74.271
37. Universal	71.948
38. Briton Medical and General	58.149
39. National	53.284
40. Sceptre	50.457
41. Westminster and General	48.435
42. Marine and General	44.238
43. Yorkshire	42.141
44. Scottish Metropolitan	27.247
45. Scottish Temperance	18.449
46. London Amicable	9.756
47. Scottish Economic	7.867
48. Blue Ribbon	7.118
49. Co-operative	613
50. Positive	—
51. Provincial	—

Russland.

Reise-Versicherung der „Rossija". Die rührige Leitung lässt es an Nichts fehlen, um dem von ihr mit fester Hand geleiteten Geschäfte die möglichste Ausdehnung zu geben. Seit Kurzem befinden sich auf den Bahnhöfen in St. Petersburg besondere Kioske, in welchen durch Agenten der Gesellschaft „Rossija" Billete zur Versicherung gegen Unglücksfälle verabfolgt werden. Die Billete lauten auf 5000 oder 10.000 Rubel Versicherungssumme und sind auf die Dauer von 1, 3 oder 8 Tagen oder auf 1 Monat giltig. Auf Grund dieser Passagierversicherungen, welche in ähnlicher Weise in England seit 40 Jahren eingeführt sind, haftet die „Rossija" für alle durch Unglücksfälle mit dem Eisenbahnzuge oder einem Dampfboote sich ereignenden Körperverletzungen des Passagiers und zahlt beim Tode des Verunglückten die versicherte Summe an die Erben, bei Verstümmelung oder überhaupt Invaliditätsfällen eine entsprechende Leibrente an den Versicherten selbst, bei minder ernsten Verletzungen eine Tagesentschädigung für Heilungskosten. Der Preis der Versicherungsbillete beträgt bei 5000 Rbl. Versicherungssumme 65 Kop. bis 4 Rbl., je nach der Versicherungsdauer (1 Tag bis 1 Monat) bei 10.000 Rbl. Versicherungssumme 1 Rbl. 10 Kop. bis 7 Rbl. 80 Kop

Amerika.

Mutual Life Insurance Company of New-York. Diese bedeutendste, und wie wir gleich hinzufügen wollen, solideste unter denjenigen amerikanischen Gesellschaften, die ihre Thätigkeit auf Europa ausdehnen, veröffentlicht in deutschen Blättern folgenden Geschäftsausweis, der für Oesterreich insoferne von actuellem Interesse ist, als es wiederholt verlautet, dass die Gesellschaft ihre Operationen auch auf diesen Staat auszudehnen gedenkt. Der erwähnte Bericht enthält folgende bemerkenswerthe Ziffern: Am 1. Jänner 1887 waren in Kraft: 129.927 Polizzen über M. 1,673.689.112 Capital; neu aufgenommen im Jahre 1887: 22.305 Polizzen über M. 295,194 240 Capital; zusammen 152.232 Polizzen über Mark 1,968.883.352. Ab durch Tod, Fälligkeit und anderweitig erloschen: 11.289 Polizzen über Mark 151,460.389 Capital; Versicherungsbestand am 1. Jänner 1888 demnach: 140.943 Polizzen über M. 1.817.422.963 Capital; reiner Zuwachs im Jahre: 11.016 Polizzen über M. 143,733.850 Capital. Activa am 31. December 1887: M. 504,929.120; am 31. December 1886: M. 485,273.343; Zuwachs im Jahre 1887: M. 19,655.776. Ueberschuss (Reserve zu 4 Percent berechnet) am 31. December 1887 M. 26,751.376; Ueberschuss (Reserve zu 4 Percent berechnet) am 31. December 1886 Mark 23,985.164; im Jahre 1887 mehr M. 2,766.211. Im Geschäft in Deutschland während des ersten Betriebsjahres 1887 wurden erledigt 287 Versicherungsanträge über M. 4,289.425; hiervon abgelehnt 67 Versicherungsanträge über M 1,182.425. Versicherungsbestand am 1. Jänner 1888: 236 Polizzen über M. 3.378.300 Capital mit Prämieneinnahme von M. 150.967; ausserdem 5 Leibrenten-Polizzen mit jährlicher Rente von M. 7796, worauf M. 93.744 Capital eingezahlt wurden. Hiervon entfallen auf das Geschäft im Königreich Preussen am 1. Jänner 1888 in Kraft befindliche 163 Lebensversicherungs-Polizzen über M. 2.497.300, mit Prämien-Einnahme von M. 105.096, 2 Leibrenten-Polizzen mit jährlich zu zahlender Rente von M. 2452. Activa von 1848—1888: 1848 Mark 1,393.821; 1858 M. 16.098.770; 1868 M. 82,073 310; 1878 M. 350,030.803; 1888 M. 504,929.120.

Schutzmassregeln gegen Fabriksbrände in Amerika. In dem Bestreben, die seither übliche ungewöhnlich hohe Versicherungsgebühr herabzudrücken, ist in Amerika durch die Besitzer der zahlreichen Baumwollspinnereien eine Reihe von Massregeln bezüglich der Löschvorrichtungen und des Fabrikbetriebs ins Leben gerufen worden, für deren Zweckmässigkeit am besten der Umstand spricht, dass die zur Deckung der entstandenen Brandschäden zu entrichtenden Beiträge bereits auf den 8. bis 10. Theil der früheren Versicherungsgebühr heruntergegangen sind. Die hierbei zu befolgenden baulichen Regeln erstreben keineswegs die Herstellung durchaus feuersicherer bezw. unverbrennlicher Gebäude, was sich schon der grossen Kosten wegen von selbst verboten hätte, sondern sie verfolgen den Zweck, die Gebäude trotz ausgedehnter Verwendung des Holzbaues so zu errichten, dass Constructionen, welche erfahrungsmässig zum schnellen Umsichgreifen eines Brandes beitragen, grundsätzlich vermieden und eine Reihe von Sicherungsmassregeln getroffen werden, welche die Unterdrückung oder Beschränkung eines etwa entstandenen Brandes erleichtern. Man hat den nach dieser Bauart errichteten Gebäuden den bezeichnenden Beinamen langsam brennend (Slow burning) gegeben. Besonders wichtig ist hierbei die Vermeidung aller Hohlräume in Wänden, Fussböden und Dächern, weil diese einerseits durch Zugbildung zur Anfachung eines Feuers besonders geeignet sind, andererseits aber unter Umständen den Herd des Feuers dem Eingreifen der Löschmannschaft zu entziehen vermögen. Die übliche Unterschallung der Decken kommt daher in Wegfall, die Balken werden vielmehr zur Erlangung einer dichten Decke mit einem Blindboden aus Bohlen von 8 bis 10 cm. Stärke und dem gewöhnlichen Dielenbelag versehen. Unter letzterem wird häufig noch eine Zwischenlage von Mörtel und Asbestpappe angeordnet. Bei besonders zu schützenden Räumen wird die Decke überdies mit einem Mörtelbewurf auf Drahtlatten ver-

sehen. In ähnlicher Bauart werden die Dächer errichtet. Eiserne Thüren werden als unzuverlässig und gefährlich bezeichnet, da sie erfahrungsgemäss die Weiterverbreitung eines Brandes nicht hindern, vielmehr unter Umständen den Löschmannschaften den Zutritt und ein erfolgreiches Eingreifen wehren. Man verwendet statt dessen hölzerne Thüren, welche auf allen Seiten mit Weissblech bekleidet sind. Erfahrungsgemäss verkohlt das Holzwerk einer derartig geschützten Thür nur an der Oberfläche ohne sich zu entzünden: die Verkohlung schreitet nur langsam vorwärts und erhält als schlechter Wärmeleiter gleichzeitig die innere Holzfaser kühl und fest, so dass schädliche Formveränderungen nicht entstehen. Die im Innern der Fabriksgebäude anzubringenden Löscheinrichtungen, welche von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten an die Druckwasserleitung anzuschliessen sind, umfassen neben den Hydranten, Feuerhähnen u. s. w. ein Netz von Sprührohren, welche bei einem ausbrechenden Brande selbstthätig in Wirkung treten. Derartige selbstthätige Springvorrichtungen (Automatic Sprinklers) zeigen einen hohen Grad von technischer Vollkommenheit und kommen immer allgemeiner in Gebrauch. Die Vorschriften über Einrichtung und Handhabung des Betriebes endlich betreffen eine Reihe von bemerkenswerthen Einzelheiten bezüglich der Beleuchtung mit elektrischem Glühlicht oder Petroleum, der Vermeidung der unter Umständen einer Selbstentzündung unterworfenen Thier- und Pflanzenöle als Schmiermaterial und der ausschliesslichen Verwendung reinen Steinöles, sowie der Durchführung eines geregelten Wachtdienstes, der noch weiterhin durch jährlich wiederkehrende eingehende Besichtigungen von seiten besonderer Aufsichtsbeamten ergänzt wird. Alle diese Einrichtungen zeigen einen sicheren practischen Blick, und die finanziellen Erfolge, die hier in erster Linie ausschlaggebend sind, beweisen, dass der Gedanke, welcher dem Verfahren, „langsam brennende“ bauliche Einrichtungen zu schaffen, zugrunde liegt, ein sachlich und wirthschaftlich richtiger ist.

Personalien.

Herr Albert Gottlieb, Socius der bekannten und bedeutenden Rückversicherungsfirma „Heckscher & Gottlieb“, wurde in den Verwaltungsrath der Allg. Transport-Gesellschaft in Wien gewählt.

Der frühere Director-Stellvertreter der „Franco-Hongroise“, Herr H. Frei, hat sein Domicil als Vertreter der „Franco“ und des „Oesterr. Phönix“ in der Seetransportbranche, nach Antwerpen verlegt.

Herr A. Szabadkay, der frühere Director des „Neuen Schweizer Lloyd“ und nachmals Abtheilungschef der „Riunione“, hat die Vertretung der Württemberg'schen Transport-Versicherungs-Gesellschaft für Oesterreich übernommen.

Die General-Vertretung der „Lübecker Feuer“ für Preussen wurde Herrn Fr. Hennings übertragen.

FINANZIELLE REVUE.

Ungarische Staatsfinanzen. Der „Pester Lloyd“ veröffentlicht die Hauptergebnisse des staatlichen Rechnungs-Abschlusses über die Hauptergebnisse der Staats-Schlussrechnungen pro 1887. Die Ausgaben betrugen insgesammt fl. 354,292.686, um fl. 1,658.486 weniger als präliminirt war. Die Einnahmen betrugen fl. 285,864.459, um fl. 6,251.699 mehr als präliminirt war. Das Schlussrechnungs-Ergebniss ist demnach um fl. 7,910.185 günstiger als das Präliminare. Die Erträgnisse der Anleihen sind in den Eingängen nicht aufgenommen. Die Besserung der Gebahrung geht daraus hervor, dass, während der Finanzminister ermächtigt war, fl. 91,729.000 im Wege von Credit-Operationen zu beschaffen, er thatsächlich blos fl. 56,616.000, demnach um fl. 35,113.000 weniger aufgenommen hat. Die Besserung des Staatshaushaltes geht auch daraus hervor, dass sich die Reserve günstiger gestaltet, obwohl an die gemeinsame Regierung um fl. 3,104.000 mehr abgeführt werden mussten, da die gemeinsamen Zolleinnahmen um fl. 9,887.000 hinter dem Präliminare zurückgeblieben sind. Eine Ueberschreitung in den Ausgaben ist nirgends vorgekommen. Im Ordinarium und bei den Investitionen wurden Ersparnisse im Betrage von fl. 2,634.000 erzielt. Bei den Einnahmen zeigen die directen und indirecten, sowie Steuer-Restitutionen, Stempelgefälle und Staatsbahnbetrieb wesentlich höhere Erträgnisse.

Rückzahlungen auf Eisenbahn-Actien. Die „Volksw. Wochenschr.“ bringt diesbezüglich folgende Uebersicht: Bei der Aussig-Teplitzer Bahn begann die Actienverlosung im Jahre 1861 und währt bis 1941. Nachdem die Concessionsdauer dieser Gesellschaft sich bis zum Jahre 1964 erstreckt, werden von derselben in den letzten 13 Jahren gar keine Actien mehr, sondern nur Genussscheine im Umlaufe sein. Die Böhmisch-Westbahn hat erst im Jahre 1885 mit der Amortisation ihrer Actien begonnen und werden bis zum Jahre 1949 sämmtliche Actien zurückgezahlt sein. Bei der Böhmischen Nordbahn ist der Zeitpunkt, wann die Rückzahlung des Actien-Capitales beginnen wird, nicht festgesetzt. Bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn beginnt die Actienverlosung im Jahre 1906 und geht im Jahre 1946 zu Ende. Die Graz-Köflacher Bahn nimmt seit dem Jahre 1882 Actien-Verlosungen vor. Bei allen diesen Unternehmungen vertheilt sich die Actientilgung auf eine lange Reihe von Jahren und werden den Actionären Genussscheine ausgefolgt, so dass die Bahnen bei Ablauf der Concession ohne Capitalslast dastehen werden und die Actionäre in keiner Weise an ihren Interessen geschädigt erscheinen. Anders stellt sich jedoch die Lage bei einigen Bahnen dar, bei denen die Amortisation der Actien erst nach gänzlicher Rückzahlung der Prioritäten beginnt und sich vermöge des kurz darauf folgenden Concessions-Ablaufes überhaupt nur auf wenige Jahre erstrecken kann. Die Ferdinands-Nordbahn hat bei Couvertirung ihrer Prioritäten auf diesen Umstand Rücksicht genommen und den Rückzahlungsplan für ihre neuen Prioritäten derart gestellt, dass nach gänzlicher Tilgung der Prioritätsschuld noch innerhalb der Concessionsdauer Zeit genug auch für die Amortisation der Actien bleibt. Bei der Kaschau-Oderberger Bahn soll die Actientilgung nach der Prioritätentilgung beginnen. Die fünfpercentigen Prioritäten werden aber erst im Jahre 1962, in welchem Jahre auch die Concession abläuft, vollständig zurückgezahlt sein. Bei der Ungarisch-galizischen Bahn ist für die Actientilgung im Ganzen die Zeit von 1953 bis zum Jahre 1959 in Aussicht genommen. Eigenthümlich liegen auch die Verhältnisse bei der Buschtehrader Bahn. Eine Zeit hindurch wurden die Actien Linie A verlost, dann aber die Verlosung wieder eingestellt, und auf die Zeit von 1922 bis 1963 verlegt, innerhalb welcher Jahre auch die Actien der B-Linie zur Tilgung gelangen.

Vorarlberger Bahn. Das Handelsministerium hat den Bericht der Liquidatoren über den Verlauf und Abschluss der Liquidation der Vorarlberger Bahn mit Erlass vom 16. Juni genehmigend zur Kenntniss genommen. Wie der Bericht mittheilt, sind Anmeldungen von Forderungen wider die Gesellschaft nicht eingelangt. Sohin wurde die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens durch Umtausch der Actien in fünfpercentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Sinne des § 4 des Verstaatlichungs-Uebereinkommens vom 11. December 1883 vorgenommen. Für die ungeachtet wiederholter öffentlicher Einberufungs-Kundmachung nicht präsentirten 102 Stück Actien wurden fl. 20.400 ö. W. Silber Nominale in fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen zu Gerichtshanden erlegt, und hat das Handelsgericht Wien mit Bescheid vom 1. Mai 1888 diesen Erlag zu Gerichtshanden angenommen und Herrn Dr. Carl Schleukrich, Hof- und Gerichtsadvocaten, zum Curator der unbekannten Besitzer dieser Actien bestellt. Der vor Eintritt der Liquidation gewählte Revisions-Ausschuss hat den Liquidatoren für die Zeit vom 1. Jänner 1885 bis zum Abschlusse der Liquidation das Absolutorium ertheilt.

Böhmische Commercialbahnen. Laut des Berichtes über die Durchführung der Beschlüsse in der am 5. Mai 1837 abgehaltenen ausserordentlichen Gen.-Vers. ist die Bauschuld für die restliche Herstellung am Bahnkörper bedeckt und eine Baureserve vorhanden; die aus den vergangenen Jahren restirenden Zinsenausfälle sind vertragsmässig geregelt; durch Einziehung des Kaufschillingsrestes der Linie Brandeis a. d. Elbe-Mochov und durch Umwandlung der Goldprioritäten in Notenprioritäten ist der Capitalswerth reducirt und erscheint weiter durch die Reduction des jährlichen Zinsenerfordernisses vermindert. Der Betrieb der Linie Brandeis an der Elbe-Mochov wurde vom 1. Jänner 1887 ab nicht mehr für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Transporteinnahmen aus dem Betriebe sämmtlicher Linien (incl. der Linie Brandeis-Mochov) im Jahre 1887 belaufen sich auf fl. 485.225 und abzüglich der Rückersätze zu Lasten der Einnahmen per fl. 8600 und unter Hinzuziehung verschiedener Einnahmen per fl. 14 043, ist eine Netto-Transport-Einnahme von fl. 490.668 erzielt worden. Die Betriebsausgaben betragen fl. 268.599. Unter Berücksichtigung der besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per fl. 29.154 verbleibt ein Netto-Ueberschuss von fl. 192.914. Der Betriebscoëfficient berechnet sich mit $54._{74}$ Percent gegen $56._{78}$ Percent im Vorjahre. Von dem erzielten Netto-Erträgnisse ist zunächst ein Theilbetrag von fl. 23.198 als Betriebsüberschuss für Rechnung der von der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebenen Linie Brandeis-Mochov an diese letztere abzuführen, während der noch weiter verbleibende Rest des Reinerträgnisses per fl. 169.716 vereinbarungsgemäss gleichfalls derselben Bahngesellschaft der für eigene Rechnung besorgten Coupon-Einlösung der gesellschaftlichen Prioritäts-Obligationen zukommt.

AZIENDA, österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien.

Vermögens-Bilanz pro 1887.

ACTIVA.

	fl.	kr	fl.	kr
Nicht emittirte 6000 Actien à fl. 80.— in Gold			480.000	—
Baarschaft bei der Centrale	32.407	50		
Baarscsaft bei Repräsentanzen und deren Guthabungen bei der Postsparcassa	84 836	25	117.243	75
Staats- und Werthpapiere:				
fl. 127.800 5% Kaschau-Oderberg. Eisenbahn-Prior.-Obligat. I. Em. à fl. 98.50	125.883	—		
„ 95.000 4% Ungarische Goldrente 96.10	91.295	—		
„ 120.000 5% Ungarische Notenrente 79.70	95.640	—		
„ 20.000 100 St. Ungar.Westbahn-Act. 148.—	14.800	—		
„ 50.000 5¼% Fr.-Josef-E.-Staatssch. 106.—	52.500	—		
„ 20.000 100 St. Kronpr. Rudolfb.-Act. 171.50	17.150	—		
„ 5.000 25 „ Lemberg-Czernowitz-Jassybahn-Actien 201.50	5.037	50		
„ 173.000 5% Oesterreich. Notenrente 89.65	155.094	50		
„ 75.000 5% Einh.Rente i. Not.Feb-Aug. 75.75	56.812	50		
„ 10.000 5% „ „ „ „ Mai-Nov. 75.85	7.585	—		
„ 33.500 5% Pfandbriefe der Ungar. Hypotheken-Bank in Pest 101.—	33.835	—		
„ 45.006 5% Pfandbriefe der Mähr. Hypotheken-Bank 101.50	45.675	—		
„ 50.100 5% Ungar. Ostbahn Staats-Obligationen vom Jahre 1869 93.—	46.593	—		
L. 12.150 5% Russ. Eisenb.-Anlehens-Obligat. VII. Emmiss. 1884 1137.88	138.156	19		
Laufende Zinsen bis 31. December 1887	16.493	19	902.549	88
Realitäten der Gesellschaft: a) Haus Nr. 9 Schwindgasse, IV. Bez. in Wien fl. 164.837.— Abschreibung hierauf „ 1.696.—	163.141	—		
b) Haus 3 via St. Caterina i. Triest fl. 49.858.— Abschreibung hierauf „ 514.—	49.344	—	212.485	—
Deponirte Cautionen			1.250	—
Wechsel im Portefeuille			7.920	27
Disponible Guthaben b. Banken u. i. d. Postsparcassa			64.671	80
Forderungen b. Versich.-Gesell. abzügl. Creditoren			247.840	38
Ausstände bei den Respräsentanzen			522.481	85
Einrichtungs-Gegenstände, Cassen, Bibliothek, Pläne in dem Central-Bureau und in den Repräsentanz-Bureaus	19.276	24		
Abschreibung hierauf	963	81	18.312	43
			2.574.755	36

PASSIVA.

	fl.	kr	fl.	kr
Actiencapital besteh. in 12.000 Actien à fl. 80.— in Gold			960 000	—
Actiencapitals-Agioreserve	119 520	—		
Gewinnst-Reservefond	64.594	04		
Special-Reserve fl. 105.000.— abzügl. Cousverlust auf Effecten „ 71.851.99	33.148	01	217.262	05
Prämien-Reserve abzüglich Rückversicherung und frei von jeder Belastung:				
a) Feuerversicherung	649.769	73		
b) Transportversicherung	52.091	08	701.860	81
Schaden-Res. abzügl. d. Anth. d. Rückversicherer:				
a) Feuerversicherung	190.260	92		
b) Hagelversicherung	9.223	90		
c) Transportversicherung	42.336	83	241.821	65
Hypothekarschuld auf dem Hause Nr. 3, via St. Caterina in Triet			12.254	73
Deponirte Cautionen			1.250	—
Creditoren im Conto-Corrente abzüglich Debitoren			311.093	74
Pensionsfond der Beamten			25.180	94
Unbehobene Dividende			168	31
Gewinne aus dem Rechnungsjahre			103.863	13
			2.574.755	36

Anmerkung. Der in künftigen Jahren fällig werdende Prämienschein-Bestand beläuft sich auf fl. 3,607.851.72

WIEN, am 31. December 1887.

Geprüft und mit den Büchern übereinstimmend befunden:

E. Boisson m. p. **J. Hönigswald** m. p. **L. Weinmann** m. p.

Ferdinand Hartwig m. p., Buchhalter.

AZIENDA, österreichisch-französische Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Bilanz-Conto pro 1887.

ACTIVA.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Cassastand in Wien, der Administrationscassa in Triest, und Guthaben bei der k. k. Postsparcassa			91.804	43
Realitäten der Gesellschaft:				
a) Städtischer Häuserbesitz	3,354.357	74		
b) Baugründe in Triest	191.957	50	3,546.315	24
Werthpapiere zum Course vom 31. December 1887	1,900.680	35		
Daurauf haftende laufende Zinsen	34.234	15	1,934.914	50
Wechsel im Portefeuille			14.318	04
Restliche Forderung an die Actionäre der „Azienda Assicuratrice“	752.587	67		
Zur Ratenzahlung verglichene Ausstände bei denselben	130.999	07	883.586	74
Forderungen aus Hypothekardarlehen			208.586	17
Forderungen an diverse Debitoren			178.182	24
Darlehen auf Polizzen der Gesellschaft			651.341	80
Zeitwerth erworbener Leibrenten und angekaufter Capitalien			27.822	43
Depositen			12.283	47
Mobiliar, Cassen, Schilder und Realitäten-Inventar			46.170	53
Zur Deckung der aus dem Rückversicherungsvertrage mit der „Patria“ sich ergebenden Verbindlichkeiten übernommenes, laut Vertrag separat zu administrirendes Vermögen laut Ausweis			715.390	16
Saldi und Baarcassa der Filialen und Agenturen			521.461	18
			8,831.789	93

PASSIVA.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Emittirtes Actiencapital			480.000	—
Agio-Reserve auf dasselbe	119.520	—		
Gewinn-Reserve	57.707	45	177.227	45
Prämien-Reserve für Todesfallversicherungen	1,682.251	21		
„ „ „ Erlebensfallversicherungen	1,251,202	02		
„ „ „ Gegenversicherungen	130.061	28		
„ „ „ Rentenversicherungen	697.831	11		
„ „ „ Kriegsversicherungen	1.750	62		
Prämienübertrag auf 1888	110.502	90	3,873.599	14
Prämien-Reserve, Prämien-Uebertrag und Gewinn-Reserve der Abtheilung für Todesfallversicherungen mit Gewinn-Antheil			233.336	69
Fond der Associationen mit garantirtem Ergebnisse	2,194.037	05		
„ „ „ „ nicht garantirtem Ergebnisse	389.131	69		
Fond der zur Ausschüttung fälligen Gruppe	566.851	05	3,150.019	79
Reserve für angemeldete Todesfälle	43.013	06		
„ „ fällige Erlebensfallversicherungen	7.500	—		
„ „ Sterbefälle in der Abtheilung für Gewinnantheil	5.500	—	56.013	06
Hypothekarschulden auf den gesellschaftl. Realitäten			464.234	18
Diverse Creditoren abzüglich der Debitoren im Conto-Corrente			356.559	32
Cautionen der Beamten und Agenten	9.380	—		
wovon in Effecten	3.380	—	6.000	—
Pensionsfond der Beamten			17.312	03
Nicht behobene Dividenden pro 1886			383	46
Gewinn aus dem Rechnungsjahre			17.104	81
			8,831.789	93

Geprüft und mit den Büchern übereinstimmend befunden:

WIEN, den 23. Mai 1888:

Der Buchhalter:

C. Lampelmeyer m. p.

Hönigswald m. p.

E. Boisson m. p. **L. Weinmann** m. p. **Durst** m. p.

„HANNOVERA“

Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Hannover.

ACTIVA. **Bilanz-Conto.** PASSIVA.

ACTIVA	M.	Pf.
An Sola-Wechsel-Conto der Garanten . .	450.000	—
„ Hypotheken-Conto	298.200	—
„ Effecten-Conto		
1. $3^1/_2$% Pfandbriefe der Westpreuss. Landschaft M. 21.000 à 97.90 . . . . . M. 20.559·—		
2. $3^1/_2$% Pfandbr. d. Pommerschen Landschaft M. 69.900 à 98.70 . M. 68.991·30		
3. 4% Obligationen der Thür. Eisenb.-Gesellschaft M. 1.800 à 102·50 M. 1.845·—		
4. $3^1/_2$% Hannoversche Landescredit-Obligat. M. 1.500 à 100·95 . M. 1.514·25		
5. 4% desgl. M. 300.— à 102·40 . . . . . M. 307·20	93.216	75
„ Cassa-Conto	4.381	43
„ Conto-Corrent-Conto		
1. Guthaben d. Agenturen M. 53.462·89		
2. Guthaben bei Bankiers „ 38.633·70	92.096	59
„ Inventar-Conto . . . . M. 11.471·02		
Abschreibung „ 3.278·55	8.192	47
„ gestundete Prämien-Raten	42.897	73
„ Drucksachen-Conto	704	77
„ vorausbezahlte Zeitungs-Abonnements .	335	80
M.	990.025	54

PASSIVA	M.	Pf.
Per Garantiefonds-Conto	600.000	—
„ Garantiefonds-Zinsen-Conto	4.500	—
„ Creditoren-Conto	3.973	86
„ Prämien-Reserve-Conto . M. 251.665·25		
„ Prämienüberträge-Conto „ 94.344.35	346.009	60
„ Provisions-Reserve-Conto	4.086	60
„ Ueberschuss . . . . . M. 31.455·48	31.455	48
davon dem Sicherheitsfonds 10% . . . . M. 3.145·55		
verbleibt Reingewinn „ 28.309·93		
Gemäss Statut erhalten hiervon:		
der Aufsichtsrath als Tantième . . . . . M. 3.600·—		
die Direction desgl. . „ 1.415·41		
die Eigenthümer der Garantiescheine als Antheil „ 2.830·99		
die Mitglieder als Gewinnantheil . . . . . „ 18.401·45		
bleiben zur Verfügung der Generalversammlung „ 2.062·08		
M. 28.309·93		
M.	990.025	54

Der Aufsichtsrath. **Die Direction.**

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Mannscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 209 — Wien, am 15. Juli 1888. — VII. Jahrgang.

Zur Agitation gegen die „Gothaer" Verfassungs-Aenderungen.

I.

Das in Chemnitz eingesetzte Comité aus der Reihe der Banktheilhaber der „Gothaer", welche gegen die Verfassungs-Aenderung vom Februar d. J. Protest erhoben haben, hat auf die Rechtfertigungsschrift der Bank-Verwaltung vom Mai l. J., in welcher sie ihr eigenmächtiges Vorgehen bei Aenderung der Bankverfassung zu beschönigen sucht, eine Entgegnung veröffentlicht, welche in klarer und präciser Weise die Stellung der Mitglieder zu den von der Bankverwaltung selbstständig gefassten und auch zur sofortigen Ausführung gebrachten Beschlüssen, betreffend die extraprämienfreie Uebernahme der Kriegsversicherung seitens der Anstalt, beleuchtet.

Wir lassen den Wortlaut dieser in überzeugender Weise geschriebenen Entgegnung mit dem Wunsche hier folgen, dass sie auch in jenen Kreisen der „Gotha"-Versicherten ausserhalb Sachsens, in denen bisher die Erkenntniss von der eminenten Gefahr, in welche die Eigenmächtigkeit der Verwaltung die Mitglieder zu stürzen droht, noch nicht zum Durchbruche gekommen zu sein scheint — zur Klärung des Verhältnisses zwischen Mitglieder und Direction beitragen und zu gleich mannhaftem Einstehen für die von den Mitgliedern erworbenen, von der Direction aber missachteten Rechte Veranlassung bieten möge. Die Entgegnung lautet:

„Die Verwaltung der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha hat sich angesichts des in den Kreisen der Bankbetheiligten immer mehr und nachhaltiger hervortretenden Widerspruchs gegen ihre neueren Entschliessungen wegen Versicherungs-Uebernahme auch der Kriegsgefahr ohne Beisteuer-(Prämien-) Erhöhung veranlasst gefunden, eine Druckschrift zu verabfassen und an die Versicherten gelangen zu lassen, welche nach Ansicht der Verwaltung geeignet sein soll, ihre vorerwähnten Entschliessungen zu begründen und die dagegen bestehenden Bedenken und Widersprüche zu beseitigen.

Wenn wir zwar es dankend anzuerkennen haben, dass die Verwaltung zu einem solchen Schritte sich überhaupt zu entschliessen für angemessen fand, so müssen wir doch bekennen, dass billige Rücksicht auf die Betheiligten sowie die Grundsätze der Lebensweisheit es erfordert hätten, eine derartige Darlegung der die Massnahme leitenden Gründe vor Eintritt dieser selbst stattfinden zu lassen und abzuwarten, ob sich die Versicherten damit einverstanden erklären konnten, oder ob und welche Gegengründe sie geltend machen würden.

Es ist wahr, dass die Verwaltung auch gelegentlich früherer wichtiger Beschlüsse ein derartiges Verfahren nicht für nöthig oder angemessen erachtet, ja dass sie nicht einmal Werth darauf gelegt hat, ihre Versicherten in anderer und unmittelbarerer Art von solchen Beschlüssen zu verständigen, als die Verfassung selbst ihr dies zur unabweislichen Pflicht macht. Dies kann jedoch durchaus nicht gegen die Ansicht zeugen, dass ein entgegenkommenderes Verfahren in diesem Falle rathsamer, beziehentlich den Lebensbedingungen der Anstalt selbst förderlicher, daher zweckmässiger gewesen wäre. Denn die Verwaltung letzterer hat sich und beziehentlich der Anstalt selbst, sowie ihren Versicherten eine Zwangslage geschaffen, welche als im höchsten Grade bedenklich und für geeignet erkannt werden muss, die bis jetzt als felsenfest angesehene Grundlage der Bank in Besorgniss erregender Weise zu verschieben.

Gemäss der neu eingeführten Bestimmungen über die Kriegsversicherung werden entweder die vor Einführung derselben vorhanden gewesenen Versicherten wohlerworbene Rechte aufgeben und ohne zwingende Veranlassung eine Gefahr auf sich nehmen müssen, welche geeignet ist sie in Widerstreit mit Pflicht und Gewissen zu bringen, oder sie müssen dazu führen, dass die Bank ausser Stande sein wird eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Denn wenn, was im Geringsten nicht zweifelhaft sein kann, die vor Einführung der fraglichen neueren Bestimmungen vorhanden gewesenen Versicherten nicht gehalten sind, sich denselben zu unterwerfen, wie wir des Näheren nachweisen werden, so kann auch nicht davon die Rede sein, dass die Bank das diesen Versicherten verfassungsmässig zustehende Vermögen benutzen, oder gar ihre darüber hinausstehende Nachzahlungspflicht in Anspruch nehmen dürfte, um die verfassungswidrig übernommene Kriegsgefahr zu decken. Wie anders will aber die Bank ihren Verpflichtungen gerecht werden, wenn ein oder mehrere über alles Erwarten vernichtende Kriege unerschwingliche Anforderungen an die Bank hervorrufen?

Zweifellos werden die nach Einführung der fraglichen Bestimmungen hinzugetretenen Versicherten für solche Anforderungen einstehen müssen; aber eine andere Frage ist die: werden sie es können? Soweit ferner diese Versicherten bezw. deren Erben selbst forderungsberechtigt sind, würden sie einen Theil dieser Forderung selbst ja wieder mitaufbringen müssen; sie würden also mit anderen Worten nur einen Theil der Versicherungssumme erhalten können. Aber die anderen der jüngeren Versicherten? Wie sollen sie es ermöglichen, für ganz unberechenbare Summen einzustehen, wenn die den älteren Versicherten eigenthümlich zugehörigen Bankreserven dafür nicht miteinstehen können, und würde die Erkenntniss dieser geradezu verhängnissvollen Lage nicht die gegentheilige Wirkung haben müssen, welcher die fraglichen Bestimmungen Vorschub leisten sollen, nämlich die, dass Jedermann sich hüten möchte, eine Versicherung zu

nehmen, welche ihm so unabsehbare Verpflichtungen aufbürden kann? Sollte aber die Verwaltung nach einer die Rechte der alten Versicherten wahrenden gerichtlichen Entscheidung die Unhaltbarkeit der fraglichen Kriegsversicherungs-Bestimmungen erkennen: wie will sie die bereits eingegangenen Verpflichtungen wieder lösen und den alten Stand der Sache herbeiführen? —

Hier steht sie offenbar vor dem Räthsel der Sphinx, und nach unserem Dafürhalten sollte doch die einfache Erwägung des Ebendargelegten hinreichen, die erfolgssicheren Anschauungen der Verwaltung etwas zu ernüchtern, namentlich im Hinblick auf die peinliche und verantwortungsschwere Lage, in welche sie doch gewiss kommen kann, selbst angenommen, dass die Rechtsfrage eine strittige sei. Denn die Verwaltung wird doch unmöglich so vermessen sein wollen und können, dass sie den Ausgang eines Rechtsstreites zu ihren Ungunsten für baare Unmöglichkeit ansieht?

Wir werden Gelegenheit haben und Veranlassung nehmen, sie eines Anderen zu belehren.

Zurückkommend auf die eingangserwähnte Druckschrift, so müssen wir allerdings bekennen, dass die Voraussetzung der Verwaltung, die Schrift werde unsere Bedenken und Widersprüche beseitigen, nicht allein an uns zu Schanden gegangen ist, sondern auch an allen anderen Bankbetheiligten, welche wir deswegen gehört haben.

Wir gehen daran, dies Punkt für Punkt in der Reihenfolge nachzuweisen, wie gedachte Schrift diese gibt.

Gedachte Schrift leitet unter dem Titel

I. Bisherige Entwickelung

die Rechtfertigung ein mit dem Hinweis auf die geschichtliche Behandlung der einzelnen Versicherungsgefahren, insbesondere derjenigen der Epidemien und des Kriegshandwerks.

Sie legt dar, dass die Gefahr der Epidemien ursprünglich ganz ausgeschlossen war und erst später, als die Gefahr sich minderte, die Versicherungsgesellschaften an Vorsicht und Aengstlichkeit nachlassen konnten. Hiermit ist also dargethan, dass die Leistung entsprechen soll der Gegenleistung, also die Prämie der Gefahr oder umgekehrt die Gefahr der Prämie, wie dies den Grundbedingungen des soliden Versicherungs-Princips nicht nur früher entsprochen hat, sondern auch heute noch entspricht. Mit Minderung der Gefahr konnte man damals die Versicherungsdeckung übernehmen; die Verwaltung will aber jetzt eine weit erhöhte Gefahr ohne Erhöhung der Prämien decken, also gegen das Princip der ältesten Versicherungsgesellschaften handeln, welches sie uns eben vorführt und dem sie das Wort redet.

Weiter kommt sie unter der Ueberschrift

II. Die Nothwendigkeit neuer Stellungnahme

zu der sonderbaren Behauptung, dass, als das Kriegshandwerk Söldnerthum war, dieses weit gefährlicher gewesen sei als die heutige Kriegsbereitschaft des gesammten Volks. Dass die früheren Kriege Söldnerkriege waren, die heutigen Volkskriege sind, dass letztere weit vernichtender werden können und viel tiefer in die Gesundheits- und Wirthschafts-Verhältnisse eingreifend: sollte die Erkenntniss dessen der Verwaltung wirklich entgehen? Die Behauptung ferner, dass eine Lebensversicherungs-Anstalt solcher Entwickelung der Verhältnisse nicht gleichgültig und unthätig zusehen könnte, nimmt sich zwar etwas ungereimt aus gegenüber den Ausführungen vom December 1886, in denen dieselbe Verwaltung einen 4wöchentlichen Bestand der Versicherung, eine Höchst-Versicherungs-Summe von 30.000 M. und eine Aufzahlung von 5% der Versicherungssumme nach Abzug der Prämienreserve als nothwendige Voraussetzungen der Kriegsversicherung bedungen hatte; denn man darf sich wohl die Frage erlauben, ob nicht auch damals schon eine allgemeine Kriegspflicht bestand? Aber abgesehen hiervon: Wer hindert die Verwaltung, gedachten Verhältnissen gegenüber Stellung zu nehmen, soweit das solide Versicherungsprinzip und die verfassungsmässigen Pflichten gegen die Versicherten dies zulassen? Gewiss haben die alten Versicherten ein unbedingtes Einpruchsrecht gegen Verwendung des ihnen zustehenden Vermögens, gewiss brauchen sie sich nicht Verpflichtungen auferlegen zu lassen, welche mit den Bedingungen ihres Versicherungs-Vertrags im Widerspruch stehen; allein wenn die Verwaltung geneigt wäre, den beliebten neueren Bestimmungen über die Kriegsgefahr gewisse beschränkende Bestimmungen anzufügen, welche geeignet wären, die Entschädigung für Kriegsversicherungsgefahr in bestimmter Weise abzumessen bezw. zu begrenzen, so wäre gewiss ein Uebereinkommen mit den älteren Versicherten möglich. Die Verwaltung wäre demnach keineswegs gehindert, den neueren Kriegsverhältnissen insoweit Rechnung zu tragen, als dies mit den unveräusserlichsten Grundsätzen der Versicherungstechnik und den Rücksichten der Billigkeit gegen die älteren Versicherten (nicht des Rechts gegen dieselben) vereinbar sein kann.

Nur der Umstand, dass sie, entgegen dem ersten und grundlegenden Princip der Versicherungstechnik, nur Gefahren zu decken, welche mit Hülfe statistischer Ermittelungen und Feststellungen abmessbar sind, auf Kosten ihrer Banktheilhaber eine nicht zu übersehende Gefahr ohne Prämienerhöhung gewährleisten, und dass sie somit den langjährigen Traditionen der stets und streng an obigem Princip festhaltenden Anstalt entgegenhandeln will, findet den wohlberechtigten Einspruch der Versicherten.

Die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Kriegsversicherungsbestimmungen bei gedachter Anstalt in der I. Abtheilung der Druckschrift konnten wir füglich übergehen, indem wir nur zu constatiren haben, dass diese Entwickelung consequent den Grundgedanken fest gehalten hat, es müsse für ausserordentliche Gefahr auch eine ausserordentliche Leistung einstehen, oder umgekehrt, es könne mit normalen Leistungen nicht eine anormale Gefahr gedeckt werden. Diesen richtigen Grundgedanken verlässt die Verwaltung im Februar dieses Jahres, angeblich ausgehend von der nach der II. Abtheilung, Seite 8, ihr gewordenen Erkenntniss des Missverhältnisses zwischen den gesetzlichen Anforderungen, welche an das ganze Volk herantreten und dem Ansinnen einer Sonderbelastung derer unter den Versicherten, welche den schwersten Theil dieser Pflichten unweigerlich übernehmen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Errichtung eines wechselseitigen Mühlenversicherungs-Verbandes. Der Verband der österreichischen Müller und Mühlen-Interessenten hat vor einiger Zeit eine Eingabe an die Concordats-Gesellschaften behufs Aufhebung der Extraprämien für Versicherung von Mühlen gegen Explosionsgefahr gerichtet, welchem Ansinnen selbstverständlich keine Folge gegeben werden konnte. Der Vorstand des Mühlenverbandes hat nunmehr beschlossen, ein Einvernehmen mit sämmtlichen Budapester Mühlen-Etablissements wegen Errichtung eines wechselseitigen Mühlenversicherungs-Verbandes anzustreben. Damit würde nun neuerlichst die Reihe jener Verbände vermehrt werden, die endlich zu einem Zersetzungsprocess der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften führen müssten, wenn nicht diese Verbände die Gesellschaften, als ihre Rückversicherungsstützen, unbedingt haben müssten. Das legitime Geschäft der Gesellschaften wird in allen Fällen durch solche eingeschobene Verbände geschädigt, ohne dass die Theilnehmer eines solchen Verbandes irgend einen greifbaren Vortheil aus der Sache zu ziehen vermögen. Sie bezahlen eine ungleich höhere Prämie an den Verband, um sich einen Bruchtheil dieser Mehrzahlung sodann als Gewinnantheil bonificiren zu lassen. Die Pression auf die Concordats-Gesellschaften wird übrigens durch diese Verbands-Androhung keine Wirkung üben, denn die Gesellschaften werden als Rückversicherer in keinem Falle solche Concessionen zugestehen können, die sie als Directzeichner verweigern mussten.

„St. Martin", Viehversicherungsverein in Marienbad. Die trostlose Situation dieses Unternehmens treibt dasselbe unaufhaltsam in die Strömung der Recriminationen und der mehr oder weniger berechtigten Anschuldigungen, deren Klarstellung gewöhnlich erst durch Intervention der Behörden möglich ist. Die „Ztg. f. Landwirthsch." lässt sich aus Leitmeritz berichten: „Am 20. Juni l. J. hielt der hiesige landwirthschaftliche Bezirksverein eine Versammlung ab, in welcher Dr. Funke in begründeter Rede den Nachweis erbrachte, dass die Geschäftsgebahrung des „St. Martin" vor die Schranken

des Strafgerichtes gehört. Die 50% statutenwidrige Erhöhung der Nachschussprämie habe begreiflicherweise unter den Interessenten grosse Erregung und scharfe Proteste hervorgerufen, indem ein solches Vorgehen statutenwidrig sei. Die Statuten selbst seien aber in sehr primitiver Form abgefasst und enthalten viel Sinnstörendes, so z. B. § 10, welcher eine statutarische Organisation des Vereines enthält. Besonders sei die Wahl der Bezirks-Directoren augenscheinlich nicht statutarisch vorgenommen worden und deshalb müssten, da die Organisation mangelhaft, die Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. Mai l. J. für ungiltig bezeichnet werden. Nach der Kundmachung vom März 1888 sei eine Nachtragszahlung nicht unbedingt nöthig. Die Schäden des Jahres 1886 betragen fl. 23.000 und zur Einbringung derselben hätte eine 12% Nachschusszahlung hinlänglich genügt. Ein Bezirksdirector könne ferner nicht zugleich Agent des Vereines sein. Die Regie pro 1887 betrug Gulden 62.186 19, somit circa 50% der Prämien-Einnahme von fl. 143.427 72. Es sei demnach angezeigt, dass die Staatsverwaltung in die Geschäftsgebahrung Einsicht nehme und deshalb möge der Leitmeritzer landw. Bezirksverein eine motivirte Beschwerde an die Verwaltungsbehörde erstatten. Nach lebhafter Debatte hat die Versammlung beschlossen, an die k. k. böhm. Statthalterei eine Eingabe zu richten, mit der Bitte, Einsicht in die unreelle Geschäftsgebahrung des Vereines „St. Martin" zu nehmen und wurde der Advocat Dr. Funke mit der Ueberreichung der Beschwerde betraut."

Schutzmassregeln gegen Fabriksbrände. Aus Anlass der in Böhmen in neuerer Zeit häufig vorkommenden Brände von Fabriken hat die Bezirkshauptmannschaft Reichenberg an die Bürgermeister und Gemeindevorsteher ihres Bezirkes den nachstehenden Erlass gerichtet: Aus Anlass der in letzterer Zeit in mehreren hierbezirkigen Fabriks-Etablissements ausgebrochenen Brände finde ich zur möglichsten Begegnung derartiger Katastrophen nach Einholung des Gutachtens des k. k. Gewerbe-Inspectors und des hierämtlichen k. k. Baubezirksleiters im Grunde der Bestimmungen des § 74 der Gewerbegesetz-Novelle vom 8. März 1885 Folgendes anzuordnen: a) In Spinnereien — sowohl für Baumwoll-, wie Schafwollartikel — muss die Wolferei und die Mischung in ganz feuersicheren Localitäten untergebracht sein. Wo derartige Localitäten noch nicht vorhanden sind, müssen dieselben noch im heurigen Jahre geschaffen werden, und haben daher die betreffenden Werksbesitzer die bezüglichen Bauprojecte zur hierämtlichen Bestätigung vorzulegen. b) In jenen Fabriken, in welchen noch keine feuerfeste Stiege besteht, muss eine solche noch im heurigen Jahre hergestellt werden, und müssen die bezüglichen Projecte ebenfalls zur hierämtlichen Bestätigung vorgelegt werden. c) In allen Betrieben der Textilbranche, welche mit Dampfmotoren versehen sind, ist die Dampfbeizung noch im Laufe des heurigen Jahres zu aktiviren und sind die in den Arbeitsräumen vorhandenen feuergefährlichen eisernen Oefen zu entfernen. d) Die Wolferei- und Mischungs-Localitäten sind womöglich mit Wasser- oder Dampfleitungen in Verbindung zu bringen oder doch wenigstens mit Wasser-Reservoirs zu versehen. e) Die Petroleumlampen müssen mit Metallkörpern versehen sein. f) Die Reinhaltung der Fussböden, Mauern und Maschinentheile von feinen Flocken, Staub und Fettablagerungen erscheint dringend geboten. g) Abfälle in Spinnereien, welche sich unter Umständen selbst entzünden, müssen in gewölbten Räumen und nicht auf dem Dachboden oder in feuergefährlichen Localitäten aufbewahrt werden. h) Zur Verhinderung der Selbstentzündung dieser Abfälle ist es wünschenswerth, den Rohstoff nicht mit Pflanzen-, sondern mit Mineralöl zu behandeln. Beim Heissgeben eines Lagers hat das Hineinleuchten mit einem offenen Lichte zu unterbleiben. i) Das Tabakrauchen in Arbeitssälen der Textilbranche wird unter Androhung scharfer Ahndung hiermit ausdrücklich verboten. k) Die Herstellung hölzerner Verschläge in Betriebsräumen, die willkürliche Ueberstellung der Maschinen in ungeeignete Räume, die Aufstellung der Wölfe in Stockwerken mit Holzdecken und Holzdielung, die Mischung in feuergefährlichen Localitäten und die Aenderung im Betriebe ohne bierseitige Genehmigung wird hiermit strengstens untersagt. l) Deponirung von Bodenproducten auf dem Dachboden der gewerblichen Anlagen und die Deponirung der Beleuchtungs-Materialien in Arbeitsräumen hat zu unterbleiben. Gegen Zuwiderhandelnde müssten die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

„Janus," wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien. Im II. Quartale 1888 wurden 653 Anträge per rund 1.010.000 fl. capitalischen Versicherungswerth eingereicht und 584 Polizzen per rund 880 000 fl. capitalischen Versicherungswerth ausgefertigt. — Die im II. Quartale fällig gewesenen Capitals- und Jahres-Prämien beliefen sich auf 295 000 fl. und die fälligen Auszahlungen auf 240.000 fl. Seit dem Bestehen der Anstalt hingegen wurden Auszahlungen in der Höhe von 10,780.000 fl. geleistet.

Deutschland.

Niederrheinische Güter-Assecuranzgesellschaft in Wesel. Das für die Transportbranche so schadenreiche Jahr 1887 hat auch dem Betriebe bei dieser solide arbeitenden Gesellschaft seine Signatur aufgedrückt, welche durch eine erhöhte Schadensziffer zum Ausdrucke kömmt. Gegenüber M. 261.114 bezahlte Schäden im Jahre 1886, erforderten diese im Jahre 1887 Mark 357 304, sohin ein Plus von M. 96 190. Die Production hat im abgelaufenen Jahre wieder Fortschritte gemacht, denn die Prämien-Einnahme hat sich von M. 1,055.794 im Vorjahre, auf Mark 1,076.967 i. J 1887 erhöht, und ist auch der Zugang ein bescheidener, so liefert derselbe doch den Beweis, dass die Bestrebungen der Direction auf Basis eines soliden Betriebes, dem Geschäfte eine stetige Erweiterung zu verschaffen, von Erfolg gekrönt sind. Trotz des durch die geschäftssüchtige Concurrenz gesteigerten Prämiendruc ks und der grösseren Zahl intensiver Schäden, ist der Erfolg des abgelaufenen Jahres ein achtungswerther zu nennen, denn die Gesellschaft brachte M. 169.590 rein in's Verdienen, von denen Mark 160.000 = 80 Mark pro Actie an die Actionäre als Dividende vertheilt und die restlichen Mark 9.590 zur Aufbesserung von Special-Reserven verwendet wurden. Auf dieses, unter den Eingangs erwähnten doppelt schwierigen Verhältnissen jedenfalls bemerkenswerthe Resultat, hat die billige Administration, sowie in früheren Jahren, auch diesmal ihren nicht zu unterschätzenden Einfluss geübt; die gesammten Verwaltungskosten beanspruchten nicht mehr als M. 71 564 gegen vorjährige M. 75.662, betrugen daher kaum 12 Perc. der Prämien-Einnahme für eigene Rechnung (gegen 13 Perc. im Vorjahre). Auch die Ausgaben für Provisionen haben trotz der gesteigerten Prämien-Einnahme im abgelaufenen Jahre eine Verminderung erfahren; denn während dieselben im Jahre 1886 noch M. 59.608 betrugen, reducirte sich diese Ausgabe im abgelaufenen Jahre auf M. 57.793. Zur Erzielung dieser überaus billigen Productionskosten trägt der im gemeinsamen Betriebe mit der Gesellschaft stehende Rückversicherungs-Verein das Seinige bei. aber die günstige Lage des Letzeren wird durch diese Verbindung in keiner Weise tangirt, da er, unter derselben geschäftlichen Depression wie seine Mutteranstalt stehend, dennoch auch für seinen Theil M. 50.773 Reingewinn zu erzielen verstand und den Actionären M. 25 pro Actie zu vertheilen in der Lage war. Die „Niederrheinische" mit ihrem Rückversicherungsvereine verfügen über die höchst ansehnliche Summe von M 6,285.802 als Garantiemittel und rangiren daher in die Categorie der vertrauenswürdigsten Gesellschaften, welches Renommée die fachtüchtige und zielbewuste Geschäftsleitung nicht nur zu erhalten, sondern von Jahr zu Jahr zu steigern in der erfolgreichsten Weise bestrebt bleibt.

„Alsatia," Feuerversicherungs - Gesellschaft in Strassburg. Das Jahr 1887 schliesst mit einem Gewinn von M. 26.716 ab. Mit diesem wenn auch geringen, so doch immerhin erfreulichen Erfolge tritt die Gesellschaft in die erste Etappe ihrer hoffentlich andauernden gedeihlichen Entwicklung. Die strebsame und ehrliche Direction hat es an Bemühungen zur Entwicklung des Geschäftes nicht fehlen lassen; wir freuen uns constatiren zu können, dass diese Bemühungen auch von Erfolg begleitet waren. Die Prämieneinnahme, abzüglich des an die Rückversicherer bezahlten Theils ist auf Mark 745 872 gestiegen und stellte sich somit um M. 103.411 höher als im abgelaufenen Jahre. In Folge dieser Erhöhung betragen die Verwaltungskosten etwas mehr als 1886; sie beziffern sich auf M. 49 435. Unter Berücksichtigung der erhöhten Prämieneinnahme ergeben dieselben jedoch eine Verminderung von 0·21 Perc. und betragen nur noch 6·65 Perc. Sie umfassen alle gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Kosten, sowie die Auslagen für Revision und Verwaltung. Die Schadenquote ist etwas höher als im vorhergegangenen Geschäftsjahre. Die Reserve für die in Versicherung stehenden Risiken ist auf der gleichen Basis wie pro 1886 berechnet und beträgt ein Drittel der am 31. December 1887 laufenden Prämien. Sie ist im letzten Jahre um M. 29.442 gewachsen. Der Betrag der Effecten und Werthpapiere hat sich von M. 227,296 auf M. 317.017 erhoben. Um dem Gesetze vom 18. Juli 1884 Rechnung zu tragen, ist das Werthpapierenconto um den Coursminderwerth von M. 3650 geschmälert worden. Die Direction hebt in in ihrem Rechenschaftsberichte hervor, dass die Geschäftsresultate der Gesellschaft sich fortdauernd günstig gestalten und dass sie die Situation derselben für hinreichend consolidirt erachtet, um die Verwendung eines Theiles des Gewinnes zur Vertheilung einer Dividende an die Actionäre zu gestatten. Wir verfolgen seit geraumer Zeit aufmerksamen Blickes die Thätigkeit der gegenwärtigen Direction, die die keines-

wegs neidenswerthe Aufgabe hatte, den von der ersten Geschäftsleitung in unverantwortlicher Weise verfahrenen Karren in's Geleise zu bringen; ihre Arbeit war keine geringe, das verloren gegangene Vertrauen für das kaum flügge gewordene Unternehmen zurückzuerlangen. Wenn sie daher nach mehrjähriger Arbeit und rastlosen Mühen zur Reintegrirung des Unternehmens, zur Erklärung gelangt, die Situation der Gesellschaft gestatte die Vertheilung einer Dividende, so setzen wir keinen Moment einen Zweifel in die Richtigkeit dieser Aufstellung, zu deren Erzielung die Direction ja ihr Bestes eingesetzt hat.

Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter. Die Ausschüsse des Bundesrathes haben den in Fachkreisen mit lebhafter Spannung erwarteten Gesetzentwurf fertiggestellt, dessen meritorischer Inhalt die Arbeiter und ihre Angehörigen wenig zu befriedigen geeignet erscheint. Dem Vernehmen nach sollen alle in den Grundzügen bereits bezeichneten Personen zur obligatorischen Versicherung herangezogen werden; ausgenommen sollen nur solche Personen sein, welche berufsmässig einzelne Dienstleistungen persönlicher Art bei wechselnden Arbeitgebern verrichten, wie Kofferträger, Lohndiener etc. Die Wartezeit soll bei der Altersrente auf dreissig Jahre, bei der Invalidenrente auf 5 Jahre festgesetzt sein. Die Aufbringung der Mittel soll zu drei Theilen, und zwar durch das Reich im Wege des Umlageverfahrens, durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wege des Prämienverfahrens erfolgen. Die Beiträge für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nach Wochen, nicht wie früher nach Tagesbeiträgen beleistet. Bis auf Weiteres soll die Feststellung dieser Beiträge 21 Pfg. für Männer, 14 Pfg. für Frauen pro Woche betragen. Der Arbeitgeber soll den Beitrag ganz bezahlen und kann bei der Lohnzahlung die für den Arbeiter ausgelegten Beträge einziehen. Binnen zehn Jahren sollen für die einzelnen Versicherungs-Anstalten die Beiträge anderweitig festgesetzt werden. Die Errichtung verschiedener Beitragstufen innerhalb der einzelnen Versicherungs-Anstalten für die einzelnen Betriebe soll gestattet sein. Der Betrag der Rente soll bei Männern auf 120 Mark, bei Frauen auf 80 M. festgesetzt sein. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre steigt die Invalidenrente, während der nächsten 15 Jahre um jährlich 2 M., von da ab um jährlich 3 M., von da bis 250 M. um jährlich 4 M. Die Altersrente mit 120 M. beginnt mit dem 71. Lebensjahre. Dieser Betrag der Rente wird nur dann bezahlt, wenn fortfaufend Beiträge entrichtet sind, und zwar für jedes Kalenderjahr 47 Wochen. Ausfälle an Beiträgen bedingen eine Kürzung der Rente um den Versicherungswerth des Ausfalles. Ausgefallene Beiträge können von 2 zu zwei Jahren nachgezahlt werden. Für Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Berufsarbeit völlig ausscheiden, bleibt die bisherige Anwartschaft auf Rente für 5 Jahre vorbehalten. Tritt in dieser Zeit nicht wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder eine freiwillige Fortzahlung der Beiträge nebst Zuschlägen ein, so erlischt die bisherige Anwartschaft und es beginnt, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung von neuem aufgenommen wird, ein neues Versicherungsverhältniss. Es können territoriale Versicherungs-Anstalten für einen oder mehrere Communalverbände, für einen oder mehrere Bundesstaaten errichtet werden, und bedarf diese Errichtung der Genehmigung des Bundesrathes. Die Versicherungs-Anstalten sollen den Charakter der juristischen Person erhalten; der Vorstand soll aus einem oder mehreren öffentlichen Beamten bestehen, auch können in den Vorstand nach Bestimmung des Statuts der Versicherungsanstalt andere Personen berufen werden. Für jede Versicherungs-Anstalt soll mindestens ein Schiedsgericht eingesetzt werden, welches im Wesentlichen den bei der Unfallversicherung fungirenden Schiedsgerichten entspricht. Das Reich hat für jede Versicherungsanstalt einen Commissär zu bestellen, welcher allen Verhandlungen, die sich auf die Feststellung der Rente beziehen, beizuwohnen berechtigt ist. Die Feststellung der Rente wird durch die untere Verwaltungsbehörde vorbereitet; die Feststellung selbst erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Beschwerde an das Schiedsgericht. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken in das Quittungsbuch. Jede Versicherungsanstalt gibt für sich Marken aus. Die Verwendung der Marken liegt dem Arbeitgeber ob. Die Uebergangsbestimmung sorgt dafür, dass jeder Person, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr volleudet hat, auch ohne Absolvirung der 30jährigen Carrenzzeit die Altersrente gezahlt werden kann; dieses ist in der Weise geschehen, dass Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes z. B. das 70. Lebensjahr vollendet haben, Altersrente schon dann erhalten, wenn sie nachweislich während der unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre je 47 Wochen thatsächlich beschäftigt gewesen sind. Die thatsächliche Beschäftigung vertritt in diesem Falle den Nachweis der Beitragszahlung.

Frankreich.

Mutuelle Générale Française. (Accidents.) Diese in Le Mans etablirte kleine Unfallversicherungs-Gesellschaft fasst die Kriegsversicherung als Unfallversicherung auf, die sie aber nicht zu fixer Prämie, sondern auf Basis des Cooperativsystems gewähren will. Die bezügliche Combination der „Mutuelle" ist die denkbar einfachste, von der es allerdings fraglich bleibt, ob auch nur ein Mensch auf dieselbe eingehen wird. Das Project lautet: Jeder Mann, der der Möglichkeit ausgesetzt ist, in Kriegszeit zu dienen, kann die Versicherung von der Friedenszeit an eingehen. Der jährliche Beitrag beträgt 2 Frcs. auf 1000 Frcs. für die Versicherten der activen Armee oder ihrer Reserve; Frcs. 1·50 auf 1000 Francs für die Versicherten der Territorial-Armee oder ihrer Reserve; diese Beiträge, vermindert um die Verwaltungskosten, bilden eine erste Casse, welche nicht aufhört, zu empfangen, ohne jemals irgend etwas zurückzugeben oder zu zahlen, so lange der Frieden dauert. Wenn der Krieg eintritt, so wird eine zweite Casse eröffnet; sie zählt zu Mitgliedern alle Theilnehmer in Friedenszeit und alle diejenigen, welche in diesem Augenblicke eintreten. Der Beitrag, genannt Zuschlagsprämie, beträgt 8 Frcs. auf Tausend für die active Armee oder ihre Reserve; 5 Frcs. auf Tausend für die Territorial-Armee oder ihre Reserve; sie vervielfacht sich durch die Zahl der Monate oder der Bruchtheile von Monaten, welche der Krieg dauern wird. Sonach wird der Inhaber einer Polizze von 10 000 Frcs. zu zahlen haben, wenn der Krieg 5 Monate (oder $4^1/_2$) dauert, active Armee oder Reserve 8 Frcs. $\times$ 10 $\times$ 5 $=$ 400 Frcs. Territorial-Armee 5 Francs $\times$ 10 $\times$ 5 $=$ 250 Frcs. Diese Zuschlagsprämien sind nur zahlbar nach Beendigung des Krieges, zur Hälfte einen Monat, zur Hälfte zwei Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten. Jedoch werden die Mitglieder, welche erst im Augenblicke der Kriegserklärung eingetreten sind, bei Eingehung der Versicherung einen Zuschlag von 1 oder 2 Percent des versicherten Capitales zahlen müssen, je nachdem ob sie active Soldaten sind oder den Reserven angehören. Die Schadenfälle umfassen nicht nur die Entschädigungen, welche bei Todesfällen fällig sind, sondern auch diejenigen für Gebrechen, welche der Gesammtheit, der Hälfte oder dem Viertel der auf den Todesfall versicherten Entschädigungen gleichkommt.

Liquidirende Versicherungs - Gesellschaften. Die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Le Midi" in Paris ist in Liquidation getreten. — Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „L'Ouest" will dem Beispiele folgen. — Die Actionäre der „Progrés National-Vie", welche sich seit längerer Zeit in stiller Liquidation befindet, hielten kürzlich ihre Generalversammlung ab. Die vorgelegte Bilanz war nicht ohne Interesse, da aus ihr ersichtlich war, dass der Versicherungsbestand im Jahre 1887 von 108 auf 26 Polizzen herabgegangen ist und die Verwaltung dieses unbedeutenden Geschäftsstockes erforderte nicht weniger als Frcs. 60.000 Geschäftskosten! Die Bilanz schloss mit einem Deficite von Frcs. 2 Millionen

England.

Ein neues Actiengesetz. Durch die Aufdeckung einer Reihe von Schwindel-Unternehmungen hat sich die englische Regierung veranlasst gefühlt, dem Parlamente ein neues Gesetz über die Eintragung von Actien-Gesellschaften zu unterbreiten, welches die gegenwärtig bestehenden Bedingungen sehr verschärft und dadurch dem Publicum einen grösseren Schutz bieten wird, als bisher. Wir entnehmen nach dem „Oesterr. Hand.-Journ." der Vorlage folgende Neuerungen. bezw. Abänderungen der bestehenden Gesetze: Bei der Anmeldung einer neuen Gesellschaft zum Actien-Gesellschafts-register darf der Beamte nur ein provisorisches Certificat ausstellen, und dieses Certificat bleibt für die Dauer von 3 Monaten in Kraft. Nach Ertheilung des Certificates bleiben die darin genannten Unterzeichner der Eingabe Directoren der Gesellschaft mit dem Rechte, den Prospect zu erlassen, Actien zuzutheilen, Trustees zu ernennen u. s. w. Eine so angemeldete Gesellschaft muss bei Androhung einer Strafe von 50 Pfd. St. als „provisorisch eingeschriebene" Gesellschaft bezeichnet werden. Soll die Gesellschaft nach 3 Monaten definitiv constituirt werden, so müssen dem Beamten folgende Angaben gemacht werden: 1. Der Nominalbetrag und die Anzahl der Actien; 2. die Anzahl der Actien, die bei der Subscription verlangt worden waren; 3. die Anzahl der Actien, welche zugetheilt worden sind; 4. der eventuelle Betrag von Obligationen, welche verlangt worden sind; 5. der zugetheilte Betrag von Obligationen;

6. der Betrag, welcher in Baar auf die zugetheilten Actien und Prioritäten eingezahlt worden ist. Ausserdem die Namen und Adressen der Trustees, auf deren Namen das eingezahlte Capital, und bei welchen Banquiers dasselbe deponirt wurde; 7. die Namen derjenigen, welchen Actien zugetheilt worden sind und wieviel jeder dieser Actionäre baar eingezahlt hat; 8. die Qualification eines jeden Verwaltungsrathes und die Art und Weise, in der er sie erworben hat. — Ferner müssen die Statuten eingereicht werden, welche diese Erklärungen bestätigen müssen. Eine Gesellschaft wird nicht als definitiv constituirt eingetragen, wenn nicht aus den wie vorstehend zu machenden Angaben Folgendes hervorgeht: 1. Dass mindestens der vierte Theil des Actiencapitals subscribirt worden ist; 2. dass mindestens der zehnte Theil des Nominal-Capitals in baarem Gelde eingezahlt worden ist; 3. dass die Directoren (Verwaltungsrath) der Gesellschaft den fünften Theil der Actien besitzen; 4. dass jeder Director mindestens 10 Actien besitzt. Ist alles dies bewiesen, so darf der Beamte ein Certificat ausstellen, dass die Gesellschaft in richtiger Weise gegründet worden ist. Alles Geld, das die erst provisorisch eingetragene Gesellschaft empfängt, muss auf den Namen der Trustees bei den Banquiers der Gesellschaft deponirt werden. Sollte die Gesellschaft die definitive Bestätigung nicht erhalten, so muss das Geld den Subscribenten zurückgestellt werden, wofür die Directoren solidarisch haftbar sind. Contracte, die während der Zeit des provisorischen Bestehens eingegangen wurden, sind nur für die Directoren verbindlich; sobald die Gesellschaft definitiv eingetragen ist, geht die Verbindlichkeit auf die Gesellschaft über, wenn dieselben von der General-Versammlung bestätigt werden. Keine Gesellschaft darf ohne Einwilligung der Behörde ihr Capital innerhalb 12 Monaten nach der Gründung erhöhen. Die Vorlage enthält ausserdem besondere Vorschriften, dass im Prospect einer jeden Gesellschaft über alles materiell die Gesellschaft Angehende genau Aufschluss gegeben werden muss und droht im Nichtbefolgungsfalle mit gerichtlicher Verfolgung. Eine Copie des Prospectes muss dem Registrator eingereicht werden. Geschieht eine Zutheilung, so ist sie für die Subscribenten nicht bindend, wenn nicht: 1. die Anzahl Actien subscribirt worden ist, welche nach dem Prospect als Bedingung zur Zutheilung gezeichnet werden müssen oder wenn nicht, falls der Prospect keine diesbezügliche Angabe enthält, sämmtliche offerirten Actien und Prioritäten zur Zeit der Zutheilung gezeichnet worden waren; 2. der Betrag der Baareinzahlungen einem im Prospect als Bedingung vorhergesehenen Minimalbetrag entspricht, oder, falls diese Bedingung im Prospect nicht enthalten ist, wenn nicht der fünfte Theil des auf jede Actie oder Priorität einzuzahlenden Betrages zur Zeit der Zutheilung in Wirklichkeit eingezahlt worden ist, 3. die Zutheilung innerhalb 2 Monaten vom Tage der ersten Ausgabe des Prospects an gerechnet oder innerhalb 28 Tagen nach der Einreichung der Subscription erfolgt. Die Bilanz, von zwei Verwaltungsräthen und dem Secretär unterzeichnet, muss jedem Actionär zugesandt und ausserdem bei der Behörde deponirt werden. Die Vorlage enthält ausserdem noch Vorschriften über die Bewerthung von Gebäuden, Grundeigenthum etc. Das neue Gesetz soll mit dem 1. September 1888 in Kraft treten.

Commercial-Union in London. Nach der in deutschen Blättern veröffentlichten Bilanz hat die Gesellschaft im Feuerversicherungs-Geschäft während des Jahres 1887 15,385.309 M. Prämien (nach Abzug der Rückversicherungen) eingenommen und für bezahlte und schwebende Schäden nach Abzug der Rückversicherungen Mark 8,871 755 in Ausgabe gestellt. Der Betrag des Feuerfonds war zu Beginn des Jahres Mark 11,621.184, zu Ende des Jahres 12,951.723 M. Im Gewinn- und Verlust-Conto, welches mit 2,458 615 M. abschliesst, finden wir auf der Debet-Seite Vortrag aus 1886: 986.720 M., Zinsenerträgniss 370.902 M., Uebertrag aus der Feuer-Versicherung 700.000 M, Uebertrag aus der Transport-Versicherung 400.000 M., während auf der Credit-Seite u. A. figuriren: Dividende (15 pCt.) pro 1886: 750.000 M., Interimsdividende 5 pCt.) pro 1887: 250.000 M., General-Unkosten 391.514 M., Aufsichtsrath und Revisoren Mark 166.300. Saldo-Vortrag auf das nächste Rechnungsjahr 833 656 M. Aus der Bilanz ergibt sich, dass die Gesellschaft neben einem eingezahlten Actiencapital von 5 Mill. an Reserven besitzt: Lebensreserve 22,075 708 M., Feuerreserve 12,951.723 M., Transportreserve 5,048.281 M., allgemeine Reserve 4,000.000 M. Rechnet man das Grundcapital der Gesellschaft im Betrage von 50 Mill. M. hinzu, so ergibt sich, dass der Commercial-Union in Summa gegen 100 Mill. M. an Gesammtfonds zur Verfügung stehen.

The Northern Assurance Company in London. Dem Berichte entnehmen wir folgende Daten: In der Feuerbranche beliefen sich die Prämien auf netto L. St. 606.918 und ergeben einen Zuwachs von L. St. 24.950 gegenüber dem Vorjahre. Die Schäden nahmen L. St. 347.055, die Verwaltungskosten mit Einschluss der Provisionen L. St. 204.306 in Anspruch. Der Reingewinn belief sich nach Abzug der für schwebende Risken erforderlichen Summe auf L. St. 47.240. In der Lebensbranche wurden neue Polizzen in der Höhe von L. St. 368 285 emittirt, welche L. St. 12 677 jährliche und L. St. 485 einmalige Prämien ergeben. Die Gesammt-Einnahme aus dem Geschäfte des Jahres 1887 mit Einschluss der Interessen belief sich auf L. St. 277.010, die Erhöhung der Fonds auf L. St. 75 261. Die Fonds erreichten am 31. December v. J. L. St. 3,421.204. Sehr zu billigen ist der Beschluss der Administration, kraft dessen L. St. 50.000 in den Reservefond fliessen sollen, der damit L. St. 725.000 oder um L. St. 120.000 mehr betragen wird, als die jährlichen Feuerprämien ausmachen.

Schweden.

Brände in Schweden. Bei dem durch den letzten grossen Brand in Sundsvall verursachten Brandschaden sind nach Berichten aus Schweden die Schwedischen Gesellschaften mit folgenden Summen betheiligt: Skandia mit ca. 5,000.000 Kr., für eigene Rechnung mit 650.000 Kr., Svea mit 3,750.000 Kr, resp. mit 1 000.000 Kr., Sverige mit 2,230.000 Kr., resp. mit 501.000 Kr., Skane mit 1,000.000 Kr., resp. mit 200.000 Kr. Die gegenseitige Allgemeine Feuerversicherungs-Gesellschaft der Städte soll mit $9^1/_2$ Millionen Kronen betheiligt sein. Bei dem Brandschaden in Umea sind betheiligt: Skandia mit 708.200 Kr., Svea mit 250.000 Kronen, Sverige mit 268.350 Kr., Skane mit 245 000 Kr., die gegenseitige Städte-Gesellschaft mit 2,657.238 Kr. — Die Verluste der Englischen Versicherungs-Gesellschaften bei dem Feuer in Sundsvall und an anderen schwedischen Plätzen lassen sich insgesammt auf etwa 5 Millionen Mark abschätzen: Bis jetzt ist bekannt, dass die Royal mit 500.000 M., die North British and Mercantile mit 800.000 M., die Imperial mit 700.000 M., die London and Lancashire, die London and Provincial und die General je mit etwa 300.000 M., die Queen, die Northern, die City of London, die Fire Insurance Association, die Employers Liability und die South British of New-Zealand mit etwa 200.000 M. jede betheiligt sind, während der Phönix, die Sun und Glasgow and London mit 140,000 bis 160.000 M. jede genannt werden. Der ganze Schaden wird auf 44 Millionen taxirt. — Aus Stockholm schreibt man ferner: Sämmtliche in Schweden arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften, sowohl die in- wie die ausländischen, haben am 5. d. M. einen von den hiesigen Gesellschaften unterbreiteten Vorschlag angenommen, nach welchem vom 6. d. M. an neue Versicherungen und die Erneuerung alter Versicherungen in Orten nördlich von Gestrikland (61 Gr. nördl. Breite) wohl stattfinden soll, aber nur gegen die doppelte bisherige Prämie in Städten und gegen eine Erhöhung von 50 pCt. in den Dörfern. Diese Prämiensätze bleiben in Geltung, bis sämmtliche Feuerversicherungs-Gesellschaften eine Aenderung für angezeigt erachten. — Die gegenseitige Allgemeine Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Städte Schwedens ist bei diesem Abkommen selbstredend nicht betheiligt. Bei den Bränden in Sundsvall und Umea ist, wie oben angegeben, diese Gesellschaft mit 9,100.000 Kr. betheiligt, und da der Reservefond nur 1,410.000 Kr. beträgt, so müssen die Versicherten noch ziemlich 7,700.000 Kr. nachzahlen. Zur sofortigen Begleichung der Brandschäden ist die Gesellschaft aber befugt, eine Anleihe aufzunehmen, und dies wird auch geschehen. Die Nachzahlungen werden dann auf fünf Jahre vertheilt, und die Versicherten haben immerhin dann während dieser Zeit 9 bis $9^1/_2$ Kr. per 1000 Kronen Versicherungswerth zu zahlen. — Es liegen übrigens aus dem nördlichen Schweden Nachrichten über neue grosse Waldbrände vor. Aus Falun meldet man, dass seit mehreren Tagen ein ungeheurer Waldbrand auf der Strecke von Axberg in südlicher Richtung längs Oestre Dalelven in einer Ausdehnung von mehreren Meilen rast, 20.000 Tonnen Wald sind zerstört. Die ganze Gegend ist in Rauch und Nebel gehüllt und die Bevölkerung hat sich nur mit Mühe aus den Wäldern zu retten vermocht. Bei Norköping entstand ein Moorbrand im Kirchspiel Drothem, wodurch auch der Wald an 7 bis 8 Stellen angezündet wurde; mit Hülfe benachbarter Bewohner war man einigermaassen Herr über das Feuer geworden. Von Helsingland wird gemeldet, dass eine Waldfläche von fünf Quadratmeilen niedergebrannt sei, über eine Million Werth repräsentirend. Fast alle Bauernhöfe innerhalb des Gebietes brannten mit ab. So sind an einer Stelle nicht weniger als 15 Gehöfte eingeäschert worden. Laut Bericht aus Hernösand sind grosse Strecken Wald im nördlichen Augermanland zerstört. Der norwegische Waldbrand begann im südlichen Oesterdal auf einer Landzunge zwischen Glommen und Rena. Die Punkte, die be-

sonders genannt werden, sind Aamot die Eisenbahnstation Stenviek und Kjede. Die abgebrannte Strecke wird auf 1½ Meilen in der Länge und ein Drittel Meile in der Breite angegeben. Mehrere Sennen und Instenstellen verbrannten, auch sind einige Menschenleben verloren gegangen.

Amerika.

Prämientarife für Baumwoll-Ladungen. Der von den englischen und amerikanischen Assecuradeuren vereinbarte Minimal-Prämientarif für Abladungen von den Vereinigten Staaten von Nordamerika enthält folgende Prämienraten: Nach Bremen, Hamburg und Mittelmeerhäfen von New-Orleans, Galveston, Mobile

per Frachtdampfer . . 1%
„ privilegirte Dampfer 7/8%
„ erstclass. Segelschiffe 2% Sept.—Febr.
„ „ „ 1¾% März—Oct.

„ Charleston, Wilmington, Savannah und atlantischen Häfen südlich von Cape Hatteras
per Frachtdampfer . . 7/8%
„ erstclass. Segelschiffe 1½% Sept—Febr.
„ „ „ 1¼% März—Oct.

„ Norfolk, Westpoint, Newport, Newport-News, Baltimore
per Frachtdampfer . . 7/8%
„ privilegirte Dampfer ¾%
„ erstclass. Segelschiffe 1⅜% Sept.—Febr.
„ „ „ 1⅛% März—Oct.

„ New-York, Philadelphia, Boston
per Frachtdampfer 5/8%
„ privilegirte Dampfer . . . . . ½%

Bemerkungen:

1. Die Prämien gelten netto, nur mit Courtage bis zu 5% belastet.
2. Das Risico beginnt mit der Einladung am Verschiffungshafen und endet mit der Ausladung am Bestimmungsort.
3. Prämienzulagen:
   Binnen-Risico ½%
   mit ⅛% Rückgabe, wenn nach Ausweis der Connossemente die Beförderung in gedeckt gebauten Eisenbahnwagen erfolgt und ferner
   ⅛%, wenn das Risico mit dem Beladen der Eisenbahnwagen beginnt.
   Quai-Risico ⅛% in New-Orleans,
   ¼% in allen übrigen Häfen.
   Im Bestimmungs-Seehafen ist das Quai-Risico nur bei Transitgut eingeschlossen und wird einschliesslich des Eisenbahn-Risicos berechnet
   mit ⅛% für den Continent,
   „ 1/16% für England.
4. Prämien-Reductionen:
   Bei f. p. a. Versicherungen (frei von Beschädigungen)
   für Dampfer ⅛% von Golfhäfen,
   „ „ 1/16% „ atlantischen Häfen,
   „ Segler ¼% „ Golfhäfen,
   „ „ ⅛% „ atlantischen Häfen.
5. Fluss-Risico ist in den vorstehenden Prämiensätzen nicht enthalten.
6. Als Liniendampfer rechnen:
   von Golfhäfen: W. J. & P. Harrison, Serra,
   „ Norfolk, Baltimore: Allan, Nordd. Lloyd,
   „ Philadelphia, Boston, New-York: American Line, Anchor, Cunard, Guion, Inman, National, White Star, Nordd. Lloyd, Hamb.-Amerik., Générale, Transat., Red Star.
7. Alle Polizzen gelten frei von Landbeschädigung, oder Beschädigung wegen ungenügenden Schutzes während des Binnentransportes oder vor der Beladung.
8. In die Polizze ist die Clausel aufzunehmen, wonach die Versicherung nie zu Gunsten des Frachtführers oder einer Feuer-Assecuranz-Compagnie gelten darf, und es ist verboten, den Frachtführer von seiner gesetzlichen Haftung zu befreien.
9. Serien-Eintheilung: 10 Ballen eine Serie.
10. Es steht den Assecuranz-Gesellschaften, ebenso auch den Versicherten frei, das vorstehende Uebereinkommen innerhalb Monatsfrist zu kündigen.

Statistik.

Schiffsunfälle. Nach den Angaben des Bureau Veritas verunglückten im Monat Mai dieses Jahres 85 Segelschiffe und 10 Dampfer, gegen 88 Segelschiffe und 19 Dampfer im gleichen Monat des Vorjahres. Der Nationalität nach waren von den Segelschiffen 33 Englische, 15 Norwegische, 10 Deutsche, 8 Amerikanische, 5 Französische, 4 Italienische, 2 Portugiesische 1 Dänisches, 1 Holländisches, 1 Oesterreichisch-Ungarisches, 1 Russisches und 1 Schwedisches. Von den Dampfern waren 9 Englische und ein Amerikanischer. Von den Segelschiffen wurden 6 als vermisst gemeldet.

Personalien.

Herr Dr. Hasenöhrl, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, versucht die Gründung einer Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Wien, nach dem Muster der in Hannover bestehenden ähnlichen Anstalten.

Herr Prof. Dr. Dienger hat auf seine Stelle als Director der „Allgemeinen Versorgungs-Anstalt" in Karlsruhe aus Gesundheitsrücksichten demissionirt. Der Verwaltungsrath hat an dessen Stelle sein bisheriges Mitglied, Herrn Landtagsabgeordneten Friderich, berufen.

FINANZIELLE REVUE.

Oesterreichische Bodencredit - Anstalt. Stand vom 30. Juni. Activen: Cassa fl. 4,252.913, Portefeuille fl. 11.370.636, Reports fl. 20,916.329, Hypothekar-Darlehen an den Staat fl. 42,761.761 Hypothekar-Darlehen in Gold fl. 21,032.042, Hypothekar-Darlehen in Bankvaluta fl. 45,293.451, Communal-Darlehen in Gold fl. 101.398, Communal-Darlehen in Bankvaluta fl. 33,882.387, Debitoren fl. 21.613.396. — Passiven: Eingezahltes Actien-Capital fl. 9,600.000, Agiofond fl. 2,655.884, ordentlicher Reservefond fl. 3,329.876 ausserordentlicher Reservefond fl. 2,549.712, Reservefond für dubiose Forderungen fl. 322.415, Domänen-Pfandbriefe fl. 42,008.880, Pfandbriefe in Deutscher Reichsw. fl. 19,143.300, Pfandbriefe in Bankvaluta fl. 44,697.800, Prämien-Schuldverschreibungen fl. 32,836.500, verloste und noch nicht zur Rückzahlung präsentirte Domänen-Pfandbriefe (Nominale Gold fl. 302.760) fl. 376.179, Pfandbriefe in Gold (Nominale fl. 11.200) fl. 13.916. Pfandbriefe in Deutscher Reichswährung (Nominale Mark 508.400) fl. 312.157, Pfandbriefe in Bankvaluta fl. 2,267.600, Communal-Obligationen in Gold (Nominale fl. 300) fl. 372, Prämien-Schuldverschreibungen fl. 183.100, Cassascheine fl. 34.500, Creditoren fl. 40,226.565. Saldi laufender Rechnungen fl. 665.556.

Umtausch der Kronprinz Rudolf-Bahnactien. Die letzte Nummer des Amtsblattes enthält eine Kundmachung, betreffend den Umtausch der noch nicht verlosten 277.250 Stück Kronprinz Rudolf-Bahnactien im Gesammt-Nominalbetrage von 55,450.000 Gulden in Silber gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im gleichen Nominalbetrage. Die letzteren sind ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug mit jährlich 4¾ Percent in Silber österreichischer Währung verzinslich und gleichfalls ohne Abzug im Wege der Verlosung längstens bis zum Jahre 1960 mit dem Nominalbetrage von 200 Gulden österreichischer Währung in Silber rückzahlbar. Die Eisenbahn-Schuldverschreibungen, welche halbjährige, nachhinein am 2. Jänner und 1. Juli fällige Zinsencoupons erhalten, wovon der erste am 2. Jänner 1889 zahlbar ist, werden in einfachen Stücken zu 200 fl., in fünffachen Stücken zu 1000 fl. und in fünfundzwanzigfachen Stücken zu 5000 fl. ausgegeben. Dieselben bilden einen Bestandtheil der Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und werden ob den beiden Eisenbahnbucheinlagen der Kronprinz Rudolfbahn im Eisenbahnbuche in unmittelbarer Rangordnung nach den dermal intabulirten Prioritätsanlehen dieser Bahn pfandrechtlich sichergestellt. Zur Vornahme des Umtausches wird eine sechsmonatliche Frist, und zwar vom 6. August d. J. bis inclusiva 5. Februar 1889 bestimmt, innerhalb welcher die Actien bei der Staatsschuldencassa in Wien zu überreichen sind. Die erste Verlosung der Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen erfolgt ausnahmsweise am 1. März 1889; demungeachtet findet die Rückzahlung der an diesem Tage verlosten Schuldverschreibungen am 1. Juli 1889 statt.

Conversion der Prager Stadtanleihe. In den letzten Tagen hielten sich zwei Vertreter des Pariser Comptoir d'Escompte und der Banque de Paris et des Pays-Bas in Prag auf, um mit der Stadtverwaltung über die Convertirung der Communalanlehen, sowie wegen der Aufnahme einer neuen Anleihe von drei Millionen Gulden zu verhandeln. Nach einer weiteren Meldung bewirbt sich auch die Creditanstalt durch ihre dortige Filiale um das Geschäft. Die Anleihe der Stadt Prag ist eine fünfpercentige und beträgt 9 Millionen Gulden, welche seinerzeit aus der Convertirung dreier Anlehen entstanden ist und von der Wiener Bodencreditanstalt übernommen wurde. Ausserdem schuldet die Stadtgemeinde circa 600.000 fl. an die Filiale der Creditanstalt auf Grund der Ermächtigung, ein Anlehen von einer Million Gulden aufzunehmen. Das angebahnte Conversionsgeschäft dürfte einigermassen dadurch erschwert werden, dass die Stadtgemeinde vertragsmässig verpflichtet ist, bei Kündigung und Rückzahlung der 9 Millionen ein namhafteres Pönale an die Wiener Bodencreditanstalt zu zahlen. Das Auftauchen französischer Financiers auf dem Prager Platze ist jedenfalls eine interessante Thatsache. Dieselben haben übrigens die böhmische Hauptstadt bereits wieder verlassen, um neue Instructionen einzuholen, sollen jedoch in Bälde behufs Fortsetzung der Unterhandlungen mit der Gemeindevertretung wieder nach Prag zurückkehren.

„ANKER“

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. ge en **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden**;
2. gegen **Hagelschäden**;
3. gegen **Bruch von Spiegelglas**;
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren**, d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen**, auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen**;
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen.

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt**, ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General-Repräsentanz in Wien:**

I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

„AZIENDA“

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.	österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W. | 9 Millionen Gulden ö. W.

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag**, durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Schenern und Triften;
gegen Schäden durch **Hagelschlag**, an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:

Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;

Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;

Versichenung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest**, Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz**, Albrechtgasse 3, **Innsbruck**, Colingasse 2, **Lemberg**, Marienplatz 8 neu, **Laibach**, Schellenburggasse 52, **Prag**, Wenzelsplatz 54, **Triest**, Via St. Nicolo 4, **Wien**, Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegennehmen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 210. Wien, am 25. Juli 1888. VII. Jahrgang.

Inhalts-Verzeichniss:

Zur Agitation gegen die „Gothaer“ Verfassungs-Aenderungen.

II.

Wir bekennen, dass es den persönlichen Empfindungen der Mitglieder der Verwaltung alle Ehre macht, wenn diese das erwähnte Missverhältniss herausfinden und beklagen; allein wir bestreiten entschieden, dass dieselben den Beruf und die Macht haben, dieses Missverhältniss aufzuheben oder nur abzumildern. Sie scheinen das auch selbst herauszufinden, indem sie sich weiter äussern: „dass sich derartige Rücksichten für Verwalter anvertrauten Gutes nicht ziemen.“ In der That sind die Herren nicht Mandatare humanistischer Ideen, sondern ihrer Bankbetheiligten und sie haben deren ihnen anvertrautes Vermögen nicht nach Massgabe ihrer Empfindungen, sondern nach Massgabe der Verfassungsbestimmungen zu verwalten. Ob aber die Bankbetheiligten es für ihren Beruf erkennen würden, mit ihren Bank- und ihren Privatvermögen für die Aufhebung des aufgedeckten Missverhältnisses einzustehen, ist wohl sehr fraglich; denn ein solches Beginnen kann nicht die Aufgabe einzelner Personen oder rein geschäftlicher Privatinstitute sein, sondern sie fällt allein der Gesammtheit des Volkes, dem Staate, zu. Und für welch geringe Minderzahl der „Sonderbelasteten“ würde die Anstalt diese Last aufheben oder abmildern können gegenüber der Masse der durch andere Anstalten Versicherten und der noch grösseren Masse der überhaupt nicht Versicherten?

Die Verwaltung möge es uns nicht übel deuten, wenn wir den geltend gemachten ethischen Grund von dem „Missverhältnisse“ lediglich als ein „Dekorum“ ansehen, welches angewendet zu sein scheint, um den eigentlichen Beweggrund zu der neueren Massnahme etwas zu verdecken, den auffälligen Verstoss gegen die Versicherungstechnik zu rechtfertigen und vielleicht — das Mitgefühl der Bankbetheiligten wachzurufen. Denn es muss nothwendiger Weise auffallen, dass das Missverhältniss der Verwaltung erst jetzt zur Erkenntniss gekommen sein soll, seit der Zeit, dass sie die Unanfechtbarkeit der Versicherung perhorrescirte — während doch das Prinzip der Volksbewaffnung schon seit langen Jahren bestanden hat und dem Volke längst in Fleisch und Blut übergegangen ist? —

Derartige ethische Momente sollen und dürfen auch gar nicht bei der Betreibung von Geschäften mitsprechen welche ausschliesslich materieller und technischer Natur sind. Die weitere Folge der Rechtfertigungsschrift legt uns denn auch die rein geschäftlichen Beweggründe offen, welche angeblich die Verwaltung bei ihrer Massnahme geleitet haben.

Sie gipfeln in dem Satze: dass hauptsächlich den jüngeren Altersclassen der Versicherten die Ueberschüsse zu danken seien, welche in Form von Dividende zurückgewährt werden, und dass daher die älteren Versicherten alles Recht — soll wohl heissen „alles Interesse“ — hätten den Zugang junger Genossen gefördet, zu sehen. Wir wollen zugeben, dass die erstere Behauptung — relativ — richtig sei; aber nur relativ, denn die Jungen werden auch alt und, wenn der Zuzug junger Genossen nur der gleiche bleibt, so wird eine Zeit — sagen wir des Beharrungszustandes — kommen müssen, wo der unverhältnissmässige Zuwachs älterer Personen sich ausgleicht. Alsdann wird der Umstand, dass der Jüngere verhältnissmässig zu hohe Prämien zahlt, nicht als ein Missstand, sondern als eine Wohlthat empfunden werden, weil durchschnittlich der Jüngere verdienst- und zahlungskräftiger ist und seine Mehrzahlung in jüngeren Jahren die Wirkung einer Sparcassen-Einlage hat. Weshalb nun, wenn unter bisherigen, gleichfalls allgemeinen Kriegsdienstverpflichtungs-Verhältnissen das gefürchtete Missverhältniss der jüngeren zu den älteren Versicherten nicht unerträglich war, dies künftig der Fall sein soll, vorausgesetzt immerhin, dass die Verwaltung und Vertretung eine gleich sorgsame und rührige bleibe als bislang, das einzusehen, finden wir das genügende Quantum an Verständniss nicht. Wohl begreifen wir, dass eine Gratisübernahme der Kriegsversicherung den Zuzug junger Genossen in müheloser — aber auch massloser — Weise steigern wird, indess eben in diesem Umstande, der der Verwaltung so günstig und verlockend erscheint, finden wir das Danaer-Geschenk, welches wir bescheidentlich ablehnen, weil die hierdurch für die Zeiten des Friedens in Aussicht genommene Mehrung der Dividende im Falle eines Kriegs in eine Nachschusszahlung aus unserer Tasche sich verwandeln möchte, die — freilich nicht ein deus, sondern ein diabolus ex machina — uns eine recht unangenehme Ueberraschung bereiten könnte. Uebrigens wird die Verwaltung aber auch einen mässigen Mehrzuzug jüngerer Genossen durch weitere Erleichterung der Kriegsversicherung erstreben können.

Wunderbar ist, dass die Verwaltung zugibt, eine Tarifänderung würde die Gründung eines neuen Vereins nöthig machen — mit andern Worten: die Tarife bildeten ein unabänderliches Grundprincip der Anstalt — und dass sie dennoch Gefahren ohne Entgeld decken will, welche in demselben Tarife gar nicht vorgesehen sind.

Kann schlagender die Verwaltung gegen sich zeugen? —

Dass jüngere Genossen, welche nicht Kriegsdienste leisten, zuviel zahlen würden, wäre wohl leicht zu übersehen, wenn allemal nur die Tarife die Kriegsgefahr einschlössen, bezw. einschliessen könnten. Glaubt aber die Verwaltung das Moment geltend machen zu sollen, dass eben Dieser mehr zahlen könne, weil er nicht kriegsverpflichtet sei, und findet sich sonach die Verwaltung eines rein wirthschaftlich-technischen Institutes versucht, die Vorsehung zu spielen, so erscheint uns dies durchaus unsachgemäss. Die

hierführ angeführte angebliche Ungerechtigkeit rührt ja nicht daher, dass der Nicht-Kriegsverpflichtete zuviel zahlt, denn dieses Zuviel würde ihm unter früheren Constructionsverhältnissen der Genossenschaft allemal wieder zu Gute kommen, sondern, dass die Verwaltung dem Kriegsverpflichteten mehr leisten will als zulässig — auf Kosten Anderer. Nicht treffender als in dieser Erwägung der Verwaltung spiegelt sich das Ungereimte ihres Vorgehens.

Nach unserer schlichten Meinung befindet sich also die Verwaltung in einem bedauernswerthen und verhängnissvollen Irrthume, wenn sie sich aus „Gerechtigkeitssinn", sowie aus „pflichtmässiger Rücksicht gegen die Gesammtheit der Versicherten" für berechtigt und verpflichtet glaubt zu der von uns kritisirten Reform. Das Gegentheil ist wahr: Die Reform enthält einen Act höchster Ungerechtigkeit gegen ihre nicht kriegsverpflichteten Versicherten; das Interesse letzterer nicht nur, sondern ihr unzweifelhaftes und verbrieftes Recht wird dadurch nothleidend, die Reform bildet einen Verfassungs- und Vertrags-Bruch und die Verwaltung kann hierzu nicht nur nicht berechtigt und verpflichtet sein, sondern sie lässt Recht und Pflicht zu Schanden werden! —

In der III. Abtheilung der Druckschrift macht die Verwaltung unter dem Titel

Mögliche Tragweite der neuen Bestimmungen

einen Versuch, die Ungefährlichkeit der letzteren durch statistische Zahlen nachzuweisen, der durch seine Umständlichkeit geeignet ist, den Eindruck einer gewissenhaften Arbeit zu machen, der aber nichtsdestoweniger lediglich ein Trugbild bietet, weil er auf Grundlagen aufgebaut ist, welche den thatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht entsprechen. Derselbe fusst einmal auf der Annahme, dass die am Ende des Jahres 1887 vorhanden gewesenen statistischen Verhältnisse der Versicherten massgebend sein könnten, und das andere Mal auf der Grundlage der Verluste des deutschen Heeres im deutsch-französischen Krieg von 1870/71, welche beiden Annahmen in keiner Weise als zutreffend gelten dürfen. Die statistischen Verhältnisse der Versicherten bei der Gothaer Lebensversicherungsbank werden mit unentgeltlicher Uebernahme des Kriegsrisikos eine so starke Verschiebung zu Gunsten der Kriegsversicherten erleiden, dass sich dieselben in ihrer am Ende des Jahres 1887 vorhanden gewesenen Gestalt zu der hier in Frage kommenden Beurtheilung absolut nicht eignen. Die Verwaltung sucht zwar in letzterer Beziehung ihre Banktheilnehmer zu beruhigen, indem sie wörtlich schreibt:

„Was aber den neuen Zugang „anbelangt, so ist zu bedenken, dass „die meisten Wehrpflichtigen sich „erst in den 30er Jahren versichern „und bei ihrem Beitritte daher schon „der Landwehr 2. Aufgebots ange„hören, oder doch nach kurzer Zeit „in diese übertreten."

Allenthalben sonst aber findet diese beruhigende Versicherung in der Druckschrift den schärfsten Widerspruch durch die ausgedrückte Hoffnung und Erwartung, dass der Zugang der jüngeren Versicherungs-Elemente ein wesentlich stärkerer werden würde, was auch unserer Meinung durchaus entspricht.

Auf Seite 12 erkennt die Verwaltung selbst an, dass bisher viel Wehrpflichtige um deswillen von der Versicherung ihres Lebens abgesehen haben, weil das Kriegsrisiko nicht mitübernommen wurde, und wenn sie dennoch nun, nachdem diese Kriegs-Versicherung, und zwar ohne irgend welche Gegenleistung, also gratis, mitübernommen worden ist, den von den älteren Banktheilhabern befürchteten zu starken Zugang nicht annehmen zu müssen glaubt, so ist das ein Widerspruch, der sich in sich selbst richtet. Erstaunen muss man geradezu, wenn die Sophistik soweit getrieben wird, dass für die Wahrscheinlichkeit eines nicht zu grossen Zuganges jüngerer, also dem Kriegszwange unterworfener, Elemente die Zahlen seit der Einführung der neuen Kriegsversicherungs-Bestimmungen Zugetretenen angeführt werden, während eben diese Zahlen das auf's Drastischste widerlegen; denn wenn 83% der Hinzugetretenen bereits das Alter, welches die Angehörigkeit zum stehenden Heere bedingt, überschritten hatten, so mussten doch 17% in diesem Alter stehen, während die Verwaltung auf Seite 11 selbst anführt, dass von 70037 am Ende des Jahres 1887 versicherten Personen nur 1976 Personen, also $2._8$%, dem stehenden Heere angehörten! — Es wäre ja also in der kurzen Zeit, seit Februar d. J. der Zugang der versicherten Kriegsverpflichteten ein über sechs Mal so hoher wie vorher? — Nicht zu übersehen ist, dass dieser Zugang in einer Zeit erfolgte, wo einmal die neuen Bestimmungen noch nicht so allbekannt waren, wie dies später der Fall sein wird, und wo es noch fraglich erscheint, ob die Verwaltung solche überhaupt aufrecht erhalten kann. Welche Steigerung wird und muss der Zugang der Kriegsverpflichteten erst erfahren, wenn diese beiden Umstände nicht mehr in Wirksamkeit sein werden resp. würden? Man kann sich angesichts solcher auf Thatsachen beruhenden Erwägungen wahrlich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Darlegungen der Verwaltnng etwas beweisen sollen, was zu beweisen unmöglich ist, weil die thatsächlichen Verhältnisse dagegen sprechen.

Welche Berechtigung dann weiter vorhanden sein kann, die Verluste in künftigen Kriegen nach denjenigen des deutschen Heeres im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 zu bemessen, das dürfen wir getrost der Erwägung des Lesers selbst anheimgeben und seinen Empfindungen über die möglichen Gefahren künftiger Kriege wobei auch die mittelbare Gefahr der Verluste durch Epidemieen nicht ausser Auge zu lassen ist.

Die Verwaltung sagt übrigens selbst in der Druckschrift, „dass von einer genauen Berechnung der Mehrausgabe für Sterbefälle, welche infolge der Mitübernahme des Kriegsrisikos in einem künftigen Kriege zu erwarten ist, aus naheliegenden Gründen nicht die Rede sein könne, dass auch auf Grund der Erfahruugen aus dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 eine irgendwie sichere Vorhersagung über die Menschenverluste in einem künftigen Kriege nicht möglich sei." Wunderbarer Weise hängt sie dem letzteren Satze allerdings unmittelbar den andern an: „Nach aller Wahrscheinlichkeit aber sei auch in einem sehr blutig verlaufenden Kriege ein wesentlich höherer Procentsatz an Todten als im Kriege von 1870/71 nicht zu erwarten." Solche Gedankenfolgen spotten allerdings jeder Kritik. Woher folgert die Verwaltung die Wahrscheinlichkeit, dass ein wesentlieh höherer Procentsatz nicht zu erwarten sei? Wir unsererseits sind in dieser Beziehung ganz anderer Meinung und die Verwaltung scheint noch vor $1^1/_2$ Jahren auch anderer Meinung gewesen zu sein, als sie am 18. December 1886 für Kriegsversicherung eine Extraprämie von 5% des nach Abzug der vorhandenen Prämien-Reserven verbleibenden Restes der Versicherungssumme nebst sonstigen Restrictionen beanspruchte und dabei wörtlich zum Ausdruck brachte: „sie hege „die Hoffnung, es werde dieser Versuch, „eine sehr schwierige Aufgabe der „Lebensversicherung zu lösen, in den „Kreisen der Banktheilhaber mit Be„friedigung begrüsst und in eben diesen „Kreisen anerkannt werden, dass der „Versuch mit der nöthigen Vorsicht ein„geleitet, aber auch den Bedürfnissen „der Banktheilhaber vollkommen ange„passt sei."

(Schluss folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Fachverein österr.-ungar. Assecurateure. Der erst jetzt zur Veröffentlichung gelangte Bericht über die letztstattgehabte Generalversammlung dieses Vereines hat in Fachkreisen eine Discussion hervorgerufen, deren principielle Berechtigung nicht unterschätzt werden darf. Die Discussion bewegt sich hauptsächlich um den vom Verwaltungsrathe in Vorschlag gebrachten, von der Generalversammlung übrigens acceptirten Punkt, betreffend die Aufnahme von Mitglieder. Der Verwaltungsrath stipulirte zwei Categorien von Mitgliedern, und zwar solche, deren Aufnahme in den Verein vermöge ihrer Stellung in der Assecuranzbranche bedingungslos zu erfolgen hätte, und solche, deren Aufnahme eine facultative, d. h. von einer vorherigen Abstimmung abhängig zu machen wäre. Diese aus der Sachlage sich ergebende naturgemässe Bestimmung, die wir als den vernünftigsten Ausweg aus dem bisher bestandenen Labyrinth der ge-

heimen Ballotage bezeichnen möchten, in dessen Irrgänge jedes neuaufzunehmende Mitglied hineingezerrt wurde und das ohne Zweifel viel dazu beigetragen hat, dass sich viele Aufnahmsfähige und Aufnahmsberechtigte vom Vereine fernhielten, gibt einem hiesigen Fachblatte, das sich selbst als „das leitende Blatt" der Branche betrachtet, Anlass, an dieser Bestimmung zu deuteln und zu nergeln und dem Verwaltungsrathe den Vorwurf zu machen, dass er hiedurch „Mitglieder erster und zweiter Classe" geschaffen, ein Rangunterschied, wie er, nach der gewohnten überschwänglichen Schreibweise des erwähnten Blattes, „im Tempel der Collegialität" nicht existiren sollte! Offenbar geht hier die Logik des Kritikers mit seiner Ueberschwänglichkeit, die selten Mass und Ziel zu halten weiss, gänzlich durch, denn er übersieht, dass die „Zwiespaltigkeit der Mitgliedschaft", die er als Mene tekel hinstellt, in dem Momente aufhört, wo der Beitretende factisch als Mitglied des Vereines aufgenommen wurde. Diese „Zwiespaltigkeit" besteht nur vor dem Eintritte in den Verein und wird solange bestehen, so lange es eine Rangordnung in der Beamtenhierarchie der Assecuranzbranche geben wird, an der das „leitende Blatt" die Sonde der Kritik anzulegen gewiss nicht gewillt ist. Dass Directoren, leitenden Beamten und selbstständigen, mit Generalvollmacht versehenen Vertretern von ausländischen hier zugelassenen Gesellschaften die Aufnahme in den Verein bedingungslos gewährt werden soll, liegt so sehr in der Natur der Sache und im wohlverstandenen moralischen und — was nicht zu unterschätzen ist — auch materiellen Interesse des Vereines, dass wir eine Beweisführung hierüber ganz überflüssig halten; bilden ja doch die fachtechnischen Vertreter der Gesellschaft, und das sind im engeren ebenso wie im weiteren Sinne doch nur die Directoren, leitenden Beamten und Repräsentanten, den Grundstock des Fachvereins der Assecurateure. Aus wem sonst denkt sich denn der Kritiker mit der lebhaften Phantasie einen solchen Fachverein zusammengestellt? Es scheint aber, dass es nur die Repräsentanten der fremden Gesellschaften sind, die dem „leitenden Blatte" wider den Strich gehen, und bei den bekannt freundschaftlichen Beziehungen, die das erwähnte Blatt, das bei jedem Anlasse seine internationale Bedeutung betont — zu den meisten hier vertretenen ausländischen Gesellschaften pflegt, muss uns dieser Mangel an Courtoisie gegenüber den Vertretern dieser Gesellschaften sehr wundern. Die Verstimmung gegen einzelne dieser Vertreter scheint bei diesem Blatte eine sehr hochgradige zu sein, denn es setzt sich in Gegensatz zu dem bekannten Sprichworte: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand" und behauptet, zur Erlangung einer Repräsentanz sei nur „die Anzettelung einer Intrigue" oder „die Erschleichung einer Protection" nöthig. Wir haben nicht das Mandat der hiesigen Vertreter fremder Gesellschaften, für sie in die Schranken zu treten, aber gegen solche Invectiven müssen wir sie schon aus Gründen der Wohlanständigkeit, der Urbanität gegenüber ihren Mandanten und des Gefühls der Zusammengehörigkeit der kosmopolitischen Assecuranzbranche entschieden in Schutz nehmen. Der Vertreter einer fremden Gesellschaft repräsentirt eben die Gesellschaft; in seiner Person hat man die Gesellschaft zu respectiren und solange er das Vertrauen derselben geniesst und die ihm ertheilte Vollmacht in Ehren hält, ist er als vollberechtigt und ebenbürtig den Leitern der heimischen Gesellschaft gleich zu achten, eine Auffassung, der der Verwaltungsrath des Fachvereines in logischer Weise durch die Formulirung der Bestimmung von den handelsgerichtlich-protocollirten Vertretern präcisen Ausdruck gegeben hat. Eben so logisch finden wir es auch, dass der Verwaltungsrath die Beibehaltung des Abstimmungsprincipes in Ansehung der „Mitglieder zweiter Classe" — wie sie das „leitende Blatt" in einer Anwandlung von demokratischer Laune nennt — in Vorschlag brachte. Hier gilt es ja doch, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Fällen um die Aufnahme von Subaltern-Beamten in die Reihe der mit ihren Vorgesetzten in diesem Falle gleichberechtigten Vereins-Mitglieder, und da wird es doch jeder logisch denkende Mensch begreiflich finden, dass der Vorbehalt zur vorherigen Prüfung, ob die zur Erwerbung der Mitgliedschaft erforderliche Qualification des Aufnahmswerbers vorhanden ist oder nicht, gemacht werden musste. Das Kriterium für die „Mitglieder erster Classe" ist durch die Vollmacht der Gesellschaft gegeben, deren Entschliessung von den anderen Gesellschaften, respective deren Vertretern respectirt werden muss; das Kriterium für die „Mitglieder zweiter Classe" muss erst gesucht und constatirt werden, und dies vollzieht sich nur im Wege des Meinungsaustausches, und wo sich in diesem eine Differenz ergeben sollte, logischerweise durch die Abstimmung. Die Generalversammlung des Fachvereines hat gut gethan, dass sie die logische und denkbar einfachste Formulirung der Aufnahmsfrage, wie sie der Verwaltungsrath in Vorschlag brachte, angenommen hat, und wenn das „leitende Blatt" der Reformpartei des Fachvereines zumuthet, bei der nächsten Gelegenheit Opposition um jeden Preis zu treiben, haben wir von dieser Reformpartei eine viel zu gute Meinung, als dass wir von ihr glauben könnten, sie werde den Hebel ihrer Opposition an Bestimmungen ansetzen, deren Ausgangspunkt in der Logik und im gesunden Menschenverstand liegt.

Das österr.-ungar. Versicherungsgeschäft im I. Semester 1888. Der Verlauf des Versicherungsgeschäftes im abgelaufenen Semester dieses Jahres stellt sich im Ganzen und Grossen ein wenig vortheilhafter dar, als im ersten Semester des Vorjahres. In der Feuerversicherung ist nur eine geringe Prämienzunahme zu verzeichnen, dagegen sind die Schäden nach wie vor sehr zahlreich, sowohl im Landgeschäfte als bei der Mobiliar- und Fabriksversicherung. Einige grosse Brände von Sägewerken, Tuchfabriken und Dampfmühlen charakterisiren das laufende Jahr und liegen die Ursachen, so weit sich dieselben nachweisen lassen, weniger in dem technischen Betriebe als in der allgemeinen Nachlässigkeit bei der Ueberwachung. Wenn das zweite Semester keinen besseren Verlauf nimmt, so dürfte auch das heurige Feuerversicherungsgeschäft für die Gesellschaften mit Verlusten abschliessen. In der Hagelversicherung macht sich eine etwas geringere Betheiligung der Landbevölkerung bemerkbar, eine Erscheinung, welche nach günstigen Hageljahren wie das vorige, häufig zu Tage tritt. Die Schäden waren dagegen bisher nur gering, mit Ausnahme von einigen Gegenden in Ungarn und Ober-Oesterreich. Allerdings ist die Hagelsaison noch nicht abgeschlossen und können die allerletzten Tage noch unangenehme Ueberraschungen bringen. Im Transportgeschäfte sind im laufenden Jahre keine solche Schäden an grossen Dampfern zu verzeichnen wie im Jahre 1887 und scheint sich diese Branche bisher recht günstig zu entwickeln, da man von den letzjährigen Erfahrungen Nutzen zu ziehen bestrebt ist. Die Lebensversicherung kämpft nach wie vor mit den Schwierigkeiten der Production, welche wieder durch die ungünstigen geschäftlichen Verhältnisse bedingt werden. Noch immer herrscht grosser Mangel an tüchtigen Acquisitonskräften und die leistungsfähigen unter ihnen stellen exorbitante Anforderungen. Langsam beginnt sich jedoch die Erkenntniss Bahn zu brechen, dass das bisherige System der Heranziehung von Provisionsagenten ein verfehltes ist und man versucht es hier und da mit fest angestellten Beamten, denen vor Eintritt in die praktische Acquisition eine sorgfältigere Schulung wie bisher ertheilt wird. Die Kriegsversicherung, an deren Einführung man grosse Erwartungen knüpfte, hat bisher nur eine sehr mässige Betheiligung zu verzeichnen. Die Einzel-Unfallversicherung verläuft normal, hat jedoch bisher nur in den besseren Kreisen das nöthige Verständniss gefunden, während sie auf dem flachen Lande noch wenig populär ist und der Bevölkerung exotisch erscheint.

„Slavia" in Prag. So viel man sich auch bemüht, in das Chaos von römischen und arabischen Ziffern, das die „Slavia"-Verwaltung ihre Bilanz nennt, ein System zu bringen, wird dies bei dem wohlangelegten Wirrniss wohl kaum Jemandem leicht gelingen. In der Vermögensbilanz erscheinen die Sectionen I—V auf der einen Seite als Schuldner und auf der anderen Seite erscheinen dieselben Sectionen wieder als Gläubiger; die eine Section leiht sich von der andern Section Geld aus, und woferne der Geschäftsbetrieb die Rückzahlung nicht gestattet, muss der elastische Conto „Organisationen" herhalten, um die Blössen dieser Finanzwirthschaft zu decken. Arbeitet man sich durch das Wirrsal von Ziffern, so diese Bilanz darstellen, glücklich durch, so gelangt man zu einem Resultate, dessen Armseligkeit den grossen Aufwand von Mühe und Arbeit, es kunstvoll zu verdecken, begreiflich erscheinen lässt. Der Ueberschuss aus dem Betriebe in 1887 beträgt Alles in Allem buchmässig fl. 29.534 zu Gunsten der Lebensversicherungs- und Feuersicherungs-Section, und was die Hagel-Section glücklicherweise in's Verdienen brachte, reicht noch lange nicht hin, um die Schulden dieser Section aus früheren Jahren zu tilgen. Dieses magere Resultat beruht auf dem geringfügigen Aufschwung, den das Geschäft der „Slavia" zu nehmen vermag, und sucht man nach den Gründen dieser schwerfälligen Entwicklung, die nach 20 Jahren des Bestandes denn doch auffallen muss, so findet man die Erklärung einerseits in den gründlichen Antipathien, denen diese Gesellschaft im grössten Theile der Monarchie begegnet, sowie anderseits im eigenartigen internen Betriebe, der weder eine feste Organisation noch einen stabilen Geschäftsbetrieb ermöglicht. Was auch immer die Freunde der Anstalt sagen mögen und so viel Rühmenswerthes sie von der

Beliebtheit dieses „ersten nationalen Institutes“ zu erzählen wissen, so bleibt es doch eine unbestreitbare Thatsache, dass sie selbst in ihrem engeren Heimatslande sich einer sehr beschränkten Sympathie zu erfreuen hat. Der Schwerpunkt ihres Geschäftes liegt in den General-Agenturen zu Brünn und Laibach, wo Vertreter bestellt sind, die das Geschäft der „Slavia“ für eigene private Rechnung betreiben und vertragsmässig solche horrende Bezüge haben, dass ein allfälliger Nutzen nur in ihre Taschen fliesst. In allen anderen, der Direction in eigener Regie unterstehenden Agenturen kann das Geschäft wohl niemals zur Entwicklung gelangen, da die Mehrzahl ihrer Jahr für Jahr neu bestellten Agenten schon nach dem ersten Geschäftsversuche ihre Thätigkeit wieder einstellen. Dieser Strike der Agenten hat auch seine volle Berechtigung, wenn man die interne Manipulation, die bei der „Slavia“ besteht, in Anbetracht zieht. Vorerst ist es der sogenannte „Directe Incasso“, den die „Slavia“-Direction in allen ihren Jahresberichten als eine luminose, von ihr erfundene Idee preist, die angeblich so sehr zum blühenden Stand der Anstalt beitragen soll. Der letztjährige Rechnungs-Abschluss illustrirt die Erfolge dieses directen Incassos in einer sehr drastischen Weise. Der Prämien-Incasso in allen Sectionen betrug nämlich Gulden 1,528.748; davon sind mit Schluss des Jahres aushaftend geblieben fl. 519.010 = ca 37% der gesammten Prämien-Einnahme. Zur Bewältigung der auflaufenden Arbeiten für den directen Incasso unterhält die Direction in ihrer Centrale ein eigenes „Incasso-Bureau“, in welchem nahezu 90 Personen mit Durchführung der minutiösen Arbeiten beschäftigt sind, denn für jeden einzelnen noch so kleinen Prämienbetrag in der Feuer- oder Hagel-Section wird für den betreffenden Versicherten eine eigene Postanweisung herausgeschrieben und diese Postanweisung directe der Partei eingesendet, um mittelst derselben über den Kopf des Ortsagenten hinweg und mit Umgehung der bestehenden General- und Hauptagentschaften, den Prämienbetrag directe in die Centrale nach Prag gelangen zu lassen. Der Kernpunkt dieser Manipulation liegt aber hauptsächlich darin, den Ortsagenten nicht sofort in den Besitz seiner in's Verdienen gebrachten Provision gelangen zu lassen, denn mit diesem spielt sich, wie wir den Mittheilungen eines verlässlichen Gewährsmannes entnehmen, folgende Abwicklung ab: Hat ein Ortsagent ein kleines Feuergeschäft mit einer Prämienzahlung von, sagen wir fl. 2.40 jährlich erzielt, nach welchem seine 15%ge Provision 36 Kreuzer betragen würde, so kömmt er nicht in die Lage, sich seine Provision vom Prämien-Eingang in Abzug bringen zu können, denn die Partei ist verpflichtet den vollen Prämienbetrag nach Prag zu remittiren. Auf seine Provision von 36 Kreuzer muss der Agent bis zum Schluss des nächsten Quartals warten, aber auch dann bekömmt er dieselbe noch nicht verabfolgt, denn vorerst muss er abwarten, bis ihm von Seiten der ihm vorgesetzten General - Agentschaft das Quartals - Conto - Corrente in Begleitung eines sogenannten „Agnoscirungs - Scheines“ zugesendet wird, was in der Regel eine geraume Zeit nach Quartalsschluss erst geschieht. Diesen Agnoscirungs-Schein sendet der Agent, mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, an die General-Agentschaft, und diese erst an die Direction nach Prag, von welcher nach Verlauf von wieder einigen Wochen der Provisionsbetrag, wieder mit Umgehung der General-Agentschaft, directe an den Ortsagenten unter Abzug von 10% für den Pensionsfond der Agenten, eingesendet wird. Dass unter solchen Umständen ein Ortsagent keine grosse Lust zeigt, für eine Anstalt thätig zu sein, bei der der interne Geschäftsgang sich in einer solch' — nationalen Weise abwickelt, wird jeder Praktiker für begreiflich finden, und so erklärt sich einerseits die geringfügige Geschäftsentwicklung und der mit derselben eng verbundene geringe Erfolg, sowie auch der Umstand, dass die „Slavia“ jedes Jahr fast neu organisiren muss, wodurch der „Organisations-Conto“ selbst nach 20 Jahren noch stabil in der Bilanz figurirt; ein Umstand, der selbst von einem hervorragenden Fachblatte als nicht „elegant“ bezeichnet wird. Hätte die „Slavia“ eine fachtüchtige und zugleich kaufmännische Leitung, würde sie längst diesen ganzen Manipulations-Krempel über Bord geworfen haben, der, soweit unsere Kenntniss von der internen Geschäftseinrichtung bei Versicherungs-Gesellschaften reicht, füglich als eine Monstrosität bezeichnet werden muss.

Aus der Ministerial-Vereins-Commission. Aus den letztmonatlichen Erledigungen dieser Commission heben wir nachfolgende, Assecuranz-Gesellschaften betreffende Angelegenheiten hervor: Der „Ersten böhm. allg. Rückversicherungsbank in Prag“ wurde die Erhöhung des Actiencapitales und nachfolgenden Gesellschaften die Aenderung ihrer Statuten bewilligt: Der „Brandschaden - Versicherungs-Anstalt für den Bezirk Hohenelbe“, der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen „Der Anker“ in Wien und der „Wiener Rückversicherungs - Gesellschaft“. Die Feuer-, Lebens- und Seeversicherungs-Actien-Gesellschaft „The London Assurance“ in London wurde zum hierländigen Geschäftsbetriebe, mit der Niederlassung ihrer Repräsentanz in Wien, zugelassen.

Deutschland.

Gothaer Lebensversicherungsbank. Bei der Stellung, die wir der Gothaer gegenüber im Hinblick auf ihre autokratische Verwaltung einnehmen, kann es uns nur zur Befriedigung gereichen, wenn sich Stimmen von massgebenden Organen in Deutschland erheben, die gleich uns, das Attentat auf die Eigenthumsrechte der alten Mitglieder verurtheilen. So begegnen wir im „D. Oecon.“ folgende Beurtheilung des Vorganges in Gotha: „Das Bestreben, die Wehrpflichtigen und ihre Angehörigen gegen die materiellen Folgen des Kriegsdienstes sicher zu stellen, ist durchaus zeitgemäss und wird auch unsererseits im vollsten Masse und unbedingt anerkannt. Mit welchem Recht aber kann man für diesen Zweck die Ersparnisse derjenigen nicht wehrpflichtigen Staatsbürger confisciren, welche zufällig bei derselben Gesellschaft versichert sind? Der Krieger opfert Gesundheit und Leben für sämmtliche Staatsangehörigen und diese sämmtlich haben von Rechtswegen die materiellen Folgen zu tragen. Ist dies vom Staat z. Z. nicht zu erreichen, so bleibt auf privatem Wege die Versicherung mit dem von vorneherein ausgesprochenen Zweck der Uebernahme der Kriegsgefahr. Dafür sind denn allerdings die Mittel erst anzusammeln und da ist es freilich einfacher, dieselben zu nehmen, wo man sie gerade findet! Das ist eine Humanität, eine Ethik, welche sich von gewissen mittelalterlichen, gewaltsamen Eingriffen in fremdes Eigenthum nur durch den Namen und die hochtönenden Phrasen unterscheidet, womit man eine solche Vergewaltigung heutzutage zu verbrämen weiss. Wir haben indess das Vertrauen zu unseren Gerichten, dass sie die Eigenthumsrechte der alten Versicherten zu schützen wissen werden. Die Frage der Kriegsversicherung ist noch nicht gelöst. Mehrere unserer ersten Versicherungsgesellschaften sind mit ihrer rationellen Lösung beschäftigt, und wenn sie dieselbe, wie wahrscheinlich geschehen wird, von vorneherein mit gewissen, zur freien Verfügung stehenden Fonds dotiren, so bringen sie damit dem Patriotismus und der Humanität ein hinreichend grosses Opfer. Die Ersparnisse der alten Versicherten anzutasten, ist ein Hohn auf unverfälschtes Rechtsgefühl.“

Leipziger Feuerversicherungs - Anstalt. Als einen Pyrrhussieg für die deutsche Privatversicherung muss man den Erfolg der „Leipziger“ bezeichnen, den sie bei einem durch sämmtliche Instanzen getriebenen Zahlungsverweigerungs-Process erzielt hat. Es handelte sich um einen Mobilar-Feuerschaden in der Höhe von Mark 20.000, die wohl bei einem amiablen Vorgehen seitens der Anstalt sich um ein Bedeutendes hätten restringiren lassen; aber die Furcht der kleinlich denkenden Direction durch ein coulantes Vorgehen die riesige Dividende der Actionäre um einen Bruchtheil schmälern zu können, liess sie lieber den Processweg betreten. Wir glauben, bemerken in ganz richtiger Weise die „Annal.“ zu dieser geradezu beschämenden Kleinlichkeit, dass angesichts der geradezu grossartigen Feindschaft, mit der gegenwärtig die Privat-Feuerversicherung zu rechnen und zu kämpfen hat, dürfte es alles andere eher als klug genannt werden, auf dem Princip der Zahlungsverweigerung herumzureiten. Spaltenlang könnte man die feindlichen Elemente herzählen, welche in den verschiedensten Tonarten gegen die Privatfeuerversicherung agitiren und derselben ein nicht geringes Sündenregister vorhalten, dessen Begründung freilich sich in den meisten Fällen leicht und schlagend zurückweisen lässt. Wie dem aber auch sei, mit den heute obwaltenden Verhältnissen muss nothwendigerweise gerechnet werden. Der wohl am öftersten zum Ausdruck gelangende und verbreitetste Vorwurf gipfelt in der Behauptung, dass die Schadenregulirungen mancher Gesellschaften viel zu wünschen übrig liessen und letztere das Bestreben zeigten, ihren Schwerpunkt nicht selten in hohen Dividenden zu erblicken. In dieser Beziehung scheint nun gerade die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt besonders in's Auge zu fallen und sie leistet durch eine Zahlungsverweigerung der bestgehassten Privatfeuerversicherung gewiss einen recht schlechten Dienst, denn überall und bevorzugt wird deren Jahres-Dividende von weit über hundert Procent in den Vordergrund gestellt und wohl auch ganz natürlich schlechtweg auf alle anderen Gesellschaften und deren Schädenregulirung übertragen.

Die Lebensversicherung in Deutschland in 1887. In dem Haupt-Geschäft, der Lebensversicherung im engeren Sinne, wurden nach der „B. Börs.-Ztg.“ bei allen 38 beobachteten Gesellschaften zusammen während der letzten 5 Jahre neu abgeschlossen:

	Policen über	Vers.-Summe
1883:	61 567	M. 257,427.521
1884:	65.988	„ 281,095.530
1885:	63.211	„ 278.776.600
1886:	63.158	„ 279,054.283
1887:	64.850	„ 281,870.927
1883 87:	318.774	M. 1,378,224.861

Von den während des Jahres versicherten Summen sind erloschen durch

	a) Tod der Versicherten: M.	b) Abgang bei Lebzeiten: M.	c) in Perc. d. Versicher.-Summe:
1883:	36,474.239	85,463.782	3 26
1884:	37,853.858	80.169.236	2 89
1885:	40,568 468	79,440.228	2·71
1886:	43.110 211	78,547.077	2·54
1887:	44,923.153	81,106.923	2·49

Der Abgang durch Tod ist hiernach theils in Folge des höheren Versicherungsstandes, theils in Folge des fortschreitenden Alters der Versicherten von Jahr zu Jahr grösser geworden, während der Abgang bei Lebzeiten der Versicherten im Procentsatz der versicherten Summe niedriger war als in jedem einzelnen der letzten vier Jahre, sowie in früheren Jahren.

Zuzüglich des Bestandes an Begräbnissgeld- und Aussteuer-Versicherungen betrug der

Ende:	Total-Vers.-Bestand: M.	Jährlicher reiner Zuwachs: M.
1883:	2,684,514.019	154,537.743
1884:	2,871,181.098	186.667.079
1885:	3,049,923.817	178,746 084
1886:	3,228,575.475	178,510.838
1887:	3,408,626.807	180,051.332

Die Einnahmen betrugen an:

	Prämien: M.	Zinsen: M.	Total incl. div. Einnahmen: M.
1883:	91,734.256	23,372.495	116,288 158
1884:	100,352.308	25,251.259	126,882 128
1885:	107,772.912	27,360.160	136,432.268
1886:	116,634,724	29,472.390	147,466 363
1887:	124,592,114	31.474.214	157,065.840
1883/87:	541,086.314	136,930.518	684,134.757

Aus diesen Einnahmen flossen an die Policen-Inhaber zurück für durch Tod und bei Lebzeiten der Versicherten fällig gewordene Capitalien und Renten:

1883:	40,712.362 M.
1884:	42,608.068 „
1885:	45,603.942 „
1886:	49,208.428 „
1887:	52,790.276 „
1883/87	230,923.176 „

d. i. 33·8 pCt. der Gesammt-Einnahme. Die Zahl der im Jahre 1887 unter den Versicherten eingetretenen Sterbefälle belief sich auf 12.883. Durch das Ableben dieser Versicherten wurden im Ganzen, einschliesslich der rückversicherten Beträge, 44,923.153 M. fällig. Im Vergleich zu der nach den Rechnungsgrundlagen zu erwartenden Ausgabe für Sterbefälle waren Mark 6,396.950 weniger zu zahlen, als an Deckungsmitteln für diese Ausgabe zur Verfügung stand.

Frankreich.

Das französische Feuerversicherungsgeschäft in 1887. Aus einer grösseren Arbeit des „Arg." über die Gesammtergebnisse der französischen Feuerversicherungs-Gesellschaften in 1887 heben wir nachfolgendes Tableau heraus, welches das Percentual-Verhältniss der Schäden, der Provisionen und der Verwaltungskosten zu den vereinnahmten Prämien veranschaulicht. Diese ziffermässige Darstellung bestätigt nur neuerlichst die Thatsache, dass sich das Feuergeschäft in Frankreich zusehends immer schwieriger gestaltet, dass es ferner nur die alten und consolidirten Gesellschaften sind, die mit einem im Verhältniss zur Höhe ihrer Fonds und zur Ausdehnung ihres Geschäftes bescheidenen Nutzen arbeiten, während der Betrieb bei den jüngeren Gesellschaften fast ausnahmslos negative Erfolge ergibt. Es betrugen nämlich im Verhältniss zu den Prämien-Einnahmen:

	Schäd. %	Prov. %	Verw. Kosten %	Total %	Gewinn oder Verlust %
Générale	56.78	19.28	9 21	85.27	+ 14.73
Phénix	64.71	22.18	6.52	93.41	+ 6.59
Nationale	52 21	19.78	11 34	83.33	+ 16.67
Union........	55 18	20 32	11.20	86 70	+ 13.30
Soleil	59.93	22.06	7.76	89.75	+ 10.25
France.......	56 56	22.24	9.78	88.58	+ 11.42
Urbaine......	53·01	22.68	11.79	87 48	+ 12.52
Providence...	56.08	22.32	14 03	92.43	+ 7.57
Aigle	60.41	22.23	7.82	90 46	+ 9.54
Paternelle....	40.84	27.17	12.38	80.39	+ 19.61
Confiance	62 38	24 95	5 54	92·87	+ 7.13
Abeille.......	53.61	22.77	8.92	85.30	+ 14 70
Monde	63.14	24 44	16.70	104.28	— 4.28
Nation	42.39	25.25	36.11	103.75	— 3.75
Ouest	64.32	27.83	9.97	102.12	— 2.12
Renaissance ..	70.41	15.26	25.29	110.96	— 10 96
Foncière	44.94	29 08	10.62	84 64	+ 15 36
Métropole....	61.11	22 04	17.64	100.79	— 0.79
Préservatrice .	102.39	17.94	46 91	167.24	— 67.24
Rouennaise...	46.63	35.15	37.78	119 56	— 19 56
Clémentine ...	60 18	26.41	17.50	104.09	— 4.09
Eternelle.....	103 72	34.24	39.13	177.09	— 77.09
Assurances Rémoises...	2.90	5.52	4.18	12.60	+ 87.40
Centrale	23.12	24.60	31.46	79.18	+ 20.82
Commerciale..	35.08	25 37	26.84	87 29	+ 12.71
Union générale du Nord ...	47.58	30.40	26.63	104.61	— 4 61
Durchschnitt..	53.83	23.52	17.81	95.16	+ 4.84

England.

City of London, Fire Insurance Company. Diese trefflich organisirte und fachtüchtig geleitete Gesellschaft hat im abgelaufenen Jahre durch den Misserfolg im amerikanischen Geschäfte eine Einbusse erlitten, die aber ihrem festen Gefüge keinen Eintrag zu thun vermochte. Im Jahre 1887 hatte sie für je L. St. 100 Prämien-Einnahme L. St. 103·2 Ausgaben, also einen Verlust von 3·2 Perceut zu verzeichnen. Von jenen 103·2 Percent entfallen 71·4 Percent auf Schäden, 23·7 Percent auf Provisionen und 8·1 Percent auf Verwaltungskosten. Schon der Schadensatz des Vorjahres — 70·8 Percent der Prämien — musste als ein hoher bezeichnet werden und nun hat das letzte Jahr mit seinen 71·4 Percent wieder eine Steigerung gebracht. Die Schäden absorbirten im Geschäftsjahre 1886/1887 L. St. 232.000, im Geschäftsjahre 1887/1888 aber L. St. 245.261. Auch die Provisionen zeigen eine ähnliche Zunahme. Für das Vorjahr wurden an Provisionen L. St. 74.000 oder 22·6 Percent der Prämie ausgewiesen, für das heurige bereits L. St. 81.000 oder 23·7 Percent. Trotz dieses Misserfolges war die Direction in der Lage, den Actionären eine 3%ge Dividende zu verabfolgen, was sie um so leichter thun konnte, als sie hiezu, ohne die Fonds der Gesellschaft irgendwie zu schmälern, die benöthigten L. St. 31.000 dem aus früheren Jahren angesammelten Gewinnsaldo zu entnehmen in der Lage war.

Schweiz.

Dividenden der schweizerischen Gesellschaften. Die bedeutenderen schweizerischen Gesellschaften haben fast durchgehends für das Jahr 1887 bedeutende Dividenden zu vertheilen vermocht, wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht. Es vertheilten:

Helvetia (Feuer)	24%	gleich Frcs.	240
dto. (Transport)......	30%	„ „	300
Schweiz (dto.)	13%	„ „	65
dto. (Rückversich.) ...	22½%	„ „	90
Prudentia	18%	„ „	54
Zürich....................	20%	„ „	40
Neuer Schweiz. Lloyd	7%	„ „	70
La Fédérale (Transport) ..	10%	„ „	50
Basler (dto.) ..	34%	„ „	68

Amerika.

Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten. Seitdem 1876 mit dem Ausstellen von Lebensversicherungs-Polizzen gegen wöchentliche Prämienzahlung begonnen wurde, haben die vier Gesellschaften: Metropolitan, Prudential, John Hancock und Germania folgenden Aufschwung genommen: Es waren Arbeiterversicherungen in Kraft am Schlusse der 11 Jahre 1877 bis 1887

Polizzen	Versicherungssumme in Dollars	auf eine Polizze entfallen Dollars
10.627	1,027.751	97
22.303	2,025.531	98
54.424	5 342.556	98
236.198	20,481.273	87
367.473	33,601.740	91
586.257	56,153.322	96
877.334	87.793 650	100
1,092.529	111,115 252	102
1,377.150	146,138.241	106
1,780.372	198,431.179	111
2,297.731	255,473.975	111

Statistik.

Vergleichende Statistik der Handelsflotten. Die Statistiken des Britischen Handelsamtes enthalten genaue Angaben über den Zuwachs der Britischen Handelsflotte im Vergleich zu den Handelsmarinen anderer Länder während der letzten Jahre. Im Jahre 1887 bezifferte sich der Gesammtraumgehalt der Kauffahrteischiffe des Britischen Reiches auf 9,136.000 Tonnen, um 111.000 Tonnen weniger als im Jahre 1886; und da hiervon 7,296.000 Tonnen gegen 7,322.000 Tonnen im Vorjahr im Vereinigten Königreich einregistrirt waren, so hat in Grossbritannien nur eine Abnahme um 26.000 Tonnen stattgefunden, während der Bestand der Colonien sich um 85.000 Tonnen verringert hat. Es waren vorhanden in 1000 Tons

	Segler 1887	Segler 1886	Dampfer 1887	Dampfer 1886
im ganzen Britischen Reiche	4.726	4.929	4.410	4.318
in Grossbritannien	3.214	3.360	4.082	3.962
zusammen	7.940	8.289	8.492	8.280

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass, während die Segelschiffsräumte des Vereinigten Königreiches um 146.000 Tonnen oder fast 4½ Percent abgenommen hat, die Dampferräumte

die um so viel leistungsfähiger ist, einen Zuwachs von 120.000 Tonnen oder fast $3^1/_2$ Percent aufweist. Die nachstehende Tabelle zeigt den Bestand der Englischen Kauffahrteiflotte im Vergleiche zn demjenigen der wichtigsten seefahrenden Nationen während einer Reihe von Jahren. Danach hatte

	1886	1883	1880	1870
	Tonnen			
das ganze Britische Reich inclus. Ver. Königreich	9246730	9131420	8447170	7149130
Ver. Königreich	7322020	7196400	6519770	5617690
Deutschland	1284700	1269480	1182090	982350
Frankreich	993290	1003686	919300	1072050
Italien	945680	973330	999190	1012160*
Norwegen	1524070	1547190	1518660	1022510
Schweden	500390	519640	642640	346860
Oesterreich-Ungarn	261590	280180	290970	329380
Russland (excl. Finnland)	492030	500550	467880	—
Dänemark	272500	266390	249400	178640
Holland	286450	309760	328280	389710
Belgien	36810	86360	75660	30150
Ver. Staaten (Schiffe in ausländischer Fahrt)	1111180	1302090	1352810	1516800

*) Incl. kleine Küstenfahrer.

Bemerkenswerth in dieser Tabelle ist der verhältnissmässig geringe Zuwachs der übrigen Länder im Vergleich zu demjenigen Grossbritanniens. Während beispielsweise der Raumgehalt der englischen Handelsflotte von 1880 bis 1886 um $9^1/_2$ Percent angewachsen ist, hat derselbe bei dem Vereinigten Königreich um $12^1/_4$ Percent, bei Frankreich und Deutschland hingegen nur um 8 resp. $8^3/_4$ Percent zugenommen. Andererseits haben die Vereinigten Staaten einen entschiedenen Rückgang aufzuweisen, und ebenso hat der Raumgehalt auch bei Holland eine Abnahme erfahren. Noch anders stellt sich die Sache bei den Dampfern allein. Hiervon besassen:

	1886	1883	1880	1870
	Tonnen			
das Britische Reich (incl. Ver. Königr.)	4318150	4013680	2949280	1202130
Ver. Königreich	3961740	3725230	2720520	1111370
Frankreich	500480	467490	277760	154410
Deutschland	453910	374700	215760	81990
Italien	144330	107450	77050	32100
Oesterreich-Ungarn	90090	76780	62740	49980
Norwegen u. Schweden	228020	187760	139110	—
Holland	108980	101670	64390	19450
Ver. Staaten (ausländische Fahrt)	176630	171900	146600	192540

Personalien.

Der verdienstvolle General-Secretär der „Riunione“ in Triest, Herr Adolf Frigyessy, wurde mit dem Ritterkreuz des italienischen Kronenordens ausgezeichnet.

Der stellvertretende Director der „Preuss. National-Versicherungs-Gesellschaft“ in Stettin, Herr Ludwig Hontbumb, ist mit Tod abgegangen.

M. Rey, gewesener Director der „Schweiz“ und der „Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft“, ist gestorben.

Der ehemalige Director der „France Maritime“ in Marseille, Mr. Beffara, etablirt in Paris ein Bureau zur gemeinschaftlichen Vertretung der: „France Maritime“, der „Italia“, der „Helvetia“ und „Neufchateler“.

FINANZIELLE REVUE.

Staatsgarantie zur Investitions-Anleihe. Ueber die Stellung der ungarischen Regierung gegenüber der in letzter Zeit lebhaft discutirten Frage der Rückzahlung der Investitions-Anleihe wird aus Pest Folgendes geschrieben:

„In der Frage der Rückzahlung der Investitions-Anleihe vom Jahre 1876 wird hier an massgebender Stelle der Standpunkt festgehalten, dass für die Frist dieser Rückzahlung nichts Anderes als der Wortlaut des betreffenden Gesetzes und des mit den Bahnen abgeschlossenen Uebereinkommens massgebend sein könne. In dieser Beziehung herrscht auch zwischen dem Communications- und Finanz-Ministerium nicht die geringste Meinungsverschiedenheit. Diese Angelegenheit wurde anlässlich der Feststellungen für die jüngste Goldprioritäten-Anleihe zwischen diesen beiden Ministerien erörtert, wobei sich die vollständige Uebereinstimmung der Auffassungen ergab. Seither hatte man keine Veranlassung, der Frage näherzutreten, und man wird dieselbe trotz der jüngsten publicistischen Erörterung derselben amtlich nicht verhandeln, bis sich hiezu eine Nothwendigkeit ergibt. Es wird jedoch an competenter Stelle versichert, dass die Regierung sich den in dieser Frage ergebenden Rücksichten der Opportunität und Billigkeit keineswegs verschliesse, dass man aber durchaus nicht gewillt sei, sich Concessionen abtrotzen zu lassen, wo man glaubt, dass das gesetzliche und vertragsmässige Recht den Standpunkt der Regierung gegen jede Anfechtung schützt. Die Regierung werde zu gelegener Zeit unter genauer Erwägung der Rechte des Staates wie der Interessen der Actionäre die Frage berathen, und es könne gar keinem Zweifel unterliegen, dass man zu einer Lösung gelangen werde, welche diese beiderseitigen Interessen nach Möglichkeit wahrnehme. Aber zwingen lassen werde man sich zu dieser Lösung unter gar keinen Umständen. Durch die fortgesetzte einseitige Discussion werde die jetzt noch vorhandene Möglichkeit einer Ausgleichung gänzlich vernichtet. Wenn die Regelung der gar nicht actuellen Frage in Angriff genommen werde, so könne dies nur im Wege eines Specialgesetzes geschehen, worüber jedoch bisher noch gar nichts beschlossen ist.“

Die österreichischen Provinzbanken im Jahre 1887. Ueber die Ergebnisse der 33 bedeutenderen Provinzbanken Oesterreichs veröffentlicht der „Tresor“, wie alljährlich, eine ausführliche Statistik, der wir einige Schlussziffern entnehmen. Mit einem Actien-Capitale von fl. 30,357.000 ausgerüstet, erzielten diese 33 Banken fl. 3,200.800 Reingewinn, wovon fl. 1,965.998 den Actionären, fl. 610.900 den Reservefonden zugewiesen wurden. Durchschnittlich erhielten demnach die Actionäre $6^1/_2$ Percent Dividende; von den einzelnen Banken bezahlten 8 keine Dividende, 5 bezahlten weniger als 5 Percent, 4 bezahlten 5 Percent, und 15 bezahlten mehr als 5 Percent; die höchsten Dividenden erhielten die Actionäre der Koliner Creditbank (10 Percent), der Prager Pfandleihgesellschaft (12 Percent) und der Galizischen Actien-Hypothekenbank (12 Percent). Die Activen setzten sich Ende 1887 zusammen aus:

Wechselportefeuille	fl.	46,031.700
Werthpapiere	„	15,308.800
Vorschüsse	„	7,334.400
Hypothekar-Darlehen	„	250,886.100
Immobilien und Mobilien	„	4,666.000
Diverse Activen	„	65,437.600
	„	389,664.600

Dagegen betrugen die Verpflichtungen:

Actien-Capital	fl.	30,357.000
Reservefonds	„	9,704.800
Pfandbriefe	„	261,283.300
Verzinsl. Einlagen	„	33,803.800
Diverse Passiven	„	51,120.900
	„	386,269.800

Die Einnahmen bestanden in fl. 12,310.700 für Zinsen und fl. 2,055.800 an sonstigen Erträgnissen denen an Ausgaben entgegenstanden: fl. 1,611.500 Gehalte und Spesen, fl. 351.100 Steuern, fl. 9.137.300 Passivzinsen und fl. 247.200 Verluste und Abschreibungen.

(Kaschau-Oderberger Eisenbahn.) Im Jahre 1887 waren die Einnahmen um 2·7% höher, die Ausgaben um 4% geringer, der Ueberschuss um 11% günstiger als im Jahre 1886. Zur Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals wird die Staatsgarantie pro 1887 von Seite des ungarischen Staatsschatzes mit Silber fl. 1,367.459·87 in Anspruch genommen, was gegenüber 1886 eine Minderbelastung von Silber fl. 70.145,97 ergibt. Dagegen werden an die österreichische Staatsverwaltung als Ueberschuss pro 1887 Silber fl. 68.488·36 zurückgezahlt, was gegen 1886 ein höheres Reinerträgniss von Silber fl. 63.677·49 für die österreichische Theilstrecke pro 1887 ergibt.

Barcs-Pakraczer Eisenbahn-Actiengesellschaft. Laut des Berichtes wurden seitens der betriebführenden Südbahn-Gesellschaft alle sich noch als nothwendig erwiesenen Ergänzungsbauten und Grundeinlösungen vorgenommen, das Central-Grundbuch der gesellschaftlichen Eisenbahnlinien festgesetzt und die nach dem Tilgungsplane verlosten 46 Stück Prioritäts-Actien eingelöst. Die Brutto-Einnahmen betrugen Gulden 386.558 (+ fl. 66.012), die Betriebs-Ausgaben fl. 163.150, daher der Betriebsüberschuss fl. 223.407 Die Zunahme der Güterbewegung im Allgemeinen und insbesondere in Holz dürfte voraussichtlich eine derartige Entwicklung nehmen, dass die Gesellschaft bald in der Lage sein dürfte, die von der betriebführenden Südbahn garantirte Betriebsquote nicht in Anspruch zu nehmen. Auch ist der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass mit der neuestens initiirten stärkeren Exploitirung der Wälder längs der Barcs-Pakraczer Bahn der Personenverkehr sich wesentlich steigern wird. Der Frachtenverkehr betrug im Jahre 1887 100.776 Tonnen gegen 74.992 Tonnen pro 1886. Die dritte Jahresrate per fl. 10.000, welche seitens der Regierung für die Beförderung von Strassenbau-Materialien erlegt wurde, wurde dem Specialfond der Gesellschaft zugewendet; dieser Fond erhöhte sich heuer auf fl. 343.400 in Prioritäts-Actien der Gesellschaft. Vom Ueberschuss per fl. 223.408, welcher sich durch den vertragsmässigen Beitrag der Südbahn per fl. 76.592 auf fl. 300.000 erhöht, wurden zur Einlösung der Prioritäten-Coupons fl. 299,150 verwendet und der Restbetrag dem Specialfond-Erträgniss-Conto zugeführt.

„ANKER"

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden;**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren**, d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen**, auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen;**
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt**, ebenso werden den P. T. Versicherungsuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General-Repräsentanz in Wien: I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,** sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-

Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

„AZIENDA"

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.	österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W.	9 Millionen Gulden ö. W.

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag**, durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Schenern und Tristen;
gegen Schäden durch **Hagelschlag**, an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:
Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;
Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;
Versichenung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest**, Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz**, Albrechtgasse 3, **Innsbruck**, Colingasse 2, **Lemberg**, Marienplatz 8 neu, **Laibach**, Schellenburggasse 52, **Prag**, Wenzelsplatz 54, **Triest**, Via St. Nicolo 4, **Wien**, Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegennehmen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales

volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.

Herausgeber: **S. Buchbinder.**

Abonnements Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 211. **Wien, am 5. August 1888.** **VII. Jahrgang.**

Inhalts-Verzeichniss:

Zur Agitation gegen die „Gothaer“ Verfassungs-Aenderungen.

III.

Dies geschah zu einer Zeit, wo die Wehrverhältnisse in Deutschland durchaus bereits auf das Princip der allgemeinen Dienstpflicht basirt waren, die heute, wie die Verwaltung behauptet, ihr Aufgaben nahe lege, denen sie sich länger nicht entziehen zu können glaube.

Die Ausführungen der IV. Abtheilung

Verhalten der anderen deutschen Lebensversicherungs-Anstalten; Charakteristik der Gegnerschaft

können wir wohl füglich übergehen, da wir der hier behandelten Gegnerschaft nicht angehören, sondern Theilhaber der Bank sind, welche in eigener und unbeeinflusster Erkenntniss der Gefahr, die sie laufen, gegen dieselbe anzukämpfen sich berechtigt und verpflichtet glauben. Wir empfinden auch keineswegs den Beruf, dem Vorgehen der Concurrenz-Gesellschaften das Wort zu reden, weder in Ursache, noch in Ausführung. Die Art indess, wie die Verwaltung ihre Argumente unter dem obigen Capitel verwerthet, lässt uns zu unserem Bedauern erkennen, dass auch sie nicht frei ist von den Fehlern, welche sie der Concurrenz vorwirft; denn wenn sie beispielsweise das Scheitern der Vorlage in der Generalversammlung der Stuttgarter Lebens- und Ersparnissbank einen glücklichen Misserfolg nennt, so müssen wir zu unserem Leidwesen erkennen, dass die Freude über den Misserfolg einer Concurrenz-Anstalt ganz und gar die nüchterne Erwägung über die Interessen der eigenen Anstalt zurückdrängen konnte, welche doch offenbar bedingen würden, dass auch die anderen Anstalten die Kriegsversicherung gratis gewährten, damit der Zuzug Kriegsverpflichteter in die Gothaer Bank nicht ein so grosser werde, dass er diese in ihren Fundamenten zu erschüttern vermöchte.

Unter Abtheilung V. endlich, überschrieben

Beleuchtung der erhobenen Einwände

kommen wir zu dem Hauptcapitel unserer Entgegnung.

Die Behauptung, dass die erhobenen Einwände der wahren Ueberzeugung Derer, von denen sie ausgegangen sind, nicht entsprochen hätten, lassen wir unberührt, da sie sich auf uns nicht beziehen kann. Wir gestehen aber, dass die Argumentation der Verwaltung grade über das Capitel ihrer Berechtigung zur fraglichen Massnahme nach unserer Empfindung eine so unklare und unglückliche ist, dass wir dieselbe als eine geradezu compromittirende ansehen. Es leuchtet aus Allem heraus die Verlegenheit, einen Beweis zu führen aus Unterlagen, deren unbefangene und klare Beurtheilung offenbar zur gegentheiligen Ansicht führen muss.

Wir sind der Verwaltung sehr dankbar, dass sie den § 24 in seiner ursprünglichen Fassung wiedergibt, welcher lautet:

„In Verfassungssachen aber kann „nur Stimmeneinheit von Wirkung „sein; auch können durch diese „nur weniger wesentliche Bestim-„mungen gemacht werden, indem „die eigentlichen Grundsätze der „Bank, insoweit die Rechte, An-„sprüche und Verbindlichkeiten der „Theilhaber davon abhängen, so wie sie hier festgesetzt sind, un-„verändert bleiben.“*)

Die Frage ist nun: Welches sind die Grundsätze der Bank, von denen die Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten der Theilhaber abhängen? Die Antwort der Verwaltung lautet dahin, dass diese Grundsätze in der unter I der Verfassung § 1 ausgeführten Grundlage beruhen, „der Gegenseitigkeit der Genossenschaft“, in welchem Sinne auch ein Entscheid des Oberlandesgerichtes in Jena ergangen sei. Das Princip der Gegenseitigkeit ist aber nicht in der Verfassung als Grundsatz, sondern als Grundlage benannt, und diese Grundlage der Organisation entzieht sich selbstredend irgend einem Veränderungsbeschlusse der Verwaltung, da sie eben ein Princip der Organisation bildet, welches nur von der Gesammtheit der Theilhaber geändert werden könnte, und über welches daher eine Integritätsbestimmung in der Verfassung gar nicht erforderlich war. Es kann also nur von den eigentlichen Grundsätzen der Bank (nicht von deren Grundlage) die Rede sein, insoweit die Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten der Theilhaber davon abhängen. Auf Seite 25 scheint die Bankverwaltung den Boden ihres Einwandes, es sei nur das Princip der Gegenseitigkeit unter den Grundsätzen gemeint, auch selbst verlassen zu wollen, indem sie die Grundsätze der Prämientarife, die Bildung der Reserve und die Rückgewähr der Ueberschüsse als solche anerkennt, welche selbst ein stimmeneinhelliger Beschluss des Vorstandes nicht verändern dürfe. Die Verwaltung behauptet zwar, sich in dieser Beziehung der peinlichsten, skrupulösesten Enthaltsamkeit befleissigt und niemals Hand an diese Grundsätze der Bank gelegt zu haben; dennoch müssen wir ihr vorhalten, dass sie, wie sie auf Seite 28 selbst zugibt, das sogenannte gemischte System der Ueberschussvertheilung eingeführt hat, wenn sie dabei auch, wie es richtig ist, diese Aenderung von dem persönlichen Willen aller Versicherten abhängig machte.

Acceptiren wir aber einmal das eigene Zugeständniss der Verwaltung, dass die Prämientarife, die Bildung der Reserve und die Rückgewähr der Ueberschüsse diejenigen Grundsätze darstellen, welche nicht angegriffen werden dürfen, so kommen wir sofort zu der Frage: mit welchem Rechte dennoch die Bankverwaltung die vorhandenen Bankreserven von $27\frac{1}{2}$ Millionen und die jährlichen Ueberschüsse von 6 Millionen für das Kriegsrisiko mitaufwenden will, welche

*) Der Urtext gibt das Wort „Grundsätze“, nicht „Grundgesetze“, wie die Druckschrift fälschlicher Weise den Ausdruck bezeichnet.

nach §§ 4 und 8 der Verfassung Eigenthum der Banktheilhaber sind?

§ 4 besagt: „Diejenigen allein, welche „eine lebenslängliche Versicherung auf „ihr eigenes Leben oder auf dasjenige „eines Anderen oder einer Ueberlebens-„versicherung mit der Bank abgeschlos-„sen haben, bilden die Banktheilhaber „oder Eigenthümer des Instituts. Sie „leisten sich nicht nur unterein-„ander, sondern auch den auf kurze Zeit „Versicherten für die Erfüllung der von „der Bank übernommenen Verbindlich-„keiten Gewähr; ihnen gehören daher auch die sich ergebenden Ueberschüsse, „(§ 8) an welchen die auf kurze Zeit „Versicherten keinen Theil haben" und § 8 besagt: „Der reine Ueberschuss eines „Jahres gehört den Banktheilhabern „(§ 4), und zwar jedem zu seinem Theile „nach Massgabe der eingezahlten Jahres-„prämie, und macht die Dividende des „jedesmaligen Jahres aus".

Es ist also hiernach nicht zweifelhaft, dass nicht nur die jährlichen Ueberschüsse, sondern auch die aus diesen Ueberschüssen gebildeten Reserven nach § 4 Eigenthum der Banktheilhaber sind. Demungeachtet behauptet die Bank, mit der neueren Massnahme der prämienfreien Kriegsversicherung die Grundsätze über die Reserve und Rückgewähr der Ueberschüsse nicht angetastet zu haben.

Ferner: Die Prämientarife schliessen eine Kriegsgefahr nicht mit ein — „dass „es nicht bekannt sei, ob seitens „der „Equitable" seiner Zeit die Kriegs-„sterblichkeit in die Beobachtung mit-„eingezogen sei oder nicht," halten wir lediglich für eine dialectische Phrase — und dennoch will heute die Verwaltung eine Gefahr extraprämienfrei mitübernehmen, welche in dem Tarife nicht eingeschlossen war. Ist das eine Veränderung des Tarifes oder keine? —

Abgesehen von diesem Allen aber, so müssen wir auch an und für sich in den Bestimmungen der §§ 48 und 68 der Verfassung einen eigentlichen Grundsatz der Bank erblicken, von denen die Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten der Theilhaber allerdings, und zwar in ganz principaler Weise, abhängen, und wir gestehen, dass es uns gradezu frappirt, wenn die Verwaltung eine solche Ansicht nur „als das Product einer recht kühnen Interpretation ansehen zu müssen" behauptet. Sie ist auch selbst gar nicht der Ansicht, dass die Rechte und Ansprüche der Theilhaber von den Bestimmungen gedachter Paragraphen nicht abhängen könnten, da sie selbst zugiebt, dass die finanziellen Wirkungen der Mitübernahme des Kriegsrisikos weit über die Wirkungen hinausgehen werden, welche die sogenannte Unanfechtbarkeit haben könnte; nichtsdestoweniger bezeichnet sie die Anfechtbarkeit der Versicherung auf S. 31 als eine der wichtigsten Grundlagen — soll wohl heissen Grundsätze — des Versicherungsvertrages. Diese Ungereimtheiten sind doch zu augenfällig, als dass sie nicht auch der Verwaltung in die Augen springen sollten, so wenig sie den Willen haben mag zu sehen.

(Schluss folgt.)

Die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft contra Sächsische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

I.

Der allezeit streitbare General-Director der „Sächsischen", der sich weniger durch seine assecuratorische Thätigkeit, als durch seine Hetzartikel gegen die ihm unliebsame Concurrenz bemerkbar macht, hat, nachdem er von anderer Seite durch geharnischte Widerlegungen und durch provocirte Gerichtsurtheile gründlich abgeführt wurde, nunmehr die junge und strebsame „Vaterländische" zum Gegenstand seiner Polemik genommen. Auf seine in Form eines Flugblattes letzthin veröffentlichten gehässigen Angriffe tritt ihm nun die junge Anstalt mit folgender geharnischten „Abwehr" ebenso mannhaft als würdig entgegen:

„Von befreundeter Seite werden wir auf einen Artikel der „Zeitung für Landwirthschaft" in Wien aufmerksam gemacht, welcher als Flugblatt massenhaft von der General-Direction der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden verbreitet wird.

Dieser Artikel wendet sich gegen den General-Secretär des Königlichen Landesculturrathes, Herrn Oekonomierath von Langsdorff zu Dresden, sowie gegen die Vaterländische Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst und die Rheinische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln a. Rh. einerseits und tritt andererseits sehr warm für die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden ein.

Wir halten es unter unserer Würde, mit gleichen Waffen zu kämpfen und sind viel zu vornehm, um zu einem Tone hinab zu steigen, der den Styl jenes Artikels charakterisirt, werden uns auch durch Nichts bewegen lassen, einen hässlichen Concurrenzkampf aufzunehmen, weil wir uns nicht für berechtigt halten, nach Belieben über die Gelder unserer Versicherten zu verfügen; für verpflichtet halten wir uns dagegen, unsere angegriffenen berechtigten Interessen gegen unwahre Beschuldigungen und Verzerrungen des Thatbestandes etc., mit einem Worte, gegen unberechtigte Angriffe, welche unsere Institutionen zu verdächtigen geeignet sind, zu vertheidigen. Wir werden uns deshalb hier lediglich auf das in jenem Flugblatt wider uns Gesagte resp. auf Richtigstellungen beschränken, und hoffen auf die Billigung der geehrten Leser, wenn wir nicht, gleich dem Autor jenes Artikels, zu Angriffen auf die Concurrenz übergehen. Das würde unserer ganzen Denk- und Handlungsweise zuwiderlaufen.

Zu Eingang jenes als Flugblatt verbreiteten Artikels ist gesagt: „Eigenthümlich berührt es, dass Generalsecretär von Langsdorff bei der unter seiner Assistenz entstandenen Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden die von ihm im Jahre 1874 bemängelten Statuten der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank nebst Prämiensätzen adoptirte". Danach sieht es aus: 1. als ob Herr General-Secretär von Langsdorff die Vateräindische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft begründet oder doch mitbegründet habe; 2. als ob die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Statuten der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank adoptirt habe. Beides ist aber unzutreffend.

Herr Oeconomierath von Langsdorff hat die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft weder begründet noch mitbegründet, auch gar keinen Einfluss auf die Adoptirung des einen oder anderen Princips gehabt. Wahr ist nur, dass wir, die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, uns der Sympathie des genannten Herrn erfreuen, weil wir demselben sowohl wie auch anderweit die bündigsten Garantien für liberale Fassung und Handhabung unserer Statuten und Versicherungs-Bedingungen gegeben haben. Uebrigens könnten wir eine Identificirung mit Herrn Oekonomierath von Langsdorff, einem so hochgestellten und verdienten Staatsbeamten, uns nur zur Ehre und Genugthuung anrechnen.

Dass wir die Statuten der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank nicht adoptirt haben, davon kann sich Jedermann selbst durch Vergleichung beider überzeugen. Der Autor jenes Artikels hält dies auch selbst in Folge seiner Ausführungen für unwahr, denn wie könnte er sonst unsere Statuten zu denjenigen der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Gegensatz bringen?

Weiter wird in jenem Artikel gesagt, dass unsere Versicherungs-Bedingungen und Statuten nichts weniger als Vertrauen erweckend erscheinen könnten.

Wie steht's denn dann mit denjenigen der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank, die wir adoptirt haben sollen? Wenn wir übrigens, im Gegensatz zu der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank, kein Vertrauen erwecken können, wie kommt es dann, dass die landwirthschaftlichen Kreis-Vereine zu Dresden und im Erzgebirge bei gleichen Prämiensätzen mit uns und nicht mit der „Sächsischen" Verträge abgeschlossen haben?

Dass Herr Oeconomierath von Langsdorff acquisitorisch für uns arbeite, bestreiten wir. Dies ist augenscheinlich ebenso aus der Luft gegriffen wie die weitere Behauptung, wir hätten bis jetzt etwa nur 290 Versicherungen zum Abschluss gebracht. Demgegenüber stehen wir nicht an, öffentlich zu erklären, dass wir bis heute bereits eine Prämien-Einnahme von rund 25000 Mark und eine Gesammt-Einnahme aus Versicherungen

(also zuzüglich der Eintrittsgelder und Police-Gebühren) in Höhe von rund 30000 Mark erzielt haben. Möglich, dass auch dieses Resultat dem Herrn Autor jenes Artikels nicht genügt, wir glauben jedoch, jedes unparteiische Urtheil Sachverständiger damit aushalten zu können, ohne auch nur noch besonders hervorheben zu müssen, dass uns im ersten Jahre unserer Thätigkeit nur das ziemlich beschränkte Feld Sachsen als Operationsbasis zur Verfügung steht.

Der folgende Passus des verbreiteten Artikels besagt, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden besitze Reserven und habe ihren Gründungsfonds bereits amortisirt, wir dagegen seien, mit einer grossen „Gründungsschuld" wie man's zu nennen beliebt, belastet und hätten davon noch Nichts ausgelost. Diese eigenthümliche Gruppirung lässt für jeden Unparteiischen und Eingeweihten deutlich die Absicht erkennen, dass es dem Herrn Autor darum zu thun ist, die öffentliche Meinung dahin irre zu führen, als ob die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank sehr hohe Reserven, die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft dagegen garkeine Reserven, sondern nichts als Schulden besitze. Dies ist aber durchaus nicht an dem, wie wir in Folgendem nachweisen werden.

Wie auch dem Uneingeweihten bekannt sein wird, lässt sich kein solides Geschäft ohne pecuniären Hintergrund, d. h. ohne den nöthigen Baar- oder Garantiefonds beginnen und auch in der Assecuranz sind die Zeiten gottlob längst vorüber, in denen grössere Gesellschaften noch ohne Begründungs- oder Garantiefonds oder Gründungsschuld, wie man's hier zu nennen beliebt, ins Leben treten konnten. Ein solcher Gründungsfond hat den Zweck, die Begründungs- und Einrichtungskosten zu decken und, falls im ersten Jahre das Geschäft nicht in der gewünschten Weise sich entfalten sollte oder in dieser Zeit abnorme Verluste vorkämen, hierfür Deckung zu gewähren und die Mittel zur Weiterentwickelung der Organisation zu besitzen. Nach einem genau zuvor bestimmten Tilgungsplane wird nun dieses Grund- oder Garantie-Capital im Laufe einer bestimmten Anzahl von Jahren amortisirt.

Einen Gründungsfonds hat nun die „Sächsische" ebensogut besessen wie wir, nur mit dem Unterschiede, dass die „Sächsische" im Laufe der Jahre ihre Gründungsschuld, wie sie es nennt, bereits ausgelost hat, wir dagegen, da wir uns noch im ersten Geschäftsjahre befinden, noch nicht, sondern statutarisch damit erst im Jahre 1891 beginnen. Da hierin nun durchaus nichts Abnormes zu finden ist, so ist es uns unerfindlich, weshalb das Vorhandensein eines reich dotirten Garantiefonds bei unserer Gesellschaft bemängelt ist; weit eher könnte dieses Factum als Empfehlung für unsere Gesellschaft dienen, da dadurch doch zweifelsohne die Garantien unserer Gesellschaft **erhöht** werden, zumal unser Garantiefonds, wie § 27 unserer Statuten ausdrücklich besagt, in seiner vollen Höhe nöthigenfalls zur Zahlung von Entschädigungen verwandt werden kann. Man sieht eben die Absicht, uns zu schaden und zu verunglimpfen, wir werden aber nicht verstimmt, weil wir uns unseres festen Gefüges und unserer Sicherheit bewusst sind. Uebrigens beweist auch der Umstand, dass die „Sächsische" mit einem weit geringeren Grundfonds durchgekommen ist, dass wir, ausgestattet mit dem grössten in der Vieh-Versicherungs-Branche bisher dagewesenen Garantiefonds, unter allen Umständen stark genug sein werden, um allen an uns etwa herantretenden Anforderungen gerecht zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Amtliche Versicherungs-Zeitung. Unter dem Titel: „Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter," wird die genannte Centralstelle vom 1. September l. J. an eine periodische Publication herausgeben, welche berufen sein soll, ein vollständiges Repertorium der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu bilden, und wird dieselbe insbesondere auch Erläuterungen, Beantwortungen eingelaufener Anfragen und aufklärende Aufsätze enthalten, um das Verständniss und Interesse für die durch die Versicherungsgesetze zu lösenden Aufgaben zu fördern und deren zweckdienliche, practische Lösung wirksam zu unterstützen. Die Nothwendigkeit zur Herausgabe einer solchen Publication, geht laut officiellen Mittheilungen, aus dem Umstande hervor, dass schon jetzt, wo die Action erst begonnen hat, an das Ministerium des Innern Anfragen der mannigfaltigsten Art schriftlich oder mündlich gestellt werden und welche sich in dem Momente, in welchem die neuen Institutionen practisch in's Leben treten werden, zweifellos vermehren werden. Dieser Nothwendigkeit hat man auch in Deutschland Rechnung getragen, indem dort seit mehr als vier Jahren zum Zwecke der Belehrung „Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes" herausgegeben werden. Die angekündigte Publication des Ministeriums des Innern wird am 1. und 15. jeden Monats erscheinen und kann wohl schon gegenwärtig als officieller Moniteur für alle Landes- und Bezirksbehörden, Krankencassen, Versicherungs-Anstalten, Kranken-Vereine, Fabriken etc. bezeichnet werden.

„Janus" in Wien. Nach dem Muster der meisten ausländischen, namentlich französischer Gesellschaften, welche schon längst ein ziemlich umfangreiches Geschäft in „nues propriétés" und „usufruits" betreiben, geht nun auch „Janus" daran, durch Einbeziehung der Belehnung von „Fruchtgenüsse" den Kreis seiner Wirksamkeit zu erweitern. Wir entnehmen dem diesbezüglichen Prospecte, den die Anstalt in ihren „Mittheilungen" verlautbart, die nachfolgenden Grundzüge des neuen Geschäftszweiges: „Die Belehnung von Fruchtgenüssen, welche im Inlande auf Immobilien oder Werthpapiere pupillarisch sichergestellt sind, ermöglicht es Jedermann, der einen derartigen Fruchtgenuss besitzt, unter annehmbaren Modalitäten darauf ein Darlehen zu erhalten. Der Fruchtniesser muss dabei zu Gunsten der Anstalt auf sein Ableben mit jenem Betrage versichern lassen, welcher als Darlehenssumme begehrt wird. Die Versicherung kann entweder so beantragt werden, dass die Versicherungssumme nach Massgabe der Capitalsrückzahlung von Semester zu Semester stufenweise fällt oder aber so, dass dieselbe dauernd in der ursprünglichen Höhe verbleibt, je nachdem der Darlehenswerber die Versicherung blos zur Sicherstellung des Darlehens oder aber auch gleichzeitig zur Versorgung dritter Personen zu verwenden beabsichtigt. Ist der Fruchtniesser bereits versichert, so kann auch die bereits bestehende Versicherung dem Darlehen zu Grunde gelegt werden. Das Darlehens-Capital kann entweder in Annuitäten oder auf einmal, und zwar nach einer im Voraus bestimmten Zeit zurückbezahlt werden. Den Zinsfuss für solche Darlehen behält sich die Anstalt vor, je nach den Umständen, von Fall zu Fall festzusetzen. Derselbe wird sich jedoch nicht über 5, höchstens 6 Percent belaufen. Da die zur Sicherstellung des Darlehens abzuschliessenden Versicherungen im Sinne der Janus-Statuten dem Verfalle in Folge von Selbstmord, Tod durch Duell, aussereuropäische Reisen u. s. w. ausgesetzt sind, ist für dieselben ausser den tarifmässigen Normal-Prämien auch noch eine im Vorhinein zahlbare capitalische Extraprämie zur Deckung des Versicherungsverfalls-Risicos zu entrichten, welche, wenn es von dem Darlehenswerber gewünscht, wird, auch wie ein weiteres innerhalb 5 Jahren durch den Fruchtgenuss rückzahlbares Darlehen behandelt werden kann. Die Befriedigung sämmtlicher, sowohl aus dem Titel des Darlehens- als aus jenem des Versicherungsvertrages zu Gunsten der Anstalt erwachsenen Ansprüche ist entweder durch Uebertragung der Ausübung des Fruchtgenusses an dieselbe nach Massgabe der Höhe dieser Ansprüche zu bewirken oder aber durch Verpfändung des Fruchtgenusses an dieselbe sicherzustellen. Die Höhe der zu gewährenden Darlehen richtet sich nach der Möglichkeit, die vorerwähnten der Anstalt erwachsenden Ansprüche innerhalb der wahrscheinlichen Lebensdauer des Fruchtniessers aus den Ergebnissen des Fruchtgenusses zu bestreiten, wobei jedoch ein Theilbetrag von mindestens 10 Percent jeder Fruchtgenussrate dem Fruchtniesser zur freien Verfügung überlassen werden soll. In der Regel sollen solche Darlehen einerseits nicht weniger als fl. 5000 betragen, andererseits jenes Maximum nicht übersteigen, bis zu welchem die Anstalt Versicherungen auf den Todesfall übernimmt."

Deutschland.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt zu Karlsruhe. Dem 53. Jahresbericht für 1887 entnehmen wir folgende, das Hauptgeschäft der Anstalt, die Lebensversicherung, betreffende Daten, welche darthun, dass dieser Versicherungszweig sich einer stetig günstigen Entwicklung erfreut. Laut dem Berichte betrug 1887 die Anzahl der bestehenden Verträge 51.794, das versicherte Capital 210,473.381 M., die Jahresprämien 6,634.596 M., die einmaligen Einlagen 38.439 M., die Ausgaben für Sterbefälle 1,839.890 M., das Deckungscapital 28,200.780 M., der Sicherheitsfond 6,950.515 M. die Dividende 965.851 M. Der reine Zuwachs

der Lebensversicherungs-Verträge betrug 1887: 3786 Policen mit 15,318.190 M.; durchschnittliche Versicherungssumme der angenommenen Verträge: 3985 M. Die erwartungsgemässe Sterblichkeit für 1887 berechnete sich auf 550 Personen mit einem versicherten Capital von 2,387.388 M.; es starben aber 410 Personen mit 452 Policen und einem versicherten Capital von 1.872.516 M., somit weniger 140 Personen mit 514.871 M. Nach Beschluss des Verwaltungsraths und Ausschusses vom 8. Mai 1888 werden auf die zu Dividenden berechtigten Verträge 4 Perc. des Deckungscapiatls als Dividende für 1887 vertheilt. Das Deckungscapital der zum Bezug der Dividende berechtigten

Verträge beträgt	24,146.287 M.
4 Percent davon sind	965.851 „
Die gesammte Reserve beträgt. .	6,950.515 „
so dass nach Vertheilung der Dividende noch verbleiben . . .	5,984.664 M.

Da das gesammte Deckungscapital 28 200.780 M. beträgt, so ist die vorhandene Reserve davon 24.7 Perc. und es verbleiben nach der Vertheilung noch 21.2 Perc. Der Ueberschuss mit 1,633.699 Mark ist um über 200.000 M. grösser als der des Jahres 1886, hat auch den von 1885 namhaft überstiegen. Die Gründe dafür liegen theilweise in der günstigen Sterblichkeit, sodann in der Zunahme des reinen Einnahme-Ueberschusses, endlich in der fortdauernden Zunahme der Prämien-Einnahme. Die Zunahme des Deckungscapitals macht über 56 Percent der Bruttoprämie von 6,673.035 M. aus. Die Reserve soll höchstens 8 Perc. des Gesammt-Deckungscapitals betragen, hier also 2,256.062 M.; sie ist aber, nach Abzug der Dividenden, noch 5,984.664 M., also mehr 3,728.602 M., d. i. über 13.2 Perc. des Deckungscapitals. Dieser Theil dient als Dividenden-Reservefond, um die Dividenden auf entsprechendem Stande halten zu können. Die gesammte versicherte Summe betrug Ende 1887 210,473 381 Mark; durch Sterbefälle sind 1,872.516 M. fällig geworden, welcher Betrag nur 0.89 Perc. der erstgenannten Summe ausmacht, ein Ergebniss, das sonst selten erreicht wird, da in der Regel das $1^1/_2$- bis 2 fache dieses Satzes erscheint. Es ist also die Sterblickeit eine ausserordentlich günstige. Während die Versorgungs-Anstalt nach ihrem Alter die 22. Stelle unter den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften einzunehmen hätte, steht sie nun hinsichtlich der Versicherungssummen an der 5. Stelle. Das Gesammtvermögen der Anstalt betrug Ende 1887 56,463.152 M.; die verzinslich angelegten Actiencapitale 51,074.003 M.

Lebensversicherungsbank in Gotha. Die Agitation unter den Mitgliedern zieht immer weitere Kreise. Das gute Beispiel der sächsischen Mitglieder, die mannhaft für die Integrität ihrer erworbenen Rechte einstehen, hat nunmehr auch die preussischen Mitglieder dieser Bank zu gleichem Vorgehen veranlasst. Wie wir der „Berl. Börs.-Ztg." entnehmen, haben auch viele Stettiner Versicherte gemeinsam die Klage wider die Gothaer Lebensversicherungs-Bank aus Anlass der Einführung der prämienfreien Kriegsversicherung bei dem Königlichen Landgericht zu Stettin eingereicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 23. October cr. anberaumt. Mit besonderer Spannung darf man dem Ausgange dieses Processes entgegensehen, da nun auch von einem preussischen Gerichte in dieser Frage entschieden werden wird. Da es einigen preussischen Versicherten der Gothaer zweifelhaft schien, ob die preussischen Gerichte auch eventuell zuständig seien, wandten sich dieselben mit einer bezüglichen Anfrage an das Ministerium des Innern in Berlin und erhielten von demselben unterm 12. Juni d. J. eine bejahende Antwort, in der weiter gesagt war, „dass bei der Lebensversicherung-Bank f. D. zu Gotha von dem Verlangen für die Verfolgung der etwaigen Ansprüche der preussischen Versicherungsnehmer einen preussischen Gerichtshof zum Forum zu bestellen, seiner Zeit Abstand genommen worden ist, da die gedachte Bank schon nach dem zwischen dem Königreich Preussen und den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. Juni 1858 (Art. 14. al. 2 G. S. S. 344) verpflichtet ist, in allen aus Versicherungs-Verträgen entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor dem Forum der preussischen Hauptagentur, welche die Versicherung vermittelt hat, Recht zu nehmen. Diese Verpflichtung ist auch von dem Bankbureau in seinen unter dem 26. März und 25. November 1867 hier abgegebenen Erklärungen ausdrücklich anerkannt und dementsprechend in der gerichtlichen Praxis verfahren worden."

Frankreich.

Crédit Foncier und die französischen Feuerversicherungs-Gesellschaften. Wie sehr Recht wir hatten, dass wir dem vom „Crédit Foncier" mit einer Anzahl von Feuerversicherungs-Gesellschaften im Vorjahre geschlossenen Cartellvertrage keine lange Dauer prognosticirten, geht aus nachfolgendem Circulare der beiden Gesellschaften „Soleil" und „Aigle" an ihre Vertreter hervor, mittelst welchem sie ihren Austritt aus dem Cartell anzeigen. Die ernstlichen Schwierigkeiten, denen die Cartell-Bedingungen in der Praxis begegnen, haben wir schon im Vorjahre, unmittelbar nach Abschluss des Vertrages beleuchtet, und können wir uns daher heute nur auf die Reproduction des erwähnten Circulars beschränken, das wir, mutatis mutandis, in Bälde auch von den anderen Vertragsgesellschaften veröffentlicht zu sehen hoffen. Das Circular lautet: „In Folge des Vertrages, welchen unsere Gesellschaft mit dem „Crédit Foncier" wegen der mit Hypotheken belasteten Immobilien zu Gunsten der Gesellschaft geschlossen hat, hatten wir Ihnen am 1. October 1887 eingehende Instructionen zukommen lassen über die Form und die besonderen Bedingungen der darauf bezüglichen Contracte. Es hat sich seitdem erwiesen, dass die Bedingungen in der Praxis ernstliche Schwierigkeiten hervorgerufen haben. Wir benachrichtigen Sie darum, dass wir in Folge der Verhandlungen mit dem „Crédit Foncier" und im Uebereinkommen mit ihm die Angelegenheit wieder in denselben Stand versetzen, in dem sie sich vor besagtem Vertrag befand, der vom kommenden 1. Juli an ausser Kraft tritt. Selbstversändlich aber hat diese Massregel keine Rückwirkung und werden die Contracte, die während der Giltigkeit des Vertrages ausgefertigt worden sind, bis zu ihrem Erlöschen gehalten werden.

England.

Western Insurance Company zu Plymouth. Die erst seit 16 Monaten bestehende Gesellschaft ist genöthigt, in Liquidation zu treten. Ursprünglich mit einem Capital von 25.000 Lstrl. errichtet, erhöhte sie dasselbe bereits wenige Monate später auf 100.000 Lstrl., um das Seeversicherungsgeschäft auf den ganzen Erdkreis zu erstrecken. Schon jetzt soll das ganze Capital verschwunden und dabei sollen noch viele Schäden unbezahlt geblieben sein; zwei der Directoren sind unbekannt wohin verduftet. Die Gesellschaft genoss zwar unter Fachleuten schon lange wenig Vertrauen, immerhin dürfte sie ein grosses Geschäft gemacht haben, da sie zahlreiche Agenturen unterhielt und in der Annahme von Risicos wenig wählerisch war. Manche Firma, die sich durch Billigkeit verlocken liess, bei ihr zu versichern, wird jetzt empfindlich geschädigt werden.

Russland.

Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der letztjährige Rechnungsabschluss dieser in günstiger Entwicklung begriffenen Gesellschaft setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Prämienreserve, vorgetragen aus dem Jahre 1886: 424.311 Rubel, vereinnahmte Prämien für im Jahre 1887 geschlossene Versicherungen 2,194.432 Rbl., abzüglich der an die Rückversicherungs-Gesellschaften retrocedirten 1,486.786 Rubel, netto also 708.145 Rbl, vereinnahmte Polizze- und Porto-Gebühren 19.688 Rbl., realisirte Coupons von den Effecten 76.497 Rbl., Werth der laufenden Coupons, berechnet per 19. (31.) December 1887 8408 Rbl., Zinsen von in diversen Banken deponirten Fonds 9935 Rbl. und Ueberschuss zu Gunsten der Gesellschaft von der Reserve zur Deckung der im Jahre 1886 nicht regulirten Schäden 6097 Rbl., so dass sich eine Gesammteinnahme von 1.253.085 Rubel ergibt, der folgende Ausgaben gegenüber stehen: Prämienreserve für die auf eigene Rechnung der Gesellschaft verbliebenen und am Ende des Jahres 1887 noch nicht erloschenen Versicherungen 452.887 Rbl., im Jahre 1887 bezahlte Brandschäden 799.688 Rbl. und Reserve zur Deckung der noch nicht liquiden Schäden aus dem Jahre 1887 121.140 Rbl., zusammen 920.828 Rubel, abzüglich des auf die Rückversicherungs-Gesellschaften entfallenden Antheils von 520.209 Rubel, netto also 400.619 Rbl, Verwaltungskosten, Gehalte, Provisionen etc 488.067 Rbl., abzüglich der von den Rückversicherungs-Gesellschaften vergüteten Provisionen von 313.431 Rubel, verbleiben an Unkosten 174 635 Rubel, Dividende für die Versicherten des landwirthschaftlichen Versicherungsverbandes 38.576 Rbl. und Verlust an Ausseuständen 10.614 Rbl. Somit beträgt die Ausgabe 1,077.333 Rbl. und es resultirt ein Reingewinn pro 1887 in Höhe von 175.751 Rbl., wozu noch der Uebertrag vom Gewinn aus dem Jahre 1886 mit 4432 Rbl. hinzutritt. Davon nun kommen noch in Abzug 3 Percent Einkommensteuer pro 1887 6102 Rbl., Tantième des Geschäftsführers 3685 Rbl, der Spar- und Unterstützungscasse der Beamten 6 Percent der etatsmässigen Gehalte 6102 Rbl. Zur Vertheilung erübrigt also ein Gewinn aus dem Jahre 1887 von 164.293 Rbl., der folgende Verwendung findet: Dividende à SR. 15 auf 8000 Actien 120.000 Rbl., zum Reserve-Capital 40.000 Rbl., Spende an den Wohlthätigkeitsverein 1000 Rbl. und Uebertrag auf das Jahr 1888 3293 Rubel. Hinzugefügt mag noch sein, dass neben einer Dividende von 90.000 Rbl. in

1885, 100.000 Rbl. in 1886 und 120.000 Rbl. in 1887 die Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft noch eine Capitalreserve von 389 888 Rbl. angesammelt hat.

Feuerversicherungs-Gesellschaft Moskwa in Moskau. Die Zahl der russischen Feuerversicherungs-Gesellschaften ist um eine Neugründung unter dem angegebenen Titel vermehrt worden und soweit sich aus der Anlage der neuen Gesellschaft ein Schluss ziehen lässt, scheint dies ein serieuses Unternehmen zu sein, das bei fachtüchtiger Leitung gewiss seinen Weg machen wird. Ueber die Gründung entnehmen wir russischen Berichten: „Die Gesellschaft hat sich am 5./17 v. M. constituirt und zum Präsidenten Herrn A. A. Schacht, zu Directoren die Herren A. W. Dumnow, W. A. Targonski, A. A. Schacht, M. N. Ismailow und J. A. Kowalski, zu Mitgliedern der Revisions-Commission die Herren N. A. Nesmejanow, N. P. Pobedimski, A. S. Adamowitsch, G. K. Hofmeister, A. W. Ssimanski, N. P. Zirkunow und G. J. Jasinski gewählt. Der vom Vorsitzenden vorgelegte Geschäftsplan und das Ausgaben-Budget wurden genehmigt. Die neue Gesellschaft verfügt über ein Actien-Capital von 500.000 Rubel, das von 456 Actionären aufgebracht worden ist.

Italien.

Aufhebung der Besteuerung der Prämien-Reserve. Bekanntlich wollte die italienische Regierung die Erhöhung der Staatseinnahmen durch Heranziehung der Prämien-Reserven zur Steuerbemessung durchführen, eine Massregel, die zu der Monstrosität geführt hätte, dass einerseits die Lebenversicherungs-Gesellschaften in Italien einer doppelten Besteuerung unterzogen worden wären, andererseits aber, dass d. Gesellschaften von ihren Passivlasten eine Contribution an den Staat zu bezahlen verpflichtet gewesen wären. Der italienische Schatzkanzler scheint aber rechtzeitig zur Einsicht gelangt zu sein, dass eine solche Ungeheuerlichkeit von Staatswegen füglich denn doch nicht decretirt werden kann, denn wie wir italienischen Berichten entnehmen, hat der Finanzminister der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchem die Bestimmung, dass die Prämienreserve der Lebensversicherungs-Gesellschaften zur Einkommensteuer herangezogen wird, aufgehoben werden soll. Der Gesetzentwurf lautet: „In das Einkommen der Lebensversicherungs-Gesellschaften (seien diese nun auf Gegenseitigkeit oder auf Actien errichtet), welches zum Behufe der Bemessung der Einkommenstener auf Grund der in Gemässheit des mit königlichem Decrete vom 9. Januar 1887, Nr. MMCCCXCVIII, genehmigten Formulares errichteten Bilanzen zu berechnen ist, sind die zur Bildung der mathematischen Prämien-Reserve bestimmten Summen nicht einzubeziehen. Gegenwärtige Bestimmung gelangt bereits bei Berechnung des der Besteuerung für das Jahr 1889 zu Grunde legenden Einkommens in Wirksamkeit.“

Schweden.

Svea, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft in Gothenburg. Das Wachsthum und die fortschreitende Entwicklung dieser hervorragenden unter den nordischen Versicherungs-Gesellschaften illustrirt wohl am besten die nachfolgende Vergleichsaufstellung über die progressive Steigerung des Geschäftes in ihren beiden Branchen seit dem Bestehen der Gesellschaft:

Feuerbranche:

Jahr	Versicherungs-Betrag	Prämien-Einnahme
1867	83,317.000	276.725
1868	143,993.728	464 235
1869	171,213 777	598.847
1870	276,663.259	848.268
1871	315,305 014	1,005.744
1872	370,829.432	1,171.212
1873	461,655 478	1,596.824
1874	556,072 113	2.027.124
1875	591,172.537	2,206 378
1876	626,236.395	2,495.281
1877	650.936.648	2,550.292
1878	675,149 407	2,680.159
1879	719,154.925	2,870.878
1880	738,890.413	2,808.406
1881	786,572 343	2,996.648
1882	1.051.201.549	4,284 683
1883	1.131,752 398	4,967.304
1884	1.098,926.709	5.116.221
1885	1.154,062.150	5,227.437
1886	1.199,468 275	5,280.912
1887	1.252,853.533	5,244.325

Lebensbranche:

Jahr	Versicherungs-Betrag	Prämien-Einnahme
1867	2,733.300	85.202
1868	5,377.800	156.935
1869	7,149.810	212.849
1870	9,059.600	281.077
1871	10,607.510	331.282
1872	11,932.405	378 239
1873	13,693.340	432.650
1874	16,315.225	511.957
1875	17,554.065	552.968
1876	18,709.310	588.435
1877	19,892.024	619.401
1878	21,027 670	651.433
1879	22,807.240	708.122
1880	25,073.700	784 570
1881	27,169.860	854.326
1882	29,800.044	939.126
1883	33,247.727	1 056.552
1884	37,479.865	1,194.663
1885	40,915.675	1,304.301
1886	42,954.318	1,370.688
1887	44,235.537	1,401.371

Was nun speciell die Ergebnisse des Jahres 1887 anbelangt, betrugen die Prämien-Einnahmen in beiden Branchen Kronen 6,792.667, und zuzüglich der Zinsen-Einnahmen und Agiogewinne per Kr. 581.852, sowie des Reserve-Uebertrages per Kr. 425.000, die Gesammt-Einnahmen im abgelaufenen Jahre Kr. 7,709.519, denen als Ausgaben der beiden Branchen gegenüberstehen:

Rückversicherungs-Prämien	Kr. 2,440.046
Schäden (bez. u. res.) u. Fälligkeit	„ 2,959.156
Provisionen	„ 561.404
Polizzen-Rückkäufe	„ 80.366
Gesammte Verwaltungskosten . .	„ 395.891
Abschreibungen	„ 28.021
Prämien-Reserve-Vermehrung . .	„ 674.569
	Kr. 7,139.453

Der Ueberschuss aus dem letzjährigen Betriebe stellt sich demnach auf Kr. 570.066, von welchem auf die mit Gewinnantheil Versicherten Kr. 153.475 und als Zinsen an die Actionäre Kr. 150.000 vorweg zur Verwendung gelangten; von den sodann verbleibenden Kr. 266.585 wurden Kr. 200.000 als Dividende (20 Kr. per Actie) an die Actionäre vertheilt und der Rest zur Erhöhung der Sicherheitsfonds bestimmt, welch' Letztere mit Schluss des Jahres 1887 die Höhe von nicht weniger als Kr. 21,149.555 erreichten und in folgenden Fonds bestehen:

Vollst. begebenes Grundcapital	Kr. 10,000.000
Reservirte Feuer-Versich.-Präm.	„ 1,351.622
Brandschaden Reserve	„ 260.000
Lebensversich.- u. Leibrenten-Fonds	„ 7,118.802
Todesfall-Reserve	„ 91.583
Reserve der mit Gewinn-Antheil versicherten Personen . . .	„ 310.978
Reserve-Fonds	„ 1,000.000
Dispositions-Fonds	„ 1,016.569
	Kr. 21,149.554

Spanien.

„Banco Vitalicio de Cataluna“ in Barcelona. In ruhiger und sicherer Weise entwickelt sich diese Anstalt, die mit Recht zu den beliebtesten und vertrauenswürdigsten unter den im Allgemeinen noch jungen Lebensversicherungs-Gesellschaften Spaniens zählt. Die finanzielle Lage der Gesellschaft war am 31. December v. J. eine besonders befriedigende, wie sich aus folgenden Daten entnehmen lässt. Der Zuwachs an neuen Capitalsversicherungen betrug 1479 im Jahre 1887 neu ausgefertigten Polizzen mit einem Capitalsbetrage von 8,757.375 Pesetas; die Rentenversicherung erfuhr eine Erhöhung um 5.141 Pes. jährlicher Leibrenten. Dieses Resultat ist in Anbetracht der finanziellen Krisis, von welcher das Land im Vorjahre heimgesucht wurde, weit günstiger als dies zu erwarten stand. Der Verwaltungsrath der „Vitalicio“ motivirt im Rechenschaftsberichte seinen Standpunkt, indem er sagt: „In schlechten Zeiten wie die gegenwärtigen können Institute, welche ihren Bestand auf Ersparnisse und auf kluger Enthaltsamkeit von überflüssigen Ausgaben gründen, sich nicht in dem Maasse entwickeln und keine derartigen Fortschritte machen, wie dies in normalen und relativ günstigen Zeiten der Falle wäre.“ Die Schäden, welche die „Lebensversicherungsbank“ im vorigen Jahre zu bezahlen hatte, betrugen 174.250 Pes., eine Summe, die um ein Bedeutendes hinter der erwartungsmässigen Sterblichkeit zurückblieb, welcher Umstand zur Genüge darthut, mit welch' peinlicher Sorgfalt die Auswahl der Risken vorgenommen wird. Der Versicherungsstand betrug am 31. December 1887 26,690.045 Pes. an Capitalsversicherungen und die jährlich einzuhebenden Prämien erreichten die Höhe von 1,056.401 Pes. Ersterer hob sich gegen den vorjährigen Stand per 22,794.123 Pes. um 3,895.922 Pes., während Letztere gegen den vorjährigen Stand per Pesetas 904.616 eine Erhöhung von 151.785 Pes. erfuhren. Die Gesammt-Activa der Gesellschaft stellten sich mit Schluss des Rechnungsjahres auf Pesetas 12,668.058, welche sammt und sonders in Werthen von unzweifelhafter Validität angelegt sind. Der Verwaltungsrath theilt schliesslich mit, dass er sich ernstlich mit der Frage der Anlage der Gesellschaftscapitalien in Immobilar-Besitz befasse, dass er aber diese Frage bisher nur deshalb einer günstigen Lösung nicht entgegenführen konnte, weil die ihm diesbezüglich gemachten Vorschläge sich vom Standpunkte der Gesellschafts-Interessen aus als nicht günstig erwiesen.

Amerika.

Lebens-Versicherung in Amerika. Der Aufschwung, den das Versicherungswesen in Amerika seit den letzten zehn Jahren genommen, wird durch folgende Daten veranschaulicht: Im Jahre 1877 unterbreiteten 11 im Staate New-York und 18 in anderen Staaten ansässige Lebensversicherungs-Gesellschaften dem New-Yorker Versicherungs-Departement ihre Jahresberichte, aus denen hervorging, dass diese 29 Gesellschaften 1877 zusammen Polizzen in der Höhe von 178,283.617 Doll. ausgestellt haben, ein Betrag, der um circa 85,000.000 Doll. geringer ist als derjenige, welchen die elf Gesellschaften des Staates New-York allein im Jahre 1887 neu ausgeschrieben. Fasst man den Totalbetrag in's Auge, welchen diese 29 Gesellschaften 1887 an neuen Polizzen ausgemacht, so kommt die respectable Summe von 531.170.783 Dollars zum Vorschein, 352,887.166 Doll. mehr als vor zehn Jahren und 82,656.541 Doll. oder 20 Percent mehr als im Vorjahre. Von diesen 82 656.541 Doll. entfallen auf die Lebensversicherungs-Gesellschaften des Staates New-York 65,875.170 Dollars, der Rest von 16,781.371 Doll. auf die anderen Staaten.

Statistik.

Schifffahrtsstatistik. Im Berichtsjahre 1887 sind aus den Donau-Mündungen 1678 Schiffe mit einem Gehalte von 1,203.683 Tonnen ausgelaufen, und wurde somit zum ersten Male die Ziffer von 1,000.000 Tonnen erreicht, beziehungsweise überschritten. Das bisher günstigste Jahr war das Jahr 1886, wo 1379 Schiffe mit einem Gehalte von 950.657 T. ausgelaufen waren. Im Jahre 1885 betrug die Zahl der abgegangenen Schiffe 1178 mit einem Gehalte von 697.666 T. Der mittlere Tonnengehalt der im Berichtsjahre ausgelaufenen Schiffe betrug 717 T., derselbe weist ebenfalls eine stetige Zunahme auf. Die einzelnen Flaggen waren an dem Schifffahrtsverkehre in nachstehender Weise betheiligt; die englische mit 720 Schiffen und 796.360 T.; die griechische mit 315 Schiffen und 122.080 T.; die österreichisch-ungarische mit 97 Schiffen und 79.704 T.; die französische mit 60 Schiffen und 65.088 T.; die türkische mit 321 Schiffen und 46.388 T.; die italienische mit 50 Schiffen und 42.301 T. und die russische mit 83 Schiffen und 26.464 T. Oesterreich-Ungarn nimmt somit wie im Vorjahre dem Tonnengehalte nach den dritten Rang und der Schiffszahl nach den vierten Rang ein. Regelmässige Fahrten unterhielten nach den Donau-Mündungen der österreichisch-ungarische Lloyd, die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die Messageries maritimes, Fraissinet, die Navigazione generale italiano und die russische Dampfschifffahrts-Gesellschaft Gagarin. Schiffbruch kam an der Mündung keiner vor. Dagegen havarirten im Strome selbst zwei kleine Fahrzeuge.

Personalien.

Se. Majestät Kaiser Wilhelm hat, gleich seinem Grossvater und Vater, das Protectorat des „Preussischen Beamten-Vereins" in Hannover übernommen.

Der Leiter des versicherungstechnischen Departements im k. k. Ministerium des Innern, Herr Regierungsrath Julius Kaan, wurde zum Ministerialrathe ernannt.

Die jüngst zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassene „London Assurance", welche jedoch nur das indirecte Feuergeschäft betreiben will, wird Herr C. S. Nasér in Wien vertreten.

FINANZIELLE REVUE.

Unionbank in Wien. Nachdem das Gesetz über das krainische Conversions-Anlehen in Kraft getreten, wird die Unionbank, welche das neue Anlehen im Betrage von 4 Millionen Gulden zum Course von 95·50 erstanden hat, in Gemässheit des Uebereinkommens mit dem Landesausschusse von Krain die neuen Titres den Besitzern der bereits verlosten und am 1. Jänner 1889 baar einzulösenden Grundentlastungs-Obligationen zum Course von 98·50 anbieten. Die Frist zum Umtausche dürfte vom 15. August ab laufen. Ferner gedenkt die Unionbank die vierpercentigen Carl Ludwigbahn-Prioritäten, im Betrage von fünf Millionen Gulden, welche sie im vorigen Jahre erwarb, bisher aber im Portefeuille behielt, auf den Markt zu bringen. Der Zeitpunkt und die Modalitäten der Emission werden selbstverständlich von der weiteren Entwicklung der Verhältnisse auf dem Geldmarkte abhängen; auch wird erst darüber Beschluss gefasst werden, ob der Weg des freihändigen Verkaufes oder der öffentlichen Subscription gewählt wird.

Erste österreichische Sparcasse. Die Semestral-Bilanz der Sparcasse zeigt nach einer Zusammenstellung des „Nat.-Oek." eine Vermehrung der Einlagen um 2·53 Millionen Gulden, dazu 3·17 Millionen Gulden capitalisirte Zinsen, gibt eine Steigerung des Einlagestandes um 5·7 Millionen Gulden. Bei den einzelnen Zinsen-Categorien war die Bewegung in Millionen Gulden:

	zu 3%	zu 3½%	zu 4%	Summen
Stand Ende 1887......	14·89	29·17	124·09	168·15
Einzahlungen 1888......	8·16	8·66	7·82	24·64
Capitalisirte Zinsen...	0 21	0·51	2·45	3·17
	23·26	38·34	134·36	195·96
Rückzahlungen 1888.	6·76	6·54	8·80	22·10
	16·50	31·80	125·56	173·86
Zuwachs..	1·61	2.63	1·47	5·91

Auf ein Sparbuch entfielen Gulden:

	zu 3%	zu 3½%	zu 4%	Summen
31. December 1887......	3580	855	380	460
30. Juni 1888	3570	853	380	465

Was die wichtigsten Geschäftszweige anbelangt, in denen das Capital der Einleger verwerthet wird, zeigt sich die Bewegung während des ersten Semesters aus der folgenden Uebersicht in Gulden:

	Ende 1887	Ende Juni 1888	±	Ende Juni
Hypothekar-Darlehen	91,859.000	92,321.000	+	462.000
Portefeuillestand	18,886.000	19,337.000	+	451.000
Depot-(Report-)Gesch.	17,345.000	13,415.000	—	3,930.000
Vorschussgeschäft	4,561.000	4,393.000	—	168.000

Kaschau-Oderberger Bahn. Der Verwaltungsrath der Kaschau-Oderberger Eisenbahn hatte bei der ungarischen Regierung um die Bewilligung nachgesucht, die für das österreichische Netz aufzunehmende Anleihe von 5·5 Millionen Gulden mit der anlässlich der in Aussicht genommenen Prioritäten-Conversion aufzunehmenden Anleihe zu cumuliren. Dieser Tage ist nun dem Verwaltungsrathe ein Erlass zugekommen, in welchem die ungarische Regierung den Verwaltungsrath in Kenntniss setzt, dass sie den gegenwärtigen Moment nicht für geeignet erachte, um mit der Conversion der Prioritäten vorzugehen, daher eine Cumulirung der österreichischen Investitionsanleihe mit der Conversionsanleihe nicht in Erwägung zu ziehen sei. Der Verwaltungsrath der Kaschau-Oderberger Eisenbahn wird nunmehr an die Realisirung der österreichischen Anleihe schreiten und zu diesem Zwecke wahrscheinlich eine beschränkte Offert-Ausschreibung veranstalten.

Die Betriebsergebnisse der österreichischen Staatsbahnen im ersten Semester. Die westlichen Staatsbahnen haben im ersten Semester eine Mehreinnahme von fl. 1,344.718 ergeben. Dieses günstige Ergebniss ist um so beachtenswerther, als dasselbe nicht durch den Längenzuwachs der Strecke Iglau-Wessely, sondern in Folge des intensiveren Verkehres herbeigeführt wurde, indem per Kilometer eine Steigerung von 5·4 Percent gegenüber derselben Periode des Vorjahres resultirt. Die Gesammt-Mehreinnahme auf sämmtlichen im Staatsbetriebe stehenden Linien beziffert sich im ersten Semester 1888 gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres mit fl. 1,357.356, was einer Steigerung per Kilometer um 2·8 Percent gleichkommt.

Emissionen in Deutschland im ersten Semester 1888. Eine detaillirte Zusammenstellung der Emissionen, welche in Deutschland während des abgelaufenen Semesters stattgefunden haben, wird im „Deutschen Oekonomist" veröffentlicht und haben die Emissionen folgende Beträge erreicht:

	Inländische Werthe	Ausländische Werthe	Summe
	Courswerth in Millionen Mark		
1888 1. Semester.....	249·9	296·8	546·6
1887	602·4	421·8	1024·2
1886	495·7	468·2	963.8
1885	397·7	509 7	907·5
1884	371·7	529·7	901·4
1883	453·8	299·9	753·7

Die Emissionen sind hienach insgesammt auf der Höhe des Vorjahres geblieben, doch hat eine Verschiebung zu Gunsten der ausländischen Werthe stattgefunden, und von diesen waren es namentlich ausländische Staatspapiere, welche in erheblich höherer Summe zur Begebung gelangten, rund 100 Millionen Mark Nominale im Courswerthe von 73 Millionen effectiv mehr als im ganzen Jahre 1887. Deutsche Staatsanleihen befinden sich nicht in der obigen Aufstellung, doch hat wahrscheinlich im Stillen eine Begebung von preussischen Consols und Reichsanleihe stattgefunden, worüber einstweilen aber nähere Anhaltspunkte fehlen. Deutsche Communal-Anleihen wurden im Courswerthe von 18·6 Millionen Mark, deutsche Bankactien im Courswerthe von 23·2 Millionen Mark, deutsche Industrie-Obligationen im Courswerthe von 20·8 Millionen Mark, endlich deutsche Industrie-Actien im Courswerthe von 75·7 Millionen Mark auf den Markt gebracht.

„ANKER"

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. ge en **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden;**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren,** d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen,** auf **Capitalien** mit und ohne anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen;**
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt,** ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im Bureau der **General Repräsentanz in Wien:**

I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

„AZIENDA"

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft. | österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W. | 9 Millionen Gulden ö. W.

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag,** durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Scheuern und Tristen;
gegen Schäden durch **Hagelschlag,** an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:
Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;
Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;
Versichenung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest,** Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz,** Albrechtgasse 3, **Innsbruck,** Colingasse 2, **Lemberg,** Marienplatz 8 neu, **Laibach,** Schellenburggasse 52, **Prag,** Wenzelsplatz 54, **Triest,** Via St. Nicolo 4, **Wien,** Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegen nehmen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 212. Wien, am 15. August 1888. VII. Jahrgang.

Zur Agitation gegen die „Gothaer“ Verfassungs-Aenderungen.

(Schluss.)

Behauptet die Verwaltung auf S. 24, dass die Bestimmungen unter III der Verfassung „in Ansehung der Versicherungen“ nicht als Grundgesetze und Grundbestimmungen bezeichnet seien, so will es uns scheinen, als ob hier Ausdrücke eingeschoben seien, welche dazu dienen können, das klare Verständniss über die Sache zu verwirren. Wir wiederholen daher: Nicht Grundgesetze oder Grundbestimmungen sind in dem ehemaligen § 24, jetzt § 28 der Verfassung angezogen, sondern Grundsätze, und diese Grundsätze können keinesfalls identisch sein mit den Grundsätzen der Organisation.

Richtig ist, dass die Versicherten die Bankverfassung in allen Theilen als für sie rechtsverbindlich anerkannt haben, indem sie ihre Versicherung schlossen, und zwar Jeder diejenige Verfassung, welche zur Zeit seines Versicherungsschlusses in Geltung war. Die Verwaltung lässt aber unerwähnt, dass zu gleicher Zeit auch der andere Contrahent, nämlich die Bank, sich verbindlich gemacht hat, dieser Verfassung gemäss zu handeln, d. h. beide Theile haben also den Versicherungsschluss auf Grund der jeweils geltenden Bankverfassung gemacht und sind an diese Verfassung gebunden. Daher kann unmöglich die Bankverwaltung befugt sein, die Verfassungsbestimmungen, welche zur Zeit des Versicherungsschlusses bestanden, zu Ungunsten des Versicherten einseitig zu ändern. Das ist ein Satz, welcher rechtsgültig ist und sein und bleiben muss, so lange überhaupt noch ein Rechtsstaat besteht, und auch die Bankverwaltung wird sich wohl den Consequenzen desselben nicht zu entziehen vermögen.

Wenn sie sich auf viele Contraventionsfälle beruft, wo sie Aenderungen der Grundsätze der Bank vorgenommen hat, ohne den Einspruch der Versicherten zu erfahren, so kann dieser Umstand von Rechtswegen kein Präjudiz bilden, welches die Verwaltung befugt, auch gegen den Einspruch der Versicherten Veränderungen gedachter Grundsätze vorzunehmen. Die Auffassung der Bankverwaltung, dass die seit 1840 Versicherten dem Bankvorstand überlassen hätten, was an der Verfassung geändert werden könne, muss geradezu in Erstaunen setzen in Ansehung der klaren Bestimmung der Verfassung, „dass in Verfassungssachen auch stimmeneinhellige Beschlüsse nur über weniger wesentliche Bestimmungen, nicht über die eigentlichen Grundsätze der Bank, gemacht werden können.“ Wieso ist es denn dem Bankvorstande überlassen zu entscheiden, was er an der Verfassung ändern wolle?

Dass die eigenthümliche Construction der Bankverfassung auch eigenthümliche Verhältnisse geschaffen hat, das mag als Folge der Zeiten gelten, in denen die Bank begründet wurde, aber dass sich der Bankvorstand nach seinen eigenen Worten als den Gesetzgeber ansieht, welcher zu entscheiden hat, „was unter „weniger wichtigen Bestimmungen und „unter den eigentlichen Grundsätzen der Bank zu verstehen sei“, das erscheint doch unerhört! Nach § 18 steht es dem Bankvorstande wohl zu, über alle Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden, aber dieses Recht ist durch den folgenden § 28 eben dahin beschränkt, dass die eigentlichen Grundsätze der Bank unverändert bleiben müssen, und diese Beschränkung ist auch ganz selbstverständlich angesichts der eigenartigen Construction der Gesellschaft, nach welcher den Versicherten absolut keinerlei Einwirkung auf die Verwaltung zusteht. Es ist also offenbar für nothwendig befunden worden, etwaigen Uebergriffen des Bankvorstandes vorzubeugen, welche sich auf die Veränderung der eigentlichen Grundsätze der Bank erstrecken können.

Nirgends aber ist gesagt, dass der Bankvorstand selbst befugt sei zu entscheiden, was unter den eigentlichen Grundsätzen der Bank zu verstehen sei. Der Bankvorstand wird viel mehr sich wohl darein fügen müssen, dass diese Entscheidung dem zuständigen Richter überlassen bleibe.

Immer stellt die Verwaltung die Consequenzen ihrer Massnahmen nur so dar, als ob im schlimmsten Falle die Ueberschüsse eines oder einiger Jahre unter das Mass herabgedrückt werden könnten, welches diese vielleicht erreicht haben würden, wenn die Aenderung nicht eingetreten wäre (s. Seite 26). Sie ist eben von der Hoffnung getragen, die wir nicht theilen, dass die Zuzüge der kriegspflichtigen Versicherten nicht so grosse und etwaige Kriege nicht so vernichtend werden könnten, dass die Verpflichtungen der Bank über das Mass einer Herabdrückung der Ueberschüsse hinausgehen werden. Wenn sie aber auf Seite 28 behauptet, „dass nirgends in der Verfassung von einer Nachschussverpflichtung die Rede sei, wie bei den Genossen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,“ so ist das wiederum eines der vielen Räthsel für unser Verständniss angesichts der klaren Bestimmungen des § 9, nach welchem „das, was die Bank durch ihre Ueberschüsse nicht decken kann, durch einen Zuschuss der Banktheilhaber nach Verhältniss ihrer Jahresprämie beschafft werden muss.“

Inwiefern, fragen wir, ist diese Nachschussverpflichtung eine mildere als bei den Genossen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht? Wir stossen so oft auf Argumentationen, welche in einer ernsten Discussion nach Treu und Glauben doch nicht vorkommen sollten!

Die weitere Versicherung; „dass eine Nachschussleistung aus § 9 nicht stattfinden wird, so lange in Deutschland nicht das Unterste zu oberst gekehrt werde,“ halten wir — die Verwaltung möge uns das verzeihen — so lange für eine leere Redensart, als sie den Versicherten nicht eine andere Gewähr gegen die Nachschussleistung bieten kann.

Den von der Gegnerschaft der Verwaltungsmassnahme aufgestellten Einwand, dass die Reform auch gegen § 53 verstosse. lautend: „die Prämien werden nach den dieser Verfassung angefügten Tabellen, welche auf Grund ausgedehnter Sterblichkeitserfahrungen berechnet worden sind, bestimmt,“ halten auch wir für durchaus zutreffend und wir gestehen, dass es uns nicht allein nicht einleuchtet, es sei der Bankverwaltung unbenommen gewesen, das Kriegsrisiko mitzuübernehmen von dem Augenblick an, wo sich ergab, dass die Prämien allezeit namhafte Ueberschüsse ergeben, sondern dass das Gegentheil unserer Ueberzeugung entspricht. Wenn die Sterblichkeitserfahrungen, auf Grund deren die Tabellen festgestellt wurden, die Kriegsgefahr nicht eingeschlossen haben, so hatte und hat die Verwaltung keinesfalls das Recht, die Kriegsgefahr mit einzuschliessen, weil diese eine Benachtheiligung der Versicherten involvirt, denen verfassungsmässig die Ueberschüsse der Versicherungen zufallen. Denn diese Ueberschüsse werden durch den Einschluss eines weiteren Risicos, welches in den angefügten Tabellen nicht vorgesehen war, geschmälert, während gedachte Tabellen doch einen wesentlichen Theil der Vertragsbedingungen ausmachen, zu denen der Versicherungsschluss gemacht wurde. Die anderweitige Verwendung der Ueberschüsse durch Uebernahme von in den Tabellen nicht eingeschlossener Gefahren kann also nicht zulässig sein, abgesehen von der Erwägung, dass die aus dieser Gefahr hervorgehenden Verpflichtungen möglicherweise ja nicht nur die Ueberschüsse, sondern auch die Zuschussverpflichtung der Versicherten (§ 9) in Anspruch nehmen.

Ueberschüsse von einer bestimmten Höhe (Seite 27) werden allerdings dem Versicherten nicht gewährleistet, wohl aber diejenigen Ueberschüsse, welche nach den zur Zeit des Versicherungsschlusses bestandenen Verfassungs-Bestimmungen sich natürlicherweise und auf Grund der Tarife ergeben, und wenn die Verwaltung den Versicherten vorhalten zu sollen glaubt, dass sie von Anfang an gewohnt gewesen seien, recht beträchtliche Ueberschüsse zu beziehen, so lässt sich dem entgegenhalten, dass diese Ueberschüsse doch wohl von den eigenen Prämieneinzahlungen der Dividende Beziehenden herrühren.

Die weitere Ausführung dagegen, dass es der Verwaltung unbenommen wäre, diese Ueberschüsse durch einen Bruch mit den bewährten Verwaltungsgrundsätzen der Bank zu verkürzen, entzieht sich jeder Kritik, wie nicht minder die Behauptung, dass Niemand das Recht habe, gegen ein solches Verfahren Einspruch zu erheben. Die Gothaer Lebensversicherungsbank würde doch in der That das Unikum einer Anstalt darstellen, wenn der Vorstand das Recht hätte, mit den Geldern des Instituts nach Belieben zu verfahren, ohne sich eines Einspruchs gewärtigen zu müssen, und die Stellung des Vorstandes wäre diesen Falles eine so erhabene, wie solche bei irgend einer anderen Genossenschaft oder Gesellschaft schwerlich wieder zu finden sein würde.

Eine sonderbare Logik entwickelt die Verwaltung weiter auf S. 28 der Druckschrift, wenn sie meint, dass es sich bei Einführung der extraprämienfreien Kriegsversicherung um eine Verschärfung und nicht um eine Verkümmerung wohlerworbener Rechte handle. Gewiss bildet die Massnahme eine Erleichterung für den bereits vorhandenen oder noch eintretenden Kriegsversicherten, aber andererseits doch wohl eine Verschärfung der Verpflichtungen der bis jetzt als Träger der Anstalt anzusehenden bedeutenden Majorität nichtkriegspflichtiger Versicherter, welche nicht nur weniger Dividende erhalten, also höhere Prämien zahlen sollen, sondern unter Umständen auch noch aus ihrem Vermögen nachschiessen müssen. Ob die seit dem 25. Juli 1870 Versicherten weniger berechtigt sein würden, gegen die extraprämienfreie Kriegsversicherung anzugehen, weil sie sich mit der Bedingung einverstanden erklären mussten, „dass dem Bankvorstand die Befugniss zustehe, Modalitäten und Bedingungen festzustellen, unter welchen die Versicherung für den Fall activen Kriegsdienstes aufrecht erhalten werden kann“, wollen wir dahin gestellt sein lassen, indem wir nur bemerken, dass wir in einer Gratisübernahme der Kriegsversicherung nicht die Feststellung von Modalitäten und Bedingungen erkennen können, unter welchen die Versicherung Kriegsverpflichteter aufrecht erhalten werden kann.

Wenn weiter die Verwaltung auch vom wirthschaftlich-technischen Standpunkt ihre Massnahme für gerechtfertigt erklärt, weil die Sterblichkeit der jüngeren Versicherten im Allgemeinen eine so geringe geworden sei, dass auch das Kriegsrisiko mit einbezogen werden könne, ohne dass die nach den Tabellen angenommene Durchschnittssterblichkeit überschritten werde, so ist das eine blosse Annahme, welche auf optimistische Anschauungen der Verhältnisse basirt, die eben, wie es scheint, lediglich der Verwaltung angehören. Erwiese sich aber auch diese Annahme als zutreffend, was wir durchaus bestreiten, so kann, wie früher schon ausgeführt, aus Gründen des Rechts, die Kriegsgefahr dennoch nicht gratis mit aufgenommen werden ohne Zustimmung der sämmtlichen Versicherten; denn die Anführung, dass Epidemien in einzelnen Jahren, also vorübergehend, die Sterblichkeit erheblich über den Durchschnitt steigern und daher gleichfalls eine Schmälerung der Ueberschüsse herbeiführen können, ist durchaus gegenstandslos, weil die Epidemiegefahr offenbar und unbestreitbar in den den Tabellen zu Grunde liegenden Beobachtungen eingeschlossen war.

Es ist nach alle dem Vorstehenden wirklich ganz unfassbar, weshalb sich die Verwaltung der Riesenaufgabe unterziehen will, ihren Banktheilhabern eine Massnahme als günstig vorzustellen, die Jeder, der ein offenes Auge hat, als eine eminente Gefahr nicht nur für die Anstalt, sondern für seine persönlichen Verhältnisse erkennen muss, und weshalb die Verwaltung sich der persönlichen Verantwortung und Gefahr unterziehen will, welche sie unleugbar zu tragen hat, nachdem sie vertrags- und verfassungsmässig verbriefte Rechte ihrer Theilhaber in so eklatanter Weise verletzt.

Sie behauptet, dies nicht aus patriotischen Gründen zu thun, obwohl sie wiederholt an das patriotische Gefühl ihrer Versicherten appellirt. Sie behauptet Gerechtigkeit zu üben gegen die Kriegsversicherten, und sie übt Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen ihrer Banktheilhaber, welche bisher Träger und Förderer der Anstalt waren. Sie behauptet, dass sie durch die Prämienzuschüsse der zukommenden jüngeren Versicherungsklassen den älteren Versicherten eine Wohlthat erweise — die diese übrigens ausdrücklich ablehnen — und sie schafft letzteren eine Gefahr, der diese sich nach Pflicht und Gewissen gegen sich und die Ihrigen gar nicht unterziehen können. Sie sträubt sich gegen die Entschädigung des Selbstmörders, welcher doch notorisch den Selbstmord zumeist in krankhaftem Zustande ausführt, will aber die Kriegsgefahr übernehmen, welche das Gut und Vermögen der Anstalt und der Versicherten auf das Spiel setzt. Sie behauptet auch, dass nicht Rücksichten der Concurrenz sie leiten könnten, und dennoch leuchtet durch alle ihre Ausführungen hindurch die Freude über den erwarteten Zuzug der jüngeren Altersklassen, welcher offenbar dazu angethan sein soll, den anderen Versicherungs-Anstalten das Acquisitionsfeld zu verkümmern.

So bewegt sich die Verwaltung mit ihrem Schritte in einem Konglomerate schreiendster Widersprüche, und es wird dem nüchtern denkenden Beurtheiler wohl nichts anderes übrig bleiben, als dass er, alle Arabesken ausscheidend, bei der Annahme bleibe, die Verwaltung beabsichtigte, dem Institute durch ihre Massnahme der freien Kriegsversicherung einen ungeahnten geschäftlichen Aufschwung zu verleihen, einen Aufschwung, der aller Anstrengungen der Concurrenz, ebenbürtig zu bleiben, spottet. So lange es gut geht, d. h. solange wir Frieden in Europa haben, wird die Verwaltung auch Recht behalten, aber wie dann, wenn die Kriegsfackel durch Europa leuchtet, wenn ein Krieg ausbrechen sollte der vernichtendsten Art, zu dem die Gährung schon längst in den Völkern liegt, immer nur zurückgehalten durch die Furcht vor den unabsehbar schrecklichen Folgen des Krieges. Sollte dann die Verwaltung auch noch Recht behalten, dass die Verluste in den Grenzen des Krieges von

1870/71 bleiben werden? Und wenn nicht, was dann? — Dann pocht die Verwaltung allerdings auf die $27^1/_2$ Millionen Reserven und die 6 Millionen jährlicher Ueberschüsse der Bank, welche unbestreitbar Eigenthum der älteren Versicherten sind und bleiben, also ohne Einwilligung nicht verwendet werden können, und schliesslich wird § 9 der Verfassung zu Recht treten sollen, nach dem die älteren Versicherten aus ihrem persönlichen Vermögen zahlen müssten, was die Bank zu zahlen nicht mehr im Stande ist! — —

Wenn hierin die Auffassung der Rechte und Pflichten der Verwaltung gipfelt, von welcher sie am Schluss ihrer Druckschrift Erwähnung thut, so ist dies nach unserer Meinung ein trauriger und verhängnissvoller Irrgang, gegen den mit allen Mitteln sich zu wehren nach unserer Meinung das Recht und die Pflicht derjenigen ist, welche verfassungs- und vertragswidrig bei einer Katastrophe in Mitleidenschaft gezogen werden sollen.

Chemnitz, den 1. Juli 1888.

Das Comité der Banktheilhaber der Lebensversicherungsbank f. D.,

welche gegen die Verfassungsänderung vom Februar d. J. protestiren.

Die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

contra

Sächsische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

II.

Dass wir unsere Garantie- und Betriebsfonds grad' auf 300.000 Mark normirt haben, hat übrigens darin seinen Grund, dass die königlich preussische Regierung ein in dieser Höhe nachweisbares Grundcapital als Vorbedingung für die Ertheilung der Concession zum Geschäftsbetrieb in ihren Landen aufstellt, eine Vorsicht, die wir nur billigen können. Da wir nun aber nach erfolgter Ausorganisirung von Sachsen auch die Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preussen nachzusuchen willens sind, so haben wir selbstverständlich, um nicht zuvor eine kostspielige Statutenänderung vornehmen zu müssen, gleich von vornherein unseren Garantiefonds auf diese Höhe festgestellt. — Wir haben durchaus keine Veranlassung, die Höhe unseres Garantiefonds zu verheimlichen, im Gegentheil, denn ein jeder Unparteiische muss zugeben, dass dadurch unsere Garantieen und unsere Sicherheit gestärkt und gewährleistet werden, ferner auch, dass wir in diesem Punkte, wie in vielen anderen, der „Sächsischen" überlegen sind. Daran lässt sich eben Nichts modeln, und wenn dies auch dem Herrn Autor unangenehm sein mag, wahr bleibt's doch.

Um auf die Reservenfrage zurückzukommen, so sei hier kurz erwähnt, dass unsere Prämien-Reserve sich derzeit auf über 50 Procent der Prämien-Einnahme, als procentual bedeutend höher stellt, als diejenige der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank nach deren letztem Rechnungs-Abschlusse.

Dass wir unsere Garantiescheine nicht wie die „Sächsische" s. Z. zu 5, sondern zu 6 Procent untergebracht haben, liegt einfach in den veränderten Verhältnissen begründet, denn zu Anfang der 70er Jahre lag das Geld für geschäftliche Unternehmungen sozusagen auf der Strasse, während sich heute die allbekannte politische Unsicherheit in dem Bestreben bemerklich macht, Capitalien lieber zu geringem Zinsfusse in Staatspapieren fest, als in neuen geschäftlichen Unternehmungen anzulegen. Uebrigens ist der für die Zinsen aufzubringende Betrag durchaus nicht so hoch, wie dies erscheinen möchte, da unsere Garantiescheine, wie bei der Mehrzahl aller bestehenden Versicherungs-Gesellschaften, nicht voll, sondern nur 25 Procent baar eingezahlt und der Rest in Solawechseln (zahlbar einen Monat nach Sicht) belegt ist.

Der in dem Angriffsartikel erwähnte Gewinnantheil ist dahin zu verstehen, dass bei Auslosung von Garantiescheinen ein Aufgeld von 10 Procent gezahlt wird, eine Einrichtung, wie sie das Statut der „Sächsischen" in § 39 ebenfalls enthält. Auch an dieser Stelle müssen wir hervorheben, dass Herr Oeconomierath von Langsdorff weder an den Einrichtungen über den Garantie- und Betriebsfonds unserer Gesellschaft noch an diesem Fond selbst weder direct noch indirect betheiligt ist. —

Dass wir nicht bereits am 1. Januar dieses Jahres unseren ersten Rechenschaftsbericht ausgegeben haben, hat lediglich in einer anderweitigen im Einklang mit dem Gesetz getroffenen Bestimmung des Statuts seinen Grund. Mit Rücksicht auf den thatsächlichen Beginn des Geschäfts würden wir übrigens dann auch nur über die Resultate von etwa 4 Monaten referiren können.

Der Herr Autor des fraglichen Artikels geisselt weiter den § 26 unserer Statuten und thut ganz entrüstet darüber, dass wir selbst Prämiengelder mit zur Verzinsung und Amortisirung des Garantie- und Betriebsfonds verwenden dürfen. Nun, da muss man doch fragen, aus was ist denn der Reservefonds der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank gebildet, etwa aus milden Stiftungen oder geschenkweisen Einlagen hoher Gönner dieses „auf dem ganzen Continent als das grösste, bestfundirte und coulanteste bekannten Institutes!?"*)

Hierüber gibt aber § 13 der Statuten der „Sächsischen" genügende Auskunft, welcher besagt, dass die Hälfte des gesammten Eintrittsgeldes zur Bildung und Dotirung jenes Reservefonds vorweg genommen wird, während wir das Eintrittsgeld in seiner Gesammtheit den zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft disponiblen Mitteln zurechnen. Die Hälfte des Eintrittsgeldes wird nun aber auch bei uns vollauf zur Deckung der Kosten für Verzinsung und Amortisirung des Garantie- und Betriebsfonds hinreichen, zumal unser Geschäft besonders in der neueren Zeit einen über Erwarten günstigen Aufschwung genommen hat.

Weiter wird in jenem Angriffsartikel behauptet, Reductionen der Schadensummen — soll wohl heissen der Entschädigungsquote — würden bei uns voraussichtlich häufig vorgenommen werden müssen.

Der Herr Autor schliesst da wohl von der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank mit deren Erfolgen auf uns, denn nachweislich hat die „Sächsische" eine lange Reihe von Jahren hindurch thatsächlich Reductionen an der Entschädigungsquote vorgenommen, weil sie zu ungenügenden Prämien versicherte. Seitdem die „Sächsische" ihre jetzigen genügenden Prämiensätze eingeführt hat, ist sie nicht mehr in die Lage gekommen, Kürzungen an der Entschädigungsquote vorzunehmen. Da wir nun aber, wie uns Eingangs des Angriffsartikels zugegeben wird, die genügenden Prämiensätze jener Gesellschaft adoptirt haben, so werden wir bei logischem Schluss auch stets in der Lage sein, die Entschädigungsquote mindestens auf der normalen Höhe von 75 Procent zu erhalten, die die „Sächsische" als ihre M a x i m a l-Quote festgestellt hat. Wir hoffen jedoch zuversichtlich, dass es uns bei fortgesetzter sparsamer Verwaltung und weiterer erfreulicher Ausdehnung des Geschäftes bald schon gelingen wird, die Entschädigungsquote nachträglich sogar noch zu erhöhen und schliesslich auf die Maximal-Höhe von 90 Procent zu bringen, während hierzu bei der „Sächsischen" nach deren Statuten keine Möglichkeit vorhanden ist. —

Mit Vorliebe stellt der Herr Autor uns als ein nicht lebensfähiges Institut hin und nimmt ohne Weiteres als feststehend an, dass wir z. Zt. nicht lebensfähig seien. Wie kommt denn der Herr Autor zu diesem Schluss und was ist denn nach dessen Ansicht das Zeichen der Lebensfähigkeit einer Gesellschaft? Sollte der Herr vielleicht damit unter Bezugnahme auf § 60 der Statuten der „Sächsischen" und § 29 unserer Statuten verstehen, dass dazu mindestens eine Versicherungssumme von 500.000 Mark gehört? — In diesem Falle können wir seine Besorgnisse zerstreuen, indem wir hier bündig erklären, dass jenes Versicherungs-Capital bereits längst überzeichnet ist, was auch schon im Hinblick auf unsere an anderer Stelle dieses Artikels genannte Prämien-Einnahme bewiesen ist, oder glaubt etwa der Herr Autor, dass wir im Durchschnitt höhere

*) Der geehrte Leser möge verzeihen, wenn wir hier die eigensten Urtheile und Schmeichelworte der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank über sich selbst anwendeten.

Prämiensätze erzielen als die „Sächsische“? — Wir selbst halten uns für lebensfähig nnd dieses Gefühl muss doch auch unter den Herren Viehbesitzern Sachsens herrschen, denn wie wäre es sonst möglich gewesen, innerhalb der kurzen Zeit seit Begründung unserer Gesellschaft eine so grosse Betheiligung bei uns in Stadt und Land zu erzielen, wie dies nach den feststehenden und bereits genannten Zahlen der Fall sein muss?

Was sagt denn der Herr Autor zu der Thatsache, dass wir allein in Dresden, also dem Sitze der General-Direction der uns gegenübergestellten Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank, bereits heute über 100 Policen laufen haben? Sollte man vielleicht gerade am Sitze beider Gesellschaften total mit Blindheit geschlagen und durchaus unempfindlich für die richtige Beurtheilung von Vieh-Versicherungs-Gesellschaften sein? Jedenfalls steht die Thatsache fest, dass die Behauptung, Niemand könne und werde bei uns versichern, unzutreffend ist und dass eine grosse Anzahl klar denkender Menschen ihre Viehstände bei uns versichert haben und dies auch ferner thun werden!

Die Behauptung, dass die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank als Deckmantel benutzt worden sei, um für uns eine Versicherung zu gewinnen, erklären wir als unwahr und Erfindung.

Grad' bei diesem Punkte läge Veranlassung für uns vor, in entgegengesetzter Richtung aggressiv vorzugehen; wir verschmähen dies jedoch und wollen die General-Direction der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank nicht für das allerdings eigenthümlicherweise ziemlich gleichmässige Vorgehen vieler ihrer Vertreter verantwortlich machen.

Nach dem Folgenden sollen wir bei verendetem Rindvieh, dessen Haut und Fleisch nicht verwerthbar ist, Erlös für den Cadaver in Abzug bringen, während die „Sächsische“ dies nicht thue. Uns selbst ist hiervon nichts bekannt und wir glaubten schon, auch auf diesem Gebiete reformatorisch vorgegangen zu sein, indem wir den § 18 unserer Versicherungs-Bedingungen dahin auffassen, dass billigerweise in Schadenfällen, in denen ein Erlös aus den Cadaver überhaupt nicht erzielt werden kann, auch kein Erlösabzug gemacht werden darf. Es sollte uns aufrichtig freuen, wenn, wie in jenem Artikel ausgedrückt ist, auch die Sächsische Vieh-Versicherungt-Bank diese Ansicht zu der ihren gemacht hat.

Dass wir eine vierwöchentliche Kündigungsfrist bei Ablauf der Versicherungen festgesetzt haben gegenüber einer solchen bei der „Sächsischen“ von drei Wochen, ist wohl ein zu belangloser Punkt, als dass wir hierüber viele Worte verlieren zu müssen glaubten. Gesagt sei hier nur, dass diese Massnahme durch unsere geschäftliche Einrichtung bedingt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Wechselseitige Viehversicherungs-Gesellschaft. Nahezu zwei Jahre sind verstrichen, seitdem einem Consortium die Concession zur Errichtung einer auf dem Principe der Wechselseitigkeit basirenden Viehversicherungs-Gesellschaft ertheilt wurde, ohne dass bis jetzt weitere Mittheilungen über die Activirung dieses, einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechenden Unternehmens in die Oeffentlichkeit gedrungen wären. Unsere schon bei der Verlautbarung der Concession ausgesprochene Befürchtung, dass es dem — nebenbei bemerkt, aus ziemlich unbekannten Persönlichkeiten bestehenden — Gründer-Consortium schwerlich gelingen dürfte, den von der Regierung als Bedingung aufgestellten Garantiefonds in der Höhe von 100.000 fl. aufzubringen, ist demnach zur Wahrheit geworden, denn wie wir aus verlässlicher Quelle erfahren, sind alle Versuche der Gründer zur Erlangung der nöthigen Fonds, gegenüber der in hiesigen Bank- und Finanzkreisen herrschenden Indolenz, erfolglos geblieben. Die hiesige „Allgemeine Depositenbank“, welche vermöge ihrer Beziehungen zum Wiener Schlachtviehmarkte das lebhafteste Interesse haben sollte, ein derartiges auf rationeller Basis beruhendes Unternehmen ins Leben zu rufen, beschäftigte sich wohl eine kurze Zeit mit der Idee, an dieser Gründung zu participiren, da aber die Herren Bank-Directoren für das Versicherungswesen im Allgemeinen ein sehr geringes, für die Viehversicherung in specie aber absolut gar kein Verständniss besitzen, so wurde jede Betheiligung verweigert. Da das Privat-Capital hierzulande für Versicherungs-Unternehmungen gar nicht zu erwärmen ist, erscheint die Fondsbeschaffung als unmöglich und werden die Gründer gut daran thun, das ganze Project einzusargen.

Betheiligung österr. Gesellschaften an den schwedischen Ortsbränden. Nach der „Svensk Assurans Tidning“ waren an den grossen schwedischen Ortsbränden in Sundswall und Umea nachfolgende österr. Gesellschaften im Rückversicherungs- und Retrocessionswege mit den beigesetzten Beträgen betheiligt:

Allianz, Rückversicherungs-Gesellschaft in Wien	Kr. 83.004
Assicurazioni Generali in Triest	„ 493.690
Azienda, Feuerversicher. in Wien	„ 83.004
Wiener Rückversicher.-Gesellschaft	„ 52.050

Deutschland.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluss- und Land-Transport. Der 43. Rechnungs-Abschluss präsentirt sich in einer dieser alten, durch eine gediegene Geschäftsleitung ausgezeichneten Gesellschaft ganz würdigen Form und mit einem Ergebnisse, das für die consolidirte Lage des Unternehmens den glänzendsten Beweis liefert. Trotz Prämienschleuderei und Geschäftsjagd, die auf keinem Gebiete des Versicherungswesens sich so bemerkbar macht als gerade bei der Transportbranche, wandelt diese Gesellschaft ruhig und unbeirrt den strenge eingehaltenen Weg der Solidität ohne Reclame und ohne Geschäftshascherei, und wie die nachfolgenden Ziffern beweisen, nicht ohne den glücklichsten Erfolg für ihre Actionäre und den ausreichendsten Schutz für ihre Versicherten. Die Prämien-Einnahme belief sich im abgelaufenen Jahre auf M. 2,256.688, abzüglich M. 589.958 für Rückversicherungen. Die Prämien für eigene Rechnung betrugen demnach M. 1,666.730, denen eine den allgemein ungünstigen Schadenverhältnissen in der Transportbranche entsprechende hohe Schadenziffer von M. 1,087.587 gegenübersteht. Von den sodann noch verbleibenden M. 579.143 bestritt die Gesellschaft Provisionen in der Höhe von M. 250.066, Verwaltungskosten im Betrage von M. 112.203. Ferner schrieb sie M. 15.702 für zweifelhafte Forderungen ab, und war bei vollständig entsprechender Dotirung der Prämien- und Schadenreserven in der Lage, einen Reingewinn von M. 346.160 auszuweisen, zu welchem die Zinsen-Einnahmen nicht mehr als M. 77.619 beitrugen. Dieser Reingewinn ist in Zeiten von solch' intensiver geschäftlicher Depression um so bemerkenswerther, als er zum weitaus grösseren Theile rein geschäftlichen Erfolgen zu danken ist und den gesammten Baar-Einschuss der Actionäre um M. 46.160 überragt. Die Verwendung dieses Reingewinnes vollzog sich getreu den Principien der unentwegten Vor- und Umsicht, von welchen die fachtüchtige Direction sich leiten lässt, in der Weise, dass vorerst dem Reservefonds M. 100.000 und dem Beamten-Unterstützungsfonds M. 20.000 überwiesen wurden, die Actionäre erhielten erhielten eine Dividende von M. 225 = 75% ihres Baareinschusses als Dividende und M. 1160 wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anlage der nahezu sechs Millionen Mark betragenden Activa besteht in Werthen der unzweifelhaftesten Validität und die ganze Rechnungslegung gewährt dem unbefangenen Beschauer das Bild einer in sich vollständig consolidirten Unternehmung, die den Ruf des soliden deutschen Transportgeschäftes mitbegründen geholfen hat.

Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin. In unserer Nummer 205 haben wir bereits auf dieses speciell vom Standpunkte des Assecuranz-Fachmannes aus wichtige und gleichzeitig interessante Unternehmen aufmerksam gemacht, das der werkthätigsten Unterstützung aller betheiligten Kreise vollkommen würdig ist. In der Gruppe VI. dieser Ausstellung werden nun Massregeln veranschaulicht werden, die zur Verhütung von Bränden geeignet sind. Dem Programme dieser Gruppe entnehmen wir folgende Punkte: 1. Feuersichere Bauconstruction im Allgemeinen und Speciellen. Feuersichere Materialien. Feuersichere Constructionen von industriellen Gebäuden und einzelner Theile. (Zwischenmauern und Decken, Dachdeckung, Feuerthüren, Träger, Vorhänge.) Feuersichere Imprägnirung von Holztheilen, Stoffen und Arbeitsgeräthen. Asbest und seine Verwendung für die Feuersicherheit. Gesammt-Anordnungen von gewerblichen Baulichkeiten und ganzer Etablissements zum besten Schutze gegen Feuersgefahr. 2. Sichere Lagerung von Vorräthen und Abfällen, sowie Massnahmen gegen Selbstentzündung von Materialien. Schutz gegen die primären oder natürlichen Brandursachen (Sonnenstrahlen, Hitzestrahlen, spontane Entzündung, Brennpunkte, gewisse chemische Zusammensetzungen, Brenngläser, Blasen in Fensterscheiben, runde Deckgläser, mit Wasser gefüllte Kugeln der Schuhmacher etc.) Schutz gegen elektrische Entladungen. (Elektrische Entladungen, Schutz gegen mechanische und zündende Wirkungen des Blitzes, Blitzableiter, Neuerungen bei Anlage von Blitzableitern, Apparate zur Untersuchung von Blitz-

ableitern, elektrische Funken durch Reibung bei Treibriemen etc.) Schutz gegen die Selbstentzündungen: a) bei Stoffen, die durch einen Funken explodiren, b) bei Stoffen, die sich durch Erwärmen entzünden, c) bei Stoffen, die sich durch Stoss, Schlag oder Reiben entzünden, d) bei Stoffen, die durch Berührung mit Luft oder mit einem anderen Körper sich entzünden, e) bei Stoffen, deren Selbstentzündlichkeit ausser der chemischen Verwandtschaft auf ihrer feinen Zertheilung beruht, f) bei Stoffen, deren Selbstentzündung bewirkt wird durch Oxydation. Gährung, Faulen etc. Schutz gegen secundäre Brandursachen. (Explosionen, feuergefährliche Fabriken, zufällige Ursachen, Brandstiftung, moderne Sprengstoffe (Pulver, Schiessbaumwolle, Nitroglycerin, Dynamit, Sprenggallerte etc.]) Behördliche Bestimmungen und Schutzmassregeln bei der Herstellung und bei dem Verkehr mit feuergefährlichen und Explosivstoffen: 1 Fabrikation, 2. Transport und Versendung. 3. Handel 4. Lagerung (Verhütung von Unglück bei Herstellung von Explosivstoffen und Versuche mit Sprengstoffen, Verhütung von Entzündung explosiver Gasmenge durch schlagende Wetter, Verhütung durch Alarm- und Signalapparate zum Anzeigen des Auftretens schlagender Wetter, Verhütung von Explosion des Leuchtgases und der Explosionsgefahr bei Bränden. Brandursachen in Folge der Einführung des Petroleums und seiner verwandten Substanzen (Petroleum-Aether, Petroleum-Benzin, sogenannte leichte Erdöle, auch Ligroin, Fleckenwasser, Krystallwasser, Vulcanöl, Paraffin etc.). Verhütung von Staubexplosionen und Beseitigung ihrer Ursachen Ursachen von Mühlenbränden und deren Beseitigungen, Mehlexplosionen und Sicherheits-Vorkehrungen). Schutzmassregeln zur Verhinderung von Feuer und Explosionsgefahren in gewerblichen Etablissements. (Abminderung der Feuergefährlichkeit von Baumwolle. Baumwollabfällen u. dgl., Beseitigung der Ursachen, Schutz gegen Brandursachen durch leichtfertige Behandlung von Zündmaterialien bei Feuerwerk und Illuminationen, Verhütung von Brand durch Locomobilen, fehlerhafte bauliche Anlagen, Dampfheizungs-Anlagen etc.) 3. Die Feuerverhütung und Beschränkung. Feuerpolizeiliche Schutz- und Massregeln für dieselben. Feuerschutzmittel. (Bekleidung des Holzwerks mit verschiedenem Material, Imprägnirmassen, Präserviren von Hölzern, feuersicherer Anstrich, Imprägniren von Kleidungsstoffen etc.) Specielle Massregeln zur Verhütung von Feuersgefahr in gewissen Gewerben und Betrieben. Die Verhütung von Bränden durch gutes Schornstein-Reinigungswesen und die einschlägigen Bestimmungen. Die Beseitigung der Russcalamität als Entstehungsursache von Bränden, und Vorbeugungsmittel. Funkenfänger. 4. Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr bei der Heizung und Feuerung. Apparate zum gefahrlosen Kochen von Lack, Pech und anderen feuergefährlichen Substanzen u. a. m. 5. Verhütung von Feuersgefahr durch Apparate, welche zu hohe Temperaturen und den Ausbruch von Feuer anzeigen. Selbstthätige Löscheinrichtungen. 6. Löschmittel. (Moderne künstliche Löschmittel, die Kohlensäure, Wasser, Dampf etc. in ihrer praktischen Verwendung.) Löschapparate, Löscheimer, Hand-, Dampf-, Gasspritzen, Extincteure, Löschbomben, Löschtücher, Feuerpatschen, Benützung vorhandener Triebwerke zum Betriebe von Löschvorkehrungen, Wasserbehälter. 7. Feuerwehrgeräthe und Rettungsmittel. Hanf-, gummirte und Gummischläuche, feste und bewegliche Rettungsleitern, Rettungsgeräthe (Sprungtuch, Rutschtuch, Rettungsschlauch und Rettungssack u. s. w.), Einreiss- und Aufräume-Geräthe u. s. w. Sanitätsdienst bei Brandfällen. Verbandstaschen, Tragbahren. 8 Die Wasserbeschaffung für Feuerlöschzwecke in gewerblichen und Fabrikbetrieben. 9. Feuer-Alarm (Optische, acustische Signale, Telegraphie etc.) 10. Organisation für Fabriksfeuerwehren. (Ausrüstung der Lösch- und Rettungsmannschaft, Darstellung der Räume und Einrichtungen zur Bereithaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, Verhaltungsvorschriften.)

England.

Imperial Fire Insurance Co. in London. Die Erfolge dieser bedeutenden unter den englischen Feuerversicherungs-Gesellschaften sind stetig zunehmende, wie dies der letztjährige Rechenschaftsbericht bekundet, dem wir die folgenden hauptsächlichen Daten entnehmen: Die Prämieneinnahme belief sich auf Pfund Sterling 740.109$^{0}/_{5}$ und die Zinseneinnahme auf Pfd. Sterl. 62.651$^{5}/_{2}$. Der sohin erzielten Gesammt-Einnahme von Pfd. Sterl 802.760$^{5}/_{7}$ stehen nun die folgenden Ausgaben gegenüber: Schäden Pfd Sterl. 455.065$^{11}/_{1}$. Verwaltungskosten Pfund Sterl. 242.380$^{14}/_{2}$, Dividende an die Actionäre bezahlt Pfd. Sterl. 96.000 und sonstige Pfund Sterling 1148$^{1}/_{1}$, zusammen Pfd. Sterl. 794 594$^{6}/_{4}$, und ergibt sich sohin ein Gewinn-Saldo von Pfund Sterl. 8165$^{19}/_{3}$, welcher dem Reservefonds zugeführte wurde, der hiedurch die Höhe von Pfund Sterling 905.925$^{2}/_{5}$ erreichte. Zuzüglich des baar eingezahlten Actiencapitals per Pfd. Sterl. 700 000, erreichen die Garantiemittel die Höhe von Pfund Sterling 1,605.975 Mit solchen Mitteln ausgerüstet, vermag diese fachtüchtig geleitete Gesellschaft ruhig in den Wettbewerb um das grosse internationale Feuergeschäft einzutreten, da sie allenthalben vollständiges und auch gerechtfertigtes Vertrauen findet.

Liverpool and London and Globe in Liverpool. Die internationale Bedeutung dieser Gesellschaft, welche sich fast die ganze civilisirte Erde zu ihrem Operationsgebiete erkoren hat, geht aus jeder einzelnen Abschlussziffer ihrer vorliegenden Bilanz für das Jahr 1887 hervor. Ihre Prämien Einnahme in der Feuerbranche, nach Abzug der Rückversicherungen, erreichte die Höhe von Lst. 1 289.556 und ebenso imposant ist die im Laufe eines einzigen Jahres für eigene Rechnung bezahlte Schadenziffer von Lst. 787.089 Gegenüber diesen gewaltigen Ziffern ist die Post für bezahlte Provisionen im Betrage von Lst. 201.774 eine geradezu minime zu nennen, denn sie repräsentirt kaum 16% der Prämien-Einnahme für eigene Rechnung und beweist, dass dieses „Weltgeschäft" mit sehr bescheidenen Mitteln acquirirt wird. Auch die Post für „Verwaltungskosten" im Betrage von Liversterling 175.212 = circa 13% der Prämien-Einnahme, bleibt weiter hinter jenem Percentsatze zurück. den ungleich kleinere continentale Gesellschaften für die Verwaltung ihres Geschäftes in Anspruch zu nehmen pflegen. Nach Rücklage von Lst. 5000 in die Prämien-Reserve, erscheint dieselbe mit Schluss des Jahres 1887 auf Lst. 575.000 = circa 45% der Prämien-Einnahme gebracht, und erübrigt dann noch ohne Zuhilfenahme des Zinsen-Erträgnisses ein reiner Industrialgewinn von Lst. 94.009. Dieser Gewinn erhöhte sich durch Zinsen-Einnahmen in der imposanten Höhe von Liversterling 150.253 und durch das Ergebniss aus der Lebensbranche per Lst. 2187, auf Liversterling 246.449, von welchem an die Globe-Rentenbriefbesitzer 6% = Lst. 48.107 und als Interimsdividende pro 1887 Lst. 49.128 abgehoben wurden; der Rest des letztjährigen Gewinnes wird auf nächstjährige Rechnung übertragen. Gewähren schon diese Betriebsziffern eines Jahres einen Einblick in den gigantischen Bau dieser Weltanstalt, so wird man von deren Mächtigkeit noch mehr durchdrungen, wenn man die Fundamente dieses Riesenbaues — die Garantie- und Reservefonds — betrachtet. Mit Schluss des Jahres 1887 verfügte die Gesellschaft über folgende Fonds:

Actiencapital		Lst.	245.640
Lebensversicher.-Fonds		„	3.142.596
Leibrenten-Fonds		„	714.859
General-Reservefonds		„	1,300.000
Feuer-Prämien-Reserve		„	574.000
Unvertheilte Gewinne		„	445.560
Anlagen-Fluctuationsfonds		„	109.311
Permanent. Feuer-Polizzen-Depositen-Fonds		„	69.974
Fonds der 6% Globe Rentenbriefe		„	1,102.800
Schaden-Reserven:			
Feuervers.	122.145		
Lebensvers.	82.902	„	205.047

Summe der Garantiemittel Lst. 7,910.787

Ueberblickt man die Anlage dieses Vermögens, so setzt es sich durchwegs aus lauter Securitäten allerersten Ranges zusammen, und begegnet man in der langen Reihe der aufgezählten Anlage-Werthe nicht einer einzigen Post, welche auch nur den Schein eines fictiven Vermögensbestandtheils an sich trüge, denn selbst die unter der Post: „Ausstände" aufgeführten Lst. 77.850 Saldi der Agenten und Lst. 135.834 ausstehende Prämien sind im Gegenhalt zu der colossalen Prämien-Einnahme so geringfügig, dass eine fictive Werth-Annahme derselben vollständig ausgeschlossen erscheint. Die Rechnungslegung dieser Gesellschaft bildet von Jahr zu Jahr ein Ehrenzeichen der gesammten Privat-Assecuranz der Welt, die durch diese Gesellschaft den Beweis erbringt, welche Expansionskraft und gleichzeitig welche Mächtigkeit und Sicherheit der Privat-Assecuranz innewohnt.

Whittington Life Assurance Company in London. Das verflossene Jahr brachte 776 Versicherungsanträge auf Beträge in der Gesammthöhe von Lst. 197.812. Davon wurden 648 acceptirt und führten zur Ausstellung von Polizzen über eine neue Versicherungssumme von Liversterling 162.235; 52 Anträge auf zusammen von Lst. 12 147 mussten abgelehnt werden. Die Einnahmen der Gesellschaft haben sich im letzten Jahre nicht unbeträchtlich gehoben: Es gingen an Prämien Lst. 55.015, an Interessen Lst. 7200 — entsprechend einem Zinsfusse von Lst. 4 4 sh. 4 d. für je Lst. 100 — ein. Die Schäden überschritten jenen mässigen Umfang nicht, der für das Geschäft der Whittington charakteristisch ist. Auf Todesfall-Versicherungen entfielen Liversterling 27.892, auf Erlebens-Assecuranzen Liversterling 1473. Die dreijährige Valuation der Activa und Passiva zum Zwecke der Fixirung des Bonus ergab, dass die Prämien-Einnahme im letzten Triennium Lst. 53.043 betrug, während die vorhergehende Valuation (1884) nur Liver-

sterling 46.6°6 unter diesem Titel aufwies. Auch die Interessen sind gestiegen; dieselben beliefen sich nach der letzten Valuation Lst. 7200 gegenüber Lst. 5254 nach der vorhergehenden. In den gleichen Perioden ist der Lebens- und Rentenfond von Lst. 112419 auf Lst. 161.294 angewachsen. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Herabsetzung des Zinsfusses der Staatspapiere, welche unzweifelhaft eine allgemeine Reduction des Zinsfusses zur Folge haben wird. wurden zunächst die Reserven verstärkt. Der Bonus der Actionäre beträgt 3 sh. per Actie; somit, da auf jede Actie Lst. 2 eingezahlt sind, $7\frac{1}{2}$ Percent des eingezahlten Capitals.

Schweden.

Verband der nordischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Der am 26. v. M. zu Gothenburg abgehaltene Congress der nordischen Feuer-Versicherer war zahlreich besucht. Den Vorsitz führte der Director der „Svea", Herr E Boye. Die Beschlüsse, welche gefasst wurden, waren nach schwedischen Berichten folgende: Eine Prämien-Erhöhung für die Städte und das Landgebiet im nördlichen Schweden ist zur Nothwendigkeit geworden. Fabriken, Schneidemühlen und Holzläger und diejenigen Risiken, für welche besondere Prämien gelten, verbleiben zur bisherigen Prämie unter der Bedingung, dass eine vermehrte Feuersgefahr damit nicht verbunden ist. Es soll ein Comité festgesetzt werden, welches den Auftrag hat, für die jährlich im November stattfindende Versammlung Vorschläge zu machen in Betreff der nunmehr für das nördliche Schweden zu bestimmenden Prämien, sowie solcher, welche für den übrigen Theil Schwedens verbleiben können. Die Prämienerhöhungen haben lediglich den Zweck, die Städte und Gemeinden zu veranlassen, in der Bauart und Dachung Verbesserungen einzuführen. Die Gesellschaften werden darauf antragen, dass eine Revision der Gebäude- und Brandordnung stattfinde. Die „Allg. Brand-Versicherungs-Gesellschaft" in Stockholm, welche an den grossen Ortsbränden in Sundswall und Umea mit dem Betrage von Kr. 7.850.000 impegnirt ist, vermag aus ihren eigenen Mitteln nur ca. Kr. 1,600.000 auf die fälligen Schädenzahlungen sofort zu zahlen; der fehlende Theil soll durch ein einheimisches Bank-Consortium beschafft, und die Nachschüsse sollen innerhalb dreier Jahre in Semester-Raten durch die Versicherten aufgebracht werden. Es ist dem Ermessen des Vorstandes anheim gegeben, den Termin der Nachschusszahlung bis auf fünf Jahre, in zehn Zahlungsterminen, auszudehnen.

Amerika.

„**New-York.**" **Lebensversicherungs-Gesellschaft.** Wir erlangen erst jetzt Kenntniss von einem Circuläre, das die „New-York" am 15. April an ihre Versicherten versandte, des Inhalts, dass sie genöthigt sei, die Gewinnantheile für 1887 zu restringiren. Als Ursache gibt das Rundschreiben die Verfügung des New-Yorker Superintendenten an, der den New-Yorker Lebensversicherungs-Gesellschaften aufgetragen hat, vom 1. Jänner 1888 ab ihre Reserven nach der Actuartafel zu 4 Percent zu rechnen, während bisher die amerikanische Sterblichkeitstafel mit $4\frac{1}{2}$ Percent Zinsfuss als Grundlage diente. Der Unterschied in der Höhe der Reserven bei beiden Rechnungsarten ist ein so bedeutender, dass die „New-York", welche in Erwartung dieser Eventualität in den letzten Jahren eine Extra-Reserve von $19\frac{1}{2}$ Millionen beseitigte, nunmehr genöthigt ist, von ihrem vorhandenen Ueberschusse noch $8\frac{1}{4}$ Millionen abzunehmen und zur Completirung der Prämien-Reserve zu verwenden. Diese Thatsache spricht deutlicher, als dies ganze Brochüren vermögen, wie es bisher um die rechnerische Grundlage dieser Gesellschaft bestellt war und wessen sich die Versicherten dieser Gesellschaft bezüglich der ihnen gemachten „Versprechungen" für die Zukunft zu versehen haben. Die Zinsfuss-Depression macht, sowie in Europa, auch in Amerika stete Fortschritte und ehe einige Jahre in's Land gehen, wird der New-Yorker Superintendent wieder eine neuerliche Zinsfuss-Reducirung decretiren müssen, — freiwillig wird dies die „New-York" wohl niemals thun! — und mit einer solchen werden dann wieder einige Millionen in Abstrich zu bringen sein, welche bisher die Anhoffnung der Versicherten bedeuteten.

Jurisprudenz.

Das Eigenthumsrecht an der Lebensversicherungspolice. Wir haben mehrfach über Gerichts-Entscheidungen berichtet, nach welchen die Lebensversicherungspolice im Nachlass als Eigenthum der Erben des Versicherungsnehmers erklärt wurde. Eine kürzlich vom Deutschen Reichsgerichte in letzter Instanz gefällte Entscheidung erbringt aber den Beweis, dass auch eine gegentheilige Auffassung als zu Recht bestehend erkannt werden kann, wie aus folgendem Fall hervorgeht: Der Obertelegrafen-Assistent B. hatte sein Leben bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig mit 3000 M. versichert. Die Police lautete auf den Inhaber; nur in dem Agentur-Attest zu dem Versicherungs-Antrage fand sich die Angabe, dass B. die Versicherung „nur zu Gunsten seiner Familie" abschliessen wolle. B. hatte auch die Police alsbald nach Empfang seiner Ehefrau eigenthümlich übergeben, später aber mit deren Genehmigung seinem Bruder für ein Darlehen von 900 M. verpfändet. Frau B. war vor dem Versicherten gestorben. Die fällige Versicherungssumme wurde von dem Bruder des B. als Policen-Inhaber erhoben, welcher den nach Deckung seiner Forderung verbliebenen Betrag an den Vormund der unmündigen B.'schen Kinder auszahlte. Es brach aber, zu dem Nachlass des Versicherten Concurs aus, und der Concursverwalter beanspruchte die an den Vormund gezahlte Summe für die Nachlassgläubiger. Die drei Process-Instanzen erkannten nicht gleichmässig. Das Landgericht Kassel verurtheilte den Vormund zur Herauszahlung der empfangenen Versicherungsumme an den B.'schen Concurs, das Oberlandesgericht Kassel wies den Klageanspruch ab, und das Reichsgericht stellte das erstinstanzliche verurtheilende Erkenntniss wieder her. Das Oberlandesgericht Kassel hatte den Kindern des Versicherten, welche dessen Erben geworden waren, die Versicherungssumme zugesprochen, weil „angenommen werden müsse, dass im Falle der Versicherungsnahme auf das eigene Leben ohne Bezeichnung der Person, zu deren Gunsten die Versicherung erfolgt, nicht ein Forderungsrecht des Versicherungsnehmers, sondern ein durch dessen Tod bedingtes Forderungsrecht Dritter bedingt sei. Als diese Forderungsberechtigten seien zwar die Erben des Versicherungsnehmers anzusehen, sie könnten aber nicht in ihrer Eigenschaft eine Geldforderung bekommen, welche der Erblasser nie heben konnte, erlangten sie vielmehr als dritte Kraft des ihnen zustehenden selbstständigen Anspruches auf Auszahlung der Versicherungssumme". Das Reichsgericht hat dagegen an seiner früher schon ausgesprochenen Auffassung festgehalten, dass nur dann, wenn die Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen worden ist, die fällige Versicherungssumme diesen Dritten (auch wenn sie dem Versicherungsvertrag nicht beigetreten sind) gehört und von den Gläubigern des Versicherten nicht in Anspruch genommen werden kann, dass dagegen bei Versicherungen ohne Bezeichnung einer begünstigten Person das versicherte Capital beim Tode des Versicherten wie jedes andere Vermögensobject desselben zu seinem Nachlass gehört und dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegt. Im vorliegenden Fall hat das Reichsgericht noch hervorgehoben, dass aus der Angabe im Agentur-Attest, nach welcher die Versicherung nur zu Gunsten der Familie des B. genommen werden solle, sich nicht ein Vertrag zu Gunsten der hinterbliebenen Kinder des Versicherten herleiten lasse, da „diese Bemerkung nicht einem Antrage, einer vertragsmässigen Erklärung des Versicherungsnehmers gleichgeachtet werden könne." Es hatte Herr B. die Police seiner Ehefrau eigenthümlich übergeben und Letztere war von ihren Kindern beerbt worden, aber trotzdem konnten diese die Versicherungssumme nicht für sich beanspruchen, da, wie das reichsgerichtliche Erkenntniss ausführt, in der unentgeltlichen Ueberlassung der Police Seitens des Ehemanns an die Ehefrau ein dem gesetzlichen Verbote der Schenkungen zwischen Ehegatten unterliegendes Rechtsgeschäft zu erblicken ist, „auch wenn der Schenker nur die gesicherte Existenz seiner Familie nach seinem Tode im Auge hatte, weil von einer Verpflichtung des Ehemanns, zu diesem Zwecke seiner Ehefrau schon bei Lebzeiten eine Zuwendung zu machen, nicht die Rede sein kann." Zwar werden derartige an sich ungiltige Schenkungen zwischen Ehegatten nachträglich giltig, wenn der Schenker, ohne die Schenkung widerrufen zu haben, vor dem Beschenkten stirbt. Im vorliegenden Falle war aber eine solche Convalescenz ausgeschlossen, weil die mit der Police beschenkte Frau B. vor ihrem Gatten gestorben war.

Personalien.

Im versicherungs-technischen Departement des Ministerium des Innern in Wien haben mit Rücksicht auf die vermehrten Agenden dieses Departements mehrere Personalveränderungen stattgefunden. Die bisherigen Adjuncten, Herren Wilhelm Stěpan und Dr. Julius Kaan wurden zu Inspectoren befördert und zum Adjuncten Herr Otto Schütze ernannt.

Herr Professor Dr. Carl Heym, der verdienstvolle Lebensversicherungstechniker, dessen Name mit der wissenschaftlichen Begründung der Versicherungstechnik der Neuzeit eng verbunden ist, feierte am 13. d. M. seinem 70. Geburtstag.

Die drei norwegischen Seeversicherungs-Actiengesellschaften: „Christianias Söforsikringsselskab", „Porsgrund's Söforsikringsselskabet" und „Kragerös Söforsikringsselskab", haben kürzlich in Hamburg eine gemeinschaftliche Vertretung errichtet, mit welcher der bekannte Seeversicherer, Herr Georg Dunkner, betraut worden ist.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.
Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 213. Wien, am 25. August 1888. VII. Jahrgang.

Das Lebensversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887.

I.

Wie alljährlich bringt auch heuer die von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebene „Statistische Monatsschrift" in ihrem letzterschienenen Hefte die statistische Zusammenstellung der sowohl von den österr.-ungar. als auch von den zugelassenen ausländischen Gesellschaften im abgelaufenen Jahre erzielten Erfolge auf dem Gebiete der Lebensversicherung, aus der Feder des bekannten Statistikers Herrn B. Israel, dessen Arbeiten sich ausser durch ihre Verlässlichkeit und Genauigkeit von anderen ähnlichen Publicationen noch dadurch vortheilhaft unterscheiden, dass sie sich von jeder „Tendenzstatistik" — dem Hauptzwecke der erwähnten anderen Publicationen — fernhalten, daher den Fachkreisen das objectivste Material bieten. Der Verfasser schreibt:

Seit dem Jahre 1882 ist in Oesterreich-Ungarn keine neue Lebensversicherungs-Gesellschaft ins Leben gerufen worden, so dass auch in der diesjährigen Statistik nur die Ergebnisse von 19 einheimischen Anstalten enthalten sind, und zwar von 10 Actien- und 9 Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Dagegen ist die Zahl der in Oesterreich concessionirten ausländischen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1887 um zwei gestiegen, indem der Pariser „Aigle" und die „New-Yorker Germania" Concession nahmen; die letztere Gesellschaft veröffentlicht pro 1887 noch keinen Specialausweis. Sowie in den Vorjahren haben wir auch diesmal die Ergebnisse der ausländischen Gesellschaften in Oesterreich am Schlusse unserer Arbeit separat behandelt.

Es waren folgende 19 einheimische Gesellschaften thätig:

Name	Directionssitz	Betreibt die Lebensversicherung seit	
Assicurazioni Generali..	Triest	1834	Actien-Ges.
Azienda....	Wien	1852—82	„
Riunione Adriatica.	Triest	1856	„
Anker......	Wien	1859	„
Erste ungar. Versicherungsgesellschaft	Pest	1863	„
Oesterreichicher Phönix	Wien	1865	„
Donau......	„	1868	„
Pester Foncière.....	Pest	1869	„
Magyar Franczia.	„	1880	„
Wiener Lebens- u. Rent.-Vers.-Anst.....	Wien	1882	„
Janus......	„	1839	Gegens.-Ges.
Austria	„	1860	„
Beamtenverein......	„	1865	„
Praha......	Prag	1869	„
Slavia	„	1869	„
Transsylvanya....	Hermannstadt	1869	„
Concordia..	Reichenberg	1870	„
Krakauer Versicherungs-Gesellschaft	Krakau	1874	„
Giselaverein......	Wien	1879	„

Bevor wir auf die Geschäftsergebnisse des abgelaufenen Jahres zu sprechen kommen, müssen wir ein Moment hervorheben, welches die Geschäftsergebnisse unserer Gesesellschaften im Jahre 1887 erheblich beeinflusst hat. Der Curssturz am Schlusse des Jahres 1887 hat unsere 19 Versicherungs-Gesellschaften, welche einen grossen Theil ihres Vermögens in pupillarsicheren Werthpapieren investirt haben, arg mitgenommen, da deren Cursverluste 2,488.000 fl. betrugen. Allerdings waren 4 Wochen später die Curse wieder bedeutend höher und ein grosser Theil des Cursverlustes verschwunden, aber dem Assecuranz-Regulativ entsprechend mussten in den Bilanzen die Curse vom 31. December 1887 eingesetzt werden und so haben diese Verluste den Geschäftsgewinn bei einzelnen Anstalten völlig absorbirt, bei den meisten ungünstig beeinflusst. Wir halten dafür, es wäre für die solide Entwicklung unserer Gesellschaften von bedeutendem Werthe, wenn dieser Punct des Regulativs dahin abgeändert würde, dass gleichwie in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten die Effecten insolange zum Einkaufswerthe einzustellen sind, bis dieselben verkauft werden, da erst dann Gewinn und Verlust daraus resultirt.

Dagegen wären die Gesellschaften zu verhalten, wenn am Schlusse eines Jahres der Curswerth des gesammten Effectenbestandes geringer sein sollte, als dessen Buchwerth, einen dieser Differenz entsprechenden Betrag insolange in Reserve zu halten, bis der Buchwerth wieder erreicht ist. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann eine österr. Versicherungs-Gesellschaft die günstigsten Geschäftsergebnisse erzielen, geringe Sterblichkeit, sowie bescheidene Spesen ausweisen, und dennoch weiss sie Mitte December noch immer nicht bestimmt, ob sie günstig abschliessen wird, da die Cursverluste gleich einem Damoklesschwerte die Bilanz bedrohen. Anderseits wirken auch die Cursgewinne, welche aus der Steigerung unverkaufter Effecten entstehen, ungünstig auf die Leitungen mancher Anstalten, die dadurch zur Vergrösserung der Spesenconti sich angeregt fühlen und hierbei ganz vergessen, dass der Cursgewinn keine Stabilität besitzt. So hat eine unserer ältesten Anstalten, die in den Jahren 1877 bis 1886 237.734 fl. an Cursgewinn erzielt und hiervon nur 56.000 fl. zur Bildung einer Cursreserve verwendet, dagegen 170.000 fl. verausgabt; das Jahr 1887 schloss für sie mit einem Cursverluste von 149.200 fl., der die vorhandene Cursreserve und den ganzen Geschäftsgewinn absorbirte; das erhöhte Spesenconto bleibt aber und der Schaden trifft die Versicherten, die bisher 20 Perc. Dividende erhalten haben. Unsere grossen

Actiengesellschaften waren vorsichtiger, indem sie die Cursgewinne reservirten und das Cursdeficit pro 1887 aus der Cursreserve decken konnten.

Wir gelangen nun zur Besprechung der Resultate der Lebensversicherung in Oesterreich-Ungarn, welche im abgelaufenen Jahre nicht ungünstig waren, da bei den meisten einheimischen Anstalten die neuen Abschlüsse höher als 1886 waren und der Nettozuwachs an Versicherungssummen 37,058.285 fl. erreichte, der höchste Zuwachs, der jemals während eines Jahres in Oesterreich erzielt wurde.

Den Versicherungsbestand unserer Gesellschaften haben wir so wie alljährlich in vier Gruppen eingetheilt, und zwar: a) Capitalsversicherungen, b) Gegenversicherungen, c) Renten und d) Ueberlebens-Associationen. Als Capitalsversicherungen nehmen wir alle Versicherungen an, die im Ablebensfalle oder bei Erreichung eines bestimmten Alters fällig werden und selbstständige Verträge darstellen. Die Gegenversicherungen sind keine selbstständigen Verträge, sondern bilden nur eine Ergänzung der Associationen oder der Erlebensversicherungen, erfordern daher blos eine minimale Prämie, nämlich $^1/_2$—$^3/_4$ Perc. jährlich, während die Prämien für die normalen Capitalsversicherungen durchschnittlich 3—$3^1/_2$ Percent jährlich betragen, wir mussten sie desshalb als nicht gleichwerthig ausscheiden. Die Associationen sind separat behandelt, weil bei ihnen die ursprünglich versicherte Summe bis zur Fälligkeit auch dann jährlich voll eingestellt wird, wenn nach der ersten oder nach der späteren Rate die Prämienzahlungen sistirt werden und dadurch oft nur ein ganz geringer Bruchtheil der Versicherung aufrecht bleibt. Durch diese Rechnungsmethode werden viel grössere Versicherungsbestände ausgewiesen als vorhanden sind und nachdem bei den Capitalsversicherungen alljährlich die Stornirungen und Reductionen sorgfältig ausgeschieden werden, so würden wir auch hier Ungleichartiges vereinigen, wollten wir Associationen und Capitalsversicherungen zusammen ausweisen. Eine Ausnahme haben wir bei jenen Gesellschaften gemacht, welche bei den Associationen alle Verringerungen abschreiben, sie also den übrigen Versicherungen gleich behandeln.

In Tabelle I bringen wir die Details über die Entwicklung des Standes der Capitalsversicherungen bei den einheimischen Gesellschaften und waren wir leider genöthigt, in dieser Tabelle einige Daten approximativ abzutheilen, da in den Bilanzen einzelner Anstalten noch immer die Geschäftsbewegung allzu summarisch behandelt wird. Die Geschäftsbewegung war 1887 folgende in Gulden:

	Actiengesellschaften	Gegenseitige Anstalten	Summen
Neue Abschlüsse	67,258.860	22,089.226	89,348.086
Fällig wurden	7,026.462	2,162.759	9,189.221
Vorzeitig gelöst wurden	35,950.813	11,377.830	47,328.643
Versicherungsstand Ende 1887	369,345.317	146,787.358	516,122.675
Zuwachs gegen 1886	24,281.589	8,548.637	32,830.226

Während in Folge günstiger Sterblichkeitsverhältnisse weit weniger für fällige Versicherungen zu bezahlen war, als die Wahrscheinlichkeitsrechnung annahm, repräsentirten die vorzeitig gelösten Versicherungen noch immer eine sehr hohe Ziffer und absorbirten nicht weniger als 53% der neuen Abschlüsse. Die Ursache dieser ungünstigen Erscheinung liegt zum Theile in der Anwerbemethode durch reisende Agenten, hauptsächlich jedoch in der Leichtlebigkeit unserer Bevölkerung, welche der Lebensversicherung keinen grossen Werth beimisst; in Folge dessen sich sehr leicht entschliesst, den eingegangenen Vertrag wieder zu lösen. Der Nettozuwachs der Capitalsversicherungen war 32,830.226 fl., der bedeutenste, der bisher erzielt wurde, wie die folgenden Ziffern ausweisen:

a) Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften

	Zuwachs		Abfall	
	Gesellschaften	Gulden Versicherungssumme	Gesellschaften	Gulden Versichernngssumme
1873	20	24,086.301	3	4,185.022
1874	17	12,600.912	7	9,073.264
1875	14	11,441.796	7	11,520.776
1876	10	7,244.077	8	8,162.478
1877	11	4,311.558	5	3,540.893
1878	15	8,281.166	2	122.198
1879	18	14,357.386	—	—
1880	19	28,151.657	—	—
1881	19	28,194.186	2	4,500.000
1882	19	31,207.963	2	1,469.159
1883	19	29,379.920	1	430.954
1884	19	27,395.732	—	—
1885	20	28,496.538	—	—
1886	19	31,576.079	—	—
1887	19	32,830.226	—	—

	a) Oesterr.-ung. Gesellschaften Netto-Zuwachs in Gulden	b) Ausländiscbe Gesellschaften Zuwachs in Gulden
1873	19,901.279	
1874	3,527.648	4,600.000 (1873–1875)
1875	— 78.980	
1876	— 918.401	4,000.000
1877	770.665	5,500.000
1878	8,158.968	5,500.000
1879	14,357.386	8,000.000
1880	28,151.657	9,000.000
1881	23,694.186	12,500.000
1882	29,738.804	12,000.000
1883	28,948.965	14,500.000
1884	27,395.732	12,100.000
1885	28.496.538	11,100.000
1886	31,576.079	12,400.000
1887	32,830.226	13,250 000

Diese Aufstellung umfasst 15 Jahre und lässt ersehen, dass trotz der ungünstigen Stornoverhältnisse die Zunahme des Versicherungsstockes eine progressive ist, denn es hat der Netto-Zuwachs betragen in den Jahren

	a) Einheimische Anstalten	b) Ausländische Gesellschaften
1873—77	23,202.211	15,100.000
1878—82	104,101.001	47,000.000
1883—87	149,247.54	6 1,834.000

Die Steigerung in den einzelnen Perioden war eine wachsende und es würde der Zuwachs noch grösser ausfallen, wenn bei allen Gesellschaften die nöthige Energie entwickelt würde. Welchen Einfluss eine energischere Leitung ausübt, beweist z. B. der Oesterr. Phönix, welcher 1880 nur fl. 113.301, 1884 fl. 873.222, 1887 dagegen fl. 1,919.600 Netto-Zuwachs erzielte. Zu bedauern ist, dass die wechselseitigen Anstalten so unbefriedigende Fortschritte machen, während dieselben in Deutschland von so grossem Einflusse sind. Mit Ausnahme des Beamtenvereines und des Giselavereines hat 1887 keine wechselseitige Anstalt für eine Million Gulden Zuwachs erzielt, trotzdem dieselben bedeutende Beträge für Provisionen ausgeben.

(Fortsetzung folgt.)

Die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

contra

Sächsische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

(Schluss.)

Die weiter von jener Seite gerügten angeblichen Härten unserer Versicherungs-Bedingungen gegenüber denjenigen der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank glauben wir am besten damit widerlegen zu können, dass wir die Herren Interessenten einladen, selbst einen Vergleich zwischen den einschlägigen Paragraphen der Versicherungs-Bedingungen der „Sächsischen“ und den unseren anzustellen. Unerwähnt können wir übrigens nicht lassen, dass wir durch die Vorschrift, die Krankheitsanzeigen bei uns direct zu machen, beabsichtigt haben, die betr. Herren Versicherten in ihrem eigenen Interesse unter allen Umständen in Schaden und Krankheitsfällen mit uns in direkten Verkehr zu bringen, weil alle seitens der Direction gegebenen Aufklärungen und getroffenen Anordnungen doch jedenfalls immer die richtigsten und unbedingt für diese bindend sind, während der Agent leicht mal zu Schaden des betr. Calamitosen verkehrte Anordnungen treffen könnte. Uebrigens wird nach unsern Intentionen niemals lediglich eine verspätete Krankheits-Anzeige den Grund zur Ablehnung der Entschädigungs-Verpflichtung bilden, wie dies nach den Erfahrungen des Herrn Autors vielleicht anderswo geschehen mag. — — Eine einfache Meldung von Erkrankungen, vielleicht durch Postkarte, ist auch kein unmenschliches Verlangen und genaue Information der Direction von grossem Werth. Die Taxation von erkrankten Thieren anlangend, so ist unnöthigen Belästigungen schon dadurch vorgebeugt, dass in dem Formular zur ersten Krankheits-Anzeige die Frage nach dem Werthe des betr. Thieres vor der Erkrankung enthalten ist. Eine derartige

Frage ist auch in dem entsprechenden Formular der „Sächsischen" enthalten. Eine wirkliche Taxation im Sinne des Angriffs Artikels tritt aber erst ein, wenn die Direction innerhalb acht Tagen dieselbe aus eventuell vorliegenden Gründen als nicht richtig bestreiten müsste. Man beliebe hierüber § 16 unserer Versicherungs-Bedingungen nachzulesen, die Jedermann unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Wären wir nicht genöthigt, leider mit dem Umstande zu rechnen, dass unter den verschiedenartigsten Elementen, aus denen sich die grosse Zahl unserer Versicherten zusammensetzt, auch wohl solche mit unterlaufen oder sich einschmuggeln könnten, welche sich die Ausbeutung der Versicherung zu Nutze zu machen beabsichtigten, indem sie uns z. B. Thiere, welche nur 200 Mark werth sind, als zu 1000 Mark werth anmelden, so wäre allerdings der Tax-Paragraph nicht nothwendig. Gottlob waren wir bisher auch noch nicht genöthigt, denselben in Anwendung zu bringen und hoffen, recht lange noch vor solcher Nothwendigkeit bewahrt zu bleiben, wobei uns jedenfalls die dieseits aufgewendete Sorgfalt hinsichtlich der Auswahl der Versicherungen unterstützt; ein jeder Unbefangene wird aber zugeben müssen, dass, um die Gesammtheit vor Schaden zu bewahren, jene Bestimmung in unseren Versicherungs-Bedingungen nothwendig ist. Uebrigens ist unseres Erachtens unsere Tax-Bestimmung, wonach der Werth des betr. Thieres vor der Erkrankung, eventuell kurz nach Eintritt des Leidens festgestellt werden soll, viel rationeller, als die Bestimmung im Statut der „Sächsichen", wonach der Werth des Thieres erst nach Eintritt des Todes festgestellt werden soll. Nach Eintritt des Todes dürfte es in den meisten Fällen und besonders, wenn ein langwieriges Leiden vorausgegangen ist, recht schwierig sein, den Werth, den das betr. Thier im gesunden Zustande vor Eintritt der Erkrankung gehabt hat, richtig zu schätzen.

Hinsichtlich der grösseren Rechte, welche wir unseren Versicherten gegenüber anderen Gesellschaften glauben eingeräumt zu haben, müssen wir nochmals bitten, unsere Versicherungs-Bedingungen nachzulesen, unter Anderem verweisen wir auch noch auf unsere Verträge mit den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu Dresden, sowie im Erzgebirge zu Chemnitz. Gleiche Verträge mit den übrigen Kreisvereinen stehen in Aussicht.

Ob es factisch widersinnig ist, der Direction das Recht einzuräumen, einzelnen Vertretern die Erlaubniss zur Policenzeichnung zu ertheilen — von der Befugniss zur Policen-Ausstellung durch Vertreter ist nirgends in unserem Statut die Rede — dies zu beurtheilen überlässt der Herr Autor wohl besser uns selbst. Diese Bestimmung dürfte sich übrigens gegenüber etwaigen Concessions-Bedingungen in manchen aussersächsischen Staaten, z. B. Preussen und Anhalt, nothwendig machen.

Die Behauptung, dass bei uns kein Zeitpunkt festgestellt sei, innerhalb dessen sich die Direction über Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu entscheiden habe, ist falsch, denn dieser Zeitpunkt ist bei neueren Versicherungen im Antrage auf 4 Wochen und bei etwaigen Nachversicherungen und Wechselanzeigen in § 10 der Versicherungs-Bedingungen auf 8 Tage festgesetzt. —

Auch die von uns eingeführte Neuerung, wonach wir bei Pferden, Maulthieren und Eseln die Versicherung gegen Verluste durch Verenden und nothwendig gewordenes Tödten auch auf solche Schäden ausdehnen, welche durch den dauernden Minderwerth infolge von Huf- und Beinleiden entstehen, muss zu einem Angriff auf uns herhalten. Der Herr Autor nennt diese Einrichtung einen Köder und behauptet, die Rheinische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln habe bereits damit schlechte Erfahrungen gemacht. Der Herr Autor ist aber in diesem Punkte anscheinend schlecht informirt, denn eine derartige Einrichtung wie die obige, hat in dieser Weise weder die angezogene „Rheinische" noch irgend eine andere Vieh-Versicherungs-Gesellschaft je gehabt. Dieselbe ist vielmehr eine Neuerung von uns, die aber anscheinend dem um das Wohl der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank sehr besorgten Herrn Autor jenes Artikels nicht in den Kram passt.

Wie aber gesagt werden kann, dass die „Sächsische" diesen Versicherungsmodus fachmännisch richtig behandele, indem sie denselben nicht obligatorisch in ihr Statut aufgenommen, sondern facultativ von Fall zu Fall behandele, ist uns und wohl auch dem Herrn Autor nicht ganz klar, denn unseres Erachtens hat jede Gegenseitigkeits-Gesellschaft die Pflicht, alle ihre Mitglieder nach ein und derselben Richtschnur zu behandeln und diese Richtschnur bilden allein die Statuten resp. Versicherungs-Bedingungen; nicht aber darf facultativ das eine Mitglied oder der eine Fall so und das andere Mitglied oder der andere Fall so behandelt werden. Unseres Erachtens verpflichtet sich die „Sächsische" entweder obligatorisch zur Uebernahme des auch von uns getragenen Risicos für dauernden Minderwerth wegen Huf- oder Beinleiden durch Aenderung ihrer Statuten oder aber sie hat kein Recht auszusprechen, sie käme, wenn auch nur facultativ, hier und da ebenfalls für solche Schäden auf. Freilich, wenn sich die Mitglieder der „Sächsischen" so etwas gefallen lassen, kann's uns schliesslich egal sein.

Uebrigens fürchten wir durchaus nicht, durch die Uebernahme der Verluste infolge von Huf- und Beinleiden in die Versicherung zu Grunde gerichtet zu werden, sondern wissen vielmehr aus der uns zu Gebote stehenden Statistik, dass wir diese Verpflichtung erfüllen können. Diese Einrichtung setzt uns in die Lage, all' den sonst leicht vorkommenden Häkeleien und Meinungsdifferenzen in Schadenfällen zu begegnen, Klarheit zu schaffen und dem Versicherten aus Billigkeit da Rechte auf nur billige Ansprüche zu schaffen, wo er z. B. bei der uns gegenübergestellten „Sächsischen" der Willkür ausgesetzt ist und lediglich an deren allerdings von ihr selbst so sehr gelobte Coulanz bittweise appelliren kann. In diesem Punkte sind wir eben der „Sächsischen" überlegen, das kränkt den Herrn Autor, deshalb auch der Angriff auf die Ausführbarkeit unserer liberalen Einrichtungen. Will sich die „Sächsische" überhaupt uns gegenüber concurrenzfähig halten, so wird sie wohl über kurz oder lang dazu übergehen müssen, uns besonders in der Einführung der zuletzt angegriffenen Einrichtung hinsichtlich Mitversicherung gegen Verluste durch Huf- oder Beinschäden bei Pferden etc. wohl oder übel folgen zu müssen, wozu sie sich aber nur ungern versteht. Ist dieser Zeitpunkt aber gekommen, dann wird diese Einrichtung jedenfalls von ihr als etwas ganz Neues gelobt werden.

Den Herrn Autor möchten wir übrigens bitten, sich fernerhin nicht unsern Kopf zu zerbrechen. Wir bekümmern uns auch nicht um ihn.

Die banale Aeusserung von dem Leichenwagen, welche ein bedeutender Thierarzt uns gegenüber gethan haben soll, ist selbstverständlich auch wieder nicht wahr. Wo hat denn übrigens der Herr Autor diese wilden Enten alle her? Freilich, so etwas macht sich recht hübsch sensationell und bildet Staffage zu dem sonst so öden und traurigen Stoffe.

Zum Schluss erklären wir wiederholt, dass Herr Oeconomierath von Langsdorff in keiner geschäftlichen Beziehung zur Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft steht, insonderheit auch nicht an dem Entwurfe unserer Versicherungs-Bedingungen und Statuten irgendwie betheiligt ist. Die Versicherungs-Bedingungen und Statuten der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft sind von dem ergebenst unterzeichneten Director verfasst und von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes durchberathen und genehmigt worden.

Auf einen Concurrenzstreit in öffentlichen Blättern einzugehen, dafür halten wir uns für viel zu vornehm, die gemeinnützigen Zwecke und Einrichtungen unserer Gesellschaft auch für bereits zu allgemein bekannt, als dass es dessen bedürfte, um uns Bahn zu brechen. Gegenwärtiges hat eben lediglich den Zweck, auch dem Nichtfachmann gegenüber darzulegen, dass die in dem mehrfach angezogenen Artikel enthaltenen Anschuldigungen und Angriffe auf uns durchgehends auf Unwahrheiten und Entstellungen beruhen, die darauf abzielen, uns zu schaden und die ruhige Entwickelung der Gesellschaft zu hemmen.

Dem entgegen zu treten hielten wir uns für verpflichtet.

Aus welcher Schmiede jener Angriffs-Artikel in der „Zeitung für Landwirthschaft in Wien" stammt, dürfte für viele, wenn nicht für alle der geehrten Herren Leser klar sein, vielleicht auch, weshalb der Artikel in einem ausser deutschen Lande, ausserhalb des Bereichs des deutschen Pressgesetzes erschienen ist. Für uns steht der Autor jenes Angriffs-Artikels fest. Derartige Machinationen sind schon zu sehr bekannt.

Dies lediglich zur Vertheidigung unserer angegriffenen, berechtigten Interessen unter dem gleichzeitigen ergebenen Hinzufügen, dass wir auf etwa erfolgende weitere Angriffe auf uns einfach Nichts erwidern, es vielmehr dann dem Gefühl und der Einsicht unserer Herren Versicherten und aller anderen Herren Interessenten anheimstellen werden, sich selbst ein Urtheil zu bilden, denn wir haben über unsere Geschäftsführung Nichts zu verheimlichen, aber im Interesse der Gesellschaft mehr und Wichtigeres zu thun, als unsere Zeit und Kraft an kleinliche Nörgeleien und Haarspaltereien ohne Hintergrund zu verwenden.

Zur besonderen Genugthung gereicht es uns, dass unsere Geschäftsführung bisher weder eine gerichtliche noch aussergerichtliche Klage oder Beschwerde Seitens unserer Herren Versicherten weder in Versicherungs- noch in Schaden-Angelegenheiten aufzuweisen hat. Hoffentlich werden wir davor bei redlichem Willen auch in der Folge behütet.

Oesterreich-Ungarn.

Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Wien. Der 63. Geschäftsausweis für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni a. c. weist in der Feuerversicherung eine Prämieneinnahme von 812.350 fl. und abzüglich der Rückversicherung von 282.712 fl. eine Netto-Prämien-Einnahme von 529.638 fl. nach. Unter Zurechnung der vorgetragenen Baar-Prämienreserve von 712.292 fl. ergibt sich eine Gesammt-Prämie von 1,241.930 fl. Für die angemeldeten 1504 Brand- und Blitzschäden wurden 827.615 fl. in Reserve gestellt, welche nach Abzug des Rückersatzes 334.949 fl. in Anspruch nehmen dürften. Gegen das Vorjahr ist die Netto-Prämien-Einnahme um 1156 fl. höher und werden die Brandschäden 31.080 fl. mehr betragen. In dem Berichte wird eine grosse Anzahl Brandschäden aufgeführt, welche der Gesellschaft zur Kenntniss gekommen sind, gleichviel ob sie dabei betheiligt war oder nicht, und geht daraus hervor, wie verheerend im Laufe des letzten Quartals die Brände waren. Unter diesen Schäden befinden sich allein 34 Blitzschäden. — In der Transportversicherung betrug die Prämien-Einnahme 69.165 fl. und nach Abzug der Rückversicherung 42.393 fl. Hiezu die vorgetragene Prämienreserve von 38.214 fl., ergibt eine Gesammt-Prämien-Einnahme von 80.607 fl. Für 346 Schäden wurden 42.130 fl. und nach Abzug des Rückersatzes 31.046 fl. in Reserve gestellt. Die Prämien-Einnahme ist gegen das Vorjahr um 4410 fl. geringer, dagegen betragen die Schäden um 21.512 fl. weniger. Der Bericht erwähnt noch, dass bezüglich der Verbesserung des amerikanischen Baumwollgeschäftes seitens der eingesetzten Enquête in Bezug auf Verpackung und sorgfältigere Verstauung der Baumwollballen wichtige Beschlüsse gefasst wurden, und in Folge dessen mit verschiedenen Baumwollbörsen wegen der Durchführung in Verhandlung getreten worden sei, und dass die hervorragendsten englischen und amerikanischen Versicherungsgesellschaften eine Regulirung der Assecuranz-Prämien beschlossen haben. — Der Verlauf des Hagelversicherungs-Geschäftes war kein günstiger. Die Prämien-Einnahme war 142.695 fl. und nach Abzug der Rückversicherung 53.489 fl., unter Zurechnung der Reserve von 11.026 fl. zusammen 64.515 fl. — An Schäden wurden 1105 gegen 463 im Vorjahre angemeldet, für die 359.154 fl. und nach Abzug der Rückersatzes 22.145 fl. in Reserve gestellt worden sind. Die Prämien-Einnahme war um 11.180 fl. geringer, dagegen dürften die Schäden um 12.686 fl. höher sein als im Vorjahre. — Bei der Lebensversicherung gingen 1085 Anträge auf 1,683.473 fl. Versicherungssumme und Rentenversicherungen auf 1535 fl. 20 kr. jährliche Rente ein, wovon 845 Anträge auf 1,317.023 fl. Versicherungssumme und Renten-Versicherungen auf 1535 fl. 20 kr. angenommen wurden. Versichert sind bis Ultimo Juni a. c. 19,407.994 fl. auf Erleben und Ableben, 24.510 Gulden 7 kr. jährliche Rente und ausserdem bestehen 748 Polizzen mit 963.000 fl. Versicherungssumme gegen Kriegsgefahr und 450 fl. jährliche Rente. Durch Ableben entfielen 167 Versicherungen mit 198.489 fl. Versicherungssumme und 202 fl 59 kr. Rente, durch Storno und Rückkauf 432.602 fl. Versicherungssumme. Die Prämien-Einnahme betrug 337.617 fl. 31 kr. gegen 307.957 fl. 17 kr. Ultimo Juni 1887. Für Storni und Rückversicherung entfallen 30.480 fl. 33 kr. — Die Gewährleistungs-Fonds im Betrage von 5,211.141 fl. 53 kr. sind nach dem Verzeichnisse der Fondsanlagen durchaus in guten Hypotheken und pupilarsicheren Werthen angelegt.

Die Pensions- und Krankencassen-Fonds der österr.-ungar. Eisenbahnen. Einer Zusammenstellung über die Höhe der Pensions- und Krankencassen-Fonds der österr.-ungar. Eisenbahnen entnehmen wir folgende Daten: Die Pensionsfonds besitzen ein Vermögen von Gulden 42,947.246·42, woran 17.234 Beamte und 71.603 Bedienstete participiren. Hievon entfallen auf die gemeinsamen Bahnen fl. 14.411.305.89, 4819 Beamte und 18.032 Bedienstete; auf die österreichischen Staatsbahnen fl. 6,415.111·90, 3452 Beamte und 14.366 Bedienstete; auf die österreichischen Privatbahnen fl. 15,164.647 67, 5560 Beamte und 25.298 Bedienstete; endlich auf die ungarischen Staatsbahnen fl. 5,493.923·03, 2736 Beamte und 11.241 Bedienstete. Die Krankencassen besitzen ein Vermögen von fl. 2,145.251·90, von welchen auf die gemeinsamen Bahnen fl. 846.141 41, die österreichischen Staatsbahnen fl. 228.931·10, die österreichischen Privatbahnen fl. 760.249 64 und die ungarischen Staatsbahnen fl. 202.123 95 entfallen. In diesen Zahlen sind humanitäre Einrichtungen, wie das Provisions-Institut der Diener und Arbeiter der österreichischen Staatsbahnen mit einem Vermögen von fl. 944.182·55, die Bruderlade der Bergwerke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit fl. 1,050.025·20 und andere Institutionen ähnlicher Art nicht berücksichtigt. Auf Grund der obigen absoluten Zahlen ergeben sich leicht folgende Antheile jedes Mitgliedes an dem Vermögen der Pensionscassen: Dieser Antheil beträgt bei allen Bahnen fl. 482·90, bei den gemeinsamen Bahnen fl. 699·01 den österreichischen Staatsbahnen fl. 360·04, den österreichischen Privatbahnen fl. 476·63 und den ungarischen Staatsbahnen fl. 393·10.

Deutschland.

Internationaler Transport-Versicherungs-Verband. Die diesjährige General-Versammlung ist auf den 17. und 18. September nach Baden-Baden einberufen worden. Die Tagesordnung ist gleichwie in den letzten Jahren eine überaus reichhaltige. Nach Erstattung des Jahresberichts des Ausschusses sollen zunächst in hergebrachter Weise nothleidende Assecuranz-Geschäfte, welche (handele es sich um bestimmte Versicherungs-Gegenstände, Routen, Bestimmungshäfen u. s. w., in Folge unzureichender Prämien oder unzweckmässiger Versicherungs-Bedingungen, oder in Folge anderer Ursachen dauernd schlechte Resultate geliefert haben, besprochen werden. Zur speciellen Erörterung gelangen dabei bezüglich der Seeversicherung die Resultate des amerikanischen Rohbaumwolle-Geschäfts, der Schlussbericht der Englischen Commission, bezweckend die Aufklärung der Ursachen der häufigen Brände, die Ursachen der ungenügenden Verpackung, unzweckmässige Schadenregulirungsgrundsätze, der Anglo-Amerikanische, Schweizerische und Hamburger Tarif nebst Versicherungs-Bedingungen, die Zweckmässigkeit einer Fortsetzung der begonnenen Prämienbedarfs-Statistik in Bezug auf einzelne Risiken-Gattungen, Baumwoll-Abladungen von Nord-Amerika, Petroleum-Risiken-Schäden auf Schuten- und Leichter-Risiken in Hamburg; Versicherung von eigenem Verderb empfindlicher Waaren in Folge Verzögerung der Reise; Uebelstände bei General-Polizzen: unzweckmässige Zeitdauer (Jahrespolizzen statt Saisonpolizzen z. B. bei Rohbaumwolle), einseitiges Kündigungsrecht des Versicherten, Revisionsbedürftigkeit der Classenvorbehalte in gewissen Antwerpener Polizzen, die Clausel, dass nachträglich an andere Versicherte bewilligte günstigere Prämien und Bedingungen rückwirkende Kraft haben sollen, Präjudiz für unterlassene Declarationen, Rückgaben für Stillliegen bei Casco-Zeitversicherungen. ungerechtfertigte Auslegung der Polizze-Clausel (franco Ristorno" u. s. w. Bezüglich der Flussversicherung soll die Anbahnung einer Uebereinkunft, Kohleuversicherungen auf der Oberelbe nur in revidirten Fahrzeugen zu übernehmen, die Errichtung neuer Revisionsstellen. der Ersatz von Winterkosten am Rhein u. s. w. besprochen werden. An allgemeinen Fragen gelangen sodann die folgenden zur Verhandlung: Rechtliche Natur eines obligatorischen Exedenten-Vertrages auf Grund neuester richterlicher Entscheidungen. Societätsverhältniss, Versicherungs-Vertrag oder Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. Stand der Connossements-Clauselfrage und nunmehr nothwendig werdende Massnahmen der Assecuradeure. Vorschläge der englischen und amerikanischen Assecuradeure in Bezug auf Beziehungen von amerikanischer Rohbaumwolle. Clausel, wonach das Frachtgut mit einem anderen Dampfer, als demjenigen verladen werden darf, worüber das Connossement lautet. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich,

verglichen mit den entsprechenden Gesetzgebungen der Schweiz, von Oesterreich-Ungarn und Frankreich: Rechtsnormen, Gewohnheitsrecht, Vertragsschliessung, Willenserklärung, Vertretung und Vollmacht, Dienst- und Werkvertrag, Form der Rechtsgeschäfte, Fahrlässigkeit und Irrthum, Geschäftsführung ohne Auftrag, Zeitbestimmungen, Beweis, Uebertragung der Forderung. Revision der Polizze-Bedingungen, welche die Verpackung der versicherten Gegenstände betreffen: Englische Packung, Ballots, Kisten, Crates, Ballen in Blech. Abänderungsvorschläge für die binnenländische Verbands-Polizze, betreffend den Transport von Gütern zur See: Art. 4. Abschluss des Versicherungs-Vertrages durch Annahme des eingereichten, wenngleich noch unvollständigen Antrages. — Art. 40. Erstattung von Zinsen an den Versicherten vom Tage des Schadens an gerechnet. Vergütung von indirectem Collisionsschaden, betreffend den Nachtheil, welcher aus der Zerstörung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen entstanden ist: Englisches und deutsches Recht. Anzeigepflicht bei Casco- und Fracht-Versicherungen, sofern eine gewisse Menge Schwergut in das Schiff geladen: Dänisches, französisches, italienisches, englisches Recht; Bedeutung des Begriffs „Stückgut“. Unsichere Häfen und Rheeden: die Barre von Camocim, Nordküste von Brasilien, die Küste von Marokko (Saffi), die Rhede von Salonichi. Ersatz von Liegegeldern des Seeschiffes während des Aufenthalts im Nothhafen als Havariegrosse. Flussversicherung: Verändertes Schuten Risico in Hamburg. Cascoversicherung. Abzüge wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu bei eisernen Schiffen. Ist es vom Standpunkte des Assecuradeurs wünschenswerth, eine angesehene Deutsche Schiffsclassifications-Gesellschaft durch die betheiligten Interessentenkreise unter Beihülfe des Staates zu gründen? Verschiedene Mittheilungen des Ausschusses: Correspondenz mit der Veritas-Austro-Ungarico; Bericht über die Frage, ob bei Mitversicherung des Binnen-Risicos bei der Seeversicherung der Seeplatz als Bestimmungsort oder als Nothhafen betrachtet werden soll. Streitige Punkte in der Preussischen Communalsteuer-Gesetzgebung. Besteuerung der Erstattung aus Rückversicherungen.

Vaterländische Viehversicherungsgesellschaft zu Dresden. Bis Ende Juli d. J. hat die Vaterländische Viehversicherungsgesellschaft zu Dresden eine Versicherungssumme von 717.410 Mark erreicht, eine Ziffer, die für die ausserordentliche Rührigkeit der Geschäftsleitung Zeugniss ablegt und die umso höher anzuschlagen ist, als bekanntlich diese junge Gesellschaft vorerst noch ihre Thätigkeit auf das Königreich Sachsen beschränkt, wo ihr, wie unsere Leser an anderer Stelle dieses Blattes entnehmen können, die weniger durch ihre Erfolge als durch ihre Reclamemacherei bekannte „Sächsische Viehversicherung“ den Standpunkt mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln zu erschweren sucht. Die Einnahmen betrugen 28.462 M. Prämien, 4603 M. Eintrittsgeld, 695 M. Polizzegebühren und 3968 M. Cadavererlös. Es betrugen dagegen die Schäden 13.700 M. und die Prämienreserve 16.898 M. Dieser vielversprechende Anfang ruft in uns die Ueberzeugung wach, dass die Erkenntniss von der soliden und rationellen Geschäftsführung bei diesem jungen Unternehmen in den Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung rasch zum Durchbruch zu gelangen scheint.

Russland.

Feuerversicherungs-Gesellschaft Moskwa in Moskau. Die in unserer Nummer 211. vom 5. l. M. gebrachte Mittheilung von der stattgehabten Constituirung dieser Gesellschaft, ergänzen wir mit der Thatsache, dass das in unserer Notiz erwähnte Actiencapital nicht 500.000 Rubel, sondern Eine Million Rubel beträgt. Für die Actionsfähigkeit dieses jungen Unternehmens fällt dieser Umstand schwer in die Wagschale, da dasselbe mit solchen ausreichenden Garantie- und Betriebsmitteln versehen, leichter in den Wettbewerb mit den älteren russischen Compagnien treten kann, in deren Reihen wir die „Moskwa“, vermöge der glücklichen Wahl ihrer Geschäftsleitung und der Sympathien die ihr entgegengebracht werden, — alsbald eine achtungswerthe Stellung einnehmen zu sehen hoffen.

Italien.

Mobil-Agenten in Italien. Die Klagen über die Mobil-Agenten im Feuergeschäfte, die dasselbe vollständig zu discreditiren drohen, sind allgemein und scheint dieses Uebel ein internationales zu sein, dessen Bekämpfung sich alle betheiligten Factoren angelegen sein lassen sollten. Unter der Spitzmarke: „Gaunereien“ bringt das „Bollettino“ in Turin folgenden Beitrag zu dieser Misère: „Man erzählt uns, dass einige nicht sehr gewissenhafte Herren Brand-Inspectoren bei einer kleinen wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft, die schon mit der Aufsichtsbehörde zu thun hatte, weit und breit das Land durchziehen auf der Suche nach Verträgen, von denen sie einige ihrer Gesellschaft zuweisen, während sie sich aus den anderen und besseren, die sie zurückhalten, ein Portefeuille schaffen, dessen alleinige Eigenthümer sie sind, wobei sie dieselben Formulare ihrer Gesellschaft oder irgend einer anderen Anstalt verwenden, die schon längst ein wenig rühmliches Dasein vollendet hat. Einer derselben bot einmal einer anderen Gesellschaft circa 1200 Verträge an, wobei er eine anständige Provision verlangte und sich verpflichtete, die Uebertragung auf die neue Gesellschaft zu bewerkstelligen. Diese wies natürlich das Anbot zurück, weil sie mit Leuten die schamlos ihre eigene Gesellschaft verrathen, die Versicherten betrügen und das Ansehen der Versicherungs-Gesellschaft untergraben, nichts zu thun haben wollte. Man sagt uns Namen und Beweise zu. Wir erwarten beides und versprechen alles zu veröffentlichen, um die Namen dieser Ehrlosen bekannt zu machen, welche auf das öffentliche Vertrauen speculiren und auf welche das Strafgesetz in seiner ganzen Härte angewendet werden sollte. Die Thatsache derartiger Schwindeleien auf dem Felde des Versicherungswesens war uns nicht neu, und wir erinnern uns eines solchen Herrn, der wohl 1600 Polizzen, auf den Formularen verschiedener Gesellschaften ausgestellt, besass, und der nachher versuchte, dieselben einem Institut, wir wissen nicht zu welchen Bedingungen, zu cediren. Wenn Diejenigen, denen solche Vorfälle bekannt sind, sich die Mühe nehmen wollten, ihr Schärflein zur Bekämpfung und Demaskirung der Thäter beizutragen, so würden sie nicht nur das Interesse der allzu leichtgläubigen Landbewohner fördern, sondern auch unserem Vorhaben, das Prestige des Versicherungswesens zu heben, einen gewissen Dienst erweisen.“

Holland.

Algemeene Maatschappy van Levensverzekering en Lijfrente in Amsterdam. Sieben Jahre des Bestandes haben diese Gesellschaft, Dank ihrer umsichtigen und fachtüchtigen Leitung, zu einer Entwicklung gebracht, auf die sie stolz zu sein volle Ursache hat. Mit einer stetig steigenden Production geht eine geradezu mustergiltig zu nennende Reservirung und sorgsame Mehrung der Garantiemittel Hand in Hand, welche heute schon das relativ noch jung zu nennende Institut als ein vollständig consolidirtes erscheinen lassen. Der Versicherungsstand hat sich im abgelaufenen Jahre um fl. 2,067.254 auf fl. 17,500.000 erhöht und die Prämien-Einnahme hat eine Vermehrung um jährlich fl. 81.805 erfahren. Die Gesammt Prämien-Einnahme betrug im Jahre 1887 fl. 1 649.112, während für Schäden fl. 126.417 und für fällige Leibrenten fl. 38 896 bezahlt wurden. Zur Erhöhung der Prämienreserve wurden den laufenden Einnahmen des Jahres fl. 247.630 entnommen und erreichte dieselbe mit Schluss des Rechnungsjahres die Summe von fl. 1,409 144, nahezu $6^1/_4$ Perc. des gesammten Versicherungsstandes, in welcher percentualen Höhe die „Algemeene“ nicht so bald von einer continentalen Gesellschaft, wenngleich sie ein weit umfangreicheres Geschäft ausweisen mag, erreicht wird. Ueber die von Jahr zu Jahr steigende Zunahme der Prämienreserve bietet folgende kleine Zusammenstellung die beste Uebersicht. Es betrug bei einer

	Prämien-Einnahme	die Prämienreserve
1881	fl. 1,064.515	fl. 66.190
1882	„ 2,717.198	„ 192.445
1883	„ 3,995.492	„ 265 550
1884	„ 6,815.441	„ 380.152
1885	„ 11,547.261	„ 818.857
1886	„ 14,025.093	„ 1,181 901
1887	„ 16,092.347	„ 1,440.844

Diese Uebersicht beweist nicht nur die erstaunlich rasche Geschäftsentwicklung, sondern auch die sorgsame Art, mittelst welcher für das zunehmende Geschäft weit ausreichende Garantiemittel geschaffen werden, und ist es nur dieser nicht genug anzuerkennenden peniblen Rerservirungsmethode zuzuschreiben, wenn die zur Gewinnvertheilung an die Actionäre erübrigenden Ueberschüsse eine wenn auch ausreichende, immerhin aber nur bürgerliche Verzinsung ihres Einschusses ergibt. Nach reichlichen Abschreibungen betrug der verfügbare Reingewinn des Jahres 1887 fl. 45.159, von welchem den Actionären $5^1/_2$ % ihres Baareinschusses als Dividende, und den mit Gewinnantheil Versicherten $1^1/_2$ % ihrer gesammten bisherigen Prämienzahlung als Bonus vertheilt werden konnte. Die Umständlichkeit und Klarheit in der Rechnungslegung, die wir bisher noch alljährlich bei der Bilanzbesprechung dieser Gesellschaft lobend hervorheben konnten, hat die zielbewusste Direction auch in ihrem letztjährigen Rechenschaftsberichte beibehalten und gestatten die demselben beigegebenen acht Tabellen einen erfreulichen Einblick in den Entwicklungsgang und in das financielle Gebahren dieser Gesellschaft, die, von den kleinsten Anfängen aus-

gehend, sich zu einer bedeutenden Unternehmung aufgeschwungen hat, die allenthalben, wo sie bisher noch ihre Thätigkeit zu entwickeln begann, und dies bezieht sich ausser ihrem engeren Vaterlande auf Holländisch-Indien, Frankreich, Oesterreich, Norddeutschland und Luxemburg, — den berechtigtesten Sympathien begegnet.

Statistik.

Marineschäden im Jahre 1887. Dem „Bureau Veritas" zufolge sind im Jahre 1887 verunglückt:

Segelschiffe	davon gestrandet	durch Collision	durch Feuer	im Ganzen
England	205	31	15	408
Amerika	90	12	8	180
Norwegen	60	3	4	133
Italien	41	2	5	92
Deutschland	46	7	3	99
Oesterreich	15	1	8	30
Schweden	27	2	—	46
Frankreich	32	5	2	65
Niederlande	6	1	2	21
Dänemark	18	3	2	38
Chili	7	—	—	16
Portugal	12	—	—	24
Russland	9	—	—	13
Spanien	3	1	—	7
Griechenland	8	1	—	11
Belgien	—	—	1	2
Sandwich-Inseln	1	—	—	1
Total	580	69	50	1186
Dampfschiffe				
England	77	13	4	129
Frankreich	6	3	2	12
Amerika	4	1	4	12
Deutschland	3	—	1	5
Spanien	5	1	—	7
Russland	3	—	—	3
Brasilien	2	1	—	4
Norwegen	5	—	—	5
Niederlande	—	1	—	1
Italien	—	—	—	1
China	1	—	—	1
Argent. Rep.	1	—	—	1
Schweden	1	—	—	1
Dänemark	—	1	—	1
Total	108	21	11	183

FINANZIELLE REVUE.

Oesterreichische Creditanstalt. Die Direction der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe versendet folgende vorläufige Halbjahrsbilanz, die für das erste Semester 1888 einen Reingewinn von 2,892.441 fl. 8 kr. ausweist. In der Bilanz des ersten Halbjahres von 1887 war der Reinertrag nur mit 2,054.938 fl. 88 kr. ausgewiesen, er hat sich also heuer um mehr als 800.000 fl. gesteigert. Die Resultate der Consortialgeschäfte sind nur, insoweit letztere am 30. Juni d. J. vollständig abgerechnet waren, in dieser Aufstellung berücksichtigt. Die Gewinne sind heuer mit 3,849.383 fl. 19 kr., die Lasten und Verluste mit 956.942 fl. 11 kr. ausgewiesen, wodurch sich obiger Reingewinn ergibt. Als Gewinne sind aufgeführt: Provisionen 509.229 fl. 43 kr., Zinsen 1,416.262 fl. 65 kr., Devisen 180.043 fl. 11 kr., Gewinn an Effecten und Consortialgeschäften 1,388.092 fl. 39 kr., Verschiedenes (inclusive 233.322 fl. 55 kr. Gewinnvortrag vom Jahre 1887) 260.171 fl. 37 kr., Gewinn bei der Bank- und Waarenabtheilung der ungarischen allgemeinen Creditbank 95.584 fl. 24 kr. Als Lasten und Verluste: Gehalte 471.924 fl. 84 kr., Spesen 191.272 fl. 31 kr., Steuern und Gebühren 228.698 fl. 78 kr.; Abschreibungen an Forderungen: in Wien 41.103 fl. 57 kr., bei den Filialen 12.786 fl 48 kr., zusammen 53.890 fl. 5 kr.; ab nachträglich eingegangen: in Wien 6178 fl. 37 kr., bei den Filialen 2958 fl. 93 kr., zusammen 9137 fl 30 kr., bleiben 44.752 fl. 75 kr.; Verschiedenes 20.293 fl. 43 kr.

Ungarische allgemeine Creditbank. Wie aus Budapest gemeldet wird, ergibt die nach § 54 der Statuten am 30. Juni 1888 aufgestellte vorläufige Bilanz im Gewinn- und Verlust-Conto folgende Resultate: Centrale: Erträgnisse: Gewinnvortrag von 1887 22.216 fl. 46 kr., Zinsen 306.273 fl. 83 kr., Provisionen und Consortialgewinne 122.066 fl. 12 kr., Gewinn an Effecten 63.074 fl. 40 kr., Miethzins 11.926 fl. 27 kr., Gewinn an Realitäten 7974 fl. 56 kr., zusammen 533.531 fl. 64 kr. Lasten: Gehalte 14.445 fl. 2 kr.. Spesen 27.557 fl. 19 kr., Verlust der Mühlen 30.838 fl. 5 kr., Abschreibung vom Werthe des Bankgebäudes 2500 fl., Steuerconto 43.792 fl. 15 kr., zusammen 119.132 fl. 41 kr.; demnach Reinerträgniss 414.399 fl. 23 kr. Bank- und Waarenabtheilung: Erträgnisse: Zinsen 140.024 fl. 15 kr., Provisionen 109.719 fl. 25 kr., Gewinn an Effecten 75.458 fl. 56 kr., Gewinn an Devisen und Comptanten 36.498 fl. 60 kr., Gewinn an Waaren 10.904 fl. 97 kr., Gewinn an Realitäten 676 fl. 70 kr., Gewinnantheil bei der Fiumaner Creditbank-Actiengesellschaft 6066 fl. 8 kr., zusammen 379.348 fl. 31 kr. Lasten: Gehalte 50.972 fl. 15 kr., Spesen und Magazinage 77.714 fl. 31 kr., Steuerconto 11.701 fl. 24 kr., Spesen 98.572 fl. 39 kr., zusammen 238.960 fl. 61 kr.; hievon 40 Percent für die k. k. priv. österreichische Creditbank für Handel und Gewerbe mit 95.584 fl. 24 kr. ab, verbleiben der ungarischen allgemeinen Creditbank 143.376 fl. 37 kr. Das Gesammt-Reinerträgniss des ersten Semesters beträgt sonach 557.775 fl. 60 kr. In dieser Aufstellung sind die Gewinne aus Consortialgeschäften insofern berücksichtigt, als dieselben am 30. Juni 1888 vollständig abgerechnet waren.

Oesterreichische Bodencredit - Anstalt. Stand vom 31. Juli. Activen: Cassa fl. 535.699, Portefeuille fl. 11,271,061, Reports fl. 21,991.385, Hypothekar-Darlehen an den Staat fl. 42,309.247, Hypothekar-Darlehen in Gold fl. 20,605.544, Hypothekar-Darlehen in Bank-Valuta fl. 45,255.844, Communal-Darlehen in Gold fl. 101.044, Communal-Darlehen in Bank-Valuta fl. 33,862.176. Debitoren fl. 20,023.571. — Passiven: Eingezahltes Actien-Capital fl. 9,600.000, Agiofond fl. 2,655.864 ordentlicher Reservefond fl. 3,329.876, ausserordentlicher Reservefond fl. 2,549.712, Reservefond für dubiose Forderungen fl. 322.415, Domänen-Pfandbriefe fl. 41,559.960, Pfandbriefe in deutscher Reichswährung fl. 19,143.800, Pfandbriefe in Bank-Valuta fl. 41,760.200, Prämien-Schuldverschreibungen fl. 33,162.600, verloste und noch nicht zur Rückzahlung präsentirte Domänen-Pfandbriefe (Nominale Gold fl. 726.840) fl. 903.098. Pfandbriefe in Gold (Nominale fl. 11.000) Gulden 13.617, Pfandbriefe in deutscher Reichswährung (Nominale Mark 439.600) fl. 269.914, Pfandbriefe in Bank-Valuta fl. 4,602·500, Communal-Obligationen in Gold (Nominale fl. 300) fl. 372, Prämien-Schuldverschreibungen fl. 172.000, Cassascheine fl. 34.500, Creditoren fl. 34,583.968, Saldi laufender Rechnungen fl. 1,291 105.

Allgemeine Depositenbank. Der Monatsausweis der Allgemeinen Depositenbank pro 31. Juli 1888 lautet: Activa: Cassabestände fl. 689.355, Wechsel-Portefeuille fl. 5,853.894, eigene Effecten fl. 463.827, Vorschüsse auf Effecten fl. 4,971.885, Cto.-Cte.-Debitoren fl. 7,021.054, Realitäten und Mobilien fl. 272.940, Saldo diverser Conti fl. 281.946, zus. fl. 19,554.901. Passiva: Actien - Capital fl. 8,000.000, Reservefond fl. 315.000, Sicherstellungsfond der Credit-Inhaber fl. 352.267, Cassascheine, Spar- und Giro-Einlagen fl. 8,334.165, Cto.-Cte.-Creditoren fl. 1,922.107, Tratten fl. 240.712, Saldo diverser Conti fl. 390.650, zusammen Gulden 19,554.901. — Der Creditverein der Centrale zählte am 31. Juli 442 Theilnehmer mit einem benützbaren Credite von fl. 6,229.000 und einer Sicherstellungsfonds-Einlage von fl. 331.475.

Conversion der Krainer Landesschuld. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht soeben das Gesetz, betreffend die Abänderung des Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung von Krain bezüglich des krainischen Grundentlastungsfonds, die eine Voraussetzung der Conversion der Grundentlastungsschuld des Herzogthums Krain in ein Landesanlehen im Betrage von 4 Millionen Gulden bildete. Der Plan dieser Transaction, durch welche die Schulden des Landes an den Staat und die Leistungen, die letzteren noch bis zum Jahre 1895 treffen würden, gegenübergestellt und unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfusse von fünf Percent auf den 1. Jänner 1888 abgerechnet werden, rührt bekanntlich von der Unionbank her, die seinerzeit auch bei der Concurrenz um das neue vierpercentige Anlehen mit dem Course von 59.50 Siegerin blieb. Der Durchführung der Conversion steht nunmehr weiter nichts im Wege.

Ungarische Hypothekenlose. Die Unionbank hat den restlichen Besitz an Ungarischen Hypothekenlosen — 12.000 Stücke — an ein Consortium von Wechselstuben begeben. Das genannte Institut hatte im Monat Mai 40.000 Stücke übernommen, wovon 8000 freihändig verkauft und 20.000 vor einigen Wochen ebenfalls von Wechselstuben erworben wurden, so dass nicht blos der Besitz der Unionbank, sondern der überhaupt bisher zur Emission gelangte Betrag placirt erscheint. Der letztere hat die Höhe von 28 Millionen Gulden erreicht, während die Gesammthöhe, bis zu welcher Prämien-Schuldverschreibungen der Ungarischen Hypothekenbank auszugeben werden dürfen, 40 Millionen beträgt.

Türkische Anleihe. Einem Telegramme der „Times" aus Constantinopel zufolge ist der Pforte von der ottomanischen Bank und anderen Bank-Instituten von Constantinopel eine neue Anleihe von $1^1/_2$ Mill. Pfd. St. zum Curse von 64 Percent bewilligt worden. Das Capital wird mit 5 Percent verzinst, und seine Sicherheit bilden die neuen Einkünfte aus den Fischereien, sowie die Seidensteuer.

Niederländische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

(Algem. Maatschappy van Levensverzekering en Lijfrente.)

Bilanz-Conto pro 1887.

Activa.

		Gulden
Noch aushaftende 80 Percent auf 164 Actien		656.000·—
Unkosten-Reserve		158.818·47
Immobilien-Conto		310 700·—
Effecten-Conto	fl. 615.029 69½	
Stückzinsen	„ 13.404 03	628.433·72½
Hypotheken-Conto		132.883·16
Wechsel-, Escompte- und Lombardgeschäft		176.000 —
Policen-Darlehen-Conto		51.323·74
Wechsel im Portefeuille		14.188·75
Depositen-Conto		28.658·02
Saldo der Filialen und Agentnren		122.095 43
Prämien-Debitoren		131.599·01
Mobiliar und Material		20.680·—
Diverse Debitoren		11.170 28½
Baar-Cassa		61.573·57½
		2,504.124·16½

Passiva.

	Gulden
Capital von 200 Actien à fl. 5000.—	1,000.000·—
Prämien-Reserve	1,409.144·80
Coursgewinn-Reserve	9.892·82½
Schaden-Reserve	8.253·04
Unbehobene Dividenden	100·—
Saldo der Filialen und Agenturen	30.211·85
Diverse Creditoren	1.342·05
Gewinn	45.179·60
	2.504.124·16½

Gewinn- und Verlust-Conto pro 1887.

Soll.

	Gulden
Erhöhung der Prämien-Reserve	247.630·29
Aushaftende Prämien zu Beginn des Jahres	92.578·85
Auszahlungen für Ablebens-Versicherungen, abzügl. der rückversicherten Summen	126.417 81
Ausgezahlte Leibrenten, abzügl. der rückversich. Summen	38.896·54
Ausgezahlte Rückkäufe, abzügl. der rückversich. Summen	13.221 12
Rückversicherungs-Prämien	22.194·35
Abschreibung an der Unkosten-Reserve	302 000·—
Gewinn	45.179 60
	888.118·56

Haben.

	Gulden
Empfangene Prämien	625.476 84½
Capitals-Einlagen für sofort beginnende Leibrenten	77.190·42
Aushaftende Prämien am Ende des Jahres	131.599 01
Empfangene Zinsen und Dividenden	53.725·18½
Coursgewinn	127·10
	888.118·56

Gewinn- und Verlust-Conto der General-Repräsentanz Wien pro 1887.

Soll.

	Gulden
Prämien-Reserve	247.043·97
Prämien-Uebertrag	10.821·14
Extra-Prämien-Reserve	440·13
Auszahlungen für Ablebensversicherungen	51.599 68
Ausgezahlte Rückkäufe	4.047·37
Gehalte und Bureaumiethe	11.091·67
Insertion, Bureauspesen, Expensen, Porti und Telegramme	8.240·47
Stempel, Gebühren, Steuern, Staatsaufsicht	3.671·32
Incassolohn	2.661·06
Reise- und Organisationskosten	12.392·38
Verbrauchtes Material	4.877·24
Abschreibung an Mobiliar	1 019·58
Abschreibung an Erwerbsprovisionen	2.808·05
	360,714 06

Haben.

	Gulden
Prämien-Reserve	209.654·39
Prämien-Uebertrag	9.798·56
Extra-Prämien-Reserve	204·78
Prämien-Einnahmen	132.966·77
Zinsen-Einnahmen	8.089·55
	360.714·06

Versicherungs-Zuwachs der österreichischen Filiale fl. 1,008.507·— Capital, fl. 220.— Rente, fl. 39.095·44 Jahresprämie.
Gesammt-Versicherungsfond in Oesterreich . . . fl. 3,128.730.— „ fl. 557·48 „ fl. 127.044·01 „

Amsterdam, am 31. December 1887.

Dr. W. van der Vliet, Dr. P. van Geer, Dr. W. M. Reepmaker, Verwaltungsräthe.
Dr. S. R. J. van Schevichaven, E. W. Scott, J. F. L. Blankenberg, Directoren.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales

volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.

Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 214. Wien, am 5. September 1888. VII. Jahrgang.

Das Lebensversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887.

II.

Wir lassen nun eine Aufstellung folgen, welche die Geschäftsbewegung der Capitalsversicherungen seit dem Jahre 1876 darstellt, müssen jedoch hiezu bemerken, dass der Netto-Zuwachs hier nicht immer der Differenz zwischen neuen Abschlüssen und den Abfällen entspricht, nachdem in dem Zuwachse einige Portefeuille-Uebertragungen enthalten sind, anderseits im Jahre 1886 das Portefeuille der „Entreprise des pompes funèbres" abgefallen ist.

	Neue Abschlüsse	Fällige Erlebens-Versich.	Fällige Ablebens.-Vers.
	in Millionen	Gulden österr.	Währung
1876	30·00	0·80	4·00
1877	32·87	0·55	4·24
1878	37·11	0·81	4·33
1879	42·29	0·89	4·65
1880	65.40	1·11	4·97
1881	69·83	1·44	5·03
1882	77·95	1·49	5·11
1883	78 87	1·58	5·46
1884	75·02	2·27	5.78
1885	78·42	1·80	6·29
1886	84·40	2 61	6·29
1887	89·35	2.91	6·28

	Vorzeitig gelöste Capitalsversich.	Versich.-Stand am Schlusse der Jahre	Versich.-Stand der ausländ. Gesellschaften
	in Millionen	Gulden österr.	Währung
1876	36·68	255·83	8·60
1877	27·31	256·60	14·10
1878	23·81	264·76	19 60
1879	22·39	284·00	27·60
1880	31·17	312·14	36·60
1881	39·67	335·83	49·10
1882	40·95	366·15	61·10
1883	42 87	395·11	75·60
1884	39·58	424·50	86.10
1885	41·83	452·92	97·20
1886	43·91	482·24	109·68
1887	47·33	516·12	122.93

Seit dem Jahre 1876 haben sich bei den einheimischen Gesellschaften die Capitalsversicherungen von 255,830.000 fl. auf 516,122.675 fl. erhöht, also mehr als verdoppelt; ausserdem haben die ausländischen Anstalten in diesem Zeitraume einen Versicherungsbestand v. 122,934.343 Gulden erreicht. Die vorzeitig gelösten Versicherungen ergeben noch immer allzu hohe Ziffern, obwohl sie in den letzten Jahren sich percentual verringert haben; sie waren in Percenten des mittleren Versicherungsbestandes der Jahre 1876 bis 1887 14·4, 10·7, 9·1, 8·1, 10·3, 11·4, 10·9, 10·6, 9·1, 9·0, 8·9 und 1887 8·9 Percente.

Wie verschieden die Geschäftsentwicklung bei den einzelnen Gesellschaften war, ergibt die folgende Aufstellung, in der wir die Anstalten nach Massgabe ihres Versicherungsbestandes eingereiht haben. Es betrugen die Capitalsversicherungen in Millionen Gulden:

	Betreibt die Lebens-Vers. seit	Stand am Schlusse der Jahre. 1887	1875
Generali	1834	105·5	54·9
Erste Ungarische	1863	56·3	29·0
Beamtenverein	1865	52·2	24·0
Riunione	1856	45·6	23·6
Anker	1860	42·3	31·6
Azienda	1852–82	30·4	14·8[2])
Janus	1839	29·3	18·0
Magyar Franczia	1880	22·2	—
Krakauer	1874	18·6	4·2
Donau	1868	18·1	10·5
Austria	1860	17·6	11·6
Oesterr. Phönix	1865	17·3	8·4
Wr. L. u. R. V. A.	1881	16·2	—
Pester Foncière	1869	15·6	6·1
Slavia	1869	11·7	3·9
Giselaverein	1880	7·0	—
Praha	1869	4·7	1·9
Concordia	1870	3·1	0 6
Transsylvania	1869	2·5	1·4
		516·2	243·8

	Der Versicherungszuwachs vertheilt sich auf die Jahre 1876—78	1879—81	1882—84	1885—87
Generali	3·6	7·1	17·6	22·3
Erste Ungarische	—0·2	17·1[1])	7·0	3·4
Beamtenverein	4·7	6·1	8·1	9·3
Riunione	0·1	2·8	6·1	13 0
Fürtrag	8·6	33·1	38·8	48·0
Uebertrag	8·6	33·1	38·8	48·0
Anker	0·7	2·6	2·9	4·5
Azienda	4·0*)	4·0*)	4·6*)	3 0
Janus	—	2·6	5·4	3·3
Magyar Franczia	—	11·2	6·7	4·3
Krakauer	1·1	6·0	5·4	2·6
Donau	0·6	1·4	3·0	2·6
Austria	1·1	2·2	2·3	0·4
Oesterr. Phönix	—0·2	0·7	3·3	5·1[3])
Wr. L. u. R. V. A.	—	—	8·9	7·3
Pester Foncière	—0·7	4·7	3·2	2·3
Slavia	0·4	1·8	2·7	2·9
Giselaverein	—	—	0·9	6·1
Praha	0·5	0·5	0·5	1·3
Concordia	0·3	0·2	0·5	1·5
Transsylvania	0.4	0 6	—0·1	0.2
	16·4	71·6	89·0	95·4

Von den Renten waren am Schlusse des Jahres 7573 Polizzen mit fl. 1,436.490 Jahresrente in Kraft, um 493 Polizzen mit fl. 129.990 jährlicher Rente mehr als 1886; darunter waren 446.234 fl. flüssige und 1,040.256 fl. aufgeschobene Renten. Janus und Beamtenverein weisen die Pensionsversicherungen abgesondert von den Rentenversicherungen aus und war deren Stand Ende 1887:

	Jahres-Renten Gulden	Pensionen Gulden
Janus	382.714	131.908
Beamtenverein	90.802	204.910

Gegenversicherungen waren Ende 1887 bei 10 Gesellschaften 48.926 Polizzen in der Höhe von fl. 65,494.696 in Kraft, um 1094 Polizzen weniger und fl. 2,458.348 Capital mehr als 1886.

Ausser den bereits erwähnten Versicherungsarten sind noch die Ueberlebens-Associationen zu besprechen.

Von den 9 Gesellschaften, welche Ende 1887 Associations-Versicherungen laufen hatten, nimmt nur noch der Anker neue Mitglieder auf, während die übrigen Anstalten sich darauf beschränken, die be-

[1]) Inclusive des Portefeuilles der Securitas. — [2]) Inclusive Vaterländische V.-G. und Patria. — [3]) Inclusive der Rückversicherungen, welche der Phönix in den früheren Jahren vom Versicherungsstande in Abzug brachte. — *) Approximativ.

stehenden Gruppen zu verwalten; daraus erklärt sich, dass bei sämmtlichen Anstalten mit Ausnahme des Ankers die gezeichneten Summen sich verringerten. Ende 1887 waren fl. 89,373.980 auf 61.675 Polizzen gezeichnet, Beim Anker war der Nettozuwachs 3,208.100 fl., bei den übrigen 8 Gesellschaften betrug der Abfall fl. 1,438.396. Eingelegt wurden im abgelaufenen Jahre fl. 2,506,512, zur Auszahlung gelangten fl. 4,777.433; seit 1883 wiesen die Einnahmen und Ausgaben folgende Ziffern aus:

	Einlagen der Versicherten Gulden	Zinsen-Einnahmen Gulden	Ausschüttungen Gulden
1883	?	?	3,155.371
1884	?	?	3,623.455
1885	2,439.647	1,290.000	4,686.914
1886	2,541.158	1,150.000	3,513.555
1887	2,506.512	1,105.000	4,777.433
			19,756.528

Die Fonde der Associationen betrugen Ende 1887 fl. 28,580.219, um fl. 1,265.747 weniger, als im Vorjahre, welche Verminderung durch die bedeutenden Auszahlungen herbeigeführt wurde. Seit 1873 war der Versicherungs- und der Vermögensstand der Associationen bei sämmtlichen österreichischen Anstalten (seit 1884 exclusive der garantirten Associationen der Azienda und der Wiener Lebensversicherungs-Gesellschaft):

	Gezeichnete Beträge	Vermögensstand
	Gulden	
1873	82.000.000	20,969.321
1874	84,000.000	22,335.424
1875	88,000.000	24,302.033
1876	90.000.000	27,740.412
1877	92,000.000	29 176.317
1878	94,000.000	31.582.655
1879	95,000.000	32,465 047
1880	90.575.000[1])	33,243.121
1881	93,262.000	34,963.033
1882	89,466.793	35,393.233
1883	89,872 039	36,047.227
1884	81,342.774	30,716.351
1885	84,221.803	29,757.883
1886	88.005.002	29,941.850
1887	89,373.980	28,580.219

Nachdem wir die einzelnen Versicherungsarten besprochen haben, wollen wir nunmehr ein Gesammtbild des Lebens-Versicherungsgeschäftes in der nachfolgenden Statistik aufstellen; es war der Versicherungsstand Ende 1887 in Gulden:

a) Bei den österr.-ungar. Actiengesellschaften:

	Polizzen	Versich.-summen
Ablebens-Versicherungen	98.571	172,618,415
Ab- und Erlebens-Versich.	38.286	108,290.309
Gegenseitige Versicherungen	8,926	8,905,169
Erlebens-Versicherungen	53.764	80,521.424
Gegen-Versicherung	31.561	49,344.207
Associations-Versicherung	39.750	78.702.022
Summen-Capital	270.858	497,381.546
Summen-Renten	1.399	576.629

	mehr — weniger in den Jahren 1887	1884—86
Ablebens-Versich.	+ 3,947.488	+ 10,522.222
Ab- u. Erlebens-Vers.	+ 16,762.147	+ 40,620.717
Gegenseitige Versich.	— 170.537	— 848.249
Erlebens-Versich.	+ 3,742.491	+ 11,600.796
Gegen-Versicherung	+ 2,397.067	+ 3,965.223
Associations-Versich.	+ 3,087.400	+ 12,190.608
Summen-Capital	+ 29,766.056	+ 78,051.317
Summen-Renten	+ 37.624	+ 50.941

b) Bei den österr.-ungar. Gegenseitigkeitsanstalten:

	Polizzen	Versich.-summe
Ablebens-Versicherungen	99.428	91,973.880
Ab- und Erlebens-Versich.	7.404	10,236,000
Gegenseitige Versicherungen	5.065	3,885.667
Erlebens-Versicherungen	34.749	40,691.812
Gegen-Versicherungen	17.365	16,150.489
Associations-Versicherungen	21.925	10,671.958
Summen-Capital	185.936	173,609.806
Summen-Renten	6.174	909.862

	mehr — weniger in den Jahren 1887	1884—86
Ablebens-Versich.	+ 3,045.630	+ 11,402.080
Ab- u. Erlebens-Vers.	+ 1,605.000	+ 3,112.124
Gegenseitige Versich.	+ 258.200	+ 271.961
Erlebens-Versich.	+ 3,639.807	+ 10,500.360
Gegen-Versicherungen	+ 61.281	— 549.409
Associations-Versich.	— 1,317.689	— 2,364.347
Summen-Capital	+ 7,292.229	+ 22,371.869
Summen-Renten	+ 92.366	+ 262.801

c) Ausländische Versicherungs-Gesellschaften, österr. Geschäft:

Capitalsversicherungen	?	122,934.343
Totale Capitalsversicherung		793,925.695
„ Rentenversicherung		1,486.491
Capitalsversich.	+ 13 252.332	+ 36,757.166
Totale Capitalsvers.	+ 50,310.617	+ 137,180.352
„ Rentenvers.	+ 129.993	+ 313.724

(Fortsetzung folgt.)

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ungar. Versicherungswese im Jahre 1887.

I.

Der kürzlich erschienene Jahresbericht der Wiener Handelskammer über das Jahr 1887 enthält, sowie in früheren Jahren, auch diesmal ein Referat über das österr.-ungar. Versicherungswesen aus der Feder des verdienstvollen Secretärs der Riunione Adriatica di Sicurtá, Herrn Sigmund Reich. das sich heuer zu einer geradezu werthvollen Publication für die Fachkreise dadurch erhebt, als in seiner Einleitung die immer mehr übergreifenden Bestrebungen der anticapitalistischen und volkwirthschaftlich-reactionären Kreise, von denen das heimische Versicherungswesen ernstlich bedroht ist, in einer ebenso würdigen als freimüthigen Weise behandelt werden und in fachlich begründeter und entschiedene Art auf die Gefahren der vielfach zu Tage tretenden „Verländerungs"-Absichten auf ihr richtiges Mass zurückgeführt werden. Herr Reich hat sich durch dieses Referat ein unbestreitbares Verdienst um die gesammte heimische Privat-Versicherungsindustrie erworben und wenn irgendwie fachliche Ausführungen auf die gesetzgebenden Factoren, die zum Schutze der Privat-Versicherung berufen sind, zu wirken vermögen, dann wird diese zur Bedeutung einer „Staatsschrift" gelangte Publication ihren Eindruck gewiss nicht verfehlen. Das auch in seinen Details von der vollkommenen Beherrschung der Materie seitens seines Verfassers zeugende Referat lautet wie folgt:

„Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen verzeichnet für das Jahr 1887 in seinem Entwicklungsgange einen entschiedenen Fortschritt, indem der sieghafte Versicherungsgedanke wieder neue, ihm bisher verschlossen gebliebene Kreise gewann. Immer breiter werden die Volksschichten, welchen die Wohlthat dieser Institution zum Bewusstsein gelangt. Indem die Assecuranz die Einzelnwirthschaft fördert, fördert sie auch die Gesammtwirthschaft des Volkes, aus welches wieder gleichsam durch Tausende von Canälen kraftbildender Nährstoff in den staatsökonomischen Organismus dringt. Schon vor mehr als hundert Jahren hat man in den culturell fortgeschrittenen Ländern den so segensvollen Einfluss der Assecuranz auf die allgemeine Wohlfahrt begriffen und von staatswegen die Gründung von Versicherungs-Anstalten unterstützt, welche man mit werthvollen Privilegien ausstattete, bis der immer kräftiger in die Halme geschossene Associationsgeist auch auf diesem Gebiete seine schöpferische Thätigkeit entfaltete und Unternehmungen schuf, von welchen eine grosse Anzahl auf ehernen Grundfesten beruht und gleichsam für die Ewigkeit errichtet ist. Seitdem sind nur wenige dieser staatlich bevorrechteten Anstalten mehr entstanden, weil man sich sagen musste, dass mit der durch den Wettbewerb der Concurrenz regulirten Privatversicherung keine nach ganz oder halbamtlicher Schablone arbeitende Anstalt sich messen kann. Erst in neuerer Zeit will man in dem Betriebe der Privatversicherung Mängel finden, indem man gegen dieselbe von anti-capitalistischer und wirthschaftlich-reactionärer Seite den Vorwurf der Ausbeutung des Volkes erhebt und die Verstaatlichung oder Provinzialisirung einzelner Zweige der Assecuranz mehr oder weniger stürmisch verlangt. In Oesterreich zeigt leider diese Bewegung einen höheren Wellenschlag als anderwärts; hier gesellen sich zu den anti-capitalistischen und wirthschaftlich-reactionären auch noch politische Motive. Man möchte nämlich die Verstaatlichung nicht im centralistischen Geiste durchgeführt sehen, sondern im provinciellen. Darum spricht man bei uns von einer „Verländerung", nicht aber von einer Verstaatlichung der Assecuranz. Im Reichsrathe haben sich derartige Aspirationen noch nicht hervorgewagt, desto lebendiger geht es in den Landtagen zu. Keine Session zieht vorüber, ohne dass auf mehreren Landtagen zugleich der Ruf nach Errichtung von Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalten mit zwangsweisem Beitritte erschallen würde, und wenn heute mehrere dieser Projecte noch nicht realisirt erscheinen, sò ist dies einzig der Regierung zu verdanken, welche denselben gegenüber eine kühle Ruhe beobachtet und sich nicht zu Entscheidungen drängen lässt, die jene Bestrebungen fördern würden. Unzähligemale ist von Seite der Landes-Ausschüsse an das Ministerium des Innern die Frage gerichtet worden,

wie sich die Regierung gegenüber einem Landesgesetze, betreffend die Errichtung einer solchen Anstalt mit Versicherungszwang, verhalten würde, und immer klang die Antwort eher abwehrend als ermuthigend; stets wurde auf Artikel 11 der Staatsgrundgesetze hingewiesen, welcher die Competenz der Landtage zur Schaffung eines solchen Gesetzes ausschliesst. Die vorurtheilslose, streng objective Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit manifestirt sich am bedeutsamsten in der Behandlung des Vorarlberger Gesetzes bezüglich der Errichtung einer solchen Landesanstalt. Die Regierung macht gar keine Miene, es zu erledigen, was symptomatisch von guter Vorbedeutung und nur als die logische Consequenz ihrer so oft geäusserten Ansicht anzusehen ist, dass eben der Vorarlberger Landtag verfassungsmässig zur Codificirung des Versicherungszwanges gar nicht berechtigt war. Die Landtage verzichten aber nicht auf die ihnen so lieb gewordenen Projecte, weil die herrschenden Parteien sich von denselben, wenn realisirt, eine Kräftigung ihrer Position versprechen. Die Landesanstalt soll nämlich in gewissen Ländern ein Machtfactor in der politischen Strategie werden, sie soll vielleicht sogar bei Wahlen der archimedische Punct sein, von welchem die eine Partei oder Nation die andere aus den Angeln hebt. Auf diese Weise würde die „verländerte“ Assecuranz zum Tummelplatz politischer Agitationen, zu einem neuen Erisapfel der Nationen in unserem Vaterlande werden. So und nicht anders ist es zu erklären, dass nicht im Reichsrathe, sondern in den Landtagen der Ruf nach Monopolisirung der Assecuranz vernommen wird und wie ein Echo ohne Ende sich fortpflanzt.

In Galizien ist im Vorjahre der Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Feuerversicherung, en bloc ohne Debatte vom Landtage angenommen worden. Obgleich es nach diesem Gesetze Jedermann freisteht, seine Objecte bei einer beliebigen Gesellschaft versichern zu lassen, können wir uns auch für den Gedanken, der diesem Gesetze zu Grunde liegt, nicht erwärmen, und auch die österreichisch-ungar. Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaften, an welche sich im vorigen Jahre der galizische Landes-Ausschuss um ein Gutachten bezüglich dieses Versicherungs - Zwanges wendete, haben dieses Gutachten collectiv in abrathendem Sinne abgegeben, obgleich sie begreiflicherweise durch die allgemeine Versicherungspflicht ein plötzlich grosses Anwachsen ihrer Geschäfte in Galizien erwarten durften. Uebrigens ist es sehr fraglich, ob dieses Gesetz seitens der Regierung eine andere Behandlung erfahren werde, als das weitergehende Vorarlberger; denn sofort, als das erstere zur Annahme gelangte, erhob sich Statthaltereirath v. Laskowski, um die Erklärung abzugeben, dass die Regierung vorläufig noch nicht angeben könne, welche Haltung sie dem Gesetze gegenüber einnehmen werde.

Im vorjährigen Berichte ist bereits angedeutet worden, wie durch eine Verstaatlichung oder Provinzialisirung des Versicherungswesens die gegenwärtige wirthschaftliche Ordnung erschüttert und ein gefährliches Präjudiz für weitere, den so hoch entwickelten Associationsgeist und alle Privatthätigkeit bedrohende social-politische Experimente geschaffen würde; wir haben dargethan, dass der Staat oder ein einzelnes Land unmöglich so billig produciren können, wie die private, commerciell disciplinirte Assecuranz, und dass daher nothwendig die eventuelle Versicherungssteuer beiweitem sich höher stellen würde, als der gegenwärtige, durch eine wohlthätige Concurrenz herabgestimmte Beitrag an die privaten Anstalten, abgesehen davon, dass noch weitere Vortheile für das Volk verloren gingen, welche sich heute aus dem privaten Betriebe der Assecuranz ergeben. Der bedauerliche Umstand, dass die Monopolisirung der Assecuranz noch nicht von der Tagesordnung wirthschaftlicher Umsturzpläne abgesetzt ist, nöthigt uns auch diesmal wieder, bei dieser die Geister so andauernd beschäftigenden Frage zu verweilen und den von uns im Vorjahre in's Treffen geführten Argumenten weitere Beispiele hinzuzufügen.

Welche unberechenbaren Gefahren ein Land bedrohen, das sich berufen fühlt, seinem Volke Assecuranzvorsehung zu sein, das hat geradezu in furchtbarer Weise der grosse Hamburger Brand im Jahre 1842 gelehrt, wo die obligatorische Gebäudeversicherungs-Anstalt einen Schaden von $32^1/_2$ Millionen Mark Banco erlitt, der alle ihre verfügbaren Fonds wegraffte. Da aber diese zu gering waren, musste der Hamburger Staat ein Anlehen von 43 Millionen Mark Banco aufnehmen, um der Anstalt beizuspringen. Der Schaden an Mobilien belief sich auf 56 Millionen Mark Banco. Die städtische gegenseitige Mobiliarversicherungs-Anstalt, bei der ein grosser Theil versichert war, konnte den Versicherten nur 22 Percent des ermittelten Schadens bieten; dieselben verloren daher 78 Percent der vernichteten Werthe. Diejenigen Hamburger Bürger dagegen, welche bei den dort operirenden fünfzig privaten Compagnien versichert waren, erhielten voll ihren Schadenersatz. Niemand hatte das leere Nachsehen. Ein zweites Beispiel! Nach der grossen Brandcatastrophe in Glarus im Mai 1861 erlitt die staatliche Gebäudeversicherungs-Anstalt einen Schaden von 2,653.426 Francs. Um dieselbe nicht dem Bankerott anheimfallen zu lassen, nahm die Cantonalregierung ein Anlehen von 2,400.000 Francs auf und half der bedrängten, um ihr gesammtes Vermögen gekommenen Anstalt aus der Klemme. Eine Erhöhung des Salzpreises, sowie der directen Steuern war die Folge des staatlich geleisteten Succurses.

Zu welchen desolaten Erscheinungen das Princip des Versicherungszwanges führen kann, das hat man recht deutlich in Sachsen gesehen, wo in den Jahren 1850 bis 1860 dadurch eine unerhörte Brandcalamität über das Land hereinbrach, dass die schlecht gebauten Ortschaften unter Stroh- und Schindeldach in buchstäblichem Sinne weggefeuert wurden. Die Brandversicherungs-Commission gerieth in Folge dessen derart in die Enge, dass sie die ganzen Deficitbeträge, weil weitere Prämienerhöhungen nicht mehr möglich gewesen wären, aus den laufenden Landeseinnahmen bestritt. Schlimm kamen die Gebäudebesitzer in den Städten weg, indem sie für ihre erstclassigen Risiken enorm hohe Beiträge leisten mussten, um der Anstalt Ersatz zu bieten für die Verluste auf dem flachen Lande. So wurden mit dem Gelde der Städter die Schäden aus solchen Dörfern bezahlt, deren Häuser mit Schindeln und Stroh gedeckt waren, was auch in anderen Theilen Deutschlands häufig genug vorkam.

Hier hat man auch die Erklärung dafür, warum in Oesterreich die Resolutionen und Petitionen wegen Verländerung des Versicherungswesens zumeist aus Landestheilen mit feuergefährlichen Ortschaften und ungünstiger Brandstatistik herrühren. Man speculirt eben darauf, dass die Städter für diese Categorie von Versicherten die Kastanien aus dem Feuer holen sollen.

In der Schweiz, wo eine Reihe cantonaler staatlicher Brandversicherungs-Anstalten, auf dem Principe des Zwanges beruhend, besteht, ist zu wiederholtenmalen der Ruf nach vollständiger Freigebung der Assecuranz erschallt. In zahlreichen Versammlungen der Schweizer Bürger ist dieser Ruf laut geworden, und in fulminanten Resolutionen wurde es ausgesprochen, dass es eines freien Staates unwürdig sei, seine Bürger unter das caudinische Joch eines Versicherungszwanges zu beugen. Die freie und uneingeschränkte Disposition über das Eigenthum gehört eben zu den unveräusserlichen Menschenrechten. Diese cantonalen Anstalten, die sich wohl bewusst sind, welches Risico sie tragen, suchen sich desselben theilweise durch Rückversicherung bei privaten Gesellschaften zu entledigen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Der Versicherungsbeirath. Das Gesetz über die Unfallversicherung nimmt die Schaffung eines aus Delegirten des Ministeriums des Innern, aus Vertretern der Industrie und des Versicherungswesens bestehenden Beirath in Aussicht, welchem nicht nur die zu erlassenden Vollzugsvorschriften über Gefahrenclassen, Organisation und Ausübung des Gesetzes zur Berathung vorzulegen sind, sondern dem auch analog dem Staatseisenbahnrath ein massgebendes Votum in allen dieses Gesetz wie das Krankenversicherungs - Gesetz berührenden Agenden vorbehalten ist. Das Ministerium des Innern hat, wie wir einem officiösen Blatte, das naturgemäss intime Fühlung mit den Regierungskreisen besitzt, entnehmen, bereits vor einigen Monaten das Handels-, sowie das Unterrichts-Ministerium um Anträge ersucht,

bezüglich der Ernennung der aus ihrem Wirkungskreise heranzuziehenden Delegirten und, wie wir erfahren, ist auch diesem Wunsche vor Kurzem Rechnung getragen worden. Es dürften nun wohl die diesbezüglichen Ernennungen der Versicherungsräthe ehestens publicirt werden und ist man in Fachkreisen nicht wenig gespannt, auf welche Persönlichkeiten speciell aus der Assecuranz, die Wahl der Regierung fallen wird. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jene Persönlickeiten aus der Assecuranzbranche, welche s. Z. an der Schaffung des Assecuranz-Regulativs thätig mitgewirkt und das Versicherungs-Departement im Ministerium des Innern schaffen geholfen haben, in vorderster Reihe auch dem Versicherungsbeirathe beigezogen werden sollen; es wird aber auch auf Fachmänner in den verschiedenen Provinzen Rücksicht genommen werden müssen, da sich die Agenden des Versicherungsbeirathes auf sämmtliche Provinzial-Institute der grossen Staats-Institution erstrecken werden und in demselben den verschiedenen nationalen und sonstigen separatistischen Bestrebungen auch vom assecuranz-fachlichen Standpunkte wird Rechnung getragen werden müssen.

„Amtliche Nachrichten," betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung. Zur Orientirung über das Programm der von uns bereits in unserer Nr. 211 avisirten periodischen Zeitschrift, die vom Ministerium des Innern unter obigem Titel herausgegeben wird, heben wir aus dem Vorworte des am 1. d. M. bereits ererschienenen ersten Heftes Folgendes heraus: „Schon die Vorarbeiten zum Zwecke der Durchführung der Gesetze über die Unfallversicherung und über die Krankenversicherung der Arbeiter haben sowohl aus den Kreisen der zunächst interessirten Bevölkerungsclassen, als auch von Seite der an der Durchführung dieser Gesetze betheiligten Behörden eine grosse Anzahl von Anfragen und Bitten um Aufklärungen und Erläuterungen hervorgerufen, welche einerseits die lebhafte Theilnahme an den neuen gesetzlichen Schöpfungen, anderseits aber die Nothwendigkeit der Herstellung einer fortlaufenden Fühlung zwischen den Interessen und der zunächst zur Durchführung berufenen Instanz dargethan haben. Diesem Bedürfnisse, welches mit der fortschreitenden Verwirklichung der gesetzlichen Massnahmen zweifellos immer dringender zu Tage treten und sich seinerzeit insbesondere auch auf Seite der auf Grund der bezogenen Gesetze in das Leben zu rufenden Versicherungsanstalten und Krankencassen fühlbar machen wird, abzuhelfen, dem allgemeinen Interesse, welches der Arbeiterversicherung in den weitesten Kreisen entgegengebracht wird, durch fortlaufende Benachrichtigung der Oeffentlichkeit entgegenzukommen, endlich die gedeihliche Einrichtung, Ausbildung und Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Institutionen, sowie überhaupt die einheitliche und wirksame Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze möglichst zu fördern, soll die Aufgabe der „Amtlichen Nachrichten des Ministerium des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter" sein. Diesem Zwecke entsprechend, werden die „Amtlichen Nachrichten" nicht nur den vollständigen Text aller auf die Unvallversicherung und auf die Krankenversicherung der Arbeiter sich beziehenden Gesetze und Verordnungen enthalten, sondern auch sonstige, die Durchführung dieser Gesetze betreffende Massnahmen, Verfügungen und Entscheidungen des Ministeriums des Innern, sowie die Beantwortung vorgekommener Anfragen, sofern dieselben von allgemeinem Interesse sind, endlich erläuternde Artikel und sonstige auf die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter sich beziehende Bekanntmachungen enthalten. Auf diese Weise werden die in Rede stehenden Publicationen ein umfassendes Bild der gesammten amtlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter entrollen und es jedem Betheiligten, also insbesondere auch den versicherungspflichtigen Unternehmern, den Arbeitern, den Genossenschaften und sonstigen gewerblichen und Arbeiter-Vereinigungen sowie den nach Massgabe der in Rede stehenden Gesetze zu activirenden Versicherungsanstalten und Cassen ermöglichen, sich ohne fremde Beihilfe und insbesondere ohne in jedem einzelnen Falle die behördliche Ingerenz anrufen zu müssen, über alle einschlägigen Fragen zu informiren."

Deutschland.

„Hannovera," Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover. Der im „Hannoverischen Courier" vom 26. v. M. verlautbarte Erlass des Regierungspräsidenten von Hannover, laut welchem gegen diese Gesellschaft durch Anstellung der Klage das Verfahren auf Concessionsentziehung eingeleitet wurde, hat begreiflicherweise in Fachkreisen grosses Aufsehen hervorgerufen und die Frage nach den Vorgängen bei derselben war wohl eine berechtigte, um sich eine solche harte Massregelung — die in der Geschichte der deutschen Assecuranz so ziemlich vereinzelt dastehen dürfte — auch nur erklären zu können. Jedermann musste sich sagen, dass hier mindestens fraudulöse oder die Interessen der Versicherten in unzweifelhaftester Weise arg verletzende Vorgänge gewaltet haben müssen, wenn die Landesregierung sich zu einem solchen äussersten Schritte ihrer autoritativen Gewalt veranlasst gesehen hat. Wenngleich man sich anderseits fragen musste, warum — solche Fälle vorausgesetzt — hier nicht die Strafbehörde eingegriffen und die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen hat. Das Vorgehen der Hannover'schen Landesregierung hat daher immerhin für den Fernestehenden etwas Unklares an sich und dieses unbestimmte Gefühl muss sich geradezu zu einem befremdenden steigern, wenn jene Klagepunkte wahr sein sollten, welche nach der „Allgem. Versich. Pr." das Substrat der gegen die „Hannovera" eingebrachten Klage bilden. Nach dem erwähnten Blatte macht die Hannover'sche Landesregierung gegenüber der Gesellschaft geltend: 1. Dass die Vorbedingung bei der Concessionsverleihung an die „Hannovera" auf den Nachweis von gezeichneten Drei Millionen Versicherungscapital gelautet habe, während sie thatsächlich nur 2,300.000 Mark Versicherungscapital nachgewiesen haben soll. 2. Dass die Garantiefondszeichner der Gesellschaft zum Theile nicht wohlhabend genug sind, wie dies die Regierung wünschen würde. 3. Dass dem früheren Director statt eines fixen Gehaltes, eine Tantième nach dem Umfange des heranzuziehenden Geschäftes stipulirt wurde. 4. Dass sich die Gesellschaft über den Staats-Aufsichtsbeamten und dessen Vorgehen gegen die Verwaltung beim Minister beschwert habe. (!) 5. Dass die hypothekarischen Beleihungen von Grundstücken auch auf Realitäten erfolgten, die noch im Rohbau begriffen waren, und dass sogar die Beleihung eines Grundstückes vorgenommen wurde, das dem frühern Director der Gesellschaft gehörte. Endlich 6. Dass die Prämien-Reserveberechnung nach der Zillmer'schen Methode erfolgte. Angesichts solcher Anklagepunkte — und wir betonen wiederholt, dass wir die Verantwortung für deren Richtigkeit dem von uns als Quelle namhaft gemachten Blatte überlassen müssen — liegt doch die Frage für jeden objectiv Denkenden nahe, ob hier nicht mit der Autorität der Regierung ein, gelinde ausgedrückt, leichtfertiges Spiel getrieben wird, ob hier nicht der im Punkte 4. erwähnte Staatsaufsichtsbeamte das „agens movens" ist, der, durch die gegen ihn geführte Beschwerde sich verletzt fühlend, der „Hannovera"-Verwaltung Rache geschworen und nicht eher geruht hat, als bis er sein Müthchen an der Gesellschaft kühlen konnte. Denn, betrachtet man — mit Ausnahme des Punkt 4, den wir als „punctum saliens" der ganzen Affaire bezeichnen möchten — alle anderen Anklagepunkte näher, so findet man wohl bei keinem einzigen derselben auch nur theilweise eine Rechtfertigung des jetzigen Vorganges der Hannover'schen Landesregierung, der, soweit er auch nur den Schein einer Berechtigung für sich hätte — und dies könnte sich höchstens auf die Punkte 1. und 2. beziehen — unmittelbar nach der Constituirung der Gesellschaft vielleicht am Platze gewesen wäre, keinesfalls aber jetzt, nachdem sie drei Jahre ihres Bestandes zurückgelegt und die entschiedensten Beweise für ihre Existenzfähigkeit und Existenzberechtigung erbracht hat. Heute sind auch diese beiden Punkte nebensächlich geworden, da es für die gegenwärtigen Versicherten der „Hannovera" ganz gleichgiltig ist, ob die Versicherungs-Anmeldungen vor drei Jahren Drei Millionen oder nur 2,300.000 Mark betragen haben, denn sicherlich ist keiner derselben bloss auf diesen Umstand hin der Gesellschaft beigetreten. Was die Bonität der Garantiefonds-Zeichner anbelangt, glauben wir, dass die Hannover'sche Landesregierung mit diesem Klagepunkt ein Motiv geltend macht, das, wenn es wahr wäre, gegen die Landesregierung selbst zeugen würde; denn ihre Sache wäre es gewesen, die ihr ohne Zweifel vor der Constituirung vorgelegte Zeichnerliste zu prüfen und falls die Zahlungsunfähigkeit der Zeichner constatirt worden wäre, die Constituirung der Gesellschaft zu inhibiren. Was bezweckt sie mit dieser nachträglichen Recrimination, zumal solche Garantiescheine unter Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und der Direction, seither in andere Hände übergegangen sind? Bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Unternehmens bedürfen die Versicherten dieser Garantieleistung gar nicht, da ihnen die seither angesammelte Prämien-Reserve eine ausreichendere Gewähr für die Erfüllbarkeit der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen bieten muss, als der Sola-Wechsel oder Garantieschein irgend eines Privaten, der heute, selbst nach der Auffassung der Hannover'schen Landesregierung, Millionär sein kann und doch zur Zeit wo die „Hannovera" sich in die traurige Lage versetzt sehen würde, von diesem Schulddocumente Gebrauch zu machen, bereits auf den Bettelstab angelangt sein mag. Wie will übrigens die Hannover'sche Landesregierung vor Gericht den Beweis führen, dass die einzelnen Garantiezeichner nicht „gut" sind? Wir glauben, dass

sie mit diesem sehr heikeln Anklagepunkt in ein Labyrinth gelangt, aus dem sie schwer den Rückzug finden wird. Aus dem Punkte, dass der frühere Director statt eines fixen Gehaltes eine Geschäftstantième bezogen hat — eine Anklage zu construiren, die um so weniger Halt hat, als dieses Verhältniss schon längst nicht mehr besteht, lässt nur zu sehr das persönliche Moment hervorleuchten, dass sich wie ein rother Faden durch die ganze Angelegenheit zieht. Eine Bestätigung hiefür bietet übrigens auch der Anklagepunkt 5, der die Ausleihungen der Gesellschaft auf Grundstücke behandelt; denn irren wir nicht, so liegt der Schwerpunkt dieser Anklage darin, dass unter den Hypothekarschuldnern der Gesellschaft auch der frühere Director figurirt. Wenn wir auch offen bekennen wollen, dass wir es nicht „fair" finden, Functionäre mit ihren eigenen Gesellschaften in ausseramtlicher Geschäftsverbindung zu sehen, kann dies noch immer nicht als Grund genügen, der Gesellschaft die Concession zu entziehen, zumal dieser Functionär heute gar nicht mehr in Amt und Würden ist, sondern in die Reihe der anderen Hypothekarschuldner der Gesellschaft rangirt, von denen es ja übrigens ziemlich gleichgiltig ist, was sie sind und wie sie heissen, da für solche Ausleihungen in vorderster Linie das belehnte Grundstück haftet. Sollte vielleicht speciell bei dieser Ausleihung der Taxwerth des Grundstückes überschritten worden sein, wodurch bei einem event. Zwangsverkauf die Interessen der Gesellschaft geschädigt werden könnten, so haften für einen solchen Schaden persönlich jene Mitglieder der Verwaltung, die zu einer solchen Ausleihung ihre Zustimmung gegeben haben; ein Grund zur Auflösung der Gesellschaft wird aus einem solchen Vorgange — wenn er überhaupt stattgefunden hat — wohl schwerlich Jemand deduciren können. Wenn schliesslich die Reserven-Berechnung nach der Zillmer'schen Methode einen Grund zur Concessionsentziehung bilden sollte, dann werden wohl in der nächsten Zeit schon mehrere Gesellschaften von weit längerem Bestande und von weit grösserem Geschäftsumfange als die „Hannovera" veranlasst werden müssen, ihre Bureaux zu schliessen, denn die Zillmer'sche Methode besteht noch bei manchen Gesellschaften von Bedeutung in Uebung, und wenn wir uns auch durchaus nicht als Anhänger derselben bekennen wollen, so können wir doch nicht der Hannover'schen Landesregierung und ihrem Staats-Aufsichtsbeamten die Fähigkeit zur endgiltigen Entscheidung einer rein technischen Frage zuerkennen, über welche Techniker vom Fach und Mathematiker von Ruf sich bisher nicht einigen konnten. Man wird nach dem Vorhergesagten zugestehen müssen, dass wohl selten von einer Landesbehörde eine Anklage erhoben worden sein dürfte, die auf solch' — sagen wir schwacher — Grundlage beruht, wie dies zu einer Staatsaction aufgebauschte Vorgehen gegen die „Hannovera" und im Zusammenhange mit dieser Auseinandersetzung wird man die Ruhe begreiflich finden, welche die Direction gegenüber diesem wuchtigen Schlage seitens der Landesregierung, im Bewusstsein ihres guten Rechtes und im Vertrauen auf die Unbefangenheit der deutschen Richter, bewahrt, deren endgiltigem Urtheile sich die Hannover'sche Landesregierung ebenso zu fügen haben wird, wie die Gesellschafts-Verwaltung. Ginge es nur nach dem Wunsche der Landesregierung, dann freilich wäre heute schon die „Hannovera" gänzlich vom Erdboden vertilgt, aber glücklicherweise kann sie in diesem Falle nur anklagen. Das Urtheil wird vor einem Forum geschöpft, wo man die persönliche Rache nicht kennt. Die Ruhe und Besonnenheit der Direction kömmt in nachfolgendem Circulare zum Ausdrucke, das sie unmittelber unter dem Eindruck der ihr zugemittelten Klage auf Concessionsentziehung an ihre zahlreichen Vertreter gesendet hat. Das Circular lautet: „An die Herren Vertreter! Zu unserm lebhaften Bedauern müssen wir Ihnen die Mittheilung machen, dass von Seiten der königlichen Regierung zu Hannover die Klage auf Entziehung der Concession gegen uns eingeleitet ist. Von der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 22. August haben wir erst durch den Abdruck derselben in Nr. 15375 des „Hannover'schen Courier" vom 25. August d. J. Kenntniss erhalten. Die Klage ist uns heute zugestellt. Die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten, dass infolge höherer Anweisung und auf Grund stattgehabter Geschäftsrevision die Klage auf Entziehung der Concession eingeleitet sei, kam uns ganz unerwartet, da während der Amtsführung des Unterzeichneten eine Geschäftsrevision von behördlicher Seite nicht vorgenommen und der Direction nicht einmal eine Andeutung zugegangen ist, dass auf Grund früher stattgehabter Revisionen die Einleitung des Concessions-Entziehungsverfahrens bevorstehe. Die Klage stützt sich zum Theil auf Vorgänge, die sich bei Errichtung der Gesellschaft und in den ersten Jahren des Bestehens derselben zugetragen haben sollen, zum Theil beziehen sich die Anführungen auf persönliche Verhältnisse, namentlich auf diejenigen des früheren Directors und des derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsraths. Es wird fernerhin die Behauptung aufgestellt, dass in einzelnen Fällen statutenwidrige Ausleihungen von Gesellschaftsgeldern stattgefunden hätten. Die Berechnung der Prämienreserve der Gesellschaft wird bemängelt, weil sie nach der sogenannten Zillmer'schen Methode erfolgt. Diese Methode soll nach der Ansicht der Königlichen Regierung nicht nur principiell unstatthaft sein, sondern den Bestimmungen des Statuts widersprechen. Demgegenüber möchten wir schon an dieser Stelle bemerken, dass gerade von einer Reihe preussischer Gesellschaften die Prämien-Reserven heute noch nach dieser Methode berechnet werden. Wir glauben durch Gutachten von Versicherungstechnikern die Berechtigung und Nothwendigkeit dieser Berechnungsweise darthun zu können. Schliesslich wird angeführt, dass die Anstaltsverwaltung durch ihr Verhalten der Aufsichtsbehörde gegenüber die Führung der gesetzlichen Aufsicht erschwert habe. Darauf haben wir zu erwiedern, wie auch den Herren Vertretern bekannt ist, dass für das Verhalten der Verwaltung insbesondere des Aufsichtsraths gegenüber dem mit Ausübung der Aufsicht betrauten Beamten lediglich die Bestimmung in § 4 des Statuts ausschlaggebend gewesen ist. Zur Beantwortung der Klage ist uns eine Frist von zwei Wochen gegeben. Wir hoffen zuversichtlich, dass es den Betheiligten und uns gelingen wird, die von der königlichen Regierung angeführten Gründe als unzutreffend zurückzuweisen. Durch die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 22. August d. J. ist das Geschäft, das wieder im erfreulichsten Aufschwung begriffen war, vollständig lahm gelegt. Wie auch der Ausgang der Klage sein mag, die Zusicherung können wir Ihnen geben, dass wir unablässig bestrebt sind, nicht allein die Interessen der Versicherten, sondern auch die der Vertreter der Anstalt nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Von jedem Vorgang von Bedeutung werden Sie unverzüglich in Kenntniss gesetzt werden. Schliesslich bitten wir Sie, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Es werden sich jedenfalls Mittel und Wege finden lassen, um die Angelegenheit in einer für Alle befriedigenden Weise zu Ende zu führen."

Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft in Hamburg. Der vorliegende zweite Rechnungsabschluss dieser fachtüchtig geleiteten Gesellschaft beweist uns, dass dieselbe bereits über sehr schöne Verbindungen verfügt die ihr ein ebenso namhaftes als lucratives Geschäft zuführen. Aus den Details des Abschlusses entnehmen wir: „Es betrug die Einnahme in der Feuer-Branche an Prämien-Reserve 135.784 M., Schaden-Reserve 11.600 M., in 1887 an Prämien abzüglich Storni 687 908 M., zusammen 835.292 Mark, in der Transport-Branche pro 1887 an Prämien abzüglich Storni 35.714 Mark und an Zinsen 17.121 M., in Summa 888.128 M., der folgende Ausgabeposten gegenüber stehen: Feuer-Branche: Bezahlte Schäden 249.258 M., Schaden-Reserve 68,736 M., Prämien-Reserve 225.768 M., Retrocessions-Prämie 118.955 M., Provision 122.089 M., zusammen 784 808 M. Transport-Branche: Bezahlte Schäden 7150 M., Schaden-Reserve 10.073 M., Prämien-Reserve 14.071 M., Provision 4420 M., zusammen 35.714 Mark und schliesslich allgemeine Verwaltungskosten 28.788 Mark, so dass sich eine Gesammtausgabe von 849.310 M. ergibt, wodurch ein Jahresgewinn von 38.817 M. resultirt, der folgende Verwendung findet: Prämien-Reserve, zur Abrundung des Ueberschusses 817 M., Capital-Reserve 10 Perc. 3800 M., ordentliche Dividende von baar eingezahlten 250.000 M. 5 Perc. = 12 500 M., Tantième des Aufsichtsrathes und der Direction 4340 M., Superdividende 3 Perc. von baar eingezahlten 250.000 M. = 7500 M. und zur Special-Reserve 9860 Mark."

Der III. internationale Binnenschifffahrts-Congress, der in der Zeit vom 19.—22. August l. J. seine Berathungen in Frankfurt a. M. hielt, hat folgende hauptsächlichsten Beschlüsse gefasst: A. Resolution des Prof. Schlichting-Berlin: 1. Die bisher durch Regulirung und Kanalisirung schiffbarer Flüsse erreichten Erfolge haben eine wesentliche Hebung des Binnenschifffahrts-Verkehres veranlasst und den wirthschaftlichen Werth dieser Wasserstrassen entsprechend erhöht. — 2. Das zeitige im stetigen Steigen begriffene Verkehrsbedürfniss sowohl als das Interesse der Volkswirthschaft fordern die weitere Verbesserung der zeitigen, vielfach noch unzureichenden Schiffbarkeit der Flüsse nach Maassgabe des Erreichbaren. — 3. Es erscheint nothwendig: a) den erreichbaren Grad der Schiffbarkeit durch hydrotechnische Ermittelungen für alle diejenigen Flüsse festzustellen, in denen die vor langer Zeit empirisch angenommenen Normalbreiten noch jetzt massgebend sind, und b) durch Versuche und Beobachtungen sowohl in Wasserläufen, als auch in einzurichtenden hydraulischen Versuchsanstalten auf Förderung der hydrotechnischen Wissenschaft und Vervoll-

kommnung der zur Verbesserung der Schiffbarkeit dienenden Bauwerke hinzuwirken. B. Resolution von Studnitz-Dresden: 1) Zur Schaffung einer zweckmässigen Statistik der Binnenschifffahrt ist erforderlich: a) eine Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Wasserstrassen, ihrer Kunstbauten und aller den Schifffahrtsbetrieb beeinflussenden Verhältnisse, mit Angabe der Bau- und Unterhaltungskosten; b) eine Darstellung der auf den verschiedenen Wasserstrassen verkehrenden Fahrzeuge aller Art: c) eine Statistik des Binnenschifffahrtsverkehres, welche die wirklichen Leistungen der Wasserstrassen in Tonnenkilometern festzustellen und einen vollständigen Vergleich mit der Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen möglich macht. 2) Behufs Durchführung dieser Beschlüsse wird eine Commission, bestehend aus je einem Angehörigen der im Congresse vertretenen Staaten, mit dem Rechte der Ergänzung durch Zuwahl niedergesetzt, welche sofort zusammenzutreten und sodann dem nächsten Congresse Bericht zu erstatten hat. Die Mitglieder dieser Commission wurden alsbald wie folgt aus den Reihen der Congressmitglieder gewählt: Steavens (England), de Maes (Frankreich), Polack (Oesterreich), Conrad (Holland), v. Racve (Belgien), Sytenko (Russland), Bompiani (Italien), Schlichting (Deutschland), Rickert (Schweden). Ferner sprach der Congress den Wunsch aus, dass seitens der Regierungen practische und wissenschaftliche Versuche gemacht werden möchten behufs Bestimmung der besten Form- und Grössenverhältnisse der für die Binnenschifffahrt dienenden Schiffe, sowie der Fortbewegungsmittel, welche am besten den Forderungen der Geschwindigkeit, der Regelmässigkeit und der Billigkeit entsprächen. Ferner wurde beschlossen, die Frage der Gebühren und Abgaben auf Flüssen, Schifffahrtskanälen und in Binnenhäfen auf die Tagesordnung des nächsten Congresses zu setzen.

Frankreich.

Caisse générale des familles. (Vie.) Man muss gestehen, dass die Veranlassungen, welche diese Gesellschaft der Fachpublicistik bietet sich mit ihr zu beschäftigen, zwar seltene, dann aber jedesmal überraschende sind. Seit der famosen „Innovation“ mit der „Foncière-Vie“, die aber nicht gehindert hat, dass sich die Geschäftsentwicklung der „Caisse générale“ mit zusammt der der „Foncière“ in absteigender Richtung bewegen, hat die ingeniense Direction lange Zeit nichts Neues erfunden, bis es ihr neuerlichst wieder gelungen ist die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken durch eine Einrichtung, — coûte que coûte! — die offenbar darauf angelegt ist, ihren bedenklich in's Sinken gerathenen Versicherungsstand zu heben und sie wieder in die Reihe jener Compagnien zu bringen, die auf einen von Jahr zu Jahr steigenden Versicherungsstand hinweisen können; und diesmal glauben wir selbst, dass ihr der Zug gelingen wird, denn die „Caisse générale“ hat sich plötzlich in eine: Anstalt für Abgelehnte umgewandelt! Die Gesellschaft übernimmt Todesfall-Versicherungen (mit festgestelltem Zahlungstermin) bis zum Betrage von 10.000 Francs ohne jede ärztliche Untersuchung. Stirbt der Versicherte innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre, so verpflichtet sich die Gesellschaft blos zur Rückerstattung der eingezahlten Prämien, vom 6. Versicherungsjahre ab erklärt sie sich jedoch zur Bezahlung der vollen Versicherungssumme verpflichtet. Da an den Antragsteller die Frage, ob er bereits auf sein Ableben bei irgend einer Gesellschaft einen Antrag eingebracht hat und ob dieser Antrag angenommen oder abgelehnt wurde, nicht gerichtet wird, und eine ärztliche Untersuchung seitens der „Caisse générale“ nicht veranlasst wird, so ist es klar, dass wir es hier mit einer Anstalt für Abgelehnte zu thun haben, der es freilich nicht schwer fallen wird, einen Massenzugang von neuen Geschäften zu arrangiren, zumal die Acquisiteure der Gesellschaft dahin instruirt werden, Alles und Jeden der sich ihnen darbietet, ohne Qual der Wahl, tapfer darauf los zu acquiriren, und thatsächlich erzählt man uns von einem massenhaften Neuzugang an Geschäften, unter Umständen, die jeden noch so unfähigen Agenten als Meister in der Acquisition erscheinen lassen. Bezweifeln möchten wir allerdings, ob die Acquisiteure ihre Candidaten auch darauf aufmerksam machen, dass im Todesfalle innerhalb der ersten fünf Jahre nur die Prämienzahlung rückerstattet wird, denn sonst würde sich's doch mancher dieser wahrhaft Versicherungsbedürftigen überlegen, einen Antrag zu stellen, der bei Licht betrachtet, ihm absoulut keine Convenienz bieten kann, da, um seine eigene Einzahlung, notabene ohne Zinsen, zurückzuerlangen sich kaum ein kranker Mensch versichern lassen würde; aber der „Caisse générale“ ist es nur um Erlangung neuer Versicherungen zu thun und diesen Zweck erreicht sie auch! Frägt man nach den Vortheilen, welche diese neue Geschäftsmethode der Gesellschaft bietet, so gelangt man unschwer zu dem Resultate, dass der materielle Erfolg unzweifelhaft ein negativer sein muss, da die Gesellschaft die volle Prämienzahlung zurückzuerstatten sich verpflichtet und das Zinsenerträgniss dieser Einzahlungen unmöglich hinreichen kann, die Anwerbekosten dieser Geschäfte und die an demselben haftenden sonstigen Spesen der Filialen und der Centrale zu decken, wobei wir die wenigen verbleibenden in's 6. und s. w. Jahr hinüberreichenden Geschäfte gar nicht in's Auge fassen. Der in aller Stille vollzogene Scenerienwechsel ist darauf angelegt, die nichts Böses ahnende Fachwelt mit Schluss des Jahres 1888 in Staunen zu versetzen und mit einem Geschäftszuwachs zu paradiren, der den Neid aller Concurrenz-Gesellschaften wachrufen soll; wir sind im Interesse des guten Rufes der Versicherungs-Institution indiscret genug, dieses „Geschäftsgeheimniss“ der „Caisse générale“ frühzeitig zu verrathen!

Statistik.

Zur Statistik der Eisenbahn-Unfälle. In Grossbritannien und Irland wurden durch Eisenbahnunfälle im Jahre 1887 919 Personen getödtet und 3590 verletzt. 121 Todte und 1297 Verletzte waren Passagiere; davon wurden durch Entgleisungen oder Zusammenstösse von Zügen 25 getödtet und 538 verletzt. Der Tod der übrigen 96 Passagiere und die Verletzungen von 759 sind einer Reihe anderer Ursachen und hauptsächlich dem Mangel an Vorsicht seitens der Individuen selber zuzuschreiben. 422 Todte und 2075 Verletzte waren Beamte der Eisenbahn-Gesellschaften oder Bedienstete der Eisenbahnbau-Unternehmer. Die Todesfälle auf Eisenbahnen umfassen auch 70 Selbstmorde.

Personalien.

Die „Rhein. Westphäl. Rückversicherungs-Gesellschaft“ in M.-Gladbach hat ihr General-Mandat für Oesterreich Herrn B. W. Bächer, in Wien übertragen.

Der „Hanseatische Lloyd“ in Hamburg hat die Herren G. Hintermeister und A. Storch als Collectiv-Procuristen bestellt.

Die „Borussia“ in Berlin hat ihre General-Vertretung für Hannover Herrn Ed. Kleinhans übertragen.

In den Aufsichtsrath der „Bremer Reichsversicherungsbank“ wurde Rechtsanwalt Herr Dr. K. Gründler gewählt.

Der Director der „Deutsch. Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Berlin, Herr B. v. Zichlinsky, feierte sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Mr. Badon-Pascal fils ist zum Director-Stellvertreter der „Confiance-Vie“ ernannt worden. Der Sohn vertritt den Vater und „La Confiance“ ist damit in die Reihe der Familien-Unternehmungen gerückt.

Die amerikanische „Mutual Life“ dehnt ihre Operationen auf Frankreich aus und hat als General-Bevollmächtigten Mr. Cachard in Paris bestellt.

FINANZIELLE REVUE.

Oesterreichische Bodencredit-Anstalt. Wie wir vernehmen, trägt sich der Verwaltungsrath der Oesterreichischen Bodencredit-Anstalt gegenwärtig mit der Absicht, bei der Regierung um die Bewilligung für die Emission einer neuen Serie von Prämien-Pfandbriefen anzusuchen. Die erste Serie, welche 400.000 Obligationen à Gulden 100, respective vierzig Millionen Gulden umfasste, ist bis auf vier Millionen Gulden an Mann gebracht, und zwar sind die bereits begebenen 36 Millionen Gulden derart gut classirt, dass stets nur verschwindend kleine Beträge zurückkommen. Darin liegt ja eben der Vorzug eines Prämien-Papieres, dass sich die Besitzer desselben nur sehr schwer von ihrem Besitze wieder trennen. Die neue Serie der Pfandbrieflose soll sich übrigens von den alten Titres auch in der äusseren Ausstattung unterscheiden, doch ist der Verwaltungsrath der Bodencredit-Anstalt über die vorzunehmenden Aenderungen noch nicht schlüssig. Von einer Seite wurde der Vorschlag gemacht, den kleinsten Treffer auf Gulden 105 festzusetzen, ein Reizmittel, das gewiss nicht verfehlen würde, auf die weitesten Kreise seine Wirkung zu üben. Was eine neue Emission von Pfandbriefen für die Actionäre der Oesterreichischen Bodencredit-Anstalt bedeuten würde, brauchen wir wohl nicht erst hier näher auszuführen. Die einzelnen Bilanzen der Oesterreichischen Bodencredit-Anstalt sprachen während der letzten Jahre eine zu beredte Sprache. Pourparlers wegen der neuen Emission wurden mit der Regierung bereits geführt.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 215. Wien, am 15. September 1888. VII. Jahrgang.

Das Lebensversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887.

III.

Die hier unter Ablebens-, Ab- und Erlebens- und gegenseitige Versicherungen eingestellten Daten sind in der, der Arbeit beigegebenen Tabelle unter dem Titel: „Todesfallversicherungen“ vereinigt enthalten. Von Interesse ist es zu sehen, wie die nur nach Ableben fällig werdenden Versicherungen in der Gunst der Versichernden sinken und wie alle Jene, welche die höhere Prämie erschwingen können, es vorziehen, die Versicherung zahlbar bei Erreichung eines gewissen Alters oder sofort im Falle früheren Ablebens, zu contrahiren. In den letzten 4 Jahren haben sich die Ab- und Erlebensversicherungen bei den österr. Actiengesellschaften um 57,382.864, die gewöhnlichen Todesfallversicherungen dagegen nur um fl. 14,469.710 erhöht; die gegenseitigen Versicherungen haben sich in der gleichen Periode verringert. Bei den ausländischen Gesellschaften sind zum mindesten 75 Percente des Bestandes Ab- und Erlebensversicherungen. Anders verhält es sich mit den wechselseitigen Anstalten, die noch immer den grössten Zuwachs bei den Todesfallversicherungen erzielen, was darauf schliessen lässt, dass sie ihre Clientel hauptsächlich in jenen Bevölkerungsschichten finden, die nur geringe Prämien bezahlen können. Zu dieser Schlussfolgerung gelangt man auch, wenn man die durchschnittlichen Versicherungssummen zusammenstellt, wie wir sie hier folgen lassen.

Mittlere Versicherungssummen in Gulden österr. Währ.
a) Actien-Gesellschaften

	1884	1885	1886	1887
Ablebens-Versich.	1.695	1.705	1.732	1.751
Ab- u. Erlebensvers.	2.995	2.872	2.870	2.803
Gegenseit. Versich.	959	987	995	999
Erlebens-Versich.	1.454	1.466	1.482	1.500
Gegen-Versicherung	1.320	1.398	1.474	1.563
Associationen	1:580	1.716	1.854	1.983
Renten	395	407	370	412
	1.654	1.703	1.778	1.830

Mittlere Versicherungssummen in Gulden österr. Währ.
b) Gegenseitige Anstalten

	1884	1885	1886	1887
Ablebens-Versich.	904	916	930	925
Ab- u. Erlebensvers.	866	872	967	997
Gegenseit. Versich.	621	641	626	767
Erlebens-Versich.	1.344	1.260	1.203	1.171
Gegen-Versicherung	808	840	900	931
Associationen	468	505	447	488
Renten	162	179	143	147
	855	863	895	909

Die mittlere Versicherungssumme ist bei den Actiengesellschaften gerade doppelt so gross, als bei den Gegenseitigen und weisen speciell die Ab- und Erlebensversicherungen die höchste Durchschnittsziffer unter allen Combinationen aus.

Die Einnahmen der österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften haben sich gegenüber den Vorjahren in ihren einzelnen Positionen erhöht:

	Einnahmen 1887 Gulden
Prämieneinnahmen für:	
Todesfall- u. gemischte Versich.	14,000.205
Erlebensversicherungen	4,886.018
Rentenversicherungen	821.564
Zinseneinnahmen	4,949.723
	24,657.510
dazu:	
Associationsprämien	2,506.512
Associationszinsen	1,105.000
	28,269.022

Der Zuwachs betrug in den Jahren

	1887 Gulden	1886 Gulden	1885 Gulden
Todesfall- u. gemischte Versich.	788.602	676.308	776.660
Erlebensversich.	520.174	296.963	771.606
Rentenversich.	311.145	—48.631	130.480
Zinseneinnahmen	451.854	53·026	832.063
	2,071.775	977.666	2.510.809
dazu:			
Associatiationsprämien	— 34.646	101.510	240.000
Associationszinsen	— 45.000	— 140.000	?
	1,992.129	939.176	?

Die gesammten Einnahmen unserer einheimischen Gesellschaften waren demnach um 1,992.129 fl. höher als im Vorjahre, wovon auf die Prämien allein 1,585.300 fl. entfielen, insbesonders sind die Einlagen für Renten um 311.145 fl. höher ausgefallen, als 1886, was jedenfalls als eine Folge der niedrigen Zinsverhältnisse betrachtet werden kann. Von den Prämieneinnahmen inclusive jener der Associationen entfielen in Gulden auf die

	1887	1886	1885	1884
Actiengesellschaften	16,712 129	15,478.705	14,730.530	13,200.000
Gegenseitige Anstalt.	5,502.168	5,150.319	4,875.274	4,500.000

Die Steigerung der Prämieneinnahmen war seit 1884 4,514.000 fl., wovon auf die Actien-Gesellschaften 3,512.000 fl., auf die Wechselseitigen 1,002.000 fl. entfallen. Die Zinseneinnahmen waren dem Zinsfussverhältnisse entsprechend, wogegen die Post Cursgewinne, die 1884 bis 1886 963.645, 532.503 und 318.637 Gulden betragen haben, ganz verschwunden ist und Cursverlusten in der Höhe von 2,488.000 fl. Platz gemacht hat.

Unter Cursverluste sind nur jene Posten eingestellt, die in den Einnahmen- und Ausgabencontos verrechnet erscheinen; die Mehrzahl der Gesellschaften hat jedoch die Cursverluste gar nicht eingestellt, sondern die vorhandenen Cursreserven um den entsprechenden Betrag gekürzt; theilweise sind die Verluste bei den Elementarbranchen verrechnet. Wir haben in den Anmerkungen 1) und 2) alle diese Beträge verzeichnet und gelangten zur obigen Ziffer.

Von den Ausgaben sind vorerst die fälligen Auszahlungen an die Versicherten, für uns von Interesse sind; es wurden bezahlt:

	1887 Gulden	1886 Gulden	1885 Gulden
nach Ableben	6,155.811	6,138.148	5,998.995
in Folge Erlebens	2,848.837	2,525.230	2,334.119
Renten u. Pensionen	444.468	427.106	407.518
	9,449.116	9,090.484	8,740.632
dazu fällige Assoc.	4,777.433	3,513.355	4,686.914
Totale	14,226.549	12,603.839	13,427.546

Die für Erlebensversicherungen und Associationen fällig werdenden Summen

haben um 1·6 Millionen Gulden zugenommen, dagegen sind die Ausgaben nach Todesfallversicherungen trotz der Erhöhung der Prämie um 788.000 fl. nahezu die gleichen wie 1886 geblieben. Die Ursache davon liegt in der besonders günstigen Sterblichkeit des abgelaufenen Jahres, die um 11·9 Percente gegen die Erwartung zurückblieb. Es verzeichneten

	Todesfälle	Versichertes Capital
Gegenseitige Anstalten	1.974	1,719.039 fl.
Actiengesellschaften	2.825	4,302.978 „
Summen für 1887	4.799	6,022.017 „
1886	4.706	5,985.908 „
1885	4.790	5,899.052 „
1884	4.456	5,504.047 „

	mehr + weniger — gegen die Erwartung	
	Todesfälle	Versichertes Capital
Gegenseitige Anstalten	+ 34	— 95.565 fl.
Actiengesellschaften	+ 33	— 717.606 „
Summen für 1887	+ 67	— 813.171 „
1886	+ 148	— 473.585 „
1885	+ 371	— 169.576 „
1884	+ 246	— 240.566 „

Während die Auszahlungssummen um 813.171 Gulden gegen die Wahrscheinlichkeit zurückblieben, sind um 67 Todesfälle mehr eingetreten, als erwartet wurden; das Plus an Todesfällen ist auf Rechnung der kleinen Versicherungen zu setzen, die eine grössere Sterblichkeit ausweisen, wie einige Beispiele zeigen:

	Sterblichkeit	
	Personen	Capital
Generali bis 1000 fl.	440	234.632 fl.
„ über 1000 fl.	254	1,152.982 „
Slavia	151	105.157 „
„ Sterbecassen	104	29.585 „

	mehr + weniger — gegen d. Erwartung	
	Personen	Capital
Generali bis 1000 fl.	+ 50	+ 10.155 fl.
„ über 1000 fl.	— 40	— 140.934 „
Slavia	— 27	— 21.285 „
„ Sterbecassen	+ 23	+ 15.962 „

Bekanntlich hebt die Mehrzahl der Lebensversicherungs - Gesellschaften für die Todesfallversicherungen von Frauen höhere Prämien ein, was wir für unnöthig halten, da die Lebensdauer der Frauen eine durchschnittlich höhere als die der Männer ist; auch bei den Gesellschaften ist dies ersichtlich, wie die Ziffern des Anker und der Austria ersehen lassen; es sind gestorben:

	Sterblichkeit		mehr — weniger geg. d. Erwartung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Anker 1887	284	42	— 21	— 6
„ 1886	288	38	— 12	— 9
„ 1885	265	38	— 28	— 9
„ 1884	262	41	— 25	— 5
„ 1883	275	50	— 4	+ 4
„ 1882	293	34	+ 26	— 9
1882—1887	1.667	243	— 64	— 34
Austria 1887	295	163	+ 8	+ 15
„ 1886	316	163	+ 16	— 16
„ 1885	332	171	+ 52	+ 6
„ 1884	324	167	+ 48	+ 8
„ 1883	379	179	+107	— 7
„ 1882	312	171	+ 45	— 3
1882—1887	1.958	1.014	+276	+ 3

(Fortsetzung folgt.)

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ungar. Versicherungswese im Jahre 1887.

II.

Ist es nicht bezeichnend, dass dieselbe Privatversicherung, welche durch die Existenz der Staatsversicherung als vollkommen entbehrlich erscheinen soll, der Letzteren ihren Beistand leihen muss, damit nicht durch ein grosses Brandunglück das Gleichgewicht im Haushalte allzusehr gestört werde? Jede geographisch begrenzte Anstalt — und das ist eine Landes- oder Staats-Assecuranz — wird niemals einen so günstigen Gefahren-Ausgleich — dieses punctum saliens jedes Versicherungsbetriebes — erzielen können, wie ein privates Unternehmen, das frei seine Schwingen rühren und alle Gebiete aufsuchen kann, die ihm zur Bethätigung seines Entwicklungstriebes geeignet erscheinen. In diesem Sinne sind die räumlich eingeschnürten, mit hohen Tarifen arbeitenden cantonalen Staatsanstalten in der Schweiz geradezu ein warnendes Beispiel für ähnliche Experimente in den österreichischen Landen.

Dass der Staat mit der privaten Erwerbsthätigkeit nicht erfolgreich concurriren kann, wird am überzeugendsten durch die unwiderstehliche Beweiskraft der nachfolgenden Ziffern illustrirt, welche wir in einem Tableau des officiellen Berichtes des General-Postmeisters der englischen Postanstalt (Thirty Third Report of the Postmaster general on the Post Office) finden. Dieses Tableau veranschaulicht uns das Wirken der von der englischen Postsparcasse verwalteten staatlichen Lebensversicherungs-Anstalt während eines Zeitraumes von zehn Jahren, nämlich von 1877 bis 1886. Aus diesem Ziffernmateriale geht hervor, dass die staatliche Anstalt in diesem Zeitraume nicht mehr als 3207 Todesfallsversicherungs-Polizzen über ein Versicherungscapital von 245.968 Pfund Sterling ausfertigte. Auf den Jahresdurchschnitt entfallen somit 320 Polizzen und ein Versicherungscapital von 24.596 Pfund Sterling. Es ist dies eine so überaus minimale Leistung, dass der kleinste gegenseitige Versicherungsverein mehr zu Stande bringt. Englische Lebensversicherungs-Gesellschaften zweiten Ranges vermögen das Fünfzigfache der staatlichen Production in einem Jahre unschwer zu Stande zu bringen. Eingenommen wurden in diesen zehn Jahren an Prämien 111.092 Pfund Sterling, dagegen für fällige Polizzen bezahlt 49.053 Pfund Sterling. Ein zweites Tableau in diesem Berichte zeigt uns die Anzahl der seit dem Inslebentreten der staatlichen Anstalt, das ist vom 17. April 1865 bis 31. December 1886, abgeschlossenen Lebensversicherungen; es sind dies 8325 mit einem Capitale von 644.847 Pfund Sterling; davon waren aber am 31. December 1886 blos 5485 über 427.893 Pfund Sterling in Kraft. An den Resultaten der Privatversicherung gemessen, erscheinen die vorstehenden Zahlen in dem denkbar ungünstigsten Lichte. Wie bequem hätte es das englische Volk, wenn es von der postalischen Lebensversicherung Gebrauch machen und seine Beiträge in einem von den vielen tausenden Postämtern erlegen würde, gleichwohl wendet es sich an die privaten Institute, von denen ein einziges, die bekannte Arbeiterversicherungs-Gesellschaft „Prudential“ in London, mit Schluss des Jahres 1887 einen Bestand von 7,599.554 Versicherungen aufweist und in demselben Jahre 3 058.501 Pfund Sterling an Prämien eingenommen, dagegen 1,204.823 Pfund Sterling für fällige Versicherungen ausgezahlt hat. In dieser grossartigen Anstalt, bei welcher mehr als der vierte Theil der Bevölkerung Englands die eigene Zukunft oder die Zukunft der Familien sicherstellte, feiert die Privatversicherung einen ihrer grössten Triumphe; weithin strahlend hebt sich ihr Bild von dem schattenhaften Untergrunde der angezogenen Tableaux der postalischen Lebensversicherung ab. Der wirthschaftlich reife ökonomische Sinn des Engländers, vor die freie Wahl zwischen Staats- und Privat-Versicherung gestellt, hat sich für die letztere erklärt, so dass die Institution der postalischen Lebensversicherung als ein Gegenstand von höchster Ueberflüssigkeit erscheint. Diese Ueberflüssigkeit wurde schon oft genug an massgebender Stelle eingestanden. Im Jahre 1882 beauftragte sogar das englische Parlament einen Ausschuss, die Frage zu untersuchen, wieso es komme, dass die staatliche Lebensversicherung so geringe Erfolge erziele, und der Ausschuss sprach es mit dürren Worten aus, dass derselben die Concurrenz mit den privaten Compagnien unmöglich sei. In der That würde das Volk, gleichviel ob in England oder anderwärts, nur „der Noth gehorchend, nicht dem eig'nen Triebe“, mit anderen Worten, nur bei dem Vorhandensein eines Assecuranz-Monopoles den staatlichen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, freiwillig niemals.

Wäre es unter solchen Umständen nicht eine herostratische That, die heutige blühende, allen Bedürfnissen des Volkes entsprechende Privatversicherung zu depossediren und an ihre Stelle die Staats-Assecuranz zu setzen? Aus diesen Ruinen würde kein neues Leben erblühen!

In Frankreich hat das Schlagwort „Verstaatlichung der Assecuranz“ noch nicht die Köpfe verwirrt. Das von Louis Blanc in seiner „Organisation du travail“ ausgesprochene Wort: „Le ministère du progrés serait chargé de centraliser au grand avantage de tous et au profit de l'état les assurances“ ist wirkungslos verhallt. Zwang und Monopol sind eben Dinge, die den Franzosen wider den Strich gehen.

Dass in Deutschland eine kräftige Strömung gegen die Verstaatlichungs-Ideen vorhanden ist, davon geben die nachstehenden bemerkenswerthen Kund-

gebungen im verflossenen Jahre beredtes Zeugniss.

Die hessische Handelskammer in Darmstadt sagt in ihrem Jahresberichte unter Anderem Folgendes: „In Versicherungskreisen ist, wie aus den uns zugegangenen Berichten hervorgeht, immer noch eine grosse Beunruhigung darüber vorhanden, dass die Reichsregierung gegenüber den auf Verstaatlichung des Versicherungswesens gerichteten Bestrebungen eine bestimmt ablehnende Stellung bis jetzt noch nicht eingenommen hat. Wir sprechen daher hier wiederholt die Hoffnung aus, dass die Reichsregierung dem Votum des vierzehnten deutschen Handelstages, der sich gegen eine Einschränkung der Privatthätigkeit in Feuer- und Hagel-Versicherungswesen ausgesprochen hat, die gebührende Berücksichtigung schenken möge."

Im Berichte der Aachener Handelskammer heisst es: „Die agrarischen Anträge bezüglich der Umbildung der Feuerversicherung veranlassten die Kammer, auszusprechen, dass die Beseitigung der Privat-Feuerversicherung und die Aufhebung jeden Wettbewerbes durch die Verstaatlichung oder provinzielle Communalisirung der Feuerversicherung weder in der bisherigen Entwicklung begründet, noch auch den Interessen des Publicums dienlich sind."

Der in Braunschweig abgehaltene Verbandstag der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands hat sich gegen die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens wie gegen die Zwangsversicherung des Immobiliars durch die öffentlichen Feuer-Societäten ausgesprochen.

Hoffen wir, dass auch bei uns in Oesterreich der Widerspruch gegen die geplanten Zwangs-Institutionen und bevormundenden Assecuranz-Monopole sich zu regen beginne und zu einem flammenden Proteste angefacht werden wird, vor welchem diese wirthschaftlichen Rückschrittsgebilde wie Schemen zerrinnen würden. Die Geister der Verstaatlichung, einmal gerufen, würden wie im „Zauberlehrling" nicht mehr zu bannen sein. Heute wäre es die Feuerversicherung, die man monopolisiren will, morgen könnten es andere Objecte sein, und zwar Objecte des Handels und der Industrie, die an die Reihe kämen. Die Grenzen, wo diese Bewegung Halt machen würde, lassen sich gar nicht im voraus bestimmen, und darum ist die Monopolisirung, gleichviel um welches Object es sich auch handelt, vom nationalökonomischen Standpunkte gleich verderblich; denn mit demselben Rechtstitel, unter welchem man die Assecuranz verstaatlicht oder verländert, können auch Monopole für die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln geschaffen werden. Im Interesse der Volkswohlfahrt, die eine freie Entwicklung des gesammten Verkehrslebens bedingt, sollte daher der intelligente Theil der Bevölkerung eines Staates von vornherein gegen jede Monopolisirung Stellung nehmen. Speciell das Versicherungswesen betreffend, wäre eine gesetzliche Regelung desselben, bei welcher in streng unparteiischer Weise sowohl die Interessen des Volkes als auch die Existenzbedingungen der Versicherungs-Gesellschaften Berücksichtigung zu finden hätten, wohl am Platze. Auf eine solche gesetzliche Regelung des Versicherungswesens hinzuwirken, wäre eine dankbare Aufgabe aller hiezu berufenen Factoren.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Einführung obligatorischer Feuerwehren in Ungarn. Der ungarische Minister des Innern hat am 6. d. M eine Feuerlösch-Ordnung publicirt und dieses Schriftstück an alle Municipien des Landes zur genauesten Befolgung versendet In der Einleitung bemerkt der Minister: „Die verblüffenden Daten der Schadenfeuer-Statistik, die durch Brände verursachten ansehnlichen Schäden machten es mir, sowohl aus dem Gesichtspunkte des Humanismus, als auch aus dem volkswirthschaftlichen Interesses, zur unabweislichen Pflicht, durch Erlass der gegenwärtigen feuerpolizeilichen Regierungs-Verordnung, welcher als Anhang alle auf die Feuerpolizei bezüglichen Gesetzesabschnitte und Verordnungspunkte allegirt sind, einem brennenden Bedürfnisse zu entsprechen und sie ist berufen mehrere von verschiedenen Seiten schon längst betonte Ideen aus dem Bereiche der Theorie, im Interesse des Gemein- und Privatwohles, in das praktische Leben überzuführen; wenn aber von den heilsamsten Regierungs-Verordnungen im Allgemeinen nur dann ein wirkliches Resultat zu erwarten ist, wenn bei ihrer Durchführung die hiezu Berufenen mit gutem Willen und gehörigem Eifer mitwirken, so kann auch diese Verordnung das erwartete Ergebniss nur dann herbeiführen, wenn die Municipien und Organe ihre vorgeschriebenen Pflichten treu erfüllen. Bei dem Inslebentreten dieser Verordnung rechne ich insbesondere auf den patriotischen und gewissenhaften Eifer der Municipien und betheiligten Organe und ich werde die streugste Aufsicht nach der Richtung hin üben, dass die Bestimmungen der Verordnungen tadellos effectuirt werden. Nachdem ich es für überflüssig halte, die Aufmerksamkeit der Municipien auf die Wichtigkeit der zu regelnden Frage noch dringlicher hinzulenken und in eine nähere Erläuterung der einzelnen Paragraphen der Regierungs-Verordnung mich einzulassen, hebe ich hier blos die Verfügung hervor, dass nach der Verordnung jede Gemeinde eine Feuerwehr besitzen muss, und ich fordere einfach das Municipium auf, für das möglichst rasche Inslebentreten der beigelegten feuerpolizeilichen Regierungs-Verordnung unverzüglich Sorge zu tragen, beziehungsweise die für das Inslebentreten erforderlichen Verfügungen zu treffen. Insbesondere erwarte ich, dass die Regierungs-Verordnung in der auf ihren Empfang folgenden General-Versammlung verhandelt und ein zweckentsprechendes Arbeitsprogramm festgestellt werden wird, wovon mir binnen 14 Tagen nach der General-Versammlung Bericht zu erstatten ist, wobei ich auch hier nachdrücklich betone, dass im Sinne des § 33 der Verordnung über die thatsächlichen Ergebnisse der getroffenen Verfügungen mir bis zum 15. December 1888 eingehend zu berichten ist."

Wechselseitige Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt in Linz. Zu den geschäftlichen Misserfolgen, an denen diese Landesanstalt schon seit Jahren leidet, gesellte sich noch im vorigen Jahre eine Defraudation seitens eines Cassenbeamtens, die selbstverständlich die ohnehin nicht sehr erfreuliche Lage der Versicherten dieser „verländerten" Anstalt in spe noch mehr verdüstert. Dem Geschäftsausweise entnehmen wir folgende Details: Die im Jahre 1886 mit der Giltigkeit pro 1887 angemeldeten Abfälle (Austritte und Minderungen) beziffern sich auf 1,088.260 fl., wogegen die Zugänge im Jahre 1887 2,026.730 fl. betragen, so dass die Summe der versicherten Werthe von dem mit Schluss des Jahres 1886 ausgewiesenen Betrage per 69,009·880 fl. sich im Laufe des Jahres 1887 auf 69,948.350 fl. gehoben hat. Trotzdem der in dem Rechnungsabschlusse nachgewiesene Ueberschuss per 24.927 fl. statutengemäss dem Reservefonde zugewiesen wurde, so ist derselbe dennoch von dem mit Ende 1886 ausgewiesenen Betrage per 540.671 fl. auf 534.991 fl. gesunken. Die Ursache dieses Rückganges ist in zwei ausserordentlichen Abfallsposten, nämlich in der Coursdifferenz und Casse-Defraudation des ehemaligen Landescassen-Directors Julius Hagenauer zu suchen, für die schliesslich noch 7502 fl. in Abschreibung zu bringen waren. In dem zurückgelegten 11. Jahre des Bestandes der Mobiliar-Abtheilung wurden 5115 Versicherungen abgeschlossen im Gesammtwerthe von 10,253.497 fl., wofür an Prämien 35.951 fl., an Gebühren Gulden 3565, eingegangen sind. Werden die vorjährigen Reserven für Prämienreserve 60.000 fl., für Rückversicherungs-Prämien 3301 fl., für Coursschwankungen 835 fl., für Reservefonds 15.871 fl., nebst den 1887er Zinsen per 3935 fl. hinzugerechnet, so ergiebt sich eine Gesammteinnahme von 123.460 fl., aus welcher folgende Ausgaben bestritten wurden: Rückversicherung eines Werthes per 5,532.411 fl. mit 10.947 fl. Rückversicherungs-Prämien-Reserve für alle rückzuversichernden, mehrjährigen, vorausbezahlten Versicherungen, welche nur auf Jahresdauer rückversichert worden sind 3550 fl., Schadenersätze nebst Erhebungskosten 13·094 fl., ab Rückversicherungsersatz 5308 fl, netto also Gulden 7786, Provisionen, Verwaltungskosten, Coursverlust etc. 11.658 fl., Prämien-Reserve für alle am 31. December 1887 nicht abgelaufenen Versicherungen bis zu ihrem natürlichen Ablaufe nach Abzug der Rückversicherung 70.000 fl., wonach sich ein Gebahrungsüberschuss von Gulden 19.515 ergibt, welcher nach § 44 der Statuten dem Reservefonde zugeführt wird.

Deutschland.

Allgemeine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft. Nach dem Echec, den diese junge und strebsame Gesellschaft durch das unverantwortliche Gebahren ihres früheren Directors, dessen Verurtheilung wir an anderer Stelle unseres heutigen Blattes melden, erlitten hat, scheinen sich die Dinge bei der Gesellschaft zum Günstigen zu gestalten. „Wallmann's Vers. Zeitschr." enthält über die derzeitige Geschäftslage folgende Mittheilung: „Es erfüllt uns mit aufrichtiger Genugthuung, zu erfahren, dass es der neuen Direction mehr und mehr gelingt, das Geschäft in ruhigere Bahnen zu lenken. Selbstverständlich hat der Versicherungsbestand unter den Schwierigkeiten der letzten Zeit erheblich

gelitten, aber es hat zugleich eine Reinigung im Versicherungsbestande stattgefunden, welche einer gedeihlichen Entwickelung des Institutes nur förderlich sein dürfte. Die Gesammt-Versicherungssumme, mit welcher die Anstalt in diese Campagne trat, beträgt etwas mehr als 21½ Millionen M., während sie im Vorjahre sich auf ca. 39 Millionen stellte. Von den vorjährigen 9758 Mitgliedern wurden 7140 wiedergewonnen. Die Abnahme ist besonders dadurch veranlasst worden, dass die Leitung der Anstalt es für ihre Pflicht hielt, im Interesse einer Gesundung des Instituts die Wiederübernahme von früher ohne Nachschussverbindlichkeit, also statutenwidrig abgeschlossenen Versicherungen einfach abzulehnen. Ausserdem hat die Anstalt in Süddeutschland gefährliche Risiken zurückgewiesen. Es sind ca. 1 Million an neuen Versicherungen zu verzeichnen. Was den durch die früheren Verhältnisse nothwendig gewordenen Nachschuss in Höhe von ca. 20.000 M. anbetrifft, so ist derselbe zum grösseren Theile von den Versicherten anstandslos gezahlt worden, so dass mit seiner Hilfe die Schuldenlast der Anstalt beseitigt werden konnte. Die gegenwärtige Campagne ist für die Gesellschaft, obgleich letztere namentlich in Süddeutschland bedeutende Schäden zu erleiden hatte, insofern günstig verlaufen, als für das gegenwärtige Geschäftsjahr die Ausschreibung eines Nachschusses unnöthig sein dürfte."

„Hannovera," Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover. In Ergänzung der in unserer vorigen Nummer enthaltenen Auseinandersetzung, betreffend das Vorgehen des Staatscommissärs Dr. Herdinck, gegen diese Gesellschaft, bringen wir heute den authentischen Text des Klagebegehrens wegen Concessionsentziehung, aus welchem sich nun jeder unbefangene Leser selbst sein Urtheil zu bilden in der Lage sein wird, ob es nicht ein frevelhaftes Spiel mit der Regierungsautorität genannt werden muss, wenn man eine schwerwiegende Anklage auf eine solch' thönerne Basis stellt, und erst nach vier Jahren des Gesellschaftsbestandes auf Motive zurückgreift, die, selbst wenn sie begründet wären, heute kaum mehr irgend einen Einfluss auf die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens zu üben vermöchten. Wir lassen den Wortlaut der Klage hier folgen, werden aber auch in unserer nächsten Nummer die „Gegenerklärung" der Gesellschaft auf diese Klage bringen, welche in sachlich würdiger und juristisch vollendeter Form die Einwendungen gegen das Klagebegehren enthält. Die Klage lautet: Klage des Geheimen Regierungs-Rath Dr. jur. Herdinck gegen die Versicherungs-Gesellschaft „Hannovera," Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Hannover (vertreten durch den Director derselben) wegen Concessionsentziehung. An den Bezirks-Ausschuss, hier. Durch das Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 23. Juli d. J., von dem ein Auszug in beglaubigter Abschrift anliegt, ist der Unterzeichnete beauftragt worden, gegen die nebenbezeichnete Gesellschaft, die Klage auf Concessionsentziehung zu erheben. Diese Gesellschaft ist im Jahre 1884 ins Leben gerufen. Der Vertreter des Gründungs-Comités und die eigentliche treibende Kraft bei der Gründung war der Kaufmann C. R. Wendte hierselbst, welcher auch sofort nach der Constituirung derselben zum Director ernannt wurde. Durch Allerhöchsten Erlass vom 13. August 1884 wurden der Gesellschaft auf Grund des vorgelegten Statuts die Rechte einer juristischen Person verliehen. Der Beginn des Versicherungsgeschäftes wurde jedoch seitens des Herrn Ministers davon abhängig gemacht, dass die Einzahlung resp. Belegung des statutenmässigen Garantiefonds durch die ersten Mitglieder (§ 25 des Statuts) gehörig nachgewiesen und ferner zuverlässig dargethan wurde, dass mindestens Anmeldungen von Versicherungen zum Belaufe eines Betrages von drei Millionen Mark beschafft worden seien. Das Eine wie das Andere war mit grosser Schwierigkeit verbunden, namentlich war dies bezüglich des Nachweises der Zahlungsfähigkeit der Zeichner des Garantiefonds der Fall. Die anfänglich vorgelegten Zeichnerlisten wurden mehrfach modificirt, namentlich wurden durch Verhandlung vom 17. Februar 1884 die ursprünglich von den Mitgliedern Lübben, Fischer, Krafft und Wendte gezeichneten Beträge wegen zweifelhafter Solvenz auf je 10.000 Mk. reducirt (Wendte hatte vorher 50 000 Mk., die übrigen je 20.000 Mk. gezeichnet). Für die ausfallenden Summen zeichnete Wendte im Auftrage der Bremer Vereinsbank den Betrag von 100.000 Mk. Notarielle Verhandlung vom 17. Februar 1884. Laut Protokoll vom 20. September 1884 traten ferner die Herren Meyer, Wolpers und Merclin zurück; ebenso laut Verhandlung vom 26. September 1884 die Kaufleute Schumacher und Hurtzig. An Stelle dieser Zeichner mit einem Gesammtbetrage von 290.000 Mk. traten ein der Generalconsul z. D. L. Spiegelthal in Berlin mit 140.000 Mk. und Kaufmann König mit 80.000 Mk., während der Director Wendte seine letzte Zeichnung von 10.000 Mk. wieder auf Mk. 70 000 erhöhte. Alles dieses geschah mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtsrathes. Durch notarielle Verhandlung von demselben Tage (26 Sept. 1884 wurde sodann von dem Aufsichtsrath und dem Director Wendte der Besitz des Garantiefonds, nämlich von 150.000 Mk. baar und von 450.000 Mk. in Garantiewechseln constatirt. Für die von dem Director Wendte deponirten 70 Solawechsel Nr. 221—290 über 52.5000 Mk. hatte sich wegen zweifelhafter Solvenz des pp. Wendte die Niedersächsische Bank verbürgt. Nach Vorlage der bezüglichen notariellen Protokolle und stattgehabten Prüfung, wobei die Königl. Landdrostei bereits zu der Ansicht kam, dass seitens des p. Wendte mehrfach mit „Strohmännern" operirt worden sei, und nachdem von den Unternehmern auch Versicherungsanmeldungen zum Betrage von Mk. 3,075.500 vorgelegt worden waren, wurde durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 26. November 1884 der Beginn des Versicherungsgeschäfts gestattet. Durch Amtsblattbekanntmachung vom 5. December 1884 wurde dies zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Bereits im Jahre 1887 wurde durch innere Vorgänge in der Verwaltung — durch öffentliche Blätter und durch auffällige Gestaltung der Bilanz die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde auf die Einrichtung und Geschäftsführung der Gesellschaft gelenkt. Infolge dessen wurde eine Revision der Anstalt seitens des Herrn Ministers des Innern angeordnet. Das Ergebniss war die Constatirung mehrfacher Unregelmässigkeiten in der Art der Verwaltung der Anstalt. Namentlich wurde ermittelt, dass bei Erwirkung der Concession den gestellten Anforderungen nur scheinbar genügt war, dass die Anstalt ihren technischen Aufbau in einer Weise gestaltet hatte, dass das Fortbestehen der Anstalt auf der gegenwärtigen Grundlage unmöglich und dass die Leistungsfähigkeit mindestens in hohem Grade gefährdet erscheint, dass die Anstalt einen Theil der Netto-Prämien in unstatthafter Weise zur Deckung ihrer Ausgaben verwendet, dass der Prämienreservefonds ungenügend und den Vorschriften des Statuts nicht entsprechend ausgestattet ist und dgl. mehr. Ausserdem bekundeten die Direction und der Aufsichtsrath ein fortwährend gesteigertes Widerstreben gegen die ihnen von dem Regierungs-Präsidenten von Aufsichtswegen gemachten Auflagen, welches sich namentlich auch durch gehässige Zeitungsartikel und Denunciationen geltend machte, so dass die Möglichkeit einer wirksamen Ausführung der gesetzlichen Aufsichtsführung über die Anstalt sowie der Herstellung geordneter Zustände zweifelhaft erschien. Alle diese Umstände haben dazu geführt, dass die Einleitung des Concessionsentziehungsverfahrens, wie Eingangs angegeben, angeordnet ist.

Zur Begründung der hiemit erhobenen Klage führe ich unter specieller Darlegung der bereits erwähnten Thatsachen Folgendes an, indem ich noch bemerke, dass bezüglich der leitenden Persönlichkeiten des Herren Wendte und Spiegelthal, falls solches nothwendig werden sollte, bei der mündlichen Verhandlung Mittheilung von dem vorliegenden Actenmaterial gemacht werden kann Die Klage wird vornehmlich darauf gestützt, dass die Gründer und Leiter der Anstalt, also auch das Unternehmen selbst, welches anscheinend nur in's Leben gerufen ist, um den Zeichnern des Garantiefonds bei völliger Sicherheit (§ 25 des Statuts) eine gute Capital-Verzinsung (6% und 10%) vom Reingewinne § 27 des Statuts) und insonderheit dem Director Wendte sowie dessen Angehörigen (ein Schwiegersohn, ehemaliger Apotheker, ist Vertreter des Directors) eine gesicherte Einnahmsquelle zu verschaffen, derjenigen Zuverlässigkeit welche Staatsseitig bei der am 13. August und 26. September 1884 erfolgten Concessionirung vorausgesetzt wurde, entbehren. Dies ergiebt sich aus Folgendem: 1. Gegenüber dem in den abschriftlich anliegenden Erlassen vom 2. August, vom 9. August und 25. November 1883 aufgestellten Verlangen des Nachweises einer in Aussicht stehenden Betheiligung der Versicherungsnehmer in Höhe von 3 Millionen Mk. ist Seitens der Gründer behufs Täuschung der kön. Landdrostei offenbar mit Scheinzeichnungen operirt worden. Nach den seiner Zeit durch den Director und Mitgründer Wendte vorgelegten Anmeldungsscheinen sollten 3,055.000 Mk. zur Versicherung angemeldet sein, während bis Ende 1885, also mehr als ein Jahr später, nur Versicherungen auf Höhe von 2,329.727 Mk. realisirt worden sind. Die Anmeldungen sind grösstentheils durch den p. Wendte persönlich beschafft, welcher dafür nach Ausweis der Bücher den Betrag von 2038,70 M. an Reisekosten liquidirt und erhalten hat. Er kannte den Charakter der Anmeldungen. Laut Protocoll vom 26. März 1887 hat derselbe erklärt, dass er nur Anmeldungen nachzuweisen gehabt habe, jedoch die demnächstige wirkliche Versicherung nicht habe erzwingen können. Es lag demnach eine Täuschung der Regierung und des Publicums vor, welches im Vertrauen auf das Vorhandensein einer genügenden Anzahl Mitversicherer bei der Gesell-

schaft Versicherung nahm. 2. In den oben gedachten Erlässen (cfr. § 25 des Statuts) ist das Vorhandensein eines Garantiefonds von 600.000 Mk. (zu $^1/_4$ baar, zu $^3/_4$ in giltigen Wechseln solventer Personen) zur Bedingung gemacht. Die schliesslich vorgelegte Zeichnungsliste ist jedoch eine offenbar fingirte gewesen, indem an eine Mitzeichnerin, die Bremer Bank, nach Ausweis der Bücher für die Zeichnung eine Provision von 2000 Mk. gezahlt worden ist. Am 10. December 1884 erhielt der Aufsichtsrath und die Direction auf Grund der vorgelegten Zeichnungsliste die erwähnte Concession ausgehändigt. An demselben Tage wurden mit der Zeichnungsliste folgende Veränderungen vorgenommen: a) Von den Seitens der Bremer Bank gezeichneten 100.000 Mk. übernahm Wendte 70 000 Mk. und stellte demgemäss 70 Wechsel aus. Die übrigen 30.000 Mk. übernahm eine andere Bankfirma (Mercklin & Schuhmacher). Für jene 70 Wechsel war und ist W e n d t e keineswegs sicher. b) Bezüglich der von W e n d t e selbst vorher gezeichneten 70 Wechsel Nr. 221—290, für welche von der Niedersächsischen Bank Bürgschaft geleistet war, traten — unter Erlöschung der Bürgschaft — dritte Personen ein: es übernahm nämlich 30 Wechsel der Kaufmann K r a f f t und 40 der Rentier K ö n i g. Der erstere (K r a f f t) stand bis dahin in der der Regierung vorgelegten Zeichnerliste mit 10.000 Mk. (10 Wechseln) und war nur für diesen Betrag als solvent anerkannt, ebenso K ö n i g mit 20.000 Mk. und 20 Wechseln. Damit war die Verbindlichkeit für die 70 bis dahin durch Bürgschaft gesicherten Wendte'schen Garantiewechsel 221—290 auf zwei Personen übertragen, welche für solche Beträge nicht als solvent erachtet waren und auch jetzt noch nicht sind. K r a f f t war vom Magistrat für 10.000 Mk. gut erachet und besitzt höchstens 30.000 Mk. (nämlich ein fast gänzlich verschuldetes Haus mit geringem Nutzungsüberschuss). K ö n i g wird mit Einschluss der geleisteten Baareinzahlung etwa 60.000 Mk. besitzen, also ohne dieselbe noch 45 000 Mk. Auch von den übrigen Wechselzeichnern haben sich bei genauer Prüfung mehrere als von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit erwiesen. Die erwähnte — am Tage der Eröffnung des Geschäfts vorgenommene — Verschiebung resp. Entwerthung von Wechseln zu einem so enormen Betrage geschah mit Bewilligung des Aufsichtsraths, in welchem K r a f f t und K ö n i g Mitglieder sind. Es lässt dieses einen Rückschluss auf die Zuverlässigkeit der Aufsichtsrathsmitglieder zu, ebenso wie es den p. W e n d t e charakterisirt. Nachdem letzterer als Director der Bank noch eine hypothekarische Caution von 40.000 Mk. auf seine Immobilien hatte eintragen lassen, war der Werth seiner Wechsel noch erheblich vermindert. Wenn hier von der Zuverlässigkeit des Aufsichtsrathes die Rede war, so mag noch erwähnt werden, dass auch die Generalversammlungen der Gesellschaft nicht die mindeste Garantie für eine ordnungsmässige Verwaltung oder Beseitigung von Misständen bieten: sie sind stets nur von den Mitgliedern des Aufsichtsraths, einigen Beamten und Agenten der Anstalt und einem oder anderen Mitgliede der Gesellschaft besucht gewesen. Diese haben die von Rechnungs-Revisoren, denen das technische Calcül gänzlich fremd war, in einigen Tagen geprüften Rechnungen als richtig angenommen und der Aufsichtsrath hat thatsächlich sich selber dechargirt, wie er sich auch thatsächlich selber ergänzte. Staatsseitig waren die ursprünglich Wendte'schen Wechsel Nr. 221—290 nur mit Rücksicht auf die Bürgschaft der Niedersächsischen Bank als ausreichend angenommen. Die Beseitigung dieser Bürgschaft unmittelbar nach Empfang der Concession geschah ohne Wissen und ohne Genehmigung der Staatsregierung.

(Schluss folgt.)

Frankreich.

Palladium in Paris. Unter dieser Firma hat sich eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft gebildet, welche gegen die Gefahren des Krieges, Aufruhrs u. s. w. versichert, von welchen die Versicherten körperlich oder an ihrem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum beschädigt werden können. Die Versicherung soll auf 15 Jahre geschlossen werden und der Versicherte erhält, wenn kein Schaden eintrat, die eingezahlten Beiträge zurück. Präsident des Verwaltungsrathes ist der bekannte Assecuranz-Schriftsteller und frühere Leiter des „Moniteur des Assurances", Herr Thomereau.

Prämien-Zusätze für überseeische Reisen. Das vom Verein der französischen Lebensversicherungs-Compagnien eingesetzte Comité, welches die Frage der Zusatz-Prämien für überseeische Reisen und Aufenthalt in fremden Ländern zu studieren hatte, hat ein Elaborat ausgearbeitet, dessen Details für die internationalen Fachkreise von Interesse sein dürften, daher wir diese Details hier im Auszuge folgen lassen: Artikel I erklärt vor allem, dass es den Compagnien freistehe, in jedem einzelnen Falle höhere Prämiensätze als die hier bestimmten einzuheben, sowie die Uebernahme des Risicos überseeischer Reisen abzulehnen. Artikel II. bestimmt, dass die Prämien für die vollen Versicherungssummen zu bezahlen sind, so lange die Polizzen nicht rückkaufsfähig sind, später für die um den Rückkaufswerth verringerten Versicherungssummen. Bei Terme fixe-Versicherungssummen wird der gegenwärtige Capitalswerth abzüglich des Rückkaufwerthes als Grundlage für die Prämien-Berechnung angenommen. Artikel III. Die Zusatz-Prämien sind für das erste Jahr voll zu entrichten, für die folgenden Jahre können auch halb- oder vierteljährige Versicherungs-Termine bestimmt werden. Artikel IV. Der beigefügte Tarif enthält die Zusatz-Prämien wobei Colonne I für Personen unter 45 Jahren, Colonne III für solche über 45 Jahre die Prämiensätze festsetzt; für Acclimatisirte gelten die Colonnen II und IV. Artikel V. Wenn die Reisen oder Aufenthaltsorte während eines Jahres sich auf mehrere Länder erstrecken, so ist der für den gefährlichsten Aufenthalt geltende Prämiensatz zu bezahlen. Artikel VI. Bei Versicherungen, die theilweise rückgedeckt sind, ist die Zustimmung der Rückversicherer zur Zusatzpolizze einzuholen. Artikel VII. Seeleute der Handels- und Kriegsmarine haben als Zusatz-Prämie jährlich zu entrichten: $1^1/_2$ Percent für Reisen in den europäischen Meeren, $^1/_2$ Percent für die in aussereuropäischen Meeren. Diese Zusatz-Prämie deckt die Gefahren der Seereisen und des tropischen Klimas, aber nicht jene des Krieges. Artikel VIII, Von der Zusatz-Prämie für Seeleute sind befreit: a) die Bemannung mit Ausnahme der Matrosen jener Dampfer der „Compagnie transatlantique" und der „Messageries maritimes", deren Touren sich auf Länder beschränken, welche keiner Zusatz-Prämie unterliegen, b) die Bemannung der europäischen Flussdampfer. Von Zusatz-Prämien sind befreit: a) alle Länder nördlich des 35. Breitegrades, ausgenommen Asien östlich des 50. Längengrades; b) alle Länder südlich des 30. Breitegrades; c) Algier, Tunis, Marocco, Fez, Tripolis, dann die Städte Alexandrien, Cairo, Suez, Port-Saïd, die Canarischen Inseln und die Insel Madeira, das Küstenland Syriens und Palästina, Argentinien, Paraguy und Nord-Carolina; d) die inneren Landstriche Syriens, Palästinas und Egyptens bis zum 2. Katarakte vom 1. October bis 1. Mai. Wir lassen nun den Tarif folgen:

	Alter unter 45 Jahren		Alter von 45 Jahren aufwärts	
	Normal-Tarif I.	Tarif f. Acclim. II.	Normal-Tarif III.	Tarif f. Acclim. IV.
	in Percenten der Versich.-Summen,			
Amerika:				
Vereinigte Staaten v. Nordamerika zwischen 32° und 35° nördl. Br. $^1/_6$—$^{30}/_{11}$	1 50	1·—	2·—	1·50
dto. $^{30}/_{11}$—$^1/_6$	0 75	0 50	1·—	0·75
Vereinigte Staaten von Nordamerika südlich vom 32. Breitegr. $^1/_6$—$^{30}/_{11}$	3 —	2·—	4·—	3·—
dto. $^{30}/_{11}$—$^1/_6$	1 50	1·—	2·—	1 50
Central- und Süd-Amerika:				
Mexico, Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa-Rica, Colombien, Venezuela Equador, Guyana . . .	3·—	2·—	4 —	3.—
Grosse und kleine Antillen $^1/_6$—$^{30}/_{12}$ . .	3·—	2·—	4·—	3·—
Grosse und kleine Antillen $^{30}/_{11}$—$^1/_6$ . .	1·50	1·—	2·—	1·50
Peru, Bolivia, Chili nördl. d. 30° südlicher Breite . . .	0·75	0·50	1·—	0·75
Brasilien	1·—	0·75	1 50	1·—
Afrika:				
Inneres von Marokko	0·75	0·50	1.—	0·75
Inneres von Egypten bis 2. Katarakt $^1/_4$—$^1/_{10}$	0·75	0·50	1.—	0·75
Senegal, Congo, Guinea, sowie d. Ostküste, ferner Madagaskar, Comores, Mayotte, Nossi-Bé, Egypten vom 2. Katarakte südl., Abessinien u. Zanzibar	3·—	2·—	4·—	3.—
Natal	0·75	1·50	1·—	0·75
Transvaal	1·50	1·—	2·—	1·50
Inseln d. grünen Cap.	0·25	0·25	0·50	0·25
La Reunion, Mauritius	1·—	0·75	1·50	1·—
Asien und Australien:				
Russland v. 50° östl. Länge ab, Persien v. 35° südl. Breite u. 50° östl. Länge	1·50	1·—	2·—	1·50
Inneres v. Syrien u. Palästina $^1/_5$—$^1/_{10}$	3·—	2·—	4·—	3·—
Arabien, Birma, Siam, Cambodga, Annam,				

Tonking, Cochinchina, u. d. Philippinen	3·—	2·—	4·—	3·—
Englisches, französ. und holländisches Indien	2·—	1·50	3·—	2·—
China	1·—	0·75	1·50	1·—
Japan, Australien nördl. v. 30° südl. Breite, die Sandwich- u. Marquesas-Inseln, Neu-Caledonien	0·75	0·50	1·50	0·75

England.

Englische Feuerversicherungs - Compagnien in Amerika. Das grosse Feuerversicherungs-Geschäft der englischen Compagnien rührt hauptsächlich vom Auslande her. Neben Rückversicherungen, die ihnen nahezu vom gesammten europäischen Festlande zuströmen, und zwar am meisten aus Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Russland, sind es auch directe und indirecte Zeichnungen, welche ihre Prämien-Einnahme colossal anwachsen machen, wie dies die nachfolgenden Ziffern darthun sollen. Es vereinnahmten im Jahre 1887 an Prämien: City of London Doll. 571.311, Commercial Union Doll. 2.148.797, Guardian, London Doll. 707.031, Imperial, London Doll. 1,024.023, Lancashire, Manchester Dollars 1,236.994, Lyon, London Doll. 421.409, Liverpool and London and Globe Doll. 3,868.174, London and Lancashire Doll. 1 004.314, London Assurance Corporation Doll. 706.763. North British Doll. 1,855.828, Northern, London Doll. 936.826, Norwich-Union Doll. 874.675, Phönix, London Doll. 1,402.924, Queen, Liverpool Doll, 1,422.581, Royal, Liverpool Doll. 2,492,748, Scottish Union and National Doll. 498.315, Sun fire office, London Doll. 970.059 und United fire Re-Insurance. Manchester Doll. 1,233.182. Die englischen Compagnien klagen in den letzten Jahren sehr über grosse Schäden im amerikanischen Geschäft und manche von ihnen befreundet sich mit dem Gedanken, sich von dort zurückzuziehen, wenn nicht bald ein günstiger Umschwung im Schadenverhältnisse eintreten sollte.

Aegypten.

Feuer-Versicherungs-Geschäft in Alexandrien. In dem Bericht des deutschen Consuls in Alexandrien pro 1887 heisst es über das Feuervers.-Wesen: „Es existiren hier sechs Agenturen deutscher Gesellschaften: Transatlantische, Norddeutsche, Hanseatische, Assec.-Ges. von 1877, Hamburg-Magdeburger Feuervers.-Ges., alle fünf in Hamburg und dann die Münchener Rückvers.-Ges.; ausserdem sind in grosser Zahl österreichische, englische und französische Gesellschaften vertreten, die sich seit etwa einem Jahre in früher nicht gekannter Weise durch billigere Angebote grosse Concurrenz machen und speciell für neue Gebäude und deren Inhalt Prämien annehmen, die in keinem Verhältniss zum Risico stehen. Diese niedrigen Sätze, theilweise nur wenig höher als die in Deutschland üblichen, haben hier insofern keine Berechtigung, weil einerseits die hiesigen Löschvorrichtungen sehr primitiver Natur und keineswegs ausreichend sind, und weil andererseits bei dem bestehenden Rechtszustande ein genügender Rechtsschutz gegen böswillige Brandstiftungen nicht vorhanden ist. Bisher hat noch in keinem der zahlreichen Fälle, wo dringender Verdacht der Brandstiftung vorlag, eine Verurtheilung der muthmasslichen Thäter erlangt werden können."

Amerika.

Ein englisches Urtheil über die „Equitable". Unter dieser Spitzmarke bringt „Schönb. Börse-und Handelsb." in seiner letzthin erschienenen Nummer eine Uebersetzung aus dem in London erscheinenden politischen Tageblatte „Daily News", das in einer interessanten Studie über die innere Organisation dieser Gesellschaft Folgendes schreibt: „Seit Kurzem war in der City viel von der Versicherungs-Gesellschaft „Equitable" der Vereinigten Staaten die Rede und wurde manche Frage über sie gestellt. Die Geschäfte der Gesellschaft sind enorm, indem die versicherten Beträge auf 100 Millionen Pfund sich belaufen, während das eingezahlte Capital dieser ausserordentlichen Gesellschaft nur 100.000 Dollars oder 20.000 Pfund Sterling beträgt. Die Gesellschaft gibt sich für eine gegenseitige aus und ein neuerlicher Bericht vom Präsidenten behauptet, dass das Gegenseitigkeits-Princip festgehalten worden ist. In der That ist es aber ein persönliches Geschäft (Gesellschaft), ungeachtet dessen, dass nicht mehr als 7 Perc. Interessen für das kleine Capital gezahlt werden dürfen und alle überschüssigen Gewinnste den Versicherten zugute kommen sollen. Es ist bekaunt, dass die meisten Actien in den Händen von ungefähr fünf Personen sich befinden, die factisch die Verwaltung und die Controle des gesellschaftlichen Vermögens in Händen haben. Diese dürfen sich nicht mehr als 7 Percent Dividenden bestimmen, aber die Actien sind ausserordentlich werthvoll in Folge der Patronanz, die mit der Stellung eines Actionärs verbunden ist. Allem Anscheine nach kann nichts die fünf Hauptbesitzer verhindern, sich und ihren Anhängern überschwängliche Gehalte und Sinecuren zuzuwenden, so dass ihre Macht mit den Gewinnsten zu hantiren, trotz der Beschränkung der Dividende, sehr bedeutend ist. Zwar werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem aus 52 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath geleitet, aber die fünf Haupteigenthümer haben die Macht, die Verwaltung zu führen. Der letzte Bericht oder die Botschaft an die Polizzeninhaber vom Präsidenten führt an, dass die Geschäfte in allen ihren Einzelheiten im Interesse der Polizzeninhaber geleitet werden, und wir haben nicht die Absicht, dieser Behauptung entgegenzutreten. Werden sie immer im Interesse derselben geleitet werden? . . . . Die Polizzeninhaber haben keine Controle über die Anlagen der Gesellschaft und sie können immer gänzlich in den Händen einiger weniger Actionäre sein, die möglicherweise weniger glücklich sein werden als diejenigen, die jetzt die Geschicke dieser eigenthümlich gegründeten „gegenseitigen Gesellschaft" in Händen haben."

Personalien.

Der Director der „Vaterländ. Feuervers. Ges.", Herr G r o n e w e g, ist auf seinen Wunsch von diesem Amte entbunden worden und ist der langjährige Stellvertreter desselben, Herr **Springorum**, zum leitenden Director gewählt worden.

Herr **Axel Albert Edgren**, Director der „Skåne" in Malmö, ist mit Tod abgegangen. Die Gesellschaft beklagt in dem Verstorbenen den Leiter ihres Geschäftes, dem derselbe von Beginn an mit seltener Energie und besonderer Berufstreue vorgestanden.

Der ehemalige Director der „Allg. Deutsch. Hagelversicherungs-Gesellschaft" **Michels** wurde zu einem Jahre Gefängniss und 1000 M. Geldbusse verurtheilt.

Die „Liverpool and London and Globe Insurance Company, Liverpool" hat die Herren **John Rideing Higson** und **Carl Friedrich Suck**, in Firma John Higson, zu ihren General-Bevollmächtigten für Hamburg für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche ernannt.

FINANZIELLE REVUE.

Niederösterreichische Landeshypotheken-Anstalt. Unter den Vorlagen, die dem Landtage zugegangen sind, befindet sich auch ein Bericht des Landesausschusses in Betreff der Errichtung der Niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt. Derselbe enthält sich bezüglich des Zeitpunktes der Activirung der Anstalt jeder Antragstellung und fordert den Landtag auf, den sich diesbezüglich vorbehaltenen Beschluss zu fassen. Für den Fall, als der Landtag beschliessen sollte, dass die Landeshypothekenanstalt noch im Jahre 1889 activirt werden soll, werden eine Reihe von Anträgen gestellt. Zunächst wird ein Verzeichniss der bei der Landeshypothekenanstalt belehnbaren Werthpapiere vorgelegt. Weiters wird vorgeschlagen, den Darlehens- und Pfandbriefzinsfuss bis auf Weiters mit vier Percent zu bestimmen. Der Obercurator soll für seine Functionen eine Entschädigung von jährlichen 1200 Gulden, jeder der übrigen gewählten Curatoren von 600 Gulden erhalten. Dieselben sollen überdies Anwesenheitsgebühren von 10 Gulden für jede Sitzung, an welcher sie theilnehmen, beziehen. Für die Landeshypothekenbank wird ein besonderer Personalstatus errichtet. Es erscheinen ein rechtskundiger Director, zugleich Kanzleivorstand, zehn Buchhaltungs-, Cassen- und Hilfsbeamte, zwei Diurnisten und zwei Amtsdiener systemisirt. Für die Zeit bis zur Ernennung des Directors soll der Landes-Ausschuss ermächtigt werden, einen Directorstellvertreter provisorisch aufzunehmen und mit den Ernennungen der übrigen Beamten nach Massgabe des Bedarfes vorzugehen. Der Vorschlag zur definitiven Besetzung der Directorstelle soll dem Landtage in der nächsten Session unterbreitet werden. Die Bezüge des Personals, sowie alle übrigen Auslagen sind von der Anstalt selbst zu bestreiten. Für die ersten Bedürfnisse derselben wird beantragt, einen unverzinslichen nach Massgabe der Gebarungsüberschüsse der Anstalt rückzahlbaren Vorschuss von 50.000 Gulden aus dem Landesfonds zu gewähren. Für die Anstalt sind geeignete Localitäten entweder im Landhause anzuweisen oder, wenn solche nicht vorhanden sein sollten, anderwärts miethweise zu beschaffen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 216. **Wien, am 25. September 1888.** **VII. Jahrgang.**

Das Lebensversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887.

IV.

Sterblichkeit:

	Namen der Gesellschaften	Sterblichkeit im Jahre 1887 Personen	Capital-Gulden
Actien-Gesellschaften	Generali bis 1.000 fl.	440	234.632
	„ über 1.000 fl.	254	1,152.982
	Azienda	434	332.784
	Riunione Adriatica	430	516.871
	Anker Männer	284	701.476
	„ Frauen	42	49.621
	Erste Ungarische V.-G.	381	620 944
	Oesterr. Phönix	134	139 541
	Donau	246	286.570
	Pester Foncière	85	113.700
	Magyar Franczia	66	85.240
	Wiener L.- u. R.-V.-A.	29	68.617
		2.825	4,302.978

	Namen der Gesellschaften	mehr + weniger — gegen die Erwartung in Percenten der rechnungsmässigen Sterblichkeit in den Jahren 1887	1886	1883—87
Actien-Gesellschaften	Generali bis 1.000 fl.	+ 4·6	+ 1·1	—
	„ über 1.000 fl.	— 10·9	— 4·6	— 1·0
	Azienda	—	+ 14·2	+ 7·6
	Riunione Adriatica	— 4·7	+ 5·7	+ 1·3
	Anker Männer	— 19·4	— 10·0	— 14·8
	„ Frauen	— 23·9	— 30·3	— 8.7
	Erste Ung. V.-G.	— 21·6	— 15·8	— 18·7
	Oesterr. Phönix	— 28·0	— 5·3	— 11·7
	Donau	— 8·9	— 12·4	+ 4·7
	Pester Foncière	— 20·4	— 24·9	— 19·5
	Magyar Franczia	— 49·1	— 4·1	— 21·7
	Wiener L.- u. R.-V.-A.	— 25·0	— 26·7	— 27·7
		— 14·3	— 6·5	— 6·8

	Namen der Gesellschaften	Sterblichkeit im Jahre 1887 Personen	Capital-Gulden
Gegens.-Anstalten	Janus	449	482.473
	Austria Männer	295	138.474
	„ Frauen	163	45·632
	Beamtenverein	600	647.144
	Praha	33	48.800
	„ Sterbecassen	13	1.100
	Slavia	151	105.157
	„ Sterbecassen	104	29.585
	Transsylvania	50	30.824
	Concordia	31	24.850
	Krakauer V.-G.	85	165.000
		1.974	1,719.039
	Summen	4.799	6,022.017

	Namen der Gesellschaften	mehr + weniger — gegen die Erwartung in Percenten der rechnungsmässigen Sterblichkeit in den Jahren 1887	1886	1883—87
	Janus	+ 8·9	— 1·4	+ 2·5
Gegens.-Anstalten	Austria Männer	+ 2·6	— 2·7	+ 14.5
	„ Frauen	— 7·6	— 14·5	— 4·4
	Beamtenverein	— 15·1	— 15·5	— 17·0
	Praha	— 12·4	— 35·5	— 12·1
	„ Sterbecassen	— 19·5	— 24·3	?
	Slavia	— 16·9	— 8·2	— 5·3
	„ Sterbecassen	+ 117·2	+ 96·8	+ 90·7
	Transsylvania	+ 0·8	— 1·9	— 2·7
	Concordia	— 23·5	— 29·0	— 18·0
	Krakaner V.-G.	?	— 5·6	— 8·7
		— 5·2	— 9·5	— 5·5
	Summen	— 11·9	— 7.3	— 6·4

B. im Anker sind die Anzahl der Todesfälle gegenüber der Sterblichkeitstafel bei den Männern um 3·7 Percente, bei den Frauen um 12·3 Percente zurückgeblieben; noch greller ist der Unterschied bei der Austria, welche kleine Versicherungen in grosser Zahl besitzt, wo von den Männern um 16·5 Percente, bei den Frauen nur um 0·3 Percente mehr gestorben sind.

Die Rückkäufe erforderten 1,156.693 Gulden, um 162.000 Gulden mehr als im Vorjahre; für Rückversicherungsprämien wurden 882.908 Gulden ausgegeben, um 48.000 Gulden mehr als 1886; der geringe Zuwachs der Rückversicherungen zeigt, dass die Gesellschaften allmälig grössere Summen in eigenem Risico behalten, was wir für das richtigste halten, da die grösseren Risquen gewinnbringender sind, als die kleinen und es unwirthschaftlich ist, gerade von den gewinnbringenden Risquen mehr abzugeben, als unbedingt nöthig ist. So hat der Rückversicherungsverband der österreichischen wechselseitigen Anstalten 1886—1887 bei 18.536 Gulden erhaltener Rückversicherungsprämien während $1^1/_2$ Jahren keinen Todesfall zu verzeichnen; der Rückversicherungsverband der deutschen Gesellschaften hatte 1886 417.160 Mark Prämien eingenommen und anstatt 179.730 Mark nur 74.365 Mark für Todesfälle zu bezahlen.

Für Spesen, Provisionen und Steuern verbrauchten die Gesellschaften 3,910.169 Gulden, um rund 300.000 Gulden mehr als 1886; in Percenten der Einnahmen betrugen die Gesammtkosten 15·9 Percente gegen 15·8 Percente in den Jahren 1884—86 und 16·7, 17, 16·5 und 15·5 Percente in den Jahren 1883—1880. Die Spesen waren demnach um Ein per Mille höher als in den letzten Jahren, dagegen percentual bedeutend geringer als 1880—1883.

Den Prämienreserven wurden 7,172.356 Gulden um 950.000 Gulden mehr als im Vorjahre zugewiesen und stiegen dadurch die Prämienreserven auf 93,856.000 Gulden = 18 Percente der versicherten Summen; von den Prämienreserven entfielen 63,240.000 Gulden auf Todesfall- und gemischte Versicherungen, 7,146.000 Gulden auf Erlebens-Versicherungen, 5,002.000 Gulden auf Renten, 2,300.000 Gulden auf Prämien-Ueberträge; von diesen Reserven sind rund 4,000.000 in Abzug zu bringen, die den Rückversicherern gehören. Nach Deckung aller Bedürfnisse verblieben 1,459.855 Gulden Reingewinn gegen 1,989.565 Gulden im Vorjahre, das Minus von 529.710 Gulden rührt zum grössten Theile von den verrechneten Coursverlusten (465.177 Gulden) her.

Seit dem Jahre 1873 haben sich die Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben in folgender Weise entwickelt:

	Prämien-Einnahmen	u. Zinsen-	Fäll. Versicherung	Prämien-Reserve	Ueberschüsse
	in Millionen Gulden				
1873	?	?	4·57	33·42	0·39
1874	?	?	4·56	36·14	0·71
1875	?	?	4 65	38·96	0.64
1876	9·80	2·34	4·94	41·87	0·68
1877	9·75	2,71	5·29	44·50	0·98
1878	10·16	2·67	5·56	45 77	1·21
1879	10 46	3·11	5·57	49·89	1.16
1880	12·12	3·38	6·05	53·84	1·38
1881	12·48	3·71	6·59	57·29	1·76
1882	13 26	3·86	6·68	61·91	1·41
1883	14·56	3·95	7·15	65·14	1.66
1884	15·48	4·58	7·69	73·94	1·94
1885	17·16	4·98	8·74	80·67	1·93
1886	18·09	4·82	9·09	86·57	1·99
1887	19·71	4·95	9·45	93·86	1·46

In den Jahren 1876—1887 gestalteten sich die Einnahmen und Ausgaben derart, dass 154 751.000 fl. als Prämien nach Abzug der Rückversicherungsprämien, 44,585.000 fl. an Zinsen und Cursgewinne eingingen; davon wurden zu Gunsten der Versicherten verwendet: 92,959.000 fl. für fällige Versicherungen und Rückkäufe, 5,216.000 fl. für den Versicherten restituirten Gewinn und 51,647.000 fl. wurden den Prämienreserven zugeführt. 96·8 Percente der Prämieneinnahmen wurden demnach zu Gunsten der Versicherten verbraucht.

Die einzelnen Ausgabsposten gestalteten sich in den Jahren 1876—1887 in Percenten der Gesammt-Einnahmen; (1887 die Einnahmen abzüglich der Cursverluste):

	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Auszahlungen für:						
Todesfälle	32·0	32 3	32·7	31·8	29·9	28·9
Erlebensversich.	4·0	4·9	5·9	6·4	6·8	9·7
Fällige Renten	4·6	4·6	4·7	2·8	2·3	2·1
Rückkäufe	9·8	8·3	8·1	7 2	5·8	4·0
Rückversich.	4·0	4·4	4·4	4·3	3·5	3·9
Spesen	16·3	15·1	15·6	15·6	16·5	17 0
Abschreibungen	5·0	1·4	3·3	1·1	1·0	1·1
Reingewinn	3·3	7·9	9·5	8·5	9·2	10·9
Reserve-Zuwachs	21·0	21·1	15·8	22·3	25·0	22·4
	100	100	100	100	100	100
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Todesfälle	28·7	28·5	27·9	27·2	26·8	25·4
Erlebensversich.	8·3	8·2	8·6	10·5	11·0	11·7
Fällige Renten	2·1	2·0	1·8	1·8	1·8	1·8
Rückkäufe	4·1	4 0	4·2	4·8	4·3	4·8
Rückversich.	4·0	4·5	3·7	3·5	3·7	3·7
Spesen	16·5	16·5	15·8	15·9	15·8	16·1
Abschreibungen	5·0	0·9	0·8	0·8	0·7	0·7
Reingewinn	8·2	9·0	9·7	8·7	8·7	6·1
Reserve-Zuwachs	23·1	26·4	27·5	26·8	27·2	29·7
	100	100	100	100	100	100

(Fortsetzung folgt.)

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ungar. Versicherungswese im Jahre 1887.

III.

Wir wenden uns nun den einzelnen Versicherungszweigen zu.

Die Feuerversicherung blickt auf die Berichtsperiode als auf eines der brandreichsten Jahre zurück, die in ihren Annalen verzeichnet stehen. Bei vielen Gesellschaften haben in Folge dessen die Ausgaben den Einnahmen nicht die Wage gehalten, so dass bei den betreffenden Instituten dieser Zweig, der auch in guten Jahren nur schmalen Gewinn liefert, mit Verlust abschloss. So sieht, bei Lichte besehen, die Volksausbeutung aus, welche die Wortführer der Verstaatlichung den Feuerversicherungs-Gesellschaften auf's Kerbholz setzen. Niemals ist mit grösserer Frivolität eine ähnliche Anschuldigung gemacht worden! Von den ausländischen Compagnien, welche in Wien Vertretungen zur Uebernahme von Rückversicherungen etablirt haben, verliessen mehrere bereits unsere Monarchie, weil sie gefunden haben, dass gegenüber dem durchschnittlichen Schadenersatze unsere Tarife zu niedrig sind; andere setzten wieder die Höchstbeträge der vertragsmässig zu übernehmenden Riskenantheile herab, um ihr Geschäft in Oesterreich einzuschränken. Ja, selbst die einheimischen Rückversicherungs-Gesellschaften bewerben sich mehr um ausländisches als um inländisches Aliment, weil sie Verluste aus dem letzteren scheuen. Das sind Thatsachen, welche wahrlich nicht danach angethan sind, um daraus den Vorwurf der Volksausbeutung zu construiren. Die Gewinne, welche von den Gesellschaften realisirt werden, stammen zum geringsten Theile aus dem regulären Geschäfte, sondern aus den Zinsenerträgnissen des Grundcapitals, sowie jener allerdings reichen Reserven, welche manche Gesellschaften, deren Dividenden gewissen anti-capitalistisch angehauchten Herren ein Dorn im Auge sind, im Verlauf von Jahrzehnten mit wahrhaftem Bienenfleiss zusammengetragen haben. Diese Reserven rühren aus besseren Tagen her, wo die Tarife noch ein Aequivalent für die Schäden boten und die Productionskosten sich nicht so hoch stellten wie heute. Diese Tarife sind aber durch eine scharfe Concurrenz auf das gegenwärtig so niedrige Niveau herabgedrückt worden, und so kommt es, dass ein halbwegs schadenreiches Jahr schon einen Betriebsausfall bewirkt.

Das industrielle Risico hat im Jahre 1887 ebenfalls ein vollgerütteltes Mass von Schäden aufgewiesen. Die im Concordate (Fabriksversicherungs-Theilungs-Vertrag) vertretenen Gesellschaften lassen es der heimischen Industrie gegenüber an weitestgehendem Entgegenkommen nicht fehlen, indem ohne Unterlass Erleichterungen der einen oder anderen Industrie, je nach den Fortschritten der einschlägigen maschinellen Technik oder der Aenderung des Erzeugungsverfahrens eingeräumt werden. Zuletzt war es die Mühlen-Industrie, welcher eine ausgiebige Prämien-Ermässigung zugestanden wurde. Durch Neueinführung der Versicherung gegen die Explosion durch Mehlstaub, für welche die verschwindend geringe Prämie von $^1/_2$ pro Mille berechnet wird, wurde dieser Industrie Gelegenheit geboten, sich gegen eine Gefahr zu versichern, welche keineswegs zu unterschätzen ist, da erst im Vorjahre die grosse Wesermühle in Hameln durch Mehlstaub-Explosion zum grössten Theile zu Grunde gerichtet wurde.

Dass unsere Gesellschaften berechtigten Wünschen aus den Kreisen der Industrie mit grösster Bereitwilligkeit Rechnung tragen, das beweisen die Vereinbarungen mit den Vereinen der Wollspinnereien in Brünn, Reichenberg, Bielitz und Jägerndorf. Durch den persönlichen Contact mit diesen Industriellen, wie er seit einiger Zeit hergestellt ist, finden die Interessen beider Theile in gerechter Weise ihre Wahrung, und über jede Veränderung in der Fabrication, soweit sie das assecuratorische Gefahrsmoment berührt, wird im Wege persönlicher Unterhandlung eine Verständigung angestrebt. Jede andere Industrie, die sich an unsere Gesellschaften wenden sollte, darf also nach den bisherigen Erfahrungen sicher darauf zählen, dass ihre gerechten Desiderien in ähnlicher Weise Berücksichtigung finden werden.

Welchen Schutz für die nationale Arbeit die Assecuranz bedeutet, das geht aus dem Umstande hervor, dass unsere Gesellschaften in dem letzten Jahrzehnt für Fabriksschäden über einen Betrag von 5000 fl, 20 Millionen Gulden vergüteten.

Die Schäden unter 5000 fl. dürften auch mehrere Millionen betragen haben.

Das ungarische Feuerversicherungs-Geschäft hat sich im vorigen Jahre als besonders verlustreich erwiesen. Die erschreckend vielen Ortsbrände, unter denen namentlich diejenigen von Eperies, Kurtics, Toroczkó und Nagy-Károly hervorragen, haben den Gesellschaften übel mitgespielt.

Dass eine grosse Anzahl von Brandfällen auf speculative Motive zurückgeführt werden muss, geht aus § 5 des vom ungarischen Handelsministerium im Vorjahre ausgearbeiteten Gesetzentwurfes bezüglich einiger, die Feuerversicherung betreffenden Massnahmen hervor. Dieser § 5 lautet: „In den auf die Feuerversicherung bezüglichen Prospecten, Anträgen und Polizzen ist in auffälliger Weise ersichtlich zu machen, dass im Falle eines Schadens, möge der Versicherungsbetrag noch so hoch sein, nur jener Betrag ersetzt werden wird, welcher dem wahren Werthe des thatsächlich verbrannten Gegenstandes entspricht.“ Ob eine solche Massnahme ausreichen würde, dem wirklichen Ueberhandnehmen der Speculationsbrände zu steuern, wollen wir dahin gestellt sein lassen; jedenfalls müssen noch andere vorbeugende gesetzliche Massnahmen mitwirken, soll dem unleugbaren Uebelstande mit einigem Erfolge entgegengetreten werden.

Nach den Ermittlungen des statistischen Bureaus betrug in Ungarn die Anzahl der Brände in den Jahren 1874

bis 1884 nicht weniger als 60.353 und es ist bemerkenswerth, dass, während von 1874 bis einschliesslich 1879 die kleinste Anzahl der in einem Jahre vorgekommenen Brände sich auf 3634, die höchste auf 4577 belief, sich dagegen von 1880 bis einschliesslich 1884 die geringste Anzahl mit 5551, die höchste mit 8614 bezifferte. In dem erstgenannten Zeitraume brannte es jährlich mindestens in 2318, höchstens in 2746, in den letztgenannten mindestens in 3047, höchstens in 4322 Gemeinden. Die Brände wachsen demnach progressiv. Das Traurigste ist aber die durch die Statistik festgestellte Thatsache, dass von jenen in den elf Jahren vorgefallenen 60.353 Bränden nicht weniger als 13.601 = 22 Percent durch Brandstiftung verursacht wurden Wie viele Brandstiftungen birgt aber die Zahl von 37.516 = 62 Percent, welche die Brände, die aus unbekannter Ursache entstanden sind, angibt? Das Verbrechen schleicht im Dunklen und ist gerade bei dieser Species von Uebelthaten schwer zu entdecken und nachzuweisen.

Auch in Oesterreich zählt dieses Capitel zu den für die Feuerversicherer unerfreulichsten. Das Vagabundenunwesen, welches durch das bezügliche Gesetz noch lange nicht gänzlich ausgerottet ist, verschuldet auch noch manches Brandunglück. Wenn Landmarschall Graf Kinsky in der letzten Session des niederösterreichischen Landtages den Ausspruch that: „Mit grosser Genugthuung kann ich die Thatsache constatiren, dass die seit Jahrhunderten vergebens bekämpfte Vagabondage durch das vom hohen Landtage beschlossene Gesetz, die Verpflegsstationen betreffend, nach übereinstimmenden Berichten der Bezirksgerichte und sämmtlicher Gemeinden des Landes nahezu aufgehört hat“ — wenn, sagen wir, der Herr Landmarschall diesen Ausspruch that, so ist das sicherlich gerade eine für die Versicherungs-Gesellschaften höchst erfreuliche Mittheilung, allein ihre eigenen Wahrnehmungen führen noch auf manche dunkle Spur solcher verwahrloster Landstreicher, die noch inniges Behagen daran finden, auf friedliche Wohnstätten den rothen Hahn zu setzen.

Das ungarische Feuerversicherungs-Geschäft leidet noch unter anderen Unzuträglichkeiten. Das Feuerlöschwesen will sich nicht recht entwickeln. Eine grosse Anzahl von Gemeinden besitzt weder eine Feuerwehr noch eine Spritze. Nach dem erwähnten statistischen Berichte gab es in Ungarn im Jahre 1884 blos 412 Feuerwehrvereine, 3624 fahrbare und 3621 Handspritzen. Da würde sich denn in der jenseitigen Reichshälfte ein Gesetz empfehlen, wie es im Grossherzogthume Hessen Darmstadt beantragt ist, wonach jede Gemeinde, die nicht bereits eine Berufs- oder freiwillige Feuerwehr besitzt, eine Pflichtfeuerwehr zu bilden und die nöthigen Feuerlösch-Requisiten anzuschaffen hätte. Auch in Oesterreich, wo das Feuerlöschwesen zwar eine ungleich höhere Entwiklung aufweist wie in Ungarn, würde ein solches Gesetz nur von wohlthätigster Wirkung sein.

In Ungarn, wo von den Behörden die Entstehungsursachen von Bränden allzu lau untersucht werden, wäre es ferner ein unumgängliches Erforderniss, im Verordnungswege diese feuerpolizeilichen Untersuchungen zu regeln. Es müsste vorgeschrieben werden, dass ohne eine solche gründliche Untersuchung Schuldlosigkeits-Zeugnisse überhaupt nicht ausgestellt werden dürfen. und sollten zu deren Ausfertigung in den Städten die Stadthauptmannschaften, in den Comitaten die Ober-Stuhlrichterämter, nicht aber, wie bisher, die Gemeindevorsteher competent sein. Von grossem Werthe für die öffentliche Sicherheit wäre es dann noch, wenn die wesentlichsten Momente der Untersuchung in diesen Zeugnissen vermerkt würden, damit den Versicherungs-Gesellschaften Anhaltspunkte zur Beurtheilung des subjectiven Risicos, das sie nach Wiederaufbau des Gebäudes oder nach Neubeschaffung der beweglichen Güter wahrscheinlich wieder erhalten werden, gegeben wären.

Die Massenbrände des vorigen Jahres in Ungarn haben den Minister des Innern veranlasst. einen Circular-Erlass an sämmtlich Municipien zu richten, in welchem dieselben aufgefordert werden, mit aller Strenge auf die genaueste Beobachtung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften hinzuwirken. Dieser Erlass war sehr zweckmässig, allein er kann, wenn selbst beachtet, auch nicht die vorhandenen Uebelstände vollständig beseitigen, weil eben die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften unzureichend sind. (Fortsetzung folgt.)

Gegenerklärung der „Hannovera“.

I.

Unserem Versprechen gemäss bringen wir nachstehend den Wortlaut der vom Rechtsanwalt der „Hannovera“ Dr. Roscher verfassten Gegenerklärung (Einrede) auf die vom Staatscommissarius Dr. Herdinck eingebrachte Klage auf Concessionsentziehung. Hält man die in dieser Einrede meisterhaft widerlegten Punkte dem Klagebegehren und seiner Begründung gegenüber, so gelangt man vermöge des jedem Menschen innewohnenden natürlichen Rechtsgefühls wohl bald zur Ueberzeugung, auf welcher Seite in diesem Streite das Recht und auf welcher die Willkür herrscht, und nur der Unmuth über die Letztere, die wir von sonst autoritativer Seite in diesem Falle entwickelt sehen, ist es, der uns die Feder in die Hand drückt, um auch unserseits gegen einen Vorgang anzukämpfen, der, wenn er richterliche Billigung finden sollte, die Gesellschaften auf Gnade und Ungnade dem Staatscommissarius ausliefern würde. Die „Hannovera“ kömmt dabei für uns erst in zweiter Linie in Betracht. Wir legen uns Angesichts des bevorstehenden, gewiss nicht anders als gerecht zu erwartenden Richterspruches die nöthige Reserve auf, indem wir uns jedes Commentars zu dem Klagebegehren des Staatscommissarius enthalten; wir werden aber nicht ermangeln, nach gefälltem Richterspruch auf dieses höchst eigenthümliche Vorgehen desselben des Näheren zurückzukommen. Hier folgt der Wortlaut der Gegenerklärung:

An den Bezirksausschuss zu Hannover. Gegenerklärung v. S. der „Hannovera“ Militairdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Hannover, vertreten durch ihren Director Dr. jur. Ludwig daselbst, Beklagte, Processbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Roscher wider den Geh. Regierungsrath Dr. jr. Herdinck zu Hannover als Staatscommissarius und Kläger wegen Concessionsentziehung. (Processliste I Nr. 47 de 1888.) Mit Anlage A. (Vollmacht.)

Auf die mit der verehrlichen Verfügung vom 24. August d. J. uns zugefertigte Klageschrift vom 19. August d. J. erklären wir uns wie folgt:

Es ist richtig, dass die „Hannovera“ im Jahre 1884 in's Leben gerufen wurde und dass der Kaufmann C. R. Wendte der Vertreter des Gründungs-Comités und die eigentliche treibende Kraft bei der Gründung war. Ein Exemplar des Statuts der Gesellschaft wird dem Bezirksausschuss vorliegen.

Auf Grund dieses Statuts wurde der Gesellschaft durch Allerhöchsten Erlass vom 13. August 1884 die Rechte einer juristischen Person verliehen. Richtig ist, dass Wendte sofort nach Constituirung der Gesellschaft zum Director derselben ernannt wurde, dagegen bekleidet er diese Stellung wie es nach der Klage den Anschein haben könnte, zur Zeit nicht mehr, vielmehr ist, wie der königlichen Regierung vorschriftsmässig angezeigt worden, die Leitung der Gesellschaft seit 1. Juni d. J. auf den Dr. jur. Ludwig hierselbst übergegangen. Auch mag gleich hier bemerkt werden, dass der Vorsitz im Aufsichtsrathe erst seit dem 23. Mai 1887 von dem Generalconsul z. D. Spiegelthal geführt wird, während bis dahin der in der Klageschrift überall nicht erwähnte Generallieutenannt z. D. von Loebell Excellenz, Vorsitzender des Aufsichtsraths war.

Richtig ist, dass der Beginn des Versicherungsgeschäfts Seitens des Herrn Ministers in den bereits seit Anfang des Jahres 1883 eingeleiteten Verhandlungen davon abhängig gemacht wurde, dass die Einzahlung resp. Belegung des statutenmässigen Garantiefonds (§ 25 des Statuts) gehörig nachgewiesen und eine ausreichende Betheiligung an dem Unternehmen durch Vorlegung von Versicherungsanmeldungen in Höhe von mindestens 3,000 000 Mark Versicherungscapital bescheinigt werden würde.

Was die Aufbringung des Garantiefonds anlangt, so ist es richtig, dass die ursprünglich vorgelegten Zeichnerlisten später mehrfach modificirt wurden.

Richtig ist es namentlich, dass laut Verhandlung vom 17. Februar 1884 Wendte die von ihm gezeichneten 50.000 Mark auf 10.000 Mark, sowie Luebben, Fischer und Krafft, welche je 20.000 Mark gezeichnet hatten, diese Summe gleichfalls auf je 10.000 Mark reducirten und dass dagegen die Bremer Vereinsbank 100.000 Mark zeichnete.

Um den Ausdruck „zweifelhafte Solvenz", welchen die Klagschrift in Bezug auf Luebben, Fischer, Kraft und Wendte gebraucht, in das richtige Licht zu stellen, muss auf die Verfügung der königl. Landdrostei vom 16. December 1883 verwiesen werden, welche wie folgt lautet:

„Das Comité setzen wir davon in Kenntniss, dass es uns zu unserm Bedauern nicht gelungen ist, darüber genügenden Aufschluss zu erhalten, ob von denjenigen Personen, welche den Garantiefond der „Hannovera" gezeichnet haben, 1. der Kaufmann Fischer, 2. der Kaufmann Krafft, 3. der Rentier Luebben, 4. der Kaufmann Wendte, 5. der Kaufmann Wolpers, dahier im Stande sein werden, die zu Ergänzung des Garantiefonds auszustellenden Solawechsel nöthigenfalls 4 Wochen nach Sicht zu honoriren, obgleich nach den uns zugegangenen Nachrichten nicht zu bezweifeln steht, dass die genannten Zeichner sich in günstiger Vermögenslage befinden.

Wir müssen es dem Comité überlassen, auf welche Weise dasselbe den erforderlichen Vermögensnachweis erbringt oder ob dasselbe etwa andere Personen an die Stelle der genannten Zeichner treten lassen will und kann, rücksichtlich deren der fragliche Nachweis ohne Schwierigkeit zu erbringen sein wird.

Wir wollen dabei nicht unerwähnt lassen, dass es für Behörden zweifellos mit Schwierigkeiten verbunden ist, die fragliche Prästationsfähigkeit von Privaten mit Sicherheit zu beurtheilen, wenn letztere auch in den besten Vermögensverhältnissen zu leben scheinen."

Nicht weil in Bezug auf die genannten Zeichner der für erforderlich erachtete Vermögensnachweis nicht zu erbringen gewesen, sondern um die Verhandlungen nicht über Gebühr zu verzögern, wurde die regierungsseitig für solvent erachtete Bremer Vereinsbank bei dem Unternehmen betheiligt.

Richtig ist, dass laut Verhandlungen vom 20. und 26. September 1884 von den ersten Zeichnern Meyer, Wolpers, Mercklin, Schumacher und Hurzig, mit zusammen 290.000 Mark zurücktraten, richtig auch, dass dafür der Generalconsul z. D. Spiegelthal mit 140.000 Mark eintrat und Wendte seine letzte Zeichnung von 10.000 Mark wieder auf 70.000 Mark erhöhte, während die übrigen 80.000 Mark nicht, wie es in der Klagschrift heisst, von dem Kaufmann König sondern von dem Rentier Huning übernommen wurden.

Richtig ist, dass diese Veränderungen, wie es das Statut erforderte, vom Aufsichtsrath genehmigt sind, sie sind aber auch von der königlichen Staatsregierung gutgeheissen, nachdem Spiegelthal's Solvenz ausser Zweifel gestellt war, der durch Verfügung der königlichen Landdrostei vom 21. October 1884 dieserhalb zum Regierungscommissar bestellte und nöthigenfalls als Zeuge benannte jetzige Landrath von Heimburg hieselbst sich durch Verhandlungen mit Huning die gerechfertigste Ueberzeugung auch von dessen aussenreichender Solvenz verschafft hatte und von Wendte auf von Heimburg's Anheimgabe, zur Vermeidung umständlicher Nachweise die Bürgschaft der Niedersächsischen Bank beigebracht war.

Die Behauptung, dass bei Beschaffung des Garantiefonds mit „Strohmännern" operirt sei, ist durch nichts begründet und wird entschieden zurückgewiesen. Wenn Königliche Landdrostei derzeit zu einer dahingehenden Auffassung gelangt sein sollte, so ist diese Auffassung jedenfalls von dem Herrn Minister reprobirt, indem dieser durch Erlass vom 26. November 1884 den Beginn des Versicherungsgeschäft gestattete. Der Erlass besagt wörtlich:

„In den §§ 25, 26 des erwähnten Statuts ist bestimmt, dass vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes und binnen Jahresfrist ein Garantiefonds von 600.000 Mark (und zwar von 150.000 Mark in baarem Gelde und 450.000 Mark in Solawechseln) nachzuweisen sei. Der Nachweis wegen Erfüllung dieser Bedingung ist geführt. Dem Beginn des Geschäftsbetriebes steht also nichts mehr entgegen."

Nachdem dieser Erlass mit Verfügung Königlicher Landdrostei vom 5. December 1884 noch an demselben Tage der Direction zugestellt worden, ist der Geschäftsbetrieb am 6. December 1884 eröffnet.

Welche Gründe den Herrn Minister bestimmt haben, im Jahre 1887 eine Revision unserer Anstalt anzuordnen, entzieht sich unserer Kenntniss. Wir beantragen Heranziehung der gesammten unserer Gesellschaft betreffenden Regierungs- und Ministerialacten und bitten unserm Anwalt Einsicht derselben zu gestatten. Mit den inneren Vorgängen in der Verwaltung, welche die Klagschrift erwähnt, kann lediglich das Ausscheiden des Generallieutenants z. D. von Loebell aus dem Aufsichtsrath gemeint sein und behalten wir uns vor, in dieser Beziehung in der mündlichen Verhandlung die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Dass unsere Anstalt bereits im Jahre 1887 in öffentlichen Blättern nennenswerthe Angriffe erfahren hat, ist uns nicht bekannt geworden. Worin die auffällige Gestaltung der Bilanz bestehen soll, ist uns unerfindlich geblieben.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Versicherungsbeirath. Indem wir weiter unten den in der amtlichen Zeitung veröffentlichten Regierungserlass über die Zusammensetzung des in Fachkreisen mit grosser Spannung erwarteten Versicherungsbeirathes reproduciren, können wir nicht umhin, an die vollzogenen Wahlen, selbstverständlich nur insoweit sich diese auf die Versicherungsbranche beziehen, einige Bemerkungen zu knüpfen. Vorerst müssen wir unser Erstaunen darüber ausdrücken, dass die gesammte und grosse österreichische Versicherungsbranche im „Versicherungsbeirathe" — einer Körperschaft, die schon vermöge ihres Namens die Heranziehung einer entsprechend grossen Anzahl von theoretisch und practisch gebildeten Versicherungsmännern hätte voraussetzen lassen sollen — im Ganzen durch zwei Persönlichkeiten, deren Befähigung zu dieser Ehrenstelle wir nicht im Geringsten anzweifeln, vertreten erscheint. Die Beiziehung des Leiters des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern, haben wir als so selbstverständlich gehalten, dass uns dessen specielle Wahl in den Versicherungsbeirath fast als — überflüssig erscheint, und der für die Gruppe der Versicherungsbranche gewählte Ersatzmann ist wohl ein mit Recht beliebter Professor an einer unserer Hochschulen und ein auf dem Gebiete der mathematischen Wissenschaft bewährter Fachgelehrter, aber — kein Assecuranzmann in des Wortes sachlicher und practischer Bedeutung. Es verbleiben daher als die Repräsentanten der Versicherungsbranche eigentlich nur, wie oben erwähnt, zwei Persönlichkeiten und das scheint denn doch für eine Körperschaft, die zur Mitwirkung an der Errichtung von Versicherungsanstalten berufen ist, eine gar zu verschwindend kleine Zahl von Fachmännern zu sein. Die Befähigung und Berechtigung der beiden Berufenen in Ehren gehalten, sehen wir neben denselben noch „sehr Viele, die nicht da sind," namentlich Persönlichkeiten aus der Branche, die vermöge ihrer amtlichen und socialen Stellung gewiss auch Berechtigung hatten, in den Rath einer Körperschaft berufen zu werden, deren Endzweck es ist, zur Entwicklung einer Versicherungs-Institution beitragen zu helfen, für die das Verständniss doch jedenfalls einem Assecuranz-Director eher zugemuthet werden darf, als beispielsweise einem Glasfabrikanten oder einem Maurermeister. Wir wollen damit durchaus nicht gesagt haben, dass wir die Berufung der Vertreter einzelner Industrien und Gewerbe als überflüssig bezeichnen, im Gegentheile, wir vermissen sogar noch eine grosse Anzahl zu sehr bedeutender Entwicklung gelangten Industrien, die im Versicherungsbeirathe gar nicht vertreten sind, aber wir finden die ganze Anlage des Versicherungsbeirathes im Hinblick auf die grossen Fragen, zu deren Lösung er berufen ist, viel zu knapp und daher auch die Zahl der Vertreter speciell jener Branche viel zu gering, die der ganzen Körperschaft ihre eigentliche Signatur aufdrückt. Wir könnten uns einen Versicherungsbeirath aus lauter Assecuranzmännern bestehend, sehr wohl denken und würden sogar glauben, dass die Förderung der Institution dadurch am zweckentsprechendsten vollzogen werden könnte, aber einen Versicherungsbeirath ohne Fachmänner werden selbst die incarnirtesten Gegner der Privatver-

sicherung als einen Rumpf bezeichnen müssen, der zu einer richtigen Function niemals gelangen kann. Wir lassen hier den Wortlaut des amtlichen Erlasses folgen: „Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat nach mit dem Handelsminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für Cultus und Unterricht gepflogenem Einvernehmen die nachbenannten Fachmänner zu ordentlichen Mitgliedern beziehungsweise zu Ersatzmännern für den auf Grund des § 49 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888) und der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 34) zu bildenden Versicherungsbeirath auf die Dauer der ersten Functions-Periode 1888—1891 ernannt und zwar: Aus der Gruppe der Industrie: zu Mitgliedern: den k. k. Hofrath und administrativen Director der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen Dr. Ferdinand Zehetuer, den Gesellschafter der Firma J. Schreiber und Neffen, Glasfabrikanten in Wien und Gross-Ullersdorf Eduard Göpfert, den Maschinenfabrikanten in Prag Richard Jahn, den Stadtbaumeister in Wien D. V. Junk, den Schafwollwaaren-Fabrikant in Brunn und Helenenthal Carl Löw, den Gesellschafter der Firma Wagenmann, Seybel und Comp., chemische Productenfabrik in Liesing, Otto Seybel; zu Ersatzmännern: den k. k. Regierungsrath und administrativen Director der k. k priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn Albert Speil Ritter v. Ostheim, den Gesellschafter der Firma Martin Kink und Comp., k. k. priv. Heinrichsthaler Maschinenpapier-Fabrik in Wien, Julius Ritter v. Kink, den Maurermeister in Wien Eduard Schieber. — Aus der Gruppe der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe: zum Mitgliede: den k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium Christian Lippert; zum Ersatzmann: den k. k. Commercialrath und Gutsbesitzer in Wien Johann Smetana. — Aus der Gruppe der industriellen Technik: zu Mitgliedern: den k. k. Ministerialrath, o. Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Wien Friedrich Arzberger, den Gewerbe-Inspector des ersten Aufsichtsbezirkes in Wien Michael Kulka; zum Ersatzmanne: den mit dem Titel und Charakter eines ausserordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien und Professor an der Staatsgewerbeschule in Wien Johann Hauptfleisch. — Aus der Gruppe der Versicherungstechnik: zu Mitgliedern: den k. k. Ministerialrath im Ministerium des Innern Julius Kaan, den a. o. Professor für politische Arithmetik an der technischen Hochschule in Wien und Director der allgemeinen wechselseitigen Capitalien- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „Austria" in Wien Carl Hessler, den Director der österreichisch-französischen Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „Azienda" in Wien Dr. James Klang; zum Ersatzmanne: den o. Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Wien Dr. Joseph Kolbe.

Die Zwangsversicherung und die Landtage. Die Streber in den verschiedenen österreichischen Landtagen, denen es um die „Verländerung" der Feuerversicherung mit dem obligaten „Zwang" zu thun ist, erhielten durch den nachstehenden Ministerial-Erlass, der dem eben tagenden Landtage im Wege der Statthalterei intimirt wurde, einen Dämpfer aufgesetzt, der sie für eine Zeit lang aus ihren Illusionen zu reissen geeignet ist. Auf das Drängen der Landesausschüsse, zu der von den verschiedenen Landtagen beschlossenen Errichtung von Landes-Zwangs-Versicherungsanstalten Stellung zu nehmen, gab die Regierung ihre unzweideutige Ablehnung, wohl vorerst nur dem niederösterreichischen Landtage zu erkennen, aber die von der Regierung geltend gemachten weisen Gründe können auf alle Kronländer der Monarchie in gleicher Weise ausgedehnt werden, und die Landesausschüsse der anderen Kronländer werden sich wohl die Mühe ersparen, durch Urgenzen im Sinne der „Verländerer" sich einen gleichen Refus bei der Regierung zu holen. Der oberwähnte Erlass lautet: „In Beantwortung der geschätzten Noten vom 30. Mai und vom 23. August d. J. beehre ich mich, dem löblichen niederösterreichischen Landesausschusse mitzutheilen, dass das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. September 1888 über die Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 28. December 1887, mit welchem die Regierung aufgefordert wurde, die bei derselben gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der Zwangsversicherung im Wege der Reichsgesetzgebung zum baldigen Abschlusse zu bringen, eröffnet hat, dass sich die Regierung, ohne in eine principielle Entscheidung einzugehen, vor Allem vorbehalten hat, über die Frage, wie den mit der dermaligen Organisation des Feuer-Versicherungs-Geschäftes verbundenen Uebelständen abgeholfen werden könnte, dann eventuell darüber, ob durch die bestehenden Versicherungsanstalten und die Bestimmungen über den Betrieb derselben für die Versicherungs-Bedürfnisse der Besitzer von Immobilien im genügenden Masse vorgesorgt sei, eingehende Erhebungen zu pflegen, welche auch auf alle jene Fragen ausgedehnt werden sollen, die für die Beurtheilung des Principes der Zwangsversicherung entscheidend und derzeit noch als offen anzusehen sind. Vor dem Abschlusse dieser Erhebungen und der auf Grund derselben mit den betheiligten Ministerien zu pflegenden Verhandlungen ist die Regierung aber nicht in der Lage, zu dem Projecte der Einführung einer Zwangsversicherung überhaupt, oder in einem einzelnen Lande, in definitiver Weise Stellung zu nehmen und bei der Reichsvertretung diesbezügliche legislative Voreinleitungen zu treffen. Possinger m. p."

Deutschland.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. Die böse Saat der Prämieuschleuderei, die von dieser Gesellschaft, allen anderen unsoliden deutschen Transportgesellschaften voran, gesäet wurde ist auch zuerst bei ihr in die Halme geschossen. Während selbst die schwächeren deutschen Transportgesellschaften für das Jahr 1887 eine, wenn auch geringe, so doch mindestens irgend eine Verzinsung ihren Actionären zu bieten vermochten, schliesst das letztabgelaufene Betriebsjahr bei der „Mannheimer", wie die „Neue Badische Landeszeitung" meldet, mit einem geradezu trostlosen Resultate, denn sie muss ihren letztjährigen Coupon nothleidend werden lassen. Uns bietet dieses negative Geschäftsergebniss durchaus nichts Ueberraschendes; in unseren Bilanzbesprechungen haben wir schon seit Jahren darauf hingewiesen, dass die von der Direction beliebte Geschäftsführung für die Dauer kaum haltbar sein wird und dass das Unternehmen durch diese Methode unaufhaltsam einer Sandbank zusteuert. Das letztabgelaufene Betriebsjahr hat sich als eine solche Sandbank erwiesen, und nun müssen wir nur noch den vollständigen Rechnungsabschluss abwarten, um beurtheilen zu können, ob und inwieferne das letztjährige Auffahren ein Flottmachen des verfahrenen Unternehmens ermöglicht, beziehungsweise dies im Interesse der Actionäre und der Versicherten wünschenswerth erscheinen lässt. Uebrigens scheint sich auch das laufende Jahr für die „Mannheimer" nicht besonders günstig anzulassen, denn wie wir italienischen Berichten entnehmen, ist sie an dem kürzlich zu Grunde gegangenen Dampfer „Südamerika" gemeinschaftlich mit der „Eidgenössischen Transport" mit nicht weniger als 400.000 Lire impegnirt. Bei dem Umstande, dass die diese Transportversicherungs-Gruppe führende „Italia" in Genua an diesem Risico allein mit gleichfalls 400.000 Lire betheiliget und sonst der Rückversicherungskreis der „Mannheimer" ein sehr begrenzter ist, dürfte letztere von diesem Risico wohl wenig im Rückversicherungswege abgegeben haben, und bleibt dieser Schaden, selbst eine ausgiebige Rückversicherung vorausgesetzt, nach der Schlappe des abgelaufenen Jahres noch immer gross genug, um auch für das im Laufe befindliche Betriebsjahr eine Sandbank für das gesellschaftliche Unternehmen zu bilden.

„Hannovera," Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover. (Schluss der Klage. 3. Abgesehen von dem unter 2 Angeführten ist auch die daselbst erwähnte Bedingung des Vorhandenseins eines Garantiefonds von 600.000 M. aus dem Grunde nicht erfüllt, weil nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Bankdirectoren die im Portefeuille der Anstalt bei der Revision vorgefundenen Wechsel für die Anstaltsgläubiger werthlos sind, indem sie — einen einzigen ausgenommen — wegen Durchstreichung oder Nichtausfüllung des auf den Domiciliaten bezüglichen Vermerks sich als ungiltig darstellen (cfr. das Formular für den Wechsel hinter dem Statute.) Die vorstehend hervorgehobenen Momente genügen, um die Unzuverlässigkeit der Gründer und Leiter dieser Anstalt selber darzulegen. Es wird aber ausserdem zur Unterstützung der Klage noch Folgendes geltend gemacht: 4. Der Director sollte nach der bestimmten unzweideutigen Vorschrift des § 9, 19 des Statuts, ein festes Gehalt, sowie 5 Percent des Reingewinnes beziehen. Diese Bestimmung ist dadurch umgangen worden, dass Director und Aufsichtsrath vereinbarten, dass ersterer neben 30 M. Diäten ein Gehalt von 100 M. jährlich und $^2/_5$ Percent von dem jährlich perfect gewordenen Versicherungsverträgen erhalten solle. Erst auf Verlangen des Ministers ist dies abgeändert. Die Betheiligten haben nunmehr ein festes Gehalt, für den Director von etwa 18.000 M. jährlich festgestellt. Die specielle Modification bezüglich dieses Gehalts für die ersten Jahre sind aus dem Vertrage zu ersehen, welcher zu ediren sein wird. Das Gehalt des Vertreters des Directors wird aus dem gleichfalls zu edirenden Vertrage zu ersehen sein. 5. Entgegen dem in § 22 lit. a, des Statuts in Bezug genommenen § 39 der Vormundschaftsordnung, welcher hypothekarische Beleihungen nur auf Grund landschaftlicher oder gerichtlicher, oder von öffentlichen

Feuerversicherungs-Gesellschaften vorgenommenen Taxen gestattet, sind Erinnerung der Aufsichtsbehörde entgegen mehrfach Beleihungen auf Grund blosser Privattaxen — nicht Taxen der gerichtlich bestellten Taxatoren — erfolgt. Es sind sogar vielfach Darlehen gewährt auf nichtfertige Häuser. Ein solches, das Institut gefährdendes Vertrauen entspricht nicht den Vorschriften der Vormundschaftsordnung, wie das hiesige Amtsgericht bezeugt hat, resp. bezeugen wird. Ebensowenig ist es in der Ordnung, dass dem Director Wendte selber, dem die Controle der Darlehen und der Zinseneingänge obliegt, Darlehen in erheblichem Betrage gewährt werden. Die obigen Thatsachen ergeben sich aus den vorzulegenden Beleihungsacten, namentlich den Acten betr. Ausleihungen an den Generalagenten von Weyhe, Kaufmann Ebeling, Schlosser Hagemann, Tischler Dietz, Director Wendte. 6. In den (vorzulegenden) Rechnungsabschlüssen pro 1885 und pro 1886 sind die Prämienüberträge (§ 18 II d des Statuts) nicht abgesondert von den Prämienreserven (oben lit. a) aufgeführt. In den, beide Posten unzulässiger Weise umfassenden Beträgen sind die Prämienreserven erheblich zu niedrig berechnet (pro 1886 mit dem Erfolge der Construirung eines nicht vorhandenen Gewinnes von 1501 M., an dessen Stelle bei richtiger Berechnung ein Verlust von wenigstens 13.039 M. sich ergeben haben würde, also um mindestens um 14.541 M. zu niedrig. (Diese Berechnung beruht auf der Anwendung der sogenannten Zillmer'schen Methode, welche — indem sie während der ersten Versicherungsjahre nicht die ganze (ohne Anwendung der Zillmer'schen Methode berechnete) Nettoprämie reservirt, sondern die den rechnungsmässigen Verwaltungskostenzuschlag erheblich überschreitenden Abschlussprovisionen vorschussweise dem Prämien-Reservefonds entnimmt und dem letzteren erst allmälig wieder zuführt, principiell unzulässig, das Publikum irre zu führen und die Versicherten zu schädigen geeignet ist. Hiebei sei noch Folgendes erwähnt: Bei der Berechnung des obigen Verlustes von mindestens 13.039 M. pro 1886 ist nur festgestellt, wie viel sich als Verlust ergibt, wenn die von der Anstalt angewendete Zillmer'sche Rechnung mit sogenannten negativen Prämienreserven als unstatthaft ausgeschlossen wird. Solche Reserven entstehen, wenn die erstjährige rechnungsmässige Nettoprämie (wie sich solche beispielsweise bei Anwendung der statutenmässigen Sterbetafel und des vorgeschriebenen Zinsfusses von $3\frac{1}{2}$ Percent für jede Aussteuer-Versicherung mit Leichtigkeit ergibt) zur Deckung der Abschlussprovision nicht ausreicht und daher statt des ordnungsmässig zur Reserve zu bringenden Theiles der ersten Prämie dem Versicherten sogar ein erst in der Zukunft zu erstattendes Minus, also ein Negativum — als Reserve eingestellt wird. Falls man aber, wie dies bei der mündlichen Verhandlung auszuführen vorbehalten wird, nicht blos die Rechnung mit negativen Prämienreserven, sondern die Zillmer'sche Methode, wie diesseits geschieht in jeglicher Form (übereinstimmend mit den Gesetzen in Oesterreich und der Schweiz) für principiell unzulässig annimmt, so erhöht sich der Verlust von obigen 13.039 M. schon pro 1886 auf mehr als 100.000 M. Die erwähnte Methode ist eben nicht blos principiell unstatthaft und verwerflich, sondern widerspricht auch den klaren Bestimmungen des Statuts, welche geradezu die Anwendung derselben für unstatthaft erklären. a) Nach § 18 des Statuts ist für die Bilanzaufstellung der § 239a des Deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 massgebend, wonach „alle Verwaltungskosten der Jahresrechnung zur Last fallen sollen". Höchstens formell und der Absicht und dem Sinne des Statuts und Gesetzes entgegen wird dieser Vorschrift durch die Art genügt, wie die „H a n n o v e r a" die vorschussweise auf künftige Prämieneingänge aus dem Prämien-Reservefonds gedeckten Abschlussprovisionen in die Bilanz eingestellt hat. Das betreffende Activum ist ganz einfach ein fingirtes (cfr Wagner's Volkswirthschaftslehre II, S. 864, 870, 869). b) Der § 17 des Statuts besagt: „Dagegen kommen ausser der gesammten baaren Jahresausgabe, welcher die Organisationskosten in ihrem vollen Betrage hinzuzurechnen sind, in Ausgang (Ausgabe)." Auch hiermit stimmt das Verfahren nicht überein, da hiernach die Verwaltungskosten (einschliesslich der Abschluss- und Incasso-Provision) definitiv in Ausgabe zu stellen sind, also zu keinem Theile und nach keiner Richtung als Activa behandelt werden dürfen. c) Endlich sagt der § 18 IIa: „Die Prämienreserve ist nach Massgabe der angehängten Sterblichkeitstafel und unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von $3\frac{1}{2}$ Percent zu berechnen." Nach dieser Grundlage lässt sich berechnen, wie hoch die Netto-Prämie z. B. für eine Aussteuerversicherung in einem gegebenen Falle sein muss, wie viel also von der ersten Jahresprämie zur Prämienreserve zu bringen ist. Statt dieses Betrages hat aber die Anstalt unter Anwendung der Zillmer'schen Methode entweder nichts oder ein Negativum oder einen Minderbetrag als Antheil der Versicherten am Prämien-Reservefonds eingestellt. Die Anstaltsverwaltung hat demnach bei Führung der Geschäfte gegen das Statut gehandelt. Es ist dies offenbar ebenso wie bei ähnlichen Anstalten mit geringen Mitteln geschehen, um durch Entnahme von Vorschüssen aus der Prämienreserve die Mittel zu augenblicklichen Ausgaben für die Erwerbung zahlreicher Versicherungen, zur Zahlung hoher Tantième und Gehälter u. s. w. zu gewinnen. Ich behalte mir vor, in der mündlichen Verhandlung die verderblichen Folgen von dieser Art von Versicherungsjagd für den wirthschaftlich schwachen Theil der Bevölkerung näher darzulegen und dabei die enorme Zahl der Klagen auf Zahlung von Prämien anzugeben, welche in Folge dessen bei dem hiesigen Amtsgerichte von der „H a n n o v e r a" anhängig gemacht worden sind, beziehungsweise schweben. Ich will nur anführen, dass im Jahre 1886 520 Versicherungen wegen Nichtzahlung der Prämien verfallen sind (die Gesammtzahl der Versicherungen betrug am 1. Jänner 1886 pp. 1900). 7. Endlich muss hervorgehoben werden, dass die Anstaltsverwaltung durch ihr Verhalten gegenüber der Aufsichtsbehörde, namentlich auch dem Regierungspräsidenten gegenüber, die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht mindestens in hohem Grade erschwert hat. Dieselbe hat, und zwar zuerst in Nr. 2 der „Allg. Vers.-Presse", vom 15 Jänner d. J., und dann in weiteren zahlreichen Artikeln die Aufsichtsbehörde und deren Massnahmen in gehässiger Weise kritisirt und den Staatscommissär in Beschwerden und Zeitungsartikeln fälschlich pflichtwidriger Handlungen beschuldigt. Zuletzt hat man den letzteren in gänzlich unbegründeter Weise und ohne Erfolg wegen Amtsmissbrauchs gerichtlich denuncirt, weil derselbe bei einer Revision der Casse in einem feuerfesten Schrank das Concept eines der erwähnten verläumderischen Zeitungsartikel, dessen Schrift die grösste Aehnlichkeit hatte mit der Handschrift des Vicepräsidenten des Aufsichtsrathes (Rechtsanwalt Roscher) vorgefunden und zum amtlichen Gebrauch zu den Acten genommen hatte. Die Anfrage des Regierungspräsidenten wegen des Verfahrens bei den hypothekarischen Beleihungen, wegen Einreichung von Bücherauszügen zum Zwecke der Prüfung der Zahlen der Bilanzen, wegen Einsendung von Abschriften der Verträge über Anstellung des Directors u. s. w. sind unerledigt gelassen. Die einzufordernden bezüglichen Acten der Anstalt, sowie die Protocollbücher werden Alles dies näher darthun. Die betreffenden Zeitungsartikel werden bei der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden. Alles dies, was hier unter 7 angeführt worden, ist zwar für das Verfahren nur von untergeordneter Bedeutung und es wird diesseits darauf ein Hauptgewicht nicht gelegt, immerhin dient es zur Charakterisirung des Geistes, in welchem die Verwaltung der Anstalt geführt worden ist und zum Beweise, dass die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht, welche im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich nöthig ist, der in Rede stehenden Anstalt gegenüber kaum noch möglich ist. Indem ich mir die Namhaftmachung von Beweismitteln, soweit dieselbe nicht bereits erfolgt ist, vorbehalte, stelle ich auf Grund obiger Darlegung den gehorsamsten Antrag: Der Bezirksausschuss wolle erkennen, dass der Geklagten die ihr unter dem $\frac{\text{13. August}}{\text{26. November}}$ 1884 ertheilte Concession zu entziehen und dass dieselbe die Kosten zu tragen verbunden. Angeschlossen ist ein Exemplar des Statuts nebst drei Jahresberichten pro 1885, 1886, 1887. Gez.: H e r d i n c k.

Belgien.

Feuerversicherungs-Geschäft in Belgien. Nach der „Revue des Assurances" theilen wir nachstehend die Geschäftsresultate von 11 Belgischen Feuerversicherungs Gesellschaften in 1887 mit. Mehrere andere Gesellschaften konnten nicht berücksichtigt werden, weil dieselben nicht, wie die nachfolgenden Anstalten, am 31. December, sondern am 30. Juni jeden Jahres abschliessen.

Gesellschaften	Netto-Prämien	Schäden	Provisionen	Verwaltungskosten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Securitas	1,912 858	1,374.288	461.536	109.751
Propriétaires Réunies	3,912.839	2,129 476	995.266	534.553
Union Belge	1,025.473	657.455	241.614	95 041
Assurances Général	3,659.998	2,105 539	754.748	371.668
Belgique	1,434 163	936·193	306.338	156 890
Lloyd Belge	1,781.719	1,006 874	528.835	127 450
Industr. Réun.	145.403	88.632	23.872	17.971
Sucréries „	44.837	49	—	13.918
Brasseurs „	20.080	715	827	5.823
Alliance Belge	1,337.920	974.879	316.548	158.274
Royaume	769.734	562 751	248.571	58.917

Personalien.

Herr L u d w i g B ö h m, Secretär der General-Repräsentanz für Ungarn des „Gresham", wurde aus Gesundheitsrücksichten seiner Stellung enthoben und an seiner Statt Herr A. B o p p jun. als Secretär bestellt.

Die General-Repräsentanz für Oesterreich der „Württemberg'schen Transport - Versicherungs-Gesellschaft" in Heilbronn wurde Herrn A d o l f G u s t a v S z a b a d k a i übertragen.

Von der „Ersten Oesterr. Allgem. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien" ist der Firma M u r t f e l d t & B r ü n i n g s in Bremen die Vollmacht zum Abschluss von Unfallversicherungen ertheilt worden.

„ANKER"

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden;**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren**, d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen**, auf **Capitalien mit** und **ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen;**
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt**, ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General-Repräsentanz in Wien:**

I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

„AZIENDA"

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.	österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W.	9 Millionen Gulden ö. W.

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag**, durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Scheuern und Tristen;
gegen Schäden durch **Hagelschlag**, an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:

Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;

Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;

Versichenung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest**, Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz**, Albrechtgasse 3, **Innsbruck**, Colingasse 2, **Lemberg**, Marienplatz 8 neu, **Laibach**, Schellenburggasse 52, **Prag**, Wenzelsplatz 54, **Triest**, Via St. Nicolo 4, **Wien**, Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegen nehmen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales

volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.

Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 217. Wien, am 5. October 1888. VII. Jahrgang.

Das Lebensversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887.

V.

Die Activen der österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften sind in einer Tabelle zusammengestellt und ist hier zu bemerken, dass bei 11 Gesellschaften, die auch Elementarbranchen betreiben, die Activen dieser in die Tabelle einbezogen sind. Ende 1887 betrugen die gesammten Activen 179,010.980 fl., um 4,431.000 fl. mehr als 1886; die geringe Steigerung wurde durch die Verminderung der Fonde der Associationsversicherungen und der Vermögensreserven herbeigeführt. Die einzelnen Positionen waren in sehr ungleicher Weise an der Steigerung betheiligt, und zwar:

	Stand Ende 1887	mehr + weniger — gegen die Jahre 1886	1883
Cassa- nnd Bankeinlagen	13,953.977	— 1,327.557	+ 1,835.947
Immobilien	26,802.788	+ 337.234	+ 1,223.333
Werth-effecten	92,457.324	+ 3,132.712	+ 16,387.680
Polizzen-darlehen	11,478.352	+ 880.814	+ 2,900.688
Hypotheken	16,436.346	+ 1,080.800	+ 4,802.944
Lombard u. Escompte	3,014.444	+ 288.537	+ 1,249.074
Diverse	14,867.749	+ 39.036	+ 413.241
	179.010.980	+ 4,431.576	+ 26,314.759
Ungetilgte Kosten	921.397	— 118.970	+ 79.430

Der Zuwachs der Fonds vertheilte sich im abgelaufenen Jahre auf alle Anlagearten, doch wurde auch diesmal der grösste Theil in Werthpapieren investirt, die nunmehr bereits 51·4 Percente der gesammten Activen betragen gegen 38·2 Percente im Jahre 1877. Seit mehreren Jahren plaidiren wir dagegen, dass die Werthpapieranlagen so favorisirt werden und die Cursverluste des Jahres 1887 haben erkennen lassen, wie leicht diese Anlageform Verluste bringen kann; es wäre zu wünschen, dass für die Gesellschaften dieses memento mori nicht unbeachtet vorübergehe.

Die Werthpapiere setzten sich aus folgenden Effectenkategorien zusammen:

Oesterr.-ungar. Staatspapiere	32,483.000 fl.
Eisenbahnpapiere	22,638.000 „
Pfandbriefe	21,438.000 „
Landes- u. Städteanleben, Actien	6,441.000 „
Papiere in fremder Währung	8,893.000 „
Diverse	256.400 „

Nach ihrem Ursprung setzen sich die Werthpapiere unserer Gesellschaften zu Ende 1887 folgendermassen zusammen:

		Davon entfielen auf 4 ung. Gesellschaften
Oesterr. Werthpapiere	44,060.000 fl.	1,694.000 fl.
Ungar. Werthpapiere	37,500.000 „	17,135.000 „
Fremdländische Werthpapiere	8,893.000 „	183.000 „
Assecuranz-Actien	2,000.000 „	1,588.000 „

Die österreichischen Gesellschaften haben 42 Millionen in österreichischen und 20·4 Millionen in ungarischen Werthen investirt; rechnet man hierzu noch die Häuser im Werthe von mehreren Millionen Gulden, welche die österreichischen Gesellschaften in Ungarn besitzen, so gelangt man zu Ziffern, die zum mindesten den Prämienreserven für ungarische Versicherungen entsprechen, womit sich die Klagen widerlegen, welche jüngst gegen die in Ungarn arbeitenden österreichischen Gesellschaften erhoben wurden, dahin gehend, dass die österreichischen Gesellschaften die in Ungarn eingenommenen Prämien nicht in ungarischen Werthen investiren.

Bemerkenswerth ist noch die Post „Unverrechnete Spesen", die sich 1887 um 119.000 fl. verringert hat; es wäre wünschenswerth, dass dies auch ferner der Fall sei und diese ominöse Post endlich ganz verschwinde.

Die Veränderungen der Werthanlagen seit 1877 waren in Percenten des gesammten Vermögensstandes:

In Percenten des Vermögensstandes	1877	1878	1879	1880	1881	1882
A. Cassastand	1·4	1·2	1·0	1·3	1·0	0·9
Realitäteh	19·0	19·2	19·3	18·7	18·1	17·3
Wertheffecten	38·2	40·6	42·7	42·0	47·4	47·6
Polizzen-Darlehen	6·1	6·3	5·9	5·5	5·5	5·4
Darlehen auf Hypotheken	10·1	9·6	9·6	8·2	7·9	7·4
Darlehen auf Effecten	1·9	2·3	1·4	1·7	1·5	1·2
Darlehen auf Wechsel	5·3	3·9	3·7	3·1	1·6	1·8
Ausstände bei Genossensch.	2·4	2·3	1·9	1·5	1·5	1·3
Ausstände bei Banken	3·7	4·5	5·1	8·4	5·9	6·4
Ansstände bei Rückv.-Ges.	1·1	0·9	1·0	1·2	1·7	1·9
	89·2	90·8	91·6	91·6	92·1	91·2
B. Ausstände bei Agenten	8·2	6·5	6·0	5·3	5·0	5·0
Ausstände bei div. Debit.	1·4	1·9	1·6	2·1	1·9	3·0
Mobilien	0·3	0·3	0·3	0·3	0·3	0·3
	9·9	8·7	7·9	7·7	7·2	8·3
C. Ungetilgte Spesen	0·9	0·5	0·5	0·7	0·7	0·5
	100	100	100	100	100	100

In Percenten des Vermögensstandes	1883	1884	1885	1886	1887
A. Cassastand	0·7	0·9	0·9	0·7	0·7
Realitäten	16·6	15·7	15·5	15·1	14·9
Wertheffecten	49·5	48·2	49·0	50·8	51·4
Polizzen-Darlehen	5·6	5·6	5·9	6·0	6·4
Darlehen auf Hypotheken	7·6	9·3	8·7	8·8	9·1
Darlehen auf Effecten	0·9	0·5	0·7	0·4	0·6
Darlehen auf Wechsel	1·9	1·7	1·8	1·1	1·0
Ausstände bei Genossenschaften	7·2	8·6	8·1	8·0	7·0
Ausstände bei Banken	7·2	8·6	8·1	8·0	7·0
Ausstände bei Rückvers.-Gesellsch.	1·9	1·6	1·8	2·1	1·6
	91·9	92·1	92·4	93·0	92·7
B. Ausstände bei Agenten	4·9	5·0	4·8	4·5	4·8
Ausstände b. div. Debit.	2·3	2·1	2·0	1·7	1·8
Mobilien	0·3	0·2	0·2	0·2	0·2
	7·5	7·3	7·0	6·4	6·8
C. Ungetilgte Spesen	0·6	0·6	0·6	0·6	0·5
	100	100	100	100	100

In einer Tabelle sind die gesammten Verpflichtungen unserer Lebensversicherungs-Gesellschaften zusammengestellt, denen die Activen zur Deckung dienen. Wir unterscheiden daselbst drei Arten von Verpflichtungen, nämlich: 1. die Prämienreserven der Versicherten, 2. die unbeglichenen Schäden nebst den laufenden Verrechnungen und 3. die den Actionären gehörenden Capitalien. Die Prämienreserven haben wir schon früher besprochen, wir brauchen daher hier nur noch zu bemerken, dass Ende 1887 Schäden für 1,258.198 fl. unbeglichen waren und dass die gesammten Prämien und Schadenreserven der Elementarbranchen 11,949.871 fl. betrugen.

Actiencapital besassen die 10 Actiengesellschaften 25,770.415 Gulden, wovon 17,795.415 Gulden bar eingezahlt waren, ausserdem waren Ende 1887 für 15,672.732 Gulden Vermögensreserven vorhanden, so dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten reichlich gedeckt waren; die Fonde vertheilten sich

	Prämien- und Schaden-Reserven	
bei 10 Actiengesellschaften	104,125.338	der Verpflichtung
bei 9 Gegenseitigen Anstalten	31.519 567	
Summe	135,644.905	

	Actiencapital u. Vermögensreserven	
bei 10 Actiengesellschaften	36,932.375 = 35·5%	der Verpflichtung
bei 9 Gegenseitigen Anstalten	4,610.772 = 14·6%	
Summe	41.543.147 = 30·6%	

Von den Ueberschüssen inclusive jener der Elementarbranchen erhielten die Actionäre 1,704.620 Gulden, die Versicherten 883.907 Gulden, den Vermögensreserven wurden 611.234 Gulden zugeführt. Wenn trotzdem die Vermögensreserven sich gegen 1886 um 1,266.666 Gulden verringerten, so liegt die Schuld dafür an den Cursverlusten, die in der Höhe von 1,877.900 Gulden zur Abschreibung gelangten. Die Actionäre erhielten durchschnittlich 9·6 Percente Dividenden gegen 12·4 Percente im Vorjahre; die Dividende setzte sich aus folgenden Factoren zusammen:

5 Perc. von 17.795.415 Gulden Actiencapital = 889.770 Gulden = 5 Perc. Dividende 5 Perc. von 11,161.960 Gulden Vermögensreserven = 558.100 Gulden = 3·1 Perc. Dividende Geschäftsgewinn = 256.750 Gulden = 1·5 Perc. Dividende.

Um den Actionären 256.750 Gulden Dividende aus dem Ueberschusse des Geschäftsbetriebes gewähren zu können, haben die 10 Actiengesellschaften im Jahre 1887 mehr als 60 Millionen Gulden eincassirt und das entsprechende Risico dafür getragen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ungar. Versicherungswese im Jahre 1887.

IV.

In Oesterreich lässt die stricte Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften auch noch Vieles zu wünschen übrig, und wäre eine Verschärfung derselben am Platze. Auch die Bau-Ordnung wird nicht strenge genug gehandhabt. Auf dem im vorigen Jahre in Strasswalchen stattgehabten dritten Salzburgischen Landes-Feuerwehrtage hat Landeshauptmann Graf Chorinsky darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es sei, dass die Gemeindevertretungen in Hinkunft bei Baubewilligungen die Bau- und Feuer-Polizeiordnung im Auge behalten. Dieses Gebot empfiehlt sich nicht nur für Salzburg allein, sondern auch für alle anderen Kronländer.

Aus dem mehrerwähnten Berichte des ungarischen statistischen Bureaus möchten wir noch die eine interessante Thatsache herausgreifen, dass in den beobachteten elf Jahren 1874 bis 1884 Werthe in der Höhe von mehr als 97 Millionen Gulden vernichtet wurden, wovon blos etwas mehr als 29 Millionen Gulden, gleich 30 Percent, durch Versicherung gedeckt waren. Seit 1884 hat sich das durchschnittliche Verhältniss der assecurirten Werthe sicherlich um ein Bemerkenswerthes gehoben (die gesammte Prämien-Einnahme dürfte im Jahre 1887 zwischen 8 bis 9 Millionen Gulden betragen haben), nichtsdestoweniger bietet sich der Thätigkeit unser Versicherungs-Gesellschaften in Ungarn noch ein weites Feld. Freilich liegt es nicht im allgemeinen Interesse, wenn sich, wie in jüngster Zeit, auch in der jenseitigen Reichshälfte locale Feuer-Assecuranzvereine auf dem Principe der Gegenseitigkeit bilden, welche den in der diesseitigen Reichshälfte existirenden sogenannten Bauernvereinen wie ein Ei dem anderen ähnlich sehen. Derlei Gründungen bedeuten einen Rückbildungsprocess des Versicherungswesens, weil ihre Schöpfer auf die Urform derselben zurückgreifen. Bei der heutigen Entwicklung der Assecuranz und den imposanten Machtmitteln, über welche sie verfügt, gibt es nichts Ueberflüssigeres als solche Vereine. In der diesseitigen Reichshälfte, wo sie am meisten in Oberösterreich vorkommen, ragen sie wie verwitterte Denkmale aus einer längst entschwundenen Zeit empor. In welche Bedrängniss übrigens solche kleine Orts- oder Bezirksvereine gerathen können, wenn sie für grössere Verluste aufzukommen haben, das hat man im vorigen Jahre in Deutschland, wo derlei ländliche Feuercassen ebenfalls existiren, an einem Falle sehen können, der als eine ernste Warnung für die Landbewohner dienen sollte. Die ländliche Feuercasse in Vierlanden bei Hamburg hatte nämlich im Monate August durch einen Brand, der 39 bei ihr versicherte Häuser einäscherte, einen Verlust von 135.000 Mark erlitten. Da die Mitglieder zur Aufbringung dieser Schadensumme für je 1000 Mark Versicherungscapital 26 Mark sofort erlegen sollten, was nicht durchzusetzen gewesen wäre, wandte sich die Vierländer Feuercasse mit der Bitte an den Hamburger Senat, ihr einen Vorschuss in dieser Höhe zu bewilligen, den sie mit jährlich 20.000 Mark zurückzahlen wollte. Die Bitte wurde gewährt. Die Mitglieder dieser Brandcasse werden nun circa acht Jahre für diesen Schaden allein in Contribution gesetzt werden. Was wäre aber geschehen, wenn der Hamburger Senat kein Erbarmen mit der Vierländer Feuercasse gehabt hätte? Dann wäre ihrer Weisheit letzter Schluss die Eintreibung des Ersatzbetrages von ihren Mitgliedern mit allen statutarischen Mitteln gewesen.

Die Angelegenheit der Errichtung einer communalen Feuerversicherungs-Anstalt in Wien hat wiederum einen Schritt nach vorwärts gemacht und ist das Project jetzt in eine neue Form gegossen worden. Nachdem man mit Recht besorgen musste, dass bei einem Statut, in welchem der freiwillige Beitritt vorhergesehen ist, die communale Anstalt nicht den Versuch aufnehmen könne, mit allen grossen und capitalskräftigen Actien-Gesellschaften, sowie auch mit der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien zu concurriren, was ja der Magistrat, dem der betreffende Antrag zur Begutachtung vorlag, selbst in seiner ablehnenden Aeusserung zugab, hat man nun besagtem Projecte das Zwangsprincip für Gebäude zu Grunde gelegt. Der Wiener Gemeinderath tritt da concurrirend gegen den niederösterreichischen Landtag auf, zu dessen Aspirationen bekanntlich auch die Errichtung einer Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für zwangsweise Beitritte gehört. Wird aber dem Landtage die Competenz zur Schaffung eines solchen Gesetzes bestritten, so besitzt sie der Wiener Gemeinderath natürlich umsoweniger. Das Land würde, wie wir bereits an anderer Stelle gezeigt haben, auf die allerdings dadurch benachtheiligte Residenzstadt nicht verzichten können, wenn es je zur Errichtung einer Landesanstalt käme; denn wo wäre die für die Landbezirke so wichtige Gefahrenmischung möglich, wenn der Polizei-Rayon Wiens nicht in den Wirkungskreis dieser Anstalt gehören würde? Wenn also im Wege der Reichsgesetzgebung die Competenz der Landtage zur Decretirung des Versicherungszwanges ausgesprochen werden sollte, dann wird es nicht die Stadt Wien, sondern das Land Niederösterreich sein, welchem dieser vermeintliche Vortheil zufallen wird, denn das würde wahrlich doch zu weit gehen, wenn auch die Städte die Befugniss erhalten sollten, Zwangs-Institutionen in's Leben zu rufen.

Uebrigens dämmert bereits im Kreise der Wiener Bürger die Erkenntniss von den Gefahren auf, welche durch die Er-

richtung einer communalen Feuerversicherungs-Anstalt mit oder ohne Zwang einerseits für die städtischen Finanzen, andererseits für die steuerzahlenden Bewohner heraufbeschworen würde. Dieser Erkenntniss hat die Resolution des Vereines der Hausbesitzer im zehnten Bezirke einen an lapidarer Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden Ausdruck gegeben. Die Resolution lautet: „1. Die allgemeine Versammlung der Hausbesitzer im zehnten Wiener Gemeindebezirke legt Verwahrung ein gegen den Gemeinderathsbeschluss vom 28. Februar d. J., betreffend den Punkt 2 des Statuts zur Errichtung einer städtischen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, weil den Hausbesitzern durch den obligatorischen Beitritt zur obigen Versicherung das freie Verfügen über ihr Eigenthum, das Selbstbestimmungsrecht benommen wird. Wir sehen darin eine ungerechtfertigte, widerrechtliche Bevormundung der Hauseigenthümer. 2. Mit dieser Verwahrung gegen Punkt 2 des Entwurfes machen wir zugleich als Gemeinde-Angehörige auf das Vage und Gefährliche einer derartigen Unternehmung in Communal-Regie aufmerksam. 3. Diese Resolution ist in geeigneter Form zur Kenntniss des Gemeinderaths-Präsidiums zu bringen.“

(Fortsetzung folgt.)

Gegenerklärung der „Hannovera“.

II.

Wenn klägerischerseits angekündigt wird, dass bezüglich der Persönlichkeit der Herren Wendte und Spiegelthal bei der mündlichen Verhandlung aktenmässige Mittheilungen gemacht werden sollen, so wird darum ersucht, diese Mittheilungen schon jetzt zu machen, damit etwaige Klatschereien, die in die Akten Eingang gefunden haben möchten, auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden können. Die Verhandlungen mit der Königlichen Regierung haben sich in dieser Beziehung bislang stets in dunklen Andeutungen bewegt. Thatsachen sind uns bislang vorenthalten und werden selbst in der Klage, zu deren Begründung sie gewiss sehr wesentlich wären, noch nicht vorgeführt!

Wenn nun die Klage vornehmlich darauf gestützt wird, „dass die Gründer und Leiter der Anstalt, also auch das Unternehmen selbst, welches anscheinend nur in's Leben gerufen ist, um den Zeichnern des Garantiefonds bei völliger Sicherheit (§ 25 des Statuts) eine gute Capitalverzinsung (6% und 10% vom Reingewinn § 27 des Statuts) und insonderheit dem Director Wendte sowie dessen Angehörigen (ein Schwiegersohn, ehemaliger Apotheker, ist Vertreter des Directors) eine gesicherte Einnahmequelle zu verschaffen, derjenigen Zuverlässigkeit, welches staatsseitig bei der am 13. August und 26. September 1884 erfolgten Concessionirung vorausgesetzt wurde, entbehren“, so kann ohne dass daraus in Betreff der Solidität der Gründung etwas zu folgern wäre, unbedenklich zugestanden werden, dass Wendte und die übrigen Gründer nicht lediglich aus Humanität behuf Schaffung des Unternehmens jahrelang ohne Vergütung gearbeit und Hunderttausende riskirt haben.

Eine völlige Sicherheit des Garantiefonds besteht nach § 25 des Statuts keineswegs, er haftet wie schon der Name sagt, für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft und würde, wenn die Gründung fehlgeschlagen wäre, zum grossen Theile verloren gegangen sein. Im Hinblick hierauf und auf die Unkündbarkeit der Garantiebeträge ist die Verzinsung keineswegs zu hoch. Derselbe Zinsfuss besteht auch bei anderen Anstalten, z. B. bei der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Der Seitenhieb, dass Wendte nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Angehörigen eine Versorgungsanstalt habe schaffen wollen, weil sein Schwiegersohn im Geschäft angestellt sei, ist charakteristisch für den überall hervortretenden Mangel an Sorgfalt bei der thatsächlichen Begründung der Klage. Allerdings ist der Schwiegersohn Wendte's der Versicherungsbeamte W. Lorenz, einer der Collectivstellvertreter des Directors, derselbe ist jedoch erst im Jahre 1886 in das Geschäft eingetreten und hat sich erst im Jahre 1887 mit Wendte's Tochter verlobt und verheiratet!

Es ist unwahr, dass die Gründer und Leiter der Anstalt derjenigen Zuverlässigkeit entbehren, welche bei der Concessionirung vorausgesetzt werden durfte.

ad 1. Es ist unwahr, dass gegenüber dem Verlangen des Nachweises einer in Aufsicht stehenden Betheiligung von Versicherungsnehmern in Höhe von 3,000.000 Mark Seitens der Gründer behufs Täuschung der Königlichen Landdrostei mit Scheinzeichnungen operirt worden sei. Die betreffenden regierungsseitig gebilligten Anmelde-Scheine lauten:

„Ich beabsichtige bei der in der Errichtung begriffenen Gegenseitigkeitsanstalt „Hannovera“ zu Hannover eine Versicherung für meine . . . . . in der Höhe von . . . . . . Mark nach Tabelle . . . zu beantragen, sobald dieser Gesellschaft die, wie mir versichert worden, bei der Königlichen Staatsregierung nachgesuchte landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.“

Es ist richtig, dass Anmeldungszeichnungen über 3,055.000 Mark vorgelegt und dass dieselben zum grossen Theil von Wendte persönlich beschafft sind (der dafür von Wendte an baaren Reisekosten liquidirte Betrag von 2038·70 Mark ist ein sehr mässiger, wenn man berücksichtigt, dass es sich um nahezu 500 Zeichnungen aus den verschiedensten Theilen Deutschlands handelt). Das in der Klage erwähnte Protokoll vom 26. März 1887 ist uns unbekannt, wahrscheinlich handelt es sich um eine einseitige Registratur des Klägers, immerhin aber ist es möglich, dass Wendte geäussert hat, es seien nur Anmeldungen nachzuweisen gewesen, die demnächstige wirkliche Versicherung habe man nicht erzwingen können; es ist aber doch ein sehr kühner Schluss, hieraus folgern zu wollen, dass Wendte sich damit als Betrüger bekannt habe! In der That war es rechtlich nicht möglich, die Unterzeichner der den Anforderungen der Regierung genügenden Scheine, worin dieselben eine Absicht erklärten, nicht aber eine Verpflichtung eingingen, auf Grund der Zeichnung im Wege der Klage zum Abschluss von Versicherungsverträgen anzuhalten. (Wäre es dennoch möglich, so würde noch nichts verloren sein, da der rechtliche Zwang bis zum Ablauf der zehnjährigen Verjährungszeit immer noch würde ausgeübt werden können!) Konnten aber die Zeichner nicht gezwungen werden zu versichern, so ist es in den Augen eines mit der Acquisition vertrauten Fachmannes noch immer als ein ausserordentlich günstiges Resultat anzusehen, wenn die „Hannovera“ am Schlusse ihres ersten Geschäftsjahres Versicherungen über 2,329.727 Mark aufweisen konnte, zumal wenn man berücksichtigt, dass zwischen jenen Zeichnungen und der Ertheilung der Concession ein Zeitraum von einem Jahre liegt. Die Königliche Landdrostei hat in Gemässheit des der Klage angeschlossenen Ministerialerlasses vom 2. August 1883 durch Sticherhebungen bei etwa einem Drittel der Zeichner die Ernstlichkeit ihrer Absicht festgestellt, in keinem Falle das Gegentheil, und es wird dem Kläger auch nicht der Schatten eines Beweises dafür gelingen, dass auch nur eine einzige Zeichnung simulirt war und dass Wendte oder ein anderer Gründer der Gesellschaft die Nichternstlichkeit der erklärten Absicht eines Zeichners gekannt oder gar einen solchen zur Abgabe simulirter Erklärungen vorsätzlich bestimmt habe.

Uebrigens vermögen wir nicht abzusehen, inwiefern dieser Punkt gegenwärtig von Erheblichkeit sein könnte, da durch die Anmeldescheine nur constatirt werden sollte, ob dem Unternehmen eine Betheiligung in Höhe von 3 Millionen Mark Versicherungscapital gesichert sei, und die Gesellschaft es inzwischen zu Versicherungen über mehr als $8^1/_2$ Millionen gebracht hat.

ad 2. Es ist richtig, dass die Bremer Vereinsbank für ihre Zeichnung von 100.000 Mark eine Provision von 2000 Mark erhalten hat, und zwar weil ihr der Zinsfuss von 6% nicht genügte. Kein mit dem Bankwesen auch nur einigermassen Vertrauter wird darin etwas Auffälliges erblicken, die Zahlung der Provision beweist gerade die Ernstlichkeit der Zeichnung. Die Bank hat 25% baar eingezahlt und über 75% Wechsel ausgestellt, uns ist es gänzlich unerfindlich, wie Kläger dazu kommt, zu folgern, es handle sich um eine fingirte Zeichnung.

(Fortsetzung folgt).

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichische Vertretung von Lloyds in London. „Das Handelsministerium übermittelte der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer einen an dasselbe gelangten Bericht des k. k. Generalconsulates in London, worin dieses um Namhaftmachung einer für die Uebernahme der Agentenstelle des Englischen Seeversicherungsvereines Lloyds in Wien geeigneten und hierzu auch bereiten Persönlichkeit ersucht. Da es der Kammer anheimgestellt war, sich unmittelbar mit dem genannten General-Consulate hierüber zu verständigen, so wurde demselben mitgetheilt, dass es sich vorerst darum handle, ob unter dem Ausdrucke „Agency" ein Agent oder Repräsentant oder ein Havarien-Commissär gemeint ist. Es ist bei den in Oesterreich operirenden Transport-Versicherungsgesellschaften nicht üblich, für Wien Havarie-Commissäre aufzustellen, da vorkommende Transportschäden daselbst durch Organe der Gesellschaft (Beamte oder Repräsentanten) festgestellt und je nach dem Falle Sachverständige beigezogen werden. Sollte der Lloyd für etwaige Schadenerhebungen eine Vertrauensperson in Wien bestellen wollen, könnte diese nur aus der Versicherungsbranche gewählt werden, und wurden dem Generalconsulate hierfür mehrere hiesigen Versicherungs-Gesellschaften angehörige Persönlichkeiten bekannt gegeben. Da für Seeplätze aber die Aufstellung von Havarie-Commissäre üblich ist, wurden auch für Triest zwei Persönlichkeiten bezeichnet." Diese Mittheilung, die wir dem Berichte der Wiener Handelskammer entnehmen, hat uns mit einigem Erstaunen erfüllt. Ein Verein von Versicherungsmännern in London, der mit den Fachkreisen fast der ganzen civilisirten Welt Fühlung hat, sucht für einen Staat einen Vertreter und weiss zur Erlangung einer geeigneten Persönlichkeit keinen andern Weg einzuschlagen, als sich im Wege des Generalconsulates, durch das Handelministerium an die Handelskammer zu wenden, damit diese eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag bringe? Jedenfalls eine sehr sonderbare Art um zu einem geeigneten Vertreter zu gelangen, dessen Qualification erst von einer Handelskammer approbirt sein muss, im vorliegenden Falle sogar von einer Körperschaft, die sich in Versicherungsfragen, selbst wo diese den eigenen Kammerbezirk betreffen, stets ablehnend verhalten hat und sogar jüngst erst in ihrem eigenen Jahresberichte die eminenten Enunciationen eines Fachmannes über das heimische Versicherungswesen mit dem Vermerk versehen zu müssen für angemessen hielt, „dass sie zu grundsätzlichen Anschauungen über das Versicherungswesen bislang Stellung zu nehmen keinen Anlass (?) hatte." Wenn „Lloyds" wirklich einen Vertreter in Oesterreich brauchen, so hätten sie wohl einen viel kürzeren Weg finden können um zu einem solchen zu gelangen, als den bureaukratischen Treppenweg mit der Diogenes-Lampe zu betreten, in der ihr erst die Wiener Handels- und Gewerbekammer das rechte Licht aufstecken soll.

Concordats-Conferenzen. Am 15. October d. J. werden in Salzburg unter Vorsitz der Ersten Ungarischen Allgemeinen Assecuranz-Gesellschaft die Verhandlungstage der am Fabriken-Versicherungs-Theilungsvertrage participirenden Gesellschaften ihren Anfang nehmen.

Deutschland.

„Hannovera" in Hannover. Während die Streitschriften, mit deren Veröffentlichung wir uns im Interesse der Klarlegung der Gründe die zu dem obschwebenden Conflicte Anlass geboten, befassen, dem competenten Richter zum eingehenden Studium vorliegen, führt eine Anzahl unselbstständiger und wahrscheinlich auch urtheilsloser Mitglieder, die sich von einem aus bisher unaufgeklärten Gründen gebildeten, sogenannten „Schutzcomité zur Wahrung der Interessen der Mitglieder" in's Schlepptau nehmen liessen, in einer kürzlich stattgehabten Versammlung eine Farce auf, wie sie serviler und widerlicher nicht gedacht werden kann. Das vorerwähnte „Schutzcomité", dessen eigentlicher „Spiritus rector" hinter den Coulissen zu arbeiten scheint, hat dieser Versammlung einen Beschlussantrag zur Annahme empfohlen, den unter den gegebenen Verhältnissen eine jede Versammlung freier, unabhängiger und urtheilsfähiger Männer mit voller Entrüstung zurückgewiesen hätte Das Schutzcomité ist nämlich nach genauer Prüfung der einzelnen vom Staatscommissarius Herdinck erhobenen Klagepunkte, welche in dem Wunsche nach gänzlicher Auflösung der Gesellschaft culminiren, zur Ueberzeugung gelangt, dass die gegenwärtige Direction die Widerlegung aller Klagepunkte trefflich begründet, es stellt sich daher auf den Standpunkt der mit Freimuth und männlicher Würde vorgehenden Direction, die mit juristischer Schärfe den Nachweis erbringt, dass das Klagebegehren ein — unbegründetes ist, und trotzdem hat das Schutzcomité den traurigen Muth, mit folgendem Beschlussantrage vor die Versammlung zu treten, den die urtheilslose Majorität in dieser Versammlung, wahrlich nicht zum Ruhme einer Versammlung freier Männer, acceptirte. Der famose Beschluss lautet: „Die Generalversammlung beschliesst erstens, dass die Direction und der Aufsichtsrath sich mit der k. Regierung in Verbindung setzen und folgenden Vergleich vorschlagen: Wir sind bereit, den Wünschen der Regierung in jeder Hinsicht gerecht zu werden in der festen Hoffnung, dass die k. Regierung sich bewogen fühlt, den Antrag der Concessionsentziehung beim Bezirksausschuss zurückzunehmen, um hierdurch den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern." Dieser Beschluss enthält in seiner knappen Fassung ebensoviel Servilismus als Unverständniss für die Sachlage. Die Antragsteller und mit ihnen die Beschlussfasser scheinen es gänzlich zu übersehen, dass das Klagebegehren auf Concessionsentziehung, resp. Auflösung der Gesellschaft gar nicht mehr die Verwaltung, sondern directe die Mitglieder des Unternehmens betrifft, s i e sind ja die Geklagten, s i e sollen ja von den Folgen des Klagebegehrens getroffen werden. Was ist nun im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit, wo der competente Richter sich noch gar nicht das Urtheil zu bilden in der Lage ist, w e r von den beiden Streittheilen Recht hat, der Antrag auf einen Vergleich seitens der Geklagten, die bedingungslose a priori Zusicherung i n j e d e r H i n s i c h t den Wünschen der Regierung gerecht werden zu wollen, anders als ein Servilismus, der sich himmelweit von jenem Ordnungssinne des Staatsbürgers unterscheidet vermittelst dessen er den bestehenden Gesetzen seine Achtung entgegenbringt. Im vorliegenden Falle ist ein staatlicher Functionär nur Klagepartei und ein competentes Forum wird erst zu entscheiden haben, ob die bestehenden Gesetze missachtet wurden, ob der Staatscommissarius nicht etwa seine Competenz durch solche Verlangen überschritten hat, die ihm jetzt schon von einem servilen Schutzcomité und seinem Anhange b e d i n g u n g s l o s zugestanden werden sollen? Auch der Staats-Commissarius einer Versicherungs-Gesellschaft ist an Normen gebunden, innerhalb welcher er auf unbedingte Folgeleistung seitens einer jeden Gesellschaftsverwaltung rechnen kann, deren Ueberschreitung aber auch ihm in einem Rechtsstaate nicht gestattet werden darf; aus welchem anderen Grunde als aus purem Servilismus warten die Mitglieder, wenn sie sich trotz ihrer besseren Erkenntniss nicht auf Seiten ihrer gemassregelten Verwaltung stellen wollen, — nicht erst eine Entscheidung darüber ab, auf welcher Seite die Competenz überschritten wurde? Das völlige Unverständniss für die Sachlage geht aber aus dem letzten Passus des Beschlusses hervor, vermöge welchem sich das Schutzcomité und seine Anhänger — denn als wirkliche Majorität der Mitglieder der „Hannovera" können wir uns diese Gruppe unmöglich denken — von der Belassung der Concession allein den g e s i c h e r t e n Fortbestand der Gesellschaft versprechen! Der gesicherte Fortbestand einer Versicherungs-Unternehmung liegt in ihrer zielbewussten, tüchtigen und gleichzeitig ehrlichen Leitung; fehlt es an d i e s e r, dann geht das bestangelegte Unternehmen, trotz Concession, trotz Staatscommissarius und trotz Schutzcomité unaufhaltsam zu Grunde

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. In Ergänzung der in unserer vorigen Nummer gebrachten Mittheilung über die triste Situation in welcher sich diese Gesellschaft befindet, geht uns aus Mannheim die Mittheilung zu, dass die Actien-Notirung derselben an der Mannheimer Börse gestrichen wurde. Wenngleich solche Verdicte von kaufmännischen Emporien nur für den enggezogenen Kreis der Actionäre eines Unternehmens, oder solche die es werden wollen, berechnet sind, so gewinnt in diesem speciellen Falle das vernichtende Urtheil der Börsekammer in Mannheim auch für den grossen Kreis der Versicherten insoferne eine Bedeutung, als mit der Streichung der Actie vom Curszettel in nicht misszuverstehender Weise kundgegeben wird, dass an ein Erträgniss dieses Papieres für eine lange Zeit nicht zu denken ist und dass das Werthzeichen, welches diese Gesellschaft ausgegeben hat, jedes innern Werthes entbehre. Ein solches Coursstreichen ist daher ein von unparteischer Seite ausgestecktes Warnungssignal für die Versicherten der Gesellschaft, rechtzeitig die Deckung ihrer schwimmenden oder rollenden Güter bei solchen Transport-Versicherungs-Gesellschaften vorzunehmen, deren materielle Situation ihnen auch einen vollen und unzweifelhaften Schutz für das übernommene Risico zu bieten vermag.

Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer in Carlsruhe. Unter dieser Firma ist eine neue Gegenseitigkeits-Anstalt errichtet worden, die auf ihren Prospecten einen Garantiefonds von einer Million Mark verzeichnet. Wir gestehen offen, dass uns Zweck und Ziel einer neuen Erlebensfall-Versicherungs-Gesellschaft, an denen bekanntlich im deutschen Reiche nunmehr kein

Mangel mehr ist, nicht recht einleuchten will, und dass allenfalls Muth dazu gehört, unter dem Eindrucke der Vorgänge bei der „Hannovera" mit einer Neugründung in so bombastischer Weise, wie es die „Süddeutsche" versucht, debutiren zu wollen. Die Landesregierung des Grossherzogthums Baden wird gut daran thun, sich rechtzeitig und gründlich die im Prospect glänzende Million des Näheren zu besehen, damit nicht hinterdrein irgend ein mieselsüchtiger Staats-Commissarius Gründungsfehler entdecke, welche die concessionsertheilende Behörde verschuldet hat. Ob die neugegründete Gesellschaft wirklich die volle Million Garantiefonds zusammenbekommen hat, möchten wir sehr bezweifeln und ob sie das ihr zur Million noch Fehlende zu erlangen Aussicht hat, wissen wir nicht; was wir vorläufig von diesem neuen Unternehmen bestimmt wissen, ist, dass sie über einen Reichthum von Directoren verfügt, ein Luxus, den sich selbst ältere, gutfundirte Gesellschaften nicht so leicht gönnen können. Die Gründer und Directoren der Anstalt sind: Herr Baron v. Seeger erster Director, Herr Stürzenbach aus Ulm zweiter Director, Herr Dr. Dietrich dritter Director. Wenn schon e i n e m Director aus der Gründung einer Gesellschaft imputirt wird, damit nur seine und seiner Familie Versorgung angestrebt zu haben, wie wird sich der zukünftige Staatscommissarius dieser neuen Gesellschaft, zur Versorgungsfrage von d r e i Directoren und den dazu gehörigen d r e i Familien stellen?

Internationaler Transport-Versicherungs-Verband. An den diesjährigen Verhandlungen des Verbandes, welche laut unserer Mittheilung in Nr. 213, vom 25. August l. J., diesmal am 17. und 18. v. M. in Baden-Baden stattfanden, haben 38 Gesellschaften theilgenommen und müssen wir uns, des überans reichhaltigen Programm's wegen, darauf beschränken, nach den Mittheilungen der „Zeitschr. f. Vers." nur die lange Reihe der wohlerwogenen Beschlüsse zu registriren, welche die Discussion zu Tage förderte. Die Reihenfolge und der kurzgefasste Inhalt der Beschlüsse ist wie folgt: 1. Die für die Jahre 1884, 1885 und 1886 angefertigte Schaden-Statistik, betreffend die Beziehungen von Rohbaumwolle aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's, soll fortgesetzt und die Anfertigung so beschleunigt werden, dass etwa im Juni nächsten Jahres schon die Resultate der Jahre 1887 und 1888 vorliegen. 2. Die grosse Feuergefährlichkeit amerikanischer Rohbaumwolle ist vornehmlich auf die schlechte Beschaffenheit und Unzulänglichkeit der zur Bedeckung der Ballen verwandten Packleinwand zurückzuführen. Es ist deshalb dahin zu wirken, dass die Kaufbedingungen der Baumwollbörsen dahin geändert werden, dass die Ballen sowohl während ihres Transportes mit schwacher Plantagenpressung, als nach ihrer zweiten Pressung im Verschiffungshafen vollständig und mit gutem Material nach einem näher zu vereinbarenden Probemuster verpackt und verschnürt werden müssen. Das in den Kaufbedingungen für die Rapper vorgesehene Normalgewicht muss so bemessen sein, dass der Verkäufer, welcher ausreichendes und gutes Packmaterial liefert, keine Abzüge von dem Facturagewicht zu fürchten hat. 3. Die Verbands-Gesellschaften, welche amerikanische Rohbaumwolle versichern, halten die Anstellung von Inspectoren in den Abladehäfen für zweckmässig. Der Ausschuss wird beauftragt, ein definitives Abkommen mit geeigneten Vertrauenspersonen direct oder auch durch Vermittelung der Anglo-Amerikanischen Gesellschaften zu treffen, sofern die Kosten sich nicht mehr als Ein Cent per versicherten Ballen belaufen. Bei Mitbenutzung der Experten der Anglo-Amerikanischen Gesellschaften muss es den Verbands-Mitgliedern freistehen, mit den Experten direct verkehren zu dürfen. 4. Beziehungen von Rohbaumwolle aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's nach Bremen haben für einige Gesellschaften befriedigende, für andere auffallend schlechte Resultate ergeben. Der General-Secretär wird beauftragt, im Bremerhafen Nachforschungen über die Ursachen dieser Erscheinung, und namentlich auch darüber anzustellen, ob etwa die in Bremen übliche Schadenregulirungs-Methode von Einfluss darauf gewesen ist. 5 Bei Versicherungen von Rohbaumwolle aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's nach Europa ist der sogenannte country-damage, d. h. der vor der Verladung im Binnenplatz entstandene Landschaden, ferner der etwaige Feuer-Risico in den Pressen des Binnenplatzes, sowie der Risico eines etwaigen Fluss- und Binnensee-Transportes von der Versicherung ausgeschlossen. Ebenso haftet der Versicherer nicht für Beschädigung in Folge ungenügender Bedeckung der Baumwolle während des Binnentransportes oder während der Belagerung am Quai des Verschiffungshafens. 6. Die Abladungen von Petroleum aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's nach Europa sind durch eine im Verbandsbureau anzufertigende Zusammenstellung, enthaltend die Zahl der abgegangenen Schiffe und die durch die See-Zeitungen bekannt gemachten See-Unfälle, statistisch zu beleuchten. 7. Der engere Ausschuss wird beauftragt, eine Vorlage darüber auszuarbeiten, wie am zweckmässigsten eine Statistik über das Ergebniss der Casco-Versicherungen, beziehungsweise über die veröffentlichten Unfälle der Seeschiffe vom Standpunkte des Assecuradeurs anzulegen ist. 8. Die Versammlung empfiehlt Versicherungen gegen eigenen Verderb von Waaren, wo es auch sei, nicht zu ungünstigeren, als den folgenden (§ 70 Ziffer 3 der Allg. Seevers.-Bed. von 1867 entnommenen) Bedingungen zu übernehmen: „Der Versicherer haftet nicht für den Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden u. dgl. entsteht. Wenn jedoch ein bezüglicher Schaden davon herrührt, dass die Reise des Schiffes durch Verfügung von hoher Hand oder durch einen auf Antrag eines Dritten verhängten Arrest, ohne dass die eine oder andere dieser Massregeln von dem Versicherten verschuldet worden, länger als drei Monate verzögert wurde, so hat der Versicherer den Schaden in dem Masse zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist. 9. Es soll angestrebt werden, Abonnements-Polizzen auf Rohbaumwolle von den Vereinigten Staaten Nordamerika's nach Europa nicht mehr wie bisher auf ein Kalenderjahr, sondern für die Saison abzuschliesen, 10. Die in General-Polizzen bisweilen vorkommende Clausel, wonach dem Versicherten einseitig das Kündigungsrecht der Polizze zugestanden ist, schafft zum Nachtheil des Versicherers ungleiches, der Billigkeit nicht entsprechendes Recht unter den Parteien, so dass die Gewährung dieses Ausnahmerechtes künftig zu versagen ist. 11. Um die Versicherer gegen Prämienhinterziehungen und Betrug zu schützen, sollten keine General-Polizzen ausgefertigt werden, welche nicht die Bestimmung enthalten, dass der Versicherte seines Schadensanspruches verlustig geht, wenn er bei der Erfüllung einer General-Polizze, Declarationen von Versicherungen, auf welche der Assecuradeur ein Anrecht hat, unterlässt; während die Prämie verfallen ist. 12 Die in England und Hamburg bei Casco-Zeitversicherungen üblichen Rückgaben für Stillliegen des versicherten Schiffes haben sich nicht bewährt, so dass eine Aenderung der betreffenden Vorschriften anzustreben ist. 13. Die vom Deutschen Reichsgerichte erfolgte Auslegung der Polizze-Clausel „franco Ristorno" verleiht dem Versicherten das Recht, sich Versicherung für eine Seereise gratis zu verschaffen, so dass eine correcte Fassung der Clausel durchaus erforderlich geworden ist. 14. Es sind in Antwerpen Erhebungen darüber anzustellen, wie es zu ermöglichen ist, dsss der Makler sofort nach Abschluss der Versicherung eine von ihm unterzeichnete Schlussnote, welche die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält, dem Assecuradeur zuzustellen hat. 15. Es wird empfohlen, dahin zu wirken, dass in den Zeitungen reclamenhafte Mittheilungen über erzielte hohe Geschäftsgewinne der einzelnen Transportversicherungs-Gesellschaften unterbleiben, damit beim versichernden Publicum nicht falsche Vorstellungen über die Einträglichkeit des Transport-Versicherungs-Geschäftes erweckt werden. Die procentweise Berechnung der Jahres-Gewinne über das gesammte Actiencapital, statt allein über die Baareinzahlung, sowie die Vorführung des Nutzens, welcher aus dem Versicherungsgeschäft allein, ohne Hinzurechnung anderer Gewinne aus Zinsen etc. erzielt sind, ist geeignet, herrschenden Vorurtheilen hinsichtlich übertriebener Geschäftsgewinne entgegen zu treten, 16. Bezüglich einer Umgestaltung des Assecuranz-Mäklerwesens ist folgendes festzustellen: A. für Deutschland: 1. Unter der Herrschaft des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und ähnlicher Gesetze haben sich an einigen Börseplätzen Zustände im Assecuranz-Mäklerwesen herausgebildet, welche unhaltbar sind, so dass die Revision der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zur Herbeiführung gesünderer Verhältnisse nothwendig erscheint. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verband es sich angelegen sein lassen, durch Schilderung der herrschenden Uebelstände: a. einen Einfluss auf die Revision der Deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu erlangen; b. eine Ergänzung des bestehenden Deutschen Rechtes durch entsprechende Landesgesetze oder örtliche Verordnungen anzustreben. 3. Die Versammlung stellt für die Neuregelung der Materie folgende Grundsätze auf: a. Es sind gesetzliche, die Privat-Mäkler betreffende Vorschriften zu erlassen. b. Die Pflichten und Rechte der Transport-Assecuranz-Mäkler sind neben denen der Fonds-, Waaren-, Schiffs- etc. Mäkler, durch örtliche Verordnungen besonders, der Eigenart des Transportversicherungsgeschäftes entsprechend, zu ordnen. c. Der Transport-Assecuranz-Mäkler ist gesetzlich zu verpflichten, nicht blos die Interessen seines Auftraggebers, sondern die beiderseitigen Interessen der vertragschliessenden Theile wahrzunehmen. d. Der Mäkler soll nach Abschluss des Geschäftes jeder Partei ohne Verzug eine von ihm unterzeichnete Schlussnote, welche die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält, sofort zustellen

e. Der Mäkler ist gehalten, den Parteien auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus seinem Tagebuche zu geben, die Alles, enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist. B. für Belgien: Die Frage ist nach den nämlichen Gesichtspunkten auch in Bezug auf Antwerpen zu erörtern. 17. Militär-Courtage in Hamburg betreffend. 18. Der General-Secretär wird beauftragt, sich mit der geschäftsführenden Gesellschaft des Rheinschiffsregister Verbandes in's Einvernehmen zu setzen und in Gemeinschaft mit derselben möglichst bald eine Versammlung aller an dem Rheingeschäft betheiligten Transport-Versicherungs-Gesellschaften zum Zwecke der Beschlussfassung über ein gemeinsames Vorgehen in der Winterkostenfrage zu berufen. 19. Der Internationale Verband zur Versicherung von Post- und Werthsendungen in Berlin ist zu ersuchen, sich mit den anderen, das Valorenversicherungsgeschäft betreibenden Verbänden in Verkehr zu setzen, um zu ermitteln, ob die für die Route Wien—Budapest bestehenden Ausnahme-Prämien-Tarife Angesichts der daselbst vorgekommenen Schäden gerechtfertigt sind, und eventuell eine Revision der Tarife vorzunehmen. 20 a. Die Pflicht der Selbsterhaltung legt es den Versicherungsgesellschaften auf, ihren Versicherten nicht zu gestatten, dass sie eine Connossements-Clausel genehmigen, wonach das Frachtgut mit einem anderen Seeschiffe, als demjenigen worüber das Connossement lautet, verladen werden darf. b. Es muss als unerlässlich bezeichnet werden, einen Unterschied in der Prämie bei Waaren-Versicherungen zu machen je nach dem Umfange, in welchem sich der mit dem Transport des versicherten Gutes beauftragte Frachtführer von seiner Haftpflicht durch Connossementsclauseln befreit hat. c. Der General-Secretär wird beauftragt, auf dem bevorstehenden internationalen Congresse in Brüssel dahin zu wirken, dass die Vorschläge der Organisations-Commission, betreffend die gesetzliche Neuregelung der Haftpflicht der Seeschiff-Rhedereien dahin ergänzt werden, das die Letzteren verpflichtet werden, in Schadenfällen die sorgfältigsten Erhebungen über die Ursachen der Beschädigung des Frachtgutes anzustellen und den Ladungs-Interessenten actenmässig Auskunft zu ertheilen. 21. Der Ausschuss wird die vom General-secretär gemachten Vorschläge, betreffend Abänderung der Polizze-Vorschriften, welche die Verpackung der versicherten Güter zum Gegenstande haben, prüfen und das Ergebniss dieser Prüfung den Mitgliedern bekannt geben. 22. Es empfiehlt sich, eine Uebereinstimmung des Deutschen Assecuranzrechtes mit demjenigen anderer Länder in der Hinsicht herbeizuführen, dass der Versicherer nicht für denjenigen Schaden aufzukommen hat, welcher in Folge eines Schiffs-Zusammenstosses aus der Zerstörung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen entstanden ist. 23. Die in Südrussischen Häfen übliche Vergütung von Liegegeldern des Seeschiffes während des Aufenthaltes im Nothhafen als Havariegrosse steht mit den bezüglichen allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch, und ist deshalb dahin zu wirken, dass dieser in keiner Weise zu rechtfertigende Missbrauch, sei es auf dem gesetzlichen oder Verordnungswege, sei es durch Privat-Abkommen durch entsprechende Clauseln in Chartepartie oder Assecuranz-Polizze) beseitigt werde. 24. 1. Für die Vermittlung des Verkehrs im neuen Hamburger Freihafen-Gebiet ist nur noch die Kastenschute — nicht die offene Schute — geeignet. 2 In Bezug auf die offenen Schuten ist dahin zu wirken, dass folgende behördliche Anordnungen getroffen werden: a. Beseitigung der Schuten mit spitzem Steven. b. Für diejenigen Schuten, welche das Freihafen-Gebiet befahren: aa. Ausrüstung mit einem am Hintersteven befestigten Steuerruder. bb. Festsetzung einer Tiefladèmarke und zwar verschieden, je nachdem ein festes Setzbord vorhanden ist oder nicht cc. Schuten, welche eine gewisse Grösse überschreiten, müssen zwei Mann Besatzung führen. 3. Der aussergewöhnliche Leichter-Risico in Hamburg wird nur noch gegen eine besondere Prämie versichert. 4. Es wird versucht werden, eine Classification der Leichter-Fahrzeuge durch die Assecurateure herbeizuführen. 5. Für die Versicherung des Casco von Leichterschiffen werden allgemeine Versicherungs-Bedingungen aufgestellt und die etwa zu gewährenden Extra-Polizzenclauseln gemeinschaftlich redigirt. 25 Der General-Secretär wird beauftragt, eine Coalition der betheiligten Assecurateure für die Versicherung von Cascos auf dem Rheine herbeizuführen und gemeinschaftliche Prämien und Versicherungs-Bedingungen zu vereinbaren.

Frankreich.

Die Pariser Handelskammer und die Besteuerung der Assecuranzpolizzen. Der französische Deputirte Herr Bourgeois hat im Vereine mit einigen Collegen ein Project ausgearbeitet, welches bezweckt, an Stelle der Steuer von 9 Fr. 60 Cent. pro 100 der Feuerversicherungs-Prämie eine Taxe von 8 Centimes pro 1000 Fr. des versicherten Capitals treten zu lassen. Die Pariser Handelskammer hat sich nun in dieser Angelegenheit mit einem Protest an den französischen Handelsminister gewendet, welcher folgenden Wortlaut hat: „Jenes Project ist auf folgende Punkte basirt: Wenn der Unterschied, welchen die Gesellschaften bezüglich der Prämiensätze im Hinblicke auf das Risico, das sie laufen, machen, berechtigt ist, so ist es eine Ungerechtigkeit, die Prämie zur Basis der Steuer zu machen. Es müsste eine gleichmässige Proportionalität für alle französischen Bürger etablirt werden. — Die Steuer dürfte nicht hauptsächlich die weisen und vorsorglichen Leute treffen, welche den ganzen oder theilweisen Untergang ihrer Besitzthümer vermeiden wollen. Es ist hier zu bemerken, dass es unter diesen Besitzthümern einige gibt, die vermöge ihrer Beschaffenheit grossen Gefahren ausgesetzt sind, während andere von nur geringer Gefahr bedroht sind und sich nur wegen der Geringfügigkeit der Prämie versichern lassen. Die Assecuranz ist also nicht obligatorisch, und in Folge dessen liegt auch kein Anlass vor, eine gleichmässige Behandlung aller französischen „Bürger“ zu reclamiren. Man muss überdies in Betracht ziehen, dess es sich um eine Registrirungssteuer handelt, die alle Verträge je nach ihrer Höhe belastet. Bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die Steuer für die Registrirung eines Contractes der Vorsorge erhoben, welcher die nach Beschaffenheit des Risicos aufgestellte Prämie zur Basis hat; denn die Ziffer der Prämie wird in absoluter Weise festgestellt und wird während der Contractdauer auch in der That bezahlt. Das ist also eine positive Basis. Jenes Capital hingegen, welches man als neue Basis der Steuer suchen will, ist nur eine Abschätzung. Gäbe es einen Schadenfall, so würde die Bewerthung eine Discussion über die Entschädigungsquote zur Folge haben. Das Capital ist also während des Verlaufes der Assecuranz variabel und wird am Ende der Rechnung in den meisten Fällen nicht realisirt werden. Das also ist eine fictive Basis. Aus diesen Gründen gibt die Pariser Handelskammer ihrer Meinung Ausdruck, es sei kein Anlass zu einer Revision dos Gesetzes von 1871 vorhanden, um die Besteuerung der Assecuranzprämie in eine Besteuerung des versicherten Capitals umzuändern.“

Belgien.

L'Urbaine Belge. Die Gründer vom Schlage Mr. Gobert's sind unverwüstlich! Noch steht das Fiasco, das er mit seiner „Patria Belgica“ erlitten, in ganz frischem Angedenken und trotzdem sehen wir ihn schon wieder bei der Arbeit an einer Neugründung, die schon von Vorneherein als eine todte Geburt bezeichnet werden kann. Mr. Gobert scheint keine vertrauensseligen Actionäre mehr zu finden die ihr gutes Geld seinen schwindelhaften Unternehmungen anvertrauen wollen, und so plant er nun unter dem in der Spitzmarke bezeichneten Titel die Gründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Basis des — Cooperativ-Systems! Da Mr. Gobert in Kreisen der Geldleute keine Gimpel mehr findet, sucht er sich solche unter den Versicherten, und da er um verlockende Versprechungen niemals verlegen ist, unterliegt es keinem Zweifel, dass ihm Viele auf den Leim gehen werden. Der Mangel eines Versicherungsgesetzes oder zum mindesten eine strenge Staats-Controle bei Gründung neuer Gesellschaften macht sich, wie vielleicht in keinem Staate Europas, in Belgien besonders bemerkbar; diesen Mangel nützen Gründer vom Schlage Mr. Gobert's gründlich aus, indem sie rüstig für ihre eigene Taschen arbeiten, unbekümmert darum, dass sie mit jeder ihrer Aftergründungen die Versicherungs-Institution immer mehr und mehr discreditiren.

Personalien.

Herr Phil. Dr. Victor Sersawy, Docent für höhere Mathematik an der Wiener Universität, wird im heurigen Winter-Semester speciell über Lebensversicherungs-Mathematik Vorträge halten.

Die „Transatlantische Güter-Versicherungs-Gesellschaft“ in Berlin hat ihre General-Vertretung für Oesterreich der Firma: Frank, Fischer & Co. in Wien übertragen.

Herr Oberinspector Becker der Stettiner „Germania“ in Berlin, beging kürzlich sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum.

Die Herren Baron v. Seger, Stürzenbach und Dr. Dietrich übernehmen die Direction der neugegründeten „Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst und Töchter-Ausstattung.“

Capitän Ahlström gründet in Stockholm eine gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft „Thor“.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 218. **Wien, am 15. October 1888.** **VII. Jahrgang.**

Inhalts-Verzeichniss:

Das Lebensversicherungs-Geschäft in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887.

(Schluss.)

Gleichwie in den Vorjahren behandeln wir die Ergebnisse, welche die ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich erzielen, separat, da deren Specialausweise über das in Oesterreich erzielte Geschäft allzu kurz gehalten sind, um für unsere allgemeine Statistik zu genügen. Die Zahl der 1887 in Oesterreich thätigen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften war 20, eine derselben, die New-Yorker Germania hat jedoch für das Jahr 1887 keinen Specialausweis veröffentlicht, weil ihre Thätigkeit in Oesterreich 1887 nur einige Monate währte. Unsere Tabellen enthalten demnach die Schlusziffern von 19 Gesellschaften, wobei zu bemerken ist, dass nur bei den beiden Gesellschaften Gresham und Aigle auch das in Ungarn erzielte Geschäft hier einbezogen ist. Ausser diesen sind auch Phénix, New-York und Equitable in Ungarn concessionirt, wir konnten jedoch deren Specialausweise für Ungarn nicht erhalten. Die übrigen 14 Compagnien arbeiten in Ungarn überhaupt nicht.

Die Special-Bilanzen sind mittheilsamer geworden, so dass wir der Fragezeichen in unseren Tabellen nunmehr entrathen können, dagegen haben auch diesmal wieder 7 Gesellschaften nichts über ihren Versicherungsbestand in Oesterreich veröffentlicht. Wir waren genöthigt, für diese 7 Anstalten den Bestand approximativ festzusetzen, indem wir die Prämieneinnahmen mit 4 Percente der versicherten Capitalien annahmen und so die versicherten Summen berechneten. Dieser Percentsatz ist ziemlich genau, und entsprechen zum Beispiele die Prämien-Einnahmen der Gothaer, Leipziger, Stuttgarter, Frankfurter, Lübecker und New-Yorker Versicherungsgesellschaft einer 4percentigen Einlage von den versicherten Capitalien.

Am Schlusse des Jahres 1887 verzeichneten die 19 ausländischen Gesellschaften in Oesterreich einen Versicherungsstand von 122,934.343 Gulden gegen 109,682.011 Gulden im Jahre 1886; der Netto-Zuwachs des abgelaufenen Jahres belief sich also auf Gulden 13.252.232. Es ist dies der zweithöchste Zuwachs, den die ausländischen Gesellschaften bisher in einem Jahre in Oesterreich erzielten (1883 mit 14,400.000 Gulden Zuwachs) und participirten daran 8 Gesellschaften mit mehr als je 1 Million Gulden, der Gresham mit über 2 Millionen Gulden Zuwachs. 5 Gesellschaften haben eine Verringerung ihres Bestandes erfahren, doch sind dies solche Anstalten, welche den Geschäftsbetrieb in Oesterreich sistirt oder restringirt haben.

Die ausländischen Anstalten tragen, wie diese Ziffern belegen, viel dazu bei, die Lebensversicherung in Oesterreich zu verbreiten, und nachdem noch immer die Zahl der Versicherten $1^1/_2$ Percent der Bevölkerung nicht erreicht hat, so wirkt die Concurrenz der Ausländer nicht schädigend, sondern als Sauerteig indem sie die einheimischen Anstalten zu erhöhter Thätigkeit ansporut, welche auch, trotz der Ausländer, im Jahre 1887 einen Netto-Zuwachs von 37,058.000 Gulden erzielen konnten. Insgesammt waren in Oesterreich-Ungarn Capitalsversicherungen währeud der letzten 5 Jahre in Kraft in Gulden:

	Oesterr.-ung. Gesellschaften	Ausländ. Gesellschaften	Summen
1883	397,027.810	75,550.000	472,577.810
1884	423,423.540	86,149.226	510,572.766
1885	452,920.080	97,211.346	550,131.426
1886	482,238.512	109,682.011	591,920.523
1887	516,122.675	122,934.343	339,057.018

Die ausländischen Gesellschaften sind diesen Ziffern zufolge an den totalen Capitalsversicherungsbestand 1883—87 mit 16, 17, 17·7, 18·5 und 19·2 Percente betheiligt gewesen.

Die Prämieneinnahmen sind um 575.288 Gulden gegen das Vorjahr gestiegen und erreichten die Höhe von 5,040.493 fl.; der Zuwachs entspricht ziemlich genau dem Wachsthum des Versicherungsstockes und participiren naturgemäss an demselben alle Gesellschaften im Verhältniss ihres Versicherungszuwachses. Der Zu-

Ausländische Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	Sitz der Direction	In Oesterreich concessionirt seit	Versicherungsstand in Oesterreich am Schlusse des Jahres in Gulden [1]) 1887	1886	Zuwachs 1887
La Royale Belge . .	Brüssel	1874	2,883.357	2,925.786	— 42.429
Bremer	Bremen	1874	[3]) 190.000	121.400	68.600
Frankfurter	Frankf. a. M.	1874	390.230	343.130	47.100
Germania	Stettin	1873	11,625.092	10,522.227	1,102.865
Gothaer	Gotha	1873	15,166.500	13,740.000	1,426.500
Stuttgarter	Stuttgart	1879	2,662.191	2,340.000	322.191
Leipziger	Leipzig	1874	11,439.000	10,253.500	1,185.500
Nordstern	Berlin	1873	[2]) 1,400.000	[2]) 1,140.000	260.000
Lübecker	Lübeck	1874	177.310	200.410	— 23.100
Vaterländische . . .	Elberfeld	1874	[2]) 125.000	[2]) 130.000	— 5.000
The Gresham [5]) . .	London	1874	[2]) 52,110.000	50,000.000	2,110.000
L'Aigle [5])	Paris	1886	1,204.000	—	[4]) 1,204.000
Caisse Paternelle . .	"	1882	[2]) 970.000	[2]) 785.000	185.000
Caisse Générale . . .	"	1873	1,056.525	1,176.546	— 120.021
Le Phénix	"	1881	[2]) 1,650.000	[2]) 2,150.000	— 500.000
L'Urbaine	"	1884	2,446.960	1,211.610	1,235.350
Niederländische. . . .	Amsterdam	1885	3,128.730	2,120.223	1,008.507
Equitable	New-York	1882	[2]) 3.150.000	[2]) 1,350.000	1,800.000
New-York	"	1876	11,159.448	9,172.179	1,987.269
			122,934.343	109,682.011	13,252.332

Einnahmen und Ausgaben in Oesterreich der hier concessinierten ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1887 in Gold. [1])

Namen der Gesellschaften	Netto-Prämien-Einnahmen [6])		Ausgaben für			Ueberschüsse	Prämien-Reserven am Schlusse des Jahres
	im Jahre 1887	mehr (weniger) gegen 1886	fällige Versich.	Rückkäufe	Spesen u. Provision.		
La Royale Belge	112.504	+ 11.140	26.277	5.448	29.141	1.481	390.854
Bremer	4.020	+ 1.600	—	1.078	5.323	— 3.234	7.592
Frankfurter	13.019	+ 2.878	3.500	233	8.052	— 4.566	47.432
Germania	559.926	+ 58.968	108.956	13.980	95.890	64.576	2,071.310
Gothaer	595.365	+ 57.140	155.310	5.456	41.400	175.761	2,175.195
Stuttgarter	111.600	+ 15.377	2.480	471	8.382	44.907	491.643
Leipziger	468.712	+ 67.237	72.118	14.570	56.554	122.080	1,589.276
Nordstern	55.770	+ 10.077	20.521	67	20.752	—	114.791
Lübecker	7.806	— 2.222	8.000	34	1.407	— 3.250	?
Vaterländische	4.995	— 205	1.000	—	2.621	— 1.134	48.114
The Gresham [5])	2,084.411	+115.200	465.268	114.528	549.650	167.600	5,529.230
L'Aigle[5])	30.200	+ 30.200	11.250	—	[7]) 7.312	— 2.267	17.500
Caisse Paternelle	38.836	+ 7.462	12.100	—	23.714	9.207	47.058
Caisse Générale	47.062	— 6.175	7.150	8.788	9.550	— 6.766	287.257
Le Phénix	65.834	— 20.000	10.579	9.362	16.089	4.628	266.086
L'Urbaine	82.664	+ 26.230	2.500	313	36.765	— 10.065	122.126
Niederländische	132.967	+ 29.000	51.060	4.047	45.962	—	247.044
Equitable	125.856	+ 72.649	12.105	107	58.524	— 257	109.120
New-York	498.946	+ 98.732	156.652	382	69.842	23.053	1.152.743
	5,040.493	575.288	1,126.826	178.864	1,086.930	+613.293 — 31.536	13.714.371

[1]) 1 Mark = 62 kr., 1 Franc = 50 kr. — [2]) Prämien mit 4 Percenten der Versicherungssummen als Basis angenommen. — [3]) Approximativ. — [4]) Zuwachs in 18 Monaten. — [5]) Incl. des Geschäftsstandes in Ungarn. — [6]) Nach Abzug der Rückversicherungs-Prämien. — [7]) 11.000 fl. Kosten wurden auf das nächste Jahr vorgetragen.

wachs in den früheren Jahren war: 1886 fl. 479.522, 1885 fl. 439.000, 1884 fl. 514.000, 1883 fl. 587.000.

Wie die folgende Aufstellung zeigt, waren die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften 1875 nur mit 1·5 Percente an den gesammten Prämieneinnahmen in Oesterreich-Ungarn betheiligt, seitdem ist ihr Geschäft so sehr gewachsen, dass sie 1887 bereits mit 18·5 Percent participiren.

	Oesterr.-ungar. Anstalten Prämien-einnahmen	Associations-einlagen
	Gulden	
1875	10.500.000	1,300.000
1876	10,328.000	1,400.000
1877	9,747 900	1,500.000
1878	10,156.500	1,600.000
1879	10,463.600	1,700.000
1880	12,123.600	1,800.000
1881	12,483.000	1,875.000
1882	13,255.800	1,950.000
1883	14,557.957	2,050.000
1884	15,484.477	2,200.000
1885	17,163.226	2,440.000
1886	18,087.866	2,541.000
1887	19,707.785	2,506.512

	Ausländische Anstalten Prämien-Einnahmen	Summen	Prämien der Ausländer in Percenten der Gesammtpräm.
	Gulden		
1875	179.228	11,979.228	1·5
1876	337.898	12,065.898	2·8
1877	552·319	11,800.219	4·7
1878	763.716	12,520.216	6·1
1879	1,076.267	13,239.867	8·1
1880	1,422.763	15,346.363	9·3
1881	1,907.688	16,265.688	11·7
1882	2,378.961	17,584.761	13·5
1883	2,965.130	19,573.087	15·2
1884	3,479.816	21,164.293	16·4
1885	3,918.457	23,521.683	16·7
1886	4,465.205	25,094.071	17·8
1887	5,040.493	27,254.790	18 5

Die Ausgaben für Todesfälle und fällige Erlebensversicherungen ist in rascher Progression begriffen, da die Versicherungsbestände älter werden und nunmehr die reguläre Absterbeordnung in ihre Rechte tritt; trotzdem blieben die Zahlungen noch immer weit unter der Wahrscheinlichkeit und haben sie 1887 erst 22·3 Percente der Prämieneinnahmen betragen. Seit 1883 wurden für fällige Versicherungen ausgegeben:

1883	597.313 = 18·4	Percente der Prämien
1884	503.989 = 14·4	„ „ „
1885	696.386 = 17·7	„ „ „
1886	878.711 = 19 6	„ „ „
1887	1,126.826 = 22·3	„ „ „

Die Spesen, Provisionen und Steuern erforderten fl. 1,086.930 = 21·5 Percente der Prämieneinnahmen gegen 23·8 Percente im Vorjahre. Seit 1883 hat sich der Percentsatz der Spesen von 30·5 Percente auf 21·5 Percente, also um 9 Percente verringert, es ist dies ein besonders günstiges Resultat, welches darauf hinweist, dass dem Steigern der Provisionen endlich ein Ziel gesetzt wurde und die Gesellschaften sich bestreben, die Productionskosten billiger zu gestalten. Die Spesen waren 1883—87 in Percenten der Prämien 30·5, 29·6, 25·7, 23·8, 21·5 Percente.

Was den Ueberschuss anbelangt, so hat sich derselbe um ein Weniges verringert, was mit der Steigerung der Zahlungen für Todesfälle in Verbindung steht; 8 Gesellschaften schlossen mit Verlust ab, der bei Equitable, Urbaine, Aigle und Bremer durch die Steigerung des Geschäftes herbeigeführt wurde. In den letzten Jahren wurden an Ueberschüssen erzielt:

Ueberschüsse:

1884	5 Gesellschaften	hatten	166.522 fl.
1885	6	„ „	505.390 „
1886	10	„ „	677.949 „
1887	9	„ „	613.293 „

Verluste:

1884	6 Gesellschaften	hatten	65.315 fl.
1885	7	„ „	85.011 „
1886	5	„ „	62.446 „
1887	8	„ „	31.539 „

Die Prämienreserven betrugen Ende 1887 fl. 14,714.371 gegen 11,713.305 im Jahre 1886; in Percenten der versicherten Summen waren die Prämienreserven 1885—87 9, 10·7, 12 Percente.

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ung. Versicherungswesen im Jahre 1887.

V.

Aus dem Berichte, auf Grund dessen diese Resolution gefasst wurde und der von Anfang bis zu Ende einen äusserst schneidigen Protest gegen das communale Project bildet, heben wir die nachfolgenden markanten Stellen hervor: „Wiewohl wir hoffen, dass die hohe k. k. Regierung, wenn sie ja die Errichtung einer städtischen Brandschadenversicherung genehmigen sollte, dem Punkt 2 des gedachten Beschlusses, welcher vom obligatorischen Beitritte handelt, die Genehmigung versagen wird, sehen wir uns doch veranlasst, gegen diesen Punkt des beschlossenen Statuts unsere Stimme zu erheben und Verwahrung einzulegen gegen das Aufdrängen der städtischen Versicherungs-Anstalt, weil uns hiedurch unser freies Verfügungsrecht über unser Eigenthum geschmälert, ja benommen wird. Heute ist durch die Concurrenz der Versicherungs-Anstalten unter sich die Prämie für Wiener Häuser so herabgedrückt, dass sie nahezu auf dem Punkte der Selbstkosten für die Anstalten angelangt ist und dass nur in günstigen Jahren ein mässiger Gewinn abfällt. Das soll jetzt anders werden. Es soll ein Monopol geschaffen werden: alle Hauseigenthümer müssen einer Versicherungs-Anstalt beitreten; diese fürchtet, weil monopolisirt, keine Concurrenz, sie dictirt ihre Prämie in beliebiger Höhe, und glaubt sie ihr Auslangen nicht zu finden, hebt sie in gewohnter, bekannter Weise unnachsichtlich Zuschläge ein.“ Es wird dann an der Hand von Beispielen aus mehrerer Herren Ländern nachgewiesen, welche Nachtheile der Assecuranzzwang und das Assecuranzmonopol für das Volk zur Folge hatten. Da man bekanntlich mit dem Gewinn aus dieser obligatorischen Gebäudeversicherung die ganze oder doch zum mindesten einen Theil der Kosten der städtischen Feuerwehr zu bestreiten hofft, so weist der Bericht auf die Ungerechtigkeit hin, die darin liegt, dass die Parteien, deren Mobiliar doch ebenfalls derselben Brandgefahr unterliegt und die daher des Schutzes der Feuerwehr ebenso bedürfen, wie die Hausbesitzer, von der communalen „Brandsteuer“ nicht getroffen werden sollen. Wir selbst haben unseren Standpunkt in dieser Frage bereits im vorjährigen Bericht gekennzeichnet; diesmal möchten wir, da das Project in ein actuelles Stadium getre-

ten, auch noch auf das Beispiel der ehemaligen Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt, welche ebenfalls ein communales Institut war, hinweisen, um zu zeigen, wie solche Unternehmungen Stadt und Bürger schädigen können. Ueber besagte Anstalt liegen uns folgende Daten vor:

Pro 1861 war zur Deckung der vorgefallenen Brandschäden die Erhebung des doppelten festen Jahresbeitrages nöthig.

Pro 1862 wurde über den festen Beitrag hinaus ein Zuschlag von ein Zehntel Percent erhoben; das Jahr schloss mit einem Ueberschuss von 2608 fl. ab.

Pro 1863 wurde über den festen Beitrag ein Zuschlag von ein Zwanzigstel pro Mille erhoben: es ergab sich ein Jahresgewinn von 1164 fl.

Pro 1864 war die Erhebung des doppelten festen Jahresbeitrages erforderlich; es resultirte dann noch ein Verlust von von 9611 fl.

Pro 1865 wurde ebenfalls der doppelte feste Jahresbeitrag erhoben; nichtsdestoweniger schloss die Betriebsrechnung dann noch mit einem Verluste von 22.416 fl. ab.

Pro 1866 musste wieder der doppelte Beitrag eingehoben werden; der Verlust stieg auf 60.757 fl.

Pro 1867 wurde vorläufig der doppelte feste Beitrag eingehoben; das Deficit stieg auf 344.338 fl. Der grosse Betriebsausfall dieses Jahres rührte hauptsächlich vom Brande der Domkirche her. Man hatte bisher die Deficite von einem Jahre auf's andere vorgetragen; jetzt war dies bei der Gesammthöhe dieser Deficite nicht mehr möglich, und es musste endlich an die Tilgung des Deficites gedacht werden. Es wurde beschlossen, dass diejenigen Versicherten, welche sich durch einen einmaligen Beitrag ihrer Verbindlichkeit entledigen wollten, für Risiken erster Classe 4 fl. 24 kr., zweiter Classe 5 fl. 18 kr. und dritter Classe 6 fl. 10 kr. pro 1000 fl. Versicherungssumme als Nachzahlung zu leisten hätten. Wer also ein Haus auf 100.000 fl. versichert hatte, musste beispielsweise, wenn es ein zweitclassiges Risico war, ausser dem bereits früher geleisteten doppelten festen Jahresbeitrage noch einen nachträglichen Beitrag von 518 fl. abstatten. Denjenigen, welche ihren Nachschuss in Jahresraten tilgen wollten, wurde auf die Dauer von 14 Jahren die Zahlung des doppelten festen Jahresbeitrages auferlegt. Die Versicherten in der Umgebung Frankfurts hatten bei sofortiger Zahlung ihres Antheiles pro tausend Gulden Versicherungssumme in der ersten Classe 5 fl. 18 kr., in der zweiten Classe 6 fl. 10 kr. und in der dritten Classe 7 fl. 3 kr. ausser dem bereits entrichteten doppelten festen Jahresbeitrage entweder sofort zu erlegen oder es entfiel auf dieselben während 14 Jahren die Abstattung eines doppelten Jahresbeitrages.

Im Jahre 1868 und 1869 wurde der doppelte feste Jahresbeitrag eingehoben, und mit Schluss des letztgenannten Jahres erfolgte die Auflösung der Anstalt. Die Versicherungen wurden bis zu ihrem Ablauf in Rückversicherung gegeben, und die Kosten dieser letzteren durch Einhebung einer separaten Gebühr von 1 fl. pro tausend Gulden Versicherungssumme aufgebracht. Die Versicherten, welche ihren Antheil am Deficite durch Jahresraten zu tilgen hatten, leisteten die letzte Rate im Jahre 1879. Am 1. Juli 1880 war die vollständige Liquidation der Anstalt durchgeführt, deren Andenken im Gedächtnisse der ehemaligen Versicherten nichts weniger als ein erfreuliches bleiben wird.

Das Schicksal der schon früher erwähnten Hamburger Versicherungsanstalt ist aber noch weit mehr geeignet, zum Nachdenken über die mögliche Tragweite einer solchen communalen Assecuranzgründung für die städtischen Finanzen anzuregen. Das Risico ist unberechenbar und daher die Verantwortung gross und schwer, welche der Wiener Gemeinderath auf sich nehmen würde.

Die Spiegelglas-Versicherung wird von der Ersten Wiener Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, dann noch von mehreren Gesellschaften im Zusammenhange mit der Feuerversicherung cultivirt, jedoch von den letzteren die Prämien-Einnahme für die Gattung von Risiken nicht separat angegeben, so dass die Gesammteinnahme nicht zu eruiren ist. Da das Schadenverhältniss ein andauernd günstiges bleibt, so liefert diese Branche trotz der auch hier zu Tage getretenen Neigung zur Reduction des Tarifes einen regelmässigen, dem bescheidenen Geschäftsumfange angemessenen Nutzen.

Für die Transportversicherung war das Jahr 1887 kein glückliches, denn der See-Unfälle gab es eine schwere Menge, an welchen unsere Gesellschaften participirten. Als der internationale Transport-Versicherungs-Verband vor zwei Jahren in seiner in Constanz abgehaltenen Generalversammlung die Frage auf die Tagesordnung der Discussion setzte: „Auf welche Ursachen sind die guten Geschäftsresultate der Transport-Versicherungs-Gesellschaften in den letzten Jahren zurückzuführen, rechtfertigen sie den ausserordentlichen Rückgang der Prämie, und wenn nicht, was kann seitens der Versicherungs-Gesellschaften geschehen, um einem weiteren Niedergange der Prämien Einhalt zu thun?" — da lautete allgemein die Antwort: „Die guten Geschäftsresultate der letzten Jahre sind lediglich auf die günstigen Witterungsverhältnisse zurückzuführen." Dass die durch eine beispiellose Concurrenz reducirte Prämie in Jahren, wo die Witterungsverhältnisse der Seefahrt weniger günstig sein sollten, den Gesellschaften kein genügendes Aequivalent für die übernommenen Gefahren bieten würde, das wurde allseitig erkannt. Das Jahr 1887 hat die Richtigkeit dieses Urtheils bestätigt.

In Oesterreich-Ungarn wird die Transport-Versicherung nicht ausschliesslich, sondern in Verbindung mit anderen Versicherungszweigen cultivirt, so dass selbst ein ausgesprochen passives Betriebsresultat durch die Erträgnisse anderer Branchen wettgemacht werden kann. Dass die Concurrenzverhältnisse auch bei uns nivellirend auf die Tarife wirken, wird man bei einem Vorhandensein von circa 30 in- und ausländischen Gesellschaften wohl erklärlich finden. Von abnormen Verlusten wurde übrigens nur die Seeversicherung heimgesucht, während die Land-, Fluss- und Valorenversicherung das normale Schadenverhältniss nicht überschritten hat. Die letzteren drei Zweige der Transport-Versicherung geben aber nicht den Ausschlag, weil die überwiegenden Risiken jene der Seeversicherung sind.

Der bedauerliche Niedergang der österreichisch-ungarischen Handelsmarine hat auch die Anzahl der im Küstenlande bestandenen kleinen See-Versicherungs-Gesellschaften immer mehr gelichtet. Seit vorigem Jahre sind wieder drei davon vom Plane verschwunden, nämlich: die wechselseitige Versicherungs-Gesellschaft der Handelsmarine von Lussin und für das Littorale in Lussin piccolo, die Erste wechselseitige Versicherungs-Gesellschaft für die österreichisch-ungarische Handelsmarine in Fiume und die Società assicuratrice in Triest. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass durch die Auflösung, namentlich der erstgenannten zwei Anstalten die heimischen Rheder in einige Verlegenheit gerathen sind, weil die Segler-Cascos jetzt nur zu empfindlicheren Bedingungen bei den übrigen Seeversicherern unterzubringen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Gegenerklärung der „Hannovera".

III.

Nicht am 10. sondern bereits am 5. December 1884 erhielt die „Hannovera" die Concession ausgehändigt und nachdem wie schon bemerkt am 6. December der Geschäftsbetrieb eröffnet worden, fand nicht am 10. sondern ausweislich des Protocollbuchs am 7. December 1884 die Aufsichtsrathsitzung statt, in welcher unter Vorsitz des Generallieutenants von Loebell einstimmig die in der Klage erwähnten Veränderungen in der Betheiligung an dem Garantiefonds genehmigt wurden. Hätte der Kläger, welcher nach dem Ausscheiden des Herrn von Heimburg aus der Königlichen Regierung als Staatscommissar das staatliche Oberaufsichtsrecht wahrzunehmen hatte, uns vor der Klageerhebung überall Gelegenheit gegeben, uns über die sämmtlichen Anklagepunkte zu äussern, so würde er wahrscheinlich unterlassen haben, die Beschlüsse jener Aufsichtsrathssitzung in die Klage einzubeziehen. Bekanntlich brach Anfangs December 1884 über die Bremer Vereinsbank eine unerwartete

Catastrophe herein, der Director nahm sich das Leben und die Bank gerieth in Concurs, die Solawechsel derselben waren entwerthet und der Aufsichtsrath hätte eine grobe Pflichtverletzung begangen, wenn er nicht schleunigst sich um eine anderweite Placirung der von der Bank gezeichneten 100.000 Mark bekümmert hätte. Wendte erklärte sich bereit, von den auf den Namen der Vereinsbank lautenden und desshalb mit einem gewissen Odium behafteten Antheilscheinen 70.000 Mark zu übernehmen, wenn es ihm gelang, sich dagegen seiner eigenen vorher gezeichneten 70.000 Mark zu entäussern, und 30.000 Mark) übernahm die Bankfirma Mercklin & Schumacher. Krafft, welcher bislang mit 10.000 Mark und König, welcher bislang mit 20.000 Mark betheiligt war, erklärten sich bereit, die Wendte'schen 70.000 Mark zu übernehmen, und zwar davon Krafft 30.000 Mark und König 40.000 Mark, so dass nunmehr ersterer mit 40.000 Mark und letzterer mit 60.000 Mark (nicht wie an einer anderen Stelle der Klage angegeben, mit 80.000 Mark), betheiligt war. Der Aufsichtsrath genehmigte diese formell durchaus zulässigen Veränderungen, gemäss § 26 des Statuts, eine Genehmigung der Königlichen Staatsregierung war nicht erforderlich. Auch wenn die bezeichneten Personen für die übernommenen Beträge nicht gut gewesen wären, so waren sie doch immer noch solventer als die bankerotte Vereinsbank. Der Aufsichtsrath einschliesslich des Generallieutenants von Loebell hat sie aber einstimmig für gut befunden und sie sind es in der That. Es ist unwahr, dass Krafft höchstens 80.000 Mark besitzt und dass sein ganzes Vermögen in einem fast gänzlich verschuldeten Hause mit geringem Nutzungsüberschuss besteht. Er besitzt die Häuser Gr. Barlinge Nr. 23 und Nr. 23 A. Die Baulichkeiten Gr. Barlinge Nr. 23 sind taxirt zu 39.090 Mark, die Grundfläche (20 Quadratruthen) hat einen Werth von mindestens 6.000 Mark, die Baulichkeiten Gr. Barlinge Nr. 23 A sind taxirt zu 43.866 Mark, die Grundfläche (55 Quadratruthen) hat einen Werth von 11.000 Mark. Auf diesen Grundbesitz im Werthe von 99.956 Mark sind ausweislich der Grundacten von Tiefenriede Nr. 311 und 312 keine weiteren Hypotheken eingetragen, als auf Nr. 23 von 18.000 Mark und auf Nr. 23 A von 15.000 Mark, zusammen 33.000 Mark! Krafft ist überdies alleiniger Inhaber einer gut gehenden Mineralwasser-Fabrik (Firma Krafft & Warnecke) und hat er sich bereit erklärt, den durch Solawechsel belegten Betrag gemäss § 26 des Statuts jederzeit baar einzuzahlen. Wenn König nach der Klagschrift 60.000 Mark besitzt, so ist dies genau der Betrag, mit dem er betheiligt ist, und müsste dies genügen, thatsächlich besitzt er ein weit höheres Vermögen und ist die in der Klagschrift enthaltene Angabe eine rein willkürliche. Mit der Behauptung, welche die Klagschrift an dieser Stelle einfliessen lässt, dass auch von den übrigen Wechselzeichnern bei genauer Prüfung mehrere als von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit sich erwiesen haben, ist nichts zu machen. Der Herr Kläger möge statt allgemeiner Wendungen bestimmte Behauptungen aufstellen und zu beweisen versuchen, an dem Gegenbeweise soll es nicht fehlen.

Die anderweite Placirung der Beträge, mit welchen die Bremer Vereinsbank betheiligt war, bedeutet mit Rücksicht auf den Concurs derselben nicht wie die Klagschrift behauptet, eine Entwerthung der Wechsel, sondern das gerade Gegentheil und der Aufsichtsrath hat nur pflichtmässig gehandelt, wenn er die Uebertragungen einstimmig gut hiess. Nebenbei ist die Behauptung der Klage unrichtig, dass Krafft Mitglied des Aufsichtsraths ist, er war aus demselben bereits laut Protocolls vom 28. September 1884, also vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes und vor der hier fraglichen Aufsichtsrathssitzung vom 7. December 1884 mit Rücksicht auf die Uebernahme einer Generalagentur der Gesellschaft wieder ausgeschieden.

Unwahr und durch nichts bewiesen ist die Behauptung, dass Wendte für die von ihm gezeichneten 70.000 Mark, bezw. nach Abzug der baar eingezahlten 25% ad 17.500 Mark für die durch Wechsel belegten 52.500 Mark im Jahre 1884 in seinem Vermögen keine ausreichende Sicherheit geboten und den Werth seiner Wechsel durch eine auf seine Immobilien eingetragene, von ihm als Director der Gesellschaft bestellte Kaution von 40.000 Mark noch erheblich vermindert habe. Schon die ihm freistehende Einsicht in's Grundbuch hätte den Kläger eines besseren belehren müssen. Ganz abgesehen von seinem Capitalvermögen und von andern nur erststellig beliehenen Grundstücken besitzt Wendte die Grundstücke Dietrichsstrasse 2 A und Ifflandstr. 5 hierselbst. Der einen halben Morgen grosse Bauplatz des ersteren Grundstückes ist von Wendte zu einer Zeit, als die Grundstücke an der Dietrichsstrasse noch längst nicht ihren jetzigen Werth hatten, angekauft zu 18.000 Mark. Die Baulichkeiten sind zum Zwecke der Feuerversicherung von beeidigten Taxatoren geschätzt zu 65.280 Mark, so dass der Werth des Grundstückes Dietrichsstrasse 2 A mindestens beträgt 83.280 Mark. Erwerbsurkunde und Feuerversicherungstaxe sollen im Termin vorgelegt werden.

Das Grundstück Ifflandstrasse 5 hat laut bei der mündlichen Verhandlung vorzulegender Taxe beeidigter Schätzer einen Werth von rund 52.800 Mark. Es wird gebeten, vom hiesigen Königlichen Amtsgericht Abtheilung III die Grundakten, betreffend Bult Nr. 78 und Emmerberg Nr. 156 heranzuziehen.

Aus diesen Akten wird sich ergeben, dass auf den genannten beiden Grundstücken im Gesammtwerthe von mehr als 136.000 Mark im Jahre 1884 keine einzige Hypothek eingetragen war, und dem gegenüber wird die Behauptung aufgestellt, dass der Eigenthümer dieser Grundstücke nicht für 52.500 Mark gut gewesen sei!

Erst im Jahre 1887 hat Wendte auf das Grundstück an der Ifflandstrasse 25.000 Mark angeliehen, jedoch nur zu productiven Zwecken, weil er das Geld nutzbringender anlegen konnte.

Die erwähnte Dienstcaution von 40.000 Mark hat Wendte ausweislich des vorzulegenden Protocolls der Aufsichtsrathssitzung vom 14. November 1886 freiwillig gestellt, da er sich von der für die übrigen Beamten der Gesellschaft bestehenden Cautionspflicht nicht ausnehmen wollte. Die Hypothek ist Ende 1886 — übrigens nur auf Dietrichsstrasse 2 A — eingetragen, jedoch wieder gelöscht, nachdem Wendte den Directorposten seit 1. Juni dieses Jahres niedergelegt hat.

Die beiden Grundstücke im Werthe von 136.000 Mark sind zur Zeit nur mit der erwähnten einen auf Ifflandstrasse 5 eingetragen Hypothek von 25.000 Mark belastet, und bieten daher für sich allein, ganz abgesehen von Wendte's sonstigem Vermögen für die erwähnten 52.500 Mark ausreichende Deckung.

Der in der Klage gerügte und auch von uns bedauerte schlechte Besuch der Generalversammlung kann doch unmöglich ein Moment zur Begründung des Antrags auf Concessionsentziehung abgeben. Bei der Berufung der Generalversammlungen sind die Formvorschriften der Statuten gewahrt, ein Weiteres kann vom Aufsichtsrathe und von der Direction nicht verlangt werden. Geringe Betheiligung an den Generalversammlungen ist übrigens in der Regel ein Zeichen von Vertrauen, welches das Publikum in die Verwaltung setzt. In der letzten Generalversammlung, welche am 16. Juni d. J. stattfand, nachdem bereits der „Berliner Actionär" die unten zu erwähnende verfrühte Nachricht von dem gegen die Gesellschaft eingeleiteten Concessionsentziehungsverfahren gebracht hatte, sind Aufsichtsrath und Direction durch Interpellationen in die Lage gebracht, die Anwesenden über diejenigen der jetzigen Anklagepunkte, welche bereits in die Presse transpirirt waren, vollständig zu beruhigen; die übrigen Anklagepunkte, von denen wir keine Ahnung hatten, haben wir überhaupt erst durch die Klagezustellung erfahren. Es hätte gewiss zur Förderung der Sache beigetragen, wenn der Herr Staatscommissar der Einladung zu dieser Generalversammlung Folge geleistet hätte, alle Theile hätten durch die Debatte über Dinge aufgeklärt werden können, die jetzt — abgesehen von allem anderen, umständliche schriftliche Erörterungen erfordern.

Der gegen die von der Generalversammlung erwählten Revisoren erhobene Vorwurf ungenügender Revision ist unbegründet. Namentlich Dieterichs, welcher stets zu den Revisoren gehört hat, ist auch mit dem technischen Calcül

genau vertraut. Uebrigens hat die Verwaltung, wie auch dem Kläger bekannt ist, sich nie mit der Revision der von der Generalversammlung erwählten Revisoren begnügt, sondern einen auf dem hiesigen städtischen Revisionsbureau angestellten, allseitig als tüchtig empfohlen und vom hiesigen Königlichen Amtsgericht für unsere Gesellschaft besonders beeinigten Beamten, den Stadtrevisor Wiese, mit der Vornahme fortlaufender Revisionsarbeiten betraut und hat sich Wiese, welcher vom Aufsichtsrath ausdrücklich angewiesen ist, sich als völlig unabhängig von der Direction zu betrachten, diesen Arbeiten mit der grössten Gewissenhaftigkeit unterzogen.

(Fortsetznng folgt.)

Oesterreich-Ungarn

Zur Verländerung der Feuerversicherung. Der den „Verländernngs“-Strebern in den verschiedenen cisleithanischen Landstuben, durch die von uns reproducirte Ministerial-Eeledigung an den niederösterreichischen Landes-Ausschuss, aufgesetzte Dämpfer findet nunmehr auch in den verschiedenen amtlichen Provinzorganen seine Fortsetzung. In Galizien drohte die Verländerungsfrage durch einen Coup der „Krakauer Wechselseitigen“, mittelst dessen sie sich in den Besitz eines Versicherungs-Monopols hineinzudrehen hoffte — eine greifbare Form anzunehmen, daher es jetzt besonders auffallen muss, wenn die amtliche „Gazeta Lwowka“ folgendes Communiqué enthält: „Bis jetzt ist im Ministerrathe eine principielle Entscheidung in der Angelegenheit der zwangsweisen Versicherung von Brandschäden an Privatgebäuden nicht erfolgt. Was man bis jetzt als das stärkste Motiv für Einführung des bezüglichen Versicherungszwanges anzuführen pflegte, das ist das Beispiel mehrerer Deutscher Bundesstaaten, kann nach Ansicht der Regierung nicht als entscheidendes Argument in Betracht gezogen werden, weil die bezüglichen Anstalten im Auslande aus einer Zeitperiode herstammen, wo private Versicherungsanstalten noch gar nicht bestanden, daher die dortigen Regierungen gewissermassen genöthigt waren, diese Gattung von Versicherungsgeschäften in den Bereich des eigenen Wirkungskreises einzuziehen. Das weiter angeführte Argument jedoch, dass in der Gesetzgebung Oesterreichs bereits ein Durchbruch zu Gunsten des Versicherungszwanges überhaupt Platz gegriffen habe (es werden in dieser Richtung die zwangsweise Versicherung von Viehstücken nach dem Thierseuchengesetze in jenen Fällen, wo der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, weiter die landesgesetzlich in Salzburg eingeführte obligatorische Bildung von Hilfscassen für erkrankte Dienstleute, zu denen sowohl Dienstgeber als Dienstnehmer beizusteuern verpflichtet sind, endlich die soeben eingeführte Arbeiter-Unfallversicherung namhaft gemacht, so kann dasselbe ebenfalls keine durchschlagende Bedeutung üben, aus dem Grunde, weil es sich in den angedeuteten Categorien der obligatorischen Versicherung um solche Objecte der Versicherung und um solche Classen von Interessenten handelt, welche die auf freiwilligen Beitritt basirten Versicherungs-Gesellschaften bis nun entweder gar nicht oder nicht in dem erforderlichen Ausmasse und Umfange in's Auge gefasst haben. Schliesslich spielt in den bisherigen legislativen Präcedentien betreffs des Versicherungszwanges die Art und Weise, wie man die aus den öffentlichen Verbindlichkeiten sich ergebenden Verhältnisse auffasst, eine hauptsächlich entscheidende Rolle. Die Regierung hat auch demgemäss in der Antwort, welche sie auf die Beschlüsse mehrerer Landtage betreffs des Versicherungszwanges bisher ertheilte, unter Anderem angedeutet, dass die Angelegenheit betreffs der obligatorischen Versicherung in den einzelnen Kronländern nicht auf verschiedene Art behandelt werden kann, indem die Versicherungsgeschäfte schon ihrer eigentlichen Natur nach eine einheitliche Normirung e fordern. Hieraus würde folgen, dass die Regierung die ganze Angelegenheit als einen Gegenstand der Reichs-Gesetzgebung ansieht und zuverlässlich blos in dieser Richtung geneigt wäre, die in den betreffenden Landesvertretungen an den Tag getretenen Wünsche irgendwie näheren Erwägungen zu unterziehen.“

Versicherungsbeirath. Ueber die am 8 d. Mts. stattgebabte erste Versammlung des neucreirten Versicherungs-Beirathes bringen die Tagesblätter folgendes Communiqué: „Zu Beginn der Sitzung begrüsste Sectionschef R. v. Weingartner die erschienenen Beiräthe im Namen des Ministeriums des Innern und forderte dieselben auf, die Constituirung des Bureaus vorzunehmen. Bei der hierauf stattgehabten Wahl wurden Ministerialrath und Referent Julius Kaan zum Präsidenten, Hofrath Director Zehet, ner zum Vicepräsidenten gewählt; als Schriftführer wurde der Adjunct des Versicherungs-Departements des Ministeriums des Innern Schützer, bestellt. Seitens der Regierung wurden dem Versicherungsbeirathe drei Vorlagen zur Begutachtung übermittelt: Ein Musterstatut für die Bezirks-Krankencassen, die Instruction zur Anlegung derselben und die mathematischen Behelfe für die Versicherungs-Tabellen. Diese drei Vorlagen wurden in vierstündiger Berathung begutachtet und erfuhren nur unwesentliche Modificationen. Auf eine aus dem Schoosse des Versicherungs-Beirathes hervorgegangene Anregung wurde beschlossen, der Regierung auch noch die Anlegung eines Musterstatuts für Betriebscassen zu empfehlen, und wurde ein solches Musterstatut auch sogleich durchberathen und formulirt.

Feuerversicherung. In der kürzlich stattgehabten Conferenz der österreichisch-ungarischen Eisenbahn-Directoren wurde der nachfolgende, seither von den beiderseitigen Regierungen genehmigte Beschluss gefasst: Für Güter, welche vor Abschluss des Frachtvertrages oder nach dessen Erfüllung durch die österreichischen und ungarischen Eisenbahnen auf einer ihrer Stationen oder Lagerplätze verwahrt werden, erweitern diese Eisenbahnen unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres ihre Haftung dahin, dass sie für eingetretene Feuerschäden (vis major ausgeschlossen) wie ein Frachtführer Ersatz leisten. Der Geldwerth dieser Haftung kann jedoch niemals den Maximalsatz von fl. 30 Silber per 50 Kilogramm Brutto übersteigen. Für Güter, welche auf Grund specieller Zugeständnisse über die tarifmässig festgestellte lagerzinsfreie Zeit hinaus unentgeltlich lagern, tritt für die Zeit dieser speciellen Begünstigung obige Haftungserweiterung nicht ein. Innerhalb der von den Eisenbahnen in Bestand gegebenen Lagerplätze oder Lagerräume entfällt die Verwahrung und somit auch die Verwahrungshaft durch die Eisenbahnen gänzlich. Als Aequivalent für die Uebernahme dieser Versicherung tritt eine 10perc. Erhöhung des Lagerzinses in Kraft.

„Janus“, wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien. Im III. Quartale 1888 wurden 633 Anträge per rund ö. W. fl. 1,060.000 capitalischen Versicherungswerth eingereicht und 575 Polizzen per rund ö. W. fl. 960.000 capitalischen Versicherungswerth ausgefertigt. Die im III. Quartale fällig gewesenen Capitals- und Jahres-Prämien beliefen sich auf ö. W. fl. 265.000 und die fälligen Auszahlungen auf ö. W. fl. 161.000. — Seit dem Bestehen der Anstalt hingegen wurden Auszahlungen in der Höhe von ö. W. fl. 10,942 000 geleistet.

Gisela-Verein in Wien. In Kreisen der Versicherten dieses Vereines circulirt das Gerücht, dass der landesfürstliche Commissär sich veranlasst gefunden habe, gegen einen Beschluss der Verwaltung sein Veto einzulegen. Dieser Beschluss bezog sich auf eine Transaction mit den im Besitze des Vereines befindlichen Anlage-Effecten, die zum grössten Theile aus österreichischen Staatspapieren bestehen und nun sämmtlich gegen ungarische Werthpapiere umgetauscht werden sollten. Die Vermögensverwaltung bei diesem Vereine scheint mit politischen Tendenzen untermischt und geneigt zu sein, der ungarischen Clientèle, die von jeher für Ausstattungsvereine leichter zu gewinnen war als die cisleithanische, durch Convertirung des Effectenstandes in durchwegs ungarische Werthe ein Entgegenkommen an den Tag zu legen, das wohl vom Standpunkte der Acquisition leicht begreiflich, vom finanzpolitischen Standpunkte aber zum mindesten nicht sehr rationell ist.

Deutschland.

„Hannovera“ in Hannover. Dass wir mit unserer vorwöchentlichen Bemerkung über den zur Stunde noch hinter den Coulissen arbeitenden Spiritus rector des Schutzcomités „zur Wahrung der Interessen der Versicherten“ das Richtige getroffen, beweisen uns zahlreiche Zuschriften aus Kreisen unabhängiger und unbefangener Versicherten, die sich vom obigen Comité nicht in's Schlepptau nehmen liessen, zur Genüge. Alle diese Einsender betonen es, dass es in Kreisen der Mitglieder durchaus kein Geheimniss mehr ist, dass die Anregung zur Bildung des Comités vom Staatscommissarius ausgegangen ist, der auch das Programm für die Thätigkeit des Comités entworfen hat, dessen Durchführung nichts Anderes bezweckt, als ihm eine goldene Brücke zum Rückzug zu bauen. Eine Bestätigung hiefür finden wir übrigens auch in der Meldung der in Sachen der „Hannovera“ gut unterrichteten „Allg. Vers.-Presse“, die in ihrer letzterschienenen Nummer aus glaubwürdiger Quelle zu berichten weiss, „dass Herr Regierungsrath Herdinck die Concessions-Entziehungs-Klage gegen die „Hannovera“ zurückziehen wolle und bereits am 2. d. M. einen dahingehenden Antrag beim Ministerium in Berlin gestellt habe, der vom Regierungs-Präsidenten von Cranach warm unterstützt sei.“ Dieses „Canossa“ muss sich der Staatscommissarius wohl selbst bereiten, um seine, wie wir hören,

stark in's Wanken gerathene Stellung wieder in's Geleise zu bringen. Die Schwäche der Anklagepunkte hat nach der mannhaften Abwehr, mit welcher in der Einrede der Gesellschaftsleitung den mehr als bureaukratischen Uebergriffen des Staatscommissarius entgegengetreten wird, in ihm die Ueberzeugung wachgerufen, dass seinem Verlangen nach Auflösung der Gesellschaft wohl kaum vom Gerichte entsprochen werden würde, ja, dass er alle Ursache habe, das von ihm provocirte gerichtliche Urtheil zu fürchten, und so wurde unter Mitwirkung des Comités „zur Wahrung der Interessen der Versicherten" recte „zur Erlaugung von Stellen in der Gesellschaft" der famose Generalversammlungsbeschluss, den wir in unserer vorwöchentlichen Nummer genügend gekennzeichnet haben, zu Tage gefördert und damit dem Herrn Staatscommissarius die Gelegenheit geboten, durch Rückziehung der Klage sich aus der Affaire zu ziehen. Ob damit aber auch Alles abgethan ist, wollen wir vorläufig dahingestellt sein lassen und auch heute noch nicht den Erwägungen über jene Schritte Raum geben, welche die vom Schutzcomité nicht irregeleiteten Mitglieder einzuleiten nicht nur berechtiget, sondern nach unserem Dafürhalten sogar verpflichtet wären, um Entschädigung für den aus persönlicher Rancune herbeigezerrten Ruin ihres mit schwerer Arbeit aufgebauten blühenden Unternehmens zu erlangen; denn darüber werden sich wohl die betheiligten Factoren keiner Täuschung hingeben, dass die gegen das Unternehmen erhobenen Anwürfe und die plötzliche Sistirung des Betriebes das Geschäft, das mit den schwererworbenen Mitteln der Mitglieder aufgebaut wurde, in seinen Grundfesten erschüttert hat, und dass es fraglich bleibt, ob es die in seinen Grundmauern gewaltsam hineingebrachten Risse je zu repariren im Stande sein wird. Wie kommen, fragen wir, die Mitglieder einer Gesellschaft dazu, die Kosten einer persönlichen Rancune aus ihrer Tasche bezahlen zu müssen? Jetzt wäre es an der Zeit, ein Schutzcomité zur Wahrung der Interessen der Mitglieder in des Wortes eigentlicher Bedeutung zu bilden und dieses Comité mit den weitestgehenden Vollmachten auszurüsten, gegen die Urheber dieser, den Bestand der Gesellschaft auf's tiefste schädigenden Vorgänge mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. Von der General-Repräsentanz dieser Gesellschaft in Wien geht uns nachfolgendes Schreiben zu: „Geehrter Herr Redacteur! Bezugnehmend auf die in der Nummer 217 des „Assecuranz- und Finanz-Globus" vom 5. October 1888 in der Rubrik: „Deutschland" enthaltene, die Mannheimer Versicherungsgesellschaft betreffende Mittheilung ersuche ich Sie unter Berufung auf § 19 des Pressgesetzes um die Aufnahme folgender Berichtigung: Es ist unwahr, dass die Actien-Notirung der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft an der Mannheimer Börse gestrichen wurde. Es kann daher auch davon nicht die Rede sein, dass die Börsekammer in Mannheim durch die „Streichung der Actie vom Courszettel" ein „vernichtendes Urtheil" über die genannte Gesellschaft gefällt und „in nicht misszuverstehender Weise" kundgegeben hat, „dass an ein Erträgniss dieses Papieres für eine lange Zeit nicht zu denken ist, und dass das Werthzeichen, welches diese Gesellschaft ausgegeben hat, jedes innern Werthes entbehre." Die Actien der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft werden nach wie vor an der Mannheimer Börse notirt und haben am 5. October, d. i. an dem Tage, an welchem Ihre obenerwähnte Mittheilung erschien, den Cours von 500 Mark behauptet." So leicht es uns auch wäre, einen solchen Missbrauch des § 19 des österreichischen Pressgesetzes, als welcher sich obige Erklärung der Wiener General-Repräsentanz darstellt, gehörig zu beleuchten, so unterlassen wir es diesmal im Hinblick auf ein in den letzen Tagen erschienenes officielles Communiqué des Aufsichtsrathes dieser Gesellschaft, das wohl noch in ziemlich verhüllter, für den Fachmann aber klaren Weise die überaus triste financielle Lage des Unternehmens bestätigt. Wir entnehmen dem Communiqué folgende Darstellung: „In der Sitzung des Aufsichtsrathes der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft vom 4. d. M. wurde von der Direction über das Geschäft des abgelaufenen Jahres und die Bilanzergebnisse Bericht erstattet. Gegenüber den bis vor einiger Zeit bestandenen Bilanzschätzungen hat sich ein unerwartet ungünstiges Resultat ergeben. Die der Direction aufgestellte Bilanz hat ein Deficit von von 246.853 M. aufgewiesen. Durch weitere Abschreibungen, welche der Aufsichtsrath auf den Antrag seiner engeren Commission in Rücksicht auf die eingetretenen besonderen Verhältnisse vornehmen zu lassen sich veranlasst gesehen hat, erhöht sich das Deficit auf 309.202 M. Die wesentlichsten Ursachen des ungünstigen Resultats sind die Unzulänglichkeit der im Vorjahre vorgesehenen Verlustreserve, sodann die Verluste, welche bei zwei englischen Rückversicherungs-Gesellschaften, die zahlungsunfähig geworden sind, erlitten wurden. Die Unzulänglichkeit der Schadenreserve, welche nach den allgemein üblichen Grundsätzen, die auch bei der Gesellschaft sich seither bewährt hatten, berechnet worden, hat sich hauptsächlich dadurch ergeben, dass mehrere vorgesehene Schäden in besonderer und unerwarteter Weise ungünstig sich abgewickelt haben. Verstärkt wurde das schlechte Resultat durch einzelne unglückliche Ereignisse, für welche anders als bei übernommenen bedenklichen Risiken der Geschäftleitung eine Verantwortung nicht zugeschrieben werden kann. Der Aufsichtsrath hat sich bei seiner Beschlussfassung darauf beschränkt, jene Massregeln und Einrichtungen zu berathen und theilweise festzusetzen, welche nach aller Möglichkeit geeignet sein dürften, ähnliche Verlustgeschäfte wie die des Vorjahres zu verhindern. Darüber, ob der Bilanzverlust von der Capital-Reserve abgeschrieben oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll, ist ein Beschluss noch nicht gefasst worden." Vergleicht man nun dieses Communiqué mit dem uns eingesendeten Schriftstücke der hiesigen Generalrepräsentanz, das wir nur des Contrastes wegen vollinhaltlich zum Abdrucke brachten, so wird man den von uns gebrauchten Ausdruck von Missbrauch des Berichtigungsparagraphen wohl nicht zu hart finden. Zur Entschuldigung für die hiesige Repräsentanz wollen wir übrigens gerne annehmen, dass ihr zur Zeit, als sie den Berichtigungsparagraphen handhaben zu müssen glaubte, das officielle Communiqué ihrer eigenen Gesellschaftsleitung noch gar nicht bekannt war, da uns sonst ihr Bemühen unverständlich wäre, die Situation der Gesellschaft in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen, als dies der für die Folgen der Schönfärberei verantwortliche Aufsichtsrath der Gesellschaft zu thun vermag.

England.

National Life Assurance Society. Dass das Alter einer Gesellschaft nicht unbedingt eine im Verhältnisse mit demselben stehende Geschäftsentwicklung zur Folge haben muss, geht aus der vorliegenden Bilanz dieser seit 50 Jahren bestehenden Gesellschaft unzweifelhaft hervor. Das Jahr 1887 brachte 195 Polizzen mit Liversterling 164012 Versicherungssumme, wovon die Gesellschaft Lst. 127.712 mit Lst. 3739 Prämien behielt. In diesen Ziffern ist ein geringer Fortschritt gegenüber den früheren Jahren wahrnehmbar. Die Total-Prämien-Einnahmen mit Einschluss von Lst. 2752 Rentencapital erreichte Lst. 75.975, das gesammte Einkommen der Gesellschaft Lst. 121.368. Die Anlage-Capitalien verzinsten sich mit Lst. 4 11 s. 7 d. per Lst. 100, welcher Zinsfuss heutzutage ungewöhnlich hoch erscheint. Die Schäden beliefen sich auf Liversterling 67.088 gegen Lst. 70.573 im Jahre 1886 und Lst. 98.690 im Jahre 1885. Die Mortalitäts-Verhältnisse waren bisher günstig, wenngleich, wie bei einer so alten Gesellschaft nicht anders erwartet werden kann, erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Die Kosten waren auch im letzten Jahre mässig. Auf die Provisionen entfallen nur 2·3 Percent, auf die Verwaltungskosten 11·6 Percent der Prämien. Im Ganzen bleiben die Kosten ziemlich stationär, sie betrugen im Jahre 1883 Lst. 8863, 1884 Lst. 8281, 1885 Lst. 8441, 1886 Lst. 8093, endlich 1887 Lst. 8502. Eine bemerkenswerthe und für die Verhältnisse der Gesellschaft sehr bezeichnende Post, die erst in den letzten drei Jahren auftritt, sind die „Extension expenses" (Organisations-Kosten), welche im Jahre 1885 Lst. 203, 1884 Lst. 824 und 1887 Lst. 976 erforderten. Wir finden es begreiflich, wenn ein neugegründetes Unternehmen die Kosten der Organisation speciell verrechnet und aus der Summe derselben behufs successiver Amortisation ein Activum construirt; nach fünfzigjährigem Bestande aber erst anfangen zu wollen, die Kosten der Geschäftsausdehnung separat in Rechnung zu stellen, erscheint uns zum mindesten sehr eigenthümlich, und lässt vermuthen, dass die Bilanzen correcturbedürftig sein müssen; ja, Alter schützt auch vor — Deficiten nicht!

Personalien.

Die „Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft" hat folgende Veränderung in ihren Vertretungen vorgenommen: An Stelle des Freiherrn von Feilitzsch ist Herr August Hennings zu Berlin zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preussen ernannt worden. — Das General-Agentur-Mandat für die Provinz Schlesien ist Herrn Moritz Vogt in Breslau übertragen worden.

Zum General-Bevollmächtigten des „Kosmos" in Zeyst für Preussen wurde Herr Wilhelm Engelbrecht in Berlin ernannt.

Die Leitung des bekannten Dr. Wallmann-Verlags ist an Herrn Fritz Schiffmann in Berlin übertragen worden.

M. J. Kennerley Rumford wurde zum General-Manager der Queen-Insurance-Company ernannt.

Eigenthum einer Societät — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 219. Wien, am 25. October 1888. VII. Jahrgang.

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ung. Versicherungswesen im Jahre 1887.

VI.

Seit dem Vorjahre bestehen nämlich neue Bestimmungen für diese Risikengattung, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: Erhöhung der Prämien, Uebernahme der Risiken nur für drei Viertel des Werthes nach der Listino-Werthbemessungs-Tabelle, Zahlung der Prämie per Casse oder mittelst sechsmonatlichen Acceptes bei Berechnung von 6 Percent Zinsen pro anno, Abzug von 6, eventuell 15 Percent bei Totalschäden.

Das Segler-Casco ist nicht nur objectiv ein ungünstiges, sondern auch subjectiv wegen der durch die erdrückende Concurrenz der Dampfer entstandenen Nothlage der Segler-Marine.

Die bisher in Uebung bestandenen Tarife und Bedingungen für die Uebernahme von Segler-Cascos haben den Seeversicherern keinerlei Regress für die vorgefallenen Schäden geboten und nur um den heimischen Rhedern nicht gänzlich den Versicherungsschutz zu entziehen, werden heute noch Segler-Cascos acceptirt. Die Gesellschaften bringen damit im buchstäblichen Sinne ein Opfer; weit lieber möchten sie auf dieses Geschäft gänzlich verzichten. Dass den Rhedern die neuen Bedingungen drückend erscheinen, können wir wohl begreifen, aber was können die Seeversicherer Anderes thun, als im Interesse der eigenen Sicherheit dem zu übernehmenden Risiko halbwegs entsprechend ihre Bedingungen zu stellen? Nicht die Prämie ist zu hoch, sondern die Rheder verdienen zu wenig, und sie ist ihnen darum schwer erschwinglich. Wäre es anders, dann würde sofort das Segler-Cascos-Risiko subjectiv besser werden und die Uebernahmsbedingungen würden eine Aenderung im für die Rheder günstigen Sinne erfahren.

Im Kreise der küstenländischen Rheder wird nun der Wunsch nach Gründung eines wechselseitigen Vereines unter staatlicher Aegide laut, bei welchem die Prämie für Schiffe der oceanischen und grossen Küstenfahrt sich nicht höher als auf 3 bis 4 Percent stellen würde. Wie, wenn aber, wie vorauszusehen, diese Prämien nicht ausreichen sollten? Dann müssten ja nach der ultima ratio der Gegenseitigkeit die Mitglieder die erforderlichen Prämien-Nachschüsse leisten. Oder soll die „staatliche Aegide" so aufzufassen sein, dass der Staat aus eigenen Mitteln das Deficit decken soll? Dann würde es Sache der betreffenden gesetzlichen Vertretungskörper sein, zu erwägen, ob der österreichisch-ungarischen Seglermarine eine solche eventuelle Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren sei. Wir denken, dass der weitere Wunsch der heimischen Rheder nach Befreiung von der Erwerbsteuer, von allen Hafengebühren und nach noch manchen anderen Erleichterungen eher Aussicht auf Realisirung habe, als das mit Hilfe des Staates auszuführende Assecuranzproject.

Welche Vortheile die scharfe gegenseitige Concurrenz der privaten Gesellschaften für Handel und Wandel im Gefolge führt, das kann man so recht im Seeversicherungs-Geschäfte, welches, nebenbei bemerkt, der internationalste unter allen Assecuranzzweigen ist, wahrnehmen. Wie hier bereits gesagt wurde, ist man in diesem Geschäfte bei Prämien und Bedingungen angelangt, welche als die äusserste Grenze des möglichen Entgegenkommens anzusehen sind, so dass die Gegenleistung der Versicherten constatirtermassen nur in Jahren, wo die Schifffahrt sich günstiger Witterungsverhältnisse erfreut, vorhält.

Als ein Zeichen, welche schwerwiegenden Vortheile im Seeversicherungs-Geschäfte die Concurrenz dem Importe und Exporte zuführt, möchten wir nun folgendes Factum hier anführen:

Früher wurde das Risiko für Baumwollsendungen nach England oder dem Continente nur vom Seehafen, wo die Baumwolle auf das Schiff kam, bis zum Bestimmungshafen getragen; jetzt wird für dieselbe Prämie auch das Transport-Risico von den Plantagen bis zu dem Verladehafen und von dem Endbestimmungshafen bis zu dem Orte, wo die Fabrik sich befindet, mitversichert.

Wohl hat die im Vorjahre in Homburg stattgefundene Generalversammlung des internationalen Transportversicherungs-Verbandes einer Commission aufgetragen, der nächsten Generalversammlung Vorschläge darüber zu machen, wie die Uebelstände betreffs der Uebernahme solcher ausgedehnter Vor- und Nachrisiken abgestellt werden könnten, allein die Commission wird das Mittel kaum finden können, welches zum gewünschten Ziele führt, weil die englischen und amerikanischen Seeversicherer die erwähnten Zugeständnisse weiter machen, also auch die übrigen Anstalten in die Zwangslage versetzen werden, die gleichen Concessionen einzuräumen. Und so gibt es noch eine ganze Reihe von Facilitäten, welche der Clientel von den concurrirenden Gesellschaften eingeräumt werden. Durch dieselben werden freilich die Gewinnstchancen der Gesellschaften vermindert, allein der Handel hat den Nutzen davon.

Bedauerlich bleiben im Seeversicherungs-Geschäfte die speculativen Versicherungen in ihren mannigfachen, raffinirten Combinationen. Leider ist der Dolus bei dieser Gattung von Betrug schwer zu constatiren.

Die Hagelversicherung hat endlich wieder ein Jahr der Erholung zu verzeichnen, welches auch dringend nöthig war, um die Einbussen früherer Jahre wenigstens zum Theile wettzumachen. Dass dieser Versicherungszweig in mehreren Kronländern selbst während einer längeren Reihe von Jahren im Durchschnitte Verluste liefert, das sind wir in der Lage an der Hand einer, uns für einige dieser Länder zur Verfügung stehenden, den Zeitraum von 1873 bis einschliesslich 1887, demnach fünfzehn Jahre umfassenden Statistik der Prämien-Ein

nahme, sowie der Schadenzahlungen ziffermässig zu erhärten.

In Niederösterreich wurden von acht daselbst die Hagelversicherung cultivirenden Gesellschaften von 1873 bis 1887 648.780 fl. für Prämien eingenommen; dagegen waren für Schäden 557.206 fl. = 86 Percent zu bezahlen. Nimmt man für die verausgabten Provisionen und Verwaltungskosten 20 Percent der Prämieneinnahme = 129.756 fl. an, was sicherlich nicht zu hoch gegriffen ist, so würde sich ein Verlust von 38.182 fl. ergeben haben.

In Salzburg betrug die Prämieneinnahme derselben acht Gesellschaften in diesen 15 Jahren 87.038 fl., die Schäden bezifferten sich dagegen mit 104.666 fl. = 120 Percent. Schlägt man zur Schadensumme 20 Percent der Prämieneinnahmen für Provisionen und Verwaltungskosten per 17.408 fl. hinzu, so ergibt sich ein Verlust von 35.036 fl.

In Mähren wurden von den daselbst die Hagelversicherung betreibenden zwölf Anstalten im Verlaufe der erwähnten fünfzehn Jahre 2,352.559 fl. für Prämien eingenommen. Die Schäden betrugen 1,974.658 fl. = 84 Percent; rechnet man dazu 20 Percent Provisionen und Verwaltungskosten per 470.512 fl., so resultirt der Verlust von 92.611 fl.

In Schlesien und Oberösterreich ergab sich, wie wir gleich zeigen werden, in derselben Epoche ein sehr bescheidener Nutzen.

In Schlesien vereinnahmten 12 daselbst operirende Gesellschaften 205.718 fl. für Prämien, verausgabten dagegen 159.492 fl. = 77 Percent für Schäden; nach Zuschlag von 20 Percent = 41.144 fl. Für Provisionen und Verwaltungskosten resultirte ein Ueberschuss von 5082 fl.

In Oberösterreich haben die daselbst arbeitenden 8 Gesellschaften an Prämien 414.357 fl. vereinnahmt, dagegen für Schäden 285.053 fl. = 69 Percent bezahlt. Nach Zuschlag von 20 Percent Provisionen und Verwaltungskosten per 82.872 fl., resultirt ein Gewinn von 46.432 fl.

Den Verlustziffern von 38.182 fl. in Niederösterreich, 35.036 fl. in Salzburg und 92.611 fl. in Mähren stehen also die Gewinnziffern in Schlesien per 5082 fl. und in Oberösterreich per 46.432 fl. gegenüber.

(Fortsetzung folgt.)

Gegenerklärung der „Hannovera".

IV.

ad 3. Richtig ist, dass auf den im Portefeuille der Gesellschaft sich befindlichen Solawechseln — mit Ausnahme eines einzigen — der Domicilvermerk noch nicht ausgefüllt ist. In der Verhandlung wird eine Erklärung der Wechselzeichner vorgelegt werden, worin sie die Direction ermächtigen, den Vermerk nachzufügen. Unerfindlich ist, weshalb Kläger wegen Giltigkeit der Wechsel das Gutachten von Bankdirectoren eingeholt hat, da doch die Frage der Giltigkeit eine rein juristische ist. In Wirklichkeit sind die Wechsel auch ohne den Domicilvermerk völlig rechtsverbindlich, nur haben sie, solange derselbe nicht hinzugefügt ist, nicht die Eigenschaft von Domicilwechseln. In dem notariellen Protocoll vom 26. September 1884 über Einzahlung bezw. Belegung des Garantiefonds hat der Notar Bojunga, welcher selbst ein Lehrbuch des Wechselrechts geschrieben, die Solawechsel als genügend anerkannt und hat der Aufsichtsrath, welchem damals ein juristisches Mitglied nicht angehörte, daher seinerseits die Wechsel gleichfalls nicht beanstandet. Uebrigens würde selbst die Ungiltigkeit der Wechsel materiell gleichgiltig sein, da die Wechsel nur eine erleichterte Form für die Einziehung des noch nicht eingezahlten Garantiecapitals abgeben sollen und auf Grund der Zeichnung fortdauernd eine obligatorische Verpflichtung besteht, die restirenden Beträge einzuzahlen und bis zur Zahlung der Gesellschaft entsprechende von 5 zu 5 Jahren zu erneuernde giltige Solawechsel zu geben.

ad 4. Wenn es in der Klage heisst, dass Wendte 30 Mark Diäten bezogen habe, so ist zur Vermeidung von Missverständnissen dies dahin zu erläutern, dass er nur auf Reisen (einschliesslich für Repräsentation) täglich 30 Mark erhielt.

Im Uebrigen ist er richtig, dass Wendte anfänglich im Wesentlichen auf Tantième gestellt war. Der Aufsichtsrath hielt diese Besoldungsform bei einer jungen Gesellschaft für richtiger, auch mit dem Statut für vereinbar, und hat dies auch in einer besonderen an den Herrn Minister gerichteten und in der mündlichen Verhandlung vorzutragenden Eingabe näher motivirt. Der Herr Minister war anderer Ansicht und hat dann der Aufsichtsrath am 23. October 1887 den Director Wendte, obwohl dessen Vertrag rechtsverbindlich war und noch eine Reihe von Jahren lief, zu einer Aufhebung desselben mit rückwirkender Kraft und zu einem neuen Vertragsschluss vermocht. Danach sollte Wendte entsprechend der günstig fortschreitenden Entwickelung des Geschäfts bis inclusive 1885 jährlich 12.000 Mark, für das Jahr 1886 und 1887 jährlich 15.000 Mark und für das Jahr 1888 18.000 Mark erhalten. Bis zu seinem zum 1. Juni d. J. erfolgten Austritt aus der Direction hat er durchschnittlich jährlich 12.000 Mark bezogen, indem er für die Zeit bis incl. 1886 auf die Differenz zwischen dem nachträglich bewilligten festen Gehalte und thatsächlich bezogenen Anfangs weniger betragenden Tantièmen verzichtete. Zieht man einen Vergleich mit anderen Versicherungsanstalten und berücksichtigt man daneben, dass Wendte drei Jahre lang ohne Entschädigung und auf eigenes Risico auch für die Kosten der Vorarbeiten gearbeitet gearbeitet hatte, um die Concession zu erlangen und das Unternehmen zu organisiren, und dass ihm ein Rechtsanspruch auf Aushaltung seines ersten Vertrags zustand, so wird kein Kenner des Versicherungswesens die Bezüge Wendte's als übermässige bezeichnen können. Uebrigens gehört die Gehaltsfrage Wendte's der Vergangenheit an, da die Verwaltung sich nicht nur der Auffassung des Herrn Ministers accommodirt hat, sondern auch Wendte von dem Directorposten seit 1. Juni d. J. zurückgetreten ist, eine Thatsache, die in der Klagschrift unerklärlicher Weise völlig ignorirt wird. Der jetzige Director Dr. jr. Ludwig bezieht ein festes Jahresgehalt von 7000 Mark, jeder der Stellvertreter des Directors — in Bezug auf deren Besoldungen übrigens das Statut überall keine Vorschriften enthält — neben einer nicht beträchtlichen Provision ein solches von 2400 Mark. Die Verträge sind dem Kläger bekannt, jedenfalls ist ihm Einsicht derselben nie verweigert.

ad 5. Die Vorschriften des im § 22 lit. a des Statuts in Bezug genommenen § 39 der Vormundschaftsordnung sind nie ausser Acht gelassen. Danach ist eine Hypothek für sicher zu erachten und deshalb eine hypothekarische Ausleihung zulässig, wenn die Hypothek bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxen, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs - Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. Bei der im Wesentlichen allein in Betrag kommenden Beleihung städtischer bebauter Grundstücke ist stets die Feuerversicherungspolice eingefordert, und die aus derselben ersichtliche Taxe der beeidigten Schätzer der betreffenden Feuerversicherungs-Anstalt als Norm angenommen. Damit nicht genug, ist noch laut Protocolls des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 13. October 1886 der Architect Joh. Fusch speciell als Schätzer für die „Hannovera" beeidigt und hat dieser dann noch neben der Feuerversicherungstaxe eine zweite Taxe angefertigt. Alle Beleihungen haben sich innerhalb der ersten Hälfte des durch diese Taxen ermittelten Werthes gehalten und ist daher formell durchaus correct verfahren, jedenfalls aber materiell jede einzelne Hypothek pupillarisch sicher. Ausleihungen auf im Bau begriffene Häuser haben allerdings stattgefunden, aber nicht auf Grund fingirter Taxen nach dem künftigen Werthe der vollendeten Häuser, vielmehr ist das Verfahren folgendes gewesen: Zunächst sind solche Ausleihungen grundsätzlich erst vorgenommen, nachdem die Häuser unter Dach gebracht und bis auf den inneren Ausbau fertiggestellt, auch bereits gegen Feuersgefahr versichert waren.

Alle Auszahlungen haben sich innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten jeweiligen Werthes der betreffenden Objecte gehalten und ist Voraussetzung jeder Zahlung eine entsprechende Bescheinigung des beeidigten Sachverständigen über den augenblicklichen Stand des Baues gewesen. Bei dem Ueberfluss an Capital auf dem Hypothekenmarkte ist es oft äusserst schwierig, Gelegenheit zur Ausleihung auf fertige Häuser zu finden, und ist das geschilderte Verfahren um so unbedenklicher gehalten, als dasselbe auch wohl von allen anderen Versicherungsgesellschaften beobachtet wird, namentlich auch von solchen, welche unter unmittelbarer Aufsicht des Herrn Ministers des Innern stehen, z. B. von der Preussischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin und von der Renten- und Capitalversicherungsanstalt in Hannover, wie die Directoren dieser Anstalten bezeugen werden. Die allein massgebende Vormundschaftsordnung enthält denn auch kein Wort von einem Verbote solcher Ausleihungen und bedarf es keiner Interpretation des Gesetzes seitens des Amtsgerichts. Uebrigens sind derartige Ausleihungen, seitdem sie regierungsseitig beanstandet waren, nicht mehr vorgekommen und alle im unfertigen Zustande beliehenen Häuser inzwischen längst fertiggestellt.

Dass einige Grundstücke des früheren Directors Wendte — selbstredend unter Beobachtung der allgemein giltigen Normen beliehen sind, steht nicht im Widerspruch mit dem Statut oder der Vormundschaftsordnung; da grundsätzlich nicht auf Personal-, sondern nur auf Realcredit ausgeliehen wird, ist die Person des Darlehensnehmers gleichgiltig. Wendte war auch nicht etwa in der Lage, als Director über die auf seinen Häusern eingetragenen Hypotheken zu verfügen, da zu Verfügungen über Hypotheken nach § 10 des Statuts die Mitwirkung des Aufsichtsrathes erforderlich ist. Dass dem Director auch die Controle des Zinseneinganges obliegt, konnte für den Aufsichtsrath nicht ausschlaggebend sein, um die der Gesellschaft bei der jetzigen Lage des Geldmarktes sehr willkommene Beleihung einiger Wendte'scher Grundstücke abzulehnen, zumal da Wendte die vorerwähnte Caution bestellt hatte und der Betrag der von ihm zu zahlenden Hypothekzinsen hinter den Beträgen seiner Forderungen an die Gesellschaft auf Gehalt, Antheilscheinzinsen, Miethen u. s. w. stets zurückblieb. Nachdem Wendte die Direction niedergelegt hat, muss auch das letzte Bedenken gegen die hypothekarische Beleihung seiner Häuser schwinden.

ad 6. Bevor auf den Punkt 6 (sechs) der Klage näher eingegangen wird, erscheint es nothwendig, über die bei der Beklagten übliche Berechnung der Prämien und der Prämienreserven, insbesondere der Militärdienst-Versicherung, Einiges zu bemerken. Es wird dabei die Basis der, hier hauptsächlich in Betracht gezogenen Militärdienst-Versicherungen als ebenso bekannt vorausgesetzt, wie die der gewöhnlichen Aussteuerversicherung — weil gerade die erstere von der Königlichen Staatsregierung ausweislich der Concessionsacten eingehend geprüft und danach gebilligt ist — ebenso das Wesen und der Zweck der Prämienreserve.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Concordats-Conferenzen. Die Verhandlungen der dem Theilungsverbande angehörenden österr.-ungar. Versicherungs-Gesellschaften haben, wie wir bereits mitgetheilt, diesmal in der Zeit vom 15.—18. l. M. in Salzburg stattgefunden. Ueber den Verlauf der Verhandlungen entnehmen wir den spärlichen Communiqué's, welche durch die Verbandsleitung an die Oeffentlichkeit gelangen, Folgendes: Den Hauptgegenstand der Tagesordnung am ersten Berathungstage, den 15. l. M., bildete die Berathung neuer Versicherungs-Bedingungen, wobei die Tendenz der Gesellschaften dahin geht, das, was sich durch ihre bisherige Praxis als Gewohnheitsrecht mit Rücksicht auf die Anforderungen des fortgeschrittenen Geschäftslebens, auf die Rechtsprechung und auf die Bedürfnisse des Publicums im Allgemeinen herausgebildet hat, als fortan geltende Normen in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Ausserdem wurde ein Comité eingesetzt, um die Mittel zu berathen, in welcher Weise den gegen die Assecuranz gerichteten ungerechtfertigten Anwürfen wirksamst zu begegnen sei. Endlich kam die Lage des Versicherungsgeschäftes im Allgemeinen zur Sprache und wurde allseitig als dringend nothwendig erkannt, dem verlustbringenden Verlaufe desselben während einer Reihe von Jahren durch zweckmässige Verbesserungen im Geschäftsbebetriebe zu steuern. In der Sitzung vom 16. October wurde die Berathung der neuen Versicherungs-Bedingungen fortgesetzt. Es handelte sich um die Festsetzung jener Bestimmungen, welche sich auf die Form des Versicherungs-Antrages und die Frist für die Entrichtung der Versicherungsprämie beziehen. Ueberdies wurde die Frage in Erwägung gezogen, ob die dem Versicherungswerber bisher auferlegt gewesene weitgehende Anzeigepflicht bezüglich der die abzuschliessende Versicherung betreffenden Thatsachen und Umstände in demselben Masse wie bisher aufrecht erhalten wurde, welche für das versichernde Publicum so wichtige Frage in dem Sinne entschieden wurde, dass fortan lediglich die wahrheitsgetreue Beantwortung der von den Gesellschaften zu stellenden bestimmten Fragen zu fordern sei. — In der Sitzung vom 17. kam die Anzeigepflicht für die während der Versicherungsdauer eingetretenen Veränderungen und das Vorgehen in Schadenfällen zur Sprache. Auch bezüglich dieser wichtigen Theile des Versicherungs-Vertrages wurden wesentliche Erleichterungen für den Versicherten und Klarstellungen gegenüber den bisher bestandenen Vorschriften beschlossen. Bezüglich der Sicherstellung der Hypothekar-Gläubiger wurde in der Absicht, den Realcredit zu fördern, den seither in der Praxis laut gewordenen Wünschen der Sparcassen und Hypothekar-Institute volle Rechnung getragen. Betreffs der Prämien-Rückvergütung in jenen Fällen, wo der Versicherer den Vertrag aufhebt, wurden einige bisher bestandene Einschränkungen beseitigt. Mit dem Beschlusse des Zugeständnisses, dass sich die Gesellschaften fortan dem Gerichtsstande desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, unterwerfen, wurde die erste Lesung beendet. Am 18. l. M. wurden die diesjährigen Conferenzen geschlossen. Es wurden zumeist rein technische Gegenstände behandelt, von denen hervorzuheben sind: die Versicherung in Häutevorräthen in Gerbereien gegen die beim englischen Verfahren im Brandschadenfalle durch Unterbrechung des Gerbeprocesses eintretende Entwerthung, die Beseitigung oder Einschränkung der aus der geringeren Qualität der Schmieröle resultirenden Feuergefährlichkeit, neue Beleuchtungs- und Wölbungssysteme u. dgl. Auch lag eine interessante Zusammenstellung über Schadenzahlungen vor, welche in den letzten 13 Jahren von den Verbandsgesellschaften lediglich für industrielle Risken geleistet worden waren. Die Gesammtsumme derselben, und zwar blos derjenigen Schäden, deren Betrag 5000 fl. übersteigt, belief sich in dem gedachten Zeitraume auf über 28 Millionen Gulden; die grössten Entschädigungssummen entfielen in runden Ziffern: auf Objecte der Textil-Industrie über 9 Millionen Gulden, auf Mühlen 4 Millionen Gulden, auf Brauereien und Brennereien 3 Millionen Gulden, auf Sägewerke und sonstige Etablissements der Holz-Industrie an 3 Millionen Gulden, auf Objecte der chemischen Industrie (Kerzen-, Seifen-, Leim-, Oel-, Spodium-, Fettfabriken) an 2 Millionen Gulden. Die nächste regelmässige Directoren-Conferenz wurde für März 1889 bestimmt und wird in Pressburg zusammentreten.

„Lloyd," Rückversicherungs-Gesellschaft in Budapest. Die geschäftliche Entwicklung dieses jungen Unternehmens vollzieht sich in einer geradezu überraschenden Weise. Die Gesellschaft veröffentlicht den Ausweis über die erstjährige Geschäftsperiode vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, und beweisen die nachfolgenden Ziffern, dass die fachtüchtige Geschäftsleitung es im kurzen Zeitraume von einem Jahre verstanden hat, die Existenzberechtigung und die Existenzfähigkeit des jungen Unternehmens glänzend zu documentiren. Der Ausweis enthält folgende Ziffern:

	Feuer	Transport
	Gulden	
Prämieneinahme abz. Storni und Rückversicherung . .	539 096	204 988
davon abgegeben:		
für Schadenzahlungen	148.589	136.223
für Provisionen	135.986	25.876
für Spesen	10.375	3.841
für Steuern und Stempel . .	6.200	2.307
	301.150	168.247
Ueberschuss	237.946	36.741

Rechnet man hiezu noch fl. 40.045 Einnahmen für Zinsen und Agio-Gewinne, so erhält man einen Total-Ueberschuss von fl. 314.732, um den manche seit Jahren bestehende Gesellschaft dieses junge Unternehmen beneiden dürfte. Voraussichtlich wird sich dieser überaus günstige Erfolg bis zum Schlusse des laufenden Jahres, wo die erste officielle Bilanz aufgemacht wird, noch wesentlich steigern, und schon der Erfolg des ersten Betriebsjahres wird den „Lloyd" seinen weit älteren heimischen Schwester-Anstalten mit einem Schlage ebenbürtig machen.

Deutschland.

„Hannovera" in Hannover. Die in unserer vorwöchentlichen Nummer gebrachte Mittheilung, dass der Regierungs-Commissär Herdinck eine auf die Rückziehung der Klage gegen die „Hannovera" bezügliche Eingabe an das Ministerium in Berlin gerichtet habe, können wir nicht nur bestätigen, sondern sogar beifügen, dass mittlerweile Herr Regierungsrath Herdinck mit seinem Gesuche beim Ministerium abschlägig beschieden wurde, wie dies nicht anders zu erwarten war. Der Regierungs-Commissär kann seine Ansichten wechseln und hinterdrein zur Einsicht gelangen, dass er im Hinblick auf seine Existenz eine — Uebereilung begangen; hat aber das Ministerium einmal seine Zustimmung zur Erhebung einer Klage gegeben, dann muss das Ministerium auf die Durchführung der Klage bestehen, selbst wenn das Resultat der Klage kein anderes sein sollte, als dass sich der Regierungs-Commissär unmöglich gemacht hat! Auch die Mitglieder des von ihm hinter den Coulissen dirigirten famosen „Schutzcomité's" verschliessen sich zum grösseren Theile nicht mehr der Erkenntniss, dass ihre Mission nur eine klägliche war, die in nichts Anderem bestand, als die Pionniere beim Schlagen der Brücke zu sein, über welche der Herr Regierungs-Commissär den Weg zu seinem Amte wieder finden kann. Durch den Zwischenfall der freiwilligen Rückziehung der Klage, die, wie erwähnt, durch den Minister entschieden abgelehnt wurde, ist der Verhandlungstermin der Klage selbst verzögert worden, so dass bis heute dieser Termin noch gar nicht angesetzt wurde. Unter solchen Umständen siecht das Geschäft der „Hannovera" dahin und das mit grosser Mühe und mit bedeutenden Kosten hergestellte Agentennetz zerfällt von Tag zu Tag immer mehr. Ob bei weiterer Verzögerung des Geschäftsbetriebes überhaupt noch eine Fortsetzung desselben möglich sein wird, erscheint sehr zweifelhaft, und die hieraus entstehenden grossen Verluste der Versicherten haben diese nur der totalen Unkenntniss des Regierungscommissärs in Sachen des practischen Versicherungs-Betriebes zu danken, und erscheinen sie in diesem Falle nur als Opfer des starren Bureaukratismus, der bei fortgesetzter Entwicklung einer solchen Thätigkeit das ganze volkswirthschaftliche Leben völlig zu unterbinden im Stande wäre.

„Iduna" in Halle. Die bis nunzu controverse Frage, welche Form und Einrichtung der Kriegsversicherung bei einer auf dem Principe der Wechselseitigkeit basirenden Lebensversicherungs-Gesellschaft, die entsprechendste und richtigste sei, scheint uns von der „Iduna" in der praktischesten Weise gelöst worden zu sein. Die Direction ging von dem Grundsatze aus, dass nur diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die ein unmittelbares Kriegsrisico bilden, zur Deckung desselben herangezogen werden können, und baute auf diesem, das Ei des Columbus bildenden, Grundsatze ein der Praxis angepasstes Regulativ auf, das wir hier im Auszuge folgen lassen: Die Polizzen bleiben ohne Zahlung einer Extra-Prämie nach den ersten 3 Monaten der Versicherungsdauer auch dann in Kraft, wenn der Versicherte in Folge der allgemein gesetzlichen Wehrpflicht an einem vom Deutschen Reiche geführten Kriege theilnimmt, doch muss bei Abschluss der Versicherung der Antrag auf Inkraftbleiben der Versicherung für den Kriegsfall von dem Versicherungsnehmer gestellt werden. Alle Mitglieder der „Iduna", deren Versicherungen für den Fall ihrer Theilnahme am Kriege in Kraft bleiben, bilden zum Zwecke der gegenseitigen Deckung der unter ihnen vorkommenden Kriegssterbefälle eine besondere Vereinigung mit der Bezeichnung: „Kriegsversicherungs-Abtheilung der „Iduna". Die bei der „Iduna" auf ein und dasselbe Leben für den Kriegsfall versicherte Summe darf den Maximalbetrag von Mk. 20.000 nicht übersteigen. Die den Maximalbetrag von Mk. 20.000 auf ein Leben übersteigenden Reste der Gesammtversicherungs-Summe werden gemäss den Bestimmungen des § 7 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen suspendirt. Die in der Polizze festgesetzten Prämien sind für die in Kraft erhaltene Versicherung nach wie vor an die „Iduna" weiter zu entrichten. Die etwa mitversicherte Beitragsbefreiung im Invaliditätsfalle (Tabelle II A—D des Geschäftsplanes) erlischt im Kriegsfalle stets gemäss den Bestimmungen des § 5 ad 4 der besonderen Versicherungs-Bedingungen. Die Regulirung der unter den Mitgliedern der Kriegsversicherungs-Abtheilung der „Iduna" eingetretenen Kriegssterbefälle erfolgt für Rechnung dieser Abtheilung. Zur Deckung der durch Kriegssterbefälle zahlbar gewordenen Versicherungssummen sind für die Gesellschaft in der nachstehenden Reihenfolge verwendbar: a) die rechnungsmässigen Prämienreserven für diese Versicherungssummen; b) die rechnungsmässigen, nach der Dauer der Kriegsperiode für dieselben antheilig ermittelten Risico-Prämien für die der Kriegsversicherungs-Abtheilung angehörenden Versicherungssummen nach Abzug der diese Abtheilung und Periode treffenden nicht zu den Kriegssterbefällen gehörenden Schadenfälle; c) ein vom Verwaltungsrathe der „Iduna" auf Antrag der Direction zur Bestreitung der Kriegssterbefälle festzusetzender Beitrag aus dem Ausgleichungsfonde; d) die nach amtlicher Verkündigung des Friedensschlusses zur Verrechnung gelangenden, nach § 9 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen ermittelten Dividenden der überlebenden Mitglieder der Kriegsversicherungs-Abtheilung nach Massgabe der Vorschriften der §§ 8 und 9 dieses Regulativs. Reichen die in § 7 sub a, b und c aufgeführten Beträge zur Deckung der durch die Kriegssterbefälle zahlbar gewordenen Versicherungssummen nicht aus, so wird der überschiessende Betrag durch Beschluss des Verwaltungsrathes der „Iduna" auf Antrag der Direction auf die sämmtlichen bei Ausbruch des Krieges der Kriegsversicherungs-Abtheilung angehörenden Versicherungen Ueberlebender im Verhältniss der von den Einzelnen im Kriegsrisico stehenden Summen vertheilt. Als die im Kriegsrisico stehende Summe gilt die für den Kriegsfall versicherte Summe abzüglich der nach den Rechnungs-Grundlagen der Gesellschaft am Schlusse des letzten, der Kriegserklärung oder der Eröffnung der Feindseligkeiten vorangegangenen Versicherungsjahres darauf antheilig berechnet entfallenden Prämien-Reserve. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung, für welche die „Iduna" das Kriegsrisico getragen hat, mindestens drei Jahre nach amtlicher Verkündigung des Friedensschlusses durch pünktliche Prämien-Zahlung in Kraft zu erhalten, widrigenfalls er zur Zahlung von 5 Perc. der Versicherungssumme an die „Iduna" verpflichtet sein soll, ausgenommen jedoch die Fälle, in denen die Versicherung durch Tod oder Ablauf erlischt oder die Prämien-Zahlung bedingungsgemäss ihr Ende erreicht.

Frankreich.

La Confiance (Incendie). Vergleicht man die officiellen Bilanzen, welche diese Gesellschaft seit dem Jahre 1884 veröffentlicht hat mit der Rechnungslegung für das Jahr 1887, so findet man eine merkwürdige Verschiebung der Vermögensbestandtheile, die das eingezahlte Capital der Actionäre als nahezu verduftet erkennen lässt. Während im Jahre 1884 unter dem Titel: „Französische Rente" noch 1,906.930 Frcs. (Courswerth) als vorhanden constatirt wurden, weist die Bilanz pro 1887 unter demselben Titel nicht mehr als Frcs. 723.137 (Courswerth) auf; die Verminderung dieser gewiss unzweifelhaften Activpost beträgt demnach nicht weniger als Frcs. 1,193.793. Des Weiteren betrug zu Anfang des Jahres 1884 die Activpost: „Cassa- und Bankanlagen" Frcs. 2,449.773 und mit Ende des Jahres 1887 sehen wir diese nicht minder valide Activpost auf Frcs. 871.469 herabgeschmolzen; hier beträgt die Verminderung sogar Francs 1,578.304 und beide Verminderungen zusammen betragen das nette Sümmchen von Frcs. 2,772.097, diverse sonstige kleinere Verminderungen im Activstande nicht mitgerechnet, mit deren Zuhilfenahme sich die Verminderung des effectiven Werthes des Gesellschaftsvermögens auf rund drei Millionen Francs beziffern lässt. Frägt man nun, wohin diese unzweifelhaften und greifbaren Werthe gelangt sind, so bieten dieselben Bilanzen auch sofort den gewünschten Aufschluss. Die nichts weniger als „unzweifelhafte" Activpost unter dem Titel „Diversi Debitoren" — jenes elastischen Conto's, der alle Kunststückchen einer wenig gewissenhaften Geschäftsleitung zu maskiren bestimmt ist — betrug im Jahre 1884 nur (?) Frcs. 1,144.445 und ist mit Schluss des Jahres 1887 auf Frcs. 6,131.330 emporgeschnellt! Während nun die unzweifelhaften Werthe um drei Millionen abgenommen, haben die höchst zweifelhaften und fragwürdigen Werthe um circa fünf Millionen zugenommen, und diese bilden nun den Hauptbestandtheil des Vermögens der „Confiance", ehedem eine Gesellschaft, die sich einer, wenn auch nicht glänzenden, so doch einer günstigen Vermögenslage zu erfreuen hatte. Die Erklärung zu dieser höchst auffälligen Vermögensverschiebung, bietet die seinerzeitige Gründung der Gesellschaft „Paris", die, mit dem Vermögen der „Confiance" in's Leben gerufen wurde, seither bekanntlich vollständig zu Grunde gegangen ist. Die Gründungsgeschichte dieser kurzlebigen Gesellschaft dürfte an Interresse gewinnen, wenn man erfährt, dass die emittirten 10.000 Actien à 500 Francs = 5 Millionen Francs vom Gelde der „Confiance" eingezahlt, folgende Besitzer hatten: Mr. Halphen, Präsident des Verwaltungsrathes der „Confiance", M. M. Grimoult u. Duvergier de Hauranne, Administratoren der „Confiance", Mr. Maury, gegenwärtig Director der „Confiance" und Mr. Cauvin, Bureau-Chef der „Confiance". Diese Herren waren bescheiden genug, zusammen nur 2000 Actien der „Paris" mit dem Gelde der „Confiance" einzuzahlen; den Pappenstiel der restlichen 8000 Actien nahm der seither verstorbene

Mr. Burkhard, Director der „Confiance" für sich allein, da ihm die Einzahlnng auf dieselben keine sonderlichen Schwierigkeiten machte. Man nahm einfach die guten Staatsrentenpapiere aus den Cassen der „Confiance", kündigte die vorzüglichen Bankanlagen und legte an Stelle dieser Primawerthe die Actien der „Paris" in Begleitung eines Schuldscheines der oben namhaft gemachten Actionäre, in die Cassen der „Confiance" zurück. Würde die Gesellschaft „Paris" reussirt haben, so wäre aller Gewinn dieses Unternehmens in die Privattaschen der Herren Actionäre geflossen und „La Confiance" — die Geldgeberin — würde niemals, auch nur eine Centime Nutzen von dem ganzen Unternehmen gehabt haben; nunmehr aber „Paris" glücklich zu Tode dirigirt wurde und deren gesammtes Activum gleich Null ist, bleibt die „Confiance" im Besitze dieser Maculatur-Actien, worüber sich die ehrenwerthen Functionäre derselben in ihrer Doppelstellung als Actionäre der „Paris" weiter kein graues Haar wachsen liessen, wenn nur die fatalen Schuldverschreibungen der „Functionäre-Actionäre-"Debitoren nicht wären, von deren Existenz der Liquidations-Syndic der „Paris" unbegreiflicher Weise Kenntniss erlangt hat. Nun gilt es, diese fatalen Obligationen aus den Cassen der „Confiance" mit Rücklassung der werthlosen „Paris"-Actien herauszubekommen, und zwar auf einer Weise, dass man mit dem Strafgericht in keine Collision kömmt, was nur möglich ist, wenn man sich mit der Autorität der General-Versammlung der Actionäre zu decken vermöchte, und dies ist der Direction und dem Verwaltungsrathe der „Confiance" insoferne gelungen, als sie sich in der am 11. l. M. stattgehabten ausserordentlichen General-Versammlung der Actionäre Vollmacht in bianco geben liessen, mit den ehemaligen Functionären der „Paris" nach ihrem Gutdünken zu transigiren und Arrangements beliebiger Art zu treffen. Man sollte es gar nicht für möglich halten, dass es nach den zahlreichen und traurigen Erfahrungen, die von Actionären der verschiedensten Unternehmungen gemacht wurden, noch vertrauensselige Individuen gibt, die eine solche Blanco-Vollmacht gerade in die Hand derjenigen Personen zu legen für gut finden, von denen sie in ihren materiellen Interessen auf's Empfindlichste geschädigt wurden, und die sich gar nicht die Mühe nehmen wollen, auch nur einen einzigen Schritt zur Wahrung ihrer Interessen zu unternehmen. Auch Directionen und Verwaltungsräthe haben die Actionäre, die sie verdienen und die sich willenlos zu einer solchen widerlichen Farce hergeben, als welche sich die ausserordentliche General-Versammlung vom 11. l. M. darstellt. Zum wahren Ergötzen der lachenden Mitwelt werden demnächst auf Grund der erhaltenen General-Vollmacht die Functionäre der „Confiance": MM. Halphen, Grimoult, Duvergier, Maury etc. in feierlicher Sitzung mit den Actionären und Functionären der „Paris": MM. Halphen, Grimoult, Duvergier, Maury etc. zusammentreten, und sich hoffentlich rasch verständigen, wieso das Lustspiel „Paris" zu Ende geführt werden soll, dessen Kosten die Actionäre der „Confiance" mit fünf Millionen Francs zu bezahlen haben werden.

La Métropole (Vie). Das trotz den mannigfachsten Anstrengungen der „Métropole"-Direction auf den Betrag von 4,735.000 Francs Versicherungs-Capital zusammengeschmolzene Portefeuille der „Métropole" soll, Pariser Mittheilungen zu Folge, zur Gänze von „L'Abeille" (Vie) in Rückversicherung genommen werden. Es scheint dies nur ein Vorläufer zur gänzlichen Auflösung der „Métropole" zu sein, die bei einer Prämien-Einnahme von jährliche Francs 160.000 nicht mehr das Ausreichen findet, ihre Regie bestreiten zu können, viel weniger zum Schutze ihrer Versicherten Rücklagen in die Reserven zu machen. La Métropole datirt aus der Gründungs-Aera, die die Signatur Bontoux trägt, hat ein nominelles Actien-Capital von 10.000.000 Francs auf ihren Actien und Prospecten verzeichnet, und die auf 1000 Francs nominal lautende, mit 250 Francs eingezahlte Actie, notirt nach den letzten Pariser Coursberichten — 15 Francs! Sic transit gloria mundi!

England.

Imperial Life Insurance Company. Während des Geschäftsjahres 1887 gingen 480 Anträge für L. St. 389.570 ein, wovon 380 in der Höhe von L. St. 298.620 acceptirt wurden; die neuen Versicherungen ergaben an Prämien brutto L. St. 11.563, netto, d. h. nach Abzug der Rückversicherungs-Quoten, L. St. 8734. Die Höhe der neuen Prämien ist im Vergleiche mit dem Vorjahre stationär geblieben, ja es ist sogar ein — allerdings geringfügiger — Rückgang zu constatiren; dagegen war die Zahl der neuen Versicherungen im abgelaufenen Jahre eine höhere als im vorhergehenden. Die Gesammt-Prämien-Einnahme weist mit L. St. 92.248 einen Zuwachs im Betrage von L. St. 778 auf. Die Schäden waren zwar bedeutender als im Vorjahre, weil sie vorwiegend ältere Polizzen betrafen, blieben jedoch unter der rechnungsmässigen Erwartung, dagegen haben auch die Rückkäufe eine Steigerung erfahren. Sie erreichten im Berichtsjahre L. St. 10.243. Der Bericht weist darauf hin, dass davon L. St. 6000 auf nur vierzehn Polizzen kommen, welche somit ältere, der Fälligkeit näher gerückte Leben betreffen. Die Verwaltungskosten verzehren 10, die Provisionen 15 Percent der Prämien. Die grösseren Ausgaben hatten einen Rückgang in den Fonds zur Folge. Diese sind sorgfältig fructificirt und werfen an Interessen L. St. 4 6 sh. 8 d. für L. St. 100 ab. Nur ein sehr geringer Bruchtheil ist hypothekarisch angelegt.

British Workman's Insurance Company in London. Die Gesellschaft, welche unser besonderes Interesse dadurch erregt weil sie eine der grösseren, das Arbeiter-Versicherungsgeschäft betreibenden englischen Gesellschaften ist, schloss im vergangenen Jahre 177.512 neue Versicherungen mit einer Prämieneinnahme von 93.988 Lstrl. ab. Die Gesammt-Prämieneinnahme des Jahres betrug 173.544 Lstrl. Für Schäden wurden gezahlt 73.068 Lstrl., für Rückkäufe 4411 Lstrl., für Provisionen 41.572 Lstrl., für Unkosten 43.437 Lstrl. Der Versicherungsfonds betrug am Ende des Jahres 96.303 Lstrl. Die Jahres-Dividende beträgt 10 Percent von der Einzahlung. Am Jahresschluss waren 374.098 Polizzen in Kraft.

Schweden.

„Sverige" in Stockholm. Zufolge der grossen Verluste, welche diese Gesellschaft durch die grossen Brände in Sundswall und Umea erlitten, sieht sie sich gezwungen, in Liquidation zu treten. Die hiedurch entstehende Lücke in der Reihe der schwedischen Gesellschaften soll aber sofort ausgefüllt werden. Am 10. d. M. wurde eine Aufforderung zur Actienzeichnung behufs Bildung einer neuen Feuerversicherungs-Gesellschaft erlassen. Die Einladung geht von einem meist aus Kaufleuten bestehenden Comité aus und glauben wir nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass sich dieses Comité aus den Kreisen der „Sverige"-Functionäre recrutirt hat. Das Grundcapital ist auf mindestens 3,000.000 Kronen, bei einer Einzahlung von 1,200.000 Kronen, bestimmt. Die Zeichnungslisten liegen bei Stockholmer Banquiers aus, und soll das Capital schon vor der Auslegung der Listen bis zu $^3/_5$ untergebracht sein. Die neue Gesellschaft, welche das Agenturnetz und die laufenden Risiken der „Sverige" übernehmen wird, erhält dadurch bei ihrem Beginn sofort eine umfangreiche Klientel und eine vollständige Organisation. Vollzieht sich die Neugründung möglichst rasch, so ist es allerdings möglich, das immerhin nicht unbedeutende „Sverige"-Portefeuille intact zu erhalten; aber eine offene Frage bleibt es, ob auch die Geschäftsleitung der „Sverige" an die neue Gesellschaft übergeht. Wir meinen, die neuen Actionäre thäten in ihrem eigenen Interesse gut, diesbezüglich Wandel zu schaffen.

Statistik.

Schiffsunfälle. Nach den Angaben des Bureau Veritas verunglückten im Monat August dieses Jahres 98 Segelschiffe und 13 Dampfer, gegen 67 Segelschiffe und 12 Dampfer im gleichen Monat des Vorjahres. Der Nationalität nach waren von den Segelschiffen 28 englische, 21 amerikanische, 12 norwegische, 8 deutsche, 5 französische, 5 chilenische, 5 italienische, 3 schwedische, 3 holländische, 2 dänische, 2 russische, 1 belgisches, 1 brasilianisches, 1 griechisches und 1 österreichisches. Von den Dampfern waren 8 englische, 1 amerikanischer, 1 dänischer, 1 italienischer, 1 norwegischer und 1 portugiesischer. Von den Segelschiffen wurden 2 als vermisst gemeldet.

Sterblichkeits-Statistik für Norwegen. Vom statistischen Centralbureau in Christiania ist soeben ein wichtiges statistisches Werk „Lebens- und Todtentabellen für das Norwegische Volk nach Erfahrungen aus dem Jahrzehnte 1871—72—1880—81" herausgegeben worden. Nach diesen Tabellen beträgt die durchschnittliche Lebenszeit in Norwegen für Männer 48, für Frauen 51 und für beide Geschlechter gemeinschaftlich 49·5 Jahre. Im Vergleich mit anderen Ländern ist die Lebenszeit in Norwegen etwas über 8 Jahre oder 19 bis 20 Percent länger als die mittlere Lebenszeit in den mittel- und westeuropäischen Ländern (einschl. der skandinavischen Länder). Dieses günstige Verhältniss ist nicht bei allen Lebensaltern vorhanden. Bis zum fünften Jahre ist die Lebenszeit in Norwegen nur 6 bis 7 Percent höher als die mittlere, welches auch beim zehnten Jahre der Fall ist. In den folgenden Jahren steigt der Unterschied, so dass sich das Verhältniss beim 70. Jahre in Norwegen, procentweise berechnet, 21 bis 22 Perc. günstiger stellt und beim 90. Jahre, wo die Berechnungen übrigens in den meisten Ländern unsicher sind ist sie 19 Perc. günstiger für Männer und 38 Percent günstiger für Frauen.

Personalien.

Herr Dr. M. Steiner übernimmt die General-Repräsentanz für Oesterreich der Badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

Herr A. Boeck wurde zum General-Repräsentanten der „Oberrheinischen" für Berlin ernannt.

Justizrath Herr Stämmler, erster Director der Preussischen Rentenversicherungs-Anstalt, wurde zum geheimen Justizrathe ernannt.

Herr W. Engelbrecht in Berlin, wurde zum General-Bevollmächtigten des „Kosmos" für Preussen ernannt.

Mr. A. J. Relton wurde zum Manager der Guardian Assurance Company ernannt.

Sr. Canessa wurde zum Director der neugegründeten Transportversicherungs-Gesellschaft „Italia" in Buenos-Ayres ernannt.

FINANZIELLE REVUE.

Capitalserhöhung der Pester Commercialbank. Aus Budapest wird berichtet: Das finanzielle Ereigniss des Tages bildet hier der Directionsbeschluss der Pester Commercialbank, der für den 24. d. einberufenen Generalversammlung die Erhöhung des Actiencapitals von 5 auf 8 Millionen Gulden durch Ausgabe von 6000 neuen Actien à 500 Gulden in Vorschlag zu bringen. Den alten Actionären soll das Bezugsrecht zu einem den Tagescours wesentlich übersteigenden Preis eingeräumt werden. Der momentane Tagescours beträgt circa 760. Das Agio wird dem Reservefonds zugewiesen. Die Einzahlung wird ratenweise, und zwar zum überwiegenden Theil im Jahre 1889, an dessen Dividende die neuen Actien bereits participiren, erfolgen. Der hiesige Platz hat die Nachricht sehr günstig aufgenommen. In Ansehung des grossen Geschäftsumfanges, des hohen Einlagestockes und des steigenden Pfandbriefumlaufes der Commercialbank betrachtet man die Capitalsvermehrung allgemein als eine durchaus motivirte und berechtigte, weil durch dieselbe die Mobilität der Bank erhöht wird. Die Commercialbank, welche als ältestes Budapester Creditinstitut bisher bereits eine hervorragende Rolle auf dem hiesigen Platze gespielt hat, rückt nunmehr auch als Capitalskraft in erster Reihe vor. Die Operation kann von der Bankleitung um so leichter ausgeführt werden, als auch das gegenwärtige Erträgniss schon die Verzinsung eines höheren Actiencapitals ermöglichte.

Budapest-Fünfkirchner Bahn. Wie bekannt, plant die Verwaltung der Budapest-Fünfkirchner Bahn die Convertirung der 5percentigen Prioritäten in 4½percentige. Wir erfahren nun, dass das betreffende Gesuch der Gesellschaft seitens der ungarischen Regierung genehmigend erledigt wurde. Eine Differenz besteht nur noch in der Auffassung bezüglich der Gebühren- und Steuerfrage, welche sich aber hoffentlich schlichten lassen wird; dringend ist die Angelegenheit bei der augenblicklichen Constellation des Geldmarktes ja ohnehin nicht. Was die Betriebsresultate der Budapest-Fünfkirchner Bahn im laufenden Jahre anlangt, beträgt, wie man aus Budapest mittheilt, das Plus der Einnahmen bis gegen Ende September 283.000 Gulden. Im verflossenen Jahre stellte sich der Betriebscoëfficient auf 45 Percent, und heuer darf man denselben, da sich die Betriebsspesen naturgemäss bei steigenden Einnahmen percentuell reduciren, mit höchstens 40 Percent annehmen, so dass sich gegenüber der entsprechenden Periode des Vorjahres bisher ein „reines" Plus von 169.800 Gulden ergibt. Nachdem 39.250 Budapest-Fünfkirchner Actien existiren, so resultirt schon jetzt ein Mehrerträgniss von reichlich 4 Gulden per Actie. Im Vorjahre wurde die Dividende bekanntlich mit 9½ Gulden bemessen.

Schwindel mit Prioritäten. Unter dieser Spitzmarke bringt „Schönberger's Börsen- und Handelsbericht" nachfolgende beherzigenswerthe Bemerkung: Es hat sich seit den letzten Jahren ein Schwindel mit dem Worte Priorität vorzüglich bei Eisenbahn-Anlehen eingebürgert, welcher einmal gerügt werden muss. Eine gewöhnliche Eisenbahn kann nur einmal Prioritäts-Obligationen ausgeben; die später zur Ausgabe gelangenden Obligationen sind Seconde-Obligationen und Obligationen dritten und vierten Ranges, je nachdem die Emission erfolgt oder der Bahnkörper gestaltet ist. Was soll man nun dazu sagen, wenn selbst die fortgesetzten Anleihen subventionirter Eisenbahnen, welche nicht einmal die Zinsen der ursprüglichen Prioritätsschuld zu decken vermögen, als „Eisenbahnprioritäten" dem Publikum aufgetischt werden? Einen geradezu komischen Beigeschmack bekommt die Sache, wenn z. B. die Anleihe der ungar.-galizischen Bahn, deren Einnahmen nicht einmal den Betrieb decken und nachdem bereits neben den vollständig ungedeckten Prioritäts-Obligationen I. Em. noch zwei ebenfalls gänzlich ungedeckte Emissionen existiren, die vierte splitternackte Obligation — als zweifellose „Priorität" urbi et orbi angepriesen wird? Alle diese Anlehen, welche unter falscher Flagge segeln und keine andere Deckung als die Staatsgarantie besitzen, sind nicht besser als Actien, welche die Staatsgarantie geniessen, oder gewöhnliche Staatsanlehen; sie sind deshalb um kein Haar besser, als Renten und insoferne sind Renten vorzuziehen, weil diese zu jeder Zeit einen Markt haben, während der Obligationenmarkt an Schwerfälligkeit leidet und früher oder später das Publikum zur Erkenntniss der wahren Sachlage gelangen wird. Wer also eine Capitalsanlage machen will, begeht entschieden eine Thorheit, wenn er auch nur einen Kreuzer mehr als für Rente für ein Eisenbahnpapier bezahlt, welches mit einer Eisenbahnprioritäts-Obligation nichts Anderes, als den erborgten Titel gemein hat.

Die Erträgnisse der Pariser Banken im Jahre 1887. Seit der Bontoux-Krise ist in der Entwicklung des Pariser Bankwesens ein auffallender Stillstand eingetreten. In den seither verflossenen 7½ Jahren hat manche der damals bestandenen angesehenen Pariser Banken ihre Thätigkeit einstellen müssen und kein neues Credit-Institut von Bedeutung ist seither dem Pariser Platze zugewachsen. Gegenwärtig zählt Paris, von den kleineren Instituten abgesehen, verhältnissmässig nur eine kleine Anzahl capitalskräftiger Banken, unter denen zunächst der Banque de France und dem Crédit Foncier der Crédit Lyonnais, die Société Générale, das Comptoir d'Escompte de Paris, die Société de Dépôts et comptes courants und der Crédit Industriel et Commercial den ersten Rang einnehmen. Das grösste Capital von diesen fünf Mobilarbanken besitzt der Crédit Lyonnais mit 200 Millionen Francs nominal, worauf 100 Millionen eingezahlt sind. Die anderen vier Anstalten in der oben gegebenen Reihenfolge verfügen nur über ein eingezahltes Capital von 60, 80, 20, beziehungsweise 15 Millionen Francs. Dem grösseren Capitale entsprechend überragen die Operationen des Crédit Lyonnais weitaus jene der anderen Institute. Das Portefeuille desselben umfasste Ende December v. J. 265 Millionen Wechsel und 53·2 Millionen Effecten, seine Vorschüsse auf Effecten 154 Millionen, sein Debitorenstand im Conto-corrente 206 Millionen Francs, während die Engagements der anderen vier Banken weitaus geringere sind. Nur der Effectenbesitz der Société Générale mit 65·8 ist etwas höher als jener des Crédit Lyonnais. Die Erträgnisse der erwähnten Banken pro 1887 gestalteten sich wie folgt:

	I. Semester	II. Semester	ganzes Jahr
	in Francs		
Crédit Lyonnais	—.—	—.—	7,023.250
Société Générale	1,500.000	1,521.329	3,021.329
Comptoir d'Escompte	3,207.052	4,499.395	7,706.447
Société de Dépôts	1,200.000	1,263.198	2,463.198
Crédit Industriel	715.391	1,023.912	1,739.303

Einen hervorragenden Platz nimmt vermöge ihrer Capitalskraft auch die Banque de Paris et des Pays-bas ein, doch ist dieselbe im Publicum wenig bekannt und bildet mehr eine Stütze für die Operationen einer Coalition von Grosscapitalisten, als ein Institut für den allgemeinen Bankverkehr.

Panama-Lose. Die in der Emission befindlichen Panama-Lose dürften sehr bald sich einen Markt auch ausserhalb Frankreichs erobern. Eine starke Anziehungskraft dürften die bis 1913 sechsmal im Jahre stattfindenden Ziehungen mit dem bedeutenden Haupttreffer von 500.000 Francs und den zahlreichen Nebentreffern ausüben und da ausserdem vom Jahre 1913 angefangen, unabhängig vom Ziehungsplan (wie bei den russischen Staatslosen) die Amortisirung der Lose à 400 Frs. mittelst Verlosung erfolgt, so erlangen diese Prämienscheine den Charakter von Obligationen. Bekanntlich sollen nach dem Emissionsplane diese Lose auch 15 Francs jährlich Zinsen tragen. Wären diese Zinsen gesichert, so gäbe es, wenn man den Emissionscours von 360 Francs in Betracht zieht, kaum ein besser rentirendes Lospapier in Europa — allein diese Intercalarzinsen, welche aus dem Capital gezahlt werden, können nur für einige Jahre als vollständig sicher angenommen werden. Die spätere Zinsenzahlung wird selbstverständlich von dem Gelingen und der Rentabilität des Panamacanals mehr oder weniger abhängen. Nehmen wir nun, um einen sicheren Calcul aufzustellen, blos als gewiss an, dass die Zinsen etwa fünf Jahre lang voll bezahlt werden, wodurch die Obligation sich etwa auf ca. 300 Francs stellt, und setzen wir voraus, dass der Fonds, welcher concessionsmässig für Amortisirung der Lose und Auszahlung der Treffer reservirt wird, gewissenhaft und vollständig unabhängig von der Unternehmung verwaltet wird, so werden die Panama-Lose unbedingt ihren Weg machen, weil ihnen neben der positiven Grundlage die geradezu unberechenbaren Chancen des gigantischen Unternehmens zu Statten kommen.

Die kais. und kön. privileg. Versicherungs-Gesellschaft

Oesterreichischer Phönix in Wien,

mit einem Gewährleistungsfonde von Fünf Millionen Gulden österr. Währ. übernimmt nachstehende Versicherungen: a) gegen Schäden, welche durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Einrichtungen von Brauereien u. Brennereien, Werkzeugen, Möbeln, Wäsche, Kleidern, Geräthschaften, Waarenlagern, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, Feld- und Wiesenfrüchten aller Art in Ställen, Schenern und Tristen verursacht werden; b) gegen Schäden, welche durch Dampf- und Gas-Explosionen herbeigeführt werden; c) gegen Schäden in Folge zufälligen Bruches der Spiegelgläser in Magazinen, Niederlagen, Kaffeehäusern, Sälen und sonstigen Localitäten; d) gegen Schäden, welchen Transportgüter und Transportmittel auf der hohen See, zu Lande und auf Flüssen ausgesetzt sind. — Seeversicherungen sowohl per Dampfer als per Segelschiff von und nach allen Richtungen; e) gegen Schäden, welche Bodenerzeugnisse durch Hagelschlag erleiden können und endlich f) Capitalien und Pensionen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten oder nach dem Tode desselben. sowie auch Kinderausstattungen, zahlbar im achtzehnten, zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Beispiel zur einfachen Lebensversicherung. Die Prämie zur Versicherung eines nach dem wann immer erfolgenden Ableben auszuzahlenden Capitals von ö. W. fl. 1000 beträgt vierteljährlich für einen Mann von 30 Jahren nur ö. W. fl. 5.30, 35 Jahren ö. W. fl. 6.20, 40 Jahren ö. W. fl. 7.30, 45 Jahren ö. W. fl. 8.90.

Vorkommende Schäden werden sogleich erhoben und die Bezahlung sofort veranlasst. — Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und jede Auskunft mit größter Bereitwilligkeit ertheilt im

Central-Bureau: Stadt, Riemergasse Nr. 2, im 1. Stock, sowie auch bei allen **General-, Haupt-** und **Special-Agenten** der Gesellschaft.

Der Präsident: **Hugo** Altgraf zu **Salm-Reifferscheid.** Der Vice-Präsident: **Josef** Ritter v. **Mallmann.**

Die Verwaltungsräthe: **Franz Klein,** Freih. v. **Wiesenberg, Johann** Freih. v. **Liebig, Karl Gundacker,** Freih. v. **Suttner, Ernst** Freih. v. **Hering,** Dr. **Albrecht Hiller, Christian Heim,** Marquis **d'Auray.** Der General-Director: **Louis Moskoviez.**

Die im Jahre 1838 in Triest errichtete

k. k. priv.

Versicherungs-Gesellschaft

Riunione Adriatica di Sicurtà,

deren

General-Agentschafts-Bureaux

sich in

WIEN,

im Hause der Gesellschaft, **Stadt Weihburggasse 4,**

befinden

und die in allen Landeshauptstädten und vorzüglicheren Orten

der österr.-ung. Monarchie

durch

General-,

Haupt- und Bezirks-Agentschaften

vertreten ist,

versichert zu den billigsten Prämien

gegen

Feuer-, Transport- und Hagelschäden, auf das Leben des Menschen in den verschiedensten Combinationen und gegen Schäden in Folge von Bränden oder Explosion.

Ausländischen Gesellschaften

welche in Oesterreich das directe Feuer- oder Lebensversicherungs-Geschäft oder beide zugleich betreiben wollen, empfiehlt sich ein mit Prima-Referenzen versehener Vertreter, der eine langjährige Praxis besitzt und dem eine vollständige Organisation zur Verfügung steht.

Geneigte Zuschriften erbeten sub: X. Y. Z. an die Administration dieses Blattes.

„Germania" 19

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

In Preußen landesherrlich bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 26. Januar 1857 in Oesterreich concessionirt am 28. September 1873.

	Gld. Ö. W.
Versicherungsbestand am 1. Sep. 1888: 152.099 Polizzen mit	182,323.920
Capital und fl. 406.769 jähr. Rente.	
Neu versichert v. 1. Jan. bis 1. Sep. 1888: 6429 Personen mit	10,937.427
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1887: . .	8,744.851
Vermögensbestand Ende 1887:	48,311.170
Ausgezahlte Capitalien, Renten 2c. seit 1857: . . .	44,428.208
Dividende d. m. Gewinnantheil Versicherten s. 1871 überwiesen	7,160.393

Kriegsversicherung nach den neuen Bestimmungen v. 15. Juni 1888. Polizzegebühren und Kosten für Arzthonorare werden nicht erhoben. Beamte erhalten unter den günstigsten Bedingungen Darlehen zur Cautionsbestellung. Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst kostenfrei ertheilt durch die Bevollmächtigten der „Germania" in Wien I., Germaniahof, Lugek Nr. 1, und Sonnenfelsgasse Nr. 1, in den eigenen Häusern der Gesellschaft.

„THE GRESHAM"

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Filiale für Oesterreich:	Filiale für Ungarn:
Wien, I., Giselastrasse Nr. 1.	Budapest, Franz-Josefsplatz 5 & 6
im Hause der Gesellschaft.	im Hause der Gesellschaft.

Activa der Gesellschaft	Frcs.	97,872.236.55
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen am 30. Juni 1887	„	18,678.393.10
Auszahlungen für Versicherungs- und Renten-Verträge und für Rückkäufe etc. seit Bestehen der Gesellschaft (1848) mehr als	„	191,108.220.84
In der letzten zwölfmonatlichen Geschäftsperiode wurden bei der Gesellschaft für neue Anträge eingereicht, wodurch der Gesammtbetrag der seit Bestehen der Gesellschaft eingereichten Anträge sich auf	„	58,038.225.—
	„	1510,786.529.58

stellt. — Prospecte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt durch die Herren Agenten in allen grösseren Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die Filialen für Oesterreich und Ungarn.

Allgem. Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim

errichtet im Jahre 1863, concessionirt für Oesterreich mit Erlaß des h. k. k. Ministerinm des Innern vom 17. Feber 1888 Z. 2405.)

Versichert: **Auslage-** und **Portaltafeln** in Geschäften und Häusern, **Spiegel-** und **Spiegelscheiben** in Privatwohnungen **gegen Bruchschaden,** verursacht durch **Sturm, Hagelschlag, Unvorsichtigkeit des Versicherten** selbst, sowie **Unvorsichtigkeit** oder **Böswilligkeit** anderer Personen, **zu den billigsten Prämien und coulantesten Bedingungen.**

Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Die General-Repräsentanz für Oesterreich
Wien, 1., Lugeck 3.

329

Vertreter werden in allen größeren Städten Oesterreichs zu den günstigsten Bedingungen bestellt.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 220. Wien, am 5. November 1888. VII. Jahrgang.

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ung. Versicherungswesen im Jahre 1887.

VII.

Schade, dass eine gleiche Statistik nicht für die anderen Kronländer vorhanden ist; man könnte dann an der Hand derselben darthun, dass die Hagelversicherung in den meisten Provinzen selbst während einer längeren Beobachtungsdauer im Durchschnitt entweder Verlust oder nur einen verschwindend geringen Gewinn liefert. Dasselbe gilt auch von der jenseitigen Reichshälfte.

Was nun speciell die 1887er Hagel-Campagne betrifft, so brachte auch diese in Ungarn den meisten daselbst operirenden Anstalten Verlust; zum Glücke war das Ergebniss in der diesseitigen Reichshälfte ein durchaus günstiges, so dass im Ganzen ein Gewinn verbleibt.

Die Hagelversicherung bietet — darüber ist kein Zweifel gestattet — unseren Gesellschaften für die grosse Summe von Arbeit, für die schwere Sorge, die sie den Anstaltsleitungen verursacht, und das hohe Risico, das sie den Gesellschaften auferlegt, keinen Ersatz. Die letzteren bringen der vaterländischen Landwirthschaft ein Opfer, wenn sie diesen unberechenbaren Versicherungszweig cultiviren.

Die Hagelversicherung braucht einen territorial ausgedehnten Wirkungskreis, um einen entsprechenden Gefahren-Ausgleich zu erzielen. Wenn, wie auf einigen Landtagen geplant ist, auch die Hagelversicherung monopolisirt und durch Landesanstalten betrieben werden soll, dann würde Manchem dieser Länder ein wahrhaftes Danaergeschenk in den Schooss gelegt werden. Die Risiken-Anhäufung könnte da zu Verlusten führen, welche in letzter Consequenz die Steuerzahler schwer schädigen würden.

Dass sich eine selbst mit staatlicher Subvention arbeitende Hagelversicherungs-Gesellschaft entweder gar nicht oder nur unter für die Versicherten ungünstigen Bedingungen behaupten kann, das lehren mehrfache Beispiele.

Württemberg besass von 1830 bis 1862 eine auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt, welche von der Regierung in vielerlei Hinsicht die kräftigste Unterstützung genoss; am werthvollsten war aber für die Anstalt der derselben von der Regierung von 1842 bis 1853 geleistete jährliche Staatsbeitrag von 15.000 fl., welcher von der Anstalt erst dann in Verwendung genommen werden sollte, wenn sie nicht in der Lage gewesen wäre, aus der laufenden Prämieneinnahme und den Reserven 25 Percent der durch Schätzung festgestellten Schadenbeträge zu bezahlen. Die Anstalt konnte aber in den Jahren 1842 bis 1853 auf die mit 4,461.433 fl. taxirten Schäden blos 1,000.801 fl., gleich 22·4 Percent vergüten. Haben ja doch in dem einzigen Betriebsjahre 1853 die Schäden bei einem versicherten Feldfrüchtenwerthe von 7,111.695 fl. 1,267.988 fl. = 18 Percent betragen, wovon die Anstalt aber nur 82.392 fl. = 6½ Percent zu ersetzen in der Lage war. Nachdem nun die Regierung einsah, dass in einem kleinen Lande die Hagelversicherung nur mit den grössten Gefahren für die Anstalt und zum empfindlichsten Nachtheile der bei ihr versicherten Landwirthe betrieben werden könne, stellte sie ihre Subvention ein und ertheilte wieder die zu Gunsten der favorisirten heimischen Anstalt bisher verweigerten Concessionen an fremde Gesellschaften.

Seither wollte der württembergische Staat weder von einer Subventionirung einer privaten, noch von der Errichtung einer Staatsanstalt etwas wissen. Er hatte an seinen Erfahrungen mit jener Anstalt genug.

Die seit 1884 bestehende, vom bayerischen Staate mit ausserordentlichen Privilegien und einem Capitale von einer Million Mark ausgestattete Hagelversicherungs-Anstalt, welche noch überdies eine jährliche staatliche Subvention von 40.000 Reichsmark geniesst, nimmt nur das für jede Flur festgesetzte Maximum an, ist also nicht in der Lage, alle ihr zuströmenden Risiken zu acceptiren. In den Jahren 1885 und 1886 konnte nur für 80 Percent des Schadens Ersatz geboten werden.

Wie auf allen Gebieten der Assecuranz ist auch in der Hagelversicherung die freie Concurrenz einzig erspriesslich.

Empfehlen würde es sich, wenn Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister von Zeit zu Zeit, wie es heuer in Preussen seitens des Landwirthschafts-Ministers Dr. Lucius geschah, eine Currende an die sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine erliesse, worin er dieselben auffordert, im Kreise der Landwirthe dahin zu wirken, dass von der Hagelversicherung der umfassendste Gebrauch gemacht werde. Das ist der einzig richtige Weg, die Hagelversicherung zu popularisiren. Die Tragfähigkeit unserer Anstalten gestattet selbst bei diesem, nur ungünstige Chancen in Aussicht stellenden Versicherungszweige die Uebernahme des Impegnos, zumal, wenn es gleichmässig aus allen Gegenden der verschiedenen Provinzen zuströmt.

Die Viehversicherung, mit welcher in Oesterreich-Ungarn in vergangener Zeit so manche unglückliche Experimente gemacht wurden, wird gegenwärtig nur in der diesseitigen Reichshälfte von zwei Vereinen betrieben: dem vorarlbergischen, welcher seine Thätigkeit auf das kleine Heimatländchen beschränkt, und dem „St. Martin" in Marienbad, welcher in den meisten Kronländern operirt. In der Viehversicherung scheint sich am besten das Princip der Gegenseitigkeit zu bewähren. Diese Branche muss entweder von Vereinen betrieben werden, die, wie der „St. Martin", bei einem grösseren territorialen Wirkungskreise eine decentralisirte Controle an den Bezirksausschüssen besitzen, oder durch Bezirksvereine, wie sie in Deutschland zu Hauf vorkommen. Zu verwundern ist, dass ein so agricoles

Land, wie Ungarn, auf diesem Gebiete ohne Versicherungs-Gelegenheit bleibt; dort hätte schon längst das wirklich fühlbare Versicherungsbedürfniss zu Gründungen von grösseren oder kleineren Vereinen führen müssen. Die landwirthschaftlichen Vereine von Pressburg und Oedenburg haben bereits einschlägige Anregungen gegeben, allein dieselben verdichteten sich bisher noch nicht zu Thatsachen.

Dauernd unbeliebt bleibt die mährische Landes-Versicherungs-Anstalt für obligatorische Beitritte. Die Klagen der Landwirthe über die harten Bestimmungen und ihre noch drakonischere Auslegung in der Praxis nehmen kein Ende. So erklärt es sich, dass andere Landtage sich nicht beeilen, das mährische Muster zu copiren. Wir empfehlen allen Denjenigen, welche der provinziellen Monopolisirung der Feuerversicherung das Wort reden, sich bei der ländlichen Bevölkerung oder auch bei den grösseren Grundbesitzern Mährens über die Wirksamkeit der mährischen Anstalt näher zu informiren, sie werden dann vielleicht ihren Tag von Damascus erleben.

Die Lebensversicherung litt unter den politischen Beunruhigungen des Vorjahres, so dass die Neuproduction beeinträchtigt wurde; gleichwohl weisen die Versicherungsbestände bei allen Gesellschaften Avancen auf. Im ungarischen Geschäfte hält dauernd der bedeutende Abfall von Versicherungen an, der um so empfindlicher ist, als dort die Anwerbung grössere Opfer erheischt, als in der diesseitigen Reichshälfte. In letzterer werden die Versicherungen viel schwerer realisirt, allein sie haben mehr Halt, wogegen in Ungarn die theuer erlangten Geschäfte vorweg einen hippokratischen Zug zeigen. In den österreichischen Alpenländern entwickelt sich die Lebensversicherung nur sehr langsam. Der Landmann will nichts von einer Schöpfung des modernen Associationsgeistes wissen. Ist er doch geneigt, bei der Versicherung gegen Brandschaden einem Bauernvereine, wo ein solcher besteht, den Vorzug vor einer capitalsmächtigen Anstalt zu geben, wie soll er da Vertrauen zu einer Lebensversicherungs-Anstalt fassen? Dann geschieht es auch aus deplacirter Sparsamkeit, um nicht zu sagen Engherzigkeit, dass er mit der Ausgabe kargt, welche eine Lebensversicherung verursachen würde. Und gerade der Bauersmann müsste, wenn er anders nicht einst auf das so oft mit Thränen benetzte Brod des Altentheiles angewiesen sein will, von der Lebensversicherung, sei es durch eine Rente oder ein Capital, Gebrauch machen. Er müsste ferner, wenn er nicht ein Kind vor dem anderen begünstigen will, ebenfalls die ausgleichende Gerechtigkeit in der Lebensversicherung suchen. Wann wird aber die Erkenntniss von der Wohlthat der Lebensversicherung in diesen Kreisen aufzudämmern beginnen? Ein weiter, beschwerlicher Weg ist bis dahin zurückzulegen, aber sicherlich kommt einst der Tag, an dem dieses Bekehrungswerk vollständig gelungen sein wird.

Ein ergiebiges Productionsgebiet für viele Gesellschaften ist die Residenzstadt Wien, welche an versicherungsfähigen Personen ein ganzes Kronland aufwiegt. Hier kann man es sehen, dass auch die gute That fortzeugend nur Gutes schafft. Dadurch, dass nämlich alljährlich in einer grossen Anzahl von Familien nach verstorbenen Versorgern versicherte Summen zur Auszahlung gelangen, wird das segensreiche Walten der Lebensversicherungs-Institution allen Angehörigen und Freunden zum Bewusstsein gebracht und Viele werden zum Beitritte veranlasst. Diese Neophyten sind wieder Propagatoren für Andere, und so wächst von Tag zu Tag die Zahl Derjenigen, die sich unter den Schutz der Lebensversicherung stellen.

In Böhmen, Mähren und Schlesien findet dieser Zweig unter allen österreichischen Kronländern den fruchtbarsten Boden. In neuerer Zeit nimmt das Geschäft auch in Galizien einen ziemlich befriedigenden Aufschwung.

Die Arbeiterbevölkerung verhält sich gegenüber der Lebensversicherung noch sehr indifferent. In welchem Masse der englische Arbeiter den hohen Werth der letzteren für das Familienwohl erkennt, haben wir an anderer Stelle gezeigt. Bezeichnend für die ausserordentliche Verbreitung der Lebensversicherung in England überhaupt ist die Thatsache, dass von den bei dem furchtbaren Theaterbrande von Exeter um's Leben gekommenen Personen bei der „Prudential" allein 55 versichert waren.

(Fortsetzung folgt.)

Gegenerklärung der „Hannovera".

VI.

Nach den amtlichen statistischen Grundlagen ist ohne Schwierigkeit die Gesammtversicherungssumme zu berechnen, welche für die militärpflichtigen jungen Leute eines Jahrgangs mit dem Termin der Einstellung vorhanden sein muss und demnach von den einzelnen Versicherten des sc. Jahrgangs antheilig durch — ein- oder mehrmalige — Prämienzahlung und unter Hinzurechnung der Zinseszinsen aufzubringende Antheil an der resp. Gesammtsumme erheblich geringer, als der jedem eingestellten Militärpflichtigen bedingungsgemäss zustehende, weil regelmässig eine grosse Anzahl Versicherter eben nicht eingestellt wird, und daher — soweit nicht besondere entgegenstehende Vereinbarungen, wie die in §§ 17 und 18 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen getroffen sind — keinen Anspruch an den qu. Fonds hat, vielmehr ihren Antheil auf die Berechtigten überträgt, was ja gerade dem Wesen der Versicherung entspricht.

Ausser diesem Erforderniss für die Einstellungen sind von jedem Versicherten die für seine Anwerbung dem Agenten von der Gesellschaft vergütete (Abschluss-)Provision, sowie ein Antheil an den Gesammt-Regiekosten, welche die Aufnahme verursacht hat, aufzubringen.

Der für das oben behandelte Erforderniss und den soeben angeführten Betrag von dem Versicherten zu zahlende Beitrag bildet nun die sog. Nettoprämie, welche bei der Beklagten mehr als ausreichend bemessen ist zunächst zur Bildung derjenigen Fonds, aus welchen die auf den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen beruhenden Ansprüche zu befriedigen sind.

Diese Nettoprämie endlich um ca. 5 bis 9 Percent — welche zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten nöthig sind — erhöht, ergeben die in den Prospecten der Beklagten veröffentlichten Brutto-Prämien, wie solche nach vorangegangener Prüfung in und mit der Concessions-Ertheilung die Sanction der Königlichen Staatsregierung erhalten haben.

Hat auf Grund dessen die Klage die von der Beklagten angewendeten Prämiensätze und deren von der Königl. Staatsregierung nicht beanstandete Berechnungsweise nicht bemängelt, so durfte sie auch die aus derselben sich ergebende Berechnungsweise der Prämienreserve nicht angreifen.

Die Entstehung der Prämienreserve, z. B. bei jährlich zahlbaren Prämien, als den weitaus am meisten benutzten, erhellt nun aus dem Folgenden:

Die von einer Anzahl Versicherter eines Jahrganges der zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafel beim Beginn der Versicherung eingezahlte Prämiensumme wird, nach Abzug des Verwaltungskosten-Aufschlages, zinstragend angelegt und erhöht um die Zinsen eines Jahres, evtl. auch gekürzt um die während desselben an Verstorbene zurückgewährten Prämienbeiträge am Schluss des betr. Versicherungsjahres auf die Versicherungen der alsdann — sc. immer nach der Sterblichkeitstafel — noch Lebenden rechnungsmässig vertheilt. Die sich ergebende Quote drückt den ideellen Antheil des einzelnen Versicherten an dem Prämienreservefonds aus, bildet seine Prämienreserve am Ende des ersten Versicherungsjahres.

Bei Beginn des zweiten Versicherungsjahres erfolgen die Prämienzahlungen der alsdann noch Lebenden, sodass am Ende des zweiten Versicherungsjahres in dem Prämienreserve-Fonds zwei Jahresprämien Zahlungen, einschliesslich der betreffenden Zinsen und Zinseszinsen, evtl. abzüglich der während zweier Jahre zurückgewährten Prämienbeiträge, vorhanden sein müssen, welche Summen auf die Versicherungen der am Schluss des zweiten Versicherungsjahres noch Lebenden sc. rechnungsmässig vertheilt, die Prämienreserve am Ende dieses Jahres angibt.

Am Schluss des dritten Versicherungsjahres müssen den Prämienreserve-Fonds drei Prämienzahlungen, zuzüglich der Zinseszinsen, abzüglich der während dreier Jahre geleisteten Prämienrückgewähr, bilden, aus welchem die individuelle Prämienreserve am Ende des dritten Versicherungsjahres sich ergibt.

Die Ende des letzten Versicherungsjahres einer Jahresclasse vorhandene Prämienreserve des einzelnen Versicherten ist, der berechneten Prämienhöhe entsprechend, so gross, dass selbige dem oben aufgestellten Erforderniss vollkommen Genüge leistet.

Dass dieses Resultat bei den Berechnungen der Beklagten sich ergibt, ist dem Kläger bereits lange vor Anstellung der Klage an einer Anzahl in populärer Weise berechneter Beispiele nachgewiesen worden.

Die Berechnung der Prämienreserve von Einmaligen und Ratenzahlungen bietet nichts besonders Bemerkenswerthes.

Bei der vorstehenden Auseinandersetzung ist, um jede Unklarheit zu vermeiden, unberücksichtigt geblieben, dass, ausser dem Erforderniss für die Einstellungen, von den Versicherten auch der Betrag der Aufnahmekosten durch Prämienzahlungen aufgebracht wird, die erste Prämie also um den entsprechenden Theil höher festgesetzt ist. Daraus folgt, dass auch die Prämienreserve, zu deren Ansammlung, wie oben angegeben, die volle Nettoprämie verwendet wird, entsprechend, und zwar erheblich höher ausfallen muss, als für die Einstellungen erforderlich ist. Weil dies aber nach der ganzen Anlage ihrer Berechnungen der Fall ist, so muss die Beklagte den Betrag der Aufnahmekosten jeder Versicherung von der jedesmaligen Prämienreserve rechnerisch kürzen — da sonst bei Vollendung der Versicherung sich eine Summe als Prämienreserve ergeben würde, welche um die gesammten Aufnahmekosten zu hoch ist. Dies kann geschehen entweder dadurch, dass die Prämienreserve bereits um die Aufnahmekosten gekürzt in das Passivum der Bilanzen eingestellt wird — wie Beklagte es gethan — oder dadurch, dass dieselbe mit dem höheren Betrage in das Passivum gebracht wird, dagegen die Aufnahmekosten als ein von den Versicherten in ihren höheren Prämienzahlungen zu tilgendes Guthaben der Gesellschaft unter die Activen eingereiht werden — wie es nach österreichischer Vorschrift geschehen muss.

In welcher Weise nun von einer Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft verfahren wird, ist nach der Meinung der Beklagten ganz irrelevant — Hauptsache ist, dass mit Sicherheit ein Ergebniss erzielt wird, welches die volle Befriedigung der Ansprüche der Versicherten garantirt und dass jede Schädigung derselben als ausgeschlossen zu betrachten ist. Dass dies bei der Rechnungsaufstellung der Beklagten unzweifelhaft der Fall ist, muss aus Folgendem einleuchten:

Hält der Versicherte die volle Dauer der Versicherung durch, so hat er durch die rechnerisch festgestellte Erhöhung der Prämie, ausser dem Einstellungserforderniss, die der Gesellschaft erwachsenen Aufnahmekosten erstattet. Scheidet indess der Versicherte durch Tod vor Ablauf der Versicherungsdauer aus, so ist nach den Versicherungsbedingungen eventuell allerdings die Summe der eingezahlten Prämien von der Gesellschaft zurückzugewähren, jedoch immer nur unter Abzug einer vollen Jahres-(Brutto-)Prämie, welche die verrechneten Aufnahmekosten fast in allen Fällen erheblich überschreitet. Dasselbe trifft zu bei der besonderen Rückgewähr nach Tarif II der Beklagten. Da endlich bei freiwilligem Ausscheiden eine Rückgewähr bedingungsgemäss überhaupt nicht stattfindet, also sämmtliche Prämien der Gesellschaft verfallen sind, so ist das die Aufnahmekosten umfassende Activum als ein durchaus gesichertes anzusehen. Was aber bezüglich dieses Activums gilt, trifft auch zu, wenn die Prämienreserve direct um das resp. Activum gekürzt in die Bilanz eingestellt wird.

Wenn nun die Klage diesen als unstatthaft bezeichneten Modus der Prämienreserve-Berechnung als die Dr. Zillmer'sche Methode hinstellt, so ist das genau genommen nicht richtig, wenngleich eine Aehnlichkeit der beiden Methoden nicht bestritten werden soll. Unähnlich sind dieselben sich jedenfalls darin, dass nach der Dr. Zillmer'schen Methode nur eine dem Erforderniss (hier also für die Einstellungen) entsprechende Prämienreserve zu bilden ist, welche durch Kürzung der Abschlussprovision anfangs etwas geringer ausfallend, successive auf den vollen Betrag des Erfordernisses anwächst, während die Prämienreserve der Beklagten auf Grund einer über das Erforderniss hinausbemessenen Netto-Prämie berechnet, viel höhere, und zwar um die Aufnahmekosten zu hohe Resultate ergibt.

Die desfallsigen Ausführungen der Klage sind also unzutreffend.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Bezirks-Krankencassen. Das am 27. October ausgegebene Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Kundmachung des Ministeriums des Innern, mit welcher in Gemässheit des § 14 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888 das Musterstatut für Bezirks-Krankencassen bekanntgegeben wird. Die Bestimmungen dieses Musterstatuts sind theils solche, welche sich als Ausführungen der gesetzlichen Bestimmungen darstellen, theils solche, welche nur als beispielsweise Ausführungen des Gesetzes anzusehen sind, indem das Gesetz die Festsetzung derselben entweder überhaupt oder innerhalb bestimmter Grenzen dem Ermessen der zur Errichtung der Statuten berufenen Factoren überlassen hat. Während die Bestimmungen der ersteren Art ihrem wesentlichen Inhalte nach unverändert in jedes Statut aufgenommen werden müssen, ist es bezüglich der Bestimmungen der zweiten Art Aufgabe der zur Errichtung der Statuten berufenen Factoren, zu prüfen, ob und welche Modificationen innerhalb der gesetzlichen Grenzen in dem speciellen Falle vorgenommen werden müssen. Das Musterstatut enthält Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über die Höhe des für jeden Bezirk ermittelten „üblichen Taglohnes“ für männliche und weibliche Arbeiter, sowie für jugendliche Hilfsarbeiter, ferner Bestimmungen über die Legitimations-Karten, über die Einkünfte der Bezirks-Krankencasse, die Höhe der Beiträge, die Art und Weise der Zahlung derselben, über die Art und den Umfang der Unterstützung, den Beginn des Anspruches, die Ausführung der Unterstützung, ferner Bestimmungen über die Buchführung, den Rechnungsabschluss, den Reservefond, die geschäftliche Gebahrung, die Functionen des Vorstandes, des Ueberwachungs-Ausschusses und der General-Versammlung, endlich über die Auflösung der Bezirks-Krankencasse. Was die Beiträge betrifft, so ist im Musterstatute eine durchschnittliche Prämie festgesetzt, welche, ohne Rücksicht auf das Alter der Mitglieder, in gleich hohen Percenten des bei Berechnung der Unterstützungen zu Grunde liegenden Lohnes bemessen wird. Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach jenem Lohne, welcher der Bemessung des Krankengeldes und der Beerdigungskosten zu Grunde gelegt wird. Versicherungspflichtige Mitglieder, sowie die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes der Bezirks-Krankencasse beigetretenen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten und Arbeiter der Hausindustrie zahlen von jedem Gulden des im ersten Absatze bezeichneten Lohnes zwei Kreuzer, deren Arbeitgeber die Hälfte dieses Betrages. Für Betriebsbeamte mit einem jährlichen Arbeitsverdienste von mehr als fl. 1200, sowie für Volontäre (Praktikanten) haben die Arbeitgeber keine Beiträge zu leisten. Die Genannten zahlen aus eigenen Mitteln die vollen Beiträge, d. h. drei Kreuzer per Gulden, und zwar die Ersteren von einem täglichen Arbeitsverdienste von zwei Gulden und die Letzteren von dem für jugendliche Arbeiter festgesetzten „üblichen Taglohne“. Es können indess die Beiträge der Mitglieder auch auf einzelne Altersjahre oder Altersclassen abgestuft werden, und dem Musterstatute ist ein solcher nach vier Altersclassen berechneter Tarif beigegeben. Die erste Altersclasse umfasst die Mitglieder, welche beim Eintritt in die Classe nicht mehr als vierzig Jahre alt sind; die zweite Classe betrifft das Eintrittsalter vom einundvierzigsten bis zum fünfzigsten Jahre; die dritte Classe das Alter von einundfünfzig bis sechzig Jahren und die vierte Classe das Alter von mehr als sechzig Jahren. Die Beiträge der Mitglieder der verschiedenen Altersclassen sind in diesem Tarife in Percenten des Taglohnes und in Kreuzern per Woche berechnet. Der Beitrag steigt mit der Höhe des Taglohnes und mit dem Eintrittsalter. Es hat zum Beispiel ein Mitglied, welches beim Eintritte nicht mehr als vierzig Jahre alt ist und einen Taglohn von Einem Gulden bezieht, 1·3 Percent des Lohnes oder acht Kreuzer wöchentlich zu bezahlen. Die Anwendung dieses Tarifes zur Bestimmung der Beiträge der Mitglieder erweist sich besonders dann als zweckmässig, wenn die jeweiligen Veränderungen des Taglohnes (Herabsetzungen oder Erhöhungen) in Betracht zu ziehen sind. So lange das Alter des Mitgliedes noch in jene Altersclasse fällt, in welche das Mitglied zur Zeit des Eintrittes in die Bezirks-

Krankencasse gehörte, wird die dem höheren oder niedrigeren Taglohne entsprechende wöchentliche Einzahlung aus der obigen Tabelle wie für das Eintrittsalter zu bestimmen sein. Auch bei einer Herabsetzung des Taglohnes, welche zu einer Zeit stattfindet, wo das Mitglied bereits in eine höhere Altersclasse gehört, wird die niedrigere wöchentliche Einzahlung immer dem Eintrittsalter, aber dem niedrigeren Taglohne entsprechend, nach der Tabelle zu bemessen sein. Bei Vorrückungen im Taglohne, welche zu einer Zeit stattfinden, wo das Mitglied einer höheren Altersclasse als zur Zeit des Eintrittes angehört, sind die Beiträge nicht allein nach dem höheren Taglohne, sondern auch unter Berücksichtigung des höheren Alters zu bemessen. Hiefür ist eine specielle Tabelle dem Musterstatute beigegeben, welche die nach der Lohnerhöhung und nach dem Alter steigende Scala der Beitrags-Erhöhungen enthält.

Zweitheilung des „Oesterreichischen Phönix“. Ueber ein im Schoosse der Verwaltung bestehendes Project, das Lebensversicherungs-Portefeuille abzulösen und auf Grund desselben eine eigene Actiengesellschaft zu errichten, wobei auch die bestehende Gesellschaft eine financielle Reconstruction erfahren soll, weiss ein hiesiges Blatt Folgendes zu berichten: „An Stelle des gegenwärtigen Actiencapitales des „Oesterr. Phönix“ im Nominalbetrage von zwei Millionen Gulden, von welchem 30 Perc. oder fl. 600.000 baar eingezahlt sind, sollen neue Actien, und zwar in der Höhe von je 1 Million Gulden für jede der beiden aus dem „Oesterr. Phönix“ zu bildenden neuen Gesellschaften ausgegeben und im vollen Nominalbetrage baar eingezahlt werden. Den gegenwärtigen Actionären des „Oesterr. Phönix“ soll das Vorzugsrecht auf die neu und mit einem angemessenen Agio zu emittirenden Actien der Lebensversicherungsgesellschaft „Oesterr. Phönix“ eingeräumt werden, und soll der erzielte Agiogewinn theils zur Entschädigung an die Actionäre des alten „Phönix“ für die Ueberlassung des Lebensversicherungs-Portefeuilles desselben an die neue Gesellschaft, theils aber auch und soweit nicht durch die Emissionsspesen aufgebraucht, zur Bildung einer Reserve dienen. Was nun die Elementar-Versicherungsgesellschaft anbetrifft, so sollen die neu zu emittirenden Actien per 1 Million Gulden ebenfalls baar eingezahlt werden, jedoch in der Weise, dass die gegenwärtigen Actionäre die in Händen habenden Interimsscheine à fl. 600 und weitere fl. 400 in Baarem auf je 5 Stück neue und auf fl. 200 lautende Actien zu erlegen haben, wohingegen dieselben die von ihnen ausgefertigten Schuldurkunden in Betreff der noch nicht eingeforderten 70 Perc. des Actiencapitals des alten „Phönix“ zurückgestellt erhalten. Durch die von den Actionären der Lebensversicherungsgesellschaft „Oesterr. Phönix“ an diejenigen der alten Gesellschaft zu leistende Entschädigung für die Ueberlassung des Lebensversicherungs-Portefeuilles der letzteren würde annähernd ein Betrag von Gulden 400.000 einfliessen, welcher dem Capitalreservefonds der neuen Elementarversicherungs-Gesellschaft ebenso zugehen würde, wie die jetzt bestehende Gewinnreserve des „Oesterr. Phönix“, und würde demgemäss die neue Elementarversicherungs-Gesellschaft mit einem baar eingezahlten Actiencapital von 1 Million Gulden, sowie mit einer Capitalreserve von circa Gulden 900.000, ausgestattet sein.“

„Janus“ in Wien. Eine nachahmenswerthe Einrichtung hat diese Gesellschaft durch Einführung von „Prämienvorschüsse an die Mitglieder“ getroffen, über welche wir den Mittheilungen der Gesellschaft folgende Details entnehmen: Jene Mitglieder, welche zeitweilig ausser Stande sind, fällige Prämienraten innerhalb der statutenmässigen Respirofrist von 30 Tagen zu entrichten, sollen behufs ununterbrochener Aufrechterhaltung der respectiven Versicherungen Prämiendarlehen, das sind Darlehen in der Höhe der einzelnen fälligen Prämienraten, auf die Dauer von weiteren 30 Tagen, gegen 6percentige Verzinsung unter der Voraussetzung gewährt werden, dass: 1. Die betreffende Versicherung ein jedenfalls zahlbares Capital begreift und bereits drei Jahre hindurch in Kraft bestand, 2. das Ansuchen um einen Prämienvorschuss innerhalb der statutenmässigen Respirofrist gestellt wird, mithin die Polizze noch in Kraft, und dass 3. dieselbe nicht bereits in einer Höhe belehnt ist, welche eine Weiterbelehnung im Betrage der fälligen Prämienrate ausschliessen würde. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart haben bedauerlicherweise zur Folge, dass es insbesondere bei kargem oder unregelmässig fliessendem Einkommen manchem Mitgliede mitunter unmöglich gemacht wird, denjenigen Verpflichtungen nachzukommen, welche den engen Kreis der unumgänglichen Bedürfnisse überschreiten, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Versicherungs-Prämieneinzahlung. Aus diesem Anlasse mögen wohl schon zahlreiche Versicherungen erloschen, der sittliche Zweck der Lebensversicherung vereitelt worden sein; denn ungeachtet es in solchen Fällen den Mitgliedern ermöglicht ist, innerhalb eines Jahres von dem versäumten Fälligkeitstage ab die Wiederinkraftsetzung (Rehabilitirung) ihrer Versicherungen zu bewirken, so pflegt vielfach die Scheu vor den Formalitäten und Kosten dieser Massregel zur Folge zu haben, dass die Mitglieder ihre Versicherungen verfallen lassen. Diese misslichen Folgen zeitweiliger Geldverlegenheiten von den Mitgliedern thunlichst abzuwehren, bezweckt die Einführung der Prämiendarlehen; durch sie wird den Mitgliedern ein Mittel an die Hand gegeben, die Versicherungen auch dann ohne Unterbrechung in Rechtskraft zu erhalten, wenn vorübergehendes Unvermögen, die fälligen Prämienraten zu leisten, eintritt, ohne dass der umständlichere und nicht ganz unbedenkliche Weg der nachträglichen Rehabilitirung angetreten werden musste.

Ministerial-Vereins-Commission. Die Thätigkeit dieser Commission erstreckte sich im letztabgelaufenen Monate, speciell was das Versicherungswesen anbelangt, auf durchwegs ablehnende Entscheidungen; es wurde nämlich den Gesuchen um die Bewilligung zur Bildung des wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsvereines in Vellach, der Viehversicherungs-Vereine in Joachimsthal, Sicheritz, Neu-Ehrenberg, Warnsdorf, Buschullersdorf und Kittlitz, der Ersten österreichischen Begräbnisscasse „Vindobona“ in Wien, des Erwerbsunfähigen- und Unfallversicherungsvereins in Lobositz keine gewährende Folge gegeben.

Deutschland.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. Es ist eine gar traurige Genugthuung, welche uns die gegenwärtige Situation dieser Gesellschaft bietet. Seit Jahren kämpfen wir gegen die Geschäftsmethode an, mittelst welcher es die Direction zuwege gebracht hat, ein vom Hause aus gutfundirtes Unternehmen in verhältnissmässig kurzer Zeit in seinen Grundvesten zu erschüttern, seit Jahren fechten wir die Bilanzirungs-Methode, die von der Direction beliebt wurde, als eine solche an, die nur zur Irreführung sowohl der Actionäre als auch der Versicherten geeignet erschien; aber alle unsere Warnungen verhallten in den Wind, und man entblödete sich nicht, uns als von der Concurrenz aufgestachelt zu bezeichnen, der der „kühne Flug“ dieser Gesellschaft und deren „epochale Erfolge“ ein Dorn im Auge gewesen sein soll. Alljährlich, gelegentlich der Bilanz-Veröffentlichung stimmten die der Geschäftsleitung befreundet gewesenen Blätter Dithyramben über die colossalen Erfolge an und erschollen Lobeshymnen über die „geniale“ Leitung, die es verstanden, „im Hesperidengarten der Dividende goldene Früchte“ für die Actionäre reifen zu lassen, und heute noch, wo der Karren des Unternehmens selbst vom eigenen Aufsichtsrathe der Gesellschaft als gründlich verfahren bezeichnet wird, werden die Hymnensänger nicht müde, das „grösste Talent“, das sich seit jeher auf dem Gebiete des deutschen Transportversicherungswesens geltend gemacht hat, anzustaunen und dem voraussichtlich baldigen Verschwinden desselben blutige Thränen nachzuweinen. Wir sind gewiss die Letzten, die dem vom unverschuldeten Missgeschick verfolgten Geschäftsleiter eines Unternehmens, das hinterdrein so sehr beliebte „Steinigt ihn!“ nachzurufen geneigt wären; wo aber mit fast mathematischer Genauigkeit vorausberechnet werden konnte, dass die Direction mit ihrer Geschäftsmethode auf eine Sandbank gerathen müsse, wo die Prämienunterbietungen das ganze Um und Auf dieser Direction bildeten und die Devise: „Geschäfte um jeden Preis“ zum leitenden Grundsatze gemacht wurde — da ist es das Mindeste, was wir von einer leitenden Persönlichkeit, die mit ihrem „grossen Talente“ so schmählich Fiasco gemacht hat, verlangen müssen, dass sie von der Bildfläche verschwinde und den Platz einer andern Kraft einräume, die vielleicht weniger „genial“ angelegt, aber befähigt sein wird, das verfahrene Schiff flott zu machen und es wohl nicht mit „geistreichen Conceptionen“ und „kühnen Gedankenflügen“, sondern nach den Principien einer rationellen und nüchternen Geschäftsführung in das Fahrwasser einer gedeihlichen Entwicklung zu leiten, vorausgesetzt, dass die materielle Lage des Unternehmens ein solches Bugsiren noch möglich erscheinen lassen wird. Ein Urtheil über dieselbe vermögen wir bei dem gänzlichen Mangel an Details über die Höhe des Verlustes, den die Gesellschaft zu repariren haben wird, nicht abzugeben; so viel bis jetzt hierüber in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, erscheint uns die Verlustziffer gross genug, um das Vertrauen der Versicherten zu erschüttern, sie scheint aber Angesichts des unheimlichen Schweigens, in dem der Verwaltungsrath verharrt, noch weit grösser zu sein und die Eruirung derselben nimmt so viel Zeit in Ausspruch, dass darüber die statutarische Frist zur Verlautbarung des

Rechnungsabschlusses und zur Einberufung der Generalversammlung versäumt werden muss. Die „Zeitschr. f. Vers.“ berührt dasselbe Thema, indem sie sagt: „Die Gesellschaft schliesst bekanntlich ihr Geschäftsjahr mit dem 30. Juni. Ueber die Frist, binnen welcher die Jahresrechnung und die Bilanz aufzustellen und die Generalversammlung zu berufen ist, enthält das Statut der Gesellschaft keinerlei Vorschriften; die Gesellschaft ist demnach der gesetzlichen Bestimmung im Art. 239 des Handelsgesetzbuches unterworfen. Danach muss der Vorstand in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen und diese Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auslegen. Die Auslegung der Vorlagen an die Generalversammlung hatte demnach spätestens Mitte September zu erfolgen, die Generalversammlung selbst spätestens Ende September stattzufinden. Heute sind bereits volle vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in das Land gegangen und noch immer ist die Generalversammlung nicht berufen, die Auslegung der Vorlagen für die Generalversammlung unterblieben. Alles, was bis jetzt geschehen, beschränkt sich nach dem vom Aufsichtsrath veröffentlichten Communiqué darauf, dass der Aufsichtsrath am 4. October eine Sitzung abgehalten und den Bericht der Direction über das Geschäft des abgelaufenen Jahres und die Bilanzergebnisse entgegengenommen, sich aber mit diesen Vorlagen nicht einverstanden erklärt, sondern das Deficit von 246.853 M., welches die Bilanz der Direction ergab, durch weitere Abschreibungen auf 309.202 Mark erhöht hat. Actionäre und Versicherte der Gesellschaft hatten nach dieser Sitzung ein wohlbegründetes Anrecht darauf, dass die Generalversammlung mit kürzester Frist berufen und die Bilanz bekannt gegeben werde; ja, auch die Verwaltung musste ganz naturgemäss ein Interesse daran bekunden, dass über die Lage der Gesellschaft alsbald Klarheit geschaffen werde, schon um die Besorgnisse auf das richtige Maass zurückzuführen, welche das Resultat des Abschlusses in den weitesten Kreisen hervorrief. Und trotz gesetzlicher Bestimmung, trotz des begründeten Anspruchs der Actionäre und der Versicherten der Gesellschaft, trotz des eigenen Interesses der Verwaltung begegnen wir, wie gesagt, nur einem geradezu unheimlichen Schweigen.“

Lebensversicherungs- und Ersparniss-Bank in Stuttgart. Die energische Abwehr der von der Kriegsversicherung nicht betroffenen Mitglieder gegen die von der Direction geplante prämienfreie Kriegsversicherung hat für die Mitglieder einen entschiedenen Erfolg gehabt, denn die Direction hat die, übrigens der Gothaer nachgeahmte, von falschverstandenem Patriotismus und Ordenssucht durchsetzte Marotte einer prämienfreien Versicherung fallen lassen und sich dazu bequemt, für die Mitglieder der Bank, sofern sie Combattanten sind und die Kriegsversicherung in Anspruch nehmen, eine Zuschlagsprämie zu stipuliren. Auf die Höhe dieser Zuschlagsprämie, sowie überhaupt auf die diesbezüglich von der Direction ausgearbeiteten Regulative, namentlich auf das uns sonderbar erscheinende Capitel von der „Regulirung der Kriegsschäden“ gedenken wir demnächst zurückzukommen, indem wir uns heute darauf beschränken, den Erfolg jener Mitglieder zu constatiren, die in den vorhergegangenen zwei ausserordentlichen Generalversammlungen ihre selbstständige Meinung und ihr eigenes gesundes Urtheil energisch zu vertreten wussten, und die deutsche „Wechselseitigkeit“ von dem Odium entlasteten, als seien die Tausende von Mitglieder derselben nur eine willenlose Heerde, die urtheilslos jene Richtung einschlüge, welche die ihr vorläutende — (leitende) Direction einzuschlagen für gut findet. Wir sind überzeugt, dass das Beispiel von Stuttgart nicht ohne Nachfolge bleiben wird, wenigstens soweit es Wechselseitigkeits Anstalten betrifft. Bei Actien-Gesellschaften treffen solche Experimente die Taschen der Actionäre, und diese in Schutz zu nehmen ist weder unser Beruf noch unsere Absicht. Im Uebrigen scheint uns die Duselei von der prämienfreien Kriegsversicherung stark im Verduften begriffen und bis die Kriegsversicherung durch Säbelgerassel wieder einmal actuell werden sollte — momentan ist sie es entschieden nicht! — dann, glauben wir, wird die ganze prämienfreie Kriegsversicherung schon in's Reich der Mythe gehören.

Lebensversicherungsbank f. D in Gotha. Es ist eine eigenthümliche Tactik, die von der Direction in Angelegenheit der mehrfachen gegen sie anhängigen Klagen wegen prämienfreier Gewährung des Kriegsrisikos beobachtet wird; sie sucht nämlich die zur Verhandlung angesetzten Termine fort und fort zu verlängern. So lasen wir neuerlichst in der „Zeitschr. f. Versich.“ Folgendes: „In Sachen des Justizraths Furbach in Stettin und Genossen wider die Gesellschaft, betreffend die prämienfreie Uebernahme des Kriegsrisicos auch zu Lasten der kriegsdienstfreien Mitglieder der Gesellschaft, stand gestern vor dem Landgericht Stettin Termin zur Verhandlung. Wie wir erfahren, hat die Gesellschaft die Vertagung beantragt. Einen guten Eindruck macht dieses planmässige Hinziehen der richterlichen Entscheidung in einer die Interessen aller Mitglieder lebhaft berührenden Frage jedenfalls nicht.“

Frankreich.

La Confiance (Incendie.) Zu unserer vorwöchentlichen Darstellung der Vorgänge bei dieser Gesellscaft, für welche die Actionäre mit einem effectiven Verlust von 5 Millionen Francs aufzukommen haben werden, gehen uns noch weitere interessante Details zu, welche es erkennen lassen, in welcher Weise der Verwaltungsrath und die Direction die Bianco-Vollmacht erlangt haben, mit sich selbst in Bezug auf die Gesellschaft „Paris“ Arrangements beliebiger Art zu treffen. Nicht genug, dass es diese Functionäre der „Confiance“, die als Vermögensverwalter der Gesellschaft bestellt waren, es mit ihrer Mission vereinbarlich fanden, die Fonds der Gesellschaft zu ihren faulen Privatspeculationen in ganz unberechtigter Weise in Anspruch zu nehmen und den Actionären ohne deren Wissen und Willen einen horrenden Schaden zuzufügen, trieben sie die Un—schuld in ihrer proteusartigen Stellung als Actionäre, Functionäre und Debitoren der Gesellschaft so weit, dass sie nicht nur in ihrem eigenen Namen, sondern auch in Vollmacht anderer Actionäre in eigener Sache ihre Stimmen abgeben konnten. Auf dem übrigens nicht ungewöhnlichen, in einem solchen Falle aber odiosen Wege des Stimmensammelns vollbrachten sie das Kunststück, Richter und Partei zugleich zu sein, zum empfindlichen Schaden Derjenigen, die leichtfertig genug waren, die Wahrung ihrer Interessen in die Hände ihrer Schädiger zu legen. Mit 230 gegen 117 Stimmen erlangte der Verwaltungsrath die famose Bianco-Vollmacht; hält man dieses Stimmenver- hältniss gegenüber der Gesammtzahl der Actionäre und der in ihrem Besitze befindlichen Actien, so findet man sofort die unzweifelhafte Minderheit heraus, mit der es dem Verwaltungsrathe gelang, sich zum Herrn der Situation zu machen, die bei natürlichem Verlauf der Dinge sich für ihn höchst fatal hätte gestalten müssen. In der am 11. October l. J. stattgehabten Generalversammlung waren im Ganzen 55 Actionäre — darunter der gesammte Verwaltungsrath, die Direction und sämmtliche Directionsbeamte — anwesend; diese wiesen einen eigenen (?) Besitz von 3988 Actien aus und vertraten weiters 68 abwesende Actionäre, die einen Actienbesitz von 6095 Stück repräsentiren. 32 Actionäre, die 2071 Actien besitzen, waren weder in der Versammlung erschienen, noch hielten sie es für nöthig, sich vertreten zu lassen und 1220 Actionäre mit zusammen 7846 Stück (also die eigentliche Majorität!) waren durch die statutarische Abstimmung, vermöge welcher nur der Besitz von 25 Actien zur Abgabe einer Stimme berechtigt, einfach mundtodt gemacht und zur Versammlung gar nicht gerufen worden. Mit dem Votum einer solch künstlichen Majorität ausgerüstet, wird nun der Verwaltungsrath über sich selbst zu Gericht sitzen und sich die Indemnität für seine missglückten Privatspeculationen ertheilen, deren Kosten nunmehr circa 1300 Menschen mit ihrem, vielleicht in vielen Fällen sauer und schwer erworbenen Sparpfennig zu bezahlen haben werden! Die in der Minorität gebliebenen Actionäre, die in der Versammlung anwesend waren, beabsichtigen einen Protest gegen den gefassten Beschluss bei Gericht einzubringen, dem sich ohne Zweifel alle mundtodt gemachten 1220 Actionäre anschliessen werden; denn wo es sich um anti-statutarische und gleichzeitig illegale Vorgänge im Schosse einer Gesellschaft handelt, da wird wohl vor dem Forum eines unpartheiischen Gerichtes auch die Stimme des kleinen Mannes gehört werden müssen, den man nie und nirgends ungestraft zum Ausbeutungsobject für habsüchtige Zwecke machen darf.

Jurisprudenz.

Wichtige Oberstgerichtliche Entscheidung in Oesterreich für Diejenigen, welche bei einer ausländischen Versicherungs-Gesellschaft ihr Leben versichern wollen. Für die in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassenen, aber im Auslande sesshaften Versicherungs-Gesellschaften hat der Oberste österreichische Gerichtshof in Sachen „Equitable“ contra Sigmund F. Z. 8795, unter dem 8. August 1888 folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt: 1. die General-Repräsentanz einer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft muss mit unbeschränkter Vollmacht von der auswärtigen Anstalt versehen sein, um hier als rechtsfähiges

Subject angesehen zu werden. 2. Die Frist zur Annahme eines Versicherungsantrages muss daher von der General-Repräsentanz unmittelbar im Rahmen der Bestimmungen des § 842 eingehalten und kann nicht durch Einholung etwaiger Genehmigungen von der auswärtigen Anstalt erweitert werden. 3. Die Uebergabe der Interims-Polizze, welche die Genehmigung des hierländischen Offertes von der Annahme des Versicherungs-Offertes seitens der ausländischen Versicherungsanstalt abhängig macht, kann nicht als Annahme des Offertes angesehen werden. Dieses Urtheil ist in dem nachfolgenden Processe ergangen: Die General-Repräsentanz für Oesterreich in Wien der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Equitable" unter freiwilliger Vertretungsleistung ihres Agenten Gottlieb S. begehrte mittelst der Klage vom 21. April 1886 die Verurtheilung des Geklagten Sigmund F. in Prag zur Bezahlung der erstjährigen mit dem 19. Februar 1886 fällig gewordenen Prämienrate von fl. 291.50 nebst Polizzen- und Stempelgebühr per fl. 7.83, zusammen daher eines Betrages per 299.33 und führte zur Begründung dieses Anspruches aus, der Geklagte habe mit Gottlieb S. wegen Abschluss einer Lebensversicherung bei der klagenden Gesellschaft unterhandelt und habe nach vollständiger Erläuterung und Bekanntgabe der Versicherungsbedingungen seitens des Gottlieb S. den Versicherungsantrag, ddo. Prag, den 14. Februar 1886 eigenhändig unterschrieben, mittelst dessen derselbe sein Leben zu seinen resp. seiner Erben Gunsten für die Dauer von 20 Jahren auf den Betrag von fl. 10.000 nach dem sogenannten Halbtontinen-Systeme gegen Zahlung einer Jahresprämie von fl. 291.50 bei der klagenden Gesellschaft versichern zu wollen erklärte, und mittelst dessen er sich namentlich verpflichtete, die erste Jahresprämie für das am 19. Februar 1886 begonnene Versicherungsjahr nebst der Polizzen- und Stempelgebühr anticipando zu bezahlen und unbedingt. Klägerischerseits wurde weiter ausgeführt, dass dieser Antrag der Gesellschaft „Equitable" in New-York zugekommen sei, dass diese sodann diesen Antrag durch Ausfertigung der Polizze, ddo. New-York, 12. März 1886 und das Central-Bureaux derselben in Hamburg durch Mitfertigung, ddo. Hamburg, 1. April 1886, angenommen habe und dass diese Polizze sodann dem Geklagten zugestellt worden sei, welcher jedoch die Annahme verweigert habe. Wie die klägerische Repräsentanz selbst zugesteht und es daher keines Beweises bedarf, erfolgte die Annahme des Versicherungs-Antrages des Geklagten seitens der „Equitable" erst am 12. März 1886, bezw. am 1. April 1886, und erfolgte die Verständigung des Geklagten von dieser Annahme noch viel später. Zu jener Zeit war jedoch das Versprechen des Geklagten: resp. die daraus für ihn resultirende Verpflichtung, bereits längst erloschen. Es bedarf keines Beweises, dass die „Equitable" eine ausländische Versicherungs-Gesellschaft ist, für dieselbe ist daher der Artikel IV. der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 bindend, welche bestimmt, dass eine jede solche Gesellschaft für ihren ganzen Geschäftsbetrieb innerhalb des österreichischen Kaiserstaates eine General-Repräsentanz bestellen und derselben eine unbeschränkte Vollmacht ertheilen muss, sie auch gerichtlich und aussergerichtlich in allen jenen Gegenden zu vertreten, welche in Oesterreich ihren Grund haben; hieraus folgt, dass blos die in Wien befindliche General-Repräsentanz der genannten Gesellschaft hierlands als rechtsfähig anzusehen ist und dass nur diese Repräsentanz es ist, welche als Contrahent dem Versicherungsnehmer gegenüber zu betrachten ist, wodurch selbstverständlich das interne Verhältniss dieser Repräsentanz zu der betreffenden Versicherungs-Gesellschaft als ihrem Mandaten nicht berührt wird. Es hat daher offenbar der Geklagte seinen Versicherungsantrag der General-Repräsentanz der genannten Gesellschaft in Wien gestellt, und dieser Repräsentanz oblag es, binnen der im § 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Frist die Annahme zu erklären, falls der Geklagte an diesen Antrag gebunden bleiben sollte, und oblag es dem Kläger, dieses Moment zu behaupten und unter Beweis zu stellen, falls er die Consequenzen des behaupteten Vertragsabschlusses und sei es auch bezüglich der angesprochenen ersten Jahresprämie sammt Nebengebühren im Rechtswege durchsetzen will. Da der Agent Gottlieb S. zugestandenermassen den Antrag des Geklagten am 14. Februar 1886 erhielt, hätte er denselben ordnungsmässig ohne Verzug an die Repräsentanz in Wien behufs Annahme zu senden, und hätte die Annahmeerklärung der Repräsentanz längstens bis zum 19. Februar 1886 zukommen sollen, da bis dahin eine zweimalige Beantwortung von Wien nach Prag jedenfalls erfolgen kann. Klägerischerseits wurde eine derartige Annahme seitens der General-Repräsentanz und die Annahme-Erklärung seitens derselben und in dieser Frist gar nicht behauptet, im Gegentheil gesteht die Klageseite selbst zu, dass die Annahme-Erklärung dem Geklagten erst nach dem 1. April 1886 zukam. Geklagter war daher an seinen Antrag nicht mehr gebunden, es fand der Abschluss des von der Klageseite behaupteten Versicherungs-Antrages gemäss § 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht statt und wurde die Klage somit über Widerspruch des Geklagten als des Rechtsgrundes ermangelnd abgewiesen.

Personalien.

Der Director der „Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft", Herr Girtanner, hat in richtiger Erkenntniss seiner unhaltbar gewordenen Position, seine Demission gegeben.

M. Alfred de Courcy, der auch als Fachschriftsteller bekannte Director der „Générale Maritime", ist mit Tod abgegangen.

Herr F. Bazant, der die exceptionelle Stellung als Assecuranz-Consulent einer grossen Zahl österreichischer Gutsbesitzer und Grossindustriellen eingenommen hat, ist mit Tod abgegangen.

FINANZIELLE REVUE.

Ungarische Commercialbank. In Ergänzung der in unserer vorigen Nummer gebrachten Mittheilung über die geplante Capitals-Erhöhung, können wir heute mittheilen, dass die am 24. v. M. stattgefundene ausserordentliche General-Versammlung die Emission von 6000 neuen mit fl. 500 volleingezahlten Actien, die erst an der Dividende für das Jahr 1889 participiren, beschlossen hat. Da die bisherigen Actionäre auf neu zu emittirende Actien das Bezugsrecht zu einem von der Direction festzusetzenden Course und innerhalb einer von der Direction zu bestimmenden Zeit besitzen, so wird die Direction von den neu zu emittirenden 6000 Actien nur 5000 den gegenwärtigen Actionären der Bank zum Bezuge anbieten, und zwar zum Course von fl. 675 in der Zeit vom 25. October bis 10. d. M. während bezüglich der restlichen 1000 Actien der Direction die Vollmacht ertheilt wird, dieselben an dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, jedoch über den Paricours, aus freier Hand zu veräussern. Die den gegenwärtigen Actionären zum Bezuge reservirten Stücke sind denselben derart anzubieten, dass für je zwei alte Actien eine neue Actie zum obigen Course bezogen werden kann. Das Aufgeld ist dem Reservefond zuzuführen. Als Motiv der Capitalsvermehrung wird die Absicht angeführt, der Anstalt die genügende Basis für eine weitere gesunde Entwicklung zu geben und ein günstigeres Verhältniss herzustellen zwischen dem eigenen Capitale der Bank und deren Obligi, bestehend aus dem Einlagestock, sowie dem Umlauf an Pfandbriefen und Obligationen. Zum Zwecke der Durchführung hat die Bank mit dem Wiener Bankverein in dessen, sowie im Namen der Oesterreichischen Länderbank, der Deutschen Bank, der Dresdener Bank, der Deutschen Vereinsbank und der Württembergischen Vereinsbank eine Vereinbarung getroffen, durch welche die Durchführung der Operation gesichert ist. Je nachdem die Gesammtheit der alten Actionäre von ihrem Bezugsrecht in grösserem oder geringerem Ausmasse Gebrauch machen, wird diese Sicherung per Actie eine Minimal-Provision von fl. 6 oder eventuell eine Maximal-Provision von fl. 12 beanspruchen. Das Actien-Capital wird in Hinkunft anstatt 5 Millionen, 8 Millionen Gulden betragen.

Concurrenzlinie der Böhmischen Westbahn. Der „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt" wird über die interessante und für Böhmen zweifellos auch wichtige Eisenbahnangelegenheit aus Prag Folgendes geschrieben: „Im Smichower Rathhause fand am 23. v. M. eine commissionelle Verhandlung über das bekannte Eisenbahnproject des Ingenieurs Daniel statt. Die projectirte Eisenbahn theilt sich in zwei Linien, und zwar von der Station Tremoschna der Pilsen-Priesener Bahn über Liblin, Swikowetz längs der Mies nach Pürglitz und dann von Neuhütten über Chynawa, Swarow und Littowitz nach Hostiwitz. Damit wäre eine neue Verbindung zwischen Prag und Pilsen über Bubna (Buschtiehrader Bahn), Hostiwitz nach Neuhütten, von da mit der Rakonitz-Protiwiner Bahn nach Pürglitz, weiter mit der neu projectirten Localbahn nach Tremoschna und von da mit der Pilsen-Priesener Bahn nach Pilsen hergestellt. Die Vertreter der Stadt Prag machten gegen das neue Bahnproject keine Einwendungen, beharrten jedoch darauf, dass die Direction in Prag ihren Sitz habe. Der Vertreter der Stadt Carolinenthal erklärte sich hiemit einverstanden, ebenso hatten die übrigen Mitglieder der Commission, mit Ausnahme der Vertreter der Buschtiehrader, Prag-Duxer und böhmischen Westbahn, welche gegen das Project Protest erhoben, keine Einwendungen gemacht."

Conversion der Kaschau - Oderberger Prioritäten. Am 26. v. M. wurde in Budapest der zwischen der Direction der Kaschau-Oderberger Bahn und den Vertretern der Oesterreichischen Bodencredit-Anstalt, der Oesterreichischen Creditanstalt und der Ungarischen Creditbank vereinbarte, von den beiderseitigen Regierungen genehmigte Vertrag, betreffend die Convertirung der fünfpercentigen Prioritäten der Gesellschaft im Beisein des Regierungs-Commissärs unterfertigt. Diese Conversion wird parallel mit der Conversion der fünfpercentigen armortisablen Staatsschuld durchgeführt werden. Der vor zwei Jahren zwischen der Unionbankgruppe und der Kaschau-Oderberger Bahn vereinbarte Conversionsvertrag ist nunmehr ausser Kraft getreten. Die Bodencredit-Anstalt-Creditanstalt-Gruppe hat der Unionbank eine percentuelle Betheiligung an der jetzigen Operation zugesichert.

„ANKER"

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden;**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf Valoren, d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen**, auf **Capitalien mit und ohne anticipative** Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen und Ausstattungen;**
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen.

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt**, ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden **die weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im Bureau der **General Repräsentanz in Wien: I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,** sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-
Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

„AZIENDA"

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.	österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W.	**9 Millionen Gulden ö. W.**

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag**, durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Scheuern und Triften;
gegen Schäden durch **Hagelschlag**, an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:
Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;
Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;
Versicherung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest**, Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz**, Albrechtgasse 3, **Innsbruck**, Colingasse 2, **Lemberg**, Marienplatz 8 neu, **Laibach**, Schellenburggasse 52, **Prag**, Wenzelsplatz 54, **Triest**, Via St. Nicolo 4, **Wien**, Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegen nehmen.

Eigenthum einer Societät. — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr. 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales

volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.

Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 221. Wien, am 15. November 1888. VII. Jahrgang.

Die Wiener Handelskammer über das österr.-ung. Versicherungswesen im Jahre 1887.

VIII.

(Schluss.)

Zu bedauern ist es, dass bei uns von massgebender Stelle keine wirksamen Impulse zur Verbreitung der Lebensversicherung als einer die Volkswohlfahrt im hohen Grade fördernden, capitalbildenden Einrichtung erfolgen. In Deutschland geschah dies zu wiederholtenmalen in verschiedenen Provinzen, zuletzt in Württemberg, wo im Vorjahre der Finanzminister v. Renner in der Abgeordnetenkammer gelegentlich der Berathung des Antrages auf Gehaltsaufbesserung einer Categorie von Staatsbeamten die Worte sprach: „Die Beamten werden von uns auf das entschiedenste aufgefordert, in die Lebensversicherung einzutreten, damit im Falle des Todes die Witwen und Waisen einigermassen sichergestellt sind." Derlei Anregungen sollten von allen Bureau-Vorständen im Staats- oder Privatdienste, von allen Grossindustriellen und überhaupt von allen Handlungshäusern, gleichviel, welche Anzahl von Personen sie auch beschäftigen, immer wieder von Neuem ausgehen. Im Privatdienste liegt es auch im eigenen Interesse der Chefs, die Familien ihrer Angestellten durch eine Lebensversicherung versorgt zu wissen, weil sie sonst, wenn sie mitfühlend genug sind, sehr oft aus eigenen Mitteln das Los unversorgt gebliebener Familien zu mildern sich verpflichtet fühlen.

Als fernerer Beweis, wie in anderen Staaten thunlichst jedes Hinderniss beseitigt wird, welches die Entwicklung der Lebensversicherung störend beeinflusst, ist das Factum anzuführen, dass in Amerika, wo eine Versicherungs-Polizze, wenn man so sagen darf, als ein unentbehrliches, häusliches Requisit angesehen wird, vor Kurzem, und zwar in der Assembly der New-Yorker Staatslegislatur, eine Bill angenommen wurde, durch welche die Bill widerrufen wird, deren Bestimmungen zufolge die Lebensversicherungs-Gesellschaften eine specielle Steuer an den Staat zu entrichten hatten. Interessant ist auch das im Staate New-York bestehende Gesetz vom Jahre 1840, wodurch der Frau das Recht eingeräumt wird, ohne specielles Einverständniss ihres Gatten aus dem Einkommen des Letzteren eine Lebenversicherung auf seine Person zu bestreiten, und kann derselbe in diesem Falle verhalten werden, hilfreiche Hand zur Erfüllung aller einschlägigen Formalitäten zu bieten.

Unsere Gesellschaften wetteifern miteinander in dem Bestreben, in den Lebensversicherungs-Vertrag immer vortheilhaftere Bestimmungen für die Versicherten aufzunehmen. Neuestens sind es wieder die Concessionen der Gesellschaften in der Kriegsversicherung, welche den Wehrpflichtigen die Lebensversicherung doppelt werthvoll erscheinen lassen müssen.

Alle diese Zugeständnisse fallen in einer Zeit um so schwerer in's Gewicht, wo die Lebensversicherungs-Gesellschaften einerseits durch den gesunkenen Zinsfuss eine Schmälerung ihrer Capitalserträgnisse, andererseits aber steigende Productionskosten aufzuweisen haben.

Die letzten fünf Jahre umfassen die thatenreichste Geschichte der österreichisch-ungarischen Lebensversicherung. Möge das in diese Zeit fallende Reformwerk die Saat bedeuten, auf welche, um ein Dichterwort zu gebrauchen, „der Tag der Garben" folgt, indem die bei uns leider im Vergleiche zu anderen Culturländern noch langsame Entwicklung der Lebensversicherung angesichts der gebotenen neuen Vortheile in jenes Tempo gelangt, welches den Pulsschlag eines gesunden Wirthschaftslebens anzeigt.

Die Unfallversicherung macht eben, soweit es sich um die Arbeiterversicherung handelt, den gesetzlichen Werdeprocess durch. Man kann es schon heute aussprechen, die österreichische Organisation der in's Leben zu rufenden öffentlichen Anstalten mit territorialer Begrenzung des Wirkungskreises wird beiweitem vortheilhafter sein, als das deutsche System der Berufsgenossenschaften. Die paar Anstalten in Oesterreich, welche, jede für sich, alle in ihrem Sprengel vorkommenden versicherungspflichtigen Betriebe aufnehmen werden, dürften bedeutend billiger produciren, als die vielen Dutzende von Berufsgenossenschaften mit ihren ebenso vielen Verwaltungskörpern und ihrem Beamtenheere. Schon die ausgiebige Mischung der Risiken bei den österreichischen Anstalten wird dem cardinalen Grundsatze aller Assecuranz, einen möglichst umfassenden Gefahrenausgleich zu erzielen, entsprechen, während bei den deutschen Genossenschaften nur ein und dieselben oder höchstens noch verwandte Betriebe mit gleicher Berufsgefahr versichert sind. Ueberhaupt ist das österreichische Gesetz viel rationeller concipirt als das deutsche, welches nur als schätzbares Material, nicht aber zum Muster diente. Ein bleibendes Verdienst der Verfasser des dem Gesetze zur Grundlage dienenden Regierungsentwurfes wird in dieser Beziehung seine Originalität sein, wie auch der Motivenbericht als eine tiefdurchdachte assecuranzwissenschaftliche Studie zu betrachten ist, die als ein ehrendes Zeugniss für die Verfasser desselben immerdar gelten wird.

Die private Unfallversicherung wird natürlich dem Collectiv-Unfallversicherungsgeschäfte entsagen müssen und sich lediglich auf den Betrieb der Einzelversicherung zu beschränken haben, worauf sie sich übrigens jahrelang vorbereitet hat, indem sie die Einzelversicherung poussirte. Diese letzere, welche sich schon heute als zugkräftig erweist, wird in der Folge durch die gesetzliche Unfallversicherung dem Publikum noch geläufiger werden und gewissermassen in die Mode kommen. Die mannigfachen, im Auslande eingeführten Combinationen der Einzelversicherung, wie die Militär-Unfallversicherung, die Einzelversicherung mit Gewinnantheil etc., zeigen, wie er-

weiterungsfähig dieser Zweig der Unfallversicherung ist. Da die letztere, nach allen Anzeichen zu schliessen, in Oesterreich einen empfänglichen Boden vorfindet, so werden die betreffenden Gesellschaften sich ohne Zweifel wachsender Erfolge erfreuen.

Die Rückversicherung hatte im Jahre 1887 ein abnormes Schadenverhältniss aufzuweisen, was kein Wunder ist, da auch die abgebenden österreichisch-ungarischen, sowie viele deutsche Feuerversicherungs - Gesellschaften ein hohes Schadenpercent zu verzeichnen haben. Hohen Gewinn lieferte das russische Aliment, welchem jedoch die meisten Gesellschaften jetzt aus dem Wege gehen, weil man sich einst daran gehörig die Finger verbrannte. Heute, wo das russische Aliment in Folge der Tarif-Convention der dortigen Feuerversicherungs-Anstalten ein andauernd gewinnbringendes ist, profitiren die heimischen Rückversicherer nicht mehr von dieser günstigen Wendung, weil sie nach einigen bösen Verlustjahren nicht den Muth hatten, auszuharren. Die erwähnte Tarif-Convention, welche wieder günstige Verhältnisse schuf, dürfte vielleicht zu neuen Anknüpfungsversuchen ermuthigen. Im Grossen und Ganzen befindet sich aber der Rückversicherungsmarkt in guter Disposition, da Verbindungen mit gut fundirten und verständig geleiteten Rückversicherungs-Compagnien andauernd gesucht sind.

Die vorstehenden Ausführungen werden wohl dargethan haben, dass die vaterländische Assecuranz auf der Höhe ihrer schwierigen Aufgabe steht. Unentwegt wird sie die Bahn des Fortschrittes weiter verfolgen, unbekümmert um den Sturm, der sie umtost. Es gilt die weitere Vervollkommnung ihrer Einrichtungen, um für die allgemeine Wohlfahrt immer erspriesslicher zu wirken. Die Assecuranz, welche berufen ist, den Besitzstand unseres Volkes, das Nationalvermögen zu schützen, bedarf jetzt selbst des Schutzes gegen fragwürdige social - ökonomische Experimente und wirthschaftlich reactionäre Anschläge. Möge ihr unsere Regierung in weiser Erkenntniss diesen Schutz voll und ganz angedeihen lassen, möge sie nicht gestatten, dass eine blühende, so vielseitig dem Gemeinwohl dienende Institution in Trümmer geschlagen werde."

Gegenerklärung der „Hannovera".

VII.

Zugegeben aber auch, der von dem Kläger behauptete und bemängelte Modus der Prämienreserve-Berechnung bei der Beklagten entspräche der Dr. Zillmerschen Methode, so wird doch bestritten, dass dieselbe

1. principiell unstatthaft,
2. die Versicherten schädigend, daher verwerflich,
3. statutenwidrig, somit verboten sei.

ad 1. Dass die Dr. Zillmer'sche, resp. die von der Beklagten angewendete Methode principiell unstatthaft sei, ist zunächst vollkommen beweislos geblieben; es ist auch nicht recht erfindlich, was Kläger damit hat sagen wollen. Wenn Kläger damit etwa meinen sollte, dass competente Sachverständige die resp. Methode als unstatthaft hingestellt und dies wissenschaftlich begründet hätten, so wird dem entgegengehalten, dass erste Autoritäten auf diesem Gebiete (welche eventuell noch benannt werden sollen) das Gegentheil bekunden werden: Kein Sachverständiger, nicht einmal die wenigen Mathematiker, welche Gegner ihrer praktischen Anwendung sind — allerdings nur Directoren von bureaukratisch geleiteten Instituten, welche, dem Erwerbsleben vollkommen fernstehend, von den praktischen Anforderungen des kaufmännischen Geschäfts - Betriebes keine Ahnung haben — haben die betreffende Methode als principiell unstatthaft bekämpft, Keiner derselben die Unwissenschaftlichkeit darzuthun versucht.

Die angegriffene Methode kann aber auch aus dem ferneren Grunde nicht principiell unstatthaft sein, weil sie von der Königl. Staatsregierung nicht statutarisch untersagt, noch durch irgend welche Vorschriften verboten ist, wie dies in der Verordnung der österreichischen Ministerien des Innern und der Justiz vom 18. August 1880 geschehen ist. Diese verbietet in der That (cf. § 25. a. a. O.) die „Einrechnung der Abschlussprovision in die Prämienreserve" gestattet, dagegen aber in § 18 ausdrücklich die Aufnahme der gezahlten Abschlussprovisionen und Aufnahmekosten in das Activum, knüpft daran nur die Bedingung, dass solches Activum in 10 Jahren, also jährlich mit einem Zehntel des Betrages amortisirt werde. Es mag hier zugleich noch folgender Vergünstigung der von der Klage als Vorbild hingestellten österreichischen Verordnung gedacht werden, dass nämlich auch die Organisationskosten als Activum eingestellt werden dürfen und nur mit einem Fünftel des Betrages alljährlich zu amortisiren sind, also auf Grund praktischer Erwägungen als Aufwendungen betrachtet werden, welche für eine Versicherungsgesellschaft einen mehrjährigen effectiven Werth haben — während bekanntlich die Königl. Preussische Staatsregierung die vollständige Abschreibung im Jahre der Ausgabe zur Bedingung macht. Dass die österreichischen Lebensversicherungs-Gesellschaften seit dem Bestehen oder in Folge jener Verordnung etwa vertrauensunwürdiger geworden wären, wird Kläger wohl nicht behaupten wollen. Die Bezugnahme auf die qu. österreichische Verordnung seitens der Klage zu Gunsten ihrer Auffassung erscheint verfehlt; denn die Beklagte hat die gleichen Aufwendungen, welche die österreichischen Gesellschaften ins Activum stellen dürfen nur sogleich vom Passivum in Abzug gebracht, überdies aber die gesammten Organisationskosten im Jahre der Ausgabe auch voll in Ausgabe gestellt, ist also in ihren Abrechnungen viel rigoroser verfahren als die Vorschriften der österreichischen Verordnung. welche von dem Kläger als Norm bezeichnet werden, bestimmen.

Gegenstandslos ist der Hinweis auf die schweizerische Gesetzgebung, die der Beklagten, wahrscheinlich auch wohl dem Kläger nicht bekannt ist; der kürzlich erschienene Bericht des schweizerischen Versicherungsamtes hingegen, welchen die Klage zu meinen scheint, wird im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegt werden und ergeben, dass in demselben die sogenannte Dr. Zillmer'sche Methode keineswegs als unzulässig bemängelt ist.

Auch der an anderer Stelle von dem Kläger als Gewährsmann für seine Behauptung angerufene Professor Ad. Wagner erklärt Seite 864 a. a. O. Zeile 7 von oben die sogenannte Zillmer'sche Methode für „nicht unbedingt unzulässig"; das heisst doch „nicht principiell unstatthaft."

Es mag wiederholt werden, dass die sogenannte Dr. Zillmer'sche oder eine ähnliche Methode von der Königlichen Staatsregierung zweifellos in derselben präcisen Fassung der österreichischen Verordnung (welche dem langjährigen Decernenten im Ministerium des Innern, einem gediegenen Kenner des gesammten Versicherungswesens vor der Concessionirung der „Hannovera" sicherlich auf's Genaueste bekannt war) verboten worden wäre, wenn eine solche Methode an dieser Stelle für principiell unstatthaft gehalten würde. Es ist dies um so mehr anzunehmen, wenn man weiss und auch aus der gewöhnlich langen Dauer des Concessionsstadiums zu schliessen befugt ist, mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit die Concessionsgesuche seitens der Königl. Staatsregierung materiell und formell geprüft werden, und dass dieser Gewissenhaftigkeit auch der unbedeutendste Umstand nicht entgeht.

Es kommt hinzu, dass grosse und andere durch die zu der Spitze stehenden Namen glänzende Lebensversicherungs-Gesellschaften fast unter den Augen des Herrn Decernenten für das Versicherungswesen im Ministerium des Innern der von der Klage perhorrescirten Zillmerschen Methode seit ihrer Begründung sich unbeanstandet bedienen — kann solche Methode wohl principiell unstatthaft sein, zumal bei einer Gesellschaft, wie die Beklagte, die nur reine Erlebensversicherungen mit verhältnissmässig kurzer Dauer abschliesst, länger laufende oder gar auf den Todesfall berechnete Risiken zu übernehmen nicht einmal befugt ist!

Soll in dem Rechtsstaate Preussen, was keiner einzigen preussischen Gesellschaft jemals direct verboten worden ist, bei der Beklagten für unstatthaft erklärt und sogleich mit der schwersten Strafe, der Concessions-Entziehung, geahndet

werden?? Sollten die neueren Provinzen, nur weil ihnen eine analoge Gesetzesvorschrift, wie die des Preussischen Allgemeinen Landrechts (§ 191 Tit. 6. Th. II) mangelt, nach welcher die Beklagte zunächst zur Abstellung des von der Königl. Staatsregierung als zweckwidrig oder schädlich bezeichneten Zustandes aufgefordert sein würde, unter sonst gleichen Verhältnissen ungünstiger dastehen??

Könnten nicht in einem Punkte, bezüglich dessen allgemeine Rechtsnormen nicht existiren, bei dem es gewissermaassen sich nur um die Erörterung einer sogenannten Doctorfrage handelt, nicht um Unredlichkeiten einer Verwaltung, die citirten altpreussischen Bestimmungen billigerweise auch auf Hannover'sche Gesellschaften Anwendung finden?

ad 2. Ebenso unbegründet ist die fernere Behauptung der Klage, dass die von der Beklagten angewendete Methode die Versicherten schädige und deshalb verwerflich sei.

Eine Schädigung der Versicherten könnte doch nur dadurch herbeigeführt werden, dass die Beklagte in Folge der angewendeten Rechnungsmethode dereinst nicht im Stande wäre, den — nach den Versicherungsbedingungen — berechtigten Ansprüchen zu genügen oder die Verwaltung auf diese Weise der Gesellschaft gehörige Gelder derselben entziehe und zu irgend welchen der Gesellschaft fremden Zwecken verwende.

Es ist nun bereits oben angeführt, dass die Nettoprämien der Beklagten derart und so ausreichend normirt sind, dass sie, einschliesslich der Zinseszinsen, am Fälligkeitstermin nicht nur die versicherte Summe, sc. antheilig, voll und ganz ergeben müssen, sondern dass noch in Folge reichlicher angenommenen Einstellungsquoten, ein Gesammtüberschuss für etwaige Schwankungen derselben verbleiben wird. Es kann also jeder Versicherte, welcher bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme Mitglied der Gesellschaft bleibt und zur Bildung derjenigen Summen beigetragen hat, welche die Gesellschaft anzusammeln hat, auf Befriedigung der ihm verbrieften Ansprüche mit Sicherheit rechnen. Auch in demjenigen Fall, dass etwa, z. B. bei einer Liquidation, der Zugang neuer Versicherungen aufhörte, sind die Ansprüche der Versicherten bei der bemängelten Methode nicht mehr gefährdet, als es bei der vom Kläger gewünschten Berechnungsmethode der Fall sein würde. Von dem Fälligkeitstermin aber hat, ausser den weniger Rückgewährberechtigten, kein Versicherter irgend welchen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft, resp. an den Prämienfonds. Abgesehen von den solchen Anspruch ausschliessenden Versicherungsbedingungen ist auch in verschiedenen Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtshofes (cf. Striethorst, Entscheidungen, XII. u. a.) ausdrücklich ausgesprochen, dass dem einzelnen Versicherten kein Eigenthums- sondern nur ein ideeller Anspruch an jene Fonds zusteht. Prämien-Rückgewähr an freiwillig ausscheidende Versicherte aber ist, wie bei allen Erlebensversicherungen, auch bei der Beklagten nach den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen. Vielmehr haben Versicherte, welche vor Ablauf der Versicherungsdauer freiwillig austraten — was nicht vor Zahlung von zwei Jahresprämien geschehen kann (§ 2 al der Versicherungsbedingungen) — die Gesellschaft also die Gesammtheit der Verbleibenden durch Verzichtleistung auf die gezahlten Prämienbeiträge schadlos zu halten. Von einer Schädigung der Gesellschaft, um die es sich allein nur handeln kann, ist auch in diesen Fällen keine Rede, — höchstens können die freiwillig ausgeschiedenen, also vertragsbrüchig gewordenen Mitglieder als benachtheiligt gelten.

Mit Entschiedenheit muss es endlich zurückgewiesen werden, wenn die Klage bei dem Gerichtshofe die Vorstellung zu erwecken sucht, als ob die Verwaltung der Beklagten von dem Prämienreservefonds irgend etwas wegnähme und zu unerlaubten Zwecken verausgabe, und ausdrücklich betont werden, dass es sich nur um rechnerische Transactionen handelt, durch welche das Vermögen der Gesellschaft in keiner Weise geschmälert wird. Was vorhanden ist, gilt auch in den Augen der Verwaltung als unantastbares Eigenthum der Versicherten — wenn auch nicht in dem Sinne der Klage — was verwendet ist, ist lediglich für die bescheiden bemessenen Verwaltungskosten oder productiv, im Interesse des Geschäfts und zur Ausbreitung desselben, also für die Versicherten, verausgabt. Denn je mehr der Geschäftskreis der Gesellschaft sich erweitert, je mehr das Gesetz der grossen Zahlen zur Geltung kommt, um so ausreichender sind die Interessen der Versicherten gewahrt, um so grösser werden die Vortheile, welche ihnen aus der Versicherung erwachsen.

Die von der Beklagten angewendete Berechnungsweise ist demnach, indem sie die Sicherheit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt, wohl aber reichlichere Mittel zu productiven Zwecken gestattet, als nicht nur nicht schadenbringend für die Versicherten, sondern sogar als nothwendig und nützlich anzusehen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich-Ungarn.

Aus der Seeversicherungsbranche. Ueber die von uns bereits früher mitgetheilte Bestrebung des „Nuovo Stabilimento d'Assicurazioni" in Triest vom Plane zu verschwinden, wird aus Triest folgendes mitgetheilt: „Die General-Versammlung hat die von der Direction beantragte Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Mit dieser Anstalt verschwindet die älteste Versicherungs-Gesellschaft Triest's vom Plane, da das „Nuovo Stabilimento d'Assicurazioni" im Jahre 1812 gegründet wurde. Von im Jahre 1855 noch existirenden 25 kleineren Seeversicherungs-Gesellschaften Triest's haben seither nicht weniger als 24 in Folge schlechten Geschäftsganges liquidirt oder fallirt. Die Ursachen dieser Thatsache liegen in der totalen Umwandlung, welche das Versicherungs-Geschäft in den letzten dreissig Jahren erfahren hat. Die grossen, capitalskräftigen Institute haben die Arbeit der kleinen an sich gezogen, da sie sowohl durch eigene Stärke als auch durch umfassende Rückversicherungs-Verträge in der Lage sind, die grössten Risken für eigene Rechnung annehmen zu können. So kam es, dass die kleinen schliesslich auf die Segelschiff-Waarenversicherung und das Casco-geschäft beschräukt waren, welche Zweige ihnen kein Gedeihen ermöglichten, zudem die letzen Jahre für die Seeversicherung im Allgemeinen sehr ungünstig waren, namentlich aber für die kleinen Gesellschaften, welche den Ausfall nicht durch Mehreinnahmen aus anderen Branchen decken konnten. Die einzige noch bestehende der kleinen Seeversicherungs - Gesellschaften Triests ist das „Stabilimento Commerciale d'Assicurazione".

Dampfkessel - Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Dampfkessel-Untersuchungs- und Vesicherungs - Gesellschaft in Wien hielt am 30. v. M. ihre (15.) General-Versammlung. Nach dem pro 1887/88 erstatteten Berichte des Verwaltungsrathes gehören derzeit der Gesellschaft 2512 Mitglieder mit 9113 Dampfkesseln (sohin um 152 Mitglieder mit 289 Kesseln mehr als im Vorjahre) an und wurden an letzeren von 26 Inspectoren 23.055 Arbeiten vollzogen. Auch wird mit Befriedigung constatirt, dass in den unter die Controle der Gesellschaft stehenden Unternehmungen im Berichtsjahre eine Dampfkessel-Explosion nicht stattgefunden hat. Die Gesellschaft würde gut thun, ihren langen Titel durch Eliminirung des Wortes „Versicherung" zu kürzen, dasselbe erweist sich schon desshalb als ganz überflüssig, weil über die Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft so viel wie Nichts zu berichten ist.

Deutschland.

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. Die Mohrenwäsche der Direction wird von den derselben befreundeten Blättern mit ungeschwächten Fonds fortgesetzt! Wie dies natürlich ist, hat nur die Concurrenz Hauptschuld an der herben Kritik, die sich die Direction von unabhängigen und in ihrem Urtheile selbstständigen Blättern gefallen lassen muss, und jedes Wort des berechtigtesten Tadels, das gegen die „geniale" Leitung ausgesprochen wird, ist natürlich von der Concurrenz inspirirt und nur „Schadenfreude" und „blinde Concurrentenwuth" soll es sein, die so „heftige" und „verdächtige" Kritiken über die Mannheimer an die Oeffentlichkeit bringen! Wozu Alles die Concurrenz herhalten muss, da ja doch die Direction weiss gewaschen werden soll! Dass die Gesellschaft seit Jahren einen systematischen Raubbau in ihrem Geschäfte betreibt; dass sie die erste unter den deutschen Gesellschaften war, die die Prämien in unerhörter Weise unterboten hat; dass ihre Prämienschleuderei und ihr Geschäftemachen um jeden Preis ihren Ausschluss aus dem Internationalen Versicherungsverbande zur nothwendigen Folge haben musste; dass sie, wie der Aufsichtsrath selbst in seinem letztveröffentlichten Berichte

zugesteht, die Prämien- und Schaden-Reserven um mehr als eine halbe Millien Mark zu gering bemessen und zweifelhafte Forderungen als gute Activa in die Bilanz aufgenommen hat; dass die Geschäftspraxis der Direction es dahin gebracht hat, dass keine auf geschäftliche Solidität haltende Gesellschaft ihr Rückversicherung gewähren wollte, und sie sich gezwungen sah, mit zwei neuen englischen Gesellschaften der fragwürdigsten Art Verbindungen einzugehen, die ihr per Saldo einen Verlust von circa einviertel Million Mark brachten; dass die Capitalsanlagen der Gesellschaft nichts weniger als günstige sind, und dieselben, wie der eigene Aufsichtsrath in seinem vorerwähnten Berichte selbst bekennt, in Bezug auf das Erträgniss den Erwartungen nicht entsprechen; dass sogar überseeische Vertretungen errichtet wurden, die wohl grosse Kosten verursachen, aber ein geringes Geschäft zuwege bringen; dass nahezu 40 Perc. der gesammten Prämien-Einnahme bei den Agenturen ausständig verbleibt, und dass auf Grund von schön gefärbten Bilanzen Dividenden zur Auszahlung gelangten, die mit der thatsächlichen Geschäftslage der Gesellschaft nicht im Einklange standen — das Alles wird nunmehr der „bösen" Concurrenz auf ihr Kerbholz geschnitten und die „geniale" Leitung der Gesellschaft trifft gar kein Verschulden; sie wird nur als „vom Missgeschick verfolgt" dargestellt, und weiter sei auch gar nichts geschehen, als dass sie ein Jahr keine Dividende an ihre Actionäre zu vertheilen in der Lage sei! Die Bemühungen der lobedienerischen Blätter, stets nur die Dividendenfrage in den Vordergrund zu schieben und nur vom vorübergehenden Missgeschicke der Direction zu sprechen, gemahnt uns an die Politik des Vogel Strauss, der nicht gesehen zu werden wähnt, weil er den Kopf in den Sand steckt; sie reden immer nur von den Actionären und von der Direction, scheinen aber ganz zu vergessen, dass die Mannheimer auch Versicherte hat, deren Inschutznahme und deren Interessenwahrung der eigentliche Beruf der Presse, insbesondere der Fachpresse, sein muss. Ob und wie viel die Actionäre Dividende erhalten, ob der Director X. oder Y. heisst, kann den Versicherten einer Gesellschaft ganz gleichgiltig sein; für sie handelt es sich hauptsächlich darum, ob die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, der sie ihre, oft ihr ganzes Vermögen repräsentirenden Risiken anvertrauen, eine gesunde, eine natürliche ist und ob sie für diese Risiken ausreichenden Schutz bei ihr finden können. Das vorcitirte Sündenregister der Direction weist unzweifelhaft nach, dass die Entwicklung der Gesellschaft nur auf den Principien des Raubbaues stattgefunden hat und dass die Production bisher eine krankhafte war. Dass es der Direction bis nun noch nicht gelungen, die gesammten Garantiemittel der Gesellschaft durch ihre „kühne Geschäftsconception" zu absorbiren, können wir ihr durchaus nicht als Verdienst anrechnen; wäre es nach ihr allein gegangen, wer weiss, ob die Verluste nicht noch grösser geworden wären. Uebrigens sind die Verluste des einen Betriebsjahres gross genug, als dass sie nicht das gerechtfertigte Nachdenken der Versicherten ob der Sicherheit des ihnen zugesagten Schutzes herausfordern sollten. Die Bilanz werden wir demnächst eingehend besprechen.

Deutscher Feuerversicherungs-Verband für Fabriken. Das Comité für Begründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Fabriken hat vor einiger Zeit dem Ministerium des Innern den Statutenentwurf zur Prüfung unterbreitet. Da der Entwurf im Wesentlichen dem üblichen Formulare entsprach, so sind nur einige redactionelle Aenderungen an demselben für geboten erachtet worden, um mögliche Missdeutungen zuschliessen; doch soll auch der Betriebsfonds von 100.000 auf 300.000 M. erhöht und die Zeichnung einer Versicherungssumme von 3,000.000 Mark nachgewiesen werden. Die ursprüngliche Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Genossenschaft" ist in „Deutscher Feuerversicherungs-Verband" umgeändert worden. Das Project wird bekanntlich vornehmlich von einigen Mitgliedern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands betrieben; die übrigen Industrien nehmen demselben gegenüber eine durchaus ablehnende Haltung an. Man sollte glauben, dass gerade die Interessen der chemischen Industrie weit besser dadurch gewahrt werden, wenn die Fabrikanten mit den bestehenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften en accord bleiben, als dass sie sich durch ihre Sonderbestrebungen von denselben abwenden. Die Herren Projectanten scheinen zu übersehen, dass gerade die Risken aus dieser Industrie der ausgiebigsten Rückversicherung bedürfen, und dass eine solche doch nur von den Versicherungs-Gesellschaften geboten werden kann. Letztere sollten ernstlich daran schreiten, solchen Verbands-Spielereien ein Ende zu machen!

„Hannovera," Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Dinge in der sensationellen Affaire dieser Gesellschaft, nehmen jenen Verlauf, den sie unter dem Hochdrucke des Staatscommissarius, der sich in eine Sackgasse verirrt und einen andern Ausweg nicht findet, eben nehmen müssen! Die Direction und der Aufsichtsrath weigern sich mit Recht eine General-Versammlung zu dem Zwecke einzuberufen, damit dem Staatscommissarius für eine Unbill, die er der Gesellschaft zugefügt, Abbitte geleistet werde; Direction und Aufsichtsrath verharren auf dem Standpunkte, dass die einmal vor Gericht anhängig gemachte Klage auch vor Gericht ausgetragen werde, was der Staatscommissarius zu scheuen volle Ursache hat, und da Direction und Aufsichtsrath sich obstinat genug zeigen, dem verirrten Staatscommissarius die goldene Brücke zum Rückzuge zu verweigern, muss das sinnig erfundene „Schutzcomité", dessen Stellung wir schon in einer früheren Besprechung genügend gekennzeichnet haben, in Action treten, dem nun auch der Lohn für seine Bemühungen „zur Förderung seiner eigenen Interessen" in verheissungsvoller Weise winkt. Das „Schutzcomité" hat nämlich für den 19. l. M. eine ausserordentliche General-Versammlung der Mitglieder mit nachfolgender Tagesordnung ausgeschrieben: „Aenderung der Statuten, insbesondere der §§ 5, 9, 10, 13, 14, 18, 24 und 30. Wahl einer Commission zur Verhandlung mit der Aufsichtsbehörde über die beschlossenen Statuten-Aenderungen. Unter Vorbehalt der demnächstigen Genehmigung der beschlossenen Statuten-Aenderungen durch die Aufsichtsbehörde: Beschlussfassung über die sofortige Entlassung derjenigen Aufsichtsrathsmitglieder, welche das Vertrauen der Versicherten (?) nicht mehr geniessen, und Neuwahl der an deren Stelle tretenden Aufsichtsrathsmitglieder. Beschlussfassung über die Ausführung der Beschlüsse der letzten General-Versammlung wegen Reorganisation der Gesellschaft. Beschlussfassung über die Kosten, die dem Comité „zur Wahrung der Interessen der Versicherten der „Hannovera" entstanden sind oder noch entstehen.(!)" Mit dieser Tagesordnung tritt das oftererwähnte „Schutzcomité" aus dem clair-obscur seiner bisherigen Thätigkeit in das helle Tageslicht seiner Bestrebungen; die Aufsichtsrathmitglieder, die dem Herrn Staatscommissarius nicht zu Gesichte stehen, daher das Vertrauen (nicht der Versicherten, wie es in der Tagesordnung heisst) sondern der Schutzcomité-Mitglieder nicht mehr geniessen, sollen sofort entlassen werden, da die Stellen derselben von den Schutzcomité-Mitgliedern eingenommen werden müssen, und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, werden die bedauernswerthen Mitglieder der „Hannovera" eingeladen, auch noch die Kosten des famosen Schutzcomités, soweit sie bereits entstanden sind und noch in Zukunft entstehen werden, aus ihrer Tasche zu bezahlen! Wir wissen nicht, ob sich unabhängige und selbständig urtheilende Mitglieder genug in der oberwähnten Versammlung einfinden werden, die gegen dieses geradezu unwürdige Spiel, das mit ihnen getrieben wird, energische Einsprache zu erheben den Muth haben werden; findet sich aber eine Anzahl solcher Mitglieder zusammen — zur Stunde müssen wir dies noch auf Grund von Erfahrungen, die bei den Generalversammlungen von Wechselseitigkeits-Anstalten bisher beobachtet wurden, noch sehr bezweifeln! — dann würden sie in ihrem eigenen Interesse gut daran thun, die ganze Tagesordnung des Schutzcomités über den Haufen zu werfen und nur einen einzigen Punkt zur Verhandlung für eine zweite Versammlung zu beschliessen; das ist: „Liquidation der Gesellschaft!" Das Geschäft der „Hannovera" ist unterwühlt und zerstört, die vorhandenen Mittel werden vom Schutzcomité für sich in Anspruch genommen werden und den Mitgliedern eröffnet sich nur die erfreuliche Aussicht auf Nachzahlungen ohne Ende; das einzige Mittel zur thatsächlichen Wahrung der Interessen der Mitglieder wäre daher die freiwillige Auflösung!

Frankreich.

La Renaissance. Die Actionäre dieser Gesellschaft, die bekanntlich seit 1. Jänner l. J. ihr Portefeuille an die „Foncière" übertragen hat, wurden kürzlich vom Verwaltungsrathe mit der Mittheilung überrascht, dass sie, nachdem sie im Jänner l. J. zur Zeit, als das Portefeuille von der „Foncière" übernommen wurde, eine Einzahlung von 45 Francs per Actie zu leisten hatten, nunmehr neuerlichst eine Einzahlung von 30 Frcs. per Actie einzuschiessen gebeten werden. Dieser Apell an ihre Opferwilligkeit scheint denn doch den Actionären wider den Strich zu gehen, und mit einer Unverhohlenheit, die man bei Actionären selten zu finden pflegt, drückt ein Grossactionär der „Renaissance" in einem Circulare seinen Unmuth über den neuesten Einzahlungs-Ukas des Verwaltungsrathes und seine Bedenken ob der Nothwendigkeit dieser Einzahlung unter Anderem in folgender Weise aus: „Wollen wir uns noch immer wie eine Heerde Schafe leiten lassen? und werden wie noch weiters Narren genug sein, stets neue Einzahlungen zu leisten, ohne zu wissen warum? und Gelder zur Verfügung stellen, ohne zu

wissen, zu welchem Zwecke dieselben verwendet werden? Es scheint hohe Zeit, dass wir endlich Klarheit in unserer gemeinschaftlichen Unternehmung gewinnen! Zu welchem Zwecke ruft der Verwaltungsrath noch weitere 30 Francs Einzahlung auf jede Actie ein, nachdem wir erst im Jänner d. J. 45 Frcs. per Actie eingeschossen haben? Nichts rechtfertigt diese Massregel, wenn wir nicht annehmen wollen, dass die uns vorgelegte, vom Verwaltungsrathe componirte Abrechnung für das Jahr 1887, fictive Posten enthält. Sehen wir einmal auf Grund dieser Abrechnung, wie sich die finanzielle Situation eigentlich darstellen müsste. Wir finden in derselben unter den Activen aufgeführt: Aushaftend bei Agenturen, bei Versicherungs-Gesellschaften und Diversi Frsc. 2,187.350·66.

Wenngleich wir berechigt wären, diese Activpost als vollwerthig anzunehmen, wollen wir dieselbe bezüglich ihrer Einbringlichkeit doch nur mit 50 Percent annehmen, und stellen daher in Rechnung Frcs. 1,093.675·33

Weiters betrug die im Jänner l. J. einberufene Einzahlung von 45 Frcs. per Actie, abzüglich 4 Percent Ausfall von W. nicht geleisteter Einzahlung Frcs. 864.000·—

Schliesslich hätte die „Foncière“ für das übernommene Portefeuille in der Höhe von Frcs. 1,099.000 doch eine Commission zu bezahlen, die wir, gering gerechnet, mindestens mit 10 Percent annehmen zu dürfen glauben, macht Frcs. 109.900·—

Die „Renaissance“ hatte demnach Frcs. 2,067.575·33 pro 1888 zur Verfügung, mit welchen die Passiva laut Bilanz vom 31. December 1887 per Frcs. 1,830.348·51 zu tilgen waren. Es müssen daher Frcs. 237.226·82 als Ueberschuss verbleiben, und frägt es sich nun, wozu braucht der Verwaltungsrath die neue Einzahlung, da bekanntlich das Portefeuille schon seit 1. Jänner l. J. an die „Foncière“ übergegangen ist und „La Renaissance“ für Zahlungsverpflichtungen, die aus demselben resultiren, nicht aufzukommen hat?“ Der unmuthige Grossactionär zählt noch weitere Activposten aus der letztapprobirten Bilanz der Gesellschaft auf und behauptet, dass diese sämmtlich noch sich zu Einnahmsquellen gestalten müssten, wenn — die Bilanz nicht fictive Posten enthält! Es überkommt den guten Gross-Actionär immer wie ein dunkles Ahnen, als könnte die Bilanz denn doch auch einige fictive Posten enthalten. Armer Grossactionär! Erst wenn er die restlichen 30 Francs auf seine Actien einbezahlt haben wird, dann wird er erst zur Gewissheit gelangen, dass bis auf das verlorene Actien-Capital, bei der „Renaissance“ Alles fictiv war!

Gross-Britannien.

„National of Ireland,“ Lebensversicherungs-Gesellschaft in Dublin. Eine Neuerung dieser Gesellschaft, die eine Versorgung der Hinterbliebenen mit gleichzeitiger Berücksichtigung der langlebigen Versicherten anstrebt, scheint uns, soweit wir aus den bisher bekannt gewordenen knappen Daten uns ein Urtheil zu bilden in der Lage sind, besondere Beachtung zu verdienen; sie will nämlich die Combination mit Auszahlung von 75 Percent der Versicherungssumme in bestimmten Raten bei Lebzeiten, unter Aufrechterhaltung des vollen versicherten Betrages im Ablebensfalle einführen. So z. B. zahlt eine 30jährige Person eine Prämie von 30 Pf. Sterl. pro 1000 Pf. Sterl. auf den Ablebensfall. Bei Erreichung des 50., 55. und 60. Jahres werden je 250 Pf. Sterl. ausbezahlt und mit letzterem Alter hört jede Prämienzahlung auf, während die Polizze in voller Höhe in Kraft bleibt. Eine zweite ähnliche Combination will sie mit fallender Prämien-Scala, vom 50 Jahre angefangen, und mit Rentenbezügen, vom 60. Jahre angefangen, verbunden, einführen; doch ist diese Combination nicht mehr neu, und vermochte dieselbe des hohen Prämientarifes wegen, der ihr zu Grunde liegen muss, bisher keinen Erfolg zu erzielen.

Belgien.

L'Urbaine Belge (Incendie) in Brüssel. Vor Kurzem haben wir der neuesten Gründerthätigkeit des vielseitigen M. Gobert Erwähnung gethan und berichtet, dass er offenbar von den gewaltigen Erfolgen, die er mit seiner „Patria Belgica“ erzielt, aufgemuntert, nunmehr an die Gründung einer Feuerversicherungs-Gesellschaft unter obigem Titel arbeitet. Gewohnt, den Erfolg an seine Fahne geknüpft zu sehen, entrollt er muthig das Banner der „Urbaine Belge“ und siehe da, 16, sage sechzehn Gründer leisten ihm Heerfolge und zeichnen insgesammt 80, sage achtzig Stück Actien à 500 Francs, gleich einem Actiencapital von 40.000, sage und schreibe vierzigtausend Francs! Nachdem dieses Riesencapital gezeichnet war, (eingezahlt dürfte es wahrscheinlich nur mit dem vierten Theile werden!) hielt man es ausreichend genug, um die Operationen der Gesellschaft beginnen zu können und erfolgte vor Kurzem die Constituirung der Gesellschaft, bei welcher selbstverständlich Mr. Gobert zum General-Director! gewählt wurde. Ein General-Director bei einem Actiencapitale von 40.000 Francs! Jeder von den Gründern hat fünf Actien gezeichnet, und nachdem eine Gesellschaft, die einen „General-Director“ besitzt, doch logischer Weise auch einen „Gründungskosten-Conto“ haben muss, dürfte die Actieneinzahlung — wenn eine solche überhaupt erfolgt ist — wohl zum grössten Theile auf dem Wege über das Gründungskosten-Conto wieder in die Taschen der Herren Gründer zurückgeflossen sein. Auf anderer Weise wüssten wir es uns wirklich nicht zu erklären, wieso sich noch Menschen finden, die einer solch erbärmlichen Gründung zugehen und ihre Namen mit den Machenschaften eines Mr. Gobert verquicken lassen. Wir haben schon wiederholt Anlass gehabt, den Mangel jeglicher Staatsaufsicht bei Assecuranzgründungen in Belgien zu bedauern; Gründungen solcher Art lassen aber eine behördliche Inhibirung als eine geradezu gebieterische Forderung erscheinen.

Statistik.

Französische Handelsmarine. Dem soeben veröffentlichten „Tableau Général du commerce de la France avec les colonies et les Puissances Etrangères pro 1887“ ist zu entnehmen, dass die gesammte Navigation mit beladenen Schiffen zwischen Frankreich, seinen Colonien, in der Tiefseefischerei und mit fremden Ländern 50.854 Reisen mit 22·5 Millionen Tonnen umfasste, um 1209 Reisen und 805.000 Tonnen mehr als im Vorjahre, woran die französische Flagge mit 41 Percent participirte. In der Segelschifffahrt allein participirt Frankreich mit 24 Percent, in der Dampferfahrt allein mit 44 Percent. Der Gesammtstand der französischen Handelsmarine betrug Ende 1887: 15.237 Schiffe mit 972.525 Tonnen, 84.155 Matrosen und 7028 Maschinisten und Heizer, davon sind 14.253 Segler mit 465.873 Tonnen, 984 Dampfer mit 506.652 Tonnen. Diese Ziffern umfassen alle Schiffe von über 2 Tonnen Gehalt. Unter 2 Tonnen Gehalt sind 12.631 mit 18.438 Tonnen und 24.368 Mann. Von der Gesammtzahl der Segler sind 11.427 unter 30 Tonnen Gehalt und nur 14 über 1000 Tonnen, von welchen 4 über 2000 Tonnen Gehalt haben. Von den Dampfern sind 311 unter 30 Tonnen, 191 über 1000 Tonnen, einschliesslich 73 von 2000 Tonnen und darüber. Gegen das Vorjahr verminderte sich die Tonnage der Segler um 26 934 Tonnen und vermehrte sich die Tonnage der Dampfer um 6168 Tonnen.

Personalien.

Herr Alexander Hall, bisheriger Subdirector der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Skane“ in Malmö, wurde zum Betriebsdirector dieser Gesellschaft ernannt.

Die Assecuranz-Firma Mund & Fester in Antwerpen und Hamburg hat sich mit dem ehemaligen Director des „Neuen Schweizer-Lloyd“ in Winterthur, Herrn Szabadkai, der gegenwärtig sein Domicil in Wien hat, daselbst zu einer Societät unter der Firma: Mund, Fester und Szabadkai vereinigt, die sich mit der Vertretung von Versicherungs-Gesellschaften und Vermittlung von Rückversicherungs-Geschäften in Oesterreich-Ungarn befassen will.

Der bisherige Actuar des „Gresham“ in London, Mr. Thomas G. Ackland, wurde an Stelle des verstorbenen Mr. Joseph Allen zum Manager, gleichzeitig Mr. James H. Scott zum Secretär ernannt.

FINANZIELLE REVUE.

Das Gesetz über die ungarische Conversion. Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung der die Staatsbahnen belastenden Schuld-Obligationen und der Grundentlastungsschulden, sowie bezüglich der Emission geringer verzinslicher Staatsobligationen.

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, den Obligationen-Besitzern der im folgenden § 2 aufgezählten einzelnen Anlehen das in den Obligationen ausgedrückte Capital im Namen des Staates, beziehungsweise im Namen der früheren Besitzer der vom Staate abgelösten einzelnen Eisenbahnen zu kündigen, und insofern die Besitzer der einzuziehenden Obligationen nicht geneigt sein sollten, die im Sinne des § 6 zu emittirenden geringer verzinslichen Obligationen anzunehmen, den vollen Nominalwerth der eingezogenen Obligationen in Bargeld auszubezahlen.

§ 2. Im Sinne des § 1 sind einzuziehen:

a) 1. Die Obligationen des auf Grund des Gesetzartikels 13 vom Jahre 1867 contrahirten ungarischen Eisenbahn-Anlehens; 2. der auf Grund des Gesetzartikels 45 vom Jahre 1871 aufgenommenen 30-Millionen-Anleihe; 3. der auf Grund des

Gesetzartikels 32 vom Jahre 1872 contrahirten 54-Millionen-Anleihe; 4. der 50-Millionen-Prioritäts-Anleihe zweiter Emission vom Jahre 1873 der verstaatlichten Ungarischen Ostbahn; 5. der auf die verstaatlichten Eisenbahnen entfallende Theil der von den ungarischen Eisenbahnen auf Grund der Gesetzartikel 42 vom Jahre 1875 und 11 vom Jahre 1876 aufgenommenen einheitlichen Prioritätsschuld; 6. der zu Lasten der Gömörer Eisenbahnen auf Grund des Gesetzartikels 37 vom Jahre 1871 emittirten Staatseisenbahn-Pfandbriefschuld; b) 7. der Prioritäts-Anleihe erster Emission vom Jahre 1869 der Ungarischen Ostbahn im Betrage von fl. 45,020.100; 8. der Prioritäts-Anleihe der verstaatlichten Ersten Siebenbürger Eisenbahn vom Jahre 1867 im Betrage von 21 Millionen; 9. der Prioritätsschuld der verstaatlichten Alföld-Fiumaner Eisenbahn erster Emission vom Jahre 1870 im Betrage von 19 Millionen und zweiter Emission vom Jahre 1874 im Betrage von fl. 1,706.600; 10. der Prioritäts-Anleihe der verstaatlichten Theisseisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1872 im Betrage von 20 Millionen Gulden; 11. der Prioritäts-Anleihe der verstaatlichten Battaszek-Dombovar-Zakanyer (Donau-Drau-) Eisenbahn vom Jahre 1873 im Betrage von fl. 6,954.200; c) 12. der ungarischen Grundentlastungsschuld einschliesslich der Siebenbürger und Temeser Grundentlastungsschuld, und zwar sind alle jene Obligationen der hier aufgezählten Anleihen einzuziehen, welche vom 1. Jänner 1889 angefangen fällig werden. Die Aufkündigung der Anlehen kann nur für den Verfallstag der Zinsencoupons erfolgen und kann nicht für kürzere Zeit lauten, als jener Zwischenraum ist, welcher nach dem Amortisationsplane der betreffenden Anlehen von der Auslosung der Obligationen angefangen bis zu deren Fälligkeiten festgestellt ist. Die Aufkündigung ist an allen jenen Orten des In- und Auslandes und thunlichst auf dieselbe Weise kundzumachen, in welcher die Obligationen-Verlosung der betreffenden Anleihen bisher zur allgemeinen Kenntniss gebracht zu werden pflegte. Ueber jenen Termin hinaus, für welchen die Aufkündigung erfolgte, werden nach den gekündigten Obligationen keine Zinsen bezahlt. Der Werth der bis zum Schlusse der Kündigungsfrist nicht abgelaufenen und fehlenden Coupons ist von dem auszubezahlendem Capital abzuziehen.

§ 4. Der volle Nennwerth der gekündigten Obligationen ist in derselben Valuta zurückzuzahlen, in welcher die verlosten Obligationen der betreffenden Anleihe auch bisher eingelöst wurden.

§ 5. Sobald jene Frist abläuft, für welche die Aufkündigung erfolgte, ist das zur Sicherung der gekündigten Capitalsschuld eingetragene Pfandrecht von jenen Linienkörpern, auf welche dieselben in dem auf Grund der Gesetzartikel 1 vom Jahre 1868 und 56 vom Jahre 1881 errichteten Central-Grundbuche eingetragen sind, von amtswegen zu löschen; insofern jedoch eine Anleihe jedoch nicht gänzlich, sondern nur theilweise gekündigt wird, wird die grundbücherliche Löschung nur auf den gekündigten Theil beschränkt.

§ 6. Zum Zwecke der Einziehung der im § 2 aufgezählten Schuldobligationen können im Verhältnisse der Aufkündigung geringer verzinsliche als die jetzt im Umlauf befindlichen steuerfreien Obligationen derart ausgegeben werden, dass die im § 2, sub a) 1—6, angeführten Anleihen in eine einheitliche, auf Goldgulden Oesterreichischer Währung, deutsche Reichsmark und Francs und, soweit dies nothwendig, auch auf Pfund Sterling lautende amortisable Eisenbahn-Staatsanleihe, die im § 2, sub 7—11, angeführten Anleihen in eine einheitliche, auf Silbergulden Oesterreichischer Währung lautende amortisable Eisenbahn-Anleihe und die Grundentlastungsschuld in eine einheitliche, auf Oesterreichische Währung lautende und gleichfalls der Amortisation unterliegende Schuld umgewandelt werden.

§ 7. Zur Sicherstellung der neuen einheitlichen Goldschuld und der neuen einheitlichen Silberschuld ist das Pfandrecht auf dieselben Bahnkörper, welche die einzuziehenden Obligationen gegenwärtig belasten, und zwar in einem für die beiden neuen Eisenbahn-Staatsschulden in vollkommen gleichem Prioritätsrange vor der Emission der Theilschuldverschreibungen von amtswegen in der Weise einzuverleiben, dass nach der Einziehung der im § 2 aufgezählten Obligationen in der Grundbuchs-Rangordnung auf den Linien der verstaatlichten Theisseisenbahn-Gesellschaft nur die zur Sicherstellung des Losanlehens dieser Eisenbahn vom Jahre 1864 eingetragenen fl. 15,750.000 ö. W., welche einschliesslich bis 1924 mit Jahresquote von fl. 8,190.000 zu tilgen sind, auf den Linien der verstaatlichten Alföld-Fiumaner, Ersten Siebenbürger und Donau-Drau-Bahn aber nur die den Actionären aus der Verstaatlichung zufliessende Quote, auf den übrigen Eisenbahn-Linien aber gegenwärtig zur Sicherstellung der einzuziehenden Obligationen dienen, überhaupt keine andere wie immer geartete Last vorauszugehen habe. Auf die Gömörer Eisenbahnen werden die neuen Anlehen erst dann einverleibt werden können, wenn das diese Linien belastende Staatseisenbahn-Pfandbriefdarlehen gänzlich eingezogen, beziehungsweise bis die Kündigungsfrist für das gesammte Anlehen abgelaufen sein wird.

§ 8. Die neuen Grundentlastungs-Obligationen sind von der Grundentlastungs-Direction auszustellen, unter deren Controle zu verwalten und zu amortisiren, das Erforderniss für dieselben ist in erster Linie aus der Quote des mit den directen Steuern eingehobenen Grundentlastungs-Zuschlages, und wenn derselbe aus welchem Grunde immer nicht ausreichen sollte, aus den sonstigen Staatseinnahmen zu decken.

§ 9. Die Amortisationsfrist der neu zu emittirenden Obligationen kann für die in Goldvaluta zu creirenden Eisenbahn-Staatsobligationen sich auf höchstens 75 Jahre, für die neuen auf Silbergulden Oesterreichischer Währung lautenden Eisenbahn-Staatsobligationen auf höchstens 80 Jahre und für die neuen Grundentlastungs-Obligationen auf höchstens 70 Jahre erstrecken. In dem Texte der zu emittirenden Obligationen kann auch die Versicherung ertheilt werden, dass dieselben während der nächsten zehn Jahre nur auf die im Tilgungsplane angegebene Weise werden eingezogen werden. Die Summe der zu emittirenden Obligationen, ihre Amortisationsfrist und ihr jedenfalls geringerer Zinsfuss als derjenige der jetzt aus dem Verkehr zu ziehenden Obligationen sind derart festzustellen und auch ihre Verwerthung ist in der Weise zu bewerkstelligen, dass die Jahreszinsen und die Tilgungsquote sämmtlicher drei Anlehen zusammengenommen in dem Zinsen- und Tilgungserfordernisse der einzuziehenden Obligationen für das Jahr 1888 nicht nur vollständige Bedeckung finde, sondern dass nach Durchführung der Credit-Operationen gegen über dem gegenwärtigen Erfordernisse mindestens so viel Ersparniss sich ergebe, als für die Bedeckung der Tilgungsrate aus dem Verkaufe der nach den Gesetzartikeln 8 und 9 vom Jahre 1881 emittirbaren Renten-Obligationen für das Jahr 1889 als Einnahme präliminirt werden kann.

§ 10. Bis zum Ablaufe des für die Durchführung der Operation im § 15 festgestellten Präclusiv-Termines können auf Grund der eben citirten Gesetze für die Bedeckung der Tilgungsquote keine Renten-Obligationen emittirt werden, nach erfolgreichem Abschlusse der Operation aber verlieren die citirten Gesetze ihre Rechtskraft.

§ 11. Die für die Obligationen sowohl der neuen Gold- und Silber-Eisenbahn-Staatsanlehen wie der neuen Grundentlastungsschuld einfliessenden Beträge sind ausschliesslich zur Einziehung der im § 2 angeführten Anlehen und unter diesen Anlehen auch nur zur Tilgung derjenigen zu verwenden, welche bis 1888 noch nicht fällig geworden sind. Insoferne sich aus der Verwerthung der Anlehens-Obligationen ein Ueberschuss ergeben sollte, welcher für die Einziehung der im § 2 angeführten Obligationen nicht erforderlich ist, so ist dieser Ueberschuss zur Bedeckung der vom Jahre 1889 angefangen festzustellenden Grundentlastungs-Entschädigungen, beziehungsweise für die Tilgung anderer Staatsschulden zu verwenden.

§ 12. Die nach dem 1. Jänner 1889 festzustellenden Grundentlastungs-Entschädigungen sind den Berechtigten in vollem Betrage bar auszubezahlen, und insoferne dieselben im Sinne des vorausgehenden Paragraphes keine Bedeckung finden sollten, aus einem für diesen Zweck im Budget zu veranschlagenden Credite zu bedecken.

§ 13. Der Finanzminister wird ermächtigt, an Stelle der Actien der verstaatlichten Ungarischen Ostbahn die auf Grund des Gesetzartikels 50 vom Jahre 1876 emittirten Staatsobligationen auf die in den vorausgegangenen Paragraphen festgestellte Art gleichfalls einzuziehen und für deren Bedeckung im Sinne des § 6 gleichfalls auf Goldvaluta lautende Eisenbahn-Staatsobligationen zu emittiren, beziehungsweise die neue einheitliche Goldschuld um den Nominalwerth dieser zu emittirenden Obligationen für den Fall zu erhöhen, wenn die Zinsen und die Amortisationsquote derselben im gegenwärtigen Zinsen- und Tilgungserfordernisse dieser Obligationen nach Abzug der nach den Zinsen zu leistenden Steuer die volle Bedeckung findet.

§ 14. Die Einziehung der Obligationen der im § 2, sub a) 5 und b) 8, 9, 10 und 11 angeführten Anlehen, sowie die pfandrechtliche Grundbuchs-Eintragung der neu zu emittirenden Eisenbahn-Staatsobligationen in Gold und Silber kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften erfolgen.

§ 15. Die in den vorausgegangenen Paragraphen erwähnten Credit-Operationen sind bis zum Schlusse des Jahres 1890 durchzuführen und sowohl die über Einziehung der im § 2 angeführten Anlehen wie die über Verwerthung der im Sinne des § 6 zu emittirenden Obligationen ist dem Reichstage im Laufe des Jahres 1891 Bericht zu erstatten.

§ 16. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Kraft und mit der Durchführung desselben sind die Minister der Finanzen, des Innern, der Communicationen und der Justiz betraut.

„ANKER“

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340.680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft

(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden;**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren**, d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen**, auf **Capitalien mit und ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen;**
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen.

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt**, ebenso werden den P. T. Versicherungssuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General-Repräsentanz in Wien:**

I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

„AZIENDA“

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.	österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W.	**9 Millionen Gulden ö. W.**

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag**, durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Scheuern und Triften;
gegen Schäden durch **Hagelschlag**, an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:
Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;
Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;
Versicherung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest**, Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz**, Albrechtgasse 3, **Innsbruck**, Colingasse 2, **Lemberg**, Marienplatz 8 neu, **Laibach**, Schellenburggasse 52, **Prag**, Wenzelsplatz 54, **Triest**, Via St. Nicola 4, **Wien**, Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Districts-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegen nehmen.

Die kais. und kön. privileg. Versicherungs-Gesellschaft

Oesterreichischer Phönix in Wien,

mit einem Gewährleistungsfonde von Fünf Millionen Gulden österr. Währ. übernimmt nachstehende Versicherungen: a) gegen Schäden, welche durch Brand oder Blitzschlag, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Einrichtungen von Brauereien u. Brennereien, Werkzeugen, Möbeln, Wäsche, Kleidern, Geräthschaften, Waarenlagern, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, Feld- und Wiesenfrüchten aller Art in Ställen, Scheuern und Triften verursacht werden; b) gegen Schäden, welche durch Dampf- und Gas-Explosionen herbeigeführt werden; c) gegen Schäden in Folge zufälligen Bruches der Spiegelgläser in Magazinen, Niederlagen, Kaffeehäusern, Sälen und sonstigen Localitäten; d) gegen Schäden, welchen Transportgüter und Transportmittel auf der hohen See, zu Lande und auf Flüssen ausgesetzt sind. — Seeversicherungen sowohl per Dampfer als per Segelschiff von und nach allen Richtungen; e) gegen Schäden, welche Bodenerzeugnisse durch Hagelschlag erleiden können und endlich f) Capitalien und Pensionen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten oder nach dem Tode desselben sowie auch Kinderausstattungen, zahlbar im achtzehnten, zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Beispiel zur einfachen Lebensversicherung. Die Prämie zur Versicherung eines nach dem wann immer erfolgenden Ableben auszuzahlenden Capitals von ö. W. fl. 1000 beträgt vierteljährlich für einen Mann von 30 Jahren nur ö. W. fl. 5.30, 35 Jahren ö. W. fl. 6.20, 40 Jahren ö. W. fl. 7.30, 45 Jahren ö. W. fl. 8.90.
Vorkommende Schäden werden sogleich erhoben und die Bezahlung sofort veranlasst. — Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und jede Auskunft mit größter Bereitwilligkeit ertheilt im

Central-Bureau: Stadt, Riemergasse Nr. 2, im 1. Stock, sowie auch bei allen **General-, Haupt-** und **Special-Agenten** der Gesellschaft.

Der Präsident: **Hugo** Altgraf zu **Salm-Reifferscheid.** Der Vice-Präsident: **Josef** Ritter v. **Mallmann.**

Die Verwaltungsräthe: **Franz Klein,** Freih. v. **Wiesenberg, Johann** Freih. v. **Liebig, Karl Gundacker,** Freih. v. **Suttner, Ernst** Freih. v. **Hering,** Dr. **Albrecht Hiller, Christian Heim,** Marquis **d'Auray.** Der General-Director: **Louis Moskoviez.**

Die im Jahre 1838 in Triest errichtete
k. k. priv.
Versicherungs-Gesellschaft

Riunione Adriatica di Sicurtà,

deren

General-Agentschafts-Bureaux

sich in

WIEN,

im Hause der Gesellschaft, **Stadt Weihburggasse 4,**
befinden
und die in allen Landeshauptstädten und vorzüglicheren Orten
der österr.-ung. Monarchie
durch

General-,
Haupt- und Bezirks-Agentschaften

vertreten ist,
versichert zu den billigsten Prämien
gegen
Feuer-, Transport- und Hagelschäden, auf das Leben des Menschen in den verschiedensten Combinationen und gegen Schäden in Folge von Bränden oder Explosion.

Ausländischen Gesellschaften

welche in Oesterreich das directe Feuer- oder Lebensversicherungs-Geschäft oder beide zugleich betreiben wollen, empfiehlt sich ein mit Prima-Referenzen versehener Vertreter, der eine langjährige Praxis besitzt und dem eine vollständige Organisation zur Verfügung steht.
Geneigte Zuschriften erbeten sub: X. Y. Z. an die Administration dieses Blattes.

„Germania"

19

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.
In Preußen landesherrlich bestätigt durch königl. Cabinetsordre vom 26. Januar 1857 in Oesterreich concessionirt am 28. September 1873.

	Gld. Ö. W.
Versicherungsbestand am 1. Nov. 1888: 153.075 Polizzen mit Capital und fl. 417.690 jähr. Rente.	184,173.790
Neu versichert v. 1. Jan. bis 1. Nov. 1888: 8375 Personen mit	13,995.196
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1887: . .	8,744.851
Vermögensbestand Ende 1887:	48,311.170
Ausgezahlte Capitalien, Renten 2c. seit 1857: . . .	44,894.824
Dividende d. m. Gewinnantheil Versicherten s. 1871 überwiesen	7,160.393

Kriegsversicherung nach den neuen Bestimmungen v. 15. Juni 1888. Polizzegebühren und Kosten für Arzthonorare werden nicht erhoben. Beamte erhalten unter den günstigsten Bedingungen Darlehen zur Cautionsbestellung. Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst kostenfrei ertheilt durch die Bevollmächtigten der „Germania" in Wien I., Germaniahof, Lugek Nr. 1, und Sonnenfelsgasse Nr. 1, in den eigenen Häusern der Gesellschaft.

„THE GRESHAM"

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Filiale für Oesterreich:	Filiale für Ungarn:
Wien, I., Giselastrasse Nr. I.	Budapest, Franz-Josefsplatz 5 & 6
im Hause der Gesellschaft.	im Hause der Gesellschaft.

Activa der Gesellschaft	Frcs.	97,872.236.55
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen am 30. Juni 1887	„	18,678.393.10
Auszahlungen für Versicherungs- und Renten-Verträge und für Rückkäufe etc. seit Bestehen der Gesellschaft (1848) mehr als	„	191,108.220.84
In der letzten zwölfmonatlichen Geschäftsperiode wurden bei der Gesellschaft für neue Anträge eingereicht, wodurch der Gesammtbetrag der seit Bestehen der Gesellschaft eingereichten Anträge sich auf	„	58,038.225.—
	„	1510,786.529.58

stellt. — Prospecte und alle weiteren Aufschlüsse werden ertheilt durch die Herren Agenten in allen grösseren Städten der österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die Filialen für Oesterreich und Ungarn.

Allgem. Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim

errichtet im Jahre 1863, concessionirt für Oesterreich mit Erlaß des h. k. k. Ministerium des Innern vom 17. Feber 1888 Z. 2405.)

Versichert: **Auslage-** und **Portaltafeln** in Geschäften und Häusern, **Spiegel-** und **Spiegelscheiben** in Privatwohnungen **gegen Bruchschaden,** verursacht durch **Sturm, Hagelschlag, Unvorsichtigkeit des Versicherten** selbst, sowie **Unvorsichtigkeit** oder **Böswilligkeit** anderer Personen, **zu den billigsten Prämien und coulantesten Bedingungen.**

Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Die General-Repräsentanz für Oesterreich
Wien, I., Lugeck 3.

329

Vertreter werden in allen größeren Städten Oesterreichs zu den günstigsten Bedingungen bestellt.

Eigenthum einer Societät — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn: Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland: Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland: Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration: WIEN I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 222. **Wien, am 25. November 1888.** **VII. Jahrgang.**

Gegenerklärung der „Hannovera".

VIII.

Es erübrigt noch, auf die zu Anfang des Punktes 6 der Klage angeführte Behauptung einzugehen, dass die Prämienüberträge, entgegen dem § 18 II d. des Statuts, nicht besonders in den Bilanzen angeführt seien. Das ist allerdings richtig, erklärt sich aber einfach daraus, dass Prämienüberträge (cf. d. Definition a. a. O. des Stat.) nicht vorhanden waren, resp. nicht aufgeführt werden konnten, weil in die Prämienreserve (wie es von massgebenden Sachverständigen wissenschaftlich begründet und allgemein als zulässig anerkannt ist) bereits der volle gezahlte und für das resp. Versicherungsjahr noch gestundete Prämienbeitrag der betr. Versicherungen mit hineinbezogen ist, demnach an Stelle des Passivums: „Prämienüberträge" eine diesem entsprechende Erhöhung des Passivpostens: „Prämienreserve" getreten ist.

Uebrigens ist, dem formell berechtigten Verlangen des Regierungscommissärs entsprechend, bereits in der Bilanz pr. 1887 eine Trennung der betr. Positionen, so weit es möglich war, unter Aufbietung erheblicher Arbeitskräfte, bewirkt worden, ohne dass dadurch in dem Gesammtresultat eine Aenderung eingetreten wäre.

Wie alles Uebrige, ist endlich auch die Behauptung der Klage, dass Beklagte laut dem Rechnungsbericht pr. 1886 nicht einen Gewinn zu verzeichnen, sondern mit einem Verlust von 13.039 Mark, resp. sogar 100.000 Mark abgeschlossen habe, beweislos geblieben und auch thatsächlich unrichtig. Die Berechnung der Prämienreserven ist ordnungsmässig, auf Grund der von der Königl. Staatsregierung approbirten Prämiensätze, aus der Nettoprämie vorgenommen und der Betrag nicht nur unverkürzt, sondern sogar noch unter Hinzufügung eines Pauschquantums von 2000 Mark lediglich zur Verstärkung, in das Passivum der Bilanz eingestellt worden. Andere oder gar höhere Beträge einzustellen, ist die Beklagte nicht in der Lage gewesen, weil ihre Nettoprämien eben kein anderes Resultat ergeben. Eine unrichtige Berechnung der Prämienreserven nach ihren Nettoprämien ist der Beklagten von der Klage nicht vorgeworfen, ebensowenig von dieser behauptet worden, dass der angebliche Verlust aus andern oder Rechnungsaufstellungen herrühre.

Würde die Königl. Staatsregierung ein derartiges Vorgehen, wie das gegen die Hannovera beliebte, billigen und es dahin bringen, dass der letzteren auf solche Gründe hin die Concession thatsächlich entzogen würde, dann dürfte nicht nur das wirthschaftlich hochwichtige Aufblühen des Versicherungswesens vollständig gestört, sondern auch der Fortbestand des grössten Theils der deutschen Versicherungsanstalten in Frage gestellt werden.

Richtig ist, dass die Gesellschaft gezwungen gewesen ist, beim hiesigen Amtsgericht eine grosse Anzahl von Klagen auf Zahlung von Prämien anzustellen. Wenn aber der Herr Kläger in dieser Beziehung statistische Erhebungen anstellen will, so geben wir anheim, dieselben auf sämmtliche Jahre seit Beginn des Geschäftsbetriebes der „Hannovera" zu erstrecken. Es wird sich alsdann herausstellen, dass die Zahl der Klagen bis zum Jahre 1887 einschliesslich eine höchst geringfügige war und erst im Jahre 1888 sich rapid steigerte, nachdem am 25. Februar 1888 der Berliner „Actionär" die Nachricht in die Welt gesetzt hatte, dass gegen die Gesellschaft das Concessionsentziehungs-Verfahren eingeleitet sei. Die erklärliche Beunruhigung, welche durch diese Nachricht im Publikum hervorgerufen war, nicht aber „wirthschaftliche Schwäche" der Versicherungsnehmer hat in den allermeisten Fällen die Klagen veranlasst, wie auch die verschwindend geringe Zahl der erfolglos verlaufenen Zwangsvollstreckungen beweist.

Richtig ist, dass nach unserm zweiten Geschäftsbericht pro 1886 Ende 1885 etwa 1900 — genau 1948 — Versicherungen vorhanden waren und im Jahre 1886 Mangels Prämienzahlung 520 Versicherungen gelöscht sind. Dass dieses Verhältniss für die erste Zeit des Geschäftsbetriebes kein abnormes ist, beweist eine Vergleichung mit dem bei der Verhandlung vorzulegenden zweiten Geschäftsbericht der Deutschen Militärdienst - Versicherungs - Anstalt, welche Ende 1878 1175 Versicherungen aufzuweisen hatte und im Jahre 1879 306 Versicherungen stornirte. — Das Verhältniss ist also bei beiden Anstalten in den einander entsprechenden Perioden fast mathematisch genau dasselbe. Günstiger verhält es sich für die „Hannovera" noch mit den Ergebnissen des beiderseitigen dritten Geschäftsjahres. Bei der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt sind von Versicherungen über 7,335.200 Mark — gelöscht 754.450 Mark — wogegen bei der „Hannovera" von Versicherungen in Höhe von 8,289.822 Mark — nur 769,600 Mark — stornirt worden sind.

ad 7. Es wird bestritten, dass die Anstaltsverwaltung durch ihr Verhalten gegenüber der Aufsichtsbehörde, namentlich auch dem Regierungspräsidenten gegenüber, die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht mindestens in hohem Grade erschwert hat. Es ist unwahr, dass dieselbe zuerst in Nr. 2 der „Allgemeinen Versicherungs-Presse" vom 15. Juni d. J. und dann in weiteren zahlreichen Artikeln die Aufsichtsbehörde und deren Massnahmen in gehässiger Weise kritisirt und den Staatscommissär angegriffen hat. Wie die Redaction der „Allgemeinen Versicherungs-Presse" in der Nr. 35 vom 2. September d. J. erklärt hat und der Redacteur L. Dombrowsky in Berlin W. Gr. Friedrichstr. 196 bezeugen wird, rührt von allen jenen Artikeln nur ein einziger von der Verwaltung der „Hannovera" her, und zwar der in Nr. 18 erschienene, damals auch von der Redaction selbst als von der

„Hannovera“ ausgehend bezeichnete Artikel. Dieser Artikel ist der Redaction eingesandt von den Herren Spiegelthal und Wendte, und in deren Auftrage allerdings verfasst von dem Rechtsanwalt Dr. Roscher, was dem Kläger gegenüber, als er bei einer Cassenrevision das Concept in einem feuerfesten Geldschrank der „Hannovera“ vorfand und unter Protest der Verwahrungsbeamten an sich nahm, auch gar nicht verhehlt ist. Richtig ist, dass Aufsichtsrath und Direction in der von dem Kläger vorgenommenen Beschlagnahme des Concepts einen strafbaren Amtsmissbrauch erblickt haben, die Erhebung einer Strafklage aber zuständigen Orts abgelehnt ist. Der Rechtsanwalt Dr. Roscher — welcher Justitiar der Gesellschaft ist und nebenbei nur in dieser Veranlassung (ohne Betheiligung an dem Garantiefonds) dem Aufsichtsrath erst seit 1887 angehört — hat keine Bedenken getragen, für jenen Artikel seine Feder zu leihen, weil es sich darum handelte, Organe der Anstalt gegen unwahre und ehrenrührige öffentlich erhobene Beschuldigungen zu vertheidigen und nicht davon die Rede sein kann, dass der Artikel verläumderisch in dem Sinne war, dass darin auch nur ein Jota wider besseres Wissen behauptet ist. Wenn Jemand sich über Pressartikel zu beklagen hat, so ist es gewiss in erster Linie unsere Gesellschaft. Am 25. Februar d. J. brachte der Berliner „Actionär“ die Nachricht, gegen die „Hannovera“ sei „wegen verschiedener Unregelmässigkeiten das Concessionsentziehungs-Verfahren eingeleitet.“ Da uns von Einleitung eines solchen mit Klagerhebung beim Bezirksausschuss beginnenden Verfahrens absolut keine Kenntniss geworden, ja nicht einmal das Verlangen einer verantwortlichen Aeusserung an uns gestellt war, so erklärten wir jene Nachricht in der Presse, durch die sie zum grössten Schaden für unser Geschäft die Runde machte, mit Fug und Recht für unwahr. Demgegenüber erhielt der „Actionär“ jene Nachricht aufrecht, indem er schrieb:

> „Die Einleitung des Concessions-Entziehungs - Verfahrens gegen die „Hannovera“ ist von Aufsichtswegen angeordnet und darauf selbstredend erfolgt. Ist diese Thatsache auch heute noch nicht zur Kenntniss der Verwaltung gelangt, so wird sie doch Kenntniss davon erhalten, und sie kann diesen Zeitpunkt sogar beschleunigen, wenn sie sich nur entschliessen will, bei der Aufsichtsinstanz Rückfrage zu halten.“

Mit Eingabe vom 5. März d. J. ersuchten wir darauf die verschiedenen in Betracht kommenden Behörden um Auskunft, die uns indess officiell verweigert wurde. (Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. März und 9. April d. J.) Erhielten wir nun auch keinen schriftlichen Bescheid, auf den wir uns berufen konnten, so wurden doch dem Vorsitzenden unseres Aufsichtsrathes in Audienzen, die derselbe im Ministerium des Innern, sowie bei dem Herrn Oberpräsidenten hatte, mündlich Eröffnungen gemacht, die unsere Direction zu einer unter der Ueberschrift „Zur Abwehr“ unter dem 21. März d. J. veröffentlichten Erklärung in den Stand setzten, worin versichert wurde, dass die Nachricht des Berliner „Actionär“ nach den von competentester Stelle eingeholten Informationen der Begründung entbehre. Thatsächlich war ja auch jene Nachricht derzeit unwahr, und der „Actionär“ musste dies selber einräumen. Gleichwohl sah sich der Herr Regierungspräsident zu der öffentlichen Erklärung veranlasst, dass wir zu der Berichtigung der Nachricht des „Actionär“ nicht autorisirt seien. Inzwischen brachte der „Actionär“ weitere Mittheilungen über Untersuchungen und Erwägungen seitens der Königlichen Staatsregierung, die vermuthlich in einem Concessionsentziehungs-Verfahren auslaufen würden, warf unserer Verwaltung einen Theil der jetzigen Anklagepunkte vor und veröffentlichte auch ein uns betreffendes Ministerialrescipt. Diese Publikationen konnten nur ausgehen von Jemand, der die Regierungsacten kennt. Anderen also machte man Mittheilung von dem Gange der wider die „Hannovera“ schwebenden „Untersuchung“ und gestattete ihnen, den Inhalt der Acten zu veröffentlichen, uns selbst liess man über fast Alles im Unklaren, und gab uns vor Einreichung der Klagschrift nicht einmal Gelegenheit, uns zu rechtfertigen, namentlich nicht bezüglich der unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten, vom Kläger als die schwerwiegendsten bezeichneten Anklagepunkte! Dass unter solchen Umständen die scharfe Sprache des vorerwähnten Artikels in Nr. 18 der „Allgemeinen Versicherungs-Presse“ erklärlich ist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Richtig ist, dass Aufsichtsrath und Direction sich im Instanzenwege wiederholt über die Art und Weise beschwert haben, wie Kläger sein Amt als Staatscommissär wahrnehme.

Oesterreich-Ungarn.

„Azienda“, österreichisch - französische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Wien. Uebereinstimmenden Berichten mehrerer Blätter zufolge beschäftigt man sich im Schoosse der Verwaltung mit dem Projecte, das Actiencapital, speciell der Lebensversicherungs - Gesellschaft zu erhöhen. Das „emittirte Actiencapital“ ist in der letzen Bilanz mit fl. 480·000 ausgewiesen, dazu ein Zuschlag an Agioreserve von fl. 119.520. Es sind dies immerhin Beträge, welche für den Geschäftsumfang des Institutes kaum auslangen, zumal die Gesellschaft in der letzten Geschäftsperiode ihre Baarbestände erheblich zu reduciren gezwungen war, in Folge der Ausschüttung von Ueberlebenscassen. Der sehr beträchtliche Realitätenbesitz der „Azienda“ ist naturgemäss nur in zweiter Linie in Rechnung zu stellen, insofern es sich um die Deckung der unmittelbaren Verbindlichkeiten handelt. Es heisst, dass die „Azienda“ beabsichtige, bei ihrer in Aussicht genommenen Capitalsvermehrung einen Weg einzuschlagen, welcher in Oesterreich ein Novum sein wird. Es ist möglich, dass die bevorstehende Transaction einigermassen im Zusammenhang sich befindet mit den noch ausstehenden Forderungen der „Azienda“ an die alten Actionäre, welche Forderung in der letzten Bilanz mit fl. 752.587 ausgewiesen erscheint.

Die ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich. In unserer Nr. 220 (vom 5. l. M.) haben wir jene merkwürdige oberstgerichtliche Entscheidung gebracht, nach welcher die Versicherungs-Gesellschaften verpflichtet sein sollen, sich im Grunde des § 862 des Allg. bürgerl. Gesetzbuches s o f o r t über die Annahme oder Ablehnung eines bei ihnen eingebrachten Versicherungsantrages auszusprechen. Diese merkwürdige Entscheidung, die mit dem practischen Geschäftsbetriebe namentlich der zahlreichen hier etablirten Vertretungen ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften vollständig unvereinbarlich, und deren Thätigkeit in Oesterreich lahm zu legen geeignet ist, wenn nicht die ausländischen Directionen Remedur schaffen würden, veranlasst das „N. Wr. Tagbl.“ zu nachfolgender treffender Auslassung: „Der Umstand, dass sowohl unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, als auch das Handelsgesetzbuch das Versicherungswesen speciell so gut wie gar nicht berücksichtigen oder gar Bestimmungen enthalten, welche geeignet sind, auf den Geschäftsbetrieb der Assecuranzgesellschaften störend einzuwirken, tritt manchmal in recht misslicher Weise zu Tage. So fällte kürzlich der Oberste Gerichtshof eine principielle Entscheidung, welche in Versicherungskreisen Aufsehen erregte und Anlass zu der Aenderung einiger Polizzenbedingungen in der Lebensversicherung geben dürfte. Es handelt sich um die Klage einer ausländischen Lebensversicherungs-Anstalt auf Bezahlung der erstjährigen Prämie für eine Polizze, welche der Antragsteller nicht übernehmen wollte. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass der Geklagte nicht dazu verpflichtet sei, weil die Frist zur Annahme des Versicherungsantrages, welcher, wenn keine gegentheiligen Vereinbarungen vorliegen, nach § 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgelaufen ist, sobald die Gesellschaft nicht umgehend das Offert annimmt, verstrichen war, als dem Antragsteller die definitive Polizze präsentirt wurde. Somit habe seine Zahlungsverpflichtung nicht mehr zu Recht bestanden. Nachdem es evident ist, dass keine Lebensversicherungs-Gesellschaft sich verbindlich machen kann, einen Lebensversicherungs-Antrag jedesmal umgehend durch Ausstellung einer Polizze zu erledigen oder abzulehnen, so haben sich mehrere Anstalten schon früher gegen die Consequenzen des betreffenden Paragraphen des bürgerlichen Handelsgesetzbuches dadurch geschützt, dass sie sich eine längere Frist zur Erledigung der Anträge einräumen liessen, während welcher die Versicherungswerber an dieselben gebunden sind.“ Unter den von dem erwähnten Blatte bezeichneten ausländischen Anstalten, die gegen die Consequenzeen des betreffenden Paragraphen Vorsorge getroffen haben ist es unseres Wissen die „B r e m e r L e b e n s v e r s i c h e r u n g - B a n k“, die dies in der concisesten Form gethan hat, indem sie ihrem Antragsformulare die nachfolgende Clausel beifügte: „Ich verpflichte mich hierdurch, mich-

innerhalb zwei Wochen von dem mir seitens der „Bremer Lebensversicherungs-Bank" (oder deren Vertreter) namhaft gemachten Arzte hinsichtlich meines Gesundheitszustandes untersuchen zu lassen und meinen hiermit bei der Bremer Lebensversicherungs-Bank in Bremen gestellten Antrag für die Dauer von zwei Monaten, vom Tage des Eingangs des ärztlichen Attestes bei der Direction der Bank ab gerechnet, aufrecht zu erhalten, ohne denselben zurückziehen zu können und die von der Bank ausgestellte Polizze innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Kenntniss von der Ausfertigung derselben durch Zahlung der Prämien, Polizze- und Stempel-Gebühren einzulösen und in Empfang zu nehmen, etc." Diese Fassung, wenngleich wir die Frist von zwei Monate als für die räumliche Entfernung der beiden Staaten voneinander, als zu weit gestreckt bezeichnen möchten, halten wir für practisch genug, um auch die Aufmerksamkeit der anderen ausländischen, in Oesterreich operirenden Gesellschaften. auf dieselbe zu lenken.

Schuldlosigkeits-Zeugnisse in Brandschadenfällen. Der „Pester Lloyd" schreibt hierüber: „Die häufigen Brandschäden in unserem Vaterlande finden zum Theile auch in dem traurigen Umstande ihre Erklärung, dass die competenten Organe bei Eruirung der Entstehung des Brandes nicht immer mit der wünschenswerthen Energie und Strenge vorgehen, und dass die Schuldlosigkeitszeugnisse den betreffenden Parteien in vielen solchen Fällen ohne jede Schwierigkeit ausgefolgt werden, in welchen die allerstrengste Untersuchung dringend geboten wäre In den meisten Fällen wird in Folge der durch Böswilligkeit oder Gewinnsucht herbeigeführten Brände das sauer erworbene Vermögen vieler armer Familien ein Raub der Flammen und es gelangen dieselben hierdurch unverschuldet an den Bettelstab. Diese traurige Erscheinung ist der Aufmerksamkeit und Fürsorge der Regierung nicht entgangen und das Ministerium des Innern hat zur möglichen Verhinderung dieser Uebelstände schon vor Jahren eine energische Verordnung erlassen, mit welcher den betreffenden Organen unter Verantwortung die strengste Untersuchung und Eruirung der Entstehung der Brandschäden zur Pflicht gemacht wurde. Diese Verordnung gelangte jedoch, wie wir zu unserem Bedauern häufig zu erfahren Gelegenheit hatten, nicht überall zur vollen Geltung und so blieb das von derselben erwartete heilsame Resultat aus, so dass die Regierung sich bewogen fand, vor zwei Monaten eine neuerliche strenge und erschöpfend ausgearbeitete feuerpolizeiliche Verordnung mit der Weisung zu erlassen, dass für die pünktichste Durchführung derselben die Comitats-Organe verantwortlich gemacht werden. — Wir begrüssen nun freudigst einen seither nach dieser Richtung geschehenen wirksamen Schritt, welcher, wie die Erfahrung zeigt, von dem vollständigsten Erfolge begleitet war. Der Obergespan eines Comitates, wo bis nun die Brandschäden sozusagen an der Tagesordnung waren, hat im Verordnungswege die bezüglich der Entstehung der vorgefallenen Schäden aufgenommenen Untersuchungs-Protokolle einverlangt, um sich durch Prüfung derselben persönlich von der Art der vorgenommenen Untersuchung und dem Resultate derselben zu überzeugen. Das bekundete rege Interesse des Obergespans für diese gemeinnützige Angelegenheit diente den mit den Untersuchungen betrauten amtlichen Organen dermassen zur Aneiferung, dass, zufolge der entwickelten, mit entsprechender Gründlichkeit gepaarten Strenge, die Brandschäden auf dem Gebiete dieses Comitates nahezu gänzlich aufgehört haben. Mit Rücksicht auf die humanitäre Seite dieser Angelegenheit und auf deren Wichtigkeit vom national-ökonomischen Standpunkte zweifeln wir nicht daran, dass das Vorgehen dieses Comitatsfunctionärs Nachahmung bei den anderen Obergespänen finden wird, welche für das Wohl der Comitatsbewohner stets reges Interesse bekunden und in deren Macht es steht, durch Uebung einer ähnlichen Controle zur Verhinderung der Brandschäden in ihren Comitaten wirksam beizutragen und auf diese Weise einen wesentlichen Theil des Nationalvermögens vor dem Untergange zu retten."

Die österreichischen Versicherungs-Anstalten und der Staat. In den amtlichen Ausweisen über die zur Einhebung gelangten Gebühren und Taxen nehmen, wie die „Nat.-Oek. Bl." mittheilen, die von Versicherungs-Gesellschaften entrichteten Gebühren ihrer Höhe nach einen der hervorragendsten Plätze ein. Wenn sie als Massstab für die Entwicklung unseres Assecuranzwesens dienen können, dann kann man wohl mit derselben zufrieden sein, denn diese Gebühren haben sich in den letzten zwanzig Jahren um 220 Percent erhöht, indem sie von fl. 139 000 im Jahre 1868 allmälig bis auf fl. 445.000 im Jahre 1887 angewachsen sind. Die von Versicherungs-Anstalten entrichteten Gebühren erreichten in Tausenden von Gulden:

Jahr		Jahr	
1868	139	1878	270
1869	131	1879	273
1870	176	1880	290
1871	181	1881	301
1872	227	1882	350
1873	281	1883	361
1874	278	1884	388
1875	251	1885	404
1876	253	1886	433
1877	261	1887	445
Summe	2177	Summe	3515
pro Jahr	217·7	pro Jahr	351·5

Von Interesse ist es, in welcher Weise die einzelnen Länder an dieser Einnahme Antheil nehmen. Von dem Ertrage des Jahres 1887 gelangten zur Einhebung in Niederösterreich Gulden 296 000 oder 66·5 Perc., in Böhmen Gulden 63.000 oder 14·2 Perc., im Küstenland fl. 45 500 oder 10 Perc., in Galizien fl. 23.000 oder 5·3 Perc., in Steiermark 9100 Gulden oder 2 Percent. Der geringfügige Rest vertheilt sich auf die anderen Länder.

Deutschland.

„Hannovera" in Hannover. Der Aufsichtsrath, der bisher eine mannhafte Stellung im Kampfe mit der bureaukratischen Willkür des Staatscommissarius eingenommen, hat Angesichts der ihm durch das „Schutzcomité" angedrohten Entlassung, es vorgezogen, freiwillig das Feld zu räumen und diesen Entschluss der Direction mittelst nachfolgenden Schreibens bekannt gegeben: „Der Direction der „Hannovera". Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, zeigen wir, die unterzeichneten Mitglieder des Aufsichtsraths ergebenst an, dass sie, ermüdet durch die fortwährenden ungerechtfertigten Angriffe des Regierungs-Commissärs Geheimen Raths Herdinck, heute im gegenseitigen Einverständniss ihr Amt niedergelegt haben. Sie lassen in der Verwaltung den fast ausschliesslich von ihnen als Begründer der während kaum drei Jahren des wirklichen Betriebes der von uns sorglichst verwalteten Gesellschaft eingebrachten Garantiefonds von 600.000 Mark, ferner in Effecten, Hypotheken und in Baar circa 600.000 M., sowie einen Versicherungsbestand von mehr als 8 Millionen Mark. Wir bitten dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Cranach, dem Ober-Präsidenten von Bennigsen, Excellenz, und dem hiesigen Bezirksausschusse durch Mittheilung einer Abschrift dieses Schreibens von der Niederlegung unseres Amtes Kenntniss zu geben. Zugleich legen wir bei dem verehrlichen Bezirksausschuss Verwahrung dagegen ein, dass der Herr Geheime Rath Herdinck etwa unseren Rücktritt zum Grunde einer Zurückziehung der gegen die Hannovera gerichteten Klage macht, da wir ein Anrecht darauf zu haben glauben, dass die in der Klage gegen uns gerichteten Angriffe durch die Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ihre Widerlegung finden und da auch dem in erster Linie massgebenden öffentlichen Interesse lediglich durch unseren Rücktritt nicht Genüge geleistet, vielmehr in der Klage der Grund für die Concessionsentziehung in angeblichen Missständen gefunden wird, die mit unserem Rücktritt nicht in Fortfall kommen. Wir sind uns bewusst, die Anstalt gewissenhaft geleitet zu haben, und scheuen die Verhandlungen vor dem Bezirksausschusse nicht." — Die Verwahrung gegen die Zurückziehung der Klage seitens des Staatscommissarius wird dem abtretenden Aufsichtsrathe wenig nützen, denn nur um diese Zurückziehung möglich zu machen, wurden die Machinationen unter der Firma des Schutzcomités, die, wie man sieht, zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, inscenirt. Wir sind so sehr von der Zurückziehung der Klage überzeugt, dass wir den an leitender Stelle unseres Blattes fortsetzungsweise gebrachten Wortlaut der „Gegen-Erklärung" der Hannovera-Verwaltung mit der heutigen Nummer gänzlich abbrechen. So lange wir die Hoffnung hegten, dass die Klage zur Verhandlung gelangen werde, hielten wir es für unsere Pflicht, die Leser unseres Blattes, die dieser sensationellen und in der Geschichte der Assecuranz einzig dastehenden Affaire ein berechtigtes Interesse entgegenbrachten — mit dem Wortlaute der sowohl fachlich als juristisch meisterhaft gearbeiteten „Gegen-Erklärung" zum besseren Verständniss der mit Bestimmtheit erwarteten Verhandlung bekannt zu machen; nunmehr aber die Angelegenheit ein solch' klägliches Ende nimmt und dem verletzten Rechtsgefühle der früheren Verwaltung jede Aussicht auf Genugthuung für die ihr angethane Unbill benommen wird, halten wir die weitere Verlautbarung dieser „Gegen-Erklärung" nicht nur für gegenstandslos, sondern für jeden von Rechtsgefühl beseelten Menschen für deprimirend, denn je zutreffender und logischer die Argumente der Verwaltung auf den Leser wirken, um so peinlicher muss man von der Gewissheit berührt werden, dass alle Logik, aller juristischer Scharfsinn gegenüber bureaukratischer Willkür wirkungslos bleiben müssen. — Ueber die am 19. l. M. stattgehabte, durch das „Schutzcomité" einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfahren wir, dass der Staatscommissarius bei der-

elben durch seine Abwesenheit geglänzt hat; dies hinderte aber die wohlinstruirten Comitémitglieder nicht, ihre Rolle gut durchzuführen, denn sämmtliche Statutenänderungen wurden von den anwesenden Mitgliedern anstandslos angenommen, die Stellen der zurückgetretenen Aufsichtsräthe wurden programmmässig durch Mitglieder des Schutzcomités besetzt, und ..... „Ueber allen Wipfeln ist Ruh'!"

Leipzig contra Gotha. Bekanntlich war die „Leipziger Leben" bei Beginn des von der „Gothaer" herrührenden prämienfreien Kriegsversicherungs-Rummels nicht weit entfernt davon, der „Gothaer" in diesem Punkte, wie dies auch von „Stuttgart" versucht wurde, gleichzuthun. Rechtzeitig von dieser Marotte abgebracht, hat die „Leipziger" ein eigenes Kriegsversicherungs-Regulativ — selbstverständlich auf Basis einer entgeltlichen Versicherungsleistung — aufgestellt, das sie nunmehr ihren Vertretern im Circularwege bekannt gibt. Aus diesem Circulare ist es interessant zu ersehen, in welcher Weise Leipzig gegen Gotha Stellung nimmt, indem sie die prämienfreie Versicherung der letzteren wie folgt kritisirt: „Ueber die Kriegsversicherung der Gothaer Bank, welche eine besondere Gegenleistung der Kriegsversicherten nicht bedingt", heisst es in dem Circulare, „haben wir uns bereits in unserem Circulare vom 11. Mai 1888 ausgesprochen. Wir halten dieselbe für höchst bedenklich, ja für geradezu verhängnissvoll, nachdem sich gezeigt hat, dass nur wenige Gesellschaften geneigt sind, die gleiche Einrichtung zu treffen. Hätten alle Gesellschaften die Kriegsversicherung nach dem Beispiel der Gothaer Bank frei gegeben, dann würde dem versichernden Publikum, wollte es sich überhaupt die Wohlthat der Versicherung verschaffen, nichts anderes übrig geblieben sein, als jener Bestimmung sich ruhig zu unterwerfen. Liegt aber die Sache so, dass von zwei Lebensversicherungs-Gesellschaften die eine die Kriegsversicherung frei gibt, d. h. die entstehenden Kriegsschäden, ohne einen Unterschied zwischen Kriegsversicherten und Nichtkriegsversicherten zu machen, auf den gesammten Versicherungsbestand vertheilt, während die andere den Grundsatz befolgt, die Kriegsschäden in der Hauptsache nur von den Kriegsversicherten tragen zu lassen, so wird es einem Versicherungcandidaten, der nicht militärpflichtig ist, gewiss nicht in den Sinn kommen, bei der ersten Gesellschaft zu versichern. Diejenigen Gesellschaften, welche das Gothaer Kriegsversicherungssystem annehmen, sind daher selbstredend überall da concurrenzunfähig, wo es sich um den Antrag einer nichtmilitärpflichtigen Person handelt. Sie sind dies weiter aus demselben Grunde auch bei allen Versicherungscandidaten, bei welchen die Wahrscheinlichkeit, an einem Kriege theilnehmen zu müssen, eine sehr geringe ist, also beim Landsturm und den älteren Jahrgängen der Landwehr; denn auch diese werden sich sagen, dass sie bei der Gothaer Bank weit eher in die Lage kommen können, für die Kosten eines Krieges aufkommen zu müssen, an dem sie nicht theilnehmen, als dass sie einen Krieg mitmachen, dessen Kosten Andere bezahlen. Aber auch solche Personen, welche noch für längere Zeit hinaus militärpflichtig sind, also die Angehörigen des stehenden Heeres, der Reserve und der jüngeren Jahrgänge der Landwehr, sowie die Berufssoldaten handeln aus nachstehenden Gründen richtiger, wenn sie bei unserer Gesellschaft Versicherung nehmen. Es kann mit aller Sicherheit vorausgesagt werden, dass in der Zusammensetzung des Versicherungsbestandes der Gothaer Bank und ihrer Nachfolgerinnen sich nach und nach eine besorgnisserregende Veränderung vollziehen wird. Der Zugang an solchen Versicherten, welche keiner oder einer geringeren Kriegsgefahr unterliegen können, nimmt ab; es werden diesen Anstalten fernerhin in der Hauptsache nur solche Versicherte beitreten, welche als schwere Kriegsrisiken bezeichnet werden müssen. Personen, welche in Friedenszeiten gar nicht an eine Versicherung ihres Lebens denken, werden bei Herannahen eines Krieges die günstige Gelegenheit ergreifen, sich für eine geringe Prämie gegen Kriegsgefahr zu versichern, und der Speculation ist Thür und Thor geöffnet, namentlich bei der Gothaer Bank, welche die Kriegsgefahr vom Tage der Einlösung des Versicherungsscheines bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme, also eventuell bis zu Hunderttausend Mark auf Ein Leben, übernehmen will. Niemand wird sich verhehlen können, dass unter solchen Verhältnissen das Gesammt-Kriegsrisiko jener Gesellschaft einen ganz ausserordentlichen Umfang annehmen muss. Die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, welche die Gothaer Bank über die Verluste, die ihr ein Krieg bringen kann, angestellt hat, gehen alle von der Voraussetzung aus, dass die Zusammensetzung ihres Versicherungsbestandes so bleibt, wie er vor Einführung der freien Kriegsversicherung gewesen ist. Dass diese Voraussetzung eine ganz irrige ist, liegt nach Vorstehendem auf der Hand. Die Verluste, welche die Gothaer Bank treffen werden, sind einfach unberechenbar und jedenfalls um so erheblicher, je später der Krieg ausbricht, d. h. je mehr der Bank Zeit gelassen wird, durch Aufnahme immer neuer Kriegsrisiken ihr Gesammtrisiko zu vergrössern. Unter solchen Verhältnissen darf aber die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen betrachtet werden, dass die Gothaer Bank durch einen Krieg in die Lage kommt, ihre Dividendenzahlungen ein oder sogar mehrere Jahre einstellen zu müssen. Tritt aber ein solcher Fall ein, so ist der Verlust der einzelnen Versicherten um so grösser, je länger deren Versicherungen bestehen. Nach dem sogenannten gemischten Dividendensystem der Bank erhalten die Versicherten beim Eintritt in den Dividendengenuss eine niedrige Dividende, sie haben aber die Aussicht, dass die Letztere steigt und später mehr als die Prämie beträgt. Zur Zeit erhalten die Jüngstversicherten ca. 30% der Prämie, die Längstversicherten über 100%. Fällt in Folge eines Krieges die Dividendenzahlung weg, so verlieren also jene mit jeder Dividende 30%, diese über 100% der Prämie, und wir kommen mithin zu dem gewiss merkwürdigen Ergebniss, dass der einzelne Versicherte der Gothaer Bank unter einem Kriege um so mehr zu leiden hat, je länger seine Versicherung besteht. Bei Licht besehen, kann ein Versicherter der Gothaer Bank seiner Versicherung nie mehr recht froh werden; er sieht sich stets einer Gefahr gegenüber, die er nicht kennt, von der er aber so viel sich sagen kann, dass sie ihn mit jedem neuen Jahre in immer stärkerem Maasse bedroht."

Hamburger Rückversicherungs-Gesellschaft. Unter dieser Firma ist mit dem Sitze in Hamburg eine Gesellschaft in der Bildung begriffen, die schon mit Rücksicht auf die Honorigkeit ihrer Gründer äusserst sympathisch begrüsst zu werden verdient. Die Gesellschaft bezweckt, Rückversicherungen gegen jede Art von Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr zu übernehmen. Die Gesellschaft soll auch befugt sein, sich an directen Versicherungen zusammen mit anderen Versicherungsgesellschaften zu betheiligen. Die Ausdehnung auf Rück- und Mitversicherungen gegen Schäden und Verluste von Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zu Wasser und zu Lande bleibt der Beschlussfassung des Aufsichtsrathes vorbehalten und es darf solche Ausdehnung nur beschlossen werden, nachdem das Capital auf 2,000.000 M. festgesetzt worden ist. Das Capital des Unternehmens beträgt vorläufig 1,000.000 M. in 250 Actien zu je 4000 M. mit 25 Perc. Einzahlung. Herr Julius Capelle ist als Director der Gesellschaft in Aussicht genommen, während den ersten Aufsichtsrath folgende Herren bilden: Georg Heinrich Kämmerer i. F. G. H. Kämmerer Söhne; Heinrich Schipmann, Director der Deutschen Transportversicherungs-Gesellschaft in Berlin; Henry Schmid i. F. H. Burghard & Co.; Otto E. Westphal i. F. G. W. A. Westphal & Co.; Dr. Julius Scharlach.

Frankreich.

L'Industrie Nationale. Die Abwicklung der Liquidation dieser seit 20. April v. J. durch Gerichtsbeschluss zur Auflösung gedrängten Gesellschaft eröffnet einem kleinen Kreise von Actionären dieser verunglückten Gründung eine recht erfreuliche Aussicht! Der gerichtlich bestellte Liquidator hat nämlich die Entdeckung gemacht, dass sich drei Viertheile sämmtlicher im Umlaufe befindlichen 12.000 Actien in den Händen zweier Actionäre, und zwar der Herren d'Arlach de Tressemann und Alexandre befinden, von denen der Erstere allein 6740 Actien der „Industrie Nationale" sein Eigen nennt, während der Letztere sich bloss mit circa 3000 Stück begnügt hat. Nun war die Rolle eines „Grossactionärs" der Industrie Nationale so übel nicht, so lange die Gesellschaft im Fahrwasser einer angeblichen Thätigkeit schw—amm nachdem jedoch das Unternehmen verunglückte und der gerichtliche Liquidator die Activa der Gesellschaft zu Geld machen wollte, und daran ging, die aushaftende Einzahlung auf die Actien einzuberufen, um nur theilweise die dringendsten Gläubiger befriedigen zu können, machte er die Entdeckung, dass die oberwähnten zwei „Grossactionäre", die er in seinem Berichte euphemistisch als „mains insolvables" bezeichnet, nicht einen Heller werth seien, welche Entdeckung das Pariser Handelstribunal mit dem Beifügen bestätigte „que d'Arlach n'a pas un rouge liard et que Alexandre ne vaus pas mieux". Der Gerichtsliquidator sieht sich daher in die Zwangslage versetzt, von dem kleinen Rest der Actionäre die noch ein Viertheil der Actien besitzen, die ganze aushaftende Einzahlung einzutreiben, was bei Zahlungsfähigkeit der „Grossactionäre" nicht unbedingt nothwendig gewesen wäre, und die bedauernswerthen Actionäre werden demnach nicht nur die Schwindeleien der Direction, sondern auch die Grossmannssucht ihrer beiden „Grossactionäre" mit theuerm Gelde bezahlen müssen.

La Mutuelle des pétroles in Lille Unter diesem Titel hat sich kürzlich eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Lille gebildet, deren ausschliesslicher Zweck es sein soll, Petroleum-Raffineuren und den Engros-Händlern mit diesem Mineralöle die Versicherung ihrer Vorräthe gegen Feuersgefahr zu gewähren. Die Anregung zu dieser Vereinigung ist aus den Kreisen der Petroleum-Industriellen ergangen und hat in den Kreisen der Branche so grosse Zustimmung gefunden, dass sofort an die Constituirung des neuen Unternehmens geschritten werden konnte. Die Gesellschaft will, abweichend von dem bisherigen Modus, wonach für die Baulichkeiten der Raffinerien und für die Waarenvorräthe verschiedene Prämiensätze stipulirt wurden, eine proportionelle unificirte Tarifirung einführen, die den Interessen der Industriellen mehr zu entsprechen geeignet sein soll. Ob und auf welcher Basis nach diesem Plane die Sicherheit der Rückversicherung in Anspruch genommen werden soll, darüber ist aus dem vorläufigen Prospecte der Gesellschaft noch nichts zu entnehmen.

England.

Western Insurance Company in Plymouth. Ueber die gegenwärtig im Zuge befindliche Strafverhandlung gegen die Leiter dieses schwindelhaften Unternehmens lässt sich „Schönb. Börse- und Hand.-Ber.“ aus London folgende interessante Details mittheilen: „In Angelegenheit der „Western Insurance Company“ — einer englischen Seeversicherungsgesellschaft, welche ihren Sitz in Plymouth hatte und nach kurzem Bestande vor einigen Wochen in Liquidation getreten ist — finden soeben vor dem Londoner Bankruptcy-court (Bankerott-Gerichtshofe) die Verhandlungen statt. Da diese Gesellschaft durch Rückversicherung mehrere continentale See-Versicherungs-Unternehmungen um bedeutende Beträge beschwindelt hat (die Mannheimer See-Versicherungs-Gesellschaft hat bei derselben nicht weniger als 118.000 Mark verloren), so dürften die Enthüllungen, die vor dem genannten Gerichtshofe über das schwindelhafte Gebahren der „Western“ gemacht wurden, nicht ohne Interesse sein. Nachdem aus den Zeugenaussagen einer ganzen Anzahl von Personen festgestellt worden war, dass das ganze Unternehmen auf Schwindel beruhte, kam es zum Verhöre des leitenden Directors desselben, eines gewissen Mr. Perossi. Derselbe gestand unumwunden ein, dass die Mehrzahl der Versicherungs-Offerte, die bei ihm einliefen, von ihm selbst, natürlich unter einem angenommenen Namen, oder von seinen Verbündeten ausgingen, dass Schiffe, die seeuntüchtig waren, versichert und mit seinem Vorwissen auf offener See verlassen wurden, worauf er sich selbst die Versicherungsbeträge ausbezahlte; dass er Rückversicherungsbeträge für Schiffe erhob, die gar nicht beschädigt oder in Verlust gerathen waren und dass er auf Schiffe Versicherungspolizzen ausstellte, nachdem er von deren Scheitern Kunde erhalten, worauf er an sich selbst die Versicherungssumme auszahlen liess. Diese Geständnisse, welche eher an einem Seeräuber-Roman als an die traurige Gewissheit, dass sie auf Thatsachen beruhen, gemahnen, lassen es leicht begreiflich erscheinen, warum die genannte Gesellschaft unter dem betrügerischen Genie ihres leitenden Directors erst dann in die Brüche ging, als ihr ganzes Actiencapital bereits zwischen ihm und seinen Verbündeten aufgetheilt war. Die armen Verwaltungsräthe dieser merkwürdigen Gesellschaft, zumeist angesehene Bürger und Stadtväter von Plymouth, kümmerten sich um die Geschäftsgebahrung nur wenig, sie bezogen ihre Tantièmen und liessen dafür dem Director vollkommen freie Hand. Nun sitzen ihnen die zahlreichen Actionäre auf dem Rücken mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen. Den englischen Marine-Unternehmungen war der Charakter dieser Gesellschaft so wenig vertrauenerweckend, dass keine einzige mit ihr geschäftliche Beziehungen unterhielt. Die continentalen Seeversicherungs-Anstalten, namentlich deutsche und französische, sind jedoch bei dem Zusammenbruch derselben um ganz bedeutende Summen Geldes gekommen.“

Russland.

„Wolga,“ Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Nishni-Nowgorod. Die Entwicklung dieser im äussersten Norden Europa's vorgeschobenen Gesellschaft macht von Jahr zu Jahr wesentliche Fortschritte. Wir gelangen jetzt erst zur Kenntniss ihres Rechnungsabschlusses für das Jahr 1887, der uns ein erfreuliches Bild ihrer materiellen Situation bietet. Die von der Gesellschaft betriebenen zwei Branchen, die Feuer- und die Transportversicherung, prosperiren gleichmässig, und Dank der umsichtigen Geschäftsführung ergaben beide den ansehnlichen Industrialgewinn von 48.543 Rubel, der sich zuzüglich der Zinsenerträgnisse und der ausserordentlichen Einnahmen per 31.569 Rubel, auf 70,112 Rubel erhöhte. In der F e u e r b r a n c h e betrug die Prämien-Einnahme 540.098 Rubel, abzüglich der abgegebenen Rückversicherungsprämie per 375.086 für eigene Rechnung 165.012 Rubel. Dieser Einnahme gegenüber stehen bezahlte Schäden in der Höhe von 333.904 Rubel, abzüglich des von den Rückversicherern geleisteten Schadenersatzes per 284.713 Rubel, sohin für eigene Rechnung nur 49.191 Rubel. Dieses günstige Schadenverhältniss benützte die Direction, um sowohl die Schaden- als auch die Prämienreserve ausgiebig zu erhöhen, indem sie erstere auf 111.053 Rubel fixirte und letztere auf 77.704 Rubel brachte, welche in dieser Höhe nahezu 50% der Prämien-Einnahme für eigene Rechnung entspricht. Der Betrieb der T r a n s p o r t b r a n c h e gestaltete sich nicht minder erfolgreich, denn einer Prämien-Einnahme von 411.424 Rubel, abzüglich abgegebener 228.406 Rubel für Rückversicherungen, sohin einer Prämien-Einnahme für eigene Rechnung von 183.018 Rubel, standen als bezahlte Schäden 259.000 Rubel, abzüglich der von den Rückversicherern geleisteten Schadenersätze per 178.161 Rubel, mithin ein Schadenbetrag für eigene Rechnung von 80.839 Rubel als Ausgabe gegenüber. Die Reservirung geschah auch in dieser Branche in sehr ausgiebiger Weise, indem für Schaden- und Prämien-Reserve derselben 61.079 Rubel der Betriebsrechnung des Jahres zur Last gestellt wurden. Die Provisionen in beiden Branchen waren einem soliden Geschäftsbetriebe entsprechend und betrugen in der Feuerbranche 65.831 Rubel = $12\frac{1}{2}\%$ der Bruttoprämien und in der Transportbranche 39.677 Rubel = $9\frac{1}{2}\%$ der vereinnahmten Bruttoprämie. Die gesammten Kosten für Verwaltung, Abschreibungen und Steuern für beide Branchen zusammen absorbirten nicht mehr als 69.911 Rubel, was gegenüber der Brutto-Prämien-Einnahme der beiden Branchen per 951.522 Rubel das minimale Verhältniss von $7\frac{1}{3}\%$ ergibt. Der oberwähnte Reingewinn des Jahres per 70.112 Rubel fand seine den Zwecken der Gesellschaft ebenso sehr entsprechende, als ihre Bestrebungen ehrende Verwendung, indem den Beamten der Gesellschaft eine Gratification von 3878 Rubel zugewendet und der Navigationsschule in Nishni-Nowgorod ein Beitrag von 200 Rubel gewidmet wurde. Als Tantièmen wurden 7011 Rubel bestimmt und 14.022 Rubel dem Reservecapital überwiesen, welches dadurch auf die Höhe von 165.801 Rubel = $33\frac{1}{3}\%$ des Actiencapitals gebracht wurde. Die Activa der Gesellschaft im Betrage von 1,030.504 Rubel bestehen durchwegs aus vollwerthigen Posten, unter welchen Werthpapiere, Bankanlagen und Baarschaften mit 635.151 Rubel aufgeführt erscheinen. Bezeichnend für die solide Finanzwirthschaft der Gesellschaft verdient auch der Umstand hervorgehoben zu werden, dass auf die per 31. December 1887 vorhandenen „Ausstände“ per 224.901 Rubel bis zum Tage der Generalversammlung, d. i. bis zum 8. April l. J., 180.082 Rubel als eingegangen bezeichnet werden konnten. Die europäische Versicherung hat volle Ursache, auf ihre Vertreterin im äussersten Norden stolz zu sein.

Rumänien.

Gesetzgebung für Lebens-Versicherung in Rumänien. Die „Volkswirthschaftliche Sonntagsrevue“ in Budapest schreibt: „Das im Jahre 1887 erschienene neue rumänische Handelsgesetzbuch widmet den Lebensversicherungs-Gesellschaften besondere Sorgfalt. So bestimmt der Artikel 147 wörtlich Folgendes: „Einheimische Versicherungs-Gesellschaften, zu deren Wirkungskreis Lebensversicherungen oder die Verwaltung des Vermögens von Ueberlebens-Associationen gehören, sind verpflichtet, ein Viertel der für solche Versicherungen eingehenden Beträge sammt deren Zinsenerträgniss in rumänischen Staatsschuldtiteln anzulegen und solche bei der Staats-Depositencasse zu verwahren. Bei fremden Gesellschaften beträgt der zu deponirende Bruchtheil die Hälfte der Prämie. Artikel 15 der Durchführungsnormen besagt, dass die im obigen Paragraphen auferlegte Deponirung der Prämiengelder spätestens innerhalb der ersten zehn Tage nach Ablauf jeder dreimonatlichen Geschäftsperiode zu erfolgen habe. Artikel 17 der Durchführungsbestimmungen lautet: „Der die oben erwähnten Depositen betreffende Erlagsschein muss vom Depositenamte auf den Namen der erlegenden Gesellschaft und mit dem Beifügen ausgefertigt werden, dass diese Depositen behufs Realisirung der im Artikel 147 des Handelsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten der Versicherten in Haftung zu bleiben haben“, während Artikel 18 dem Ackerbauministerium es freistellt, durch Abgeordnete eine Untersuchung der gesellschaftlichen Bücher vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob die Vorschriften des erwähnten Paragraphen 147 und der Durchführungsnormen genau befolgt werden. Im Artikel 19 wird den Gesellschaften allerdings das Recht zugestanden, die succesive Rückstellung der deponirten Gelder in dem Masse zu beanspruchen, als die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten erlöschen; doch müssen sie zur Begründung dieses Anspruches nach Artikel 20 „die Quittung über die an die versicherte Partei gezahlte Versicherungssumme oder den Beweis

über die auf andere Art erfolgte Aufhebung der betreffenden Verbindlichkeit dem Ministerum für Ackerbau vorlegen."

Egypten.

Das Versicherungswesen in Egypten. Die „Wallm. Vers.-Zeit." lässt sich über dasselbe aus Alexandrien wie folgt berichten: „Es bestehen in den Hauptstädten des Landes eine Anzahl von Versicherungs-Gesellschaften, d. h. deren Vertretungen, und zwar für Leben, See, Unfall und Feuer. So in Alexandrien 81, Cairo 37, Port-Said 8, Suez 8. Was die Lebens-, See- und Unfall-Versicherungen betrifft, lässt sich nicht viel bemerken. Die Concurrenz ist enorm und die Gewissenhaftigkeit bei vielen Gesellschaften bei der Aufnahme wohl nicht zu gross; auf jeden Fall steht sie nicht auf der Höhe der soliden deutschen Gesellschaften. Sehr viel sagen lässt sich in Betreff der Feuerversicherung, und hier will ich meine warnende Stimme erheben. Die hiesigen Gesellschaften machen sich seit etwa zwei Jahren in früher nie gekannter Weise durch billigere Angebote grosse Concurrenz und nehmen speziell für neue Gebäude und deren Inhalt Prämien, die in keinem Verhältniss zum Risiko stehen. Meiner Ansicht nach haben diese niedrigen Sätze, die nur wenig oder gar nicht höher sind, als die in Deutschland üblichen, keine Berechtigung, weil die Löschvorrichtungen sehr primitiver Natur und keineswegs ausreichend sind. Andererseits bilden die vielen Brandstiftungen einen Krebsschaden, der ungestört fortwuchern wird, so lange nicht der gemischte Gerichtshof Kompetenz für Kriminalsachen besitzt (die dann den Konsulaten entzogen werden müsste) und zu gleicher Zeit in den verschiedenen Städten, aber namentlich in Alexandrien, eine bis jetzt ganz fehlende Munizipalität geschaffen wird, mit den nöthigen Mitteln an der Hand, energisch gegen die Schuldigen vorzugehen, die bis jetzt auch nicht in einem einzigen Fall eine Strafe für Brandlegung erlitten haben. Die Sache geht soweit, dass ein Hausbesitzer mir erklärte: „Ich nehme nur noch Miether, die nicht versichert sind. Nur so bin ich sicher, dass sie mir das Haus nicht über dem Kopf anzünden."

Personalien.

Die General-Agentur für Sachsen wurde vom „Anker" in Wien Herrn Max Rosenthal in Dresden übertragen.

Die „Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Berlin hat die General-Agentur für Magdeburg und Umgebung der Firma Sommer & Kilburger übertragen.

Der General-Repräsentant für Oesterreich der „Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" und der „Agrippina", Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln, Herr M. A. de Mayo, ist flüchtig geworden.

Der Director der „Vesta", Herr Dr. von Mieczkowski in Posen, ist laut Justiz-Ministerialblatt zum stellvertretenden Handelsrichter gewählt worden.

FINANZIELLE REVUE.

Anlage von Pupillengeldern in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen. Das Justizministerium hat in Betreff der Ausgabe von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Umtausche gegen Actien der Kronprinz Rudolf-Bahn folgende Verordnung erlassen: „Unter Bezugnahme auf den Absatz 4 der bierortigen Verordnung vom 5. December 1887, betreffend die Frage der Zulässigkeit der fruchtbringenden Anlage von Pupillengeldern in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, wird den Gerichten Folgendes bekanntgegeben: Mit der in der „Wiener Zeitung" vom 8. Juli, 22. Juli und 5. August 1888 enthaltenen Kundmachung der Direction der Staatsschuld und der Kronprinz Rudolf-Bahn in Liquidation de dato Wien, am 7. Juli 1888, wurde unter Hinweisung auf § 12 des mit dem Gesetze vom 8. April 1884 genehmigten Uebereinkommens vom 11. December 1883, betreffend die Einlösung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch den Staat, die nunmehr erfolgende Ausgabe von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Umtausche gegen die Actien der Kronprinz Rudolf-Bahn angekündigt und an die Actionäre die Aufforderung erlassen, die Actien zur Vornahme des Umtausches bis inclusive 5. Februar 1889 bei der k. k. Staatsschuldencassa in Wien zu überreichen. Bezüglich der Beschaffenheit dieser nunmehr zur Ausgabe gelangenden neuen Kategorie von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen treffen alle Angaben vollständig zu, welche unter Absatz 1 der eingangs bezogenen hierortigen Verordnung bezüglich der schon früher ausgegebenen Kategorien gemacht wurden, und ist die neue Kategorie der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen insbesondere seit 16. August 1888 mit Genehmigung des Finanzministeriums im amtlichen Courszettel der Wiener Börse unter der Rubrik „Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" notirt. In Betreff der Prioritäts-Obligationen der Kronprinz Rudolf-Bahn wird den Gerichten im entsprechenden Zeitpunkte besondere Mittheilung gemacht werden.

Prioritätenrückkauf der Alpinen Montangesellschaft. Die Verwaltung der österreichischen Alpinen Montan-Gesellschaft hat den Beschluss gefasst, im Submissionswege einen Theil der gesellschaftlichen Geldobligationen zurückzukaufen und ladet zu diesem Behufe die Obligationäre ein, ihre Offerte bis längstens 15. k. M. einzureichen und mit dem Anbote durch drei Tage im Worte zu bleiben. Diese Offerte sind mit Angabe der Stückzahl und des Courses, zu welchem die betreffenden Prioritätenbesitzer ihre Stücke zu verkaufen bereit sind, vorzulegen. Der Vorgang, dass eine Gesellschaft ihr Actien- oder Prioritätencapital durch Rückkäufe reducirt, ist nicht neu, in der letzten Zeit erst hat bekanntlich die Union-Baugesellschaft den Rückkauf von 10.500 Stück eigener Actien beschlossen, ein Novum aber ist im Falle der Alpinen Montan-Gesellschaft, dass sie den Betrag der zurückzukaufenden Obligationen nicht genauer bekannt gibt. Die bevorstehende Rückkaufsoperation hängt mit den theils vor Kurzem schon durchgeführten und theils noch in Aussicht stehenden grösseren Abverkäufen der Gesellschaft von ihrem Grundbesitze zusammen. Durch die bereits erfolgten Veräusserungen wurde ein Kaufpreis von schätzungsweise 5 bis 6 Millionen Gulden erzielt, und da eine demselben entsprechende Reduction der Hypothekarschuld vorgenommen werden soll, so werden die beabsichtigten Rückkäufe von Obligationen jedenfalls eine nicht unbeträchtliche Summe umfassen. Die Prioritäts-Anleihe der Alpinen Montan-Gesellschaft wurde bekanntlich im Jahre 1883 contrahirt und lautete auf einen Betrag von 24 Millionen Mark. Die Prioritäten notiren gegenwärtig 118 Gulden für 200 Reichsmark, waren aber vor nicht gar langer Zeit weit billiger erhältlich. Das Bestreben der Alpinen Montan-Gesellschaft geht, wie man weiss, dahin, das arg verfahrene Unternehmen zu saniren; was indess bisher in dieser Richtung geschehen, ist von einer wirklichen Sanirung noch weit entfernt; man kann die bisher getroffenen Massregeln höchstens als den Anfang einer solchen bezeichnen. Am wenigsten erscheint es aber gerechtfertigt, anzunehmen, dass sich seither auch der innere Werth der Actien gehoben hat, wie die Börse, zu deren Favorits dieselben seit Monaten gehören, zu glauben scheint.

Emission von dreipercentigen Bodencredit-Pfandbriefen. Nach verschiedenen Meldungen soll die Oesterreichische Bodencreditanstalt die Absicht haben, eine neue Serie von dreipercentigen Bodencredit-Pfandbriefen im Betrage von 40 Millionen Gulden zu emittiren.

Ungarische Conversion. Die genauen Umlaufsziffern der zur Conversion bestimmten Anlehen lauten: A) von Gold-Anlehen: 1. vom 1867er Eisenbahn-Anlehen fl. 71,330.400 mit noch 59 halbjährigen Annuitäten per fl. 2,324.940; 2. vom 40-Millionen-Anlehen fl. 19,705.000 mit 30 halbjährigen Annuitäten per fl. 949.125; 3. vom 54-Millionen-Anlehen fl. 38,071.000 mit 34 halbjährigen Annuitäten per fl. 1,756.275; 4. von Ostbahn-Prioritäten zweiter Emission fl. 29.986.800 mit 150 halbjährigen Annuitäten per fl. 759.407; 5. von den (im § 13 der Vorlage gesondert angeführten) Ostbahn-Prioritäten dritter Emission fl. 9,743.900 mit 134 halbjährigen Annuitäten per fl. 256.011; 6. vom 1876er Investitions-Anlehen der auf die verstaatlichten Eisenbahnen entfallende Theil fl. 4,849.040 mit 76 halbjährigen Annuitäten per fl. 143.735, und 7. vom Gömörer Eisenbahn-Anlehen fl. 5,230.350 mit 47 halbjährigen Annuitäten per 191.525, zusammen im Umlaufe 178,916.490 Goldgulden mit ganzjährigen Annuitäten im Betrage von 12,762.036 Goldgulden; — B) von Silber- und Papier-Anlehen: 8. von den Ostbahn-Prioritäten erster Emission 43,081.500 Silbergulden mit 136 halbjährigen Annuitäten per 1,148.679 Silbergulden; 9. vom Siebenbürger Eisenbahn - Prioritäts - Anlehen 20,398.400 Silbergulden mit 122 halbjährigen Annuitäten per 135.811 Silbergulden; 10. vom Alföld-Fiumaner Eisenbahn - Prioritäts - Anlehen erster Emission 18,437.400 Silbergulden mit 118 halbjährigen Annuitäten per 486.360 Silbergulden; 11. vom Alföld-Fiumaner Eisenbahn-Prioritäts-Anlehen zweiter Emission 1,548.600 Silbergulden mit 72 halbjährigen Annuitäten per 65.500 Silbergulden; 12. vom Theiss-Eisenbahn-Prioritäts-Anlehen fl. 19,361.000 ö. W. mit 115 halbjährigen Annuitäten per fl. 513.895 ö. W.; 13. vom Donau-Drau-Eisenbahn-Prioritäts-Anlehen 6,811.200 Silbergulden mit 122 halbjährigen Annuitäten per 178.165 Silbergulden, und 14. von den ungarischen und siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen fl. 172,617.923 C.-M. mit zum grössten Theile 20, zum kleineren Theile 40 und zu einem geringen Theile 54 halbjährigen Annuitäten, die innerhalb der nächsten zehn Jahre fl. 8,551.065 C.-M. betragen, zusammen fl. 283,066.023 mit ganzjährigen Annuitäten im Betrage von Gulden 22,958.950.

Eigenthum einer Societät — Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.** — Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr 3.

ASSECURANZ- UND FINANZ-GLOBUS

Internationales
volkswirthschaftliches Organ.

Erscheint am 5., 15. und 25. eines jeden Monates.
Herausgeber: S. Buchbinder.

Abonnements-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn:
Ganzjährig . . . . . 10 fl.
Für Deutschland:
Ganzjährig . . . . 20 R.-M.
Für das Ausland:
Ganzjährig . . . . 30 Frcs.
Halbjährig die Hälfte.

Redaction und Administration:
WIEN
I., Lugeck Nr. 3.
Manuscripte werden nicht retournirt.
Angenommene Beiträge werden bestens honorirt.

Nr. 223. Wien, am 15. December 1888. VII. Jahrgang.

An unsere p. t. Abonnenten.

Zufolge des seit 1. l. M. andauernden Setzer-Strikes waren wir gezwungen, unsere Nr. 224 ausfallen zu lassen und konnten wir das Erscheinen der vorliegenden Nummer nur dadurch ermöglichen, das wir dieselbe mit wesentlich reducirtem redactionellen Inhalt unter die Presse gehen liessen. Hoffentlich werden bis zum Erscheinen unserer nächsten Nummer wieder normale Arbeitsverhältnisse eingetreten sein, unter welchen wir bemüht sein werden, den bisherigen Ausfall einzubringen. Bis dahin apelliren wir an die Nachsicht unserer p. t. Abonnenten und zeichnen hochachtend **Die Redaction.**

Oeterreich-Ungarn.

Das Kaiser-Jubiläum und die österr. Assecuranzen. Anlässlich des stattgehabten Kaiser-Jubiläums spendeten der im Jahre 1873 von den österreichisch-ungarischen Assecuranz-Instituten gegründeten Kaiser-Jubiläums-Stiftung zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen: die Wiener wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt 1000 fl. in 5% steuerfreier Rente, der österreichische „Phönix" in Wien 1000 fl. einheitlicher Mai-Rente, die Wiener Versicherungs-Gesellschaft 600 fl. in einheitlicher Mai-Rente; ferner in Barem: die k. k. priv. österreichische Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Wien 1000 fl., die „North British and Mercantile Insurance Company" in London 500 fl., die Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt „Janus" in Wien 500 fl., die erste Wiener Glasversicherungs-Gesellschaft in Wien 200 fl. — Dem Unterstützungsvereine für Assecuranz-Angehörige widmeten aus gleichem Anlasse: die „North British and Mercantile Insurance Company" in London 500 fl., die „Azienda," österreichisch-französische Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft 300 fl., die „Azienda," österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft 300 fl. bar; die Wiener wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt 500 fl. in 5% steuerfreier Rente.

Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Wien. Der 64. Geschäfts-Ausweis für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September d. J. verzeichnet in der Feuerversicherung eine Prämien-Einnahme von fl. 1,315.046 und abzüglich der Rückversicherung von fl. 464.542 eine Netto-prämien-Einnahme von fl. 850.504. Unter Zurechnung der vorgetragenen Baar Prämien-Reserve von fl. 712.292 ergibt sich eine Gesammtprämie von fl. 1,552 796. Für die angemeldeten 2411 Brand- und Blitzschäden wurden fl. 1,396.163 in Reserve gestellt, welche nach Abzug des Rückersatzes fl. 545 138 in Anspruch nehmen dürften. Gegen das Vorjahr ist die Nettoprämien-Einnahme um fl. 12.120 geringer und werden die Brandschäden fl. 3795 mehr betragen. In dem Berichte wird eine grosse Anzahl Brandschäden aufgeführt, welche der Gesellschaft zur Kenntniss gekommen sind, gleichviel, ob sie dabei betheiligt war oder nicht, und geht daraus hervor, wie verheerend im Laufe des letzten Quartals die Brände waren. In der Transport-Versicherung betrug die Prämien-Einnahme fl. 107.017 und nach Abzug der Rückversicherung fl. 60.057. Hiezu die vorgetragene Prämien-Reserve von fl. 38 214, ergibt eine Gesammt-Prämien-Einnahme von fl. 98.271. Für 457 Schäden wurden fl. 88.020 und nach Abzug des Rückersatzes fl. 62.270 in Reserve gestellt. Die Prämien-Einnahme ist gegen das Vorjahr um fl. 11.168 geringer, dagegen betragen die Schäden um fl. 3974 weniger. Der Verlauf des Hagelversicherungs-Geschäftes war kein günstiger. Die Prämien-Einnahme war fl. 145.611 und nach Abzug der Rückversicherung fl. 54.743, unter Zurechnung der Reserve von fl. 11.026, zusammen fl. 65.769. An Schäden wurden 2183 gegen 1190 im Vorjahre angemeldet, für die fl. 657.860 und nach Abzug des Rückersatzes fl. 63.828 in Reserve gestellt worden sind. Die Prämien-Einnahme war um fl. 17.847 geringer, dagegen dürften die Schäden um fl. 32.056 höher sein, als im Vorjahre. Bei der Lebensversicherung gingen 1512 Anträge auf fl. 2,235.203 Versicherungssumme und Renten-Versicherungen auf fl. 1622.97 jährlicher Rente ein, wovon 1180 Anträge auf fl. 1,728.053 Versicherungssumme und Renten-Versicherungen auf fl. 1622.97 Rente angenommen wurden Versichert sind bis Ultimo September d. J. fl. 19,819.024 auf Erleben und Ableben, fl. 24,597·84 jährliche Rente und ausserdem bestehen 766 Policen mit fl. 986.350 Versicherungssumme gegen Kriegsgefahr und fl. 450 jährliche Rente. Durch Ableben entfielen 221 Versicherungen mit fl. 250.344 Versicherungssumme und fl. 202.59 Rente, durch Storno und Rückkauf 462 Versicherungen mit fl. 679.752. Versicherungssumme und fl. 87·78 jährlicher Rente. Die Prämien-Einnahme betrug fl. 494.940 gegen fl. 462 579 Ultimo September 1887. Für Storni und Rückversicherung entfallen fl. 47.952. Die Gewährleistungsfonds im Betrage von fl. 5,123 737 sind nach dem Verzeichnisse der Fondsanlagen durchaus in guten Hypotheken und pupillarsicheren Werthen angelegt.

Erste Ungarische in Budapest. In ihrem Bestreben, die Concurenz möglichst an die Wand zu drücken, ist diese Gesellschaft bereits glücklich bei dem System der „Slavia" angelangt. Während Letztere zur Hebung ihres Lebensversicherungs-Geschäftes ihre Capitalien, oder besser gesagt, die Einlagen ihrer Mitglieder bei diversi Zalozna's anlegte, die verpflichtet waren, ihr gegen eine geringe Provision Lebenversicherungs-Candidaten zu liefern, betritt die „Erste Ungarische" denselben Weg zur Hebung ihres in der Decadence befindlichen Feuergeschäftes, indem sie in Bildung begriffenen „Kreditverbänden" in Ungarn, die sich die Belehnung von Wohnhäusern und landwirthschaftlichen Gebäuden zur Aufgabe machen wollen, wie der „Pester Loyd" meldet, mehrere Hunderttausend Gulden als Darlehen zur Verfügung stellt. Bei Licht besehen stellt sich dies nur als ein Pendant zu den von dieser Gesellschaft gegründeten „Hagel-Genossenschaften," heraus und der Endzweck aller dieser mit dem Mantel des Patriotismus künstlich drapirten Bestrebungen ist nichts Anderes, als das im Sinken begriffene Elementar-Geschäft der Gesellschaft zu stützen und durch Aufwand von grossen Mitteln die Concurrenz lahm zu legen. Die Kreditverbände bilden gleichzeitig die Agenturen der „Ersten Ungarischen," die für eine geringe Provision das Geschäft herbeizuschaffen haben und die dasselbe auch vermöge des Zwanges, den sie auf den geldbedürftigen Landmann auszuüben in der Lage sein werden, herbeischaffen werden. Durch diese neuartigen Agenturen werden selbstverständlich ebenso viele Agentschaften die bisher von Privaten betrieben wurden, überflüssig werden, wenngleich sie nomi-

nell vielleicht weiter bestehen werden, aber die Objecte. deren Versicherung resp. Erneuerung den Privat-Agenten bisher Erwerb brachten, werden ihm successive aus der Hand genommen werden und die Provision wird den Kreditverbänden zufliessen. Wir haben schon anlässlich der Creirung der sattsam bekannten „Hagel-Genossenschaften“ die gegenwärtige Thätigkeit der „Ersten Ungarischen“ als eine das Terrain der Privatversicherung untergrabende bezeichnet, und finden in der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transaction mit den Kreditverbänden nichts weiter als einen neuerlichen Fortschritt in der destructiven Tendenz, welche die „Erste Ungarische“ zur Schädigung der Privatversicherung in den letzten Jahren continuirlich verfolgt. Den Propagatoren des Verstaatlichungsprojectes kann kein besserer Dienst geleistet werden, als ihn die „Erste Ungarische“ mit ihren Monopolisirungsbestrebungen versieht und jene Gesellschaft, die es heute noch liebt, sich an der Tête der österr. ungar. Gesellschaften marschirend und als nachahmungswerthes Muster einer Privat-Gesellschaft bis in den Himmel gehoben zu sehen, entpuppt sich nachgerade als eine der Verstaatlichungs-Idee vorarbeitende Mineurinn, die den traurigen Beruf in sich fühlt, das Terrain, auf dem sich der stolze Bau der heimischen Privat-Industrie erhebt, langsam aber sicher zu untergraben.

Deutschland.

Die Alters- und Invaliden-Versorgung im Deutschen Reiche. Die neuerliche Vorlage des Bundesrathbeschlusses, betreffend die Alters- und Invaliden-Versorgung, begegnet selbst in hochconservativen Kreisen Deutschlands einer scharfen Beurtheilung. So schreibt die als regierungsfreundlich bekannte „Badische Landpost: „Wir trauten unseren Augen kaum und mussten die betreffende Stelle zweimal lesen, ehe wir an die Wirklichkeit zu glauben vermochten, dass man das Kunststück fertig gebracht hat, im Bundesrath die Alters- und Invalidenrente noch unter die frühere Vorlage herabzudrücken. Das Kunststück ist erzielt durch Classification und das Ergebniss der Meisterrechnung ist eine Minimalrente von 72, sage zweiundsiebzig Mark. Das klingt fast wie ein Hohn. Je untergeordneter die Arbeit, umso härter ist sie; und so soll denn der Arbeiter, der sich 56 Jahre lang in harter Arbeit gequält hat und dabei 70 Jahre erreicht hat, unter Umständen mit monatlich M. 6, bestenfalls mit M. 14 abgespeist werden. In der Invalidität soll die Versorgung im Minimum auch mit 72, resp. M. 150, in der höchsten Classe mit 350 M. abgethan sein. Wir sprechen nochmals unsere Hoffnung aus, das der Reichstag einen Strich durch diese herzlose Manchesterrechnung machen wird, damit nicht das Gegentheil von dem erreicht werde, was erreicht werden soll. Wir sind überzeugt, dass bei Annahme dieses Gesetzes ein Schrei der Erbitterung durch die ganze Arbeiterwelt ertönen werde, der umso bedenklicher, weil berechtigt wäre.“

Belgien.

La Prévoyance Agricole in Brüssel. Die belgischen Gründungen auf dem Assecuranzgebiete fangen nachgerade an, unterhaltend zu werden! Bildet sich da eine Gesellschaft zum Betriebe des Hagel- und Viehversicherungsgeschäftes mit dem gewiss nicht unbescheidenen Actien Capitale von 400.000 Francs, von welchem jedoch die vorläufig noch nicht bekannten Gründer nicht weniger als 250.000 Francs für sich in Anspruch nehmen, und zwar für ihre „c o n n a i s s a n c e s s p e c i a l e s,“ die sie der Gesellschaft als Wiegengescheuk mitbringen. Auf den verbleibenden Rest des nominellen Actiencapitals per 150.000 Francs sollen die Actionäre nur einen 10%igen Baareinschuss leisten, und wird die „Prévoyance Agricole“ daher ihre Thätigkeit in z w e i Branchen mit einem Baarcapitale von 15.000 Francs und allerdings auch mit den „connaissances spéciales“ ihrer Gründer beginnen. Wir fürchten sehr, dass bei einer derartigen Anlage des Geschäftes die Gründer bald zu ihrem „connaissances speciales“ auch die intime Bekanntschaft mit den Gerichten zu zählen haben werden.

Russland.

„Moskwa,“ Versicherungs-Gesellschaft in Moskau. Das Geschäftsprogramm der Gesellschaft, deren Erscheinen auf dem Plan des russischen Versicherungswesens schon vermöge ihrer soliden Fundirung und ihrer fachtüchtigen Leitung einen sehr sympathischen Eindruck machte, beweist, dass sie gewillt ist, nicht nur die Pfade der strengsten Solidität zu wandeln, sondern auch eine Coulance gegenüber ihren Versicherten walten zu lassen, die ihr ohne Zweifel bald auch die Sympathien des grossen Publicums zuwenden wird. Wir entnehmen diesem Programme dass die Gesellschaft gegen Feuersgefahr: alle Art Gebäude, Mobilien, Waaren, Fabriken nebst deren Einrichtung, landwirthschaftliches Inventar etc., versichert, wobei den Versicherungsnehmern folgende Vorzüge eingeräumt werden. Die Gesellschaft „Moskwa“ schliesst sich der bestehenden Convention anderer Compagnien n i c h t a n und behält also ihre volle Freiheit in Bezug auf die Tarifirung der Prämien, — welche in m ö g l i c h s t b i l l i g e r N o r m erhoben werden. Auf Grund des Statuts haben die Versicherten:

a) Stimmrecht in den Generalversammlungen.

b) Antheil am Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe, eventuell Anrecht auf theilweise Rückzahlung der Prämien. Somit vereinigt die Gesellschaft alle Vortheile der Gegenseitigkeit, wobei die Nachtheile derselben vollständig beseitigt sind, da die Versicherten keine solidarische Haftbarkeit zu tragen haben. Als Sicherstellung für die übernommenen Verpflichtungen dienen ausser dem eigenen Grundcapital der Gesellschaft auch die Capitalien im Betrage von über 20 Millionen Rubel derjenigen a u s l ä n d i s c h e n V e r s i c h e r u n g s-A n s t a l t e n, denen auf Grund geschlossener Verträge von der „Moskwa“ übernommene Risikos in Rückversicherung gegeben werden. — Von grösseren Versicherungen werden $^3/_4$ bis $^9/_{10}$ u n d s o g a r m e h r r ü c k v e r s i c h e r t, — da die Gesellschaft „Moskwa“ hierin durch den § 4 ihres Statuts keineswegs eingeschränkt ist. — Die Versicherten erhalten auf Verlangen formelle Bestätigung darüber, bei welchen Gesellschaften und in welchem Betrage ihr Eigenthum rückversichert wurde. Vorsicht bei der Versicherungs-Annahme und richtige Taxation des Besitzthums, z u g l e i c h a b e r a u c h g e r e c h t e A b s c h ä t z u n g und sofortige Auszahlung vorkommender Schäden, u n t e r A b s c h a f f u n g a l l e r e r s c h w e r e n d e n F o r m a l i t ä t e n, — macht die Gesellschaft „Moskwa“ zu ihrer hauptsächlichen Aufgabe.

Schweden.

Der schwedische Feuer-Tarif-Verein. Diese aus den schwedischen Feuerversicherungs-Gesellschaften und den Vertretungen der in Schweden operirender 11 englischen Feuerversicherungs-Compagnien gebildete Vereinigung ist zu ihrer regelmässigen Jahresverhandlung, diesmal in Gothenburg, zusammengetreten, welche sich vorwiegend mit der Frage der Prämienerhöhung befassen wird. Als Substrat der Berathung liegt eine Collectiv-Erklärung der englischen Gesellschaften vor, welche in einer am 18. v. M. abgehaltenen Special-Berathung der englischen Vertreter beschlossen wurde, und folgenden Inhalt hat:

„Unter Zustimmung der Prämienerhöhungen, welche bereits von den schwedischen Gesellschaften für Norrland festgesetzt worden sind, erklärt es die Versammlung als ihren ausdrücklichen Wunsch, dass auf der Jahres-Versammlung des Tarifvereines eine bedeutende Prämienerhöhung bestimmt werden muss für Städte in Holzbau oder für holzgebaute Theile in Städten mit anderer Bauart, als in dem übrigen Theile des Reiches, sowie dass eine mässige Erhöhung, ungefähr 20 pCt., auf die jetzt geltenden Prämien festgesetzt werden müssen für Holzwaarenlager, Sägewerke und Holzmasse-Fabriken für ganz Schweden, und zwar über diejenigen 20 pCt. hinaus, welche unter bestimmten Voraussetzungen in der am 26. Juli d. J. in Gothenburg abgehaltenen General-Versammlung acceptirt worden sind. S o l l t e n d i e s e W ü n s c h e n i c h t e r f ü l l t w e r d e n, s o e r k l ä r e n d i e e n g l i s c h e n G e s e l l s c h a f t e n, d a s s s i e f e r n e r n i c h t g e w i l l t s i n d, i h r e R ü c k v e r s i c h e r u n g s v e r b i n d u n g e n m i t d e n s c h w e d i s c h e n F e u e r v e r s i c h e r u n g s-G e s e l l s c h a f t e n f o r t z u s e t z e n.“

Es arbeiten derzeit folgende englische Gesellschaften in Schweden: Alliance, Commercial-Union, Imperial, Liverpool and London and Globe, North-Britisch, Northern, Norwich-Union, Phoenix, Royal, Scottish-Union und Sun. An der Annahma obiger Resolution seitens der schwedischen Feuer-Versicherer ist wohl schon in ihrem eigenem Interesse nicht zu zweifeln.

Personalien.

Der Director der Sächsischen Brandversicherungskammer, Geh. Reg.-Rath K a r l A l e x a n d e r E d e l m a n n, ist mit Tod abgegangen.

Der Gründer der „Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft, eidgen. Oberst J. L. H. A u b e r t, ist gestorben.

Eigenthum einer Societät
Verantwortlicher Redacteur: **Johann Hacker.**
Druck von **Holzwarth & Ortony,** Wien, IX., Liechtensteinstr 3.

„ANKER"

in

WIEN

Hoher Markt 11

übernimmt Versicherungen auf den Todesfall, wechselseitige Ueberlebens-Associationen, Versicherungen auf den Lebensfall und Renten-Versicherungen. Am 31. December 1885 betrug der Versicherungsstand 73.928 Verträge mit Gulden 146,605.064 versichertem oder gezeichnetem Capitale und fl. 40.552 Jahresrente und die Gewährleistung fl. 31,340 680.

Haupt-Agenturen:

Bozen, Brünn, Bukarest, Czernowitz, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Pest, Prag, Salzburg, Triest.

Erste österreichische allgemeine

UNFALL-
Versicherungs-Gesellschaft.

WIEN

I., Bauernmarkt Nr. 2.

Volleingezahltes Capital fl. 1,000.000.

Ein Bankier, Arzt, Advocat, Bureaubeamter etc. kann, wenn der Abschluss auf 10 Jahre erfolgt, eine Versicherung von fl. 10.000 auf die durch körperlichen Unfall verursachten Todes- und Invaliditäts-Fälle gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von fl. 9 abschliessen. Für gefährlichere Berufe ist die Prämie entsprechend höher.

Die Gesellschaft übernimmt auch Arbeiter-Collectiv-Unfallversicherungen.

Die ungarisch-französische

Versicherungs-Actiengesellschaft
(FRANCO-HONGROISE)

mit einem volleingezahlten

Actiencapital von 4 Mill. Gulden in Gold

versichert:

1. gegen **Feuer-, Blitz-, Dampf- und Gas-Explosions-Schäden;**
2. gegen **Hagelschäden;**
3. gegen **Bruch von Spiegelglas;**
4. gegen **Transportschäden** zu Land und zu Wasser;
5. auf **Valoren,** d. i. Sendungen von Werthpapieren aller Art und Baargeld per Post zu Land und zu Wasser;
6. auf das **Leben des Menschen,** auf **Capitalien mit und ohne** anticipative Zahlung der versicherten Summe, auf **Renten, Pensionen** und **Ausstattungen;**
7. gegen körperliche Unfälle aller Art, in und außer dem Berufe sowie auch auf Reisen

Beispiel einer einfachen Capitalversicherung auf den Todesfall:

Eine 30jährige Person zahlt für ein versichertes Capital von fl. 1000 eine Jahresprämie von fl. 22.10; will sie der **Begünstigung der Verlosung** theilhaftig werden, wodurch — wenn der der Polizze beigegebene Titre gezogen wird — eine dem Alter entsprechende Baarsumme **sofort** ausgezahlt und eine **prämienfreie** Polizze auf fl. 1000 ausgestellt wird, so beträgt die Jahresprämie fl 24.50.

Das bedeutende Actiencapital gewährt den Versicherten vollständige Garantie. **Vorkommende Schäden werden coulant abgewickelt und prompt ausbezahlt,** ebenso werden den P. T. Versicherungsuchenden die **weitgehendsten Begünstigungen** eingeräumt. Prospecte werden unentgeltlich verabfolgt und alle Auskünfte bereitwilligst ertheilt im **Bureau** der **General Repräsentanz** in **Wien:**

I., Rudolfsplatz 13a, im eigenen Hause,

sowie bei allen General-, Haupt- und Special-Agenturen der Gesellschaft.

„AZIENDA"

österr.-franz. Elementar- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.	österr.-französ. Lebens- u. Renten-Versicherungs-Gesellschaft.

Direction:

WIEN, I., Wipplingerstrasse Nr. 43.

Das eingezahlte Actiencapital und die sonstigen Garantiemittel der Gesellschaft betragen über

2 Millionen Gulden ö. W.	9 Millionen Gulden ö. W.

Die Gesellschaft leistet Versicherungen

gegen Schäden, welche durch **Brand** oder **Blitzschlag,** durch Dampf- und Gas-Explosionen, sowie durch das Löschen, Niederreissen und Ausräumen an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Fabriken, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen aller Art, Waarenlagern, Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Vorräthen verursacht werden;
gegen Schäden durch **Feuer** oder Blitzschlag während der Erntezeit an Feld- und Wiesenfrüchten in Scheuern und Triften;
gegen Schäden durch **Hagelschlag,** an Boden-Erzeugnissen verursacht;
gegen Schäden während des **Transportes** zu Wasser und zu Lande.

auf das Leben des Menschen in allen üblichen Combinationen als:
Versicherungen auf den Todesfall, sofort nach dem Ableben des Versicherten zahlbar an dessen Hinterbliebene oder die sonstigen Begünstigten;
Versicherungen auf den Erlebensfall, Altersversorgung, Kinderausstattung, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters an den Versicherten selbst;
Versichenung von Leibrenten, Witwenpensionen und Erziehungsrenten zu den billigsten Prämien und unter den coulantesten Bedingungen, unter den letzteren speciell jene der **Unanfechtbarkeit** der Polizzen.

Repräsentanzen der Gesellschaft.

In **Budapest,** Wienergasse 3, u. Schiffgasse 2, **Graz,** Albrechtgasse 3, **Innsbruck,** Colingasse 2, **Lemberg,** Marienplatz 8 neu, **Laibach,** Schellenburggasse 52, **Prag,** Wenzelsplatz 54, **Triest,** Via St. Nicolo 4, **Wien,** Hohenstaufengasse 10.

In allen Städten und namhaften Orten der österr.-ungar. Monarchie befinden sich Haupt- und Distriets-Agentschaften, welche Auskünfte bereitwillig ertheilen, Antragsbögen sowie Prospecte unentgeltlich verabfolgen und Versicherungsanträge entgegen nehmen.